

DIE BUSSBÜCHER
UND DIE
BUSSDISCIPLIN DER KIRCHE.

NACH HANDSCHRIFTLICHEN QUELLEN DARGESTELLT

VON

HERM. JOS. SCHMITZ,
DOCTOR DER THEOLOGIE UND DES K. RECHTS.

Poenitentia, altera pharus salutis.
Tert. de pen. c. 19.

MAINZ,
VERLAG VON FRANZ KIRCHHEIM.
1883.

Imprimi permittitur.

Moguntiae, die 29. Martii 1883.

A. C. Ohler,
Can. Cap. Cath. et Cons. Eccles.

Druck von F. l. Kupferberg in Mainz.

Vorwort.

Es sind nunmehr bereits fünfzehn Jahre verflossen, seitdem der Entschluss in mir reifte, den Bussbüchern der Kirche ein specielles Studium zuzuwenden. Meine Absicht ging zunächst dahin, dieses wichtige Quellengebiet des kanonischen Rechts durch neue archivalische Funde zu erweitern. Im Verlaufe meiner Forschungen fand ich bald, dass eine Würdigung des bisher unbekanntes handschriftlichen Materials nur möglich sei, wenn das bereits bekannte mit in den Kreis der Untersuchung gezogen würde; das führte zu einer systematischen Gruppierung der Bussbücher. Galt es nun weiter, den Werth näher zu bestimmen, welcher jedem Bussbuche sowohl als einer Rechtsquelle, wie als einem historischen Document der nach ihm geregelten Disciplin zuzuerkennen ist, so konnte als Massstab hierfür nur die geringere oder grössere Uebereinstimmung desselben mit dem für das forum internum geltenden kirchlichen Rechte genommen werden. Das machte eine genaue Feststellung der Provenienz der einzelnen Bussatzungen und ihrer eventuellen Uebereinstimmung mit dem geltenden kirchlichen Rechte nothwendig. Endlich bedingt das Verständniss der Bussbücher eine Kenntniss der Bussdisciplin, wie sie selbst für die Geschichte der Bussdisciplin eine vorzügliche Quelle sind; so galt es denn, auch noch die bisherigen Resultate der Forschung auf dem Gebiete der Bussdisciplin festzustellen, beziehungsweise zu corrigiren. Dehnte sich so meine Aufgabe in Verfolgung des mir ge-

stellten Zieles aus, so wäre eine Fertigstellung meiner Arbeit doch immerhin noch eher möglich gewesen, wenn meine Thätigkeit nicht durch andere Berufsarbeiten in Anspruch genommen worden wäre. Es ist diese Schrift in den spärlich mir verbliebenen Musestunden entstanden; indessen nach dem Maasse der für sie gebrachten Opfer an Mühe und Zeit ist sie mir lieb geworden.

Wollte ich nun an dieser Stelle meinen Dank für mir gewährte Unterstützung nach Gebühr aussprechen, so müsste ich die Vorstände aller jener Bibliotheken der verschiedensten Länder, welche ich besuchte, namhaft machen, denn ich habe überall freundlichstes Entgegenkommen gefunden. Ich darf indessen nicht unterlassen, dem Andenken des inzwischen dahingeschiedenen Professors der römischen Universität Sapienza, meines unvergesslichen Gönners und Freundes Dr. Vincenzi, ein Wort der dankbarsten Erinnerung an jene liebevollen Bemühungen zu spenden, mit welchen er als Substitut des Bibliothekars der Vaticana mir in bevorzugter Weise die Handschriften dieser Bibliothek zugänglich machte. Auch die freundliche Bereitwilligkeit, mit welcher der Oratorianer Don Generoso mir die Benutzung der Handschriften der leider inzwischen säcularisirten Bibliothek Valicellana gestattete, muss ich mit besonderem Danke hervorheben. Die Benediktinen-Patres auf Monte Cassino haben ihre bekannte Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auch an mir in bereitwilligst gegebener Erlaubniss zur Benutzung ihrer Bibliothek, wie in lebenswürdiger Gastfreundschaft bethätigt. Endlich will ich noch meinen aufrichtigen Dank der Verwaltung der Bibliothek im British Museum zu London für das generöse Entgegenkommen aussprechen, welches sie mir auf Empfehlung Seiner Eminenz des Cardinals Manning erwiesen hat.

In der Anlage und Ausführung meiner Arbeit war ich genöthigt, mir durchweg selbst meine Wege zu suchen, vielfach fand ich ein wenig bearbeitetes Gebiet vor. Ich habe mich nach bestem Wissen bemüht, diejenige Ansicht

auszusprechen und zu vertreten, welche eine vorurtheilsfreie Kritik in sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Fragen als begründet erkennen liess. Als feste Grundlage diente mir die dogmatische Lehre der Kirche und als Richtschnur bei Beurtheilung der Bussatzungen das geltende kirchliche Recht. Sollten nun die von mir vertretenen Ansichten in Fragen, welche von den kirchlichen Lehrentscheidungen in keiner Weise berührt werden, eine Correctur auf Grund besserer Forschung erfahren, so würde es mich freuen, dazu Anlass gegeben zu haben; ich sage in der Beziehung mit dem heil. Augustinus: »Quae vera esse perspexeris, tene, quae falsa respue et mihi, qui homo sum, ignosce.« (De vera relig. c. 10, n. 20). Sollte ich aber etwas geschrieben haben, was dem Dogma oder der sententia communis der Kirche widerspricht, so widerrufe ich dasselbe nicht nur im Voraus, sondern beklage es auch. Ich hoffe zu Gott, dass ich mit dem heil. Basilius sprechen darf: »Wenn ich auch manches gethan habe, was beweinenwerth ist, so darf ich mich doch dessen rühmen im Herrn, dass ich mich nie in Irrthümer über Gott verwickelte oder mein Bekenntniss zu ändern brauchte. Die Vorstellung von Gott, die meine selige Mutter mir beibrachte, ist immer in mir lebendig geblieben. Ich änderte nicht daran, als meine Vernunft zur Reife kam, sondern vervollkommnete nur die Anfangsgründe des Glaubens, die ich von ihr gelernt hatte.« (Antwortschreiben an Eustathius, Bischof von Sebaste.)

Die Bussbücher lassen allerdings in Aufzählung der verschiedenen sittlichen Vergehen die Nachtseite menschlichen Thuns und menschlicher Verirrung erscheinen, aber in Anführung der Bussansätze werfensie auch helles Licht auf den Heroismus der christlichen Vorzeit in Sühne und Genugthuung. Ueber menschliche Schwäche und allen Fluch der Sünde erscheint triumphirend die nicht nur von der Schuld, sondern auch von der Strafe erlösende Thätigkeit der Kirche. Es sind die Bussbücher ehrwürdige Denkmäler des ernsten Kampfes, den die Kirche in Strenge und Liebe gegen die

Sünde geführt hat, um christliche Lehre ganz und voll zu christlichem Leben werden zu lassen. In der Beziehung sagte der heil. Basilius schon zu seiner Zeit von den Buss-satzungen: »Sunt enim quodammodo veneranda antiqua dogmata, quae tamquam in quadam canitie, in antiquitate habent venerationem.« (Ad Amphiloich. c. XXIX.)

Ich begleite dieses Buch auf seinem Wege in die Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, dass das Studium der Bussbücher und der Bussdisciplin die Ueberzeugung von der ununterbrochenen Tradition der Kirche in Lehre und Uebung bezüglich des Buss sacramentes, die Erkenntniss der einheitlichen Durchführung und Anwendung ihrer Rechtssatzungen, sowie die Bewunderung des sittlichen Ernstes der Vorzeit in weiten Kreisen fördern möge.

Düsseldorf, am Feste des heil. Basilius,
den 14. Juni 1882.

Der Verfasser.

Zweiter Theil.

Die Bussbücher der römischen Gruppe.

Erstes Kapitel. Poenitentiale Valicellanum I.	227
Zweites Kapitel. Poenitentiale Valicellanum II.	342
Drittes Kapitel. Poenitentiarium Summorum Pontificum: Poenitentiale Casinense	388
Viertes Kapitel. Das Poenitentiale Arundel	432
Fünftes Kapitel. Poenitentiale Romanum	465

Dritter Theil.

Die Bussbücher der angelsächsischen Gruppe.

Erstes Kapitel. Vortheodorische Bussordnungen	490
Zweites Kapitel. Das Bussbuch Theodor's von Canterbury	510
Drittes Kapitel. Poenitentiale Bedae	550
Viertes Kapitel. Poenitentiale Egberti	565

Vierter Theil.

Bussbücher gemischten Inhalts, sogenannte fränkische Bussbücher.

Erstes Kapitel. Das Poenitentiale Columbans	588
Zweites Kapitel. Das sogenannte Poenitentiale Cummeani	602
a) Excarpus	611
b) Poenitentiale Remense	645
c) Capitula Judiciorum	653
Drittes Kapitel. Das Poenitentiale Parisiense	677
Viertes Kapitel. Das Poenitentiale Merseburgense und ähnliche Excerpte	697
Fünftes Kapitel. Das Poenitentiale Bigotianum	705

Fünfter Theil:

Die dritte Periode der Bussdisciplin. Systematische Sammlungen vom 9. bis 11. Jahrhundert.

Erstes Kapitel. Bussbücher der Reaction	712
a) Die Dacheriana	715
b) Die Sammlung in vier Büchern: Collectio Vaticana	716
c) Die Sammlung Halitgar's von Cambrai	719
d) Die beiden Poenentialbücher des Hrabanus Maurus	733
Zweites Kapitel. Der in der dritten Periode gebräuchliche Ordo poenitentiae	741

	Seite
1. Der Ordo, verbunden mit Fragestücken und Bussansätzen	745
2. Der Ordo, verbunden mit Fragestücken ohne Bussansätze und mit admonitiones	760
Drittes Kapitel. Der Corrector Burchardi und ihm verwandte Samm- lungen. Liturgie und Bussdisciplin	762
a) Poenitentiale Fulberti	763
b) Poenitentiale Valicellanum III.	774
c) Poenitentiale Laurentianum	786

Sechster Theil.

Die vierte Periode. Von Gratian bis zum Tridentinum.

Erstes Kapitel. Nachgratianische Bussbücher; die Disciplin . . .	792
Zweites Kapitel. Die Canones Astesani	800
Drittes Kapitel. Das Poenitentiale Mediolanense	809
Viertes Kapitel. Die Summen und Confessionalien dieser Zeit . .	833

Verzeichniss

der Handschriften, welche zu diesem Buche benutzt wurden.

I. Handschriften der Bibliotheken Italiens.

1. Cod. Vatican. 4744 saec. XIII enthält ein Pontificale. S. 30, 64, 75.
2. Cod. Vatican. 4745 saec. XIII enthält ein Pontificale. S. 96.
3. Cod. Vatican. 4746 saec. XII: Pontificale. S. 96.
4. Cod. Vatican. 4747 saec. XI: Pontificale. S. 96.
5. Cod. Vatican. 4748 A saec. XIII: Pontificale. S. 96.
6. Cod. Vatican. 4748 B saec. XIII: Pontificale. S. 96.
7. Cod. Vatican. 1352 saec. XIII: Pontificale. S. 602.
8. Cod. Vatican. 1389 saec. XI enthält die Sammlung in fünf Büchern. Siehe Theiner, *Disquisitiones crit.* pag. 272. S. 720.
9. Cod. Vatican. 1347 saec. X enthält die Dacheriana. S. 720.
10. Cod. Vatican. 1352 saec. XI enth. die Sammlg. in vier Büchern. S. 720.
11. Cod. Vatican. 5751 saec. X enth. das Poenitentiale Rom. Halitgarii. S. 721.
12. Cod. Vatican. 4227 saec. XII enth. den Corr. des Burch. S. 764, 769.
13. Cod. Vatican. 4772 saec. XI: Corrector. S. 765.
14. Cod. Vatican. 8880 saec. XII enthält den Corrector und die Capitula Rodulfi Bituricensis. S. 765.
15. Cod. Vatican. 5008 saec. XIV (Antonius Augustinus). Siehe S. 798.
16. Cod. Vatican. 967 saec. XV enthält das Poenitentiale Joannis Capistrani. S. 795.
17. Cod. Vatican. 3555 saec. XV enthält einen Tractat unter der Bezeichnung: »remedium poenitentiae.« S. 394.
18. Cod. Vatican. 5068 saec. XV: Pontificale. S. 795.
19. Cod. Vatican. 1237 saec. XV enthält: Ordo poenitentialis Bernardi de Senis.
20. Cod. Vatican. 3829 saec. XI enthält Decretalen der Päpste (de poenitentia) bis auf Paschalis II.
21. Cod. Vatican. 3994 saec. XIV enthält: Formulare poenitentiariorum editum in Avinione ex ordinatione Sanctissimi Domini nostri Domini *Benedicti* divina providentia Papae XII sexto Idus Aprilis Pontificatus ejusdem anno quarto.
22. Cod. Vatican. 4880 saec. XII: Decretum Burchardi. Siehe S. 762.

23. Cod. Vatican. 4973 saec. XIII: Ordo.
24. Cod. Vatican. 4740 saec. XIII: Ordo.
25. Cod. Vatican. 1152 saec. XIII: Pontificale. S. 96.
26. Cod. Vatican. 3555 saec. XIV. S. 394, 397.
27. Cod. Vatican. 4741 saec. XIII: Ordo.
28. Cod. Vatican. 4742 saec. XIII: Ordo.
29. Cod. Vatican. 4842 saec. XIII: Ordo.
30. Cod. Vatican. 1928 saec. XIV: Ordo.
31. Cod. Vatican. 1741 saec. XIV: Ordo.
32. Cod. Vatican. 2935 saec. XV: Confessionale. S. 838.
33. Cod. Vatican. 5063 saec. XIV: Confessionale. S. 838.
34. Cod. Vatican. 5067 saec. XIV: Confessionale. S. 838.
35. Cod. Vatican. 4407 saec. XV: Confessionale. S. 838.
36. Cod. Vatican. Regin. 848 saec. XI enthält die Dacheriana. S. 718.
37. Cod. Vatican. Regin. 845 saec. X enthält die Dacheriana. S. 718.
38. Cod. Vatican. Regin. 847 saec. X enthält die Dacheriana. S. 718.
39. Cod. Vatican. Regin. 849 saec. XII enthält die Dacheriana. S. 716.
40. Cod. Vatican. Regin. 446 saec. XII enthält die Dacheriana. S. 716.
41. Cod. Vatican. Regin. 407 saec. XIV enthält eine Instructio pro sacerdote und Collectio canonum poenit.
42. Cod. Vatican. Regin. 431 saec. XIV enthält die Canones poenit. Atesan. per Giselbertum. S. 795.
43. Cod. Vatican. Regin. 66 saec. XVI ex bibliotheca Illmi. Principis Dni. Petri Vok. Ursini Domini domus a Rosenberg ultimi et senioris Primatus Bohemorum celsissimi anno Christi MDCIX: enthält einen »Tractatus de poenitentia.« S. 837.
44. Cod. Vatican. Regin. 598 saec. XIV Cod. Miscellan. enthält eine Instructio de poenitentia ancillarum.
45. Cod. Vatican. Regin. 262 saec. XIII enthält einen Tractat mit der Bezeichnung: liber de poenitentia. S. 837.
46. Cod. Vatican. Regin. 263 saec. XII enthält das dritte und vierte Buch des Halitgar. S. 720.
47. Cod. Vatican. Regin. 224 saec. XII enthält den Corrector des Burchard. S. 764.
48. Cod. Vatican. Regin. 567 saec. XIII.
49. Cod. Vatican. Regin. 418 saec. XII.
50. Cod. Vatican. Palatin. 294 saec. XI enthält Canones poenit. S. 554, 565.
51. Cod. Vatican. Palatin. 485 saec. XI enthält das Poenit. Egberti. S. 565.
52. Cod. Vatican. Palatin. 554 saec. XI: Poenitent. Egberti. S. 566, 573.
53. Cod. Vatican. Palatin. 226 saec. XV enthält den »libellus sancti Augustini Episcopi de poenitentia 1444.«
54. Cod. Vatican. Palatin. 376 saec. XII: Canones poenitent. div.
55. Cod. Vatican. Palatin. 384 saec. XIII: Canones poenit.
56. Cod. Vatican. Palatin. 557 saec. XII: Canones Apost.
57. Cod. Valicellan. D 5 saec. X enthält ein Caeremoniale. S. 64, 85.
58. Cod. Valicellan. F 29 saec. XI enthält den Ordo poenit. S. 66, 373, 760.
59. Cod. Valicellan. C 32 saec. IX: Rituale sive Ordo Rom. et Missale antiq. S. 66, 71, 757.

60. Cod. Valicellan. C 36 saec. XI: Ordo. S. 66, 71, 757.
61. Cod. Valicellan. E 15 saec. X: Missale, enthält Poenitentiale Val. I. S. 66, 124, 227.
62. Cod. Valicellan. C 6 saec. XIII: Breviarium antiquum divinatorum officiorum etc. enthält Poenitentiale Val. II. S. 195, 342.
63. Cod. Valicell. B 58 saec. XIII: Poenit. Val. III. S. 249, 769, 774.
64. Cod. Valicell. F 92 saec. XIV: Corrector. S. 767.
65. Cod. Valicell. E 62 saec. XIII: Ordo.
66. Cod. Valicell. B 59 saec. XI: Liber sacramentorum.
67. Cod. Valicell. F 8 saec. VIII: Corrector. S. 767.
68. Cod. Barberin. XIV. 4 saec. XI: Pontificale. S. 87.
69. Cod. Barberin. XIV. 54 saec. X: Pontificale seu Ordinarium. S. 87.
70. Cod. Barberin. XIV. 93 saec. XVI: Rituale. S. 745.
71. Cod. Casin. 372 (840) interior 553 saec. X: Poenitentiarium Summorum Pontificum (Poenitentiale Casinense). S. 388, 397.
72. Cod. Casin. 541 (123) interior 417 saec. XI: Sammlung in vier Büchern. S. 720, 745.
73. Cod. Casin. 451 saec. X: Pontificale. S. 86, 745.
74. Cod. (Florentin.) Laurentian. Plut. 23. Cod. 2. saec. XIV: Pontificale. S. 744.
75. Cod. (Florentin.) Laurentian. Plut. 29. Cod. 39. saec. XIII: Poenitentiale Laurentianum. S. 744, 772, 786.
76. Cod. Bonnoniensis (Bologna) 875 saec. XI: Sammlung von Canon. in vier Büchern.

II. Handschriften der Bibliotheken Frankreichs, Hollands und Belgiens.

77. Cod. lat. Parisiens. 8880 (Mazarinaeus, Reg. 4247) saec. XII: Dacheriana. S. 197, 201, 394, 718, 751.
78. Cod. lat. Parisiens. 2341 (Colb. 323, Reg. 3647) saec. IX: Dacheriana. S. 470, 718.
79. Cod. lat. Parisiens. 3879 (Colb. 866, Reg. 3887) saec. IX: Dacheriana. Siehe S. 718.
80. Cod. lat. Parisiens. 4287 (Colb. 3965, Reg. 4483) saec. X: Dacheriana. S. 718.
81. Cod. lat. Parisiens. 1927 saec. XII: Dacheriana. S. 718.
82. Cod. lat. Parisiens. 1603 (Reg. 4483) saec. VIII: Poenitentiale Remense. S. 645.
83. Cod. lat. Parisiens. 1207 (Colb. 3601) saec. XIII: Poenitentiale Parisiense. S. 675, 677.
84. Cod. lat. Parisiens. 8508 (olim Ludowici de Targny) saec. XI: Sammlung des Halitgar. S. 471, 721.
85. Cod. lat. Parisiens. 1008 saec. XII enthält Canones poenitentiales.
86. Cod. lat. Parisiens. 3878 (olim Faurianus 4242) saec. XII: Dacheriana. S. 735.

- Cod. 1 Parisiens. 8182 (olim Bigot. n. 89) saec. XI: Gildas, Vinnianus etc. S. 491, 494, 500, 705.
 Cod. Parisiens. 3846 (Reg. 3665) saec. IX: Poenit. Theod. Siehe S. 524.
 Cod. Sangerm. (Paris. St. German.) lat. nr. 124 saec. VIII: Theodor.
 Cod. Sangerm. 940 (912): Poenit. Theodor. S. 515.
 Cod. Sangerm. 121. S. 501.
 87. Cod. Montispess. 387 saec. IX: Pseudo-Beda. S. 554.
 88. Cod. Bibl. de l'Haine A. n. 89 ex Gerard 1314 saec. X: Ordo interrogandi in confessione. S. 745.
 89. Cod. Montispess. 137 saec. XI: Dacheriana. S. 553.
 90. Cod. Mermanno Westrenianum de l'Haine No. 6 saec. XIII: Poenitentiale.
 91. Cod. Bourgoign. (Brüssel) 8308 saec. IX: Ordo reconciliat. S. 83, 744.
 92. Cod. Bourgoign. 10132 saec. X: Canones poenitent.
 Cod. Bourgoign. 8558—63. S. 513.

III. Handschriften der Bibliotheken Englands².

93. Cod. Mus. Brit. Arundel 149 saec. XV: Pontificale. S. 97.
 94. Cod. Mus. Brit. Arundel 173 saec. XIII: Ordo und Canones penit. S. 766, 773.
 95. Cod. Mus. Brit. Arundel 201 saec. XIII: Liber poenitential. S. 432.
 96. Cod. Mus. Brit. Arundel 380 saec. XIV: Tractat. de poenit. S. 837.
 97. Cod. Mus. Brit. Harleian 438 apograph. e cod. collegii corp. Cambr. a. 1656: Pseudo-Theodor. S. 513.
 98. Cod. Mus. Brit. Harleian 2787 saec. XIV: Missale secundum usum Ecclesiae D. Pauli Londini: Ordo. S. 83.
 99. Cod. Mus. Brit. 9384 Plut. CXXXVII saec. IX in 40: Poenitentiale Eadgari. S. 572.
 Cod. Cantabrig. 190. S. 569.
 100. Cod. Mus. Brit. Harleian 211: Confessionale. S. 238.

IV. Handschriften der Bibliotheken Oesterreichs, der Schweiz und Deutschlands.

- Cod. Vindob. ms. lat. jur. can. 116 saec. VIII: Beda, Theod. Capitula iudiciorum. S. 515, 552, 565, 604, 653.
 Cod. Vindob. nr. 2195 (Salisb. 324) saec. IX: Theodor. S. 524.

¹ Von den nicht mit fortlaufender Nummer versehenen Handschriften dieses Verzeichnisses habe ich nur mittelbar Kenntniss erhalten; die nummerirten Handschriften habe ich persönlich durchgesehen und aus ihnen geschöpft.

² Ausser den hier angeführten Handschriften wurden im Brit. Mus. noch folgende Handschriften liturgischen Inhalts von mir durchgesehen: Harleian: Cod. 1229; Cod. 1211; Cod. 1280; Cod. 1262; Cod. 1701; Cod. 1804; Cod. 2350; Cod. 2358; Cod. 2431; Cod. 2433; Cod. 2787; Cod. 2835; Cod. 2870; Cod. 2887; Cod. 2888; Cod. 2891; Cod. 2893; Cod. 3335; Cod. 2896; Cod. 2907; Cod. 2908; Cod. 2912; Cod. 2920; Cod. 2940; Cod. 2961; Cod. 2967; Cod. 2975; Cod. 2986; Cod. 2996. Additional: Cod. 9384 enthält ein Poenitentiale. Cod. Harl. 3909 enthält den Hailtgar.

- Cod. Vindob. theol. lat. nr. 725 saec. IX: Vinniaus. S. 501, 604.
 Cod. Vindob. theol. lat. nr. 651 saec. X: Cummean. S. 609.
101. Cod. Einsiedl. 326 (olim fabariens.) saec. X: Poenitentiale Cummean. S. 609, 646.
 Cod. Sangall. nr. 150 saec. X: Vinniaus, Poenit. Capit. S. 501, 604, 609, 653.
 Cod. Sangall. nr. 550 saec. IX: Poenit. Cummean. S. 602, 609.
 Cod. Sangall. nr. 675 saec. IX: Poenit. Cummean. S. 609.
 Cod. Sangall. nr. 677. S. 565.
102. Cod. Monacens. 12205 saec. XIII: Corrector Burchard. S. 765.
 103. Cod. Monacens. 12673 saec. X: Poenit. Egbert. S. 553, 565, 573.
 104. Cod. Monacens. 3909 saec. XII: Poen. Halitgar. S. 471, 735, 737, 765.
 105. Cod. Monacens. 5652 saec. XV: Canones poenit. quomodo sacerdos imponit poenit. (excerpt. a Burch.)
 106. Cod. Monacens. 11740 saec. XV: Canon. poenit.
 107. Cod. Monacens. 11968 saec. XV: Poenit. Andreae de Escobar. S. 838.
 108. Cod. Monacens. 14016 saec. XIV: Tractat. de poenit. S. 837.
 Cod. Monacens. (ol. eccl. August.) 151 saec. IX: Beda-Egbert. S. 551, 720.
 Cod. Monacens. (ol. eccl. August.) 153 saec. XI: Beda-Egbert. S. 551, 720.
 Cod. Monacens. Fris. 111: Beda-Egb. S. 552, 565.
 Cod. Monacens. Rhanshov. 73: Beda-Egb. S. 552, 565.
 Cod. Monacens. Fris. 43 saec. VIII: Cummean. S. 609.
 Cod. Monacens. Windb. 88: Cummean. S. 609.
 Cod. Merseb. 108 saec. X: Poenitentiale. S. 697.
 Cod. Darmstad. 91 saec. IX: Cummean. S. 609, 610, 646.
109. Mspt. Francofurt. saec. XI: Stücke aus Burchard-Corrector. S. 765.
 110. Cod. Dusseldorpiens. B 113 (olim. Bibl. Canonic. Essend.) saec. X: Poenit. Hraban. Mauri etc. S. 116, 554, 735.
-

Einleitung.

Ein »Poenitiale« oder »Bussbuch« gehörte seit dem 7. Jahrhundert zu jenen kirchlichen Amtsbüchern, deren Besitz und Kenntniss jedem Priester nothwendig war. Das geht aus dem Capitulare der grossen Versammlung zu Aachen vom October des Jahres 802 hervor, welches das Poenitiale zu der »*doctrina Clericorum, die jeder Geistliche lernen muss*«, rechnet und in dem »*Capitel examinationis generalis*« vorschreibt, es dürfe kein Priester geweiht werden, »*bevor er examinirt worden ist, wie er das Poenitentialbuch wisse und verstehe*«¹. Die Vorschrift, welche sowohl *Burchard*², wie *Regino*³ dem Bischofe gibt, auf Diöcesan-Synoden und Visitationen sich davon zu überzeugen, »*ob jeder Priester sein Poenitiale habe und verstehe*«, beweist, dass die im *Aachener Capitulare* gegebene Vorschrift Jahrhunderte lang in Uebung blieb. Ergibt sich schon hieraus eine hohe Bedeutung der Poenitentialbücher für die Erforschung der *vigens ecclesiae disciplina* der Vorzeit, so sind dieselben für das kanonische Recht eine seiner vorzüglichsten Quellen; sie sind die Dokumente der praktischen Anwendung kirchlicher Rechtsnormen, und da in der vorgratianischen Zeit weder Liturgie noch Moral von dem jus canonicum getrennt war, so sind die Poenitentialbücher auch für die Wissenschaft dieser beiden Gebiete von entsprechender Bedeutung.

Der durch seine Forschungen um das Quellenstudium des kanonischen Rechts hochverdiente Oratorianer *August Theiner* trug sich bereits im Jahre 1836 mit dem Gedanken, eine Sammlung der ältesten Poenitentialbücher zu veröffentlichen. In

¹ *Binterim*, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien. Mainz 1886. 2. Band, S. 449 f.

² *Burchard*, lib. Decretorum l. 1, cap. 94, interrog. 58.

³ *Regino* de causis synodal. et discipl. eccl. l. I, inquis. c. 96.

Schmitts, Die Bussbücher.

seinen damals edirten *Disquisitiones criticae*¹ spricht er dieses Vorhaben mit den Worten aus: »*Propositum nobis est, post aliquod tempus completam antiquissimorum librorum poenitentialium editionem apparare;*« hierzu machte er dann die Anmerkung: »*Opus ejusmodi gravissimum profecto ac difficillimum est; pro ipso enim a critica nihil fere hactenus actum fuit.*« Ich verdanke diesem Gelehrten Leitung meiner ersten Quellenstudien des kanonischen Rechts auf der Bibliotheca Vaticana zu Rom und spezielle Anregung zu Forschungen nach unedirten Poenitentialbüchern der abendländischen Kirche. Mein Plan ging zunächst dahin, die in den verschiedenen Bibliotheken Roms etwa vorhandenen, aber bisher nicht entdeckten oder nicht verwertheten handschriftlichen Poenitentialbücher zu sammeln; ich setzte dann meine Nachforschungen in andern Bibliotheken Italiens fort, zu Monte-Cassino, Neapel, Florenz, Bologna, später in den Bibliotheken zu Paris, Brüssel, Haag, München, Regensburg, Würzburg, Bamberg, Frankfurt a. M., Fulda, Berlin, London, Dublin. War nun auch die Ernte an neuem Material, welche ich bei diesen Nachforschungen hielt, eine verhältnissmässig geringe, so darf ich für dieselbe doch wohl das Zeugniß der Vollständigkeit in Anspruch nehmen und glaube, insofern einen Abschluss für die Kenntniß der Poenitentialbücher herbeigeführt zu haben, als eine weitere Bereicherung des Materials durch Entdeckung von nunmehr noch unbekanntem Poenitentialien nicht mehr zu erwarten sein dürfte.

Neben diesem Zwecke einer Verbreitung der Wissenschaft der Quellen des kanonischen Rechts durch Veröffentlichung von bisher unedirten Poenitentialien, verfolgte ich den andern einer Vertiefung derselben durch Kritik und Gruppierung des gesammten Materials an Poenitentialbüchern. Von katholischer Seite lagen hierfür keine Vorarbeiten der neuern Zeit vor; es war diesseits die oben angeführte Bemerkung Theiners auch noch nach 30 Jahren zutreffend. Dagegen waren protestantischer Seits mehrere zum Theil vortreffliche Arbeiten erschienen; zunächst »*die lateinischen Poenitentialbücher der Angelsachsen von Dr. Fr. Kunstmann*«, sodann »*Untersuchungen über die germanischen Poenitentialbücher von Dr. Karl Hildenbrand*«, endlich

¹ Romae 1836, pag. 289. — ² Mainz 1844. — ³ Würzburg 1851.

das umfangreiche Werk »Die Bussordnungen der abendländischen Kirche von Prof. Dr. Wasserschleben¹« erwähnt sei auch noch »Friedberg aus deutschen Bussbüchern nebst einem Anhang »der Aberglaube in Burchard von Worms²«, welcher die kulturgeschichtliche Bedeutung der Poenentialbücher besonders berücksichtigt. Das Verdienst, die Kenntniss der Poenentialbücher für die Wissenschaft wesentlich weiter gefördert zu haben, kann vor Allem Wasserschleben für sich in Anspruch nehmen; seine Anschauungen sind denn auch bisher sowohl für protestantische Forscher, wie für katholische Canonisten massgebend gewesen³.

Meine Forschungen auf den oben erwähnten Bibliotheken zielten vor Allem dahin, das »Poenitentiale Romanum« ausfindig zu machen, dessen Name seit dem 10. Jahrhundert in der Kirche nachweisbar bekannt war, über dessen Existenz und Charakter aber ein völliges Dunkel auf katholischer wie protestantischer Seite herrschte, welches auch durch das Werk Wasserschleben's nicht im Geringsten geklärt worden ist. Sämmtliche angeführten Arbeiten protestantischer Forscher haben vorzugsweise die angelsächsischen Bussbücher zum Gegenstand ihrer Mittheilung und Kritik gemacht. Wasserschleben hat allerdings seine Forschungen auf die Bussbücher der gesammten abendländischen Kirche ausgedehnt und neben den angelsächsischen namentlich solche Bussbücher veröffentlicht, welche er der fränkischen Kirche zuschreibt, allein er stellt die angelsächsischen Bussbücher nicht nur an die Spitze seiner Sammlung, sondern erkennt auch in ihnen die Grundlage, auf welcher die von ihm mitgetheilten Bussbücher der fränkischen Kirche direkt oder indirekt entstanden seien; er nimmt für die angelsächsische Kirche den Vorrang in Anspruch: »Durch Poenentialien oder Beichtbücher auch in diesem Theil der kirchlichen Disciplin Ordnung und Einheit erhalten und gefördert zu haben⁴«; er sieht in Theodor's Bussordnung: »den Glanzpunkt der gesammten Literatur dieser Art⁵«; er ist der Meinung, dass der aus den irisch-

¹ Halle 1851. — ² Halle 1868.

³ Siehe u. A. Jakobson in Herzog's Encyclop. für protestant. Theologie u. Kirche. Artikel: »Bussbücher«, Heft 16, Hamburg 1854, S. 463 ff. — Walter, Lehrbuch d. Kirchenrechts § 93.

⁴ Wasserschleben, Bussordnungen, S. 6. — ⁵ A. a. O. S. 18.

angelsächsischen Kirche nach dem Festlande eingewanderte irische Mönch Kolumban durch sein Poenitentiale »auf ein unentbehrliches der fränkischen Kirche bisher fremdes Bedürfniss zuerst hingewiesen habe¹.« Eine Folge dieser Auffassung ist zunächst die, dass die *gesammte* Literatur der Poenentialbücher und in Folge davon auch die Uebung der Bussdisciplin selbst als von den Klöstern ausgegangen erscheint, wie denn auch Wasserschleben bezüglich der angelsächsischen Kirche hervorhebt: »Christliche Sitte und Disciplin wurde besonders dadurch befördert und begünstigt, dass von den Klöstern vorzugsweise die religiös-kirchliche Thätigkeit ausging².« Diese partikuläre Eigenthümlichkeit der angelsächsischen Kirche wird in der Gruppierung der Bussbücher, welche Wasserschleben vornimmt, verallgemeinert und auf die Universalkirche übertragen. Welche Consequenzen sich hieraus ergeben, soll weiter unten hervorgehoben werden.

Der gesammten Darstellung Wasserschleben's liegt sodann die Ansicht zu Grunde, die Busscanones seien arbiträre Satzungen einzelner hervorragender Persönlichkeiten; den Bussbüchern, wie der durch sie geregelten Bussdisciplin eigne kein grösseres Maass von Ansehen, als jene Persönlichkeiten Theodor, Beda, Egbert, Columban ihnen zu geben fähig gewesen seien. Das ist für die angelsächsischen Bussbücher und alle auf ihrer Grundlage entstandenen vollständig zutreffend; sie enthalten Weisthümer der betreffenden Persönlichkeiten, auf welche ihre Abfassung zurückgeführt wird. Die Frage aber ist damit nicht gelöst, ob die Kirche keine anderen Bussbücher aufzuweisen hat, welche für die Universalkirche bestimmt, auf Grundlage des geltenden allgemeinen kirchlichen Rechts verfasst, der Regelung und praktischen Verwaltung des Busswesens die Canones der Kirche zu Grunde legen. Wird diese Frage gemäss der Auffassung Wasserschlebens verneint, dann hat auf dem Gebiete des Busswesens der Partikularismus das Universale in der Kirche verdrängt; dann erscheint die umfangreiche, kirchliche Gesetzgebung der ersten sechs Jahrhunderte zur Regelung des Busswesens in der darauffolgenden Zeit der Benutzung von Bussbüchern nicht nur abgebrochen, sondern auch

¹ A. a. O. S. 57. — ² A. a. O. S. 6.

unverwerthet; dann ist die Bussdisciplin nicht etwa einer einzelnen Partikularkirche, sondern die der Universalkirche losgetrennt von dem kirchlichen Rechtsleben; die im Laufe der ersten 6 Jahrhunderte zur Regelung des Busswesens von den Synoden und in päpstlichen Decretalen gegebenen Rechtsnormen haben dann zu einer Zeit in ihrer Anwendung quiescirt, in welcher man das durch die Thatsache der Entstehung der Bussbücher erwiesene lebhaftes Bedürfniss empfand, für die Verwaltung des Busswesens bestimmte Normen gegenüber der Willkür zu besitzen; an ihre Stelle wären Weisthümer privaten Charakters getreten. So führt die Auffassung Wasserschleben's und die bisher übliche Beurtheilung der Bussbücher zu der Annahme, dass das Partikulare ein Uebergewicht vor dem Universale auf dem Gebiete des Busswesens besessen habe, welches im sonstigen kirchlichen Rechtsleben ohne Beispiel ist. Ich habe nun geglaubt, derartige Widersprüche durch Aufindung von Bussbüchern, denen die Bezeichnung »*Poenitentiale Romanum*« zukommt, durch Feststellung des Charakters derselben und durch eine neue Gruppierung der Bussbücher vermeiden zu können und mir dabei die Aufgabe gestellt, die Verbindung der Poenentialbücher der Universalkirche mit dem geltenden kirchlichen Recht klar zu legen und so eine Stetigkeit der Entwicklung des kirchlichen Rechtslebens auf dem bedeutungsvollen Gebiete des Busswesens nachzuweisen.

Der Darstellung Wasserschleben's von dem partikulären Charakter der Bussbücher der abendländischen Kirche liegt noch eine andere folgenschwere Vorstellung zu Grunde. Seit den Tagen der Magdeburger Centurionen haben übereifrige protestantische Theologen in Deutschland und Grossbritannien versucht, aus den partikulären Eigenthümlichkeiten der angelsächsischen Kirche und dem Einfluss, welchen die von dorthier nach dem Festlande, vor Allem in das fränkische Reich, eingewanderten Mönche, wie Columban und seine Nachfolger, auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens im fränkischen Reiche ausübten, die *Existenz einer evangelischen, romfreien Kirche, welche tausend Jahre vor der Reformation geblüht und in dem Frankenreiche geherrscht habe*, wissenschaftlich nachzuweisen oder besser gesagt heraus zu construiren. Das gesammte Resultat derartiger Versuche hat in neuerer Zeit Ebrard in seinem

Werke: »Die irisch-schottische Missionskirche des 6. bis 8. Jahrhunderts¹« dargelegt. Der Verfasser proklamirt auf Grund partikulärer Eigenthümlichkeiten einen principiellen Gegensatz der irischen Kirche zu Rom und verkündet den evangelischen Charakter dieser altirischen Kirche; daran knüpft er eine Darstellung der Wirksamkeit irischer Mönche auf dem Festlande, wodurch »eine einfache, aber wohlorganisirte Kirche von den Pyrenäen bis zur Schelde, von Chur bis Utrecht gegründet worden sei, welche sich in einem bewussten Gegensatze gegen den römischen Stuhl und das römische Kirchenthum befunden hätte und als eine evangelische romfreie Kirche im Gegensatz zu der römisch-katholischen bezeichnet werden könnte;« der Name dieser neuerfundenen Kirche ist »Culdeer-Kirche²«.

Nun hat man allerdings selbst von protestantischer Seite eingestanden, dass es sich bei Aufstellung einer dogmatischen und ethischen Sonderstellung der sogenannten Culdeer-Kirche um eine Reihe von Missverständnissen, Unrichtigkeiten und Willkürlichkeiten handelt³, ja der genannte Hauptvertheidiger derselben gesteht selbst zu, dass die Lehrdifferenzen zwischen der irisch-schottischen Kirche und Rom ihm damals noch nicht zu klarem Bewusstsein gekommen seien⁴. Neuerdings hat dann wieder ein protestantischer Forscher, Professor Dr. Loening in Dorpat, die Haltlosigkeit der Behauptung eines principiellen Gegensatzes der Culdeer-Kirche dargethan; er kommt zu dem Ergebniss, dass von einer Culdeer-Kirche im Frankenreiche gar keine Rede sein kann und erklärt bezüglich der construirten evangelischen romfreien Kirche im Frankenreiche: »Eine nüchterne Prüfung der uns überlieferten Nachrichten zerstört sofort dieses ganze künstlich aufgebaute Luftschloss und zeigt, dass wenigstens im Frankenreiche der Gegensatz zwischen irischen und den heimischen kirchlichen Normen und Sitten ein sehr geringfügiger war, der bald völlig verschwand⁵«.

¹ Gütersloh 1873, eine Umarbeitung der in *Niedner's* Zeitschrift für historische Theologie 1862, 1863 erschienenen Aufsätze.

² *Ebrard* l. c. S. 78, 456; *Vorrede* S. VI.

³ Siehe *Plitt* in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche (Erlangen 1864) 48. Band, S. 270 ff. — ⁴ *Ebrard* l. c. S. 134.

⁵ Prof. Dr. *Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Strassburg 1878 b. Trübner. 2. Band. Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger. S. 417, 423—432.

Erscheint es demnach zur Bekämpfung des Phantoms einer Culdeer-Kirche nicht mehr nöthig, nachzuweisen, dass die Vertheidiger derselben auch in den Bussbüchern der fränkischen Kirche, worauf sie sich mit Vorliebe berufen, keine Stütze ihrer construirten romfreien evangelischen Kirche finden, so lässt sich doch nicht verkennen, dass ein gleichartiger Gedanke von der Sonderstellung der fränkischen Kirche auch heute noch durch die von Wasserschleben gegebene und seitdem übliche Charakteristik und Gruppierung der Bussbücher sich hindurchzieht. Da sich nun das sonstige kirchliche Rechtsleben des Frankenreiches in Beobachtung des gemeinen kirchlichen Rechts der Universalkirche und im innigen Anschluss an Rom entwickelt hat, so liegt schon die Vermuthung nahe, dass auch das Busswesen sich auf der Grundlage des gemeinkirchlichen Rechts entfaltet und durch Bussbücher gemeinkirchlichen Charakters im fränkischen Reiche geregelt worden ist. Gelingt es, hierfür vollgültige Beweise beizubringen, so erscheint ein Partikularismus im fränkischen Reiche, welcher *nach* einem *bereits bestehenden* Busswesen gemeinkirchlichen Charakters *erst später* durch das von eingewanderten Mönchen eingeführte irisch-schottische Busswesen zur Geltung kam, auf das wahre, nur geringe ihm zukommende Maass von Bedeutung zurückgeführt. Hierdurch ist dann eine neue von der bisherigen abweichende Gruppierung aller Bussbücher geboten.

Endlich hat sich in Folge der Darstellung Wasserschleben's die Vorstellung eingebürgert, die römische Universalkirche sei ohne alle Production von Bussbüchern gewesen; hieraus zieht man dann protestantischer Seits die Folgerung, die römische Universalkirche habe das *Busswesen überhaupt nicht ausgebildet*; indem man alsdann den Offenbarungscharakter des Buss sakramentes und der Schlüsselgewalt pro foro interno der Kirche principiell wegleugnet, sucht man den Nachweis zu liefern, das heutige Buss- und Beichtwesen der katholischen Kirche sei eine Ausbildung von Gewohnheiten, welche in der fränkischen Partikularkirche ihren Ursprung hatten; irisch-schottische Mönche hätten dasselbe zuerst als klösterliche Disciplin unter einander in den Klöstern geübt; dann aber vermittelst der Bussbücher die klösterlichen Disciplinarstrafen auf die Laienwelt angewendet. Von dieser ächt protestantischen Anschauung kann sich selbst

Loening, welcher vorurtheilsfrei genug ist, die *romfreie evangelische Culdeer-Kirche als eine Erfindung zu bezeichnen*, nicht losmachen; er glaubt, erst das *irisch-schottische Busswesen* habe in der fränkischen Kirche die Neuerung veranlasst, auch die Laien zu der Beichte von geheimen Sünden, welche vorher nur von Mönchen dem Abte bekannt worden seien, zu verpflichten; er nimmt die denkbar grösste Bedeutung für den durch das irisch-schottische Busswesen im fränkischen Reiche hervortretenden Partikularismus in Anspruch: »Dieses (irische) Busswesen wurde von Columban auf das Festland verpflanzt und dadurch eine neue Entwicklung angebahnt. Die kirchliche Disciplin, welche bisher nur in seltenen Fällen, nur bei schweren, öffentlichen Vergehen den Einzelnen ergriffen hatte, war in dieser der Klosterdisciplin entlehnten Gestalt fähig, das gesammte Leben des Einzelnen zu beherrschen und ihn der ununterbrochenen Einwirkung der Geistlichen zu unterwerfen. Das ganze spätere Buss- und Beichtwesen der katholischen Kirche entsprang der Ausdehnung der Klosterdisciplin auf die Laienwelt¹.«

Ich führe diese protestantischen Anschauungen an, nicht als ob ich meine Schrift zum Zwecke einer Polemik gegen die wissenschaftlichen Blendwerke, mit welchen man dieselben zu vertheidigen sucht, verfasst hätte, sondern um durch Bezeichnung der Gegensätze die Resultate zu markiren, zu welchen meine Forschungen nach handschriftlichem Material von Bussbüchern, eine sorgfältige Vergleichung des Inhalts derselben und eine vorurtheilsfreie Kritik mich geführt haben. Die römische Universalkirche erscheint danach als produktiv an Bussbüchern; ihre Bussbücher gründen sich auf das gemeinkirchliche Recht, während die der angelsächsischen Kirche partikulärrechtliche Erscheinungen sind; in den Bussbüchern der römischen Universalkirche endlich macht sich eine stetige ununterbrochene Entwicklung des kirchlichen Rechts auf dem Gebiete des Busswesens geltend.

Zur allseitigen Beurtheilung der Bussbücher, ihres Inhaltes und ihres Charakters schien es mir nothwendig, eine genetische Darstellung der Entwicklung des Busswesens bis zum 7. Jahrhundert der Mittheilung von Bussbüchern voraus zu schicken.

¹ Loening l. c. S. 472.

Der Zweck dieser Darstellung bestimmte die engen Grenzen ihres Umfangs. Um die Beziehung der Bussbücher zu dem geltenden gemeinkirchlichen Rechte nachzuweisen, schien eine Schilderung desselben geboten. Ich habe sodann den Versuch gemacht, jeden einzelnen Busskanon der Bussbücher auf die ihm entsprechende kanonische Bestimmung des geltenden gemeinkirchlichen Rechts zurückzuführen; bei den Bussbüchern der angelsächsischen Gruppe war dies natürlich nur in ganz geringem Maasse möglich, da die Satzungen derselben zum grössten Theile arbiträre Weisthümer ihrer Verfasser sind.

Ueber die wissenschaftliche Verbreitung und Vertiefung der Kenntniss der Poenentialbücher hinaus glaube ich eine Bedeutung meiner Arbeit auch noch in der Gegenwart für die seelsorgliche praktische Verwaltung des Buss sakramentes in Anspruch nehmen zu dürfen. Es liegt mir allerdings fern, an die Möglichkeit zu denken, jene in den Bussbüchern der alten Kirche verzeichneten Bussstrafen in unserer des Bussgeistes so baren Zeit wieder zur pastoralen Anwendung in der Seelsorge zu bringen. Die Versuche, welche zu diesem Zwecke von Bischöfen und Diöcesan-Synoden zur Zeit des Tridentinums gemacht wurden, sind ja schon damals gescheitert; es sei hier nur erinnert an diesbezügliche Bestrebungen des heil. Carl Borromäus, an die Bestimmungen der Provincial-Synode zu Florenz i. J. 1518, der Synode zu Prag i. J. 1605, der Synode zu Osnabrück i. J. 1628 und die Erlasse einer grossen Zahl italienischer Bischöfe und Cardinäle, welche Benedict XIV. namentlich aufzählt ¹.

Etwas anderes bezweckt eine Vorschrift des Catechismus Romanus: »Ut poenitentes scelerum suorum gravitatem magis agnoscant, operae pretium erit, interdum eis significare, quae poena quibusdam delictis ex veterum canonum praescripto, qui poenitentiales vocantur, constitutae sunt ².« Hiermit ist dem seelsorglich thätigen Clerus ein *Rath* gegeben, welcher für *alle Zeiten* zutreffend ist. Fehlt der Gegenwart die sittliche Strenge, der Muth und die heroische Liebe, von welcher die alte Kirche in den Bussatzungen Zeugniss gibt, so möge uns das Studium

¹ Benedict XIV. de synod. dioec. l. XI. c. 11. n. 6.

² Catechism. Rom. cap. 5, quaest. 68.

dieser Bussatzungen wenigstens die Erkenntniss eigener Armseligkeit fördern und dadurch uns der Barmherzigkeit Gottes würdiger machen. In diesem Sinne empfehle ich meinen priesterlichen Amtsbrüdern das Studium der Poenentialbücher und glaube mich auf den Canon im Decret Gratian's berufen zu dürfen: »Quae ipsis sacerdotibus necessaria sunt ad discendum, idest liber sacramentorum *canon poenitentialis* Ex quibus omnibus si unum defuerit, sacerdotis nomen vix in eo constabit, quia valde periculosae sunt evangelicae minae, quibus dicitur: Si caecum caeco ducatum praestet, ambo in foveam cadunt«. Dist. XXXVIII, c. 5.

Erster Theil.

Geschichte der Busdisciplin und der Bussbücher.

Erstes Kapitel.

Die Vergebung der Sünden.

Christus hat den Aposteln die richterliche Gewalt, zu binden und zu lösen, Sünden nachzulassen und Sünden zu behalten, dem Petrus insbesondere die Fülle der Schlüsselgewalt übertragen¹; eine Sünde indessen sollte weder in diesem, noch in dem künftigen Leben vergeben werden können, die Lästerung nämlich wider den heil. Geist². Unter dieser Sünde wider den heil. Geist verstanden die Apostel nicht die schweren Sünden der Unzucht und auch nicht die des Mordes, denn der Apostel Paulus begnadigte den Blutschänder zu Korinth³ und der Apostel Johannes führte den Jüngling, welcher sich Räubern und Mördern zugesellt hatte, nach Gebet und Fasten wieder zur Gemeinschaft der Heiligen zurück⁴. Selbst nicht jede Leugnung von Glaubenswahrheiten wurde an und für sich als eine Sünde wider den heil. Geist Seitens der Apostel angesehen; der Apostel Paulus hatte nämlich die Irrlehrer Hymenaeus und Alexander, welche die Auferstehung leugneten⁵, wohl dem Satan übergeben, aber als nächsten Zweck dieser Ausschliessung den bezeichnet, dass sie unterwiesen werden sollten, nicht zu lästern⁶. Der Apostel gab hiermit diesen Irrlehrern noch eine Hoffnung der Vergebung, schloss aber auch anderer Seits die Verzeihung für sie aus in dem Falle, dass sie sich ungelehrig, unverbesserlich und hartnäckig erweisen sollten. Aus dieser Praxis der Apostel ergibt sich ihre Auffassung bezüglich des Ausspruches Christi über die Sünde wider den heil. Geist; sie er-

¹ Joh. 20, 22. Math. 16, 19. — ² Math. 12, 31. Luc. 12, 10.

³ II. Cor. 2, 9—11. — ⁴ Eusebius, Kirchengeschichte III, 23.

⁵ II. Tim. 2, 16—18. — ⁶ I. Tim. 1, 20.

kannten diese Sünde nicht so sehr in einzelner That, als vielmehr in einer verwerflichen *Willensrichtung*; in einem hartnäckigen Widerstreben gegen die Wirkungen des heil. Geistes, welche sich am Menschen in Mittheilung der geoffenbarten Glaubenswahrheiten und der inneren heiligenden Gnade vollziehen. Da nun die Kirche Gottes die ordentliche Vermittlerin der geoffenbarten Wahrheiten und der Heilsgnaden ist, so gestaltet sich die abweisende Willensrichtung gegenüber den Wirkungen des heil. Geistes zu einem Widerstreben und einer Auflehnung gegen die Kirche, gegen die mit dem heil. Geiste ausgerüstete, unter seiner Eingebung lehrende und seine Gnade vermittelnde Heilsanstalt Gottes auf Erden. So erklärt es sich denn, dass über die Sünde *wider den heil. Geist* und über die Auflehnung *gegen die Kirche* von Christus ein übereinstimmendes Urtheil gefällt wird: »Die Sünde wider den heil. Geist wird weder in dieser, noch in der künftigen Welt vergeben,« und: »Wer die Kirche nicht hört, sei wie ein Heide und öffentlicher Sünder¹.« Der permanente Abfall von der Kirche, die hartnäckige Auflehnung gegen ihre Lehren ist jene verwerfliche Willensrichtung gegen die Wirkungen des heil. Geistes, welche weder in dieser, noch in der künftigen Welt vergeben wird; die *pertinacia*, das charakteristische Zeichen der Häresie, ist auch das innere Wesen der Sünde wider den heil. Geist. Die Unterwerfung unter die Kirche erscheint somit als *conditio sine qua non*, um von der Kirche Sündenvergebung zu erhalten².

Diese Anschauung der Apostel ist von der Kirche stets in ihrer dogmatischen Lehre festgehalten worden; sie hat stets die Gewalt für sich in Anspruch genommen, *alle* Sünden nachlassen zu können, wofern der Sünder nicht dem heil. Geiste und ihr widerspricht; dagegen hat die praktische Handhabung dieser Gewalt bereits frühzeitig verschiedene Einschränkungen erfahren. Gegen Ende des ersten und Anfangs des zweiten Jahrhunderts gab es einige Lehrer, welche *Unkeuschheit* und *Idololatrie* von der Sündenvergebung ausgeschlossen wissen wollten. In diesem Sinne äusserten sich vor Allem Irenäus³ und Hermas⁴; allein es geschah von Ersterem zunächst in

¹ Math. 18, 15—17.

² Vergl. *Probst*, Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten christlichen Jahrhunderten. Tübingen 1872. S. 296 ff.

³ Iren. lib. 4. c. 27, n. 1. — ⁴ Pastor Herm. l. 2. Mandat. 4, n. 8.

polemischen Interesse den Gnostikern gegenüber, und von Letzterem in paranätischer Weise zur Förderung der Sittenreinheit in der Kirche; eine Abweichung vom Dogma der Kirche tritt bei ihnen nicht im Geringsten hervor. Die *allgemeine Praxis* der Kirche dagegen spendete auch für diese Vergehen Verzeihung. So wird uns berichtet, dass Marcian i. J. 142 sich nach Rom begab, um nach Versündigung durch Unlauterkeit die gehoffte Lossprechung und Aufnahme in die Kirchengemeinschaft zu erhalten. Von Pionius heisst es, dass er den in der Verfolgung Gefallenen die Hand gereicht habe; der Gnostiker Cerdo um die Mitte des zweiten Jahrhunderts legte sogar nach wiederholtem Rückfall in die Häresie die Exomologese ab¹.

Indessen kam doch auch die strengere Richtung zur Geltung und führte eine Aenderung der bisherigen Praxis herbei. Es wurde nämlich, wie Hermas berichtet, den Gläubigen ein bestimmter Tag festgesetzt, mit welchem die bis dahin beobachtete Praxis aufgegeben werden sollte und die Anwendung eines *neuen Canon* beginnen werde. Derselbe bestimmte, dass der Gerechte, wenn er nach jener grossen und heiligen Berufung (Taufe) vom Teufel versucht wird und gesündigt hat, *nur eine Busse* haben solle². Es sollte also eine wiederholte Busse nicht mehr gestattet werden, sondern als Richtschnur gelten: »*Es gibt nur eine einmalige öffentliche Busse.*« Unter jenem Tag, von dem Hermas spricht, ist die Zeit des Papstes Pius I. zu verstehen, welcher die Bussdisciplin in dieser Weise verschärfte.

Zu den Sünden, für welche so nur eine einmalige Busse gestattet wurde, gehörte vor Allem der Abfall vom Glauben, dann aber auch die Fleisches-Sünde und Mord.

Um die Strenge gegen dieselben zu rechtfertigen, suchte man sie als Sünden wider den heiligen Geist zu kennzeichnen, nannte sie aber im Allgemeinen: »*Todsünden.*«

Nach diesem neuen Canon blieb es immer noch unentschieden, ob die einmalige Busse eine *lebenlängliche* sein sollte, so dass die *Wiederaufnahme meist in der Todesstunde* gespendet wurde, oder ob die einmalige Busse eine *zeitweilige* sein sollte, und nach einem etwaigen Rückfalle eine *Wiederaufnahme* und Vergebung der Sünde *überhaupt nicht mehr gestattet wurde*. Der herrschenden Strenge in der Kirche entsprach die erstere Auffassung und sie machte sich denn auch in der Praxis geltend.

¹ Irenäus, l. 3, c. 4, n. 3; l. 4, c. 14.

² Pastor Hermas. 2 n. 2.

War bis dahin die Vergebung einiger schweren Sünden nur eine Frage kirchlicher Disciplin gewesen, so trugen bald nachher die Montanisten diese Frage auf das dogmatische Lehrgebiet der Kirche hinüber. Sie behaupteten, die Sünden der Unkeuschheit *könnten niemals* eine volle Nachlassung finden, sondern seien mit beständiger Ausschliessung von den Heilmitteln zu bestrafen; ja sie gingen in Aeusserung dieser Strenge bis zur *Leugnung der kirchlichen Schlüsselgewalt* in Bezug auf diese Todsünden vor. Diesem Irrthum der Montanisten gegenüber vertheidigte Papst Zephyrin das *angegriffene Dogma* der Kirche von der Schlüsselgewalt, indem er in seinem peremptorischen Edikt die *Vergebarkeit der Fleisches-Sünden lehrte*¹. Gleichzeitig und in Uebereinstimmung mit dieser scharf betonten dogmatischen Lehre der Kirche gegenüber dem Montanismus machte sich der Gegensatz auch in der kirchlichen Disciplin geltend, indem man nunmehr Diejenigen, welche Unzuchts-Sünden begangen hatten, *nach einer zeitweiligen Busse wieder zur vollen Theilnahme* an der kirchlichen Gemeinschaft *zuließ*².

Den rein dogmatischen Standpunkt, den der Papst in seinem Edikt einnahm, übersah offenbar Tertullian, als er in seiner Schrift de pudicitia dem Papste den Vorwurf machte, er begünstige die Fleisches-Sünden, da er wohl diesen Sünden, nicht aber denen der Idololatrie und des Mordes Verzeihung zukommen lasse³. Es konnte dem Papste nur darauf ankommen, das Dogma der Kirche in dem Punkt, in welchem es geleugnet worden war, nämlich bezüglich der Unzuchts-Sünden zu vertheidigen; über die Sünden der Idololatrie und des Mordes hatte er sich einfach nicht ausgesprochen, weil bezüglich dieser Sünden die Schlüssel-Gewalt der Kirche auch nicht geleugnet worden war⁴. Um aber den häretischen Angriffen gegen das Edikt Zephyrin's auch diese schwache Stütze, welche sie in der scheinbaren Inconsequenz in Behandlung der Vergehen der Idololatrie und des Mordes einerseits und der der Unzucht an-

¹ Vide Tertullian De pudicitia c. 1 seq.

² Eine Nothwendigkeit mit Fechtrop anzunehmen, dass nicht allein die Opposition des Montanismus, sondern auch der Umstand, dass in jener Zeit die Unzuchts-Sünden häufiger vorgekommen seien, den Papst zum Erlass seines Ediktes veranlasst habe, liegt nicht vor. Siehe Fechtrop, Altchristliche Busspraxis. Theolog. Quartalschrift, Tübingen 1872 p. 446 ff.

³ Tertullian de pudicitia c. 8.

⁴ Vergleiche auch Hagemann, Die römische Kirche und ihr Einfluss auf Disciplin und Dogma. Freiburg 1864, p. 54 ff.

dererseits suchten, zu entziehen, sah sich Papst Kallistus zu der weiter gehenden Erklärung veranlasst, dass *alle Sünden, auch die der Idololatrie und des Mordes* vergeben werden können, und *alle Sünder* die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft erlangen können. Damit war die dogmatische Lehre der Kirche vollständig festgestellt; aus disciplinären Gründen nahmen einige afrikanische und spanische Bischöfe auch nach Callistus die erwähnten Sünder erst in der Todesstunde wieder in die kirchliche Gemeinschaft auf; als allgemeine Praxis aber machte sich die Aufnahme nach *zeitweiliger* Busse geltend.

Der bis zur Trennung von der Kirche gesteigerte Rigorismus Novatian's gab von Neuem Veranlassung, Lehre und Disciplin der Kirche gegen den Irrthum zu vertheidigen. Wie Sokrates berichtet, lehrte Novatian, es sei unerlaubt, Demjenigen, der Christum verleugnet habe, wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen; man solle ihn zwar zur Busse ermahnen, die Vergebung aber Gott, der allein dazu berechtigt sei, überlassen¹; daher verlangte er, man solle den Gefallenen selbst auch *in der Todesstunde die Aufnahme verweigern*. Zur Zeit des nicänischen Concils schlossen die Novatianer *alle* Todsünden thatsächlich von der Vergebung aus. Im Orient wirkte dieser novatiani-schen Richtung vor Allem Dionysius von Alexandrien entgegen, welcher seine Amtsgenossen und Priester ermahnte, den Gefallenen, wofern sie Reue zeigten, auf dem Todesbette und in schwerer Krankheit die Aufnahme zu ertheilen, und, wie es scheint, hatte sein Einfluss eine allgemeine Einigung in Behandlung der Gefallenen erzielt². Gleich ihm wirkte der Verfasser der sechs ersten Bücher der *apostolischen Constitutionen* dahin, dass die Bischöfe bei allem nöthigen Eifer zur Wahrung der Sittenreinheit in der Kirche, doch den Sünder nach Verrichtung wahrer Busse wieder aufnehmen und diese Aufnahme nicht bis zur Todesstunde verschieben sollten³. Der 52. (51.) apostolische Kanon, welcher der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehört und speziell gegen die Strenge der Montanisten und Novatianer gerichtet ist, bedroht sogar den Bischof und Presbyter, welcher den bekehrten Sünder nicht aufnimmt, mit der Absetzung⁴.

¹ Sokrates, h. e. l. 4, c. 28.

² Eusebius, Kirch.-Gesch. l. 6, c. 44, e. 46; l. 7, c. 5. Dittrich Dionysius d. G. Freiburg 1867. S. 60 ff. — ³ A. C. l. 2.

⁴ Dr. von Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. Tübingen 1832. S. 277 u. 404.

Im Abendlande wirkten vor Allem Papst Cornelius und Bischof Cyprian gegen die novatianische Irrlehre. Der Papst schloss auf einer Synode in Rom Novatian und seine Anhänger aus der Kirchen-Gemeinschaft aus und betonte die Pflicht, den gefallenen Brüdern durch das Mittel der Busse behülflich zu sein¹. Cyprian bezeugt, dass in Folge der Beobachtung des Ediktes Zephyrin's die Wiederaufnahme den Unzüchtigen gewährt und dadurch keineswegs die Jungfräulichkeit weniger blühe²; darum findet er auch keine Bedenken, dem Briefe des römischen Clerus zu entsprechen und nach der nunmehr wieder ausgebrochenen Verfolgung auch den Abgefallenen in Gemässheit des Ediktes des Papstes Callistus schonendere Behandlung angedeihen zu lassen. Ein afrikanisches Concil unter seinem Vorsitz bestimmte daher, dass jeder, der wahrhaft Busse thut, Verzeihung und Wiederaufnahme in die Kirche erlangen solle. Allerdings schärft er ein, dass die Aufnahme den Gefallenen nicht vorschnell, sondern erst nach Bewährung wahrer Bussgesinnung und Verrichtung der Genugthuung erfolgen dürfe; wenn daher die Kranken vorher die Exomologese verweigerten, in der Todesstunde aber nicht etwa aus wahrer Busse, sondern aus Todesangst darum bitten, so soll ihrer Bitte nicht entsprochen, vielmehr die Aufnahme verweigert werden; »prohibendus omnino censuimus a spe communicationis et pacis³.« Wo die reumüthige Gesinnung fehlt, da will Cyprian den Nachlass der Sünden versagt wissen; er betont damit eine *conditio* der Lossprechung, an deren Erfüllung die Kirche selbstredend zu allen Zeiten festgehalten hat.

Die Ausdrucksweise einzelner Concilien hat nun die Annahme veranlasst, es sei in verschiedenen Ländern Sitte gewesen, für gewisse schwerere Vergehen nicht einmal in der Todesstunde Lossprechung zu ertheilen; ja man hat in den Aeusserungen Cyprian's den Beweis einer derartigen Sitte auch für Afrika erblicken wollen. Für Spanien beruft man sich auf den ersten Canon der Synode von Elvira i. J. 306, welcher bestimmt: »Placuit inter eos (leg. nos) qui post fidem baptismi salutaris adulta aetate ad templum idoli idolaturus (leg. idolatraturus) accesserit et fecerit, quod est crimen capitale, quia est summi sceleris, placuit nec in finem eum communitio-

¹ Eusebius h. e. l. 6. c. 49. — ² Epist. 52.

³ Epist. 55. Vergl. *Probst* l. c. p. 325 u. 386 ff. *Fechtrup* l. c. p. 451 seq.

nem accipere¹.« Für Gallien beruft man sich auf den 22. Canon der Synode von Arles i. J. 314, welcher also lautet: »De his, qui apostatant et nunquam se ad ecclesiam repraesentant, ne quidem poenitentiam agere quaerunt, et postea infirmitate accepti petunt communionem, placuit iis non dandam Communionem, nisi revaluerint et egerint dignos fructus poenitentiae².« Die Frage ist, ob in diesen Entscheidungen unter der *communio* die *Lossprechung und Aufnahme in die Kirchengemeinschaft* oder vielmehr *das heilige Abendmahl* zu verstehen ist. Im ersteren Sinne haben viele Ausleger, namentlich Dr. Herbst³ und auch Fechtrop⁴ diese Concilien verstanden.

Allein zunächst unterscheiden sich diese Canones wesentlich von den Aussprüchen Cyprians; sie gehen nicht etwa von der Voraussetzung aus, es fehle die nöthige Bussgesinnung, sondern geben ihre Verordnungen einfach für ganze Kategorien von Vergehenden namentlich der Apostasie, der Häresie, der Unzucht, des Mordes und motiviren diese Verordnungen nicht wie Cyprian mit der Unaufrichtigkeit des Büssers, sondern mit der Grösse des Vergehens⁵ oder auch mit der Furcht vor Aergerniss⁶. Wird schon hierdurch, namentlich durch die Betonung des Aergernisses der Gedanke an das heilige Abendmahl näher gelegt, so erscheint derselbe als einzigberechtigt durch die andere Erwägung, dass die auf jenen Synoden versammelten Väter, wofern sie eine Verweigerung *der Lossprechung* für die erwähnten Vergehenden angeordnet hätten, nicht nur über die Strenge des Pastor Hermas hinausgegangen wären, sondern sich auch in offenen *Widerspruch gegen die Edikte der Päpste Zephyrin und Callistus* gesetzt hätten, welche während des inzwischen verlaufenen Zeitraumes von hundert Jahren längst in praktische Uebung übergegangen waren. Ihre Praxis würde sich in diesem Falle von der der Montanisten und Novatianer nicht unterscheiden haben und doch sahen wir, wie sehr die Kirche darauf bedacht war, ihrem *dogmatischen Gegensatz* gegen diese Irrlehrer auch in der *Praxis Ausdruck* zu geben. Ausser allem Zweifel wird aber die Auffassung, dass es sich in diesen und ähnlichen

¹ Hefele, Concilien-Geschichte Freiburg 1873, Band I. p. 155.

² Hefele, l. c. I, p. 216.

³ Tübinger Quartalschrift 1821. — ⁴ l. c. p. 454.

⁵ Elvira c. 2: »eo quod geminaverint scelus«. — Can. 12: »eo quod alienum vendiderit corpus.«

⁶ Elvira can. 18: »propter scandalum et propter profanum crimen.«

Synodal-Entscheidungen um die *Verweigerung des heiligen Abendmahles* und nicht um die der Lossprechung handelt, durch den Brief gesetzt, welchen Papst Innocenz I. gegen Anfang des fünften Jahrhunderts an den Bischof Exuperius von Toulouse richtete¹. Der Papst schreibt: »Gegen solche Leute, (die nämlich nach der Taufe während ihrer ganzen Lebenszeit den Lüsten der Unenthaltbarkeit ergeben waren, am Ende ihres Lebens jedoch die Busse und die Reconciliation der Communion verlangen) war die frühere Praxis strenger, die spätere durch Vermittlung der Barmherzigkeit gelinder, denn die frühere Gewohnheit hielt fest, dass solchen Menschen die Busse wohl gestattet, aber die Communion verweigert wurde. Da nämlich in jenen Zeiten die Verfolgung häufig war, so wurde, damit die Leichtigkeit, womit man die Communion erlangte, die Menschen nicht sorglos hinsichtlich der Reconciliation mache, die Communion mit Recht verweigert, die Busse jedoch gestattet, damit nicht das Ganze völlig verweigert würde. Nachdem aber unser Herr seiner Kirche den Frieden wieder gegeben hatte, hielt man es für gut, den Verscheidenden die *Communion* zu geben und zwar im Hinblick auf die Barmherzigkeit des Herrn, gleichsam als eine *Wegzehr für Abreisende* und damit es nicht den Anschein hätte, als ahmten wir die schroffe Härte des Novatian nach, der die Nachlassung verweigerte.«

Hiermit ist klar und deutlich die »*ältere Praxis*«, welche sich in den oben erwähnten Entscheidungen der Synoden ausspricht, geschildert. Gewisse schwerere Vergehen hatten zur Folge, dass dem Sünder auch auf dem Sterbebette nicht die *Communion* d. h. das heilige Abendmahl gespendet wurde; wohl aber wurde Ihm die Lossprechung gegeben.

Es ist also zu unterscheiden a) sacramentale Absolution, b) Empfang des Abendmahles und c) canonische Absolution (von den Busswerken). Mit der letzteren war eine feierliche Wiederaufnahme verbunden; die sacramentale Absolution dagegen wurde keinem reuigen Sünder verweigert und schon vor der canonischen ertheilt. In dem can. 13 des Concils von Nicäa fand die »*spätere Praxis*« ihren Ausdruck; derselbe bestimmte, dass jedem Sünder auf dem Todbette, wenn er es wünsche, die heilige *Communion* ertheilt werden dürfe².

¹ *Harduin*, Conc. coll. t. I. I. S. 1004. Innoc. ep 8 ad Exup. c. 2.

² *Hefele* l. c. I. p. 155 u. 216. *Frank*, die Bussdisciplin, Mainz 1867. S. 738, 739, 745, 889, 896—903.

Zum Verständniss der Bussbücher ist also daran festzuhalten, dass die *sakramentale* Absolution für *alle* Sünden ertheilt wurde. Eine Ausdehnung der Busswerke auf Lebenszeit und Verschiebung der Wiederaufnahme bis zur Todesstunde war eine Ausnahme; in der Regel war die Busse auf bestimmte Zeitfristen begrenzt; dagegen wurde des Aergernisses wegen den Büssern, die ausserordentlich schwere Sünden begangen hatten, die Darreichung des heil. Abendmahls versagt und in der Zeit vor dem Concil zu Nicäa selbst noch in der Todesstunde verweigert.

Zweites Kapitel.

Die erste Periode der Bussdisciplin.

Wie die Kirche einerseits ihre Schlüsselgewalt zur Vergebung aller Sünden von jeher in Lehre und Praxis behauptete, so forderte sie andererseits von dem Sünder stets die Leistung von Busswerken. Dieselben haben einen *vindicativen* Charakter, insofern der Sünder der *beleidigten Gerechtigkeit* Gottes Genugthuung leisten, sowie das der Gemeinde der Gläubigen *gegebene Aergerniss* sühnen soll, und einen *medicinellen* Charakter, insofern der Sünder durch Gebet und Abtödtung sich in der *Tugend befestigen* und durch die auferlegten Leistungen von *ferneren Sünden abgeschreckt werden soll*. In den ersten Jahrhunderten trat der *vindicative Charakter* dieser Genugthuung *in den Vordergrund*. Nicht der Büsser selbst, sondern der Spender der Lossprechung bestimmte Art und Schwere der Busswerke; derselbe durfte aber hierbei nicht völlig willkürlich zu Werke gehen, sondern war an eine Norm und Regel gebunden, welche sich frühzeitig für die Behandlung der Büsser ausbildete.

Der Apostelschüler Clemens Romanus spricht bereits davon, dass mit dem Sündenbekenntniss Trauer, Gebet, Weinen, Niederfallen verbunden sei und fordert die Sünder auf: »Unterwerfet euch den Priestern (presbyteri) und der Disciplin zur Busse, beugend die Knie Eures Herzens¹.« Unter den »Presbyteri« sind, wie meistens in der alten Kirche, »Bischöfe« an dieser Stelle zu verstehen; der Ausdruck »Disciplin« deutet

¹ Clemens Rom. ad Cor. c. 57.

eine bereits feststehende Norm an. Mit klaren Worten wird die Beobachtung einer derartigen Norm uns in dem Briefe des Clemens an Jacobus mitgetheilt, welcher zu den clementinischen Homilien gehört und von der neueren Kritik in das sechste Decennium des zweiten Jahrhunderts versetzt wird. — Der Bischof »*sollte als Einer, der den Kanon der Kirche kennt, den binden und lösen, welcher es verdiente*¹.« Der erwähnte »Kanon« der Kirche lässt hier wieder eine feste Organisation des Busswesens voraussetzen.

Der christliche Verfasser der Schrift: »*Testamentum XII Patriarcharum*«, welche dem Anfang des zweiten oder Ende des ersten Jahrhunderts angehört, theilt uns die Strenge der Busswerke mit, welche gemäss dem Kanon der Kirche auferlegt wurden, indem er den Sünder sprechen lässt: »*Für dieses (Vergehen der Unkeuschheit) genoss ich bis in mein Alter weder Wein, noch Fleisch und kannte keinerlei Freude*².« Nach seiner Darstellung wirken zur Leistung der Busse die körperliche Abtödtung, geistige Verdemüthigung und die Fürbitte Dritter zusammen³. Die Trennung der Büsser von den übrigen Gläubigen, welche hier angedeutet ist, wird auch von Hermas hervorgehoben; er sieht in seiner Vision über den Thurmbau die *Gläubigen*, wie sie dem Thurme (der Kirche) eingefügt werden, und die *Büsser*, wie sie sich um den Thurm herum befinden⁴. An anderer Stelle schildert er die Strenge der Busswerke, welche in mancherlei Vexationes bestehen und überhaupt der Grösse und Zahl der Sünden entsprechen, wesswegen die Büsser so viele Jahre gepeinigt werden, als sie Tage in der Sünde zubrachten⁵. Origenes lässt uns die kirchlichen Vorschriften über Behandlung der Sünder als eine ausgebildete systematische *Doctrin* vermuthen; denn er spricht ausdrücklich von einer *priesterlichen Wissenschaft*, die das Verhalten gegen die Büsser regele⁶.

Cyprian konnte bereits von einer *gesetzlichen* Busszeit reden. Der Presbyter Victor war von dem Amtsbruder Cyprian's, Therapius, voreilig in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen worden. Cyprian tadelt dies als ein Abweichen »*von unserem Dekret, demgemäss vor Ablauf der gesetzlichen und vollen Busszeit ohne Bitten und Vorwissen des Volkes, ohne*

¹ Epist. Clem. ad Jacob. n. 2 Probat l. c. p. 802.

² Testam. XII. patr. c. 4. n. 15. — ³ l. c. n. 19. — ⁴ Vis 3. c. 5.

⁵ Simil. 6. c. 4. — ⁶ Orig. de orat. c. 28.

drängende Krankheit und zwingende Nothwendigkeit der *Friede nicht ertheilt werden soll*¹.

Diese *gesetzliche* Busszeit muss nach Art und Dauer für die einzelnen Vergehen genau bestimmt gewesen sein; man vermuthet, dass derartige Bestimmungen in einem eigenen Buche zusammengestellt waren, welches den Bischöfen der afrikanischen Kirchenprovinz nach Art eines Handbuches diente. Auf den afrikanischen Synoden im Jahre 251 und 255 wurde nämlich verordnet, »ut examinarentur causae et voluntates et necessitates singulorum secundum quod libello continetur, ubi singula capitulum placita conscripta sunt². Dieser »libellus« ist leider verloren gegangen; man würde in ihm wohl mehr als in irgend einer anderen Quelle des Alterthums die besten Aufklärungen über die in Afrika während des 3. Jahrhunderts übliche Bussdisciplin erhalten haben. Es lassen sich jetzt nur aus den sonstigen Aeusserungen Cyprian's und den Schriften anderer gleichzeitiger Väter die Bestimmungen über die Behandlung der Büsser vermuthen, welche in diesem libellus aufgezeichnet und von der Kirche beobachtet waren. Was zunächst die *Zeitdauer* der auferlegten Busse betrifft, so findet sich ein Minimum und ein Maximum angegeben. Cyprian, welcher wiederholt vor leichtsinniger, vorschneller Aufnahme der Büsser warnt, findet es doch billig, dass man Einigen, die nicht mit Willen, sondern durch den Schmerz der Folter überwunden, den Glauben verleugneten, *den Frieden ertheile, nachdem sie während dreier Jahre strenge Busse geübt hätten*³. Auf wie viele Jahre nun die Busse verhängt wurde in dem Falle, dass kein Grund zur Nachsicht vorhanden war, vielmehr der Abfall *ohne die Erduldung äusseren Zwanges, aus Leichtsinn und Bosheit* erfolgt war, gibt uns *Origenes* an, indem er als längsten Termin für die Exomologese *15 Jahre* angibt⁴. Zwischen diesen Grenzen der Milde und der Strenge bewegte sich die Bestimmung der Busszeit.

Die Jahre der Busszeit wurden nicht in gleicher Weise, sondern in einer stufenweisen Annäherung an die Gemeinschaft der Gläubigen zugebracht. Das deutet schon *Hermas* in seinem oben angeführten Bilde von dem Thurme und den Beziehungen der Gläubigen zu demselben an; die, welche sittliche Vergehen begangen hatten, erscheinen ihm innerhalb der Mauern dem

¹ Epist. 59. — ² Cyprian, Ep. 51. — ³ Cyprian de lapsis p. 374.

⁴ Origenes hom. 5. n. 10 in Jerem.

Thurme näher, d. h. in einer engeren Verbindung mit der Kirche, während die vom Glauben Abgefallenen dem Thurme ferner lagen, also in einer grösseren Trennung von der Gemeinschaft büssten; Cyprian theilt die vom Glauben Abgefallenen, wie wir eben sahen, in zwei Klassen ein; von diesen unterscheidet er die sonstigen schweren Sünder, worunter namentlich die Unzüchtigen von ihm gemeint sind und trennt auch diese in zwei Klassen, indem solche, welche *thatsächlich* Unzucht begangen und in einem *unzüchtigen Verhältniss* gelebt, die volle Busse zu leisten hatten, andere, bei welchen eine *thatsächliche Unzucht nicht* stattgefunden, sollen nur, wenn sie *rückfällig* werden, eine schwerere Strafe erleiden. Damit sind vier Klassen von Büssenden angedeutet, welche sich später in ihrer Abgrenzung untereinander und in Verschiedenartigkeit der Bussleistungen deutlicher kennzeichnen¹. Origenes unterscheidet bereits *vier Bussgrade*; in den beiden ersten war die Zulassung nur zur Katechumenen-Messe, in den beiden letzten auch zur Messe der Gläubigen ohne Oblation und Communion gestattet².

Des Origenes Schüler Gregorius Thaumaturgus gibt uns in den zehn Canones seines Briefes an einen benachbarten Bischof über die Behandlung der Büsser um das Jahr 258 oder 268 zuerst eine genaue Kenntniss von der Existenz der vier *Buss-Stationen*. Er deutet die Station der *Weinenden* und die der *Hörenden* an, indem er can. 7 von solchen spricht, welche nicht einmal zu den »Hörenden« zugelassen werden; im can. 9 erwähnt er dann der *Liegenden* und *Stehenden*. Die versammelten Väter der Synode zu Ancyra (a. 314) und ebenso die der Synode zu Neocäsarea (314—325) erliessen zahlreiche Bestimmungen darüber, in welcher Weise und wie lange für gewisse Vergehen *in den einzelnen Buss-Stationen* zu büssen sei; sie setzen also die Eintheilung der Büsser in die verschiedenen vier Klassen als bekannt voraus. Die Beobachtung der vier grossen Buss-Stationen war demnach am Ende des 3. Jahrhunderts in der morgenländischen Kirche in allgemeiner Geltung. Allerdings sind die Zeugnisse für diese Einrichtung der vier Stationen im Abendlande selten; indessen da die beiden erwähnten Synoden im Abendlande ebenfalls anerkannt wur-

¹ Cyprian, Epist. 62. Vergleiche auch Probst l. c. p. 346.

² Origenes, In Levit. hom. 8.

den, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die vier Buss-Stationen auch in der abendländischen Kirche eingerichtet wurden.

Es waren aber nicht alle, sondern ganz bestimmte Sünden, welche durch diese von der Kirche geregelte Busse gesühnt werden mussten; nämlich die Hauptvergehen: *Abfall vom Glauben, Unzucht und Mord*. Nur für diese Vergehen verlangte die Kirche eine öffentliche *kanonische* Kirchenbusse. Das wird von *Pacian*, dem Bischofe von Barcelona, um die Mitte des 4. Jahrhunderts als eine *apostolische Ueberlieferung* bezeichnet. Aus den Schriften *Tertullian's*, wie aus dem kanonischen Briefe des heil. *Gregor von Nyssa an Letojus*, Bischof von *Mitilene*¹, sowie aus zahlreichen Aeußerungen des heil. *Augustinus* geht diese Praxis der Kirche unzweifelhaft hervor; wie denn auch die erwähnte Synode von Ancyra nur für diese drei Hauptvergehen die Leistung der *kanonischen Busse in den verschiedenen vier Buss-Stationen* vorschreibt. In der Folge wurden allerdings diese Hauptvergehen in ihre spezifischen Unterarten zerlegt und diese ebenfalls der Busse unterstellt, wie es auf der Synode von Ancyra und der von Elvira bereits geschah; dabei bleibt aber bestehen, dass die Kirche kanonische Buss-Satzungen zur Ablegung der Busse in den vier Stationen nur für diese drei Hauptvergehen kannte².

Für alle übrigen Sünden legte der Priester dem Büsser in einer *privaten*, das heisst *geheimen* Beichte eine Busse auf, deren Maass und Dauer er ebenfalls in Gemässheit der Canones zu bestimmen hatte, welche aber von dem Büsser privatim verrichtet wurde. Bereits aus der Zeit des *Dionysius von Alexandrien* wird uns ein Fall berichtet, in welchem eine *private* Busse in Beobachtung jener Buss-Satzungen verrichtet werden musste, welche für die *kanonische öffentliche* Busse erlassen waren. Es handelte sich um solche Büsser, welche auf dem Krankenbette in der Todesgefahr die Aufnahme in die Kirchengemeinschaft vor Ablauf ihrer Bussfrist erhalten hatten, dann aber wieder genesen waren; von diesen verlangten die Vertreter einer strengeren Richtung, sie sollten in der Reihe der Büssenden die nicht geleistete Busse nachholen. Cyprian vertheidigt die mildere Praxis³. *Dionysius von Alexandrien* erklärt es als

¹ *Pitra*, Juris ecclesiastici Graecorum, Historia et Monumenta. Romae 1864, tom. I, p. 619.

² Siehe hierzu ausführlich *Morinus*, Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae, lib. 5, c. 1—4.

³ Epist. 52.

höchst widersinnig »die also als Freie zum Herrn Entlassenen wieder unter das Joch der Strafe zu bringen. Sollte aber Jemand, nachdem er genesen, noch einer weiteren Züchtigung bedürfen, so rathen wir ihm, sich freiwillig durch Busswerke zu erniedrigen, zu strafen und zu demüthigen und darauf zu sehen, was ihm selbst nützlich ist, was ihm den übrigen Gläubigen gegenüber geziemt und was auch den draussen Stehenden tadellos erscheint. Gehorcht er, so wird ihm das nützen, ist er aber ungehorsam und widerspenstig, so wird dieses Verbrechen hänflinglichen Grund zu einer zweiten Ausschliessung geben.« Der Wiedergenesene konnte also nicht unter die Büsser gestellt werden, denn seine Aufnahme war gültig; dagegen wird ihm gerathen und zwar mit dem stärksten Nachdruck, den Rest seiner Bussstrafe *privatim* und *für sich* nachzuholen; thut er es nicht, so erfolgt zweite Ausschliessung. Derselbe unterlag also immer noch einer Controle in der Leistung dieser privaten Busse, und wenn dabei auf die Gläubigen Rücksicht genommen werden sollte, dann mussten jene kanonischen Buss-Satzungen in Anwendung kommen, welche den Gläubigen als Maassstab zur Berechnung der Busse bekannt waren ¹.

Mit noch klareren Worten schreibt Gregor von Nyssa in seinem kanonischen Briefe an den Bischof Letojus dasselbe vor, indem er von dem Kranken, der das Sakrament im Angesichte des Todes empfangen hat, sagt: »Sofern er wieder zum Leben zurückkehrt, soll er seine festgesetzte Zeit in jenem Bussgrade abwarten, in welchem er sich vor der Communion befunden hat.« Mit Gregor von Nyssa stimmt auch Synesius überein, welcher gestattet, dass dem kranken Büsser *Lamponian* die heilige Communion gereicht werde: »Wird er jedoch gesund, so bleibt er seiner festgesetzten Busse unterworfen ².« Von entscheidender Bedeutung sind aber die Bestimmungen der vierten Synode von Carthago (a. 398). In ihrem 76. Canon sagt die Synode von einem derartigen Reconvalescenten: »Er muss den Normen der Poenitentz auf so lange, als es der Priester für gut findet, unterstellt werden ³.« Daraus folgt in Anbetracht, dass Cyprian gerade für die afrikanische Kirche eine Zurückweisung des Genesenden unter die *öffentlichen* Büsser *verboten* hatte, doch noth-

¹ *Dittrich*, Dionysius der Grosse, I. c. S. 65. *Probst*, I. c. S. 344.

² *Frank*, I. c. p. 825.

³ *Hefele*, I. c. II, p. 74.

wendig, dass derselbe unter Aufsicht eines Priesters *privatim* den Rest der Busse zu leisten hatte ¹.

Ich hebe diese Praxis der alten Kirche in diesem Falle der Wiedergenesung die *kanonischen* Buss-Satzungen auf die *private* Busse anzuwenden, darum besonders hervor, weil sie, wie wir später sehen werden, einen sehr werthvollen Anhaltspunkt bietet, um den Ursprung und Charakter der geheimen Busse, sowie der auf dieselbe bezüglichen Bussbücher zu erkennen.

Wie sich nun bezüglich des *Strafmaasses* bei Auflage der Busse eine *bestimmte Richtschnur, welche als canon, als Regel diente*, ausbildete, so war auch das *Verfahren*, nach welchem man den Sünder der richterlichen Gewalt der Kirche unterwarf, bereits im 3. Jahrhundert nach *allgemein geltender Norm* bestimmt. Es waren *drei Instanzen*, in welchen die richterliche Gewalt der Kirche bei Vergebung der Sünde und Auflage der Busse zur Geltung kam. Im Wesentlichen finden sich dieselben bereits in der heiligen Schrift vorgeschrieben und von den Aposteln beobachtet ². Die erste war in die Competenz eines *einzelnen* Priesters gelegt. Der Sünder hatte nämlich zunächst sein Bekenntniss vor einem Priester und zwar *geheim* abzugeben; er konnte sich diesen Priester nach eigenem Belieben wählen, sowie es ihm sein persönliches Zutrauen und seine Ueberzeugung, in demselben einen tüchtigen Seelenarzt zu finden, eingab. Dieser Priester hatte dann zu bestimmen, ob der Büsser zur Erbauung der Gemeinde und eigenem Heil sich dieser oder jener Sünde öffentlich anklagen solle oder nicht ³.

¹ Ich kann Frank nicht zustimmen, wenn er aus can. 78 folgert, der Kranke habe später die *öffentliche* Busse nachholen müssen (Frank, l. c. p. 826). Das widerspricht den von Cyprian angeführten Gründen und der von ihm in der afrikanischen Kirche inaugurierten Praxis. Wenn der Canon 78 sagt: »*Derartige Poenitenten dürfen, wenn sie am Leben bleiben, nicht glauben, sie seien ohne Handauflegung losgesprochen*;« so will derselbe damit der irrthümlichen Anschauung, die sich gebildet hatte, entgegen treten, als ob jemals der Friede und die kirchliche Gemeinschaft ohne Autorität der Kirche erlangt werden könne und nicht auch dem Kranken vor dem Abendmahl die *Handauflegung privatim* sei gegeben worden.

² Math. 18, 15—17. I. Cor. 5, 3—5. I. Tim. 5, 19.

³ *Tantum modo circumspice diligentius, cui debeas confiteri peccatum tuum. Proba prius medicum, cui debeas causam languoris exponere, qui sciat infirmari cum infirmante, flere cum flente, qui condolendi et compatiendi noverit disciplinam ut ita demum, si quid ille dixerit, qui re prius et eruditum medicum ostenderit et misericordem, si quid consilii dederit, facias*

Origenes bezeichnet es als eine Gewohnheit, dass die von dem Gebete ausgeschlossen wurden, deren grosse Verbrechen *offenkundig* sind¹. Es konnte der Priester dem Büsser auch gestatten, *geheime* Sünden *öffentlich* zu bekennen, wofern nach seinem Ermessen die Veröffentlichung derselben keine Nachtheile mit sich bringen würde. Diese Veröffentlichung geheimer Sünden war etwas ausserordentliches, geschah aus besonderem Busseifer und wurde daher von den Vätern wohl angerathen, aber nicht als Pflicht auferlegt². Von den geringeren Sünden ertheilte alsdann der Priester dem Büsser die *Lossprechung*³. Erschien es aber dem Priester wegen der Schwere der bekannten Sünden nothwendig, so verwies er den Büsser an den Bischof, in dessen Competenz die *zweite Instanz* des Bussgerichtes lag. Der Bischof berief das Presbyterium und vor diesem hatte der Poenitent seine Schuld zu bekennen. Dieses Gericht war noch kein vollständig öffentliches, da Laien nicht an demselben Theil nahmen; das Bekenntniss blieb ein geheimes, allerdings in dem erweiterten Kreise der zu Gericht sitzenden Priester mit dem Bischofe. Nach gleichen Grundsätzen wie in der ersten Instanz wurde dann auch von dem versammelten Presbyterium entschieden, ob der Büsser sofort die *Lossprechung* erhalten oder seine Vergehen vor der versammelten Gemeinde bekennen soll. Dieses Verfahren schlug Papst Cornelius, wie aus seinem Briefe an Cyprian hervorgeht, gegenüber Einigen ein, welche zur Anerkennung des Papstes und Gemeinschaft der Kirche zurückkehrten: »*Da sie zu den Priestern gingen, so berichtet der Papst, und erklärten, sie, wie der Priester Maximus, wünschten, in die Kirche zurückzukehren und da sie ihre Irrthümer und Sünden verabscheuten, berief ich das Presbyterium, damit das Verfahren gegen dieselbe gemeinschaftlich beschlossen werde*«⁴.

So wird uns auch von dem zurückkehrenden Priester *Natilius* erzählt, dass er sich vor Papst *Zephyrin* und dem versammelten Clerus in Thränen zu Boden warf und sein Bekennt-

et sequaris, si intellexerit, et praeviderit talem esse languorem tuum, qui in conventu totius ecclesiae exponi debeat, et curari, ex quo fortassis et caeteri aedificari poterunt, et tu ipse facile sanari, multa hoc deliberatione et satis perito medici illius consilio procurandum est. Orig. in psal. 37, hom. 2, n. 6.

¹ *Origenes*, Math. series 89. — ² *Origenes* in Jerem. hom. 19, n. 8.

³ *Probst* l. c. p. 259 und 266, 271. Cyprian de lapsis.

⁴ Cyprian ep. 46.

niss ablegte¹. Die Fälle, in denen Priester wieder zur Gemeinschaft zurückkehrten, eigneten sich natürlich vor Allem zur Aburtheilung vor dem versammelten Presbyterium, indessen wurden auch solche Fälle, in denen eine baldige Aufnahme möglich oder nöthig wurde und auch solche, in denen wegen der Schwere des geheimen Vergehens für den einzelnen Priester eine Reservation die richterliche Befugniss beschränkte, von dem Presbyterium endgültig entschieden².

Die *dritte Instanz* wurde durch die Zuziehung der Gemeinde zum Richterspruch des Bischofes gebildet. War das Vergehen ein *öffentliches* gewesen, so dass der Gemeinde dadurch *öffentliches* Aergerniss gegeben worden war, oder hatte sich Jemand von der Kirche getrennt, dann legte sowohl der *Priester in erster Instanz*, wie der Bischof mit dem Presbyterium in *zweiter Instanz* dem Büssenden auf, seine Schuld öffentlich vor der versammelten Gemeinde zu bekennen. Die *offenkundigen* grossen Verbrechen *Häresie, Mord, Unzucht*, für welche der Kanon bestimmte Bussansätze enthielt, mussten demnach *öffentlich* vor der Gemeinde bekannt werden; die geheimen und kleineren Vergehen wurden ebenfalls, wie Cyprian³ rühmend hervorhebt, oft von eifrigen Christen öffentlich bekannt, während Origenes⁴ es beklagt, dass die Christen durchweg diese Sünden nur im Geheimen bekennen. Dieses *öffentliche* Sündenbekenntniss im Busskleid, in Fasten, Seufzen und Weinen, Niederwerfen vor den Priestern und Erflehung der Fürbitte der Gemeinde wurde mit dem Gesamtausdruck »Exomologese« bezeichnet⁵. Die Gemeinde hatte selbstverständlich keine richterliche Thätigkeit über den Sünder auszuüben, sondern nur ihre Zustimmung zur feierlichen Wiederaufnahme des Büssers in die kirchliche Gemeinschaft, *zur Ertheilung des Friedens*, wie der technische Ausdruck lautete, zu geben oder zu versagen. In dem oben erwähnten Falle des *Cornelius* übte die Gemeinde ihr Recht der Milde. Nachdem der Papst davon gesprochen, wie er das Presbyterium zusammengerufen habe, um über die Rückkehrenden zu urtheilen, führt er weiter aus, dass der Vorgang auch den Gläubigen bekannt gemacht wurde. »*Ich rief daher*, so bemerkt

¹ Eusebius hist. eccl. l. 5, n. 28.

² Probst l. c. p. 357. Frank l. c. p. 754.

³ Nam cum in *minoribus* peccatis agent peccatores poenitentiam justo tempore et secundum disciplinae ordinem ad exomologesin veniant, et per manus impositionem episcopi et cleri jus communicationis accipiant. Epist. 9.

⁴ Origenes, In Jerem. hom. 19, n. 8. — ⁵ Tert. de poenit. c. 9.

der Papst, *die ganze Gemeinde zusammen. Wie aus Einem Munde dankten Alle Gott, zeigten die Freude ihres Herzens durch Thränen und umarmten sie, als ob sie heute aus dem Gefängnisse befreit worden wären; wir nahmen sie mit ungemeiner Zustimmung des Volkes auf*¹.« So milde war die Gemeinde nicht immer gesinnt; sie übte oft Strenge und *verhinderte* die Aufnahme des Büssers.

Cyprian berichtet dem Papste Cornelius von der grossen Mühe, die er sich geben müsse, um die Gläubigen zur Aufnahme der Schismatiker zu bewegen. »*Kaum vermag ich das Volk zu überreden, ja es ihm abzupressen, dass sie die Zulassung solcher gestatten. Und wenn der Eine oder Andere, gegen den Willen und mit Widerspruch des Volkes durch meine Willfährigkeit aufgenommen, hernach schlechter wurde, weil sie nicht mit wahrer Busse gekommen waren, so ist der Schmerz der Gemeinde um so gerechter*².« Aus diesen Berichten geht deutlich hervor, dass die Gemeinde nur eine *consultative* Stimme bei ihrer Fürbitte für den Büsser in dieser dritten Instanz des Bussgerichtes besass. Der Bischof behielt sich das Recht vor, »*selbst gegen den Willen und mit Widerspruch des Volkes*« dem Büsser den Frieden zu ertheilen.

Von dieser Friedensertheilung durch feierliche Wiederaufnahme des Büssers ist *sachlich* und *zeitlich* die *Absolution in foro interno, die Sünden-Vergebung* zu trennen. Die Ertheilung des Friedens bildete den *Abschluss* des gesammten *öffentlichen* Verfahrens bei der Exomologese vor der Gemeinde; sie war der richterliche Ausspruch des Bischofes mit dem Presbyterium unter Zustimmung der Gemeinde, dass das in der Sünde gegebene *öffentliche* Aergerniss durch eine entsprechende *öffentliche* Genugthuung in den Werken der Busse nunmehr gesühnt sei.

Der richterliche Ausspruch des Bischofes in Ertheilung der *sacramentalen Absolution*, wodurch derselbe in *Stellvertretung Gottes dem Sünder die Sündenschuld nachliess*, war von jener Ertheilung des Friedens getrennt und erfolgte vorher, oft gleich nach geschehenem Bekenntniss zu Anfang der Exomologese. Die Friedensertheilung setzte also voraus, dass die *Sündenvergebung in foro interno bereits erfolgt sei*; dagegen konnte die *Sündenvergebung ertheilt werden ohne Friedensertheilung*. Letztere

¹ Cyprian epist. 46. — ² Cyprian epist. 55.

wurde nach geleisteter Busse bei der Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft gespendet¹.

Dass solcher Art das Verfahren in dieser dritten Instanz des öffentlichen Bussgerichtes war, geht aus einzelnen Begebenheiten unzweifelhaft hervor. Irenäus berichtet von Frauen, welche sündhaften Umgang und zwar mit Häretikern gehabt hätten, und nachdem sie sich zur *Kirche* Gottes bekehrten, auch dieses mit dem übrigen Irrthume bekannten; dann fügt er hinzu, *«die einen haben dieses auch öffentlich bekannt, die anderen aber haben es aus Scham unterlassen. Von diesen Letzteren seien dann einige später ganz abgefallen, andere aber weder innen, noch aussen genesen; sie schwebten zwischen Thür und Angel»*². Dieser Vorgang ist offenbar so zu erklären, dass die Frauen nach dem geheimen Bekenntniss die Lossprechung von der Sünde erhielten und daher »innen« waren, nachher aber die ihnen auferlegte Bedingung, auch ein *öffentliches* Bekenntniss vor der Gemeinde abzulegen, nicht erfüllten, und daher wieder »aussen« waren.

Es soll indess nicht geaugnet werden, dass es mit Ertheilung der sacramentalen Absolution in foro interno und der Friedensertheilung, sowie der zeitlichen Trennung dieser beiden Akten in den verschiedenen Perioden der Bussdisciplin auch verschieden gehalten wurde. Principiell hielt man allerdings stets daran fest, dass durch die Leistung der auferlegten Busse zuerst die reuige Gesinnung und Bekehrung bewiesen werden sollte, und daher erst nach vollendeter Busse die Lossprechung von der Sünde und dann sofort die Zulassung zum Abendmahle ertheilt werden solle. Die Praxis stimmte mit dieser Anschauung am meisten überein in der Zeit *vor* der novatianischen Irrlehre. Die Busse wurde damals nicht auf lange Jahre hin auferlegt, die Buss-Stationen waren noch nicht ausgebildet, die Ertheilung der Lossprechung nach geleisteter Busse hatte für den Büsser die Bedeutung einer Wiedergeburt in einer zweiten Taufe. Nach Ausbildung der Buss-Station hielt man in *der Theorie* noch an dieser Anschauung fest, allein in *der Praxis* machten sich so viele Gründe für eine Ertheilung der Lossprechung von der Sünde *vor* geleisteter Busse geltend, dass die Ausnahme fast zur Regel wurde. Von Cyprian und Augustinus werden als solche Gründe angeführt: die Gefahr des

¹ *Probst* l. c. p. 359 ff. — ² Irenäus l. c. c. 6, n. 8, c. 13, n. 7.

Abfalles für den Sünder, die Gefahr der Verfolgung, die Nothwendigkeit einer Reise und jede Krankheit. Mit Einführung der vierten Buss-Station, der Consistentes, wurde das *Princip selbst* theilweise aufgegeben, denn bei Eintritt in diese Buss-Station wurde die sacramentale Absolution *stets* ertheilt und doch hatte der Büsser noch eine Reihe von Jahren in dieser Station zuzubringen, ehe er zur Theilnahme am Abendmahle zugelassen wurde. Es soll hierbei noch ausdrücklich erwähnt werden, dass während dieser Periode eine Verschiebung der sacramentalen Absolution bis nach geleisteter Busse nur bei grossen Hauptvergehen, für welche eine kanonische Busse auferlegt wurde, in Frage kommen konnte, denn für die geringeren Vergehen ertheilte der Priester sofort nach dem Sündenbekenntniss und der Ueberzeugung von der reuigen Gesinnung die Lossprechung. Als die vier Buss-Stationen im Laufe des 7. Jahrhunderts vollständig ausser Uebung gekommen waren, blieb es hinsichtlich der Lossprechung bei der bisherigen Praxis. Der Regel nach ertheilte der Bischof dieselbe öffentlich bei der Reconciliatio am Gründonnerstag, dagegen war der Priester befugt, dieselbe aus hinreichenden Gründen früher zu spenden. Hierzu wurde er sogar durch eine ausdrückliche Clausel in dem bei der Busse üblichen Ritus angewiesen. Der Ordo Romanus, welcher auf Papst Gelasius zurückgeführt wird, sagt ausdrücklich: *Si vero inest causa aut itineris, aut cujuslibet occupationis, aut ita forte hebes est, aut ei hoc Sacerdos persuadere nequeat, injungat ei tamen quadragesimalem quamque annum Poenitentiam et conciliet eum statim*¹. Der von mir im Codex Vaticanus gefundene Ordo (N. 4744) führt ebenfalls an, dass für den Fall der Krankheit *sofort* die Lossprechung zu ertheilen sei. Aus dieser Bemerkung des »Ordo« geht zweifellos hervor, dass der Priester befugt war, die sacramentale Absolution zu ertheilen und dieselbe in sehr vielen Fällen vor der Reconciliatio spendete.

Ich kann eine nähere Darlegung der Gründe zum Beweise dieser Praxis unterlassen; dieselben sind eben aus dem *stets* in der Kirche lebenden Bewusstsein hergenommen, dass sie die Sakramente von Christus zur Rettung der Seelen empfangen habe und es daher unmöglich verantworten könne, den wirklich reuigen Büsser all den Zufällen während einer langen

¹ Conf. Morinus l. c. lib. IX, cap. 5. u. cap. 6, lib. IV, cap. 18.

Reihe von Jahren der Busse, der stets drohenden Todesgefahr bei erneuerten Verfolgungen, der Verlassenheit auf Reisen, im Kerker oder in der aufgesuchten Einsiedlerstätte auszusetzen, ohne nicht vorher die Rettung seiner Seele für die Ewigkeit durch Ertheilung der sacramentalen Absolution zu sichern. Auch die Bedenken und Einwendungen gegen diese Darstellung der alten kirchlichen Praxis sind hinreichend widerlegt worden¹. Ein klares Licht über den Gebrauch, dem Büsser die sacramentale Absolution *vor* geleisteter Busse zu ertheilen, wirft die bekannte Verwendung der Diakonen in der alten Kirche. Dieselben wurden von dem Bischofe bevollmächtigt und beauftragt, in Nothfällen kranken und gefangenen Büssern die Handauflegung und das heilige Abendmahl zu ertheilen und somit deren volle Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft zu vollziehen. Cyprian schreibt diese Verwendung des Diakon vor². Die Synode von Elvira (i. J. 306) verordnete in ihrem 32. Canon ausdrücklich: *»Wenn Jemand durch einen schweren (Sünden-) Fall in den Ruin des (geistigen) Todes gerathen ist, so darf er die Busse nicht bei einem Priester, sondern nur bei einem Bischof verrichten. Wenn aber eine Krankheit drängt, so muss auch der Priester die Communion ertheilen, oder auch ein Diakon, wenn der sacerdos (Bischof) es befiehlt³.* Hier ist zweifellos nicht von dem Sündenbekenntniss und der entsprechenden sacramentalen Absolution in foro interno die Rede, denn die oben bewiesene Praxis, dass der Priester Beicht hörte und die Lossprechung ertheilte, war ja allgemein in Uebung. Die Synode will die Befugniss des einfachen Priesters, Beicht zu hören und diese sacramentale Absolution zu spenden, eben einschränken auf die leichteren Vergehen; bei schweren Sündern soll er verpflichtet sein, den Büsser an den Bischof zu verweisen; dagegen wenn der Nothfall einer schweren Krankheit eintritt, soll nicht allein der Priester, sondern auch der Diakon bevollmächtigt sein, den Büsser, der bei dem Bischof die Busse verrichtete, in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Der Ausdruck *»Busse verrichten«* weist schon auf die Leistung der Busswerke hin, und dadurch, dass demselben das *»Ertheilen der Communion«* gegenüber gestellt wird, ist es klar, dass es sich bei dem Ertheilen der

¹ Frank l. c. p. 811 ff. Dr. Haneberg, Vornehmste Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche von Wiseman, p. 443. Binterim, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 2. Thl. p. 302 ff.

² Cyprian epist. 12. — ³ Hefele l. c. I, p. 168.

Communion nicht mehr um die Absolution in foro interno handeln kann, sonst hätte das Concil ja viel einfacher gesagt: »Wenn Jemand eine schwere Sünde begangen hat, soll er bei dem Bischof und nur im Nothfall bei dem Priester oder auch bei dem Diakon die Busse verrichten¹.«

Konnte nun aber der Diakon den Frieden, die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft dem Büsser ertheilen, dann musste der Büsser vorher bereits die Vergebung der Sünden durch die sacramentale Absolution in foro interno erhalten haben; denn dass diese vom Diakon nicht gespendet werden konnte, war stets feststehende Lehre in der Kirche.

Die dritte Instanz des Bussgerichtes, vor welcher die eigentliche Exomologese des Sünders stattfand, verlief demnach folgendermaassen. Zunächst bekannte der Sünder vor dem versammelten Presbyterium unter Vorsitz des Bischofes und vor der Gemeinde reumüthig öffentlich seine Sünden, die Gemeinde legte alsdann ihre Fürbitte für den Büsser ein; der Bischof verkündete ihm die Zeit der Busse und ertheilte ihm die Handauflegung. Diese Handauflegung des Bischofes wurde während der Busszeit oft wiederholt. Am Klarsten spricht sich Albaspinus hierüber aus². Nach seiner Darstellung erfolgte die Handauflegung vier Mal im Verlauf der Busszeit³. Die erste Handauflegung geschah bei Uebnahme der Busse von Seiten des Sünders. Die zweite Handauflegung ertheilte ihm der Bischof beim Eintritt in die dritte Buss-Station. Die Büsser stellten sich in der Kirche im unteren Theile derselben hinter den Katechumenen auf, und sobald diese sich entfernt hatten, warfen sie sich nieder (humiliatio wurde daher diese Büsser-Station genannt, ὑπόπλωσις). Der Bischof mit dem gesammten Clerus kam auf sie zu und legte ihnen die Hände auf, worauf sich die Büsser wieder entfernten. Diese Handauflegung wurde bei jeder Feier der Liturgie wiederholt, so lange die Büsser sich in dieser dritten Station befanden. Die dritte Handauflegung wurde dem Büsser

¹ Vergleiche *Frank* l. c. p. 243—257. *Morinus* l. c. lib. IV, cap. 3.

² *Gabrielis Albaspini*, *Observationes libri duo*. *Observatio* 31.

³ Die Handauflegung hatte die Bedeutung, dass über den Sünder die Gnade des Himmels zur würdigen Busse herabgefleht wurde und derselbe von der Gewalt und Knechtschaft Satans, in welche er sich durch den Dienst der Leidenschaften begeben hatte, befreit und wieder mit Gott und der Kirche vereinigt werden sollte.

ertheilt, wenn er aus der dritten Buss-Station zur vierten überging und damit die Zulassung zur missa fidelium mit Ausschluss von der oblatio und communico erhielt.

War die sacramentale Absolution aus irgend einem Grunde in der ersten und zweiten Instanz des Bussgerichtes noch nicht gegeben worden, dann *musste* sie dem Büsser zugleich *mit dieser dritten Handauflegung* ertheilt werden; war sie ihm schon *früher* gegeben worden, dann wurde sie bei dieser Handauflegung *wiederholt*. Die vierte Handauflegung war die feierlichste und wurde dem Büsser am Schlusse der Busszeit mit der Aufnahme in die volle Kirchengemeinschaft und Zulassung zum heiligen Abendmahl ertheilt. In der römischen und abendländischen Kirche fand diese vierte Handauflegung mit der feierlichen Reconciliation am Gründonnerstag in der Charwoche statt¹. Dieses Verfahren schildert uns bereits Cyprian mit den Worten: »Poenitentia acta (geheimes Sündenbekenntniss und eventuelle sacramentale Absolution) exomologesi facta (öffentliches Bekenntniss) manu eis imposita, ad communionem admittuntur, nomen offertur, eucharistia datur².«

Fassen wir nun das Resultat dieses Abschnittes unserer Untersuchung kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes: Während der ersten sechs Jahrhunderte gab es einen bestimmten Canon, nach welchem die *gesetzliche* Busse dem Büsser auferlegt wurde; die Kenntniss desselben bildete für den Clerus den Gegenstand einer kirchlichen Wissenschaft. Diese kanonische Busszeit variierte zwischen drei und fünfzehn Jahren und wurde in vier verschiedenen Buss-Stationen zugebracht. Zunächst wurde die kanonische Busse nur zur Sühne der drei Hauptvergehen auferlegt. Die Verurtheilung des Sünders zur Leistung der kanonischen Busse erfolgte nach einem bestimmten richterlichen Verfahren; die Leistung der kanonischen Busse geschah unter Beobachtung eines Ritus, dessen wesentlicher Bestandtheil in dem Empfang der verschiedenen Handauflegungen des Bischofs bestand. Die Aufnahme in die Kirchengemeinschaft erfolgte nach geleisteter Busse; die sacramentale Absolution wurde vor vollständig geleisteter Busse, wenn Gründe vorhanden waren, unmittelbar nach dem Sündenbekenntniss ertheilt.

¹ *Morinus* l. c. lib. IX, cap. 29. — ² *Cyprian* epist. 9.

Drittes Kapitel.

Die in der ersten Periode für das forum internum geltenden Rechts-Vorschriften. Quellen der späteren Bussbücher.

»Die priesterliche Wissenschaft von der Spendung des Buss-Sacramentes,« deren bereits Origenes, wie wir hörten, Erwähnung thut, konnte sich gemäss unserer bisherigen Untersuchung unter einem dreifachen Gesichtspunkte ausbilden, nämlich mit Beziehung auf die Doctrin, die Liturgie und die Disciplin der Kirche. Im Laufe der ersten 6 Jahrhunderte ist diese Entwicklung eine stetige, sich gleichbleibende geblieben; zu Ende des 7. Jahrhunderts erfolgte eine vollständige Umgestaltung des Busswesens wie wir später sehen werden. Die Zeit der ersten 6 Jahrhunderte kann demnach als die erste Periode des Busswesens bezeichnet werden. Was nun die Doctrin betrifft, so haben die Väter der ersten 6 Jahrhunderte das Dogma von der Sünden-Vergebung als Offenbarungs-Wahrheit bewiesen, seinen Begriff und Inhalt erklärt, ihr »*Credo in remissionem peccatorum*« gegen häretische Angriffe vertheidigt und weiter entwickelt. Das geschah in zahlreichen Tractaten und Homilien; dieselben gehören in das Gebiet der Dogmatik und bilden nicht Gegenstand der Erörterung in vorliegender Schrift.

Die liturgische Spendung des Buss-Sacramentes bedurfte eines bestimmten Ritus, welcher das äussere Verfahren in richterlicher Aburtheilung des Sünders, sowie die Behandlung des Büssers und die Form, unter welcher die Gnade des Sacramentes gespendet wurde, vorschrieb. Da dieses Verfahren bei dem Buss-Sacrament umständlicher als bei Spendung der meisten übrigen Sacramente war, so mussten auch die liturgischen Vorschriften umfangreicher sein. Es gab daher bereits in den ersten 6 Jahrhunderten einen »*Ordo*« für die Liturgie bei Spendung des Buss-Sacramentes, gewöhnlich unter dem ausführlichen Titel, »*Ordo ad dandam poenitentiam*« und »*Ordo ad reconciliationem poenitentis*« angeführt. Von keinem der bisher aufgefundenen *Ordines* lässt sich nun vollständig beweisen, dass derselbe während der ersten Periode der Bussdisciplin bis zum 7. Jahrhundert *in dem Wortlaut*, in welchem er jetzt vorliegt, angewendet wurde. Es findet sich nämlich in keinem der erhaltenen *Ordines* eine rituelle Vorschrift, nach welcher der Büsser in die einzelnen vier Bussstationen aufgenommen, in denselben behandelt und aus der einen in die andere hinübergeführt werden sollte. Allerdings lässt sich von einzelnen Ge-

beten, welche sich in den uns erhaltenen Ordines der *zweiten Periode* der Bussdisciplin vorfinden, nachweisen, dass sie bereits in dem von den Päpsten *Gelasius* und *Gregor* revidirten Ordo enthalten waren. Die »Ordines« der späteren Periode haben sich sonach aus denen der ersten wie aus ihren Quellen entwickelt. Ich werde einige »Ordines ad dandam poenitentiam« mittheilen, nachdem ich das Busswesen der zweiten Periode geschildert habe, und alsdann jene in denselben befindlichen Gebete und Vorschriften näher bezeichnen, welche bereits in der ersten Periode gebräuchlich waren.

Was nun die in dem Busswesen zur Geltung gelangte Disciplin der Kirche betrifft, so wird man in Anbetracht, dass die *allgemeinen* Sammlungen des kirchlichen Rechts-Materials meist mit Beginn des fünften Jahrhunderts allmählig entstanden, eine *specielle* Sammlung der auf das Busswesen bezüglichen kirchlichen Vorschriften in der ersten Periode nicht erwarten dürfen. Es waren vielmehr die Synoden und Concilien der Kirche in dieser ersten Periode darauf bedacht, das was sich als kirchliche Gewohnheit im Busswesen vorfand, durch positive Vorschriften einzuschärfen und dem Bedürfniss der Zeit entsprechend auszubilden. Die gesetzgebende Thätigkeit der Synoden in dieser Beziehung wurde durch die Verordnungen der Päpste weiter geführt und durch die Rathschläge einzelner hervorragender Kirchenväter ergänzt. Wie demnach die ersten 6 Jahrhunderte vor Allen die Zeit der Quellen für das *allgemeine* Kirchenrecht sind, so ist diese erste Periode des Busswesens auch für die *späteren Sammlungen der Buss-Canones* eine *Zeit der Quellen* gewesen. Ich halte es für nothwendig, *diese Quellen* der späteren Sammlungen von Busscanones einer näheren Untersuchung zu unterwerfen; nur dadurch wird ein richtiges Verständniss der Bussbücher und ihrer Bedeutung für das kirchliche Recht ermöglicht. Diese Quellen sind auf zwei Gruppen zurückzuführen; auf die kanonischen Briefe der griechischen Väter einerseits und andererseits auf die Entscheidungen der Synoden und Concilien und päpstliche Decretalen der ersten 5 Jahrhunderte, wie sie in der Dionysischen Sammlung enthalten sind.

§ 1.

Die kanonischen Briefe.

Einzelne durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit des Lebens hervorragende Bischöfe der griechischen Kirche haben die an sie gerichteten Anfragen über die kirchliche Disciplin in Briefen

beantwortet, welche für die Entwicklung des Busswesens von hoher Bedeutung geworden sind. Sie beabsichtigten zunächst nur eine *Erklärung der kirchlichen Gewohnheit* und der *Canones der Concilien* zu geben; es tritt sogar eine gewissenhafte Sorge in ihren Antworten hervor, selbst den Wortlaut entsprechender Entscheidungen der Concilien nach Möglichkeit beizubehalten. Diesem interpretirenden Charakter der Darstellung entspricht die Form und die Autorität, welche diese Väter für ihre Briefe beanspruchen. Sie schreiben nämlich nicht so sehr als Bischöfe wie als Privatpersonen; sie führen sich als Lehrer ein gegenüber von Schülern, welche sie belehren, ohne Vorschriften nach Art von Vorgesetzten mitzuthemen; sie lösen die ihnen vorgelegten Schwierigkeiten, ohne wie Gesetzgeber Erlasse zu geben; sie reden mit einem Worte als Freunde zu Freunden. Eine derartige Vorsicht, jeden autoritativen Schein ihrer Antworten zu vermeiden, war diesen Vätern um so näher gelegt, als sie um Aufschluss über manche Vergehen und entsprechende Bussatzungen angegangen wurden, welche bis dahin noch nicht von der kirchlichen Entscheidung der Synoden oder päpstlichen Decretalen berührt worden waren, aber aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft durch dieselben autoritativ normirt werden mussten. Die Gefahr derartigen Entscheidungen vorzugreifen, suchten sie um jeden Preis zu vermeiden. Indessen waren diese Briefe so sehr im Geiste der kirchlichen Lehre und in Uebereinstimmung mit der kirchlichen Gewohnheit auf dem Gebiete der Bussdisciplin geschrieben und ihre Verfasser standen als hervorragende, heiligmässigen Bischöfe in so hohem Ansehen, dass ihre Briefe nicht nur in der Diöcese des Empfängers, sondern bald in weiteren Gebieten der Kirche als willkommene Aufklärungen über zweifelhafte Fälle der Bussdisciplin aufgenommen wurden, in der Praxis Verwerthung fanden und bald als *kirchliche Norm*, als *Canon* für die Bussdisciplin, als *kanonische Briefe* zur Geltung gelangten. Schon der Umstand, dass bereits *Joannes Scholasticus* den grösseren Theil des kanonischen Briefes des heil. *Basiliius* in seine Sammlung um die Mitte des 6. Jahrhunderts aufnahm, beweist, dass diese kanonischen Briefe frühzeitig in der Kirche durch Uebung und Gewohnheit Gesetzeskraft erlangt hatten. Das wird nun ausdrücklich bestätigt und auch für die Zukunft die Zugehörigkeit zum geltenden Recht für diese kanonischen Briefe ausdrücklich erklärt, in dem 2. Canon der trullanischen Synode (a. 692), welcher verfügt: »In Kraft sollen bleiben die Canones

der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea . . . , ebenso die Canones des Dionys d. Gr. von Alexandrien, des Petrus von Alexandrien, des Gregorius Thaumaturgus von Neucäsarea, des Athanasius, Basilius, Gregor von Nissa und Nazianz, des Amphilocheus von Ikonien, Timotheus von Alexandrien, Cyrill von Alexandrien etc. ¹.«

Hier werden die kanonischen Briefe auf gleiche Stufe kirchlichen Ansehens und Geltung mit den Synoden der ersten Jahrhunderte gestellt. Es ist für unseren Zweck nicht nöthig die Reserve näher zu beleuchten, mit welcher die Canones des Trullanum's vom römischen Stuhle anerkannt wurden. Jedenfalls gehören die kanonischen Briefe zu jenen Canones, »*welche den guten Sitten und den Decreten Roms nicht widersprachen und daher vom Papst Johann VIII. (872—882) als regulae omnino probabilium patrum angenommen wurden*«. Demnach haben wir in den kanonischen Briefen eine hervorragende Quelle des kirchlichen Rechtes; insofern dieselben sich speciell auf das Busswesen beziehen, bedürfen sie einer näheren Untersuchung.

Als die Gothen unter der Regierung des Kaisers Gallienus die Provinz Pöntus verheerten, waren viele Christen in die Sklaverei der Barbaren gerathen und hatten sich zur Theilnahme an heidnischen Opfern verleiten lassen; andere Christen hatten die Güter derer, welche in die Gefangenschaft geführt worden waren, widerrechtlich an sich gerissen. Man richtete nun an den heil. *Gregor von Neucäsarea* die Anfrage, in welcher Weise diese Christen zu behandeln seien und welche Busse ihnen auferlegt werden solle. *Gregor* ertheilte seine Antwort in einem kanonischen Briefe (v. J. 258), welcher unter seinem eigenen und anderer Bischöfe Namen und Zustimmung an die einzelnen Diöcesen seiner Provinz geschickt wurde³. Der Brief bezeichnet die Behandlung Derjenigen, welche in der Gefangenschaft Opferfleisch genossen hatten, bestimmt die Busse Derjenigen, welche die Güter der Gefangenen geraubt (can. 2—5) sowie Derjenigen, welche fremde Sachen in den Wohnungen der Entführten an sich genommen oder solche gefunden hatten (can. 8—10). Der 11. Canon ist ein Monolog über die verschiedenen Bussgrade und ohne Beziehung zu dem Gegenstand der übrigen beantworteten Fragen; derselbe ist von der Kritik als ein späterer, vor Balsamon unbekannter Zusatz

¹ *Hefele*, l. c. III. p. 330 ff. — ² *Hefele*, l. c. p. 347.

³ *Pitra*, loc. cit. p. 562.

gekennzeichnet worden¹, während die Aechtheit der übrigen 10 Canones von den besten Forschern ausser Zweifel gestellt worden ist. Wir erhalten durch diesen Brief zunächst nur Kunde über die in der Kirchenprovinz des Verfassers übliche Bestrafung des Abfalles vom Glauben und der damit in Beziehung stehenden Vergehen, welche unter den speciellen Zeit-Verhältnissen die Aufstellung einer Norm im Busswesen nöthig machten. Für das *gesammte* Busswesen lassen sich aus den hier gegebenen Verordnungen nur nähere oder entferntere Schlüsse zur Beurtheilung der üblichen Praxis ziehen.

Eine ähnliche Bewandniss hat es mit den *Poenitential-Canones* des heil. *Petrus von Alexandrien*². Während der diocletianischen Verfolgung hielt Petrus im Jahre 306. zu Anfang der Fasten eine Rede an die Büsser und kündigte den verschiedenen in der Verfolgung Abgefallenen die Busse an. Diese Rede wurde später in 15 Canones eingetheilt; ihre Aechtheit ist bereits von Binterim nachgewiesen³. Der Inhalt dieser Canones ist auf das Vergehen des Abfalles vom Glauben beschränkt und besteht nicht so sehr in Bussansätzen, als vielmehr in Angabe der verschiedenen Umstände, welche eine mildere oder schärfere Busse für dieses Vergehen rechtfertigen.

Athanasius, Patriarch von *Alexandrien*, schrieb in seinen letzten Lebensjahren (einige Zeit nach der alexandrinischen Synode a. 362) einen Brief zur Beantwortung der Anfrage, welche Ruffinian, ein Priester seiner Diöcese, darüber an ihn richtete, wie es mit jenen Priestern gehalten werden solle, welche sich freiwillig den Arianern angeschlossen und noch Andere verführt, oder nur, um ihre Stellen zu behalten, sich zu Gunsten der Irrlehren ausgesprochen hatten. Athanasius will den Ersteren zwar Verzeihung, aber keine weitere Stellung unter dem Clerus gewähren; die Letzteren sollen mit Rücksicht darauf, dass sonst ihre Stellen an ausgesprochene Ketzler fallen würden, nach Bethätigung ihrer reuigen Gesinnung ihre Aemter behalten. Auch hier handelt es sich wieder um einen einzelnen concreten

¹ *Natalis Alexander*, Saec. III. dissertatio 18. tom. VI. p. 303 ed. *Mansi*, Praefatio Basnage ad Lectiones antiq. Canisii tom I. Thesaur. Monument. cap. 7. § 3 pag. 60. *Binterim*, Denkwürdigkeiten 5. Bd. 3. Thl. p. 352 sq.

² Jüngst wieder herausgegeben von *Pitra*, l. c. p. 551: *Beati Petri Archiepiscopi Alexandrini et Martyris, canones qui feruntur in sermone ejus de poenitentia.*

³ *Binterim*, loc. cit. p. 358.

Fall, der nur wegen des berühmten Namens seines Schiedsrichters eine Vorlage für das Vorgehen in ähnlichen Fällen auf dem Gebiete des Busswesens abgeben konnte¹.

Eine eingehendere Besprechung bedürfen die kanonischen Briefe des heil. *Basilius d. G.* Er gab auf Ersuchen des berühmten Bischofs *Amphilochius* von *Iconien* in 3 Briefen² seine Weisthümer über die verschiedensten Vergehen. Diese Briefe sind in 85 Nummern eingetheilt; wozu bei *Pitra* noch acht weitere kürzere Stücke kommen, welche andern Schreiben desselben Heiligen entnommen sind. Wir haben bereits auf das Ansehen hingewiesen, welches diese Briefe durch die trullanische Synode und Johannes Scholasticus erhalten haben; *Photius*³ und nach ihm alle griechischen Canonisten erwähnen diese Briefe, und das zweite Concil von Nicäa theilt eine grosse Stelle aus dem ersten Briefe mit.

*Molkenbuhr*⁴ hat zuerst, nach ihm *Binterim* die Aechtheit dieser Briefe bestritten⁵, und ihren Ursprung in die Mitte des 6. Jahrhunderts, die Zeit des Patriarchen Scholasticus, verwiesen. Ihnen haben sich viele Forscher⁶ der neueren Zeit angeschlossen. In neuester Zeit hat nun *Cardinal Pitra*⁷ in seinem vortrefflichen Werke die Argumente *Molkenbuhr's* und *Binterim's* widerlegt und die Aechtheit dieser Briefe des heil. *Basilius* voll bewiesen. Er macht darauf aufmerksam, dass *Basilius* selbst einzelne Stücke dieser Briefe, namentlich can. 30 und 39, in seinen sonstigen Schriften (*Epist. CCLXX*)

¹ *Basnage Praefatio* l. c. *Binterim*, l. c. p. 364. *Pitra*, l. c. p. 562.

² *Sancti Patris nostri Basilii Archiepiscopi Caesareae Cappadociae ad Amphilochium Iconii episcopum epistola canonica prima — ad eundem epistola canonica secunda — ejusdem epistola canonica tertia ad eundem.* Der Codex Vatican. No. 7: ἐπιστολή τοῦ ἁγίου Βασίλειου ἐπισκόπου Κ. Κ. πρὸς τὸν ἐν ἁγίῳ Ἄμφ. ἐπισκ. τοῦ Ἰκονίου περὶ Κανόνων. Hierzu kommt bei *Pitra*: »IV. ejusdem ex alia epistola ad Amphilochium de differentia ciborum (No. 86). V. ejusdem epistola ad Diodorum Tarsensem de eo qui duas sorores ducit (No. 87). VI. ejusdem ad Gregorium presbyterum, ut separaretur a muliercula cum qua habitat (No. 88). VII. ejusdem chorepiscopis, ne sine ipso fiant ministri praeter canones. VIII. ejusdem ad episcopos, qui ei suberant ne pecunia ordinent. IX. ejusdem ex XXVII. capite eorum, quae de sancto Spiritu ad beatum Amphilochium scripta sunt. X. Ejusdem ex XXIX. capite ejusdem operis.

³ *Bibliotheca Codic.* 141.

⁴ *Dissert. de quibusd. Ss. Patrum antiq. Canonibus poenitent. Monasterii Westph.* 1791.

⁵ l. c. p. 366 ff. — ⁶ *Wasserschleben*, l. c. p. 2. *Frank*, l. c. p. 439.

⁷ *Pitra*, l. c. p. 576.

erwähnt, und folgert mit Recht aus dem Umstande, dass das Trullanum und Scholasticus dem Ansehen dieser Briefe Ausdruck gibt, eine allgemeine Verbreitung und Anwendung derselben in der früheren Zeit.

Wenn man es auffallend findet, dass ein Bischof Amphilo-
 lochius sich als *Stultus* in seinen Fragen einführe und Basilius
 sich den Titel eines *Sapiens* in den Antworten anmasse, dann
 bemerkt Pitra dazu, dass Basilius als *Senior-Bischof* im Jahre
 374 dem eben zum Antistes ernannten Amphilo-
 lochius gegenüber recht wohl sich eine derartige väterlich belehrende Sprache er-
 lauben durfte. Man hat dann in den Briefen die irrthümliche
 Lehre von der Ungültigkeit der Ketzertaufe nachweisen wollen,
 allein Basilius verwirft, wie Pitra zeigt, nur die Taufe der die
 Trinität leugnenden Pepuzener und solcher Irrlehrer, welche
 die von der Kirche bestätigte Form der Spendung dieses Sa-
 cramentes nicht anwendeten. Wenn von einer zweiten Ehe des
 Mannes im Falle der *separatio a thoro* die Rede ist, so will
 Basilius in dieser Bevorzugung des Mannes nur die im römi-
 schen Recht enthaltene Bestimmung hervorheben, von welcher
 er selbst gesteht, dass sie mit der evangelischen Lehre nicht
 übereinstimme und nur eine Gewohnheit für sich habe. Von
 geringer Bedeutung ist der Einwand, dass die Weisthümer
 dieser Briefe auch an den Clerus von Antiochien gerichtet seien,
 da ja zwischen den beiden Metropolitnen Basilius und Meletius
 von Antiochien ein sehr reger Verkehr stattfand. Man hat auch
 aus der Verurtheilung der wiederholten Ehe und der Bezeich-
 nung der dritten Ehe als einer: »belluina et ab omni hominum
 genere aliena« den Verdacht der Häresie und zwar derjenigen
 der Eunomianer gegen den Verfasser der Briefe begründen
 wollen, allein Basilius bemerkt (im can. 50) ausdrücklich: »*Tri-
 gamiae lex non est*«; wenn er von der zweiten Ehe abmahnt,
 und die, welche sie eingehen, unter die Consistentes zur Ver-
 richtung einer leichten Busse verweist, dann will er dadurch
 einerseits einer Gefahr vorbeugen, die durch eine im bürger-
 lichen Rechte begünstigte Ehescheidung der zweiten Ehe ge-
 geben war und andererseits eine allgemeine Anschauung der
 Kirche über die Verwerflichkeit der zweiten Ehe in jener Zeit
 zum Ausdruck bringen, welche sich auch in Aeusserungen an-
 derer Väter über die zweite Ehe findet; Gregor von Nazianz
 nennt sie eine »*iniquitas*« und Athenagoras ein »*adulterium
 honestum eleganter opertum*. Die Beweisführung endlich, welche
 man aus der Verschiedenartigkeit der für Unzuchtssünden nor-

mirten Bussätze gegen Basilius herzuleiten versucht hat, wird durch die Bemerkung hinfällig, dass derselbe eine zweifache fornicatio und ein zweifaches adulterium unterscheidet, je nachdem beide Theile oder nur der eine ledigen Standes ist.

Zum richtigen Verständniss des Inhaltes dieser kanonischen Briefe des heil. Basilius soll noch des ihnen verwandten Briefes des heil. Gregor von Nyssa Erwähnung geschehen. Derselbe richtete vor dem Osterfeste des Jahres 383 ein Schreiben an Letojus, Bischof von Melitene, in welchem er von den drei Seelen-Vermögen »ratio, concupiscentia, ira« ausgehend, den Ursprung und die Art der einzelnen damit in Zusammenhang stehenden Vergehen in acht Abschnitten (Canones) schildert und die Mittel zur Heilung in Angabe der Busse bestimmt¹. Die dem heil. Gregor von Nyssa eigenthümliche philosophische Bildung und sokratische Schärfe bei Zergliederung der einzelnen Materien tritt in diesem kanonischen Briefe recht deutlich zu Tage. Der Inhalt dieses Schreibens steht in einer innigen Verwandtschaft und Uebereinstimmung mit den kanonischen Briefen des heil. Basilius, so dass es wohl keinem Zweifel unterliegt, es habe eine Gemeinsamkeit in der Arbeit und gegenseitiger Austausch der Auffassung und Beurtheilung zwischen den beiden Brüdern stattgefunden².

In diesen kanonischen Briefen des heil. Basilius und des heil. Gregor ist nun zunächst ein sorgfältiges Bestreben der Verfasser zu erkennen, die zu ihrer Zeit vorhandene »*vigens Ecclesiae disciplina*« im Busswesen zu vertreten und im Geiste derselben neue Vorschriften über die ihnen vorgetragene speciellen Fälle zu geben. Sie legen daher übereinstimmend die drei kanonischen Vergehen, für welche öffentliche Busse geleistet zu werden pflegte, ihren Erörterungen zu Grunde und suchen die sonstigen Vergehen als spezifische Unterarten zu subsumiren. Was sich durch Ueberlieferung von den Vätern her als gewohnheitsmässige Uebung vorfand, scheidet sie gewissenhaft als bewährte Regel von ihren eigenen Weisthümern aus, und theilen Letztere unter grossen Reserven mit. So sagt Gregor, dass die Vergehen contra rationem stets als »*graviora a patribus*« beurtheilt worden seien; die Bestimmung einer 9jährigen Busse für

¹ *Pitra*, l. c. p. 617.

² Man collationire Gregor c. 2 mit Basilius c. 30 u. 73, Gregor c. 3 mit Basilius c. 65, 72 u. 83, Gregor c. 4 mit Basilius c. 58, 59, 62, 63, Gregor c. 5 u. 7 mit Basil. c. 66 u. 74.

die fornicatio bezeichnet er ausdrücklich als »Canon«; er findet es auffallend, dass eine Busse wohl für den Todschat, »ut omnibus nostris patribus placuit,« nicht aber für die Unterarten das convicium und maledictum festgesetzt sei; für die mildere Behandlung der Sterbenden beruft er sich auf die »clementia patrum«; für die »avaritia absque ulla poenae medela a patribus praetermissa«, will er nun auch seinerseits keine Bestimmung, sondern nur Belehrung geben; hinsichtlich des Diebstahls, der Schändung von Gräbern und Sacrilegien kennt er eine »a patrum consequentia traditio«; über sonstige Vergehen will er aber darum keine Norm festsetzen: »quoniam nos quidem ad canonicam potestatem assequendam fide digni non sumus.« Ein gleiches Bestreben, jede Abweichung von den auf dem Gebiete der Bussdisciplin in Geltung befindlichen kirchlichen Satzungen zu vermeiden, kennzeichnet den heil. Basilius, wenn er bei einzelnen Vergehen eine gleiche Casuistik¹, bei anderen eine gleiche Beurtheilung, z. B. in der Gleichstellung der Verletzung der Jungfräulichkeit mit Bigamie², bei Andern z. B. für Zauberei³ gleiche Bussansätze wie das Concilium von Ancyra aufstellt.

Was nun die einzelnen Bussansätze betrifft, so bestimmt Basilius für den freiwilligen Todschat 20 Jahre⁴; Gregor eine Busse von 9 Jahren in jeder der 3 Bussstationen, der segregati, audientes und substrati; in Ansehung eines besonderen Buss-eifers sollen diese Bussfristen auf 7 oder 6 oder 5 Jahre ermässigt werden. Sie unterscheiden sodann gerade wie das Concil von Ancyra, freiwilligen und unfreiwilligen nicht beabsichtigten Todschat⁵. In ziemlich ausführlicher Casuistik exemplificirt Basilius als unfreiwillig jene Tödtung, welche durch einen Steinwurf nach einem Baum oder Thier, in Folge einer gerechtfertigten Züchtigung, oder im Falle der Nothwehr erfolgt. Für diese unabsichtliche Tödtung will Basilius die Busse der Bestimmung des Bischofes anheimgeben; er selbst bestimmt in einem speciellen Falle eine Busszeit von 11 Jahren; Gregor

¹ So unterscheidet Basilius gerade so wie das Ancyranum zwischen absichtlichem und unabsichtlichem Todschat.

² Vergl. Basilius can. 18 mit Ancyra can. 19.

³ Vergl. Basilius can. 83 mit Ancyra can. 24.

⁴ Basilius überschreitet damit das höchste Maass der Busse, welches 15 Jahre war; die Synoden der ersten Jahrhunderte haben indess für das Vergehen des Mordes keine Bussansätze bestimmt, weil sie annahmen, dasselbe komme überhaupt unter Christen nicht vor.

⁵ Basilius can. 8, 11, 54. Gregorius can. 5.

verhängt eine dreijährige Busszeit in jeder der drei Busstationen. Auch die im Kriegsdienst von einem christlichen Soldaten geschehene Tödtung wird gemäss Basilius bestraft und zwar mit einem dreijährigen Ausschluss von der Theilnahme an der Communion¹; dass konnte zu dem Missverständniss führen, als ob der Kriegsdienst an und für sich, ohne dass derselbe zur Bekämpfung des Christenthums oder mit Bethätigung persönlicher Grausamkeit geleistet wurde, verboten sei; Athanasius widerlegt ein derartiges Missverständniss durch seinen Ausspruch: *»hostes in bello occidere et legibus permissum et laude dignum esse²»*.

Für die Unzucht-Sünden bestimmt Basilius verschiedene Bussen je nach ihrer Schwere. Der gewohnheitsmässige fornicator soll 7 Jahre Busse thun und zwar so, dass er 2 Jahre unter den *fientes*, 2 unter den *audientes*, 2 unter den *substrati* und ein Jahr unter den *consistentes* verbleibt³. Gregor führt als Canon für dieses Vergehen eine 9jährige Busszeit an, wovon je 3 Jahre in den einzelnen Stationen gebüsst werden sollen; mit Rücksicht auf die Lebensbesserung und Bussgesinnung soll die Zeit abgekürzt werden⁴. Milder wird von Basilius Derjenige beurtheilt, welcher sich mit einer Person, die er zu ehelichen beabsichtigt, vergangen hat⁵; er soll einer 4jährigen Busse unterworfen werden. Für das *adulterium* bestimmt er ebenfalls verschiedenartige Busse. Derjenige, welcher (durch die im bürgerlichen Recht erleichterte Ehescheidung) sich von seiner Gattin getrennt hat und nun mit einer anderen lebt, soll diesen Ehebruch in 7jähriger Busse sühnen⁶; dagegen wird Derjenige, welcher in der Ehe lebend mit einer anderen verheiratheten Person sich vergeht, einer 15jährigen Busse unterworfen⁷. Dieselbe Busse wird von Basilius über Sodomie, Bestialität und die Ehe mit Blutsverwandten, die Blutschande verhängt⁸. Während er alle diese Vergehen dem *adulterium grave* gleichstellt, bestimmt er für das einmalige Vergehen des *Incestus* mit einer Schwester, sowie für das mit einer *noverca* die gleiche Strafe, wie für das *homicidium*⁹; die trotz des Hindernisses der Affinität vollzogenen Ehe mit einer Schwester der ersten Frau soll durch 7jährige Busse gesühnt werden¹⁰. Als eine Gewohnheit

1 Basilius can. 13. — 2 Athanasius Epist. ad Amum vide *Pitra* p. 615.

3 Basilius c. 59. — 4 Gregorius c. 4. — 5 Basilius c. 22.

6 Basilius c. 77. — 7 Basilius c. 18. — 8 Basilius c. 62, 63, 68.

9 Basilius c. 67, 68, 75, 79. — 10 Basilius c. 78.

einzelner Partikularkirchen bezeichnet Basilius die Bestrafung der zweiten Ehe mit 2jähriger Busse, die der dritten Ehe (polygamia, fornicatio moderata belluina von ihm benannt) mit einem 5jährigen Ausschluss aus der Gemeinschaft¹. Die Busse für den Abortus, bei welchem eine Untersuchung angestellt werden soll, ob die Leibesfrucht bereits belebt gewesen sei, wird im Allgemeinen von Basilius auf 10 Jahre normirt². Ist der Tod bei einem neugeborenem Kinde durch Fahrlässigkeit erfolgt, so soll derselbe der Mutter als Mord angerechnet werden, wenn ein vorheriges Vergehen gegen die Sittlichkeit den Verdacht der Absicht nahelegt; war aber die Armuth so gross, dass die Mittel zum Unterhalt des Lebens fehlten, so wird der Mutter Straflosigkeit zugesichert³. Raptus wird mit 3jähriger Busse bestraft; die Geraubte muss frei gegeben werden. Ist einer ancilla Gewalt angethan worden, so soll sie selbst von aller Schuld frei sein⁴.

Bezüglich des dritten kanonischen Vergehens, idololatria, bespricht *Petrus von Alexandrien* nur die Unterlassung des Glaubensbekenntnisses und unterwirft den Freien einer Busse von 6 Monaten, wofern er aber seinen Sklaven dazu nöthigt, einer solchen von 3 Jahren, den Sklaven selbst einer einjährigen Busse⁵. Basilius dagegen hat die eigentliche Verleugnung des Glaubens im Auge und entscheidet über dieselbe unter Berufung auf die »*canones Patrum*«, unter welcher die Väter der Synode von Ancyra zu verstehen sind⁶. Waren die Christen durch erduldeten Qualen zur Verleugnung gezwungen worden, so sollen sie 3 Jahre lang ausgeschlossen sein, dann 2 Jahre unter den audientes und 3 Jahre unter dem substrati verbleiben; haben sie dagegen ohne Nöthigung den Glauben durch Theilnahme an den Götter-Mahlzeiten verleugnet, so sollen sie noch 3 weitere Jahre, also während 11 Jahren in der Busse verharren⁷. Zauberei und die mit Götzendienst verbundene Wahrsagerei wird dem homicidium gleichgestellt⁸. Diejenigen, welche Wahrsager in's Haus aufnehmen, unterliegen dem sechsjährigen Canon⁹. Sacrilegium soll nach Gregor von Nissa nicht geringer als adulterium bestraft werden; die Verletzung der Gräber zum Zwecke der Beraubung der Leichen soll nach ihm so wie die fornicatio, nach Basilius mit einer Busse von 10 Jahren gesühnt

1 Basilius c. 4, 50 u. 80. — 2 Basilius c. 2. — 3 Basilius c. 52.

4 Basilius c. 30, 22, 40. — 5 Pitra l. c. p. 553. — 6 Pitra l. c. p. 617.

7 Basilius c. 81. — 8 Basilius c. 65. — 9 Basilius c. 83.

werden¹. Der Eid kann, wie Basilius lehrt, nie zu Unerlaubtem verpflichtet; Meineid soll mit einer 10jährigen Busse bestraft werden, wurde derselbe aber in Folge eines erlittenen Zwanges abgelegt, so soll die Busse auf 6 Jahre ermässigt werden². Auch für den Diebstahl bestimmt Basilius die Busse und zwar eine solche von 1 Jahre, wenn der Dieb sich freiwillig stellt, und eine solche von 2 Jahren, wenn er zuvor überführt werden musste.

Hiermit dürfen wir die übersichtliche Darstellung der in den kanonischen Briefen enthaltenen Bussbestimmungen schliessen.

Ein ähnliches Ansehen wie diese kanonischen Briefe erhielten die Entscheidungen der unter dem Vorsitze Cyprian's abgehaltenen afrikanischen Synoden vom Jahre 251 und 255. Dieselben geben Anweisung, wie mit den in der Verfolgung Abgefallenen zu verfahren sei. Die Busszeit sollte ihnen um der Fürbitte der Martyrer willen abgekürzt werden; die *libellatici*, welche vielfach aus Irrthum gefehlt hatten, sollten nach Bethätigung ihrer reumüthigen Gesinnung gleich aufgenommen werden. Während die Grausamkeit der Verfolgung und die wüthende Pest zu diesen Milderungen Veranlassung gab, bestimmte man hinsichtlich Jener, welche ihre Bekehrung bis auf das Sterbebett verschoben hatten, in gerechtfertigtem Zweifel an der Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung, dass die Zulassung zur Gemeinschaft des heiligen Abendmahles ihnen versagt werden solle³. Diese allgemeinen Verhaltens-Massregeln waren wohl der Inhalt jenes libellus, dessen Cyprian in seinem 52. Brief ad Antonianum und in seinem 51. Brief mit den Worten Erwähnung thut: »ut examinarentur causae et voluntates et necessitates singulorum secundum quod *libello* continetur, ubi singula capitulum *placita* conscripta sunt.« Benedict XIV.⁴ und Baronius⁵ haben daher mit Unrecht in diesem verloren gegangenen libellus den Verlust eines Beichtbuches beklagt, in

¹ Gregorius Nissen. c. 8. Basilius c. 66.

² Basilius c. 64 u. 82.

³ Cyprian ep. 51, 52, 55.

⁴ Benedict XIV. de synodo Dioecesana l. XI. cap. XI.

⁵ *Baronius*, ad ann. 254 n. 89. Videtur libellus iste a synodo scriptus, quo singula capitula placitorum continebantur, singulos lapsorum expresse casus et tempus et modum poenitentiae singulis deliquentibus ibidem praescriptos habuisse: eademque plane fuisse capita, quae etiam alio nomine »Poenitentiales canones« antiquitas nominavit.

welchem, so wie in den Beichtbüchern der spätern Periode, die Bussatzungen für die einzelnen Vergehen enthalten gewesen sein sollen. Abgesehen davon, dass Cyprian weder in seinen Briefen noch in seiner Schrift *de lapsis*, welche sogar von Einzelnen als mit diesem libellus identisch bezeichnet wird, bei aller ausführlicher Erwähnung der angeführten Entscheidungen über die Behandlung der Gefallenen, derartige in dem libellus vermuthete Bussansätze anführt, war die kirchliche Literatur zu seiner Zeit noch nicht so fortgeschritten, dass sich ein Beichtbuch nach Art jener Handbücher aus der Zeit der vollständig entwickelten Bussdisciplin vermuthen liesse. Diese Verhaltens-Massregeln zur Behandlung der Abgefallenen von den afrikanischen Synoden erlassen, mit der Autorität Cyprian's bekleidet und in dem libellus aller Wahrscheinlichkeit nach aufgezeichnet, können also nur als eine weitere Quelle neben den kanonischen Briefen der griechischen Väter angesehen werden, aus welcher man Regeln und Satzungen für die Bussdisciplin herleitete.

Es soll hier endlich noch einer Quelle für die spätere Bussdisciplin erwähnt werden, welche allerdings von geringerem das Busswesen betreffendem Gehalt ist, aber bereits dem dritten Jahrhundert angehört. Es ist die apostolische Kirchenordnung *ordinatio ecclesiae apostolicae*¹ in deren ersten Theil die verschiedenen Vergehen aufgezählt und die Anweisungen mitgetheilt werden, wie die mit denselben behafteten Sünder zu behandeln seien.

§ 2.

Die Dionysische Sammlung.

Die kanonischen Briefe der griechischen Väter hatten in Gemässheit der kirchlichen Stellung und der Absicht ihrer Verfasser nur einen privaten Charakter; Ansehen und Einfluss, den sie auf das Busswesen in der Folge erhielten, war nur ein Ergebniss der Reception, welche sie zunächst in den ihnen anvertrauten Diöcesen, dann in der griechischen Kirche überhaupt und auch in der römischen, abendländischen Kirche fanden. Anders verhielt es sich mit den Entscheidungen der Synoden und der Päpste, welche die Bestimmung der Busse für die einzelnen Vergehen zum Gegenstande hatten; sie waren mit der Autorität der Kirche bekleidet und von vornherein bestimmt,

¹ Zuerst edirt von *Bikell*, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 1. Giessen 1873, Beilage 1.

Bestandtheile des geltenden kirchlichen Rechtes auf dem Gebiete des Busswesens zu werden. Bis zum vierten Jahrhundert war nun eine von der apostolischen Zeit herrührende Praxis, vielfach als *κανὼν ἀποστολικὸς* bezeichnet, nach Art eines Gewohnheits-Rechts in Geltung¹. In den folgenden Jahrhunderten begegnet uns eine grosse Zahl von Entscheidungen über die Bussdisciplin, welche von Diöcesan-Synoden, von General-Synoden einzelner Landeskirchen, von allgemeinen Concilien, oder auch von den Päpsten ausgingen, je nachdem die Nothwendigkeit hervortrat, neue Fälle zu entscheiden oder Abweichungen von der kirchlichen Gewohnheit zu corrigiren. Da nun diese Entscheidungen von verschiedenen kirchlichen Organen erlassen, geringere oder grössere Autorität für sich hatten und dem gemäss auch in beschränkter oder umfangreicher Ausdehnung zur Anwendung in der Praxis der Kirche gelangten, so entsteht die Frage, welche Entscheidungen *kirchliches Recht* für das Busswesen waren. Eine Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Bezeichnung des im 6. Jahrhundert geltenden *allgemeinen* kirchlichen Rechts, wovon die Bussbestimmungen ja nur einen Theil bilden konnten. Wir besitzen nun von Dionysius Exiguus eine Codificirung des kirchlichen geltenden Rechtes zu Ende des 5. Jahrhunderts. Die Bussatzungen, welche in diesem von Dionysius codificirten kirchlichen Recht enthalten sind, bilden die vorzüglichste Quelle für die Bussdisciplin dieser und der späteren Periode. Ein näheres Eingehen auf die Dionysische Sammlung erscheint daher geboten.

Dionysius von Geburt ein Scythe, der Genosse Cassiodor's im Studium der Dialektik, hatte von Bischof Stephanus Salontanus Anregung und Anleitung zum Studium der Canones erhalten. Die lateinische und griechische Sprache muss er bei späterer Ausübung seiner Lehrthätigkeit nach dem Berichte Cassiodor's in ganz ausserordentlichem Maasse beherrscht haben: »ut quoscumque libros in manibus acciperet, latine sine offensione transcurreret iterumque latinis attico sermone legeret, ut crederes hoc esse conscriptum quod os ejus inoffensa velocitate fundebat².« Beda³ und Paulus Diakonus⁴ berichten über-

¹ Dr. von Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. Tübingen 1832.

² Cassiodor de divinis lectionibus cap. 23.

³ Beda de temporum ratione c. 45: »abbas Romanae urbis.«

⁴ Paulus Diaconus de gestis Longobardorum lib. I, c. 45: »abbas in urbe constitutus.«

einstimmend, dass er in Rom Abt gewesen sei; es bleibt aber dahin gestellt, ob er diesen Titel wegen der entsprechenden Leitung eines Klosters oder nach griechischer Sitte mit Rücksicht auf seine hervorragende Kenntniss und Tugend erhielt¹. Nicht lange vor dem Jahre 500 muss Dionysius nach Rom gekommen sein; denn einerseits hat er gemäss seiner Vorrede zu der Decretalen-Sammlung den Papst Gelasius, † 496, nicht mehr gekannt, und andererseits übersetzte er ein Schreiben, welches päpstliche Legaten von der alexandrinischen Kirche im Jahre 497 nach Rom überbrachten, bald nach deren Ankunft in's Lateinische. Auf Anregung des erwähnten Bischofs Stephanus Salonitanus (Salona in Dalmatien) verfasste Dionysius seine erste Sammlung, um dem anerkannten Bedürfniss nach einer genaueren Uebersetzung der griechischen Canones abzuhelpen. Die Sammlung enthält die apostolischen Canones, die Canones von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicäa, Constantinopel, Sardica, die Verhandlungen der ersten Sitzungen des karthagischen Concils vom Jahre 419, das Schreiben dieses Concils an Papst Bonifacius, die Schreiben der Bischöfe Cyrill von Alexandrien und Atticus von Constantinopel an die Afrikaner mit dem Symbolum und den Canones von Nicäa in der Version des Atticus, das Schreiben der Afrikaner an den Papst Cölestin und endlich die Canones von Chalcedon.

Für diese mit einem vollständigen Rubriken-Verzeichniss versehene Sammlung hat Dionysius vor Allem einen griechischen Codex canonum, welcher die oben bezeichneten griechischen Concilien-Beschlüsse in 165 Nummern enthielt, als Quelle benutzt².

Diese Sammlung erfuhr von Dionysius selbst eine zweite Redaction. Die Veranlassung hierzu, welche Dionysius in einem Schreiben an Papst Hormisdas mittheilt³, gaben einzelne Cle-

¹ So sagt *Mabillon*, *Annales ord. St. Benedicti* t. 1. l. 2. c. 86: »apud Bedam abbas Romanae urbis vocatur incertum an alicujus monasterii rector an potius abbas dictus Orientalium more, quibus monachi quique virtutibus ac moribus praecipui abbates censebantur.«

² *Maassen*, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts*, I. Bd. p. 426. Gratz 1870.

³ *Domno Beatissimo Papae Hormisdas Dionysius Exiguus, Sanctorum Pontificum regulas, quas ad verbum dirigere Vestra Beatitudo de graeco me compellit eloquio, jamdudum parvitatibus meae non nullo studio absolutas esse cognovi. Sed quorundam supercilium, qui se graecorum canonum peritissimos esse jactant, quique sciscitanti de quolibet ecclesiastico consti-*

riker, welche unter dem Vorwande, dass es der ersten Uebersetzung an Genauigkeit fehle, die griechischen Canones in anderen lateinischen Ausdrücken wiedergegeben hatten.

Dem Auftrag des Papstes Hormisdas, eine neue Sammlung herzustellen, kam Dionysius so nach, dass er den griechischen Urtext neben die lateinische Uebersetzung setzte. Dionysius benutzte dazu ein vollständigeres Exemplar des carthagischen Concils vom Jahre 419, liess die sämmtlichen afrikanischen Aktenstücke in 138 fortlaufenden Nummern folgen, gab aber denselben Inhalt wie in der ersten Sammlung. Diese zweite Uebersetzung fällt wohl in die Zeit des Papstes Hormisdas (514—523) und zwar ungefähr in die Mitte seiner Regierung, da von der ersten Uebersetzung gesagt wird, dass sie »jam dudum« existire.

Ausserdem hat Dionysius eine Sammlung der päpstlichen Decretalen veranstaltet, über welche er in seiner Vorrede an Julianus, den Abt von St. Anastasia in Rom, mit den Worten Aufschluss gibt: »Praeteritorum sedis apostolicae praesulum constituta, qua valui, cura diligentiaque collegi.« Hiernach hat er keine Sammlung zu seiner Arbeit benutzt, vielmehr selbstständig die Decretalen zusammengestellt. Anastasius II. ist der jüngste Papst, dessen er erwähnt, und so muss die Herstellung seiner Sammlung wohl in die Regierungszeit des Papstes Sym-

tinto respondere se velut ex occulto videntur oraculo, veneratio vestra non sustinens, imperare dignata est, potestate qua supra caeteros excellit antistites, ut qua possum diligentia, nitar a graecis latina minime discrepare, atque in unaquaque pagina, aequo divisa tramite, utraque e regione subnectam, propter eos maxime qui temeritate quadam nicaenos canones credunt se posse violare, et pro eis alia quaedam constituta supponere. Quapropter, apostolatus vestri jussis obtemperans omnem veritatem graecorum canonum, prout qui fideliter interpretatus explicui, incipiens a nicaenis definitis et in chalcedonibus desinens. Canones autem qui dicuntur apostolorum et sardicensis concilii atque africanæ provinciae, *quos non admisit universitas, ego quoque in hoc opere praetermisi*, quia ut superius memini, et hos in illa prima digessi translatione, ut vestra paternitas auctoritate qua tenetur ecclesiae orientales, quaesivit agnoscere.

Pitra l. c. p. XLI hebt diesen Brief als ein seltenes vorzügliches Zeugnis für das Ansehen des Papstes in der orientalischen Kirche und für die Entwicklung des Studiums und der Kenntnisse des canonischen Rechts in jener Zeit hervor. Der Brief wurde von dem Jesuiten Andres in codice novarensi LXVI entdeckt und 1802 in Parma veröffentlicht. Biener de collectionibus canonum ecclesiae graecae Berolini 1827 und *Montreuil*, Histoire du droit Byzantin, erwähnen denselben.

machus (498—514) verlegt werden. Die Decretalen der Päpste, von Siricius angefangen, bilden den Inhalt der Sammlung.

Da Dionysius, von Cassiodor als *»totus paternis regulis perseveranter adjunctus«* bezeichnet, sich sorgfältig vor jeder Neuerung und Umgestaltung des in Geltung stehenden kirchlichen Rechts hütete, vielmehr nichts anderes bezweckte, als die Regulas Sanctorum Pontificum auf Wunsch des Papstes Hormisdas *»ad verbum de graeco eloquio«* wiederzugeben, so konnte es nicht ausbleiben, dass seine beiden Sammlungen bald, wenn auch nicht das Ansehen eines verpflichtenden kirchlichen Rechtsbuches, so doch Anerkennung und Anwendung im praktischen kirchlichen Leben erhielten. Cassiodor bezeugt von der Canonen-Sammlung in einer noch vor dem Tode des Vigilus verfassten Schrift¹: *»Quos hodie usu celeberrimo ecclesia Romana complectitur.«* Papst Johann II. im Schreiben an Caesarius von Arles *»Caritatis tuae literas«* und Vigilus im Schreiben an die Diakonen Rusticus und Sebastianus *»Diu vobis«* citiren bereits nach der Dionysischen Canonen-Sammlung; und ein Decretale des Papstes Siricius wird in dem erwähnten Schreiben des Papstes Johann II. nach der Decretalen-Sammlung des Dionysius wiedergegeben.

Nachdem wir so das in Rom geltende kirchliche Recht in den beiden Sammlungen des Dionysius bereits im Anfang des 6. Jahrhunderts codificirt finden, muss die Folgerung berechtigt erscheinen, dass die in den Canones und Decretalen dieser Sammlung enthaltenen Bussbestimmungen in jener Zeit die Observanz auf dem Gebiete des Busswesens wiedergeben, und vorausgesetzt, dass die Bussbücher der späteren Periode eine Continuität der früheren Bussdisciplin zu bewahren bestimmt waren, auch als eine Quelle für die Bussatzungen und Vorschriften dieser Bussbücher anzusehen sind.

Eine Aufzählung der Bussbestimmungen im Einzelnen, welche die Canones und Decretalen der Dionysischen Sammlung enthalten, erscheint hier nicht nothwendig. Es sind Bestimmungen über die drei bekannten canonischen Vergehen; sie weisen eine grosse Harmonie mit den Vorschriften der canonischen Briefe auf; sie sind in den vorhandenen Concilien-Sammlungen leicht zu finden und werden im Wortlaut von uns später mitgetheilt, wenn uns die Aufgabe vorliegt, den Zusammenhang

¹ Cassiodor de institutione divinarum literarum. c. 23.

der Satzungen der Bussbücher mit diesen Canones und Decretalen im Einzelnen nachzuweisen.

In Beziehung auf Rom könnte man in Anbetracht der Codificirung des kirchlichen Rechts durch Dionysius der Meinung sein, dass dort die aus der orientalischen Kirche herührenden canonischen Briefe und die in ihnen enthaltenen Bussatzungen keine Anwendung in der Praxis gefunden haben; allein das Decret¹ des Papstes Gelasius, de libris recipiendis, welches auf der Synode von Rom 496 erlassen und vom Papste Hormisdas bestätigt wurde, führt die canonischen Briefe der griechischen Väter an, sanktionirt sie als authentische Schriften und constatirt deren Aufnahme und Benutzung auch in der römischen Kirche. Somit erscheint die örtliche Universalität in der Kirche für die beiden Quellen der Bussdisciplin, die canonischen Briefe und die Dionysischen Sammlungen, erwiesen, wobei nicht gelengnet werden soll, dass sich die Observanz in der morgenländischen Kirche mehr den canonischen Briefen, in der abendländischen mehr den Canones und Decretalen der Dionysischen Sammlung gemäss entwickelte.

Viertes Kapitel.

Die zweite Periode der Bussdisciplin vom 7. bis 9. Jahrhundert.

Die im Anfang des 7. Jahrhunderts sich vollziehende Umgestaltung des Busswesens begründet eine neue Periode der Bussdisciplin. Dieselbe bestand wesentlich in einem theilweisen Wegfall der *Solemnität* bei Leistung der Busse. Die meisten Forscher haben in einer *Abschaffung der canonischen Busse* die wesentliche Eigenthümlichkeit dieser zweiten Periode finden wollen², allein eine derartige Auffassung entspricht keineswegs der Wirklichkeit, und ist der Grund einer falschen Beurtheilung der Bussdisciplin gewesen. Wir haben ein authentisches, bisher meist übersehenes Zeugniß für die fortgesetzte Leistung *canonischer Bussstrafen* auch während dieser zweiten Periode in den Verhandlungen der achten allgemeinen Synode von Constantinopel. In der neunten Sitzung am 12. Februar 870 handelte

¹ Aufgenommen in Corp. jur. Dist. XV. c. 3.

² Conf. *Frank* l. c. p. 196 ff. und p. 650 ff.

es sich um Vernehmung und Aburtheilung jener Zeugen, welche auf der Aftersynode des Jahres 861 falsches Zeugniß gegen Ignatius abgelegt hatten. Diese Zeugen wurden von dem päpstlichen Legaten in's Verhör genommen und gestanden, dass sie einen falschen Schwur geleistet, aber dazu durch Androhung von Geldstrafen, Exil u. dgl. gezwungen worden seien. Es wurde nun das Epitimum verkündigt, d. i. die siebenjährige Busse, welche von den Legaten und der Synode jenen falschen Zeugen gegen Ignatius angesetzt wurde, die für ihr Vergehen bisher noch nicht Busse gethan hätten. »Sie müssten zwei Jahre lang in der untersten Stufe der Poenitenten, zwei weitere Jahre unter den Katechumenen verbleiben, und dürften in dieser Zeit weder Wein noch Fleisch geniessen, ausser an Sonntagen und den Festen des Herrn. Drei weitere Jahre müssten sie unter den Gläubigen stehen und je am Montag, Mittwoch und Freitag sich des Fleisches und Weines enthalten; dagegen dürften sie an den Festen des Herrn die Communion empfangen. Wer sich aber nicht selbst melde, solle für immer aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt sein.« Dabei erhielt Ignatius die Vollmacht, nach Ermessen die Strafe bei Einzelnen zu mildern. Nachdem dies erledigt, verlangten die päpstlichen Legaten, dass in der gleichen Sitzung auch noch jene Laien vernommen werden sollten, welche bei den Gelagen des Kaisers Michael Geistliche vorgestellt und Priestergewänder angezogen hatten. Den Legaten wurde auf ihr Befragen mitgetheilt, »dass auch bei diesem Vergehen Zwang ausgeübt worden, da Einige, welche sich weigerten, dem Kaiser hierin den Willen zu thun, den Tod erlitten hätten; übrigens hätten die Schuldigen bereits ihre Sünden dem Ignatius gebeichtet und von ihm Busse erhalten.« Dessungeachtet erklärten die römischen Legaten, dass ihnen noch weitere Strafe in einer späteren Sitzung auferlegt werden solle. Demgemäss bestimmte der 16. Canon dieser allgemeinen Synode: *»Diejenigen, welche unter Kaiser Michael die heiligen Ceremonien verhöhnt, Bischöfe vorgestellt etc., und ihr Vergehen noch nicht gebeichtet und durch Busse gesühnt haben, werden auf drei Jahre excommunicirt. Ein Jahr müssen sie unter den stentes, das zweite unter den Katechumenen, das dritte als consistentes zubringen. Falls aber künftig wieder ein Kaiser oder Mächtiger solche Possen veranstalten sollte, soll ihn der Patriarch sammt den Bischöfen, die bei ihm sind, tadeln und von den Mysterien ausschliessen, und wenn er nicht schnell Busse thut, so trifft ihn das Anathema. Wenn der Patriarch und die Bischöfe*

keinen gehörigen Eifer hierin zeigen, sollen sie abgesetzt werden¹.

Dieses Zeugniß für die Bussdisciplin in der zweiten Periode ist um so werthvoller, als dasselbe uns nicht allein die Praxis in der orientalischen Kirche, sondern auch die der abendländischen Kirche vermöge der massgebenden Theilnahme und Leitung römischer Legaten bei den Verhandlungen kennzeichnet.

Welcher Art nun die Umgestaltung war, welche das Busswesen in dieser Zeit erfahren hatte, geht aus den Bestimmungen dieser Synode selbst deutlich hervor. Es werden drei Bussstationen, aber nicht mehr vier, wie in der ersten Periode, erwähnt. Damit ist zunächst die irrthümliche Anschauung widerlegt, als ob mit der Abschaffung des Busspriesters durch Nectarius (381—397) in Constantinopel *alle Buss-Stationen* abgeschafft worden seien². Andererseits erfahren wir, dass *eine* Buss-Station wirklich in Wegfall gekommen war, nämlich die *dritte Station der »substrati«*. Wenn wir uns nun die eigenthümlichen Uebungen der dritten Buss-Station vor Augen führen, werden wir die Veränderungen, welche die Bussdisciplin durch Wegfall derselben erfuhr, verstehen.

In dieser dritten Buss-Station wurde vor Allem dem Büsser *täglich* in der Liturgie die Handauflegung durch den Bischof ertheilt. Dadurch beschäftigten sich Priester und Gläubige während eines Theiles der Feier der heiligen Geheimnisse *täglich* speciell mit den Büssern. Durch die Aufhebung der *dritten Buss-Station* kam somit ein Theil der heiligen Handlung in Wegfall; die Gemeinde feierte ihre täglichen heiligen Geheimnisse, ohne dass dieselben durch liturgische Handlungen unterbrochen wurden, welche sich auf die Büsser bezogen. Es war nun aber auch bei der dritten Station Eintritt und Austritt mit einer äusseren liturgischen Handlung verbunden; der Uebergang aus der ersten in die zweite Stufe dagegen erfolgte nach alleinigem Ermessen des Busspriesters und war nicht durch eine äussere Solemnität für die Gemeinde gekennzeichnet. So blieben nur noch zwei Gelegenheiten übrig, bei welcher die Fürsorge der

¹ Siehe *Hefele*, Concilien-Geschichte. Bd. IV. p. 413 und 415 f.

² Wie *Frank* l. c. p. 651 behauptet und zwar in Uebereinstimmung mit den meisten Forschern; *Bickell* behauptet dasselbe: Zur Geschichte der Beichte im Orient während der ersten vier Jahrhunderte von Professor G. Bickell. Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck, 1. Jahrgang. 1877. p. 488.

Kirche für die Büsser in eine *äussere sichtbare Erscheinung* vor der Gemeinde durch bestimmte rituale Gebräuche trat; das war die Verweisung des Sünders unter die Büsser und die Wiederaufnahme der Büsser in die Gemeinde. Diese Verweisung des Sünders unter die Büsser geschah in der Folge in feria IV cinerum und die Wiederaufnahme in coena Domini. Demgemäss findet sich, wie Morinus hervorhebt, vom 7. Jahrhundert an in keinem Rituale oder Missale jene *solemnis dimmissio* der Büsser, welche der Handauflegung in der täglichen Liturgie folgte¹.

In der äusseren Erscheinung und dem Verlauf der Liturgie der Kirche war somit der Wegfall der dritten Buss-Station von grosser Bedeutung; es ist sogar erklärlich, dass sich in der Vorstellung der Gläubigen die Anschauung vielfach ausbilden konnte, die Bussdisciplin habe ihre gesammte Bedeutung verloren. Die Geschichtsschreiber Sokrates und Sozomenes², sowie einige Kirchenväter haben sich über das Busswesen in einer Weise geäussert, welche eine derartige Anschauung begünstigt. Der Absicht der Kirche entsprach dies durchaus nicht.

Die dritte Buss-Station war aber nicht allein durch *liturgische Handlungen* beim Gottesdienst, sondern auch durch *die Bussleistungen der Büsser* ausgezeichnet. In diesem Bussgrade begann erst das eigentlich von der Kirche *controlirte Bussleben*. Die beiden vorhergehenden Buss-Stationen charakterisiren sich als die Vorbereitung zum eigentlichen Bussleben, als geistige Vorhöfe, durch welche der Büsser hindurchgehen musste, um in die von der Kirche überwachte und geleitete Läuterung der dritten Buss-Station zu gelangen. In der ersten Station musste ja der Büsser zuvor durch Weinen und Flehen erst seine *Zulassung* zur Busse erlangen, und in der zweiten Station sollte er als Hörender unter den Katechumenen über die Lehren seiner Kirche und die Grösse seiner Sünden und Verirrungen besser unterrichtet werden. Allerdings war dieses Weinen und Flehen der ersten Station auch Busse, und die Anhörung der Belehrung, welche der Büsser in dem Katechumenen-Unterricht während der zweiten Station erhielt, geschah ebenfalls im Gewande und der äusseren Erscheinung des Büssers, ja es war selbstverständlich, dass der Büsser in diesen beiden Stationen

¹ Vergleiche auch *Martene* de antiquis ecclesiae ritibus, lib. I. p. 2, pag. 20. Rotumagi 1700.

² Vergleiche die Aussprüche derselben bei *Morinus* l. c. p. 415 seq.

auch sonstige Busswerke verrichtete, um sich als würdig der Zulassung zur dritten Station zu erweisen, allein die Art und Wahl dieser Busswerke, sowie ihre Ausführung war dem Büsser selbst überlassen; er unterstand noch nicht einer täglichen speciellen Leitung des Busspriesters, und erst, wenn die Frage entschieden werden sollte, ob er aus der ersten in die zweite, und aus der zweiten in die dritte Buss-Station übergehen sollte, fällte der Busspriester ein Urtheil, und zwar auf den allgemeinen Eindruck hin, den er von der Würdigkeit des Büssers empfangen hatte. Anders war es in der dritten Buss-Station; hier waren es bestimmte, vom Bischof auferlegte Busswerke, welche der Büsser nunmehr zu verrichten hatte; seine geistige Erneuerung sollte sich in der Abtödtung des Fleisches vollziehen und seine Lebensbesserung sich im Eifer einer auferlegten Genugthuung und *bestimmten* Tugendübung bewähren. Wie die Kirche nun die Bussleistungen vorgeschrieben hatte, so *controlirte* sie auch deren Ausführung durch den Busspriester. Es war somit das Bussleben in der dritten Buss-Station nicht etwa dem Ermessen des Büssers anheimgegeben, sondern dasselbe vollzog sich ganz unter der speciellen kirchlichen Aufsicht, als deren Organ der Busspriester erscheint. Die Amtsthätigkeit des Busspriesters war demnach vor Allem mit der dritten Buss-Station verbunden; er führte die Büsser dieser dritten Buss-Station täglich bei der Feier der heiligen Geheimnisse dem Bischof zur Handauflegung vor; er überwachte die Büsser in ihrem täglichen Leben und in ihren Bussleistungen; er entschied über die Hinlänglichkeit des Busseifers und die Würdigkeit des Büssers, unter die Consistentes aufgenommen zu werden, und empfahl dieselbe dem Bischofe zur Ertheilung resp. Versagung der Lossprechung oder nahm dieselbe selbst vor. Die Verschiedenheit der Busse, welche jedem einzelnen Büsser auferlegt war, bedingte offenbar eine specielle persönliche Ueberwachung eines jeden einzelnen Büssers; der Busspriester hatte eine specielle Seelsorge und Leitung über einen jeden Büsser zu üben. Nehmen wir noch hinzu, dass nach Gutdünken des Busspriesters auch *geheime* Sünden *öffentlich* gebüsst werden mussten, so erscheint der Busspriester in seinem Amte nach aussen hin als der Träger der gesammten Verantwortlichkeit für die Büsser und ihr Bussleben; in den Augen der Gemeinde wurde damit sowohl der Grund der Busse, die begangene Sünde, sowie die Bethätigung der Busse in den Busswerken durch das Amt des Busspriesters verdeckt; der-

jenige hatte Busse zu leisten, der auf Veranlassung des Busspriesters dazu verurtheilt war; die Frage, welches Vergehen er begangen, und ob dasselbe geheim oder öffentlich war, wurde damit abgeschnitten. So wurde der Gebrauch, dass auch geheime Sünden öffentlich gebüsst wurden, wesentlich durch das Amt des Busspriesters erleichtert und befördert.

Nach dieser Darlegung wird uns noch eine andere Seite der Umgestaltung der Bussdisciplin nach Wegfall der dritten Buss-Station klar. Hörte die Uebung der dritten Station auf, so wurde die Ausführung der auferlegten Werke nicht mehr von Seiten der Kirche *speciell* überwacht und geleitet, sondern dem Büsser selbst anheimgegeben. Das Amt des Busspriesters war damit des wesentlichen Theiles seiner täglichen Function beim Gottesdienst beraubt und daher zum grossen Theil überflüssig geworden. Auch die Sitte, geheime Sünden öffentlich zu büssen, musste allmählich aufhören. Sobald ja der Büsser nicht mehr durch die amtliche Thätigkeit des Busspriesters gedeckt wurde, musste eine öffentliche Bussleistung für geheime Sünden Aufsehen in der Gemeinde erwecken, Nachfrage nach der begangenen geheimen Sünde anregen und Geheimhaltung der verborgenen Sünde zum Aergerniss und Schaden der Gemeinde auf die Dauer unmöglich machen.

Von hier aus erkennen wir nun den Zusammenhang, in welchem das bekannte Ereigniss der Abschaffung des Busspriesters durch Nectarius in der orientalischen Kirche zu der Umgestaltung der Bussdisciplin stand. Mit der Aufhebung dieses Amtes eines Busspriesters musste die dritte Buss-Station selbst in Wegfall kommen; denn es gab kein kirchliches Organ mehr, dem es oblag, die Büsser zur Handauflegung täglich vorzuführen, sie in den Bussleistungen täglich zu überwachen und über die Zulassung des Einzelnen zur Aussöhnung nach Verlauf seiner Busse während des Jahres zu entscheiden. Die Umgestaltung des Busswesens ist daher in der orientalischen Kirche auf den Beginn des 5. Jahrhunderts zurückzudatiren und knüpft sich an dieses bekannte Ereigniss unter Nectarius, welches eben in seinen Folgen für die liturgische Feier der heiligen Geheimnisse und der Befreiung der Büsser von einer speciellen kirchlichen Aufsicht seine Bedeutung erlangte.

Auf die Buss-Praxis der abendländischen Kirche hatte diese Abschaffung des Busspriesters durch Nectarius keinen *unmittelbaren* Einfluss. Der Grund hierfür ist theils in dem bekannten allgemeinen Gegensatz zwischen der orientalischen und occiden-

talischen Kirche zu suchen, welcher Veranlassung war, dass man von beiden Seiten jeder Aenderung auf dem Gebiete der Disciplin und Liturgie mit Vorsicht und dem Argwohn einer dogmatischen Neuerung begegnete; theils und zwar hauptsächlich liegt der Grund in dem Umstande, dass in der abendländischen Kirche der Busspriester in seinem Amte niemals die umfangreichen Befugnisse wie in der morgenländischen Kirche besessen hatte. Im Abendlande hatte der Bischof sich selbst die Leitung der Bussdisciplin und der Büsser reservirt; er bestimmte, für welche Vergehen, geheime oder öffentliche, die Busse geleistet werden musste; er entschied selbst über die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft. Dem Busspriester verblieb daher wesentlich nur ein *ceremonieller* Dienst in der ihm obliegenden *Vorführung* der Büsser zur Handauflegung bei der *liturgischen Feier*. Das Amt eines Busspriesters in dieser untergeordneten Bedeutung und mit diesen verhältnissmässig geringen Befugnissen blieb auch nach dem Vorfall zu Constantinopel unter Nectarius in Rom und der abendländischen Kirche fortbestehen. Es trat hier auch kein anderes Ereigniss ein, welches eine plötzliche Umgestaltung des Busswesens zur Folge gehabt hätte. Dagegen brachte es die allmälige Entwicklung des allgemeinen kirchlichen Lebens in der abendländischen Kirche mit sich, dass die dritte Buss-Station auch hier ausser Uebung gesetzt wurde und so eine gleiche Umwandlung des Busswesens bis zum Beginn des 7. Jahrhunderts sich im Abendlande vollzog, wie sie in der orientalischen Kirche sich schon früher ausgebildet hatte. Was nämlich die liturgischen Uebungen der dritten Buss-Station betrifft, so war die innige Verbindung derselben mit der für die Katechumenen vorgeschriebenen liturgischen Handlung die Ursache ihrer allmäligen Abschaffung. Die Büsser stellten sich bei dem Gottesdienste hinter den Katechumenen auf; gehörten sie der zweiten Stufe an, so entfernten sie sich nach dem Unterricht der Katechumenen; gehörten sie aber der dritten Stufe an, so empfangen sie unmittelbar, nachdem das Gebet über die Katechumenen vom Bischof gesprochen worden war, die Handauflegung. Es nahmen also die Büsser mit den Katechumenen an der *missa catechumenorum* Theil und entfernten sich mit denselben vor der *missa fidelium*. Als nun im Verlaufe des 5. und 6. Jahrhunderts die Katechumenen in der Kirche immer seltener wurden, fielen natürlich die sie betreffenden liturgischen Handlungen beim Gottesdienste, die *missa catechumenorum*, überhaupt weg.

Das hatte zur Folge, dass auch die damit so innig zusammenhängende *tägliche Handauflegung* über die *Büsser* in Wegfall kam. Man fand bei der Feier der Geheimnisse keinen Anlass mehr für die Handauflegung über die Büsser der dritten Station, welche zur abgeschafften *missa catechumenorum* gehört hatte. Es könnte zur Vervollständigung dieser Beweisführung auch noch auf das im Laufe der Zeit sich stark geltend machende Bestreben aufmerksam gemacht werden, den kirchlichen Gottesdienst abzukürzen, welcher sich nach dem Zeugnis der heiligen Väter¹ gerade durch die Handauflegung über die Büsser sehr in die Länge zog. Ausserdem lässt sich nicht leugnen, dass die feierliche *dimissio* der Büsser vor der *missa fidelium* sehr viel von ihrer Beschämung dadurch verlor, dass unmittelbar vorher, ja vielfach gleichzeitig die feierliche Ausweisung der Katechumenen stattfand; nachdem die letztere weggefallen war, würde ein ausserordentlicher Eifer der Busse und Verdemüthigung bei den Büssern nothwendig gewesen sein, um sich einer nun weit mehr beschämenden Ausweisung täglich zu unterwerfen; ein derartiger ausserordentlicher Busseifer wird man in dieser zweiten Periode nicht leicht vermuthen dürfen.

Was nun die kirchliche Ueberwachung und Leitung der Büsser in ihren Bussleistungen durch den Busspriester betrifft, so ist es klar, dass dieselbe auch im Abendlande im Laufe der Zeit sehr schwierig wurde und darum dort ebenfalls in Wegfall kommen musste. In den ersten vier Jahrhunderten werden wir uns die Zahl der Büsser, welche die feierliche öffentliche Busse leisteten, als eine sehr geringe vorstellen müssen. Heiligkeit und Reinheit des Lebenswandels war so allgemein, dass die Apologeten des Christenthums, Justin, Athenagoras, Tertullian, Arnobius, im Angesichte der ganzen Welt schreiben konnten: »Bei uns sind keine Mörder, Frauenschänder, Ehebrecher, Hurer, Diebe.« Waren es nun in geordneten, ruhigen Verhältnissen der Kirche nur vereinzelte Fälle in der Gemeinde, dass Christen als öffentliche Büsser erschienen, dann war es für den Busspriester leicht, jedem einzelnen Büsser eine specielle Leitung und Beaufsichtigung zuzuwenden. Anders gestaltete sich die Sache, als mit einer einreissenden Verwilderung der Sitten und dem Eintritt neubekehrter Völker in die

¹ So bemerkt *Augustinus* Serm. 322, t. 5. p. 983: *Quando poenitentibus imponitur manus, fit ordo longissimus.*

Kirche die Zahl der Büsser gross wurde; die frühere stetige und innige Zugehörigkeit der Christen zu ihrer Gemeinde in Folge der mit der Völkerwanderung fluctuirenden Bevölkerung gelockert und gelöst wurde, und die Thätigkeit der Kirche sich mehr auf die Christianisirung ganzer Völker, auf die Ueberwindung der heidnischen Reste im Volksbewusstsein und öffentlicher Sitte vermittelt christlicher Anschauungen erstreckte. Da musste eine Beaufsichtigung und Leitung des einzelnen Büssers bald undurchführbar erscheinen. Das waren im Allgemeinen die Ursachen, welche auch im Abendlande nach gänzlicher Aufhebung der dritten Buss-Station die *Leistung der Busswerke* von Seiten des Sünders der früheren Solemnität beim *täglichen Gottesdienste* entkleidete, der täglichen autoritativen Beaufsichtigung und Leitung durch ein kirchliches amtliches Organ entzog und die Uebung öffentlicher Busse für geheime Sünden in Wegfall brachte.

Wollen wir nun die positive Seite der seit dem 7. Jahrhundert noch geübten Kirchenbusse hervorheben, so werden wir dieselbe damit am Besten bezeichnen können, dass wir sagen, die *Bussleistungen* der Büsser erscheinen von nun an als *generalisirte* Uebungen. Als solche treten sie zunächst in der Liturgie hervor. Die Büsser erscheinen nicht mehr täglich, auch nicht mehr sofort nach abgelegter Beichte, sondern an allgemein für den Antritt der Busse und den Beschluss derselben bestimmten Tagen. Das war für ersteren der Aschermittwoch; an diesem Tage enthalten die Ritual- und Missal-Bücher dieser Periode in der Liturgie den »ordo impositionis poenitentiae«; für die allgemeine Wiederaufnahme der Büsser in die kirchliche Gemeinschaft war der Gründonnerstag bestimmt, an welchem der »ordo ad reconciliationem« die liturgischen Gebräuche vorschrieb.

Auch bezüglich der Bestimmung der Sünden, welche die Verweisung »unter die Büsser« nothwendig machte, bildete sich ein *allgemeiner* Grundsatz in der Praxis aus. Es waren nicht allein die drei canonischen Vergehen, wie früher, für welche der Sünder unter die Büsser verwiesen wurde, auch hing dies insofern nicht mehr von der Entscheidung des Busspriesters oder Bischofes ab, als auch etwa geheime Sünden dieser Busse unterworfen worden wären; von nun an tritt der allgemeine Grundsatz in den Vordergrund und bildete sich als geltende Regel aus, *öffentlich begangene Sünden* müssen durch *öffentliche Busse* gesühnt werden, *geheim begangene Sünden* wer-

den auch durch *geheim geübte Genugthuung* gesüht. Die Beobachtung dieser Regel geht nicht nur aus den Ritual- und Poenitential-Büchern dieser Periode hervor, in welchen beständig Anweisung über die Verurtheilung der öffentlichen Sünder zur öffentlichen Busse gegeben wird; es wird dies auch durch Vorschriften der Synoden und zwar in den verschiedenen Landeskirchen eingeschärft. So schreiben die Synode von Arles (a. 813) can. 26 und die Synode von Mainz (a. 847) can. 31 übereinstimmend vor: »*Wer öffentlich gesündigt hat, soll auch öffentlich büssen nach den Canones.*« Im 5. Buch der Capitularien heisst es: »*Si occulte et sponte confessus fuerit, occulte fiat et si publice ac manifeste convictus aut confessus fuerit, publice ac manifeste fiat, et publice coram Ecclesia juxta canonicos poeniteat gradus. Post peractam vero secundum canonicam institutionem Poenitentiam occulte vel manifeste canonicè reconcilietur*¹.« Die Synode von Chalons beklagt das Verschwinden der öffentlichen Busse und wünscht deren Wiedereinführung mit Hilfe des Kaisers zu erreichen; das Maass der Busse soll nach den Canones bestimmt werden². Die Synode von Pavia, auf welcher der Erzbischof Angilbert von Mailand, Patriarch Theodeman von Aquileja und Bischof Joseph (von Ivrea) anwesend war, gibt uns im Jahre 850 Aufklärung über die gleiche Praxis in Oberitalien, indem sie can. 6 bestimmt: »Die Landarchipresbyteri sollen alle Häuser besuchen, um diejenigen, welche ein *öffentliches* Vergehen begangen haben, auch zur *öffentlichen* Busse anzuhalten. Diejenigen aber, welche im *Geheimen* sündigten, sollen ihre Sünden den hierfür vom Bischof und den Landarchipresbytern aufgestellten Geistlichen beichten. In schwierigen Fällen soll der Bischof oder, wenn er zweifelt, der Metropolit und die Provincialsynode entscheiden. Bei *geheimer* Beichte ist der Fall *tecto nomine* zu verhandeln. In der nächsten Umgebung der Städte und in den Vorstädten lässt der Bischof das Busswesen durch den Stadtarchipresbyter (municipalis) und andere Priester verwalten³.« So war die Rücksicht auf die drei canonischen Vergehen in den Hintergrund getreten und der Charakter der Oeffentlichkeit einer Sünde verblieb allein als entscheidendes Moment für die Verpflichtung zur öffentlichen Busse.

¹ Capitul. l. 5. cap. 52, angeblich auf der Synode von Liftinae (a. 743) erlassene und von Papst Zacharias bestätigt. Vergl. *Morinus* l. c. l. VII. cap. I. p. 438.

² Can. 25 et 33. *Hefele* l. c. III. p. 765. — ³ *Hefele* l. c. l. IV. p. 169.

Endlich war auch die nur zum Theil verbliebene Aufsicht über die öffentlichen Büsser eine generalisirte geworden. Der Busspriester hatte in Waltung seines in abgeschwächter Bedeutung erübrigten Amtes die Sünder Beicht zu hören und darüber zu wachen, dass die der Gemeinde als *öffentlich* bekannte Sünder auch *öffentlicher* Busse sich unterwarfen; der tägliche Verkehr aber zwischen Busspriester und öffentlichen Büssern, wie er durch die Uebung der dritten Station früher geschah, hatte aufgehört; mit welchem Maass von Eifer und Treue die übernommene *öffentliche* Busse geleistet wurde, das unterlag nur noch einer *allgemeinen* Wahrnehmung der Gemeinde und *allgemeinen* Aufsicht des Busspriesters. Sein endgiltiges Urtheil bildete er sich auf Grund einer Beichte des Büssers am Gründonnerstag, unmittelbar vor der Reconciliation. So wurde dann endlich auch der Büsser nach Ablauf der Busszeit nicht *einzel*n zur Reconciliation vorgeführt; er musste vielmehr den nächsten Termin des Gründonnerstags abwarten, um unter der ganzen Büsserschaar die *allgemeine Wiederaufnahme* in die kirchliche Gemeinschaft zu erhalten. Die Aufnahme der Büsser war so ebenfalls generalisirt.

Wenn wir nun das Gesamtergebniss unserer Untersuchung über die Umwandlung des Busswesens in der zweiten Periode seit dem 7. Jahrhundert kurz zusammenfassen sollen, so hat dieselbe ihren letzten Grund in dem Wegfall der dritten Bussstation, »der Substrati,« gehabt; damit war auch für die verbleibenden drei Stationen die Grundlage ihrer strengen Abgrenzung entzogen; denn diese drei Stationen gruppirten sich in der ersten Periode der Bussdisciplin um die dritte Station als Vorbereitung und Bewährung des unter den Substrati geführten Busslebens. Mit dieser dritten Bussstation war auch die tägliche Liturgie für die Büsser ausser Uebung gekommen und an ihre Stelle trat eine für alle Büsser allgemein geltende Liturgie an zwei bestimmten Tagen des Kirchenjahres. Auch die Controle der Bussleistungen, insofern sie äusserlich noch von dem Busspriester geübt wurde, erscheint generalisirt und nicht mehr als eine specielle Leitung des einzelnen Büssers. Die Generalisirung des Busswesens machte sich endlich auch bezüglich der Sünden geltend, für welche eine öffentliche Busse geleistet wurde; die Bestimmung war nicht mehr der discretionären Gewalt und Entscheidung des Busspriesters überlassen, sondern ergab sich als eine nothwendige Folge der Eintheilung

aller Sünden unter die Kategorie der öffentlichen und die der geheimen.

Alle diese Aenderungen hatten aber keineswegs zur Folge, dass die Busse etwa den Charakter einer canonischen verloren hätte; das wesentliche Requisite der canonischen Busse ist nämlich die Auflage derselben nach den von den »*Canones*« der Synoden und den päpstlichen Decretalen bestimmten Ansätzen. Diese »*canonischen*« Bussansätze kamen in dieser zweiten Periode sowohl bei der öffentlichen, wie bei der geheimen Busse, zur practischen Anwendung. Die liturgischen Feierlichkeiten der canonischen Busse in der ersten Periode waren nur ein Accidentale derselben und auch diese waren, wenn auch auf zwei Tage beschränkt, doch nicht vollständig in Wegfall gekommen.

Mit diesem Resultat unserer Untersuchung, wonach die canonische Busse auch in der zweiten Periode bezüglich der wesentlichen Requisite keine Veränderung erlitt, eröffnen wir eine Perspective über unsere gesammte Darstellung des Busswesens im weiteren Verlauf dieser Schrift. Unklare Vorstellungen, welche man mit dem Ausdruck »*canonische Busse*« verband, indem man das Essentielle derselben vor Allem in der strengen Abgrenzung derselben in vier Stufen suchte, haben die meisten neueren Schriftsteller über das Busswesen der Kirche zu dem Resultate geführt, es sei die canonische Busse in dieser zweiten Periode in Wegfall gekommen. Ebenso verwirrend hat die Annahme, canonische und öffentliche Busse seien identisch, gewirkt; wo man dann die Abnahme der öffentlichen Busse wahrnahm, hat man auch die Uebung *canonischer* Busse geleugnet; man hat sich in Folge dessen aber auch eine sehr geringschätzende Vorstellung von der geheimen Beichte und geheimen Busse gebildet, indem man sich die Uebung derselben neben der öffentlichen Busse, die man allein als canonische hinstellte, als eine arbiträre, von der Kirche nicht geregelte dachte. Wir haben schon einige Entscheidungen von Synoden oben angeführt, in welchen die canonische Busse auch für die geheime Beichte vorgeschrieben wurde, und werden zum Beweise des canonischen Charakters der geheimen Busse im Laufe der zweiten Periode noch weitere Beweise in dem Verlaufe unserer Untersuchung erbringen. Endlich decken sich nicht vollständig die Begriffe geheimer und privater Busse. Der geheimen steht die öffentliche Busse gegenüber; der Privatbusse ist eine controlirte und beaufsichtigte Busse entgegen-

gesetzt. Es kann nun offenbar auch eine öffentliche Busse privatim ohne fortwährende Controle geleistet werden und als eine solche Busse werden uns in der zweiten Periode namentlich Exil, ruheloses Umherwandern, Wallfahrten begegnen.

Demgemäss gibt es eine canonische Busse in dieser zweiten Periode, welche entweder öffentlich oder geheim, privatim oder unter Controle geleistet wurde.

Fünftes Kapitel.

Die Liturgie des Busswesens in der zweiten Periode.

In der Liturgie des Busswesens werden die kirchlichen Ceremonien bei der *impositio poenitentiae* und der späteren *reconciliatio poenitentis* mitgetheilt; mit diesen liturgischen Vorschriften sind vielfach zugleich auch canonische Bussatzungen verbunden, weil das *jus canonicum* vor Gratian noch nicht vollständig von der Liturgie getrennt war und auch practische Gründe dafür sprachen, dem Busspriester mit den Vorschriften über die äussere Behandlung des Büssers die Normen zugleich mitzuthemen, welche dessen inneres Bussleben regeln sollten. So erscheinen denn die Bussbücher vielfach als *liturgische* Bücher¹. Ausser solchen Bussbüchern, in welchen der liturgische Charakter und Inhalt überwiegt, gibt es eigentliche Poenentialien, in denen vorherrschend Busscanones enthalten sind und das liturgische Verfahren entweder nur summarisch oder nur in einzelnen Gebeten, welche dann als Auszüge eines vollständigen »Ritus« sich kennzeichnen, angedeutet wird. Man wird die Poenentialien der letzteren Art nicht verstehen, ohne eine Kenntniss der gesammten Liturgie des Busswesens zu besitzen. Endlich findet eine Menge von Fragen über die practische Leistung der öffentlichen Busse, wie auch bezüglich des kirchlichen Dogmas von der Busse in der Liturgie ihre Beantwortung. Das sind die Gründe, welche eine Darstellung der Liturgie des Busswesens und eine Mittheilung der liturgischen Vorschriften rechtfertigen.

¹ Siehe von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf Gregor IX. Stuttgart 1875. 1. Band. S. 80.

Die Liturgie des Busswesens ist in zwei sich ergänzenden Kirchenbüchern enthalten, in dem Ordo Romanus und dem Pontificale Romanum. Der Zeit nach reichen die uns in Manuscripten erhaltenen Exemplare dieser Kirchenbücher nicht weiter, als bis zu Ende des 8. Jahrhunderts zurück; indessen sind die vorzüglichsten Bestandtheile des in denselben enthaltenen Ritus auf Papst Gelasius (492—496) und Papst Gregor I. (590—604) zurückzuführen. Diese beiden Päpste haben die zu ihrer Zeit üblichen, durch die Gewohnheit sanctionirten, liturgischen Gebräuche systematisch geordnet, die Sonderheiten und Abweichungen ausgeschieden und das allgemein Geltende fixirt; so ergab sich für die Folgezeit eine feststehende Liturgie, welche nur noch Zusätze interpretirenden Charakters nach Bedürfniss später erhielt.

Die liturgischen Vorschriften des Ordo Romanus und des Pontificale Romanum ergänzen sich gegenseitig. Der Ordo gibt die einfache Vorschrift der Haupthandlungen; das Pontificale theilt ausführlich die Art und Weise mit, wie dieselben auszuführen sind. Dieses Verhältniss tritt recht deutlich zwischen dem von mir im Codex Valicellan. D. 5 vorgefundenen Ordo und dem von mir im Codex Vatican. 4744 vorgefundenen Pontificale hervor.

Das Beiwort »Romanum« deutet auf den römischen Ursprung des Ordo und des Pontificale hin; thatsächlich finden sich auch einzelne örtliche Vorschriften in denselben, welche eine Uebung des Ritus speciell in der römischen Kirche beweisen. Indessen weichen die von Alcuin, Chrodegang, Egbert u. A. mitgetheilten Ordines der einzelnen Landeskirchen nur in Nebensächlichem von der Liturgie des Ordo Romanus und Pontificale Romanum ab¹, so dass dieselbe über die römische Kirche hinaus zweifellos zu einer Uebung der Gesamtkirche geworden ist.

Sowohl der Ordo, wie das Pontificale bezeichnen die feria IV cinerum, den Aschermittwoch, als den Tag der impositio poenitentiae und den Gründonnerstag als den für die feierliche Reconciliation der Büsser bestimmten Tag. War somit vor Allem die Fastenzeit der Quadragesimae für das Bussleben der öffentlichen Büsser bestimmt, so hatten dieselben doch auth während der übrigen Zeit des Jahres ihre Busse fortzusetzen. Am Gründonnerstag hielt der Bischof mit seinem Clerus ein

¹ *Morinus* l. c. lib. 9. cap. 29.

»Concilium« über die Büsser ab und urtheilte auf Grund persönlicher Beobachtung, wie des Berichtes des Busspriesters darüber ab, welche Büsser der Reconciliation würdig waren. Die zurückgewiesenen Büsser hatten ihre Busse fortzusetzen und am Aschermittwoch des nächsten Jahres wieder unter den Büssern zu erscheinen, welche die *impositio poenitentiae* erhielten. Wahrscheinlich hatten dieselben an diesem Tage abermals eine Beichte ihrer Sünden dem Busspriester abzulegen; darauf deutet wenigstens die Allgemeinheit der Vorschrift für den Busspriester hin, die Büsser am Aschermittwoch Beicht zu hören. Während der Quadragesimal-Zeit war dann die Controle der Büsser durch den Busspriester eine specielle und alltägliche; während der übrigen Zeit des Jahres waren die Büsser sich mehr selbst überlassen und hierin allein unterschied diese Zeit sich für den Büsser von der Quadragesimae.

Das Pontificale beschreibt nun die »*Impositio poenitentiae*« unter dem Rubrum »*Ordo feria IIII in capite Jejuniarum*« mit Berufung auf das Concil von Agde (506) im Einzelnen folgendermassen: »*In capite jejuniarum solemniter poenitentes ex institutione concilii Agathensis de ecclesia ejiciuntur hoc modo: Poenitentes enim, quibus secundum jus vel consuetudinem pro gravioribus criminibus sollemnis est poenitentia imponenda, hac die hora quasi tertia conveniant ad ecclesiam cathedralem in vilibus vestibibus et vultibus ad terram demissis, quorum nomina scribi debent, accipientes poenitentiam juxta modum culpae a poenitentiario episcopi, vel ab aliis, quibus hoc officium deputatum est.*«

Von Bedeutung ist in diesen Worten die Vorschrift, dass die Büsser von dem Busspriester die Bestimmung ihrer Busse erhielten, also genöthigt waren, demselben eine Privatbeichte abzulegen. Der Ordo führt des Näheren aus, wie diese Privatbeichte vor sich ging. Der Büsser musste, welchen Standes er auch immer sein mochte, vor dem Busspriester *dimisso baculo* zum Zeichen der Verdemüthigung erscheinen. Was von dem *baculus* galt, war auch bezüglich der Waffe vorgeschrieben; denn der von Alcuin mitgetheilte Ordo Romanus bemerkt mit Beziehung auf die Vorschrift »*dimisso baculo*« ausdrücklich: »*idem dicendum est de gladiis, ensibus, et armis*!.« Zunächst spricht nun der Priester ein Gebet, lässt dann den Büsser an seiner Seite Platz nehmen und hält mit ihm ein »*colloquium*

¹ *Martens* l. c. l. I. part. I. p. 14.
Schmitz, Die Bussbücher.

de suprascriptis vitiis et exhortationibus«, damit derselbe weder aus Vergesslichkeit, noch aus falscher Scham etwas verschweige. Die »vitia«, auf welche sich das colloquium bezieht, sind die »octo vitia principalia« mit ihren specifischen Unterarten und werden mit dem Wortlaut einer admonitio in verschiedenen Exemplaren des Ordo Romanus mitgetheilt, so im Ordo Valicell. F 29; C. 32; C. 36; der Ordo Romanus weist sodann den Priester an, Geschlecht, Alter, Lebensstellung und sonstige Verhältnisse des Sünders zu berücksichtigen, um ihn selbst richtig zu beurtheilen und ihm später eine angemessene Busse, welche in Abstinenz, Almosen, Kniebeugung und Gebet bestehen soll, aufzuerlegen. Hierauf fordert der Busspriester in bestimmt formulirten Fragen dem Büsser das Bekenntniß des Glaubens und die Bereitwilligkeit ab, zugefügtes Unrecht zu verzeihen; der Büsser antwortet, betet das Confiteor, legt das Bekenntniß seiner Sünden ab und wirft sich im Schmerz seiner Reue zur Erde nieder. Der Busspriester richtet den Büsser wieder auf und bestimmt ihm nunmehr die Busse, ermahnt ihn sodann zur Uebung der Tugend und «in foribus Ecclesiae» celebrirt er nach einigen Gebeten die »Missa pro poenitente«, welche beispielsweise im Cod. Valicell. C. 32 und Valicell. E. 15 mitgetheilt wird. Unmittelbar hieran schliesst sich in dem Ordo die Vorschrift, den Büsser, in Nachahmung der Vertreibung Adam's aus dem Paradiese, auszuweisen aus der Kirche. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die *öffentlichen* Büsser. In zwei Fällen hatte nämlich der Busspriester den Büsser sofort zu reconciliiren; der eine Fall war gegeben, wenn das Bekenntniß sich nur auf *geheime* Sünden beschränkte; hierfür galt es als feststehende Regel, dass die *gesammte* Reconciliation occulte — tecto nomine — ertheilt wurde; eine öffentliche Ausweisung aus der Kirche war damit natürlich unvereinbar. Der andere Fall wird durch die Vorschrift des Ordo angedeutet: »Si interest causa itineris aut cujuslibet occupationis aut ita forte hebes est, ut ei sacerdos persuadere nequeat . . reconciliet eum statim«; hiermit ist jede Verhinderung oder Abneigung des Sünders, eine öffentliche Busse zu leisten, als hinreichenden Grund einer sofortigen, natürlich geheimen Reconciliation durch den Busspriester bezeichnet. Die Annahme ist hiernach wohl berechtigt, dass die Leistung einer öffentlichen Busse selten vorkam; in zahlreichen Exemplaren des Ordo werden denn auch nur die Vorschriften mitgetheilt, welche sich auf die geheime

Beichte und die private Reconciliation beziehen, ohne dass der öffentlichen Busse irgendwie Erwähnung geschieht.

Diese aus der Liturgie sich ergebende Praxis der alten Kirche stimmt mit einem Schreiben des Papstes Leo I. an die Bischöfe des östlichen Italien überein. Der Papst beruft sich auf die apostolische Regel, die Privatbeichte zu üben und verordnet, jedes übereifrige Drängen zum öffentlichen Bekenntniss und zur öffentlichen Busse zu vermeiden. »Illam etiam contra apostolicam regulam praesumptionem modis omnibus constituo submoveri de poenitentia scilicet, quae a fidelibus postulatur, ne de singulorum peccatorum genere, libello scripta confessio publicetur, cum reatus conscientiarum sufficiat solis sacerdotibus indicare confessione secreta. Quamvis enim plenitudo fidei videatur esse laudabilis, quae propter Dei timorem apud homines erubescere non veretur: tamen quia non omnium hujusmodi sunt peccata, ut ea, qui poenitentiam poscunt, non timeant publicare, removeatur tam improbabilis consuetudo, ne multi a poenitentiae remediis arceantur, dum aut erubescunt aut metuunt inimicis suis sua facta reserari, quibus possint legum constitutionibus percelli. Sufficit enim illa confessio, quae primum Deo offertur tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentium precator accedit. Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis¹.«

Vergleicht man den gesammten, im Ordo vorgeschriebenen Hergang der Liturgie mit diesem päpstlichen Schreiben, so kann gar kein Zweifel über den Sinn und Zweck desselben bestehen. Der Papst setzt die allgemeine Uebung der geheimen Beichte voraus, erklärt dieselbe für genügend und warnt davor, ein öffentliches Bekenntniss in solchen Fällen zu verlangen, wo eine Gefahr vorhanden war, dass gebeichtete Sünden auch von dem bürgerlichen Gericht bestraft werden und so die Gläubigen von dem Bekenntniss der Sünden überhaupt abgeschreckt werden.

Protestantische Schriftsteller haben dieses Schreiben des Papstes Leo I. in verschiedener Weise gegen die katholische Erblehre auszubeuten gesucht. Die Einen bemühen sich, die Ansicht zu vertreten, Papst Leo I. habe dadurch die geheime

¹ Epistola Leonis P. P. 136 ad episcopos per Campaniam, Samnium et Picenum. *Martene* l. c. l. I. p. I. pag. 14.

Beichte zuerst eingeführt¹; diesen ist neuerdings selbst von protestantischer Seite, Professor Loehner, entgegengetreten². Er hebt mit Recht hervor, »dass in dem ganzen Schreiben Leo's überhaupt keine Neuerung enthalten ist«; »der Papst eifere nur gegen den Missbrauch, welchen einzelne Bischöfe mit den ihnen gemachten Sündenbekenntnissen getrieben haben«. Auch habe die Neuerung Leo's nicht darin bestanden, dass er das bis dahin übliche öffentliche Sündenbekenntniss durch ein geheimes ersetzt habe³; und noch weniger habe er ein öffentliches Sündenbekenntniss verboten⁴. Während indess Loehner so vorurtheilsfrei ist, einzugestehen, »dass Papst Leo an der Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt und an dem kirchlichen Busswesen lediglich nichts geändert habe«, verfällt er in den anderen Irrthum, »eine Verpflichtung zur Beichte aller Sünden vor dem Priester und zur Uebernahme der von ihm vorgeschriebenen Busse habe damals noch nicht bestanden⁵«. »Es sei gegenüber der herrschenden Ansicht hervorzuheben, dass Leo nirgends die Priester beauftragt oder für berechtigt erklärt habe, ein geheimes Sündenbekenntniss entgegenzunehmen und die Vergebung der Sünden zu vermitteln, sondern dass er überall nur von Bischöfen spricht«. Die Lehre, »dass der Laie der Vermittlung des Priesters bedürfe, um Vergebung der Sünden und die göttliche Gnade zu erlangen, sei zwar schon von Leo dem Grossen ausgesprochen worden, habe aber keine Anerkennung in der Kirche gefunden⁶«.

Der Offenbarungscharakter der Schlüsselgewalt und die daraus folgende Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses ist gegenüber derartiger vom Protestantismus systematisch betriebener Verneinung, wie sie hier von Loehner ohne eine Spur des Nachweises wiederholt wird, so eingehend und stichhaltig katholischer Seits bewiesen worden⁷, dass ich eine nähere Begründung desselben, welche zudem über den Rahmen der mir

¹ Die herrschende Ansicht wird dargestellt von *Hahn*, Die Lehre von den Sacramenten in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Breslau 1864) S. 91: »Erst Leo der Grosse ordnete eine geheime Beichte vor dem Priester allein an.« *Hase*, Kirchengeschichte (9. Aufl. 1867) S. 163. *Kurtz*, Handbuch der Kirchengeschichte. II, 411.

² *Loehner*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, 270 ff.

³ Wie *Rothe*, Vorlesungen II, 97 meint.

⁴ Nach der Anschauung von *Richter-Dove*, 7. Aufl. S. 825.

⁵ *Loehner*, l. c. S. 271. — ⁶ *Loehner*, l. c. II, 474 f.

⁷ Siehe *Frank*, Die Bussdisciplin der Kirche. Mainz 1867. S. 49 ff.

in dieser Schrift gestellten Aufgabe hinausgehen würde, wohl unterlassen darf. Eben so wenig neu ist der Hinweis Loehner's auf die Thatsache, dass der Ausdruck *sacerdos* bis in das 6. Jahrhundert, *wenn er allein steht*, nur den Bischof bezeichnet¹; die Schlussfolgerung daraus zu ziehen, dass Papst Leo die Priester nicht für berechtigt gehalten habe, das geheime Sündenbekenntniss entgegenzunehmen, ist unmotivirt, da der Ordo und das Pontificale in den liturgischen Vorschriften klar erkennen lässt, dass der einfache Priester, welcher im Gegensatz zum Bischof genannt wird, das geheime Sündenbekenntniss entgegennahm und demgemäss die geheime Reconciliation vollzog, während der Bischof sich das *öffentliche* Sündenbekenntniss und die *feierliche* Reconciliation vorbehielt².

Eine dieser protestantischen Negation geistesverwandte Hypothese ist durch von Schulte aufgestellt worden. Er ist der Meinung, »die Handhabung des Beichtwesens habe damals noch nicht den Charakter einer eigentlichen *jurisdictio* angenommen, welche sich *lediglich* an die Kirchengesetze hielt — und die Verwaltung der Busse habe die Aufgabe gehabt, *Verletzungen der weltlichen Rechtsordnung* zu strafen«³. Die Anweisung des Ordo an den Busspriester, die Lebensverhältnisse des Poenitenten bei dessen Leitung und bei Bestimmung der Busse in Erwägung zu ziehen, sowie eine Auswahl der Büsser zu treffen, um die Einen sofort *privatim* zu reconciliiren und die Anderen zur öffentlichen Busse zu verpflichten, lässt den *jurisdictionellen* Charakter des Amtes des Busspriesters zweifellos hervortreten. Wie weit aber die Verwaltung der Busse davon entfernt war, *nur Verletzungen der weltlichen Rechtsordnung zu strafen*, geht daraus hervor, dass Vergehen, wie die verschiedenen Arten der *defectio a fide* mit öffentlicher Busse belegt wurden, welche »*vor der weltlichen Rechtsordnung*« nicht nur nicht straffällig waren, sondern sogar gefordert und erzwungen wurden. Auch will ja Papst Leo in dem angeführten Schreiben, dass die öffentliche Busse in den Fällen sogar unterbleiben solle, wo eine Bestrafung seitens der weltlichen Rechtsordnung zu befürchten sei.

Kehren wir nach diesem kurzen Hinweis auf die Thatsache, dass die Uebung der Privatbeichte aus den liturgischen Vorschriften zweifellos hervorgeht, nunmehr zur Schilderung des

¹ Phillips, Kirchenrecht I, 282. — ² Frank, l. c. S. 398 ff.

³ v. Schulte, Geschichte der Quellen, l. c. I. Bd. S. 209, 235, 30, 92—95.

weiteren Verlaufes der Liturgie bei der öffentlichen Busse zurück. Der Ordo schliesst mit der Vorschrift ab, die Büsser: »*quibus solemnis est poenitentia imponenda*« aus der Kirche auszuweisen. Der Poenitentiarius hatte die Pflicht, ein Namensverzeichnis dieser für die öffentliche Busse bestimmten Sünden anzufertigen. Dieses Namensverzeichnis wird in den liturgischen Vorschriften wiederholt erwähnt; dasselbe ist offenbar identisch mit dem Verzeichniss, welches Papst Leo I. in seinem oben erwähnten Schreiben mit den Worten anführt: »*ne de singulorum peccatorum genere libello scripta professio publicetur*«. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der Papst nur die Publication dieses Verzeichnisses verbietet, oder vor Allem tadeln will, dass dieses Verzeichniss über die *Namen* der Büsser hinaus auch eine Aufzählung der von ihnen begangenen Fehler enthielt. Wahrscheinlich ist, dass Letzteres missbräuchlich der Fall war und deshalb vom Papste speciell erwähnt wird. Der Vorschrift gemäss sollte das Verzeichniss nur die *Namen* der öffentlichen Büsser enthalten.

An diese im Ordo vorgeschriebene Ausweisung der Büsser knüpft nun das Pontificale in seinen liturgischen Vorschriften für Aschermittwoch an. Die Büsser, welche *juxta modum culpae a poenitentiario episcopi* — offenbar in der erwähnten Privatbeichte — die Bestimmung ihrer Busse erhalten haben, sollen herausgewiesen werden und vor der Kirchthüre stehen bleiben. Dann wird im Chor die Sext gebetet und die Weihe der Asche vollzogen. Der Pontifex zieht hierauf in feierlichem Zuge mit seinen Assistenten und dem gesammten Clerus in die Mitte der Kirche und lässt sich dort auf einem für ihn bereiteten Sitz nieder; der Clerus stellt sich zu seiner Rechten und seiner Linken in einer Reihe bis zur Kirchthüre auf. Jetzt tritt der Archipresbyter vor und liest die Namen der Büsser seines Archipresbyterates ab. Es gehörte seit dem 8. Jahrhundert zu den Obliegenheiten eines Archipresbyters, die Sünder seines Bezirkes zur Uebernahme der öffentlichen Busse zu veranlassen und in ihrem Büsserleben zu beaufsichtigen; er hatte also die Thätigkeit des Busspriesters zu ergänzen. Daher erhielt er vom Busspriester das Verzeichniss derjenigen zur öffentlichen Busse verpflichteten Büsser, welche seinem Bezirk angehörten, und musste die Namen derselben vor dem Pontifex in Gegenwart des gesammten Clerus verlesen¹.

¹ Synodus Ticinensis (a. 850) beschreibt diese Obliegenheit des Archipresbyters Cap. 5: »Oportet ut plebium Archipresbyteri unumquemque

Die abgerufenen Büsser treten mit brennenden Kerzen vor, und werfen sich zwischen den Reihen der Cleriker vor dem Bischof nieder; der Archipresbyter besprengt sie mit Weihwasser und legt jedem Einzelnen die Asche auf das Haupt. Dann betet der Pontifex mit dem Chor zur Erde niedergestreckt alternatim die 7 Busspsalmen, deren Wortlaut in den Exemplaren des Ordo verschieden angegeben ist; so im Cod. Valicell. C. 32 und C. 36. Hieran schliessen sich einige Gebete und die Absolution, welche in der Mehrzahl und in deprecativer Form gesprochen wird. Nunmehr erheben sich die Poenitenten und der Pontifex hält ihnen eine Anrede, in welcher er ihnen ankündigt, dass sie nach dem Beispiele Adam's, der seiner Sünden wegen aus dem Paradiese verbannt wurde, nunmehr zeitweilig aus der Kirche verwiesen würden. Dann nimmt der Pontifex den ihm zunächst stehenden Büsser bei der rechten Hand; dieser reicht seinem Nächsten und so jeder Büsser seinem Nachbar die Hand; der Pontifex führt die ganze Kette an der Kirche hinaus, während der Chor eine Antiphon von dem Fluche Gottes über Adam singt. Auf der Thürschwelle der Kirche stehend ermahnt der Pontifex die ausgewiesenen Büsser, nicht zu zweifeln, sondern durch Fasten, Gebete, Wallfahrten, Almosen und andere gute Werke würdige Früchte der Busse zu bringen. Er kündigt ihnen an, dass sie am Gründonnerstag wieder kommen sollen, damit sie alsdann in die Kirche zurückgeführt würden, welche sie vorher zu betreten nicht wagen sollten. Während der Pontifex alsdann mit dem Chor zurückkehrt zum Altar, werden die Thore der Kirche verschlossen.

Bezüglich der Reconciliation am Gründonnerstag ergänzen sich ebenfalls der Ordo Romanus und das Pontificale. In dem Pontificale wird zunächst Bezug genommen auf eine Vorschrift des Papstes Innocenz, wonach die Büsser, welche für grössere oder geringere Fehler Busse geleistet haben, »*sinulla inter-venit aegritudo*« am Gründonnerstag nach Gewohnheit der römischen Kirche die Reconciliation erhalten sollen; im andern Falle nämlich »*si quis in aegritudine incidit atque usque ad desperationem devenit, ei ante tempus Paschae est relaxan-*

convenient, quatenus tam ipsi quam omnes in eorum domibus commorantes, qui publice crimina perpetrarunt, publice poeniteant; qui vero occulti deliquerunt, illis consteantur, quos Episcopi et plebium Archipresbyteri idoneos ad secretiora vulnera mentium medicos elegerint. Vergl. *Ludov. Thomasini, Vetus et nova Eccles. disciplina*, Venetiis 1773, Pars. I., lib. I., cap. 5, n. 7.

dum, ne de hoc saeculo sine communione decedat.* Das ist wieder eine klare Andeutung der kirchlichen Praxis, wonach in der Regel die Busse zuvor geleistet werden sollte und dann erst nachher die Reconciliation erfolgte; in Ausnahmefällen dagegen wurde auch *vor* geleisteter Busse die Reconciliation ertheilt. Einen derartigen Ausnahmefall bildete nicht allein Krankheit, wie in der angegangenen Vorschrift Innocenz' gesagt wird, sondern auch der Mangel geistiger Bildung und guten Willens, welcher zur Leistung öffentlicher Busse vorausgesetzt werden muss. So hat ein von Morinus mitgetheiltes Ordo in einem Rubrum die ausdrückliche Vorschrift für den Priester, der die Privatbeichte abgenommen hat: »Tunc expleta poenitentia, si homo intelligibilis est, veniat ad sacerdotem et reconciliet eum. Si vero *simplicem vel brutum* eum intellexeris *statim* reconcilia eum¹.« Die so gekennzeichnete Praxis bei der Reconciliation bietet demnach eine weitere Begründung dessen, was wir vorhin über die Privatbeichte und die Leistung der öffentlichen Busse überhaupt constatirt haben. Der Busspriester hatte die Entscheidung zu fällen, ob die öffentliche Busse von dem Büsser übernommen werden musste oder wegen irgend welcher entgegenstehenden Behinderung die Reconciliation selbst und zwar nöthigen Falls auch vor Leistung der Privatbusse zu ertheilen.

Das Pontificale erwähnt die in einigen Kirchen übliche Praxis, am Morgen des Gründonnerstags auf Geheiss des Bischofs eine Messe für die Büsser zu lesen und zwar an einem Altare, der nahe an den Kirchthüren sich befindet. Hiernach sollen die dazu bestimmten Priester die Poenitenten in der Kirche oder an einem anderen dazu gewählten Orte Beicht hören, genau erforschen, wie sie im Laufe der Quadragesima gelebt und die Busse geleistet haben, sowie die Namen derselben, die Jahre der Busse und die Vergehen mit den betreffenden Umständen aufzeichnen, damit der Pontifex leichter über die Anklage der Einzelnen entscheiden könne. Nach der abgelegten Beichte soll der Bischof mit den Priestern vor der Sext darüber Berathung abhalten, welche würdig seien, reconciliirt zu werden. Der Ordo Romanus beginnt seine Vorschriften mit der Anweisung, dass dieses »Concilium« des Bischofs mit den Priestern über die Zulassung der Büsser zur Reconciliation »hora prima secundum canonum instituta« abgehalten werden soll. Diese Vorschrift der Abhaltung eines Conciliums beweist, wie die zweite Instanz des Bussgerichtes vor versammeltem

¹ Vergleiche *Morinus*, l. c. p. 698 und Anhang p. 19.

Clerus, welche wir früher in der ersten Periode der Bussdisciplin gefunden haben, auch in dieser Periode in Uebung blieb, während die dritte Instanz, in welcher das Volk fürbittweise intercedirte, in Wegfall gekommen war, da derselben keine Erwähnung mehr geschieht, im Gegentheil die Veröffentlichung des Sündenverzeichnisses verboten war.

Der Pontifex mit den 4 Diakonen und der Archidiakon, alle im grossen Ornat gekleidet, werfen sich auf die Stufen des Altares nieder und beten die 7 Buss-Psalmen und die Litanei; die Büsser knieen unterdessen mit nackten Füßen vor den Thüren der Kirche und halten ausgelöschte Kerzen in den Händen. Die Litanei wird bei der Bitte »omnes sancti Patriarchae et Prophetae, orate pro nobis« unterbrochen, indem der Pontifex zwei Subdiakonen mit brennenden Kerzen zu den Büssern sendet. Auf der Thürschwelle angelangt, zeigen diese die Lichter und singen »Vivo ego, dicit Dominus, nolo mortem peccatoris etc.« Bei der Bitte »omnes St. Martyres etc.« wiederholen zwei andere Subdiakonen dieselbe Ceremonie mit den Worten: »Dicit Deus, poenitentiam agite, appropinquabit enim regnum coelorum.« Bei dem »Agnus Dei« wird der Archidiakon zu den Büssern mit grosser angezündeter Kerze gesandt; er singt die Antiphon: »Levate capita vestra etc.« und alsdann werden die Kerzen der Büsser angezündet. Nach dieser schönen Ceremonie begibt sich der Pontifex mit dem gesammten Clerus in die Mitte der Kirche, und der Clerus stellt sich wieder wie am Aschermittwoch in zwei Reihen bis zu den Thoren der Kirche auf. Der Archidiakon ermahnt die Büsser: »state in silentio« und hält dann die auch vom Ordo Romanus mitgetheilte Anrede an den Pontifex »adest tempus acceptum etc.«, in welcher er auf die begonnene Zeit der Gnade hinweist und die Wiedervereinigung der Büsser mit der Gemeinschaft erlehrt. Der Pontifex richtet an die Büsser eine kurze Ermahnung, wie sie demnächst ihr Leben führen sollen, da sie nunmehr auf Grund der Barmherzigkeit Gottes in die Kirche zurückgeleitet würden. Nach einer dreimaligen Aufforderung des Pontifex »Venite, Venite, Venite«, machen die Büsser jedes Mal eine Kniebeugung und werfen sich zuletzt unter das Thor der Kirche vortretend zu Füßen des Pontifex nieder. Auf eine abermalige Bitte des Archipresbyter um Wiederaufnahme der Büsser, fragt ihn der Pontifex »Scis eos reconciliatione fore dignos«; er antwortet mit den Worten: »Scio et testifcor esse dignos«. Dann erheben sich die Büsser, reichen sich die Hand und werden

in einer Reihe von dem Bischof, der die Hand des ersten ergreift, also in gleicher Weise wie am Aschermittwoch ihre Ausweisung geschah, wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen in der Kirche zurückgeführt. Hierauf folgt eine Zahl von Gebeten, unterbrochen durch eine Präfation und zum Schlusse die Absolution, mit welcher die Reconciliation vollendet ist. Der Pontifex besprengt die Büsser mit Weihwasser, incensirt sie und entlässt sie mit einigen Worten der Warnung vor Rückfall in die Sünde. Hierauf wird der Gottesdienst des Tages fortgesetzt.

Was nun den Ritus bei der Privatbeichte und Privatreconciliation betrifft, so werden wir uns später einzelne Exemplare des Ordo vorführen, welche denselben separat enthalten. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, dass das *Maass* der Busse von dem Poenitentiarius in der *geheimen* Beichte bestimmt und von ihm entschieden wurde, ob der Büsser die Busse *geheim* oder *öffentlich* zu leisten habe. Das Pontificale bemerkt ausdrücklich bezüglich der Büsser: »recipientes poenitentiam juxta modum culpae a *Poenitentiario* Episcopi.« Auch enthält die Liturgie am Aschermittwoch keinerlei Vorschrift für den Bischof, wonach er etwa noch das *Maass der Busse* dem Büsser bestimmen oder das Erkenntniss des Poenitentiarius reformiren solle. Die Büsser werden ihm vorgeführt, nachdem sie schon zu *öffentlicher* Busse für die Zahl der Jahre, welche die Canones bestimmen, durch den Poenitentiarius verurtheilt sind. Am Gründonnerstag dagegen findet ein *Concilium* des Bischofs mit seinem Clerus statt, um zu entscheiden, welche Büsser die Reconciliation erhalten sollen. Es kamen sonach dieselben Bussansätze bei der Auflage geheimer wie öffentlicher Busse zur Anwendung. Nicht durch das *Maass*, sondern nur durch die *Art* der Leistung unterschied sich die öffentliche von der geheimen privaten Busse¹. So gibt auch die Liturgie der Busse eine Erklärung für die in den Bussbüchern, wie wir sehen werden, klar hervortretende Erscheinung, dass dieselben Bussansätze in Gemässheit der Canones sowohl bei der geheimen wie öffentlichen Busse zur Anwendung kamen.

Nunmehr soll der Wortlaut des »Ordo« gemäss verschiedenen von mir copirten handschriftlichen Codices folgen.

¹ Vergl. *Morinus*, l. c. l. IX. cap. 23.

Sechstes Kapitel.

Wortlaut des „ordo poenitentiae“.

A. Pontificale Romanum nach Codex Manusept. Vatican. 4744.

Die Handschrift des Cod. Vatican. 4744 ist auf Pergament geschrieben und zwar in der Schrift des 13. Jahrhunderts; er enthält eine sorgfältige für den praktischen Gebrauch bei der Liturgie geschriebene Copie eines Pontificale. Dasselbe wird in der Inhaltsangabe als »in tres partes divisum« bezeichnet. Liber I. de benedictionibus et ordinationibus et consecrationibus; liber II. Consecratio aliarum rerum sacrarum et profanarum; liber III. quaedam Ecclesiastica officia. Hierzu bemerkt eine Note, es sei in diesem Pontificale nichts mitgetheilt »ut in quibusdam fit Pontificalibus de sacramentis Baptismi, Poenitentiae, Eucharistiae, Extremae Unctionis et matrimonii, quia illa competant Cuilibet Sacerdoti.«

Pag. 54 der Handschrift heisst es:

Incipit tertia pars in qua quaedam ecclesiastica officia inseruntur: et primo

*Ordo feriae quartae in capite jejuniorum*¹.

In capite jejuniorum poenitentes solemniter ex institutione Agathensis Concilii de ecclesia ejiciuntur hoc modo: Poenitentes, quibus secundum jus vel consuetudinem pro gravioribus criminibus sollemnis est poenitentia injungenda, hac die quarta hora tertia conveniant ad ecclesiam cathedralem in vilibus vestibibus et vultibus ad terram dimissis, quorum nomina scribi debent recipientes poenitentiam juxta modum culpae a Poenitentiario Episcopi vel ab his, quibus hoc officium deputatum est; et postea omnes ejiciuntur et manent ante fores ecclesiae et interim Pontifex benedicat cineres.

Cineribus benedictis Pontifex cum ministris praemittente schola et toto Clero cum cruce, aqua benedicta et duobus cereis accensis praecedentibus egreditur extra chorum circa medium ecclesiae, ubi parata est sedes sibi; tunc Clerus coram eo dividitur per duos Choros hinc inde versus valvas ecclesiae seriatim ordinandos et Archipresbyter nominatim vocat poenitentes sui

¹ Der Ordo feriae quartae ist auch abgedruckt bei *Martene*, lib. I. part. I. pag. 97. Vergl. Pontificale Roman. pars tertia pag. 9. Mechliniae 1878 und Pontificale Clementis VIII. Antwerpiae 1707.

Archipresbyteratus. Illi omnes ingressi cum candelis accensis in manibus prosternunt se cum lacrymis in Ecclesiae pavimento coram Episcopo intra utrumque chorum. Tunc unus Archipresbyter imponens cineres super capita singulorum dicens: Memento fili, quia pulvis es et in pulverem reverteris; age ergo poenitentiam, ut habeas vitam aeternam. Et tunc quilibet debet extinguere candelam suam; quo facto Pontifex incipit Antiphonam: »*Ne reminiscaris Domine etc.*« Et mox super faldistorium incumbit; ministri etiam et totus clerus et ipsi poenitentes se prosternunt ad terram et pro illorum absolutione dicant septem psalmos poenitentiales quos chori distincte dicant alternatim. Quibus finitis dicitur lethania, (Respondetur sicut sub ordinatione Subdiaconi ad cartas V.)

Qua finita Episcopo et Clericis legentibus cantatur ipsa Antiphona: »*Ne reminiscaris Domine delicta mea vel parentum nostrorum neque vindictam sumas de peccatis nostris.*« Tunc pontifex dicit super poenitentes: *Kyrie eleyson, Christe eleyson, Kyrie eleyson, Pater nost.* secrete similiter et totus Clerus: *et ne nos inducas in tentationem, Resp. sed libera nos a malo.*

V. Salvos fac. R. Deus m. sperant.

V. Mitte eis R. Et de Syon

V. Nihil proficiat R. Et filius

V. Esto eis Dne R. A facie

V. Dne exaudi R. Et clamor

Dominus vobiscum, Et cum

Oratio: Exaudi Dne preces nostras absolvat. Per Dominum

Oratio: Preveniat hos famulos deleantur. Per

Oratio: Adesto Domine supplicationibus adhaerere Per

Oratio: Omnipotens Deus noster qui offensionibus sempiterna gaudia gratulentur. Per

Resp. Amen.

His praemissis surgant Poenitentes; tunc faciat eis Pontifex sermonem ostendens, qualiter Adam pro peccatis ejectus est de paradiso et multa mala deinde in eum conjecta sunt et qualiter illius exemplo ipsi de ecclesia ad tempus ejiciendi sunt. Quo facto accipiat unum de poenitentibus per dextram manum et alii poenitentes secum invicem similiter manibus tenentes candelasque in manibus accensas habentes subsequuntur eum et ita ejiciat de ecclesia cum lacrymis dicens: Ecce ejicimus vos a liminibus sanctae nostrae ecclesiae propter peccata et scelera

vestra; Omnipotens Deus faciat vos reverti cum fructu poenitentiae. R. Amen.

Et iterum schola insequens cantat Antiphon.: In sudore vultus tui vesceris pane tuo dicit Dominus ad Adam, donec revertaris in terram de qua sumptus es, quia pulvis es et in pulverem reverteris pro eo, quod audisti vocem uxoris tuae plusquam me, maledicta terra in opere tuo, in laboribus comesdes panes ex ea quia ecce Adam quasi unus ex nobis factus est sciens bonum et malum; videte ne forte sumat de ligno vitae et vivat in aeternum, fecitque Dominus Adae tunicam pelliceam et induit eum et ait Videte. Gloria Patri etc.

Et sic eis extra Ecclesiam ejectis et ante valvas flexis genibus gemendo manentibus Pontifex in limine hostii stans moneat eos, quod de Dei misericordia non desperent, sed jejuniis et orationibus, *peregrinationibus* et eleemosynis et aliis operibus invigilent, ut Dominus ad fructus vere poenitentiae eos perducatur; quod feria V Cene Domini redeant, quum tunc in sanctam Ecclesiam reducentur, *quam usque tunc ingredi non praesumant*. Et mox Pontifex cum processione ad chorum redeunte ecclesiae ante oculos eorum claudantur. His expletis hora quasi nona Pontifex parat se ad missam et imponit cineres benedictos capitibus Cleri

Ordo officii in Cena Domini quinta feria.

Primo loco lotio pedum pauperum.

Secundo loco, lotis pedibus pauperum reconciliantur poenitentes, quibus ab Ecclesia *solemnem* agere poenitentiam injunctum est, qui in capite jejuniorum de ipsa ejecti fuerunt, ait enim Innocentius P. P. de poenitentibus, qui sive ex gravioribus commissis poenitentiam sive ex levioribus gerunt, si nulla intervenerit aegritudo quinta feria ante Pascha eis remittendum *Romanae Ecclesiae consuetudo* demonstrat; si vero quis in aegritudinem inciderit atque usque ad desperationem devenit ei ante tempus Pasche est relaxandum, ne de hoc saeculo sine communione decedant. Vigilius PP. sic ait: »Poenitentium reconciliatio fit non per illam manuum impositionem, quae per invocationem spiritus sancti operatur, sed per illam, qua dignus fructus poenitentiae acquiritur et quae sanctae communionis restitutionem perficit.« Sane in quibusdam ecclesiis poenitentibus mane jussu Episcopi ante fores Ecclesiae exterius humiliter constitutis unus sacerdos in aliquo altari eisdem foribus proximiori celebrat missam cum Introitu: Misereris omnium

Dne; Resp. feriae IIII cinerum. Gradual. Miserere etc. Misit de coelo etc. feriae IIII ante Dominicam de passione. — Epistola: Lavamini et mundi estote. — Evangel.: Erant appropinquantes ad Christum etc. ut in Dominica III post Pentecostem. — Offertorium: Sicut in holocaustum. — Postcommunio: Amen dico vobis etc. ut in Dominica 24 post Pentecostem.

Missa itaque sic dicta mox sacerdotes, quibus impositum est poenitentium confessiones audire, audiant illas vel in ecclesia vel in alio loco ad hoc deputato et qualiter in transacta Quadragesima se gesserint, qualiter injunctas sibi poenitentias observaverint diligenter inquirent et notatum fideliter habeant nomina et annos poenitentium ac delicta et circumstantias singulorum, ut sicut cum hora requisitionis advenerit, quid de singulis Pontificalis censeat auctoritas clarescat et universorum causas, ut liberius et expeditius decernere possit. Auditis itaque confessionibus Episcopus ante horam sextam examinet cum sacerdotibus ipsis diligenter, qui digni sunt reconciliari et qui non. Deinde paratus cum Amictu, Alba, stola, pluviali, mitra simplici et baculo pastorali sive manipulo, ministris etiam et insuper IIII diaconibus paratis et uno Diacono de antiquioribus solemniter induto et etiam uno Archidiacono cum alba, amictu et stola sine dalmatica prosternit se super faldistorium coram altare dicens cum praefatis ministris et Clero septem psalmos poenitentiales et lethanas (sicut supra sub ordinatione Subdiaconi ad cartas V.). Poenitentes vero tunc ante fores Ecclesiae nudis pedibus ad terram prostrati manent et tenent in manibus cereos extinctos, eumque in lethania dictum fuerit, *omnes sancti Patriarchae et Prophetae orate pro nobis* et inde a choro responsum fuerit, paulisper subsistit tunc Pontifex, mittit ad Poenitentes duos subdiaconos candelas accensas habentes in manibus; qui cum ad portam pervenerint stantes in limine hostii elevati ostendunt illis candelas accensas cantantes Antiph.: *Vivo ego dicit Dominus, nolo mortem peccatoris, sed ut magis convertatur et vivat.* Qua finita proceditur in lethania. Cumque dictum fuerit: *Omnes sti. Martyres, orate pro nobis;* et inde a choro responsum fuerit, tunc mittat ad illos alios duos Subdiaconos simili modo cum candelis accensis, qui in limine hostii constituti cantant Antiphonam: *»Dicit Dominus, poenitentiam agite, appropinquabit enim regnum coelorum«.* Et mox extinctis candelis ut prius revertuntur ad locum suum et procedunt in Lethania usque ad Agnus Dei. Tunc Pontifex mittit ad illum senem Diaconum indutum ut supra cum magno cereo

illuminato; Illo ergo in limine hostii similiter constituto cantat Antiphonam: »*Levate capita vestra, quia appropinquabit redemptio vestra.*« Et tunc accenduntur candelae poenitentium ex illo cereo; cereus autem ipse non exstinguitur, sed Diaconus cum eo accenso revertatur et tunc dicet in Lethania: Agnus Dei, qui etc. et alia, quae sequuntur usque in finem.

Quo dicto Pontifex ab accubitu surgens cum ministris et clero quasi in medio ecclesiae in faldistorio sedet respiciens ad hostium ecclesiae clero per choros versus ipsum hostium ab utraque latere disposito seriatim. Tunc vero Archidiaconus paratus ut praemissum est, stans in limine hostii Ecclesiae voce in tono lectionis dicit ad illos ante hostium foris Ecclesiae stantes: *Stare in silentio audientes attente*, indeque silentio vertens se ad Pontificem similiter dicit in tono lectionis:

Adest, o venerabilis Pontifex, tempus acceptum, dies propitiationis divinae et salutis humanae, quo mors interitum et vita aeterna accepit principium, quando in vinea Domini Sabaot sic novorum palmitum plantatio facienda est, ut purgetur execratio vetustatis; Quamvis enim divitiis bonitatis et pietatis Dei nihil temporis vacet, nunc tamen largior per indulgentiam est peccatorum remissio et copiosior per gratiam assumptio resuscitantium: Augemur generandis, crescimus reversis; lavant aquae, lavant lacrymae; inde est gaudium vocatorum, hinc letitia de absolutione poenitentium; inde est quod supplices tui, postquam in varias formas criminum neglectu mandatorum coelestium et morum probabiliu transgressione ceciderunt, humiliati atque prostrati prophetica ad Deum voce clamant dicentes: *Peccavimus cum patribus nostris, impie gessimus, iniquitates fecimus, miserere nostri Domine, miserere nostri*; et evangelicum vocem non frustratoria aure capientes: *beati, qui lugent, quum ipsi consolabuntur*. Manducaverunt sicut scriptum est panem doloris, lacrymis stratum suum rigaverunt, cor suum luctu, corpora sua jejuniis afflixerunt, ut animarum recuperent, quam perdidierunt sanitatem. Unicum itaque est poenitentiae suffragium, quod et singulis prodest, et omnibus in commune succurrit.

His dictis Pontifex surgens accedit cum ministris ad hostium ecclesiae clericorum, choro se non movente et stans in medio hostii facit eis brevem exortationem de clementia divina, de veniae promissione dicens eis, qualiter mox in ecclesiam reducentur et qualiter vivere debeant. Quo facto cantant Antiphonam: *Venite, Venite, Venite fili, audite me timorem Domini docebo vos.*

Qua dicta Diaconus ex parte Pontificis stans dicit pro eis: Flectamus genua; Levate. Et Episcopus secundo dicit dictam Antiphonam: Venite etc. Et Diaconus iterum dicit: Flectamus genua; Levate. Et mox Episcopus tertio repetit praedictam Antiphonam: Venite, Venite; Deinde ingreditur Ecclesiam stans infra hostium, distans ab illo spatio convenienti. Tunc Archidiaconus schola prosequente inchoat Antiphonam: *Accedite ad eum et illuminamini et facies vestrae non confundentur.*

Psalm. Benedicam Dominum in omni tempore. Qua incepta mox Poenitentes ingredienti infra hostium ecclesiae corruunt ad pedes Pontificis, sicque prostrati et fientes jacent, donec praedicta Antiphona et Psalmus expleantur. Quibus expletis unus Archipresbyter dicit in tono lectionis: Redintegra in eis, Apostolice Pontifex, quidquid Diabolo suadente corruptum est et orationum tuarum patrocinantibus meritis per divinae reconciliationis gratiam fac homines proximos Deo, ut qui antea in suis tibi perversitatibus displicebant nunc jam placere se Domino in regione vivorum devicto mortis suae gratulentur auctore.

Et Pontifex respondet: *»Scis eos reconciliationis fore dignos?«* et ille respondet: *»Scio et testificor, esse dignos.«* Et tunc Diaconus dicit: *»Levate«*. Quibus surgentibus Pontifex accipit unum ex iis per manum, omnibus aliis similiter se ad manus tenentibus. Et tunc Archipresbyter dicit alta voce: Iniquitates meas ego cognosco; R. Et peccatum meum etc.

V. Averte faciem etc.	R. Et omnes iniquitates
V. Cor mundum crea . . .	R. Et spiritum rectum.
V. Ne projicias . . .	R. Et spiritum tuum . . .
V. Redde mihi letitiam . . .	R. Et spiritu principali . . .

Quo dicto Pontifex inchoat schola prosequente Antiph.: *Dico vobis, gaudium est angelis Dei super uno peccatore poenitentiam agente . . .* Qua dicta trahit illum, quem manu tenet, et ille alios ducens eos usque ad faldistorium in medio ecclesiae prius sibi paratum et ibi stans super scabellum conversus ad illos genua flectentes inchoat Antiph.: Oportet te fili, gaudere, quia frater tuus mortuus fuerat et revixit; perierat et reinventus est. Qua dicta dicit in modum Orationis:

Oratio. Omnipotens misericors Deus vos absolvat ab omni vinculo peccatorum et habeatis vitam aeternam et vivatis per Dominum N. J. Chr. . . . R. Amen.

Deinde dicit super illos voce mediocri junctis manibus antepectus: Per omnia saecula saeculorum. R. Amen.

V. Dominus vobiscum.	R. et cum spiritu tuo.
V. Sursum corda.	R. habemus . . .
V. Gratias agamus . . .	R. dignum . . .

Vere dignum et justum est, equum et salutare nos tibi semper . . . Dominum nostrum quem tu omnipotens genitor ineffabiliter nasci voluisti, ut debitum a te tibi persolveret eterno patri, mortemque nostram sua interficeret morte et vulnera nostra in suo corpore ferret, vostrasque maculas sanguine suo dilueret, ut qui antiqui hostis corrueramus invidia, ipsius resurgeremus clementia. Te per eum Domine supplices rogamus ac petimus, ut pro aliorum excessibus nos digneris exaudire, qui pro nostris non sufficimus exorare. Tu igitur clementissime Domine hos famulos tuos, quos a te separaverunt flagitia, ad te revoca pietate solita. Tu namque nec Achab scelestissimi humiliationem despexisti, sed vindictam debitam protulisti; Petrum, quem lacrymantem exaudisti, clavesque postmodum coelestis regni ipsi tradidisti et confitenti latroni ejusdem signi praemia promisisti. Ergo clementissime Domine hos, pro quibus preces tibi fundimus clemens recollige et tuae Ecclesiae gremio redde, ut nequaquam valeat de iis triumphare hostis, sed tibi reconciliet filius tibi coequalis emundetque eos ab omni facinore et ad suae sacratissime cene dapes dignetur admittere: sicque sua carne et sanguine reficiat, ut post hujus vite cursum ad caelestia regna perducatur. *Quod sequitur dicit plane legendo:* per Jesum Christum filium tuum Dominum . . .

Prephatione finita Pontifex super faldistorium et ministri super tapeta et clerus et populus ad terram prosternantur. Et cantus incipit schola prosequente Antiph. et Psalm. sequentes: Cor mundum crea in me Deus et spiritum . . .

Ps. Miserere mei Deus, quemadmodum . . . Ps. Miserere mei Deus, quum conculcavit me homo . . . Ps. Miserere mei, Deus, miserere mei *Quibus dictis surgens ab accubitu dicit super poenitentes:* Kyrie eleyson Pater nost. secreta.

- V. D. non secundum peccatum meum fac . . .
- R. Non secundum iniquitatem . . .
- V. Ne memineris secundum iniquitatem nostram . . .
- R. Cito anticipent
- V. Convertere Domine
- R. Et deprecabilis esto

V. Salvos fac servos tuos

R. Deus meus sperantes

V. Esto eis Dne turris

R. A facie

V. Mitte eis Dne auxilium

R. Et de Syon

V. Domine, exaudi

R. et clamor

V. Dominus vobiscum

R. et cum spiritu tuo.

Oratio. Adesto Domine supplicationibus nostris et me, qui etiam misericordia tua primus indigeo, clementer exaudi et quem non electione meriti quod tuae pietatis est operare per Dominum n. J. Christum R. Amen.

Oremus. Praesta quaesumus Domine his famulis tuis dignum poenitentiae fructum veniam consequendo per Christum D. N. Amen.

Oremus. Precor Domine tuam clementiam majestatis ac coelestis gloriae reformentur qui vivis et regnas R. Amen.

Oremus. Deus humani generis benignissime conditor et misericordissime reformator qui hominem invidia diaboli quod misericordia reformavit per Christum D. N. . . . Amen.

Oremus. Deus misericors, Deus clemens qui secundum multitudinem miserationum tuarum peccata poenitentium deles ad sacramentum tuae reconciliationis admitte per Christum D. . . . Amen.

Oremus. Majestatem tuam supplices deprecamur omnipotens aeterne Deus, ut his famulis tuis longo squalore poenitentiae maceratis ejecti fuerant, mereantur introire per Christum Dominum Nostr. R. Amen.

Oremus, Dominus Jesus Christus, qui totius mundi peccata sui traditione atque immaculati sanguinis effusione dignatus est expugnare a vinculis peccatorum vestrorum absolutus perducere dignetur ad regna coelorum per Dominum R. Amen.

Tunc Pontifex aspergat eos aqua benedicta et thurificet eos dicens. Exurge, qui dormis, exurge a mortuis et illuminabit te Christus. Ultimo dat eis indulgentiam prout sibi placuerit; qua data manibus elevatis et supra illos extensis dicit: Precibus et meritis beatæ Mariæ salvet et in omni bono opere confirmet vos omnipotens et misericors Deus. R. Amen.

Indulgentiam, absolutionem et remissionem omnium peccatorum vestrorum tribuat vobis omnipotens et misericors Dominus. R. Amen.

Et iterum: Benedicat vos omnipotens Deus Pater † et filius † et spiritus sanctus. R. Amen. *De chrismate conficiendo.*

Im Wesentlichen hiermit übereinstimmend findet sich ein »Ordo reconciliationis« in der Brüsseler Handschrift Cod. Burgoign. 8303 saec. IX.

Eine Londoner Handschrift enthält den Ritus am Aschermittwoch und Gründonnerstag, wie er in der Cathedrale von St. Paul beobachtet wurde. Es ist die Handschrift Cod. Mus. Brit. Harleian. 2787; sie trägt die Bezeichnung des Bibliothekars: »Missale secundum usus Ecclesiae D. Pauli Londin; literae deauratae plerumque excisae saec. XIV. fol.« Ich führe den vom Pontificale variirenden Passus hier an:

In feria IV. cinerum fol. 38: Rubrum: Iis finitis eat processio per medium chori sine cruce ad ostium ecclesiae occidentale excellentioribus precedentibus et precedente dicto vexillo cilicino. Deinde episcopus vel executor officii penitentes singulatim per manus ejicit per ministrationem alicujus sacerdotis de coro tenentes eos per manus dexteris. Ipsi vero penitentes osculantes manus executoris exeant. Tamen si episcopus exequitur officium, archidiaconus ejus sibi subministrat hoc praedicto modo et interim cantentur haec duo Responsoria cum suis versiculis absque Gloria Patri cantore incipiente.

Resp.: Ecce Adam . . . R. In sudore . . .

Ejectis poenitentibus claudatur ostium ecclesiae et redeat processio in chorum more solito cantando. Resp. cantore incipiente.

Resp.: Convertimini . . . R. per animas . . .

Et sic reversus sacerdos absque versic. et oratione dicenda ad altare authenticum, induat casulam relictoque dicto vexillo juxta parietem in sinistra parte presbyteri ex tunc usque ad primam in die coene id nullatenus removendo.

Incipiat missa.

Fol. 78. *Feria V. in coena Domini.*

Rubrum. Inprimis fiat reconciliatio poenitentium hoc modo.

Poenitentes, qui reconciliandi sunt hora -VI. sint parati ante januam ecclesiae, ubi tamdin expectent donec veniat episcopus vel ejus vicarius ad reconciliandum et absolvendum eosdem. Dum horae cantantur, induat se episcopus pontificalibus et desuper rubea cappa serica et interim cantentur VII. Psalmi

poenitentiales cum orationibus consuetis. Nona cantata pergat Episcopus vel ecclesiae vicarius ad januas ecclesiae ordinata processione cum vexillo cilicino ut in capite jejunii. Deinde si episcopus adest, principalis archidiaconus ex parte poenitentium extra ostium sub cappa serica, alba vel stola indutus legat hanc lectionem:

Adest o venerande Pontifex votum afflictis, congruum poenitentibus, optabile tribulatis, adsunt filii tui, pater, quos Deo per spiritum sanctum vera mater ecclesia cum letitia peperit, sed iterum suadente diabolo a sua integritate corruptos, miseros factos, exules novis quotidie doloribus ingemiscit; pro hiis suppliciter orant

Rubrum: Que absente episcopo non legatur. Finita lectione incipiat executor officii ter continue hanc antiphonam: Venite, venite, venite . . .

Rubrum: Scilicet infra praedictum ostium conversus ad portalem signum faciendo cum manu dextera invocando. Deinde sacerdos ex parte poenitentium se extra ostium conversus ad episcopum dicat sic:

Flectamus genua; Corruunt penitentes ad pedes executoris officii. Alius vero diaconus cum executore stans dicat hoc modo: Levate. Et sic fiat tribus vicibus; ita tamen quod post tertiam repetitionem antiphonae praedictae non dicitur; Flectamus, nec: Levate, sed statim chorus prosequitur totam antiphonam cantore incipiente hoc modo:

Fili audite me, timorem Domini docebo vos. Psalm: Benedicam Domino in omni tempore, semper laus ejus in ore meo.

Rubrum: Totus psalmus dicitur sine Gloria Patri: et post unumquemque versiculum repetitur antiphona. Dum autem Psalmus canitur a clero cum antiphona, poenitentes manuatim ab aliquo presbytero de choro habitu non mutato reddantur sacerdoti executori officii et ab Episcopo reddantur ecclesiae gremio. Tamen si episcopus praesens fuerit, penitentes a plebejanis presbyteris archidiacono et ab archidiacono reddantur episcopo et ab episcopo restituantur ecclesiae gremio. Quibus expletis processio more solito in chorum redeat. Deinde prosternant se omnes clerici in Choro, sacerdotes cum suis ministris ante gradum altaris prostrati dicant: Septem Psalmos poenitentiales cum Glor. Patris, cum Antiph.; Ne reminiscaris. Post Antiphonam dicatur. Kyrie eleyson. . . Pat. nost. Et haec omnia sine nota dicantur tam a sacerdote cum suis ministris quam a toto Choro. Deinde erigat se solus sacerdos

et dicat super populum conversus ad australem coram dextro cornu altaris cum nota hoc modo:

Et ne nos inducas in tentationem.

Antiphonam

Oratio: Deus humani generis benignissimus conditor et misericordissime reformator

Alia Oratio. Dne sancte, pater omnipotens, aeterne Deus, qui vulnera

Absolutio: Absolvimus vos vice beati Petri

Rubrum: Et resurgant omnes a prostratione osculantes formulas vel terram, sacerdote sic dicente.

Tamen si episcopus adest, fiat benedictio super populum adhuc in oratione existentem hoc modo: Benedictio D. patris omnipotentis et filii et spiritus Sti. descendat super vos et maneat semper.

Chorus resp.: Amen.

Deinde incipiat missa solemniter.

B. „Ordo Romanus“ nach Codex Manuscript. Valicell. D. 5.

Die Handschrift Valicell. D. 5 trägt als Titel eine von der Hand eines Bibliothekars geschriebene Bezeichnung: »Caeremoniale antiquum sive ordo Romanus et Rituale«; sie ist auf Pergament in der Schrift des 10. Jahrhunderts geschrieben.

Verschiedene Bemerkungen des Codex deuten darauf hin, dass er nicht in Rom selbst, sondern ausserhalb und zwar im fränkischen Reiche benutzt wurde. So wird in der Liturgie des Charsamstags bemerkt, dass »apud Romanos« keine Vesper gehalten dagegen »apud nos« dieselbe mit dem Alleluja begonnen werde¹. Auch bezüglich der Feste der Heiligen wird die *römische* Praxis mit den Worten hervorgehoben: »De festis Sanctorum, qualiter *apud Romanos* celebrantur.« Dass es sich um eine Einführung dieser römischen Liturgie handelt, deuten die Worte: »Haec sunt, quae a Romana sede

¹ In Sabbato sancto heisst: Postquam omnes communicaverint, dicitur oratio ad complendum et Diaconus: »Ite Missa est«, secundum Romanum ordinem, sed usus ecclesiae non vult propter vespervas. In hac nocte de vespertinali synaxi apud Romanos nihil agitur neque ante missam. Apud nos autem unus de schola cui iussum fuerit per Antiphonam incipit Alleluja ad Vesperam eodem die domni Papa et ceteri Romani ova manducant et formageum i. e. caseum.

accepti« an, welche am Schlusse des »Ordo in Dominica prima Decembris« zugefügt sind. Auf das fränkische Reich weist das wiederholt vorkommende Citat hin: »sicut in capitulari habemus.« Es war speziell die Mainzer Kirchenprovinz, in welcher unser Codex benutzt wurde. Auf pag. 46 wird nämlich bei der »examinatio in ordinatione Episcopi secundum Gallos« unter den Fragen, welche an den zu weihenden Bischof gerichtet werden sollen, auch folgende angeführt: »*Vis sanctae moguntine ecclesie mihi et successoribus meis fidem et subjectionem exhibere.*« Resp.: »*Volo.*«. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Codex den Erzbischofen von Mainz bei Vollziehung ihrer Pontificalhandlungen gedient hat.

Für die Zeitbestimmung ist die Erwähnung von Päpsten und deutschen Kaisern in unserem Codex entscheidend. Die Worte auf pag. 133: »*Dominus Leo Papa, quem sanctus Petrus elegit in sua sede multis annis sedere*« lassen die Regierungszeit des Papstes Leo III. vermuthen. Es macht sodann den Eindruck, als ob es sich um eine Verordnung der jüngsten Vergangenheit handle, wenn es bezüglich der von Papst Hadrian vorgeschriebenen Gebete für Karl den Grossen in den Rubriken der *feriae quadragesimalis* heisst: »*Nam sabbato sancto, tempore Adriani institutum est, ut fieret oratio pro Carolo Rege; ante vero non fuit consuetudo*¹«. Während diese Rubriken auf das Ende des 8. Jahrhunderts hinweisen, findet sich in dem Codex auf pag. 129 ein Hymnus, welcher des Kaisers Otto III. erwähnt, also bis zu Ende des 10. Jahrhunderts die Zeit der Benutzung desselben hinausschiebt. Diesen Hymnus habe ich in übereinstimmendem Wortlaut auch in dem Codex der Bibliothek Monte Cassino Cod. Manuscript. 451, welcher ein »*Pontificale Romanorum Pontificum*« enthält, vorgefunden. Der Hymnus trägt die Ueberschrift: »*Incipit carmen in Assumptione Sanctae Mariae in nocte, quando tabula portatur.*« Die auf Kaiser Otto bezüglichen Worte lauten: »*Sancta Dei genitrix . Romanam respice plebem . Ottonemque fove. — Sancta Dei Genitrix . tertius Otto tuae . nixus solamine palmae . praesto sit veniae, tertius Otto tuae . — Hic tibi si quid habet . devoto pectore praestat . spargere non*

¹ Wir erhalten unter der bereits erwähnten Rubrik »*de festis Sanctorum, qualiter apud Romanos celebrantur*« auch noch von einer anderen Verordnung des Papstes Hadrian Kenntniss: »*Passiones Sanctorum vel gesta ipsorum usque Adriani tempora tantummodo ibi legebantur, ubi ecclesia ipsius Sancti vel titulus erat. Ipse vero tempore suo jussit et in ecclesia Sti. Petri legendas esse constituit.*«

dubitat . hic tibi si quid habet . Gaudeat omnis homo . quia regnat tertius Otto . illius imperii gaudeat omnis homo.« Eine Erklärung für diese weit auseinander gehenden Zeitbestimmungen unseres Codex bietet sich in der Annahme, dass der Codex seinem Inhalte nach zu Ende des 8. Jahrhunderts verfasst wurde, ein Copist aber unter der Regierungszeit des Kaisers Otto III. in die vorliegende Copie den damals sehr beliebten Hymnus mit den Bitten für das Wohlergehen Otto's III. aufgenommen hat.

Mabillon hat unsern Codex benutzt, und aus demselben den Abschnitt »de gradibus Romanae Ecclesiae« in seinem *Iter Italicus* mit der Ueberschrift Titel IX »ordo Romanus« aufgenommen.

Auf pag. 88 beginnt in unserm Codex der »Ordo ad dandam poenitentiam«; derselbe stimmt, abgesehen von einigen Varianten und einer vermehrten Zahl der Orationen, mit dem Ordo überein, welchen Melchior Hittorp in das 8. Jahrhundert versetzte und zuerst veröffentlicht hat. Durch die Beziehung unseres Codex zu der Mainzer Kirchenprovinz gewinnt eine Veröffentlichung des in demselben enthaltenen Ordo erhöhtes Interesse.

Die Reconciliation, welche in unserem Codex auf pag. 104 unter dem Titel: »Ordo servandus in coena Domini« beginnt, habe ich noch in zwei Manuscripten der Bibliothek Barberina zu Rom vorgefunden. Das eine ist Codex Barberin. XIV, 4; derselbe enthält ein Pontificale. Das andere ist Codex Barberin. XIV, 54; derselbe ist bezeichnet als »Pontificale seu Ordinarium« und gehört dem 10. Jahrhundert an; er wurde gemäss einer Note im Jahre 1579 von einem Abt Victorinus de Aversa der Bibliothek in Subjaco entnommen und dem Abbas Hieronymus Carraciolus auf sein Ersuchen übersandt. In diesen beiden Codices der Bibliothek Barberina fehlt der Passus, welcher die Fürsprache des Archidiakons für die Büsser bei dem Pontifex enthält.

Codex Valicellan. D. 5. pag. 88.

Ordo feriae IIII in capite Jejunii. Veniunt ad collectam. Hac¹ die flectamus genua pronuntiat Diaconus super populum cum inclinatione capitis. Imprimis praemonere debet sacerdos omnes christianos sacris scripturarum testimoniis, quatenus in capite jejunii ad veram confessionem veram poenitentiam festinantius accedant. Denique admonendi sunt, ut cena Domini

¹ Siehe Melchior Hittorius, *de divinis catholicae ecclesiae officiis*, Coloniae 1568, pag. 51. — *Magna Bibliotheca Veterum Patrum et antiquorum Scriptorum ecclesiasticorum de la Bigne Coloniae Agrippinae 1618* tom. VIII. pag. 409: Ordo Romanus de divinis Catholicae Ecclesiae officiis, quem 8. seculo scriptum esse existimat Melchior Hittorius.

redeant ad conciliationem; si vero inest causa aut itineris aut cujuslibet occupationis aut ita forte hebes est, ut ei hoc sacerdos persuadere nequeat injungat ei tamen quadragesimalem quamque annualem penitentiam et reconciliet eum statim. Sicut autem sacrificium offerre non debent nisi Episcopi vel presbyteri, quibus claves regni celestis tradite sunt, sic nec judicia alius usurpare debet. Si autem necessitas evenerit et presbyter non fuerit praesens, diaconus suscipiat poenitentes ac det sacram communionem. Denique quum sacerdos suscipiat poenitentem, si laicus est, dimisso baculo, quisquis vero ille est, sive laicus sive clericus sive monachus suppliciter inclinet se ante sacerdotem.

Tunc sacerdos dicat hanc orationem:

Domine, Deus omnipotens propitius esto mihi peccatori ut condigne possim. qui ad poenitentiam et misericordiam tuam confugerunt. Per Dominum . . . Amen.

Deinde jubeat eum sacerdos sedere contra se et colloqui cum eo de suprascriptis vitiis sive exhortationibus, ne forte pro verecundia aut ignavia sive oblivione aliquid putridum in corde remaneat, per quod laetus diabolus eum ad vomitum peccati reducat. Consideret etiam sexum, aetatem, condicionem, statum, personam et secundum hoc ut sibi visum fuerit, singula quaeque dilucidet et aliquos a cibis abstinendo, alios helimosynas dando, nonnullos sepius flectendo genua sive in cruce stando aut aliquid hujusmodi quod ad animae salutem pertinet. Non omnibus vero una eademque discretio sit; unicuique eorum hoc est inter divitem et pauperem, liberum et servum, inter infantem et puerum, juvenem et adolescentem, aetate hebetem et stultum, scientem et ignarum, laicum et clericum, monachum et Episcopum, presbyterum et diaconum, subdiaconum et lectorem, in gradu, in confugio, vel sine conjugio, inter Virginem et feminam, inter canonicam et sanctimoniam, inter debiles et infirmos, inter sanos et egros; De qualitate etiam peccatorum et hominum, inter continentem et incontinentem; utrum voluntarie vel casu vel in abscondito, quali compunctione emendet, necessitate vel voluntate, loca et tempora discernat. Attendat etiam sacerdos, ut salvi sint omnes et non pussillanimes, quia potentes potenter tormenta patientur.

Post ista omnia scrutata et poenitentem corroboratum interroget eum sacerdos dicens: Credis in Deum patrem et filium et spiritum sanctum? R. poenitens: Credo. Interrog: Credis, quia iste persone, pater et filius et spiritus sanctus unus sit Deus? R. Credo. Interrog: Credis quia in hac ipsa carne,

in qua modo es, resurgere habes et recipere sive bonum sive malum prout gesseris? R. Credo. Interrog: Vis dimittere illis, qui in te peccaverunt omnia, ut etiam Dominus dimittat peccata tua ipso dicente; si non dimiseritis hominibus peccata eorum nec pater vester coelestis dimittet vobis peccata vestra? Si vult dimittere, suscipias ei confessionem, et indicas ei poenitentiam; sinon vult, non suscipias ei confessionem. Volens vero dimittere omnia his, qui in se peccaverunt, confiteatur omnia peccata sua, que recordari potest in haec verba:

Confessio poenitentis.

Confiteor tibi Domine pater coeli et terre, tibi que bone et benignissime Jesu, una cum sancto Spiritu coram sanctis angelis tuis coram hoc altare et sacerdote tuo, quia in peccatis conceptus et in peccatis natus et in peccatis nutritus et in peccatis post baptismum usque ad hanc horam sum conversatus. Confiteor etiam quia peccavi nimis in superbia, inani gloria, in extollentia tam oculorum quam vestium et omnium actuum meorum, in invidia, in odio, in avaritia tam honoris quam pecuniae: in ira, in tristitia, in acedia, in ventris ingluvie, in luxuria sodomitica, in sacrilegiis, in perjuriis, in adulteriis, in furtis, rapinis, in omni genere fornicationis, in inmunditiis turpissimis, in ebrietatibus, in commensationibus, in fabulis otiosis, in luxuriis, in osculis, in amplexibus immundis, in femoribus, in genitalibus meis, in omicidiis animo optatis, in fide, spe, et caritate, in accipiendo corpore et sanguine Domini semper indigne, in exortationibus et adulationibus malignis, in ignorantia, in negligentia, in subreptionibus, in dandis et accipiendis muneribus, in usuris faciendis, in praelationibus, in dispensandis male rebus ecclesiasticis, in subtrahendis eleemosynis, in pauperibus exasperandis, in hospitalitatibus et receptionibus pauperum, in despectione propinquorum, in afflictione familie mihi commisse, non visitando infirmos secundum Evangelium praeceptum et in carcere positos, non sepeliendo mortuos, non vestiendo pauperes, non recreando esurientes, non potando sitientes, solemnitatibus sanctorum et Dominicis ac diebus festis debitum honorem et celebrationem non impendendo, nec sobrie ac caste in his vivendo, consentiendo senioribus in malo, non adjuvando apud illum et solatia dando indigentibus, nocendo potiusquam adjuvando petentes, senioribus et magistris et principibus detrahendo et blasphemando amicis et bene-

factoribus meis fidem et debita obsequia non rependendo, animalium et pecudum concubia conscientia immunda intuendo, in ecclesiam Dei superbe intrando, stando sedendo ac otiosis fabulis et sceleratis actibus, turpibusque colloquiis in ea cum aliis insistendo; vasa sancta et ministerium sanctum polluto corde et manibus indignis tangendo, orationem et psalmodiam atque officium divinum negligenter in ecclesia Dei faciendo; in cogitationibus pessimis, in meditationibus perversis, in suspicionibus falsis, in judiciis temerariis, in consensu malo, in consilio iniquo, in concupiscentia et delectatione immunda, in verbis otiosis, in superfluis luxuriosis atque contumeliosis, in mendaciis, in falsitatibus, in juramentis multimodis et diversis, in detractionibus assiduis, in rixis ac discordiis seminandis, in inrisionibus, in otiositate, in contentione, in dolositate, in malignitate, in susurratione, inani laetitia, in omni malo linguae, in murmurationibus, in blasphemiiis, in scurrilitatibus, in cachiniis, in somnolentia, in maledictis, in conviciis, in turpiloquiis, in insultationibus, in dissimulatione, in vigiliis Deo contrariis, in concupiscentiis carnalibus, in cogitationibus luxuriosis, in delectationibus immundis, in consensu diaboli, in transgressionibus praeceptorum Dei, in negligentia propositi mei, in dilectione Dei et proximi, in visu, auditu, gustu, odoratu et tactu luxurioso et immundo et omni modis cogitatione, locutione, voluntate et actione perditus sum. Quum in his et in aliis omnibus vitiis quibuscunque humana fragilitas contra Deum et creatorem suum aut cogitando aut loquendo aut operando aut delectando aut concupiscendo peccare potest, me peccasse et reum in conspectu Dei super omnes homines esse cognosco et confiteor. Ideo supplico vos omnes, sancti angeli Dei et omnes sancti et te venerande sacerdos in quorum conspectu hec omnia confessus sum, ut testes mihi sitis in die iudicii contra Diabolum hostem et inimicum humani generis haec omnia me confessum fuisse.

Obnixè etiam te sacerdos Dei exposco, ut intercedas pro me et pro peccatis meis ad Dominum Deum nostrum, quatenus de his et de aliis omnibus sceleribus meis veniam et indulgentiam per merita et intercessionem omnium sanctorum assequi merear.

Misereatur tui omnipotens Deus et dimittat tibi omnia peccata tua, liberet te ab omni malo, conservet te in omni bono et perducat nos pariter ad vitam aeternam, ab omni malo custodiat nos Dominus.

Precavendum est tamen sacerdoti de superscriptis vitiis, ut ei exortationis gratia ad memoriam reducat, ne quid adversante Diabolo occultum remaneat.

Quo facto fixis genibus in terra et super ipsa innixus, stans suppliciter tensis manibus, blando ac flebili vultu respiciens sacerdotem dicat his verbis:

Multa quidem et immunerabilia sunt peccata mea, que recordari nequeo in factis, in dictis, in cogitationibus, pro quibus omnibus misera mens mea compungitur et acri interdum poenitentia cruciatur ideoque concilium immo iudicium tuum, qui sequester ac medius inter Deum et peccatorem ordinatus es hominem supplex deprecor, ut pro hisdem peccatis meis intercessor existas, humiliter imploro.

Quo perdicto totum se in terra prosternat et gemitus atque suspiria vel lacrimas pout Deus dederit ab intimo corde producat; sacerdos vero patiatur eum aliquantis perjacere prostratum juxta quod videt eum divina inspiratione compunctum. Deinde jubeat eum sacerdos surgere et cum steterit super pedes suos cum tremore et humilitate praestoletur iudicium sacerdotis et indicat ei sacerdos abstinentiam sive observantiam perpendens subtiliter personae qualitatem, modum culpae, intentionem animi et corporis valetudinem vel imbecillitatem.

Percepta autem sententia sacerdotis iterum prosternat se poenitens pedibus illius, petens pro se orationem fieri, ut suggerat ei divina visitatio virtutem constanter observandi, que illi injuncta sunt et ita reverenter sacerdotis iudicio obtemperare ac sic ab ipsius divine majestatis ore oportuna salutis sue medicamenta susceperit. Sed et hoc sciendum est, ut cum venerint servi vel ancille ad poenitentiam ne eos cogatis jejurare tantum quantum divites: quia non sunt in sua potestate; ideoque medietatem poenitentiae eis imponite.

Tunc imponat sacerdos septem Psalmos penitentiales: Domine, ne in furore tuo; I Beati quorum; Domine ne in furore tuo II; Miserere mei Deus secundum; Domine exaudi orationem I; De profundis; Domine exaudi orationem II. Postea dicit orationem Dominicam et preces istas: Domine converte et eripe animam meam. R. Salvum me fac propter misericordiam tuam; Respice et exaudi me Deus meus. R. Illumina oculos; Ab oculis meis munda me. R. et ab alienis parce servo tuo; Delicta juventutis meae. R. Et ignorantias Domine; Propter nomen tuum Domine propitaberis peccata mea. R. Multum est enim. Delictum meum cognitum tibi feci. R. Et injustitias meas. Domine ante te desiderium meum. R. Et gemitus. Exaudi orationem meam et deprecationem meam Domine. R. Auribus percipe lacrimas meas. Complaceat tibi Domine ut eruas me. R. Do-

mine ad adjuvandum me respice. Domine miserere mei. R. Sana animam meam, quia peccavi tibi. Miserere mei Deus, miserere mei. R. Quum in te confidit anima mea. Domine averte faciem tuam a peccatis meis. R. Et omnes iniquitates. Ne memineris Deus iniquitatum mearum antiquarum. R. Cito anticipent nos Deus, misericordiae tuae. Adjuva nos Deus salutaris noster. R. Propter gloriam nominis tui Deus libera nos et propitius esto peccatis nostris. Ne tradas bestiis animam confitentem tibi. R. Animas pauperum tuorum ne obliviscaris in fine. Domine, tu scis inscientiam meam. R. Et delicta mea. In multitudine misericordiae tuae. R. Exaudi me. Exaudi me, Domine quum benigna est misericordia tua. R. Secundum multitudinem miserationum tuarum. Ne avertas faciem tuam a puero tuo. R. Quum tribulor, velociter exaudi me. Intende animae m. R. Propter iniquitatem Domine vide humilitatem meam. R. Et dimitte omnia peccata mea. Ne perdas Domine cum impiis animam meam. R. Et cum viris . . . Redime me Deus et miserere mei. R. Pes enim meus . . . Clamavi ad te . . . R. Portio . . . Intende ad deprecationem . . . R. Quia humiliatus . . . Libera me a persecutibus me . . . R. Conforta . . . Educ de tribulatione R. Et in misericordia . . . Domine exaudi orationem . . . R. Et clamor meus . . . Post haec dicit sacerdos hanc *orationem*: Exaudi Domine preces meas et confitentium absolvat, per . . .

Alia Oratio: Da quaesumus Domine huic famulo tuo continuam purgationis suae observantiam preveniat et subsequatur, per . . .

Oratio: Preveniat hunc famulum deleantur per . . .

Alia: Adesto Domine supplicationibus ut nullis iniquitatibus a te separatus tibi Dno valeat adhaerere per . . .

Alia: Domine Deus noster qui peccatis nostris offenderis et correctis actibus suis conferri sibi a te sempiterna gaudia gratuletur per . . .

Alia: Exaudi quaesumus omnipotens Deus preces nostras, quas in conspectu pietatis tuae effundere praesumimus aeternam beatitudinem valeat pervenire, per . . .

Alia: Adesto Domine supplicationibus nostris et huic famulo tuo et quae pie precantur obtineat per . . .

Precor Domine clementiae et misericordiae tuae majestatem, ut famulo tuo peccata confitentem eterne ac coelestis gloriae mancipetur, per . . .

Quibus dictis jubeat sacerdos penitentem surgere de terra; sed et ipse surgat de sedili suo et si loco vel tempore congruit,

ecclesiam ingressi et super genua vel cubitos uterque innixus decantant palmos: Domine, ne in furore tuo II, Benedic anima mea I, usque renovabitur. Miserere mei Deus secundum . . . usque dele iniquitatem meam. Deus in nomine tuo; Quid gloriaris . . . usque videbunt justi. Deinde Kyrie eleyson et Pater noster. Preces: Salvum fac servum . . . R. Illustra faciem tuam Mitte ei Domine auxilium de sancto. R. Et de Syon . . . Sequitur *oratio*: Deus cujus indulgentia . . . salvetur per.

Missa post confessionem.

De necessitatibus meis eripe me Domine.

Oratio: Omnipotens sempiternae Deus confitenti tibi huic famulo tuo pro tua pietate peccata relaxa, ut non plus ei noceat conscientiae reatus ad penam, quam indulgentia tuae pietatis prosit ad veniam, per . . .

Lect.: Lavamini, mundi estote.

Grad.: Salvum fac servum tuum.

Evangel.: Duo homines ascenderunt in templum.

Offert.: Miserere mei Deus secundum magnam . . .

Secreta: Praesta quaesumus omnipotens et misericors Deus, ut haec salutaris oblatio famulum tuum N. et a propriis reatibus indesinenter expediat et ab omnibus tueatur adversis, per . . .

Communio: Deus propitius esto mihi peccatori.

Ad compl. Oratio: Omnipotens et misericors Deus, qui omnem animam poenitentem magis vis emendare, quam perdere, respice propitius super famulum tuum N. et per haec sacramenta, quae sumpsimus averte ab eo iram indignationis tuae et dimitte ei omnia peccata sua per . . .

Hic mittendus est cinis super caput penitentis dicendo: Memento homo, quia pulvis es et in pulverem reverteris.

Statimque imponendum cilicium dicendo: Contere cor tuum et homilia animam tuam in cinere et cilicio; cor enim humiliatum Deus non desperuit. Sequitur *Oratio*: Adsit, quaesumus Domine, huic famulo tuo inspiratio gratiae salutaris idonea satisfactione compescat, per . . .

Post hanc ejiciendus est ab ecclesia et tali modo increpandus: »Ecce ejiceris hodie a sinu matris tuae sancte ecclesie propter peccatum tuum sicut Adamus primus homo ejectus est a paradiso propter transgressionem suam. Sequitur: In sudore vultus tui. »Eodem die fit collecta ad *Stam Anastasiam* et imprimis agitur *Benedictio cineris*.*

Pag. 104. *Ordo servandus in coena Domini.*

Mediante¹ autem hora prima diei Episcopus consilium solemnibus vestimentis indutus cum presbyteris ceterisque ad hoc dispositis celebret secundum canonum statuta. Peracto autem concilio hora III sonetur signum, ut omnes veniant in ecclesiam, in qua chrisma debet consecrari. Tunc egredietur poenitens de loco, ubi poenitentiam gessit, ut gremio presentetur ecclesie. Sedente autem Pontifice prae foribus ecclesie penitentibus in atrio ecclesie eminus cum archidiacono iussum illius praestolantibus antequam eos offerrat, postulat archidiaconus his verbis:

Adest o venerabilis pontifex tempus acceptum, dies propitiationis²
 in commune succurrit.

Hic³ ergo dum ad penitudinis actionem tantis excitatus exemplis sub conspectu ingemiscentis ecclesie Venerabilis pontifex prostetatur dicens istas preces: Iniquitates meas ego cognosco et delictum meum contra me est semper. Averte faciem tuam a peccatis meis et omnes iniquitates meas dele; Redde mihi letitiam salutaris tue et spiritu principali confirma me. Quo ita supplicante et misericordiam Dei afflicto corde poscente dicit Archidiaconus:

Redintegra in eo, Apostolice Pontifex, quicquid diabolo scindente corruptum est et orationum tuarum patrocinantibus meritis pro divine reconciliationis gratia fac hominem proximum Deo, ut qui antea in suis perversitatibus displicebat, nunc jam placere se Domino in regione vivorum devicto mortis auctore gratuletur.

Tunc dicit Pontifex Antiphonam: Venite et Diaconus ex parte penitentium: Flectamus. Tunc omnes genua adstantes flectunt poenitentes. Quo facto dicit Diaconus ex parte pontificis: Levate. Similiter agatur secundo repetente Episcopo Antiph: Venite, Venite; subsequente Diacono: Flectamus genua, ut antea et sic ad medium usque atrii pavementum solutenus veniant. Quando autem tertio denuo Episcopus annuntiaverit Antiph: Venite, Venite, Venite, prosequatur Diaconus: Flectamus genua. Mox cum Diacono penitentes corruant ad pedes Episcopi sicque prostrati jaceant usque dum Dominus Episcopus surgens innuat alteri Diacono: Levate

¹ Bibliotheca Patrum, l. c. pag. 422. — ² Siehe oben Seite 79.

³ Dieser Abschnitt bis »devicto mortis auctore gratuletur« fehlt bei Hittorp, sowie in Codex Barberin. XIV 4 und Codex Barberin XIV 54.

prosequente clero Antiphon: Venite filii, audite me, timorem Domini docebo vos, cum psalmo: Benedicam Domino in omni tempore et . . . ad finem usque. Quando vero psalmus canitur a clero cum Antiphona: Venite filii, semper manuatum penitentes a plebejanis archidiacono et ab archidiacono reddantur Episcopo et ab Episcopo restituantur ecclesie gremio, prostrato omni corpore in terram. Deinde imponat Episcopus Antiph: Cor mundum crea in me Deus cum psalmis: Miserere mei Deus secundum . . . ; quo finito prosternat se Episcopus una cum penitentibus in oratorio, clero faciente letaniam. Qua expleta postquam dicat: Kyrie eleyson; erectus autem iterum dicat, Pater noster et preces: Salvos fac servos tuos. R. Deus meus . . . ; Convertete te Deus usquequo. R. Et deprecabilis . . . ; Mitte eis Domine auxilium . . . R. Illustra faciem . . . ; Salvos fac Domine . . . R. Quum invocaverunt te Domine; Vide humilitatem meam . . . R. Et dimitte universa peccata . . . ; Exaudi me Deus, quum benigna est misericordia tua. R. Secundum multitudinem miserationum . . . ; Ne memineris Domine iniquitatum . . . R. Cito anticipent . . . : Adjuva nos Deus . . . R. Propter gloriam . . . Domini exaudi orationem meam. R. Et clamor . . . ; Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo.

Oratio: Adesto Domine supplicationibus nostris et me, qui etiam misericordia tua primus indigeo
. quod tue pietatis est operare, per . . .

Alia: Exaudi Deus preces nostras et confitentium
absolvat, per . . .

Alia: Preveniat hos famulos tuos deleantur, per . . .

Deus infinite misericordie veritatisque immense
semper benedictione letentur, per . . .

Alia: Deus, sub cujus oculis omne cor
alienus a venia, per . . .

Alia: Praesta, quaesumus Domine his famulis
innoxii, per . . .

Omnipotens sempiterne Deus confitentibus
. . . ad veniam per . . .

Alia: Omnipotens et misericors Deus, qui peccatorum indulgentiam pietatis absolvat, per . . .

Alia: Domine sancte pater omnipotens, aeterne Deus, respice propitius agere merantur per . . .

Alia: Deus misericors, Deus clemens, qui secundum multitudinem mereantur introire, per . . .

Alia: Majestatem tuam, quaesumus Domine sancte pater glorie tue sempiternae, per . . .

Alia: Famulos tuos, quaesumus Domine ab ira tua venia gloriosi, per . . .

Alia: Deus, qui confitentium tibi corda redemptionis eterne sustineant detrimentum, per . . .

Deus¹ qui mundum in peccati fovea jacentem misericordia erexisti munera affluentius eis conferantur, per . .

Alia: Domine sancte, pater omnipotens, rex regum et Dominus dominantium, qui sanctissima dispositione unicum filium pariter inextinguibiles penas evadere, per undem . . .

Alia: Deus humani generis benignissime conditor et misericordissime reformator reformabit, per . . .

Absolutio pluralis.

Dominus Jesus Christus, qui dignatus es seculorum Amen.

Item absolutio pluralis.

Praesta quaesumus Domine his famulis tuis secundum per eum qui vivit.

Absolutio singularis.

Sicut principali sententia constat, quia civium, Amen.

Absolutio singularis.

Frater N. Dominus Noster, Jesus Christus, qui

Absolutio singularis.

Frater N. absolutionem et remissionem aeternam. Amen. Hic aspergat eos aqua benedicta et thurificet et postea dicat: Exurge, qui dormis et exurge a mortuis et illuminabit te Christus. Post haec surgant poenitentes, et moneantur ab episcopo, ut quod penitendo diluerunt, iterando non revocent. (Explicit).

C. Der für die Privatbeichte bestimmte Ordo.

Die Codices der Vaticana No. 1152, 4745, 4747, 4748 A und 4748 B enthalten das Pontificale Romanum; übereinstimmend findet sich in denselben der Ordo für die Privatbeichte. Sowohl Codex 1152, wie Codex 4748 B sind in Rom selbst gebraucht worden; bezüglich des Codex 1152, welcher auf Perga-

¹ Diese Oration fehlt in den Codices Barberin.

ment geschrieben, mit Initialen reich geschmückt, dem 13. Jahrhundert angehört, ergibt sich die römische Benutzung daraus, dass unter dem Rubrum »de ordinatione Imperatoris« sowohl der Einzug des Kaisers in Rom, wie dessen Weihe durch den Summus Pontifex in der Basilica St. Petri beschrieben wird¹. Der Codex 4748 B gehört ebenfalls der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an; von Interesse ist eine Benedictio in demselben »super crucem ejus, qui iturus est Jerusalem« mit einem Initiale, welche einen Kreuzfahrer in der Tracht der Johanniter-Ritter darstellt. Codex 4747 gehört dem 11. Jahrhundert, Codex 4745 dem Ende des 13. Jahrhunderts an.

Ganz übereinstimmend mit den genannten Codices findet sich dieser Ordo in einer Handschrift des British Museum zu London. Cod. Bibl. Arundel 149 (Membranaceus in folio. sec. XV) fol. 8. und zwar mit ausdrücklicher Bezeichnung als ritus Romanus. Die Ueberschrift desselben lautet nämlich: »Ordo ad dandam penitentiam quum pro vitia sua vult aliquis confiteri. Secundum ritum Romanum prius sacerdos dicat apud se hanc orationem.«

Die Codices 4748 A und B haben nach der Absolution noch die gedrängt gefassten Vorschriften über die Behandlung der öffentlichen Büsser, welche in den übrigen drei Codices fehlen.

Martene hat den Ordo in sein Werk aufgenommen² unter der Angabe: »ex ms. Pontificali insignis ecclesiae Aquensis, annorum circiter 500, quod exstat in Regia Bibliotheca n. 3873.«

Codex Vatican. 1152 pag. 103, 4745 pag. 175, 4747 pag. 193, 4748 A pag. 168, 4748 B pag. 88, Arundel 149 f. 8 heisst es:

¹ Cum rex Romanorum in imperatorem electus pervenerit ad portam collinam, quae est juxta castellum Crescentii recipiatur honorifice a clero urbis cum crucibus et turibus et processionaliter deducatur usque ad gradum Basilicae St. Petri cantantibus universis: »Ecce ego mitto angelum meum«; cum autem venerit ante Basilicam in platea, quae cortina vocatur, dextrandus est a senatoribus usque ad gradus praedictos, ubi eo descendente tradendus est equus, cui rex insediat.

Später heisst es: Missa finita pontificalem benedictionem reverenter accipiat et statim procedat ad locum ubi debet summus Pontifex equitare et cum summus Pontifex equum ascenderit, teneat strapedium selle ejus et arepto freno aliquantulum ipsum adoret moxque suum equum ascendens procedit juxta summum Pontificem equitando ad sinistram ipsius usque ad Ecclesiam St. Mariae in Transpontina, ubi dato sibi osculo non corde sed corpore separentur et postea imperator ad castrum revertit.

² Martene, l. c. lib. I. para. I. tom. II. pag. 89.

Ordo ad dandam poenitentiam.

Quando peccator sua vult aliquis confiteri, sacerdos apud se dicat hanc orationem:

Domine Deus omnipotens, qui non vis mortem peccatoris sed ut convertatur et vivat, propitius esto mihi peccatori et suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementie tue, qua et me pariter et hunc a peccatis omnibus eruas et ut peccare de cetero caveamus efficias per . . .

Ad hec interrogat poenitentem dicens: »frater pro qua causa venisti ad hanc ecclesiam« et peccator respondet: »ego veni agere poenitentiam de peccatis meis«; tunc peccator mittat manus suas in manibus sacerdotis et dicat: »In manus tuas Domine commendo spiritum meum.« Dicat deinde sacerdos antiph.: Suscepimus Deus misericordiam tuam in medio templi tui. Ps. Magnus Dominus et laudabilis nimis. V. Gloria patri; sicut erat. Kyrie eleys. Cte. el. K. el. Pat. nr. V. Et ne nos inducas . . V. Salvum fac servum . . . R. Deus meus . . . V. Mitte ei . . . R. Et de Syon . . . V. Domine exaudi . . . R. Et clamor . .

Oratio: Deus, qui vivificas impium et non vis mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat, majestatem tuam supplices exoramus, ut famulum tuum de tua misericordia confidentem coelesti protegas benignus auxilio et assidua protectione conserves, ut tibi jugiter famuletur et nullis temptationibus a te separetur, per . . .

Postea peccator prosternat se in terram ante altare et sacerdos incipiat letaniam; finita letania dicat: Pater nr. et capitula ut superius scripta sunt et dicat: Dominus vobiscum; Oremus: Deus, cui proprium est, misereri semper et parcere, suscipe deprecationem nostram et famulum tuum ad confessionem et poenitentiam veramque emendationem et veniam tue pietatis inspiratione compunctum, quem delictorum catena constringit, miseratio tue pietatis absolvat.

Alia oratio. Deus misericors, Deus clemens, Deus indulgentiae et pietatis et pacis, qui pro amore hominum manus in cruce expandisti, qui Chananeam et publicanum ad poenitentiam vocasti, convertere dignare famulum tuum, qui ante altare tuum confitetur reatum et humilem se recognoscit et facinorum omnium sibi veniam petit et praesta misericors poenitendi spatium, dignos poenitentiae fructus et finem poenentialiter fructuosum, per . . .

Alia oratio. Deus, sub cujus oculis omne cor trepidat et conscientie cuncte pavescunt, propitiare famuli tui gemitibus et

cunctorum ejus omniumque medere languoribus, ut sicut nemo liber est a culpa, ita nemo sit alienus a venia, per . . .

His actis interroget eum diligenter si recte credit, ne forte alicui iram vel odium teneat, et si vult parcere iis, qui in se peccaverunt et si vult abstinere a peccatis, quae actenus gessit, et si vult emendare, si quid alicui abstulit et cum promiserit omnia se facturum, continuo moneat eum, se confiteri Deo et sibi peccata. Confessum vero interroget, quale ministerium faciat, et si est comes aut judex dicat ei, ut non accipiat praemia, ut non judicet injuste; si escarius, non teneat annonam familiae; si monetarius aut negotians, non gravet aliquem in negotio et in cambio; si habet patrem aut matrem, honoret eos et det illis necessaria; si animalia pascit, damna non faciat aliis; si missarius, non sit fraudulentus seniori de labore suo; si habeat viduam aut orphanos, faciat cum eis misericordiam; si servus est, sit fidelis domino suo et laboret, in quantum potest et qui male faciunt, eos emendet; si habet uxorem, non concubet cum ea festivis diebus nec in quadragesima usque ad octavam Paschae; si monachus aut monacha, presbyter aut diaconus aut subdiaconus seu clericus fuerit, impleant quod promiserunt. De hinc consideret si dives sit an pauper, si Dominus aut servus, si sanus aut infirmus, si sit conjugatus aut non, si est juvenis aut puer, omnia consideret et secundum, quod poterit agere, imponat illi poenitentiam et cui non potest imponere jejunium, imponat eleemosynam vel orationem etiam, ut flectat genua per diem ac noctem, sed antequam imponat poenitentiam, debet ostendere quam grande est illud malum et quot annis deberet eum poenitere; debet tamen admonere, ut non desperet quia Deus misericors est et ei omnia peccata dimittet, tamen si emendaverit. *Tunc sacerdos ei dicat, quot annis quibus temporibus et diebus debeat poenitentiam agere et observare.*

Isti qui non computantur in poenitentia: Nativitas Domini usque ad Epiphaniam; a Pascha usque Pentecosten; Nativitas St. Joannis Baptistae; festum St. Laurentii; Assumptio Stae Mariae; festivitas Apostolorum; festum omnium sanctorum; omnes Dominici dies vel illae festivitates sanctorum, quorum reliquiae possidentur.

Poenitentiales vero dies sunt XL majus, Sabbatum Pentecost; IIII ord. tempora, Vigilia Sti. Joh. Bapt.; Vigilia Apostolorum, Vigilia St. Laurentii; Vigilia Stae Marie; Vigilia omnium Sanctorum, et aliis diebus idest, secunda, quarta et VI feria, quibus Dominus dederit adjutorium jejunandi.

Tunc sacerdos faciat confessionem et dicat hanc orationem:

Exaudi quaesumus Domine supplicum preces et confitentium tibi parce peccatis, ut quos conscientiae suae reatus accusat indulgentia tuae miserationis absolvat per . . .

Alia oratio.

Deus omnipotens, qui dedit potestatem beato Petro Apostolo et ceteris Apostolis deinde Episcopis et sacerdotibus ligandi atque solvendi, ipse te ab omnibus peccatis tuis absolvat et liberet absolutum per

Absolutio.

Absolvimus te vice beati Petri Apostoli cui potestas ligandi atque absolvendi a Deo concessa est, cujus vicem quamvis indigni nomine tuo non autem merito gerimus et oramus, ut quoad tua meretur accusatio et ad nos pertinet, culpae remissio sit, omnipotens Deus omnium peccatorum tuorum pius indultor, qui vivis . . .

Alia oratio.

Ex auctoritate omnipotentis Dei sit beatus Petrus coelestis regni claviger, qui habet potestatem ligandi atque solvendi, cujus quamvis immeriti divina tamen suffragante gratia vicem gerimus, ipse te absolvat ab omnibus peccatis tuis, per . . . (Explicit.)

Hier folgt im Cod. Vatic. 4748 A und 4748 B.

Rubrum: In capite quadragesimae omnes poenitentes, qui publicam susceperunt penitentiam ante fores Ecclesiae se representant Episcopo sacco induti nudis pedibus, vultibus in terram dimissis. Episcopus autem eos in Ecclesiam introducit et cum omni clero septem Psalmos poenitentiales in terram prostratus cum lacrymis pro eorum absolutione decantat. Deinde resurgens ab oratione manus eis imponit, aquam benedictam super eos aspergit dicens: Asperge me Domine etc. Cinerem benedictum in capita eorum mittit dicens: Recordare, quia cinis es et in cinerem reverteris. Ciliciis benedictis capita eorum operit dicens: Apud Dominum misericordia et copiosa apud eum redemptio. Ita enim lapsis hominibus subvenit, ut non solum per baptismi et confirmationis gratiam sed etiam per penitentiae medicinam Spiritus humanus vite reparetur eterne. Resp. Deo gratias.

Quo facto denuntiat eis, quod sicut Adam projectus est de paradiso ita et ipsi pro peccatis suis ab Ecclesia abjiciuntur; postea ministris jubet, ut eos extra januas Ecclesie expellant; clerus vero prosequitur eos cum Antiphon: In sudore vultus tui etc. Ejecti autem candelas ardentes ferunt et demum clauduntur coram eis fores.

In die vero cene Domini hora tertia vel sexta dato signo et convenientibus omnibus ad Ecclesiam egrediuntur penitentes de loco, in quo poenitentiam fecerunt, ut gremio ecclesie praesententur a Pontifice, qui sedere debet prae foribus ecclesie, eosque in ecclesiam introducere et introductos reconciliare cum versiculis et orationibus istis: V. Averte faciem . . . R. Et omnes iniquitates . . . V. Cor mundum . . . R. Et spiritum . . . V. Domine, exaudi . . . R. Et clamor.

Oratio: Majestatem tuam

Item *Oratio:* Omnipotens Deus de Deo.

Deinde *Benedictio:* Benedicat te D. omnipotens . . . Item *Benedictio:* Benedicat te Deus . . . Que omnia require in hoc ordinario pontificali.

Hiermit endigt der Zusatz in den beiden erwähnten Codices; es folgt in allen fünf Codices (nicht in Arundel 149, welcher nur die Privatbeichte enthält):

Ordo ad reconciliandum poenitentem.

Dicet sacerdos capitula: Domine averte faciem tuam a peccatis meis. R. et omnes iniquitates V. Cor mundum crea . . . R. Et spiritum rectum . . . V. Domine exaudi orationem . . . R. Et clamor

Oratio: Majestatem tuam Domine supplices deprecamur, ut huic famulo tuo longo squalore poenitentiae macerato miserationis tue veniam largiri digneris, ut nuptiali veste recepta ad regalem mensam, unde projectus fuerat mereatur intrare, per . .

Alia oratio: Omnipotens Deus de Deo, qui habet potestatem peccata dimittendi et qui latroni jam in cruce suspenso peccata remisit et eum ad paradisi delicias perduxit et sancto Petro cui dedit potestatem ligandi atque solvendi in coelo et in terra et ad alios discipulos dixit: Quorum remisistis peccata, remittuntur eis et quorum retinueritis, retenta erunt, ipse te secundum magnam misericordiam suam absolvat te ab omnibus peccatis tuis et faciat te peragere veram poenitentiam et sic ad finem perseverare in bonis operibus, ut dicat tibi, jam non ego te condemnabo, vade et amplius noli peccare.

Sequitur Benedictio: Bene † dicat te Deus et custodiat semper, ostendat faciem suam tibi et misereatur tui, convertat Dominus vultum suum ad te et veram tibi pacem, qui vivit . . .

Alia benedictio: Bene † dicat te Deus omnipotens et per abundantiam spiritus sancti corroberet mentem tuam, sanctificet vitam tuam, amplifcet castimoniam, decoret atque sensum tuum in bonis operibus confirmet, prospera tibi tribuat, pacem conce-

dat, salutem conferat, quietem tribuat, caritatem munit, et ab omnibus diabolicis et humanis insidiis sua te semper protectione et virtute defendat, auferat tibi mala omnia, quae gessisti, tribuat tibi gratiam, quam semper rogasti, eo adjuvante, perducente et praecedente nos ad regna coelorum, qui cum patre

Alia Benedictio: Bene † dicat te Deus pater, custodiat te Dei † filius, illuminet te spiritus sanctus corpus tuum, custodiat animam tuam, salvet et ad perpetuam vitam te perducat omnipotens Dei filius qui cum patre et

Siebentes Kapitel.

Die Entstehung der Bussbücher.

In die geschilderte zweite Periode der Bussdisciplin fällt auch die Entstehung der eigentlichen Bussbücher, die wesentlich eine Codificirung der Bussatzungen sind; sie waren unter den veränderten Verhältnissen des Busswesens ein Bedürfniss.

In der ersten Periode, in welcher nur die *drei canonischen Vergehen*, Mord, Unzucht, Idololatrie, mit canonischer Busse belegt wurden, war es für den Busspriester und den Bischof leicht, die Bestimmungen der Synoden und Decretalen der Päpste auf diese *beschränkte Zahl* von Vergehen anzuwenden. Zudem war das Amt des Busspriesters bezüglich der jurisdictionellen Befugnisse controlirt und beschränkt durch die tägliche Oberaufsicht des Bischofes über die Büsser und ihr Bussleben und durch die Theilnahme, welche die Gemeinde direct in Beantwortung der Frage der Wiederaufnahme der Büsser ausübten; hierdurch wurde der Gefahr eines Missbrauches seines Amtes vorgebeugt.

Anders war es in der zweiten Periode des Busswesens. Der Busspriester hatte in Folge der Umgestaltung des Busswesens die umfangreiche jurisdictionelle Befugnisse erhalten, darüber zu entscheiden, ob in Erwägung der persönlichen Verhältnisse des Büssers eine *öffentliche* Busse von demselben sollte übernommen worden. Die Spendung des Buss sacramentes war zudem nicht mehr dem Busspriester an der bischöflichen Kirche allein anvertraut; es waren auch die Priester an den Archipresbyterat- und Land-Kirchen mit der Verwaltung der Busse beauftragt. Dagegen übte der Diöcesan-Bischof nur bei zwei Gelegenheiten, am Ascher-

mittwoch und Gründonnerstag, seine Controle und Oberaufsicht über das öffentliche Busswesen aus. Da war offenbar eine Gefahr vorhanden, dass die Busspriester die kirchlichen Normen des Busswesens ausser Acht liessen und nach eigener Willkür Bussstrafen auferlegten, die, mochten sie vom Geiste des Rigorismus oder des Laxismus eingegeben werden, jedenfalls die Disciplin der Kirche schädigen mussten. Die Schwierigkeit der Beobachtung der kirchlichen Normen durch den Busspriester wurde noch dadurch vermehrt, dass nicht mehr allein die drei erwähnten canonischen Vergehen, sondern auch die Sünden, welche sich als spezifische Unterarten derselben erwiesen, mit canonischen Bussstrafen belegt wurden; das waren bald alle Sünden, denn für jede beliebige wurde die spezifische Zugehörigkeit zu einem der drei canonischen Vergehen deducirt.

Aus all diesen Gesichtspunkten ergab sich für die praktische Verwaltung des Busswesens in der zweiten Periode das Bedürfniss einer Codificirung der canonischen Bussbestimmungen zum Gebrauch des Busspriesters und diesem Bedürfniss wurde durch die Bussbücher entsprochen.

Näheren Anlass für die Entstehung der Bussbücher mochte wohl eine liturgische Instruction des Pontificale gegeben haben. Dasselbe schrieb nämlich, wie wir sehen, bei der Reconciliation am Gründonnerstage dem Busspriester vor: »Sacerdotes, quibus impositum est, poenitentium confessiones audire notata fideliter habeant nomina, et annos poenitentiae, ac delicta, et circumstantias singulorum«. Durch dieses schriftliche Verfahren bei der Reconciliation musste sich bald eine statistische Uebersicht über die Fälle ergeben, welche in der Diöcese des Bischofes die Verrichtung einer öffentlichen Busse veranlasst hatten. Eine Vergleichung der Bussstrafen, welche in den so fixirten Fällen für die betreffenden Vergehen in der Diöcese des Bischofes auferlegt wurden, und eine weitere Vergleichung der so erkennbaren Praxis der einen Diöcese mit der Praxis anderer benachbarten Diöcesen, musste sehr bald jede Verschiedenartigkeit des Verfahrens und jede Abweichung von der in den Canones gegebenen Norm erkennen lassen. Ein derartiger Austausch zwischen den verschiedenen Diöcesen über die vorgekommenen Fälle der öffentlichen Bussleistung war schon durch eine Vorschrift des Concils von Toledo gegeben, wonach die Bischöfe gehalten waren, die Namen Derjenigen, welche wegen eines öffentlichen Vergehens zur Busse verurtheilt worden waren, den benachbarten Bischöfen mitzutheilen, damit die Verbrecher sich nicht in betrügerischer

Weise vor geleisteter Busse in die Gemeinden einer benachbarten Diöcese einschlichen¹. Um nun ein einheitliches Verfahren zu sichern, lag nichts näher, als auf Grund des durch die Statistik gegebenen Materials eine tabellarische Aufstellung der am häufigsten vorkommenden Vergehen mit Hinzufügung der entsprechenden canonischen Bussatzung zu verfassen und dieselbe dem Busspriester als Directive zu übergeben. So erklärt sich denn auch die casuistische Aufzählung der einzelnen Vergehen in den Bussbüchern, welche an eine unmittelbare praktische Erfahrung in Verwaltung des Busswesens anknüpft.

Es gehört hierhin auch die andere Erwägung, dass die Praxis in dieser zweiten Periode eine weitere Ausbildung canonischer Bestimmungen und neue Aufstellung von Bussansätzen für die im geltenden Recht nicht vorgesehenen Fälle und Vergehen nöthig machte. Jene statistische Uebersicht liess nun gerade die nicht vorgesehenen Fälle erkennen; sie musste von der Rathlosigkeit des Busspriesters in denselben und von der nothwendig folgenden Verschiedenartigkeit ihrer Beurtheilung Zeugnis geben und wurde dadurch ein directer Hinweis auf jene Fälle, welche eine Aufstellung von neuen, mit den canonischen Bestimmungen harmonirenden Bussansätzen nothwendig machten. Die erwähnte, durch die Praxis gewonnene statistische Uebersicht war endlich der einfachste Weg zur Erkenntnis, ob das kirchliche Strafverfahren mit Rücksicht auf die Zunahme bestimmter Vergehen verschärft oder in weiser Beurtheilung sittlicher Gefahren und besonderer Zeitverhältnisse gemildert werden musste. Dies konnte in der Art geschehen, dass man bald die strengere Bestimmung des einen Concils, bald die mildere des anderen als canonische Satzung dem Busspriester zur praktischen Anwendung empfahl und in das Bussbuch aufnahm.

¹ Siehe *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 3. Thl. S. 195. Inveniuntur nonnulli per diversas provincias et civitates possessiones, qui quum ali-quod publice scelus perpetraverint, et ab episcopo vel presbyteris loci conventi fuerint, ut poenitudinem gerant, ab alterius civitatis episcopo vel presbytero se jam poenitentiam suscepisse vel suscipere velle fateantur, at-que ita sibimet illudentes Deo mentiri conantur. Tales ergo ab episcopo civitatis, in cujus parochia scelus commissum est, statim communione privati ad agendam poenitentiam cogantur. Scribet autem, qui cum communione privaverit, aliis quoque episcopis, in quarum parochiarum territoriis hujusmodi praedia possidet, ut et ipsi non scientes a sua illum communione removeant ne forte postmodum per ignorantiam sibi subreptum querantur. Hardouin tom. V. pag. 28.

Thatsächlich finden sich denn auch Bussbücher in ein und derselben Particularkirche gebraucht, welche variirende Bussansätze verschiedener Zeiten aufweisen. Eine analoge Erscheinung findet sich im weltlichen Recht, dessen strafrechtliche Bestimmungen stets gemildert oder verschärft wurden, je nachdem man auf Grund statistischer Uebersicht die Zu- oder Abnahme des betreffenden Vergehens constatirte und so Veranlassung zur Handhabung grösserer Milde oder Strenge hatte.

Die Bezeichnung dieses Anlasses der Entstehung der Bussbücher führt uns unmittelbar zur Beantwortung der Frage, wer der Verfasser der Bussbücher sei? Die Bestimmung der canonischen Busse für Vergehen, welche vorher nicht der öffentlichen Busse unterworfen waren, geschah auf den Diöcesan- und Provinzial-Synoden; es waren specielle Fälle, welche ihre Buss-Canones veranlasst haben. Die griechischen Väter gehen in ihren canonischen Briefen stets von der Anschauung aus, dass es Aufgabe und Befugniss *der Synoden* sei, über die ihnen zur Entscheidung vorgetragenen Fälle endgiltiges Urtheil abzugeben. So sagt Gregor der Wunderthäter in seinem Canon 7 ausdrücklich: »Ejusmodi etiam ab Auditione arcere oportet, donec de iis congregatis Sanctis aliquid communiter visum fuerit¹.« In der abendländischen Kirche lässt sich eine derartige Tradition von der Zeit des heil. Cyprian her nachweisen; die unter ihm abgehaltenen beiden afrikanischen Synoden beschäftigten sich ja speciell mit der Behandlung der in der Verfolgung Abgefallenen. Auch in Rom hielt Papst Cornelius, wie wir ebenfalls von Cyprian erfahren, eine *Synode* zur Beschlussfassung in derselben Angelegenheit ab. So berichtet Cyprian in seinem 52. Briefe: »Scripsimus ad Cornelium Collegam nostram, qui et ipse cum plurimis Coepiscopis habito concilio in eandem nobiscum sententiam pari gravitate et salubri moderatione consensit.«

Seit dem Concil von Nicäa war diese Praxis durch die ausgebildete Institution von jährlich zwei Mal abzuhaltenden Provinzial-Synoden fixirt und geregelt. Das Concil bestimmte can. 5: »De his, qui communione privantur seu ex clero seu ex laico ordine ab episcopis pro una quaeque provincia, *sententia regularis* obtineat; ut hi qui abjiciuntur ab aliis, ab aliis non recipiantur. Requiritur autem ne pussillanimitate aut contentione vel alio quolibet episcopi vitio videatur a congregatione seclusus. Ut hoc ergo decentius inquiretur, bene placuit, *annis singulis*

¹ Vergleiche weitere Aussprüche bei *Morinus*, l. c. lib. VI. cap. 14 et 15.

per unamquemque provinciam *bis in anno concilia* celebrari: ut communiter omnibus simul episcopis provinciae congregatis, discutiantur hujusmodi quaestiones. Et sic qui suo peccaverunt evidenter episcopo, excommunicati rationabiliter ab omnibus aestimentur: usquequo vel in communi vel eidem episcopo placeat humaniorem pro talibus ferre sententiam. Concilia vero celebrentur, unum quidem ante Quadragesimam Paschae, ut omni dissensione sublata munus offeratur Deo purissimum, secundum vero circa tempus autumnus¹.

Die Wahrung der kirchlichen Disciplin war somit die Aufgabe dieser Provinzial-Synoden; allerdings zunächst insofern dieselbe das forum externum betrifft. Indess war die Trennung des forum internum und externum im Verlauf der ersten 6 Jahrhunderte noch nicht vollständig ausgebildet², und speciell die Bussdisciplin berührte das eine wie das andere forum. Sollten die Provinzial-Synoden, wie das Nicaenum vorschrieb, dafür sorgen, dass die aus irgend einer Gemeinde ausgeschlossenen Sünder gleichmässig in allen übrigen Gemeinden als solche gemieden wurden, so hatten die Provinzial-Synoden sich nothwendig mit den Büssern und der Regelung des Busswesens zu beschäftigen. Es sind allerdings nur wenige Bestimmungen dieser halbjährigen Synoden, deren in Rom unter Papst Symmachus (498 bis 514) acht abgehalten wurden, bis auf uns gekommen; indess wird uns doch von der römischen Synode unter Papst Innocenz I. im Jahre 402 thatsächlich berichtet, dass sie sich mit Regulirung der Bussdisciplin beschäftigt habe. Auch der Termin für die halbjährige Provinzial-Synode legt die Vermuthung nahe, dass man sich regelmässig mit dem Busswesen befasste; denn wenn die eine halbjährige Synode unmittelbar vor den Quadragesimae abgehalten werden sollte, dann lag wohl nichts näher, als dass diese Synode die Vergehen der Büsser, welche mit Beginn der Quadragesimae ihre Busszeit antraten, zur Sprache brachten.

Halten wir nun die traditionelle Praxis der Kirche, neue Fälle von Vergehen auf Provinzial-Synoden abzuurtheilen und die entsprechende Einrichtung und Aufgabe der erwähnten Semestral-Synoden im Auge, dann wird wohl die Schlussfolge-

¹ Dieser Canon ist in entstellter Form in das Corpus jur. übergegangen. Can. 73, caus. XI, quaest. 3. Der Theil, welcher die Zeit der Synode bestimmt, wurde schon von Gratian aufgenommen. c. 3. Dist. 18. Conf. *Hefele*, l. c. I, p. 388.

² *Phillips*, Lehrbuch des Kirchenrechts, p. 41.

rung berechtigt erscheinen, dass Provinzial-Synoden, speciell diejenigen, welche in Beobachtung des Nicaenum's halbjährig abgehalten wurden, sich auch mit der Abfassung von *Bussbüchern* beschäftigten.

Ein Beispiel hierfür war unter Cyprian gegeben. Jener bereits erwähnte libellus, von welchem Cyprian in seinem 51. Briefe sagt: »ut examinarentur causae et voluntates et necessitates singulorum secundum quod libello continentur, ubi singula capitulum placita conscripta sunt« war ja auf den beiden afrikanischen Synoden (251 und 255) veranlasst und als ein Erzeugniss derselben verfasst worden. Mag man nun immerhin überzeugt sein, dass dieser libellus nicht ein Bussbuch von der Art jener Poenitentialien war, welche uns in der zweiten Periode begegnen, so wird man doch zugeben müssen, dass derselbe die Stelle eines Bussbuches zur Zeit Cyprian's in Gemässheit der damaligen Verhältnisse des Busswesens vertrat und in diesem Sinne konnte mit Recht Benedict XIV. und Baronius von demselben als von einem verloren gegangenen Bussbuch reden¹. Wurde nun das Bedürfniss nach einem Bussbuch in der zweiten Periode empfunden, dann musste es den Provinzial-Synoden, welche sich gleich jenen afrikanischen Synoden unter Cyprian mit der Pflege des Busswesens beschäftigten, nahe liegen, durch Abfassung eines ähnlichen libellus dem Bedürfniss zu entsprechen. Allerdings wird uns von keinen Provinzial-Synoden ausdrücklich die Abfassung eines Bussbuches berichtet; allein wenn verschiedene Synoden bestimmten, *welche* Bussbücher benutzt werden sollten, dann mussten dieselben jene empfohlenen Bussbücher wenigstens geprüft und als correct befunden haben, und in jenen Fällen, wo kein Beichtbuch vorhanden war, selbst die Abfassung eines solchen veranlassen und überwachen.

Hieraus ergibt sich die Beantwortung der Frage nach dem Ursprung zunächst für solche Bussbücher, welche nicht den Namen eines einzelnen Autors, als des wirklichen oder vermutheten Verfassers, tragen. Das Poenitentiale Romanum und ähnliche mit einem *kirchlichen* Beinamen ausgestatteten Bussbücher verdanken zweifellos einer Provinzial-Synode der Kirche ihre Entstehung und den auf derselben versammelten Bischöfen ihre Approbation. Mag man nun hierbei an eine Synode, beziehungsweise Semestral-Synode der Stadt Rom selbst denken, wozu man bezüglich eines in Rom benutzten Beichtbuches berechtigt ist,

¹ Siehe oben Kapitel 3, § 2.

oder eine mit der römischen Kirche in der Disciplin übereinstimmende Provinzial-Synode ausserrömischer Bischöfe voraussetzen, ein derartiges Poenitentiale ist offenbar aus dem Schoosse der Kirche hervorgegangen. Bezüglich solcher Bussbücher, welche unter dem Namen irgend eines Verfassers verbreitet waren, wird man zunächst in der genannten Persönlichkeit den Autor zu vermuthen haben; ihre Reception und Approbation geschah ebenfalls von einer Diöcesan- oder Provinzial-Synode. In dieser Darstellung befinden wir uns in vollständiger Uebereinstimmung mit Benedict XIV., welcher die Entstehung der Bussbücher auf die Thätigkeit der auf den Synoden versammelten Bischöfe zurückführt¹.

Schulte ist nun der Meinung, die libri poenitentiales hätten ihr Material aus vorliegenden grösseren Sammlungen zusammengestellt². Diese Ansicht ist indessen nur bezüglich einiger Bussbücher, welche der Zeit der Reaction im 9. Jahrhundert angehören, zutreffend. Die ältesten Bussbücher, namentlich die ältesten Exemplare des Poenitentiale Romanum weisen keineswegs Spuren der Benutzung von vorliegenden Sammlungen auf; sie geben auch die Canones der Concilien nicht im ursprünglichen Wortlaut, sondern nur in inhaltlicher Uebereinstimmung mit stärkeren oder geringeren Text-Anklängen wieder. So tragen die Bussatzungen deutlich das Gepräge von *unmittelbar* für die Regelung des Busswesens formulirten Bestimmungen und die Bussbücher kennzeichnen sich als zu gleichem Zwecke gemachte originale Codificirungen dieser Satzungen.

Auch die Hypothese Hildenbrand's entfernt sich vom Boden der Thatsachen. Die Bussbücher sollen sich danach an die Formen des profanen Rechts der Germanen unverkennbar angelegt haben: »Wie nämlich die ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, Zusammenstellungen von Geldbussen, welche je nach den verschiedenen Arten und Graden der Friedens- und Rechtsbrüche dem Verletzten von den Missethättern entrichtet werden mussten, so sollen auch Bussen in den Kirchengesetzen bestimmt worden sein, um eine Sühne durch Acte der Entsagung und Leiden, wie man es für jedes Vergehen vom kirchlichen Gesichtspunkte für nöthig erachtete, zu leisten und diese kirchlichen Aussprüche über diese Bussen in ähnlicher Weise, wie

¹ Benedict XIV., de synodo dioec. lib. XI. cap. 11, n. 1—3.

² Schulte, Geschichte der Quellen. I. c. I. Bd. S. 31.

die germanischen Rechtsbücher als kirchliche Bussbücher sich ausgebildet haben¹.

Wenn auch Hildenbrand zugibt, dass die Bestimmungen der Bussbücher aus eigenen kirchlichen Keimen hervorgingen und eine Analogie mit den germanischen Rechtsbüchern nur bezüglich der formellen Ausbildung der Bussbücher annimmt, so ist seine Hypothese doch nur bezüglich weniger germanischer Bussbücher und zwar in beschränktem Sinne zutreffend. Vor den germanischen Bussbüchern existirten bereits ältere Bussbücher der römischen Kirche, welche für den materiellen Inhalt, wie formelle Anlage späteren germanischen Bussbüchern als Vorlage dienten. In den letzteren musste allerdings auch das germanische Recht berücksichtigt werden, und daher fand das sogenannte Compensations-System in dieselbe Aufnahme. Nur mit Rücksicht auf dieses in kirchlichen Bussansätzen angewendete Compensations-System lässt sich eine Verwandtschaft zwischen germanischen Bussbüchern und germanischen Rechtsaufzeichnungen behaupten; für die *Entstehung* der Bussbücher überhaupt ist diese Analogie ohne jede Bedeutung².

In den Bussbüchern, welche die Privatarbeit der Verfasser sind, deren Namen sie tragen, wird man, mögen diese Verfasser immerhin hervorragende Männer gewesen sein, doch bezüglich der kirchlichen Correctheit und einer homogenen Ausbildung des kirchlichen Rechts nicht den gleichen Einfluss und Werth voraussetzen dürfen, wie in jenen Bussbüchern, welche nach Art eines Kirchenbuches aus dem Schoosse der Kirche durch die Thätigkeit der Synoden hervorgegangen sind. Thatsächlich macht sich denn auch der Privatcharakter der Verfasser in ihren Bussbüchern geltend; statt der legislativen Form waltet eine doctrinäre Darstellung vor; Spuren des Studiums treten hervor; die aufgestellten Satzungen werden motivirt und vielfach durch Weissthümer ergänzt. Vor Allem aber waren es die Zwecke der Accomodation an die Rechtsanschauung und die kirchliche Gewohnheit einer bestimmten Partikularkirche, welche diese Verfasser von Bussbüchern zu ihrer Arbeit bestimmten und in derselben leiteten. Ihre Bussbücher entfernen sich daher von der

¹ *Hildenbrand*, Untersuchungen über die germanischen Poenentialbücher. Würzburg 1851. S. 2 ff.

² Die Hypothese *Hildenbrand's* ist von *Phillips*, Kirchenrecht, 4. Bd. Regensburg 1851, S. 11, acceptirt, aber bereits von *Kunstmann* in dem Münchener Gelehr.-Anzeiger 1852, No. 12, S. 99, 106 eingehend widerlegt.

Anschauung und Observanz der Universalkirche und haben vorwiegend partikularrechtliche Bedeutung. In der angelsächsischen Partikularkirche wird die Abfassung derartiger Bussbücher vor Allem Theodor von Canterbury, † 690, Beda, † 735, und Egbert von York, † 767; in der fränkischen Kirche Columban, † 615, und Cummean zugeschrieben; auf eine Charakteristik dieser Werke werden wir bei ihrer Mittheilung näher eingehen.

Achstes Kapitel.

Canonische und arbiträre Satzungen der Bussbücher.

Die Bussbücher hatten den Zweck, dem Busspriester als dirigirendes Handbuch bei Auflage der Busse zu dienen. Diesem Zwecke musste ihr Inhalt entsprechen; man wird daher in ihnen jene Bussatzungen vermuthen müssen, welche seit dem 7. Jahrhundert die Busse für die öffentlichen und geheimen Vergehen bestimmten. Thatsächlich sind uns nun *zwei* Gattungen von Bussbüchern, deren Benutzung auf das 7. Jahrhundert zurückzuführen ist, überliefert worden. Die einen enthalten vorwiegend Weisthümer hervorragender Männer, also Satzungen, welche nach persönlichem arbitrium die Busse regeln, mithin als *arbiträre* zu bezeichnen sind. Die anderen charakterisiren sich durch einen innigen Anschluss an die Canones der älteren Concilien und enthalten fast ausschliesslich Bussatzungen, welche auf diese Canones zurückzuführen sind, mithin als *canonische Satzungen* bezeichnet werden müssen. Diese beiden Gattungen von Bussbüchern lassen nothwendig auch eine zweifache Uebung bei Verwaltung des Busswesens voraussetzen; da entsteht die Frage, welche Uebung die *Regel* und welche die *Ausnahme* war? in welcher Uebung die Disciplin der *Gesamtkirche* und in welcher die *particuläre Eigenthümlichkeit* der einen oder anderen Landeskirche zu erkennen ist?

Die Beantwortung dieser Frage ist für die Beurtheilung der Bussdisciplin, wie für die Kritik der Bussbücher von entscheidender Bedeutung. War es *allgemeine* Uebung in dieser zweiten Periode, *arbiträre* Bussen aufzulegen, dann ist man zu der Annahme genöthigt, die reiche kirchliche Gesetzgebung für das Busswesen, welche wir in der ersten Periode in dem codificirten

Dionysischen Recht und den canonischen Briefen der griechischen Väter gefunden haben, sei seit dem 7. Jahrhundert ausser Uebung und Geltung gekommen, die traditionelle Praxis der Vorzeit sei quiescirt, die Entwicklung des kirchlichen Rechts für das forum internum habe aufgehört und jeder Zusammenhang des Busswesens dieser Periode mit jenem der ersten Periode sei zu leugnen. An eine Einheit der kirchlichen Disciplin ist bei dieser Annahme nicht zu denken; der Particularismus wäre auf dem Gebiete des Busswesens herrschend gewesen.

Für die Kritik der Bussbücher würde sich bei dieser Annahme die Vorstellung ergeben, dass die Bussbücher eines Theodor und Beda, in welchen sich die Weisthümer dieser wie anderer hervorragender Männer gesammelt finden, die weitaus bedeutendsten Quellen für die das Busswesen seit dem 7. Jahrhundert regelnde Disciplin, wie für alle anderen Bussbücher gewesen seien. Wir würden in diesen Männern die *Begründer* einer Bussdisciplin während dieser Periode erblicken müssen, welche sich von jener der vorhergehenden Periode wesentlich unterscheidet und von ihren Weisthümern urtheilen müssen, dass sie durch Reception in ihren und anderen Landeskirchen zu geltenden Rechtsätzen für das Busswesen geworden seien. Demgemäss würde dann vor Allem *die Landeskirche dieser Männer*, nämlich die angelsächsische, als jene zu bezeichnen sein, in welcher die Bussdisciplin seit dem 7. Jahrhundert in höchster Blüthe stand; ihr zunächst würde die fränkische Landeskirche, welche die Bussbücher Theodor's und Beda's recipirte und ähnliche Erzeugnisse in den Werken eines Cummean und Columban aufzuweisen hat, als die Blüthestätte für das Busswesen wie die Literatur der Bussbücher gelten müssen, während die römische Kirche und die mit ihr in der Disciplin übereinstimmenden Theile der Universalkirche, in welchen jene particularrechtlichen Erzeugnisse der angelsächsischen Landeskirche keinen Eingang fanden, als Gebiete anzusehen wären, wo das Busswesen keine rege Pflege erfuhr, vielmehr ein Zustand des Verfalles und des Niederganges herrschte. Thatsächlich hat diese Anschauung bisher als die richtige gegolten und die gesammte Literatur über die Bussbücher auf katholischer wie protestantischer Seite beherrscht. Wasserschleben gibt dieser Anschauung mit folgenden Worten Ausdruck:

»Das Poenitentiale Theodor's vor Allem ist stets als der Glanzpunkt der gesammten Literatur dieser Art, als Muster und Hauptquelle der späteren Bussordnungen bezeichnet worden. Im

Gegensatz zu Italien, wo unter den politischen Stürmen an eine ruhige Entwicklung der kirchlichen Institutionen nicht zu denken war, und im Gegensatz zur spanischen und fränkischen Kirche, wo die Kirchengucht verfallen war, entfaltete sich ein reiches jugendlich kräftiges kirchliches Leben in der angelsächsischen Kirche ¹.

In dieser Anschauung wird die Gattung von Bussbüchern, welche vorwiegend *canonische* Bussatzungen enthalten und sich daher, abgesehen von ihrer verschiedenen Anlage und anderen Merkmalen, schon durch ihren Inhalt von jenen erwähnten particularrechtlichen Bussbüchern unterscheiden, vollständig ignorirt. Wird nun aber die Existenz solcher Bussbücher mit *canonischen* Bussatzungen ausser Zweifel gesetzt und gelingt der Nachweis, dass diese Uebung, canonische Satzungen bei Auflage der Busse zu beobachten, die universale in der Kirche während dieser Periode war, dann erscheinen diese Bussbücher mit canonischen Satzungen als die dem jus universale (commune) entsprechenden Rechtsdocumente für das forum internum der Kirche; die Continuität der Rechtsentwicklung zwischen der ersten und zweiten Periode ist alsdann gewahrt; die Bussbücher mit canonischen Satzungen sind alsdann die *vorzüglichsten* Rechtsdenkmäler und die Territorien ihrer Benutzung kennzeichnen sich keineswegs durch einen Verfall des Busswesens, sondern durch eine strenge Wahrung des in den Canones der Vorzeit grundgelegten jus commune der Kirche auf dem Gebiete des Busswesens. Erscheinen so die Bussbücher mit *canonischen Satzungen* und die in ihnen gekennzeichnete Disciplin als die *Regel*, dann kennzeichnen sich die Bussbücher Theodor's, Beda's und ähnlicher Verfasser als die *Ausnahme*; sie sind particularrechtliche Sammlungen zum Gebrauch in einzelnen Landeskirchen; ihre Berechtigung liegt in den speciellen Verhältnissen der angelsächsischen Kirche, welche wegen der Unbändigkeit der neubekehrten Angelsachsen und der Abneigung der Briten gegen römische Disciplin eine Uebung der traditionellen Bussdisciplin der Universalkirche nicht gestatteten; ihr Werth liegt in ihrer Tauglichkeit, den Geist der Disciplin der Universalkirche in den der entsprechenden Landeskirche angepassten Formen auf dem Gebiete des Busswesens zu wahren; ihre Bedeutung geht nicht über die eines berechtigten Particularismus gegenüber der Regel und dem jus commune hinaus.

¹ *Wasserschleben*, Bussordnungen, S. 4 und 13.

Führen wir nun die Beweismomente dafür an, dass die von uns aufgeworfene Frage zu bejahen ist, dass nämlich auch nach Entstehung der Bussbücher die Uebung der *canonischen* Busse in der Kirche die *allgemeine* war, und die Bussbücher mit canonischen Satzungen die dem jus commune entsprechenden Rechtsdenkmäler sind.

Zunächst soll indess die Bemerkung vorausgeschickt werden, dass auch im Gegensatz zu den *weltlichen* Strafen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit von *canonischer* Busse die Rede sein kann¹. So erklären die Bischöfe auf der Versammlung zu Diedenhofen (821), alle Misshandlungen der Geistlichen sollten nach den Synodalcanonem nur mit *canonischer* Strafe belegt werden, falls aber die beiden Kaiser (Ludwig und Lothar) die Geldstrafen beibehalten wollten, so sollten diese Vergehen von den Kaisern durch Geld, von den Bischöfen aber durch Ansatz von Busse abgeurtheilt werden². In diesem engeren Sinne ist hier von poenitentia *canonica* nicht die Rede; dieselbe ist vielmehr im Gegensatz zu arbiträren Bussatzungen als eine solche aufzufassen, deren Maass durch die Sätze der Disciplin des gemeinen kirchlichen Rechts, welche bis ins 12. Jahrhundert regelmässig mit dem Namen »*Canones*« bezeichnet werden³, geregelt ist. Wesentlich ist hierbei die Bestimmung des *zeitlichen Bussmaasses* durch die *Canones*; in der Regel geben nämlich die *Canones* der ersten sechs Jahrhunderte nur die Zeit der Busse, in seltenen Fällen die Art der Busswerke und ihrer Verrichtung an, und wo dies geschieht, erscheint dieselbe als nebensächlich. Weder die Beobachtung der vier Stufen, noch der liturgischen Solemnität gehört zum Wesen der poenitentia canonica, da sie weder sich stets gleich blieb, noch stets gefordert wurde⁴. Auch ist es nicht entscheidend für den *canonischen* Charakter der Busse, ob dieselbe öffentlich oder im Geheimen verrichtet wurde; es sind uns ja bereits zur Zeit Cyprian's Fälle begegnet, wo die canonische Busse *geheim* verrichtet wurde. Auch die Art der Busswerke, welche während der festgesetzten Busszeit verrichtet wurden, kann nicht

¹ Wie jus canonicum im Gegensatz zu jus civile oder den leges steht. Jus ecclesiasticum hat Paucapalea Summa proem. (cod. Vindob. 2220): Rufinus Summa (Anhang 4) als Gegensatz des jus forense ad D. III des jus saeculare u. ö. die Summa Coloniensis.

² *Hefele*, Concilien-Geschichte. IV, 29.

³ *Schulte*, Geschichte der Quellen. I. c. I, 29.

⁴ *Binterim*, Denkwürdigkeiten. I. c. 5. Bd. 2. Thl. S. 275.

entscheidend für den Charakter der *poenitentia canonica* sein, da die Verschiedenheit des nationalen Lebens der Völker, der Zeitverhältnisse und der individuellen Lage des Büssers, wie der Ordo und der Pontificale vorschreiben, bei Bestimmung der Busse berücksichtigt werden sollten, mithin auf die Auswahl der Busswerke entscheidend einwirken mussten.

Es spricht nun schon die Vermuthung dafür, dass jene Rechtssätze der kirchlichen Disciplin, welche bis dahin das Busswesen geregelt hatten, auch in der zweiten Periode nach dem 7. Jahrhundert ihre Geltung bewahrten, so weit es die eingetretene Umgestaltung des Busswesens gestattete. Diese Umgestaltung, berührte, wie wir sahen, nur die *Accidentalia* der Busse. Weder die Aufhebung des Bussprieſteramtes, noch der Wegfall der vier Bussstationen und eines grossen Theiles der äussern Solemnität, noch endlich der Umstand, dass ausser den drei canonischen Vergehen *alle öffentlichen Sünden* nunmehr einer *öffentlichen* Busse unterworfen wurden, musste nothwendig zur Folge haben, dass nunmehr die *Canones*, welche wesentlich die *Busszeit* normirten, überhaupt nicht mehr bei Bestimmung des Bussmaasses beobachtet wurden. Auch hinderte hieran durchaus nicht die in dieser Periode maassgebende Unterscheidung zwischen öffentlichen und geheimen Sünden, da ein und dieselbe Person des Bussprieſters in der geheimen Beichte nach denselben Normen und Satzungen sowohl die geheim, wie die öffentlich zu leistende Busse bestimmte, wie wir aus den in dieser Periode benutzten liturgischen Büchern, dem Pontificale und dem Ordo ersehen haben.

Die positiven Zeugnisse für den *canonischen* Charakter der Busse in dieser zweiten Periode sind zahlreich. Zunächst haben wir hierfür ein werthvolles Dokument in den 27 Capitula des Papstes Zacharias vom Jahre 746¹. Der Papst ertheilt in denselben auf verschiedene Fragen Pipin's Antwort und sandte dieselbe sowohl an Pipin, wie an Bonifaz und zwar an Letzteren mit dem Auftrage, dieselbe auf einer Synode (in *sacerdotali collegio*) zu publiciren. Wir besitzen demnach in den 27 Capitula ein Rechtsdenkmal, dessen Vorschriften nicht allein die in Rom herrschende Disciplin bekunden, sondern auch für die Universalkirche maassgebend und im vorliegenden Falle in der fränkischen Kirche zur Anerkennung und Geltung gebracht werden sollten.

¹ *Harduin*, tom. III. pag. 1889; *Mansi*, tom. XII. pag. 326 seq.

In diesen »Capitula« gibt nun Papst Zacharias wie überhaupt, so auch bezüglich der Fragen des Busswesens keine neuen Entscheidungen, sondern verweist auf die *canonischen* Vorschriften der Vorzeit; ja er führt die Decretalen der Päpste in der Reihenfolge des Codex Dionysii exig. an¹; er weist also auf das damals geltende jus commune der Kirche hin. So beruft er sich zum Beweise, dass Priester und Diakonen nach uralter Tradition von der öffentlichen Busse und der Handauflegung auszunehmen seien, auf cap. 14 des Papstes Leo (d. i. N. 1 im Briefe Leo's I. an Rusticus von Narbonne)². Bezüglich der Bestrafung solcher Cleriker, welche ihre Kirchen verlassen, führt er im Kapitel 16 den 15. apostolischen Canon an. Die Verordnung des Papstes Innocenz³, so verfügt Kapitel 20, soll für die Busse der Jungfrauen massgebend sein, welche die Virginität gelobten, aber ihr Versprechen nicht hielten. In Kapitel 22 wird das Verbot, zwei Brüder oder zwei Schwestern zu heirathen, unter Berufung auf can. 2 von Neocäsarea eingeschärft. Kapitel 23 bestimmt, dass die Bestrafung der Mörder nach can. 21 (22) der Synode von Ancyra und die des unabsichtlichen Todschlages nach can. 22 (23) derselben Synode geschehen soll. Auch für die Bestrafung des Ehebruches mit 7jähriger Busse wird die Synode von Ancyra can. 19 (20) von dem Papste und zwar im Kapitel 25 angeführt. In Kapitel 26 beruft der Papst sich auf die Verordnung des Papstes Siricius bezüglich der Bestrafung der Religiösen, welche ihr Gelübde nicht halten.

So werden die *Canones* und Decretalen der dionysischen Sammlung vom Papst Zacharias als die auch für seine Zeit unverändert geltenden Normen bei Auflage der Busse bezeichnet. Dass die einzelnen Bussstufen, welche in den von dem Papste angeführten Decretalen und Synodalentscheidungen vorgeschrieben werden, zu seiner Zeit nicht mehr geübt wurden, war sowohl dem Papste wie den Adressaten seines Erlasses bekannt. Die päpstliche Berufung auf diese Bestimmungen konnte also nur den Sinn haben, dass die Busse in Gemässheit der *Canones*, mithin als *poenitentia canonica* geleistet werden sollte, wenn auch die Beobachtung dieser *Canones* in jener Zeit nur unter Wegfall des Accidentale der Bussstufen geschehen konnte.

¹ *Binterim*, Concilien II. 188.

² *Hardouin*, l. c. tom. I. p. 1761.

³ C. 12 epist. Innocentii ad Victricium Rothomag. *Hardouin*, tom. I. p. 1002.

Derselben Zeit gehören eine Menge von Verordnungen an, in welchen den Priestern die Beobachtung der *canonischen* Satzungen bei Verwaltung des Busswesens eingeschränkt wird. Es mag vor Allem ein Capitulare des 9. Jahrhunderts angeführt werden, welches die »*auctoritas canonica*« als massgebende Directive bei Auflage der Busse für öffentliche wie geheime Vergehen bezeichnet: »*Nemo Sacerdotum populi sibi peccata confitentium sine auctoritate canonum judicare praesumat, et ut quando unicuique priusquam sacerdos sibi scelera sua confitenti juxta praedictum canonicum modum poenitentiam tribuit, manus ei secundum canonicam auctoritatem imponat cum orationibus, quae in sacramentario ad dandam poenitentiam continentur. Si vero occulte et sponte confessus fuerit, occulte fiat; et si publice ac manifeste convictus aut confessus fuerit, publice ac manifeste fiat et publice coram Ecclesia juxta canonicos poeniteat gradus*!.«

Schon aus diesem Capitulare ergibt sich, dass die »*auctoritas canonica*« auch bei der geheimen Busse in Kraft war; es soll aber an dieser Stelle noch besonders hervorgehoben werden, dass auch für die *geheime Busse* die *Canones* massgebende Norm blieben, mithin auch die geheime Busse eine *canonische* war. Die im 9. Jahrhundert eingetretene Umgestaltung des Busswesens, wonach es als Regel galt: »öffentliche Sünden durch öffentliche Busse, geheime Sünden durch geheime Bussen zu sühnen« hatte hierin nichts geändert. Die Synoden von Arles (a. 813), von Mainz (a. 847), von Pavia (a. 850) betonten allerdings die Oeffentlichkeit der canonischen Busse für öffentliche Sünden; allein wenn sie der geheimen Busse nicht erwähnen, so geschah es nur darum, weil es ihnen als selbstverständlich galt, dass auch die *geheime Busse* in Gemässheit der *Canones* zu leisten sei. Die Synode von Chalons (a. 813), welche in gleicher Weise die öffentliche Busse für öffentliche Sünden verlangte, stellt es als generelle auch für die geheime Busse geltende Regel hin: »das *Maass* der Busse soll nach den *Canones* bestimmt werden.« Zahlreich sind die Vorschriften, welche uns in den Poenentialien über die Beobachtung der *Canones* auch bei Bestimmung der geheimen Busse begegnen. Ein Busscanon, welcher seiner Fassung nach dem 9. Jahrhundert angehört und sich in einem Anhang zu dem Poenentiale des Hrabanus Maurus (auf Wunsch des Erzbischofes Otgar von Mainz i. J. 841 verfasst) in der Handschrift der Düsseldorfer Landesbibliothek B. 113 findet,

¹ Capitularium l. 5. cap. 52. *Morinus*, l. c. lib. VII. cap. 23, p. 492.

verordnet: »Si quis incestum *occulte* commiserit et sacerdoti *occulte* confessionem egerit, judicetur ei remedium *canonicum*, quod subire debuerat, si ejus facinus publicum fuisset.« Hier wird für ein einzelnes Vergehen die Vorschrift eingeschärft, welche das Capitulare (lib. 5, cap. 25) generell gibt mit den Worten: »Post peractam vero secundum *canonicam institutionem* poenitentiam *occulte* vel manifeste *canonice* reconcilietur.«

Das möge genügen, um darzulegen, wie es eine unbegründete Ueberschätzung der Bedeutung der *Bussstufen* war, wenn man bisher auf katholischer, wie protestantischer Seite von dem Wegfall derselben auch eine Abrogation der poenitentia canonica her datirte¹.

Für die spätere Zeit des 11. Jahrhunderts gibt uns der berühmte Cardinal Damiani ein klassisches Zeugniß. Im Kampfe gegen Sittenlosigkeit und zunehmenden Laxismus stellt er in seiner Schrift Gomorrhianus² den willkürlichen und unächtigen Satzungen die Beobachtung der Canones entgegen, »de quarum fide et auctoritate nulla prorsus ambiguitate diffidimus;« als solche bezeichnet er die Canones der Synode von Ancyra und die des heil. Basilius.

Die gleiche Praxis bezeugt für seine Zeit Robertus Flamesburiensis, welcher sein in 10 Bücher eingetheiltes Poenitentiale zwischen den Jahren 1207 und 1210 verfasste. Oeffentliche und geheime Busse unterscheiden sich nach ihm nur durch den Wegfall der Solemnität bei letzterer. »Quando igitur pro peccato, quod est occultum, publica vel solemnitas danda est poenitentia si publicum esset peccatum, detrahe poenitentiae solemnitatem et ipsam puram injunge poenitentiam³.« Obschon er in Anbe-

¹ So sagt Frank, *Die Bussdisciplin der Kirche*, Mainz 1867, S. 199: »In den Zeiten, da die canonische Busse mit den vier Bussgraden bestand, belegte man auch die im *Geheimen* begangenen schweren Sünden mit canonischer Bussstrafe. Auch dies war nach Aufhebung des Busspriesters nicht mehr der Fall.« Die gleiche Ansicht äusserte der Verfasser auf S. 651.

² Opp. ed. Cajetanus, Paris 1743 tom. III. pag. 78 seq. Gomorrhian. cap. X — XII.

³ Aus dieser Gleichstellung der poenitentia publica und occulta ergibt sich auch der Sinn, in welchem Robertus Flamesb. von der poenitentia privata sagen kann, dass sie kein Sacrament sei (De matrimonio tit. XII.). Die occulta poenitentia ist ihm gerade so viel, also auch so sacramental, wie die publica. Die privata poenitentia kann von ihm also nur als *Tugend* der Busse verstanden werden, und dass die kein Sacrament sei, ist klar. Dass Schulte einen derartigen Ausspruch mit besonderer Emphase hervor-

tracht der persönlichen Verhältnisse des Sünders eine Milderung der Busse dem Priester anempfiehlt, so sollen doch allein die *canonischen Satzungen* die Grundlage für dessen Verfahren bieten: »Nemo sic intelligat, ut semper secundum rigorem et districtiorem canonibus constitutam absque omni misericordia Poenitentia imponi debet, sed quod canonum rigor, non pro sacerdotum libitu, sed per canonum dispensationem sit temperandus«. Werden geringere Bussen als die canonischen Satzungen bestimmt, so fällt die Verantwortung auf den Busspriester, der Büsser selbst jedoch wird gerettet, wofern er nur bereit ist, die *canonische* Busse zu leisten; »dum modo ipse peccator paratus sit ad quantamlibet canonicam poenitentiam.« Darum ertheilt er zum Schlusse den Rath, sich möglichst an die *canonische* Busse zu halten: »Sanum igitur mihi videtur consilium, ut quantumcunque potes poenitentem inducas, ut canonicam et authenticam suscipiat poenitentiam et sic tibi et ei bene erit¹«. Dieses Zeugniß des Robertus Flamesburiensis ist um so wichtiger, als es uns nicht nur in klaren Ausdrücken einen Einblick in das gesammte Verfahren bei Auflage der Busse gestattet und die Uebung wie Geltung der canonischen Satzungen ausser allen Zweifel sowohl bezüglich der öffentlichen wie geheimen Sünden stellt, sondern auch von einem Manne ausgestellt worden ist, welcher nach dem Zeugniß Aller auf die Ausbildung der Jurisprudenz seiner Zeit durch sein Wissen und seine Schriften den grössten Einfluss ausgeübt hat.

Das Bestreben der Kirche, die *canonischen* Bussatzungen der Vorzeit auch während der zweiten Periode in Geltung und praktischer Anwendung zu erhalten, bethätigte sich vor Allem, als Bussbücher mit *arbiträren* Satzungen verfasst wurden und vielfache Benutzung fanden. Das war zu Ende des 8. und Anfang

hebt ist unbegreiflich, wenn man nicht bei ihm das Missverständniß und die Verwechslung der poenitentia privata mit occulta annehmen soll. Ebenso unverständlich bleibt die Behauptung, welche von Schulte thut, »dass die Handhabung des Beichtwesens noch nicht den Charakter einer eigentlichen jurisdiction bei Robertus Flam. angenommen hat, welcher sich lediglich an die Kirchengesetze hält.« Es sind ja gerade die Kirchengesetze, welche Robertus so dringend zur Beobachtung bei Spendung der Busse empfiehlt. Vergleiche v. *Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur, Stuttgart 1875 I. Bd. S. 209 u. S. 285, u. Vorrede zu *Roberti Flamerb.*, Summa de matrimonio et de usuris Giss. 1868.

¹ Vergl. *Morinus*, l. c. p. 494.

des 9. Jahrhunderts in der fränkischen Kirche der Fall. Die nahen örtlichen Beziehungen der fränkischen und angelsächsischen Kirche, die zahlreichen Einwanderungen von englischen und irischen Mönchen nach dem Festlande waren Veranlassung, dass die erwähnten Weisthümer Theodor's, Beda's und Egbert's in ihren ursprünglichen und vielfach auch in entstellter Fassung in der fränkischen Kirche ebenfalls bei Spendung des Buss sacramentes als Directive angesehen wurden. Dazu kam, dass Viele eine Berücksichtigung partikulärer Verhältnisse für die fränkische Landeskirche ebenso als gerechtfertigt erachteten, wie sie eine solche in der angelsächsischen Landeskirche durch Einführung und Duldung der Theodor'schen und Beda'schen Bussbücher vor Augen hatten und daher sich veranlasst sahen, Bussbücher zu verfassen, deren Inhalt ein Gemisch von Theodor'schen und Beda'schen Weisthümern, von canonischen Satzungen und eigenen Sentenzen der Verfasser war. So entstanden in der fränkischen Kirche eine grosse Zahl von Bussbüchern mit arbiträren Bussatzungen. Immerhin mögen sich einige dieser Verfasser von dem Geiste des Laxismus bei Abfassung ihrer Bussbücher haben leiten lassen, indessen war das nicht bei Allen der Fall und es lässt sich auch nicht leugnen, dass sich einzelne dieser Bussbücher durch Brauchbarkeit und geschickte Anlage auszeichneten.

Gegen diese Bussbücher mit arbiträren Bussatzungen erhob sich nun sofort eine entschiedene Opposition in der fränkischen Kirche, deren Wortführer zahlreiche Provincial- und Diöcesan-Synoden waren. Zunächst wurde den Bischöfen die Pflicht auferlegt, nachzuforschen, welches Beichtbuch benutzt wurde; er soll sich, wie es in dem Capitulare Karls des Grossen v. J. 809 heisst, überzeugen: »per quem poenitentialem vel qualiter iudicentur poenitentes.« Auch sollte, wie die Synode von Tours verordnete, die Frage, welches liber poenitentialis zu benutzen sei, ein Gegenstand der Berathung bei der Zusammenkunft der Bischöfe sein¹. Fanden sich nun derartige Machwerke von Bussbüchern vor, so sollten dieselben verworfen und ausser Benutzung gesetzt werden. Die Synode von Chalons v. J. 813, welche sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt, verordnet in strengster

¹ Concil. Touren III. c. 22: »Cum omnes episcopi ad sacrum palatium congregati fuerint, ab eis edoceri cujus antiquorum liber poenitentialis potissimum sit sequendus.«

Weise: »repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores¹.« Die Synode von Paris im J. 829 befiehlt die vollständige Vernichtung derartiger Bussbücher: »ut unusquisque Episcoporum in sua parochia eosdem erroneos codicillos diligenter perquirat et igni tradat, ne per eos ulterius sacerdotes imperiti homines decipiant².«

Fragen wir nun nach den Gründen, mit welchen die Synoden das scharfe Verbot der Bussbücher mit arbiträren Bussatzungen motivirten, so wird allerdings auch auf die in denselben enthaltenen Irrthümer wie in dem eben angeführten Ausspruch der Synode von Chalons hingewiesen, aber vor Allem wird die Benutzung derartiger Bussbücher darum verboten, weil bei Auflage der Busse die *canonischen Bussatzungen massgebend bleiben sollten*. So leitet derselbe Canon 38 der Synode von Chalons sein obiges Verbot mit dem Grundsatz ein: »Modus poenitentiae peccata sua confitentibus aut per antiquorum canonum institutionem aut per sanctarum scripturarum auctoritatem, aut per ecclesiasticam consuetudinem imponi debet.« Die erwähnte Synode von Paris (im J. 829) motivirt ihr Verbot mit den Worten: »Quoniam multi sacerdotum partim pro incuria, partim ignorantia modum poenitentiae reatum suum confitentibus *secus quam jura canonica decernant* impotent.« In ihrem can. 34 verordnet dieselbe Synode die Anwendung der canonischen Satzungen der Synode von Ancyra bei Aburtheilung von gewissen Fleischessünden, indem sie bestimmt: »Geistliche, welche die Sünden gegen die Natur nicht mit den durch die Canones (c. 16 von Ancyra) vorgeschriebenen Strafen belegen, sollen besser unterrichtet und angehalten werden, ihre Poenentialbücher zu beseitigen³.« Die Synode von Mainz v. J. 847 erlässt dann allgemein die Verordnung c. 31: »Die Priester sollen Art und Dauer der Busse in Gemässheit der alten Canones, der heiligen Schrift und der kirchlichen Gewohnheit bestimmen und unterscheiden, wer öffentlich, wer insgeheim Busse thun soll. Wer öffentlich gesündigt hat, soll auch öffentlich büssen.« Diese Verordnung ist darum für das Buss-

¹ *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1038 c. 38. *Mansi*, tom. XIV. col. 101.

² *Hardouin*, l. c. col. 1317 Concil. Paris. VI. c. 32. *Mansi*, l. c. col. 559.

³ *Hefele*, l. c. Bd. IV. S. 59.

wesen dieser Zeit von besonderer Bedeutung, weil diese Provincial-Synode von Rabanus Maurus, dem Erzbischof von Mainz, berufen wurde und unter Theilnahme seiner Suffragane von Worms, Würzburg, Paderborn, Hildesheim, Chur, Halberstadt, Verden, Eichstädt, Augsburg, Constanz, Speier und mehrerer Chorbischöfe, sowie des Erzbischofs Ansgar von Hamburg tagte, mithin von der Anschauung und der Praxis der gesammten deutschen Kirche Zeugniß gibt¹.

Es blieb übrigens nicht beim einfachen Verbot der unächtten Bussbücher und Einschärfung der Anwendung canonischer Bussatzungen; die Reaction führte auch zur Abfassung von neuen Bussbüchern, und zwar von solchen, deren Inhalt aus *canonischen* Bussatzungen, bestand. Rabanus Maurus selbst hatte ein derartiges Poenitentiale verfasst und dasselbe um das Jahr 841 an Otgar von Mainz gerichtet²; um das Jahr 853, also nach der Provincial-Synode von Mainz, fasste er ein zweites Poenitentiale in der Form eines Schreibens an Bischof Heribald von Auxerre ab³. In der Einleitung zu dem erstern Poenitentiale bezeichnet er seine Quellen mit den Worten: »Ideoque jussistis mihi, ut de *canonibus* et sanctorum patrum sententiis breviter excerperem atque in unum colligerem, que a magistris ecclesiae hujusmodi personis ad emendationem vitiorum promulgata sunt.« In der That hat denn auch der Verfasser die griechischen und afrikanischen Canonen und die Dekrete der Päpste der »Hadriana«, die gallischen und spanischen Canonen der »Hispana« entlehnt. Der Stoff der zweiten Sammlung ist zum grössern Theile aus der frühern geschöpft⁴. Dem gleichen Bestreben, die *canonischen Bussatzungen* im Gegensatz zu den arbiträren in Geltung zu erhalten, verdankt die Sammlung des Halitgar von Cambrai ihre Entstehung; Bischof Ebbo von Rheims hatte ihn um das Jahr 830 in einem Briefe aufgefordert, ein Poenitentiale »ex patrum dictis, *canonum quoque sententiis*« zu verfassen⁵.

Rudolf von Bourges liess sich um das Jahr 850 von demselben Gedanken bei Abfassung seines Bussbuches leiten; er

¹ Hefele, l. c. Bd. IV. S. 119.

² Es ist edirt von *Augustin*, Opera tom. III. p. 309. In der Opera *Raban's* findet es sich in tom. VI.

³ *Canisii Lectiones antiquae* ed. Basnage tom. II. p. II. p. 293. *Hartzheim*, Concilia. Germ. t. II. p. 190 Baluz. Regino. Wien 1765. p. 451.

⁴ Siehe *Maassen*, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts. Gratz 1870 S. 870 f.

⁵ *Canisius lect. antiq.* ed. Basnage tom. II. p. II. p. 87.

sagt: »ex sanctorum patrum *canonumque* sententiis exiguum opus in uno volumine aggregare curavi¹.«

Diese entschiedene Reaktion gegen die Anwendung von Bussbüchern mit arbiträren Satzungen, welche sich in so deutlicher Weise auf den Synoden ausspricht und in den energischen Bemühungen der um die Disciplin der Kirche hochverdienten Männer jener Zeit hervortritt, gibt ein unwiderlegliches Zeugniß für die Thatsache, dass die gleichen Normen des kirchlichen Rechts für das *forum internum* in dem 9. Jahrhundert wie in der früheren Periode massgebend blieben und es also *canonische Bussatzungen* waren, nach welchen die Busse für öffentliche, wie für geheime Vergehen auferlegt wurden. Für die Fortdauer dieser Praxis auch während der beiden folgenden Jahrhunderte gibt endlich die Römische Synode vom Jahre 1078 Zeugniß, welche in ihrem can. 5 erklärt: »Falsche Bussen sind diejenigen, die nicht, wie die *Satzungen* der Väter es verlangen, nach Beschaffenheit der Sünden auferlegt werden².« Eine Bestimmung, welche von Gratian in das *Corpus juris* aufgenommen wurde³.

Es erübrigt noch einem zweifachen Bedenken zu begegnen, welches man gegen die Anwendung von canonischen Bussatzungen in dieser Periode erheben könnte.

Zunächst könnte man die *Ausschliesslichkeit* der Anwendung von canonischen Bussatzungen angreifen, und zwar unter dem Hinweis darauf, dass die Synoden und päpstlichen Decretalen der Vorzeit zunächst nur für die drei canonischen Vergehen Bussätze enthielten, während in dieser Periode alle öffentlichen Vergehen mit öffentlicher Busse zu büßen waren. Für solche Vergehen nun, welche nicht mit Bussstrafen früher censurirt waren, könnte man eine Nothwendigkeit von arbiträren Bussatzungen erkennen. Indessen ist zunächst zu bemerken, dass vielfach die Synoden, namentlich aber die griechischen Väter fast alle Vergehen als specifische Unterarten unter die drei canonischen Vergehen zu subsumiren bestrebt waren, und sobald das Bedürfniss eintrat, für ein nicht canonisches Vergehen einen entsprechenden Bussansatz bestimmten. Es waren demnach nur wenige Vergehen, für welche sich nicht canonische Satzungen in der Vorzeit auffinden liessen. Wie aber der Priester in solchen Fällen zu verfahren hatte, in denen er über Sünden abzuurtheilen

¹ *Baluzii Miscel.*, tom. VII. p. 148.

² *Hefele*, l. c. V. Bd. S. 114.

³ Gratian de poenitentia Dist. V. c. 6.

hatte, für welche sich keine canonischen Bussatzungen vorfanden, das wurde ihm durch die häufig in Bussbüchern und auch bei Alcuin wiederkehrende Weisung nahe gelegt: »extant pro quibusdam culpis poenitentiae modi impositi *juxta quos ceterae perpendendae sunt culpa*, cum sit facile per eosdem modus *vindictam et censuram canonum aestimare*¹.« Der Priester sollte also die vorhandenen canonischen Bussatzungen als eine Directive benutzen, um über solche Vergehen, für welche sich keine canonischen Satzungen vorfanden, abzurtheilen und eine ihrer Schwere entsprechende Busse aufzuerlegen. In dieser Verordnung offenbart sich wieder das Bestreben, einen Erlass von neuen allgemeinen Bussatzungen, denen eine canonische Autorität nicht zur Seite stand, zu verhindern, Weisthümer unberufener Neuerer über aufzulegende Busse von der Observanz auszuschliessen und die canonischen Satzungen in ihrem Ansehen zu bewahren.

Ein anderes Bedenken gegen die fortdauernde Geltung von canonischen Bussatzungen in dieser Periode liesse sich durch den Hinweis auf die Abnahme des Busseifers in der Kirche rechtfertigen, welche die Anwendung der früheren strengen Bussbestimmungen nicht mehr gestattete. Es ist allerdings richtig, dass die Busse nicht mehr in jener Weise und in jener Strenge während dieser Periode geleistet wurde, welche von den alten Satzungen bestimmt war; allein man führte dennoch die alten Bussatzungen an und schärfte sie ein, damit sie, wie Morinus anführt, nach der nunmehr geltenden Gewohnheit und unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse wenigstens dem Wesen nach beobachtet würden. So erklärt Morinus² speziell die Citation alter canonischer Bussatzungen in den Bestimmungen des Trullanum's (a. 692) und in den Capitularien Karls des Grossen und seiner Nachfolger. In den Bussbüchern des 9. Jahrhunderts finden sich mit den canonischen Bussatzungen ausführliche Anweisungen über die Milderungen der Bussleistungen, namentlich der Fasten; dagegen wird die *Dauer* der Busse in Uebereinstimmung mit den Bussfristen der Canones normirt.

Hierbei ist noch eine weitere Erscheinung zu erwähnen. Die Bussbücher enthalten die *leges canonicae*, die eigentlichen

¹ Alcuinus in *Ecclesiasticis officiis* cap.: de capite jejunii. *Burhard*, I. 19, cap. 81. Ivo part. 15 cap. 49. Gratian dist. I. de poenit. cap. 86. Conf. *Morinus*, I. c. lib. VII. cap. 23.

² *Morinus*, I. c. I. VI. p. 418.

Bussatzungen, und daneben vielfach noch eine Instruction für den Busspriester über die Busse, welche er unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Büssers auferlegen sollte. Das deutet darauf hin, dass der Hergang bei Auflage der Busse in der abendländischen Kirche vielfach ein ähnlicher wie in der griechischen war. Bei den Griechen nämlich war der Gebrauch, wie Binterim berichtet¹, dass, während der Büsser seine Sünden beichtete, der Busspriester in seinem Poenentialbuch die ihm gebeichteten Sünden nachschlug und dann dem Beichtkinde zeigte, welche Strafe die Busscanones für jede Sünde vorschreiben und wie diese Bussstrafen erfüllt werden müssen. Bei den neuern Griechen heisst daher das Auflegen der Busse: »*canonizare*« und das Verrichten der Busse: »*canones facere*«. Nehmen wir eine ähnliche Uebung für die lateinische Kirche an, so würde das in den Bussbüchern enthaltene Verzeichniss der canonischen Bussatzungen dazu gedient haben, dem Büsser vorgelesen zu werden, damit derselbe das strenge Urtheil der Kirche über die Grösse der Schuld erkenne, und anderer Seits der Busspriester jene Direktive in den alten canonischen Satzungen vor Augen habe, welche ihn bei der Auflage einer mildern Busse leiten sollte. Ich habe bereits bei einer frühern Gelegenheit² zwei Bussordnungen erwähnt, welche die Annahme dieses Verfahrens bei Auflage der Busse vollständig rechtfertigen. Der Ritus poenitentiae Bobiensis³ führt mit den einleitenden Worten: »*legimus in poenentiali*« die alten canonischen Bussatzungen summarisch an und gibt dann dem Priester nach geschehenem Bekenntnis des Büssers die Weisung, die Busse nunmehr nach eigenem Ermessen aufzuerlegen: »*imponat sacerdos jejunium secundo quod melius fuerat, quia ipsius arbitrio consistit modus poenitentiae*«. Durch dieses Verfahren war die Geltung der canonischen Bussatzungen gewahrt und anderer Seits der durch veränderte Zeitverhältnisse eingetretenen Nothwendigkeit einer Milderung wie der individuellen Lage des Büssers Rechnung getragen. Das Poenentiale Valicell. E 15 deutet die gleiche Praxis an. Dasselbe enthält die »*leges canonicae*« welche zum grössten Theil auf das 7. Jahrhundert zurückzuführen sind, während es eine Instruction für den Busspriester gibt, welche

¹ *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 3. Thl. 7. Kap. § 3.

² Meine Mittheilungen über das »*Poenentiale Romanum*« im Archiv 33. Band. S. 3 ff.

³ Von *Muratori* mitgetheilt *Antiquitates Italicae* tom. V. p. 722 ff.

auf die mildere Praxis des 11. und 12. Jahrhunderts hinweist. Die Geltung der canonischen Bussatzungen erscheint hiernach allerdings nur noch als eine theoretische; allein für die Kritik der Bussbücher genügt es darzulegen, wie die Kirche die canonischen Bussatzungen in ihrer Geltung wahrte, dem Busspriester die Milderung überliess und es so ermöglichte, dass die canonischen Satzungen noch die Directive zu einer Zeit blieben, in welcher die Strenge derselben in der Praxis unausführbar geworden war. Würden Bussbücher mit arbiträren Bussatzungen gleichberechtigt, wie die canonischen gewesen sein, dann wäre ein solches Verfahren, wie es sich in dem Vorlesen der alten Satzungen und in den beigefügten milden Instructionen für den Busspriester kennzeichnet, unerklärlich.

Neuntes Kapitel.

Bussatzungen für Cleriker.

In den Bussbüchern der zweiten Periode finden sich regelmässig auch Bussbestimmungen für Cleriker. Diese Thatsache scheint unserer bisherigen Darstellung, wonach es *canonische* Bussatzungen gewesen sein sollen, welche während der zweiten Periode in Geltung blieben und daher als der Inhalt der Bussbücher vorauszusetzen sind, zu widersprechen. Die gesammte kirchliche Gesetzgebung der ersten Periode enthält nämlich keine detaillirte ausgebildete Bestimmungen über die Busse der Cleriker; sie spricht sich im Gegentheil wiederholt entschieden dagegen aus, dass Cleriker der Busse unterworfen werden. Da entsteht die Frage, welchen Ursprung diese Bussbestimmungen für Cleriker haben, in welcher Beziehung sie zu den canonischen Bussatzungen stehen, und wie dieselben mit der früheren Praxis, Cleriker der Busse nicht zu unterwerfen, vereinbar sind?

Wie es mit Clerikern, welche sich vergangen hatten, gehalten wurde, ersehen wir aus einem Briefe des Papstes Leo I. an den Bischof Rusticus von Narbonne. Der Papst bezeichnet es als eine »*consuetudo ecclesiastica*«, die auf *apostolische Ueberlieferung* zurückzuführen sei, Cleriker an der öffentlichen Busse nicht Theil nehmen zu lassen; dieselben sollen vielmehr privatim ihr Vergehen sühnen. »*Alienum est a consuetudine ecclesiastica, ut qui in presbyterali honore aut in diaconii gradu fuerint consecrati, ii pro crimine aliquo suo per manus impositionem remedium accipiant poenitendi, quod sine dubio ex apo-*

stolica traditione descendit . . . Unde hujusmodi lapsis ad proferendam misericordiam Dei privata est expetenda secessio, ubi illis satisfactio, si fuerit digna, sit etiam fructuosa¹.« Die Ausnahme, welche hier für die Cleriker statuiert wird, betrifft nur die »*poenitentia sollemnis*«. Denn diese wird als »*impositio manuum*,« worin ihre wesentliche, täglich wiederkehrende, liturgische Handlung bestand, bezeichnet². Satisfaciren sollen aber auch die Cleriker, nur in anderer Form als die Laien, nämlich *privatim* und zwar so, dass nur, wenn ihre satisfactio digna, eine der Grösse ihres Vergehens entsprechende sei, sie als eine fruchtbringende bezeichnet wird.

Die Inhaber der niederen Weihen kommen hierbei nicht in Betracht, indem der Papst ausdrücklich Priester und Diakon anführt, für welche er diese Ausnahme als kirchliche Gewohnheit bezeichnet. Die *allgemeine* Geltung als kirchliches Recht geht für diese Bestimmung daraus hervor, dass Dionysius Exiguus den obigen Brief des Papstes in seine Sammlung der Dekretalen aufgenommen hat. Auch Papst Zacharias beruft sich in dem 14. Kapitel seiner Beantwortung der von Pipin gestellten Fragen auf diesen Ausspruch seines Vorgängers Papst Leo's, um die uralte Tradition zu bezeugen³. Als eine Consequenz dieser Ausnahme des Clerus von der feierlichen Busse musste sich die weitere Praxis ergeben, Laien, welche feierliche Busse geleistet hatten, nicht zu Clerikern zu weihen. Der Papst Siricius gibt eine diesbezügliche Vorschrift in seinem Briefe an Himerius mit den Worten: »*Illud quoque nos par fuit providere, ut sicut poenitentiam agere cuiquam non conceditur clericorum, ita et post poenitudinem ac reconciliationem nulli unquam laico liceat honorem clericatus adipisci*⁴.« Die Leistung der poenitentia sollemnis wird von diesem Papste sogar gerade wie Bigamie, als eine Irregularität, welche vom Empfang der Weihe ausschliesst, bezeichnet. In der Folge bildete sich der Rechtsgrundsatz aus, dass die mala fama eine Folge jeder öffent-

¹ Epistol. 167. *Hardouin*, t. I. p. 1761; *Amort* Elementa jur. eccl. tom. II. p. 382.

² *Frank*, Bussdisciplin l. c. S. 488, hat den Versuch gemacht, einen Ausspruch des Papstes Leo I. und ähnliche Zeugnisse so zu deuten, dass die Cleriker wohl von der Handauflegung, nicht aber von der öffentlichen Busse ausgenommen gewesen seien. Allein in der ersten Periode ist die Handauflegung von der poenitentia publica unmöglich zu trennen, daher sind diese Erklärungsversuche ganz unhaltbar.

³ *Hefele*, Concilien-Geschichte, Band III. p. 550.

⁴ Epistola I. ad Himerium num. 7. *Amort*. l. c. p. 283.

lich übernommenen Busse sei¹, wengleich die Veranlassung derselben unbekannt blieb² und daher eine Irregularität nach sich ziehe³, für welche das entscheidende Moment aber in der Leistung öffentlicher Busse zu suchen ist⁴. Die *geheime* Busse, welche dem Cleriker auferlegt wurde, hatte natürlich die mala fama nicht zur Folge; sie zog daher auch für den Laien die Irregularität nicht nach sich⁵.

Das Diffamirende einer öffentlichen Busse und ihre Unverträglichkeit mit der priesterlichen Würde musste im christlichen Alterthum um so klarer hervortreten, je erhabener die Anschauung von der Würde des Priesterthums war. Gregor von Nazianz schildert den Priester, wie er unter den Engeln stehe, zum Altare des Himmels die Opfer emporsende, das irdische Gebilde neu belebe, ja ein Gott sei und andere zu Göttern mache⁶. Chrysostomus sagt von dem Sacerdotium, dass es auf Erden vollzogen, aber unter die himmlischen Dinge gehöre; der Paraklet selbst habe diese Würde eingesetzt, um Menschen, die noch im Fleische wandeln, es möglich zu machen, die Verrichtung der Engel zu übernehmen⁷. Solcher Anschauung war es entsprechend, dass zahlreiche Synoden sich über die Ausschliessung der Poenitenten von dem Empfang der Weihen aussprachen⁸.

1 Can. Non negamus 3. D. 61.

2 Siehe *Phillips* Kirchenrecht Bd. 1, §. 53, S. 555.

3 Can. Si qui sine examinatione 4. D. 81 (Conc. Nic.) Can. Quicumque poenitens 56. D. 50. (Sirc.) Can. Canones 60. D. cit. (Innoc. I.) Can. Ventum est. 18. c. 1 q. 1. (Idem.)

4 Cap. Ex. tenore 4. X. de temp. ord. (l. 11; Alex. III.). Cap.: Quaesitum 17 eod. (Greg. IX.)

5 Raban. Archiep. ep. ad *Heribald*, Can. de his 34. Dist. 50: Poenitent. Raban. cap. 1.

6 Gregor Naz. Oratio I. apolog. de fuga.

7 Chrysost. de sacerdotio l. III. c. 4.

8 So sagen die Toledanischen Canones vom J. 400 can. 2: »Ein Poenitent soll nicht in den Clerus aufgenommen werden.« *Hefele*, l. c. Bd. II. S. 78. Die Synode von Epaon i. J. 517 can. 3: »Wer Kirchenbusse gethan, kann nicht Cleriker werden.« Die Synode von Agde i. J. 506 can. 48: »Wer Kirchenbusse gethan hat, darf früheren Synodalverordnungen gemäss nicht Cleriker werden. Ist er schon geweiht, so soll er gehalten werden wie Einer, der zum zweiten Mal oder eine Wittwe geheirathet hat.« Hier tritt die oben von *Siricius* angedeutete Gleichstellung der poenitentia mit Bigamie schon deutlich hervor. Aehnliche Bestimmungen wurden auf der Synode von Gerunda i. J. 517 can. 3, sowie von der Synode zu Arles i. J.

Dem Ausschluss der Cleriker von der feierlichen Busse lag noch ein anderes Motiv zu Grunde. Die apostolischen Canones und auch Basilius sprechen wiederholt den Satz aus: »*non vindicabit Dominus bis in idipsum.*« Der 25. apostolische Canon¹ motivirt hiermit die Bestimmung, dass ein Bischof, Priester oder Diakon »qui in fornicatione, aut perjurio aut furto captus est« wohl deponirt, nicht aber der »communio« beraubt werden solle. Basilius beruft sich wiederholt auf diesen Grundsatz; so in seinem 32. Canon, welcher verordnet: »*Qui peccatum ad mortem peccant clerici, de gradu quidem dejiciuntur, a laicorum autem communione non arcentur, non enim vindicabis bis in idipsum* 2.« Hier wird offenbar die Ausstossung aus dem Clerus als eine Strafe hingestellt, welche dem Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft der Laien, die der nichtclerikale Büsser zu erdulden hatte, an Schwere gleich komme; da nun der Cleriker für sein Vergehen die eine Strafe der Absetzung erhalte, gehe es nicht an, ihn auch noch mit der anderen Strafe des Ausschlusses aus der Gemeinschaft der Laien zu belegen.

Zum völligen Verständniss wird man sich die Strafe der Deposition und ihren Consequenzen für den Cleriker vorhalten müssen. Die Deposition zog nicht allein den Verlust von Amt und Pfründe nach sich, sondern macht auch den deponirten Cleriker unfähig, je wieder ein anderes Amt oder Beneficium zu erlangen; sie afficirte die Person und schloss — die seltenen Fälle einer Restitution abgerechnet — *auf immer* vom Kirchendienste aus³. Diese *dauernde* Unfähigkeit des Deponirten zur Ausübung seines Amtes wird in den stärksten Ausdrücken hervorgehoben. Cyprian bezeichnet es als furor und dementia, dass der abgesetzte Bischof Fortunatian damit umgehe, sein früheres Amt *wieder* auszuüben⁴. Papst Siricius schreibt dem Bischof Himerius, »dass die Cleriker, welche des ehelichen Umganges wegen entsetzt worden waren, *nie* mehr die heiligen Mysterien berühren dürften 5.«

524 can. 8, sowie von der Synode zu Carthago i. J. 401 can. 12 erlassen. Siehe *Hefele*, l. c. Bd. II. p. 84.

¹ *Pitra*, l. c. p. 18.

² *Pitra*, l. c. p. 591.

³ *Kober*, Deposition und Degradation. Tübingen 1867. S. 26 f.

⁴ Cyprian. Epist. LXIV. ad Epictetum et plebem Assuritanorum de Fortunatiano quondam eorum episcopo.

⁵ Epist. ad Himerium c. 7. *Schoenemann*, Pontif. Rom. Epist. genuin. p. 658.

Das Concil von Orleans i. J. 538 verordnet, »dass ein ehebrecherischer Cleriker *auf Lebenszeit* ab officio depositus in ein Kloster zu verstossen sei¹. Gregor d. Gr. äussert sich wiederholt gegen die Wiedereinsetzung der Deponirten; »das spreche gegen die heiligen Canones; wer also nach Empfang der Weihe in eine Fleischessünde gefallen ist, schreibt er an Bischof Januarius von Calaris, soll seines Ordo in der Weise beraubt werden, dass er zum Altardienste *nie mehr* Zutritt erhält².« Papst Zacharias beruft sich um die Mitte des 8. Jahrhunderts in seinem Antwortschreiben an Pipin und die gallischen Bischöfe auf diese althergebrachte Praxis: »de episcopis, presbyteris et diaconis damnatis, quod pristinum officium usurpare non debeant, ex libro canonum sanctorum Apostolorum capitulo XXIX dictum est: Si quis episcopus etc.³.«

Zur Begründung dieser Strenge der kirchlichen Gesetzgebung wird theils auf die Sorge für das Seelenheil der Schuldigen hingewiesen, indem denselben Gelegenheit geboten werden sollte, durch lebenslängliche Busse und Enthaltung von den Amtsfunctionen sich auf den Tag des Gerichtes vorzubereiten⁴, theils wird die Befürchtung, durch unzeitige Nachsicht ähnliche Vergehen zu veranlassen, hervorgehoben; vor Allem aber war es die Sorge für die Heiligkeit des Altars, welche Denjenigen, der durch Sünde und Laster sich verunreinigt oder gar ein schweres Verbrechen begangen hat, unwürdig erscheinen liess, selbst nach geleisteter Busse als Diener Gottes und der Kirche die heiligen Handlungen seines Amtes wieder vorzunehmen⁵. Auf diese *dauernde* persönliche Unfähigkeit des deponirten Clerikers beruft sich auch Basilius zum Beweise dafür, dass ein Cleriker mit der blossen Absetzung keineswegs gelinder und leichter bestraft sei, als ein Laie mit der Ausschliessung aus der Kirche, denn dieser könne nach überstandener Busse die Wiederaufnahme erlangen, während der Cleriker *für immer* deponirt bleibe und in seine frühere Stellung *nie* wieder zu-

¹ Hefele, l. c. III. Bd. S. 776.

² Epist. l. 4. 26. Gratian c. 9. Dist. 50. Schreiben an Venantius, l. 5. q. 3.

³ Epist. ad Pipinum Majorem Domus itemque ad episcopos Francorum c. 2. *Hardouin*, l. c. p. 1901.

⁴ Caesarius von Arles in der Ansprache an seine Comprovincialen. *Hardouin*, II. p. 1156.

⁵ Siricius epist. ad Himerium c. 14. l. c.

rückversetzt werde¹. Es soll nicht geleugnet werden, dass die Deponirten häufig noch zur Ausübung eines solchen Dienstes zugelassen wurden, welcher einem geringeren Amte als dem verlorenen entsprach²; so werden deponirte Bischöfe zur Verrichtung der Functionen eines Presbyters³, deponirte Priester und Diakone zu dem Amte eines Ostiariers⁴, Lectors⁵, Ministranten⁶, oder Cantors⁷ zugelassen; allein in diesen Fällen handelte es sich nicht um eine vollständige, sondern nur um eine partielle Deposition. Auch hatte die mildere Ansicht, welche im Gegensatz zur herrschenden Disciplin selbst nach völliger Deposition eine Restitution der Abgesetzten für möglich und zulässig hielt, stets ihre Vertreter, was schon aus den oben angeführten abwehrenden Aeusserungen Cyprians, des Papstes Siricius und Gregors d. G. zu schliessen ist; thatsächlich wurde auch diese Nachsicht geübt, wenn eine *massenhafte* Rückkehr abgefallener Cleriker zur Einheit der Kirche erfolgte⁸ und so die Hoffnung der Beendigung einer Häresie oder eines Schismas vorhanden war; indess waren das im Interesse der Kirche wohlbegründete Ausnahmen⁹. Als Regel und positives Recht blieb ungeachtet der hier und da hervortretenden Neigung zur Milde und nöthigen Ausnahme der Grundsatz in Geltung, dass die Deposition *unfähig* mache, irgend ein Kirchenamt wieder zu erlangen.

Neben der Unfähigkeit zur Ausübung des Kirchendienstes

¹ Basilien. can. 8: »Diaconus post diaconatum fornicatus, a diaconatu quidem ejicietur, in laicorum autem locum extrusus, a communione non arcebitur: quoniam antiquus est canon, ut qui a gradu exciderunt hoc solo punishmentis modo puniantur: priscis, ut existimo, legem illam secutis: »Non vindicabis bis in idipsum;« et etiam propter aliam causam, quod qui sunt quidem in ordine laico, a loco fidelium ejecti, rursus in eum ex quo ceciderunt, locum recipiuntur. Diaconus semel habet, quod sufficiat, depositionis judicium.« *Pitra*, l. c. p. 570.

² *Kober*, l. c. S. 119 ff. — ³ Conc. Trullan. c. 20.

⁴ Conc. Toletan. I. c. 4. — ⁵ Conc. Toletan. III. c. 5.

⁶ Conc. Neucäsar. c. 10. — ⁷ Conc. Ilerd. c. 2. Conc. Bituric. c. 5.

⁸ So geschah es bei Rückkehr der Novatianer. Cornelius ad Cyprian. Epist. 46.; bei Rückkehr der Meletianer: Socrates H. E. l. I. c. 9 und der Arianer: Ruffin. H. E. l. I. (X.) c. 27—29.

⁹ Innocens I. sagt diesbezüglich: *Necessitas temporis id fieri magnopere postulabat. Ergo quod necessitas pro remedio invenit, cessante necessitate, debet utique cessare pariter quod urgebat, quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam tempus fieri ad praesens compellit.* Epist. XVII. ad episcop. Macedon. c. 5. *Schönmann*, l. c. p. 586.

ergab sich als Consequenz der Deposition eine weitere Wirkung; die Deponirten wurden förmlich aus dem Clerus verstossen und hörten rechtlich auf, Mitglieder desselben zu sein¹. Das trat äusserlich darin hervor, dass die Namen der Deponirten aus dem Canon oder der Matrikel der Kirche gestrichen und in dem Verzeichniss der Cleriker getilgt wurden²; in Folge davon wurde ihnen die *communio clericalis*, womit der Inbegriff der Befugnisse der Cleriker, im Sanctuarium einen Sitz zu haben, mit den übrigen Clerikern daselbst das heilige Abendmahl zu empfangen, das eucharistische Opfer darzubringen oder bei der Darbringung desselben mitthätig zu sein, an allen Amts- und Ehrenrechten des Clerus Antheil zu haben, kurz die ungeschmälerte clerikale Rechtsfähigkeit bezeichnet wurde, sowohl in seiner eigenen wie in jeder fremden Kirchengemeinde entzogen; endlich fand auch mit entsprechenden äusseren Ceremonien eine schimpfliche Verstossung des Deponirten aus dem Clerus statt. Die Deposition wurde daher auch schlechthin Exordinatio³, Regradatio⁴ genannt und der Deponirte als *quondam episcopus*⁵, als *expresbyter*⁶ bezeichnet.

War der Deponirte aus dem Clerus verstossen, dann war er damit von selbst unter die *Laien* versetzt. Die Sentenz der Deposition verfügte auch in der That sehr häufig in entsprechenden Ausdrücken über den verurtheilten Cleriker: »ut laicus communicet⁷, inter laicos communionem accipiat⁸, laica tantum tribuatur ei communicatio⁹, laicam tantummodo communionem accipiat¹⁰, laica (sit) communionem contentus¹¹, licentiam ei concedimus ecclesiam ingrediendi et communicandi sicut laici¹².« Damit wurde zunächst die *Art* des Empfanges des Abendmahles

¹ Kober, l. c. S. 39 ff. — ² Conc. Nicaen. c. 17. *Augustin.* Epist. LXXII.

³ *Hincmar.* Epist. ad *Hincmar.* Landunens. *Hard.* V. p. 1362. Conc. Lateran. II. *Hard.* VI. II. p. 1214.

⁴ Conc. Aurel. III. a. 538 c. 4. *Hard.* II. p. 1424. Conc. Aurel. IV. a. 541 c. 10. *Hard.* I. c. p. 1437.

⁵ Cyprian. epist. LXIV. Gregor. M. Epist. L. III. 55. *Felix*, III. Epist. VIII. ad *Acacium* *Hard.* II. p. 882. *Nicolaus*, I. Epist. ad episcopos Synodi Sussion. *Hard.* V. p. 639.

⁶ Gregor. M. Epist. 4. V. 3. Siehe ausführlich *Kober* l. c. S. 41 ff.

⁷ Cyprian. Epist. 411. LXVIII. — ⁸ Gregor. M. Epist. 4. V. 3. 7.

⁹ Innocent. I. epist. XVII. ad episc. Maced. c. 4. *Schoenemann*, I. c. p. 585.

¹⁰ Conc. Agath. c. 50. *Hard.* II. p. 1003.

¹¹ Conc. Aurel. III. a. 538 c. 2. 19. *Hard.* I. c. p. 1423.

¹² Conc. Laodicen. c. 19. *Hard.* I. p. 785.

bezeichnet; der Deponirte sollte das Abendmahl fernerhin nicht mehr *wie ein Cleriker in dem Sanctuarium*, sondern *wie ein Laie*, welcher das Sanctuarium nicht betreten durfte¹, und ausserhalb des Chores die Communion erhielt², also örtlich getrennt von seinen früheren Standesgenossen empfangen.

Es wurde aber mit dem Ausdruck »*communio laica*« noch mehr gesagt. Wie »*communio clericalis*« die gesammte *clericale Rechtsfähigkeit* bezeichnete, so war »*communio laica*« gebräuchlich³, um die kirchliche Rechtsfähigkeit der *Laien* zu bezeichnen; dieselbe bestand wesentlich in dem Rechte der Gegenwart beim Gottesdienste, der Darbringung der Oblationen, der Gemeinschaft des Gebetes, der Theilnahme an den Sacramenten⁴). Der deponirte Cleriker konnte mithin gleich den übrigen Laien ungehindert den öffentlichen Gottesdienst besuchen, an den Gebeten und Oblationen theilnehmen, dem heiligen Opfer passiv beiwohnen, an den Sacramenten participiren, überhaupt aller Wohlthaten und Segnungen sich theilhaftig machen, welche die Kirche ihren Mitgliedern zuwendet und auch der gegenseitige Verkehr zwischen ihm und der Gemeinde war völlig frei⁵.

Aus dieser rechtlichen den Laien gleichgeordneten Stellung des deponirten Clerikers ergibt sich die Erklärung für die oben erwähnte Praxis, den Cleriker für sein Vergehen einer öffentlichen Busse nicht zu unterwerfen. Die öffentliche Busse bestand ja in dem Ausschluss des Büssenden von der *communio laica* und kennzeichnet sich auch nach Aussen, wie wir früher nachgewiesen, durch Handlungen, welche klar erkennen liessen, dass der Büssende von dem täglichen Opfer, den Oblationen, den Sacramenten, dem öffentlichen Gottesdienste, überhaupt der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen war. Die Synoden gebrauchten sogar den Ausdruck, die *communio laica* versagen, als identisch

¹ Conc. Trullan. c. 69. *Hard.* III. p. 1688,

² Conc. Bracar. I. a. 561 c. 13. Conc. Tolet. VI. c. 18. *Hard.* I. c. p. 354, 581.

³ Die *Communio laica* wird dem Clerikalstande allgemein entgegengesetzt. Cyprian epist. LII. Innocent. epist. XVII. c. 4. *Schoenemann*, I. c. p. 585.

⁴ Can. Apost. c. 10; Conc. Antioch. a. 341 c. 2. *Hard.* I. p. 593; Conc. Eliberit. c. 21, 28. *Hard.* I. c. p. 252; Conc. Sardicens a. 345 c. 11. *Hard.* I. c. p. 645; Conc. Trullan. a. 692. c. 80. *Hard.* III. p. 1689.

⁵ *Kober*, I. c. p. 61. *Binterim*, Denkwürdigkeiten Bd. IV. Thl. 3. S. 501 ff. Bd. VII. Thl. 1. S. 63; Bd. V. Thl. 2. S. 282 ff.

mit der Versetzung unter die Poenitenten¹ und bezeichnen den Abschluss der Busse geradezu mit der Wiederverleihung dieser *communio laica*². Wird nun von der alten Kirche bezüglich des in Capital-Vergehen gefallenen Clerikers verhängt, dass er deponirt werde, aber die *communio laica* erhalte, ja wird ihm die Strafsentenz geradezu in der Beschränkung auf die *communio laica* verkündet, so geht daraus klar hervor, dass sein Vergehen wohl mit dem Verluste der *communio clericalis*, aber nicht mit der Versetzung unter die Büsser, was eine zweite Strafe gewesen wäre, bestraft wurde. Insofern bedurfte es also auch keiner Bussatzungen für die Cleriker.

War der Cleriker nun aber deponirt und damit in den Stand der Laien zurückversetzt, so war seine Strafe immer noch einer Verschärfung fähig und wenn sein Vergehen ein ausserordentlich schweres war, verdiente er eine solche. Mochte man ja immerhin die Beraubung der *communio clericalis* als eine gerade so empfindliche Strafe für den Cleriker ansehen, wie die Beraubung der *communio laica* für den Laien war, so qualificirte sich doch dasselbe Vergehen, wenn es von einem Cleriker begangen wurde, straffälliger, als wenn ein Laie dasselbe sich zu Schulden kommen liess; zudem musste die Widerspenstigkeit eines Clerikers in vielen Fällen eine weitere Züchtigung über die Versetzung in die *communio laica* hinaus als angezeigt erscheinen lassen. Eine derartige Verschärfung der Strafe für den deponirten Cleriker geschah in der That, wenn die Sentenz der Deposition nicht respectirt wurde, vielmehr Anstrengungen und Umtriebe von den Deponirten gemacht wurden, die verlorenen Stellen wieder zu erhalten, in dem früheren Amte weiter zu functioniren, sowie die Gläubigen zur Parteibildung in seinem Interesse und zu einem durch die Deposition verbotenen kirchlichen Verkehr zu veranlassen. Fälle dieser Art, in welchen deponirte Cleriker die ihnen verbliebene *communio laica* so missbrauchten, werden

¹ So sagt das Concil von Rom im Jahre 487 in can. 2 in Betreff derer, welche gezwungen oder freiwillig die Wiedertaufe empfangen: »*usque ad exitus sui diem in poenitentia jacere conveniet, nec orationi non modo fidelium, sed ne catechumenorum omnimodis interesse, quibus communio laica tantum in morte reddenda est.*« Hard. I. c. p. 833.

² Das Concil von Arles II im Jahre 448 can. 12 bestimmt ebenso wie das Concil. Varense im Jahre 442 can. 2 für den würdigen Büsser, weil er im Todesfalle die *absolutissima reconciliatio* verdiene, die Rechte der *communio laica*. Hard. II, p. 774. Hefele, I. c. Bd. II, S. 296 et 298.

uns zahlreich berichtet¹. Um nun solche Umtriebe fernzuhalten und den Gemeinden die kirchliche Einheit zu wahren, stellte die römische Synode vom Jahre 378 bei den Kaisern Gratian und Valentinian die Bitte, deponirte Bischöfe, die sich nicht fügen, sondern das verlorene Amt wieder zu erlangen bestrebt seien, aus dem Gebiete der Städte, in welchen sie ehemals den Hirtenstab geführt, — ohne Weiteres zu verbannen — und die Kaiser beeilten sich, dem Antrag zu entsprechen². Die Exilirung der deponirten Bischöfe wurde dann von den nachfolgenden Kaisern von vornherein, ehe noch irgend welche Versuche zu Parteiungen gemacht, als eine Consequenz der Deposition vollzogen, um so jeder Gefahr einer Verletzung der Depositions-Sentenz zuvorzukommen. Diese Praxis hat nun auch in den Bussbüchern vielfach Ausdruck gefunden; es wird in denselben sehr häufig die Strafe der Exilirung für den verbrecherischen Cleriker zugleich mit der Depositions-Sentenz bestimmt.

Eine andere Verschärfung der Strafe der Deposition wurde in den Fällen, in welchen das Verbrechen sehr gross, oder die Hartnäckigkeit des Deponirten nicht zu beugen war, ausgesprochen; sie bestand darin, dass dem deponirten Cleriker *auch die communio laica untersagt*, öffentliche Kirchenbusse auferlegt und auf Verweisung unter die Poenitenten erkannt wurde. Cyprian beklagt es in einem Schreiben an den Bischof Fidus³, dass er dem deponirten Presbyter Victor »antequam poeniten-

¹ Cyprian. epist. LXIV und epist. LXVIII. August. Epist. LXIV, n. 4.

² Epist. ad Gratianum et Valentin. Impp. n. 9: . . . ita ut qui depositi fuerint, ab ejus tantum civitatis finibus segregentur, in qua gesserint sacerdotium, ne rursus impudenter usurpent quod jure sublatum sit. — Rescriptum Gratiani ad Aquilinum Vicar. Urbis, n. 6: . . . ut quicumque dejecti sunt, ab ejus tantum urbis finibus segregentur, in quibus fuerint sacerdotes. Schoenemann, l. c. p. 359, 364.

³ Cyprian. epist. LIX. Legimus literas tuas, quibus significasti de Victore quondam presbytero, quod ei antequam poenitentiam plenam egisset et Domino Deo, in quem deliquerat, satisfecisset, Therapius collega noster immaturo tempore et praepropere festinatione pacem dederit. Quae res nos satis movit, recessum esse a decreti nostri auctoritate, ut ante legitimum et plenum tempus satisfactionis

Es geht nicht an, mit *Binterim* in diesem und den folgenden Fällen nur eine Privatbusse finden zu wollen; die Busse wurde allerdings freiwillig übernommen und war etwas Aussergewöhnliches, aber damit lässt sich ihr öffentlicher und feierlicher Charakter nicht leugnen. *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 2. Thl. S. 285 f.

tiam plenam egisset« die Wiederaufnahme ertheilt habe, »pax ei dederit«, und schärft dann die »auctoritas decreti« ein, wonach »ante legitimum et plenum tempus satisfactionis et sine petitu et conscientia plebis, nulla infirmitate urgente ac necessitate cogente, pax ei concederetur«. Dass es sich hier um Leistung der öffentlichen Busse handle, geht aus den technischen Bezeichnungen derselben, »*poenitentia plena, legitimum et plenum tempus satisfactionis, pacem dare, concedere*« unzweifelhaft hervor. Unter dem angeführten Decret ist wohl der von verschiedenen afrikanischen Synoden unter Cyprian's Leitung aufgestellte Grundsatz zu verstehen, nach welchem die Lapsi, Cleriker wie Laien, der öffentlichen Kirchenbusse verfallen¹. Diese Praxis beschränkte sich keineswegs etwa nur auf die afrikanische Kirche. Papst Cornelius berichtet², dass er einen Bischof, der den Novatianern angehört hatte, nach abgelegtem reumüthigen Bekenntniss in der Kirche auf die Fürbitte der versammelten Gemeinde die Laiencommunion gestattet habe. Auch das bekannte Ereigniss unter Papst Zepherin³, zu dessen Füßen der von den Häretikern zum Bischof ordinierte Natalius am frühen Morgen in Busskleidern, das Haupt mit Asche bestreut, hineilt und vor ihm, wie vor dem Clerus und dem Volke sein Bekenntniss ablegte, bezeugt uns diese Praxis der römischen Kirche. Die Synode von Elvira im Jahre 305 bestimmte denn auch die Zeitdauer der Busse für Cleriker und zwar für den Diakon, der vor der Weihe ein crimen mortis begangen hatte, drei Jahre, wofern er selbst bekennt, fünf Jahre, wofern er von Anderen angezeigt wurde; für Bischöfe, Priester und Diakonen, welche Unzuchtssünden begangen hatten, eine Busse auf Lebensdauer⁴. Die Synode von Sardika im Jahre 343 verschärfte den 15. nicänischen Canon, welcher die Translocation auf ein anderes Bisthum verbot, dahin, dass dem Zuwiderhandelnden sogar die *Laiencommunion* verweigert werden solle; dieselben mussten also unter die Poenitenten versetzt werden⁵; lebenslängliche Busse bestimmt sie für Jene, welche durch Bestechung und ähnliche Machinationen Bischofssitze zu erlangen versucht hatten⁶. Auch die Synode im Lateran im Jahre 487 verhängte unter Vorsitz des Papstes Felix III. über Bischöfe, Priester und Laien eine

¹ Epist. LII. LIV. — ² Euseb. H. E. I. VI. c. 48.

³ Euseb. H. E. I. 5. c. 28.

⁴ Synode von Elvira, can. 76, *Hefele*, I. c. I. Bd. S. 168 f.

⁵ Sardika, can. 1. *Hefele*, I. c. S. 558. — ⁶ Sardika, can. 2.

lebenslängliche Busse, und zwar über solche, welche gezwungen oder freiwillig die Wiedertaufe empfangen; sie sollen nicht einmal als Katechumenen an den Gebeten theilnehmen dürfen, und nur in articulo mortis darf ihnen die Laiencommunion ge- reicht werden¹.

In dieser Verschärfung der Strafe der Deposition durch Verweisung unter die Poenitenten lag offenbar die Gefahr, dass die Massnahmen, welche die Kirche zur Wahrung der Stellung und Würde des Clerus getroffen hatte, illusorisch wurden. Allerdings waren die erwähnten Fälle, wonach die Cleriker nur mit der Deposition bestraft wurden, *Ausnahmen und Verschärfungen der Regel*, allein diese Ausnahmen konnten sehr leicht zur Regel und die Cleriker *allgemein* der Busse unterworfen werden. Insofern liess sich diese Verschärfung der Strafe allerdings mit dem Grundsatz, die Cleriker der Busse nicht zu unterwerfen, in Uebereinstimmung bringen, als die Cleriker durch die Deposition unter *die Laien* versetzt, nunmehr als *Laien* behandelt wurden und als *Laien* aus der communio laica ausschieden, um unter die Poenitenten zu treten. Indessen wird zunächst jede Angabe einer Zeitdauer vermisst, welche der deponirte Cleriker etwa zunächst in der communio laica zugebracht hätte, um alsdann später mit anderen Laien unter die Büsser zu gehen; es ist vielmehr anzunehmen, dass der deponirte Cleriker in solchen Fällen der Verschärfung seiner Strafe direct aus der Mitte der Cleriker unter die Büsser ging und so trat dann wieder äusserlich das Diffamirende der Busse für den gesammten Clerikalstand hervor. Immerhin verblieb dem Cleriker bei aller Beschränkung auf laicale Rechtsfähigkeit in Folge der Deposition doch stets die clerikale Weihe; mit dem ihr entsprechenden Charakter² war nun einmal die mala fama der öffentlichen Busse unerträglich.

Die ausnahmsweise Verschärfung der Strafe gab daher seit dem 4. Jahrhundert wieder Veranlassung zu neuen Verboten

¹ Synode im Lateran, can. 2. *Hefele*, l. c. II. Bd. S. 615. *Kober*, l. c. S. 70 ff.

² Entgegen der Ansicht des Morinus, Van Espen und sämtlicher protestantischer Canonisten, wonach in der alten Kirche vom character indelebilis keine Spur sich finde, ist auf Grund zahlreicher Zeugnisse daran festzuhalten, dass die Ansicht von dem character indelebilis einen wesentlichen Bestandtheil der Glaubenslehre der alten Kirche bildete und daher der deponirte Cleriker nicht innerlich, sondern nur äusserlich und juristisch den Laien beigezählt wurde. *Kober*, l. c. S. 90 ff.

der von Clerikern zu leistenden öffentlichen Busse. Wir haben bereits die Verordnungen des Papstes Siricius und Leo's des Grossen angeführt, welcher sich für dieses Verbot auf apostolische Tradition offenbar in Abwehr der geschilderten verschärften Disciplin berief. Das Concil von Carthago im Jahre 401 verfügt unter bemerkenswerther Gegenüberstellung der gläubigen Laien, in deren Gemeinschaft die deponirten Cleriker verwiesen waren: »Abgesetzten Priestern und Diakonen dürfen die Hände nicht aufgelegt werden wie dem Poenitenten oder wie dem gläubigen Laien¹.« In der orientalischen Kirche findet sich die gleiche Praxis wie in der römischen; die Gesetze Justinian's kennen für abgesetzte Cleriker nur mehr die geheime Busse; es heisst von dem ordinirten Mönche, der eine Ehe eingeht: »excludatur modis omnibus a clero . . . et privatus sit de caetero; ipse apud semetipsum degens et agnoscens qualem pro hoc daturus sit magno Deo satisfactionem².« In der gallischen Kirche kam das Verständniss für die Würde des Clerikalstandes erst allmählig zur Geltung. Die Entscheidung, welche Leo der Grosse dem gallischen Episcopat gab, wurde zwar als Regel angenommen, aber vorerst noch in dem Falle, dass ein Cleriker öffentliche Busse ausdrücklich verlangte, dieselbe gestattet; so verordnet die Synode von Orange im Jahre 441 und übereinstimmend die zweite zu Arles im Jahre 452 »poenitentiam desiderantibus clericis non negandam³«; jedoch wurde nach einer kurzen Uebergangsperiode auch hier die allgemeine Disciplin geltend und nur noch private Busse den Clerikern gestattet⁴.

Nach Darlegung dieses in der alten Kirche üblichen Verfahrens bei Aburtheilung eines Clerikers, welcher schwere Vergehen begangen hatte, ist es einleuchtend, warum die kirchliche Gesetzgebung wohl zahlreiche Bestimmungen enthält, welche die Deposition für Vergehen des Clerus anordnen, aber keine *ausgebildete* Bussdisciplin für den Clerus aufweisen. In den Ausnahmefällen, in welchen der deponirte Cleriker der öffentlichen Busse unterworfen wurde, verrichtete er dieselbe in der recht-

¹ Carthagin. VI, can. 12. *Hefele*, l. c. Bd. 2, S. 84. Aufgenommen von Gratián, c. 65. Dist. 4.

² Novell. V, c. 8.

³ Conc. Arausic. I, c. 4. Conc. Arelat. II, c. 29. Hard. I, p. 1784; II, p. 775.

⁴ *Kober*, l. c. S. 71.

lichen Stellung eines Laien und die Normen der Busse, welche für den Laien massgebend waren, mussten als Directive auch für ihn, den aus der *communio clericalis* entlassenen und in die *communio laica* versetzten Cleriker erscheinen. Wurde die Regel beobachtet, nach welcher der Cleriker diese Busse im Geheimen wirkte, so war noch weniger Veranlassung für die Synoden vorhanden, diese geheime Busse durch generelle Erlasse zu regeln, weil ihre legislative Thätigkeit sich überhaupt zunächst nur mit der Regelung der *öffentlichen* Busse beschäftigte. Sodann kam auch in der gesetzgebenden Thätigkeit der Kirche das Moment der sorgfältigen Wahrung der Würde des Clerus in Betracht. Wurde die Busseleistung als diffamierend und als mit der Achtung, die dem Clerus gebührte, unverträglich angesehen, dann musste auch der Erlass von Bussbestimmungen für den Clerus als eine Schädigung des Ansehens desselben vor der Gemeinde erscheinen, welche ja sofort von den *Canones* der Synoden Kenntniss erhielt.

Hiernach tritt uns nun die ganze Bedeutung der Frage entgegen, welchen Ursprung und welches Ansehen denn jene zahlreichen Busscanones über die Bussleistungen der Cleriker haben, die sich in den Bussbüchern vorfinden. Diese Busscanones normiren für alle erdenklichen Vergehen des Clerus entsprechende Busse; sie kehren mit übereinstimmenden Bussansätzen und häufig mit demselben Wortlaut in den verschiedenartigsten Bussbüchern wieder, sie sind unzweideutige Anzeichen einer ausgebildeten Disciplin bezüglich der Bussleistungen des Clerus. Woher rührt diese systematische Disciplin und ihre Satzungen? Die Annahme, dass es arbiträre Bussatzungen etwa der Verfasser der Bussbücher seien, lässt sich nicht festhalten. Dagegen sprechen alle Zeugnisse, welche wir für das Bestreben der Kirche angeführt haben, canonische Bussatzungen auch in der zweiten Periode als Norm beizubehalten. Die Gefahren der Willkür von der Busse der Cleriker fernzuhalten, musste noch mehr als bei den Laien geboten erscheinen, zudem werden die Bussbestimmungen für Cleriker in dem innigsten Zusammenhang mit den canonischen Bussen für die Laien von den Bussbüchern mitgetheilt. Wenn nun eine Sorgfalt in der genauen Wiedergabe der *canonischen Bussatzungen* für die Laien manchmal bis auf den Wortlaut in den Bussbüchern nicht zu verkennen ist, dann lässt es sich doch nicht annehmen, dass man in unmittelbarer Verbindung damit ganz *arbiträre* Bussatzungen für den Cleriker aufgestellt habe. Man wird also eine kirchliche Autorität als

Quelle dieser Bussatzungen für den Clerus voraussetzen müssen.

In der That sah sich die Kirche veranlasst, die geheime Busse der Cleriker zu *controliren*; sie wollte eine Garantie haben, dass die Deponirten wirklich die übernommenen Verpflichtungen erfüllten, der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung leisteten und das gegebene Aergerniss wieder gut machten. Zu diesem Zwecke erschien es vor Allem geboten, die deponirten Cleriker den Gefahren und Versuchungen der geräuschvollen Welt zu entziehen. Daher wies die Kirche den deponirten Clerikern die Klöster als Aufenthaltsort an; dort sollten sie unberührt von der Welt, fern von den Gelegenheiten der Sünde und jedem gefahrvollen Verkehr, überwacht von den kirchlichen Oberen, unterstützt durch die ascetische Lebensweise der Mönche, sich der auferlegten Busse unterziehen¹. Auch wurde hierdurch erreicht, dass die Gemeinde fernerhin nicht mehr an die begangenen Vergehen ihrer Cleriker erinnert wurde. Bereits die Synode von Agde im Jahre 506 verfügte can. 50: »Wenn ein Bischof, Priester und Diakon ein Capitalverbrechen begangen, eine Urkunde gefälscht oder falsches Zeugniß gegeben hat, so soll er abgesetzt und in ein Kloster gewiesen werden, wo er dann sein ganzes Leben lang nur mehr die Laiencommunion empfangen darf«. Diese Bestimmung wurde von der Synode zu Epaon im Jahre 517 can. 22 wiederholt und fand Aufnahme in das Corp. jur. can. als c. 7, Dist. 4². Die gleiche Strafe bestimmt die Synode von Orleans im Jahre 538 für den höheren (honoratior) Cleriker, welcher Ehebruch begangen hat³. Als Bischof Contumeliosus von Riez in den üblen Ruf kam, dass er Fleischessünden begangen und das Kirchengut angegriffen habe, trat unter dem Vorsitz des Erzbischofs Cäsarius von Arles eine Synode in Marseille im Jahre 533 zusammen, welche ihn durch Zeugen der bezeichneten Vergehen überführte und dann verordnete: »Propter disciplinam catholicae religionis utile ac salubre omnibus visum est, ut supradictus Contumeliosus in Casensi monasterio, ad agendam poenitentiam vel ad expianda ea, quae commiserat, mitteretur«. Papst Johann II. fügte noch die Deposition der Strafe hinzu⁴. In dem Beschluss der Synode ist bemerkenswerth, dass derselbe sich ausdrücklich auf die geltende Disciplin bei Verweisung in das Kloster beruft. Die vierte

¹ Kober, l. c. S. 72. — ² Hefele, l. c. 2. Bd. S. 658.

³ Hefele, l. c. S. 775. 8 Synode zu Orleans, can. 7.

⁴ Hefele, l. c. 2. Bd. S. 753 ff.

Synode zu Toledo bestimmt die Einsperrung in ein Kloster für Cleriker, die Wahrsager befragen und für solche, die an einem Aufstand theilnehmen¹. Die achte Synode ebendasselbst bedroht die Simonisten mit derselben Strafe². Schon zur Zeit Gregors des Grossen war die »*Detrusio in arctum monasterium*« unmittelbar mit der Absetzung verbunden, ohne Rücksicht auf das begangene Vergehen³. Als diese strenge Disciplin zu sinken begann, schärfte die Reform-Synode zu Chalons im Jahre 813 dieselbe von Neuem ein, indem sie den deponirten Geistlichen das »*seculariter vivere*« verbot und verfügte, dass sie alsbald *nach der Absetzung* in ein Kloster gebracht würden⁴. Uebereinstimmend verordnete auch das römische Concil vom Jahre 853 zur Wahrung dieser Disciplin, dass Cleriker, »wenn sie wegen *irgend eines Vergehens* deponirt worden sind, durch die *Vorsorge* des Bischofs an einem wohlverwahrten Orte untergebracht werden⁵«. Innocenz III. bestimmte als Regel bei dem richterlichen Verfahren gegen Cleriker, dass ihre Verweisung ins Kloster erfolge, sobald sie sich vom Verdacht nicht zu reinigen vermochten und durch die Aufnahme dieser Bestimmung in die Decretalen ward die erwähnte Praxis zum geltenden Recht erhoben⁶.

Der deponirte Cleriker war durch die Verweisung in ein Kloster bezüglich seiner Bussleistung unter *die Controle* der kirchlichen Oberen gestellt; er war der Klosterdisciplin unterworfen und hatte an allen ascetischen Uebungen theilzunehmen. Damit war dem Bischof, unter dessen Jurisdiction er stand, eine unmittelbare Garantie seines Büsserlebens gegeben.

Dass der büssende Cleriker im Kloster vielfachen Abtötungen unterworfen wurde, ist klar. Man braucht nicht an die allerdings ausnahmsweise Strenge zu erinnern, mit welcher der deponirte Cleriker gemäss dem Concilium Germanicum im Jahre 742 unter Bonifaz in den Klosterkerker gesperrt, bis auf das Blut gegeisselt werden, als tägliche Nahrung Wasser und Brod erhalten sollte⁷; die Theilnahme am klösterlichen Leben

¹ Vierte Synode zu Toledo im Jahre 633, can. 29, 45. *Hefele*, I. c. 3. Bd. S. 82 f.

² Achte Synode zu Toledo im Jahre 653, can. 3. *Hefele*, I. c. S. 99.

³ I. I, ep. 18; I. III, 27; I. XII, 31; I. XIII, 45. *Kober*, I. c. S. 74.

⁴ c. 40. *Hefele*, I. c. S. 764.

⁵ Conc. Roman. c. 14. Hard V, p. 66. c. 7. Dist. LXXXI.

⁶ c. 10 X de purgat. canon. 5, 34; conf. c. 12 X de poenit. et remission. 5, 38.

⁷ *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 3. Thl. S. 28 ff.

selbst gestaltete sich für ihn zu einer fortdauernden Busse. Die Synode von Chalcedon im Jahre 451 verordnete schon, dass Mönche nur dem Fasten und Gebet obliegen sollen¹; die Synode von Tours im Jahre 567 schärft die Fasten der Mönche als eine *alte Ordnung* ein; darnach soll ihnen von Ostern bis Pfingsten, mit Ausnahme der Rogationstage, täglich ein prandium gereicht werden; nach Pfingsten sollen sie eine volle Woche lang und von da bis zum 1. August wöchentlich dreimal fasten, am Montag, Mittwoch und Freitag. Im August ist täglich prandium. Im September, October und November muss wieder dreimal wöchentlich, wie oben, gefastet werden; im December aber bis zu Weihnachten täglich. Von Weihnachten bis Epiphanie ist täglich prandium. Von der Epiphanie an bis zur Quadragesime wurde dreimal in der Woche gefastet². Fast übereinstimmende Fastenvorschriften gab der berühmte Förderer der *vita canonica*³, Chrodegang, in seiner Regel, welche der des heil. Benedictus entnommen, seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts allgemaine Beobachtung in den verschiedensten Landeskirchen fand⁴. Indem nun der deponirte Cleriker dieser Disciplin des Klosters unterworfen wurde, gestaltete sich sein Leben zu einer beständigen Busse. Hierbei soll noch besonders darauf hingewiesen werden, dass die Wochenfasten, bestehend in den Fasten an den drei Tagen Montag, Mittwoch und Freitag, welche in dem Canon der Synode von Tours, wie in der Regel des Chrodegang für eine so grosse Zeit des Jahres den Mönchen vorgeschrieben wurde, in den Bussatzungen der Bussbücher regelmässig als jene Tage angeführt werden, an welchen der Büsser während einer bestimmten Reihe von Jahren zu fasten hatte. Aus dieser Uebereinstimmung der Fastendisciplin für Büsser und für Mönche geht klar hervor, dass die Art der Bussleistung durch die Ueberweisung in ein Kloster schon bezeichnet war; Verurtheilung zur Busse und Verweisung in ein Kloster erscheint als identisch.

Nehmen wir nun noch hinzu, dass der Obere des Klosters den Busseifer und die Lebensbesserung des deponirten Clerikers beständig in Vertretung des Bischofes überwachte, so erscheint das Leben des Clerikers in dem Kloster als ein Büsserleben,

¹ Can. 4. *Hefele*, l. c. 2. Bd. S. 509.

² Synode zu Tours, can. 17. *Hefele*, l. c. 3. Bd. S. 25.

³ *Hefele*, l. c. 3. Bd. S. 584. 4. Bd. S. 19.

⁴ Siehe *Pingsmann*, Der heilige Ludgerus. Freiburg 1879, S. 182 f.

welches innerlich und äusserlich einer mittelbaren *Controle des Bischofes* unterworfen war, somit als ein von den kirchlichen Organen autoritativ geregeltes. Das wesentliche Moment der canonischen Busse, welches eben in einer von der kirchlichen Autorität geregelten Bussleistung im Gegensatz zur privaten, dem arbiträren Gutdünken und Willen überlassenen Busse bestand, findet sich somit in der Busse der Cleriker wieder. In diesem Sinne wird die Busse der Cleriker ausdrücklich als eine canonische bezeichnet in dem Canon 22 der Reichssynode zu Mainz im Jahre 813, welcher kurzweg bestimmt: »Die Bischöfe sollen die clerici vagi einsperren sub custodia canonica¹.«

Insofern also die *Klosterbusse* der Cleriker durch die »Canones« vorgeschrieben war und als vollgiltigen Ersatz für die durch die »Canones« geregelten Busse der Laien galt, erleidet die These, dass es *canonische* Busse war, welche von der Kirche in der ersten und zweiten Periode der Bussdisciplin auferlegt wurde, auch bezüglich der Cleriker keine Ausnahme. Es erübrigt nur noch eine Erklärung des Ursprunges solcher *Bussatzungen* der Bussbücher, welche auch die *Zeitdauer* der Busse für Cleriker bestimmten. Dass ein Bedürfniss derartiger Bussatzungen für die Cleriker vorhanden war, ist leicht erklärlich. Wurde der deponirte Cleriker in ein Kloster zur Leistung seiner Busse verwiesen, dann musste die Frage entstehen, *wie lange* er dort zu verbleiben hatte. War auch die Deposition eine lebenslängliche Strafe, bei welcher der vindicative Charakter vorherrschend war, dann war damit nicht nothwendig auch die Busse, welche eine Verschärfung dieser Strafe mit vorherrschend medicinellem Charakter war, eine lebenslängliche. Für diese Busse musste die Verschiedenheit und die Grösse der Vergehen massgebend sein. Auch nach geleisteter Busse noch auf Lebenszeit in dem Kloster zu bleiben, konnte dem deponirten Cleriker wohl angerathen, aber nicht als Pflicht abverlangt werden. Wir haben nun bereits oben eine nicht unbedeutende Zahl von Synodalentscheidungen der ersten Periode angeführt, in welchen eine *Busszeit* für die Cleriker bestimmt wurde, welche über die Deposition hinaus eine *verschärfte* Strafe verdienten. Damit war der Anfang einer gesetzgebenden Thätigkeit der Kirche über die Dauer der Busse der Cleriker gemacht, und eine den Canones entsprechende Anschauung über die Busszeit der Cleriker ausgesprochen. Auf dieser Grundlage

¹ Hefele, l. c. 3. Bd. S. 762.

bildete sich eine Praxis aus, vorkommende Vergehen der Cleriker mit einer Verweisung in ein Kloster zur Leistung einer Busse während einer der Schwere des Vergehens entsprechenden *Zeit* zu bestrafen.

Durch die Bestimmung der Busszeit für den deponirten Cleriker von Seiten der Diöcesan- und Provinzial-Synoden in *concreten Fällen* wurde diese Praxis ergänzt und musste sich ein Gewohnheitsrecht ausbilden, welches zur Zeit der Entstehung der Bussbücher in der zweiten Periode bereits praktische Anerkennung gefunden hatte. Als sich nun zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts die Synoden vielfach mit der Abfassung und Bezeichnung correcter Bussbücher befasste, lag es nahe, auch jene Bussätze für Cleriker in dieselben aufzunehmen, welche bis dahin gewohnheitsmässige Uebung waren. Nur so lässt sich der Ursprung jener Bussatzungen für Cleriker in den Bussbüchern erklären, welche in Festsetzung des Bussmaasses die innigste Harmonie unter Berücksichtigung der grösseren Strafwürdigkeit von Vergehen der Cleriker mit den *canonischen* Bussatzungen für Laien und mit den erwähnten Busscanones für Cleriker, welche von den älteren Synoden erlassen wurden, aufweisen. Einer Aufzeichnung dieser Bussatzungen für Cleriker in den Bussbüchern standen nicht jene Rücksichten auf die Hoheit clerikaler Würde und das Aergermiss in den Gemeinden entgegen, welche die alte Kirche veranlassten, weder Cleriker der öffentlichen Busse zu unterwerfen, noch für ihre Vergehen eigene Bussatzungen auf den Synoden zu erlassen, da die Bussbücher und ihr Inhalt nicht zur Kenntniss der Laien kamen, sondern ausschliesslich in den Händen der Busspriester waren. Es wird wiederholt in den Bussbüchern hervorgehoben, dass ihre Lectüre weder den Laien, noch jedem Priester, sondern nur dem Busspriester gestattet sei; diese Rücksicht auf den secreten Charakter der Bussbücher veranlasste den Papst Nicolaus I., dieselben nicht den bulgarischen Gesandten auszuhändigen ¹.

Aus dieser Darlegung ergibt sich, dass auch die Busse der Cleriker sowohl hinsichtlich des Ortes, wo sie geleistet, wie bezüglich des Bussmaasses durch die »Canones« geregelt, mithin eine *canonische* war.

¹ *Hefele*, l. c. IV, 386.

Zehntes Kapitel.

Redemtionen und Surrogate.

Manche Bussbücher der zweiten Periode enthalten sogenannte Buss-Redemtionen und Buss-Surrogate, über deren Wesen und Vereinbarkeit mit canonischen Bussatzungen eine nähere Untersuchung nothwendig erscheint.

Nach der Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft und der äusseren Verdemüthigung im Angesichte der Gemeinde bildete das Fasten von jeher den vorzüglichsten Theil der Busswerke, welche der Büsser zu verrichten hatte. Es ist nun selbstverständlich, dass der Busspriester dem Büsser in denjenigen Fällen, in welchen demselben das Fasten *unmöglich* war, andere Busswerke, namentlich Gebet und Almosen, auferlegte. Auf diese beständig geübte Praxis deutet die Instruction hin, welche sowohl in einzelnen Synodalbeschlüssen, als namentlich in den Bussbüchern auch der besten Art fast regelmässig dem Busspriester gegeben wird; er solle *personam, statum et conditionem poenitentis* bei Auflage der Busswerke in gewissenhafte Erwägung ziehen. Gegen eine derartige Bezeichnung von Busswerken Seitens des Busspriesters, welche die canonischen Bussleistungen *ersetzen* sollten, kann keinerlei Vorwurferhoben werden; der vindicative Charakter der Busse wurde bei einer solchen in den persönlichen Verhältnissen des Büssers motivirten Milderung gewahrt und die medicinelle Seite der Busse erlitt unter der gegebenen Voraussetzung des guten Willens des Büssers, wo möglich die *canonische* Bussleistung zu vollziehen, keinerlei Eintrag. Massgebend hierbei blieb einerseits die individuelle Ausnahmestellung des Büssers gegenüber den allgemeinen canonischen Satzungen und andererseits die *jurisdictionelle* Bezeichnung des Ersatzwerkes *durch den Busspriester*. Um dem Busspriester eine Anleitung bei Bestimmung des Maasses dieser Ersatzwerke zu geben, findet sich in den Bussbüchern eine kurze Aufstellung der Zahl der Psalmen, welche einem Fasttage entsprechen und der Summe, die der Büsser an Almosen zu geben hatte, wofern das Fasten ihm unmöglich war. So kommt wiederholt vor, dass wer einen Tag nicht fasten kann, 50 Psalmen zu beten habe und wer 7 Wochen nicht fasten kann, 20 Solidi an Almosen geben solle. Man wird auch nichts dagegen einwenden können, wenn es weiter heisst, dass

der Reiche mehr als der Arme zahlen müsse, da die geringere Summe zu zahlen dem Armen oft schwerer falle, wie dem Reichen die grössere; und ebensowenig ist es zu tadeln, wenn die Vorschrift gegeben wird, Knechten und Mägden, welche nicht ihre eigenen Herren seien, die halbe Busse zu erlassen.

Wesentlich anders gestaltete sich die Sache, sobald eine *objective Gleichwerthung* von Ersatzwerken mit den *canonischen Busswerken* angenommen wurde. Das geschah in den sogenannten Redemtionen. Der Busse eines Jahres, einer Quadragesima oder einer Woche wurde das Abbeten einer bestimmten Zahl von Psalmen, die Verrichtung einer bestimmten Zahl von Kniebengungen, die Zahlung einer bestimmten Summe zu guten Zwecken *objectiv* und *generell* gleichgestellt; es wurde alsdann ein Tarif der Taxen für die abgeschätzten Busswerke in die Bussbücher aufgenommen und so konnten verschiedene Systeme von Busswandlungen aufgestellt, in den irischen Canonen beispielsweise neun verschiedene Arten angegeben werden, wie man eine einjährige Kirchenbusse in kürzerer Zeit, sogar in drei Tagen, abmachen könne¹. Charakteristisch bei diesen Umwandlungen ist, dass sie systematische waren; die jurisdictionelle Entscheidung und Bezeichnung des Ersatzwerkes von Seiten des Busspriesters erscheint nicht mehr erforderlich; ganz abgesehen von der Lebensstellung oder einer sonstigen *Unmöglichkeit*, das *canonische* Busswerk zu leisten, wird es dem *Belieben* des Büssers *generell* anheimgegeben, ein Ersatzwerk zu wählen. In der objectiven Gleichwerthung des Ersatzwerkes mit der canonischen Busse liegt die Begründung des Ausdruckes »Redemtionen«, mit welcher man diesen Umtausch zu bezeichnen pflegte; und da die Büsser bald dazu übergingen, irgend einen Anderen zu bezahlen, damit er an ihrer Stelle die Busswerke verrichte, so war auch verbaliter der Ausdruck »Redemtion« für solches Loskaufgeschäft gerechtfertigt. Dass diese Redemtionen zu einer Corruption der schlimmsten Art führten und sogar zu neuen Freveln reizten, ist sehr erklärlich².

Diese Redemtionen sind zunächst in England aufgekommen; von dort ging die Uebung derselben nach Deutschland über. In diesen beiden Landeskirchen war die solemne Busse niemals eingeführt worden. War durch Letzteres schon eine Ausnahme von der Praxis der allgemeinen Kirche im Busswesen für diese beiden

¹ *Canones Hibernenses* bei *Wasserschleben*, S. 193.

² Siehe *Binterim*, *Denkwürdigkeiten*. 5. Bd. 3. Thl. S. 169.

Landeskirchen gemacht und ein genereller Nachlass der Verdemüthigungen und sonstiger Strengheiten, welche mit der solemnem Busse verbunden waren, gegeben, dann lag die Versuchung nahe, weitere Ausnahmen zu machen und auf diesem einmal betretenen Wege auch noch generelle Nachlasse von jenen Leistungen, welche mit der Privatbusse verbunden waren, zu bewilligen. Die Gründe, welche eine weise Nachsicht und Milde in Behandlung der neubekehrten Christen in England empfahlen, haben wir bereits früher angeführt; das langjährige Fasten, welches durch die canonischen Bussatzungen vorgeschrieben wurde, stand in einem sehr schroffen Gegensatz zu der Wildheit und üppigen Lebensart, den traditionellen Festen und Gelagen der neubekehrten Angelsachsen. Dasselbe gilt auch von Deutschland; so dass die particulären Eigenthümlichkeiten dieser beiden Landeskirchen eine Umwandlung der Fasten in andere Werke nahelegen mussten. Zudem beförderte die nationale Rechtsanschauung in diesen beiden Landeskirchen ausserordentlich die Praxis der Redemtionen. Das altgermanische Recht gestattete eine Compensirung namentlich gewaltthätiger Vergehen mit Geldbussen, liess in manchen Fällen dem Verurtheilten die freie Wahl zwischen Freiheitsstrafen und Geldtaxen zur Sühne seines Vergehens und hatte die Zahlung eines Friedensgeldes (*foedum*) an den König, einer Geldsumme an den Verletzten (*composition*), eines Wehrgeldes an die Familie des Erschlagenen eingeführt. Diese im bürgerlichen Recht gegebene Uebung der *Compositionen* brauchte auf kirchlichem Gebiete nur Nachahmung zu finden, dann ergab sich von selbst die Uebung der Redemtionen. Das war um so mehr der Fall, als auch kirchlicherseits das System der *Compositionen* auf manchen Synoden indirect anerkannt wurde. Die Synode zu Dienenhofen im Jahre 821 bestimmte im Einverständniss mit den beiden Kaisern Ludwig und Lothar, dass die Misshandlung eines Clerikers je nach der Verschiedenheit seiner Rangstufe nicht allein mit canonischer Busse, sondern auch mit der Zahlung einer geringeren oder grösseren *Compositionen*-Summe und entsprechenden Straftaxen an den Bischof gesühnt werden sollten¹. Die Synode zu Berghampstead im Jahre 697 verordnete Compensirungen der Vergehen gegen Kirche und Geistlichkeit;

¹ Synode zu Dienenhofen, can. 1—4. *Hefele*, 2. Auflage, 1879. I. c. IV, 31 ff.

auch gestattete sie, die wegen Diebstahl verhängte Todesstrafe durch Geldbussen abzulösen ¹.

Hatten sich nun auch die Buss-Redemtionen in England und Deutschland eingebürgert, so war die Kirche doch stets darauf bedacht, die Anwendung derselben einzuschränken und abzustellen. Die Synode von Tribur ist die einzige unter den zahlreichen Synoden des 8. und 9. Jahrhunderts in Deutschland und England, welche die Anwendung einer Art von Redemtion billigt, aber unter Einschränkungen, welche die Gefahr eines Missbrauchs zu verhindern geeignet waren; sie will eine Milderung erst im zweiten Jahre der Busse eintreten lassen, und auch dann soll dieselbe nur in bestimmten Fällen, nämlich auf Reisen oder auf dem Zuge gegen den Feind oder in der Krankheit in der Weise gestattet werden, dass das Fasten am Dienstag, Donnerstag und Samstag um einen Denar oder durch Speisung von drei Armen losgekauft wird; Fleisch oder Wein oder Meth wird dafür erlaubt, aber nur jedes Mal eines von diesen dreien ². Von diesem beschränkten und durch die speciellen Verhältnisse des Poenitenten motivirten Umtausch der Busswerke ist die generelle Befugniss für den Poenitenten, sich loszukaufen, sehr verschieden; der Laxismus, welcher durch solche Redemtionen geradezu gerechtfertigt wurde, steigerte sich zur Frivolität, als die Stellvertretung eines sogenannten »justus« erlaubt wurde. Heisst es doch in einem unter dem Namen Beda's benutzten Beichtbuche: »Et qui de psalmis hoc quod superius diximus implere non potest eligat justum, qui pro illo impleat et de suo pretio ac labore hoc redimat ³.«

Die Bussordnung des Königs Eadgar stellt sogar eine eigene Norm für die Behandlung der Magnaten auf: »Eine siebenjährige Busse kann der Magnat darnach schon in drei Tagen dadurch ableisten, dass er zuerst zwölf Männer zu Hilfe nimmt, welche drei Tage bei Wasser, Brod und grünen Kräutern fasten, und dann noch sieben Mal 120 Männer, welche in gleicher Weise für ihn drei Tage fasten; auf diese Weise würden so viele Tage gefastet, als Tage in sieben Jahren seien.« Mit dem Armen wird in dieser instructio nicht so gnädig verfahren, da es heisst: »sed non datur pauperibus sic procedere, sed debet in se ipso illud requirere diligentius«. Es klingt geradezu ab-

¹ Synode zu Berghampstead, can. 27. *Hefele*, I. c. III, 856.

² Synode zu Tribur im Jahre 895, can. 56. *Hefele*, I. c. IV, 558.

³ *Wasserschleben*, Bussordnungen, I. c. S. 50.

geschmackt, wenn solche Unbilligkeit noch gerechtfertigt wird mit dem Zusatz: »Et hoc est acquissimum, ut qui libet propria sua delicta diligenti correctione ulciscatur in se ipso. Scriptum est enim: quia unusquisque onus suum portabit!«

Gegen derartigen horrenden Missbrauch der Redemtionen trat die Kirche mit aller Energie auf. Die Synode von Cloveshoe im Jahre 747 bezeichnet dieselben als eine »nova adinventio und periculosa consuetudo«; «die Almosen«, so erklärt sie, »sollen nicht gereicht werden, um die von dem Priester für die Sünden auferlegte canonische Genugthuung in Fasten oder anderen Busswerken zu vermindern oder zu verändern, vielmehr um die Besserung zu befördern.« Dann urtheilt die Synode über den Fall der Stellvertretung in den Bussleistungen: »Ein gewisser Reicher verlangt die Reconciliation für eine gewisse grosse Schandthat, indem er behauptet, das Unrecht sei gemäss dem ihm von Anderen gegebenen Versprechen bereits so gesühnt, dass, wenn er noch dreihundert Jahre lebe, dafür durch die Genugthuung von Fasten, Psalmen und Almosen Anderer vollständig Sühnung geleistet worden, abgesehen von seinem eigenen Fasten, wengleich dasselbe sehr gering gewesen sei.« Die Synode fragt mit Recht: »Wenn man also durch Andere die göttliche Gerechtigkeit besänftigen kann, warum wird dann in der heiligen Schrift gesagt, dass leichter ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, als die Reichen, die doch für ihre Missethaten durch Andere genugthuen und die Bussstrafen durch Andere lösen können, ins Himmelreich gehen werden?« Der Missbrauch, dass irgend ein »justus« die stellvertretende Genugthuung übernahm, legte zudem die Gefahr einer habsüchtigen Ausbeutung des Busswesens durch den Clerus nahe. Muratori, welcher in dem »justus« wohl mit Recht einen »Monachus« vermuthet, gibt eine Schilderung davon, in welchem Maasse sich entartete Klöster durch solche Uebernahme von Bussen bereicherten. Auch hiergegen sahen sich die Synoden veranlasst, einzuschreiten. So bestimmt das Concilium Eboracense can. 3 »ne sacerdos laico ad poenitentiam venienti obtentu cupiditatis injungat, ut Missas faciat celebrari« und die Synode

¹ Ancient laws, l. c. p. 402. seq. Vergl. *Wasserschleben*, l. c. S. 51. *Vehring*, Archiv. 30. Bd. 5. Heft. S. 225 f.

² Synode von Cloveshue, can. 26 und 27. *Conc. Hardouin*, tom. III, p. 1959.

von Rouen bestimmt can. 18: »ut poenitentes occasione avaritiae gravare aut levare nemo praesumat¹.«

Hiermit haben wir das Wesen, die Entstehung und auch das Verderbniss der Redemtionen gekennzeichnet; sie erscheinen als eine specielle Eigenthümlichkeit der angelsächsischen und deutschen Landeskirche. In den Bussbüchern der römischen Universalkirche sind wohl Instructionen beigelegt, welche dem Busspriester die sorgfältige Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Büssers und entsprechenden Nachlass der canonischen Bussstrafen anempfehlen, allein von tabellarischen Aufstellungen genereller Redemtionen findet sich in denselben keine Spur. Es kehrt in diesen römischen Bussbüchern sogar wiederholt die Bestimmung wieder, dass Derjenige, welcher fremde Sünden auf sich nehme und für einen Anderen gegen Lohn faste, aus der Kirchengemeinschaft auszuschliessen sei. Bemerkenswerth ist auch, dass das Poenitentiale des Rhabanus Maurus und dasjenige des Halitgar der Bussredemtionen keine Erwähnung thut²; ihre Verfasser hatten sich die Aufgabe gestellt, gegenüber den Schwankungen und Abweichungen, welche in der Praxis in Folge der Einflüsse angelsächsischer Bussbücher eingetreten waren, die kirchliche Observanz in Gemässheit der canonischen Bussatzungen wieder zur Geltung zu bringen.

Somit erscheint die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass die Redemtionen in der römischen Universalkirche, welche die canonischen Satzungen bei Auflage der Busse als Norm beobachtete, nicht angewendet wurden³, sondern eine particuläre

¹ *Muratori*, *Antiquitates Italicae*. Dissert. 68, tom. V, p. 717 und p. 740 seq. Synode zu Rouen im Jahre 1048. *Hefele*, l. c. IV, 715.

² *Binterim* sagt mit Recht, dass die Ansicht des *Morinus*, wonach die vier Artikel »de redemtionem« in einigen Exemplaren des Beichtbuches von *Halitgar* spätere Zusätze sind, wohlbegründet sei. *Denkwürdigkeiten*. 5. Bd. 3. Thl. S. 176.

³ Es handelt sich hier stets um generelle Redemtions-Vorschriften; in einzelnen Fällen wurden auch in Italien Compensirungen der Busse mit Geldsummen gestattet. So legte sich, wie *Petrus Damiani* berichtet, der Erzbischof von Mailand für simonistische Handlungen eine Busse von 100 Jahren auf, unter Fixirung der Geldsumme, womit die einzelnen Jahre der Busse compensirt werden konnten; das geschah allerdings erst in späterer Zeit um das Jahr 1059 und die Art des Vergehens mochte eine Geldstrafe ganz besonders nahe legen. Allgemeine Praxis, Busse mit Geldsummen lozukaufen, war in Italien nicht wie in England und Deutschland eingerissen. *Hefele*, l. c. 4. Bd. S. 837.

Eigenthümlichkeit der angelsächsischen und deutschen Landeskirche waren. Kommen demnach Redemtionen in einem Bussbuche vor, so sind dieselben ein Beweis dafür, dass das Bussbuch vor Allem in den beiden erwähnten Landeskirchen praktische Benutzung gefunden hat.

Den Buss-Redemtionen sind in etwa verwandt die sogenannten *Buss-Surrogate*. Seit dem 8. Jahrhundert hatten sich die Bussleistungen in einer von jener der ersten Periode verschiedenen Art ausgebildet. Die Bussleistungen der feierlichen canonischen Busse in der ersten Periode umfassten das gesammte Leben des Büssers; derselbe hatte Abtötung und Entsagung in allen Handlungen seines privaten, öffentlichen und kirchlichen Lebens zu üben. Mit dem Beginn des 8. Jahrhunderts treten *einzelne Uebungen* seines Büsserlebens in den Vordergrund, auf welche sich das Bussleben beschränkt. Während früher dem Verbrecher die Sentenz des Bussgerichtes einfach in dem Ausdruck verkündet wurde, er habe so und so viele Jahre *zu büssen*, werden ihm von dieser Zeit an nur *einzelne Busswerke* auf eine Reihe von Jahren *aufgelegt*. So traten an Stelle des früheren generellen Busslebens einzelne Busswerke, welche als Buss-Surrogate bezeichnet werden.

Als solche Buss-Surrogate werden in den Bussbüchern der zweiten Periode vor Allem Quadragesimal- und Wochen-Fasten, bestimmte Kleidung, Geisselung und Wallfahrten, sowie Eintritt ins Kloster erwähnt¹. In der ersten Periode war es selbstverständlich, dass der Büsser ein *beständiges* Fasten mit Ausnahme der Sonntage und Festtage übte; seit dem 8. Jahrhundert findet sich das Fasten als besonderes Werk vorgeschrieben und zwar für bestimmte Jahreszeiten und Wochentage, nämlich während der drei Quadragesimen und an den *feriae legitimae* in der Woche. Die drei Quadragesimen schlossen sich zeitlich den drei Hauptfesten, Ostern, Weihnachten und Pfingsten an; den beiden ersten gingen sie voran, dem letzten folgten sie. Die *feriae legitimae* waren Montag, Mittwoch und Freitag; an diesen Tagen musste der Büsser fasten, während die drei übrigen Tage der Woche freigegeben wurden. Sowohl die Observanz der Quadragesimalfasten, wie die der *feriae legitimae* stammt ihrem Ursprung nach aus Mönchsklöstern, namentlich orientalischen, her; für die Beobachtung der *feriae legitimae*

¹ Siehe *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 3. Thl. S. 134. *Morinus*, l. c. l. VII, cap. 14 seq.

findet sich ausserdem in den Stationsfasten, welche bereits in den ersten Jahrhunderten an den Mittwochen und Freitagen einer jeden Woche gehalten wurde¹, eine Aehnlichkeit und wahrscheinlich auch der Ursprung. Die Synode zu Diedenhofen im Jahre 821 und die zu Tribur im Jahre 895 sind die ältesten Zeugnisse für die Auflage dieser Wochen- und Quadragesimal-Fasten als Busse für Vergehen und zwar für gewalthätige². Hieraus ergibt sich ein Criterium zur Beurtheilung der Bussbücher; diejenigen, welche Quadragesimal- oder Wochen-Fasten auferlegen, haben im Laufe des 9. Jahrhunderts praktische Benutzung gefunden. Auch Regino von Prüm führt diese Veränderung in der Bussdisciplin auf die Synode von Tribur zurück³.

Seit den Zeiten Tertullian's und Cyprian's trugen die Büsser ein besonderes Busskleid, welches sie wenigstens in der späteren Zeit, wie unter Anderem aus dem zweiten Canon der zwölften Synode zu Toledo hervorgeht⁴, auch im bürgerlichen Leben während der ganzen Busszeit nicht ablegten⁵. Uebrigens war schon die Beobachtung des Fastens auf die Kleidertracht von Einfluss; die Synode zu Seligenstadt im Jahre 1022 schärfte acht Punkte ein, welche während des jejunium bannitum zu beachten seien und zu diesen gehörte auch das Verbot hunder Kleidung⁶. Seit dem 9. Jahrhundert wurde auch dieses Tragen eines Busskleides als Busswerk speciell dem Büsser auferlegt und erscheint so ebenfalls als eigenes Buss-Surrogat.

Die *Geisselung* hat sich als Buss-Surrogat erst später und zwar zu Ende des 10. Jahrhunderts in der Bussdisciplin ausgebildet; als Zuchtmittel für Vergehen der Mönche war sie bereits früher in Klöstern in Anwendung; den Mönchen wird auch die Einführung der Praxis zugeschrieben, die Selbstgeisselung als Busswerk aufzuerlegen; Synoden haben dieselben niemals als Busswerk legitimirt⁷. Von den sogenannten Flagellanten war diese Uebung der Geisselung bis zu den bekannten Ausartungen des Fanatismus gesteigert. Von diesen Selbst-

¹ *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 2. Thl. S. 112 f.

² Synode zu Diedenhofen, can. 1—4. *Hefele*, l. c. IV, 31. Synode zu Tribur, can. 54—58. *Hefele*, l. c. S. 558 f.

³ *Regino*, libr. II, § VI, tom. II. Conc. German. p. 516.

⁴ *Hefele*, l. c. III, 316. — ⁵ *Frank*, Bussdisciplin. S. 666 ff.

⁶ *Hefele*, l. c. IV, 673.

⁷ *Morinus*, l. c. lib. VII, cap. 10. *Binterim*, l. c. S. 145 ff.

geisselungen sind die körperlichen Züchtigungen der Knaben zu unterscheiden, welche als eine Specialität zur Sühne unreiner Handlungen derselben schon früher und zwar in Bussbüchern der verschiedensten Landeskirchen vorgeschrieben werden.

Mehr verwandt ist den Selbstgeisselungen die körperliche Bussleistung der sogenannten »*Palmaten*«; die Anordnung »*palmatas agere*« oder »*facere*« kommt namentlich bei Burchard wiederholt vor und wird als eine zu seiner Zeit übliche Bussleistung, bald als Buss-Surrogat, bald als Redemtions-Mittel zum Ersatz der Fasten oder Psalmen-Gebete vorgeschrieben. Diese Uebung war mit einem Niederwerfen auf die Erde verbunden und bestand darin, dass der Büsser mit den flachen Händen seiner ausgestreckten Arme die Erde berührte oder schlug; nach Mabillon scheint damit noch ein Brustklopfen verbunden gewesen zu sein. Manchmal wird diese Uebung der Palmaten durch die Vorschrift von Kniebeugungen angedeutet, manchmal besonders angeordnet¹.

Es ist bereits oben ein Fall erwähnt worden, in welchem mit der Busse eine *Exilirung* verbunden war; die römische Synode vom Jahre 378 stellte an die Kaiser die ausdrückliche Bitte, deponirte Bischöfe, welche sich nicht fügen wollten, aus dem Gebiete ihres Sprengels zu verbannen, und in der Folge exilirten die Kaiser, um Parteiungen vorzubeugen, fast regelmässig die abgesetzten Bischöfe. Seit der Mitte des 6. Jahrhunderts bildete sich die Praxis aus, Mörder, namentlich wenn sie dem Clerus angehört hatten, zu verbannen; war der Mord an dem Vater oder Bruder begangen worden, dann wurde die Exilirung dadurch verschärft, dass der Büsser flüchtig und unstät, gleich dem Brudermörder Kain, in der Fremde fliehen sollte². Da in den Bussbestimmungen der Bussbücher fast regelmässig die Verfluchung des Kain als vorbildliche Strafe der Sentenz dieser Exilirung beigefügt wird, so ist damit zugleich die Erklärung für den Ursprung und Sinn dieser Bussstrafe gegeben³. Hieraus entwickelte sich im 8. Jahrhundert das Buss-Surrogat des »*perigrinare*«. Statt die canonische Busse in der Heimath zu verrichten, wurde der Büsser, namentlich

¹ Mabillon, Vita S. Petri Damiani Act. Sanctor. Ordin. Benedicti. tom. IX, p. 262. Binterim, l. c. S. 152.

² Poenitentiale Vinniai § 23. *Wasserschleben*, l. c. S. 113.

³ Vergleiche *Morinus*, l. c. lib. VII, cap. 15.

wenn er einen Mord oder qualificirte Unzuchtssünden begangen hatte, verurtheilt, fremde Länder zu durchwandern, ohne eine bleibende Stätte zu haben; in Deutschland wurde eine Kette oder ein Reif aus dem Eisen der mörderischen Waffe geschmiedet und dem Büsser um den Leib gelegt; so hatte er als profugus entweder eine bestimmte Reihe von Jahren¹ oder so lange heilige Orte aufzusuchen, bis seine Fesseln zersprangen oder ein sonstiges wunderbares Zeichen seiner Begnadigung ihm gegeben wurde². Ein Begleitschreiben des Bischofes, in welchem die einzelnen Vergehen verzeichnet waren, diente dem wallfahrenden Büsser in der Fremde zur Cognition. Das unbestimmte Umherschweifen war indess nicht ohne sittliche Gefahr für den Büsser; Rhabanus Maurus beklagt sich bereits in seinem Poenitentiale darüber, dass derartige exilirte und umherziehende Büsser sich in der Fremde Ausschweifungen und üppigem Leben hingaben und verordnet daher wieder den Aufenthalt an einem bestimmten Orte zur Leistung der Busse³. Aus gleichen Gründen verbot auch wohl die Reformsynode zu Seligenstadt im Jahre 1022 die fernere Anwendung dieses Buss-Surrogates der Wallfahrten, indem sie im Canon 19 bestimmt: »Ein Poenitent muss, während er seine Fasten durchmacht, in seinem Wohnort bleiben, damit sein Priester ihm Zeugniß geben kann; Kriegsfälle ausgeschlossen⁴.«

Von diesem »Pilgern in die Fremde« als Buss-Surrogat sind die Wallfahrten an bestimmte heilige Orte zu unterscheiden. Bereits in den ersten Jahrhunderten des Christenthums führte innige Frömmigkeit dazu, jene Orte aufzusuchen, welche durch das Leben des Erlösers, das Wirken der Apostel oder den Tod der Martyrer ausgezeichnet waren; daher wurden Wallfahrten vor Allem nach Jerusalem, Rom oder zu den Gräbern der Heiligen und Martyrer unternommen. Der heil. Hieronymus spricht von zahlreichen Bischöfen und heiligen Männern, welche nach Jerusalem von der Zeit der Himmelfahrt des Herrn bis

¹ Sehr häufig wurde ein Zeitraum von 7 Jahren für die Pilgerschaft bestimmt; *Heriberti sermo in capite quadrages.* pag. 298. *Gregor v. Tours de gloria confessorum.* *Martene de antiq. eccl. sit. lib. I, c. 6, art. 4 et 12.*

² *Binterim*, I. c. S. 155 ff. *Mabillon*, *Acta Sanctorum.* tom. 2, c. 84, p. 253. *Hausmann*, *Geschichte der päpstlichen Reservatfälle.* Regensburg 1868. S. 37.

³ *Rhabanus Maurus*, *Poenitentiale.* c. 11. *V. de Morinus*, I. c. n. 2.

⁴ *Hefele*, I. c. 4. Bd. S. 673.

zu seinen Tagen gewallfahrt seien. Origenes machte das Gelübde, nach Rom zu wallfahren, und der heil. Augustinus sandte zwei seiner Schüler zum Grabe des heil. Felix von Nola. Diese Wallfahrten geschahen aus Pietät; es findet sich kein Beispiel im Laufe der ersten acht Jahrhunderte, dass dieselben als Bussstrafe auferlegt wurden und ebensowenig finden dieselben sich als solche in den Bussbüchern verzeichnet. Nachdem aber das Buss-Surrogat des *unbestimmten* »peregrinare« zu Ausschreitungen Veranlassung gegeben, gab man den Poenitenten auf, nach einem *bestimmten* Wallfahrtsort, nach Tours, Jerusalem oder Rom zu pilgern. Diese Praxis bildete sich erst im 11. Jahrhundert aus und auch damals erscheinen diese Wallfahrten noch als ein accessorium der Busse, welches mehr auf Anrathen hin aus freiem Willen, als in Folge strenger Verpflichtung übernommen wurde. So berichtet der Cardinal Petrus Damiani um das Jahr 1059, dass er den simonistischen Clerikern in Mailand theils eine fünfjährige, theils eine siebenjährige Busse auferlegt habe und fährt dann fort: »Auch sollten Alle eine Wallfahrt machen nach Rom oder Tours, wie der Erzbischof selbst nach St. Jakob in Spanien zu pilgern beschlossen habe¹.«

Die *Wallfahrten nach Rom* unterschieden sich sowohl von dem unbestimmten »peregrinare«, wie von den aus Pietät hervorgehenden Wallfahrten nach heiligen Orten; für sie wurde die dem apostolischen Stuhle eigene höchste Jurisdictionsgewalt und das sich allmählich ausbildende päpstliche Reservatrecht Veranlassung. Ausserordentlich schwere Vergehen, welche den Bischöfen neu und unerhört erschienen, wurden dem apostolischen Stuhle zur Aburtheilung, zur Bestimmung der Busse und Ertheilung der Absolution überlassen. Benedict XIV. bemerkt vom Morde, dass derselbe in den ersten christlichen Zeiten in den meisten Kirchen gar keine Verzeihung erhielt, später nur vom apostolischen Stuhle absolvirt wurde. Allerdings hätten die Päpste die Poenitenten gewöhnlich wieder an den Bischof mit einem Rescripte zurückgeschickt, worin die vom Papste bestimmte Busse bezeichnet war, und die Bischöfe hätten nach Verrichtung derselben die Absolution ertheilt. Allein mit dem Vorbehalt der Busse war doch zugleich auch die Absolution dem Papste vorbehalten, da die Bischöfe hernach sie anders nicht ertheilten, als kraft päpstlicher Vollmacht².

¹ *Hefele*, I. c. IV, 894. — ² *Benedict. XIV. de Synod. dioec. l. 5, c. 4.*

Eines der ältesten Beispiele findet sich in einem Briefe des Papstes Stephan III. (769—772) an Bischof Lambert von Mans verzeichnet; derselbe hatte einen Nachlass oder Milderung der Busse, die eine Frau für das Verbrechen der Ermordung ihrer Kinder zu verrichten hatte, dem Urtheile des Papstes vorbehalten¹. Zu gleicher Zeit, nämlich seit der Mitte des 8. Jahrhunderts, werden die Fälle sehr zahlreich, dass Bischöfe beim apostolischen Stuhle anfragen, welche Busse sie den Poenitenten auflegen sollten, beziehungsweise demselben die Aburtheilung überlassen, und zwar waren bestimmte Arten von Verbrechen Gegenstand ihrer Anfrage, vor Allem sacrilegischer und qualificirter Mord und qualificirte Unzucht². Im 9. und 10. Jahrhundert bildete sich dann die Praxis aus, dass die Bischöfe derartige Verbrecher nach Rom sandten, um sich selbst dort die Lossprechung vom Papste zu erbitten. Papst Nicolaus konnte an Bischof Rudolf von Strassburg über die zahlreichen Romfahrten schreiben: »Dum de universis mundi partibus credentium agmina principis apostolorum liminibus properant, quidam vir nomine Thiotart venit vestrae beatitudinis epistolam gerens.« Dieser Thiotart hatte seine eigene Mutter getödtet und war deshalb von dem Bischof an den apostolischen Stuhl geschickt worden³. In ähnlicher Weise schreibt derselbe Papst Nicolaus an Bischof Rivoladrus: »admodum plurimi suorum facinorum proditores quantum dolorem inferant pectori nostro plus singultu reminiscimur, quam calamo scribi queat⁴.« Die Romreise wurde bald an und für sich als eine Bussleistung angesehen und als ein Grund des mildereren Verfahrens gegen die Büsser von dem apostolischen Stuhle angesehen. So rechtfertigt derselbe Papst seine Milde gegen Wimarus, den Mörder seiner drei Söhne: »Quaedam temperavimus eo quod suffragia apostolorum principis, nutritoris nostri postulare devote festinavit«. Geschah nun derartiger Nachlass von den Päpsten kraft ihrer höchsten universalen Machtvollkommenheit, so unterliessen sie es doch niemals, den Poenitenten mit einem Schreiben, das den Nachlass enthielt, an den Bischof zurückzuschicken, damit derselbe von den Büssern nicht hintergangen werde⁵. Nichts-

¹ Der Brief findet sich im Decrete Ivo's p. 10, c. 186.

² Siehe *Hausmann*, l. c. S. 39. Ivo decr. p. 10, c. 35, c. 24, c. 20, c. 29, c. 180, c. 185.

³ Ivo p. 10, c. 173. — ⁴ *Morinus*, l. c. l. 7, c. 16, n. 4.

⁵ Nicol. epist. ad Rivoladrum episc. bei Ivo p. 10, c. 33.

destoweniger wurden derartige Romreisen missbraucht, zur Vermeidung der bischöflichen Aufsicht, wie zu einem erschlichenen Nachlass der Bussstrafe. Die Reformsynode zu Seligenstadt im Jahre 1022 sah sich veranlasst, gegen derartige Versuche, die canonische Bussdisciplin illusorisch zu machen, einzuschreiten, indem sie zunächst in can. 16 bestimmte, dass Niemand ohne Erlaubniss des Bischofes oder seines Vicars nach Rom reisen dürfe und dann im can. 18 die vorherige Leistung der auferlegten Busse mit den Worten verlangt: »Manche sind so thöricht, dass sie die für Capitalvergehen auferlegte Busse nicht annehmen, sondern nach Rom gehen wollen in der Hoffnung, der Apostolicus (Papst) werde ihnen alle Sünden vergeben. Das Concil verordnet, dass sie zuerst die ihnen auferlegte Busse vollziehen müssen, und dann mit einem Schreiben ihres Bischofs nach Rom reisen mögen, wenn sie wollen¹.«

Was nun endlich das Buss-Surrogat des *Eintritts in ein Kloster* betrifft, so wurde bereits erwähnt, dass deponirte Cleriker zur Leistung ihrer Busse in ein Kloster verwiesen wurden. Indessen kann diese Praxis nicht zum Beweise dafür, dass das klösterliche Leben ein Buss-Surrogat war, angeführt werden, da dieselbe nicht aus der Tendenz, die canonische Busse zu ersetzen, sondern deren Erfüllung in einer dem clerikalen Stande entsprechenden Weise zu ermöglichen, hervorging. Der Charakter eines Buss-Surrogates kann nur durch solche Zeugnisse bewiesen werden, welche von einer für die *Laien* gegebenen Vorschrift berichten, statt der canonischen Busse das klösterliche Leben wählen zu können. In der That finden sich nun derartige Vorschriften in den Bussbüchern seit dem 9. Jahrhundert. Die Capitularien der fränkischen Könige lassen wiederholt dem Büsser die Wahl, entweder die Busse zu verrichten oder in ein Kloster einzutreten; bei Burchard erscheint diese Praxis bereits vollständig ausgebildet². Die Ursachen, welche eine derartige Praxis veranlassten, sind naheliegend. In den ersten Jahrhunderten führte ja bereits der Busseifer, namentlich um geheime Vergehen zu sühnen, zahlreiche Anachoreten in die Einöde; das später sich ausbildende klösterliche Leben war in seinen Uebungen der Abtödtung dem Bussleben ausserordentlich ähnlich; es zog auch für das bürgerliche Leben gleiche Consequenzen nach sich, nämlich das Verbot des Kriegsdienstes, die Unfähigkeit zu gerichtlichen Handlungen

¹ Hefele, l. c. IV, 678. — ² Binterim, l. c. S. 160.

und zur Ehe¹. Dieses gesammte Bussleben in einem Kloster zu leisten, mochte für Manche als eine Vergünstigung erscheinen gegenüber der Verpflichtung, fortwährend die im bürgerlichen Verkehr sich einstellenden Hindernisse und Versuchungen zu überwinden², und dass es auch im Interesse einer strengen kirchlichen Ueberwachung des Busslebens lag, braucht wohl kaum noch erwähnt zu werden.

Für die Kritik der Bussbücher sind etwaige in denselben vorgeschriebene Buss-Surrogate von grosser Bedeutung; in der Regel weisen sie auf eine particuläre Landeskirche als Ort der Benutzung und manchmal auch der Entstehung des Bussbuches hin. Mit Ausnahme der Selbstgeisselungen, welche erst zu Ende des 10. Jahrhunderts vorkommen, fällt die allgemeine Anwendung der Buss-Surrogate in die Zeit des 9. Jahrhunderts. Während die Buss-Redemtionen im *Gegensatz* zur *canonischen Bussleistung* standen, erscheinen die Buss-Surrogate als Mittel, um im Geiste der Zeit und in Berücksichtigung nationaler Sitten, die canonische Busse wenigstens bezüglich der *Zeitdauer* in Uebereinstimmung mit den canonischen Bussatzungen zu leisten und an Stelle der früheren Busswerke solche zu üben, welche gleiche Bussstrenge bekundeten. Buss-Redemtionen sind daher Zeugen eines in der Disciplin herrschenden Laxismus; Buss-Surrogate sind Accomodationen an die particulären Eigen thümlichkeiten einzelner Landeskirchen in der *Form*, ohne das *Wesen* der Bussdisciplin zu schädigen. Hiermit ist auch die Erklärung für die Erscheinung gegeben, dass Buss-Surrogate in Bussbüchern vorkommen, welche die canonischen Bussatzungen der ersten Periode enthalten und im 9. Jahrhundert in praktischer Benutzung standen; die Verfasser derselben accomodirten sich an ihre Zeit und specialisirten das in den alten Canones einfach enthaltene »*poenitere*« durch Anführung derjenigen Bussleistungen, welche zu ihrer Zeit und nach ihrer Landessitte geübt zu werden pflegten.

¹ *Morinus*, l. c. I. VII, c. 15. I. V, c. 18, 21 seq.

² *Binterim*, l. c. S. 160.

Elftes Kapitel.

Ansehen der Bussbücher.

Bei Beantwortung der Frage nach dem Ansehen der Bussbücher wird man vor Allem die Vorstellung ausschliessen müssen, als ob durch die Codificirung der Busscanones in irgend einem Bussbuch eine *particulär-rechtliche* Sammlung für das forum internum von *autoritativem Charakter* hergestellt worden sei. In der vorgratianischen Zeit besitzen wir bekanntlich nur eine einzige derartige Rechtssammlung in der Sammlung der afrikanischen Canones auf Veranlassung der im Jahre 419 abgehaltenen Synode zu Carthago¹. Zudem finden sich die Canones der Synoden nur selten nach ihrem originalen Wortlaut in den Bussbüchern zusammengestellt; in der Regel werden dieselben nur auszugsweise mitgetheilt und neben ihnen auch zahlreiche Bussansätze, welche die gewohnheitsmässige Uebung der Bussdisciplin wiedergeben.

Der Charakter eines für den *praktischen Gebrauch bestimmten Handbuches* war bei Abfassung der Bussbücher massgebend und ist auch für ihr Ansehen entscheidend. Die Leitung des gesammten Busswesens lag in den Händen des Bischofes und es ist ganz undenkbar, dass seine unbeschränkte Competenz zur Auflage und Nachlassung der Bussstrafen durch die Bussbücher, welche ein Verzeichniss der üblichen Bussstrafen enthielten, irgendwie beeinträchtigt worden sei. Zunächst haben nämlich die Bischöfe ungeachtet der Synodalcanones, welche die Busse für bestimmte Vergehen vorschrieben, stets von dem ihnen zustehendem Rechte der Begnadigung in Ansehung aussergewöhnlicher Reue Gebrauch gemacht. So erhielt Maria von Aegypten für jahrelanges notorisches Sündenleben unmittelbar nach abgelegter Beichte die Absolution und Communion, obwohl sie den Canones zufolge zuvor sieben Jahre lang hätte Busse üben müssen. Theodosius hätte in Gemässheit der Canones mindestens zwanzig Jahre im Stande der Büsser bleiben müssen, allein Bischof Ambrosius reichte dem reumüthigen Kaiser bereits nach acht Monaten das heilige Abendmahl².

¹ *Maassen*, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts. I, 5.

² Siehe *Dalgairns*, Die heilige Communion. Aus dem Engl. Mainz 1862.

Auch übte ja die Gemeinde durch ihre Fürsprache Einfluss auf die Wiederaufnahme der Büsser aus; ihr verdankte Bischof Natalius unter Papst Zepherin und der ausgeschlossene Lamponian bei Bischof Sinesius von Ptolemais seine Begnadigung. Der heil. Ambrosius schildert diesen Einfluss mit den Worten: »Die ganze Kirche übernimmt des Sünders Last und muss mit ihm leiden durch Weinen, Gebet und Schmerz¹.«

Es waren aber auch jene Synoden selbst, welche Busscanones erliessen, darauf bedacht, die unumschränkte Competenz des Bischofes auf dem Gebiete des Busswesens zu wahren und gaben dem entsprechende Erklärungen. So sagt die Synode zu Ancyra nach Bestimmung der Busse für Theilnehmer an Götzen-Mahlzeiten: »Die Bischöfe sollen die Vollmacht haben, nach Prüfung des Benehmens der Einzelnen, sie milder zu behandeln oder die Busszeit zu verlängern. Vor Allem aber soll das vorangegangene und das nach dem Falle eingetretene Leben untersucht und hiernach die Nachsicht bemessen werden².« Das angeführte klassische Zeugniß einer Auflage canonischer Busse in Constantinopel unter Mitwirkung der päpstlichen Legaten im 9. Jahrhundert ist hierfür ebenfalls beweisend. Nachdem nämlich die Busszeit für Diejenigen, welche gegen Ignatius einen falschen Eid geschworen hatten, bestimmt war, erhielt Ignatius die Vollmacht, nach Ermessen die Strafe Einzelner zu mildern³. Bereits das allgemeine Concil von Nicäa hatte in gleicher Weise gehandelt. Bezüglich Derjenigen, welche wegen unerlaubten Kriegsdienstes Busse zu leisten hatten, bestimmt das Concil: »Bei diesen allen muss man ihre Gesinnung und die Art ihrer Reue prüfen. So viele nämlich von ihnen unter Furcht und Thränen, mit Geduld und guten Werken ihre Umkehr thatsächlich und nicht bloß zum Scheine an den Tag legen, diese können nach Vollendung ihrer Zeit unter den »audientes« billigerweise an den Gebeten theilnehmen, wobei es dem Bischofe freisteht, auch noch mildere Beschlüsse ihretwegen zu fassen⁴.«

Wie hier ausdrücklich die Vollmacht des Bischofes in Lei-

¹ Ambrosius de poenitentia I, 15. *Frank*, l. c. p. 762.

² Synode zu Ancyra, can. 5. *Hefele*, l. c. I, 226. Vergleiche auch can. 16 derselben Synode. *Hefele*, l. c. S. 235.

³ Achte allg. Synode zu Constantinopel. 9. Sitzung. 12. Februar 870. *Hefele*, l. c. IV, 416.

⁴ Concil zu Nicäa, can. 12. *Hefele*, l. c. I, 415.

tung des Busswesens durch die Canones selbst auf das Sorgfältigste gewahrt ist, so geben andere Synodalentscheidungen die Wiederaufnahme der Büsser dem Ermessen des Bischofes gänzlich anheim, ohne auch nur der Canones, welche für die betreffenden Vergehen Bussansätze besimmt hatten, Erwähnung zu thun. So verfügte die Synode zu Hippo im Jahre 393 ohne Rücksicht darauf, dass Cyprian bereits der afrikanischen Kirche Satzungen zur Behandlung der Büsser gegeben hatte: »ut poenitentibus secundum differentiam peccatorum *episcopi arbitrio* poenitentiae tempora decernantur¹.« In einem von den Ballerini der zehnten carthagischen Synode (a. 405), von Pseudoisidor dem Concil von Mileve (a. 402) zugeschriebenen Canon 23 heisst es bezüglich der Busse, sie solle auferlegt werden: »sicut Episcopo catholico visum fuerit².« Die Synode von Angers im Jahre 453 verordnete: »Alle, welche ihre Fehler bekennen, sollen zur Busse zugelassen werden und nach der Grösse ihres Vergehens und nach der Schätzung des Bischofes Verzeihung erhalten³.« Die *antiqua collectio apud Dacherium* tom. XI gibt den naheliegenden Grund für diese gewissenhafte Wahrung der Competenz des Bischofes auf dem Gebiete des Busswesens mit den Worten an: »mensuram temporis in agenda poenitentia idcirco non satis attente praefigunt canones pro unoquoque crimine, sed magis in *arbitrio antistitis* relinquendum statuunt, quia apud Deum non valet mensura temporis quam doloris, nec abstinentia tantum ciborum sed mortificatio potius vitiorum.«

Waren so die Synoden selbst ängstlich darauf bedacht, die Vollmacht der bischöflichen Disciplinar-Gewalt auch gegenüber ihren Canones auf dem Gebiete des Busswesens zu wahren, so lässt es sich schon von vornherein gar nicht annehmen, dass die Abfassung von Bussbüchern an diesem Zustande auch nur das Geringste geändert habe.

Die Bussbücher, deren Verfasser Privatpersonen waren, hätten eine derartige Folge nur haben können, wenn sie bei Reception von Seiten der Kirche einen officiellen obligatorischen Charakter zuerkannt erhalten hätten; die Bussbücher, welche aus dem Schoosse der Kirche hervorgingen, hätten ein solches Maass von Ansehen nur besitzen können, wenn die Synoden,

¹ Cod. Canon. eccles. tom. III, oper. St. Leonis edit. Baller. p. 79. *Hefele*, l. c. II, 58.

² Baller. l. c. p. 95.

³ Synode zu Angers, can. 12. *Hefele*, l. c. II, 588.

welche ihre Abfassung beeinflussten, zugleich eine entsprechende Verpflichtung zu deren Benutzung ausgesprochen hätten. Weder bei der einen, noch bei der anderen Gattung von Bussbüchern ist indess derartige der Fall gewesen. Schliesst schon dieses negative Moment die Annahme aus, dass irgend ein Bussbuch ein officiell verbindliches Ansehen in der Gesamtkirche oder auch nur in einem Theile derselben erhalten habe, so liegen andererseits zahlreiche positive Zeugnisse vor, welche bei Erwähnung der Bussbücher die Vollmacht der Disciplinar-Gewalt der Bischöfe auf dem Gebiete des Busswesens wahren. So verfasste Bischof Halitgar zur Abwehr einer um sich greifenden Corruption seine Sammlung, deren drei letzte Bücher eine ausgedehnte Benutzung gefunden haben¹, bemerkt aber selbst bei Beginn des dritten Buches: »Poenitentibus secundum differentiam peccatorum *Episcopi arbitrio* poenitentiae tempora discernuntur²«. Wie hier das »arbitrium« des Bischofes ungeachtet der das Bussmass normirenden Canones als massgebend bezeichnet wird, so weist auch Papst Nicolaus I. in seinen 106 Responsa ad consulta Bulgarorum auf die durch das Poenentialbuch keineswegs beschränkte Vollmacht der Bischöfe hin. Der Papst erklärt den bulgarischen Gesandten, die Bischöfe würden das gewünschte Poenentialbuch mitbringen: »Judicium poenitentiae, quod postulastis, episcopi nostri, quos in patriam vestram misimus, in scriptis secum utique deferent, aut certe episcopus, qui in vobis ordinabitur, hoc cum oportuerit exhibebit; nam saeculares tale quid habere non convenit, nimirum quibus per id quemquam judicandi ministerium nullum tribuitur³«. Hätte der Papst ein officiell Poenentialbuch gekannt, so würde er dasselbe den bulgarischen Gesandten bezeichnet, jedenfalls aber zur Aufklärung über solche Fragen, welche zweifellos in dem Poenentialbuch behandelt waren, empfohlen haben. Beides geschieht nicht; der Papst verweist die Bulgaren vielmehr einfach an die Bischöfe. So verlangten die Gesandten, die Bussatzungen zu wissen, nach welchen der Verwandtenmord bestraft werden solle; der Papst citirt nicht das Poenentialbuch, sondern überlässt die Bestimmung den

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 80 f.

² *Basnage*, tom. II, p. 2, pag. 88 seq. Max. Bibliot. Patrum tom. 14, pag. 906 seq. Vergleiche auch meine Abhandlung »Das Poenentiale Romanum« im Archiv f. katholisches Kirchenrecht von Vering. 33. Bd. S. 7 ff.

³ Concil. Labbei tom. 8, cap. 75, p. 542.

Bischöfen: »poenitentiae, quam antistes loci vel presbyter consideravit, absque dubio submittantur.« Auch über eine andere Frage, nämlich die der Observanz der Quadragesimal-Fasten, würde es sich sehr empfohlen haben, die Bulgaren auf das Poenitentiale zu verweisen, wofern dasselbe in seinen diesbezüglichen Bestimmungen einen officiell verpflichtenden Charakter gehabt hätte. Allein auch die Beantwortung dieser Frage überlässt der Papst den Bischöfen und deren »arbitrium«, nach welchem die Busse bestimmt werden solle: »Quid de eo, qui quadragesimali tempore cum uxore sua coerit, sit judicandum, episcopi vestri et sacerdotis, qui ab eo constituetur, arbitrio considerandum et definiendum committimus, qui singulorum mores agnoscere poterunt, et unius cujusque vestrum causas libratim personis ac temporibus discernere ac moderare debebunt.« Aus den Äusserungen des Papstes Nicolaus I. ergibt sich noch ein weiterer bisher nicht berührter Grund, weshalb ein Poenitentiale mit officiellern, verbindlichem Ansehen nicht ausgerüstet wurde. Der Papst bezeichnet nämlich das Poenitentiale als ein »Geheimbuch« für den Bischof und Busspriester, dessen Besitz und Kenntniss den Laien vorzuenthalten sei: »nam saeculares tale quid habere non convenit, nimirum quibus per id quemquam judicandi ministerium nullum tribuitur.« Diese Geheimhaltung des Poenitentiale wird aus der pastoralen Rücksicht, die Mittheilung von bisher unbekanntem Vergehen und die daraus folgenden Versuchungen für den Laien zu vermeiden, wiederholt eingeschärft. Bischof Theodolf von Orleans verbietet darum sogar das Abfragen des Büssers über alle Vergehen: »Sed tamen non omnia crimina debent ei innotescere, quia multa vitia recitantur in poenentiali, quae non decet hominem scire. Ideo non debet eum sacerdos de omnibus interrogare, ne forte cum ab illo recesserit, suadente diabolo in aliquod crimen de his, quae antea nesciebat, cadat¹.« Auch das Rituale bezeichnet das Bussbuch als ein solches, dessen Kenntniss »non omnibus, sed solis presbyteris« zustehe und übereinstimmend hiermit erklären die ancient laws: »Non enim omnes clerici hanc scripturam usurpare aut legere debent, qui inveniunt eam nisi soli illi, quibus necesse est, hoc est presbyteris?²« War so das Poenitentiale ein Geheimbuch, dann war dasselbe vollständig unter die Oberaufsicht des Bischofes gestellt; eine Bekleidung

¹ Capitular. Theodulphi tom. VII. Miscellan. Balluzii pag. 40.

² Ancient laws l. c. p. 305, c. 48, § 25.

desselben mit officiell verbindlichem Ansehen, welches eine Geltung in weiteren Kreisen zum Zwecke gehabt hätte, war weder nöthig, noch thunlich.

Der Mangel eines derartigen officiell verbindlichen Poenitentiales trat recht deutlich im 9. Jahrhundert hervor, als die Benutzung unächter Bussbücher eine vollständige Entartung der Disciplin herbeizuführen drohte. Nur weil ein solches Poenitential fehlte, konnte man sich veranlasst sehen, wieder auf die Beobachtung der Canones zu dringen und neue Poenitentialbücher zu verfassen, deren Vorzug wieder nicht darin bestehen sollte, dass sie ein officiell verbindliches Ansehen hatten, sondern die »*canonischen Satzungen*« enthielten. Die Verhandlungen der 3. Synode zu Tours im Jahre 813 geben über diese Sachlage Aufschluss: »*Episcopis et presbyteris diligenti cautela pertractandum est, qualiter hominibus sua sibi delicta confitentibus tempus abstinendi adscribant, ut juxta modum peccati poenitentibus abstinencia indicatur: quoniam varie ab aliquibus sacerdotibus et indiscrete haec judicia proferuntur. Ideo necessarium videbatur nobis cum omnes episcopi ad sacrum palatium congregati fuerint, ab eis edoceri, cujus antiquorum liber poenitentialis potissimum sit sequendus* 1.« Sah sich die Synode veranlasst, nachzuforschen, welches Poenitential zu benutzen sei, dann hatte offenbar keines der vorhandenen Poenitentialbücher ein officielles Ansehen. Die gleichzeitigen Verfasser neuer Bussbücher mit canonischen Satzungen geben denn auch als Veranlassung ihrer Arbeit geradezu an, dass keines der vorhandenen Poenitentialien mit irgend einer Autorität ausgerüstet sei. So schreibt Ebbo von Rheims an Halitgar, den er zur Abfassung eines neuen canonischen Poenitentialbuches auffordert: »*Est quod in hac re me valde sollicitat, quod ita confusa sunt judicia poenitentium in presbyterorum nostrorum opusculis atque ita diversa et inter se discrepantia et nullius auctoritate suffulta, ut vix propter dissonantiam possint discerni* 2.« Fast gleichlautend sind die Klagen des Erzbischofs Rodulf von Bourges in seinem Capitulare vom Jahre 850: »*libellis . . . quos vulgo poenitenciales vocant quorum . . . sunt confusa judicia poenitentium atque ita diversa et nullius auctoritate suffulta* 3.«

1 Concil. Hardouin tom. IV, pag. 1026.

2 Canisius lect. antiq. ed. Basnage tom. II, p. 2, pag. 87.

3 *Mansi*, I. c. pag. 958. *Theiner*, disquis. I. c. pag. 289. *Binterim*, I. c. pag. 340.

Einzelne Bussbücher sind nun allerdings besonders zur Benutzung empfohlen worden, allein keineswegs in dem Sinne, als ob dieselben ein officiell verpflichtendes Ansehen besessen hätten, sondern nur mit Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit und ihre Uebereinstimmung mit der kirchlichen Doctrin und Disciplin. So ist es zu verstehen, wenn der visitirende Bischof gemäss der *inquisitio episcopalis* bei Regino, † a. 908, fragen sollte: »Si habeat poenitentiale Romanum vel a Theodoro Episcopo aut a venerabili Beda editum, ut secundum quod ibi scriptum est, interroget confitentem aut confesso modum poenitentiae imponat¹.« Von den hier angeführten Poenentialien soll offenbar nichts mehr gesagt werden, als dass sie keinerlei Widersprüche mit der Lehre der Kirche enthalten und daher ihre Benutzung vor sonstigen damals coursirenden, unächten Bussbüchern empfohlen beziehungsweise geduldet wurde. In der späteren Zeit hat das Tridentinum, wie Muratori berichtet, und der heil. Carl Borromäus in ähnlicher Weise eine Gruppe von Bussbüchern zur Benutzung empfohlen, nämlich diejenigen, welche vor Theodor von Canterbury in der Kirche gebraucht wurden, ohne damit denselben ein grösseres Ansehen zuerkennen zu wollen, als ein solches, welches ihr Inhalt vermöge seiner Uebereinstimmung mit der kirchlichen Doctrin und den canonischen Satzungen ihnen verlieh: »Praeterea Tridentina ipsa Synodus et Sanctus Carolus Borromaeus in suis Conciliis optavere, ut Canones Poenitentiales saltem, qui *ante* Theodorum Cantuariensem in ecclesia Dei usurpati sunt, restituerentur.²«

Einen positiven Aufschluss über den Charakter und das Ansehen der Bussbücher erhalten wir in den *Capitula examinationis generalis* der grossen Versammlung zu Aachen vom Jahre 802. Dieselben schreiben vor, dass in Zukunft kein Priester geweiht werde, bevor er über zwölf Punkte examinirt worden ist. Demnach soll der Bischof die Candidaten fragen: »1. Ich frage Euch Priester, wie ihr glaubet und den katholischen Glauben betrachtet; wie ihr das Symbolum und das Gebet des Herrn wisset und verstehet? 2. Wie ihr die Canones wisset und verstehet? 3. So auch das Poenentialbuch. 4. Ob ihr die Messe nach dem römischen Ordo kennet und verstehet etc.« In

¹ De synodal. causis et disciplinis ecclesiast. l. I, inquisitio 96. Tom. II. Concil. Germanic. p. 441.

² Muratori, Antiquitates. l. c. diss. 68, pag. 764.

gleicher Weise bestimmen die *Capitula de doctrina Clericorum* derselben Versammlung: »Dies muss jeder Geistliche lernen: 1. Den katholischen Glauben des heil. Athanasius und alles Uebrige vom Glauben. 2. Das apostolische Glaubensbekenntniss. 3. Das Gebet des Herrn mit einer vollständigen Erklärung und Auslegung. 4. Das Sacramentalbuch, den Messcanon und wie die Privatmessen nach Zeit und Verhältnissen abzuändern sind. 5. Die Exorcismen über die Catechumenen und Besessenen. 6. Die Empfehlungsgebete beim Absterben oder Hinscheiden einer Seele. 7. *Das Poenitentiale*. 8. Den Kirchenkalender, *Computum* etc.« So bezeichnet auch Bischof Haito von Basel in seinem *Capitulare* (zwischen dem Jahre 806 und 823) die Lernstücke der Priester: »Cap. 6. Was ferner dem Priester nöthig ist zu lernen: Das *Sacramentarium*, *Lectionarium*, *Antiphonarium*, *Baptisterium*, *Computus*, *Poenential-Canon*, *Psalterium*, die das Jahr hindurch für die Sonn- und Feiertage zweckmässigen Homilien. Wenn aus diesem allen nur eins fehlt, so wird der Priester kaum dem Namen nach bestehen¹.«

In all diesen Verordnungen wird das *Poenitentiale* als ein dem Priester nothwendiges Handbuch angeführt; indessen wird kein bestimmtes *Poenitentiale* zur Benutzung vorgeschrieben, woraus ein besonderes Ansehen für dasselbe gefolgert werden könnte. Die consequente Zusammenstellung des *Poenitentiale* mit den sonstigen Handbüchern des Priesters, nämlich dem *Rituale*, *Sacramentale* und *Computus*, deutet indess darauf hin, dass ein gleicher Charakter und gleiches Ansehen diesen wie dem *Poenitentiale* gemeinsam sei. Wie demnach die Ritualbücher der Kirche unter Leitung und Oberaufsicht der Bischöfe und Synoden verfasst wurden, so war es auch mit dem *Poenentialbuch* der Fall. Dasselbe bedurfte gerade wie diese Ritualbücher einer *Approbation* des Bischofes. Die römische Kirche übte hierbei ihren Einfluss auf die Universalkirche aus, indem von ihr ein allen Ritualbüchern der verschiedenen Diöcesen gemeinsamer Grundstoff gegeben war; particuläre Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten in den einzelnen Diöcesen fanden dabei ihre Berücksichtigung und veranlassten, dass diesbezügliche Sonderbestimmungen in das Ritualbuch Aufnahme fanden, wodurch dasselbe zu einem Diöcesan-Ritualbuch wurde. Wesentlich hierbei war, dass Benutzung und Ansehen des Ritualbuches von der *Approbation* seitens des Diöcesanbischofes abhing. So erklärt

¹ *Binterim*, Concilien. 2. Bd. S. 449 und 473.

es sich, dass weder ein Rituale, noch ein Poenitientiale näher bezeichnet wurde, welches für die verschiedenen auf der Aachener Generalsynode vertretenen Diöcesen obligatorisch gewesen wäre. Ganz anders verfuhr man bezüglich einer kirchlichen Rechtssammlung, welche gemäss den Lorscher Annalen auf derselben Aachener Synode im Jahre 802 für das fränkische Reich förmlich recipirt und mit dem Ansehen des geltenden Rechts ausgestattet wurde. Diese Rechtssammlung, die Dionysio-Hadriana, wurde vor dem gesammten Episcopat und Clerus verlesen und dann feierlich übergeben ¹.

Wie das Rituale und die sonstigen Kirchenbücher, so wurde demnach auch das Poenitientiale bezüglich seiner Auswahl und kirchlichen Correctheit der Approbation des Bischofes anheimgegeben. Zunächst hatte also jedes Poenitientiale Geltung und Ansehen nur in der Diöcese, für welche es von dem betreffenden Bischof approbirt war. Das schloss indess nicht aus, dass ein und dasselbe Poenitientiale in mehreren Diöcesen von den betreffenden Bischöfen approbirt wurde. Dies war auf zweierlei Weise möglich. Entweder war die Disciplin dieser Diöcesen in inniger Uebereinstimmung mit dem geltenden jus commune der Kirche und wurde demgemäss ein Poenitientiale von den Bischöfen in ihren betreffenden Diöcesen approbirt, welches in seinen Bussätzen mit dem jus commune vollständig harmonirte, oder mehrere Diöcesen hatten die particularrechtlichen Eigenthümlichkeiten einer Landeskirche gemeinsam, welche in einem Poenitientiale entsprechende Berücksichtigung fanden, so dass dann die Bischöfe dieser Diöcesen ein solches particularrechtliches Poenitientiale approbirten.

Die Frage nach dem Ansehen der Poenitentialbücher ist also dahin zu beantworten, dass kein Poenitientiale ein officiell verpflichtendes der Gesamtkirche war, sondern das Ansehen eines jeden Poenitientiale auf die Diöcese beschränkt blieb, für welche es zur Benutzung von dem betreffenden Bischof approbirt wurde.

¹ In den Lorscher Annalen heisst es: »Et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in jam nominato loco et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quas (sic!) sanctus synodus recepit et decreta pontificum, et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus.« *Perts*, Monumenta Script. tom. I, p. 39.

Zwölftes Kapitel.

Die Controverse über das Poenitentiale Romanum.

Nachdem wir Entstehung, Inhalt und Ansehen der Bussbücher im Allgemeinen uns vorgeführt haben, können wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit den einzelnen Gattungen der Bussbücher zuwenden. Unter denselben nehmen die mit dem »Poenitentiale Romanum« bezeichneten Bussbücher eine hervorragende Stelle ein. Ueber den Begriff eines «Poenitentiale Romanum» sind die verschiedenartigsten Ansichten geltend gemacht worden. Auf der äussersten Seite der Negative in der Controverse steht die Hypothese des unbekanntenen Verfassers der »Diatriba de poenitentiali Romano«, welche von Cardinal Angelo Mai veröffentlicht wurde¹. Die Bezeichnung »Romanum« soll nach ihm entweder die officielle autoritative Bestätigung eines Beichtbuches durch die Päpste, oder wenigstens eine Benutzung des Beichtbuches in der römischen Kirche andeuten; von dem Einen wie dem Anderen leugnet der Verfasser, dass es bei irgend einem Poenentialbuche zutrefte; nach ihm hat ein »Poenitentiale Pontificum auctoritate vel ecclesiae Romanae usu probatum« überhaupt nicht existirt. Diese Anschauung theilte auch Cardinal Atto in der Einleitung zu seinem Capitulare; derselbe leugnet die Berechtigung der Bezeichnung »Romanum« mit Beziehung auf den Verfasser, welcher kein Römer gewesen sei. »Unde patet quod poenitentiale romanum non est ratum, sive fuerit ille Romanus qui dictavit, sive alius fallaciter romanae sedis auctoritate rusticanum scriptum titulavit².«

Dass mit dem Ausdruck »Romanum« nicht eine autoritative päpstliche Bestätigung bezeichnet wird, geht aus der gesammten Darstellung über das Ansehen, welches den Poenentialbüchern überhaupt zuzuerkennen ist, hervor; für ein in Rom etwa benutztes Poenentialbuch wurde speciell durch Schilderung der Verhandlungen des Papstes Nicolaus I. mit den Bulgaren ausser Zweifel gestellt, dass demselben päpstliches autoritatives

¹ *Angelo Mai*, *Collectio nova scriptorum veterum*, *Diatriba de poenitentiali Roman.* Nr. 8. Romae.

² *Angelo Mai*, l. c. p. 61.

Ansehen nicht zukomme¹. Dagegen erscheint es nach Sichtung und Abwägung der Gründe, welche die »Diatriba« anführt, als ein gänzlich misslungener Versuch, sogar die Benutzung jedes Poenentialbuches in Rom und der römischen Kirche wegzudemonstrieren. Die Bulgaren würden wohl schwerlich vom Papste Nicolaus I. ein Poenentialbuch verlangt haben, und zwar zu dem Zwecke, den innigsten Anschluss ihrer Landeskirche an die Uebungen und die Praxis der römischen Kirche zu ermöglichen, wenn sie nicht Kenntniss davon gehabt hätten, dass man in Rom sich bei Auflage der Busse eines Poenentialbuches zu bedienen pflegte. Ebenso wenig würde die Antwort des Papstes in dem Falle, dass die Benutzung eines Poenentials in Rom nicht gebräuchlich war, zu erklären sein.

Gleiche Schlussfolgerungen sind aus der Thatsache zu ziehen, dass von der Aachener Synode (802) das Poenentialbuch unter den Kirchen- und Lehrbüchern des Clerus aufgezählt wird, denn auch auf dieser Synode war das Bestreben massgebend, Conformität mit der römischen Kirche und zwar für die fränkische Landeskirche herzustellen. Zudem ist es mir gelungen, ein Poenentiale, nämlich das Valicellianum E 15², ausfindig zu machen, dessen Benutzung in Rom wohl ausser Zweifel steht³. Die Existenz eines in Rom benutzten Poenentialbuches kann demnach nicht mehr bestritten werden.

Das Resultat der neueren Forschung über den Begriff der Bezeichnung »Poenentiale Romanum« findet sich in der Ansicht Hildenbrand's und Wasserschleben's ausgesprochen, welcher sich katholische und protestantische Canonisten durchweg angeschlossen haben. Hildenbrand meint, da die römische Kirche den Mittelpunkt der Christenheit bildete, so bezeichnete das Prädicat Romanum auch so viel als »ächt kirchlich« und formulirt dann seine Hypothese folgendermassen: »Es ist be-

¹ Vergl. meine Abhandlung »Das Poenentiale Romanum« im Archiv Vering 33. Bd. S. 9 ff. Benedict XIV. glaubte in dem von Antonius Augustinus herausgegebenen Poenentiale (Opp. ed. Lucae, tom. III, p. 257) ein officielles von Nicolaus I. an die Bulgaren überreichtes Bussbuch der römischen Kirche erblicken zu sollen. »Fortasse hic liber ille idem est, quem Nicolaus I. se misisse ad Bulgaros scribet.« De synod. dioec. lib. XI, cap. II, n. 8. Gleiches Ansehen hat das 6. Buch des Halitgar, der Canonensammlung angehängt, gefunden. Ed. Hugo Menard, Congr. St. Mauri a. 1642 Canisi lect. antiq. ed. Basnage t. II, p. II, p. 132.

² Mitgetheilt in dem Archiv Vering, l. c. S. 22 ff.

³ Archiv Vering, l. c. S. 15 ff.

kannt, dass das Mittelalter es liebte, den Ursprung von Rechtserzeugnissen, die sich allmählich gebildet hatten, ohne dass man ihre Entstehung nachweisen konnte, auf bestimmte Personen oder Orte zurückzuführen, um ihre Geltung zu rechtfertigen. Für die weltlichen Rechtsbestimmungen dieser Art gilt nach einem bekannten Rechtsglauben des Mittelalters Karl der Grosse, für die kirchlichen der römische Stuhl und insbesondere Karl's Zeitgenosse, Leo III., als Schöpfer. Was lag sonach näher, als die Geltung der Poenentialien, welche in der Praxis allenthalben Eingang gefunden hatten, von dem Mittelpunkte der Kirche abzuleiten. Es war dies um so näher gelegt, als mit der Ausbildung der Poenentialbücher eine analoge Erscheinung in der Entwicklung der Liturgie zusammentraf. Die gottesdienstlichen Gebräuche, welche sich in der römischen Kirche entwickelt hatten, waren in verschiedenen Aufzeichnungen nach Deutschland gekommen; verschiedene Ritualbücher enthielten im Ganzen denselben Stoff, den man nach seinem Ursprunge »*Ordo Romanus*« nannte. Daher drückt sich z. B. Amalarius in der ersten Hälfte des 9. Jahrhundert, indem er sich auf die verschiedenen Redactionen jenes Ordo beruft, so aus: »ut ex scriptis discimus, qui continent per diversos libellos ordinem Romanum¹.« Etwas Aehnliches fand bei den Bussbüchern statt, welche in verschiedenen Redactionen denselben Stoff enthielten und deren Zusammenhang mit den Ritualbüchern noch dadurch vermittelt wurde, dass man auch ihnen einen »*Ordo*« der Bussauflegung beifügte².

Diese Ansicht gipfelt wesentlich darin, dass mit der Bezeichnung »Poenitentiale Romanum« eine Gruppe von Bussbüchern bezeichnet, sodann eine örtliche Beziehung damit angedeutet wird, dagegen die Verbindung mit dem Mittelpunkte der Kirche nur auf doctrinärem Wege durch einen Rechtsglauben, welcher fast an Aberglauben grenzt, für die betreffenden Bussbücher hergestellt wird. So sollen denn unter dieser Bezeichnung »Poenitentiale Romanum« nach Hildenbrand alle jene Bussbücher fallen, »welche einen gemeinsamen Stoff enthalten, ohne dass die Verfasser mit Bestimmtheit bekannt waren, sonach auch die unter den Namen Theodor's und Beda's verbreiteten Bussbücher, welche diese Gemeinsamkeit des Stoffes

¹ *Muratori*, Museum Italicum. tom. II.

² Untersuchungen über die germanischen Poenentialbücher von Dr. K. Hildenbrand. Würzburg 1851. S. 75 ff.

aufweisen, während die Verfasserschaft unbekannt gewesen sei ¹.« Der Gegensatz würde demnach solche Bussbücher bilden, welche die Kirchengesetze wörtlich mit Bezeichnung der Quelle zusammensstellen, wie solche besonders erst im 9. Jahrhundert entstanden ².

Wasserschleben hatte zunächst die Hypothese aufgestellt, dass die *lateinischen Uebersetzungen* der ursprünglich in angelsächsischer Sprache geschriebenen englischen Beichtbücher im Gegensatz zu diesen Poenentialia Romana genannt worden seien, und mithin vielleicht ein Poenit. Rom. *Theodor's*, ein anderes des *Beda* u. s. w. existirt habe. Von der Unhaltbarkeit dieser Vermuthung überzeugt, bekannte er sich später zu der Meinung, dass man mit dem Ausdruck »Poenentiale Romanum« kein einzelnes Beichtbuch, sondern eine bestimmte Qualität der Bussbücher hat bezeichnen wollen, und dass in dem Beiwort »Romanum« eine Beziehung auf den Mittelpunkt der Kirche enthalten sei; er stellte dann folgende Ansicht auf: »Man verstand darunter, wenn auch nicht officiell-römische, so doch in dem grössten Theile der römisch-abendländischen Kirche anerkannte und gebräuchliche Bussordnungen, namentlich die des Theodorus, Beda, Cummean u. A. Den Gegensatz bilden diejenigen Poenentialien, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach nur für einen einzelnen Theil der Kirche, für eine bestimmte Nationalkirche, berechnet waren, und deren Individualität eine *allgemeine* Verbreitung und Anwendbarkeit ausschloss ³.«

Diese Hypothese charakterisirt sich dadurch, dass die örtliche Beziehung nicht wie bei Hildenbrand als eine den betreffenden Bussbüchern durch den Rechtsglauben imputirte gedacht ist, sondern in den Bussbüchern selbst gesucht wird; den Grund zu dieser örtlichen Beziehung findet Wasserschleben in dem Stoff der Bussbücher, welcher für dieselbe eine allgemeine Anwendbarkeit ermöglichte, während andere Beichtbücher durch die Individualität ihres Inhaltes sich nur für eine bestimmte Nationalkirche eigneten. Darin stimmen aber Wasserschleben und Hildenbrand wieder überein, dass die Beichtbücher eines Theodor, Beda und Cummean als Poenentialia Romana anzusehen seien und als solche gegolten hätten. Demgemäss

¹ *Hildenbrand*, Untersuchungen. I. c. S. 77 f.

² *Wasserschleben*, Bussordnungen. I. c. S. 75.

³ *Wasserschleben*, I. c. S. 75.

erklären Beide die bekannte Frage bei Regino: »Si habeat Poenitentiale Romanum vel a Theodoro episcopo aut a venerabili presbytero Beda editum¹« dahin, dass Regino nur eine besondere *Eigenschaft* des von ihm benutzten »Poenitentiale Theodori vel Bedae«, keineswegs aber ein selbstständiges, von den genannten *verschiedenes* Beichtbuch mit dem Ausdruck »Romanum« habe bezeichnen wollen. Da er über die Verfasserschaft Theodor's oder Beda's in Zweifel war², sich aber mit zwei Autoren desselben Buches nicht wohl zurecht zu finden wusste, so sei die alternative Fassung begreiflich: »Poenitentiale Theodori vel Bedae³«.

Diese Hypothesen Hildenbrand's und Wasserschleben's enthalten zwei gemeinsame Punkte, in welchen man denselben zustimmen muss. Zunächst wird man in dem Beiwort »*Romanum*« nothwendig eine örtliche Bezeichnung erkennen müssen; eine Beziehung zu Rom, dem Mittelpunkte der Kirche, wird dadurch in geradem Sinne ausgedrückt. Dagegen kann man Hildenbrand nicht zustimmen, wenn er aus dem Grunde, dass Rom der Mittelpunkt der Kirche sei, sofort folgert, dass mit dem Ausdruck »*Romanum*« so viel als »ächt kirchlich« gesagt werde. Um irgend eine disciplinäre Praxis als »ächt kirchlich« zu bezeichnen, bediente man sich vielmehr Ausdrücke, welche dieselbe als in Uebereinstimmung mit den »*Canones*« befindlich darstellten. »*Canones*« ist der bis ins 12. Jahrhundert ausschliesslich gebräuchliche Name für Sätze der Disciplin, des kirchlichen Rechts⁴. Daher ist es, wo immer unächte Bussbücher benutzt, unächte Bussatzungen beobachtet und eine unkirchliche Praxis in Auflage der Busse eingeführt wurde, stets die Klage der Synoden, dass die Busse nicht mehr »*juxta canones*« auferlegt werde; und alle Anstrengungen, welche gemacht wurden, um unächte Bussbücher abzuschaffen und unkirchliche Satzungen ausser Geltung und Anwendung zu setzen, werden stets mit der ausgesprochenen Absicht, die Beobachtung der »*Canones*« und die Uebung einer »*poenitentia canonica*« zu wahren gemacht. So klagt die Reformsynode zu Paris darüber, dass manche Priester den Beichtenden nicht die *canonisch* verordnete Busse aufliegen⁵, sie fordert, dass Geistliche, welche

¹ *Regino*, l. I, Inquisitio, n. 95. — ² *Wasserschleben*, l. c. S. 76.

³ *Hildenbrand*, l. c. S. 78. — ⁴ *Schulte*, Quellen, l. c. S. 29.

⁵ Reformsynode zu Paris im Jahre 829, can. 84. *Hefele*, l. c. 4. Bd. Seite 62.

die Sünden gegen die Natur nicht mit den durch *die Canones* vorgeschriebenen Strafen belegen, besser unterrichtet werden sollen¹. Die Synode zu Mainz verfügt allgemein: »Die Priester sollen Art und Dauer der Busse in Gemässheit der alten *Canones*, der heiligen Schrift und der kirchlichen Gewohnheiten bestimmen².« So erscheint Beobachtung der alten »*Canones*« als gleichbedeutend mit *ächt kirchlicher* Uebung und im geraden Gegensatz zu unkirchlichen Missbräuchen. Es sei wiederholt erwähnt, dass jene Verfasser neuer Bussbücher im 9. Jahrhundert, welche sich gleich Halitgar die Aufgabe gestellt hatten, die »*kirchliche*« Praxis wieder zur Geltung zu bringen, in gleichem Sinne stets als Zweck ihrer Sammlungen die Wiederherstellung der »*canonischen Bussatzungen*« und ihrer Uebung bezeichnen. In diesem Sinne *ächt kirchlicher* Normen beruft sich auch Theodor in seinem Poenentialbuche wiederholt auf die »*canones*« zur Empfehlung einzelner Bussbestimmungen und konnte Beda sein Bussbuch mit dem Rubrum »*de diversis canonum sententiis*« bezeichnen³ und Egbert sein Poenentiale ein »*Excarpum de canonibus*« nennen⁴. Unter dem Gesichtspunkte des *ächt kirchlichen* Charakters würde sich demnach ein »*Poenentiale Romanum*« *zunächst* nicht von den Bussbüchern einzelner Verfasser unterscheiden, welche *ächt kirchliche* Tendenzen verfolgten. Im *engsten* Sinne wird durch das Beiwort »*Romanum*« *nur eine örtliche Bezeichnung* erkannt werden können; es wird dadurch angezeigt, dass das entsprechende Poenentialbuch in Rom benutzt wurde. Wie es nun kam, dass das zu Rom benutzte Bussbuch auch in anderen Gegenden der Universalkirche Eingang fand und welche Bewandniss es mit dieser weiteren örtlichen Verbreitung des in Rom benutzten Bussbuches hat, wollen wir vorab nicht untersuchen.

Vorerst soll der andere Punkt, in welchem die Hypothesen Hildenbrand's und Wasserschleben's sich treffen, kurz beleuchtet werden. Darnach soll mit dem Beiwort »*Romanum*« nicht ein einzelnes Poenentialbuch, sondern eine *Qualität* oder Gruppe von Bussbüchern bezeichnet werden. Diese Ansicht erscheint vollständig richtig.

¹ Can. 36.

² Erste Synode zu Mainz im Jahre 847, can. 31. *Hefele*, I. c. S. 128

³ *Wasserschleben*, I. c. S. 220.

⁴ *Wasserschleben*, I. c. S. 231.

Die kirchliche Gesetzgebung sah sich im Laufe der Zeit genöthigt, gegenüber von Vergehen, die in besonders gefährlicher Weise überhand nahmen, neue Bussatzungen zu erlassen; schon hierdurch wurde das Material für die Bussbücher vermehrt und eine neue Redaction eines etwa in Rom gebräuchlichen Poenential-Buches wiederholt nöthig. Zudem sollten bei Auflage der Busse die persönlichen Verhältnisse der Büsser, auf welche der Geist und die Sitte der Zeit einen wesentlichen Einfluss ausübten, gewissenhaft berücksichtigt werden. Veränderte Zeitverhältnisse mussten demnach nothwendig vorhandene Bussbücher aboliren und die Abfassung neuer Bücher bedingen. Hierzu kam, dass in den Gegenden ausserhalb Roms, in welchen ein in Rom gebräuchliches Poenitentiale eingeführt waren, bei dem denkbar grössten Bestreben, sich der römischen Praxis zu conformiren, doch stets die particulären Orts-Verhältnisse der betreffenden Diöcesen besondere Berücksichtigung verdienten, und daher diesbezügliche Satzungen in das von Rom übernommene Poenitentiale hinzugefügt wurden. Es liegt endlich durchaus kein Grund vor, Rom und die in der Disciplin mit ihm übereinstimmenden Diöcesen von der Herrschaft jener Corruption auszunehmen, welche sich gegen Ende des 8. und zu Anfang des 9. Jahrhunderts im Busswesen, wie wir sahen, geltend machte; ja die Thatsache, dass die darauf folgende Reaction die Abfassung neuer Bussbücher veranlasste, spricht dafür, dass auch das ursprüngliche Poenitentiale Romanum durch unkirchliche Zusätze entwerthet worden war. Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus wird man von vornherein auch ohne Berücksichtigung der Thatsache, dass verschiedene Bussbücher wirklich sich unter dem Titel eines Poenitentiale Romanum vorfinden, die Ansicht für begründet halten, welche in der Bezeichnung »Poenitentiale Romanum« eine Qualität der Bussbücher erblickt und daher eine *Gruppe* von Poenential-Büchern unter diesem Namen erwarten müssen.

Während wir uns nun darin, dass man in dem Beiwort »*Romanum*« eine örtliche Beziehung und eine »*Qualität*« der Bussbücher angedeutet findet, mit Hilbenbrand und Wassersleben in Uebereinstimmung befinden, müssen wir uns entscheiden gegen die weitere Deutung und Folgerungen dieser beiden Forscher erklären. So wenig wie die römischen Ritualbücher erst durch einen mittelalterlichen Rechtsglauben wegen der Ungewissheit ihrer Quellen mit Rom, dem Mittelpunkte der Kirche, in Verbindung gebracht worden sind, erklärt ein derartiger

Rechtsglaube für ein Poenitentiale das Beiwort Romanum. Die Ritualbücher sind vielmehr auf unmittelbare Veranlassung und unter der Controle der Päpste und der römischen Kirche in Rom entstanden und beim Gottesdienste eingeführt worden. Die Entstehung eines Poenitentiale Romanum, welches ja auch zu den Kirchenbüchern gehörte, wird man sich ebenfalls in Rom unter Oberaufsicht und Controle der Päpste und der römischen Kirche zu denken haben. In dieser Beziehung ist die Analogie mit den Ritualbüchern vollständig zutreffend. Ein Rituale Romanum oder Missale Romanum ist nicht denkbar, ohne wenigstens römischen Ursprung, römische Benutzung und demzufolge auch entsprechende römische Bestätigung dafür in Anspruch zu nehmen; gleiches ist bei einem Poenitentiale Romanum der Fall. Dabei hat man sich die Bestätigung immer in einem Maasse zu denken, welches der Eigenart des betreffenden Kirchenbuches entspricht; für das Poenentialbuch kann dieses Maass über die lediglich aus dem praktischen Gebrauch sich ergebende Bestätigung, wie wir sahen, nicht hinausgehen. Wie nun die Entstehung, resp. Abfassung eines Poenitentiale Romanum in Rom im Einzelnen vor sich gegangen sein mag, und welches der vermuthete Antheil der Semestral-Synoden hierbei war, das wurde bereits dargelegt, als wir die Entstehung der Bussbücher im Allgemeinen schilderten.

Ergibt sich nun hieraus eine Benutzung des Poenitentiale Romanum allerdings zunächst nur für Rom und die römische Kirche, so musste doch die Oberhoheit der römischen Kirche auf die Verbreitung und Benutzung des Poenitentiale Romanum in der *Universalkirche* den grössten Einfluss ausüben. Da die römische Kirche Haupt und Mittelpunkt der Gesamtkirche ist, so hat sie von jeher in Lehre und Disciplin die Richtschnur und Regel für die gesammte Kirche abgegeben. Die Stellung der Päpste als Bischöfe von Rom und Oberhirten der gesammten Kirche in einer Person bedingt es, dass die von ihnen gegebenen kirchlichen Anordnungen, wofern sie nicht ausdrücklich auf Rom beschränkt wurden, auch für die *Universalkirche* galten. Die thatsächliche Entwickelung der kirchlichen Disciplin der Gesamtkirche hat dem vollständig entsprochen. Das in Rom, dem Centrum der Kirche geltende Recht bildete an und für sich das *jus commune* der Kirche. Ein Gleiches gilt von der Liturgie; die in Rom eingeführte Liturgie galt als die *liturgia communis* der Kirche; die Folge davon war, dass die entsprechenden Ritual-Bücher, ein *Rituale Romanum* und ein *Missale*

Romanum stets als Rituale und Missale commune der gesammten Kirche angesehen wurden. Wenden wir das auf das Poenitentialbuch an, so ergibt sich, dass man in einem Poenitentiale Romanum ein Poenitentiale commune der Kirche zu erblicken hat. Sonach wird mit dem Ausdruck »*Poenitentiale Romanum*« ein Poenitential-Buch bezeichnet, welches der Liturgie und der Disciplin der römischen Kirche entspricht, die Canones des kirchlichen jus commune enthält, und in der römischen Kirche, sowie in jenen Theilen der Universalkirche, welche die in der römischen Kirche übliche Praxis in Handhabung des Busswesens beobachtete, praktische Benutzung gefunden hatte. Das Beiwort »*Romanum*« zu Poenitentiale bezeichnet also unmittelbar den Ort der Entstehung und Benutzung des Bussbuches und im abgeleiteten Sinne so viel als »*commune*«, »*gemeinkirchliches*« Bussbuch.

Es wird nunmehr leicht, den Gegensatz von einem »*Poenitentiale Romanum*« zu erkennen. Dem »*jus commune*« steht das »*jus particulare*« einer einzelnen Diocese, Kirchenprovinz oder Landeskirche gegenüber. In ganz gleicher Weise bildet den Gegensatz zu einem Rituale und Missale Romanum das Rituale und Missale einer einzelnen Diözese, Kirchenprovinz oder Landeskirche. Den *Gegensatz* zu einem »*Poenitentiale Romanum*« bilden demnach jene Poenitential-Bücher, welche durch die Absicht ihrer Verfasser sowie durch ihren Inhalt für einzelne Kirchenprovinzen oder Landeskirchen bestimmt waren; das sind vor Allem die Bussbücher eines Theodor, Beda, Egbert, Columban, Cummean u. A.

Wie berechtigt diese Deutung des Beiwortes »*Romanum*« ist, geht daraus hervor, dass das Beiwort »*Romanum*« unbestritten in gleichem Sinne sich in Rechtssammlungen angewendet findet, welche derselben Zeit angehören, in welcher das Poenitentiale Romanum und im Gegensatz zu ihm, die oben bezeichneten Bussbücher einzelner Verfasser praktische Benutzung fanden. In der irischen und angelsächsischen Kirche haben bereits im 6. und 7. Jahrhundert, particulärrechtliche Canonensammlungen existirt. Die wichtigste unter allen gleichzeitigen und älteren systematischen Sammlungen ist die irische Sammlung¹; sie ist die weitaus reichhaltigste nicht allein in Betreff des benutzten patristischen und kirchengeschichtlichen Materials,

¹ Vollständig herausgegeben von Dr. H. Wasserschleben, Die irische Canonensammlung. Giessen 1874.

sondern namentlich durch das häufig in ihr vorkommende, particuläre, hibernische Recht, das meistens mit der in Rom herrschenden Rechtsanschauung in Parallele gebracht wird¹. Diese irische Sammlung hat, wie Wasserschleben bemerkt, zur Voraussetzung, den nach langem Sträuben erfolgten Anschluss der irischen Kirche an Rom; sie scheint aber ganz besonders durch das Bestreben hervorgerufen zu sein, neben den Canones und Decreten der römischen Kirche das nationale Kirchenrecht möglichst zu conserviren, und das Interesse an demselben in den nationalen Kreisen lebendig zu erhalten². Hier haben wir also eine Rechtssammlung, welche jus commune der Universalkirche und im Gegensatz dazu auch das jus particulare der irisch-angelsächsischen Landeskirche verzeichnet. Nun finden sich in dieser irischen Sammlung eine grosse Anzahl von Kapiteln mit der Ueberschrift: »Synodus Romana« oder »Romani dicunt«, »Regula canonica dicit Romana«, »Disputatio Romana«, »Institutio Romana«, »Regula canonica Romana«. Es sind das zunächst Zeugnisse über die römische Rechtsansicht³; und Bestimmungen, welche der römischen Kirche zunächst angehört haben, werden mit jenen Inscriptionen bezeichnet⁴. Dem Inhalte nach erweisen sich aber die unter diesen Inscriptionen mitgetheilten Kapitel als Bestimmungen der griechischen Concilien oder der afrikanischen, der Statuta eccles. antiq. oder päpstlichen Decretalen, also als Rechtsstücke des kirchlichen »jus commune«. Im Gegensatz hierzu sind in dieser irischen Sammlung zahlreiche Kapitel mit »Synodus« oder »Ex synodo« bezeichnet und es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieselben einheimischen Synodalbeschlüssen und Statuten angehören, von denen überdies noch sehr viele als »Hibernenses« aufgeführt werden⁵. Wasserschleben hat Inscriptionen dieser letzteren Art nicht weniger als 116 in den Hibernensis verzeichnet. Hier haben wir also ein Beispiel, wie man Bestimmungen des kirchlichen jus commune, welche im Gegensatz zu den Gewohnheiten und Satzungen einer Landeskirche angeführt werden, unter der Bezeichnung »Romana« angeführt werden. Für die Poenitential-Bücher ist diese in der Hibernensis übliche Bezeichnung um so mehr beweisend, als die Abfassung der Letztern in das Ende des 7. Jahrhunderts fällt

¹ Maassen, Geschichte der Quellen. I. c. S. 877.

² Wasserschleben, I. c. Einleitung S. VI.

³ Maassen, I. c. S. 888. — ⁴ Wasserschleben, I. c. S. IX.

⁵ Wasserschleben, I. c. S. VII.

und der jüngste in ihr citirte Autor der Erzbischof Theodor († 690) ist. Unter seinem Namen war auch das vorzüglichste Bussbuch der angelsächsischen Landeskirche verbreitet. Die Hibernensis würde die Kapitel wohl nicht mit dem Beiwort »Romana« in den Inscriptionen bezeichnet haben, wenn diese Bezeichnung nicht allgemein verständlich gewesen wäre. Der Zusatz »canonica«, welcher der Inscription »Regula Romana« beigefügt wird, ist eine Verschärfung, wodurch auf die kanonischen Satzungen der allgemeinen Kirche im Gegensatz zu den »Statuten« der Particularkirche verwiesen wird.

Es finden sich nun aber auch im Poenitentiale Theodor's selbst Anhaltspunkte für diese Deutung des Beiwortes »Romanum«. Theodor verfolgte in Abfassung seines »Poenitentiale«, welches nach Wasserschlehen mit Recht als ein die gesammte kirchliche Disciplin umfassender »liber canonum« angesehen wird¹, gleiche Ziele wie die irische Sammlung; auch er suchte einer Seits den Anschluss der angelsächsischen Kirche an Rom herzustellen, anderer Seits aber auch die nationalen Gewohnheiten zu berücksichtigen und darum neben den Canones der allgemeinen Kirche das particuläre Recht der Landeskirche so viel als möglich zu conserviren. Da Theodor selbst aber der griechischen Kirche angehört hatte, von wo aus er zur Ausübung seiner Missionsthätigkeit nach England einwanderte, so findet sich bei ihm neben den Gewohnheiten der angelsächsischen Landeskirche nicht nur die römische, sondern auch die griechische Rechtsanschauung berücksichtigt, so dass von ihm Bestimmungen der abendländischen, der morgenländischen und Rechtsgewohnheiten der angelsächsischen Kirche verzeichnet werden. Auch ihm sind nun Ausdrücke wie »Romani dicunt«, »consuetudo Romanorum« und ähnliche geläufig; er bezeichnet mit diesem römischen Beiwort zunächst die in der gesammten abendländischen Kirche geltenden Bestimmungen im Gegensatz zu einer in der morgenländischen griechischen Kirche geltenden Rechtsgewohnheit; dieser Gegensatz findet sich ausdrücklich bei Anführung der »consuetudo Romanorum« in Parallele mit der griechischen Observanz verzeichnet von Theodor in I. lib. X. 2, 3. XIII. 1. II. lib. III. 7, 8; VIII. 1, 3, 4, 5, 6; XII. 25. Ausserdem findet sich separat die Praxis der abendländischen Kirche als die »Romanorum« in

¹ *Wasserschlehen*, l. c. Einleitung S. VI.

II. lib. III. 7; V. 1; VII. 4; VIII. 8 verzeichnet und die Praxis der morgenländischen Kirche als Uebung »Graecorum« verzeichnet in I. lib. VI. 3; XI. 3; XII. 1. II. lib. II. 14; III. 2; VI. 7; VIII. 2, 7. Mit dem Vermerk »in canone« oder »juxta Canones« wird von Theodor die den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung entsprechende Disciplin im Gegensatz zu den Gewohnheiten der angelsächsischen Kirche und zu seinen eigenen Weisthümern in I. lib. II. 17; X. 1; XII. 4; XIV. 24, 26. angeführt. Während nun aber die praxis Graecorum als eine der canonica widersprechende in II lib. XII, 8. bezeichnet wird, findet sich nirgendwo ein derartiger Widerspruch zwischen der praxis Romanorum und der canonica angedeutet. Es erscheinen vielmehr die decreta Romanorum als solche, welche Theodor für unverletzlich ansieht: »Ergo si hoc Theodorus ait . . . qui nunquam Romanorum decreta mutari a se saepe jam dicebat voluisse.« I lib. V. 2. Geradezu entscheidend ist aber für die Deutung des Beiwortes »Romana« der Umstand, dass das Aufgeben der »consuetudo Romana« als gleichbedeutend mit dem Abfall von der Kirche und als Merkmal der Häresie bezeichnet wird. So heisst es I lib. V. 9.: »Si pro damnatione ecclesiae catholicae et consuetudine Romanorum projiciatur ab ecclesia sicut haeretica nisi habeat poenitentiam, si habuerit, Xannos poeniteat¹.« Hieraus ergibt sich der Sinn des Beiwortes »Romanum« bei Theodor; er bezeichnet damit das »jus commune« der abendländischen Kirche, welches den »Canones« entspricht und auch bei ihm bildet den Gegensatz dazu gerade wie in der »Hibernensis« das particuläre Recht der angelsächsischen irischen Landeskirche, sowie das particuläre Recht der griechischen Kirche. Doch nicht nur im Gegensatz zu diesem geduldeten Particularismus einzelner Landeskirchen werden die Rechtssätze des jus commune der abendländischen Kirche als »Regula« oder »consuetudo Romana« bezeichnet, auch der häretischen Trennung gegenüber wird das Festhalten an der »consuetudo Romana« als Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche überhaupt hervorgehoben und in diesen Fällen nicht nur das jus commune der abendländischen, sondern das der Universalkirche als »Romana regula« oder »consuetudo« schlechthin bezeichnet.

Indem wir nun so das Beiwort »Romanum« in dem Sinne von »gemeinkirchlich« deuten und unter »Poenitentiale Roma-

¹ Siehe »Poenitentiale Theodori« bei *Wasserschleben*, Bussordnungen I. c. S. 182 ff.

num« ein »*Poenitentiale commune*« der Kirche bezeichnet finden, wird es leicht den Ausspruch bei Regino zu erklären, wonach der visitirende Bischof den Priester fragen sollte: »*Si habeat Poenitentiale Romanum vel a Theodoro episcopo aut a venerabili presbytero Beda editum*¹.« Es wird damit nichts Anderes gesagt, als dass der Priester entweder das »*Poenitentiale commune*« der Kirche, »das Poenitentiale Romanum«, benutzen soll oder das in der angelsächsischen Particularkirche gebräuchliche und wegen der dortigen particulären kirchlichen Verhältnisse geduldete Poenitentiale, von dem man nicht wisse, ob es von Theodor oder von Beda verfasst sei.

Ich glaube nun umso mehr diese Deutung der Bezeichnung »*Poenitentiale Romanum*« hervorheben zu sollen, als sich daraus eine wesentlich verschiedene Beurtheilung der Bussdisciplin und der sie betreffenden Bussbücher im Gegensatz zu derjenigen ergibt, welche bisher von Hildenbrand, Wasserschleben und auch den katholischen Canonisten durchweg vertreten wurde. Dadurch, dass man die Bussbücher eines Theodor, Beda u. s. w. als römische Poenential-Bücher auffasste², galten dieselben als die gemein-kirchlichen, vorzüglichsten Bussbücher, in welchen man die von der Kirche als allgemein geltenden Normen für das Busswesen verzeichnet glaubte. Die in ihnen vorfindlichen Bussansätze galten als die von der Kirche allgemein anerkannte Regel und die Bussbücher selbst als die Blüthe unter allen Poenentialien. So dachte man sich die Bussdisciplin in der angelsächsischen Landeskirche als musterhaft, während man von dem Busswesen der Universalkirche sich ein sehr wegwerfendes Urtheil gebildet hatte³. Thatsächlich war das Gegentheil der Fall. Das Busswesen wie die Bussbücher der angelsächsischen Kirche eines Theodor, Beda u. s. w. nehmen eine Ausnahmestellung auf dem Gebiete des Busswesens ein; es documentirt sich darin der Particularismus einer einzelnen Landeskirche; sie sind Zeugnisse

¹ *Regino*, I. I. Inquisit. n. 95.

² Diese Anschauung Hildenbrand's und Wasserschleben's kann auch nicht durch den Hinweis auf den Umstand unterstützt werden, dass in einigen Beichtbüchern das Citat vorkommt »*ex poenitentiali Romano Theodori*«, da die betreffenden Beichtbücher zu den planlosen und werthlosen Zusammenstellungen untergeordneter Compiler gehören; zudem war es sehr verführerisch, einzelne Aussprüche Theodors mit dem auszeichnenden Namen »*Romanum*« zu schmücken.

³ *Wasserschleben*, I. c. S. 5 ff.

der Accomodation an nationales Recht und Landessitte; ihre Grundlage ist nicht das geltende *jus commune* der Kirche, vielmehr die den Gegensatz zur Universalkirche vermittelnde und versöhnende Praxis einer vorher noch schroffer getrennten Landeskirche. Dagegen sind die unter dem Namen »Poenitentiale Romanum« verbreiteten Bussbücher der Ausdruck der allgemeinen kirchlichen Rechtsanschauung; ihr Inhalt entspricht dem *jus commune* der Kirche; die durch sie charakterisirte Bussdisciplin ist die vom Geiste der Kirche durchdrungene, der dogmengeschichtlichen Rechtentwicklung der Gesamtkirche entsprechende, nicht Ausnahme, sondern Regel bildende Praxis der Kirche. Damit ergibt sich auch eine von der bisher üblichen verschiedene Gruppierung der Bussbücher; je inniger der Zusammenhang eines Bussbuches mit einem »Poenitentiale Romanum« ist, um so mehr wird man darin die Uebung der Universalkirche wiederfinden, während jede Verwandtschaft mit Theodor'schen oder Beda'schen Bussbüchern für eine Abfassung und Benutzung im particularistischen Interesse einer einzelnen Landeskirche spricht. Die näheren Beziehungen nun eines Poenitentiale Romanum zu den Bussbüchern der angelsächsischen Landeskirche, sowie die Schilderung der Kriterien an welchen das Poenitentiale Romanum und die Bussbücher einzelner Landeskirchen erkennbar sind, soll der Gegenstand unserer weiteren Erörterung sein.

Dreizehntes Kapitel.

Verbreitung des Poenitentiale Romanum.

In der Voraussetzung, dass mit dem Ausdruck »Poenitentiale Romanum« Bussbücher bezeichnet werden, deren Bussatzungen dem kirchlichen *jus commune* entsprechen, wird es nicht schwierig sein, die territoriale Verbreitung eines »Poenitentiale Romanum« näher zu bestimmen. Die Grenzen seiner Benutzung werden sich mit den Grenzen jenes Gebietes der Universalkirche decken, in welchem das kirchliche *jus commune* Geltung hatte; dort, wo particularrechtliche Bestimmungen einer Diocese oder Landeskirche das *jus commune* verdrängten, wird man auch statt des gemeinkirchlichen Poenitentiale Romanum ein dem particulären Rechte jener Diocese oder Landeskirche entsprechendes Bussbuch in praktischer Benutzung ver-

muthen müssen. Wollte man einen Gegensatz zwischen dem benutzten Bussbuch und dem für das forum internum geltenden Recht einer Diöcese annehmen, so würde man für letzteres nur noch eine theoretische Bedeutung aufrecht erhalten können und zu der weiteren Consequenz geführt, einen dauernden Gegensatz zwischen Doctrin und Praxis in der Kirche anzunehmen; der Missbrauch und die Entartung der kirchlichen Disciplin würde damit nicht mehr als exceptioneller Fall, sondern als Regel gedacht werden.

Das kirchliche jus commune war nun bereits seit Mitte des 6. Jahrhunderts, wie wir sahen, in der *Dionysischen Sammlung* »dem *liber* oder *codex canonum*« codificirt. Bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts, wo ihr allmählich der Rang durch die gefälschte spanische Sammlung und später durch die neu entstehenden systematischen Sammlungen streitig gemacht wurde, blieb diese Dionysische Sammlung in Rom und dem grössten Theile der abendländischen Kirche in Geltung¹. Verfolgt man im Einzelnen die Verbreitung der Dionysischen Sammlung, so wird man damit das Gebiet der Universalkirche begrenzen, in welchem das jus commune Geltung besass und in Folge dessen auch die Benutzung eines »Poenitentiale Romanum« angenommen werden muss.

Den Umfang der Verbreitung der Dionysischen Sammlung in Abendlande, sowie ihre Einführung in die orientalische Kirche schildert Cardinal Pitra mit den Worten: »Quae enim privati tantum hominis nomine non publica pontificum auctoritate edita erat, quum nihilominus in Urbe non sine multorum Romanorum praesulum favore condita fuit, inde *per Italiam, per Africam, per Gallias, per Hispanias inter omnium plausus, pervasit et usque ad orientem lata, ea laude ibi floruit, ut ex illa Graeci universam canonum africanorum compagem acciperent, inque suae disciplinae commodum, trullana synodo palam confirmante, traducerent* 2.«

Zunächst war es die fränkische Kirche, in welcher die Dionysische Sammlung Eingang fand. Man hat dieselbe bereits in dem »*liber canonum*« vermuthet, von welchem Gregor von Tours sagt, dass ihn König Chilperich versandt habe und dass ihm die apostolischen Canones beigefügt worden seien³. In

¹ *Maassen*, l. c. S. 5. — ² *Pitra*, l. c. p. 41.

³ *Doujat*, Praenotionum canonicarum Venetiis 1748 lib. III. cap. XV.; *Maassen*, l. c. S. 439; *Gregorii Turon*, Historia Francorum lib. V. c. 19.

c. 6 des zweiten Concils von *Macon* vom Jahre 585 wird ein afrikanischer Canon nach der *Dionysiana* citirt. Eine Menge Handschriften der *Dionysiana* gallischen Ursprungs beruhen auf älteren schon vor *Carl dem Grossen* in *Gallien* befindlichen Exemplaren. Papst *Zacharias* richtete im Jahre 747 ein Schreiben an *Pipin* »*Gaudio magno*«, welches zum grössten Theile aus Canonen und Kapiteln päpstlicher Decretalen besteht, die er den beiden *Sammlungen des Dionysius entlehnt hat*. In vielfach bereicherter Gestalt gelangte dann die Sammlung »*Dionysio-Hadriana*« zu gewissermassen amtlichem Ansehen, als Papst *Hadrian I.* im Jahre 774 *Carl dem Grossen* einen Codex der durch neue Stücke vermehrten Sammlungen des *Dionysius* übergab. Seit dieser Zeit findet sich in den *Capitularien* der fränkischen Könige und auf den fränkischen Concilien nur noch die *Dionysio-Hadriana* gebraucht. Diese *Dionysio-Hadriana* wurde, wie die *Lorscher Annalen* berichten, auch auf der *Aachener Synode* vom Jahre 802 vorgelesen und förmlich recipirt und so konnten zur Zeit *Nicolaus I.* fränkische Bischöfe »um die Unverbindlichkeit der falschen Decretalen darzuthun; sich darauf berufen, dass dieselben in dem *codex canonum nicht enthalten seien*¹.« War nun so das kirchliche jus commune in der fränkischen Kirche in Geltung, dann wird man auch die Benutzung eines dem jus commune entsprechenden Poenitentiale Romanum in der fränkischen Kirche seit Beginn des 9. Jahrhunderts annehmen müssen.

In Spanien entwickelte sich die kirchliche Disciplin ebenfalls auf dem Boden des gemeinkirchlichen Rechtes. Allerdings wurden die zahlreichen spanischen Particulär-Synoden zu einer reichen Quelle particulär-rechtlicher Bestimmungen für die spanische Kirche, indess wird bereits auf den Concilien des 5. und 6. Jahrhunderts die Autorität des älteren Rechtes und der lebendige Zusammenhang, in dem die älteren und die neu zu gründenden Canonen stehen, vielfach anerkannt². Es sind vor Allem die nicänischen Canonen, die *antiqui canones*, die *antiqua statuta* überhaupt, welche die Grundlage bilden, woran die späteren Satzungen der spanischen Bischöfe anknüpfen. Das bestätigen zahlreiche Aeusserungen der spanischen Concilien³.

¹ *Maassen*, I. c. S. 444, 467, 469 ff.

² *Maassen*, I. c. S. 642; so in der Einleitung des zweiten Concils von Toledo vom Jahr 527 und in der Einleitung des Concils von *Torragna* vom Jahr 516.

³ Es kehrt sehr häufig die Bemerkung wieder: »sicut et sancti praeci-

Neben der Autorität der Concilien wird die der päpstlichen Constitutionen mehrfach anerkannt¹ und es ist nicht unwahrscheinlich, dass bald auch neben den Canonen der allgemeinen und particulären Concilien die Decretalen der Päpste in Sammlungen von Rechtsquellen aufgenommen wurden, deren es schon zur Zeit des ersten *Concils von Braga* vom Jahre 563 in Spanien gab². An dieser innigen organischen Verbindung der particular-rechtlichen Bestimmungen mit der Observanz des jus commune wurde auch nichts geändert, als die sogenannte »Hispana« die einzige in Spanien entstandene Sammlung, welche uns vollständig überliefert ist, unmittelbar nach dem vierten *Concil von Toledo* vom Jahre 633 entstand und bald in ihrem Vaterlande allgemein recipirt wurde. Diese Sammlung enthält nämlich in ihrem ersten Theile die Concilien und zwar die allgemeinen, wie die der einzelnen Länder, die griechischen, afrikanischen, gallischen und spanischen. Das jus commune bildet somit die Grundlage, auf welcher die particular-rechtlichen Bestimmungen sich aufbauen. Tritt nun schon in diesem ersten Theile der Hispana eine inhaltliche auch auf die Vorrrede sich erstreckende Verwandtschaft mit der Dionysischen Sammlung hervor, so ist eine solche noch mehr in dem zweiten Theile der Hispana, welcher die Decretalen der Päpste enthält, vorhanden; es sind nämlich sämtliche Schreiben des zweiten Theiles der Sammlung des Dionysius und zwar in gleicher Reihenfolge in die Hispana aufgenommen³. Somit wird man denn auch in der spanischen Kirche bereits im 7. Jahrhundert ein dem jus commune entsprechendes Poenitentiale Romanum in praktischer Benutzung vermuthen müssen, dessen Bussatzungen natürlich durch die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen spanischer Particular-Synoden ebenso wie das in Spanien geltende jus commune eine Ergänzung mögen gefunden haben.

Von Afrika gilt das Gleiche wie von Spanien; auch dort entwickelte sich die kirchliche Disciplin auf dem Boden des »jus commune«. Das geht schon aus der in Afrika allgemein benutzten »*breviatio canonum*« des *Fulgentius Ferrandus* hervor, deren Abfassung in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts fällt.

piunt canones; secundum quod de his sancti patres antiquitus statuerunt; sicut et antiqua canonum continent statuta.«

¹ So in c. 1 des dritten Concils von Toledo im Jahr 579: »Maneant in suo vigore conciliorum omnium constituta simul et synodicae sanctorum praesulum Romanorum epistolae« etc.

² *Maassen*, l. c. N. 48. — ³ *Maassen*, l. c. S. 677 u. 702.

Fulgentius benutzte nämlich als Quellen zwei Sammlungen, wovon die eine die allgemein geltenden Canones der griechischen Concilien, die andere die Canones der afrikanischen Concilien enthielt¹. Die Observanz der afrikanischen Kirche war also eine mit der Universalkirche harmonirende; dies geht noch mehr aus der »*Concordia canonum*« des *Cresconius* hervor. Derselbe stellte sich in dieser höchst wahrscheinlich noch dem 7. Jahrhundert angehörigen systematischen Sammlung die Aufgabe, die gesammten canonischen Vorschriften in eine *Concordia* zu bringen und durch Hinzufügung von Rubriken ihr Verständniss und ihre Benutzung zu erleichtern; ein blosses »*canonum breviarium*« wie das gebräuchliche des *Fulgentius* schien ihm nicht zu genügen. Die einzige Quelle nun, aus der *Cresconius* geschöpft hat, sind die beiden Sammlungen des *Dionysius Exiguus*² und so findet sich denn das Material des von *Dionysius* codificirten *jus commune* auch in der afrikanischen Kirche in Geltung.

Während sich so für Rom und Italien, für die fränkische, spanische und afrikanische Kirche in dem Zeitraum vom 6. bis 10. Jahrhundert, also für die Zeit der zweiten Bussperiode die Geltung des *jus commune* in directer oder indirecter Benutzung der *Dionysischen* Sammlung nachweisen lässt, kennzeichnet sich die *Disciplin* in der irischen Kirche als eine durchaus particuläre und von der in der römischen Universalkirche üblichen, so weit es überhaupt bei Wahrung der kirchlichen Einheit möglich war, verschiedenartige. Die *irische Sammlung*, deren Entstehung in das Ende des 7. oder den Anfang des 8. Jahrhunderts fällt, gibt hiervon Zeugniss. Dieselbe hat allerdings den nach langem Sträuben erfolgten Anschluss der irischen Kirche an Rom zur Voraussetzung, allein sie theilt doch vor Allem das particuläre hibernische Recht mit, dem die in Rom herrschende Rechtsanschauung gegenübergestellt wird und zwar unter den *Inscriptionen* »*Romani dicunt*«, »*Institutio Romana*«, »*Regula canonica Romana*« etc., deren Sinn und Bedeutung wir oben bereits klar gelegt haben³. Wie weit die Sammlung von einer Wiedergabe des »*jus commune*« entfernt ist, geht schon aus dem Umstande hervor, dass von den nicänischen Canones nur ein einziger vorkommt. *Dionysius* ist zwar an zwei Stellen namentlich angeführt, allein man wird aus diesem Umstande nicht auf eine

¹ *Maassen*, l. c. S. 800 ff. — ² *Maassen*, l. c. S. 810.

³ Siehe oben 175 ff.

directe Benutzung der Dionysischen Sammlung schliessen dürfen¹, da nicht allein der Wortlaut an diesen Stellen von der Dionysischen Recension wesentlich abweicht, sondern auch eine grosse Menge falscher Inscriptionen in der irischen Sammlung vorkommen, welche unter der Voraussetzung einer Vorlage der Dionysischen Sammlung nicht zu erklären sein würden. In dieser Anlage der irischen Sammlung spiegelt sich ein treues Bild des Rechtszustandes der irischen Kirche. Festhalten an einer der nationalen Sitte und Anschauung entsprechenden particulären irischen Gewohnheit bildete die Grundlage für die kirchliche Disciplin, deren doctrinäre Uebereinstimmung mit der Lehre der Kirche durch Anführung einer Menge von Aussprüchen der Kirchenväter nachgewiesen wird, während die römische Praxis, in welcher sich die Rechtsanschauung der Universalkirche ausgebildet hatte, als eine verschiedene, ja fremdartig gewordene angeführt wird, aber nicht ohne die deutlich hervortretende Absicht, Anschluss an dieselbe und Uebereinstimmung mit römischer Praxis nach Möglichkeit herbeizuführen. Es ist erklärlich, dass unter solchen Verhältnissen ein dem jus commune entsprechendes Poenitentiale Romanum in die irische Kirche nicht eingeführt wurde.

Man wird daher die *territoriale Grenze* der Benutzung eines »Poenitentiale Romanum« da vermuthen müssen, wo die eigenthümliche Rechtsanschauung der irischen Kirche in Geltung war oder wenigstens auf die Gestaltung der kirchlichen Disciplin Einfluss ausübte. Thatsächlich finden sich denn auch in der irischen und in der mit ihr im lebendigen Zusammenhang stehenden angelsächsischen Kirche bereits frühzeitig Bussbücher in Benutzung, welche dem dortigen eigenthümlichen Rechtsleben entsprechend nicht so sehr »Canones« für die Bestimmung der Busse, als vielmehr Weisthümer enthalten, deren Inhalt von dem Bestreben eingegeben ist, die particuläre Praxis in Verwaltung des Busswesens zu schonen und zu wahren, aber auch in weiser Berücksichtigung der nationalen Anschauung so viel als möglich die als wünschenswerth erkannte Uebereinstimmung mit der gemeinkirchlichen Praxis Roms herzustellen.

¹ So folgert mit Recht *Wasserschleben*, »Die irische Canonensammlung« Einleitung VII. im Gegensatz zu *Maassen*, l. c. S. 879.

Vierzehntes Kapitel.

Kriterien zur Unterscheidung römischer und angelsächsischer Bussbücher.

Nachdem wir zu dem Resultate gelangt sind, dass die Bezeichnung »*Poenitentiale Romanum*« einer ganzen Gruppe von Bussbüchern zukomme, bedarf es der Aufstellung von Kriterien, um Bussbücher der römischen Gruppe von anderen, zunächst von den angelsächsischen Bussbüchern zu unterscheiden. Es kann sich an dieser Stelle nur um solche Kriterien handeln, welche bei allen Bussbüchern der römischen Gruppe zutreffen, da die jedem einzelnen römischen Bussbuch eigenthümlichen charakteristischen Merkmale einer gleichzeitigen Mittheilung seines Contextes vorbehalten bleibt.

Solche Bussbücher der römischen Gruppe kommen sodann hier nur in Betracht, welche unmittelbar nach der historischen Umgestaltung des Busswesens im 6. Jahrhundert zu dem *praktischen* Zwecke, dem Busspriester als Handbuch bei Auflage der Busse zu dienen, verfasst wurden. Wie nämlich seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bezüglich der allgemeinen kirchlichen Rechtssammlungen der Gedanke, die Rechtsdenkmäler in ihrer Individualität zu bewahren, gegen den anderen Zweck, die Erlernung und Anwendung des Rechts durch eine *systematische* Anordnung des Stoffes zu erleichtern, zurücktritt¹, so führte damals auch für die Bussbücher das Bedürfniss einer Reaction gegen unächte Plagiate und einer Wiederbelebung der Disciplin auf Grund der canonischen Satzungen zur Abfassung neuer Bussbücher mit *systematischer* Anordnung des Stoffes. Von diesen *systematischen* Bussammlungen des 9. Jahrhunderts ist uns meistens der Name des Autors überliefert und damit eine Unterlage für Bestimmung des Vaterlandes, der Entstehungszeit und des Charakters der Sammlung gegeben. Eine derartige Angabe des Autors findet sich nicht in den der älteren Zeit angehörigen praktischen Bussbüchern der römischen Gruppe, welche in der Regel unter der Bezeichnung »*Poenitentiale Romanum*« oder einer ähnlichen verbreitet waren; für diese Bussbücher ist demnach die Bezeichnung von Kriterien zur Feststellung ihres Charakters nöthig. Die angelsächsischen Bussbücher der älteren Zeit tragen allerdings häufig den Namen

¹ *Maassen*, Geschichte der Quellen I. c. S. 4.

eines Verfassers, allein abgesehen davon, dass dies nicht bei allen der Fall ist, beruht diese Angabe bei manchen angelsächsischen Bussbüchern auf einer später ausgebildeten traditionellen Anschauung und nicht auf einer wirklichen Autor-schaft.

Wenn nun die Behauptung Wasserschlebens, »dass es die angelsächsische Kirche war, welche zuerst durch Poenitentialien oder Beichtbücher auch in diesem Theile der kirchlichen Disciplin Ordnung und Einheit erhielt und förderte¹« zutreffend wäre, so würde denselben ein höheres Alter zukommen; die römischen Bussbücher wären eine *Nachbildung* der angelsächsischen. Hierin würde für diese angelsächsischen Bussbücher eine unterscheidende Eigenthümlichkeit gegenüber den römischen Bussbüchern zu erkennen sein. Indessen trifft diese Voraussetzung keineswegs zu. Theodor hatte die specielle Mission, den innigen Anschluss der angelsächsischen Kirche an die Disciplin der römischen Universalkirche zu bewirken. Da ist es schon von vornherein sehr unwahrscheinlich, dass Theodor überhaupt ein Bussbuch verfasst habe, wenn ihm nicht von seinem Aufenthalte in Rom her bekannt gewesen wäre, dass man sich in der römischen Universalkirche eines derartigen Bussbuches bei Verwaltung des Busswesens zu bedienen pflegte. Hierzu kommt, dass die That-sache der Abfassung eines Bussbuches durch Theodor selbst durchaus nicht erwiesen ist. Wasserschleben stellt sie geradezu in Abrede und bezeichnet es als seine Ansicht: »dass Theodor kein Beichtbuch geschrieben hat; die zahlreichen Excerpten, welche seinen Namen tragen, enthalten zwar ursprüngliche Aussprüche Theodors, sind aber von einem Dritten vielleicht noch bei Lebzeiten jenes, systematisch zusammengestellt worden²«. Hiermit ist zugegeben, dass die Abfassung des unter dem Namen Theodors verbreiteten Bussbuches aller Wahrscheinlichkeit nach in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts zu versetzen ist; die positiven geschichtlichen Zeugnisse für das Theodor'sche Bussbuch reichen thatsächlich nicht über die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts zurück; für die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts lässt sich nun auch die Benutzung einzelner römischer Bussbücher, wie wir später bei Mittheilung ihres Contextes sehen werden, nachweisen. Die Väter des Concils von Trient waren zweifellos der Ansicht, dass vor Theodor bereits Poenitentialbücher exi-

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 4.

² *Wasserschleben*, I. c. S. 19.

stirten und benutzt wurden, denn sie sprachen, wie wir bereits erwähnten, den Wunsch aus, es sollten die *vor* Theodor beobachteten *Canones Poenitentiales* wieder in Geltung kommen¹. Somit ist in einem etwaigen höheren Alter der angelsächsischen Bussbücher kein Kriterium für die von ihnen zu unterscheidenden römischen Bussbücher zu finden.

Das vorzüglichste Kriterium zur Unterscheidung der römischen Gruppe von der angelsächsischen bietet uns der *Inhalt* der römischen Bussbücher. Wie schon die Bezeichnung »*Romanum*« auf den gemeinkirchlichen Charakter der römischen Bussbücher hinweist, so sind auch ihre Bussbestimmungen entweder eine fast *wörtliche Wiedergabe der »Canones« des gemeinkirchlichen Rechtes*, welches in der *Dionysiana* seine vorzüglichste Codification erhielt, oder sie lassen sich wenigstens ihrem Inhalte nach auf diese »*Canones« des gemeinkirchlichen Rechtes zurückführen*. Zur Verwerthung dieses Kriteriums wird die Beziehung zu dem gemeinkirchlichen Rechte bei jeder einzelnen Bussbestimmung der römischen Bussbücher später nachzuweisen sein. Diesem Inhalt entsprechend erwähnen nicht selten die Inscriptionen in den römischen Bussbüchern des canonischen Charakters der mitgetheilten Bussatzungen. So trägt das Titelverzeichniss im *Poenentiale Valicellanum E*, 15 die Ueberschrift: »*Incipiunt capitula Canonum*« und die Mittheilung der Bussatzungen geschieht unter dem Titel: »*Sequuntur Leges canonicae*«². Aehnlich heisst es von den Satzungen des zur römischen Gruppe gehörigen *Poenentiale Hubertense*, sie seien »*ex canonica auctoritate sumpta*«³.

Dem canonischen Charakter des Inhaltes ist auch die Form der Mittheilung der Bussatzungen angepasst; dieselbe ist in den römischen Bussbüchern eine durchaus *objective*. Die Privatansicht des Verfassers tritt vollständig zurück; die Sprache ist eine legislative; die Mittheilung der Satzungen geschieht nicht etwa in wissenschaftlichem Interesse, sondern autoritativ mit der unverkennbaren Tendenz, Busspriester und Büsser zu verpflichten.

Tritt nun schon in dem canonischen Charakter der Bussatzungen, welche die römischen Bussbücher enthalten, eine Continuität der Entwicklung des Busswesens in der zweiten

¹ *Muratori*, *Antiquitates* l. c. diss. 68 pag. 764. Siehe oben S. 164.

² *Archiv für K. R. Vering*, 33. Bd. S. 27 ff.

³ *Wasserschleben*, l. c. S. 377.

Periode mit jener der ersten Periode hervor, so macht sich diese Verbindung auch in dem Umstande geltend, dass in den römischen Bussbüchern den Bussatzungen in der Regel ein »*Ordo*« vorhergeht, welcher in seinen liturgischen Vorschriften sich als eine Ausbildung des bei der feierlichen Busse der Vorzeit gebräuchlichen Ritus charakterisirt. Zugleich ist dieser »*Ordo*« der römischen Bussbücher ein unverkennbares Zeichen der für die *praktische* Benutzung bei Verwaltung des Busswesens angepassten Veranlagung dieser römischen Bussbücher.

Im Gegensatz nun zu den *canonischen* Satzungen der römischen Bussbücher besteht der Inhalt der angelsächsischen Bussbücher aus »*Weisthümern*« einzelner hervorragender Männer. Demgemäss werden die Bussbestimmungen in den irischen und angelsächsischen Bussbüchern als »*Judicia*«, »*Weisthümer*« bezeichnet; es ist dies eine Art der Citation, welche auch als eine specielle Eigenthümlichkeit der irischen Canonensammlung anerkannt ist¹). So heisst es am Schlusse des Poenitentiale des Adomanus: »*finiunt judicia*«; die sogenannten »*Canones Wallici*« tragen die Inscription: »*Incipit iudicium Culparum*«².« Ausdrücklich erklären die Verfasser dieser Bussbücher dieselben als ihre *Privatarbeit*; ihre Mittheilungen tragen ein *subjectives* Gepräge; sie geben ihre Bussbestimmungen weder autoritativ, noch in legislativer Sprache, sondern heben hervor, dass Andere anders über die bezüglichen Fälle geurtheilt und ein Gegensatz zwischen den Bestimmungen ihrer »*Weisthümer*« und der »*Canones*« vorhanden sei. So tritt der Charakter einer Privatarbeit in den Worten des Vinniaus am Schlusse seines Poenitentiales sehr deutlich hervor: »*secundum sententiam scripturarum vel opinionem quorundam doctissimorum pauca . . . supra possibilitatem meam potestatemque temptavi scribere Sed si qui divine lectionis scrutatus ipse magis inveniat aut si proferet meliora vel scripserit, et nos consentimus et sequeremur*«³.« Nicht minder ist dies in der Einleitung zum Theodor'schen Bussbuche der Fall; der Verfasser erklärt: »*ex cunctis, que utiliora invenire potui, et singulatim titulis praeponens congesi*«⁴.« In diesem Theodor'schen Bussbuch wird häufig die griechische Praxis der römischen gegenübergestellt; den einzelnen Bussbestimmungen

¹ *Augustini Theineri, Disquisitiones Criticae, Romae 1886. p. 279.*

² *Wasserschleben, l. c. S. 128 f.*

³ *Wasserschleben, l. c. S. 119.*

⁴ *Wasserschleben, l. c. S. 184.*

ist die Bemerkung hinzugefügt: »*alias judicatum est*«; »*alias haec judicia habent*¹« und der Gegensatz zu den »*Canones*« wird durch die Worte: »*alias in canone*«; »*de hoc in canone*«; »*secundum canones decennium*«; »*hoc iterum a Romano pontifice sedis apostolicae aliter judicatum esse adseritur*²« klar und deutlich hervorgehoben. Auch die Begründung, warum Theodor in seinen Weisthümern von der canonischen Satzung abweicht, wird gelegentlich angegeben, und zwar in der sehr bezeichnenden Bemerkung: »*Hunc Innocentius Papa nec post poenitentiam clericum fieri canonum auctoritate permittit; ergo si hoc Theodorus ait, pro magna tantum necessitate, ut dicitur, consultum permisit*³«.

Das alles sind Bemerkungen, welche die Subjectivität der Verfasser dieser angelsächsischen Bussbücher deutlich hervortreten lassen und zu dem als Zweck der Abfassung dieser angelsächsischen Bussbücher nicht so sehr die Herstellung eines Handbuches für die unmittelbare Verwaltung des Busswesens, als vielmehr die einer doctrinären Compilation von Weisthümern kennzeichnen, welche die *Wissenschaft* von der Verwaltung des Busswesens lehren sollten. Es wurde schon bemerkt, dass das Theodor'sche Beichtbuch nach dem Ausspruch Wasserschleben's »*mit Recht als ein die gesammte kirchliche Disciplin umfassender »liber canonum« angesehen wird*⁴«. Aus dieser doctrinären Bestimmung erklärt sich denn auch der Umstand, dass in den angelsächsischen Bussbüchern ein »*Ordo*« mit liturgischen Vorschriften den Bussatzungen *nicht vorausgeht*, ein Umstand, welcher ein weiteres wichtiges Kriterium zur Unterscheidung der angelsächsischen Bussbücher von den mit einem »*Ordo*« versehenen für die praktische Benutzung veranlagten Bussbüchern der *römischen Gruppe* darbietet.

Neben diesem aus dem *canonischen* Inhalt der römischen Bussbücher hergenommenen Kriterium für ihre Unterscheidung von der angelsächsischen Gruppe tritt eine weitere spezifische Eigenthümlichkeit der beiden Gruppen in der *Anordnung des Materials*, d. h. in der Reihenfolge hervor, in welcher die einzelnen Vergehen verschieden in der einen und anderen Gruppe behandelt werden. Für die Anlage der Bussbücher der angel-

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 186 u. 195.

² *Wasserschleben*, I. c. S. 186, 195, 198, 199.

³ *Wasserschleben*, I. c. S. 188.

⁴ *Wasserschleben*, Die irische Canonensammlung Einleitung VI.

sächsischen und ihr verwandten Gruppe hat offenbar das *Schema von den acht Hauptsünden* als leitender Gesichtspunkt gedient und auf dieser Grundlage ist die Reihenfolge der behandelten Vergehen angelegt. In den römischen Bussbüchern ist dagegen für ihre Anlage und die Reihenfolge der in ihnen behandelten Vergehen ein ganz anderer Gesichtspunkt, wie wir später sehen werden, massgebend gewesen.

Die Reihenfolge, in welcher die drei Capitalvergehen: Idolatrie, Unzucht, Mord, die sogenannten canonischen Vergehen der ersten Bussperiode, angeführt werden, ist allerdings nicht einmal bei den apostolischen Vätern eine constante und an Stelle der Idolatrie wurde bereits vom heil. Augustinus der Gottesraub mit seinen spezifischen Unterarten behandelt¹; in den angelsächsischen Bussbüchern findet sich aber gar keine Spur der Erinnerung an eine Aufstellung derselben als Hauptvergehen; die Gruppierung der Vergehen in diesen angelsächsischen Bussbüchern erinnert vielmehr sofort an die Classification der Sünden, mit welcher sich die heiligen Väter wiederholt in philosophischem Interesse beschäftigten. So werden die Sünden in dem Hirten des Hermas, bei Origines und Cyprian übereinstimmend in schwere und leichte eingetheilt und zu den ersteren Unzucht, Mord, Betrug, Götzendienst, Habsucht in vielfach variirender Reihenfolge aufgezählt². Gregorius Nissenus geht zum Zwecke der Classificirung der Vergehen in seinen canonischen Briefen von den drei Seelenvermögen *ratio, concupiscentia, ira* aus; auf diese bezieht er die Hauptvergehen mit ihren spezifischen Unterarten zurück³. Er hat hierin vielfach Nachahmung gefunden, namentlich bei Alcuin, in dessen Schrift: »*de ratione animae*«⁴, dagegen ist *keinem Bussbuch* seine Classificirung zu Grunde gelegt.

Seit Cassian († 432), welcher sich bereits auf eine *traditio patrum* für die Classificirung der Sünden beruft⁵, ist nun vor Allem das *Schema* der *acht Hauptsünden* massgebend geworden und nach dem Beispiele von Gregor dem Grossen⁶ und Prosper (*de vita contemplativa*) einer Menge von moralisch philosophischen Untersuchungen der heiligen Väter, wie der späteren

1 De symbol. ad Catechum. Siehe Frank, Bussdisciplin. S. 451.

2 Frank, l. c. S. 420 ff. — 3 Pitra, l. c. S. 620.

4 Alcuin und sein Jahrhundert von Dr. Karl Werner, Paderborn 1876. Seite 254.

5 Institut. Coenob. lib. V—XII. — 6 Moral. XXXI, 31.

Scholastiker über die graduelle Verschiedenheit der Sünden zu Grunde gelegt worden. Cassian zählt diese Haupt- oder Wurzelsünden in folgender Reihenfolge auf: »Unmässigkeit, Unkeuschheit, Geiz, Zorn, Traurigkeit, Trägheit, Eitelkeit und Stolz.«

Diese Octoade wurde auch für die Veranlagung der angelsächsischen und verwandter Bussbücher massgebend und bestimmte die Reihenfolge der in ihnen behandelten Vergehen. Am deutlichsten tritt dies in dem von Wasserscheleben mitgetheilten »Poenitentiale Bigotianum« hervor; der Verfasser kündigt die Anlage des Werkes nach dem Schema der Octoade gleich in der Einleitung unter Berufung auf Aussprüche Isidor's und Cassian's an und theilt dann unter der Inscription: »de remediis vitiorum capitula octo« in acht Abschnitten die Bussbestimmungen für die nach den acht Hauptsünden geordneten Vergehen mit. Nun hat der Verfasser des Bigotianum zweifellos das Theodor'sche Beichtbuch als Vorlage benutzt und demselben den grössten Theil seiner Satzungen entlehnt; da ist es wahrscheinlich, dass das von ihm benutzte Theodor'sche Bussbuch ebenfalls auf der Octoade veranlagt war. In gleicher Weise sind in dem von Wasserscheleben mitgetheilten Cummean'schen Bussbuch, dessen Verfasser ebenfalls das Theodor'sche Beichtbuch als vorzüglichste Quelle benutzt hat, die Vergehen nach dem Schema der Octoade mitgetheilt. Das Theodor'sche Bussbuch selbst handelt in den ersten vier Kapiteln: »de crapula et ebrietate, de fornicatione, de avaritia, de homicidio;« für diese Reihenfolge lassen sich gar keine anderen Gründe anführen, als die Uebereinstimmung mit dem Schema der Octoade, wovon die vier ersten Hauptsünden in gleicher, stetig beobachteter Reihenfolge angeführt werden, nämlich: »Unmässigkeit, Unzucht, Geiz, Zorn.« Ueber diese vier ersten Kapitel hinaus ist in dem übrigen Theil des Theodor'schen Bussbuches die Octoade allerdings nicht weiter durchgeführt; es herrscht vielmehr Planlosigkeit in den noch übrigen Bussatzungen. Indessen abgesehen davon, dass es zweifelhaft ist, ob das von Wasserscheleben mitgetheilte Theodor'sche Bussbuch in allen seinen Theilen eine ursprüngliche Aechtheit für sich in Anspruch nehmen kann, ist diese Planlosigkeit von keiner Bedeutung gegenüber dem in den vier ersten Kapiteln unverkennbar hervortretenden Bestreben, auf Grund der Octoade den Stoff systematisch zu veranlagern. — Auch in dem Poenentiale des Egbert und dem des Beda finden sich Anklänge an die Octoade. In dem ersteren Bussbuch geht den Bussatzungen

eine kurze Erklärung der »*crimina capitalia*« nach Gregor I. 3 Moral. c. 31 vorher; im Uebrigen war für dieses Bussbuch wie für das des Beda nicht so sehr das Bestreben einer systematischen Veranlagung, als jenes, das Brauchbarste aus den verschiedenen Quellen zusammenzustellen, massgebend, wie Egbert in seinem Prolog ausdrücklich hervorhebt. Wenn nun in beiden Bussbüchern die »*Fornicatio*« an die Spitze gestellt wird, so mag ja immerhin hierfür, wie ich seiner Zeit hervorgehoben habe¹, die bedenkliche Zunahme der Fleischessünden in der angelsächsischen Kirche während des 8. Jahrhunderts Veranlassung gewesen sein, allein da beiden Verfassern das auf der Octoade veranlagte Theodor'sche Bussbuch bekannt war, so lässt sich auch annehmen, dass die *Fornicatio* darum vor dem *Homicidium* behandelt wird, weil sie demselben in der Reihenfolge der Octoade vorhergeht.

Im Gegensatz nun zu der gesammten Anlage und Reihenfolge der Bussatzungen in den angelsächsischen und verwandten Bussbüchern wird in den *zur römischen Gruppe* gehörigen Bussbüchern beständig an erster Stelle das »*Homicidium*« behandelt; daran schliessen sich alsdann die Bussbestimmungen über die verschiedenen Arten der Unzucht, sodann über Diebstahl, Meineid, Zauberei, Gottesraub, Unmässigkeit und die Vergehen gegen die Heiligkeit des Opfers und der Sacramente an. Eine systematische Anlage ist in dieser Reihenfolge nicht zu entdecken; auch findet sich diese Art der Aufzählung der Vergehen bei keinem der heiligen Väter wieder, so viele derselben sich auch mit einer Classification der Vergehen beschäftigt haben. Der Gegensatz, in welchem die römischen Bussbücher durch diese Reihenfolge der Vergehen gegen die angelsächsischen Bussbücher, die auf der Octoade veranlagt sind, erscheinen, ist unverkennbar; derselbe gewinnt noch dadurch an Bedeutung, dass auch die römischen Bussbücher aus der Zeit der Reaction des 9. Jahrhunderts, welche von Theodulph, Halitgar, Hraban verfasst wurden, die gleiche Reihenfolge der Vergehen, angefangen mit dem »*Homicidium*«, aufweisen, ob schon diese Verfasser das Schema der Octoade kannten und selbst in anderen Werken von moralisch pragmatischem Charakter behandelt haben².

¹ Archiv f. k. Kirchenrecht, Vering. 34. Bd. 5. Heft, S. 234.

² Siehe Halitgar, de poenitentia, lib. I. Hraban, Disciplin. eccles. I. III. Schmitz, Die Bussbücher.

In Ermangelung jeder anderen Begründung für diese in den römischen Bussbüchern üblichen Reihenfolge der behandelten Vergehen liegt der Gedanke nahe, diese Reihenfolge auf eine *traditionelle* Uebung zurückzuführen. Es ist mir nun gelungen, eine derartige *traditionelle* Uebung in einem, aller Wahrscheinlichkeit nach *officiellen* Rechtsdocument der alten Kirche aus dem 4. Jahrhundert wiederzufinden. Dasselbe trägt in den handschriftlichen Codices den Titel: »*Lex Dei*«; es wird jetzt gewöhnlich noch mit der zusätzlichen Bezeichnung »*Mosaicarum et Romanarum legum collatio*« angeführt¹. Als Verfasser dieser »*Lex Dei*« vermuthet man vielfach Rufinus, den Freund des heil. Hieronymus. Bereits Tertullian² und später Leo der Grosse³ haben nämlich den Gedanken ausgesprochen, dass die römischen Gesetze eine ausgebildete Form der »*lex divina*« seien. In der »*Lex Dei*« sind nun die römischen Gesetze gemäss den Erklärungen hervorragender römischer Rechtslehrer, wie des Gajus, Papinianus, Paullus, Ulpianus, Modestinus, mit Judicialbestimmungen des Pentateuch zusammengestellt und verglichen, um darzuthun, dass zwischen diesen göttlich gegebenen und den römischen Gesetzen keinerlei Widerspruch vorhanden sei.

Man hat es nun stets auffallend gefunden, dass die mosaischen Bestimmungen in der »*Lex Dei*« weder nach dem Wortlaut der lateinischen Uebersetzung des Hieronymus, noch des Sulpicius Severus mitgetheilt⁴, vielmehr nur dem Sinne nach, allerdings in äusserst knapper Form, wiedergegeben sind. Eine derartige Lizenz, den mosaischen Urtext zu variiren, würde sich ein christlicher Verfasser in einer Privatarbeit wohl nicht erlaubt haben. Auch würde der beabsichtigte Zweck, die Uebereinstimmung mosaischer und römischer Gesetze nachzuweisen, nicht erreicht worden sein⁵, wenn die Auswahl der in Vergleichung gebrachten mosaischen Bestimmungen nach dem *privaten* Ermessen des Verfassers geschehen wäre, da ja die Einrede, es würden von den Christen ausser den angeführten auch noch andere mosaische Bestimmungen beobachtet, zu be-

¹ Herausgegeben von *Blume*, Bonn 1833; neuerdings von *Huschke*, Jurisprudentiae Antejustinianaе quae supersunt. Lipsiae edit. 4, anno 1879.

² Apologet. 45. — ³ Epist. 167.

⁴ Der Monotheismus der Offenbarung und das Heidenthum. Religionsgeschichtliche Studie nach H. Formby, aus dem Englischen bearbeitet und mit Noten versehen von *Dr. Cornelius Krieg.* Mainz 1830, S. 287.

⁵ Siehe *Huschke*, l. c. S. 628.

fürchten gewesen wäre. Endlich tritt in der »Lex Dei« an keiner Stelle die *Privatansicht* des Verfassers hervor; die mosaïschen Vorschriften werden vielmehr in einer *officiellen* Form, deren allgemeine Kenntniss vorausgesetzt wird, mitgetheilt.

Aus diesen Gründen erkennt man in der »Lex Dei« ein *officielles* Rechtsdocument, welches aus dem praktischen Bedürfniss hervorgegangen war, den Christen darüber Gewissheit in dem 4. Jahrhundert zu geben, welche Judicial-Gesetze des Pentateuch in der christlichen Ordnung noch Geltung hatten und wie in Gemässheit derselben die römischen Gesetze in der bürgerlichen Rechtsordnung zu beobachten seien. Es wäre somit in der »Lex Dei« eine Art von bürgerlichem, mit kirchlichem Ansehen ausgerüstetem Rechtsbuch der Christen in den ersten Jahrhunderten zu erkennen.

Die Uebereinstimmung zwischen dieser »Lex Dei« und dem Inhalt wie der Anlage der römischen Bussbücher ist nun ganz unverkennbar. Was die Anlage betrifft, so werden in gleicher Reihenfolge, wie in den römischen Bussbüchern, die Vergehen in der Lex Dei behandelt; nämlich an erster Stelle das Homicidium, dann die verschiedenen Arten der Luxuria, dann Diebstahl, falsches Zeugniss und Zauberei. Eine Gegenüberstellung der Titel der »Lex Dei« gegen die Titel irgend eines zur römischen Gruppe gehörigen Bussbuches lässt diese Uebereinstimmung noch klarer hervortreten. Nehmen wir hierzu das Poenitentiale Romanum, welches sich in einem Codex der Bibliothek Valicellana in Rom unter C. 6 findet.

Lex Dei.

- I. De sicariis et homicidiis.
- II. De atroci injuria.
- III. De jure et saevitia dominorum.
- IV. De adulteriis.
- V. De stupratoribus.
- VI. De incestis nuptiis.
- VII. De furibus et poena eorum.
- VIII. De falso testimonio.
- IX. De familiari testimonio non admittendo.
- X. De deposito.

Poenitentiale Valicell. C. 6.

- I. De homicidio.
- II. De sanguinis effusione.
- III. De fornicatoribus.
- IV. De pessimo vitio sodomite.
- V. De incesto.
- VI. De adulterio.
- VII. De furto.
- VIII. De sacrilegio.
- IX. De perjurio.
- X. De falso testimonio.

Lex Dei.

- XI. De abigeatoribus.
- XII. De incendiariis.
- XIII. De termino amoto.
- XIV. De plagiariis.
- XV. De Mathematicis (maleficis), et Manichaeis.
- XVI. De legitima successione.

Poenitentiale Valicell. C. 6.

- XI. De ecclesiae violatores.
- XII. De maleficio.
- XIII. De usuris.
- XIV. De carnibus immundis.
- XV. De odio.
- XVI. De diversis culpis sacrificii.

Mit Ausnahme von ganz geringen Umstellungen in der zweiten Hälfte weisen die anderen römischen Bussbücher eine gleiche Reihenfolge der behandelten Vergehen auf. Mag man nun über den Umfang des Ansehens und den Charakter der »Lex Dei« verschiedener Meinung sein, zweifellos ist dieselbe ein wichtiges Rechtsdocument aus dem 4. Jahrhundert der Kirche. Die in ihr hervortretende Anlage des Stoffes und der Reihenfolge der Vergehen erscheint demnach als eine althergebrachte Uebung um so mehr, als für dieselbe weder innere Gründe, noch systematische Gesichtspunkte angeführt werden können. Da nun die Bussbücher der römischen Gruppe eine übereinstimmende Anlage und Reihenfolge der Vergehen aufweisen, so ist es zweifellos, dass auch für sie bei ihrer Abfassung eine *traditionelle* Uebung massgebend war. Somit ergibt sich ein Kriterium zur Unterscheidung der angelsächsischen Bussbücher von den Bussbüchern der römischen Gruppe; die angelsächsischen Bussbücher sind nach dem Schema der *Octoade* veranlagt; die Anlage der römischen Bussbücher ist in Gemässheit einer *traditionellen* Uebung in Aufzählung der Vergehen geschehen.

Es soll an dieser Stelle noch auf eine weitere Uebereinstimmung zwischen der Lex Dei und den römischen Bussbüchern hingewiesen werden. Dieselbe betrifft den beiderseitigen Inhalt. Die »Lex Dei« unterscheidet zwischen homicidium voluntarium und casuale; die gleiche Unterscheidung ist eine in den römischen Bussbüchern stetige; auch die Bezeichnung der Art und Weise, wie die Tödtung geschehen, ist mit den Bussbüchern übereinstimmend. So heisst es in der Lex Dei cap. I: »Si quis percusserit hominem ferro et occiderit eum, morte moriatur.« In dem Poenitentiale Arundel heisst es ähnlich: »Qui ferrum aut hujusmodi simile in aliquem hominem nescienter projecit etc.« Die »Lex Dei« hebt das Motiv der Körperverletzung besonders hervor: »Si quis per iram percusserit eum manu;« die Erwähnung des Falles, dass Jemand »per iram«

den Nächsten verletzte, ist nun ebenfalls in den römischen Bussbüchern eine stetige. Ebenso ist es eine charakteristische Erscheinung, dass die *Lex Dei* unter Titel VII den Fall der Tödtung bei Verfolgung des Diebes behandelt und derselbe Fall auch in den römischen Bussbüchern hervorgehoben wird, beispielsweise in dem Poenitentiale Arundel: »*Qui furem aut latronem ubi comprehendi vivus poterat, sponte occiderit etc.*« Die »*Lex Dei*« behandelt in Titel III den Fall, dass Jemand seinen Knecht oder seine Magd bis zu Tode prügelt: »*Si quis percusserit servum aut ancillam virga et mortuus fuerit in manibus ejus, iudicio vindicetur.*« Dieser Fall wird ebenfalls in den meisten zur römischen Gruppe gehörigen Bussbüchern behandelt; so heisst es in dem Poenitentiale des Codex Parisiens. No. 3880: »*Si domina ancillam suam verberaverit ita ut infra tres dies moriatur, si voluntate occiderit, VII annos, si casu V annos.*« Es würde zu weit führen, diese Vergleichung im Einzelnen durchzuführen; der Wortlaut der »*Lex Dei*« in der Note lässt die allgemeine Uebereinstimmung mit den römischen Bussbüchern sofort erkennen¹.

¹ Der vollständige Text der »*Lex Dei*« lautet: *Incipit Lex Dei quam Deus praecepit ad Moysen.*

(Tit. I.) *De sicariis et homicidis, casu vel voluntate.*

Kap. I. *Moyses Dei sacerdos haec dicit*¹: 1. *Si quis percusserit hominem ferro, et occiderit eum, morte moriatur.* 2. *Si autem manu lapideae, quo mori possit, percusserit, et mortuus fuerit, homicida est: morte moriatur.* 3. *Si autem per inimicitiam impulerit eum, vel in miserit super eum aliquod vas ex insidiis, et mortuus fuerit, 4. vel per iram percusserit eum manu, et mortuus fuerit, morte moriatur.*

(Tit. II.) *Incipit de atroci injuria.*

Kap. I. *Moyses dicit*²: 1. *Si autem contenderint duo viri, et percusserit alter alterum lapide, aut pugeo, et non fuerit mortuus, decubuerit autem in lectulo, 2. et si surgens ambulaverit homo fortis in baculo suo: sine crimine erit ille, qui eum percusserat, praeter quam quod cessationis ejus mercedem dabit ei et medico impensas curationis.*

(Tit. III.) *Incipit de jure et saevitia dominorum (cohibenda).*

Kap. I. *Moyses dicit*³: 1. *Si quis percusserit servum aut ancillam virga, et mortuus fuerit in manibus ejus, iudicio vindicetur.* 2. *Quod si supervixerit die uno aut duobus, non vindicabitur, pretium enim ipsius est.*

(Tit. IV.) *Incipit de adulteriis.*

Kap. I. *Moyses dicit*⁴: 1. *Quicumque moechatus fuerit cum muliere proximi sui, morte moriatur qui moechatus fuerit, et quae moechata fuerit.*

¹ Numer. 35, 16, 17, 20, 21. — ² Exod. 21, 18, 19. — ³ Exod. 21, 20, 21.

⁴ Levit. 20, 10. Deuter. 22, 18. Exod. 22, 16, 17.

Die in Inhalt und Anlage zwischen der »Lex Dei« und den römischen Bussbüchern hervortretende Uebereinstimmung legt die Vermuthung nahe, dass die »Lex Dei« auf die Abfassung der römischen Bussbücher nicht ohne Einfluss gewesen ist. Hält man daran fest, dass die »Lex Dei« eine Art von officiellm

2. Quodsi aliquis seduxerit virginem non desponsatam et stupraverit eam, ducat eam sibi in uxorem. 3. Quodsi renuerit pater ejus, et noluerit eam dare illi uxorem, pecuniam inferet patri, quantum est dos virginis.

(Tit. V.) Incipit de stupratoribus.

Kap. I. Moyses dicit 1: 1. Qui manserit cum masculino mansionem muliebri, aspernamentum est: ambo moriantur, rei sunt.

(Tit. VI.) Incipit de incestis nuptiis.

Kap. I. Moyses dicit 2: 1. Quicumque concubuerit cum muliere uxore patris sui, pudenda patris sui detexit, morte moriantur: ambo rei sunt. 2. Et quicumque concubuerit cum nuru sua, morte moriantur: ambo rei sunt.

(Tit. VII.) Incipit de furiis et poena eorum.

Kap. I. Quodsi duodecim tabulae nocturnum furem (quoquomodo, diurnum si) aut ensi se aut telo defenderit, interfici jubent; scitote jurisconsulti, quia Moyses prius hoc statuit, sicut lectio manifestat. Moyses dicit 3: 1. Si perfodiens nocte parietem inventus fuerit fur, et percusserit eum alius, et mortuus fuerit hic, non est homicida is, qui percusserit eum. 2. Si autem sol ortus fuerit super eum, reus est mortis percussor, et ipse moriatur.

(Tit. VIII.) Incipit de falso testimonio.

Kap. I. Moyses dicit 4: 1. Si steterit testis injustus adversus hominem accusandum, accusans eum impietatis, 2. stabunt duo homines, quibus est invicem contentio, ante deum, et ante sacerdotes, et ante judices, quicumque fuerint in illis diebus. 3. Cum inquiserint judices diligenter, et inventus fuerit testis injustus, testificans injusta, insurgentes adversus eum, 4. facietis ei, sicut voluit malefacere: et delebitis malum de medio vestrum; 5. et ceteri audientes timebunt, nec audebunt haec mala facere inter vos.

(Tit. IX.) De familiari testimonio non admittendo.

Kap. I. Item Moyses dicit 5: 1. Falsum testimonium non dabis adversus proximum tuum.

(Tit. X.) Incipit de deposito.

Kap. I. Moyses dicit 6: 1. Si aliquis dabit proximo suo argentum, aut suos servare, et furatum fuerit de domo hominis: si invenitur, qui furatus est, reddat duplum. 2. Quodsi non fuerit inventus fur, accedet is, qui commendatum susceperat: stabit ante Dominum, et jurabit, nihil se nequiter egisse de omni re commendata proximi sui, et liberabitur.

¹ Levit. 20, 13, 18, 22. — ² Levit. 20, 11, 12. — ³ Exod. 22, 2, 3.

⁴ Deuter. 19, 16—20. — ⁵ Exod. 2, 16. — ⁶ Exod. 22, 7, 8.

Rechtsbuch in der Kirche war, dessen Bedeutung und Verbreitung wir noch heute aus der grossen Zahl von Handschriften,

(Tit. XI.) Incipit de abigeatoribus.

Kap. I. Moyses dicit¹: 1. Si quis involaverit vitulum aut ovem, et occiderit, aut vendiderit, quinque vitulos restituat pro vitulo uno, quattuor oves pro ove una. 2. Quod si non habet unde reddat, venundetur pro furto.

(Tit. XII.) Incipit de incendiariis.

Kap. I. Moyses dicit²: 1. Si exierit ignis, et invenerit spinas, et comprehenderit aristas³ vel spicas, vel campum, aestimationem restituet ille, qui succendit ignem.

(Tit. XIII.) Incipit de termino amoto.

Kap. I. Moyses dicit⁴: 1. Non transmovebis terminos proximi tui, quos constituerunt patres tui, vel principes possessionis tuae.

(Tit. XIV.) Incipit de plageariis.

Kap. I. Moyses dicit⁵: Quicumque plagiaverit quemquam in Israel, et vendiderit eum, morte moriatur.

(Tit. XV.) Incipit de mathematicis (Maleficis), et Manichaeis.

Kap. I. Moyses dicit⁶: 1. Non inveniatur in te, qui lustret filium tuum aut filiam tuam, nec divinus, apud quem sortes tollas: nec consentias venenariis impostoribus, qui dicunt, quid conceptum habeat mulier, quoniam fabulae seductoriae sunt. Nec attendas prodigia, nec interrogas mortuos. 2. Non inveniatur in te augurator, nec inspector avium, nec maleficus, aut incantator, nec Pythonem habens in ventre, nec aruspex, nec interrogator mortuorum nec portenta inspiciens. 3. Omnia namque ista a Domino deo tuo damnata sunt, et qui fecerit haec. Propter has enim abominationes deus eradicavit Chananaeos a facie tua; 4. tu autem perfectus eris ante Dominum Deum tuum; 5. gentes enim istae, quae tu possidebis, auguria et sortes et divinationes audiebant.

(Tit. XVI.) Incipit de legitima successione.

Kap. I. Scriptura divina, sic dicit⁷: 1. Filiae Salfadae, adstantes ante Moysen et Eleazarum sacerdotem et principes atque omnem senatum filiorum Israel in foribus tabernaculi testimonii dixerunt; 2. Pater noster mortuus est: et filii non fuerunt ei, sed filiae. 3. Et ideo non deleatur nomen patris nostri de medio tribus suae. Non est ei masculus. Date nobis possessionem in medio fratrum patris nostri. 4. Et obtulit Moyses petitionem earum Domino Deo. 5. Et locutus est Dominus Moysi dicens. 6. Recte filiae Salfadae locutae sunt; et ideo dabitur eis possessionem hereditatis in medio fratrum patris earum. 7. Et dices haec filiis Israel: Homo si deceserit et filios non habuerit, dabitur haereditatem ejus filiae ejus. 8. Si filiam non habuerit, dabitur fratribus ejus. 9. Si fratres non habuerit, dabitur patris ejus. 10. Si patruos non habuerit, dabitur hereditatem proximo eorum de tribu ejus: et possidebit omnia ejus. Et erit haec filiis Israel justificatio judiciorum, secundum quae constituit Dominus Moysi.

¹ Exod. 22, 1. 3. — ² Exod. 22, 6. — ³ Hareas. — ⁴ Deuter. 19, 14.

⁵ Exod. 21, 16. — ⁶ Deuter. 18, 10—14. — ⁷ Numer. 27, 1—14.

in denen dieselbe auf uns gekommen ist, ahnen können, dann wird die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass man die »Lex Dei« zur Vorlage benutzte, als man für das forum internum ein Rechtsbuch bedurfte und zu dem Zwecke die römischen Bussbücher verfasste, deren Inhalt eine Behandlung derselben Vergehen war, für welche in der »Lex Dei« die Strafbestimmungen der bürgerlichen Rechtsordnung festgesetzt waren. Eröffnet sich durch diesen Hinweis eine weite Perspective auf das älteste Rechtsdocument, an dessen Inhalt und Anlage bei Abfassung der römischen Bussbücher angeknüpft wurde, dann erhält derselbe durch einen anderen Umstand noch erhöhtes Interesse. Im Titel VII bezieht sich die »Lex Dei« auf das *römische Zwölftafelgesetz* mit den Worten: »Wenn aber das *Gesetz der Zwölftafeln* bestimmt, dass ein Dieb zur Nachtzeit dürfe getödtet werden, dagegen bei Tage nur, wenn er sich vertheidigt, so wisst ihr Gelehrten alle, dass Moses es war, welcher dieses Gesetz zuerst aufgestellt hat.«

Durch die Gesetze der zwölf Tafeln erhielt das römische Strafrecht seine erste bestimmte Grundlage¹. Diese Zwölftafelgesetze, die in vieler Hinsicht so merkwürdige Aehnlichkeit mit dem mosaischen Dekaloge haben, waren die Codification der uralten Gewohnheitsrechte, wie die Tradition der Pontifices sie forterhielt². Dass nun dieses Zwölftafelgesetz bei Abfassung der »Lex Dei« vorgelegen hat, ist nach obigem Citat unzweifelhaft. Weitere Beziehungen zwischen der »Lex Dei« und dem Zwölftafelgesetz sind bis jetzt nicht nachgewiesen³. Da indess in den Zwölftafelgesetzen ebenfalls die wichtigeren Vergehen hervorgehoben waren und theils mit einer Busse an den Verletzten, theils mit einer öffentlichen Strafe bedroht wurden, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Verfasser der »Lex Dei« seinerseits bei der angestellten collatio mosaischer und römischer Gesetze jene Reihenfolge der Vergehen einhielt, welche er in den Zwölftafelgesetzen bereits vorfand. In dieser Voraussetzung wäre eine Uebereinstimmung der Anlage und Reihenfolge der Vergehen zwischen den römischen Bussbüchern und dem Zwölftafelgesetze constatirt. Wie ein-

¹ *Ferdin. Walter*, Geschichte des Römischen Rechts. 2. Thl. 5. Buch. Bonn 1846. S. 405.

² *Krieg*, Monotheismus. I. c. S. 286. Anmerkung I.

³ Siehe *Vering*, Geschichte der Pandekten. Mainz 1875. S. 58. *Momm- sen*, Römische Geschichte. Berlin 1865. I. Bd. S. 285.

zelne Bussbestimmungen der römischen Bussbücher inhaltlich mit dem römischen Strafrecht zusammenhängen, soll bei der Erklärung dieser Bussbestimmungen im Einzelnen hervorgehoben werden.

Bezüglich der Anlage der Bussbücher des 9. Jahrhunderts ist noch zu ergänzen, dass dieselben im Unterschiede von den früheren römischen Bussbüchern vielfach die Bussbestimmungen in gesonderten Abschnitten für die Vergehen der Cleriker und die der Laien behandeln; das ist namentlich in dem Poenitentiale des Halitgar der Fall und durch das Rubrum angedeutet: »Huc usque *de criminibus laicorum* quemadmodum in canonibus continetur, collectum est, nunc vero ad *judicia clericorum* est transmittendum.« In anderen römischen Bussbüchern werden auch noch die Bussbestimmungen »*de mulieribus*« gesondert mitgetheilt, so dass eine Dreitheilung des Stoffes nach den verschiedenen Gattungen der Büsser, nämlich für die Cleriker, für die *viri* und für die *mulieres* getroffen ist. Bemerkenswerth sind für diese Erscheinung vor Allem das von mir bereits früher edirte »Poenitentiarum« der Bibliothek Monte Cassino¹, das »Poenitentiale Romanum« im Codex Parisiens. 3880, sowie die in dem »Ritus« bei Muratori enthaltene Bussordnung². Eine derartige Zwei- oder Dreitheilung des Stoffes nach dem bezeichneten Gesichtspunkte ist nun in keinem der angelsächsischen Bussbüchern zu erkennen.

In einzelnen Bussbüchern der römischen Gruppe gehen den Bussatzungen »Interrogationes« vorher, in Gemässheit der Bestimmung, welche das Bussbuch für den Priester nach dem Wortlaut der »Inquisitio« bei Regino hatte: »ut secundum quod ibi scriptum est *interroget confitentem*.« Ein derartiges Schema der Anfragen ist ein unzweifelhaftes Zeichen der praktischen Verwerthung des Bussbuches; in den angelsächsischen Bussbüchern kommen solche Interrogationes nicht vor.

¹ Archiv f. k. K.-R. *Vering*, 34. Bd. 5. Heft, S. 233 ff.

² *Muratori*, *Antiquitates Italicae*, Mediolani 1741. tom. 5, pag. 733.

Fünfzehntes Kapitel.

Sogenannte fränkische Bussordnungen und Kriterien zu ihrer Unterscheidung von römischen Bussbüchern.

Während man vielfach die Existenz einer Gruppe römischer Bussbücher verneinte, hat man mit Wasserschleben neben den angelsächsischen Bussordnungen eine Gruppe fränkischer Bussordnungen angenommen. Hierdurch wird, wie bezüglich der angelsächsischen Bussbücher, nunmehr auch die Aufstellung von Kriterien zur Unterscheidung der römischen Bussbücher von diesen sogenannten fränkischen Bussordnungen nöthig. Thatsächlich gehören mehrere Bussbücher, welche Wasserschleben und mit ihm die meisten neueren Forscher als *fränkische* Bussordnungen bezeichnen, zu der Gruppe *römischer* Bussbücher; um so mehr ist es nothwendig, Kriterien zur Unterscheidung der Bussbücher der einen von denen der anderen Gruppe zu bezeichnen und nachzuweisen, welchen Charakter die sogenannten fränkischen Bussordnungen haben und welche römischen Bussbücher irrthümlich der fränkischen Gruppe zugetheilt werden.

Was die Rechtsverhältnisse der Kirche im fränkischen Reiche betrifft, so ist bereits im Obigen dargelegt worden, dass das gemeine kirchliche Recht, wie es in der Dionysischen Sammlung codificirt ist, in dem fränkischen Reiche Eingang und Geltung gefunden hat. Diese unleugbare Thatsache begründet die Vermuthung, dass auch für die Regelung des Busswesens in der fränkischen Kirche dieses gemeinkirchliche Recht massgebend gewesen ist und dem gemeinkirchlichen Recht entsprechende römische Bussbücher in dem fränkischen Reiche Eingang und praktische Benutzung gefunden haben.

Diese Uebereinstimmung der kirchenrechtlichen Verhältnisse des fränkischen Reiches mit der römischen Universalkirche wird selbst von Wasserschleben zugegeben. »*Die fränkische Kirche*«, so schreibt Wasserschleben¹, »*gegründet auf der Basis und nach dem Muster der allgemeinen Canones, war selbst ein lebendiges Glied der Gesamtkirche, und bildete Lehre, Recht und Disciplin jenen Satzungen entsprechend aus. Aus diesem Grunde*

¹ *Wasserschleben, Bussordnungen. I. c. S. 52 f.*

hat dieselbe sich jener Unabhängigkeit und jenes Maasses selbstständiger, autonomischer Thätigkeit, wie sie uns in der altenglischen und irischen Kirche entgegentrat, nie erfreut. Der Verkehr mit den römischen Bischöfen, von welchen die letztere bis zum 7. Jahrhundert wegen der grossen Entfernung fast ganz abgeschnitten war, erhielt und sicherte die Uebereinstimmung und den Zusammenhang der fränkischen Kirche mit den *Canones*, durch deren Gewicht und Autorität der Einfluss des nationalen Rechts auf die kirchliche Disciplin, welcher, wie wir gesehen haben, jenseits des Canals ein durchgreifender war, diesseits auf ein sehr geringes Maass reducirt wurde.

So finden wir in den zahlreichen fränkischen Synoden seit dem 5. Jahrhundert die Bussdisciplin im Wesentlichen entsprechend den von der Kirche recipirten griechischen *Canones* angeordnet, sogar mit ausdrücklicher Berufung auf diese, z. B. *Conc. Arelat. II* (vom Jahre 443) c. 10, *Epaon* (517) c. 31. Der Unterschied zwischen *delicta publica* und *occulta* und *poenitentia publica* und *privata* ist streng festgehalten¹ und theilweise sind die Bussstationen der griechischen öffentlichen Busse auch hier aufgenommen². In zahlreichen fränkischen *Canones* ist für einzelne Vergehen eine bestimmte Busszeit festgesetzt, z. B. *Agath* (506) c. 55, 60, 62, 63, 64; *Epaon* (517) c. 3, 15, 29, 31; *Aurelat. III* (538) c. 2, 4, 7, 8 u. A., wiederholt aber finden wir das Recht des Bischofes anerkannt, das dem Vergehen entsprechende Maass der Busse selbst zu bestimmen, z. B. *Andegav.* (453) c. 12, *Aurelat. IV* (541) c. 8, 22, 28, *Cabilon.* (649) c. 8.*

Diese Darstellung des Verhältnisses der Disciplin im fränkischen Reiche zur römischen Universalkirche ist vollständig zutreffend. Auf den fränkischen Synoden wurden die älteren Verordnungen der allgemeinen Kirche vorgelesen und eingeschärft, wie zu *Agde* (506), *Chalons* (644)³, und gerade die Bussbestimmungen der älteren Concilien wurden unter ausdrücklicher Berufung auf die von der Kirche allgemein recipirten griechischen *Canones* erneuert eingeschärft, so zu *Epaon* (517) c. 31⁴, zu *Agde can.* 65—68.

Hält man nun an dem lebendigen Verkehr der fränkischen Kirche mit den römischen Bischöfen fest, geht man von der

¹ Vergl. *Conc. Venet.* (465) c. 8. *Matiscon.* (681) c. 18. *Morinus*, lib. VII, c. 1, n. 4 seq., c. 28, n. 14.

² *Morinus*, lib. VII, c. 7. — ³ *Hefele*, I. c. II, 650, III, 92.

⁴ *Hefele*, I. c. II, 685.

Uebereinstimmung und dem Zusammenhang der fränkischen Kirche mit den Canones und der diesen Canones entsprechenden Regelung der Bussdisciplin im fränkischen Reiche aus, so wird man zu der Schlussfolgerung geradezu genöthigt, dass auch die *römischen Bussbücher*, in welchen die den *Canones entsprechenden Bussatzungen* verzeichnet waren, in der fränkischen Kirche benutzt wurden.

Wasserschleben gesteht denn auch selbst ein: *»es könnte auffallen, dass bei dieser Zersplitterung der Bussregeln in eine Menge verschiedener Concilienakten sich nicht das Bedürfniss einer systematischen Zusammenstellung derselben geltend machte und dass bis zum 7. Jahrhundert sich keine Spur von Bussordnungen im fränkischen Reiche findet.«* Hierin macht sich bei Wasserschleben indessen eine Voraussetzung geltend, welche durch Nichts motivirt wird und seiner obigen Darstellung über die innigen Beziehungen der fränkischen zur römischen Kirche geradezu widerspricht. Diese irrige Voraussetzung nimmt die Abfassung eines *speciell für die fränkische Kirche zugerichteten Bussbuches*, also eines *particulär-rechtlichen Bussbuches* an. War aber die Beziehung und der Verkehr zwischen der fränkischen Kirche und den römischen Bischöfen ein so lebendiger, dann lag durchaus nicht das Bedürfniss vor, ein *eigenes fränkisches Bussbuch* zu verfassen, da man ja ein römisches Bussbuch leicht erhalten und benutzen konnte. Ein *particulär-rechtliches Bussbuch* konnte überhaupt in der fränkischen Kirche, *»welche ein lebendiges Glied der Gesamtkirche war«*, gar nicht benutzt werden, da dessen Bussatzungen nothwendig dem geltenden gemeinkirchlichen Recht und der *»den Canones entsprechend geregelten Bussdisciplin der fränkischen Kirche«* widersprochen hätte. Die Behauptung Wasserschleben's, *»bis zum 7. Jahrhundert finde sich keine Spur von Bussordnungen im fränkischen Reiche«*, ist denn auch nur bezüglich vorausgesetzter *particulär-rechtlicher Bussbücher* der fränkischen Kirche zutreffend; dass bis zum 7. Jahrhundert *überhaupt keine Bussbücher*, speciell *kein römisches Bussbuch*, in der fränkischen Kirche benutzt worden sei, ist noch nie erwiesen worden und steht im directen Widerspruch zu der zugegebenen Regelung der Bussdisciplin des fränkischen Reiches in Gemässheit der *Canones* der Universalkirche. Eine Erklärung für seine Behauptung, *»dass sich bis zum 7. Jahrhundert keine Spur von Bussordnungen im fränkischen Reiche finde«*, will Wasserschleben *in einer tiefen Demoralisation und Verveltlichung der fränkischen Kirche bis zu den*

*Karolingern finden, sowie in einem gänzlichen Verfall der Kirchenzucht, bei dem man eine gewissenhafte Verwaltung und Pflege der Bussanstalt, sowie die Anerkennung und Befriedigung eines Bedürfnisses von Bussordnungen nicht erwarten konnte*¹.« Indessen mag man die Demoralisation und Verweltlichung im fränkischen Reiche unter den späteren Merovingern immerhin zugeben, es lässt sich nicht leugnen, dass im Laufe des 6. Jahrhunderts die Bischöfe der fränkischen Kirche die grössten Anstrengungen zur Regelung der kirchlichen Disciplin in Uebereinstimmung mit den »Canones« machten. Das geht schon aus den zahlreichen oben angeführten Synoden der fränkischen Kirche hervor. In dieser Beziehung ist das Einladungsschreiben zur Synode von Epaon (517) von besonderem Interesse; der Metropolit Avitus von Vienne beruft sich in demselben auf die alten Canones, wonach jährlich zwei Provinzialsynoden gehalten werden sollen, wegen deren Unterlassung der Papst der ehrwürdigen Stadt (Rom) ihm Vorwürfe gemacht habe². So wenig ausserdem eine etwaige Demoralisation die Synoden verhinderte, die »Canones« der Universalkirche, welche sich auf die Regelung der Bussdisciplin bezogen, zur Beobachtung wiederholt einzuschärfen, ebensowenig konnten dieselbe die Bischöfe und Synoden abhalten, ein diesen Canones entsprechendes römisches Bussbuch dem Busspriester als Handbuch anzuweisen. Gerade in der Zeit, wo die Demoralisation in der fränkischen Kirche ihre grösste Verheerung bereits angestellt hatte, sollte gemäss des Aachener Capitulare vom Jahre 802 kein Priester geweiht werden, ehe er darüber examinirt war, ob er das Poenentialbuch wisse und verstehe³. Eine derartige Verfügung macht durchaus nicht den Eindruck, als ob damals zuerst ein Poenentialbuch verfasst und angewendet worden sei; sie setzt vielmehr eine althergebrachte Benutzung desselben voraus.

Wasserschleben datirt nun die Benutzung eines Bussbuches in der fränkischen Kirche einzig und allein auf Columban zurück, welcher im Jahre 590 aus dem irländischen Kloster Bangor nach dem Festlande einwanderte, namentlich in Burgund wirkte und im Jahre 612 das Kloster Bobbio in Oberitalien gründete, wo er drei Jahre später starb. Columban soll erst durch sein Poenentiale *auf ein für eine angemessene und geordnete*

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 58.

² *Hefele*, I. c. II, 681.

³ *Binterim*, Concilien. II, 449.

*Handhabung der Disciplin unentbehrliches, der fränkischen Kirche bisher fremdes Bedürfniss hingewiesen haben*¹.

Dieser Auffassung entsprechend stellt Wasserschleben eine Gruppe von fränkischen Bussordnungen zusammen, *welche in der fränkischen Kirche auf der Grundlage des Columban'schen Werkes, in der Form und dem wesentlichen Inhalte nach, mit diesem übereinstimmend verfasst sind*. Einen ähnlichen Einfluss wie Columban schreibt Wasserschleben einem anderen irischen Missionär Cummean zu, welcher zur Zeit des Longobarden-Königs Luitprand (711—714) in Bobbio gestorben sein soll: *»Sein Poenitentiale scheine eine grosse Verbreitung gewonnen zu haben und in der Praxis vielfach benutzt worden zu sein; die Zahl der fränkischen Poenentialien, welche vorzugsweise aus dem Cummean'schen Werke mit Benutzung noch anderen Materials gearbeitet sind, sei nicht gering*².

In dieser Auffassung von der grundlegenden Bedeutung des Columban'schen Bussbuches für die Entstehung der fränkischen Bussbücher hat Wasserschleben namentlich auf protestantischer Seite Nachahmer mit der unverkennbaren Tendenz gefunden, die fränkische Kirche als eine in der Disciplin von Rom und der Universalkirche differirende darzustellen und eine kirchliche Reform der fränkischen Kirche nicht etwa auf den Einfluss Roms, sondern auf einen Reformator zurückzuführen, welcher, wie es ja bei Columban durch seine Verfechtung der irischen Berechnung des Osterfestes und sonstiger Eigenthümlichkeiten der irischen Kirche der Fall war, in eine Art von Gegensatz zu dem römischen Papste trat³. Auch Loening bekennt sich mit den extremsten Vertretern dieser Richtung zu der Ansicht, dass Columban zwar dem römischen Bischof einen Ehrenvorrang zugestanden habe, aber nicht die mindeste Autorität, in Glaubenssachen zu entscheiden und ebensowenig eine Jurisdiction über fremde Kirchen; und versichert, dass dies vielmehr genau der Standpunkt war, welchen die fränkische Kirche unentwegt seit Clodovech eingenommen hatte⁴. Allerdings bezeichnet es Loening als das Resultat seiner Untersuchung, dass *«von einer Culdeerkirche im Franken-*

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 57. — ² *Wasserschleben*, l. c. S. 67 u. 68.

³ *Ebrard*, Die irisch-schottische Missionskirche des 6. bis 8. Jahrhunderts. Güterslohe 1878. S. 19—78.

⁴ *Dr. Edgar Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 2. Bd. Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger. Strassburg. J. Trübner. 1878. S. 418. *Ebrard*, l. c. S. 96.

reiche, welche ein wenig wissenschaftlicher Eifer protestantischer Theologen seit den Tagen der Magdeburger Centuriatoren als eine evangelische romfreie Kirche tausend Jahre vor der Reformation zu entdecken bestrebt war¹, gar keine Rede sein kann², in-
 dessen will er nicht nur den Einfluss nicht leugnen, welchen Columban, wie man unbedenklich zugeben muss, auf die Entwicklung des fränkischen Klosterwesens ausgeübt hat, sondern bezeichnet die Einführung des irisch-schottischen Busswesens durch Columban geradezu als eine Umgestaltung der fränkischen Kirche. Er sagt: »Durch die Abfassung einer Bussordnung, welche dann zahlreichen anderen Bussordnungen als Grundlage gedient hat, habe Columban für eine angemessene und geordnete Handhabung der Bussdisciplin das nothwendige Hilfsmittel gewährt. Statt der Willkür, die bisher in der Verwaltung des Busswesens geherrscht, habe die Bussordnung Columbans eine feste Regel geboten, deren Bestimmtheit schon im Voraus dem Gewissen eine Beruhigung gewährte. Die kirchliche Disciplin, welche bisher nur in seltenen Fällen, nur bei schweren öffentlichen Vergehen, den Einzelnen ergriffen hatte, war in dieser der Klosterdisciplin entlehnten Gestalt fähig, das gesammte Leben jedes Einzelnen zu beherrschen und ihn der ununterbrochenen Einwirkung des Geistlichen zu unterwerfen. Das ganze spätere Buss- und Beichtwesen der katholischen Kirche entsprang der Ausdehnung der Klosterdisciplin auf die Laienwelt³. Eine Verpflichtung zur Beichte aller Sünden vor dem Priester und zur Uebernahme der von ihm vorgeschriebenen Busse habe für die Gläubigen vorher noch nicht bestanden. Der Priester habe nämlich noch nicht, wie dies die spätere Lehre der katholischen Kirche wurde, die Macht gehabt, den Sünder von der Sünde für gelöst zu erklären, indem seine Stimme für die Stimme Gottes betrachtet wird, wohl aber habe er die Kraft gehabt, durch sein Gebet die Gnade Gottes herabzusteilen und die Verzeihung für die Sünden des Büssers zu erwirken. Der Priester sei nur erst Vermittler der Gnade, er habe bei Gott für die Sünder wirksame Fürbitte einlegen können. Die Lehre, dass der Laie der Vermittelung des Priesters bedürfe, um Vergebung der Sünden und die*

¹ Ebrard, l. c. und sein Aufsatz »Die Keledei in Irland und Schottland«, in der Zeitschrift für historische Theologie, herausgegeben von Kahnis, 1876, S. 459 f. Siehe J. H. Todd, S. Patrik, Apostle of Ireland, Dublin, 1864. Introduction. G. Schöll, De ecclesiasticae Britonum Scotorumque Historiae Font. (Berol. 1851) S. 49—79.

² Loening, l. c. S. 432. — ³ Loening, l. c. S. 435, 436 und 472 f.

göttliche Gnade zu erlangen, sei zwar schon von Leo dem Grossen ausgesprochen worden, habe aber keine Anerkennung in der Kirche gefunden. Dagegen habe die neue Richtung versucht, einen mittelbaren Zwang auszuüben, um die Gläubigen zur Beichte ihrer Sünden und zum Anrufen der geistlichen Vermittelung zu veranlassen. Schon Columban habe gelehrt, dass Niemand zum Abendmahl und zur Messe gehen solle, der nicht vorher alle seine Sünden und nicht blos die schweren, sondern auch die, welche nur in Gedanken und Bewegungen der Seele bestehen, bekannt und gebüsst habe. Diese Vorschrift habe um so grössere Bedeutung gewonnen, als seit dem 8. Jahrhundert von den Bussbüchern das alte Gebot des Concils von Elvira (c. 21) wieder zu erneuern gesucht wurde, welches Jedermann mit dem Banne drohte, der an drei Sonntagen hintereinander an dem Abendmahl sich nicht betheilt habe. Es sollte also durch Androhung der eigentlichen Kirchenstrafe, des Bannes, indirect die allgemeine Verpflichtung zur Beichte der Sünde durchgeführt werden. Um der Willkür zu steuern und dem einzelnen Priester einen Anhalt für das Maass der von ihm aufzuerlegenden Bussen zu gewähren, lag es nahe, Bussordnungen (Poenentialia) aufzustellen, in welchen die einzelnen Sünden mit den ihnen angemessenen Bussstrafen verzeichnet waren. Columban, dem aus seiner Heimath derartige Bussbücher bekannt waren, musste, um die ganze Einrichtung auf dem Festlande einzubürgern, vor Allem den Mönchen und Geistlichen eine solche Bussordnung in die Hand geben. Seine Bussordnung »über die Ausmessung der Bussstrafen« enthält die Bussstrafen für Cleriker, Mönche und Laien und ruht zum grossen Theil auf einem, etwa dem Ende des 5. Jahrhunderts angehörigen, irischen Bussbuch, das dem Vinniaus zugeschrieben wird. Auf Grund der Columbanischen Bussordnung, aber auch unter Benutzung anderer Schriften, insbesondere der des Cassians über die Klosterdisciplin, seien dann im 7. und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts im fränkischen Reiche mehrere andere Bussbücher entstanden, die zum Theil, wie z. B. das sogenannte Poenentiale Merseburgense, sehr ausführliche Bussverzeichnisse enthalten und in eine nicht selten ekelhafte Casuistik eingehen¹.

Damit wäre denn nun glücklich die Theorie von der reformatorischen Wirksamkeit Columban's in ein festes System gebracht. Columban erscheint nicht nur als Begründer der Bussdisciplin im fränkischen Reiche, er hat eigentlich den ersten Grund zu dem Buss- und Beichtwesen der katholischen Kirche

¹ Loening, l. c. S. 474 bis 479.

überhaupt gelegt, welches nichts anderes als *eine Ausdehnung der Klosterdisciplin auf die Laienwelt* ist. Der Offenbarungscharakter der Schlüsselgewalt des Priesters ist weggeleugnet; erst im Laufe der Zeit haben sich die Priester die Macht beigelegt, Sünden zu vergeben; die Verpflichtung der Gläubigen, ihre Sünden zu beichten, ist erst allmählich durch indirecten Zwang eingeführt worden. Damit ist dann auch der Boden gewonnen, auf dem der Ruf nach Gewissensfreiheit, die Verurtheilung der Herrschsucht der Priester, das vulgäre Geschrei über Beeinflussung durch den Beichtstuhl und die Geistesknechtschaft in Folge der hierarchischen Uebergriffe und Anmassung des römischen Clerus berechtigt erscheint. Hier sind die äussersten Consequenzen aus der Theorie gezogen, dass zwischen der feierlichen Bussdisciplin der ersten Jahrhunderte, welche durch die Canones der Kirche geregelt war, und der Bussdisciplin des 7. Jahrhunderts, die nach den Bussatzungen der Bussbücher verwaltet wurde, jeder Zusammenhang fehle. Der Gedanke ist verwerthet, dass seit dem 7. Jahrhundert nicht mehr canonische, sondern arbiträre Satzungen für die Bussen massgebend gewesen, daher die Bussbücher, welche derartige arbiträre Satzungen, die Weisthümer einzelner hervorragender Männer enthalten, nicht etwa particulärrechtliche Erzeugnisse einzelner Landeskirchen sind, sondern *die »Regel«* für das Busswesen seit dem 7. Jahrhundert mittheilen. Es ist sehr erklärlich, dass man, um dieses System festzuhalten, jeden Versuch, die Existenz eines römischen Bussbuches mit canonischen Satzungen nachzuweisen, perhorrescirt und darum verurtheilt. That- sächlich bestreitet denn auch Loening die römische Entstehung des Poenitentiale Valicellan. E. 15, dessen Benutzung in der Kirche S. Lorenzo in Damaso aus dem Missale, mit welchem es verbunden ist, hervorgeht und welches ich im Archiv für kath. Kirchenrecht publicirte; er erklärt meine Vermuthung, dass diese oder eine ähnliche Bussordnung die Quelle der fränkischen Beichtbücher gebildet und dass das Busswesen von Rom in die fränkische Kirche Eingang gefunden habe, für unbegründet. Loening geht sogar so weit, die fränkischen Bussbücher als die Quelle der angelsächsischen Bussbücher zu bezeichnen. Mit dieser Ansicht steht er indessen ganz vereinzelt da; er will dieselbe aus dem Umstande beweisen, dass in den fränkischen Bussbüchern der Solidus zu zwölf Denare berechnet ist, und die gleiche Berechnung sich auch in den angelsächsischen Bussbüchern fin-

det; diese Berechnung sei nur in den östlichen Theilen des Frankenreiches für den Verkehr üblich gewesen ¹.

Dove theilt in seiner Ausgabe des Richter'schen Kirchenrechts ² ebenfalls die Anschauung Wassersleben's über die fränkischen Bussbücher. Die von mir im Archiv veröffentlichten römischen Bussbücher erklärt er für fränkischen Ursprungs. Er gibt allerdings zu, dass das eine oder andere davon nach Rom gelangt und dort gebraucht worden sei, meint aber, dadurch habe dasselbe gewiss nicht den Namen »*Poenitentiale Romanum*« erhalten. Auf diesen Grund hin habe ich meinerseits auch keineswegs die betreffenden Bussbücher als römische erklärt und die Bezeichnung »*Poenitentiale Romanum*« als berechtigt ihnen zuerkannt. Ich befinde mich im Gegentheil gerade darin im Widerspruche mit Dove, dass ich keine Einwanderung fränkischer Erzeugnisse nach Rom hin annehme, sondern umgekehrt, wie es für alle übrigen Rechtserzeugnisse geschieht, auch bezüglich der Bussbücher einen massgebenden Einfluss von Rom als dem Mittelpunkte der Universalkirche auf alle Landeskirchen voraussetze.

Gehen wir nun zu einer Prüfung dieser Hypothesen bezüglich des Einflusses des Columban'schen Bussbuches und zur näheren Charakterisirung der auf Columban zurückgeführten Gruppe fränkischer Bussbücher über. Die Stellung, welche Columban im fränkischen Reiche einnahm, war zunächst durchaus nicht der Art, dass man annehmen könnte, er habe über seine Klöster und die ihm untergebenen Mönche hinaus einen umgestaltenden Einfluss auf die kirchliche Disciplin speciell das Busswesen im fränkischen Reiche ausgeübt. Columban trat nämlich durch sein Festhalten an altirischer Osterberechnung in argen Widerspruch mit dem Episcopat und Clerus des fränkischen Reiches, wie auch in Gegensatz zum Papste selbst. Ausserdem brachte er den irischen Ritus in das fränkische Reich mit hinüber, behielt die besondere Form der Tonsur, wonach in Irland das Haar von einem Ohr zum anderen abgeschnitten wurde, sowie sonstige Eigenthümlichkeiten der irischen Kirche auch im fränkischen Reiche bei. Hierzu kam eine fast übermässige Strenge, welche Columban durch seine Regel in seine Klöster einführte und auch in der kirchlichen Disciplin geltend zu machen suchte. Da ist es sehr erklärlich, dass der

¹ *Loening*, l. c. S. 485. Anmerk. 1.

² *Dove*, 8. Auflage von Richter's Kirchenrecht. 1. Lieferung. § 40, S. 112. Anmerk. 10.

fränkische Episcopat und Clerus dem Columban und seinen mitgewanderten Mönchen eine energische Opposition machte, gegen welche er während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes im fränkischen Reiche ankämpfen musste¹. Die ränkevolle Königin Brunehildis benutzte diese feindliche Stellung des fränkischen Episcopates, um den ihr missliebigen Columban durch König Theuderich II. aus Burgund vertreiben zu lassen. Sehr bezeichnend ist die Frage, welche bei dieser Gelegenheit der König ihm stellte: »Cur a comprovincialium moribus descisceret?« Columban floh zunächst nach Austrasien und dann nach Oberitalien, wo er das Kloster Bobbio gründete². In Anbetracht dieser stets angefeindeten und unsicheren Wirksamkeit im fränkischen Reiche ist es gar nicht anzunehmen, dass das Busswesen, welches durch eine Reihe von Synoden im fränkischen Reiche während des 6. Jahrhunderts in Gemässheit der »alten Canones« bereits geordnet und gepflegt worden war, nun durch ein Bussbuch des stets bekämpften und vertriebenen Columban vollständig umgewandelt worden sei³.

Dagegen führt uns gerade die Erwägung dieser precären Lage Columban's zum richtigen Verständniss seines Bussbuches und der damit in Beziehung gebrachten fränkischen Bussbücher. Das Columban'sche Bussbuch ist zunächst nur für seine Mönche verfasst. Auf diese Mönche und deren Klöster blieb seine Wirksamkeit im fränkischen Reiche beschränkt. Einen grossen Theil des Bussbuches, nach Wasserschleben 13 Kapitel⁵, sind dem irischen Bussbuch des Vinniaus entnommen. Dieser irische Stoff konnte nur aufgenommen werden, wenn das Bussbuch für eingewanderte irische Mönche bestimmt war, denn dass der fränkische Clerus dadurch abgestossen wurde, war selbstverständlich. Auf die Zweckbestimmung, den Mönchen in den Klöstern zu dienen, weisen auch die Bussatzungen für die Vergehen der Mönche hin, welche den dritten Teil des Bussbuches unter dem Titel: »De minutis monachorum sanctionibus« bilden. In keinem anderen Bussbuch des 7. Jahrhunderts kommt eine derartige getrennte Behandlung der Vergehen der Mönche vor.

¹ Graf v. Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Brandes. Regensburg 1860. II. Bd. S. 459 f.

² Vit. Columb. c. 82.

³ Hergenröther, Allgem. Kirchengesch. I, 463. Loening, l. c. S. 416, 422.

⁴ Siehe meine Abhandlung in Vering, Archiv 49. Bd. 1. Heft: »Columban und sein angeblicher Einfluss auf die Bussdisciplin.«

⁵ Wasserschleben, l. c. S. 55.

Ist so der Leserkreis bezeichnet, für den das Columban'sche Bussbuch verfasst wurde, so ergibt sich aus dem Inhalt desselben auch der nähere Zweck, der mit dessen Abfassung verfolgt wurde. Ausser dem Stoff, welcher dem irischen Bussbuch des Vinniaus entlehnt ist, besteht nämlich der Inhalt des Columban'schen Bussbuches aus Bussatzungen, welche die »*Canones*« der Kirche wiedergeben, also canonische Bussatzungen sind. Nach den »*Canones*« war, wie wir wiederholt hervorheben, bis dahin das Busswesen der fränkischen Kirche geregelt, und aller Wahrscheinlichkeit nach hatte der fränkische Episcopat ein römisches Bussbuch, dessen Inhalt aus den »*canonischen Satzungen*« des gemeinkirchlichen Rechtes bestand, bis dahin benutzt. In das Columban'sche Bussbuch wurden demnach »*canonische*« Bussatzungen aufgenommen, welche als die von dem fränkischen Episcopat beobachtete Normen des Busswesens im fränkischen Reiche vorgefunden wurden, und dazu die irischen Weisthümer des Vinniaus, nach denen Columban und seine irischen Mönche sich zu richten gewohnt waren; dieser verschiedene Stoff wurde zu einem Bussbuche zusammengestellt. Die Absicht, welche hierbei verfolgt wurde, ist leicht zu erkennen. Sollten die Columban'schen Mönche im fränkischen Reiche überhaupt eine Missionsthätigkeit ausüben, dann musste es einleuchten, dass die fränkischen Christen, welche an die *canonischen* Bestimmungen der Bussen gewohnt waren, sich nicht in Gemässheit *irischer*, gänzlich differirender Satzungen zur Uebernahme der Busse würden bestimmen lassen; anderer Seits wollte man so viel als möglich die irischen eigenthümlichen Gewohnheiten für die Mönche wahren. Daher wurde das Columban'sche Bussbuch zum Zwecke der gegenseitigen Accommodation verfasst, an die heimischen Anschauungen einer Seits durch Mittheilung der Sentenzen des Vinniaus, anderer Seits an die im fränkischen Reiche vorgefundene Disciplin durch Aufnahme canonischer Satzungen.

Diese Absicht, eine Compilation aus einem zweifachen Stoff herzustellen, wird in der Einleitung des Columban'schen Bussbuches selbst mit den Worten ausgesprochen: »*pauca juxta seniorum traditiones et juxta nostram ex parte intelligentiam, ex parte namque prophetamus et ex parte cognoscimus, aliqua proponamus*«. Hier ist der compilerische Charakter des Bussbuches deutlich bezeichnet und die eine Quelle als die der

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 355.

Weisthümer, die andere als die überlieferter Satzungen bezeichnet.

Ausserdem deutet auf die Benutzung einer römischen Bussordnung bei Abfassung des Columban'schen Bussbuches ganz unzweifelhaft der Umstand hin, dass in demselben die der irischen Kirche fremden Bussstationen der poenitentia publica (c. 25) aufgenommen sind¹.

Indem nun so für das Columban'sche Bussbuch der compilatorische Charakter zu dem bezeichneten Accomodationszwecke erkannt wird, ist dem Columban'schen Bussbuch dieselbe Bestimmung zugeschrieben, welche auch ein anderes Columban'sches Werk, seine regula coenobialis hatte. Dieselbe ist uns in zwei verschiedenen Recensionen², einer kurzen, welche offenbar die ältere ist³, und einer ausführlichen mit späteren Zusätzen versehenen⁴ erhalten; in ihren wesentlichen Bestandtheilen rührt sie sicher von Columban her. Diese Regel, von dem religiösen Geiste des irischen Volkes durchdrungen, war viel kürzer, weniger bestimmt und viel strenger, als die des heil. Benedikt; bis in die kleinsten Einzelheiten normirt sie das Leben der Mönche, und droht in einer ihr eigenthümlichen Weise für die Vergehen meistens Stockstreiche an. Zur selben Zeit nun, wo Columban im fränkischen Reiche wirkte, war die Regel des heil. Benedikt von den römischen Päpsten empfohlen und befördert, über die Alpen nach dem fränkischen Reiche gedrungen. Montalembert sagt von ihr: »Man ist nun durchaus nicht nach den Schriften und dem Leben Columban's berechtigt anzunehmen, dass er absichtlich mit dem heil. Benedikt in Nebenbuhlerschaft habe treten wollen, aber dieselbe ging naturgemäss aus seiner unabhängigen, sonderthümlichen und oftmals ungemessenen Geistesrichtung, sie ging aus der leidenschaftlichen Anhänglichkeit, die er einer so grossen Zahl von Schülern einflösste, aus seiner propagandistischen Wirksamkeit und vor Allem aus der Regel hervor, welche er für das klösterliche Volk zu schreiben sich gedrungen fühlte. In dieser sagt er auch nicht ein Wort von

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 56, 358.

² *Hertel*, Ueber des H. Columban Leben und Schriften in Kahni's Zeitschrift für historische Theologie 1876. S. 441 f.

³ Die ältere findet sich im Cod. S. Gall. n. 915 und Cod. Augustanus; abgedruckt Bibl. Vet. Patrum XII. 6.

⁴ Abgedruckt *Holsten*, I. 174. Cod. regularum August. Vind. 1759; Parisiis 1663 pars. II. pag. 88. *Mabillon*, Museum Ital. t. I. p. 349.

der Regel des heil. Benedikt, von welcher er doch sicher Kenntniss haben musste ¹.

Hier haben wir auf dem Gebiete des Klosterlebens dieselbe Erscheinung in dem Wirken Columban's wie in seinen Bestrebungen zur Hebung der Bussdisciplin. Römische im fränkischen Reiche bereits eingebürgerte Uebung stand im Gegensatz mit den heimischen, von Irland nach dem Festlande herübergebrachten Gewohnheiten.

Wie hat man nun auf dem Gebiete der Klosterdisciplin die Gegensätze auszugleichen gesucht? Man verband die Regel Columban's mit der des heil. Benedikt. Schon kurze Zeit nach dem Tode Columban's finden wir in den Klöstern, die von ihm und seinen Anhängern gegründet worden sind, eine *Vereinigung* seiner eigenen Satzungen mit der Regel Benedikts. Die Grundzüge der klösterlichen Verfassung wurden der Benediktinerregel entnommen, und jedes Kloster nahm aus der Regel Columban's diejenigen Strafbestimmungen heraus, welche für die besonderen lokalen Verhältnisse erforderlich waren oder als besondere Eigenthümlichkeiten Columban'scher Klöster erschienen und deshalb von seinen Anhängern gerne beibehalten wurden ². So setzt der Bischof Donatus von Besancon, von Columban aus der Taufe gehoben und dessen eifriger Gönner und Anhänger, die Regel für das von ihm und seiner Mutter gegründete Kloster Jussamoutier aus den Regeln des Cäsarius, des Benediktus und des Columbanus zusammen; er nahm 43 von den 77 Kapiteln der Benediktinerregel und vereinigte damit die strengen Columban'schen Vorschriften über die Prügelstrafen ³. Eine derartige Verbindung beider Regeln scheint in Luxeuil schon vor dem Jahre 630 eingeführt worden zu sein. Im Jahre 631 gründete Eligius das Kloster Solignac bei Limoges und bestimmte, dass dasselbe die in dem Kloster Luxeuil geltende Ordnung annehmen und die Regel Benedikts und Columban's treu befolgen solle ⁴. Gerade von Luxeuil aus, der vorzüglichsten Gründung Columban's, erstreckte sich später der Einfluss der Schüler Columban's über ganz Burgund, Austrasien und Neustrien und wurden zahlreiche Klöster gegründet ⁵; in diesen Klöstern war ebenfalls die gemischte Regel üblich; die *vita Salabergae* sagt

¹ *Montalembert*, I. c. S. 504. — ² *Loening*, I. c. S. 440 f.

³ Siehe den Commentar zu dieser Regel bei *Lecointe*, *Annales* II. 758 seq. a. 625 n. 67 seq.

⁴ *Loening*, I. c. 436 u. 433, 442. — ⁵ *Montalembert*, I. c. S. 456.

ausdrücklich, die Klöster hätten gelebt »ex regula b. Benedicti et Columbani¹.«

Für gleiche Verhältnisse wurde so ein gleiches Vorgehen beliebt. Irische Gewohnheiten und römische, den »Canones« entsprechende Uebung wurde auch in dem Bussbuch unter dem Namen Columban's gerade so vereinigt, wie man die Regel Columban's mit der des heil. Benedict verband. Das lag noch um so näher, als die regula coenobialis offenbar als Vorlage bei Abfassung des Columban'schen Bussbuches gedient hat; mehrere Kapitel aus dieser Regel wurden ja in das Bussbuch aufgenommen². Man kann hiergegen auch nicht einwenden, dass die Verbindung der Regel Columban's mit der des heil. Benedikt erst von den Schülern des ersteren ausgeführt wurde, da darüber kein Zweifel herrscht, dass auch das Columban'sche Bussbuch nicht von Columban selbst, sondern von einem seiner Schüler verfasst wurde³.

Nachdem nun so das Columban'sche Bussbuch als ein Bussbuch *gemischten* Inhaltes zu Accomodationszwecken verfasst, erkannt ist, ergibt sich ein gleicher Charakter und gleiche Bestimmung für die sogenannten fränkischen Bussbücher, welche mit Columban in ursächliche Beziehung gebracht werden. Als solche werden von Wassersleben bezeichnet: Poenitentiale Pseudo-Romanum, Hubertense, Merseburgense a., Bobiense, Parisiense, Vindobonense a., Merseburgense b. c. und Judicium Clementis. Einzelne dieser Bussbücher stehen zu Columban in gar keiner Beziehung; andere haben allerdings in Inhalt und Anlage eine Aehnlichkeit mit dem sog. Columban'schen Bussbuche. Der Inhalt dieser letztern Bussbücher besteht ebenfalls aus irischem Material und canonischen Satzungen, ist aber viel reichhaltiger als der des Columban'schen Werkes. Den Zweck, welcher durch das Columban'sche Bussbuch verfolgt aber wegen der Dürftigkeit des Inhaltes nur unvollkommen erreicht wurde, haben sich auch die Verfasser dieser Bussbücher gestellt, aber durch reichere Ausbeutung der beiderseitigen Quellen dem Bedürfniss der eingewanderten Mönche vollkommen entsprochen, indem sie Bussbücher darboten, welche einer Seits die irischen Gewohnheiten conservirten, anderer Seits sich der Praxis canonischer Satzungen im fränkischen Reiche nach Möglichkeit accomodirten.

¹ *Mabillon*, Acta II. 407 u. 613.

² *Wassersleben*, I. c. S. 57. s. S. 354. III. 1. A. c. 9—12. B. c. 12.

³ *Wassersleben*, I. c. S. 551.

Das bereits oben erwähnte Poenitientiale Cummeani wird von Wasserschleben mit einem sogenannten Poenitientiale Bigotianum zusammengestellt und zwar unter der Bezeichnung »fränkische Bussordnung auf Theodor'scher Grundlage;« dann gruppirt Wasserschleben eine weitere Zahl von Bussbüchern unter der Bezeichnung zusammen: »Bussordnungen auf Cummean'scher Grundlage.« Die Bussordnung des Cummean wird wie die des Columban als ein Original-Werk aufgefasst und ihr eine gleiche Bedeutung wie dieser, nämlich als Quelle vieler anderer Bussbücher gedient zu haben, von Wasserschleben zugeschrieben. Indessen charakterisirt Cummean sein Werk durch die Ueberschrift: »Incipit Excarpus de aliis plures poenitiales et Canones« deutlich als eine »Compilation«. Wasserschleben selbst scheint dies zuzugeben, da er an anderer Stelle bemerkt: »Im Vergleich zu seinen Vorgängern hat Cummean nur das Verdienst einer übersichtlichen Zusammenstellung des in den irischen, angelsächsischen und fränkischen Bussordnungen enthaltenen Materials¹.« Deutlicher sind die Quellen, aus denen Cummean schöpfte, in seiner eigenen Ueberschrift angegeben; er stellt die »Poenitiales« den »Canones« gegenüber und sagt, dass er aus beiden Quellen seinen Excarpus hergestellt habe; es sind also nicht allein Bussbücher, wie Wasserschleben annimmt, sondern neben diesen vor Allem die »canonischen Satzungen«, welche ihm das Material geboten. Nach dem Festlande eingewandert, ob aus Irland oder Schottland ist zweifelhaft, übte Cummean als »abbas« oder »episcopus« in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts seine Missionsthätigkeit im fränkischen Reiche aus und starb im Kloster Bobbio. Er begegnete zweifellos denselben Schwierigkeiten, wie sein Vorgänger Columban und empfand wie dieser auch das Bedürfniss, seine heimischen Gewohnheiten für sich und die ihm unterstellten Mönche zu wahren, und anderer Seits sich der in Gemässheit der »Canones« im fränkischen Reiche regulirten Busspraxis zu accommodiren. Das Columban'sche Bussbuch oder ein diesem ähnliches älteres Poenitientiale konnte ihm nicht dienen, da unterdessen die Weisthümer des *Theodor* in seinem Heimathlande für die Bussdisciplin massgebend geworden waren und deren Beobachtung ihm und seinen miteingewanderten Mönchen zur Gewohnheit geworden war. Daher nahm er vor Allem *Theodor'sche Satzungen* in seine Bussordnung auf; auch Wasserschleben gibt

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 65.

zu, dass sich sein Werk durch eine reiche Benutzung Theodor's auszeichne¹. Hierin liegt der Unterschied zwischen dem Columban'schen und dem Cummean'schen Bussbuch; in dem ersten ist vor Allem irisches Material des Vinniaus, in letzterem Theodorisches Material mit den »Canones« vereinigt.

Theiner hat bereits in seinen »Disquisitiones Criticae« diesen compilatorischen Charakter des Cummean'schen Werkes und den hier bezeichneten Zweck der Abfassung desselben anerkannt; er beschreibt nämlich eine Sammlung von 5 Büchern, den Codex Vatican. 1339, in welchem das ganze Bussbuch Cummean's aufgenommen ist; die Absicht des Verfassers erklärt er mit den Worten: »cum opus suum adornasse in Italia et quidem pro dioecesi, in qua versabatur vel etiam pro monasterio, in quo maxima ex parte angli tantum et hiberni monachi vitam degebant. Viderat insuper . . . tale opus sibi conficiendum, quod patriae suae antiquae simul et novae emolumento esset².«

Den gleichen compilatorischen Charakter mit gleicher Zweckbestimmung haben die übrigen mit Cummean in Verbindung gebrachten Bussbücher; sie unterscheiden sich theilweise nur durch die Anordnung des Materials; so ist das Bigotianum nach dem Schema der »octo vitia capitalia« veranlagt. Am reichhaltigsten von allen diesen Bussbüchern ist das von Wasserschleben als »Poenitentiale XXXV. Capitulum« bezeichnete. Der Verfasser hat sich offenbar die Aufgabe gestellt, alle ihm bekannten Bussatzungen der verschiedenen Quellenmassen zusammenzustellen und deutet diese Quellen auch durch die Titel der einzelnen Bussatzungen an mit den Worten: »*Judicia Theodori, Judicia Cummeani, Judicia canonica.*«

Ist nun hierdurch der compilatorische Charakter der Bussordnungen Columban's, Cummean's und der ihnen verwandten Werke unanfechtbar dargelegt, so ist damit die von Wasserschleben und den neueren Forschern vertretene Ansicht, es seien dies original-fränkische Bussordnungen, widerlegt. Thatsächlich findet sich in all diesen Bussordnungen ein ihnen *gemeinsames Material* und zwar am reichhaltigsten bei Cummean, welches *weder in irischen noch in angelsächsischen Bussbüchern vorkommt*. Da drängt sich die Frage auf, woher rührt dieses *gemeinsame Material*? Wer hat diese allen erwähnten Bussbüchern gemeinsame Busscanones verfasst? Weder Wasserschleben noch irgend einer

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 64.

² *Aug. Theineri, Disquisitiones criticae Romae* 1836 p. 282.

der neueren Forscher hat diese Frage beantwortet. Man bezeichnet den gemeinsamen Stoff als fränkisches Material, aber damit ist die angeregte Frage nach der Quelle nicht beantwortet. Columban als Quelle zu bezeichnen, geht schon darum nicht an, weil er nur 17 Canones dieses Materials in sein Bussbuch aufgenommen hat, während in anderen Bussbüchern dieses Material in 100 und mehr Canones vertreten ist.

Bei Cummean ist allerdings dieses Material vorherrschend, allein ihn als Urheber der diesem Material entsprechenden Bussatzungen anzusehen, geht schon aus dem Grunde nicht, weil er selbst gesteht, dass er nur einen Excarpus geben will, also vorhandene Satzungen zusammenstelle. Die übrigen Bussbücher, welche als fränkische bezeichnet werden, kommen bei dieser Frage nach der Quelle des Materials gar nicht in Betracht, da in ihnen wieder das particulär-rechtliche, angelsächsische Material vorwiegt und es aus der ganzen Anlage dieser Bussbücher hervorgeht, dass ihre Verfasser das allen gemeinsame Material vorgefunden haben. Schon dieses Unvermögen, eine Quelle für dieses allen bezeichneten Bussbüchern gemeinsame sog. fränkische Material anzugeben, hätte von der Hypothese, in diesen Bussbüchern fränkische Originalwerke zu erblicken, abhalten sollen.

Dieses *gemeinsame* Material wird nun von Cummean und den Verfassern anderer dem seinigen verwandter compilatorischer Bussbücher als »*secundum Canones*« bezeichnet. Thatsächlich lässt sich auch dieser gemeinsame Stoff auf die »*Canones*« der alten Kirche zurückführen. Wir müssen also in diesem den genannten Bussbüchern gemeinsamen Material die dem *gemeinkirchlichen Rechte entsprechenden Busscanones* erblicken. Hiermit ist der Ursprung des fraglichen gemeinsamen Materials bezeichnet.

Nun findet sich aber dieses gemeinsame Material in Bussbüchern *ohne Vermischung mit particulär-rechtlichen Bussatzungen der irischen oder angelsächsischen Kirche* vor; nämlich in jenen Bussbüchern, welche wir auf Grund ihres *gemeinkirchlichen* Inhaltes als *römische Bussbücher* bezeichnet haben. Damit ist das Verhältniss gegeben, in welchem die sogenannten fränkischen Bussbücher eines Columban, Cummean und anderer eingewanderter Mönche zu den römischen Bussbüchern stehen. Die Verfasser der sogenannten fränkischen Bussbücher haben aus den in der fränkischen Kirche benutzten *römischen* Bussbüchern das ihnen allen gemeinsame Material, die *gemeinkirchlichen Bussatzungen*

geschöpft und dasselbe mit irischen beziehungsweise angelsächsischen Bussatzungen zu dem mehrfach bezeichneten Zweck der Accomodation in ihren compilerischen Sammlungen vereinigt. Ihre Bussbücher sind also *gemischten* Inhaltes und können nur bezüglich des Ortes ihrer Abfassung als *fränkische* bezeichnet werden. Eine *inhaltliche Originalität* kommt ihnen nicht wie den angelsächsischen und römischen Bussbüchern zu.

Welches sind nun die *Kriterien* zur Unterscheidung der römischen Bussbücher von den Bussbüchern gemischten Inhaltes?

Zunächst ist der Inhalt entscheidend. Die römischen Bussbücher enthalten die dem *gemeinkirchlichen* Rechte entsprechenden Busscanones und entbehren der *particulärrechtlichen*, irischen und angelsächsischen Weisthümer. So kommen die Bussatzungen des Columban'schen Bussbuches von can. 25 bis zum Schluss, welche allein Original-Bestimmungen des Columban sind und die Fehler der Mönche behandeln, *in keinem römischen Bussbuch* vor; auch in vielen bisher mit Columban in ursächlicher Beziehung gebrachten Bussbüchern finden sich dieselben nicht und schon dieser Umstand hätte davon abhalten sollen, den Columban als die Quelle der sogenannten fränkischen Bussbücher anzusehen. Eine Vergleichung der römischen Bussbücher mit dem Cummean'schen Beichtbuch ergibt, dass von den im Cummean'schen Werk enthaltenen 53 Theodor'schen Bussatzungen, von 19 dem sogenannten Poenitentiale Bigotianum entnommenen Satzungen, von sämtlichen dem Gildas, von den meisten dem Egbert und Beda entlehnten Bussatzungen keine einzige in den römischen Bussbüchern vorkommt. Behauptet man mit Richter-Dove, die römischen Bussbücher seien im fränkischen Reiche verfasst, wie will man die Erscheinung erklären, dass gerade das particulärrechtliche Material des Cummean fehlt, dessen Werk im fränkischen Reiche sehr verbreitet war und bei jeder innerhalb des fränkischen Reiches ausgeführten Abfassung eines Bussbuches nothwendig musste berücksichtigt, beziehungsweise als Vorlage benutzt werden? Dieses Fehlen der particulärrechtlichen Satzungen ist für die Charakteristik der römischen Bussbücher entscheidend; sie enthalten gemeinrechtliche Busscanones, von denen eine grosse Zahl auch in die sogenannten fränkischen Bussbücher aufgenommen, aber mit den particulärrechtlichen Satzungen vermischt wurden. Selbstverständlich ist es, dass das *vereinzelte* Vorkommen *der einen oder anderen Bussatzung* des Theodor, Beda,

Egbert in einem Bussbuch noch nicht gegen dessen Zugehörigkeit zur römischen Gruppe entscheidet; es müsste in solchen Fällen untersucht werden, ob die betreffenden Bussatzungen spätere Zusätze sind, oder solche Bestimmungen Theodor's, welche eine fast allgemeine Beobachtung in der Kirche gefunden und daher ein gleiches Ansehen, wie die gemein-kirchlichen Rechtsnormen erhalten haben.

Die *römischen* Bussbücher unterscheiden sich sodann dadurch von den erwähnten sogenannten fränkischen Bussbüchern, dass ihre Anlage und Art der Sprache ein objectiv legislatorisches Gepräge trägt, während die sog. fränkischen Bussbücher sich als eine Privatarbeit sowohl in der Anlage, wie in der Wiedergabe der Bussatzungen nach Art von Privatansichten documentiren. Hierin gleichen die fränkischen Bussbücher denen der angelsächsischen Gruppe, bei deren Charakteristik wir dasselbe Kriterium hervorgehoben haben.

Der *Ordo*, der sich in den römischen Bussbüchern, wie wir oben sahen, vorfindet, fehlt in den sogenannten fränkischen Bussbüchern eingewanderter Mönche; dieselben hatten in ihrem Heimatlande niemals die feierliche Busse mit den vier Bussstufen gekannt und konnten daher den an die ältere Busspraxis anknüpfenden *Ordo* nicht benutzen. Columban und Cummean leiten vielmehr ihre Bussbücher mit einem Prologus ein, welcher mit den Worten »*Diversitas culparum*« beginnt, wahrscheinlich aus irischen Quellen stammt und Vorschriften für die Bussredemtionen enthält. Andere sogenannte fränkische Bussbücher, wie das Merseburgense a., haben als Prologus einen »*Sermo*« des Joh. Cassianus über die »*octo vitia principalia*«¹.

Was die Reihenfolge betrifft, in welcher die Busscanones für die einzelnen Vergehen mitgetheilt werden, so haben wir bereits darauf hingewiesen, dass dieselben in den *römischen* Bussbüchern die *traditionelle*, beginnend mit dem »*homicidium*«, ist. Cummean dagegen hat das der angelsächsischen Gruppe eigenthümliche Verfahren beobachtet, indem er das Schema von den acht Hauptsünden der Reihenfolge seiner Bussatzungen zu Grunde legte. Bei Columban ist eine bestimmte Ordnung in Mittheilung der Bussbestimmungen nicht zu entdecken. Das Bigotianum ist ebenfalls nach dem Schema der acht Hauptsünden veranlagt. In einzelnen Bussbüchern gemischten Inhalts ist die Reihenfolge der Vergehen allerdings die *traditionelle*

¹ Siehe *Wasserschleben*, I. c. S. 387.

der römischen Bussbücher; es ist in ihnen aber auch das *gemeinkirchliche* Rechtsmaterial vorherrschend.

Gehen wir nun zu einzelnen Bussatzungen über, welche in ihren Bestimmungen ein entscheidendes Kriterium für die Zugehörigkeit des betreffenden Bussbuches zur sog. fränkischen beziehungsweise römischen Gruppe enthalten, so hat Wassersleben mit Recht auf die Erwähnung der Bonosiaci im cap. 25 des Columban'schen Bussbuches als auf ein entscheidendes Moment für die Abfassung desselben innerhalb der fränkischen Kirche hingewiesen¹.

Die Bonosiaci waren eine Secte, deren Taufe auf der zweiten Synode zu Arles im Jahre 443 oder 452 can. 17 erwähnt wird, deren Lehre auf der Synode zu Clichy im Jahre 626 can. 5 verurtheilt wurde² und deren Anhänger namentlich im fränkischen Reiche zahlreich vertreten waren. Der Hinweis auf eine Abfassung im fränkischen Reiche ist damit für das Columban'sche Bussbuch unwiderleglich gegeben. Nun werden aber diese Bonosiaci in keinem der zur römischen Gruppe gehörigen Bussbücher erwähnt; auch der auf sie bezügliche Busscanon fehlt in denselben. Daraus ergibt sich eine zweifache Folge. Zunächst können die Verfasser der römischen Bussbücher das Columban'sche Werk nicht als Vorlage benutzt haben, sonst hätten sie diese praktische Bestimmung über die Bonosiaci aus demselben mit aufgenommen. Sodann ergibt sich hieraus, dass die römischen Bussbücher überhaupt nicht innerhalb des fränkischen Reiches, noch für die fränkische Kirche abgefasst worden sind, da ihre Abfassungszeit in das 7. Jahrhundert fällt, wo eine Bekämpfung der Bonosiaci, wie es Columban schon früher erkannte, ausserordentlich nothwendig im fränkischen Reiche war.

Ein anderer Gegensatz tritt zwischen dem Columban'schen Werk und den römischen Bussbüchern in der von Columban beliebten Art, für bestimmte Vergehen Stockschläge als Sühne zu bestimmen, hervor. Montalembert bemerkt, »dass das zehnte und letzte Kapitel der *Regel* Columban's, welches eine Art von Strafgesetzbuch bildet, in Bezug auf die äusserste Strenge der vorgeschriebenen Strafen und Bussen bei den geringsten Vergehen gegen die Ordnung einen bedeutenden Abstand gegen die Benedictiner-Regel zeigt. Die strenge Disciplin, welche in den

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 56.

² *Hefele*, I. c. II. 800, III. 77.

schottischen und irischen Klöstern herrschte, äusserte sich hier in der verschwenderischen Anwendung körperlicher Züchtigung, die der heilige Benedict nur gegen verhärtete und unverbesserliche Sünder anwenden lässt, das Poenitentiale aber bei den unbedeutenden Unterlassungen vorschreibt. Die Zahl der Stockstreiche wechselt zwischen sechs und zweihundert. Das Maximum von zweihundert Streichen galt als ein Aequivalent für ein zweitägiges Fasten bei Brod und Wasser¹. Die Aufstellung eines derartigen Aequivalents von Stockschlägen für Fasttage kommt nun in den römischen Bussbüchern nicht vor. In dem von Wassersleben publicirten Poenitentiale Columban's sind in dem 3. Theil unter dem Titel »de minutis monachorum sanctionibus« diese Stockschläge mit grosser Strenge für verhältnissmässig geringe Vergehen vorgeschrieben. Dieser 3. Theil des Columban'schen Werkes findet sich aber in keinem Bussbuch der römischen Gruppe; ja es enthalten die römischen Bussbücher überhaupt keine Bestimmung von Stockschlägen für Erwachsene. Auch aus diesem Gegensatz ergibt sich die Unhaltbarkeit der Hypothese, wonach die römischen Bussbücher auf Columban'scher Grundlage verfasst oder fränkischen Ursprungs seien. Die Anwendung der Prügelstrafe war nämlich nicht nur in den von Columban gegründeten Klöstern, sondern überhaupt im fränkischen Reiche üblich; sie wird daher auch von fränkischen Synoden vorgeschrieben. So verordnete die Synode zu Rouen um die Mitte des 7. Jahrhunderts in ihrem 10. Canon, dass eine Nonne, welche die Keuschheit verletzt, heftig geschlagen und besonders eingesperrt werde². Die Synode von Agde im Jahre 506 verordnete in ihrem 41. Canon übereinstimmend mit dem Canon 13 der Synode zu Vannes vom Jahre 465, dass ein Geistlicher, der sich betrinkt, je nachdem es seine Stellung erlaubt, auf dreissig Tage excommunicirt oder *körperlich* gezüchtigt werde³. Der Gegensatz zur fränkischen Kirche tritt nun gerade dadurch in den römischen Bussbüchern besonders scharf hervor, dass dieselben ebenfalls die Vergehen der Nonnen gegen die Keuschheit, wie die Trunkenheit der Geistlichen behandeln, aber *niemals* für diese Vergehen die *Prügelstrafe* verhängen. Hierdurch vertreten die römischen Bussbücher eine Observanz in Beziehung auf nicht selten vorkommende Fälle in der Busspraxis, welche von der fränkischen Kirche durchaus verschieden ist.

¹ Montalembert, l. c. S. 506 f.

² Hefele, l. c. II. 97. — ³ Hefele, l. c. III. 595, 657.

Es sei endlich noch ein Kriterium erwähnt, welches sich in der Bestimmung der fränkischen Bussbücher über die Buss-Redemtionen findet. Der Prologus des Cummean'schen Bussbuches bestimmt übereinstimmend mit anderen fränkischen Bussbüchern: »Et qui psalmos non novit et jejunare non potest, elegat justum, qui pro illo hoc impleat et de suo precio aut labore hoc redimat.« In dieser Bestimmung liegt, wie Wasserscheleben richtig hervorhebt, ein trauriges Zeichen der Corruption. Eine derartige Verordnung der stellvertretenden Bussleistung findet sich nun in keinem römischen Bussbuch. Einzelne Bussbücher der römischen Gruppe verurtheilen und bestrafen sogar einen derartigen Missbrauch auf das Strengste. So bestimmt das Poenitentiale Valicellanum E 15, welches zur römischen Gruppe gehört, im schroffsten Gegensatz zu jener Cummean'schen Anweisung: »Si quis mercedem accepit et jejunaverit, si per ignorantiam hoc fecerit, jejunet pro se quantum promisit illi jejunare et quod accepit, det pauperibus et qui aliena peccata super se susceperit, non est dignus nominari christianus.« Hier tritt uns ein ganz anderer Geist der Bussdisciplin, wie in dem Cummean'schen Werk und der durch ihn gekennzeichneten fränkischen Busspraxis hervor.

Das sind allgemeine Kriterien zur Unterscheidung der den beiden Gruppen angehörigen Bussbücher. In den einzelnen Bussbüchern sind noch ihnen speciell eigenthümliche Satzungen zu finden, welche deren Zugehörigkeit zu der einen oder andern Gruppe beweisen. So führt Wasserscheleben zum Beleg für die Abfassung des Cummean'schen Werkes in der fränkischen Kirche das in demselben vorkommende Excerpt aus der fränkischen Synode zu Agde¹ an; ohne nun über die Beweiskraft dieses Argumentes zu streiten, sei nur erwähnt, dass dieses Excerpt in den Bussbüchern der römischen Gruppe nicht vorkommt.

Für sich allein entscheidend bezüglich der Zugehörigkeit zur römischen Gruppe sind die in einzelnen römischen Bussbüchern enthaltenen Bussbestimmungen für Uebertretung des Verbotes, Ehen mit Verwandten bis zu Graden einzugehen, deren Observanz im fränkischen Reiche nicht üblich war, sowie die ebenfalls vorkommenden Bussbestimmungen bezüglich der Restitutions-Pflicht für geraubtes Kirchengut, welche nach angelsächsischen und fränkischen Bussbüchern höher ge-griffen wurde,

¹ *Wasserscheleben*, l. c. S. 64.

als es in der römischen Universal-Kirche der Fall war. Das Nähere hierüber soll bei Mittheilung der betreffenden Bussbücher dargelegt werden.

Endlich sei hier noch der künstlichen Deduction gedacht, welche Loening an die Bestimmung des Poenit. Merseb. c. 42 knüpft: »Siquis jejunare non potest et psalmos nescit, pro die det denarium unum Pro uno anno in pane et aqua det sol. XXVI.« Er rechnet 52 oder 53 Sonntage auf das Jahr, an welchen nicht gefastet wurde und bekommt so 312 Fasttage heraus. Thatsächlich waren ihrer viel weniger, da eine Menge Festtage der Heiligen ebenfalls von der Verpflichtung des Fastens frei gegeben waren. Die 312 Fasttage zu 1 Denar taxirt, machen 26 Solidi aus, wenn der Solidus zu 12 Denare berechnet wird. Nun führt Loening weiter aus: »Bis auf Pippin war bei den salischen Franken, sowie allgemein in Neustrien der Goldsolidus in 40 Denare getheilt, während nach der Lex Rib. (36, 12), sowie nach den älteren Rechtsbüchern der Alamannen und Bayern, wie vermuthlich auch im gewöhnlichen Verkehr dieser Stämme der Solidus zu 12 Denare, bez. bei den Alamannen und Bayern zu 12 Saigae gerechnet wurden. Da aus der Unbekanntschaft mit den angelsächsischen Bussbüchern die Entstehung des Poenit. Merseburg in das 7. spätestens in den Anfang des 8. Jahrhunderts gesetzt werden muss, so ergibt sich, dass dasselbe und die zu dieser Gruppe gehörigen Bussordnungen in den östlichen Theilen des Frankenreichs abgefasst sein müssen. Auch das Poenit. Cummeani dürfte danach nicht im Longobardenreich, in Bobbio entstanden sein, da hier der Solidus nicht in 12 Denare, sondern in 24 Siliquae zerfiel. Da diese Umwandlung der Bussübungen in Geld, nach der Berechnung: ein Bussjahr gleich 26 Solidi, in den angelsächsischen Bussbüchern sich findet (Poenit. Bedae, c. 12; Egberti, c. 13, § 11.), so wird hierdurch erwiesen, dass die fränkischen Bussbücher ihnen als Quellen gedient haben. Denn in England hat vor der normännischen Eroberung der Solidus nicht aus 12, sondern aus 4 oder 3 Denaren bestanden¹.«

Indessen ist die ganze Berechnung des Solidus, auf welche Loening seine Argumentation stützt, eine irrige und diese selbst daher hinfällig; er übersieht, dass der Solidus, welcher zu 12 Denare gerechnet wurde, nicht der Goldsolidus, sondern der

¹ Loening, l. c. 2. Bd. S. 485.

Silbersolidus war. Der *Silbersolidus* war *germanisch*, wurde aber seit der römischen Herrschaft im gesammten römischen Reiche auch in Germanien durch den *römischen Goldsolidus* aus dem Verkehr verdrängt, dagegen in der *Berechnung* beibehalten. Der *Silbersolidus* war demnach im gesammten römischen Reiche keine *wirkliche Münze*, wohl aber eine *Rechnungsmünze* zu 12 Denare. Der *Goldsolidus* war die *alte* römische Münze und blieb die *wirkliche Münze* auch in den eroberten Ländern. Hiermit ist Alles hinfällig, was Loening über eine verschiedene Berechnung des Solidus in Neustrien zu 40, in Baiern zu 12 Denare aufstellt; der Solidus zu 40 Denare war eben überall der *Goldsolidus*, und der Solidus zu 12 Denare war überall der *Silbersolidus*¹. Ebenso unrichtig ist es, wenn Loening sagt, »im Longobardenreich, in Bobbio, zerfiel der Solidus nicht in 12 Denare, sondern in 24 Siliquae.« Der *Silbersolidus* zerfiel nicht, sondern wurde überall *berechnet* zu 12 Denare; dagegen war der 24ste Theil nicht des *Silbersolidus*, sondern des *Goldsolidus* eine Siliqua; so dass also der *Goldsolidus* 40 Denare und 24 Siliquae zählte; in der *Rechnung* behielt man für die Summe von 12 Denare die Bezeichnung *Silbersolidus* bei. Diese Berechnung des Solidus galt in dem gesammten Bereich des *römischen* Rechtsgebietes². Die territoriale Abgrenzung für eine verschiedene Berechnung des Solidus, welche Loening vornimmt, erweist sich somit als ein Phantasiegebilde, wie denn auch seine Folgerung, die fränkischen Bussbücher hätten den angelsächsischen als *Quelle* gedient, den gesicherten Resultaten aller bisherigen Forschungen, sowie einer auch nur oberflächlichen Vergleichung der Bussbücher der beiden Gruppen vollständig widerspricht.

Hiermit schliessen wir den Nachweis über die Verschiedenheit der römischen Bussbücher von den sogenannten fränkischen Bussbüchern. Das Resultat desselben ist die Erkenntniss, dass die römischen Bussbücher in ihren Bussatzungen dem gemein-kirchlichen Recht entsprechen und eine traditionelle Fortbildung der in der ersten Periode üblichen feierlichen Bussdisciplin in der zweiten Periode vermittelten, während die angel-

¹ J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte, Leipzig, Weigel 1860. I. 274. 276. Soetbeer, Forschungen zur deut. Geschichte I. 289, 590; II. 814 fg., 374.

² Isidor. XVI. 24 Corp. jur. Justin., Digest. de furtis § 1 und Nov. 84. cap. 1.

sächsischen Bussbücher ohne Anknüpfung an eine frühere feierliche Bussdisciplin particulärrechtliche Bussatzungen enthalten, die sogenannten fränkischen Bussbücher aber keine Original-Satzungen wie die angelsächsischen besitzen, sondern Compilationen des particulärrechtlichen Materials der angelsächsischen und des gemeinkirchlichen Materials der römischen Bussbücher sind. Demnach sind drei Gruppen von Bussbüchern zu unterscheiden: die Gruppe *römischer Bussbücher*, die Gruppe *angelsächsischer Bussbücher* und die Gruppe *gemischter sogenannter fränkischer Bussbücher*.

Zweiter Theil.

Die Bussbücher der römischen Gruppe.

Erstes Kapitel.

Poenitentiale Valicellanum I.

Das Poenitentiale, welches ich in dem Codex Manuscript. der Bibliothek Valicellana zu Rom aufgefunden habe, wurde bereits von mir in dem Archiv f. kath. Kirchenrecht, 33. Band, Seite 3, im Jahre 1875 veröffentlicht. Der Inhalt des Codex Valicell. E 15, welcher, nach der Unzialschrift auf Pergament zu schliessen, dem Ende des 10. Jahrhunderts angehört, besteht *lediglich in einem vollständigen Missale*; das Inhaltsverzeichniss, welches von der Hand eines Bibliothekars auf dem innern Deckblatte des Einbandes sich findet, ist oberflächlich und ganz ungenau¹. Nach den »missae Sanctorum« für die Festtage des Jahres folgt unter dem Titel: »*In Christi nomine Incipit ordo ad dandam poenitentiam*« unser Poenitentiale; am Schlusse der Bussatzungen desselben heisst es: »*Item missa super poenitentem*«; auf diese folgt: »*Missa in depositione defuncti*« und eine Anzahl anderer auf bestimmte Anliegen bezüglicher Votivmessen, welche sich regelmässig in einem Missale verzeichnet finden. Somit erscheint das Poenitentiale als ein integrierender Theil des Missale.

Das Poenitentiale beginnt mit einem Ordo unter dem Rubrum »*ordo ad dandam poenitentiam*«; dann folgt ein Register der Bussatzungen von CXXX Nummern unter dem Titel »*Incipiunt capitula Canonum*« und darauf unter dem Rubrum

¹ Auf dem inneren Deckblatte heisst es: »1. Codex Sacramentorum S. R. E. ex Gelasiano et Gregoriano conflatus, qui usui fuit Ecclesiae Titulari St. Laurentii in Damaso de Urbe ut constat ex ipsius Damasi Missa. 2. Poenitentiale antiquum Orientalis Ecclesiae. 3. Benedictionale. 4. Alterius Codicis Sacramentorum Rom. Ecclesiae Fragmentum.

»Sequuntur *Leges Canonicae*« 141 Bussatzungen. An diese Bussatzungen schliesst sich die *Missae super poenitentem* und das Kapitel der Reconciliation an. Es enthält also das Poenitentiale alle auf die Verwaltung des Busswesens bezüglichen liturgischen und canonischen Anweisungen, und lässt sonach an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig.

Das Register differirt, wie aus den obigen Zahlen hervorgeht, um 11 Nummern von den Bussbestimmungen. Diese Differenz ist dadurch verursacht, dass Nummer 9 des Registers den Kapiteln 9 und 10 der Bussatzungen entspricht; dagegen Kapitel 17, 54 und 80 in dem Register gar nicht verzeichnet sind; die acht letzten Kapitel sind ebenfalls in dem Register nicht erwähnt und nach ihrem Inhalt wie nach der Planlosigkeit ihrer Zusammenstellung zu schliessen, zweifellos ein späterer Zusatz. Die Bussatzungen haben offenbar mit Kapitel 133 über die Decimen ursprünglich ihren Abschluss gehabt.

Die Latinität des Poenitentiales leidet an manchen Barbarismen, welche im Interesse der kritischen Untersuchung beibehalten sind; ausserdem treten hier und da Nachlässigkeiten des Copisten hervor.

Ort der praktischen Benutzung des Poenitentiales ist die römische Kirche. Das Missale enthält nämlich eine hierauf hindeutende Oration für das Fest des heil. Damasus: »Mense Decembr. die XI: Depositio Stissimi Damasi Papae. Oratio; Propitiare quaesumus Domine nobis famulis tuis per hujus St. Damasi confessoris tui atque Pontificis qui *in praesenti requiescit ecclesia* merita gloriosa, ut ejus pia intercessione ab omnibus protogamur adversis. Per Dom. . . .¹« Hiermit ist die Kirche

¹ *Loening* behauptet, um die Benutzung unseres Poenitentiales in Rom leugnen zu können: »Die Erwähnung der Kirche S. Lorenzo in Damaso, welche Schmitz als Beweis für die römische Entstehung anführt, findet sich nicht in dem Poenentiale, sondern in einer in derselben handschriftlichen Sammlung enthaltenen *missa Scotorum*.« K. Recht im Reiche der Merovinger. II. Bd. S. 479. Ich bemerke zunächst, dass die Bezeichnung »*missa Scotorum*« auf der ersten Seite des Missals von der Hand eines unerfahrenen Bibliothekars herrührt. Zur Sache erwiedere ich, dass das »Poenentiale« ein integrierender Theil des in dem Codex einzig und allein enthaltenen Missals ist; mitten zwischen den *Votivmessen*, mit gleicher Handschrift, auf gleichem Pergament, ist das Poenentiale genau wie die sonstigen Theile des Missale geschrieben, und unmittelbar nach ihm folgt die *Missae pro defunctis*. Was also bezüglich der örtlichen Benutzung des Missals gilt, trifft auch für das Poenentiale vollständig zu. Eine Behauptung wie die

S. Lorenzo in Damaso bezeichnet, welche Papst Damasus I. (366—384) in der Nähe des Pompejustheaters zu Ehren des heil. Laurentius erbauen liess und in welcher er seine Grabstätte fand¹. Ob an dieser Kirche wenigstens zeitweilig ein Busspriester functionirte, lässt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Das Pontificale berichtet vom Papste Simplicius: »hic constituit ad St. Petrum et ad St. Paulum et ad Laurentium hebdomadas, ut presbyteri remanerent propter baptismum et poenitentiam poenitentibus« (Liber Pontifical. in Simplicio) und man hat in dieser Verordnung des Simplicius nicht so sehr die erste Anstellung eines Poenitentiars an diesen drei Kirchen, als vielmehr eine weitere Ausbildung des schon früher vorhandenen Instituts durch die von dem Papste verfügte Verpflichtung einer beständigen Residenz des Poenitentiars erblickt². Es handelt sich hier offenbar um die Patriarchalkirche des heil. Laurentius an der tiburtinischen Strasse³. Da dieselbe aber bereits im 5. Jahrhundert in Folge der Verheerungen der Campagna zerstört wurde, später allerdings ein Neubau an ihre Stelle trat⁴, welcher aber wegen der unsichern Lage ausserhalb der Stadt den regelmässigen Wochendienst sehr erschwerte, so wäre es immerhin möglich, dass der für sie bestellte Poenitentiarius zeitweilig in der im Innern der Stadt gelegenen Kirche desselben Titels, in S. Lorenzo in Damaso, seine Functionen versehen hat. Das Zutreffende dieser Vermuthung vorausgesetzt, würde sich allerdings für das Poenitentiale ein erhöhtes

Loening's kann nur Jemand aufstellen, der den Codex nie gesehen hat, sondern sich von einem Scribenten berichten lässt, der die zu einem Missale gehörigen Stücke nicht kennt. Leider ist der werthvolle Codex bei Errichtung der Nationalbibliothek durch die italienische Regierung spurlos verschwunden.

¹ *Guiseppe de Novaes*, Elementi della Storia de Sommi Pontefici; Siena MDCCCII, tom. I. pag. 150. Vergl. *Alfred von Reumont*, Geschichte der Stadt Rom. Berlin 1867. I. Band, S. 762.

² *Petra*, De sacra poenitentiarum Apostolica, p. I, c. 3: »De hujusmodi Poenitentiarii quoque mentio fit tempore Simplicii Papae qui sedet anno 497, cum presbyteros quosdam pro tali munere exercendo in Ecclesia Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et D. Levitae Laurentii constitueret, ut perpetuo ibi manerent, quod testatur Anastasius Bibliothecarius in ejus vita, non quod primo in Ecclesiis urbis si constituti tunc fuerint, sed ut ea deputatione stabili jugiter et continuo in omnibus dictis ecclesiis residerent, ut notat Baronius anno 488 vers. obitur.«

³ *Reumont*, l. c. II. Bd., S. 72. — ⁴ *Reumont*, l. c. I. Bd., S. 642.

Ansehen ergeben, aber auch abgesehen hiervon, verleiht die praktische Benutzung desselben in einer so hervorragenden Kirche Roms, wie S. Lorenzo in Damaso war, demselben einen vorzüglichen Werth.

Im Widerspruch hiermit steht eine Bemerkung von der Hand desselben Bibliothekars, welcher auf dem inneren Deckblatte des Einbandes die ungenaue Angabe des Inhaltes verzeichnet hat. Aus dem Umstande, dass in der *Instructio* des »Ordo« demjenigen Büsser, welcher die ganze Woche gefastet hat, *sabbato et dominica die* zu essen erlaubt wird — »*Qui ergo tota septima jejuna pro peccatis sabbato et dominica die manducet et bibat quicquid ei aptum fuerit*«¹ — folgert er, das Poenitiale gehöre der orientalischen Kirche an, und findet in einem Verbot des Genusses von Ersticktem, welches in dem Poenitiale vorkommt, eine weitere Bestätigung seiner Ansicht. Allein die Beobachtung der Samstagfasten ist keineswegs in Rom eine constante und allgemeine gewesen. Petr. Cassianus bezeichnet dieselbe als die Erfüllung eines privaten Gelübdes der Stadt Rom zur Verehrung der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Auch haben die in Rom und der römischen Kirche zahlreichen Basilianer-Mönche diese Observanz nicht beobachtet. Erst die Opposition gegen die griechische Kirche im 9. Jahrhundert scheint derselben eine gewisse Stetigkeit verliehen zu haben². Uebrigens ist an der betreffenden Stelle unseres Poenitentials gar nicht von den Stationsfasten, sondern von den Wochenfasten als Bussleistung die Rede. Die Verbindung von »sabbato« mit »dominica die« legt es sodann nahe, unter sabbato so viel als *vespere sabbati* zu verstehen; dadurch wird einerseits das sonst nicht zu erklärende »tota septimana« für diese Fastenvorschrift gerechtfertigt und andererseits die kirchliche Praxis, wonach an den Wochentagen um 3 Uhr Nachmittags die Fasten beendet wurden, und an Samstagen eine »*superimpositio*« nicht stattfinden sollte, in dieser Vorschrift unseres Poenitentials wieder gefunden³. Was sodann das Ver-

¹ Ad Marginem heisst es: »ex hoc videtur Poenitiales has observationes abesse Romanae Ecclesiae penes quam semper die sabbati fuit jejunium praescriptum, sed potius putamus esse orientalis ecclesiae, quod etiam inde conspicitur, quod ut patebitur inferius datur sta miseria (misericordia) illis, qui comedant sanguinem vel suffocatum.

² *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 2. Thl. S. 124.

³ *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 2. Bd. 2. Thl. S. 606 u. 610. Synode zu Elvira, can. 26. *Hefele*, I. Bd. S. 166.

bot des Genusses von Blut und Ersticktem betrifft, so wurde dasselbe in der griechischen Kirche bis in das Mittelalter hinein unter Strafe der Excommunication eingeschärft, während unser Poenitentiale im Kapitel 97 und 98 eine viel mildere Behandlung vorschreibt. Dadurch weist dasselbe auf das Abendland hin, in welchem dasselbe Verbot fast regelmässig den neubekehrten Völkern, so den Germanen von Bonifatius, den Pommern von Otto gegeben wurde, um sie der Wildheit des Heidenlebens zu entwöhnen und christlicher Cultur zugänglich zu machen¹. Einen ganz unanfechtbaren Beweis dafür, dass das Poenitentiale *nicht der orientalischen Kirche* angehörte, ist in dem Kapitel 16 enthalten; in demselben wird dem Cleriker jeden Ranges die Fortsetzung der Ehe nach erhaltener Weihe verboten. Diese Bestimmung weist *unzweifelhaft auf die abendländische Kirche* hin; die trullanische Synode im Jahre 692 erklärte nämlich in can. 13: »In der römischen Kirche müssen die, welche das Diakonat oder Presbyterat erhalten wollen, versprechen, mit ihren Frauen keinen Umgang mehr zu haben. Wir aber gestatten ihnen gemäss den apostolischen Canones (No. 6) die Fortsetzung der Ehe. Wer solche Ehe trennen will, soll abgesetzt, und der Cleriker, der unter dem Vorwand der Religion seine Frau entlässt, excommunicirt werden².« Im schroffsten Gegensatz hierzu nennt unser Poenitentiale in can. 16 die Fortsetzung der Ehe von Seiten eines Clerikers geradezu »adulterium«; an eine Zugehörigkeit desselben zur orientalischen Kirche ist also gar nicht zu denken.

Gehen wir zur Darstellung der innern Gründe über, um die Frage zu beantworten, welcher Gruppe der Bussbücher der abendländischen Kirche unser Poenitentiale angehört, so fällt die Entscheidung für die römische Gruppe aus. Zunächst entspricht sein Inhalt dem gemeinkirchlichen Recht, wie es in der Dionysischen Sammlung codificirt ist; der Beweis hierfür soll bei Erläuterung jedes einzelnen Busscanons erbracht werden. Manche seiner Busscanones sind in dem Poenitentiale selbst als Synodalbestimmungen griechischer Concilien der ersten sechs Jahrhunderte ausdrücklich bezeichnet, bei anderen lässt sich der Zusammenhang mit diesen Synodalbestimmungen unschwer erkennen. Das Poenitentiale gibt den Bussatzungen den Titel »*Leges canonicæ*«; in allen Bestimmungen tritt eine objective

¹ *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 2. Bd. 2. Thl. S. 617.

² *Hefele*, 1. c. III, 398.

legislative Sprache hervor. Durch diesen Inhalt unterscheidet sich unser Poenitentiale von der angelsächsischen Gruppe. Auch die *Anordnung des Materials* ist in unserem Poenitentiale von der in den angelsächsischen Bussbüchern üblichen wesentlich verschieden; die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Vergehen behandelt werden, ist nämlich die »*traditionelle*«, angefangen vom »*homicidium*«; hierin haben wir eine spezifische Eigenthümlichkeit der römischen Gruppe, wie oben dargelegt wurde, im Gegensatz zur angelsächsischen zu erkennen. Der den Bussatzungen vorausgehende »*Ordo*« ist wie die denselben folgende »*missa super penitentem*« ein unzweifelhaftes Zeichen der praktischen Verwerthung unseres Poenitentials; die Bussbücher der angelsächsischen Gruppe haben dagegen einen doctrinären Charakter.

Während nun eine Zugehörigkeit unseres Poenitentials zur angelsächsischen Gruppe von keiner Seite angenommen worden ist, hat Dove, wie bereits oben erwähnt wurde¹, das vorliegende Poenitentiale als zur fränkischen Gruppe gehörig bezeichnet. Indessen mit Unrecht. Von dem Columban'schen Werke, welches nur die Privatbusse behandelt, unterscheidet sich unser Poenitentiale durch die in sehr vielen Busscanones erkennbaren Beziehungen zur *öffentlichen feierlichen Busse*; alle Bussbestimmungen, welche als Synodalentscheidungen der griechischen Concilien der ersten sechs Jahrhunderte entweder ausdrücklich bezeichnet werden oder auf dieselben zurückzuführen sind, setzen die *öffentliche Busse* voraus und sind eine *traditionelle Weiterbildung* der in der *ersten Periode üblichen feierlichen Busse*. Auch ist die stets in unserem Poenitentiale wiederkehrende Angabe einer bestimmten Zeit, während welcher der Büsser »*in pane et aqua*« zu büßen hatte, offenbar ein Ueberbleibsel der alten vier Stufen der Busse. Die alten Synodalentscheidungen geben nämlich häufig nur eine zweifache Zeitbestimmung für die zu leistende Busse an; eine, welche die gesammte Busszeit angibt und eine, welche die Dauer der Busse in der dritten Bussstufe angibt; wie lange in den drei übrigen Stufen der Büsser zu verbleiben hatte, das zu bestimmen wurde dem Bischöfe, beziehungsweise dem Busspriester überlassen. Dieser zweifachen Zeitbestimmungen der alten Synodalentscheidungen entspricht in unserem Poenitentiale die Angabe der gesammten Busszeit und die der Jahre, welche »*in pane et aqua*« zu büßen waren.

¹ Siehe oben S. 210.

Hierzu kommt, dass auch der »Ordo« unseres Poenentials eine traditionelle Weiterbildung der Bussdisciplin der ersten Periode kennzeichnet. Hierin tritt ein unverkennbarer Gegensatz gegen das Columban'sche Werk hervor, welches für Mönche bestimmt, nur die Privatbusse voraussetzt.

Gegen eine Benutzung des Columban'schen Werkes bei Abfassung unseres Poenentials spricht fernerhin der Umstand, dass gerade die dem Columban eigenthümlichen Kapitel des dritten Theiles seines Bussbuches in unserem Poenentiale fehlen; in jenen Kapiteln wird auch die Prügelstrafe auf Erwachsene von Columban angewendet, welche in keinem Busscanon unseres Poenentials vorgeschrieben ist. Endlich schliesst der grosse Umfang unseres Poenentials, welches 141 Canones enthält, eine Benutzung des nur aus 30 Nummern bestehenden Columban'schen Werkes als Quelle aus. Auf den Umstand, dass die »Bonosiaci«, deren Erwähnung das vorzüglichste Kriterium für die Abfassung des Columban'schen Werkes im fränkischen Reiche bietet, in unserem Poenentiale nicht angeführt sind, ist bereits oben hingewiesen worden.

Gegen das Cummean'sche Werk tritt ein Gegensatz in unserem Poenentiale ebenfalls hervor. Das Excerpt aus der Synode zu Agde, welches als Beweis für den fränkischen Ursprung des Cummean'schen Werkes vor Allem angeführt wird¹, kommt in unserem Poenentiale nicht vor. Charakteristisch ist fernerhin, dass der Prologus des Cummean'schen Bussbuches eine stellvertretende Busse durch einen »justus« gestattet, während Canon 110 unseres Poenentials eine derartige Stellvertretung mit dem Ausschluss aus der christlichen Gemeinschaft bedroht. Die Annahme einer quellenmässigen Benutzung oder Verwandtschaft zu dem Cummean'schen Werk ist endlich dadurch ausgeschlossen, dass das gesammte particulärrechtliche Material, welches Cummean in seine Compilation aufnahm, nämlich 53 Theodor'sche Bussatzungen, 19 dem sogenannten Poenentiale Bigotianum entnommene Satzungen, sämtliche dem Gildas, sowie die Egbert und Beda entlehnten Bestimmungen in unserem Poenentiale nicht enthalten sind.

Ist demnach eine Benutzung des Columban'schen und Cummean'schen Bussbuches, jener vorzüglichsten Werke der sogenannten fränkischen Gruppe bei Abfassung unseres Poenentials ausgeschlossen, so könnte nur noch die Ansicht festgehalten

¹ Siehe *Wasserschleben*, I. c. S. 64.

werden, es sei unser Poenitentiale wenigstens im fränkischen Reiche verfasst und speciell für eine Benutzung in der fränkischen Kirche bestimmt gewesen. Allein auch diese Ansicht ist unhaltbar. Das Poenitentiale enthält Bestimmungen, welche mit der im fränkischen Reiche speciell üblichen Observanz im direkten Gegensatz stehen.

So wurde auf der fränkischen Synode zu Nantes im Jahre 658 der unabsichtliche Todtschlag mit vierzig tägiger Busse bestraft¹, in unserem Poenitentiale dagegen wird eine mehrjährige Busse angeordnet. Die fränkische Synode zu Agde im Jahre 506 verordnet eine körperliche Züchtigung für den Geistlichen, der sich betrinkt², unser Poenitentiale dagegen bestimmt eine vierzig tägige Busse. Cummean stellt an die Spitze seiner Bestimmungen über den Diebstahl den von Theodor entlehnten Grundsatz auf: »De pecunia ecclesiastica furata sive rapta reddatur quadruplum, popularia dupliciter³.« Hiernach war es wenigstens in den Theilen des fränkischen Reiches, in welchem das Cummean'sche Bussbuch benutzt wurde, rechtliche Observanz, das vierfache des gestohlenen Kirchengutes zu erstatten. Unser Poenitentiale dagegen verordnet die einfache Restitution des Gestohlenen. Sehr bezeichnend ist auch der Gegensatz, welcher in einigen Bussbestimmungen für abergläubische Gebräuche gegen die im fränkischen Reiche üblichen gleichartigen Vergehen hervortritt; das ist vor Allem in den Bussbestimmungen 80—94, 103, 106, 108, 111 der Fall. Die in unserem Poenitentiale verurtheilten Mathematici werden niemals auf fränkischen Synoden erwähnt; sie sind vielmehr eine in Italien und Rom heimische Gattung von Wahrsagern⁴. Andererseits ist die im fränkischen Reiche gemäss der Synode von Elusa im Jahre 551 übliche Sitte⁵, Zaubersprüche über Trinkhörner zu sprechen, in den Bussatzungen unseres Poenentials nicht erwähnt. Die Zukunftsdeuterei wird allerdings in unserem Poenitentiale gerade wie auf der ersten Synode zu Auxerre im Jahre 585 (alias 578) verboten, allein die von dieser Synode gebrauchte und im fränkischen Reiche übliche Bezeichnung »caragus« oder »caragius« für Zukunftsdeuter⁶ kommt in unserem Poenitentiale nicht vor.

¹ Hefele, l. c. III, 105. — ² Hefele, l. c. II, 657.

³ Cummean IV, I. *Wasserschleben*, l. c. p. 475.

⁴ Sueton, *vita Tiberii* c. 86, *vita Vitellii* c. 14. — ⁵ Hefele, l. c. III, 9.

⁶ Synode zu Auxerre im Jahre 585 (alias 578). Hefele, l. c. III, 43.

Das Gesagtemöge zum Beweise genügen, dass unser Poenitentiale weder unter Benutzung eines Columban'schen Bussbuches, noch überhaupt im fränkischen Reiche verfasst worden ist, vielmehr die gemeinkirchlichen Rechtssatzungen in seinen Bussbestimmungen wiedergibt und daher der Gruppe der *römischen* Bussbücher angehört. Es gilt indess diese Beweisführung nur von dem Grundstoff unseres Poenitentials. Die Gestalt, in welcher dasselbe sich in unserem Cod. Valicell. E 15 vorfindet, ist nämlich keineswegs seine ursprüngliche. Verstümmelungen und spätere Zusätze zum ursprünglichen Texte sind unverkennbar. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass das Register in mehreren Nummern von den wirklich mitgetheilten Bussatzungen differirt; ebenso wurde angeführt, dass die Bussatzungen, welche noch nach Kapitel 133 folgen, ein späterer Zusatz sind. Die Inscriptionen einiger Busscanones sind nicht zutreffend; in mehreren Fällen sind dieselben nicht dem betreffenden Busscanon, sondern dem nächstfolgenden vorgesetzt. Das weist offenbar auf die Nachlässigkeit eines Copisten hin. Noch ein anderer Umstand kommt hier in Betracht. Das Poenitentiale ist an vielen Stellen mit *Glossen* versehen, welche von derselben Hand wie der Context geschrieben sind. Das deutet darauf hin, dass die glossirten Stellen des Originals, welches der Copist vor sich hatte, in ihren Bestimmungen und Ausdrücken zu seiner Zeit schon unverständlich geworden waren. Die vorgenommene *Glossirung* lässt uns vermuthen, dass der Glossator dem Original eine höhere Bedeutung als irgend einer Privatarbeit zuerkannte, deren *Context zu ändern* er wohl kein Bedenken getragen hätte. Zugleich aber wird hierdurch die Annahme nahe gelegt, dass der Glossator, wie er für seine Zeit einzelne Ausdrücke des Originals glossirte, so auch einzelne Bestimmungen, die er für seine Zeit als nöthig erachtete, dem Originaltext in seiner Copie hinzufügte. Wir hätten demnach nicht allein zweifellose Zusätze am Schlusse des Poenitentials zu erkennen, sondern auch Zusätze im Verlauf seines Contextes zu vermuthen. Von den Kapiteln 17, 54, 80 wurde nun bereits erwähnt, dass sie in dem vorausgehenden Register *nicht* verzeichnet sind. Andere Busscanones erweisen sich thatsächlich durch ihren Inhalt als spätere Zusätze. Hierzu gehören vor Allem Can. 41, welcher in directem Widerspruche zu den vorhergehenden Can. 37 und 38, sowie zur kirchlichen Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe steht und Can. 127, welcher sich in den verschiedenartigsten Bussbüchern vorfindet und vielfach auf Theodor

zurückgeführt wird. Ebenso scheinen die Bussbestimmungen unseres Poenentials, welche kleinere Vergehen, nämlich Can. 45, 67, 71, sowie diejenigen, welche einen unter der Klosterregel lebenden Mönchen zur Voraussetzung haben, nämlich Can. 75, 76, 116, 117, ursprünglich dem Original unseres Poenentials nicht angehört zu haben. Die Fälle, welche in diesen zusätzlichen Bussbestimmungen letzterer Art behandelt werden, finden sich auch in Kapitel 10 der Regula S. Columbanı erwähnt¹; indessen folgt hieraus keineswegs, dass diese Zusätze der Regel des heil. Columban entnommen sind. Im Gegentheil, da diese zusätzlichen Bussatzungen für dieselben Fälle *andere Bussstrafen* als die Regel des Columban bestimmen und namentlich der *Prügelstrafen*, welche bei Columban für diese Vergehen vorgeschrieben sind, durchaus keine Erwähnung thun, so folgt daraus, dass auch bezüglich dieser zusätzlichen Bussatzungen eine Benutzung des Columban ausgeschlossen ist. Allerdings deuten die das Klosterleben betreffenden zusätzlichen Bussbestimmungen darauf hin, dass diese Zusätze und wahrscheinlich auch die Glossirung von der Hand eines Mönches herrühren. Aus welcher Quelle derselbe diese zusätzlichen Bussbestimmungen entnommen hat, lässt sich nicht constatiren; dieselben kommen gleichlautend in den Bussbüchern der angelsächsischen und auch der fränkischen Gruppe vor und verdanken ihre Entstehung dem späteren Bestreben des 8. Jahrhunderts, den Stoff der Bussbücher durch neue Bussatzungen über geringe und namentlich klösterliche Vergehen zu ergänzen.

Mag es nun immerhin zu beklagen sein, dass unser Poenentiale uns nicht in der ursprünglichen Gestalt erhalten wurde, so sind diese Zusätze doch nicht so bedeutend, dass man wegen derselben unser Poenentiale der Gruppe der römischen Bussbücher abzusprechen und etwa einer Gruppe von Bussbüchern gemischten Inhalts zuzuerkennen berechtigt wäre. Eine Entscheidung hierüber kann nur nach dem ursprünglichen Grundstoff und der gesammten Anlage eines Poenentials getroffen werden; die diesbezüglichen Argumente, welche wir eben für die Zugehörigkeit des Poenentials zur römischen Gruppe angeführt haben, behalten ungeachtet der späteren Zusätze ihre volle Beweiskraft. Allerdings würde unser Poenentiale nicht an die erste Stelle in der Gruppe der römischen Bussbücher zu setzen sein, wenn uns irgend ein anderes römi-

¹ L. Holsten, Codex Regular. Parisiis 1668. pars II, pag. 104.

sches Bussbuch erhalten wäre, welches keine fremdartigen späteren Zusätze enthält; das ist leider nicht der Fall. Die ursprüngliche Integrität aller bekannten römischen Bussbücher ist durch spätere Zusätze, wie wir sehen werden, geschädigt.

Was die Zeitbestimmung für unser Poenitentiale betrifft, so ist der vorzüglichste Theil desselben, die Bussatzungen unter dem Rubrum: »Leges canonicae«, zweifellos in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts zu versetzen. Darauf deutet einerseits die Berufung auf die griechischen Concilien, andererseits der Umstand hin, dass weder das Redemtionswesen, noch ein Laxismus und eine Strenge der Disciplin in den Bussatzungen sich geltend macht.

Quadragesimalfasten werden in 6 Kapiteln, Wochenfasten mit Beobachtung der *feriae legitimae* in 3 Kapiteln, in 2 Kapiteln Almosen für den Fall der Unmöglichkeit des Fastens, Absingen von Psalmen in 9 Kapiteln, das peregrinare in einem Kapitel vorgeschrieben; ausserdem wird in 2 Kapiteln die Verweisung des Poenitenten in ein Kloster verordnet. Diese Bussurrogate weisen ebenfalls, wie wir gesehen haben, auf das 8. Jahrhundert hin.

Es ist sehr zweifelhaft, ob die Verbindung der unter dem Rubrum »Leges Canonicae« mitgetheilten Bussatzungen mit dem »Ordo« und dem Reconciliationskapitel eine ursprüngliche ist. Diese »Leges Canonicae« bilden ein Ganzes für sich und sind wahrscheinlich als älteres Normativ für die Auflage der Busse mit dem Ordo, der jüngere Zusätze enthält, später verbunden worden. Mit dem Ordo wird nämlich eine *Instructio* für den Busspriester unter dem Rubrum mitgetheilt: »*Incipit qualiter suscipere debent poenitentes Episcopi seu Presbyteri*«; dieselbe findet sich in mehreren Bussbüchern der römischen Gruppe und fast wörtlich in dem Alcuin'schen *Liber de officiis*¹. Am Schlusse dieser Instruction wird eine Anweisung gegeben, wie die Fasten während 7 Wochen durch Geldzahlungen in verschiedener Höhe abgelöst werden können. Der Reiche soll 20 Solidi, der Arme 10 oder 3 bezahlen. Diese Anweisung wird auch in dem *Ritus poenitentiae Bobiensis*², sowie in dem *liber poenientialis* des Halitgar gegeben³; bei Burchard findet sie sich mit einer Menge anderer Redemtions-Vorschriften verbunden⁴.

¹ *Hittorp*, l. c. p. 242. — ² *Muratori*, l. c. tom. V, p. 723.

³ *Morinus*, l. c. App. pag. 6.

⁴ Siehe *Wasserschleben*, *Corrector Burchardi*. Cap. 197, S. 672 ff.

Diese Anweisung steht im directen Widerspruch zu Cap. 110 der unter den »Leges Canonicae« folgenden Bussatzungen, wodurch eine derartige stellvertretende Busse strengstens verboten wird. Der Zeit nach gehört eine derartige Redemtions-Vorschrift in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts. Die in dem Cod. Valicell. E 15 vorliegende Zusammensetzung des Poenentials haben wir uns also etwa folgendermassen zu denken. Die »Leges Canonicae« gehören dem *Anfange* des 8. Jahrhunderts, der Ordo und das Reconciliationskapitel dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts an; die Zusammenstellung des Poenentials, sowie die Glossirung der »Leges Canonicae« und ihre Bereicherung durch Zusätze ist höchst wahrscheinlich im 10. Jahrhundert, dem die Handschrift angehört, erfolgt.

Es soll hier noch auf eine bemerkenswerthe Variante der Instruction des Ordo in unserem Poenentiale hingewiesen werden. In manchen Bussbüchern enthält diese Instruction den Satz: »Si autem necessitas euerit et presbyter non fuerit praesens, suscipiat diaconus poenitentem ad satisfactionem vel sanctam communionem¹.« Hiermit wird zweifellos auf jene Praxis der alten Kirche hingewiesen, welche von Cyprian erwähnt und von der Synode zu Elvira vorgeschrieben wurde: »Apud presbyterum, si quis gravi lapsu in ruinam mortis incidit, placuit agere poenitentiam non debere, sed potius apud episcopum; cogente tamen infirmitate necesse est, presbyterum communionem praestare debere, et *Diaconum*, si ei iusserit sacerdos².« Man hat hierin die Befugniss für die Diakonen finden wollen, in Nothfällen die sacramentale Absolution zu ertheilen³ oder das Sündenbekenntniss entgegenzunehmen und dem Priester, der die Absolution später ertheilte, so vorzuarbeiten⁴. Thatsächlich handelt es sich nur um canonische Absolution zum Zwecke der Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft, mit deren Ertheilung der Diakon in Nothfällen beauftragt wird⁵; die Instruction gibt für diese Ansicht eine vollgiltige Bestätigung, indem sie sagt: »suscipiat diaconus poenitentem ad *satisfactionem* vel sanctam communionem.« Die

¹ Poenentiale Pseudo-Beda, Merseburgens., Halitgar. *Wasserschloben*, l. c. S. 251, 389; *Morinus*, l. c. App. p. 6.

² *Hefele*, l. c. I, 168. Elvir. can. 32.

³ *Morinus*, l. c. lib. VIII, c. 28.

⁴ *Binterim*, Denkwürdigkeiten. V. 2. S. 203.

⁵ *Frank*, l. c. S. 248—257.

Ertheilung der »communio« wird so ausdrücklich als canonische Lossprechung von den Busstrafen bezeichnet. Es mag indessen auch so noch diese Verordnung Missverständnisse veranlassen haben und wohl aus diesem Grunde und auch weil die Stellung des Diakons überhaupt ihre frühere Bedeutung zum Theil eingebüsst hatte, ist der *ganse Passus über die Befugnisse des Diakons* in der Instruction unseres Poenentials *weggelassen*.

Nunmehr mag der Wortlaut unseres Poenentials folgen:

Poenitentiale Valicellanum I.

Cod. Valicell. E 15, p. 165:

In Christi nomine Incipit ordo ad dandam poenitentiam.

Cum venerit poenitens ad confitendum dicat prius sacerdos intra se orationem istam:

Dne Deus omnipotens propitius esto mihi peccatori, ut condigne possim tibi gratias agere, qui me indignum propter tuam misericordiam ministrum fecisti officii sacerdotalis et me exiguum humilemque mediatorem constituisti ad orandum et intercedendum ad Dominum nostrum Jesum Xtum pro peccantibus et ad poenitentiam revertentibus. Ideoque dominator Domine, qui omnes homines vis salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire, qui non vis mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat, suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementiae tuae pro peccatis meis et pro hoc famulo tuo, qui venit ad poenitentiam. Per.

Cum prostraverit se poenitens faciat sacerdos letanias. Post expletas letanias Dicat presbyter hos versus:

Ego Dixi Dne miserere mei. Salvum fac servum tuum. Propitius esto Dne peccatis nostris. Convertere Dne aliquantulum. Dne, exaudi orationem meam. Exurge Dne, adjuva nos.

Oratio.

Deus cui proprium est misereri semper et parcere, suscipe deprecationem nostram et famulum tuum N. ad confessionem et poenitentiam veramque emendationem venientem tuae pietatis inspiratione compunctum quem delictorum catena constringit, miseratio tuae pietatis absolvat. Per.

Deinde ps. hos.

Dne ne in ira tua arguas me, quem sanguine, usque: et lumen oculorum meorum. Gloria patri. Kyrie eleyson. Xte eleyson. Pater nr. et cap.:

Ne intres in iudicio cum servo tuo Dne. Ne derelinquas me Dne Ds. Delicta juventutis et ignominias. Propter nomen

tuum Dne propitiaveris peccato meo. Converte nos Ds salutaris noster. Illumina faciem tuam super servum. Dne exaudi orationem meam.

Sequitur oratio.

Dne Deus noster, qui offensione nostra non vinceris sed satisfactione placaris, respice super hunc famulum N. peccata et facinora sua confitentem veniamque illi donare digneris et preteritorum criminum culpas indulgeas, qui humeris tuis ovem perditam duxisti ad caulas et publicani precibus benignus aspiras. Remitte ei omnia crimina et peccata, da pro supplicii veniam, pro morte vitam cunctorumque ejus medere vulneribus et sicut nemo est nostrum liber a culpa, ita iste non sit alienus a venia. Per.

Deinde ps.

Miserere mei Ds. secund. *usque* et iniquitates. Gloria patri. Kyrie eleyson. Xte eleyson. Pater nr. *et capitula ut supra.*

Oratio.

Deus qui omnium confitentium tibi corda purificas et accusantibus suam conscientiam ab omni vinculo iniquitatis absolvis, dans indulgentiam captivis et medicinam tribuens vulneratis quaes. ut huic famulo tuo N. exclusa ab eo omni dominatione peccati libera tibi mente concedas famulari. Per.

Ps. Benedic anima mea Dne et omnia — *usque* — et renovabitur sicut aquilae. Gloria patri *et cap. ut supra.*

Or.

Exaudi Dne supplicum preces et confitentium tibi parce peccatis, ut qui conscientiae reatus accusat, indulgentia et miseratione tue pietatis absolvat. P.

Alia.

Preveniat hunc famulum tuum N. quaes. Dne venia tua et omnes iniquitates ejus celeri indulgentia deleantur. P.

Post haec dicit pbr.

Accede fili ante Dnum in conspectu angelorum et sanctorum ejus et confitere peccata tua, quae diabolo instigante operatus es. Quia ipse dixit: qui me confessus fuerit coram hominibus, confitebor et ego eum coram patre meo qui est in celis. Et iterum psalmographus vatens cecinit dicens: Revela Dno viam tuam et spera in eo. Item quidem sub persona penitentis sapiens clamat et dicit: Dic tu prius iniquitates tuas ut justificeris: Item in persona Dei spiritus sanctus per os prophetae consolatoria verba intonat dicens: Ego sum, ego sum, qui deleo iniquitates tuas et peccatorum tuorum non ero memor amplius.

Pronuntia ergo, Karissime fili, adversus te iniquitates tuas coram Deo, quia omnes vias tuas dinumerat et universas mentium cogitationes antevenit et intelligit et ipse remittet impietatem cordis tui et educet te de lacu fecis ad se clamantem et statuet supra petram pedem tuum et immittet in os tuum canticum novum ad confitendum sancto nomini suo. Maculas namque veterinosas ninivitarum trina penitentiae confessione sanavit et mulierem peccatricem amarissime flentem ac lacrimis pedes ejus rigantem et in cordis gemitu peccata sua confitentem, pius et sanctus Dominus non eam prius amovit quam peccata remisit. Sed et illius latronis verbi unius in cruce pendentis meminisse debes qui toto corde confessus ad Dominum in voce confessionis dixit: Memento mei Dne cum veneris in regnum tuum. Et statim audire meruit, hodie mecum eris in paradiso. His et multis corroboratus fili praeclaris testimoniis accede ante presentiam terribilis iudicii Dei, qui reddet unicuique secundum opera sua et confitere delicta, que diabolo instigante operatus es.

Incipit qualiter suscipere debent penitentes Episcopi seu Presbyteri.

Quotiescunque christiani ad penitentiam accedunt, jejuniadamus et nos communicare eis debemus jejunio unam aut II hebdomadas aut quantum possumus, ut non dicatur nobis quod sacerdotibus Judaeorum dictum est a Deo Salvatore: Vae vobis legis peritis qui adgravatis homines et imponitis super humeros eorum onera gravia, ipsi autem uno digito vestro non tangitis sarcinas ipsas. Nemo enim potest sublevare cadentem sub pondere, nisi inclinaverit se, ut porrigat ei manum, neque ullus medicorum vulnera infirmantium potest curare, nisi fetoribus particeps fuerit. Ita quoque nullus sacerdotum vel pontifex peccatorum vulnera curare non potest, nisi praestante sollicitudine et oratione lacrimarum. Necesse est ergo, fratres carissimi, sollicitos esse pro peccantibus, quia sumus alterutrum membra et si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra. Itaque et nos si viderimus aliquem in peccatis jacentem festinemus, eum ad penitentiam per nostram doctrinam vocare. Et quotiescunque dederis consilium peccanti, simulque da illi penitentiam statim, quantum debeat jejunare et redimere peccata sua, ne forte obliviscaris quantum eum oporteat pro suis peccatis jejunare, tibi quoque necesse sit ut iterum peccata exquiras ab eo, ille autem forsitan erubescet iterum peccata sua confiteri et invenietur jam amplius judicari. Non enim omnes clerici hanc scripturam usurpare aut legere debent, qui inveniunt eam,

nisi soli illi, quibus necesse est, hoc est presbyteris. Sicut enim superius diximus, humiliari se debent episcopi sive presbyteri et cum tristitiae gemitu lacrimisque orare non solum pro suis delictis, sed etiam pro Christianorum omnium, ut possint cum beato Paulo dicere: Quis infirmatur et ego non infirmor, quis scandalizatur et ego non uror. Cum ergo venerit aliquis ad sacerdotem confiteri peccata sua, mandet ei sacerdos, ut expectet modicum, donec intret in cubiculum suum ad orationem; si autem non habuerit cubiculum, tamen tunc sacerdos in corde suo dicat hanc orationem ut supra.

Deinde interroget sacerdos penitentem et dicat: Vis accipere penitentiam. Ille R. volo.

Sequitur. Videns autem ille, qui ad penitentiam venit sacerdotem tristem et lacrymantem pro suis facinoribus, magis ipse timore Dei percussus amplius tristatur et exorrescit peccata sua. Et unumquemque hominem, accedentem ad penitentiam, si videris acriter et assidue stare in penitentia statim suscipe eum. Qui vero potest jejunare quod positum est ei, noli prohibere eum sed permitte. Magis enim laudandi sunt hi qui celeriter debitum pondus persolvere festinant, quia jejunium debitum est, et sic date mandatam his, qui penitentiam agant. Quia si jejunaverit et compleverit quod illi commendatum est a sacerdote, purificabitur a peccatis. Quod si iterum ad pristinam consuetudinem vel peccatum reversus fuerit, sic est, quomodo canis, qui revertitur ad proprium vomitum. Omnis itaque penitens non hoc solum debet jejunare, quod illi mandatam est a sacerdote, verum etiam postquam compleverit ea, que illi jussa sunt, debet quantum ipsi visum fuerit jejunare sive IIII. fer. sive Parasceve. Si enim egerit ea, quae illi sacerdos preceperit, peccata ei remittentur. Si vero postea ex sua voluntate jejunaverit, mercedem sibi acquirit et regnum celorum. Qui ergo tota septimana jejunat pro peccatis¹ sabbato et dominica die manducet et bibat quicquid ei aptum fuerit, custodiat tamen se a crapula ventris vel ebrietate, quia omnis luxuria de ebrietate nascitur. Ideo beatus Paulus prohibuit dicens:

¹ Hier findet sich mit jüngerer Schrift ad Marginem:

»Ex hoc videtur Poenitentiales has observationes abesse Romanae Ecclesiae penes quam semper die sabbati fuit jejunium praescriptum, sed potius putamus esse orientalis ecclesiae, quod etiam inde conspicitur, quod ut patebitur inferius datur sta misedia (misericordia) illis, qui commedant sanguinem vel suffocatum.«

Nolite inebriari vino, in quo est luxuria non quia in vino est luxuria sed in ebrietate. Item etc.

Si quis forte non potuerit jejunare et habuerit unde dare ad remedium. Si dives fuerit pro septem hebdomatibus det solidos XX. Si autem non habuerit tantum unde daret, det solidos X. Si autem multum pauper fuerit, sol. det III, redimere vero non conturbet, quia jussimus XX solidos dare aut minus. Quia si dives fuerit facilius est illi dare sol. XX, quam pauperi sol. III. Sed unusquisque adtendat, cui dare debet sive pro redemptione captivorum sive pro sancto altari sive pauperibus Xtianis erogandum. Et hoc scitote fratres, ut, dum venerint ad vos servi vel ancille querentes penitentiam, non eos gravetis, neque cogatis tantum jejunare quantum divites, quia servi vel ancille non sunt in sua potestate. Ideoque medietatem penitentiae eis imponente.

Item ordo ad dandam penitentiam. *Inprimis dicit ps. XXXVII. totum*: Dne ne in ira tua II. *et postea dicit orat. et dicit ps. CII.*: Benedic anima usque — et renovabitur sicut aquile. *et iterum dic. orat. et ps. L.*: Miserere — usque — et omnes iniquitates meas dele. *Post haec dicit ps. LIII.*: Ds. in nomine tuo et or.; *et dic. ps. CI.*: Quid gloriaris in malitia usque — videbunt justi et timebunt; *et dicit orat. ut superius reperitur.*

Incipiunt capitula Canonum.

- I. De homicidio clericorum.
- II. De homicidio non voluntate.
- III. De consentiendo homicidio.
- IIII. De homicidio pro vindicta fratris sui.
- V. De homicidio laicorum.
- VI. De eis, qui se ipsos occidunt per infirmitatem aut per timorem.
- VII. De eo, qui filium suum occidit sine baptismum ad pbrum nuntiatum.
- VIII. De infantem mortuum sine baptismum per negligentiam parentibus suis.
- VIIII. De oppressoribus infantum.
- X. De his qui in exercitum pugnant.
- XI. De sponsa et sorore ejus, si forte sibi necem intulit.
- XII. De fornicatione, ut sodomite fecerunt.
- XIII. De adulterio Episcopi vel singulorum gradus ordinationibus.
- XIIII. De laicis, qui uxores habent et adulterant.

- XV. De his, qui post conversionem vel honorem gradus peccant.
- XVI. De fornicatione cum sanctemoniale vel Deo dicata.
- XVII. De fornicatione cum vidua patris vel barbanis suis aut germana sua aut cognata sua aut patris turpitudinem filius suus revelavit.
- XVIII. De fornicatione cum animalibus.
- XVIII. De fornicatione cum ancilla sua.
- XX. De concupiscentia fornicationis.
- XXI. De concupiscentia mulieris.
- XXII. De mulieribus que fornicantur et occidunt aut aborsum facere festinant.
- XXIII. De mulieribus cum se ipsa fornicaverint vel cum alia.
- XXIII. De his, qui cum semetipso fornicant.
- XXV. De pueri se invicem manibus coinquinantes.
- XXVI. De his, qui labiis mechantur aut in femoribus.
- XXVII. De aborsu mulierum.
- XXVIII. De eis qui cum mulieribus suis retro fornicant.
- XXVIII. De muliere menstruata.
- XXX. De continentia post partum.
- , XXXI. De illusionem nocturna.
- XXXII. De pollutione in somnis.
- XXXIII. De his qui cum muliere sua menstruo tempore coierint.
- XXXIII. De dilectione feminarum inscius.
- XXXV. De legitimo conjugio quod non licet separare.
- XXXVI. De legitima uxore demissa.
- XXXVII. De muliere que virum suum dimittit.
- XXXVIII. De muliere ab oste rapta et filios suos projecit.
- XXXVIII. De uxore ab oste sublata.
- XL. De coitu in die Dominica.
- XLI. De coitu duobus fratribus.
- XLII. De habitationibus feminarum cum pbro (presbytero).
- XLIII. De osculo pbri (presbyteri) cum desiderio.
- XLIII. De odio fratris.
- XLV. De falsitate commissa aut consensa.
- XLVI. De perjurio voluntario.
- XLVII. De perjurio invitis.
- XLVIII. De perjurio pro cupiditate.
- XLVIII. De eis qui alios ducunt in perjurium.
- L. De sacramento in cruce sacra vel in manu Epc (Episcopi) vel pbri (presbyteri).
- LI. De cupidis et avaris vel aliis vitiis.

- LII. De usura sacerdotii.
- LIII. De dationibus sacerdotum vel clericis.
- LIIII. De furto capitali.
- LV. De furatis cibis.
- LVI. De expoliatoribus monasterii.
- LVII. De furto pro necessitate.
- LVIII. De rebus alienis inuasis aut per potestatem inuasis.
- LVIIII. De captiuitate seruorum.
- LX. De incendium domi.
- LXI. De sepulcri violatores.
- LXII. De percussoribus.
- LXIII. De membro abscisso.
- LXIIII. De his, qui alios proterve arguunt.
- LXV. De puero oppresso a maiore.
- LXVI. De pueris se inuicem percutientes.
- LXVII. De eis, qui per rixam deformant hominem.
- LXVIII. De eis, qui maledicunt hominem per furem.
- LXVIII. De contentiosis.
- LXX. De detractioe pro inuidia.
- LXXI. De dilatore.
- LXXII. De uerbositate.
- LXXIII. De eis, qui per ignorantiam mentitur.
- LXXIIII. De immolatione.
- LXXV. De amittentibus fidem Dei.
- LXXVI. De festiuitatibus.
- LXXVII. De manducandum iuxta fanas.
- LXXVIII. De non manducantibus idolis immolatum.
- LXXVIII. De amore beneficii.
- LXXX. De beneficio.
- LXXXI. De maleficibus.
- LXXXII. De sacrilegio.
- LXXXIII. De ariolis, quos diuinos uocant.
- LXXXIIII. De Kalendas Ianuarias.
- LXXXV. De ligaturas herbarum.
- LXXXVI. De muliere, que semem uiri accepit.
- LXXXVII. De his, qui intinctum comedunt.
- LXXXVIII. De infantem super tectum positum.
- XC. De cibo inquinato.
- XCI. De liquore et mustela.
- XCII. De eo, quod decoloratum fuerit.
- XCIII. De sorice, que cadit in cibum.
- XCIIII. De sanguine animalibus.

- XCV. De volatilibus strangulatis.
 XCVI. De ebrietate sacerdotum.
 XCVII. De vomitu pbri et ebrietate.
 XCVIII. De superfluitate ventris.
 XCVIII. De vicio ebrietatis.
 C. De his, qui alios inebriant.
 CI. De his, qui jejunare non possunt.
 CII. De jejunio unius hebdomade.
 CIII. De indicto jejunio.
 CIII. De prandio aut hora legitima.
 CV. De jejunio in die dominica.
 CVI. De jejunio et psalmis.
 CVII. De his, qui pro mercede jejunant.
 CVIII. De sorte sanctorum.
 CVIII. De voto virginitatis.
 CX. De his, qui votum faciunt.
 CXI. De clericis, qui se Deo vovunt.
 CXII. De votum mulieris.
 CXIII. De votum Monachi.
 CXIII. De abbatis excusatione.
 CXV. De ministerio stae ecclesiae.
 CXVI. De communicatione corporis Domini.
 CXVII. De communionem postquam manducat.
 CXVIII. De sacrificium corporis Dni.
 CXVIII. De calice et sanguine Xti.
 CXX. De amissione saporis.
 CXXI. De negligentia circa sacrificium.
 CXXII. De sacrificio, quod in terra cadit.
 CXXIII. De calice stillatum per negligentiam.
 CXXIII. De communionem penitentis.
 CXXV. De querente penitentiam.
 CXXVI. De muliere, quam licet oblatam in altare ponere.
 CXXVII. De lectione laicorum in ecclesia.
 CXXVIII. De valneis in die dominico.
 CXXVIII. De tonsura capitis propter mortem filiorum.
 CXXX. De decimis pauperum.

Stus Gregorius PP. de incestis dicit:

Si quis Monacham quam Dei ancillam appellant, in conjugio duxerit, anathema sit.

Si quis commatrem spiritualem duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis fratris uxorem duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis neptem duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis novercam aut nurum suam duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis viduam furatus fuerit in uxorem vel consentientibus ei, anath. sit.

Si quis ariolis, aruspibus vel incantatoribus observaverit aut philacteria usus fuerit, anath. sit.

Si quis cum ea, quam de sacra fonte suscepit, nupserit anath. sit.

Sequuntur Leges Canonicae.

1. Si quis clericus homicidium fecerit, X annos exul peniteat postea recipiatur in patria, si bene egerit penitentiam in pane, qui testimonio comprobatus Episcopi vel sacerdotis, apud quem poenituit et cui commissus fuit et satisfaciat parentibus ejus, quem occidit vicem filii reddens et dicens: Quaecunque vultis faciam vobis. Si autem non satisfecerit parentibus illius, nunquam recipiatur in patria. Sed more Cain vagus et profugus sit super terram.

Glossa: exul id est peregrinus extra patriam vadens.

Dieser erste Busscanon bestimmt bezüglich des Mörders ein Dreifaches; er soll 10 Jahre Busse thun, dann den Eltern Sühne für den Erschlagenen leisten, und im Weigerungsfalle als Verbannter der Rache Gottes — more Cain — überantwortet werden.

Es fragt sich zunächst, ob diese Bestimmungen für den *Cleriker*, der in der Handschrift als Mörder angeführt ist, wirklich zutreffen, oder vielmehr das Wort »Clericus« in unserer Handschrift von einem unverständigen Copisten hinzugefügt wurde; dann würde der Canon in seiner ursprünglichen Fassung von einem Laien handeln und einen solchen in seinen Bestimmungen als Mörder voraussetzen. Ich entscheide mich für Letzteres und zwar aus verschiedenen Gründen. Zunächst beziehen sich die unmittelbar folgenden Canones, welche die specifischen Unterarten des Mordes in unserem Poenitentiale behandeln nicht auf Cleriker, sondern auf Laien. Sodann werden in unserem Poenitentiale, wo dasselbe von den Vergehen des Clerus handelt, fast regelmässig die verschiedenen Stufen der clerikalen Würde genannt und ihnen entsprechend verschiedene

Bussmaasse bezeichnet. Die Vermuthung, dass dieser erste Busscanon einen Laien als Mörder voraussetze, findet demnach schon in unserem Poenitentiale selbst ihre Begründung. Die *Bestimmungen* unseres Busscanons stehen in einem directen Gegensatz zu dem üblichen Verfahren gegen *Cleriker*, die einen Mord begangen hatten. In den ersten Jahrhunderten gab es überhaupt keine kirchliche Bestimmung über die Bestrafung eines Clerikers, der einen Mord verübt hatte; dieses Verbrechen kam eben gar nicht vor. Erst die Synode zu Paris im Jahre 577, welcher Gregor von Tours beiwohnte, stellte zum Zwecke der Bestrafung des Erzbischofes Praetextatus von Rouen durch König Chilperich eine diesbezügliche Strafbestimmung her¹, indem sie in dem 25. apostolischen Canon das Wort »homicidium« einfügte. »Ein Bischof, der *des Mordes*, des Ehebruches oder des Meineides überführt ist, soll abgesetzt werden.« In der Folge wurde nun in der kirchlichen Gesetzgebung über den Cleriker, der einen Mord begangen, stets das Urtheil der Deposition und lebenslänglicher Busse ausgesprochen. Mit Vorliebe wird bei Burchard von Worms und bei Gratian zur Begründung dieser Disciplin ein der dritten Synode zu Braga (vom Jahre 572) zugeschriebener Canon (can. 26) citirt²: »Si quis homicidii aut facto aut praecepto aut consilio aut assensione post baptismum conscius fuerit et per aliquam subreptionem ad clericatum venerit, dejiciatur et in finem vitae suae communionem non recipiat³.« Die Synode zu Tribur (im Jahre 895) bestimmte, dass der Cleriker, auch wenn er gezwungen (Nothwehr) einen Todschatz begangen hat, abgesetzt werden soll⁴.

Diese constante Disciplin der Kirche ist in unserem Busscanon nicht ausgesprochen; die Deposition ist gar nicht erwähnt; es wird vielmehr ein »exul poeniteat« auf die Dauer von zehn Jahren bestimmt. Das widerspricht aber vollständig der Rücksicht, welche die Kirche, wie wir sahen, auf die clericale Würde in der Bussdisciplin stets genommen hat. Leo der Grosse bezeichnet es als »alienum a consuetudine ecclesiastica«, dass der Cleriker der öffentlichen Busse unterworfen werde und bestimmt daher für den gefallenen Cleriker die »*privata secessio*,

¹ *Gregor. Turon. Hist. Francor.* I. V, c. 19. *Kober*, Deposition und Degradation. Tübingen 1867. S. 449 und 595. *Drey*, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. S. 244.

² *Mansi*, tom. IX, p. 835. *Aguirre*, tom. II, p. 316.

³ *Hardouin*, III, p. 394. — ⁴ *Hefele*, I. c. IV, 554.

ubi illis satisfactio, si fuerit digna, sit etiam fructuosa». Stellte man es auch eine Zeit lang in der gallischen Kirche dem deponirten Cleriker anheim, sich der öffentlichen Busse zu unterziehen, so bestimmen seit dem 6. Jahrhundert doch die fränkischen Synoden regelmässig dessen »detrusio in arctum monasterium¹«. Wie ist mit dieser Disciplin ein »exul poeniteat« zu vereinbaren? Auch ist der Zweck einer derartigen Bestimmung für einen Cleriker nicht einzusehen, wie denn auch die weitere Verordnung »testimonio comprobatus Episcopi vel sacerdotis apud quem poenituit« für einen Cleriker, der ja naturgemäss seinem *eigenen* Bischof zur Bussleistung übergeben werden musste, eben so sinnlos, wie in der kirchlichen Gesetzgebung ungebräuchlich ist. Endlich widerspricht es ganz und gar dem unauslöschlichen Charakter des Clerikers, dass derselbe den Eltern des Erschlagenen jede beliebige Sühne leiste und im Weigerungsfalle »more Cain« der Rache Gottes überantwortet werde.

Während so eine Menge von Gründen dagegen spricht, dass unser Busscanon in seinen Bestimmungen unter dem Mörder einen Cleriker voraussetze, ist es mir gelungen, ein positives durchschlagendes Zeugniß dafür zu entdecken, dass das Wort »Clericus« in unserem Busscanon interpolirt ist.

Eine Handschrift des 13. Jahrhunderts, Cod. Valicell. B. 58, enthält ein Poenitentiale, welches später mitgetheilt werden soll; sein Inhalt ist dem Burchard verwandt. Dasselbe theilt unter der Ueberschrift; »Incipiunt capitula homicidiorum, sicut a sanctis patribus per varias eorum codices sunt digesta singula a singulis discreta et in unum congregata« eine Reihe von Bussatzungen bezüglich der verschiedenen Arten des Mordes mit. Unter dem Rubrum »*Ex decretis Nicolai P. P.*« behandelt dasselbe den Verwandtenmord; da heisst es: »Qui vero sponte aut industria atque in ira sua aliquem alium proximum propter eos (Verwandte), quos supra nominavimus aut consanguineum suum usque ad septimum generis gradum voluntarie occiderit, duas quadragesimas in pane et aqua cum quatuor sequentibus annis sicut in priori decreto Melchiadis Papae antecessoris Nostri continetur poeniteat. Quodsi in gravi inimicitia parentum vicinorum vitae suae insidiantium infra patriam suam poenitere ausus non est et Episcopus ei pacem acquirere non potuerit, tunc accipiat ab eo literas poenitentiae suae ad illum

¹ Kober, l. c. S. 73.

Episcopum apud quem peregrinari voluerit, et sic finitis X annis exul acceptis literis vitae et conversationis suae ab Episcopo aut a sacerdote illo, apud quem peregrinatus est, in decimo anno revertatur ut parentibus occisi fratris satisfaciat. Si autem satisfacere noluerit, nunquam recipiatur in patriam. Similiter praecipimus de omnibus aliis homicidiis et offensis sponte et non sponte commissis, ut quicumque se fratri suo prius reconciliari sicut convenit, neglexerit aut noluerit, a nullo Episcopo aut sacerdote ad poenitentiam sit receptus.

Hier finden wir die Bestimmung unseres Busscanons wieder und zwar für einen Mord, als dessen Thäter ein Laie vorausgesetzt ist; es ist also zweifellos auch in unserem Busscanon ein Laie als Mörder anzunehmen; das Wort »clericus« ist interpolirt. Zugleich ersehen wir hieraus, dass diese Bestimmung dem gemeinkirchlichen Rechte angehört und auf das 4. Jahrhundert zurückgeführt wurde, da sie dem Papste Melchiades zugeschrieben wird.

Nunmehr ergibt sich die Deutung unseres Busscanons. Der Laie, welcher einen Mord begangen hat, soll die Busse in der Fremde leisten, um sich den Feindseligkeiten und den Nachstellungen der Verwandten des Erschlagenen zu entziehen. Zehn Jahre lang soll er diese Busse in Wasser und Brod leisten. Hierin kennzeichnet sich die strenge Disciplin des 7. Jahrhunderts; zu Ende des 8. und während des 9. Jahrhunderts wurden diese Fasten gemildert; es wurde nicht mehr das ganze Jahr hindurch, sondern nur während mehrerer Quadragesimen im Jahre gefastet und ausser Brod auch der Genuss anderer Speisen gestattet. Burchard¹ gibt schon ein ausgebildetes System an, wie die Fasten im ersten, zweiten und dritten Jahre zu mildern seien. Die eben angeführte Bussbestimmung des Poenentiale im Cod. Valicell. B. 58 verhängt ebenfalls eine mildere Busse für den Mord.

Nach Ablauf der zehn Jahre konnte man eine Beschwichtigung des Rachegefühls der Verwandten des Erschlagenen voraussetzen und so dem Büsser die Rückkehr in die Heimat gestatten; dann aber hatte der Büsser den Eltern des Erschlagenen Schadenersatz zu leisten. Vielfach muss die Anschauung verbreitet gewesen sein, in dem Falle, wo die Eltern des Ermordeten auf einen Schadenersatz verzichteten, sei auch eine Verpflichtung zur Busse nicht mehr vorhanden. Die Synode zu

¹ Burchard, Corrector c. 9. Colon. 1548, pag. 303.

Orleans im Jahre 541 sah sich daher veranlasst, zu bestimmen can. 28: »Wer absichtlich einen Mord begangen hat, darf, wenn er auch vom Fürsten oder von den Eltern des Ermordeten von Strafe befreit ist, vom Bischof mit gebührender Busse belegt werden !.«

Weigerte sich der Büsser den Schadenersatz zu leisten, so *vertrat die Kirche die Interessen der Eltern; dem Bischof war es verboten, den Büsser aufzunehmen*; derselbe wurde vielmehr als Einer, der sich der kirchlichen Zucht entzog mit der eigenthümlichen Strafe der beständigen Verbannung belegt, »more Cain profugus« wurde er der Rache Gottes anheimgegeben. Das älteste Beispiel für diese Bestrafung einer Widersetzlichkeit gegen kirchliche Strafsentenz mit beständiger Exilirung findet sich auf der Synode zu Rom im Jahre 378. Dieselbe forderte die Kaiser Gratian und Valentinian auf, deponirte Bischöfe, welche sich nicht fügen, ohne Weiteres zu verbannen². Ein Capitulare Pipin's vom Jahre 755 c. 9 bestimmt allgemein: »Quod si aliquis ista omnia contempserit, et episcopus emendare minime potuerit, Regis iudicio exilio condemnetur.« Man wird wohl in dieser Strafbestimmung des Exils für unbussfertige Mörder eine Nachbildung der im römischen Recht durch die Corneli'sche Lex über den dolosen Mord verhängte Strafe des Exils, der aquae et ignis interdictio, an dessen Stelle später die Deportation mit Vermögensconfiscation eingeführt wurde, erblicken müssen³. Im canonischen Recht trat an die Stelle des Exils später die Excommunication, welche den Mörder traf, der die Busse entweder nicht übernommen, oder die übernommene nicht verrichtete⁴. Von dieser speciell für den Fall der *Widersetzlichkeit* bestimmte Strafe der Exilirung ist die in England schon im 5. Jahrhundert übliche, in dem übrigen Abendlande aber erst im 8. Jahrhunderte eingeführte Sitte wohl zu unterscheiden, wonach die über den Brudermörder verhängte

¹ Hefele, l. c. II, 782.

² Epist. ad Gratianum et Valentin. Imp. n. 9. bei Schoenemann, Pontif. Rom. Epist. genuin. p. 395, 364.

³ Fr. Lege Cornelia 4. § 2. Fr. Hi quoque. 5. D. eod. C. Si quis. 1. c. de ennucl. (4, 12) Nov. 142. Fr. circumcidere 11. D. h. t. Siehe München, Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2 Thl. 7. Titel § 395.

⁴ Gratian C. Itaque censuimus, homicidas et falsos testes a communione ecclesiastica submovendos nisi poenitentiae satisfactione crimina diluerint.

Busse durch die beständige Peregrination verschärft wurde¹. Man schmiedete auch vielfach den Mörder bei Beginn dieser Peregrination in Ketten und Eisen. Während aber diese Peregrination sich als die eigentlich übernommene Busse charakterisirt, welche ohne beständige kirchliche Controle geleistet und erst nach einer wunderbaren unmittelbaren Offenbarung Gottes im Zerspringen der Ketten und Eisen ihren Abschluss fand², kennzeichnet sich die Strafe des Exils in unserem Busscanon als ein Preisgeben des Mörders, *nachdem er sich gegen die kirchliche Autorität und Controle auflehnte*. Als Unverbesserblich wird er — profugus more Cain — dem Strafericht Gottes überantwortet. Diese letztere Strafe weisst im Gegensatz zu der erwähnten mittelalterlichen Sitte auf eine ältere Zeit der kirchlichen Disciplin hin.

2. Si quis vero homicidium casu fecerit, id est non voluntate V annos poeniteat III ex his in pane et aqua.

Ad Marg: venturaliter . venturaliter id est non voluntate.

Die Synode zu Ancyra im Jahre 314 can. 23 erklärte: »In Betreff des unabsichtlichen Todschlags bestimmt die frühere Verordnung, dass (der Thäter) nach 7 Jahren der Vollendung (des Abendmahls) theilhaftig werde unter Einhalt der bestimmten Stufe; die zweite Verordnung aber will, dass er 5 Jahre erfülle.« Die hier genannte frühere und spätere Verordnung sind beide nicht näher bekannt³. Die Praxis in Bestrafung des unfreiwilligen Todschlages war also eine verschiedene und der Canon des Ancyranum scheint nicht so sehr den Zweck gehabt zu haben, die eine Verordnung allgemein in Geltung zu setzen und die andere aufzuheben, als vielmehr die eine wie die andere Praxis frei zu geben. Nur so lässt es sich erklären, dass Basilius im can. LVII seines Briefes an Amphilochius für den unfreiwilligen Todschlag eine zehnjährige Busse angibt und an anderer Stelle

¹ *Rhab. Maur.* poenit. c. II.: *Parricidium* quam sit detestabile crimen, in iudicio facto inter Cain et Abel fratrem suum, dominus ipse ostendit, cum ad Cain *parricidam* ait: Maledictus eris super terram etc. in quo etiam posuit signum, hoc est ut tremens et gemens profugus semper viveret nec auferet jam usquam sedes habere quietas.

² *Mabillon*, Acta Sanctorum tom. II. c. 84. pag. 253 (de miracul. post mort. S. Galli.) Siehe *Hausmann*, Geschichte der Reservatfälle, Regensburg 1868 S. 37.

³ *Hefele*, l. c. I. 241.

desselben Briefes can. LIV és der »prudencia pro circumstantiae proprietate« anheimgibt »de involuntariis caedibus« zu entscheiden¹. Unser Busscanon macht die mildere Alternative des Ancyranum zur Vorschrift; der Zusatz in unserem Busscanon: »III ex his in pane et aqua« enthält wahrscheinlich eine Ausführung der in dem Canon von Ancyra gegebenen Vorschrift, »unter Einhalt der bestimmten Stufe«; mit dem Ablauf des dritten Jahres gelangt hiernach der Büsser in der früheren Periode aus der dritten Stufe der substrati in die vierte der consistentes. Es wäre nicht zu erklären, wie unser Poenitentiale in diesem Canon den unabsichtlichen Mord eines Laien behandelt, ohne vorher eine Bestimmung über den *absichtlichen* Todschat eines Laien gebracht zu haben, zumal das Ancyranum unmittelbar vorher in Canon 22 den *absichtlichen* Mord behandelt, wollte man daran festhalten, dass unser erster Canon sich auf den Cleriker beziehe. Es folgt also schon aus der Behandlung des *unabsichtlichen Mordes* in diesem zweiten Canon, der sich durch ein »vero« unmittelbar an den ersten anschliesst, dass der erste Canon den *absichtlichen Mord eines Laien behandelt*. Der erste Busscanon beschreibt die *Art, wie* die Busse für absichtlichen Mord von einem Laien zu leisten sei; denn dass dieselbe *lebenslänglich* war, konnte als bekannt vorausgesetzt werden². Die Aufnahme unserer Bussbestimmung hatte offenbar den praktischen Zweck, die Unsicherheit der Disciplin, welche von dem Ancyranum bestehen gelassen wurde, durch die fixirte Strafe von 5 Jahren in der Verwaltung der Bussanstalt und dadurch aus einer Verschiedenheit des Verfahrens sich nothwendig ergebende Uebelstände zu beseitigen. Die Praxis, die unabsichtliche Tödtung im Anschluss an das Ancyranum zu bestrafen, wurde in der *römischen Universalkirche* eine constante, wie aus dem Umstande hervorgeht, dass Papst Zacharias in seinen 27 Capitula cap. 24 erklärte: »Ueber unabsichtlichen Todschat gilt die Bestimmung des c. 22 (23) von Ancyra³.« Am Ende des 9. Jahrhunderts dagegen muss wohl in Deutschland diese Observanz des Ancyranum in Vergessenheit gekommen

¹ *Pitra*, l. c. pag. 595 seq.

² Tertullian de pudicit. c. 12: »Neque idololatriae neque sanguini pax ab ecclesiis redditur.« Conc. Ancyran. c. 22. Bei *Gratian* heisst es: C. Si quis voluntarie 44. D. 50.: »Si quis voluntarie homicidium fecerit ad janam ecclesiae catholicae semper subiaceat et communionem in exitu vitae suae recipiat.«

³ *Hefele*, l. c. III, 551.

sein; die Synode zu Tribur im Jahre 895 stellte nämlich die Busse für den unabsichtlichen Todschatz wieder ganz in das Ermessen des Bischofs¹. Anders wurde es in der fränkischen Kirche gehalten; hier entschied die Synode zu Nantes im Jahre 658 can. 18: »Hat Jemand ohne Absicht, durch Zufall, einen Todschatz begangen, so muss er 40 Tage lang bei Wasser und Brod Busse thuen².« Indem nur unser Poenitientiale *im Anschluss an das Ancyranum* die Busse für den unabsichtlichen Todschatz bestimmt, steht es in einem offenbaren Gegensatz zu der fränkischen Kirche und kennzeichnet seine Zugehörigkeit zur römischen Universalkirche. Unser Busscanon ist in keinem Beichtbuche der angelsächsischen Gruppe enthalten, ebenso nicht in dem Bussbuch des Columban, dagegen fand derselbe und zwar zugleich mit dem Canon 22 des Ancyranum über den absichtlichen Mord, Aufnahme in das compilerische Werk des Cummean³).

3. Si quis ad homicidium faciendum consenserit et factum fuerit VII annos poeniteat, III ex his in pane et aqua; sin autem voluerit et non potuerit III annos poeniteat.

Das Poenitientiale behandelt hier die Beihülfe, welche Jemand durch sein Einverständnis bei dem Morde leistet und unterscheidet zwischen consensus efficax und inefficax. Nach dem römischen Recht war die moralische Mitwirkung, welche Jemand durch bösen Rath oder Verführung ausübte, nicht strafbar, wenn sie nicht auch das *Delikt zum Erfolge* hatte⁴, und zwar darum, weil diese Mitwirkung durch Rath oder Einverständnis vollständig dem Gebiete des forum internum angehört. Aus diesem Grunde haben wohl auch weder die Synoden noch die Päpste in ihren Decretalen jemals diese im Einverständnis bestehende Theilnahme an dem Morde zum Gegenstand kirchlicher Entscheidung gemacht; eben so wenig wird dieselbe in den canonischen Briefen der griechischen Väter erwähnt. Für das forum internum der Bussanstalt war ein derartiger Busscanon offenbar ein Bedürfniss; seine Entstehung

¹ Can. 52, 53. *Hefele*, l. c. III, 557.

² *Hefele*, l. c. III, 106.

³ *Wasserschleben*, l. c. S. 478.

⁴ Fr. Saep. 58. § 1. in f. D. de V. S. (50. 16.): ». . . sane post veterum auctoritatem eo peruentum est, ut nemo *opem* videatur fecisse, nisi et consilium malignum habuerit, nec consilium habuisse noceat, nisi *et factum secutum* fuerit.«

wird man sich so zu denken haben, dass in Gemässheit der Bestimmungen, welche in der kirchlichen Gesetzgebung sich für den absichtlichen und unabsichtlichen Mord vorfanden, ein Bussansatz für *die Theilnahme* an dem Morde mit entsprechender Strenge nachgebildet wurde. Auf diese Weise gab die Bussdisciplin Veranlassung zu einer sehr bedeutsamen Ausbildung der kirchlichen Gesetzgebung. In der angelsächsischen Gruppe kommt unser Busscanon nicht vor; wohl aber in dem compilerischen Werke des Cummean VI, 14, 15. und bezüglich seines ersten Theiles auch in dem sogenannten Pseudo-Romanum ¹.

4. Si quis pro vindicta fratris sui hominem occiderit III annos poeniteat.

Wollte man diesen Busscanon nur nach seinem Wortlaut deuten, ohne seinen Zusammenhang mit den vorhergehenden Bussbestimmungen unseres Poenentials zu berücksichtigen, so würde man in der milden Strafbestimmung eine ausserordentliche Nachsicht gegen die Rache erblicken müssen. Der gering angesetzte Bussatz von drei Jahren findet aber sofort seine Erklärung, wenn man unseren Busscanon in Verbindung mit dem *ersten* Busscanon erklärt. Das »exul poeniteat« des ersten Busscanons ist dadurch begründet, wie wir sahen, dass der Büsser der »vindicta« der Eltern oder Anverwandten des Ermordeten sollte entzogen werden. Wenn nun gerade das Motiv der »vindicta« in einem eigenen Busscanon hier behandelt wird, so geschieht das offenbar in einer Weiterbildung und im innigen Anschluss an den ersten Busscanon und die durch das Vergehen des Mordes veranlassten Verhältnisse. Es ist der Fall gesetzt, dass der *Bruder des Erschlagenen* die schon im ersten Busscanon befürchtete Rache ausführe; der Bruder ist unter allen Verwandten zweifellos derjenige, von dem ein Rächen des Erschlagenen am Meisten zu befürchten ist. Wir finden auch die Persönlichkeit bezeichnet, an welcher diese Rache für den Bruder geübt wird; »hominem occiderit« wenn er einen Menschen (zunächst also einen Laien) getödtet hat. Hätte der erste Busscanon in seiner ursprünglichen Fassung das Wort »clericus« enthalten, dann müsste auch hier »clericum« statt »hominem« stehen; wir haben also auch hier wieder eine Begründung dafür, dass das Wort »clericus« im ersten Canon eine spätere Interpolation ist. — Nun ergibt sich auch die Deutung unseres Busscanons; derselbe bestimmt: »Wer aus *Rache* für

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 364, 391, 479.

seinen *erschlagenen* Bruder einen Menschen tödtet, hat drei Jahre Busse zu leisten.*

Man wird eine Erklärung für das *geringe* Bussmaass von drei Jahren schon darin finden können, dass eine ausserordentliche, wenn nicht zu rechtfertigende, doch in gewissem Maasse entschuld bare Erregung über die Ermordung des Bruders in dem Thäter vorausgesetzt wird. Indessen ist die allseitig genügende Erklärung noch tiefer zu suchen. Nimmt man an, dass die hier behandelte Tödtung aus Rache *unmittelbar* bei der Ermordung des Bruders erfolgt, dann würde man sich den Thäter in dem Zustande der *Nothwehr* zur Vertheidigung des später gefallenen Bruders zu denken haben. Die Vertheidigung des angegriffenen Nächsten ist, gerade so wie die Nothwehr zum Schutze des eigenen Lebens erlaubt, ja vermöge der Nächstenliebe sogar Pflicht. Der heil. Augustinus stellt ausdrücklich die Tödtung zur Hülfe eines Dritten bezüglich der Erlaubtheit auf gleiche Stufe mit der Tödtung vermöge richterlichen Spruches und der zur eigenen Vertheidigung¹. Das römische Recht hielt die Tödtung in der Nothwehr zum Schutze des *Lebens und des Eigenthums* und unter entsprechenden Umständen auch die in der Hitze vollführte Tödtung für vollständig straflos². In dem canonischen Recht hat sich ungeachtet der principiellen Beurtheilung der Nothwehr als einer erlaubten Abwehr des Angriffes auf *das eigene Leben*, für die Praxis eine abweichende Observanz ausgebildet. Theils wegen des Abscheues der Kirche gegen jegliches Blutvergiessen³, theils wegen der von dem Christen unter allen Umständen geforderten Selbstbeherrschung⁴ hat das canonische Recht die *Besorgniss einer Schuld* auch mit der Tödtung in der Nothwehr verbunden und daher dem Laien, der in der Nothwehr tödtete, *eine Busse angerathen*, für den

1 C. Cum homo 19. c. 23. q. 5. Cum homo ab homine occiditur, multum distat utrum fiat nocendi cupiditate, vel injuste aliquid auferendi, sicut fit ab inimico, sicut a latrone, an ulciscendi, vel obediendi ordine, sicut a iudice sicut a carnifice an evadendi, vel subveniendi necessitate, sicut interimitur latro a viatore, hostis a milite.* München, 1. c. 2. Thl. 1. Bd. 5. Titel § 21.

2 Walter, Geschichte des römischen Rechts 2. Thl. 5. Buch, 3. Kap. S. 426. München, 1. c. 2. Thl. 3. B. 7. Tit. § 21—23, 31.

3 C. De his 6. D. 50. . . . scito, nos nullam occasionem dare, nec ullam tribuere eis licentiam, quemlibet hominem quolibet modo occidendi.

4 C. Studeat 39 Dist. 50. . . . furor tamen et indignatio, ex quibus motio illa mortifera prodiit, in omnibus praecipue in Dei ministris multipliciter inhibentur.

Geistlichen aber in demselben Falle die Irregularität bestimmt¹. Ein Zweifel, ob das moderamen inculpatæ tutelæ eingehalten worden sei, ist ja bei jeder Tödtung in der Nothwehr berechtigt; auch diese zweifelhafte Verschuldung soll gesühnt werden.

Hier haben wir den Gesichtspunkt, von wo aus unser Busscanon seine allseitige Erklärung findet. Selbst wenn der Bruder Nothwehr in Vertheidigung des Getödteten ausübte, war die Besorgniss vorhanden, dass er sich aus *Rachegefühl* über die berechnete Vertheidigung hinaus zur Tödtung eines Menschen, des Ebenbildes Gottes »*hominem occiderit*« hinreissen liess, und in dieser Besorgniss wurde ihm eine dreijährige Busse auferlegt. Die spätere Ausbildung des canonischen Rechts hat also in diesem Busscanon schon ihren Ausdruck gefunden.

5. Si quis laicus proximum suum occiderit, V annos poeniteat, III ex his in pane et aqua.

Von dem absichtlichen Mord kann hier nicht die Rede sein, da dieser Fall im ersten Busscanon behandelt ist und auch der Bussansatz für denselben zu gering wäre. Die Höhe des Bussansatzes stimmt mit dem zweiten Busscanon überein; man wird also den Fall einer ähnlichen Verschuldung, wie im zweiten Busscanon voraussetzen haben.

Wie das römische Recht stellt auch das canonische Recht *freiwillige* Tödtung mit der Absicht auf den Tod als den Erfolg und *ohne* diese Absicht einander gegenüber. Die Erstere wird eine *absichtliche* Tödtung und im Gegensatze zu ihr die Letztere auch *zufällige* Tödtung genannt. Von diesen beiden Arten ist die *culpose* Tödtung verschieden, welche dann vorliegt, wenn die Tödtung zwar nicht beabsichtigt war, aber in Folge von einem Handeln eintrat, bei welchem es an der schuldigen *Aufmerksamkeit* oder an der treuen Erfüllung einer *Pflicht* gegen den Nächsten gefehlt hat²; sie wird im Decretum nach den Grundsätzen der Aquili'schen Lex behandelt³ und im Gegensatz zum »*dolus*«

¹ C. Interfecisti 2. X h. t.: Interfecisti furem aut latronem, ubi comprehendendi poterat absque occisione . . . XL dies non intres ecclesiam et abstineas, si autem sine odii meditatione te tuaque liberando, hujusmodi diaboli membra interfecisti, secundum indulgentiam dico propter imaginem Dei, si aliquid jejulare volueris bonum est tibi. Si presbyter quamdiu vivat, poenitentiam agat.<

² München, 1. c. 2. Thl. 3. B. 7. T. § 19.

³ C. Hi, qui. 49. D. 50: »Hi qui arbores incidere videntur . . . quia nec voluntate eorum, nec desiderio homicidium perpetratum est. Si vero

ebenfalls oft »zufällige« genannt. So gibt es im canonischen Rechte, wie im römischen, durch *positives* Handeln eine freiwillige, eine culpose und eine zufällige Tödtung; von den beiden letzteren Arten der Tödtung war in unserem zweiten Busscanon die Rede.

Freiwillig und criminell strafbar konnte nach dem römischen Rechte eine Tödtung nun auch sein, ohne dass sie als eine *absichtliche* galt. Eine derartige Tödtung lag dann vor, wenn Jemand den dolosen Willen hatte, den Anderen zu züchtigen oder zu verwunden und bei der Ausführung gegen seinen Willen ihn tödtete¹; bezüglich der Tödtung war dann sein Wille nur ein culposer, bezüglich der Züchtigung oder Verwundung ein doloser. Eine Tödtung dieser Art wird gewöhnlich eine *indirect* gewollte, *homicidium indirecte voluntarium* genannt. Im canonischen Recht wird diese Tödtung ebenfalls behandelt². Nun hatte bereits Basilius in seiner casuistischen Behandlung des *homicidium* unter den Fällen der unfreiwilligen Tödtung auch den erwähnt, dass Jemand bei der Ausführung seiner Absicht, einen Anderen zu züchtigen oder zu schlagen, eine Tödtung begeht³, und auch in einer grossen Zahl von Bussbüchern ist für diesen Fall ein eigener Busscanon vorhanden. Unser Busscanon handelt aller Wahrscheinlichkeit nach von dieser Art einer *indirect* gewollten Tödtung, welche mit dem dolosen Willen, den Nächsten zu züchtigen oder zu verwunden, begangen wurde. Diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, dass Cummean, welcher unseren Busscanon aufgenommen hat,

aliqua culpa eorum, vel neglectu interitus cognoscitur advenisse.
C. *Saepe contingit* 50. D. ead.: »*si voluntate, vel negligencia incidentis arborem factum est.*«

¹ Fr. *Lege Cornelia* 1. § 3. cit. D. h. t. C. *Frater* 1. C. eod.:
»qui si probaverit, non occidendi animo hominem a se percussum esse, remissa homicidii poena, secundum disciplinam militarem sententiam proferet; crimen enim contrahitur, si et *voluntas* nocendi intercedat.«

² C. *Studeat*, 89 D. 50: entscheidet über den Fall, dass ein Diakon von einem Priester geschlagen wurde und starb: ». Quod si veraciter quicumque percussione istius presbyteri ille mortuus est diaconus, nulla hunc ratione ministrare sacerdotis more decernimus, quoniam et si *voluntatem occidendi non habuit* furor tamen et *indignatio*, ex quibus *motio* illa mortifera prodit in omnibus, sed praecipue in Dei ministris multipliciter inhihentur atque ubique damnantur.« Siehe *München*, 1. c. 2. Thl. 3. B. 7. Tit. § 20.

³ Ad *Amphilochium* VIII. *Pitra*, 1. c. pag. 581.

unmittelbar nach demselben die percussio behandelt, welche nur ein Blutvergiessen zur Folge hatte ¹.

6. Si quis homo vexatus est a diabolo et nescit quid facit et venans se ipsum occidit, licet ut oretur pro eo. Si vero pro desperatione aut pro timore occidit, non oretur pro eo.

Im 6. Jahrhundert wurde wiederholt auf Synoden das Verbot eingeschärft, für Selbstmörder bei dem Opfer eine Commemoratio zu machen, deren Leiber unter Psalmengesang zu begraben ² oder Oblationen von den Verwandten derselben anzunehmen ³. Voraussetzung hierbei war offenbar die verbrecherische Absicht des Selbstmörders. Indem unser Poenitentiale diese Bestimmung über die Selbstmörder unter den Bussätzen über das homicidium anführt, bekundet es jene Auffassung, welche vom heil. Augustinus bereits ausgesprochen wurde und später in das canonische Recht Aufnahme fand ⁴; hiernach ist Derjenige, welcher sich selbst tötet, ebenfalls ein Mörder. Die Bestimmung unseres Busscanons ist durchaus correct und entspricht vollständig der allgemeinen kirchlichen Disciplin ⁵. Durch das Verbot des Gebetes für den Selbstmörder ist die äusserste Grenze der kirchlichen Strafe bezeichnet und eine weitere Erwähnung des zu verweigernden Opfers und Begräbnisses überflüssig. Trübsinn »vexatus a diabolo«, Spuren von Wahnsinn und Geistesverwirrung berechtigen die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit und befreien daher von allen kirchlichen Strafen ⁶.

7. Si quis filium suum occidit sine baptismo, X annos poeniteat.

Die Synode zu Ancyra bestimmte can. 21: »Die Weiber, welche Unzucht treiben und die so entstandenen Kinder tödten und die Leibesfrucht abzutreiben suchten, wurden durch das ältere Gesetz bis an ihr Lebensende ausgeschlossen . . . wir aber haben Milderes bestimmt, dass sie eine zehnjährige Busszeit in den festgesetzten Strafen auszufüllen haben ⁷.« Un-

¹ *Cummean*, VI, 17, 18. *Wasserschleben*, I. c. S. 479.

² Synode zu Braga im Jahr 563, can. 16. *Hefele*, I. c. III, 19.

³ Synode zu Auxerre im Jahr 585, can. 17. *Hefele*, I. c. III, 45.

⁴ C. Si non licet. 9. C. 23. q. 5. St. Aug. . . . »etiam qui se ipsum occidit, homicida est.«

⁵ C. Placuit. 12 C. 28. q. 5.

⁶ *Layman*, lib. 8. art. 3, par. 3. cap. 1. n. 8.

⁷ *Hefele*, I. c. I, 240.

ter dem »*älteren Gesetze*« ist der 63. Canon von Elvira zu verstehen, welcher solchen Weibern selbst auf dem Todtbette die Communion zu geben verbot. Unser Busscanon ist offenbar eine Nachbildung des Canon von Ancyra; er generalisirt indessen den Fall des Kindesmordes, indem er von der unerlaubten Zeugung desselben absieht und jenes Moment, welches auch bei dem Ancyranum wohl entscheidend war, nämlich die Tödtung vor der Taufe in den Vordergrund setzt. Damit ist eine Disciplin vorgeschrieben, deren Observanz eine allgemein kirchliche und constante war. Die erste Synode zu Mainz im Jahr 847 schärft die Bestimmung des Ancyranum von Neuem ein mit den Worten can. 21: »Kindsmörderinnen und solche, die ihre Leibesfrucht abtreiben, wurden ehemals mit lebenslänglicher, jetzt mit zehnjähriger Busse belegt¹.«

8. Si quis infans infirmus et paganus a presbytero fuerit nuntiatus et postea sine baptismo mortuus fuerit, presbyter deponatur.

Die Spendung der Taufe ist wiederholt Gegenstand der Berathung und Entscheidungen auf den Synoden der ersten Jahrhunderte gewesen. Im 4. Jahrhundert betrafen diese Entscheidungen vor Allem die Frage, ob und in wiefern in Nothfällen und bei Kranken von einem Katechumenat vor der Taufe abzusehen sei²; im 6. und 7. Jahrhundert bezogen sich diese Bestimmungen auf die Pflicht der Priester, die Taufe unentgeltlich zu spenden³; im 9. Jahrhundert betrafen dieselben die *würdige* Spendung der Taufe durch die Priester, namentlich dass dieselbe nüchtern gespendet werden sollte⁴ und enthielten Klagen, dass aus Mangel an Priestern die Taufe oft nicht gespendet werde⁵. Man könnte wohl bei unserer Bussbestimmung

¹ *Hefele*, I. c. IV, 127.

² Synode von Carthago im Jahre 252 verurtheilte die Verzögerung der Taufe bei Kindern um 8 Tage nach der Geburt. *Hefele*, I, 115. Die Synode zu Elvira can. 10, 38, 39 entbindet von dem Katechumenat in Nothfällen. *Hefele*, I. c. 159, 171.

³ Synode zu Braga im Jahre 572 can. 7. *Hefele*, III, 30. Synode zu Emerita im Jahre 666 can. 9 verbietet unter Strafe der einmonatlichen Excommunication das Fordern von Geschenken bei der Taufe. *Hefele*, III, 110. Auf der Synode zu Toledo im Jahre 675 wird can. 8 eine zweimonatliche Excommunication hierfür bestimmt. *Hefele*, III, 116.

⁴ Reformsynode zu Paris im Jahre 821 can. 33. *Hefele*, IV, 62. Rouen im Jahre 1048. *Hefele*, IV, 715.

⁵ *Hefele*, IV, 86, 61.

an die unentgeltliche Spendung denken. Die Synode zu Braga führt nämlich als Grund ihres Verbotes der Taufgebühren den Uebelstand an, »dass Manche die Taufe ihrer Kinder verschieben, weil sie die Taufgebühren nicht entrichten können.« Neben der Nachlässigkeit lässt sich ja wohl mit Recht annehmen, dass die Geldgier des Priesters auch nach unserem Busscanon Veranlassung war, die Taufe zu verschieben und so der Fall eintraf, dass das Kind ohne Taufe starb. Die Strafe der Deposition, welche in unserem Busscanon ausgesprochen wird, wurde auf der Synode zu Berghampstead im Jahre 697 can. 7 festgesetzt: »Hat ein Priester die Taufe eines Kranken verschoben, so wird er abgesetzt.« Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, dass unser Busscanon eine Ausbildung jener Praxis enthält, welche auf der Synode zu Elvira can. 39 und in dem inhaltlich übereinstimmenden can. 6 der Synode zu Arles i. J. 314 vorgeschrieben wird. Der Umstand nämlich, dass in unserem Busscanon das kranke Kind durch den Zusatz »et paganus« als Heide ausdrücklich bezeichnet wird, weist darauf hin, dass es sich nicht so sehr um ein neugeborenes Kind, als um ein solches handelt, welches bereits im Katechumenat war oder wenigstens dazu angemeldet »nuntiatus« war. Nun erklärt can. 39 von Elvira: »Gentiles, si in infirmitate desideraverint sibi manum imponi, si fuerit eorum ex aliqua parte honesta vita, placuit eis manum imponi et fieri christianos.« Derselbe ist verschieden verstanden worden. Die Einen erklären die manuum impositio von einer der Taufe vorhergehenden Ceremonie, durch welche der Heide unter die Aspiranten des Christenthums aufgenommen wurde¹; die Anderen deuten dieselbe von der Firmung und verstehen daher diesen Canon gerade wie den can. 6 der Synode zu Arles: »De his, qui in infirmitate credere volunt, placuit eis debere manum imponi,« von dem Empfang der Taufe und der Firmung im Falle der Krankheit². Mag man nun immerhin der ersten Auslegung zustimmen, so wird man doch zugeben müssen, dass mit der bald abnehmenden Strenge in der Observanz des Katechumenats statt einer Aufnahme unter die *Aspiranten* des Christenthums die Taufe selbst in solchen Krankheitsfällen den Heiden ertheilt wurde; darauf deutet auch die Synode von Laodicea (zwischen 343 bis

¹ *Binius* (bei *Mansi*, II. p. 40) *Katerkamp*, Kirchengeschichte, 2. Abtheilung S. 21. *Hefele*, I, 172, 207.

² *München*, Bonner Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie Heft 26. S. 80 f.

381) im can. 47 hin, indem sie verordnete: »Dass Diejenigen, welche in einer Krankheit die Taufe erhalten haben, wenn sie wieder aufstehen, den Glauben auswendig lernen und erkennen sollen, sie seien eines göttlichen Geschenkes gewürdigt worden¹.« Diese Vorschrift setzt eine sehr geringe Kenntniss der christlichen Glaubenslehre bei dem Täufling voraus und verräth zweifellos die Praxis, den Heiden, wenn sie darnach verlangen, in der Krankheit die Taufe zu ertheilen. Unser Busscanon würde hiernach eine weitere Ausbildung der in der Synode zu Elvira und Arles angedeuteten, zur Zeit der Synode von Laodicea bereits durchgeführten Praxis enthalten, kranke Heiden zu taufen, indem derselbe den Priester, welcher nun, sei es aus Nachlässigkeit, worauf nach dem folgenden Busscanon geschlossen werden könnte, sei es wegen eigenmächtiger höherer Anforderung bezüglich eines Katechumenats die Taufe nicht spendet, mit der Deposition bedroht.

9. Si quis infans sine baptismo per negligentiam parentum mortuus fuerit III ann. peniteat, I ex his in pane et aqua, II sine vino et carne.

Dieser Busscanon ist eine casuistische Fortsetzung des Vorhergehenden. Der Bussansatz entspricht dem Vergehen, findet sich aber in keiner der vorher angeführten Synodalentscheidungen angegeben. Die 16. Synode zu Toledo im Jahre 693 can. 2 bestimmt, dass ein Kind innerhalb 30 Tagen nach seiner Geburt bei Strafe von 30 Solidi getauft werde; stirbt es (nach 30 Tagen) ungetauft, so wird es gesühnt mit dem ganzen Vermögen der Eltern². Die Synode zu Paderborn im Jahre 785 befiehlt, dass Jeder sein Kind innerhalb eines Jahres taufen lassen muss, bei Strafe; die Grösse der Strafe wird nicht angegeben³. Gegenüber dieser das particuläre Gepräge einzelner Landeskirchen tragenden Bestimmungen, steht unser Busscanon in Uebereinstimmung mit der römischen Universalkirche.

10. Si quis clericus vel uxor sua infantem oppresserit, III annos peniteat in pane et aqua.

In den Decretalen findet sich eine Bestimmung, welche auf diesen Busscanon zurückzuführen ist. Cap. de infantibus lib V. tit. 10.: »De infantibus autem, qui mortui reperiuntur cum patre et matre, et non apparet, utrum a patre, vel a matre oppressus sit ipse vel suffocatus, vel propria morte defunctus

¹ Hefele, I, 771. — ² Hefele, III, 349. — ³ Hefele, III, 637.

non debent inde securi esse parentes, nec etiam sine poena Quidam autem poenitentiam trium annorum iudicant esse debere, quorum unum peragant in pane et aqua.« Die Reformsynode zu Mainz erliess abgesehen von einer genauen Detailirung der Busse im Wesentlichen eine dem letzteren Abschnitt der Decretale entsprechende Bestimmung: »can. 9. Wenn Jemand sein Kind nach erhaltener Taufe erdrückt oder durch die Schwere der Kleider erstickt hat, so soll er die nächsten 40 Tage in Wasser und Brod, in Kraut (Gemüse) und Hülsefrüchten Busse thun und von den ehelichen Pflichten sich enthalten. Nebst dem soll er zur völligen Reinigung 3 Jahre hindurch an den gesetzlichen Tagen und drei Quadragesimen Busse thun. Ist aber das Kind vor der Taufe erdrückt worden, so soll er die nächsten 40 Tage wie oben Busse thun; dann aber 5 Jahre aushalten¹.«

Unser Buscanon gibt offenbar die der erwähnten Decretale zu Grunde liegende Observanz wieder; von der Bestimmung der Mainzer Reform-Synode unterscheidet er sich durch die Vorschrift einer *grösseren* Strenge, mit welcher die dreijährige Busse »in pane et aqua« geleistet werden soll und weisst somit auf eine frühere Zeit hin.

Das Wort »Clericus« ist auch hier wohl eine spätere Interpolation; es sprechen dafür dieselben Gründe, welche zum Beweise der gleichen Interpolation im ersten Busscanon angeführt wurden. Wahrscheinlich hat ein späterer Copist die vorgeschriebene Busse als zu strenge für ein *absichtsloses* Erdrücken des Kindes im Schlafe gefunden. Allein in den häufig wiederkehrenden Verboten der Bussbücher und der Synoden gibt sich eine grosse Sorge der Kirche kund, das Schlafen kleiner Kinder im Bette der Eltern wegen der damit verbundenen Lebensgefahr zu verhüten; es wird eine Schuld der Eltern schon in dem Aufnehmen des Kindes in ihr Bett gefunden, welche gesühnt werden soll. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Höhe des Bussansatzes berechtigt.

Für die später diesen Gesichtspunkt ignorirende Interpolation des Wortes »Clericus« war vielleicht die Vorstellung massgebend, dass die hohe Busse mit Rücksicht auf das Aerger-niss bestimmt worden sei, welches durch den naheliegenden Verdacht erregt werde, der Cleriker oder dessen getrennt lebende Frau hätten sich nach Einstellung jedes ehelichen Umganges mit

¹ *Binterim*, Geschichte der Concilien. 2. Band. S. 512.

Absicht des Kindes durch Erdrücken entledigt. Dass das Aufhören des ehelichen Umganges die getrennten Frauen der Geistlichen zu anderen Verbrechen, namentlich zu Ehebruch oft verleitete, geht aus dem 65. Canon von Elvira hervor¹. Hiedurch wird aber die Annahme, dass das Wort »Clericus« interpolirt ist, keineswegs erschüttert.

11. Si quis cum rege in proellium hominem occiderit, XL dies peniteat.

Dieser Busscanon ist eine interessante Ausbildung einer Entscheidung, welche Basilius M. in seinem Schreiben an Amphiloichius gab: »Caedes in bellis factas patres pro caedibus non reputavere, iis, ut mihi videtur, ignoscentes, qui pro pudicitia et pietate decertant. Recte autem forte habet consulere, ut qui sunt manibus non puris, sola trium annorum communionem abstineant?²« Wie Cardinal Pitra hierzu bemerkt, beriefen sich noch im 7. Jahrhundert nach dem Zeugniß des Zonaras die Bischöfe dem Kaiser Phokas gegenüber, als derselbe die im Kriege Gefallenen zu den Martyrern zählen wollte, auf diese Entscheidung des Basilius. Dass man übrigens im Allgemeinen den Kriegsdienst der Christen seit Constantin für erlaubt hielt, geht aus dem dahin gedeuteten can. 3 der Synode zu Arles im Jahre 314³ hervor. Indessen hat die Rücksicht auf den Abscheu der Kirche gegen jegliches Blutvergiessen, noch lange zu der Praxis Veranlassung gegeben, diejenigen, welche im Kriege Feinde getödtet hatten, einer 40tägigen Busse zu unterwerfen, nicht als ob sie ein wirkliches peccatum begangen hätten, sondern weil sie als — manibus non puris — verunreinigt durch das Blutvergiessen angesehen wurden. Diese Praxis wird in unserem Busscanon vorgeschrieben.

12. Si quis sponsam habens et vicium ei intulerit et sororem ejus duxerit in uxorem. Illa vero que vicio passa est, si forte necem sibi intulerit, omnes qui hujus facti consentanei sunt, X annos peniteant in pane et aqua.

¹ Siehe Dr. Herbst, Tübinger Quartalschrift 1821. S. 43.

² Cardinal Pitra, l. c. pag. 584 u. 615.

³ Ut qui in pace arma projiciunt excommunicentur. »De his, qui arma projiciunt in pace, placuit abstineri eos a communione.« Da jetzt die Kirche Frieden habe unter einem christenfreundlichen Fürsten (Constantin), so dürfe man den Kriegsdienst nicht verweigern. Hefele, l. c. I, 206 f. Aubespine bei Mansi, t. II. p. 492. Remi Cellier, Histoire des auteurs sacrés. t. III. p. 705. Herbst, Tübinger Quartalschrift 1821. S. 666.

Wir haben in diesem Busscanon offenbar den can. 25 von Ancyra vor uns: »Quidam sponsam habens, sororem ejus violavit, et gravidam reddidit: postmodum desponsatam sibi duxit uxorem; illa vero, quae corrupta est, laqueo se peremit. Hi qui fuerunt conscii, post decennem satisfactionem jussi sunt suscipi, secundum gradus poenitentiae constitutos!.« Der griechische Text hat »ἀπληξαστο«, womit jede Art von Erdrosselung bezeichnet wird²; dem entspricht das »necem sibi intulerit« unseres Busscanons besser als das »laqueo se peremit«; ebenso entspricht dem griechischen *συνεωδότες* ganz genau unser »consentanei«. Im Urtext heisst es bezüglich der Busse: »ἐν δεκαετία δεχθῆναι εἰς τοὺς συνεστώτας.« Darnach sollen die Mitschuldigen nach 10 Jahren erst unter die Stehenden (vierte Bussstufe) aufgenommen werden. Da unser Busscanon einfach eine zehnjährige Busse »in pane et aqua« vorschreibt, so haben wir hierin einen Beweis, dass die in der zweiten Bussperiode benutzten Poenentialien den Bussansatz mittheilen ohne Berücksichtigung der in der ersten Zeit üblichen vierten Bussstufe. Dieser Busscanon kommt weder in der angelsächsischen Gruppe noch bei Columban und Cummean vor, dagegen findet er sich in den meisten Bussbüchern der römischen Gruppe.

De fornicatione sicut sodomite fecerunt.

13. Si quis vero fornicaverit sicut sodomite fecerunt, X annos peniteat; III ex his in pane et aqua et nunquam cum alio dormiant.

Sodomie wird von Basilius dem adulterium gleichgestellt und soll wie dieses gebüsst werden³; eine bestimmte Busszeit wird für dieses Verbrechen von ihm nicht angegeben. Eine Synode zu Toledo im Jahre 695 bestimmt bezüglich der Sodomie unter Anderem: »Ausserdem bleibt das alte Gesetz in Kraft, wonach jeder derartiger Sünder aus aller Gemeinschaft mit den Christen ausgeschlossen, mit Ruthen gepeitscht, schmähhch des Haares beraubt und exilirt werden soll⁴.« Das deutet auf eine *particularrechtliche Observans*, wohingegen unser Busscanon den gemeinrechtlichen Charakter trägt. Den Zusatz »nunquam cum alio dormiant« lässt eine *Gewohnheit* dieses Lasters voraussetzen; hierdurch findet sich in unserem Busscanon dieselbe Voraus-

¹ *Pitra*, l. c. p. 448. — ² *Hefele*, I, 242.

³ *Ad Amphiloichium* can. 7, 62, 63.

⁴ *Hefele*, l. c. III, 351.

setzung, wovon das römische Recht in seinen Strafbestimmungen¹ und später auch die Synodalentscheidungen² bezüglich der Sodomie ausgehen.

14. Si quis adulterium commiserit, id est uxorem alterius vel virginem corruperit si clericus est V annos peniteat, II in pane et aqua; Laicus vero III annos peniteat ex his in pane et aqua. Si Diaconus aut monachus est VII annos peniteat, III in pane et in aqua. Sacerdos X annos peniteat, III ex his in pane et aqua. Episcopus XII et deponatur.

Unser Busscanon ist von dem einmaligen Ehebruch und zwar dem *einseitigen* zu verstehen. Auf Letzteres, dass nämlich nur der eine Theil der Delinquenten in diesem Falle als verheirathet vorausgesetzt wird, deutet wohl der Satz in dem Busscanon hin: »id est uxorem alterius vel virginem corruperit.« Während nun Basilius für den Ehebruch eine siebenjährige Busse angab³, bestimmte die Synode zu Elvira im Jahre 306 can. 69: »Si quis forte habens uxorem semel fuerit lapsus placuit eum quinquennium agere debere poenitentiam et sic reconciliari, nisi necessitas infirmitatis coegerit ante tempus dari communionem; hoc et circa foeminas observandum⁴;« sie verordnete also für den einmaligen Ehebruch eine fünfjährige Busszeit. Auf diesen Canon zu Elvira ist unser Busscanon offenbar zurückzuführen. Die Praxis, den einmaligen Ehebruch eines Unverheiratheten mit fünfjähriger Busse zu bestrafen, wurde eine constante, wie aus der Synode zu Nantes im Jahre 658 can. 14 hervorgeht: »Begeht eine unverheirathete Person mit einer verheiratheten Ehebruch, so ist jene mit 5, diese mit 7 Bussjahren zu belegen⁵.« Hinsichtlich der Cleriker, welche einen Ehebruch begehen, haben zahlreiche Synoden die Deposition ausgesprochen, ohne eine bestimmte Busszeit anzugeben. Dass derselbe aber ausser der Deposition noch mit der Busse belegt wurde, geht aus dem can. 1 der Synode zu Neucäsarea im Jahre 314—325 hervor: »wenn er (der Priester) aber Unzucht treibt oder Ehebrecher wird, soll er gänzlich ausgestossen und zur Busse ange-

¹ C. Cum vir. 81. C. ad leg. Jul. de adult. (9. 9.) Item lex Julia 4. J. de publ. jud. (4. 18.) Nov. 77. c. 1. § 2. Nov. 141. C. 1.

² C. Clerici. 4. X. de excess. prael. 5. 31.

³ Ad Amphiloichium can. 59 vide *Pitra*, l. c. pag. 596.

⁴ *Hefele*, l. c. I. 187.

⁵ *Hefele*, III, 105.

halten werden¹.« Durch unseren Busscanon, in welchem das »deponatur« wohl auf den Diaconus und Sacerdos ebenso wie auf den Episcopus zu beziehen ist, erfahren wir, welche Busszeit den Clerikern nach den verschiedenen Graden seiner Weihe zugemessen wurde. In der irischen Kirche wurde die Strafe für das in Frage stehende Vergehen milder bemessen, denn auf der ersten irischen Synode des heil. Patricius (450—456) wurde can. 14. bestimmt: »Wer . . . Unzucht treibt . . . verfällt in einjährige Busse².« Es findet sich denn auch unser Busscanon nicht in der irisch-angelsächsischen Gruppe, wohl aber in den Bussbüchern der römischen Gruppe vor. Auffallend ist, dass der Subdiaconus nicht unter den höheren Clerikern in unserem Busscanon angeführt wird; bei dem 16. Busscanon soll Näheres hierüber gesagt werden.

Canone ancirano hera XVIII.

15. Si quis laicus habens uxorem suam et cum alterius uxore vel virgine fornicatus fuerit, V annos peniteat, II in pane et aqua.

Der Canon 20 (19) des Ancyranum, worauf sich unser Busscanon beruft, bestimmte: »Si cujus uxor adultera fuerit vel si ipse adulterium commiserit, septem annorum poenitentia oportet eum perfectionem consequi, secundum pristinios gradus³.« Unter den verschiedenen Deutungen, welcher dieser Canon des Ancyranum erfahren hat, ist wohl die zutreffend, nach welcher derselbe bestimmt, dass, mag eine Frau oder ein Mann die Ehe gebrochen haben, der schuldige Theil 7 Jahre lang Busse thun muss⁴. Wenn es indessen richtig ist, dass die trullanische Synode bei Aufstellung ihres 87. Canon den Canon 20 von Ancyra im Auge hatte, indem sie verfügte: »Wer seine Frau verlässt und eine andere heirathet, soll (nach can. 57 des heil. Basilius) 1 Jahr in den untersten, 2 Jahre in den zweiten, 3 Jahre in den dritten und 1 Jahr in den vierten Bussgrad verwiesen werden⁵,« so wird man auch bezüglich des Ancyranum annehmen müssen, dasselbe habe ebenfalls bei seiner Bestimmung daran gedacht, dass ein *Verheiratheter seine Frau verlässt* und mit einer anderen verbotenen Umgang pflegt, beziehungsweise sie heirathet. In diesem Sinne ist denn offenbar auch unser Busscanon zu ver-

¹ Hefele, I, 244. Ebenso in can. 18 der Synode zu Elvira. Hefele, I. c. 163.

² Hefele, II, 586. — ³ Pitra, I. c. pag. 447. — ⁴ Hefele, I, 240.

⁵ Hefele, III, 341.

stehen; es deuten hierauf auch die Worte: »habens uxorem suam« hin. Die Busse unseres Canons scheint ebenfalls eine siebenjährige zu sein; es fehlt nämlich das sonst stets wiederkehrende »ex his« bei »II in pane et aqua«, so dass wohl zu übersetzen sein wird: »er soll 5 Jahre büssen und ausserdem 2 bei Brod und Wasser.« Der Fortschritt in Behandlung der verschiedenen Unzuchtsfälle würde sich dann in unserem Busscanon darin finden, dass, während der vorhergehende Busscanon den *einmaligen* Ehebruch eines *Ledigen* behandelt, in diesem der fortgesetzte Ehebruch eines *Verheiratheten* bestraft wird. Die Praxis, im Anschluss an das Ancyranum dieses Vergehen zu büssen, war eine constante, wie aus dem 27. Capitula des Papstes Zacharias hervorgeht, unter denen cap. 25 bestimmt: »Der Ehebruch ist nach cap. 19 (20) von Ancyra mit siebenjähriger Busse zu bestrafen¹.« Unser Busscanon, welcher diese Praxis der römischen Universalkirche vorschreibt, kommt weder in der angelsächsischen Gruppe noch bei Columban und Columban vor.

16. Si quis clericus vel cujuslibet superioris gradus, qui uxorem habuit et post conversionem vel honorem iterum eam agnoverit, sciat se adulterium commisisse. Ideo si Diaconus est, V annos peniteat, II ex his in pane et aqua; Sacerdos VII annos peniteat, III ex his in pane et aqua.

Der Busscanon enthält das Verbot für die Cleriker nach dem Empfang der Weihe den ehelichen Umgang mit ihren Frauen fortzusetzen und zwar in Gemässheit des ersten Cölebat-Gesetzes, welches die Synode von Elvira can. 33 erliess: »Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positus in ministerio, abstinere se a conjugibus suis et non generare filios; quicumque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur².« In den Bussansätzen erwähnt unser Busscanon nicht den Subdiacon und nicht den Episcopus. Bezüglich des Letzteren liegt keine Schwierigkeit vor, denn es ist selbstverständlich, dass das, was der Busscanon für den Priester und Diacon verbietet, auch für den Bischof gelte. Anders liegt die Sache bezüglich des Subdiacons. Die Synode zu Carthago im Jahre 401 can. 4 erklärte ausdrücklich (bei Dionys. Nr. 70): »Die Bischöfe, Priester und Diaconen dürfen mit ihren Frauen keinen Umgang haben, sonst sind sie von ihrem Amte zu

¹ Hefele, III, 551. — ² Hefele, I, 169.

entfernen. Die übrigen Cleriker dagegen sind zu solcher Enthaltbarkeit nicht verbunden¹.« Hier wird also der Subdiacon von der Verpflichtung der Enthaltbarkeit ausgenommen und hiernach wird auch unser Busscanon von dem Cleriker des höheren Grades »clericus vel cujuslibet superioris gradus,« wozu der Subdiacon nicht zu rechnen ist, zu verstehen sein. Erst Papst Leo I.² dehnte das Cölibats-Gesetz allgemein auf den Subdiacon aus; aber schon vorher war in dem Codex canonum ecclesiae africanae der obige can. 4 der Synode zu Carthago vom Jahre 401 mit dem Zusatz aufgenommen worden, »dass auch den Subdiaconen wie den Diaconen etc. der Umgang mit ihren Frauen untersagt sei³.« Indessen scheint die Praxis bezüglich der Subdiaconen nicht sofort eine *allgemeine und ständige* geworden zu sein. Die Synode zu Tours im Jahre 461 can. 2 bezeichnet es zwar als eine alte Regel, dass Priester und Leviten, welche den ehelichen Umgang fortsetzten, von der Communion ausgeschlossen seien, mildert dieselbe aber dahin, dass dieselben allerdings nicht mehr einen höheren Grad erlangen noch das heilige Opfer darbringen dürfen, dagegen die Communion erhalten sollen⁴. Allein die Synode von Agde im Jahre 506 (bei Dionys. 44) erwähnt in einem entsprechenden Verbote nicht die Subdiaconen, indem sie can. 9 erklärt: »Wenn verheirathete Diaconen oder Priester zum Ehebett ihrer Frauen zurückkehren wollen, so sollen die Verordnungen der Päpste Innocenz und Siricius Anwendung finden⁵.« Mit dieser Entscheidung der Synode von Agde und der Verordnung des Papstes Innocenz I. in seiner epistola ad Victricium, die gleichwie jene in die Dionysische Sammlung Aufnahme gefunden hat⁶, harmonirt unser Busscanon am meisten seinem Wortlaute nach. Sehr bezeichnend ist in unserem Busscanon der Ausdruck: »sciat se adulterium commisisse;« das deutet auf die Auffassung eines conjugium spirituale hin, welches diejenigen, die dem Altare dienen, eingehen. Darin fand Papst Leo I. in seiner epistola ad Rusticum den Grund, warum er denselben die Fortsetzung des ehelichen Umganges verbietet⁷. Von der Mitte des 6. Jahrhunderts an

¹ Sechste carthagische Synode can. 4. *Hefele*, II, 88.

² *Hefele*, Concilien-Geschichte. Freiburg 1876. I, 405.

³ *Hefele*, I. c. S. 127. — ⁴ *Hefele*, I. c. II, 588.

⁵ *Hefele*, I. c. II, 652.

⁶ Vide Amort Jus Canonicum Vetus tom. II. Ulmae. Francofurti et Lipsiae 1757. p. 290 u. 422.

⁷ Dionys. XXX. Vide Amort I. c. pag. 382.

scheinen die Schwankungen der Disciplin bezüglich des *Subdiacons* aufgehört zu haben, da die 3. Synode zu Orleans im Jahre 538 can. 2 ausdrücklich bestimmt: »Kein Cleriker vom Subdiacon an aufwärts darf mit seiner Frau, die er früher schon besass, ehelichen Umgang haben¹.« Wenn nun unser Poenitentiale in diesem Busscanon die Disciplin so wieder gibt, wie sie vor der Mitte des 6. Jahrhunderts üblich war, so finden wir darin einen Beweis, dass die Poenentialien, welche, wie das unsrige in einer späteren Zeit benutzt wurden, vielfach in conservativer Weise die älteren Verordnungen mittheilen und es dem Busspriester überlassen, seine Entscheidung mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Veränderung oder Ausbildung der Disciplin zu treffen. Unser Busscanon steht im Gegensatz zur Praxis der griechischen Kirche, wie oben bereits erwähnt wurde².

Canon Calcedon hera XXVII.

17. *Si quis viduam vel virginem raptus fuerit, III annos peniteat in pane et aqua.*

Der 27. Canon des Concils von Chalcedon, worauf sich unser Busscanon beruft, lautet: »Eos qui rapiunt mulieres, sub nomine simul habitandi, cooperantes aut conniventes raptoribus, decrevit sancta synodus, ut siquidem clerici sunt, decidant gradu proprio; si vero laici anathematizentur³.« Diese Bestimmung fand Aufnahme in Corp. jur. C. Eos qui 1. C. 36 Q. 2. Die Quinisexta wiederholte diese Bestimmung von Chalcedon in ihrem can. 92⁴. In gleicher Weise verhängte die römische Synode vom Jahre 721 can. 10 u. 11, sowie die römische Synode vom Jahre 743 can. 7 über den Raub eines Mädchens oder einer Wittve und die Hülfeleistung das Anathem⁵. Die Synode zu Meaux verfügte nun zwar in can. 64, dass, wer eine Jungfrau oder Wittve raubt, öffentlicher Busse unterstellt werden soll; darnach ist die Praxis, eine Busse für dieses Vergehen zu ver-

¹ *Hefele*, I. c. II, 774.

² Trullanische Synode i. J. 692. can. 13. *Hefele*, I. c. III, 393. Siehe oben S. 321.

³ Nach Dionys. Siehe *Pitra*, I. c. pag. 532.

⁴ *Hefele*, III, 341.

⁵ *Hefele*, III, 362, 615. Die Bestimmung der Synode zu Rom v. J. 721 fand ebenfalls Aufnahme in das Corp. jur. C. Si quis 5. C. 36. q. 2. »Si quis virginem vel viduam, nisi desponsaverit, rapuerit, vel furatus fuerit in uxorem, cum sibi faventibus anathema sit.«

hängen, zweifellos, allein es wird uns weder von dieser Synode zu Meaux, noch von den vorhergehenden bis zu dem Concil von Chalcedon hinauf mitgetheilt, wie hoch die Busse angesetzt zu werden pflegte. Dagegen entscheidet Basilius »de his qui rapiunt,« mit dem Bemerken, dass er einen canon antiquus hierüber nicht besitze, aber seine eigene Meinung mittheilen wolle: »ut ipsi et qui cum eis rapiunt, *tribus annis* sint extra orationes.« Bezüglich der Wittve fügt er ausdrücklich hinzu: »Est autem vidua sui juris et in ejus est potestate sequi¹.« Hier finden wir offenbar bei Basilius die Quelle für den *Bussansatz* unseres Busscanons. Derselbe bietet uns demnach eine interessante Ergänzung zu den Entscheidungen der Synoden, indem er ausser Zweifel stellt, dass die Uebertretung der von den Synoden erlassenen Canones bezüglich des »raptus« in der Praxis nach Massgabe der Sentenz des Basilius gebüsst zu werden pflegte. Der Umstand, dass auch in unserem Busscanon die »vidua« besonders erwähnt wird, beweist einer Seits dessen Uebereinstimmung mit den Synodalentscheidungen, welche beständig neben der virgo der vidua erwähnen und anderer Seits die harmonische Entwicklung, welche das kirchliche Recht zum *römischen Recht* genommen hat, denn auch in diesem werden die »viduae« ausdrücklich neben den »virgines honestae« in den Strafbestimmungen für die raptores hervorgehoben. Der Grund hierfür liegt nach der obigen Aeusserung des Basilius offenbar in dem möglichen Zweifel, ob eine vidua sui juris sei und das Vergehen des raptus an ihr begangen werden könne².

18. Si quis fornicaverit cum sanctimoniale vel Deo dicata sicut superiori sententia unusquisque juxta ordinem suum peniteat.

Die Synode von Chalcedon hat auch in Betreff des vorliegenden Falles eine Entscheidung erlassen und zwar im can. 16: Virginem quae se Deo Domino consecravit, similiter et monachum non licere nuptialia jura contrahere: quod si hoc inventi fuerint perpetrantes, excommunicentur. Confitentibus autem decrevimus, ut habeat auctoritatem ejusdem loci episcopus misericordiam humanitatemque largiri³.« Hiernach soll

¹ Ad Amphilochium can. 80.

² C. un. C. de rapt. virg. (9. 18): »Raptores virginum *honestarum* vel ingenuarum, sive jam desponsatae fuerint, sive non, vel *quarumlibet viduarum foeminarum* capitis supplicio plectendos decernimus.«

³ Nach Dionys. Vide *Pitra*, l. c. pag. 528.

also der Bischof die Vollmacht haben, nach Umständen in Ansehung des reuigen Bekenntnisses die Excommunication entweder wieder aufzuheben oder überhaupt gar nicht eintreten zu lassen. Gratian hat diesen Canon zweimal aufgenommen c. 12 u. 22 C. XXVII. q. 1. In der Regel wurde auf den nachfolgenden Synoden über die gottgeweihten Jungfrauen und Laien, welche sich mit ihnen vergehen, die Excommunication verhängt, auf der Synode zu Tours im Jahre 461 can. 6¹; zu Vennes im Jahre 465 can. 4²; zu Lerida im Jahre 524 can. 6³; zu Orleans im Jahre 538 can. 16⁴; die trullanische Synode im Jahre 692 can. 4 erwähnt ausdrücklich der Cleriker, indem sie bestimmt: »Der Cleriker, der mit einer gottgeweihten Frauensperson Umgang gepflogen, wird abgesetzt, der Laie, der solches that, excommunicirt⁵.« Ausserdem wurde sowohl die Jungfrau, wie ihr Mitschuldiger einer Busse unterworfen. Die römische Synode unter Innocenz I. im Jahre 402 bezeichnet in ihrem can. 1 diese Busse als eine *vieljährige*⁶ und in seinem Briefe ad Victricium bestimmt derselbe Papst, dass die Jungfrau, die sich vergangen hatte, erst nach dem Tode Desjenigen, mit dem sie gesündigt, die Busse beginnen sollte⁷; eine Bestimmung, die in dem 27. capitula des Papstes Zacharias wiederholt wird⁸. Basilius fordert im can. 60 für die gefallene Jungfrau, die sich Gott geweiht hatte, eine gleiche Busszeit, als ob sie adulterium begangen hätte⁹. Uebrigens muss die Höhe des Bussansatzes für dieses Vergehen bekannt gewesen sein, da die Synode zu Dingolfing im Jahre 769—771 can. 4 einfach bestimmt: »Wer eine gottgeweihte Jungfrau heirathet, muss nach Vorschrift der Canones büssen¹⁰.« Nur durch die Synode zu Toledo im Jahre 400 erfahren wir einen bestimmten Bussansatz can. 16: »Wenn sich eine gottgeweihte Jungfrau verfehlt (geschlechtlich), so kann sie erst nach zehnjähriger Busse wieder zur Communion zugelassen werden. Die gleiche Strafe trifft den Genossen ihrer Schuld¹¹.«

Unser Busscanon gibt nun keinen Bussatz an, sondern sagt einfach »sicut superiori sententia unusquisque juxta ordinem

1 Hefele, II, 588. — 2 Hefele, II, 594. — 3 Hefele, II, 706.

4 Hefele, II, 776. — 5 Hefele, III, 832. — 6 Hefele, II, 87.

7 Bei Dionys. cap. XI. vide Amort l. c. pag. 294.

8 Hefele, l. c. III, 551.

9 Ad Amphiloichium vide Pitra, pag. 596.

10 Hefele, III, 610. — 11 Hefele, II, 79.

suum peniteat.« Damit wird zunächst auf den vorhergehenden Busscanon über »raptus« verwiesen. In dem Register der Busscanones unseres Poenitentials findet sich nun der Busscanon 17 über »raptus« nicht verzeichnet; würde man berechtigt sein aus diesem Umstande zu folgern, derselbe habe sich überhaupt ursprünglich nicht unter den Busscanones befunden, sondern sei ein späterer Zusatz, so würde durch die Anweisung »sicut superiori sententia« auf den 16. Busscanon hingedeutet werden, welcher die Busse für die Fortsetzung der Ehe in verschiedenen Ansätzen nach den einzelnen Stufen der clerikalen Würde »juxta ordinem« normirt. Ich entscheide mich indessen für die Annahme, dass der Busscanon 17 keine Interpolation ist, vielmehr der Ausfall im Register auf einem Versehen beruht und beziehe das »sicut superiori sententia« auf den 17. Busscanon über den Raptus. Zur Erklärung mache ich darauf aufmerksam, dass nach dem weltlichen Recht die Schändung einer gottgeweihten Person, wie Entführung, raptus, bestraft wurde, und zwar in Gemässheit einer Novelle Justinian's, welche auch Aufnahme in das canonische Recht erhalten hat¹. Danach würde also unser Busscanon durch das »sicut superiori sententia« bestimmen, dass in Uebereinstimmung mit dem weltlichen Recht auch in der kirchlichen Bussdisciplin die Schändung einer gottgeweihten Person wie raptus zu beurtheilen sei und uns bereits dieselbe Auffassung als in der Disciplin geltend wiedergeben, welche Gratian zur Aufnahme jener Novelle Justinian's bestimmte. Der fernere Zusatz »juxta ordinem suum« weist auf jene im can. 16 der Synode zu Chalcedon bereits angedeutete und nach can. 4 der trullanischen Synode allgemein übliche Praxis hin, den Laien mit der Excommunication, den Cleriker mit der Deposition für dieses Vergehen zu bestrafen.

Wenn neben sanctimoniales in unserem Busscanon noch die »Deo dicata« erwähnt wird, so können allerdings beide Ausdrücke als synonym aufgefasst werden; es ist aber wahrscheinlich, dass unter »sanctimoniales« eine geweihte Jungfrau und unter der »Deo dicata« eine Conversa verstanden werden muss, welche aus Reue über ihr Weltleben im Geiste der Busse sich

¹ Nov. 123 cap. 43 in C. Si quis rapuerit. 30. C. 27, q. 1: Si quis rapuerit, vel sollicitaverit, vel corruperit assisteriam (ascetiam), vel diacnissam vel monacham vel aliam mulierem religiosam vitam vel habitum habentem.

zu einem ascetischen Leben der Enthaltbarkeit, wie es häufig vorkam¹, entschlossen hatte.

19. Si quis fornicaverit cum vidua patris sui aut vidua barbani sui aut cum germana sua aut cognata sua aut pater turpitudinem filii sui revelaverit aut cum filiastra sua X annos peregrinus peniteat, II ex his in pane et aqua et si peregrinare non potest, pro uno anno det. solid. XII, si laicus est, tondatur et dimittat hominem liberum.

In der Aufzählung der verschiedenen Arten des Incestes, sowie in der gesammten Anlage nähert sich unser Busscanon unter den zahlreichen Verordnungen, welche die Synoden im Laufe der ersten 7 Jahrhunderte gegen den Incest und incestuöse Verbindungen erliessen, am Meisten dem can. 61 der Synode zu Agde² und dem gleichlautenden can. 29 von Epaon bei Gratian c. 5 Causa XXXV. q. 2 u. 3. Ein bestimmter Bussatz findet sich in den Canones der Synode für den Incest nicht normirt, dagegen beruft sich Gratian auf einen unächtten Canon des Concils von Chalcedon in cap. II Causa XXX. q. 4: »Si pater et filius, aut duo fratres cum una muliere, aut si cum patre et filia, aut cum duabus sororibus, aut cum duabus comatribus aliquis concubuerit, secundum antiquam et humaniorem definitionem octo annis poeniteat.« Wenn uns hier die achtjährige Busszeit als eine humanior definitio bezeichnet wird, so liegt darin ein Hinweis auf die strengere Observanz, welche Basilius in can. 75 seines Briefes an Amphilocheus angibt und wahrscheinlich eingeführt hatte, indem er für den Incest die Busse von zehn Jahren normirt. Den gleichen Bussansatz bringt unser Poenitentiale; es wird aber ausdrücklich hervorgehoben, dass der Schuldige als peregrinus — im Exil — diese Busse zu verrichten habe. Diese Bestimmung des peregrinare ist offenbar eine Ausbildung der im römischen Rechte als gesetzliche Strafe für den Incest bestimmten Deportation auf eine Insel. »Incesti poenam, quae in viro in insulam deportatio est³.« Wir finden also hier in der kirchlichen Bussdisciplin abermals eine interessante Uebereinstimmung und harmonische Entwicklung mit dem bürgerlichen römischen Rechte. Die ursprüngliche Bedeutung des »peregrinus« war das Exil, welches sich erst im 6. Jahrhundert in das kirchliche Wallfahren mit unbestimmtem Ziel und

¹ Siehe *Hefele*, II, 801, 653, 663, 704. — ² *Hefele*, II, 659.

³ Fr. Si adulterium 38. pr. D. h. t. Paul. II. 26. § 15.

später mit der Richtung nach den drei berühmten Wallfahrtsorten entwickelte. Wenn Binterim glaubt¹, es sei die Busse des Wallfahrens nur für das Verbrechen des Mordes auferlegt worden, so wird diese Ansicht durch unseren Busscanon vollständig widerlegt; das peregrinare wurde auch für qualificirte Unzucht verhängt. In dem Falle, wo das peregrinare nicht möglich ist, soll der Büsser für jedes Jahr der Busse 12 Solidi bezahlen, und wenn er ein Laie ist, soll ihm das Haar abgeschoren werden — tondatur —; das Abschneiden der Haare bedeutet hier die Aufnahme und Verweisung in den Stand der Poenitenten. So verordnete das eben angeführte Concil zu Agde, auf welches wir unseren Busscanon seiner Anlage nach zurückführten im can. 15: »Die Poenitenten sollen vom Priester die Händeauflegung und ein Cilicium über das Haupt empfangen. Wenn sie aber die *Haare nicht abschneiden* und die Kleidung nicht ändern, so soll man sie zurückweisen².« Die gleiche Sitte erwähnt der heil. Augustinus für seine Zeit³; sie wird uns für Spanien durch die dritte⁴ und zwölfte Synode von Toledo im Jahre 681⁵ bestätigt. Indem nun unser Poenitentiale diese Vorschrift »tondatur« gibt, schreibt es ganz zweifellos einen Act der öffentlichen Busse vor und gibt den Beweis, dass unter anderen Ceremonien auch die des Abschneidens des Haares von der ersten Periode der Bussdisciplin her mit in die zweite Periode herübergewonnen und auch nach Wegfall der Bussstufen bewahrt und geübt wurde. Der Zusatz »si laicus est« findet seine Erklärung in der schon oft erwähnten Observanz, wonach Cleriker einer *öffentlichen* Busse nicht unterworfen wurden, vielmehr in einem Kloster zu büßen hatten.

Canon Ancirani hera XV.

20. Si quis cum animalibus fornicaverit, quando amplius quam XX annorum fuerit, XV ann. peniteat, et si mulierem habet et hoc fecerit peniteat annos XXV, et si clericus cum quadrupedio fornicaverit II annos peniteat in pane et aqua. Si sacerdos V; III in pane et aqua. Si quis cum matre vel sorore fornicaverit, XV annos peniteat et nunquam mutet nisi dominicis diebus.

Der Canon 15 (bei Dionys 16) der Synode von Ancyra bestimmte: »Diejenigen, welche mit unvernünftigen Thieren Un-

¹ Denkwürdigkeiten 5. Bd. 3. Thl. S. 156.

² Hefele, II, 658. — ³ Serm. 58 de temp. — ⁴ I. J. 589 can. 12.

⁵ Hefele, III, 315. Vergl. Frank, I. c. S. 596 ff.

zucht getrieben haben, oder noch treiben, sollen, wenn sie noch nicht 20 Jahre alt waren, als sie (so) sündigten, 15 Jahre substrati sein, darauf Gemeinschaft des Gebetes (ohne Opfer) verlangen (also in der obersten Bussstufe stehen) und dann erst des Opfers theilhaftig werden. Es soll aber auch das Leben geprüft werden, das sie als substrati führten, und in Rücksicht hierauf ihnen Nachsicht zu Theil werden. Waren aber Einige in der Sünde sehr unmässig (d. h. haben sie jene Sünde *lange* geübt), so sollen sie auch der langen substratio unterliegen (es soll ihnen nichts nachgelassen werden). Jene aber, welche älter als 20 Jahre waren, auch Frauen hatten, und doch in jene Sünde gefallen sind, sollen erst nach einer 25 Jahre dauernden substratio zur Gebetsgemeinschaft aufgenommen, und wenn sie 5 Jahre lang in der Gebetsgemeinschaft waren, endlich auch des Opfers theilhaftig werden. Wenn aber verheirathete Männer, mehr als 50 Jahre alt, in jene Sünde fielen, so sollen sie (erst) am Ende des Lebens der Gemeinschaft wieder theilhaftig werden !.*

Unser Busscanon hat den Canon von Ancyra verstümmelt wiedergegeben und auch dessen Sinn entstellt. Während das Ancyranum die dem 20. Lebensjahre vorhergehende Jugend berücksichtigt, gibt unser Busscanon nur einen Bussansatz für das Mannesalter, und unterscheidet nur zwischen Ledigen und Verheiratheten. Die letzte Bestimmung des Ancyranum für Männer, die älter als 50 Jahre sind, ist in unserem Busscanon gar nicht berührt; dafür wird ein Bussatz für den Cleriker, der dieses Vergehen der Bestialität begangen, angeführt, dessen Höhe aber in gar keinem Verhältniss zu der Grösse des Vergehens steht und weder auf das Ancyranum noch auf irgend eine andere Synodal-Entscheidung oder canonischen Brief zurückgeführt werden kann. Der sich daran schliessende Zusatz über den Incest schreibt eine Busse vor, welche mit der von Basilius für dasselbe Vergehen normirten Strafe harmonirt², gehört aber offenbar zu dem vorhergehenden vom Incest handelnden Busscanon unseres Poenentials. Aus all diesem ist wohl der Schluss zu ziehen, dass der 20. Busscanon seinem gesammten Wortlaut nach höchst wahrscheinlich durch die Nachlässigkeit eines Copisten entstellt worden ist und bezüglich der Cleriker einen Zusatz von ganz unerfahrener Hand erhalten hat. In dem Pseudo-

¹ Hefele, I, 235.

² Ad Amphilochium can. 67. *Pitra*, l. c. pag. 597.

Romanum, in welchem unser Busscanon vorkommt — die angelsächsische Gruppe enthält ihn nicht — stimmt sein Wortlaut mit dem Canon von Ancyra überein ¹.

21. Si quis intrat ad ancillam suam, si genuerit ex ea filium, libera sit et annum I peniteat.

Bezüglich der »conditio« der Nachkommenschaft galt nach dem römischen Rechte der allgemeine Grundsatz: »partus sequitur ventrem« (Ulpian. V. 9.); in Folge davon waren die Nachkommen einer Sklavin ebenfalls Sklaven gemäss der Inst. de jure personar. I. 3: »Servi aut nascuntur aut fiunt; nascuntur ex ancillis nostris; fiunt aut jure gentium aut jure civili.« In der Zeit der Severi wurde diese Praxis gemildert, indem von da an das Kind frei sein sollte, wofern die Mutter auch nur in irgend einem Moment während der Schwangerschaft, wenn auch nicht gerade zur Zeit der Zeugung des Kindes, frei gewesen sei (pr. Inst. de ingenuis I. 4.). Durch Gratian hat diese römische Rechtsanschauung Eingang in das canonische Recht gefunden; das Decret bestimmt nämlich bezüglich der Nachkommenschaft von Eltern gemischten Standes: »Fili ex libero et ancilla servilis conditionis sunt« causa 32, quaest. IV. c. XV, und motivirt diese Bestimmung mit dem Zusatz: »Semper enim qui nascetur deteriorem partem sumit.« Hinsichtlich der natürlichen Nachkommenschaft heisst es dann noch in einem »Et infra § 1: Hi vero qui non sunt de legitimo matrimonio, matrem potius quam patrem sequuntur.« Diese Bestimmung ist Isidor'schen Ursprungs (Ethymologiarum I. IX. c. 5.). Hiernach war also in dem Falle, von welchem unser Busscanon redet, bestimmt, dass die ausser-eheliche Nachkommenschaft einer Sklavin nicht frei geboren werde, sondern der Knechtschaft anheimfalle. Diese letztere Rechtsfolge war eine der vorzüglichsten Gründe, welche die Kirche bestimmten, den error conditionis servilis als impedimentum dirimens festzuhalten ².

Indessen kämpfte die Kirche fortwährend gegen die rechtlose Stellung der Sklaven im Heidenthume, namentlich gegen die heidnische Anschauung von der Unmöglichkeit der Ehe einer Sklavin mit einem Freien (quod attinet ad jus civile servi pro nullis habentur I. 32 Dig. de divers. regul. jur.) und trat vor

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 370.

² E. Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. lib. IV. tit. IX. in cap. fin. Num. 4.

Allem der in der älteren deutschen Gesetzgebung bis zum Aeussersten gesteigerten Härte entgegen, wonach der freigelassene Sklave sogar jene Sklavin, mit welcher er bis dahin in gültiger Ehe gelebt hatte, bei seiner Freilassung entlassen durfte¹.

In den Decretalen findet sich daher bereits zu Gunsten der Sklaven eine Milderung der in Decret ausgesprochenen Grundsätze und zwar in l. IV. tit. IX. c. 3. Licet; der Inhalt dieser Decretale wird in der Ueberschrift mit den Worten bezeichnet: »Si *consuetudo* est in loco, quod partus conditionem patris sequatur, natus ex libero et ancilla liber est et ut liber matrimonium contrahit.« Eine derartige Gewohnheit war, wie Sanchez² berichtet, in Spanien üblich; sowohl die Sklavin, wie ihre in der Ehe gezeugten Kinder und auch die als *spurii* vor der Ehe gezeugten erlangten durch die nachfolgende Ehe mit dem betreffenden Freien ihre Freiheit.

Eine derartige durch die *Gewohnheit* begründete und rechtlich anerkannte Befreiung der Nachkommenschaft einer Sklavin wird offenbar auch durch unseren Busscanon befördert und geradezu vorgeschrieben. Die civilrechtliche Anerkennung einer derartigen kirchlichen Freigebung der Nachkommenschaft einer Sklavin war durch die Erklärung Constantin's gesichert, dass die *manumissio in sacrosanctis ecclesiis*, d. h. die Freiheits-Erklärung in der Kirche von dem Bischofe oder der Gemeinde auch civilrechtlich wirksam war. Nach römischer Rechtsanschauung gehörte eine derartige Freigebung, wie sie in unserem Busscanon kirchlich vorgeschrieben wurde, zu der *unfeierlichen Freilassung*, welche ursprünglich nur eine *thatsächliche* Freiheit, seit der *Lex Junia Norbana* die *Latina libertas* bewirkte; sie stand am Nächsten der *manumissio per mensam sive convivii adhibitione* — der Zuziehung des Sklaven zum Gastmahle des Herrn — wie denn auch der geschlechtliche Verkehr die Vermuthung einer unfeierlichen Freilassung für sich hatte³.

Aus dieser Darlegung ergibt sich die innere Uebereinstimmung unseres Busscanons mit dem römischen und kirchlichen Recht. Der Bussansatz ist sehr niedrig auf nur ein Jahr normirt, offenbar darum, weil die Freilassung der Sklavin als Busse

¹ v. *Moy*, Geschichte des christl. Eherechtes, 1. Thl. S. 321.

² De impedimentis Matrimonii l. VII. disp. XX. n. 12.

³ *Vering*, Geschichte und Pandecten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechts. Mainz 1875. S. 96 u. 108.

galt und begünstigt werden sollte; für die Sklavin selbst wird gar keine Busse vorgeschrieben; das legt die Vorstellung für unseren Busscanon nahe, es sei der ancilla Gewalt angethan worden, eine Vermuthung, die in Anbetracht ihrer Abhängigkeit von dem »dominus« berechtigt erscheint. Dem entsprechend entscheidet Basilius: »Quare etsi ancillae vis allata fuerit a proprio domino, ea a culpa est libera¹.« Unser Busscanon steht in directem Gegensatz zu Theod. II. 19, § 7: »Qui ancillam praegnantem liberat, quem generat, sit servus« und ist ein weiteres Moment zur Unterscheidung unseres Poenentials von der angelsächsischen Gruppe.

Canon Neocesariensis hera V.

22. Si quis concupiscit fornicare et non potuit, III XLmas peniteat et qui turpi tactu vel colloquio vel aspectu colinquinatus est, tamen noluit fornicare, XL dies peniteat. Si autem impugnatione cogitationis violenter inquinatus est, VII diebus peniteat.

Canon Neocesariensis hera IIII.

23. Si quis concupiscit mulierem et non potest peccare cum illa aut non vult eam mulier suscipere, annum I peniteat.

Diese beiden Busscanones, welche sowohl inhaltlich, wie in der Berufung auf die Synode zu Neocäsarea zusammengehören, beziehen sich auf ein und denselben Canon 4 der genannten Synode, welche nach Dionys lautet: »Si quis mulierem concupiscens proposuerit cum ea concumbere et cogitatio ejus non perveniat ad effectum, apparet quod Dei gratia liberatus sit.« Der Sinn dieses Canon ist, das peccatum mere internum falle nicht unter die poenitentia canonica². Dabei geht die Synode von der Voraussetzung aus, dass die gratia Dei die Ausführung des sündhaften Vorhabens verhindert habe. Diese Annahme ist nach unseren Busscanones nicht gestattet; es wird vielmehr in dem ersteren eine *theilweise* Ausführung des Vorhabens angenommen und der Grund dafür, dass der Versuch nicht gelungen ist, in dem Unvermögen des Betreffenden selbst oder in der Abwehr des angegriffenen Weibes gemäss dem anderen Busscanon gesucht. Es handelt sich also nicht mehr um ein peccatum mere internum, wie in dem Canon von Neocäsarea; die Bestimmung einer Busszeit, deren Ansatz der Grösse des Vergehens entspricht, ist dem-

¹ Ad Amphilochium can. 49 vide *Pitra*, pag. 594.

² *Pitra*, l. c. pag. 452 et 454. *Hefele*, l. c. I. 246.

nach vollständig berechtigt. Wenn sich nun ungeachtet des wesentlich verschieden gedachten Falles unser Busscanon dennoch auf das Neocaesariense beruft, so kann eine Erklärung hierfür nur darin gesucht werden, dass in der Praxis die Bestimmung von Neocaesarea missbraucht wurde und auf dieselbe zum Zwecke der Strafflosigkeit für unsittliche Handlungen Berufung geschah. Einem derartigen Missbrauch gegenüber war es vollständig angezeigt, dass das Poenitentiale in casuistischer Weise die Fälle bezeichneter, welche auch nach der Meinung und dem richtigen Verständniss des Canon von Neocaesarea mit einer Busse zu belegen waren; dadurch war eine interpretative Ergänzung zu dieser Synode für die praktische Verwaltung der Bussanstalt gegeben.

Canon ancirano hera XX.

24. Si quis cum mulieribus fornicaverit et occiderit, quod nascetur aut abortum facere festinat, XX annos peniteat.

Der 21. Canon von Ancyra, auf welchen sich unser Busscanon beruft, bestimmte: »Die Weiber, welche Unzucht treiben und die so entstandenen Kinder tödteten und die Leibesfrucht abzutreiben suchten, wurden durch das ältere Gesetz bis an ihr Lebensende ausgeschlossen, *καὶ τούτῳ συντίθενται*, wir aber haben Milderes bestimmt, dass sie eine zehnjährige Busszeit in den festgesetzten Strafen auszufüllen haben!.« Unter dem älteren Gesetze ist offenbar der 63. Canon von Elvira zu verstehen, welcher verbot, solchen Weibern selbst auf dem Todtbette die Communion zu geben. Hefele bemerkt nun zu dem Canon weiter: »Unklar ist, was *καὶ τούτῳ συντίθενται* heissen soll. Man kann *τινές* suppliren und übersetzen: »und dieser Strenge stimmen Einige bei«, oder man kann *αὶ* suppliren und mit Routh² übersetzen: »Die nämliche Strafe sei auch über die Helfershelferinnen bei Abtreibung der Leibesfrucht verhängt«, jene Worte würden darnach heissen: »und die dazu beihelfen.« Hefele entscheidet sich dann mit Van Epen und Dr. Kober für die erstere Erklärung. Unser Busscanon handelt nun nicht von den verbrecherischen Weibern, sondern nur von ihren Helfershelfern; indem er in dem Poenitentiale ausdrücklich auf das Ancyranum zurückgeführt wird, erhalten wir durch dasselbe den Beweis, dass in der praktischen Verwaltung des Busswesens der Canon von Ancyra beziehungsweise der Passus: »*καὶ τούτῳ συντίθενται*« von den Helfershelfern verstanden wurde. So

¹ Hefele, l. c. I, 240. — ² Reliq. sacr. t. III. p. 447.

gibt unser Busscanon eine werthvolle Erläuterung zum Verständniss der Synodalentscheidung von Ancyra.

25. Si mulier cum alia muliere fornicaverit aut sola cum se ipsa coitum habet, III annos peniteat.

26. Si quis propter concupiscentiam vel libidinem per se ipsum fornicaverit, annum integrum peniteat.

27. Si qui parvuli autē XX annos se invicem manibus coinquinaverit, XX dies peniteant; si frequenter faciunt aut si in ipsa etate inter femora fornicaverunt, I annum peniteant.

Für die beiden vorhergehenden Busscanones lässt sich keinerlei Beziehung zu irgendwelchen Synodalbestimmungen oder den canonischen Briefen anführen; man kann nur annehmen, dass es Bussbestimmungen sind, welche in der Praxis als ein Bedürfniss erkannt waren, und daher von den kirchlichen Organen, welche das Poenitentiale dem Clerus übergaben und selbst benutzten, erlassen wurden. In diesem letzten Busscanon dagegen findet sich offenbar ein Anklang an den oben bei Besprechung des 20. Busscanons erläuterten 16. Canon von Ancyra wieder. Die Bestrafung der Sodomie vor dem 20. Lebensjahre begangen, welche oben nicht aufgenommen war, wird hier mitgetheilt, allerdings auf das Knabenalter vor Allem berechnet. Dieser Busscanon kommt nur noch in dem Merseburgense *a* und bei Cummean vor ¹.

28. Si quis mechatur labiis, IIII annos peniteat, si vero in femoribus, II annos peniteat.

Basilius entscheidet in can. 70: »Diaconus qui pollutus est in labiis, et se eo usque peccasse confessus est, a ministerio prohibetur; ut autem sit sacramentorum cum diaconis particeps, dignus habebitur: id ipsum autem presbyter quoque. Si quid autem amplius peccasse quis deprehensus fuerit, in quocunque sit gradu, deponetur.« Hierzu bemerkt Card. Pitra: »Balsamon, Zonaras et Aristenus varia (quae inepta alius dicat et putida) commentantur in hunc canonem, sed a mente Basilii multum abludentia. Liqueat enim hoc labiorum peccatum, cui remissior poena infligitur, ipsa actione, quam Basilius minime ignoscendam esse judicat, levius existimari debere ².« Unser Busscanon, welcher in der angelsächsischen Gruppe nicht vorkommt, ist eine

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 399 u. 470. — ² *Pitra*, l. c. pag. 617.

weitere Ausbildung dieses von Basilius zuerst aufgestellten Falles der Sünde der Unlauterkeit.

29. Si qua mulier aborsum fecerit voluntarie, IIII annos peniteat in pane et aqua.

Nachdem in dem 24. Busscanon für die Helfershelfer bei Abtreibung der Leibesfrucht eine zwanzigjährige Busszeit bestimmt worden ist, wird in diesem Busscanon nur für die »mulier«, welche den abortus freiwillig veranlasste, eine Busszeit bestimmt. Eine Berufung auf die Synode von Ancyra, welche, wie wir oben sahen, dieses Vergehen im 21. Canon behandelt, geschieht nicht in unserem Busscanon. Das legt die Annahme nahe, dass in unserem Busscanon das Vergehen anders, als in dem Canon von Ancyra gedacht ist. Hierauf deutet auch der geringe Bussansatz von nur 4 Jahren hin. Tertullian bemerkt, dass die Christen die Abtreibung der Leibesfrucht als förmlichen Mord betrachten, denn es mache keinen Unterschied, ob der Mensch vor oder nach seiner Geburt getötet werde¹, und in gleicher Auffassung erklärt die trullanische Synode vom Jahre 692, dass nicht nur wer Medicamente zur Abtreibung der Leibesfrucht abgibt, sondern auch der, welcher solche annimmt, als Mörder gestraft werden soll². Mit dieser Auffassung ist der geringe Bussansatz unseres Busscanons nicht vereinbar, wofern man denselben von einem dolosen abortus versteht; es drängt sich daher die Auffassung auf, dass es sich im vorliegenden Falle nur um einen culposen abortus handelt, zu welchem die Veranlassung allerdings »voluntarie« gegeben war, ohne dass die Absicht auf diesen tödtlichen Erfolg vorhanden war.

30. Si vir nupsert cum muliere sua retro, XL dies peniteat primum; aut si in terga nupta fecerit, sic peniteat quomodo de animalibus. — terga id est posteriora.

Hier wird die sodomia ratione modi der eigentlichen Sodomie gleichgestellt. Der heil. Augustinus spricht sich hierüber in seinem liber de bono conjugali c. 8, 9 et 11 aus: »Sed omnium horum est pessimum, quod contra naturam fit, ut si vir membro

¹ Apologeticus c. 9: »Nobis homicidio semel interdicto, etiam conceptum utere, dum adhuc sanguis in hominem delibatur, dissolvere non licet. Homicidii festinatio est prohibere nasci: nec refert natam quis eripiat animam, an nascentem disturbet. Homo est et qui est futurus, etiam fructus omnis jam in semine est.«

² Hefele, l. c. III, 841.

mulieris non ad hoc concessio voluerit uti. (C. Adulterii. 11. C. 32. Q. 7.)

31. Si qua mulier dum menstrua patitur, prohiberi ab ecclesia non debet, quia nature superfluitas in culpa non reputabitur. Sacram autem communionem in hisdem diebus percipere non debet. Si autem ex veneratione magna percipere non praesumit, laudanda est, et si perceperit non est iudicanda.

32. Si quis coierit cum uxore sua post partum ante XL dies, XX dies peniteat.

33. Si quis post illusionem nocturnam corpus Dni valeat accipere vel sacerdos sacra mysteria celebrare; ista illusio aliquando ex crapula aut ex nature superfluitate, aliquando ex necessitate vel infirmitate venerit, hec illusio non est timenda, que per infirmitatem contingitur; quem vero ultra modum per appetitum gule rapitur, atque idcirco humorum receptacula gravantur, habet exinde animus aliquem reatum, tamen a perceptione sacri mysterii vel missarum sollempnia celebrandi prohiberi non debet et cum fortasse aut festus dies exigit, aut sacerdos deest, ipsa necessitas compellit. Nam si adsunt aliqui, qui mysterium implere valeant, ab immolatione sacri misterii abstinere, ut arbitror, humiliter debet.

34. Si quis in somnis voluntate pollutus est, surgat et cantet psalmos VIII, in crastino cum pane vivat, aut cantet genua flectendo psalmos XXX et si pollutus est sine voluntate, cantet psalmos XXV. Qui semen dormiens in ecclesia fuderit, (III dies) jejunet, peccans non pollutus ps. XXIII.

35. Si quis cum muliere sua menstruum tempus coierit, XL dies peniteat. Similiter mulier peniteat, si coitus scitur.

36. Si quis vir diligens feminam inscius alicujus mali polluitur sermone, XL dies peniteat. Osculatus autem eum et amplexatus III, XL dies peniteat; diligens tantum mente, VII dies peniteat.

Diese Busscanones von 31 bis 36 sind sämmtlich auf Grundlage der Respons. Gregorii I. ad August.¹ abgefasst; Gedankengang und Auffassung sind übereinstimmend mit Gregor; der

¹ Wörtlich kommen dieselben in dem Poenitentiale Martenianum vor. Martene Thesaur. novus anecdot. t. IV. col. 31. *Wasserschleben*, l. c. S. 296.

Canon 33 stimmt fasst wörtlich überein; die Bussansätze finden sich nicht bei Gregor.

37. Legitimum conjugium non licet separare, nisi fuerit consensus amborum.

Dass es sich hier nicht um eine *separatio vinculi*, sondern nur um die *separatio a thoro* handelt, geht aus dem folgenden Busscanon hervor.

In Can. Aporum hera XLVIII.

38. Si quis legitimam uxorem dimiserit et acceperit aliam, illi tales cum Xtianis non manducant, nec ullus cum eis communis sit, sed excommunicati a Xtianis.

Der Canon XLVIII Apostol., auf welchen sich unser Busscanon beruft, lautet: »Si quis laicus uxorem propriam pellens, alteram vel ab alio dimissam duxerit, communionem privetur.« Drey zählt diesen Canon, dessen Quelle unbekannt ist, zu den ältesten. In der griechischen Kirche wurde, wie can. 87 der trullanischen Synode unter Berufung auf can. 77 des heil. Basiliius verordnet¹, eine siebenjährige Busse für dieses Vergehen verhängt.

Canon Neocesariensis L.

39. Si mulier a viro suo discesserit et iterum reversa fuerit, suscipiat eam sine dote et ipsa uno anno in pane et aqua peniteat; similiter et vir si aliam duxerit.

Die Berufung auf die Synode von Neocäsarea ist eine irrige, da diese Synode keine entsprechende Bestimmung erlassen hat. Unter den zahlreichen Verboten der Synoden bezüglich einer Ehescheidung steht das in can. 8 der 11. carthagischen Synode erlassene unserem Busscanon am nächsten. Dieser Canon wurde von Gratian als vom Concil von Mileve herrührend aufgenommen und lautet: »Placuit, ut secundum evangelicam et apostolicam disciplinam neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri jungantur, sed ita maneant, aut sibi reconcilientur. Quod si contempserint, ad poenitentiam redigantur.« C. 5. Caus. XXXII. q. 7. Die weitere Bestimmung unseres Busscanons »sine dote« findet sich in keiner die Unauflöslichkeit der Ehe betreffenden Synodalentscheidung. Der Zusatz »Similiter et vir si aliam duxerit« erinnert an den can. 9 von Elvira, welcher den Fall bespricht, dass die Frau ihren ehebrecherischen Mann verlässt, und an can. 10 von Arles, welcher den Fall im Auge hat, dass der Mann seine ehebrecherische Frau verstösst. Hierzu bemerkt Hefele²: »In beiden Fällen wollen die beiden Concilien,

¹ Hefele, l. c. III, 341. — ² Hefele, l. c. I, 210.

abweichend von dem damals geltenden bürgerlichen Rechte, auch dem unschuldigen Theile keine Wiederverheirathung gestatten; aber es tritt dabei der merkwürdige Unterschied ein, dass der *Frau* die Wiederverheirathung bei Strafe beständiger Excommunication geradezu *verboten* (can. 9 von Elvira), dem *Manne* aber, falls er noch jung ist, nur dringend *gerathen* wird (in quantum possit, consilium iis detur), nicht wieder zu heirathen. Dass jedoch auch in diesem Falle die Ehe nicht erlaubt sei, liegt in dem Ausdruck et prohibeter nubere; die Synode von Arles will nicht *erlauben*, was sonst verboten ist, sondern will nur in solchem Falle von Anwendung der Kirchenstrafen absehen. Warum ist sie aber beim *Manne* nachsichtiger? Ohne Zweifel deshalb, weil die damalige bürgerliche Gesetzgebung dem Manne mehr Freiheit einräumte, als dem Weibe, und den Umgang eines verheiratheten Mannes mit einer unverheiratheten Weibsperson gar nicht als Ehebruch betrachtete¹. Erst im Jahre 449 wurden Weib und Mann auch in dieser Beziehung gleichgestellt.

Decretis Pape Leonis hera XLII.

40. Si qua mulier ab hoste rapta infantem suum invitum projicit, sive quae non potest stare aut nutrire, non est culpanda, sed tamen III ebdomadas peniteat.

Einen im Wesentlichen gleichen Fall behandelt Basilius in can. 52, indem er von der Mutter, quae fetum in via editum neglexit sagt: »si autem eum fovere non potuit, et propter solitudinem rerumque necessariorum inopiam fetus interiit, matri ignoscendum est.« Unter den Decreten des Papstes Leo befindet sich keine entsprechende Bestimmung. Unser Busscanon kommt nur im Merseburg *a*² noch vor.

41. Si quis, cujus uxorem hostis abstulerit, et non potest eam redimere, licet eum aliam accipere, si postea redierit, alium virum accipiet et illa; sic et de servis transmarinis.

Die Synode zu Vermeria im Jahre 753 bestimmte in can. 6: »Wenn ein Freier eine Sklavin geheirathet hat, in der Meinung, sie sei frei, und sie muss nachher wieder Sklavin werden, so soll er sie loskaufen, wenn er kann, und kann er es nicht, so darf er eine Andere heirathen; ebenso, wenn eine Freie einen Sklaven geheirathet hat, in der Meinung, er sei frei. Wenn dagegen der

¹ Const. c. 1. ad leg. Tul. (9. 9.) *Dr. München*, in der Bonner Zeitschrift. Heft 27. S. 58.

² *Wasserschleben*, 1. c. S. 403.

eine Eheheil mit Zustimmung des anderen seine Freiheit verkauft wegen Armuth und Noth, so darf ihre Ehe nicht aufgelöst werden¹.« Hier wird die Lösung der Ehe in Folge der eintretenden Sklaverei und Unmöglichkeit des Loskaufes ausgesprochen; damit ist eine mit unserem Busscanon analoge Entscheidung gegeben. Die weitere Bestimmung unseres Busscanons: »si postea redierit, alium virum accipiet et illa« widerspricht sowohl dem can. 31 und 36 des Basilius², wie vor Allem einer Entscheidung des Papstes Leo I. in seiner epistola ad Aquilejensem Episcopum, wonach die Frauen, die, nachdem ihre Männer in die Gefangenschaft abgeführt wurden, Andere heiratheten, ihren Männern, sobald dieselben aus der Gefangenschaft zurückkehren, *wieder angehören sollen*; dagegen seien die nicht zu beschuldigen, welche im guten Glauben, die ersten Männer lebten nicht mehr, derartige Frauen heiratheten; wenn daher die ersten Männer ihre Frauen wieder annehmen wollten, *so seien ihnen dieselben zurückzugeben*; wollen die Frauen zu ihren ersten Männern nicht zurückgehen, so sind *sie der Communion zu berauben*³. Uebereinstimmend hiermit hat Canon 93 der trullanischen Synode den Fall entschieden⁴. In dieser Entscheidung des Papstes ist allerdings der Fall so gedacht, dass die zweite Ehe unter Annahme, der andere Theil sei getödtet oder ganz verschollen, eingegangen wurde, während in unserem Busscanon die Unmöglichkeit, den Gefangenen, dessen Aufenthalt bekannt ist, aus der Gefangenschaft loszukaufen, angenommen wird. Indessen ist der Gegensatz unseres Busscanons gegenüber der Entscheidung des Papstes Leo und der trullanischen Synode nicht zu verkennen. Binterim sieht in unserem Busscanon den Ausdruck einer im fränkischen Reiche verbreiteten und durch die Synode zu Vermeria begünstigten Anschauung, dass die Ehe durch die Gefangenschaft gelöst werde⁵. Auffallend ist, dass in unserem Poenitiale Be-

¹ Hefele, l. c. III, 574.

² Ad Amphiloichium vide *Pitra*, l. c. p. 591. seq.

³ Apud Dionys. Nr. XII. vide Amort l. c. pag. 824.

⁴ Hefele, l. c. III, 841: »Hat ein von seiner Frau verlassener Mann eine andere Frau geheirathet (ohne dass sie von seiner ersten Ehe wusste), so musste sie, wenn die erste Frau zurückkehrt, weichen, und hat fornicirt, aber in Unwissenheit. Sie kann wieder heirathen, aber es ist besser, wenn sie es unterlässt. Kommt ein Soldat nach langer Zeit wieder zurück und es hat seine Frau einen Anderen geheirathet, so kann er seine Frau wieder zu sich nehmen.«

⁵ *Binterim*, Denkwürdigkeiten, 5. Bd. 8. Thl. S. 404.

rufung auf die Decretale des Papstes Leo geschieht; das betreffende Rubrum gehört nämlich zweifellos nicht zu dem 40. Busscanon, mit welchem es durch die Nachlässigkeit eines Copisten verbunden wurde, sondern zu unserem 41. Busscanon. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der Text unseres Poenentials ursprünglich eine der *Decretale des Papstes Leo entsprechende* Bestimmung enthalten; ein späterer Copist hat an deren Stelle die jetzige Bussbestimmung gesetzt, um seine mit der Synode von Vermeria harmonirende Praxis wiederzugeben, ohne zu beachten, dass er dadurch eine Bestimmung mittheilte, welche sowohl der kirchlichen Doctrin, wie den unmittelbar vorhergehenden Bussbestimmungen unseres Poenentials über die Unauflöslichkeit der Ehe in Nr. 38 und 39 widerspricht. Unser Busscanon ist demnach in seiner vorliegenden Gestalt eine spätere Interpolation.

42. Si quis coitum fecerit die dominica, a Deo petat indulgentiam et III dies peniteat.

Glossa: Coitu id est conjunctis marito et femina.

Papst Nicolaus I. bestimmte in seinen *Responsa ad consulta Bulgarorum* in Nr. 63: »Während des ganzen Sonntags (Tag und Nacht) soll der eheliche Umgang ausgesetzt werden¹.« Hieraus ergibt sich, dass diese Observanz eine in der römischen Kirche übliche war, deren Beobachtung die Päpste allgemein zu machen bemüht waren. Binterim erwähnt unter den Kapiteln, die von Burchard unter dem Namen des Conciliums zu Tribur angeführt werden, als letzte Bestimmung eine Busse von 4 Jahren für Denjenigen, der am Sonntag die eheliche Beiwohnung gehalten hatte. Der geringere Bussatz unseres Busscanons harmonirt offenbar vielmehr mit der Geringfügigkeit des Vergehens².

Canon Neocesariensis hera II.

43. Si quis cum duobus fratribus nupserit secundum canones usque ad exitum vitae suae peniteat.

Die Synode von Neocäsarea verfügte im can. 2, worauf sich unser Busscanon beruft: »Wenn eine Frau zwei Brüder heirathet, soll sie bis zum Tode ausgeschlossen werden³.« Dasselbe Verbot erliess Papst Zacharias in seinen 27 Capitula, in welchen er auf den Wunsch Pipin's Anfragen betreffend die kirchliche Ordnung im fränkischen Reiche beantwortete⁴. Wäre

¹ *Hefele*, I. c. IV, 849. — ² *Binterim*, *Concilien*, 8. Bd. S. 216.

³ *Hefele*, I. c. I, 244. — ⁴ *Hefele*, I. c. III, 551.

unser Poenitentiale in der fränkischen Kirche verfasst worden, so würde unser Busscanon sich wohl in seinem Rubrum auf Zacharias und nicht auf die Synode zu Neocäsarea berufen haben und auch in seinem Wortlaut mit jenem übereinstimmen.

Can. niceni hera III.

44. Sacerdotibus non licet habere secum feminas extra matrem aut sororem, aviam suam.

Der Canon 3 der Synode von Nicäa, auf welchen sich unser Busscanon beruft, lautet (nach Dionys): »Interdixit per omnia magna synodus, non episcopo, non presbytero, non diacono, non alicui omnino, qui in clero est, licere subintroductam habere mulierem; nisi forte matrem, aut sororem, aut amitam, vel eas tantum personas quae suspiciones effugiunt!¹« Aufgenommen von Gratian C. 16 Dist. 32. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass der Zusatz des Nicänums »vel eas tantum personas quae suspiciones effugiunt« in unserem Busscanon fehlt. Der Sinn dieses Zusatzes ist verschieden gedeutet worden; gewöhnlich wird derselbe mit Gratian so verstanden, dass alle Personen, die keinen Verdacht erregen, in diesem Verbot des Syneisaktenthums ausgenommen seien². Van Espen hat denselben so verstanden, dass auch die genannten Schwestern und Tanten nur dann, wenn sie zu keinem Verdachte Veranlassung geben, gestattet seien³. Unser Busscanon schneidet mit seiner Einschränkung auf die bestimmt bezeichneten Personen alle Zweifel ab. Die Bezeichnung der Personen, mit welchen ein Zusammenwohnen den Priestern in unserem Busscanon gestattet ist, entspricht den zahlreichen diesbezüglichen Verboten der Synoden und weist zweifellos auf das 6. Jahrhundert hin. Die Constitution des Kaisers Honorius vom Jahre 420, welche auf can. 3 des Concils von Nicäa beruht, führt zuerst die Personen an, auf welche das Verbot des Nicänums bezüglich des Zusammenwohnens mit Clerikern nicht ausgedehnt sei; »nur seine nächsten Blutsverwandten, *Mutter, Tochter, Schwester*, deren natürliches Verhältniss zu ihm (dem Geistlichen) jeden Verdacht eines verbotenen Umganges abhalte, dürfe er (der Geistliche) zu sich nehmen⁴.« Im 6. und 7. Jahr-

¹ Conf. *Pitra*, l. c. pag. 428. — ² *Hefele*, l. c. I, 381.

³ *Van Espen*, Commentarius in canones et decreta Colon. 1755 pag. 45 seq.

⁴ (c. 44, Cod. Theod., XVI. 2) Lex Rom. Visigoth. c. 6, Cod. Theod. XVI. 1.

hundert müssen die Personen, auf welche sich das Verbot nicht bezog, allgemein bekannt gewesen sein, denn die Synode von Elusa (Eause) im Jahre 551 can. 2, sowie die Synode von Bordeaux (zwischen 660—673) bestimmt in can. 3: »Rücksichtlich der mulieres subintroductae soll jeder Geistliche bestraft werden, der solche Personen bei sich hat, ausgenommen solche (Frauenspersonen), die in den Canones gestattet sind¹.« Eine Menge fränkischer Synoden im 6. Jahrhundert hat denn auch diese »gestatteten Personen« bezeichnet. Ausser Mutter und Schwester wird die Tochter genannt auf den Synoden zu Agde im Jahre 506 can. 10; II. Orleans im Jahre 511 can. 29, zu Tours im Jahre 567 can. 3, und in der Regel auch die Nichte gestattet, so in den angeführten Canones der Synode zu Agde, zu Orleans und auf der Synode zu Macon im Jahre 581 can. 1. Die letztere Synode erwähnt auch die Grossmutter². Von den Bestimmungen dieser fränkischen Synoden unterscheidet sich unser Busscanon dadurch, dass er weder die Tochter, noch die Nichte erwähnt; das würde wohl zweifellos geschehen sein, wenn unser Busscanon eine Nachbildung der Bestimmungen jener bezeichneten fränkischen Synoden wäre. Wohl aber lässt sich aus dem Umstande, dass die Synoden des 6. Jahrhunderts sich so zahlreich mit der speciellen Bezeichnung der erlaubten Personen beschäftigen, die Folgerung ziehen, unser Busscanon gehöre derselben Zeit an.

Dass auch die frühere Ehefrau des Geistlichen nicht mehr in dessen Wohnung wohnen durfte, ist ganz selbstverständlich³.

De odio fratris.

45. Si pbr. feminam per desiderium osculaverit, XX dies peniteat et si semen perosculum mittit, XL peniteat.

Das Rubrum unseres Busscanons gehört zu dem folgenden Canon. Die Bussbestimmung findet sich in den verschiedenartigsten Bussbüchern vor.

¹ Hefele, l. c. III, 8, 106. — ² Hefele, l. c. II, 652, 665; III, 24, 36.

³ Loening, l. c. II, 323 sucht zu beweisen, dass nur der geschlechtliche Verkehr mit den früheren Frauen den Geistlichen verboten, das Zusammenhause mit denselben aber gestattet gewesen sei. Das steht im directen Widerspruch zu der Bestimmung der oben angeführten Synoden und zu den ausdrücklichen Verboten der Synode von Lyon im Jahre 583 can. 1; und der Synode von Tours im Jahre 567 can. 12.

Schmitz, Die Bussbücher.

46. **Si quis odit fratrem suum, quamdiu non repellit odium a se, tanto tempore in pane et aqua.**

47. **Si quis falsitatem commiserit, VII annos peniteat in pane et aqua. Qui autem consenserit, V annos peniteat; falsitas est, qui falsa proponit vel veritate, verbo aut opere perperat.**

Urkundenfälschung gehört zu den Capitalverbrechen¹ und wird demgemäss, wenn sie von *Clerikern* begangen wurde, wie der Can. 50 der Synode von Agde (can. 22 der Synode von Epaon; bei Gratian c. 7. Dist. L.) verordnete, mit Absetzung und Verweisung in ein Kloster bestraft². Dieser Auffassung entspricht der Bussansatz in unserem Busscanon, welcher offenbar einen *Laien als Schuldigen* voraussetzt und in dieser Voraussetzung sich nicht auf eine Synodalentscheidung oder päpstliche Decretale zurückführen lässt, vielmehr eine Nachbildung der für die Cleriker gegebenen Synodalentscheidungen ist.

48. **Si quis perjuraverit, VII annos peniteat, III in pane et aqua et nunquam juret.**

Ein Falsum begeht auch Derjenige, welcher einen Meineid schwört, daher die Reihenfolge dieses Busscanons. Basilius entscheidet in can. 64: »Perjurus decem annis non erit communio- nis particeps, duobus annis deflens, tribus audiens, quatuor substratus, anno solum consistens et tunc communione dignus habebitur.« Die allgemein übliche Busszeit war indess die auch in unserem Busscanon angesetzte Zeit von 7 Jahren. Sie wurde auf Verlangen der päpstlichen Legaten in der neunten Sitzung der achten allgemeinen Synode im Jahre 869 zu Constantinopel über alle Diejenigen, welche als falsche Zeugen gegen Ignatius aufgetreten waren, verkündet; sie mussten 2 Jahre lang in der untersten Stufe der Poenitenten, zwei weitere Jahre unter den Catechumenen verbleiben und durften in dieser Zeit weder Wein, noch Fleisch geniessen, ausser an Sonntagen und Festen des Herrn. Drei weitere Jahre mussten sie unter den Gläubigen stehen und je am Montag, Mittwoch und Freitag sich des Fleisches und Weines enthalten; dagegen durften sie an den Festen des Herrn die Communion empfangen. Wer sich aber

¹ Auch nach bürgerlichem Rechte: lit. § 13. Dig. ad legem Cornel. de falsis 48, 10: »Poena falsi vel quasi falsi deportatio est et omnium bonorum publicatio et si servus eorum quid admiserit, ultimo supplicio affici jubetur.«

² *Hefele*, l. c. II, 658.

nicht selbst melde, solle für immer aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt sein. Ignatius erhielt die Vollmacht, nach Ermessen die Strafe bei Einzelnen zu vermindern¹. Der Zusatz in unserem Busscanon »et nunquam juret« ist ein Verbot, welches auch von der Synode zu Macon im Jahre 581 can. 17 für die Meineidigen gegeben² und von der Synode zu Aachen im Jahre 789 can. 63 eingeschärft wurde³. Gratian beruft sich in c. 7. Caus. XXII, q. 5 für einen hiermit übereinstimmenden Canon: »si vero, qui in perjurio consensisse probantur, postea ab omni testimonio sunt removendi« auf ein Concilium Matisconense I. c. 17. Das gleiche Verbot findet sich mit siebenjähriger Busszeit in c. 18, Causa VI, q. 1.

49. Si quis vero coactus id est violenter pro qualibet necessitate aut nesciens perjuraverit, III annos peniteat, I ex his in pane et aqua.

Basilius bestimmt für Diejenigen, welche zum falschen Eid gezwungen wurden, eine sechsjährige Busszeit⁴. In c. 3. Caus. XXII, q. 5 heisst es: »Item ex Poenitentiali Theodori. Si quis coactus pro vita redimenda, vel pro qualibet causa vel necessitate perjurat, quia plus corpus quam animam dilexit, tres quadragesimas poeniteat. *Alii vero* judicant tres annos, unum ex his in pane et aqua.« Mit dieser letzteren Bestimmung der »Alii« harmonirt unser Busscanon. Der Gegensatz gegen Theodor tritt also klar hervor.

50. Si quis laicus per cupiditatem perjuraverit, totas res suas det pauperibus et tondatur in monasterio, serviat diebus vitae suae.

51. Si quis alium ducit in perjurio nescientem, VII annos peniteat, qui vero suspicatur, quod in perjurio ducitur et tamen jurat, II annos peniteat.

Die Verleitung zum falschen Zeugnis wird ebenfalls als Falsum angesehen. Bei Gratian: »Item Gelasius Papa. Si quis perjuraverit et alios sciens in perjurium duxerit, quadraginta dies peniteat in pane et aqua et septem sequentes annos et nunquam sit sine poenitentia.«

52. Si quis perjuraverit in manu Episcopi aut presbyteri vel diaconi aut in cruce sacrata, V annos peniteat.

¹ Hefele, l. c. IV, 415 f. — ² Hefele, l. c. III, 88.

³ Hefele, l. c. III, 669.

⁴ Ad Amphiloichium, can. 88 vide Pitra, l. c. pag. 600.

Die Synode zu Elvira bestimmt can. 74 bezüglich des falsus testis: »si autem non probaverit convento clero, placuit, per quinquennium abstineri¹.« Bei Gratian c. 2. Caus XXII, q. 5: »Qui perjurat se in manu episcopi aut in cruce consecrata, tres annos peniteat.« Unser Busscanon handelt von der *purgatio canonica*, welche durch den Eid in der Kirche auf die Reliquien oder in cruce sacrata namentlich im 7. und 8. Jahrhundert üblich war².

53. Si quis cupidus, avarus, superbus aut invidus aut ebriosus fratrem suum odio habuit vel alia his similia que denumerare longum est, III annos peniteat; I in pane et aqua.

De usuris in niceni hera XVII.

54. Si quis autem usuras undecennque exegerit, III annos peniteat, I ex his in pane et aqua.

In Betreff des Verbrechens der Fälschung, crimen falsi, bemerkt München, dass dasselbe meistens durch betrügerische Täuschung zum Nachtheile Anderer begangen wird, wesshalb sich die Lehre darüber den Titeln der Decretalen über Wucher, Brandstiftung, Raub und Diebstahl anschliesse³. Eine gleiche Anordnung des Stoffes, allerdings in umgekehrter Reihenfolge, liegt in unserem Poenitentiale vor. Nach Behandlung des »crimen falsi« geht dasselbe zunächst zu der »usura« über. Die Synode zu Elvira, can. 20, verbietet den Laien, überhaupt Zins zu nehmen, was ganz mit Wucher identificirt wurde: »Si quis etiam laicus accepisse probatur usuras, et promiserit correptus jam se cessaturum nec ulterius exacturum, placuit ei veniam tribui; si vero in ea iniquitate duraverit, ab ecclesia esse projiciendum⁴.« Die Bestimmung einer dreijährigen Busszeit lässt sich auf keines der zahlreichen Synodal-Verbote über den Wucher zurückführen, kommt aber in den meisten Bussbüchern der römischen Gruppe, dagegen nicht in der angelsächsischen Gruppe vor.

¹ Hefele, I. c. I, 188.

² Gregor. M., lib. 2, epist. 83; lib. 7, epist. 18; lib. 13, ep. 34; tom. 2, col. 597, 864, 1241, edit. Paris. *Du Cange in Glossar. de Purgat canon. De homicidio volunt. vel casual. tit. XII, c. 14. Devoti, Instit. Canon. lib. III, § 26. Binterim, Denkw. 5. Bd. 3. Thl. S. 61 f.*

³ München, Strafrecht. 2. Thl. 8. Buch, 18. Tit. § 1.

⁴ Hefele, I. c. I, 163.

55. Si quis sacerdos usuras undecunque acceperit, secundum canonem deponatur.

Auf diesen Busscanon bezieht sich das dem vorhergehenden Busscanon unrichtig hinzugefügte Rubrum, welches den 17. Canon von Nicäa anführt. In demselben wird bestimmt: »Da viele Cleriker, von Habsucht und Wucherhaftigkeit gelehrt, das göttliche Wort vergessen: »er gab sein Geld nicht auf Zinsen« (Ps. 14, 5), und wucherisch (monatlich) ein Procent verlangen, so erkennt die heilige und grosse Synode zu Recht, dass, wenn Jemand nach dieser Verordnung noch Zinsen nimmt, durch irgend einen Kunstgriff, oder das Geschäft (des Wucherns) auf eine andere Weise betreibt, oder das Anderthalbfache zurückverlangt, oder sonst eine Art schändlichen Gewinnes aussinnt, er aus dem Clerus gestossen und aus dem Verzeichniss ausgestossen werde¹.« In der Kaiserzeit war das monatliche Hunderstel, centesima, oder zwölf vom Hundert für das Jahr, der hergebrachte Zinsfuss; für Darlehen an Getreide und anderen Naturerzeugnissen setzte Constantin (a. 325) fest, dass was Bedürftigen, indigentibus, an solchen Erzeugnissen dargeliehen wurde, anderthalbmal, sescuplum, ἡμισίον zurückerstattet werde, oder dass die Hälfte als Zinsen ausbedungen werden konnte². Mit der Constantinischen Constitution steht der 17. Nicänische Canon von 325 in unverkennbarer Beziehung. Er verbietet den Clerikern, unter Androhung der Degradation, sowohl die Centesima, εκατοσταί, als die Sescupla, ἡμισίαι³. Vielen der ältesten Väter schien das Zinsnehmen schon im A. T. verboten zu sein. So erkennt Tertullian im vierten Buche seiner Streitschrift gegen Marcion in den Worten des Propheten Ezechiel 18, 8 eine Vorbereitung auf die neutestamentlichen Vollkommenheiten. Zuerst habe der Mensch im A. B. gewöhnt werden müssen, den »Ueberschuss, d. h. Zinsen, nicht zu nehmen«, auf dass er im N. B. gewöhnt werde, sogar den Verlust des Dargeliehenen selbst zu dulden⁴. Aehnlich sagt der alexandrinische Clemens: »Das Gesetz verbietet, vom Bruder Wucher zu nehmen, nicht blos den leiblichen Bruder, sondern auch den Volks- und Religionsgenossen darunter verstehend, und hält es nicht für gerecht, dass man vom Geld Zins nehme, vielmehr soll man mit offenen

¹ Hefele, 1. c. I, 421.

² C. Quicumque fruges. 1. C. Th. de usur. (2. 33).

³ München, 1. c. 2. Thl. 3. Bd. 12. Tit. § 7.

⁴ Tertull. adv. Marc. IV, 17.

Händen und offenem Herzen den Dürftigen helfen¹. Wurden so die Christen ermahnt, sich des wucherischen Zinsnehmens zu enthalten, so wurde für Geistliche wegen der höheren an sie gestellten sittlichen Forderungen und wegen der ihnen obliegenden Standespflicht, sich aller weltlichen Geschäfte zu entschlagen, bereits durch den 44. (43.) apostolischen Canon jedes Zinsengeschäft als eine strafbare Handlung und ein Delict erklärt. »Ein Bischof oder Priester oder Diacon, welcher Zins von seinen Schuldnern fordert, muss dies aufgeben oder er wird abgesetzt.« Das Concil von Arles (314, can. 12) aber sagt: »de ministris, qui fenerant, placuit, eos juxta formam divinitus datam a communione abstinere.« Schon früher hatte der erwähnte 20. Canon von Elvira bezüglich der Cleriker verfügt: »Si quis clericorum detectus fuerit, usuras accipere, placuit eum degradari et abstinere.« Die Synode von Nicäa befürchtete eine Umgehung der älteren Verbote und bestrafte daher auch alle wucherischen Kunstgriffe². Diese Verbote wurden in der Folge für die Cleriker häufig erneuert, so auf der Synode zu Paris im Jahre 628 (bei Dionys XLIII) und in der Decretale des Papstes Leo an die Bischöfe von Campanien (bei Dionys LXXXII)³. Der Canon von Nicäa findet sich im Corpus juris can. zweimal: c. 2 Dist. 47 und c. 8 Causa XIV, q. 4; er wurde wiederholt im can. 4 (bei Dionys 5) der Synode von Laodicea c. 9 Dist. 46.

56. Si clericus aut Diaconus aut presbyter quascunque dationes exegerit clericus I annum peniteat, Diaconus II presbyter III annos peniteat.

Die Synode zu Elvira hat in can. 48 bereits alle Stolgebühren bei Taufen als simonistisch untersagt, aber den Ausdruck Simonie nicht gebraucht; sie verbot nämlich die Annahme der Geschenke, welche die Täuflinge in Spanien bei ihrer Taufe in die Taufschale oder Muschel zu legen pflegten⁴. Die Synode zu Nantes im Jahre 658 verbot can. 6 das Fordern von Gebühren bei Beerdigungen⁵. Die Synode zu Emerita im Jahre 666 bestrafte can. 9 den mit dreimonatlicher Excommunication, welcher für das Chrisma und für die Taufe etwas forderte; gestattete aber die Annahme eines freiwilligen Geschenkes⁶. Die

¹ Stromat. lib. II, p. 473. Pott.

² Hefele, l. c. I, 422 f. Beiträge zur Kirchengeschichte. Bd. I, S. 21 ff. Abhandlung in der Tübinger Quartalschrift 1841, S. 405 ff.

³ Amort. l. c. pag. 417 et 540. — ⁴ Hefele I, 177 u. 809.

⁵ Hefele III, 105. — ⁶ Hefele III, 110.

elfte Synode zu Toledo im Jahre 675 can. 8 verbot das Fordern und Annehmen von Gaben für Taufe, Chrisma und Weihen. Geschieht es mit Wissen des Bischofs von dessen Untergebenen, so wird er auf zwei Monate excommunicirt. Gesah es aber ohne Wissen des Bischofs, so wird ein Priester, der etwas angenommen, drei Monate lang excommunicirt, der Diacon vier Monate, der Subdiacon und niederer Cleriker geschlagen und excommunicirt ¹. Mit diesen Synodalentscheidungen hängt unser Busscanon zusammen, differirt aber wesentlich von der Synode zu Toledo in Art der Strafen. Auf den späteren Synoden (Metz a. 888 can. 4; Tribur a. 859 c. 16; Ravenna a. 998 can. 3 etc.) werden derartige Beschlüsse nur speciell gegen die Erhebung von Abgaben bei Leichenbegängnissen erlassen. Unser Busscanon kommt nur noch im Merseburg a. vor ².

De furtu.

57. Si quis furtum capitale fecerit, id est quadrupedia vel domum fregerit aut quodlibet meliorem praesidium furaverit, V annos peniteat, III ex his in pane et aqua. Qui vero de minoribus rebus furtum fecerit, III annos peniteat.

Basilius entscheidet in can. 61: »Qui furatus est, si sponte quidem poenitentia motus seipsum accusaverit, anno a sola sacramentorum communione arcebitur. Sin autem convictus fuerit, duobus annis tempus illi ad substrationem dividetur et consistentiam, et tunc communione dignus habeatur ³.« Wenn in unserem Busscanon auch die Unterscheidung mit Rücksicht auf die Selbstanklage nicht geschieht, so harmonirt derselbe doch insoferne mit der Entscheidung des Basilius, als die Busse auf mehrere Jahre ausgedehnt wird. In einzelnen Particularkirchen war der Bussansatz weit geringer und bestand auch vielfach in Geldsühne oder körperlicher ⁴ Züchtigung. So bestimmt die erste irische Synode can. 15 (450—456) die Erstattung des Gestohlenen und 20 Tage Busse. Die Synode zu Berghampstead ⁵ verordnet, dass der Dieb über das Meer verkauft werde. Gemäss der Synode zu Neuching im Jahre 772 soll der, welcher Gestohlenes annimmt, mit 40 Schillingen ersetzen ⁶.

Körperliche Strafen werden auch verordnet in C. Fraternitas 1 Caus. 12, q. 2; C. Si res aliena 1, Caus. 14, q. 6. Gegen-

¹ Hefele, I. c. III. 116. — ² Wassersleben, I. c. S. 402.

³ Ad Amphiloichium vide Pitra, I. c. p. 596. — ⁴ Hefele, II, 586.

⁵ Im Jahre 697, can. 26. Hefele, III, 356. — ⁶ Hefele, III, 615.

über diesen particularrechtlichen Bestimmungen trägt unser Busscanon das Gepräge einer gemeinkirchlichen Rechtsbestimmung.

58. Si quis cibum furaverit, XL dies peniteat et si postea annum I et si infans fuerit, VII dies peniteat. Si laicus semel furtum fecerit, reddat quod furaverit et III XL peniteat in pane et aqua, si sepius fecerit et non reddiderit, II annos peniteat in pane et aqua.

Dieser und der vorhergehende Busscanon findet sich im Corpus jur. can. c. 17, Causa XVII, q. 4, unter dem Titel: »*Item ex penitentiali Romano*«: Si quis clericus furtum fecerit capitale id est quadrupedem, vel domum fregerit, aut quamlibet rem melioris pretii furatus fuerit, septem annos peniteat; laicus quinque. Si quis autem de minoribus semel aut bis furtum fecerit, reddat proximo suo, et uno anno poeniteat in pane et aqua, et si reddere non potuerit, tribus annis poeniteat.

59. Si qui monasteria expoliant, III annos peniteant unum in pane et aqua et omnia que subtraxit, det egenis.

60. Si quis per necessitatem furaverit cibaria aut vestes sive quadrupedia propter famem vel nuditatem, XL dies peniteat.

61. Si quis per potestatem aut quolibet ingenio res alienas malo ordine vaserit aut tulerit, III annos peniteat, I ex his in pane et aqua et elemosynas faciat.

Diese verschiedenen Fälle von Diebstahl kommen sämtlich nur in Bussbüchern der römischen Gruppe vor.

62. Si quis servum aut quemlibet hominem quocunque ingenio in captivitatem duxerit, III annos peniteat in pane et aqua.

Das plagium wird als eine species furti, als Menschendiebstahl erklärt; so sagt Gonzalez Tel.: »Furtum igitur liberi hominis dicitur plagium¹.« Nach dem römischen Rechte wurde es im Allgemeinen mit Zwangsarbeit bedroht, jedoch treten je nach dessen Ausführung auch mildere oder strengere Strafen ein²; kirchlich wird es als Capitalverbrechen behandelt³.

63. Si quis domum vel aream eujuscunque voluntate igne cremaverit, VII annos in pane et aqua peniteat.

¹ Gonz. Tel. zu c. I. X. de furt. n. 5.

² Fr. Poena. 7. D. h. t. C. Quoniam 7. C. h. t.

³ München, 1. c. Tit. 10. § 9.

Hier wird als Object der Brandstiftung die Familienwohnung und die Feldtenne, area, in welcher die Felderzeugnisse aufgeschichtet sind, hervorgehoben. Das römische Recht hebt dieselben Gegenstände, das Wohnhaus und den Getreidehaufen ausdrücklich in der Strafbestimmung für Brandstiftung, welche in der Todesstrafe durch Verbrennen bestand, hervor¹. Unser Busscanon findet sich im Corpus jur. can. C. Si quis. 6. X. de injur. (5. 36.) unter dem Rubrum: »*Ex poenitentiali Romano*« in folgender Fassung: »Si quis domum vel aream cujusquam incenderit voluntarie, sublata et incensa restituat, et tres annos peniteat.« Die siebenjährige Busse unseres Canons entspricht offenbar mehr der Grösse des Vergehens.

64. Si quis sepulcri violator fuerit, V annos peniteat, II in pane et aqua.

Basilius bestimmt can. 66 für denjenigen »qui sepulchra effodit« eine zehnjährige Busse, wovon zwei Jahre unter den Weinenden, drei unter den Hörenden, vier unter den Substrati und eines unter den Consistentes verbracht werden sollen². Die Synode zu Toledo im Jahre 633 bestimmt can. 46 für den Cleriker, der dieses Vergehen begangen, Absetzung und dreijährige Busse und bemerkt, dass die weltlichen Gesetze dasselbe mit dem Tode bestrafen³. Nach dem römischen Rechte bestand die Strafe in Verurtheilung zu den Arbeiten in den Bergwerken und Deportation⁴.

De percussoribus.

65. Si quis laicus alium percusserit et sanguinem fuderit, XL dies peniteat in pane et aqua.

Die Synode zu Rouen um das Jahr 650 bestimmte in can. 12: »Wer den Andern schlägt, dass er blutet, muss, wenn er (der Thäter) ein Laie ist, 20 Tage Busse thun, ein niederer Cleriker 30 Tage, ein Diacon 6 Monate, ein Priester 1 Jahr, ein Bischof 2¹/₂ Jahr lang⁵.« Dieser Synodalentscheidung ist unser Busscanon wohl verwandt, charakterisirt sich aber durch

¹ Gajus Fr. Qui aedes. 9. D. de incend. (47. 9.); »Qui aedes acervumve frumenti . . . combusserit, . . . igni necari jubetur.«

² Ad Amphiloichium vide *Pittrn*, l. c. pag. 597.

³ *Hefele*, l. c. III, 84.

⁴ Paul. I. 21. § 5: »Qui sepulchrum violaverint . . . aut in metallum damnantur, aut in insulam deportantur.«

⁵ *Hefele* III, 98.

die Beschränkung auf den Laien und den höheren Bussansatz als älteren Ursprungs.

66. Si quis se quolibet membrum truncaverit voluntate, III annos peniteat, I in pane et aqua.

Dieser Busscanon ist zweifellos eine Wiedergabe des 24. apostolischen Canons: »Laicus semetipsum abscindens *annis tribus* communionem privetur, quia suae vitae insidiator existit.« Hierzu bemerkt Hefele: »Der Canon 1 von Nicäa, der auch von der Selbstverstümmelung spricht, redet von ihr nur in Beziehung auf die *Cleriker* (und bestimmt für dieselben die Amtsentsetzung) enthält aber keine Strafen für Laien, welche sich selbst verstümmeln. Man könnte deshalb glauben, unser Canon sei späteren Ursprungs. Allein ohne Zweifel ist er auch dem Nicänum schon vorgelegen, dieses wollte aber nur von der Selbstverstümmelung als *impedimentum ordinis* reden. Dass man damals schon auch die Laien wegen Selbstentmannung streng bestrafte und sie aus der *communio laicalis* ausschloss, erfahren wir von Athanasius *historia Arianorum ad monachos* c. 28. Opp. T. I, p. I, pag. 284 ed. Patav.¹« Die nicänische Verordnung wurde von späteren Synoden und Kirchenvorstehern öfter wiederholt und ist auch in das *Corpus jur. c. c.* 7 Dist. LV und c. 3. X. (1. 20.) übergegangen. Unser Busscanon verallgemeinert die Bestimmung des apostolischen Canons, indem er nicht speciell die Selbstentmannung, sondern jede Verstümmelung an irgend einem Gliede mit Strafe belegt. In dieser Auffassung hat sich das canonische Recht später ebenfalls ausgebildet, indem die Irregularität auch denjenigen traf, der sich selbst nur einen Theil eines Fingers lostrennte². In der juristischen Sprache bezeichnet *membrum* das zu den Hauptverrichtungen dienende äussere Werkzeug, vor Allem Hände, Füsse und Auge³; auf sie bezieht sich also auch unser Busscanon.

67. Si quis alios proterve arguit, leneat eos primum et XXX psalmos canat. Qui peccatum pudendum fratri intulit, priusquam seorsum arguat eum, III dies peniteat.

Glossa. Proterve id est, inique, injuste, protervus convitiosus, impotens, superbe linit, placat, blandit unxit.

¹ Hefele, l. c. I, 807.

² C. Qui partem 6. D. 55: »Qui partem cujuslibet digiti sibi ipsi volens abscidit, hunc ad clericum canones non admittunt.«

³ Conf. München, l. c. Tit. 22, § 13.

Die Vergehen dieses Busscanons kommen inhaltlich auch in der Regel Columban's vor¹; bezüglich des im ersten Theile angeführten Vergehens wird aber bei Columban körperliche Züchtigung vorgeschrieben: »notetur plagis triginta;« bezüglich des anderen Vergehens wird eine Züchtigung auf so lange Zeit vorgeschrieben, als dem Verleumdeten nicht Genugthuung geleistet ist, »corripiatur donec exprobrato satisfaciatur.« Die differirende Busse unseres Busscanon ist ein Beweis dafür, dass derselbe *nicht* der Regel Columban's entnommen ist und daher unser Poenitentiale in keinerlei Verwandtschaft zu Columban stehe.

68. Si quis puer parvus oppressus a majore habens ann. XX, VII dies jejundet et si consenserit, XX dies peniteat.

Hier ist der Fall des Angriffes offenbar so gedacht, dass derselbe möglicher Weise dem Angegriffenen angenehm ist und dessen Zustimmung erhält: »si consenserit«, also mit wollüstigen Absichten und Empfindungen begleitet ist; es wird daher dem Angegriffenen selbst eine Busse auferlegt und diese Auffassung hat auch wohl Veranlassung gegeben, dass mehrere Bussbücher, unter Anderen Cummean II, 17, diesen Busscanon den Vergehen der Fleischessünden eingereiht haben.

69. Si pueri se invicem percusserint, VII dies poeniteat, si autem majore etate fuerint, XL dies peniteant.

Glossa: ictus, percussus.

70. Si quis per rixam ictu deformat hominem, reddat impensas in medicos et macule pretium et opus ejus, donec sanetur, restituat et VI menses peniteat et si non habet unde restituat, unum annum peniteat et qui letum dederit et non nocuerit, XL dies peniteat, si clericus est, medium annum peniteat.

Hier wird neben dem Schadenersatz, der sich auch auf das macule pretium bezog und nach der Corneli'schen Lex von Sulla sogar bei den Civilklagen im öffentlichen Interesse vom Prätor abgeschätzt wurde², auch noch eine Busse verhängt, offenbar in Nachbildung des römischen Rechts, wonach neben dem Schadenersatz auch noch eine criminelle Strafe für Verbalinjurien verhängt wurde.

¹ Regul. Columb. *Holst.*, l. c. Pars II, pag. 104.

² *Paulus*, V, 4. § 12. Siehe *München*, l. c. Tit. 21. § 1.

71. Si quis fratrem suum cum furore maledicit, placeat cui maledixit et VII dies peniteat in pane et aqua.

Während im römischen Rechte bei Verbalinjuriën die Klage auf Widerruf gestellt wurde¹, hat das canonische Recht für injuriirende Geistliche als besondere Strafe die Abbitte verordnet², welche in unserem Busscanon auch für Laien vorgeschrieben wurde.

72. Si quis contentiosus est, alterius sententiae se subdat; sin autem, anathematizetur, ut a regno dei alienus sit.

Glossa: Anathematizatus, perditus seu abominabilis.

In der Regel Columban's heisst es bezüglich dieses Vergehens: »Verbum contra verbum ex contentione dictum *centum plagis* vel suppositione silentii.« Unser Busscanon, der die Prügelstrafe nicht erwähnt, steht also in keinem Zusammenhang mit Columban³.

73. Si quis causa invidie detrahit vel libenter audit detrahentem, III dies in pane et aqua peniteat. Si vero de his, qui preest, VII dies separatus peniteat.

Auch bezüglich dieses Vergehens verfügt die Regel Columban's eine wesentlich verschiedene Strafe: »Qui detrahit alicui fratri vel audit detrahentem . . . tribus suppositionibus⁴.«

74. Si quis delatus et delator negaverit, unum annum peniteat et in ebdomada II dies in pane et aqua. Biduana in fine unius mensis faciat.

Glossa: delator, id est diabolus, vel eriminator.

Die Synode zu Elvira can. 73 bestimmte: »Delator si quis exstiterit fidelis, et per delationem ejus aliquis fuerit proscriptus vel interfectus, placuit eum nec in finem accipere communionem; si levior causa fuerit, intra quinquennium accipere poterit communionem; si catechumenus fuerit, post quinquennii tempora admittetur ad baptismum⁵.« Die Synode verbietet hier jede Anklage ohne Unterschied zwischen wahrer und falscher zu machen, offenbar mit Rücksicht auf das Ungeziemende, Christen vor das damals noch heidnische Forum zu bringen. Die Synode zu Arles can. 14⁶ bestraft die unerwiesene Anklage mit lebenslänglicher

¹ Paul V. 4. § 19. — ² C. Clericus maledicus. 5. D. 46.

³ Regula Columbani apud Holsten, l. c. p. 104.

⁴ Regula Columbani l. c. p. 100. — ⁵ Hefele, l. c. I, 188.

⁶ Hefele, l. c. I, 218.

Excommunication und die zweite Synode zu Arles vom Jahre 443 can. 24¹ wiederholt diese Bestimmung. Unser Busscanon ist milder, setzt aber nicht geradezu falsche Anklage voraus, sondern hat den Fall im Auge, dass der Ankläger seine Klage nicht aufrecht hält, und damit den Verdacht der falschen Klage auf sich zieht.

75. Si quis verboritatem diligens, ut in fratrem deroget, II dies tacens poeniteat aut XII psalmos canat.

Glossa: verboritas id est multa eloquia et inutilia derogare, detrahere, vituperare.

In der Regel Columban's heisst es einfach: »verbosus taciturnitate damnandus est;« die Verschiedenheit unseres Poenitentials ist auch hier wieder einleuchtend².

76. Si quis per ignorantiam mentitur, confiteatur ei, cui mentitus est aut taceat una hora aut canat psalmos XII. Si vero per industriam mentitur, IIII diebus taceat aut cantet psalmos XXXVI.

Die Regel Columban's verfügt: »Si quis dixerit mendacium nesciens *quinquaginta verbera* 3;« auch dieser Busscanon kann also nicht auf Columban zurückgeführt werden.

De immolatoribus.

77. Si quis secundo et tertio idolis immolaverit per vim, IIII annos peniteat et duo sine oblatione communicet.

(Ad Marginem jüngere Schrift: »sine oblatione communicare *ἀναπροφερας* in Conc. Ancy. saepe; Canone Ancyrano Cap. III, V et VI et VII et VIII.)

Der 8. Canon von Ancyra heisst: »Hi qui secundo et tertio sacrificaverunt coacti, quatuor annis poenitentiae subjiciantur: duobus autem annis sine oblatione communicent, et septimo anno perfecte recipiantur 4.« Unser Busscanon ist zweifellos eine Wiedergabe dieser Bestimmung von Ancyra und daher auch wie diese von der *gezwungenen* Theilnahme — per vim — an den heidnischen Opfern zu verstehen. Unter »sine oblatione communicare« — das Ancyranum sagt: »*χωρίς προσφορᾶς*« — ist die vierte Bussstufe zu verstehen, in welcher dem Büsser wohl gestattet wurde,

¹ *Hefele*, l. c. II, 301. — ² *Regula Columbani* l. c. p. 105.

³ *Regula Columbani* l. c. p. 103. — ⁴ *Pitra*, l. c. p. 448.

dem Gottesdienste beizuwohnen, aber nicht an der Opferung der Gaben und der Communion Theil zu nehmen. Unser Poenitentiale hat diesen die Uebung der *feierlichen* Busse und die Geltung der Bussstufen voraussetzenden Canon aufgenommen mit der selbstverständlichen Intention, dass er in einer der umgestalteten Disciplin entsprechenden Weise beobachtet werde; dieser Canon ist aber immerhin ein Beweis für das hohe Alter unseres Poenentials und für die Uebereinstimmung der in demselben normirten Disciplin mit jener der ersten Jahrhunderte; weder in der angelsächsischen noch fränkischen Gruppe kommt derselbe vor.

78. Si quis a fide Domini discesserit sine necessitate et postea conversus fuerit, X annos poeniteat, III extra ecclesiam.

Die Synode zu Elvira bestimmte can. 59¹, dass jeder Christ, welcher die Opfer ansieht, betrachtet werden soll, als habe er selbst geopfert und desshalb zehn Jahre lang in Excommunication und Busse versetzt werde. Näher als diesem Canon von Elvira steht unser Busscanon dem 9. Canon von Ancyra, welcher bestimmt: »Quotquot autem non solum ipsi deviaverunt, sed etiam insurrexerunt et compulerunt fratres, et causas praebuerunt, ut cogentur, hi per triennium quidem locum inter audientes accipiant, per aliud vero sexennium poenitentiae subjiciantur acriori, et alio anno communionem sine oblatione percipiant, ut perfectionem expleto decennio consequantur. Inter haec autem et eorum vita pensanda est.« Das Moment der Verführung findet sich in unserem Busscanon nicht ausgedrückt; es ist vielmehr nur der Fall eines *freiwilligen* Abfalles in entsprechendem Anschluss an den vorhergehenden Busscanon, welcher von dem *gezwungenen* Abfall redet, gedacht. Indessen, da unser Busscanon dem 9. Canon von Ancyra in Bestimmung der Busse von zehn Jahren nachgebildet ist, so ergibt sich, wie dieser Canon von Ancyra in der Praxis verstanden und angewendet wurde, nämlich auf Alle, welche *freiwillig* opferten und abfielen. Es lag ja immerhin stets die Vermuthung und Gefahr nahe, dass Diejenigen, welche freiwillig abgefallen waren, nun ihrer Seits absichtlich oder unabsichtlich in ihrem Verkehr unter den Heiden Veranlassung gaben, dass andere Christen aufgesucht und zu den Opfern gezwungen wurden.

¹ Hefele, l. c. I, 182.

79. Si quis simul edunt festivitates in locis abominandis more gentillum, II annos in pane et aqua peniteat.

Auch dieser Busscanon ist eine Wiedergabe einer Entscheidung der Synode zu Ancyra und zwar des 7. Canons. »De his qui festis diebus gentillum in remotis eorum locis convivia celebrarunt, cibosque proprios deferentes ibidem comederunt, placuit post poenitentiam biennii eos suscipi¹.« Das Entscheidende des Vergehens, welches in diesem Canon gedacht ist, liegt in dem gemeinsamen Essen mit den Heiden an Orten, an denen heidnische Feste oder Festtage gefeiert wurden. Die Theilnahme an derartigen heidnischen Mahlzeiten wird wiederholt auf Synoden verboten und mit Excommunication bedroht, aber einzig und allein in dem Canon der Synode von Ancyra mit der in unserem Busscanon angegebenen zweijährigen Bussstrafe belegt, so dass auch in diesem Busscanon wieder der innige Anschluss unseres Poenitentiales an die Disciplin der ersten Periode hervortritt.

80. Si quis mathematicus fuerit, id est per invocationem demonum mentes hominum tulerit aut devacantes fecerit, V annos peniteat in pane et aqua.

Glossa: Mathematicos dicimus incantatores, qui demones invocant et instabiles effectit homines vel mentes evertit. **ad Margin.:** „dibachantes.“

Sueton berichtet vom Kaiser Tiberius und vom Kaiser Vitellius, dass sie Massregeln gegen die mathematici ergriffen, in Folge deren diese Wahrsager aus Rom und Italien ausgewiesen wurden². Die vorgebliche Kunst dieser mathematici bestand darin, aus dem Aufgang und Niedergang, aus den Bewegungen und Stellungen der Gestirne zu einander das Schicksal einzelner Menschen sowohl als ganzer Corporationen, Städte und Reiche vorauszusagen. Hierdurch stifteten sie in betrügerischer Absicht viel Verderben, so dass es im Interesse des Staates lag, gegen sie vorzugehen. Ein Gesetz Diokletians unterschied scharf zwischen dem erlaubten und empfehlenswerthen Studium der Astronomie und Geometrie einer Seits und dem verderblichen Treiben der Mathematici anderer Seits: »*artem geometriae discere atque exercere publice interest. Ars autem mathematica damnabilis est atque interdicta omnino*³.« Hatten so die heidnischen Kai-

¹ Vide *Pitra*, l. c.

² *Vita Tiberii* c. 86. *vita Vitellii* c. 14.

³ *Cod. Just.*, Lib. IX. tit. XXXVIII de malef. et mathemat leg. 2.

ser aus staatsökonomischem Interesse die Bestrafung der Mathematici bestimmt, so lag es für die christlichen Kaiser noch näher gegen das in der christlichen Zeit fortgesetzte Treiben derselben vorzugehen. Im Jahre 357 erliess Kaiser Constantius ein Decret: »Nemo Aruspicum consulat, aut *Mathematicum*, nemo Ariolum. Augurum et Vatum prava confessio conticescat. Chaldaei ac Magi et ceteri, quos Maleficos ob facinorum magnitudinem Vulgus appellat, nec ad hanc partem aliquid moliantur. Sileat omnibus perpetuo divinandi curiositas. Etenim supplicium capitis feret gladio ultore prostratus, quicumque jussis obsequium denegaverit¹.« Der heil. Augustinus erwähnt des verderblichen, abergläubischen Treibens der Mathematici mit den Worten: »Neque illi ab hoc genere superstitionis perniciosae segregandi sunt, qui olim genethliaci propter natalium dierum considerationes, nunc autem vulgo mathematici vocantur².« In Corpus jur. c. c. 6 caus. 26 q. 2. Die Synode zu Laodicea sah sich veranlasst in can. 36 zu bestimmen: »dass die höheren und niederen Cleriker keine Zauberer, Beschwörer oder *Mathematiker* oder Astrologen seien, noch auch sogenannte Amulette fertigen sollen, welche Fesseln für ihre eigenen Seelen sind. Diejenigen aber, die sie (diese Amulette) tragen, sollen aus der Kirche ausgeschlossen werden³.« Im Uebrigen findet sich ein Anhaltspunkt für die fünfjährige Busszeit unseres Busscanones nur in der Bestimmung des Basilius c. 83: »Qui vaticinantur . . . cadant in canonem sexennii et postquam anno defleverint, et anno audierint, in tribus annis substrati et anno cum fidelibus consistentes, sic admittantur⁴.« Unser Busscanon kommt in der angelsächsischen Gruppe nicht vor; sehr bezeichnend ist, dass der ausführliche Induculus superstitionum et paganiarum des heil. Bonifatius von der Synode zu Liftin im Jahre 743 die Mathematici nicht erwähnt. Das lässt darauf schliessen, dass die Mathematici vor Allem in Italien heimisch waren und so gibt unser Busscanon einen Anhalt für die Bestimmung der örtlichen Entstehung unseres Poenentials⁵.

¹ L. 4 Cod. Theodosian. lib. 9. tit. 16.

² De doctrina christiana c. 20.

³ *Hefele*, l. c. I, 770. — ⁴ *Pitra*, l. c. p. 600.

⁵ Siehe über die Mathematici: *Muratori*, *Antiquitates medii aevi Mediolani* 1741 tom. V p. 67. *Tübinger Quartalschrift* 1828. 1 Heft S. 36. *Binterim*, *Denkwürdigkeiten*. II. 2. S. 537. *Seiters*, *Bonifatius, der Apostel der Deutschen*. Mainz 1845. S. 384. *Marquardt*, *Römische Alterthümer*. IV S. 100.

81. Si quis manducat aut bibit juxta fanas, si per ignorantiam XL dies peniteat, et si iterum fecerit, III XL mas. Si vero per cultum demonum hoc fecerit, III annos peniteat.

Glossa: fanas dicimus templa idolorum.

Fana war die Bezeichnung für eine Art von Häuschen oder Hütten, welche aus Zweigen und Laub den Göttern an verschiedenen Orten im Freien errichtet wurden, um denselben dort eine private Verehrung zu erweisen, während der öffentliche Dienst in den Tempeln geschah. Ihnen entsprechen also die in der christlichen Zeit an Feldwegen vielfach errichteten Heiligenhäuschen. Bonifatius erwähnt dieselben in dem eben angeführten *Indiculus superstitionum*, nennt sie aber: »*casulae*«. Fana erscheint als die ursprüngliche und in Italien vor Allem übliche Bezeichnung, welche im fränkischen Reiche regelmässig einen zusätzlichen interpretirenden und dort verständlichen Ausdruck erhält. So sagt Eligius in einem entsprechenden Verbot: »Nullus Christianus ad fana . . . vel ad cellos luminaria faciat aut vota reddere praesumat!¹«. Aus unserem Busscanon ist ersichtlich, welcher Art der Cultus war, den man juxta fana trieb; er bestand in Mahlzeiten, in Freudenfesten, welche äusserlich den Christen als etwas Erlaubtes erscheinen mochten, denn sonst könnte unser Busscanon nicht von einer ignorantia sprechen, während in Wirklichkeit die Heiden mit denselben die Absicht verbanden, die Götzen zu verehren, also Götzendienst und Teufelsdienst zu treiben².

Unser Busscanon ist eine weitere Ausbildung des im 79. Busscanon gedachten Falles und schliesst sich in so fern ebenfalls an das Ancyranum an; in dem 79. Busscanon wird die Kenntniss von dem heidnischen Charakter dieser Feste bei den Theilnehmern vorausgesetzt, während hier an Volksfeste zu denken ist, deren heidnische Tendenz nicht allgemein bekannt war. Ausser dem ist unser Busscanon offenbar verwandt mit einem Canon der Synode zu Clichy vom Jahr 626³, welcher von Dionys als der 16. Canon einer Synode zu Paris in Num. XLIII seines Codex canonum aufgenommen wurde und lautet: »Comperimus ita a Christianis auguria observari, ut similes paganorum scelere comparentur. Sunt etiam nonnulli, qui cum paganis comedunt cibos;

¹ Vita S. Eligii, lib. II. cap. 15 in D'Achery spicileg. tom. IV.

² Binterim, l. c. S. 546. Seiters, l. c. S. 387.

³ Siehe Hefele, l. c. III, 77.

sed hos benigne placuit admoneri, ut ab erroribus pristinis revo-centur, quod si neglexerint, et idololatriæ vel immolantibus se miscuerint, poenitentiae tempus exsolvant¹.« Die Busszeit wird hier als bekannt vorausgesetzt; von unserem Poenentiale wird sie mitgetheilt. Abgesehen von der Uebereinstimmung in dem Verbot tritt die Beziehung unseres Busscanons zu diesem Canon Parisiense auch in dem Umstande hervor, dass auf beide unmittelbar das Verbot der Wahrsagerei folgt.

Canon ancir. hera VII.

82. Si quis aliquis infans per ignorantiam gustaverit idolis immolatum aut morticinum aut aliquid abhominabile, ebdomadas III peniteat.

In weiterer Durchführung des Thema's von der Theilnahme an heidnischen Mahlzeiten behandelt unser Poenentiale in diesem Canon den Fall, dass Kinder von den heidnischen Opferspeisen genossen haben. In dem Commonitorium consulentis de presbyteris vel diaconibus seu Epistola Leonis Papae ad Rusticum heisst es: »De his qui parvuli quidem baptizati, sed a gentilibus capti sunt et cum illis gentiliter convixerunt; cum ad Romanam adhuc juvenes venerint, si communionem petierint, quid erit observandum?« Papst Leo ertheilt die Antwort: »Si convivio solo gentilium et escis immolatis usi sunt, possunt jejuniis et manus impositione purgari, ut deinceps idolathicis abstinentes Sacramentorum Christi possint esse participes. Si autem aut idola adoraverunt, aut homicidiis aut fornicationibus contaminati sunt, ad communionem eos, nisi per poenitentiam publicam, non oportet admitti.« Unser Busscanon gibt offenbar die Entscheidung dieser Decretale des Papstes Leo wieder, welche von Dionys in seinem Codex Canonum aufgenommen wurde². In der angelsächsischen Gruppe kommt dieser Busscanon nicht vor.

83. Si quis per amorem quis beneficus fuerit et neminem perdiderit, si clericus est, annum integrum peniteat in pane et aqua. Si diaconus III; I ex his in pane et aqua. Si sacerdos V; II in pane et aqua. Maxime si mulieris partum per hoc quis deciperit, V XL mas unusquisque agat in pane et aqua, ne homicidii reus sit.

Ad Marg.: veneficus.

¹ Vide *Amort*, l. c. pag. 420.

² Vide *Amort*, l. c. pag. 386.

84. Si quis per veneficium aliquem perdiderit, VII annos peniteat, III ex his in pane et aqua.

Glossa: Veneficio idest maleficio quisque aut venenum aut herbas tribuit.

Die mathematici beschränkten sich nicht auf Wahrsagerei, sondern trieben auch Zauberei und zwar unter Anderm durch Bereitung von Liebestränken, durch Giftmischerei¹ und durch heimliche Ermordung². Das zog ihnen den Namen malefici zu und erklärt, warum alle Zauberei unter die Cornelische Lex über die Meuchelmörder gestellt wurde³ und Justinian die Gesetze dagegen unmittelbar nach den Titeln von der Cornelischen Lex und dem Verwandtenmorde zusammenstellte⁴. Casiodor berichtet, dass Athalarich mit der ganzen Strenge der Gesetze gegen die malefici vorging⁵. Auch Karl der Grosse verurtheilte in einem eigenen Capitulare die malefici⁶. Die Gleichstellung der malefici mit den Meuchelmördern, welche das römische Recht aussprach, findet sich bei Basilius wieder; er erklärt in can. 7: »homicidae et *venefici* et adulteri et idololatrae eadem condemnatione digni habentur;« er bestimmte für sie an anderer Stelle ausdrücklich gleiche Busse wie für Mörder can. 65: »Qui praestigias vel veneficium fatetur is homicidae tempore confitebitur, ita dispensabitur ut qui in hujusmodi peccato se ipsum convincit⁷.« Mit dieser Auffassung harmonirt der siebenjährige Bussansatz in unserem 84. Busscanon. Die Synode von Elvira handelt von dem maleficium in can. 6 und bestimmt für Denjenigen, der dadurch einen Andern getödtet hat, *lebenslängliche* Busszeit: »Si quis vero maleficio interficiat alterum, eo quod sine idololatria perficere scelus non potuit nec in finem impertiendam illi esse communionem⁸.«

¹ C. Eorum 4. c. de malef. et mathem. (9. 18.): »Eorum est scientia punienda . . . qui magicis accincti artibus aut *contra salutem* hominum moliri, aut pudicos animos ad libidinem deflexisse deteguntur.

² C. Quicumque. 9. c. eod. . . . Quodsi quisquam . . . aut clandestinis supplicis etiam manifestum reum maleficae artis oppresserit . . . ne facinoris socios publicaret«

³ Lex Cornelia 5 in f. J. de publ. jud. (4. 18.): Eadem lege et venefici capite damnantur, qui *artibus odiosis*, tam *venenis*, quam *susurris magicis* homines occiderint, vel mala medicamenta publice vendiderint.

⁴ Siehe *München*, l. c. Titel 17 § 1.

⁵ Lib. 9. Epist. 18.

⁶ *Balus*, l. c. tom. I. pag. 518.

⁷ Conf. *Pitra*, l. c. pag. 581 und 597. conf. can. 72 pag. 598.

⁸ *Hefele*, l. c. I, 158.

Diese grössere Strenge ist dadurch zu erklären, dass die Synode sich das maleficium in einem unvermeidlichen Zusammenhang mit dem Götzendienste dachte.

In dem vorhergehenden 83. Busscanon ist das maleficium ohne die Folge der Tödtung gedacht — *neminem perdiderit* — vielmehr als ein Liebestrank aufgefasst — *per amorem* — und deshalb wird auch wohl der Betreffende »beneficus« genannt. Die Möglichkeit, dass hierdurch für die Niederkunft eines Weibes schlimme Folgen verursacht werden, wird besonders hervorgehoben und lässt die Fälle ahnen, in welchen derartige Heil- und Präservativ-Tränke zumeist angewendet wurden. Sehr bezeichnend ist, dass für die Verabreichung der unschädlichen Liebestränke besondere Bussen dem Cleriker, Diacon und Sacerdos bestimmt werden. Hierin zeigt sich eine Verwandtschaft unseres Busscanons mit dem 36. Canon von Laodicea, welcher bestimmte, wie wir oben sahen, dass die höheren und niederen Cleriker keine Zauberer sein sollen¹. Es werden demnach die Fälle nicht selten gewesen sein, in welchen Cleriker abergläubische Heiltränke verabreichten.

85. Si quis immissor tempestatum fuerit, VII annos peniteat.

Im neunten Jahrhundert schreibt Agobardus, Erzbischof von Lyon: »es sei in seiner Gegend ein allgemeiner von allen Städten getheilter Aberglaube, dass Hagelwetter und Gewitter von den Menschen nach Willkür gemacht werde, nämlich durch Incantationen derjenigen, welche Tempestarii, also Wettermacher, genannt werden. Man glaube auch, dass diese Tempestarii die durch Ungewitter niedergeschlagenen Früchte auf Luftschiffen in andere Gegenden hinfahren. Personen, welche als solche Wettermacher verdächtig waren, seien in Gefahr, gesteinigt zu werden. Andere hätten sich nun dafür ausgegeben, die Bewohner vor diesen Tempestarii schützen zu können und hierfür von den Landleuten die Zahlung einer Abgabe, eines sog. »Canonicum« gefordert².« Die Synode von Paris im Jahre 829 bemerkt in dem 2. Kapitel ihres 3. Buches, dass noch viele Reste des Heidenthums vorhanden seien. »Manche sollen durch teuflische Künste das Wetter ändern, Hagel machen etc.³.« Gleiche Erscheinungen des Aberglaubens waren nach den Aeusserungen

¹ Hefele, l. c. I, 770. — ² Vide Muratori, l. c. p. 68.

³ Hefele, l. c. IV, 66.

des Bischofs Atto im 48. Kapitel seines Capitulare auch in Italien sehr verbreitet¹. Wir haben es hier also mit einer weiteren Species der Divination zu thun, welche in der Kunst bestand, sich vor Schaden zu bewahren oder Gutes sich anzueignen und zwar vermittelt einer incantatio oder incantamentum. Karl d. Gr. wandte sich ebenfalls in seinem Capitulare vom Jahre 789 gegen diese Wettermacher: »Praecipimus ut nec canclatores, nec incantatores nec tempestarii fiant.« Auch der heil. Abt Pirnim, welcher auf der Synode von Liftinae im Jahre 743 anwesend war, spricht in seiner Schrift »de singulis libris canonicis« von den Wettermachern: »Glaubet nicht an Wettermacher und gebet ihnen nichts dafür².« Indessen ist diese Art von Aberglaube durchaus keine specifisch deutsche Verirrung. Abgesehen von den obigen Zeugnissen über gleiche Ausschreitungen in Italien führt schon die Synode von Laodicea im can. 36 unter denjenigen, welche sie mit dem Ausschluss aus der Kirche bedroht auch die incantatores an, unter denen vorzüglich Wettermacher zu verstehen sind³. Die Synode zu Rom im Jahre 721 unter Papst Gregor II. spricht ebenfalls das anathema gegen diese Wettermacher aus: »si quis . . . incantatores observaverit⁴.« Endlich erliess bereits die trullanische Synode im Jahre 692 eine bestimmte Bussatzung gegen diese Species von Aberglauben, can. 61: »Wer einen Wahrsager oder sog. Hekatontarchen befragt, um die Zukunft zu erfahren, soll in die von den Vätern (c. 24 von Ancyra) bestimmte sechs-jährige Strafe verfallen. Ebenso die, welche *die Wolken vertreiben* etc.⁵.« Der angeführte Canon von Ancyra bestimmte, dass diejenigen, welche wahrsagen und den Gewohnheiten der Heiden folgen oder Leute (Zauberer) in ihr Haus aufnehmen behufs der Entdeckung von Zaubermitteln oder zum Zwecke der Sühnungen, diese sollen dem Canon der 5 Jahre unterliegen in den bestimmten Stufen dreijähriger substratio und zweijährigen Gebets ohne Opfer⁶.« Die Erhöhung der Strafe auf 6 Jahre durch das Trullanum erklärt sich daraus, dass die Prüfung in der höchsten 4. Stufe der Competentes beliebig ausgedehnt werden konnte, und so eine gewohnheitsmässige Verlängerung bis

¹ Vide *Muratori*, l. c. p. 69.

² *Mabillon* Analect. veter. p. 69.

³ *Hefele*, l. c. I, 770.

⁴ *Hefele*, l. c. III, 862. *Tübinger Quartalschrift*. l. c. S. 88.

⁵ *Hefele*, l. c. III, 838. — ⁶ *Hefele*, l. c. I, 241.

zur sechsjährigen oder bis zur siebenjährigen Busse, wie unser Busscanon, welcher mit dem Trullanum harmonirt, vorschreibt, eintreten konnte.

86. Si quis sacrilegium fecerit id est aruspices vocant aut per auguria colunt sive per aves aut quocunque malo ingenio auguriaverit, III annos peniteat in pane et aqua.

Bei Moses lib. Deuteron. c. 18 v. 10., heisst es: »Nec inveniatur in te qui . . . observet somnia atque *auguria*.« Aus den Eingeweiden der Thiere und dem Vogelflug die Zukunft zu deuten, ist eine der ältesten Arten von Aberglauben, welche im Heidenthum bei Römern und Griechen gleich verbreitet war¹. In der christlichen Zeit hat die Kirche noch lange gegen diesen Aberglauben gekämpft. Eine Aeusserung, welche von Gratian dem heil. Hieronymus fälschlich zugeschrieben wurde, hat Aufnahme in das Corpus jur. c. gefunden. »Est et illud opprobrium Aegypti . . . observare auguria.« c. 9 caus. 26 q. 2. Unser Busscanon verbietet jede Art dieser Wahrsagerei.

87. Si quis per ariolos aliquas divinationes fecerit quia hoc demonium est, V annos peniteat, III in pane et aqua.

Glossa: Sacrilegium id est sacrarum rerum furtum sive idolorum cultores vel arioli.

In c. 1 caus. 26 q. 3 werden die verschiedenen Arten der Divination aufgeführt und unter Anderem heisst es: »*Arioli* vocati sunt propterea quod circa aras idolorum nefarias preces emittunt, et funesta sacrificia offerunt, his que celebritatibus demonum accipiunt responsa.« Mit diesen Worten gibt uns das Corpus jur. c. eine Beschreibung des Ursprunges der wahrsagenden »*Arioli*«. Ihre vorgebliche Kunst bildete sich dahin aus, dass sie verborgene Schätze heben wollten, und sich hierzu einer Wunsch- oder Goldruthe bedienten. Das oben angeführte Decret des Kaisers Constantius vom Jahre 387 verbot bereits das Befragen derselben unter Androhung der Todesstrafe². Ulpian bemerkt lib. VII de officio proconsulis, sub titulo de mathematicis et vaticinatoribus: »Denique exstat senatus consultum Pomponio et Rufo cons. factum, quo cavetur,

¹ Tacitus German. c. 10.

² L. 4. Cod. Theodosian. l. 9 tit. 16.

ut mathematicis, Chaldaeis *ariolis* et ceteris, qui simile inceptum fecerint, aqua et igni interdicatur, omniaque bona eorum publicentur: et si externarum gentium quis id fecerit, ut in eum animadvertatur.* Die oben angeführte Synode zu Rom im Jahr 721 verhängt das anathema auch für den Fall »si quis ariolos observaverit.* Der fünfjährige Bussansatz unseres Busscanons ist zweifellos auf den can. 24 der Synode zu Ancyra zurückzuführen.

Can. Ancyr. hera XXIII.

88. Si quis quod in Kalendis Januarii, quod multi faciunt, adhuc de paganis residet, in cervolum quod dicitur aut in vetula vadit, III annos peniteat, quia hoc demonium est.

Glossa: Cervulos aut vetula sunt quae fiunt more paganorum; jocatur, quia vel homines se induunt in similitudinem ferarum vel bestiarum imagine falsa.

Die Glosse des Busscanon erklärt den abergläubischen, heidnischen Gebrauch, von dem die Rede ist. Man verkleidete sich nach heidnischer Sitte unter Benutzung von Thierhäuten in Kühe oder Hirsche¹, und diese Verkleidung gab, abgesehen von dem heidnischen Charakter dieses Gebrauches, auch zu allerhand unsittlichen Ausschweifungen Veranlassung. Ohne Rücksicht auf diese nahe liegende Veranlassung zur Unsittlichkeit verbietet unser Poenitentiale diese Unsitte als heidnischen Ueberrest, wie nicht nur aus dem Context, sondern auch aus der Stelle hervorgeht, welche dieser Busscanon unter den Verboten bezüglich des Aberglaubens und heidnischen Divination einnimmt. Die erwähnte trullanische Synode vom Jahre 692 führt in can. 62 unter allerlei Resten heidnischen Aberglaubens, welche verboten werden, an erster Stelle die Kalendenfeste an². Ebenso verbietet die Synode zu Rom im Jahre 721 die Feier der Kalenden des Januar's nach heidnischer Weise³. Die Synode zu Auxerré vom Jahre 585 gibt bereits eine mit unserem Busscanon übereinstimmende Schilderung der Art und Weise, wie diese Kalenden gefeiert würden. Can. 1: »Niemand darf am 1. Januar nach heidnischer Art sich in Kühe (oder alte Weiber) und Hirsche verkleiden oder diabolische Neujahrgeschenke

¹ Ueber die Bedeutung der Ausdrücke »vetula und cervula« siehe *Du Cange* s. v. v.

² *Hefele*, l. c. III, 338. — ³ *Hefele*, l. c. 362.

machen ¹. In Rom selbst muss diese Unsitte viel mehr üblich gewesen sein, als in Deutschland. Der heil. Bonifatius drückt nämlich in einem Schreiben an Papst Zacharias im Anfange des Jahres 749 sein Erstaunen darüber unverhohlen aus, dass dieser heidnische Gebrauch gemäss der ihm zugekommenen Mittheilungen in Rom herrschend sei und machte dem Papste Vorwürfe wegen lässiger Bekämpfung dieser Ausschreitungen ². Das war dann Veranlassung, dass Papst Zacharias noch in demselben Jahre (749) auf der Synode zu Rom diese heidnische Unsitte auf das Strengste verboten hat ³. Der Bussansatz unseres Poenentials von 8 Jahren findet sich übereinstimmend in dem Poenentiale des Halitgar und Bonifatius; Burchard dagegen hat die Strafe auf 30 Tage ermässigt ⁴.

89. *Si quis ligaturas fecerit per herbas vel quolibet ingenio malo incantaverit et super Xtianum ligaverit, sciat eum fidem Xti amisisse, III annos peniteat in pane et aqua.*

Zu den magischen Künsten gehörte der Gebrauch von Amuleten, *φυλακτήρια*, von Zeichen und Aehnlichem. Die Amulette sollten Schutzmittel sein und wurden in zweierlei Gestalt im Heidenthum gebraucht. Vielfach waren es Steine und Metallplatten, auf welchen Bilder in bestimmten Stunden und unter bestimmten Constellationen der Gestirne eingegraben wurden, damit die Kraft der Schutzgeister dieser Gestirne daran geknüpft werde. Für diese Art der Amuleten ward die synonyme Bezeichnung *Phylacteria*, *Servatoria*, *Amuleta* und *Brevia* üblich. Eine andere Art von Amuleten wurde aus Stauden, Kräutern und Pflanzen, aus Zeug und Bändern verfertigt und mit dem allgemeinen Namen »*Ligaturae*« bezeichnet. Man trug diese Amulette am Hals oder am Arm oder band sie sich unter Hersagung von allerlei Formeln um den Leib. Die specielle Wirkung, welche man sich mit diesen Amuleten verbunden dachte, war die Bewahrung und Schutz gegen Zauberei, Vergiftung, Krankheit, überhaupt Gegenwirkung gegen Unfälle und jegliches Uebel. Gegen diese heidnischen Gebräuche richtete Constantin ein Gesetz des Codex Theodos; er

¹ *Hefele*, I. c. III, 42.

² *Epist.* 51 bei *Würdtwein*, ep. 42 bei *Jaffé*.

³ *Hefele*, I. c. III, 516.

⁴ Siehe *Binterim*, II, S. 576. *Muratorii*, I. c. p. 71.

unterschied zwischen Amuleten, welche eine den Mitmenschen schädliche oder die sinnliche Lust erweckende Wirkung zugeschrieben wurde und solchen, welche als Schutzmittel gegen Uebel getragen wurden; die ersteren verbot er, die letzteren gestattet er. Die Folge davon war, dass sich auch unter den Christen der Gebrauch von Schutzmitteln erhielt, welche weder *contra hominum salutem* noch *contra pudicitiam* waren. Kaiser Leo schaffte das Gesetz Constantin's vollständig ab, und verbot in seiner Novella LXV jede Art von Aberglauben.

Indessen erhielt sich diese heidnische Unsitte hartnäckig unter den Christen; man versuchte sogar derselben eine christliche Gestalt zu geben und sie so zu rechtfertigen. Das geht aus einer Ermahnung des heil. Augustinus hervor, in welcher er dagegen auftrat, dass man auf die Amulette statt der heidnischen Zeichen christliche Namen und Bilder zeichnete, um Unkundige zu täuschen und in die Irre zu führen. Die frühzeitig auftretende christliche Sitte, Kreuze, Reliquien der Heiligen und andere christliche Zeichen zu tragen, von welchen uns bereits Gregor von Nyssa¹ und Augustinus² berichtet, war allerdings geeignet, die heidnischen Amulette zu verdrängen, wurde aber auch in so fern wieder Anlass zu Missbrauch, als man eine *unfehlbare* Wirkung damit verbunden glaubte und sie vielfach auch *Philacteria* nannte.

Wir haben bereits den can. 36 von Laodicea angeführt, welcher unter Anderem auch verbot, »dass die höheren und niederen Cleriker sogenannte Amulette fertigen, welche Fesseln für ihre eigenen Seelen sind. Diejenigen aber, die sie (diese Amulette) tragen, sollen aus der Kirche ausgeschlossen werden.« Die trullanische Synode bestraft mit sechsjähriger Busse in dem ebenfalls schon angeführten can. 31 Diejenigen, welche Bären und ähnliche Thiere zum Schaden der Einfältigen herumführen *Amulette* vertheilen u. dgl. Diese Bärenführer verkauften die Haare der Thiere als Medicin, oder vertheilten sie als Amulette³. Unser Busscanon verbietet speciell das Anfertigen der Amulette aus Kräutern und dann das Aussprechen von Zauber-

¹ De vita S. Greg. Thaum. Opp. ed. Paris. 1638 t. 3. p. 545.

² Augustin. de civitate Dei 22, 8 Opp. t. 7. p. 668. ed. Maur. Siehe auch Cardinal *Wiseman*, Vermischte Schriften. Köln 1855. Alter und neuer Katholicismus.

³ Vgl. Balsamon und Zonaras bei *Bevereg*. Synodicon tom. I, p. 228. *Hefele*, l. c. III, 336.

worten »incantare« über jede Art von Amulete, also auch über die, welche etwa aus Bändern verfertigt waren und endlich untersagt sie das Aufbinden dieser Amulete an einen Christen. Hierin kennzeichnet sich ein übereinstimmender Gedanke ganz mit den angeführten Canones der Synode von Laodicea und dem Trullanum; wie diese, so will auch unser Busscanon das Vergehen der Cleriker — denn solche sind offenbar unter denen, welche den Christen Amulete anbinden, zu verstehen — bestrafen und erklärt dieselben gerade wie der Canon von Laodicea der Zugehörigkeit zur Kirche für verlustig. Im Corpus jur. can. wird der Gebrauch der Amulete an drei Stellen untersagt: c. 1. caus. 26 q. 5; c. 9 u. c. 14 ejusd. quaest.

90. Sie quae mulier semen viri sui in cibum miscens aut illicitas causas fecerit, ut inde plus ejus amorem suscipiat, III annos peniteat.

Hier wird wieder eine specielle Art von Liebestrank besprochen; der Busscanon ist also eine weitere Ausbildung des oben behandelten Falles von veneficium. Die bei dem 84. Busscanon gegebenen Erklärungen treffen auch bei dem vorliegenden Busscanon zu. Während alle früheren Bestimmungen über Götzendienst und Divination in der angelsächsischen Gruppe nicht vorkommen, findet sich dieser Busscanon in den verschiedenartigsten Bussbüchern vor.

91. Si quis comederit et biberit, quod intinctum fuerit a familiare bestia, quod est muriceps, III super positionibus sanetur.

Glossa: Superimpositiones id est jejunio legitimo superimponens hora sexta, hoc est una superimpositio.

Du Cange bemerkt ad verbum: »Muriceps«: Avis, quae mures capit; Poenitentiale M. S. Thuanum.: Si tunc avis illa, quae Muriceps vocatur, eo quod capiat mures et modo Pascata nominata est¹.« Hiernach sollte man an eine Eule oder einen ihr ähnlichen Vogel, welcher Mäuse fängt, denken. Indessen kommt unser Busscanon bei Egbert I. 13, 4. vor und dort wird der »Muriceps« als Katze bezeichnet, was auch der weiteren Bezeichnung unseres Busscanons »familiaris bestia« besser entspricht. Wir haben es also hier mit einer Art von Zauberspeise und Zaubertrank zu thun, dessen Kraft von einem Be-

¹ Du Cange, p. 588. Vide Grimm, Mythol. Germ. pag. 657.

feuchten, von einer Benetzung Seitens einer Katze herrühren sollte; man scheint also dem Urin der Katze eine magische Kraft zugeschrieben zu haben. Es ist mir nicht gelungen über diesen merkwürdigen abergläubischen Gebrauch mehr ausfindig zu machen, als dass derselbe gemäss der Wiederkehr unseres Busscanons in den verschiedensten und in zahlreichen Bussbüchern zu schliessen, ein sehr verbreiteter gewesen sein muss. Die Wirkung, welche man sich von diesem Zauber mittel versprach, muss als eine heilende, der Liebe und Zuneigung förderliche gedacht werden, wie aus der Zusammenstellung des Busscanons mit dem unmittelbar vorhergehenden Canon hervorgeht.

Die Busse soll in 3 Superimpositionen bestehen. Die Superimpositio war ein Ueberfasten, eine Verlängerung der Fasten über die übliche Zeit hinaus. Während der 40tägigen Fastenzeit wurde von Geistlichen und Laien bis Sonnenuntergang gefastet; hiervon war das Fasten an den Stationstagen dadurch unterschieden, dass an denselben um 3 Uhr Nachmittags das Fasten beendigt wurde. An diesem Stationsfasten war daher eine Superimpositio, eine Verlängerung der Fasten möglich über 3 Uhr hinaus bis Abend oder Mitternacht. In dieser Auffassung redet die Synode zu Elvira im can. 23 u. can. 26¹ von den Superimpositionen.

Die Glosse unseres Busscanons versteht die Vorschrift, 3 Superimpositionen zu halten, ebenfalls von der Verlängerung der Fasten; nach ihr dauert das Fasten bei *einer* Superimpositio bis 6 Uhr Abends; die 3 Superimpositionen würden also eine Ausdehnung des Fastens bis Mitternacht bedeuten. Indessen ist die Berechnung einer »Superimpositio« auf 3 Stunden den Synoden und den Kirchenvätern fremd; es wird im Gegentheil die einfache »Superimpositio« von einer Ausdehnung und Verlängerung des Fastens an den Stationstagen bis zu der Stunde, zu welcher während der Quadragesima das Fasten ausgedehnt zu werden pflegte, also bis Sonnenuntergang oder auch bis Mitternacht verstanden. Nimmt man in diesem Sinne »Superimpositio« in unserem Busscanon, so bleibt nichts übrig, als die 3 Superimpositionen von einem Ueberfasten an den 3 Stationstagen der Woche an Mittwoch, Freitag und Samstag zu verstehen. Hieraus ergibt sich dann eine bedeutend schärfere Bestrafung als nach der ersten Deutung. Gemäss dieser würde

¹ Hefele, l. c. I, 164 u. 166.

unser Busscanon nur ein *einmaliges* Fasten bis Mitternacht vorschreiben, was offenbar ein sehr geringer Bussansatz für das betreffende Vergehen im Vergleich zu den Bussansätzen der vorhergehenden Busscanones über ähnliche abergläubische Verirrungen sein würde. Versteht man aber die 3 Superimpositionen von dem Ueberfasten an den 3 Stationstagen, so ergibt sich eine Busse, die natürlich in jeder Woche wiederholt wurde und zwar wenigstens das laufende Jahr hindurch bis zur nächsten allgemeinen Reconciliation der Büsser am Gründonnerstag. Es ergibt sich dann weiter aus dieser Deutung der »Superimpositiones« ein Hinweis auf die römische Kirche. Die griechische Kirche beobachtete bekanntlich nur am Mittwoch und Freitag die Stationsfasten und nahm hiervon Veranlassung zur schärfsten Opposition gegen die römische Kirche, welche ausser diesen 2 Tagen auch am Samstag Stationsfasten, also an 3 Tagen in der Woche hielt. Papst Innocenz I. beruft sich für diese römische Praxis auf apostolische Vorschriften¹; Hieronymus gesteht, dass dieselbe auch in der spanischen Kirche beobachtet werde. In Deutschland kam das samstägige Fasten erst auf der Synode zu Worms zur Sprache und erst im 11. Jahrhundert zur Beobachtung². — Dass sich nach dieser Deutung in unserem Busscanon ein wichtiges Moment zum Beweise für den römischen Ursprung unseres Poenentials findet, braucht nicht näher hervorgehoben zu werden.

Canon Cancrensis hera XVI.

92. Si quae mulier infantem suum super tectum aut in fornacem ponit et vult sanare eum, V annos peniteat.

Die Synode zu Gangra, welche hier citirt wird, hat keine dem Busscanon entsprechende Bestimmung erlassen. Dagegen erliess die trullanische Synode vom Jahre 692 in can. 65 folgendes Verbot: »Es ist verboten, an den Neumonden vor den Wohnungen oder Werkstätten Feuer anzuzünden und darüber zu springen (wie der gottlose Manasse gethan IV Reg. 21.)³.« Das Concilium Germanicum vom Jahre 742 verbot ebenfalls die sacrilegischen Feuer⁴; auch der *indiculus superstitionem* des Concilium Liftinense erwähnt dieselben⁵. Man pflegte über das

¹ Epist. ad Devent. Eugulin.

² *Binterim*, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 2. Thl. S. 116; 2. Bd. 2. Thl. S. 606–617.

³ *Hefele*, l. c. III, 338. — ⁴ *Hefele*, l. c. 500.

⁵ *Seiters*, l. c. S. 392.

angezündete Feuer zu springen und den Rauch desselben mit den Kleidern aufzufangen; als Wirkung erwartete man davon vor Allem die Heilung vom Fieber. Unser Busscanon ist offenbar eine weitere Ausbildung dieser abergläubischen Unsitte. Durch die Hitze glaubten die Weiber das Fieber der Kinder zu vertreiben und legten sie daher auf das Dach oder auf den Heerd. In einem Gregor III. zugeschriebenen Excerpt. de judiciis Poenitent. wird dieser Aberglaube ebenfalls erwähnt¹. Dass eine sehr schwere Versündigung damit verbunden war, und wahrscheinlich auch Zauberei hierbei geübt wurde, oder Zauberformeln dabei gesprochen wurden, geht aus dem hohen Bussatz von 5 Jahren hervor; die gleiche Strafe bestimmte der 24. Canon von Ancyra, wie wir oben sahen, für Diejenigen, die Zauberer in ihr Haus aufnehmen behufs der Entdeckung von Zaubermitteln oder zum Zwecke von Sühnungen.

De cibo coinquinato.

93. Si quis in farino aut in alio siccato cibo aut in pulmento coagulato aut in lacte invenitur istud bestiale, quod circa corpora est, projiciatur. Belliquum vero sana sumatur fide.

Man mag vielfach den Zweifel gehegt haben, ob nicht auch dadurch, dass Ungeziefer des menschlichen Leibes in die Speise fiel, diese letztere nicht allein verunreinigt, sondern auch eine abergläubische, magische Kraft erhielt. Das Poenitentiale verneint dieses und befiehlt nach Entfernung des Ungeziefers das übrige in gutem Glauben, also ohne alle abergläubischen Nebengedanken zu geniessen. Der folgende Busscanon erklärt, wie der abergläubische Zweifel entstehen konnte.

94. Si quis dederit alicui liquorem, in quo mus mortua fuerit, III superpositionibus peniteat. Qui vero noverit, postea quod potu usus est, superponatur.

In dem Poenitentiale des Bonifatius hat eine diesem Busscanon entsprechende Bestimmung folgenden Wortlaut: »edisti de liquore, in quo mus aut mustella mortua invenitur, dies 40.« Nach dem Ausdruck »liquor« zu schliessen, haben wir es mit einem Brei zu thun, in welchen eine Maus hineingegeben wurde oder nach Bonifatius auch ein Wiesel und so ein Maus- oder

¹ *Harduin*, t. III, p. 1875. *Binterim*, Concilien II, 130. Anm.

Wiesel-Trank hergestellt wurde. Binterim¹ führt hierbei den Ausspruch des Jamblichus bei Photius (Bibl. cod. 94) an: »caeterarum prima murium magia est.« Welcher Art die diesem Trank zugeschriebene Wirkung war, geht aus dem Zeugniß Plutarchs (Symp. IV. C. 5.) hervor, wonach Mäuse und Wiesel bei den Zauberern und Hexenmeistern sehr verhasst waren. Der Schluss ist also berechtigt, dass der Maus- oder Wiesel-Trank als ein Präservativ, als ein Schutzmittel gegen Zauberei und Behexung genommen wurde; es gehörte derselbe auch zu jenen Getränken, welche, wie der heil. Pirmin sagt, Frauen fruchtbar machen sollten², also dieselben vor jeder Unfruchtbarkeit in Folge von vermeintlicher Behexung bewahren sollten. In Deutschland muss die Unsitte, diesen Maustrank zu nehmen, sehr verbreitet gewesen sein, denn es wird dem Bischof aufgegeben, bei seiner Visitation hierüber strenge Untersuchung anzustellen³. Indessen ist dieser Maustrank keine nur Deutschland eigenthümliche Specialität, derselbe wurde vielmehr, wie aus den obigen Zeugnissen des Jamblichus und Plutarchs hervorgeht, allgemein zu abergläubischen Zwecken missbraucht. Unser Busscanon unterscheidet sich wesentlich von der Bussbestimmung des Bonifatius dadurch, dass derselbe zunächst die Verabreichung dieses Trankes bestraft und zwar mit einer ganz verschiedenen Busse; er kommt in den meisten Bussbüchern der römischen Gruppe vor.

95. Si autem aliquid quod decoloratum fuerit liquoris distribuitur, VII dies jejunet. Qui autem hoc inscius sumpserit et postea scit, XV dies peniteat.

Man verband mit einer eigenthümlichen Färbung, welche der Brei annahm oder welche man ihm gegeben hatte, abergläubische Vorstellungen; daher das Verbot unseres Busscanons.

96. Si qui casu porci aut pulli manducaverint sanguinem hominis post unum annum manducentur et semen eorum non abjiciatur. Si autem corpora hominum lacer-

¹ Denkwürdigk. 2. Bd. 2. Thl. S. 582 f.

² Hefele, 1, c. III, 512. Binterim, Concilien-Geschichte 2. Bd. S. 129.

³ Tom. II. Supplement. Concil. Mansi, in Append. fol. 156. Sollte die Abbildung der heil. Gertrudis mit einer den Aebtissinstab hinauflaufenden Maus nicht darauf hindeuten, dass die Verehrung dieser Heiligen und die Benutzung des unter ihrer Anrufung gesegneten Gertrudis-Wassers an Stelle des abergläubischen Maustrankes gesetzt wurde, um sich gegen Behexung etc. zu schützen?

averunt et occidantur et projiciantur canibus. Qui nesciens manducaverit ex ea, IIII ebdomadas peniteat. Similiter et illa animalia cum quibus homines fornicantur, projiciantur foras, ut a bestiis et avibus devorentur, coria eorum tantum ad calciamenta sint. Qui Xtianus est cum pajano non debet nec edere nec bibere neque cum illorum vasculo. Si ceciderit sorix in cibus si viva fuerit tollatur et aqua sancta spargatur et si mortua ibidem fuerit, omnis cibus dejiciatur.

Entscheidend für das Verständniss unseres Busscanons ist die Schlussbestimmung des ersten Abschnittes: »Qui Xtianus est, cum pagano non debet nec edere nec bibere neque cum iflorum vasculo.« Aus der Anführung dieses geperellen Verbotes geht wohl zweifellos hervor, dass auch der Genuss der vorher angeführten Thiere den Christen in eine Gemeinschaft mit den Heiden nach der damaligen Anschauung brachte. Das findet seine Bestätigung zunächst in einem Canon der Synode zu Orleans vom Jahre 535, welcher bestimmte: »Katholiken, welche zum Götzendienste zurückkehren oder Götzenopferspeisen essen, sollen aus dem *Kirchenverband ausgeschlossen werden. Ebenso Diejenigen, welche von crepirten Thieren essen oder solchen, die durch andere Thiere umgebracht worden sind*¹.« Dieser Canon deutet an, dass der Genuss von Thieren unter Umständen der Theilnahme an heidnischen Götzenopferspeisen gleichgestellt wurde. Eine ähnliche Anschauung von den durch Genuss von Thieren sich ergebenden Gemeinschaft mit den Heiden geht aus der No. 91 der Responsa Nicolai I ad consulta Bulgarorum hervor: »Das Thier, welches ein Christ verfolgt aber ein Heide tödtet (oder umgekehrt), darf von euch nicht gegessen werden. Keine Gemeinschaft mit Ungläubigen².« In unserem Busscanon erscheint nun als eine Gemeinschaft mit den Heiden herbeiführend der Umstand, dass die Thiere Menschenblut geleck, oder an Leichnamen gefressen, oder durch geschlechtliche Ausartungen der Menschen verunreinigt waren. Die Synode zu Worms im Jahre 868 führt diesen Fall an und bezieht sich auf das Concilium zu Carthago; can. 65 heisst es »Welches Vieh erlaubt ist zu essen, aus dem Concilium zu *Carthago* Schweine aber, welche Menschenblut geschmeckt und berührt haben, können gegessen werden; haben sie aber von einem Aase (Leichnam) gefressen, so darf man sie nicht essen, ausser man

¹ Hefele, l. c. II, 758. — ² Hefele, l. c. VI, 860 f.

schlachte sie erst ein Jahr später.« (*macerare* == schlachten, siehe Du Cange s. h. v. *Binterim* Bd. III. S. 174 nahm es für: ein-salzen)¹. Dass diese wie die übrigen *Canones* der Wormser Synode nicht in Worms zuerst erlassen, sondern Wiederholungen älterer Verordnungen sind, ist allgemein anerkannt. Bezüglich unseres Busscanons soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass nur der Nachsatz: »*Si ceciderit sorix in cibus etc.*« in dem Register des *Poenentials* verzeichnet ist, dagegen nicht der gesammte erste Theil über den Genuss der Thiere; möglicherweise ist derselbe also ein späterer Zusatz eines Copisten; der entsprechende Canon der Wormser Synode ist auch erst von einem Compiler der Wormser *Canones* unter dieselben aufgenommen worden².

97. *Si quis sanguinem animalium maducaverit nesciens aut morticinum aut idolis immolatum, IIII dies peniteat in pane et aqua. Si autem scit, duos annos sine carne et vino peniteat.*

98. *Si autem aves in retibus aut cetera animalia strangulantur, non liceat comedere vel si accipiter consummaverit quia ita praeceptum est in actibus Apostolorum: Abstinetes vos a suffocato et sanguine et ab idolis immolatis. Pisces vero licet comedere quia alterius naturae sunt.*

Diese beiden Busscanones enthalten das apostolische Verbot des Genusses vom Blut und Erstickten, welches die Apostel den Heidenchristen gaben, um die Judenchristen nicht zurückzustoßen. Act. XV. 28, 29. Diese apostolische Vorschrift wurde von den Christen der ersten Jahrhunderte allgemein und pünktlich beobachtet, wie für Afrika Tertullian³, für Gallien das Schreiben der Kirchen von Lyon und Vienne an die Christen in Asien⁴, für die orientalische Kirche das Concil von Gangra⁵, sowie Clemens Alexandrinus⁶ und Origenes⁷ hinlänglich bezeugen. Der 63. apostolische Canon bestimmte: »*Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus, aut omnino ex catalogo clericorum, manducaverit carnem in sanguine animae ejus, vel captum a bestia vel morticinum, deponatur; id enim lex quoque interdixit. Quod*

¹ *Hefele*, l. c. IV, 871. *Binterim*, Concilien-Geschichte III. 174.

² *Hefele*, l. c. — ³ *Apologetic.* c. 9.

⁴ Eusebius H. E. lib. V. c. 1. — ⁵ I. J. 850 c. 2.

⁶ *Paedagog.* l. III. c. 8. — ⁷ *Contra Celsum* l. VIII.

si laicus sit, segregetur¹.« Der bekannte, mittelalterliche Canonist Balsamon tadelte in seinem Commentar zu diesem apostolischen Canon die Lateiner, weil sie, dessen Vorschriften zu beobachten aufgehört hätten². Die Griechen haben bekanntlich diese temporäre apostolische Vorschrift in beständiger Geltung erhalten, wie noch jetzt ihre Euchologien beweisen und in dieser Observanz den vorzüglichsten ihrer Gegensätze gegen die lateinische Kirche vertheidigt. Eine allgemeine Geltung hat auch die trullanische Synode diesem Verbote zu verschaffen gesucht in ihrem can. 67: »Das Blut der Thiere zu essen ist schon in der heiligen Schrift verboten. Ein Cleriker, der Blut geniess^t, wird mit Absetzung, der Laie mit Excommunication bestraft³.« Wie man aber in der lateinischen Kirche bereits um's Jahr 400 über dieses Verbot dachte, bekundet der heil. Augustin in seiner Schrift contra Faustum⁴, worin er ausführt, dass die Apostel dies Gebot gegeben hätten, um Heiden und Juden in der *einen* Arche Noe's zu vereinigen, dass aber jetzt, nachdem die Scheidewand zwischen Juden- und Heidenchristen gefallen sei, dies Gebot in Betreff des Blutes und des Erstickten seine Bedeutung verloren habe und nur mehr von Wenigen beobachtet werde; diejenigen aber, welche es thuen, seien Gegenstand des Spottes.

Eine wesentlich verschiedene Rücksicht als die, welche die Apostel zum Verbot des Genusses vom Blut und Erstickten veranlasste, war massgebend, als man seit dem 6. Jahrhundert dieses Verbot *auch in der lateinischen Kirche* wieder erneuerte. Das geschah in dem oben angeführten can. 20 der Synode zu Orleans im Jahre 533⁵. Im 8. Jahrhundert setzte Gregor III (seit 731) auf den Genuss des Blutes und des Erstickten in einem Schreiben an den heil. Bonifatius eine Busse von 40 Tagen fest⁶. Massgebend hierbei war die Vorstellung, dass der Genuss vom Blut und Erstickten ein Zeichen der Grausamkeit und Wildheit der noch nicht bekehrten Völker sei, und daher das Verbot desselben nothwendig sei, um die Neubekehrten an christliche Sitte und Milde zu gewöhnen. Daher findet sich dieses Verbot unter dreijähriger oder vierzigtägiger Bussstrafe in dem Poenitentiale des heil. Bonifatius eingeschärft, von Regino mit vierzig-

¹ Hefele, l. c. I, 819.

² Bevereg. Pandectae canonum t. 1. p. 41. — ³ Hefele, l. c. III. 839.

⁴ Lib. XXXII. c. 13. — ⁵ Hefele, l. c. II. 758.

⁶ Tom. I. Concil. German. fol. 39. *Hardouin*, t. III, p. 1876.

tägiger Busse verkündet und noch im 12. Jahrhundert wurde dasselbe von Otto von Bamberg den neubekehrten Pommern vorgeschrieben ¹.

In dieser Auffassung finden auch unsere beiden Busscanones ihre Erklärung; sie haben einen civilisatorischen Zweck für neubekehrte Christen. Der erstere unterscheidet zwischen dem unabsichtlichen und absichtlichen Genuss; der andere wendet das apostolische Verbot auch auf den Fall an: »si accipiter consummaverit.« Die in Betreff der Fische gegebene Erlaubniss findet sich wörtlich aufgenommen von dem Compiler der Wormser Canones, über deren Ursprung oben das Nöthige gesagt ist ².

De ebrietate.

99. Si qui clerici aut sacerdos se inebriaverint, XL dies peniteant, Laicus vero VII dies peniteat.

Indem das Poenitentiale mit diesem Canon zur Behandlung der Vergehen der Trunksucht übergeht, bestimmt dasselbe zunächst die Busse für den einmaligen Fall der Berauschung. Unser Busscanon erinnert an den can. 41 der Synode von Agde (bei Dionys Nr. XXXVIII), welcher bestimmt: »Ein Geistlicher, der sich betrinkt, soll, je nachdem es seine Stellung erlaubt, auf dreissig Tage excommunicirt oder körperlich gezüchtigt werden ³.« Dieser Canon, eine Wiederholung des can. 13 der Synode von Vannes, fand Aufnahme in das Corp. jur. c. 9 Dist. XXXV. Die Alternative der Züchtigung mit körperlichen Strafen ist in unserem Busscanon weggelassen; sie entspricht den Gewohnheiten einzelner, namentlich der germanischen und fränkischen Landeskirchen, aber nicht der Praxis der Universalkirche.

100. Si presbyter per ebrietatem vomitum fecerit, XL dies peniteat et si monachus est, XX dies peniteat.

101. Si quis autem per superfluitatem ventris distensionem doloremque satietatis sentit, I diem peniteat. Si autem ad vomitum sine infirmitate, VII dies peniteat.

102. Si quis Episcopus aut presbyter aut aliquis ordinatus, si vitium ebrietatis in consuetudine habet aut desinat aut deponatur.

¹ *Binterim*, Denkwürdigkeiten, 2. Bd. 2. Thl. S. 628 ff. Vergl. *Kober*, Deposition, S. 626.

² *Binterim*, Concilien. III, 174. — ³ *Hefele*, l. c. II, 657.

Dieser 102. Busscanon, welcher die Quelle der beiden vorhergehenden ist, enthält die Strafe für das gewohnheitsmässige Vergehen der Trunksucht; er gibt die Bestimmung des 42. apostolischen Canons wieder: »Episcopus aut presbyter aut diaconus aleae atque ebrietati deserviens, aut desinat aut certe damnetur!« derselbe gehört zu den ältesten unter den sogenannten apostolischen. Gratian c. 1 Dist. XXXV.

Can. Apostolorum hera XLIIII.

103. Si quis alium cogit, ut inebrietur, taliter peniteat et si per odium hoc fecerit, ut homicida iudicetur.

Durch die böse Absicht, dem Nächsten zu schaden, erhält der ausgeübte Zwang zur Berauschung denselben Charakter, wie die Darreichung eines schädlichen Trankes ist, also Ausübung eines malificium, welches wie oben im Busscanon 83 dem homicidium nach römischem und kirchlichen Rechte gleichgestellt wurde.

De his qui jejunaere non possunt.

104. Si quis jejunaere non potest quando debet jejunaere, pro uno die in pane et aqua cantet cum venia psalmos L et sine venia LXX.

105. Si quis jejunaere non potest per ebdomadam in pane et aqua, canat psalmos CCC genua flectendo et sine genua flectendo CCCCXX; pro uno mense in pane et aqua canat cum venia psalmos mille CC, sine venia mille DC; — IIII et VI feria jejunaet usque ad Nonam.

Die Vorschriften, welche hier für den Fall der *Unmöglichkeit* des Fastens gegeben werden, tragen nicht den Charakter einer willkürlichen Redemtion, sondern den einer strengen Disciplin. Die Unterscheidung sine und cum venia deutet auf einen in jedem einzelnen Falle ertheilten Nachlass hin. In einer dem Cummeanschen Beichtbuche vorausgehenden Präfation ist diesen Bestimmungen eine vom Geiste argen Laxismus durchdrungene Anweisung hinzugefügt, wie dieses Psalmen-Gebet einem Anderen, einem »Justus« zur stellvertretenden Leistung gegen Zahlung einer Geldsumme könne übertragen werden².

¹ Hefele, l. c. I, 814.

² *Wasserschleben*, l. c. S. 395, 402, 468.

Canon Cancrense hera XVIII.

106. Si quis contempserit indictum jejunium in ecclesia, XL dies peniteat. Si autem in XL ma hoc fecerit, annum integrum peniteat et si consuetudo fuerit ei, ab ecclesia separetur.

Der citirte 19. Canon der Synode von Gangra lautet nach der Dionysischen Version: »De his, qui Ecclesiastica jejunia absque necessitate dissolvunt. Si quis eorum, qui continentiae student, absque necessitate corporea, tradita in commune jejunia, et ab Ecclesia custodita, superbiendo dissolvit, stimulo suae cogitationis impulsus, anathema sit¹.« Es liegt kein Grund gegen die Annahme vor, dass unser Busscanon in Gemässheit seines Rubrums eine Wiedergabe dieses Canons der Synode von Gangra ist. Das Vergehen liegt in der *Verachtung* der in den Fastenvorschriften zur Geltung kommenden kirchlichen Autorität und wird im vereinzeltten Falle mit 40 Tagen, bei Uebertretung der Quadragesimalfasten mit einer einjährigen Busse, im Falle hartnäckiger Gewohnheit mit Ausschluss aus der Kirche, geradeso wie in dem Canon von Gangra bestraft. Während unser Busscanon den Ausdruck *contempserit* gebraucht, sagt der Canon von Gangra dem entsprechend: »stimulo suae cogitationis impulsus« oder wie Van Espen übersetzt: »perfecta in eo residente ratione².« Hierin ist eine Hinweisung auf den Hochmuth der Eustathianer gegeben, welche besser als alle anderen Menschen das Christenthum zu verstehen beanspruchten. Damit stimmt auch der griechische Commentator Zonaras überein³. Der Canon von Gangra wurde aufgenommen von Gratian in einer falschen, aber von Isidor und Dionysius Exiguus verschiedenen Uebersetzung c. 8 Dist. XXX.

107. Si quis ante horam legitimam non necessitate infirmitatis sed gule obtentu pranderit, II dies in pane et aqua peniteat.

Die hora legitima war an den Stationsfasttagen auf 3 Uhr Nachmittags, wie wir in can. 91 sahen, festgesetzt.

¹ Bei Dionys 5. Vide Amort. l. c. pag. 117.

² Van Espen, Commentar. in Canones et decreta juris veteris ac novi Colon. 1764 p. 186.

³ Bei Bevereg. Pandect. t. 1. p. 425.

Canon Cancrense hera XVIII.

108. Qui in die dominica per negligentiam jejuna-
verit et opera fecerit aut si valneaverit, VII dies peni-
teat, si pro damnatione diei dominicae hoc facit, abomi-
nabitur ab ecclesia catholica sicut judeus.

Das Verbot, knechtliche Arbeit am Sonntag zu verrichten, wird wiederholt auf den Synoden eingeschärft¹, ist aber in unserem Busscanon nebensächlich; derselbe will offenbar vor Allem das Fasten am Sonntag verbieten und unterscheidet zwischen Nachlässigkeit und böser die Sonntagsfeier *verachtender Absicht*. Der Sonntag galt in Erinnerung an die Auferstehung Christi bereits seit den Zeiten der Apostel als Freudentag und daher wurde an demselben das Fasten, welches ein Zeichen der Trauer war, unterlassen. Tertullian bezeichnet diese allgemeine Uebung mit den Worten: »die dominico jejunare nefas ducimus²« und auch Augustinus berichtet von ihr: »jejunia relaxantur in diebus dominicis³«. Im Widerspruch mit dieser kirchlichen Disciplin fasteten die Gnostiker am Sonntag, weil sie nicht an die Auferstehung glaubten; die Folge davon war, dass, wie Ambrosius⁴ bemerkt, das Fasten am Sonntag als ein Zeichen der Leugnung der Auferstehung angesehen wurde. Gegen derartige alte gnostisch-dualistische Sekten, z. B. gegen die Marcioniten war der 66. apostolische Canon gerichtet: »Si quis clericus inventus fuerit die dominica vel sabbato, praeter unum solum, jejunans, deponatur; si fuerit laicus, segregetur⁵«. Die Priscillianisten in Spanien liessen sich nicht von derartigen dogmatischen Irrthümern, sondern von einer übertriebenen Ascese verleiten, am Sonntag zu fasten; gegen sie erliess eine Synode zu Saragossa im Jahre 379 in ihrem can. 2 das allgemeine Verbot, wonach Niemand am Sonntag fasten dürfe⁶. Von den Eustathianern sagt das Synodalschreiben der Synode zu Gangra n. 7: »sie fasten am Sonntag und essen dagegen an kirchlichen Fasttagen.« In einer solchen Praxis sprach sich einer Seits eine Verachtung der kirchlichen Autorität aus, anderer Seits, wie die Synode und auch Epiphanius⁷ darlegte, eine übertriebene Werthschätzung der Fasten aus, als ob man den Sonntag nur durch Fasten heiligen

¹ Synode zu Auxerre i. J. 585 can. 16; zu Narbonne i. J. 589 can. 4; zu Chalons i. J. 644 can. 18. Siehe *Hefele*, l. c. III, 45, 54, 93.

² De corona milit. c. 3. — ³ Epist. LV ad Januar. c. 15.

⁴ Ep. XXIII ad episcop. Aemil. n. 11. — ⁵ *Hefele*, l. c. I. 820.

⁶ *Hefele*, l. c. I, 744. — ⁷ Haeres. LXXVI n. 2.

könne. Ihre Handlungsweise verleitete unter dem Scheine des Guten Viele zur Nachahmung und brachte, wie Augustinus bemerkt¹, Manche, die sonstige Irrlehren der Eustathianer nicht annahmen, in den Verdacht der Häresie. Daher erklärte die Synode von Gangra can. 18: »Si quis propter continentiam, quae putatur, aut contumaciam in die dominico jejunat, anathema sit².« Auf diesen Canon der Synode zu Gangra beruft sich unser Busscanon und er ist offenbar eine Wiederholung desselben. Auffallend ist, dass unser Busscanon nicht den Ausdruck *anathema sit* gebraucht, sondern »abominabitur sicut judeus«. Damit klingt unser Busscanon an den 70. apostolischen Canon an, welcher ein gemeinsames Fasten mit den Juden unter die Strafe der Absetzung für den Cleriker und des Ausschlusses für den Laien stellt: »Si quis episcopus aut alius clericus *cum Judaeis jejunct* deponatur; si laicus haec fecerit, segregetur³.« Der 18. Canon von Gangra fand Aufnahme von Gratian c. 7 Dist. XXX.

109. Si quis jejunare non potest et psalmos nescit, per diem det cibum, quantum sumit, tantum porrigat pro uno anno in pane et aqua et det solid. XXVI.

110. Si quis mercedem accipit et jejunaverit, si per ignorantiam hoc fecerit, jejunet pro se, quantum promisit illi jejunare et quod accepit, det pauperibus et qui aliena peccata super se susceperit, non est dignus nominari christianus.

Dieser Busscanon gibt eine nähere Erklärung des vorhergehenden. Im Falle der Unmöglichkeit des Fastens soll ein Almosen gegeben, dagegen das Fasten nicht um Geldeswerth übertragen werden auf einen Anderen; es wird vielmehr die stellvertretende Bussleistung für Andere gegen Geld auf das Strengste untersagt. In der Handschrift Val. F. 92, welche bei der Kritik Buschard's näher beschrieben werden soll, findet sich dasselbe Verbot, und wird dort auf eine »Synodus Romana« zurückgeführt. Durch diesen Canon tritt das Poenitentiale in den schärfsten Gegensatz gegen die angelsächsische Kirche, wo derartige Stellvertretungen bereits im 8. Jahrhundert üblich waren und gegen die Praxis in Deutschland und dem fränkischen Reiche, wo auf der Synode zu Tribur eine Geldzahlung für die Uebertragung

¹ Epist. XXXV ad Casulam c. 12.

² Bei Dionys. V vide Amort. l. c. pag. 117.

³ Hefele, l. c. I, 822.

der Fasten vorgeschrieben wurde. Wie sich hieraus ein Criterium für den Charakter unseres Poenentials als eines römischen für die allgemeine Kirche im Beginn des 7. Jahrhunderts veranlagten Bussbuches ergibt, ist oben in der Einleitung zu dem Poenitentiale dargelegt worden. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass sich auch thatsächlich unser Busscanon in keinem Bussbuch der angelsächsischen Gruppe und eben so wenig in dem Beichtbuch des Cummean oder Columban findet.

De sorte sanctorum.

111. Si quis sortes sanctorum, quas contra rationem vocant vel alias sortes habuerit vel quodcunque aliud ingenium sortitus fuerit vel veneraverit, III annos peniteat.

Glossa: Sortes sanctorum sunt, quas in sinu vel gremio mittunt pro qualicunque causa sive pro bona sive pro mala, quo eveniunt.

Unter »sortes« sind zunächst Loose, d. h. Körper zu verstehen, deren man sich beim Wahrsagen zu dem Zwecke bediente, die verborgene Kenntniss zu gewinnen¹; gewöhnlich werden darunter Würfel »tesseræ« mit 6 bezeichneten Seiten verstanden; sie können indess auch in länglichen Prismen mit 4 numerirten Flächen und mit 2 gerundeten Enden »tali« und in anderen beliebigen Körpern bestehen². Nach Tacitus³ gebrauchten die Deutschen mit Zeichen versehene Stückchen von Reiserh, welche sie über ein weisses Tuch hinwarfen. Römer und Griechen bedienten sich vielfach der Bücher, namentlich des Virgil und Homer, welche sie auf Gerathewohl aufschlugen, um denjenigen Vers, welcher sich zuerst ihren Blicken darbot, als einen Orakelspruch zu betrachten. Diese abergläubische Unsitte wurde von den zum Christenthum Bekehrten in einer veränderten Form beibehalten; sie nahmen statt der griechischen Classiker die heiligen Bücher des A. und N. T., vielfach auch die Werke der Kirchenväter und sahen denjenigen Vers, welcher beim Aufschlagen ihnen zuerst in's Auge fiel, als Beantwortung ihrer

¹ Schulte, l. c. 3. B. 17. Tit. § 1; Caesar de bell. gall. I. 53: »de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur.«

² Cicero de divin. II. 41. § 85: »Quid enim sors est? Idem propemodum, quod micare, quod talos jacere, quod tesseras, quibus in rebus te meritas et casus non ratio et consilium valet.«

³ Tac. Germ. c. 10: »Sortium consuetudo simplex: virgam frugiferae arbori decisam, in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos, super candidam vestem temere ac fortuito spargunt.«

Frage über das Schicksal der Zukunft an; man nannte dies *sortes sanctorum* wegen des Charakters der benutzten Bücher. Binterim¹ beruft sich auf Aussprüche des heil. Augustinus² und des Gregorius³, Bischofs von Tours, zum Beweise, dass man anfangs den neubekehrten Christen die Benutzung der heiligen Bücher in der angedeuteten Weise gestattet habe, um sie wenigstens von den heidnischen Sortilegien zurückzuhalten. In der Folge erliessen die kirchlichen Synoden wiederholt Verbote dieser *sortes sanctorum*. So bestimmte die Synode von Agde im Jahre 506 can. 42: »Maxime fidei catholicae religionis infestat, quod aliquanti clerici sive laici student auguriis et sub nomine fictae religionis per eas, quas *Sanctorum sortes*, divinationis scientiam profitentur aut quarumcunque Scripturarum inspectione futura promittunt; hoc quicumque clericus sive laicus detectus fuerit vel consulere vel ducere, ab ecclesia habeatur extraneus⁴.« Gratian c. 6 caus. XXVI. q. 3. Eine gleiche Bestimmung hatte vorher die Synode zu Vannes im Jahre 465 can. 16 erlassen⁵. Von dem allgemeinen Charakter dieser abergläubischen Sitte und des Verbotes gibt auch die Nr. 77 der Responsa Nicolai I ad consulta Bulgarorum Zeugniß: »Ihr fragt wegen eines bei den Griechen üblichen Aberglaubens (eine Art der *sortes sanctorum*). Er ist zu verwerfen⁶.« Unser Busscanon steht der Entscheidung der Synode von Agde nahe; aus dem Umstande, dass der Busscanon nicht den Ausschluss aus der Kirche, sondern nur eine dreijährige Busse bestimmt, darf man wohl schliessen, dass das Vergehen nicht so schwer, wie die sonstigen Vergehen der Zauberei aufgefasst wurde. Die Glosse des Busscanons deutete die *Sortes* auf die Benutzung von Würfeln, *tesserae* oder *tali*; der Busscanon selbst verbietet die Benutzung der heiligen Bücher und jedes andere Mittel dieses Aberglaubens. In der angelsächsischen Gruppe geschieht dieser Art von Aberglauben durch *sortes sanctorum* keine Erwähnung.

112. Si quis vel si quae virginitatem promittit, postea adjungitur uxori, non dimittat eam, sed frangenda sunt vota stulta et III annos in pane et aqua peniteat.

¹ Denkwürdigkeiten, II, 2. p. 590 ff. — ² Epist. ad Januar.

³ Historia Francorum I. 5. c. 14. — ⁴ Bei Dionys. XXXVIII.

⁵ Auch auf der Synode zu Auxerre can. 4 werden die *sortes sanctorum* verboten. Hefele, I. c. III, 43.

⁶ Hefele, I. c. IV, 350.

Das Poenitentiale geht in diesem Busscanon zur Behandlung der Vergehen über, welche durch Verletzung eines Gelübdes begangen werden können. Eine Unterscheidung zwischen *votum privatum* und *votum solemne* lässt sich nicht verkennen. Von dem ersteren ist in unserem Busscanon zunächst die Rede; derselbe bestimmt nicht eine Auflösung der nach dem Gelübde der Virginität geschlossenen Ehe, sondern gestattet, dass solche unüberlegte, »stulta«, Gelübde, gebrochen werden, legt aber eine Busse von 3 Jahren in diesem Falle auf. Eine inhaltlich übereinstimmende Verfügung erliess Papst Zacharias in dem 21. seiner *capitula*: »Jungfrauen, welche die Virginität (*non solemne*) geloben, aber den Schleier nicht genommen haben, sollen, wenn sie ihr Versprechen nicht halten, kurze Zeit Busse thun, nach c. 20 (c. 13) desselben Buches.« Unter diesem c. 20 (c. 13) ist eine entsprechende Verfügung der im *liber canonum et decretalium* des Dionys enthaltenen *epistola Innocentii I ad Victricium Rothomag.* gemeint. Innocenz unterscheidet zwischen *virgines velatae*, für die er, im Falle sie heirathen, eine gleiche Behandlung, wie für *adulterae*, vorschreibt, und *virgines non velatae*, denen er im Falle der Heirath verordnet, *aliquanto tempore* Busse zu thun¹. Während unser Poenitentiale die Anschauung der Päpste theilt, wonach durch das *votum simplex* für die nachfolgende Ehe kein trennendes Ehehinderniss entsteht, bestimmt dasselbe näher die Zeit der Busse und zwar auf 3 Jahre. Diese Bestimmung einer dreijährigen Busszeit rührt höchst wahrscheinlich von dem can. 14 der Synode von Nicäa her, welcher verordnet: »In Betreff der Katechumenen, welche gefallen sind, verordnet die heilige und grosse Synode, dass sie 3 Jahre blos Hörende (Poenitenten) seien, hernach aber mit den Katechumenen beten sollen².« Man hat unter Hinweisung auf can. 5 von Neocäsarea unter den Katechumenen, von denen hier die Rede ist, nicht die in der diocletianischen Verfolgung lapsi, sondern solche verstanden, welche andere schwere Sünden, namentlich Fleischessünden begangen haben³. Die Aehnlichkeit zwischen einem Katechumenen, der die mit dem Katechumenat gegebene Verpflichtung zu keuschem Leben verletzte, und dem Christen, der das *votum simplex castitatis* bricht, ist einleuchtend.

¹ Bei Dionys. II, 3. vide Amort. l. c. p. 294.

² Hefele, l. c. I, 418.

³ Hardouin, tom. IV. p. 65. Mayer, Geschichte des Katechumenats. 1868. S. 46.

113. Si quis ad arborem vel ad fontes aut ad cancellas vel ubicunque excepto in ecclesia votum voverit aut solverit, III annos peniteat, quia et hoc sacrilegium vel demonium est. Qui ibidem ederit aut biberit, annum integrum in pane et aqua peniteat.

In weiterer Behandlung des votum simplex verbietet das Poenitentiale solche Gelübde, welche in abergläubischer Weise und in Verehrung der Dämonen gemacht wurden. Die Verehrung gewisser *Bäume*, heilkräftiger Quellen und Laubhütten (*cancellae*), welche zu Ehren der Götter errichtet waren, ist im Heidenthume sehr verbreitet gewesen¹. Unter den neubekehrten Christen muss sich diese Unsitte noch lange erhalten haben, denn zahlreiche Synoden beschäftigen sich mit desbezüglichen Verboten. So bestimmte die 2. Synode von Arles im Jahre 443 oder 452 can. 23: »Ein Bischof darf nicht gestatten, dass in seiner Diöcese Ungläubige Fackeln anzünden oder Bäume, Quellen oder Felsen verehren. Versäumt er dies abzuschaffen, so hat er sich eines Sacrilegiums schuldig gemacht².« Bemerkenswerth ist hier der Umstand, dass das Vergehen als Sacrilegium wie in unserem Busscanon bezeichnet wird. Die Synode zu Tours nennt in einem gleichartigen Verbote diese Unsitte einen heidnischen Aberglauben³. Die 16. Synode zu Toledo empfiehlt dem Clerus ebenfalls die Ausrottung derartiger Reste des Heidenthums und bestimmt für die, welche sich daran betheiligen, eine der spanischen Kirche eigenthümliche Busse: »Diejenigen aber, welche solchen Aberglauben begehen und sich nicht bessern, werden, wenn vornehm, um 3 Pfund Gold, wenn gering, mit 100 Ruthenstreichen etc. gestraft⁴.« Auf den Synoden wird auch speciell die in unserem Busscanon bestrafte *Art und Weise*, wie diese Gelübde an den erwähnten Stätten geschahen, verboten. So sagt die Synode von Auxerre im Jahre 585 can. 3: »Auch darf man nicht bei einem Dornstrauch oder heiligen Baum oder einer Quelle ein Gelübde lösen, vielmehr, wer ein Gelübde auf sich hat, soll in der Kirche wachen und es zum Besten des Matrikels (Verzeichniss der Cleriker) oder der Armen lösen⁵.« Aehnliches verfügt die Synode zu Nantes im Jahre 658 can. 20: »Lapides quoque, quos in ruinosis locis et silvestribus daemonum ludificationibus decepti venerantur, ubi et vota vovent et deferunt, funditus

¹ Muratori Antiquitates I. c. tom. V. p. 67.

² Hefele, I. c. II. 301. — ³ Can. 22. Hefele, I. c. III, 27.

⁴ Can. 2, Hefele, I. c. III, 350. — ⁵ Hefele, I. c. III, 42.

effodiantur.« Bonifatius bestimmte in seinem Poenitentiale für unser Vergehen eine fünfjährige Busse; dagegen verfügte die Paderborner Synode im Jahre 785 can. 21 die in Deutschland üblichen Compensationen: »Ebenso wer Gelübde bei Quellen, Bäumen oder in Hainen ablegt, oder sonst Heidnisches treibt, und zwar der Edle um 60, der Freie um 30, der Litus um 15 Solidi (wird bestraft). Kann er die Strafe nicht bezahlen, so wird er Knecht der Kirche, bis die Zahlung geleistet ist¹.« In der angelsächsischen Gruppe kommt unser Busscanon nicht vor.

114. Si quis clericus postquam se Deo vovit et iterum ad secularem habitum sicut canis ad vomitum reversus fuerit vel uxorem duxerit, X annos peniteat, III ex his in pane et aqua et nunquam postea conjugio copuletur. Quod si noluerit, sancta synodus et sedes Apostolica separavit eos a communione et a convivio omnium catholicorum. Similiter et mulier postquam se Deo vovit, si tale scelus commiserit, pari sententiae subjacebit.

Dieser Busscanon ist zweifellos eine Wiedergabe des Canon 12 der Synode von Nicäa, auf welche sich derselbe (sancta synodus) auch beruft: »Quicumque vocati per gratiam, primum quidem impetum monstraverunt deponentes militiae cingulum: postmodum vero ad proprium vomitum sunt relapsi, ita ut quidam et pecunias tribuerent, et beneficiis militiam repeterent, hi decem annis post triennii tempus (quo inter audientes erunt) in afflictione permaneant. Sed in his omnibus propositum et speciem poenitentiae convenit explorare: quotquot enim metu, et lacrymis, atque poenitentia, vel bonis operibus rebus ipsis conversionem suam, non simulatione, demonstrant: hi definitum tempus auditionis implentes, tum demum fidelibus in oratione communicent, postmodum vero licebit episcopo de his aliquid humanius cogitare. Quicumque vero indifferenter tulerunt et aditum introeundi Ecclesiam sibi arbitrati sunt ad conversionem posse sufficere, hi definitum modis omnibus tempus implebunt².« Die Anführung der zehnjährigen Busse und des dreijährigen Aufenthaltes unter den audientes stimmt mit dem Bussansatz unseres Poenitentiales, welches 10 Jahre und 3 Jahre in pane

¹ *Hefele*, l. c. III, 737. Vergl. *Binterim*, l. c. II, 2. S. 546 u. 557. *Seiters*, l. c. S. 389.

² Vide *Pitra*, l. c. p. 432.

et aqua verordnet, überein. Hefele bemerkt zu dem 12. Canon von Nicäa: »Licin hatte sich in seinen letzten Kämpfen mit Constantin als den Repräsentanten des Heidenthums gerirt, und es handelte sich also bei diesem Kriege nicht so fast darum, ob dieser oder jener Fürst, sondern ob das Christenthum oder das Heidenthum siege!¹« Es war desshalb jeder Christ, der in diesem Kriege die Sache des Heidenthums unterstützte, auch wenn er nicht förmlich abfiel, doch als lapsus zu betrachten, zumal jene, welche, um ihr Gewissen nicht zu verletzen, bereits einmal den Kriegsdienst verlassen, d. h. den Militärgürtel abgelegt hatten, nachher doch wieder in denselben zurücktraten und sogar Geld und Gaben aufwendeten, um wieder aufgenommen zu werden (wohl weil der Kriegsdienst mancherlei Vortheile darbot). Dazu kam noch, dass Licin, wie Eusebius und Zonaras² angeben, von seinen Soldaten ausdrücklich den Abfall vom Christenthum z. B. durch Bethheiligung an heidnischen Militäropfern verlangte und alle auszutreten zwang, welche nicht abfallen wollten³. Aubespine⁴ vermuthet nun, der Canon handle von solchen, die eine lebenslängliche Busse gelobt, und den dabei gewöhnlichen Habit angenommen, das Gelübde aber gebrochen und sich in weltliche Geschäfte wieder einzudrängen gesucht hätten. Hefele verwirft diese Vermuthung als eine falsche und nach dem Wortlaut des Canons mit Recht. Indessen gibt unser Busscanon einen interessanten Beleg dafür, dass in der *Praxis* der Nicänische Canon nicht allein auf die Christen, welche durch den heidnischen Kriegsdienst abfielen, angewendet wurde, sondern auch auf die Cleriker, welche sich dem *geistigen* Kriegsdienst gewidmet, dann aber wieder den »habitus saecularis«, der dem cingulum militiae gleichgestellt wird, angenommen hatten und nicht minder auf Frauen, welche sich durch ein Gelübde, worunter im Sinne Aubespine's das Gelübde der Busse und das damit verbundene Anlegen des habitus poenitentiae verstanden werden mag, abgelegt hatten, dann aber wieder zu dem habitus saecularis zurückgekehrt waren. Die Auslegung Hefele's entspricht somit der Intention der nicänischen Väter, die Vermuthung Aubespine's dagegen der praktischen Verwerthung des Nicänischen Canon's in der Kirche.

115. Mulieri non est licitum, votum vovere sine licentia viri sui, sed si voverit, dimitti potest.

¹ Euseb. hist. eccl. X, 8. — ² Bei *Bevereg.* l. c. t. I p. 73.

³ *Hefele*, l. c. I, 415. — ⁴ Bei *Van Espen*, l. c. p. 97.

Unter dem Votum, von welchem unser Busscanon handelt, ist nicht jedes beliebige Gelübde zu verstehen, sondern das Gelübde der Enthaltbarkeit, welches viele aus Reue über ihre im Weltleben begangenen Sünden ablegten; das war die *professio continentiae*. Die dasselbe ablegten, wurden *conversi* auch Poenitenten genannt und trennten sich zur Erfüllung ihres Gelübdes in der Regel von der Wohnung des Gatten¹. Nur bei dieser Annahme kann der Ausdruck »*dimitti potest*« in unserem Busscanon verstanden werden; an eine etwaige Auflösung der Ehe zu denken, widerspricht vollständig der Lehre und Disciplin der alten Kirche. Unserem Busscanon entsprechende Bestimmungen wurden auf verschiedenen Synoden erlassen. So verfügt die zweite Synode von Arles im Jahre 443 oder 452 can. 22: »Verheirathete dürfen nur mit Erlaubniss des anderen Eheheils zur Busse zugelassen werden².« Die dritte Synode zu Orleans im Jahre 538 can. 24 bestimmt: »Die *benedictio poenitentiae* soll man besonders nicht Eheleuten geben, ausser wenn . . . beide Theile darüber einstimmig sind³.« Wie die Verweisung und Aufnahme unter die Poenitenten den Gatten dem ehelichen Leben entzog und in die Gemeinschaft der Büsser, wie in eine Art von Ordensgemeinschaft versetzte, so dass man die spätere Entstehung des dritten Ordens der Franciskaner und Dominikaner vielfach als eine Nachbildung der Genossenschaft der Büsser angesehen hat, so war das freiwillige Votum, ein Leben der Busse zu führen, mit einer gleichen Entfernung aus der ehelichen Gemeinschaft für die Verheiratheten verbunden. Die Bestimmung unseres Busscanons ist eine sehr zweckmässige; die Frau soll nicht ohne Erlaubniss des dabei sehr interessirten Mannes das Gelübde, ein Büsserleben zu führen, ablegen; hat sie es aber gethan, so kann sie natürlich mit nachträglicher Erlaubniss ihres Gatten entlassen werden, um unter die Büsser eingereiht zu werden.

116. Si quis monachus obedientiam monasterio promittit, non liceat eum votum vovere sine licentia abbatis sui: si voverit sic, dimittendus est si iusserit abbas.

117. Si quis abbati excusationem pertendit, si ignorat regulam, I diem peniteat. Si vero agnoscit, supponatur.

¹ *Hefele*, I. c. II, 653 Anmerkung. *Frank*, Bussdisciplin I. c. S. 497 und 596.

² *Hefele*, I. c. II, 301. — ³ *Hefele*, I. c. II, 538. *Frank*, I. c. S. 679.

Qui autem de industria cuicumque seniori flecti dedignatur, cena careat.

Glossa: industria hoc est ingenio.

Columban hat für dieses Vergehen in seiner Regel eine ganz verschiedene Busse bestimmt: »Excusationem proferens quinquaginta percussionibus.« Der Columban'schen Regel ist daher unser Canon nicht entnommen, indess dennoch wie der vorhergehende ein späterer Zusatz des Poenentials.

De ministerio Ste. Ecclesie.

118. Si quis aliquid de ministerio sancte ecclesie vel qualecunque opus quolibet modo fraudaverit, id est neglexerit, VII annos peniteat, III in pane et aqua et sic reconcilietur.

119. Si quis eucharistiam id est communionem corporis Domini neglexerit aut exinde perdiderit, annum integrum peniteat in pane et aqua. Si per ebrietatem aut voracitatem illud vomerit, III XL me peniteat, si per infirmitatem, VII dies peniteat.

120. Si quis manducat et postea communicat, VII dies peniteat.

Bereits die Synode zn Hippo im Jahre 393 verordnete can. 28: »Die Sacramente des Altars sollen nur von Nüchternen gefeiert werden¹«; eine Verordnung, welche in der Folge oft wiederholt wird, so unter Berufung auf diese Synode zu Hippo in dem can. 6 der Synode zu Macon im Jahre 585².

121. Si quis non custodierit sacrificium et mus comederit illud, XL dies peniteat. Qui autem perdiderit et ecciderit et non fuerit inventum, XL dies peniteat.

122. Si quis perfudit aliquid de calice super altare, quando auferitur linteam, VII dies peniteat et qui infudit calicem in finem sollemnitatis misse, XV dies peniteat.

123. Si cum amissione saporis decoloratur sacrificium, XX diebus, conglutinatum vero VII dies peniteat et qui merserit sacrificium, continuo bibat aquam, que in chrismate fuerit sumatque sacrificium et pro culpa cantet X psalmos.

¹ Hefele, l. c. II, 58. — ² Hefele, l. c. III, 40.

124. Si quis negligentiam erga sacrificium fecerit et siccans vermes consumat ad nihilum deveniat III XL me peniteat in pane et aqua et si vermis in eo inventus fuerit, comburatur et cinis ejus sub altare abscondatur.

125. Si ceciderit sacrificium de manu offerentis in terra et non fuerit inventum, quocumque in loco inventum fuerit, ubi ceciderit, comburatur et cinis abscondatur, sacerdos vero medium annum peniteat. Si vero inventum fuerit sacrificium, locus mundetur et supraigneur, sacerdos XX dies peniteat.

126. Si quis vero de calice per negligentiam stillaverit in terra, igne sumatur et L dies peniteat; si super altare stillaverit calicem, sorveat minister stillam et linteamen, quem tetigerit stilla, tribus vicibus lavet calicem subterpositum et ipsam, quam bibat et III dies peniteat.

Wer der Autor dieser Bussbestimmungen de ministerio ecclesie sei, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen; ich habe nur constatiren können, dass dem Papste Pius I ähnliche Verordnungen zugeschrieben werden. In der Lection des Breviers am Festtage dieses Heiligen heisst es nämlich die XI Julii: »Pius Aquilejensis, imperatore Antonino Pio, Pontifex creatus, poenam statuit in sacerdotem, cujus negligentia de sanguine Domini aliquid stillaverit. Poenitentiam enim, inquit, agant quadraginta diebus, si in terram aliquid deciderit: si super altare, tribus diebus: si super linteum superius quatuor: si in inferis defluerit, novem diebus: si usque ad quartum, viginti diebus: ubicunque ceciderit, si recipi potest lambatur: sin aliter, aut lavetur, aut radatur; quidquid lotum, aut rasum est, comburatur et cinis in sacrarium reponatur.« Nun hat allerdings bereits Novaes dieses angebliche Decret des Papstes Pius I. als apokryph bezeichnet¹, indessen hat Gratian diese Bestimmungen in dist. 2 de consecratione c. 27 aufgenommen und zwar unter dem Rubrum: »Item ex decreto Papae Pii.« Mit Ausnahme der in unserem Busscanon 118 gegebenen Bestimmung, welche sich durch hohen Bussansatz auszeichnet und sich nur in einigen Bussbüchern der römischen Gruppe wiederfindet, kommen diese Vorschriften in dem Cod. Vatic. 1339 vor, von welchen Theiner sagt, dass sie das Material der Collectio Hibernensis zwar enthalte, aber zweifellos in Italien verfasst worden

¹ Novaes, Elementi della storia de Sommi Pontefici Siena 1802 tom. I. pag. 61.

sei¹, ihre Hauptquelle aber wieder in einer älteren Sammlung von 9 Büchern hat². Hiermit ist der italische Ursprung für diese Verordnungen wieder bestätigt. Dem thut durchaus keinen Eintrag, dass Cummean diese Verordnungen in sein compilerisches Beichtbuch, welches zudem ebenfalls in Italien verfasst worden ist, aufgenommen hat³; auf den allgemein geltenden Charakter dieser Bestimmungen deutet auch wohl das Rubrum: »judicium canonicum Cummeani hin«, unter welchem das Poenitentiale 35 Capitulum diese Bussbestimmungen bringt⁴. In dem Bussbuch des Theodor finden sich diese Bussbestimmungen nicht.

Columban führt in seiner Regel im Wesentlichen dieselben Bestimmungen an; allein abgesehen davon, dass wir wiederholt auf die Verschiedenartigkeit der Busse hingewiesen haben, welche für die einzelne in unserem Poenitentiale behandelten Vergehen von Columban festgesetzt wird und daher eine Benutzung der Columban'schen Regel für unser Poenitentiale ausgeschlossen haben, sind auch die in der Columban'schen Regel enthaltenen Satzungen »de negligentia sacrificii« bei aller Uebereinstimmung des Gegenstandes dennoch im Wortlaut und in den Bussansätzen so verschieden, dass sie als eine Quelle für die Busscanones unseres Poenentials nicht angesehen werden können. Die Bestimmungen Columban's lauten: »Quicumque sacrificium perdiderit et nescit ubi sit, anno poeniteat. Qui negligentiam fecerit erga sacrificium ut siccetur et a vermibus consumatur, ita ut ad nihilum devenerit, dimidio anno poeniteat. Qui negligentiam erga sacrificium incurrerit, ut inveniatur vermis in eo, et tamen plenum sit, igne comburat juxta altare et abscondit cinerem ejus intra sub altare et ipse poeniteat quadraginta diebus. Qui negligit sacrificium et immutatum fuerit, et panis amiserit saporem; si rubro colore, viginti dies poeniteat; si hyacinthino, quindecim dies poeniteat. Si autem non immutatum fuerit colore sed conglutinatum, septem dies poeniteat. Qui autem merserit sacrificium, continuo bibet aquam. Qui in chrisimal fuderit sacrificium comedat. Si de cymba, vel de ponte seu de ligni ceciderit et non per negligentiam, sed casu aliquo, uno die poeniteat⁵.«

¹ *Theiner. Aug.*, Disquisit. criticae Romae 1836. pag. 278, 282, 297.

² *Maassen*, Geschichte der Quellen 1. Bd. S. 886. — *Savigny*, Geschichte des röm. Rechtes i. M. Bd. 7. S. 78.

³ *Wasserschleben*, 1. c. S. 64, 489.

⁴ *Wasserschleben*, 1. c. S. 525. — ⁵ *Regula Columbani* 1. c. p. 104.

127. *Secundum canones poenitentes non debent communicare ante completam poenitentiam. Nos autem per misericordiam post annum vel post sex menses licentiam damus communicare.*

Die vorliegende Bestimmung ist wahrscheinlich eine von Theodor gegebene Indulgenz¹; sie ist in unserem Poenitentiale zweifellos ein späterer Zusatz; denn sie steht im Widerspruch mit den stets wiederkehrenden Angaben der Jahre, die »*in pane et aqua*« zu büßen seien; während derselben war die Theilnahme an der heiligen Communion ausgeschlossen. Auch ist die Bestimmung geradezu unvereinbar mit den obigen Busscanones 77 und 78.

128. *Si quis sacerdos poenitentiam sibi querenti abnegat, reus erit animarum.*

C. 12 caus. 26 q. 6 bestimmt: »*Si presbyter poenitentiam morientibus abnegaverit, reus erit animarum.*« Unser Busscanon ist offenbar eine Wiedergabe dieser Bestimmung, und daher von der Verweigerung der Busse gegenüber dem Sterbenden zu verstehen. Bereits das Nicänum hatte im can. 13 verordnet: »*In Betreff der Sterbenden soll die alte Kirchenregel auch jetzt beobachtet werden, dass, wenn Jemand dem Tode nahe ist, er der letzten und nothwendigsten Wegzehrung nicht beraubt werde*«. Bezüglich der Busse verordnete dann speciell Papst Leo I. in seinem *Commonitorium ad Rusticum Episcopum Narbonensem*: »*poenitentia nullis, qui eam petunt, deneganda est, quamvis eam in articulo mortis petant*«.«

129. *Non licet mulieribus sindonem nec calicem super altare ponere neque in convivio inter sacerdotes sedere.*

Die Synode zu Laodicäa can. 44 verordnete: »*dass die Weiber nicht zum Altare hinzutreten dürfen*«. Die Synode zu Nimes im Jahre 394 sah sich veranlasst gegen die Priscillianisten eine gleiche Bestimmung zu erlassen in can. 2: »*Illud etiam a quibusdam suggestum est, ut contra apostolicam disciplinam, incognito usque in hoc tempus in ministerium feminae nescio*

¹ *Theod.* I, 12, 4. *Wasserschleben*, l. c. pag. 196.

² *Hefele*, l. c. I, 417.

³ Bei *Dionys.* No. 30 vide *Amort.* l. c. pag. 45 u. 383.

⁴ *Hefele*, l. c. I, 771.

quo loco leviticum videantur adsumptae; quod quidem, quia indecens est, non admittit ecclesiastica disciplina; et contra rationem facta talis ordinatio destruatur: providendum, ne quis sibi hoc ultra praesumat¹. In der Folge wurden derartige Bestimmungen unter Berufung auf die Synode zu Laodicäa, auf der Aachener Synode im Jahre 789, auf der Reformsynode zu Paris im Jahre 829 can. 45 und auf der Synode zu Nantes im Jahre 658 can. 3 erlassen.

130. Laicus non debet in ecclesia lectionem recitare nec alleluja cantare, sed psalmos et responsoria sine alleluja.

Diese Bestimmung findet sich nur bei Theod. II, 1, § 10 und ist hier wohl zweifellos ein späterer Zusatz.

131. Lavacrum capitis in die dominica potest esse si necesse est, valneum non licet fieri.

Dass man am Sonntag nicht baden dürfe, muss eine vielfach verbreitete Ansicht gewesen sein. Papst Nicolaus I. sagt in No. 6 der Responsa ad consulta Bulgarorum: »Die Griechen behaupten mit Unrecht, dass man am Mittwoch und Freitag nicht baden dürfe. *Es ist auch am Sonntag erlaubt*«. Unser Canon gibt diese Erlaubniss nur in beschränktem Maasse, er ist eine Wiederholung der bereits in can. 108 gegebenen Bestimmung und daher ein späterer Zusatz des Poenentials.

132. Si quis comam suam incidere propter mortem filiorum aut parentum aut faciem suam laniaverit cum unguis aut cum ferro, XXVI dies peniteat.

133. Decimas non sunt legitimas dare nisi pauperibus et peregrinis, nec non cogitur presbyteris decimas dare.

Dieser Canon kommt in keinem anderen römischen Bussbuch vor; die Bestimmung de presbyteris findet sich bei Th. II, 2. § 8; ich halte den Canon für einen späteren Zusatz. Unter den zahlreichen Synodalbestimmungen über den Zehnten steht can. 5 der Synode zu Macon im Jahre 585 unserem Busscanon am nächsten: »Das alte Gesetz, der Kirche den Zehnten zu entrichten, wird vielfach vernachlässigt und wird daher neu eingeschärft werden. Der Zehnte ist zum Nutzen der Armen (auch

¹ *Hefele*, l. c. II, 62. — ² *Hefele*, l. c. IV, 848.

des Clerus) und zur Loskaufung der Gefangenen zu verwenden; wer ihn hartnäckig verweigert, wird für immer excommunicirt¹. Hier wird aber bereits der Clerus als Empfänger neben den Armen genannt; der Umstand, dass in unserm Busscanon das Eintreiben des Zehnten für die Priester untersagt wird, deutet auf eine noch ältere Zeit hin.

Die nunmehr noch folgenden Busscanones sind sämmtlich ein späterer Anhang:

Si quis bigamus est, I annum peniteat et si trigamus, V annos peniteat.

Glossa: Bigamus est, qui duas habet uxores.

Si quis solus cum sola loquitur sub eodem tectu manet et cena careat, si vero post interdictum fecerit, XL dies peniteat in pane et aqua.

Secundum Romanos die dominica nomina mortuorum ad missam non recitantur.

Si quis clericus a diabolo vexatur, non permittatis eum ministrare ministerium clericorum. Si autem misericordia Dei per jejunium mundatus fuerit, post X ann. suscipiatur ad officium clericorum.

Si quis de preda adduxerit ad ecclesiam in elemosinam, antequam ille poenitentiam agat, non suscipiatur munus ab his, qui operantur iniquitatem.

Si quis venationes quascunque exegerit, si clericus est, ann. I peniteat Subdiaconus II. Si pbr. III ann. peniteat.

Si quis comederit corporis sui scabilem aut pediculum aut bibens urinam suam aut stercora comedit, cum manus impositione ann. I. cum pane et aqua peniteat.

Benedicens Episc. infantem vice baptismi. Si quis poenitentiam habuerit, abstineat se ab uxore sua III dies ante communionem et III post eam et XL et feria VI et die dominico.

Item missa super poenitentiam.

Justus es Dne et rectum judicium tuum, fac cum servo tuo secundum misericordiam tuam.

¹ *Hefele*, l. c. III, 40.

Ps. Beati immaculati.

Or. Da nobis Dne, ut sicut publicani precibus et confessione placatus es, ita et huic famulo tuo N. placare digneris et precibus ejus benignus adspira, ut in confessione flebili permanenti et petitione perpetua celeriter exoretur Stisque altaribus et sacramentis restitutus rursus celesti gratia mancipetur. Per . . .

Lectio Epistolae beati Pauli Apostoli ad Galathas.

Frs, si spiritu vivimus, spiritu et ambulemus, non efficiamur inanis gloriae cupidi invicem provocantes, invicem invidentes. Et si preoccupatus fuerit homo in aliquo delicto, vos qui spirituales estis, instruite hujusmodi in spiritu lenitatis considerans te ipsum ne et tu tempteris. Alter alterius onera portate et sic adimplebitis legem Xti.

Gr. Salvum fac servum tuum Dne sperantem in te. Auribus percipe Dne orationem meam. Alleluja; Dne exaudi orationem meam et clamor meus ad te veniat.

Seq. Sti Evangelii secundum Lucam.

In illo tempore dixit Jesus ad quosdam, qui in se confidebant tanquam justi et aspernabantur ceteros parabolam istam: Duo homines ascenderunt in templum et qui se humiliaverit, exaltabitur.

Off. Bonum est confiteri Dno et psallere nomini tuo Altissime, bonum est confiteri Dno.

Secret. Suscipe clementissime pater hostias placationis et laudis, quas ego peccator et indignissimus tuus famulus tibi offerre presumo ad honorem et gloriam nominis tui et pro incolumitate famuli tui N., ut omnium delictorum suorum veniam consequi mereatur. Per

Prephat. . . . usque: per Xtum D. N. qui hominem in principio suam creavit imaginem, quem postea perditum propria redemit passione. Per quem spem vitae eterne recepimus. Per quem remissionem peccatorum consequemur. Per ipsum redemptorem et Dnum nostrum te suppliciter deprecamur, ut famuli tui N., pro quo tibi hostias immolamus, ut sicut dignatus ei fuisti in te fidem credulitatis largiri, ita concedas ei, ut fidei opus bonum valeat adimplere. Tribue ei Dne rectum cor, qui te amet ut patrem, timeat ut Dominum, ut mandata tua ad integrum custodiat et quia juxta humanam fragilitatem vitia in eo manent, Tu qui pius es et immunditias nostras solus agnoscis, fac eum de malo in bonum et de bono in melius transmutare. Et tale eum Dne tibi digneris preparare, ut dignus sit in perpetuum sanctorum tuorum choros sociari, Teque semper

laudare cum sanctis angelis et archangelis in aeterna gloria, cum quibus et nostras voces ut admitti jubeas deprecamur, supplici confessione dicentes:

Hanc igitur oblationem quam tibi offerimus pro famulo tuo N. ut omnium peccatorum suorum veniam consequi mereatur quaes. Dne, ut placatus accipias et miserationis tue largitate concedas, ut fiat ei ad veniam delictorum et actuum emendationem, ut et hic bene valeat vivere et ad eternam beatitudinem feliciter pervenire Diesque nostros

Comm. Servite Dno in timore et exultate ei cum tremore; apprehendite disciplinam ne pereatis de via justa.

Ad Pc. Refecti sumus donis tuis Dne celestibus, te supplices exoramus, ut converso fratri nostro ad viam justitiae fontem lacrimarum in eum concutias et ne ulla lugenda committat, paterna pietate castiga. Per

Postea vero dicit sacerdos: Preoccupemus faciem Dni in confessione et in psalmis jubilemus ei.

Sequitur caput ad reconciliandum poenitentem.

Cor mundum crea in me Ds. Amici mei et proximi mei. Faciens misericordias Dnus. usque in finem. Kyrie eleyson. Xte eleyson. Pater noster et capitula: Averte faciem tuam a peccatis nostris. R. et omnes iniquitates m. d.

Ne intres in iudicium cum servo suo D. R. quia non justificabitur in.

Ne memineris iniquitatum ejus antiquarum. R. Sed cito eum anticipa.

Delicta juventutis et ignorantie ei non memineris Dne. R. Secundum magna.

Viam iniquitatis Dne amove ab eo. R. et de lege tua miserere ei.

Dne exaudi orat. m. R. et clamor ms. ad.

Exurge Dne adjuva nos. R. et libera nos propter nomen tuum.

Or. Dne ste pater omnipotens aeterne Ds, qui per Jes. Xtum fil. t. Dn. nostr. vulnera nostra curare dignatus es, Te supplices exoramus et petimus, ut precibus nostris aurem tue pietatis inclinare digneris. Remittas ei omnia crimina et peccata universa huic famulo tuo N. donesque ei Dne pro supplicis veniam, pro merore letitiam, pro morte vitam, ut qui suadente diabolo cecidit in ruinam te revocante trahatur ad misericordiam et ad aeterna premia pervenire mereatur. Per

Invocamus te Dne ste pater omnipotens aeterne Ds. super hunc famulum tuum N. qui lacrimosis penitentiae temporibus explorat in lugubre per exomologiam in lamentationem detorsit, hodierna die altari tuo sto reconciliare dignatus es et tu Dne inlesum eum deinceps indulgentiam obtinere permittas, perscribas nomen ejus in libro viventium, communicationis jure concessum etiam spiritum stm in eum redire permittas, nullam contra eum inimicus habeat potestatem et filiorum tuorum numero restitutum in perpetuum etiam ecclie. tue gremio perfruatur. Per

Alia oratio.

Salvator redemptorque noster, qui non solum penitentibus, sed eis qui necdum ad te venire cupiunt, veniam ultroneus ac propitiis miserator indulges, Te supplicamus, ut huic famul. tuo N. quem ad corporis et sanguinis tui communionem revocasti indulta venia ad celestem benedictionem perducas. Per

Alia or.

Benedicat te Ds. omps. et custodiat te, ostendat Dnus faciem suam ad te et misereatur tui, convertat Dnus vultum suum ad te et misereatur tui, convertat Dnus vultum suum ad te et det tibi pacem, qui vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen. Benedictio Dei patris et filii et spiritus sti descendat super te. Amen.

Missa in depositione defuncti etc.

Zweites Kapitel.

Das Poenitentiale Valicellanum II.

Der Pergament-Codex C. 6 der Bibliotheca Valicellana zu Rom enthält gemäss einem Inhaltsverzeichniss des Bibliothekars, welches ich bei eigener Durchsicht zutreffend fand, Folgendes: Breviarium antiquum divinorum officiorum quo utebantur Monachi S. Euticii Ord. s. Benedicti; Homilia incerti auctoris in Epistolam Sti. Jacobi Apostoli pag. 180; item alia de variis templi Vet. Test. pag. 181. Item alia de Arca foederis pag. 182; *Canones poenitentiales*. pag. 183; Kalendarium vetus pag. 185; *Item alii Canones Poenitentiales vestustiores*. pag. 189.

Nach einem Bilde im byzantinischen Stil und nach der Schrift zu schliessen gehört das Breviarium dem 9. oder 10. Jahrhundert an. Die ersten *Canones poenitentiales* sind in jüngerer Schrift, die *alii Canones Poenitentiales vestustiores* auf etwas kürzerem Pergament in älterer Schrift geschrie-

ben. Wir haben es hiernach also mit einem Codex zu thun, welcher ein Convolut verschiedener nicht zusammengehöriger Bestandtheile ist, die willkürlich in einen Band zusammen gebunden wurden. Zur Vorgeschichte des Codex theilte mir der Bibliothekar der Valicellana mit, dass derselbe bei Aufhebung des Benedictiner Klosters Nursia von Baronius, der damals bereits Cardinal war, für die Bibliothek Valicellana erworben wurde.

Aus diesem Codex Valicellanum wurde von befreundeter Hand an Wasserschleben ein Poenitentiale mitgetheilt, welches er als Valicellanum I in seinen Bussordnungen V. 2 Seite 547 ff. publicirte und zwar in 17 von ihm selbst numerirten Canones. Diese Publication leidet an einem zweifachen Irrthum, in welchem sich Wasserschleben befand. Zunächst hielt er die in dem Codex pag. 183 enthaltenen »*Canones poenitentiales*« und die auf pag. 189 beginnenden »*alii Canones Poenitentiales vetustiores*« für ein zusammengehöriges Ganzes und publicirte dieselben in fortlaufenden Nummern als *ein einziges* Poenitentiale. Thatsächlich haben die ersteren Canones Poenitentiales mit den letzteren »*Canones vetustiores*« gar nichts gemein, unterscheiden sich sogar in Schrift und durch Verschiedenartigkeit des Pergaments, enthalten Bestimmungen, welche von den verschiedensten Dingen handeln und planlos zusammengestellt sind; sie sind ein werthloses Excerpt irgend eines Copisten. Der andere Irrthum, in welchem sich Wasserschleben befand, besteht darin, dass er glaubte mit seinen can. 17 endigten die »*alii Canones Poenitentiales vetustiores*« in dem Codex; thatsächlich folgen in unmittelbarer, durch Nichts, weder durch Schrift noch Pergamentblatt unterbrochenen Reihenfolge weitere 72 Canones. Wenn also Wasserschleben sein Poenitentiale Valicellanum I eine »*leider unvollständige Bussordnung*« nennt, so ist dies nur für die Unvollständigkeit zutreffend, in welcher ihm das im Codex Valicellanum C. 6. enthaltene Material von der befreundeten Hand mitgetheilt wurde. Dem so unvollständigen und aus ganz verschiedenen Stücken zusammengesetztem Material widmet *als einem Ganzen* Wasserschleben auch eine Charakteristik, wonach dasselbe eine fränkische Bussordnung des 9. Jahrhunderts sein soll¹. Wie unzutreffend und hinfällig diese Charakteristik ist, bedarf nach dieser meiner Mittheilung des Sachverhaltes keiner weiteren Begründung.

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 85, 86.

Da die in dem Codex Valicell. C. 6 pag. 183 enthaltenen Canones poenitentiales ohne allen Werth sind, so publicire ich nur die auf pag. 189 unter dem Rubrum »*Item alii Canones Poenitentiales vetustiores*« beginnenden Busscanones in 82 Nummern, welche von mir den einzelnen Canones vorgesetzt worden sind. Diesen Canones Poenitentiales vetustiores geht kein Prologus oder Ordo voraus, wie es in der Regel bei denjenigen Poenentialien, welche für den praktischen Gebrauch bestimmt waren, der Fall ist; auch fehlt denselben der häufig vorkommende Epilogus, überhaupt jede den Abschluss bezeichnende Bemerkung. Die Canones endigen auf der letzten Seite des Codex, so dass noch eine und eine halbe Linie unbeschrieben ist. Das legt die Vermuthung nahe, der Copist des Codex habe seine Arbeit nicht ganz vollendet; indessen wird ein etwa ihm vorgelegenes Original nicht viel mehr enthalten haben, da die Canones poenitentiales, welche er mittheilt, an Vollständigkeit der behandelten Materie wenig zu wünschen übrig lassen und die letzte Abtheilung derselben »*de ministerio Ecclesiae*« übereinstimmt mit denjenigen Canones, welche auch in anderen Poenentialien wie z. B. im Poenentiale Valicellanum I den Schluss bilden. Soviel geht indess aus dem Mangel eines Prologus und Epilogus hervor, das die »*Canones poenitentiales vetustiores*« ein *Excerpt* aus einem Original-Bussbuch sind.

Meine Meinung ist nun die, dass die vorliegenden Canones aus einem Poenentiale Romanum excerptirt sind, so dass sie mit Recht als »*Poenentiale Romanum*« bezeichnet werden können. Zunächst sind die allgemeinen Kriterien für die Beurtheilung der Zugehörigkeit eines Poenentiale zur römischen Gruppe bei unseren Canones zutreffend. Dieselben stimmen in ihren Verordnungen und Bussansätzen mit dem von Dionys codificirten gemeinen Recht der alten Kirche überein; anderer Seits fehlen alle particularrechtliche Bestimmungen. Die Anordnung des Stoffes ist die den römischen Bussbüchern eigenthümliche, die traditionelle, indem zuerst das »*homicidium*«, dann die »*fornicatio*« und die übrigen Vergehen, an letzter Stelle »*de ministerio Ecclesiae*« behandelt wird. Einzelne Canones weisen direkt auf die römische Kirche und die mit ihr in einer Rechtsübereinstimmung stehende Universalkirche hin. So dehnt Canon 41 das Eehinderniss der Blutsverwandschaft bis auf den siebenten Grad aus und bestimmt für Denjenigen, welcher eine bis zu dem siebenten Grade ihm verwandte Person heirathet, eine Busse von 10 Jahren; diese Bestimmung steht im direkten

Gegensatz zur Disciplin der angelsächsischen Kirche, wo seit Gregor I., und zur Disciplin der deutschen Kirche, wo seit Gregor II., die Verwandtschaft auf den vierten Grad beschränkt wurde. In dem angelsächsischen Bussbuch des Theodor lib. 2, XII, 25 findet sich eine Bestimmung, welche die Ehe mit Blutsverwandten bis zum fünften und vierten Grade gestattet. Bei der näheren Kritik unseres Busscanons 41 soll der Wortlaut dieser Theodor'schen Bestimmung mitgetheilt werden. Nun ist diese Theodor'sche Bestimmung auch von Cummean in sein für die fränkische Kirche verfasstes Bussbuch aufgenommen und dadurch eine gleiche Praxis für die fränkische wie für die angelsächsische Kirche bezüglich der Eheschliessung unter Blutsverwandten constatirt.

Indem nun Canon 41 unseres Poenitentiale Valicellanum C. 6. den siebenten Grad der Verwandtschaft nicht nur aufstellt, sondern auch die unter Verletzung des Verbotes mit Verwandten im siebenten Grade eingegangene Ehe mit einer zehnjährigen Busse belegt, tritt das Poenitentiale in einen Gegensatz zur angelsächsischen, zur deutschen und zur *fränkischen* Kirche, wie er schroffer nicht gedacht werden kann. Es handelt sich ja hier um eine kirchenrechtliche Bestimmung, welche täglich in Anwendung kam, die überaus wichtige Frage der Gültigkeit der Ehe betraf und den Gläubigen allgemein bekannt sein musste. Würden in dem Poenitentiale gar keine andere Momente für seinen Gegensatz zu den erwähnten Particularkirchen aufzufinden sein, so wäre schon dieser Canon 41 hinreichend zu einem vollgültigen Beweis, dass dasselbe weder der angelsächsischen, noch der deutschen, noch der fränkischen Gruppe von Bussbüchern zugehört. Es weist aber auch unser Canon 41 positiv auf die römische Kirche hin; denn seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts waren die Päpste eifrig bemüht, die Einschränkung des Verbotes verwandtschaftlicher Ehen bis auf den vierten Grad zu bekämpfen und nicht nur in Rom, sondern auch in der Universalkirche, wie wir später bei Erklärung des Canon 41 sehen werden, zu verbieten.

Ein weiterer Gegensatz gegen die drei erwähnten Particularkirchen findet sich im Canon 44 unseres Poenentials; derselbe bestimmt bezüglich der Restitution geraubter Kirchengüter: »Absit ut ecclesia *cum augmento* recipiat, quod terrenis rebus videtur amittere.« Im Widerspruch hiermit verordnete die Synode zu Tribur im Jahre 895 can. 7, dass »wer Kirchen-

gut raube, *es dreifach ersetzen müsse*¹.« Theodor bestimmt in seinem Poenitentiale lib. 1, III, 2: »Pecunia ecclesiis furata sive rapta reddatur quadruplum, saecularibus dupliciter.« In dem Poenitentiale Cummeani c. IV, § 1. heisst es: »De pecunia ecclesiastica furata sive rapta *reddatur quadruplum*, popularia dupliciter².« Auch dieser Gegensatz betrifft eine Rechtsfrage von einschneidender Bedeutung für das tägliche Leben. Hat nun Theodor sein Poenitentiale für die angelsächsische Kirche und Cummean sein Poenitentiale für die fränkische Kirche geschrieben und bilden ihre Werke die Grundlage für eine ganze Gruppe von angelsächsischen beziehungsweise fränkischen Bussbüchern, wie Wasserschleben nachweist, dann kann unser Poenitentiale ebensowenig zur angelsächsischen, wie zur fränkischen Gruppe gehören.

Der hier erbrachte vollgültige Beweis für den Gegensatz unseres Poenitentiale Valicellanum C. 6 zu den drei erwähnten Particularkirchen und seine Zugehörigkeit zur römischen Universalkirche ist nun auch für die übrigen Bussbücher der römischen Gruppe von grosser Bedeutung, speciell für die Charakteristik des Poenitentiale Valicellanum I. Unser Poenitentiale befindet sich nämlich in 55 von seinen 83 Canones in Uebereinstimmung mit dem Poenitentiale Valicellanum I. Die Beweismomente für die Zugehörigkeit zur römischen Gruppe, welche sich in dem einen dieser Poenentialien vorfinden, haben dadurch auch für das andere Bedeutung. Die Gleichartigkeit dieser beiden Poenentialien ist unverkennbar; sie tritt, abgesehen von den übereinstimmenden 55 Canones auch in der gleichen Anordnung des Materials, in der gleichen Strenge der Disciplin, welche sich in den hohen Bussansätzen kundgibt und von dem 56. Canon bis zum Schluss so sehr hervor, dass unter den letzten 27 Canones nicht weniger als 23 auch im Wortlaut übereinstimmen.

Unbeschadet dieser Gleichartigkeit hat das Poenitentiale Valicellanum C. 6 seine Eigenthümlichkeiten. Dasselbe gibt nämlich bei einzelnen Vergehen die Busse in einer genau durchgeführten Busscala für die Cleriker, entsprechend den verschiedenen Graden ihrer clerikalen Würde an. Das ist in dem Poenitentiale Valicellanum I nur sehr vereinzelt der Fall. In unserem Poenitentiale Valicellanum C. 6 enthalten die Canones

¹ Hefele, l. c. IV, 554.

² Wasserschleben, l. c. S. 187 u. 475.

1—20, 32—37, 42—45 diese Busscala. Für den praktischen Gebrauch eines Poenitentiale ist der Werth einer derartigen Busscala unverkennbar, da es dem Busspriester wesentlich zur Erleichterung diene, sofort nachschlagen zu können, wie hoch die Busse für den Bischof, den Priester, den Diacon, den Subdiacon und den niedrigen Cleriker zu bemessen sei. Die Busscalen verdanken daher wohl einem praktischen Bedürfniss ihre Entstehung. Fragt man aber nach der Quelle und dem Ursprung der Bussansätze dieser Busscalen, so wird man in den älteren Synodalentscheidungen und den Decretalen der Päpste selten eine Bussbestimmung für Cleriker finden, eine Busscala für die verschiedenen Grade der Cleriker geradezu vergebens in ihnen suchen. Es bleibt nur die Annahme zur Erklärung übrig, dass in Gemässheit und im Geiste der allgemeinen kirchlichen Réchtsbestimmungen diese Busscala für die verschiedenen Grade der Cleriker festgesetzt, sowie in das Poenitentiale aufgenommen wurde und zwar durch die berechtigten kirchlichen Organe, welche die Bussdisciplin zu regeln hatten, die Bischöfe und die Diöcesansynoden. An die Autorschaft eines Privatmannes zu denken, verbietet, abgesehen von dem Mangel einer diesbezüglichen Competenz, schon die legislative Sprache, welche unseren Busscanones eigen ist. In der Zeit indessen, in welcher man erst anfang, Bussbücher zu benutzen, wird man derartige Busscanones mit durchgeführter Busscala nicht erwarten dürfen; sie sind vielmehr das Resultat eines später sich geltend machenden Bedürfnisses und die Zeichen einer redactionellen Bearbeitung des ursprünglich in dem Bussbuch sich vorfindenden Materials. Es stimmen denn auch die Busscanones des Poenitentiale Valicellanum I viel mehr mit dem Wortlaut der entsprechenden Synodalentscheidungen der ersten Jahrhunderte überein und sind auch viel häufiger durch ein Rubrum auf dieselben zurückgeführt, als dies in dem Poenitentiale Valicellanum C. 6 der Fall ist. Der Vorrang höheren Alters gebührt daher zweifellos dem Poenitentiale Valicellanum I.

Mit der erwähnten Eigenthümlichkeit des Poenitentiale Valicellanum C. 6 hängt eine andere zusammen. Dem Canon 8 geht unter dem Rubrum *»de septem genera nolentia homicidia«* und dem can. 17 unter dem Rubrum *»de fornicatoribus«* eine didactische Paraphrase vorher, in welcher eine doctrinäre Erläuterung geboten wird, die ebenfalls das Zeichen einer redactionellen Bearbeitung des Stoffes ist. In dem Canon 7 werden

Bestimmungen über die verschiedenen Arten des homicidium mitgetheilt, welche angeblich den Canonen einer »Synodus Chalcodonensis, ubi fuerunt sexcenti triginta episcopi sub Marciano principe« entlehnt sind. Dieselben sind offenbar aus den in der Coll. Anselmi Luc. XI, 47 enthaltenen Schlüssen der »Santa synodus C L patrum sub Theodosio seniore Constantinopoli congregata« (Theiner disquis. crit. p. 299) excerptirt und zweifellos unterschoben. Ebenso ist die Berufung auf das Concil von Nicäa im Canon 41 eine irrige. Im Uebrigen zeigen sich in dem Poenitientiale keinerlei Spuren einer Unsicherheit bezüglich der kirchlichen Rechtsbestimmungen. Bussredemtionen und Bussansätze nach Wochenfasten kommen in unserem Poenitientiale nicht vor.

Wie in dem Poenitientiale Valicellanum I, so kommen auch in diesem Poenitientiale mehrere Busscanones vor, welche Canones der alten griechischen Synoden wiedergeben; die Busscanones 18 u. 28 enthalten nämlich Entscheidungen der Synode von Neocesarea, Busscanon 27 eine solche der Synode von Ancyra etc. An die Bussdisciplin der ersten Periode erinnert ausserdem die in 29 Busscanones wiederkehrende Angabe der Anzahl von Jahren, welche in pane et aqua zu büssen seien; dadurch zerfällt die gesammte Busszeit in eine Zeit der Verrichtung strenger Busswerke und in eine solche der Bussbewährung. Es wurde bereits bei der Kritik des Poenitientiale Valicellanum I darauf hingewiesen, dass diese Eintheilung der Busszeit ein Ueberbleibsel der ersten Bussperiode sei, in welcher der Büsser den Canones der Synoden entsprechend in der dritten Bussstufe die angegebene Zeit zur Verrichtung der strengen Busswerke blieb, während die übrigen Bussstufen für ihn eine unbestimmte Zeit der Vorbereitung beziehungsweise der Bewährung waren.

Deuten nun diese Erscheinungen in unserem Poenitientiale auf die erste Zeit der zweiten Bussperiode hin, so sind andere Bestimmungen in demselben enthalten, welche auf das 8. Jahrhundert hinzuweisen scheinen. Hierzu rechne ich vor Allem die Bussbestimmung für einen Bischof, welcher homicidium oder verschiedene Arten der Fornication begangen hat. In den frühern Jahrhunderten würde es eine Beleidigung und Verletzung der Ehrfurcht für die bischöfliche Würde gewesen sein, derartige Busscanones zu erlassen, da die Reinheit, mit welcher dieselbe von ihren Inhabern bewahrt wurde, jeden Gedanken an die Möglichkeit solcher Vergehen ausschloss. Nicht vereinzelte Vergehen, sondern eine *allgemeine sittliche Entartung* des

Clerus werden auch wohl die Veranlassung gewesen sein, dass man die in den Busscalen durchgeführte Satzungen für die Vergehen des Clerus erliess. So traurige Zustände des Sittenverderbnisses unter dem Clerus sind erst im 8. Jahrhundert zu vermuthen. Die Bestimmung des Canon 5, dass ein Laie seine Busse in einem Kloster verrichten könne, spricht ebenfalls für das 8. Jahrhundert, denn vorher wurde die Verweisung in ein Kloster nur bei Bestrafung der Cleriker geübt. Unter den übrigen Canones weist der bereits erwähnte Canon 41 über das Verbot der verwandtschaftlichen Ehe bis zu dem 7. Grade deutlich auf die Mitte des 8. Jahrhunderts hin. Die in diesem Verbot bestimmte zehnjährige Bussstrafe passt einzig und allein in jene Zeit, in welcher die Uebertretung desselben eine lebhaftige Gegenwirkung des römischen Stuhles veranlasste. Wenn wir somit das 8. Jahrhundert als äussersten Grenztermin für unsere Canones Poenitentiales annehmen, dann widerspricht dem keineswegs die Erscheinung, dass einzelne Bestimmungen dem Inhalte nach von der Synode zu Mainz im Jahre 849 und von Papst Nicolaus in seinen Responsa ad consulta Bulgarorum im Jahre 866 eingeschärft wurden, da ihr Wortlaut sich keineswegs auf diese späteren Entscheidungen des 9. Jahrhunderts als auf ihre Quelle zurückführen lässt, vielmehr ihr Inhalt Gegenstand früherer, wie späterer Verordnungen war und daher ein Criterium für die Zeitbestimmungen unseres Poenitentiale abzugeben nicht geeignet ist.

Somit finden wir in unseren »Canones poenitentiales vetustiores« die Bussdisciplin, welche vom 6. bis zum 8. Jahrhundert üblich war. Es sind Canones, die auf Grundlage des geltenden kirchlichen Rechts als Normen für die Auflage der Busse von den berechtigten kirchlichen Organen erlassen, gegen Ende des 8. Jahrhunderts dem praktischen Bedürfniss angepasst, mit einzelnen erläuternden Bemerkungen versehen und redactionell zu einem Bussbuch zusammengestellt worden sind. Aus dem Bussbuch hat sie der Copist des Codex Valicellanum C. 6 wahrscheinlich mit Weglassung eines früher vorhandenen Prologus und Epilogus im Laufe des 9. oder 10. Jahrhunderts excerpirt.

Das Poenitentiale Valicellanum C. 6, dem ich die Bezeichnung Poenitentiale Valicellanum II gebe, ist für die Kenntniss der Entwicklung der Bussdisciplin in dem Beginn der zweiten Periode, ihren Anschluss an die erste Periode, ihre Uebung im 8. Jahrhundert von der höchsten Bedeutung; dasselbe bietet

auch eine unanfechtbare Stütze für die Vollgiltigkeit des von mir geführten Beweises, dass die von mir der römischen Gruppe zugetheilten Bussbücher, nicht etwa fränkische Bussbücher, sondern thatsächlich Poenitentialien der römischen Universalkirche, also als Poenitalia Romana zu bezeichnen sind. Es sei endlich noch bemerkt, dass Wasserschleben die Vermuthung ausspricht¹, diese ihm nur als unvollständig bekannte Bussordnung sei von Anselmus Luc. als Quelle bei Abfassung seiner Sammlung benutzt worden.

Poenitentialia Valicellanum II.

In Codex Valicellanum C. 6 pag. 189 heisst es:

Item alii Canones Poenitenciales vetustiores.

1. Si quis clericus homicidium fecerit, X annos poeniteat, IV ex his in pane et aqua, verumtamen prius satisfaciatur parentibus illius. Si presbyter odii meditatione homicidium fecerit, deponatur et in remoto loco vel in monasterio XII annos peniteat, VI ex his in pane et aqua.

Hier wird die wiederholt erwähnte Praxis, wonach die Cleriker in einem Kloster Busse thun sollen, ausdrücklich vorgeschrieben; hierüber sowie über den Sinn des ersten Theiles des Busscanons vergl. can. 1. Poenit. Valicell. I.

2. Si autem casu hoc perpetraverit, VII annos poeniteat, IV ex his in pane et aqua et illis temporibus a sancto ministerio debet cessare.

Vergl. can. 2. Poenit. Valicell. I.

3. Si quis episcopus homicidium fecerit, XV annos poeniteat et deponatur, atque cunctos dies vitae suae peregrinando finiat; si vero casu hoc accidit.....

Auf das Wort accidit folgt ein leerer Raum; der Copist hat die Busse für den zufälligen Todschatz nicht hingeschrieben. Die specielle Erwähnung des Bischofs in diesem und des Diacons in dem folgenden Canon bei dem Vergehen des Mordes ist eine Specialität dieses Poenitentials; bezüglich der Busse

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 86.

peregrinare für den deponirten Bischof, der vollständig als Laie behandelt wird, vergl. can. 1. Poenitent. Valicell. I.

4. Diaconus sponte homicidium faciens, X annos peniteat, V in pane et aqua et ad presbyteratus ordinem non adsurgat. Si autem hic casu id fecerit, VII annos peniteat, VI in pane et aqua. Peracta digna penitentia reconcilietur communioni et suo ordini.

Das Concilium Bracariense anno 572 bestimmt für diesen Fall die Absetzung und verweigert selbst den Empfang der Communion in der Todesstunde: »Si quis homicidii aut facto, aut praecepto, aut consilio, aut assensione post baptismum conscius fuerit et per aliquam subreptionem ad clericatum venerit, dejiciatur et in finem vitae suae communionem non recipiat¹.«

5. Si quis laicus sponte homicidium fecerit et per odii meditationem, non habens rationabilem querelam contra eum, rejectis armis in monasterium vadat; ibi usque ad mortem mortuus mundo vivat Deo. Si quis homicidium fecerit per iram et non per odium, V annos peniteat, III in pane et aqua.

Die lebenslängliche Busse stimmt mit can. 22 der Synode von Ancyra überein. Die Verweisung des Laien zur Leistung der Busse in ein Kloster deutet auf das 8. Jahrhundert hin²; vorher wurde nur der Cleriker zur Busse ins Kloster verwiesen.

De parricidis.

6. Qui patrem et matrem, sororem aut fratrem sive filium seu compatrem aut filium de sacro lavacro, seu proprium seniore et alios similes, videlicet presbiterum aut suam uxorem voluntarie occiderit, XV annos peniteat, V ex ipsis peregrinando eat aut in monasterio cum luctu peniteat.

Bei Gratian in c. 8, caus. XXXIII, q. 2, welcher dem 8. Jahrhundert angehört, wird der Verwandtenmord ebenfalls mit der Verweisung in ein Kloster bestraft. Bemerkenswerth ist die Gleichstellung des Priestermordes mit dem Verwandtenmord³. Bezüglich der Ermordung eines Bischofes hat bereits Papst Leo ep. 156 die Gleichstellung mit dem Verwandtenmord

¹ Hard. III, p. 394 seq.

² Conf. *Morinus*, l. c. lib. VII, cap. 17.

³ Siehe Poenitentiale Arundel can. 1.

erklärt gemäss can. 69, caus. I, q. 1. Unser Busscanon wendet diese Rechtsanschauung auch auf die Person des Priesters an.

Synodus calcedonensis.

7. Placuit sancto et magno concilio calcedonensi, ubi fuerunt sexcenti triginta episcopi, sub marciano principe, ut si quis vir suam uxorem sine causa occiderit, V annos exul fiat extra terminos suae patriae; deinde XV annos inermis poeniteat et eucharistiam Domini nisi ad exitum mortis non percipiat. Si autem non sine causa, quamvis juxta mundanam legem hoc fecerit, tamen juxta Dei providentiam VII annos poeniteat et aliam uxorem penitus non accipiat. Si vero nolens hoc perpetraverit, V annos poeniteat. Et si qua mulier virum suum quacunque diabolica arte vel fraude occiderit, vel hoc consenserit, omnibus diebus vitae suae separata ab omnibus conjugatis mulieribus cum fletu et luctu poeniteat, et non mutet cibum, nisi die dominico et sacramentum Christi, nisi ad mortem, non percipiat.

Eine ähnliche Bestimmung über den Verwandtenmord, wie in dem vorhergehenden Busscanon und eine ähnliche über den Gattenmord wie in diesem Busscanon mit übereinstimmenden Bussansätzen, aber im Wortlaute durchaus verschieden findet sich in der collectio canonum Biblioth. Vatican. 1339 aus vier Büchern bestehend, welche Theiner in seinen disquisitiones criticae¹ beschreibt und einem aus Irland nach Italien eingewanderten Mönchen, der sein Material aus irischen und römischen Quellen schöpfte, als Verfasser zuschreibt. In jener collectio wird diese Bestimmung auf die grosse Synode von *Constantinopel* zurückgeführt; das lässt sich mit der Angabe unseres Busscanons insofern vereinigen, als die Canones der Synode von Constantinopel auf der Synode zu Chalcedon, welcher die Bussbestimmung hier zugeschrieben ist, verlesen wurden und in der *Prisca* erst *nach* den Canones von Chalcedon gestellt sind². Unter den ächten Canones der Synoden von Constantinopel und Chalcedon findet sich indessen keine irgendwie entsprechende Bestimmung. Wir haben es also hier mit einer Bussbestimmung zu thun, welche man seit dem 8. Jahrhundert auf die erwähnten Synoden zurückzuführen pflegte.

¹ *Theiner*, l. c. p. 299.

² *Herbst*, Tüb. Quartalschr. Jahrg. 1826. S. 389 ff. *Hefele*, l. c. II, 13.

8. De septem genera nolentia homicidiorum. Septem sunt genera nolentia homicidiorum. Primum cum quis aut in preda, vel in assaltu alicui, sive alicuique molitur malitia, vel in comitatu suo vel extra aliquem perduxerit, in quo mortuus fuerit, ductor ejus VII annos peniteat, medietatem in pane et aqua, eo quod malivole hoc egit opere. Secundum, cum quis irato animo per rixam aliquem debilitare voluerit, hinc si exinde aliquis mortem incurrerit, quamvis nolens homicidium tamen VI annos peniteat eo, quod ira et rixa id accidit. Tertium, cum quis causa medicandi iniquo amore pretium exigerit. Quodsi exinde mortem incurrerit, medicus vel VII vel VI aut V annos peniteat eo, quod quamvis nolens propter aviditatem vel cupiditatem ei mederi cepit. Si vero non propter cupiditatem vel aviditatem aut avaritiam, sed tantummodo karitatis amore hoc egit, ter tres vel II vel I annum peniteat circa praesumptionem suam. Quartum, cum quis in suo aedificio aliquem operandi causa solummodo invitaverit, et ille forte hoc tunc morte periclitaverit, invitator ejus III annos peniteat, eo quod pro suo eum conduxerit opere. Quintum, cum quis in quocunque suo officio vel ministerio, sive per arborem, sive per ignem, sive per aquam, sive per quaecunque opus suum aliquis quovis periclitaverit casu, V annos peniteat eo, quod casu hoc accidit. Si autem non casu hoc accidit, III annos, sive amplius sive minus, juxta modum culpe. Sextum cum quis forte ad bestiam aut ad avem vel aliquid simile lapidaverit vel sagittaverit, et exinde omnino improvise homo periclitaverit, factor ejus I annum in pane et aqua peniteat eo, quod casu hoc accidit periculum. Septimum addatur genus nolentis homicidium, vel de oppressis infantibus, si nondum baptizatis hoc contigerit, VII annos peniteat. Si vero baptizatis, III annos eo, quod quamvis nutrice ejus nolente, tamen difficile sine negligentia hoc invenitur.

Das älteste Beispiel einer derartigen casuistischen Aufzählung der unabsichtlichen Tötungen haben wir in can. 8 des

Basilius¹; unser Busscanon zählt im Ganzen dieselben Fälle wie Basilius auf, charakterisirt sich aber durch Ausdrucksweise und die zugefügten Bussatzungen als von jüngerem Ursprung. Die bereits von der Synode zu Ancyra bestimmte fünfjährige Busse für die unabsichtliche Tödtung ist beibehalten. Bezüglich der Erdrückung der Kinder mit der Unterscheidung, ob dieselbe vor oder nach der Taufe stattgefunden hat, vergl. Can. 7 und 9 des Poenitentiale Valicellan I. Die angeführten Fälle specialisiren sämmtlich die indirect freiwillige Tödtung, worüber bei Erklärung des Can. 5 Poenitentiale Valicellanum I Näheres gesagt wurde.

9. De his, qui se ipsis occiderunt.

Placuit, ut qui sibi ipsis aut per ferrum aut per venenum aut per praecipitium aut suspendio, vel per quemlibet modum violentiae infertur mortem, nulla pro illis in oblatione commemoratio fiat, neque cum psalmis ad sepulturam eorum cadavera deducantur. Multi enim sibi hoc per ignorantiam usurpantur. Similiter et de his placuit fieri, qui pro suis sceleribus puniuntur, exceptis his, qui per infirmitatem a daemonibus ampiuntur.

Vergl. can. 6. Poenit. Valicell. I. Die zweite Synode zu Braga im Jahre 563 (nicht wie Wasserschleben meint, die erste Synode zu Braga²) bestimmt in can. 16: »Für Selbstmörder soll bei dem Opfer keine Commemoratio gemacht und ihre Leiber nicht unter Psalmengesang begraben werden³.« Derartige Bestimmungen werden häufig von den Synoden der ersten sechs Jahrhunderte erlassen; Papst Nicolaus I. gibt dieselbe Vorschrift in No. 98 seiner responsa ad consulta Bulgarorum⁴.

10. Si quis homicidium consenserit, et factum fuerit, V annos peniteat, II in pane et aqua. Si autem voluerit et non potuerit, III annos poeniteat.

Vergl. can. 3. Poenit. Valicell. I. wörtlich. Bis hierhin sind die Busscanones durch Wasserschleben mitgetheilt⁵; an den vorstehenden Busscanon schliessen sich im Codex Valicell. c. 6

¹ Epist. ad Amphiloichium vide *Pitra*, l. c. pag. 581.

² *Wasserschleben*, l. c. S. 550.

³ *Hefele*, l. c. II, 19. — ⁴ *Hefele*, l. c. IV, 351.

⁵ *Wasserschleben*, l. c. S. 548—550.

unmittelbar die nun folgenden, von mir hier zuerst publicirten Busscanones an.

11. Si quis occiderit Episcopum vel presbyterum iudicio regis dimittatur; qui occiderit clericum vel monachum iudicio Episcopi teneatur et arma relinquat, Deoque serviat et X annos peniteat, V in pane et aqua.

Was die Bestimmung unseres Busscanons betrifft, dass derjenige, welcher einen Bischof oder höheren Cleriker ermordet, dem Könige ausgeliefert werden solle, so ist zunächst zu constatiren, dass dieselbe in den meisten älteren Bussbüchern enthalten war. Diese Thatsache war so bekannt, dass sie dem Pseudo-Isidor Veranlassung geben konnte, die von den Synoden für Verschwörung und Auflehnung gegen den rechtmässigen Bischof erlassene gesetzliche Strafe durch die Bestimmung der Auslieferung an den König zu verschärfen. Das Concil von Chalcedon bestimmte im c. 18¹, dass Cleriker und Mönche, welche sich beikommen lassen, sich gegen Bischöfe und Mitcleriker zu verschwören und Ränke zu schmieden, ihres Amtes verlustig gehen. Ebenso verordnete die Synode zu Rheims im Jahre 624², dass Geistliche, welche sich gegen ihren Bischof in Verschwörungen einlassen, mit der Deposition zu belegen seien. Da nun Pseudo-Isidor in den Poenentialbüchern die Bestimmung vorfand, dass der *Mörder* eines Bischofs oder höheren Clerikers dem Könige ausgeliefert werden solle, so bestimmte er in seinem Bestreben, die kirchliche Praxis zu verschärfen, die Auslieferung an den König auch für die *Verschwörung* gegen den Bischof³. Aus dieser pseudo-isidorischen Quelle rühren einzelne Bestimmungen des canonischen Rechts her, welche die Ueberlieferung an die weltliche Curie über aufrehrerische Cleriker verhängen⁴. Der innere Grund für die in unserem Busscanon vorgeschriebene Auslieferung an den König liegt in dem wiederholt von der Kirche für die Bischöfe erlassenen Verbote, richterliche Entscheidungen in Criminalfällen mit dem Erfolg des Blutvergiessens, überhaupt Bluturtheile als unvereinbar mit der dem Priesterstande eigenen Milde zu fällen⁵.

¹ *Hefele*, l. c. II, 522. — ² Can. 2. *Hefele*, l. c. III, 75.

³ *Kober*, Deposition, l. c. S. 792 ff.

⁴ C. 18. C. XI, q. 1; C. 31. C. XI, q. 1.

⁵ Vierte Synode zu Toledo a. 633 can. 31; elfte Synode zu Toledo a. 675 can. 6; Synode zu Tarragona a. 518 can. 4. Gratian. c. I. caus. XV, q. 4.

Die weitere Bestimmung unseres Busscanons, dass Derjenige, welcher einen Cleriker oder Mönch ermordet, eine zehnjährige Busse leiste und den Kriegsdienst verlassen müsse, entspricht der im 8. Jahrhundert allgemeinen Praxis. Sie wurde eingeschärft in dem Can. 24 des Concils zu Mainz im Jahre 847, welcher erklärt: »Gemäss den Statuten der Vorfahren soll dem, welcher einen Priester ermordet hat, eine zwölfjährige Busse auferlegt werden; leugnet er es, so soll er, wenn er ein Freier ist, mit Zwölfen schwören, ist er aber ein Sklave, so soll er sich durch zwölf glühende Eisen reinigen; wird er überwiesen, so muss er sein ganzes Leben den Kriegsdienst und seine Frau verlassen¹.«

12. Qui propter vindictam patris vel fratris aut propinqui homicidium commiserit, licet alii diffinierint IIII annos peniteat, tamen placuit sto. Niceno concilio VII annos penitentiae; liquet enim, Dominum dixisse: Nolite reddere malum pro malo.

Vergl. can. 4. Poenit. Valicell. I; auf der Synode von Nicäa wurde keine entsprechende Bestimmung erlassen.

13. Si quis cum rege in prelio hominem occiderit, XL dies peniteat in pane et aqua; qui jussu Domini sui occiderit hominem, similiter XL dies peniteat.

Vergl. can. 11. Poenit. Valicell. I.

14. Mulier filium suum voluntate occidens XV annos, VII in pane et aqua et nunquam mutet cibum nisi dominico die; si vero paupercula fuerit, VII annos peniteat.

Die Synode zu Mainz im Jahre 847 bestimmte unter Hinweisung auf c. 63 von Elvira und c. 2 von Lerida für Kindsmörderinnen und solche, die ihre Leibesfrucht abtreiben und früher mit lebenslänglicher Busse bestraft wurden, eine zehnjährige Busse². Die Unterscheidung auf Grund der Armuth und Dürftigkeit bei Tödtung des Kindes ist bereits von Basilius can. 52 aufgestellt³.

De sanguinis effusione.

15. Si quis aliquem per iram percusserit et sanguinem ejus fuderit aut debilitaverit, solvat ei prius expensas

¹ Binterim, Concilien. II, 500. — ² Hefele, I. c. IV, 127; I, 184; II, 705.

³ Ad Amphilochem vide *Pitra*, I. c. p. 595.

et opera in medicum et si laicus, XXX dies peniteat, si presbyter, VI menses peniteat, I in pane et aqua; si diaconus, menses III; si subdiaconus, menses II; si monachus, menses III.

Vergl. can. 65. Poenit. Valicell. I; in diesem findet sich indessen nicht die Bussbestimmung für die Cleriker nach den verschiedenen Graden ihrer Würde bestimmt.

16. Parvuli se invicem percutientes, VII dies peniteant; adolescentes XL dies peniteant.

Uebereinstimmend mit can. 69. Poenit. Valicell. I.

De fornicatoribus.

Tria sunt genera carnalis immunditiae. Primum: fornicatio, secundum: adulterium, tertium: incestus. Fornicatio fit cum puellis et viduis in seculari habito manentibus. Unde et fornicatio dicitur a fornicibus, ubi istud scelus clam perficitur. Fornices sunt arci volubiles fornicatoribus ad peragendum crimen habiles. Adulterium proprie cum uxore alterius agitur, unde et adulter alterius tori violator dicitur. Incestus cum propinquis et Deo sacratis virginibus committitur, unde et incestus vocatur.

17. **Episcopus faciens fornicationem degradetur et XII annos peniteat, VII in pane et aqua; si vero in adulterio aut quod est deterius incestu ceciderit, episcopatum amittat et in monasterio cum fletu usque ad mortem peniteat.**

Der 18. Canon der Synode zu Elvira bestimmte für Bischöfe und Priester, welche Vergehen der Unzucht ausüben, eine lebenslängliche Busse¹. Papst Sylvester verordnete in seiner auf der Synode zu Rom (im Jahre 390) gegebenen constitutio canonum, dass der Presbyter, welcher eine Ehe eingehe, auf zwölf Jahre deponirt sei². Hiermit ist im Wesentlichen die in unserem Busscanon vorgeschriebene Busse gegeben. Die Verweisung in ein Kloster zur Abbüßung der Strafe war seit Gregor I. üblich; die Synode von Agde im Jahre 506, can. 50 und die Synode von Epaon im Jahre 517, can. 22, bestimmen

¹ Hefele, l. c. I, 163.

² Bei Dionys XLVII vide *Pitra*, l. c. pag. 496.

dieselbe ganz allgemein für jedes Capitalverbrechen; Bischof, Priester und Diacon sollen, wenn sie ein solches begangen haben, in ein Kloster gesteckt werden und das ganze Leben lang nur die Laiencommunion empfangen¹. Ein gleiches Verfahren wird in unserem Busscanon durch »episcopatum amittat et in monasterio cum fletu usque ad mortem peniteat« vorge-schrieben. Unserem Busscanon steht auch can. 7 der Synode zu Orleans im Jahre 538 nahe; derselbe erwähnt speciell die Sünde des Ehebruches wie unser Busscanon: »Wenn ein höherer Cleriker geständig oder überwiesen ist, einen Ehebruch begangen zu haben, so soll er abgesetzt und auf Lebenszeit in ein Kloster gesperrt, aber von der Communion nicht ausgeschlossen werden².« Aufgenommen in das Corp. jur. c. 10 Dist. LXXXI.

18. Presbyter, si uxorem acceperit, deponatur; si vero fornicatus fuerit, amplius pelli debet et ad poenitentiam redigi; si vero adulterium vel incestum perpetraverit, amisso presbyterii honore, XV annos peniteat, VIII in pane et aqua, ceteris a carne et adipe sequestratus modico vino utatur. Remotiora et secretiora loca ad agendam poenitentiam sibi ab Episcopo tribuatur videlicet in religioso monasterio aut alio apto loco, ubi si fuerit digna poenitentia sit etiam fructuosa.

Dieser Busscanon ist zweifellos eine Wiedergabe des can. 1 der Synode von Neocäsarea: »Wenn ein Priester heirathet, soll er aus dem Clerus ausgeschlossen werden; wenn er aber Unzucht treibt oder Ehebrecher wird, soll er gänzlich ausgestossen und zur Busse angehalten werden³.« Aufgenommen in das Corp. jur. c. 9 Dist. XXVIII. Ueber die Klosterbusse der Cleriker siehe oben S. 139 ff.

Von dieser älteren Disciplin der Universalkirche unterscheidet sich die in Deutschland im Laufe des 8. Jahrhunderts übliche Praxis, welche durch das Concilium Germanicum im Jahre 742, can. 6, bei Festsetzung der Bestrafung des Vergehens unseres Busscanons gekennzeichnet wird: »Wenn nach dieser Synode noch ein Geistlicher oder eine Magd Christi (Nonne) in Unkeuschheit verfällt, so muss für diese Sünde im Gefängniss bei Wasser und Brod Busse gethan werden. Verfehlt sich ein geweihter Priester in dieser Weise, so muss er

¹ *Hefele*, l. c. II, 658, 684. — ² *Hefele*, l. c. II, 775.

³ *Hefele*, l. c. I, 244.

zwei Jahre im Gefängniß bleiben und vorher gezeißelt und gestäupt werden. Hat sich ein anderer Cleriker oder Mönch verfehlt, so soll er dreimal gezeißelt und dann auf ein Jahr eingesperrt werden. Ebenso die Nonne, welche den Schleier genommen hat, und es soll ihr überdiess der Kopf kahl geschoren werden!.* Dem gegenüber charakterisirt sich unsere Bussbestimmung als Ausdruck der gemeinkirchlichen Disciplin.

19. Diaconus post suam ordinationem et continentiae professionem, si uxorem acceperit, deponatur et VII annos peniteat in pane et aqua; si vero adulterii vel incestus crimen admiserit, amplius poenitentiae subdatur. Subdiaconus talia facinora perpetrans VII annos peniteat in pane et aqua. Clericus similiter. Monachus adulterio pollutus X annos peniteat, VI in pane et aqua; si fornicatione, VII annos; si incestu, XII annos, VI in pane et aqua.

In Betreff der Diaconen bestimmt can. 10 der Synode zu Ancyra im Jahre 314: »Wenn sie zur Zeit ihrer Anstellung schwiegen und bei der Weihe es auf sich nahmen, ledig zu bleiben, später jedoch heiratheten, so sollen sie das Diaconat verlieren.« Aufgenommen in das Corp. jur. c. 8 Dist. 28². Die Subdiaconen werden bezüglich der Pflicht der Enthaltbarkeit in unserem Busscanon den Diaconen gleichgestellt. Der Cölibat wurde den Subdiaconen erst von Papst Leo I. (440—461) auferlegt³ und den Zuwiderhandelnden die Deposition in Aussicht gestellt. Das Gleiche geschieht von Gregor dem Grossen⁴ und das achte Concil von Toledo im Jahre 653⁵ schreibt vor, dass die Subdiacone, welche nach der Ordination die frühere Ehe fortsetzen, oder gar eine neue eingehen, zur lebenslänglichen Busse in ein Kloster zu verweisen seien⁶. Vergleiche hierzu unsere Erläuterungen zu can. 16 des Poenit. Valicell. I. Die Bussätze unseres Busscanons sind offenbar Nachbildungen der für den Presbyter im vorherigen Busscanon angesetzten Busse und Anwendung dieser Disciplin in entsprechender Milderung auf die niedrigeren Stufen des Clerikats.

¹ *Hefele*, l. c. III, 500. — ² *Hefele*, l. c. I, 280.

³ Epist. XIV ad Anastas. Thessalonic. c. 3, 4. Gratian c. I, Dist. XXXII.

⁴ Gregor. Epist. L. III, ep. 84 ad Leon. Cathanens. Gratian c. 2, Dist. XXXII.

⁵ Conc. Tolet. VIII im Jahre 653 c. 6.

⁶ Siehe *Kober*, Deposition, l. c. S. 672.

20. *Laicus uxorem habens si adulterium fecerit, VIII annos peniteat, IIII in pane et aqua; si absque uxore est, VII annos peniteat, III in pane et aqua; si autem incestus peccatum perfecerit, X annos peniteat, V in pane et aqua.*

Vergl. can. 15 und 19. Poenit. Valicell. I.

21. *Si quis cum uxore sua retro nupserit, XL dies peniteat; si autem more sodomitico, X annos peniteat.*

Vergl. can. 30. Poenit. Valicell. I.

22. *Pueros inter se fornicantes praeceperunt sancti canones acriter flagellari.*

Dieser Busscanon ist der einzige des Poenitentials, welcher eine körperliche Züchtigung vorschreibt; er verordnet dieselbe aber nur für Knaben; dagegen wurden Schläge im fränkischen Reiche nach Columban und in Spanien bei Erwachsenen angewendet. So erklärte die 16. Synode zu Toledo im Jahre 693, can. 3, dass das alte Gesetz in Kraft bleiben solle, wonach jeder derartige (der Sodomiterei schuldige) Sünder mit Ruthen gepeitscht werden soll¹.

23. *Si quis presbyter per amorem libidinis feminam osculaverit, XX dies peniteat. Si per cogitationem semen fuderit, XXX dies peniteat; si manu semen excusserit, XL dies peniteat; si in consuetudine habuit, ita peniteat ut de fornicatione.*

Vergl. can. 45. Poenit. Valicell. I.

24. *Si qui ante XV. annum se invicem manibus poluerint, XXX dies peniteant; si iteraverint, C dies peniteant in pane et aqua; si autem in consuetudinem verterint, I annum peniteant; Supradicti inter femora fornicantes C dies peniteant, si iteraverint, I annum peniteant.*

Vergl. can. 27. Poenit. Valicell. I.

25. *Puer parvus oppressus a majore per violentiam juxta aetatem suam poeniteat; si consensit, XL dies peniteat.*

Vergl. can. 68. Poenit. Valicell. I.

¹ *Hefele*, l. c. III, 351.

De

26. Si quis virginem vel viduam rapuerit, III annos peniteat in pane et aqua.

Uebereinstimmend mit can. 17. Poenit. Valicell. I.

27. Si quis more bestiali cum propinqua sanguinis sui concubuerit ante XX. annum sue aetatis, X annis in poenitentia districta exactis, oratione tantum incipiat communicare; Post XV annos ad communionem cum oblatione suscipiatur. Discutiatur vita ipsorum, qualis fuerit tempore poenitentiae et ita hanc humanitatem consequantur. Quodsi abusi sunt hoc crimine, prolixiore tempore post XX annos aetatis et uxores habentes hoc fecerint, XX annos poenitentia peracta ad communionem orationis admittantur et ita post quinquennium ad plenam communionem cum oblatione suscipiantur. Quod si aliqui uxores habent et post XL. vel L. annos aetatis hoc facinore lapsi sunt, ad exitum vitae tantum communicentur.

Vergl. can. 20. Poenit. Valicell. I. Unser Busscanon ist eine genauere Wiedergabe des can. 15 der Synode zu Ancyra¹; dieselbe setzt die Uebung der feierlichen Busse der ersten Periode mit den vier Bussgraden voraus.

28. Mulier si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem; sed propter humanitatem in extremis ad communionem reconcilietur, ita tamen, ut si forte sanitatem receperit, matrimonio soluto, poenitentiae subdatur. Quod si defuncta fuerit hujusmodi consortio alligata, difficilis erit poenitentia remanenti. Hanc sententiam viri et mulieres timere debent.

Entspricht im Inhalt und vielfach im Wortlaut dem can. 2 der Synode von Neocäsarea². Vergl. can. 43. Poenit. Valicell. I.

29. Muller, quae conceptum filium suum in utero ante XL dies occiderit, annum I peniteat; si vero post XL dies ut homicida peniteat.

¹ Vide *Pitra*, l. c. pag. 446. — ² Vide *Pitra*, l. c. pag. 451.

Die Ansicht, welche der heil. Augustinus mit dem heil. Hieronymus theilte¹, dass es eine Zeit gebe, in welcher der Embryo für die Behausung der Seele nicht genug entwickelt und daher unbeseelt sei, somit an einer nicht gebildeten unbeseelten Frucht auch kein Mord begangen werden könne, ist eine gemeinrechtliche geworden im Mittelalter und hat ihren Ausdruck in verschiedenen Stellen bei Gratian gefunden². Bei näherer Bestimmung der zur nöthigen Entwicklung erforderlichen Zeit gaben die naturphilosophischen Forschungen in Verbindung mit alttestamentlichen Zeitbestimmungen für die Reinigung eine Grundlage. Nach den ersteren galt es als feststehend, dass der männliche Embryo schon am vierzigsten, dagegen der weibliche erst am neunzigsten Tage sich bewege und belebt sei³. Diese Berechnungen treffen mit der mosaischen Zeitbestimmung von vierzig Tagen für die Reinigung der Mutter nach der Geburt eines Knaben und von achtzig Tagen nach der Geburt eines Mädchens ungefähr zusammen. Dieses Maass wurde auch im Civilrechte das geltende⁴.

Unser Busscanon gibt dieser Rechtsanschauung ebenfalls Ausdruck; er nimmt als entscheidende Zeitfrist vierzig Tage an, da eine Unterscheidung zwischen männlichem und weiblichem Embryo bei den behandelten Vergehen nicht wohl anwendbar ist; nach Ablauf dieser Frist wird die Belebung und in Folge davon Mord angenommen. Vergl. bezüglich der Bussansätze can. 29 Poenit. Valicell. I.

30. Si quis filium suum oppresserit ante baptismum, V annos peniteat; si autem baptizatus est, III annos peniteat in pane et aqua; si autem invite, tres quadragesimas peniteat.

Vergl. can. 7 und 9 Poenit. Valicell. I.

¹ C. Sicuti. 10. C. 82, q. 2 (S. Hieron. c. a. 405): »Sicuti semina paulatim formantur in uteris, et tamdiu non reputatur homo, donec elementa confecta suas imagines membraque suscipiant.«

² C. Moyses. 9. C. 82, q. 2; C. Quod vero. 8. c. 82, q. 2 (S. Aug. c. a. 400): »Quod vero non formatum puerperium noluit ad homicidium pertinere, profecto nec hominem deputavit, quod tale in utero geritur.«

³ Aristot. lib. VII hist. animal. c. 8. »Mares foetus magna ex parte circa quadragesimum diem dextro potius latere moventur, feminae sinistro circiter nonagesimum.«

⁴ Gl. zu fr. Divus Severus, 4 D. de extraord. crim. (47, 11) v. *exilium*: »ante quadraginta dies, quia ante non erat homo; postea de homicidio tenetur, secundum legem Moysi, vel legem Pompejam de parricidiis.« Siehe *Schulte*, I. c. 2. Thl. 3. Bd. 7. Titel. § 45.

De fornicatoribus.

31. Si masculus cum masculo fornicaverit, X annos peniteat. Si mulier cum muliere similiter. Qui cum animalibus coierit, X annos peniteat, V in pane et aqua. Mulier si succubuerit jumento, X annos peniteat. Presbyter aut diaconus hoc vitio depravatus, excommunicetur ab omni divino officio.

Vergl. can. 13 und 25 Poenit. Valicell. I.

De pessimo vitio sodomite.

32. Si quis episcopus fornicatus fuerit ut sodomites fecerunt, XV annos peniteat, VII in pane et aqua et ab episcopatu pellatur et peregrinando vitam finiat; si autem senex aut eger fuerit, in monasterio inclusus omnibus diebus vitae suae peniteat. Presbyter XII annos peniteat, V in pane et aqua et similiter deponatur. Clerici et laici X annos peniteant, tres in pane et aqua et nunquam ad sacrum ordinem accedant et a vino et carne annis penitentiae abstineant se excepta infirmitate; communionem in fine vitae mereantur; si autem bene penituerint, reconcilientur.

Die Synoden der alten Kirche haben keine unserem Busscanon entsprechende Bestimmungen über die Bestrafung der Sodomie, welche von Clerikern begangen wird, erlassen. Basilius will dieses Vergehen mit den Strafen des adulterium gesühnt wissen¹. Unser Busscanon ist eine Ausbildung und Anwendung der von den Synoden für Unzuchtssünden der Cleriker im Allgemeinen vorgeschriebenen Bussen auf das Vergehen der Sodomie.

33. Si quis Episcopus cum virgine Deo sacrata concubuerit, XV annos peniteat, VI in pane et aqua et deponatur. Presbyter XII annos peniteat, V in pane et aqua et deponatur. Diaconus et monachus X annos peniteat, IIII in pane et aqua et deponatur. Clericus et laicus VIII annos peniteat, tres in pane et aqua, ad sacrum ordinem non accedant, tota penitentia reconciliantur.

¹ Can. 57 ad Amphiloichium vide *Pitra*, l. c. p. 596.

Vergl. can. 18 Poenit. Valicell. I; in unserem Busscanon ist die dort nur im Allgemeinen durch den Ausdruck »unusquisque juxta ordinem suum peniteat« im Einzelnen näher angegeben. Ein ähnlicher Busscanon findet sich in der von Theiner¹ beschriebenen Sammlung des Cod. Vatic. 1339.

34. Si quis Episcopus uxorem alterius corrupuerit, XII annos peniteat, V in pane et aqua et deponatur; Presbyter X, IIII in pane et aqua; Diaconus et Monachus VIII, III ex his in pane et aqua et deponatur; Clerici et laici VII, III in pane et aqua et communione priuentur.

Vergl. can. 14 Poenit. Valicell. I.

35. Si quis cum vidua, Deo devota, quae diaconissa dicitur, fornicatus fuerit, Episcopus XII annos peniteat, V in pane et aqua; Presbyter X, III in pane et aqua; Diaconus et monachus VII, III in pane et aqua; Clericus et laici VII, III in pane et aqua.

Die Wittwe, welche sich Gott gelobt hat, wird hier Diaconissin genannt; über die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts hinaus war diese Bezeichnung nicht mehr üblich. Die Weihe der Diaconissinnen kam schon früher ausser Uebung². Bezüglich der Bussstrafen vergl. can. 18 Poenit. Valicell. I.

De incestu.

36. Si quis Episcopus incestum commiserit cum propinqua sua vel commatre aut Deo sacrata, XV annos peniteat; Presbyter XII; Diaconus et monachus X; Laici et clerici VIII et communione priuentur et sacro ordine.

Vergl. can. 19 Poenit. Valicell. I. Die Bussansätze sind für Bischof und Priester dieselben, welche zur Sühne für ein Vergehen mit der filia spiritualis im Corp. jur. c. 9, Caus. 30, q. 1 bestimmt werden. Der Ursprung dieses Canon ist unbekannt. Bemerkenswerth ist die Bezeichnung des Vergehens mit einer Deo sacrata in unserem Busscanon als »incestus«; die Römer nannten die fleischliche Versündigung von und mit einer

¹ Lib. II, cap. 60. *Theiner*, *Disquisitiones*, I. c. pag. 292.

² Synode zu Epaon im Jahre 517 can. 21. Synode zu Carthago im Jahre 585 can. 17. *Hefele*, I. c. II, 684, 785.

Vestalin incestus¹. Daher rührt die kirchliche Auffassung der Versündigung mit einer Deo sacrata als Incest, welche sich bereits in einem der Briefe des Papstes Gelasius (vom Jahre 494) entstammenden Canon ausgesprochen findet².

De adulterio.

37. Qui concupiscit fornicari et non potest aut mulier non susceperit eum, Episcopus V annos peniteat; Presbyter III; Diaconus et monachus III; Clerici et laici II.

Vergl. can. 22 Poenit. Valicell. I.

38. Si quis uxorem suam deprehenderit in adulterio, abiciat eam. Quodsi noluerit, III annos simul peniteat et ipsis penitentiae annis a concubitu se abstineant.

Unser Busscanon geht offenbar von der Ansicht aus, dass in Folge der engen Verbindung von Mann und Weib auch der Mann durch ein ehebrecherisches Weib verunehrt werde. Diese Ansicht war in der alten Kirche allgemein. Daher verbot schon der Pastor des Hermas lib. II, Mandat. IV allen Christen auf das Strengste, mit einem ehebrecherischen Gatten, dersich nicht bessert, sondern in der Sünde beharrt, die Ehe fortzusetzen und verordnete andererseits, dass eine ehebrecherische Gattin entlassen werden müsse. Bezüglich der Cleriker bestimmte die Synode zu Elvira, can. 65, und die Synode zu Neocäsarea, can. 8³, unter Androhung der lebenslänglichen Excommunication, beziehungsweise der Entfernung aus dem heiligen Dienste, dass sie ihre Gattin, welche die Ehe gebrochen hat, entlassen müssen. Unser Busscanon ist nun ein werthvoller Beitrag zur Beurtheilung der Praxis, welche die Kirche im Falle des Ehebruches der Frau *bezüglich der Laien* beobachtete. Das Verbot des Hermas ist hier durch die Auflage einer Busse im Falle der Uebertretung verschärft. Eine unserem Busscanon verwandte Entscheidung erliessen die Bischöfe der Synode zu Nan-

¹ Sueton cap. 8 berichtet von Domitian: »Incesta Vestalium virginum, a patre suo quoque et fratre neglecta, varie et severe coercuit.« Plin. hist. nat. lib. 28, cap. 2: »Exstat Tucciae Vestalis incestae precatio.«

² C. 14, Caus. 27, q. I: »Virginibus sacris . . . post dicatum Deo propositum incesta foedera sacrilegaque miscere.« Ex epist. Gelasii ad Epp. Lucan.

³ Hefele, l. c. I, 185, 247.

tes im Jahre 658, can. 12: »Wenn Jemand's Gattin einen Ehebruch begangen hat und der Mann hat es entdeckt und angezeigt, so möge er seine Gattin, wenn er will, wegen Ehebruch entlassen, jene aber soll sieben Jahre Busse thun. Der Mann jedoch darf bei ihren Lebzeiten keine andere nehmen. Will er mit der Ehebrecherin wieder zusammenleben, so soll er die Erlaubniss haben, jedoch so, dass er in gleicher Weise mit ihr die Busse übernimmt, und nach der Vollendung derselben in sieben Jahren beide zur heiligen Communion hinzutreten. Dieselbe Regel soll auch bei einer Frau beobachtet werden, wenn ihr Mann die Ehe gebrochen hat¹.« Unser Busscanon differirt von diesem Canon der Synode zu Nantes durch geringeren Bussansatz und durch die zusätzliche Bestimmung, dass der unschuldige Theil sich während der Busse ebenfalls der Ehe zu enthalten habe. Diese letztere Bestimmung kann als Ausdruck der seit dem 4. Jahrhundert den Büssern vielfach gegebenen Weisung, sich der Ehe während der Busszeit zu enthalten, angesehen werden²; nicht unwahrscheinlich aber ist in derselben eine Verschärfung der Bedingungen zu erblicken, unter welchen dem unschuldigen Theil die Fortsetzung der Ehe gestattet wird. War es in allen übrigen Fällen ein Rath und eine Mahnung für den Büsser, sich der Ehe zu enthalten, deren Erfüllung immer von der Einwilligung des unschuldigen Theiles abhing, so konnte in unserem Falle darum diese Enthaltensamkeit *vorgeschrieben werden*, weil dieser unschuldige Theil es nur als eine Vergünstigung beanspruchen konnte, das ehebrecherische Weib zu behalten.

39. Mulier tribus mensibus abstineat se a viro suo, quando conceptura est, et post partum duobus mensibus.

40. Si quis cum muliere menstruata concubuerit, XL dies peniteat. Qui in matrimonio sunt, Quadragésime diebus et noctibus, diebus veneris et sabbati et dominici et menstruo tempore abstinere se debent a copulatione carnis. Qui contempserint, XL dies peniteant.

Vergl. can. 32, 35, 42 Poenit. Valicell. I.

¹ Siehe *Hefele*, I. c. III, 105.

² Siehe *Frank*, I. c. S. 676.

Concilio Niceno.

41. Si quis duxerit de propria cognatione in conjugio, hi tales non possunt judicari nisi prius separentur. Ratio autem iudicii haec est, prout propinquitatem manifestat id est, si tertia XV annos peniteant, si quarta XIII annos, si quinta XII, si VI^a X annos, si septima VII. Districtius tamen tot annorum post divisionem subdatur poenitentiae sive minus sive amplius juxta prolixiores perpetrations peccati. Si quis igitur propinquam suam ante completionem septime generationis uxorem duxerit, X annos peniteat, V in pane et aqua et illam a se abiciat, quod si facere noluerit, anathemate est excommunicatus.

Die Kirche schloss sich in den ersten Jahrhunderten, wie der heil. Augustinus berichtet¹, in ihrem Verbot der Ehe zwischen Blutsverwandten den civilrechtlichen Bestimmungen an. Das ältere römische Recht bestimmte die Blutsverwandtschaft in ausgedehntem Maasse als Eehinderniss; in der Kaiserzeit dagegen wurde die Ehe unter Verwandten der Seitenlinien in dem vierten Grade und die Ehe zwischen Oheim und Nichte in Folge einer Ausnahmebestimmung wieder gestattet. Diese Ausnahme wurde unter den Kaisern Constantinus und Constanz im Jahre 342 aufgehoben². Theodosius der Grosse verbot die Ehe unter Geschwisterkindern³. Zufolge einer Constitution des Kaisers Honorius von 409 konnte indessen die Erlaubniss zu einer solchen Ehe durch kaiserliches Rescript im einzelnen Falle ertheilt werden.

Im Laufe des 6. Jahrhunderts haben verschiedene Provinzial-Concilien die Ehen der Blutsverwandten unter *genauer Angabe der Verwandtschaftsverhältnisse* verboten, nämlich die Ehen der Geschwisterkinder (consobrini) und die der Nachgeschwisterkinder (sobrini); das geschah vor Allem auf der Synode zu Epaon im Jahre 517⁴, auf der Synode zu Clermont in Auvergne

¹ Aug. de civitate Dei lib. 15, cap. 16: »Experti autem sumus in conubiis consobrinarum etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina prohibuit et nondum prohibuerat lex humana.«

² C. 1. Cod. Theod. III, 12.

³ C. 1. Cod. Theod. III, 10 wird dieses Verbot erwähnt.

⁴ Can. 30, vergl. can. 60 der Synode zu Agde. *Hefele*, l. c. II, 685.

(Concilium Avernense) im Jahre 535¹ und auf der dritten Synode zu Orleans im Jahre 538².

Ueber die «sobrini», Verwandte im sechsten Grade, hinaus wurden in der Regel keine weiteren Personen nach dem römischen Recht zu den Verwandten gerechnet³. Indem daher die genannten Synoden die Ehen zwischen »sobrini« verbot, dehnten sie das Verbot der Verwandtschaftsehen bis zu einem Grade aus, über welchen hinaus eine Verwandtschaft überhaupt als erloschen angesehen wurde. Indessen war die römische Rechtsanschauung eine schwankende; das prätorische Edict betraf auch die *Kinder* der Geschwisterenkel, also Verwandte aus dem siebenten Grade, zur Erbschaft⁴ und nicht selten wurde daher erst im siebenten Grade die Grenze der Verwandtschaft gefunden⁵.

Diese Unsicherheit mag wohl der Grund gewesen sein, warum das römische Concil vom Jahre 721 in seinem Verbot nicht mehr das Verwandtschaftsverhältniss selbst bezeichnete. Der Papst Gregor II. beklagte sich, dass in Italien viele Christen Verwandte zur Ehe nehmen: »propinquas conjugio socient.« Das römische Concil verbot daher auf seinen Antrag derartige Ehen und zwar so, dass es einfach erklärte, die Ehe zwischen Verwandten sei verboten. »Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit, duxerit in uxorem, anathema sit. Et responderunt omnes tertio: Anathema sit⁶.« Bis zu welchem Grade Personen als Verwandte angesehen wurden, blieb hierbei der Rechtsanschauung, die verschieden in verschiedenen Ländern war, überlassen.

Die Bedeutung der Bestimmung dieses römischen Concils wird erst einleuchtend, wenn man in Erwägung zieht, dass die römische Berechnungsweise der Verwandtschaft von der germanischen verschieden war; nach römischer Berechnungsweise werden die *Zeugungen* gezählt, die zwischen *jeder* der beiden verwandten Personen und ihrem gemeinsamen Stammvater liegen;

¹ Can. 11. *Hefele*, l. c. II, 762. — ² Can. 10. *Hefele*, l. c. II, 776.

³ L. 10, D. de gradibus, 88, 10: (Treatius) »ultimi cognationum gradus sobrinorum fiunt.«

⁴ § 5, Inst. de succ. cogn. 8, 5; L. 1. § 8, D. 88, 8. Fragm. Vatic. § 216.

⁵ L. 1. pr. D., 88, 10. Pauli Sentent., IV, 10, § 8. »In his septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur: ultra quos nec affinitas inveniri nec successio potest amplius propagari.«

⁶ *Mansi* II, 261.

nach germanischer Berechnungsweise werden die *Generationen* gezählt, welche die beiden verwandten Personen von ihrem gemeinsamen Stammvater trennen. Geschwisterenkel »sobrini«, welche nach römischer Berechnung dem sechsten Grad angehören, stehen demnach gemäss germanischer Berechnung im dritten Grad der Verwandtschaft; dem siebenten und achten Grad der römischen Zählung entspricht der vierte Grad der Verwandtschaft nach germanischer Berechnung.

Derselbe Papst Gregor II., unter dessen Vorsitz die römische Synode die Ehe zwischen Verwandten schlechthin verboten hatte, bezeichnete bald nachher im Jahre 726 einschränkend wieder einen bestimmten Verwandtschaftsgrad als Grenze des Verbotes. Auf Vorstellungen des heil. Bonifatius über die Schwierigkeit der Durchführung des Eheverbotes gestattete er mit Rücksicht auf das barbarische Volk Ehen nach der vierten Generation unter Geschwisterenkeln (nach deutscher Berechnungsweise) zu schliessen¹. Ein ähnliches Indult hatte bereits früher Papst Gregor I. zu Gunsten der neubekehrten Angelsachsen in seinem Schreiben an Augustinus, den Missionar derselben, ertheilt; er erklärte, es sei erlaubt, dass Ehen unter Verwandten der dritten und vierten Generation abgeschlossen werden; die Ehen unter Verwandten der zweiten Generation (Geschwisterkinder) seien indessen gänzlich untersagt, da zudem die Erfahrung lehre, dass aus solchen Ehen keine Nachkommen hervorgehen können². Auch bei dieser Gelegenheit war von dem Papste bereits die germanische Berechnungsweise in Anwendung gebracht. Papst Gregor III. indessen widerrief das von seinem Vorgänger gegebene Indult, indem er in einem Briefe an Bonifatius die Blutsverwandtschaft bis zur siebenten Generation ausdehnte und auf der Beobachtung dieser Grenze bestand³. Auf der

¹ »Dicimus, quod oportuna quidem quamdiu se agnoscunt affinitati propinquos, ad hujus copulae non accedere societatem; sed quia temperantia magis et praesertim in tam barbaram gentem placet plus quam districtione censere, concedendum est: ut post quartam generationem jungantur.« Jaffé n. 1687, Monument. Mogunt. ed. Jaffé, p. 88.

² Gregor. Ep. XI, 64. c. 6: »Quaedam terrena lex in Romana republica permittit, ut sive fratris et sororis seu duorum fratrum germanorum vel duarum sororum filius et filia miscantur. Sed experimento didicimus ex tali conjugio sobolem non posse succrescere, unde necesse est, ut jam tertia vel quarta generatio fidelium licenter sibi jungi debeat. Nam in secunda, quam praediximus, omnino debet abstineri.« Jaffé n. 1414, Opp. VIII, 297.

³ Gregor III. ad Bonif.: »progeniem vero suam unumquemque usque

römischen Synode im Jahre 743 wiederholte Papst Zacharias das Verbot der Verwandtschaftsehen; er sagte in seiner Rede: »er habe die Bestimmungen seines Vorfahrers Gregors II. in Betreff der unerlaubten Ehen wiederholt, weil sie noch jetzt so wenig befolgt würden. Von Seiten der Deutschen werde behauptet, Papst Gregor habe ihnen bei ihrer Bekehrung die Ehen in der vierten Generation der Blutsverwandtschaft erlaubt; im römischen Archiv finde sich hierüber nichts; doch zweifle er nicht, dass ihnen solches, so lange sie noch Barbaren waren und für den Glauben gewonnen werden mussten, gestattet worden sei. Die Erzbischöfe und Könige jener Provinz hätten im vergangenen Jahre hierüber die apostolischen Vorschriften verlangt und er habe ihnen das Gehörige geantwortet¹.«

Im Jahre 747 beantwortete Papst Zacharias eine Reihe von Fragen in einem uns noch erhaltenen Schreiben an Pipin und die Bischöfe des Reiches; in Beziehung auf die Verwandtschaftsehen erklärte er in demselben: »dicimus, ut dum usque sese generatio cognoverit, juxta ritum et normam christianitatis et religionem Romanorum non copulentur conjugii;« von diesem Schreiben machte der Papst Mittheilung an Bonifatius².

Hiermit war das Verbot der Verwandtschaftsehen bis auf den siebenten Grad ausgedehnt; was aber der siebente Grad sei, solle nach der jedem Volke eigenthümlichen Berechnungsweise bestimmt werden; für diejenigen Völker also, welche die germanische Berechnungsweise der Verwandtschaft anzuwenden pflegten, war damit die Grenze der Verwandtschaft bis zur siebenten Generation ausgedehnt. Diese Ausdehnung bis zur siebenten Generation germanischer Berechnungsweise unter Papst Zacharias wird jetzt allgemein anerkannt und es hat auf dieselbe keineswegs etwa eine Verwechslung des germanischen Begriffs der Generation mit den sieben römischen Graden eingewirkt³.

In Deutschland fand indessen die Beobachtung des Verbotes bis zur siebenten Generation keinen Eingang; das geht

ad septimam observare decernimus generationem.« Jaffé n. 1724, Mon. Mogunt. 93.

¹ *Mansi*, XII, 385. *Hefele*, l. c. III, 517.

² Jaffé n. 1750 und 1751. Mon. Mogunt. p. 181.

³ *Eichhorn*, Staats- und Rechtsgeschichte, I, 713. *Richter-Dove*, S. 928. Siehe dagegen *Schulte*, Handbuch des katholischen Eherechts (Giessen 1855), S. 165. *Loening*, l. c. II, 561 Anmerkung.

schon daraus hervor, dass die Synode zu Mainz im Jahre 813, can. 54, sich wieder veranlasst sah, die Beobachtung des Verbotes bis *sur vierten Generation* einzuschärfen¹. Auch im fränkischen Reiche wurden die Eheverbote wegen Verwandtschaft nach wenigen Jahren durch Reichsgesetze wieder beschränkt². Zu Anfang des 8. Jahrhunderts drang in der Praxis die Ansicht durch, dass die Verwandtschaft *in dem siebenten Grade* der Blutsverwandtschaft erlösche³.

Ziehen wir nun aus dieser Darstellung der Entwicklung des kirchlichen Rechts bezüglich des Eheverbotes der Blutsverwandtschaft unsere Folgerung für den vorliegenden Busscanon unseres Poenitentials. In demselben wird die Ehe mit einer Blutsverwandten *ante completionem septime generationis* mit einer Bussstrafe von zehn Jahren bestraft. Hierdurch tritt das Poenitentiale in schroffen Gegensatz zur angelsächsischen, deutschen und fränkischen Kirche, in welcher von den Päpsten zeitweise das Eheverbot bis auf die dritte und vierte Generation beschränkt und das päpstliche Gebot, die Grenze bis zur siebenten Generation auszudehnen, niemals durchgeführt wurde⁴. Wollte man selbst eine Verwechslung der germanischen Generationen mit römischen Graden in unserem Busscanon annehmen, so würde der Gegensatz doch noch bestehen bleiben. Hat nun schon die Darstellung der Rechtsentwicklung die Verschiedenheit der Observanz der angelsächsischen, deutschen und fränkischen Kirche von der römischen Praxis ergeben, so erhält dieser Gegensatz auch durch die Bussbücher

¹ *Harduin*, tom. IV, p. 1241. — ² *Loening*, l. c. S. 561.

³ Siehe *Knopp*, Eherecht, I. Bd. § 21, S. 249—255. *Sebast. Berardi*, *Commentaria in jus eccl. univers. Mediolani* 1847, vol. II, p. 89. *Gratian*, c. 6. Caus. 85, q. 5; c. 1. Caus. 85, q. 5.

⁴ Im fränkischen Reiche wurde schon unter Pipin zunächst auf der Synode zu Vermeria im Jahre 753 wieder bis auf den vierten Grad das Eehinderniss der Verwandtschaft beschränkt. C. 1 der Synode zu Vermeria lautet: »Die im dritten Grad der Verwandtschaft miteinander Verheiratheten werden getrennt, und können, wenn sie Busse gethan haben, sich mit Andern verheirathen. Die aber im vierten Grad der Verwandtschaft stehen, werden nicht getrennt, sondern müssen nur Busse thun. Uebrigens dürfen fortan Verwandte einander nicht mehr heirathen.« Die *Canones* 1—3 der Synode zu Compiègne unter Pipin im Jahre 757 bestimmen einfach: »Die im vierten Grad der Verwandtschaft miteinander Verheiratheten werden nicht getrennt, wohl aber die, welche im dritten Grad, oder im vierten Grad berührend den dritten, miteinander verwandt sind.« Siehe *Hefele*, l. c. III, 574, 593.

noch eine weitere vollgiltig beweisende Bestätigung. Sowohl in dem Bussbuch des Cummean, wie in dem des Theodor findet sich folgende Vorschrift in übereinstimmendem Wortlaut bezüglich der Ehe zwischen Verwandten: »In quinta generatione conjungantur, quarta si inventa fuerit, non separentur, tertia separentur. In tertia tamen propinquitare non licet uxorem alterius accipere post obitum ejus. Equaliter vir conjungitur in matrimonio eis, qui sibi consanguinei sunt et uxoris suae consanguineis post mortem uxoris¹.« Hier haben wir die Observanz der angelsächsischen und der fränkischen Kirche in Gemässheit der geschilderten Rechtsentwicklung gekennzeichnet. Vergleicht man hiermit die vorliegende Bussbestimmung unseres Poenentials, so ist der Gegensatz zur angelsächsischen und fränkischen Kirche in einer der wichtigsten, täglich vorkommenden Frage der Disciplin unwiderleglich erwiesen. Andererseits harmonirt unser Busscanon gemäss der obigen Darstellung der Rechtsentwicklung vollständig mit den von den römischen Päpsten erlassenen und in der römischen Kirche beobachteten Vorschriften über die Grenze des Verbotes der Verwandtschaftsehen. Unser Poenentiale gehört demnach der römischen Kirche an. Ist der Beweis aber für die Zugehörigkeit unseres Poenentials zur römischen Kirche hierdurch erbracht, dann ist damit auch eine Bestätigung der Zugehörigkeit zur römischen Gruppe für die übrigen mit unserem Poenentiale dem Inhalt und der Form nach übereinstimmenden Bussbücher gegeben.

Es ergibt sich aber fernerhin auch aus dem vorliegenden Busscanon eine Bestimmung der Zeit, welcher unser Poenentiale angehört. Eine zehnjährige Bussbestimmung für die Ehe mit Blutsverwandten der siebenten Generation lässt sich nur zu der Zeit annehmen, in welcher die Päpste die Grenze der Verwandtschaft bis zur siebenten Generation ausdehnten und die Beobachtung nachdrücklich einschärften, beziehungsweise gegenüber einer abweichenden Observanz durchzusetzen bestrebt waren. Das geschah, wie wir sahen, unter den Päpsten Gregor III. und Zacharias. Unser Poenentiale gehört demnach der Mitte des 8. Jahrhunderts an.

Die Bestimmungen unseres Busscanons finden sich nur noch in einer mit dem Corrector Burchardi verbundenen Sammlung von Busscanonen, welche von *Wasserschleben* mitgetheilt wird²

¹ Theod. II, 12, § 25, 26, 27. Cummean, III, § 24, 25. *Wasserschleben*, I. c. S. 216 und 474.

² Aus dem Cod. Valicell. F 8. Siehe *Wasserschleben*, I. c. S. 680 f. und S. 687.

und unter den Busscanonen des Cod. Val. F 92, den ich später näher beschreiben werde. Der erste Theil unseres Busscanons von »Si quis duxerit« bis »perpetrationes peccati« stimmt in der Sammlung bei Wasserschleben *wörtlich* überein und wird eingeleitet durch die Angabe seiner Provenienz mit den Worten »*Ex epistola canonica* 1«. Der zweite Theil unseres Busscanons findet sich ebendasselbst in einem ausführlicheren Wortlaut und trägt die Bezeichnung seiner Provenienz in den Worten: »*Synodus statuit romana* 2«. Diese Angaben stimmen mit unserer obigen Darlegung über die auf den bezeichneten römischen Synoden erlassenen päpstlichen Bestimmungen bezüglich der Ausdehnung der Ehehindernisse bis zum siebenten Grade überein und kennzeichnen den gemeinrechtlichen Charakter unserer Bussbestimmung.

De furto.

42. Si quis Episcopus furatus fuerit equum, bovem vel asinum aut aliqua quadrupedia aut casas fregerit, si restituerit, III annos peniteat; sin autem, VII annos peniteat, IIII in pane et aqua; Presbyter V, III in pane et aqua; Diaconus et monachus IIII, II in pane et aqua; Clerici vel laici II, I in pane et aqua.

Vergl. can. 57 Poenit. Valicell. I. Der 25. apostolische Canon verhängt über Bischöfe, Priester und Diacone, welche Diebstahl begehen, die Deposition; dieses Verfahren wird auf eine apostolische Tradition zurückgeführt³. Die Synode von Orleans im Jahre 538 verhängt über Cleriker, die einen Diebstahl begangen, die Degradation⁴. Weit milder strafte die irische Synode mit 20 Tagen Busse bei Wasser und Brod⁵. Unser Busscanon mit seinen strengen Bussansätzen schliesst sich an die oben erwähnte apostolische Disciplin der allgemeinen Kirche an.

43. Si quis episcopus, Presbyter, Diaconus, clericus vel laicus aut mulier aurum sive argentum, victum seu vestimentum furatus fuerint, secundum quantitatem vel qualitatem illarum rerum penitentiae subdantur et ut suis

1 *Wasserschleben*, l. c. Cap. CCLIX bis CCLXI.

2 *Wasserschleben*, l. c. Cap. CCLXII.

3 *Hefele*, l. c. I, 807. — 4 *Hefele*, l. c. II, 776.

5 *Hefele*, l. c. II, 586.

possessoribus direpta restituant, eis omnino praecipiat, quia levius postea judicabuntur.

Vergl. can. 60 Poenit. Valicell. I.

De sacrilegio.

44. Sacrilegium dicitur sacrarum rerum lesio id est direptio videlicet librorum et ecclesie ornamentorum scilicet palliorum, vestimentorum, turibulorum, calicis sive omnium ecclesiarum substantiarum. Si igitur episcopus sacrilegium fecerit, XII annos peniteat, V in pane et aqua et presbyter X; Diaconus et monachus VII; Subdiaconus V; Clerici et laici IIII. Verumtamen secundum pondus sacrilegii poenitentia illis tribuatur. Si restituerint, quod abstulerunt, mediocriter judicentur. Valde autem pensandum est, ut ait beatus Gregorius Papa, justum in hoc facto examen; ex persona enim furis pensari potest, qualiter corrigi valeat. Sunt enim quidam habentes subsidia et furtum perpetrant et sunt, qui per inopiam peccant; unde necesse est, ut quidam damnis, quidam vero verberibus et quidam districtius, quidam lenius arguantur. Quae correctio ex caritate agenda est et non ex furore, quia ipsi hoc prestatur, qui corrigitur, ne gehenne ignibus tradatur. Quomodo autem, quae furto de ecclesia sublata sunt, restituantur, edicimus. Absit, ut ecclesia cum augmento recipiat, quod terrenis rebus videtur amittere.

Eine Erklärung des Sacrilegium und Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche als sacra gelten und daher Object dieses Vergehens sein können, kehrt in den Bussbüchern häufig wieder und findet sich nicht selten in päpstlichen Decreten und Synodalentscheidungen des 9. Jahrhunderts. Für die Bussansätze unseres Canons ist eine Quelle nicht zu finden. Sowohl in Deutschland wie in der angelsächsischen Kirche waren Compositionen zur Sühne von Kirchendiebstählen üblich. Auf der Synode zu Troyes im Jahre 878 erliess Papst Johann VIII. an alle Bischöfe, Grafen, Richter etc. und alles christliche Volk in Spanien und Gothien ein Decret, in Folge dessen künftig die Sacrilegien nach dem Gesetz Karls des Grossen mit der Strafe von 30 Pfund zu sühnen seien. Weigere sich der Schuldige, diese Composition zu leisten, so solle er excommunicirt werden. Dieses Gesetz aber solle man allen Exemplaren des gothischen

Gesetzbuches beifügen¹. Die Synode zu Tribur im Jahre 895 verordnete can. 7 unter Anführung einer pseudo-isidorischen Stelle von Papst Anaclet, dass, wer Kirchengut raube, es dreifach ersetzen müsse². Sowohl in dem Poenitentiale Theodor's III, 2 und in dem Poenitentiale Cummeani cap. IV, § 1 heisst es: »Pecunia ecclesiis furata sive rapta reddatur quadruplum, saecularibus dupliciter³.« Aufgenommen von Gratian c. 16, caus. 17, q. 4. Gegen eine derartige Praxis, durch die Compensationen für Diebstähle eine Bereicherung der Kirchen zu veranlassen, erklärt sich unser Busscanon durch Anführung der Weisung Gregor's und stellt sich, sowie das ganze Poenitentiale dadurch wieder in einen schroffen Gegensatz gegen die in der angelsächsischen, fränkischen und deutschen Kirche üblichen Disciplin. Das Citat ist fast wörtlich einem Antwortschreiben des Papstes Gregor ad Augustinum Anglorum Episcopum vom Jahre 601 entnommen⁴ und findet sich im Corp. jur. can. als c. 11 Fraternitas tua, caus. XII, q. 2.

De perjurio.

45. Si quis Episcopus perjurium fecerit, XII annos peniteat, V in pane et aqua; Presbyter X, IIII in pane et aqua; Diaconus et monachus. VIII, III in pane et aqua; Clerici et laici. VII, III in pane et aqua.

Meineid des Bischofs, des Priesters oder Diacons wird gemäss can. 50 der Synode von Agde im Jahre 506 als Capitalverbrechen bestraft in der Weise, dass der Betreffende abgesetzt und in ein Kloster gesteckt wird, wo er dann sein ganzes Leben lang nur mehr die Laiencommunion empfangen darf. Aufgenommen in das Corp. jur. c. 7, Dist. L. Dieser Auffassung und Disciplin entsprechen die Bussansätze unseres Busscanons.

46. Si quis coactus qualibet necessitate aut vitam hominis defendendo perjuraverit, III annos peniteat, I in pane et aqua.

Uebereinstimmend mit can. 49 Poenit. Valicell. I.

¹ Hefele, l. c. IV, 533. — ² Hefele, l. c. IV, 554.

³ Wasserschleben, l. c. S. 187 und S. 475.

⁴ Edit. Maurin. ep. 65.

47. Si quis nescienter perjuraverit, II annos peniteat, I in pane et aqua.

48. Si quis per cupiditatem perjuraverit, totas res suas vendat, pauperibusque tribuat et conversus in monasterio usque ad mortem Deo serviat. Si autem non per cupiditatem sed pro mortis periculo, III annos inermis peniteat.

Vergl. can. 50 Poenit. Valicell. I.

49. Qui scit hominem perjurare et compellit eum jurare, VII annos peniteat; IIII in pane et aqua et ille, qui invite perjuravit, IIII annos peniteat. Qui per pecuniam suam acquirendam hominem ad perjurium provocat, VII annos peniteat, IIII in pane et aqua.

Vergl. can. 50 Poenit. Valicell. I.

De falso testimonio.

50. Si quis de ordine sacerdotali falsum testimonium dixerit, unde homicidium perficiatur, deponatur et ut homicida judicetur. Si quis laicus hoc dixerit, unde supradictum scelus operetur, duobus criminibus reus habeatur et X annos peniteat, V in pane et aqua.

Der 74. Canon der Synode zu Elvira bestimmt: »Falsus testis prout est crimen abstinetur. Si tamen non fuerit mortale, quod objecit et probaverit, quod non tacuerit, biennii tempore abstinetur; si autem non probaverit convento clero, placuit, per quinquenium abstineri.« Hier wird der Grundsatz bereits aufgestellt, dass der Zeuge für die Anklage nach der Proportion des Verbrechens, wofür er zeugte, ausgeschlossen werde. Der gleiche Grundsatz ist in unserem Busscanon den Bestimmungen zu Grunde gelegt.

51. Quicumque falsum testimonium dixerit et nemini nocuerit ex sua mala intentione, III annos judicandus est, II in pane et aqua. Falsus testis, ut ait Salomon, non erit impunitus.

De traditoribus hominum.

52. Si quis alium hominem in manus inimici traderit, non aliter judicandus esse credatur, nisi ut Judas,

qui Christum Dei filium tradidit. Oportet autem, eum congrue omnes res suas dare pauperibus atque usque ad mortem inermis manere et a Christi corpore separatus districto penitere etiam si traditus nutu Dei ab inimicis evaserit.

De traditoribus castelli.

53. Si quis castellum vel civitatem aut alicujus munitionem in manus inimicorum spiritu Judae tradiderit, nullus dubitet ex illis omnibus in utraque parte reum factum esse homicidam. Unde non aliud judicandum est, nisi ut omnes substantias suas tribuat pauperibus. Tunc demum cunctis vite sue diebus a Christi sacramentis excommunicatus in carcerem retrusus ibidem cum fletu et luctu juxta vires suas jugiter peniteat; quia contra eum scriptum est: „Maledicti sunt omnes traditores super omnes homicidas et adulteros;“ et illud: „Traditor et nihilum valet ultra.“

Die in diesem und dem vorhergehenden Busscanon hervortretende Anschauung, wonach der Verrath der Christen wie Mord zu behandeln und zu büßen ist, galt bereits in den ersten drei Jahrhunderten, in welchen der Verrath und die Anzeige der Christen vor den heidnischen Behörden zur Zeit der Verfolgungen als Mord angesehen wurde; wenn in Folge dieses Verbrechens die Hinrichtung eines Glaubensgenossen eintrat, verfiel der Angeber gleich einem Mörder lebenslänglich der öffentlichen Kirchenbusse. So hatte es die Synode zu Elvira in ihrem can. 73 verordnet¹. Allein auch abgesehen von den Zeiten der Verfolgung, betrachtete die Kirche das falsche Zeugniß vor Gericht, wenn es die Hinrichtung eines Unschuldigen herbeiführte, unter dem Gesichtspunkte des Mordes² und belegte es mit der Strafe desselben³. Kommt demnach in unseren Busscanones die Disciplin der ersten Jahrhunderte zum Ausdruck, so deutet doch die ganze Fassung derselben auf eine

¹ Delator si quis exstiterit fidelis et per delationem ejus aliquis fuerit proscriptus vel interfectus, placuit, eum nec in fine accipere communionem. *Hard.* I, p. 257.

² Lactant. Instit. divin. I. VI, c. 20: »Neque vero accusare quemquam crimine capitali (instar licebit) quia nihil distat, utrum ferro an verbo potius occidas.«

³ Concil. Eliberit, c. 74. Vergl. *Kober*, Deposition, I. c. S. 597.

spätere Zeit, nämlich auf das 7. und 8. Jahrhundert hin. Für diese an Fehden, Kriegen und rohen Verwüstungen in Italien reiche Zeit passt auch der Inhalt der Busscanones, denen die Vorstellung zu Grunde liegt, dass Christen häufig in die Lage kamen, sich gegen mörderische Ueberfälle barbarischer heidnischer Völkerstämme zu schützen und die Gefahr, in Gefangenschaft geschleppt zu werden, abweisen mussten.

De ecclesiae violatores.

54. Si quis ecclesiae Dei per iniquam intentionem violator exstiterit, abominatus sit ab omni ecclesia Dei sicut sacrilegus et paganus; scriptum est enim: qui templum Dei violaverit, disperdet illum Deus.

Item.

55. Placuit sancte et magne synodo nicene, quae a CCCXVIII Episcopis sub Constantino augusto est peracta, ut si quis ecclesiam Dei per odium vel aliquam intentionem malam dissipaverit vel violaverit sive per ignem sive per direptionem aliquam vel pro qualicumque causa violentie hoc fecerit vel etiam consenserit, anathematis vinculo religetur in perpetuum et ab aliis omnino ecclesiis non recipiatur nisi cum satisfactione et digna emendatione id est per XV annos crebris jejuniis et eleemosynis et orationibus se redimat et quantum potest succense ecclesie ablata restituat.

Die beiden Busscanones handeln von der Schädigung und Beraubung der Kirchen; eine entsprechende Entscheidung findet sich unter den ächten Canones der Synode zu Nicäa nicht vor. Excommunication und Verpflichtung zum Schadenersatz wurde von jeher dem Kirchenräuber auferlegt. Die Synode zu Orleans im Jahre 538 erliess in ihrem can. 22 eine diesbezügliche Verordnung¹. Die gleichen Vorschriften wie in unseren Busscanones finden sich in den beiden pseudo-isidorischen Stellen des Corp. jur. c. Canonica 107, Caus. 11, q. 3 und c. Omnes ecclesiae 5, Caus. 17, q. 4.

De maleficio.

56. Si quis maleficio suo aliquem perdiderit, VII annos poeniteat, III in pane et aqua.

Uebereinstimmend mit can. 84 Poenit. Valicell. I.

¹ Hefele, l. c. II, 777.

57. Si quae mulier herbas ne concipiat biberit, quantoscunque concipere vel parere debuerat, tantorum homicidiorum rea erit et ita iudicetur.

Vergl. can. 83 Poenit. Valicell. I.

58. Si quis sortes, quas contra rationem sanctorum vocant vel alias sortes habuerit vel qualicumque ingenio sortitur, III annos peniteat I in pane et aqua.

Uebereinstimmend mit can. 111 Poenit. Valicell. I.

59. Si quis ariolos vel divinos aut aruspices aut augures, qui in avibus auguriantur, introduxerit in domum suam ad divinationem inquirendam, III annos peniteat, I in pane et aqua.

Vergl. can. 87 Poenit. Valicell. I.

60. Qui cibum immolatum comedit et postea confessus fuerit, considerare debet sacerdos personam et qualiter fecerit et ita auctoritas sacerdotalis circa infirmum moderetur. Et hoc in omni penitentia et confessione observetur.

Vergl. can. 82 Poenit. Valicell. I.

61. Si quis ad arbores vel ad fontes votum voverit, III annos peniteat, I in pane et aqua.

Uebereinstimmend mit can. 113 Poenit. Valicell. I. In dem Bussansatz von drei Jahren tritt ein starker Gegensatz gegen die in Deutschland übliche Disciplin hervor, da die Synode zu Paderborn im Jahre 785 dieses Verbrechen mit einer geringen Geldstrafe belegt, can. 21: »Wer Gelübde bei Quellen, Bäumen oder in Hainen ablegt, oder sonst Heidnisches treibt, wird gestraft und zwar der Edle um 60, der Freie um 30, der Litus um 15 Solidi. Kann er die Strafe nicht bezahlen, so wird er Knecht der Kirche, bis die Zahlung geleistet ist.«

62. Si quis in Kalendis Januarii consuetudine paganorum cum cervola aut quolibet veluculo ambulaverit, III annos peniteat.

Vergl. can. 88 Poenit. Valicell. I.

De usuris.

63. Si quis usuras undecunque exigerit, III annos peniteat, I in pane et aqua. Clericus aut presbyter usuram accipientes IIII annos peniteant, II in pane et aqua. David propheta dicit: qui pecuniam suam non dedit ad usuram, habitabit in tabernaculo Dei. Ergo non habitabit cum Domino usuras accipiens et avaritiae studens.

Uebereinstimmend mit can. 55 und 56 Poenit. Valicell. I.

De carnibus immundis.

64. Si casu comederint porci carnes morticinas aut sanguinem hominis biberint, non abjiciantur; similiter nec gallina. Si porci cadavera hominis lacerantes manducant, usque ad circulum anni non manducantur, postea vero comedantur.

Vergl. can. 96 Poenit. Valicell. I.

65. Animalia, quae a feris et canibus consumuntur, non sunt comedenda ab hominibus nisi forte viva occidantur sed porcis et canibus dentur.

Vergl. can. 98 Poenit. Valicell. I.

66. Animalia coitu hominis polluta, occidantur, carnesque canibus projiciantur; filius autem eorum assumantur et coria.

Vergl. can. 96 Poenit. Valicell. I.

67. Aves et animalia, si in retibus strangulantur, non comedantur, quia scriptum est in Apostolorum Actibus: Abstinetes vos a fornicatione et sanguine et suffocato idolo.

Uebereinstimmend mit can. 98 Poenit. Valicell. I.

68. Si apes occiderint hominem, occidantur continuo et mel manducetur. Qui comederit ex supradictis carnibus, XL dies peniteat.

Die Synode zu Worms im Jahre 868 verordnet in can. 64: »Haben Bienen einen Menschen todtgestochen, so müssen diese gleich todt gemacht werden; den Honig kann man doch essen«

und beruft sich für dieses, wie für das in demselben Canon gegebene Verbot, von crepirtem oder zerrissenem Vieh zu essen, auf das Concilium von Carthago. Binterim¹ theilt mit Ivo, lib. XV, cap. 98 die Ansicht, die Synode habe in dieser Verordnung nicht eine Synodalentscheidung, sondern das Poenitentiale des Theodor von Canterbury als Quelle gehabt. Hieraus könnte man schliessen, das auch unsere Busscanones über den Genuss von erstickten und verunreinigten Thieren dem Beichtbuch des Theodor entnommen seien. In der That ist eine grosse Uebereinstimmung im Wortlaut zwischen unseren Busscanones 64 bis 68 und dem Poenitentiale des Theodor XI, § 1 bis § 9 de usu vel abjectione animalium. Allein nichts destoweniger bin ich der Meinung, dass unsere Busscanones nicht speciell dem Theodor entnommen sind, da bei aller inhaltlichen Uebereinstimmung doch starke Gegensätze hervortreten. Zunächst gibt Theodor in seinen Busscanones keinen Bussansatz, wie unser Busscanon 68 einen solchen generell für alle vorherigen Fälle anführt; er theilt vielmehr nur das Verbot mit. Sodann ist die Reihenfolge der Verbote eine ganz verschiedene; auch weichen unsere Busscanones ganz unmotivirt von dem Wortlaut des Theodor ab. Endlich würde bei der Voraussetzung, dass unsere Canones in Theodor eine Quelle gehabt haben, es ganz unerklärlich sein, warum die mitten in den bezeichneten Nummern bei Theodor gegebenen Vorschriften über den Genuss von Fleisch des Pferdes und des Hasen sich in unserem Poenitentiale nicht vorfinden und ebensowenig in anderen Bussbüchern der römischen Gruppe mitgetheilt werden. Es erübrigt also nur anzunehmen, dass wir in diesen Busscanones traditionelle Vorschriften der alten Kirche vor uns haben, die von Bussbüchern der römischen wie der angelsächsischen Gruppe mitgetheilt werden, mit unverkennbarer Verschiedenheit des Wortlautes und des Umfanges. Zur Vergleichung mögen die betreffenden Vorschriften aus dem Poenitentiale Theodor hier folgen: »*De usu vel abjectione animalium.* — *Animalia quae a lupis seu canibus lacerantur, non sunt comedenda, nec cervus nec capra, si mortui inventi fuerint, nisi forte ab homine ad huc viva occiduntur, sed porcis et canibus dentur.* — *Aves vero et animalia cetera, si in retibus strangulantur, non sunt comedenda hominibus nec si accipiter oppresserit, si mortua inveniuntur, quia IV capitula actum apostolorum ita praecipunt abstinere a fornicatione, a sanguine*

¹ Concilien III, S. 174 Anmerk.

et suffocato, et idolatria. — *Pisces autem licet concedere, quia alterius naturae sunt.* — *Equum non prohibent, tamen consuetudo non est comedere.* — *Leporem licet comedere et bonus est pro disenteria et fel ejus miscendum est cum pipere pro dolore.* — Apes si occidunt hominem, ipsi quoque occidi debent festinanter, mel tamen comedetur. — Si casu porci comedant carnem mortuorum aut sanguinem hominis, non habiendos credimus, nec gallinas; ergo porci, qui sanguinem hominis gustant, manducantur. — Sed qui cadavera mortuorum lacerantes manducaverunt, carnem eorum manducare non licet, usque dum macerentur et post anni circulum. — Animalia autem coitu hominum polluta occiduntur, carnesque canibus projiciantur; sed quod generant, sit in usu et coria adsumantur. *Ubi autem dubium est, non occiduntur*¹. Die von unseren Busscanones abweichenden Stellen sind gesperrt gedruckt.

69. Mulier, quae sanguinem viri sui pro remedio biberit, XL dies peniteat et qui semen viri sui in cibum sumit, ut majorem amorem inde accipiat, III annos peniteat, I in pane et aqua.

Uebereinstimmend mit can. 90 Poenit. Valicell. I.

70. Sorex si ceciderit in aliquo liquore, tollatur inde et aqua sancta ibi aspergatur; si vero mortuus ibi fuerit, projiciatur omnis liquor foras et mundetur vas.

Vergl. can. 96 Poenit. Valicell. I.

71. Si in farina aut in pane aut in aliquo siccato cibo sorex vel mustela inveniuntur, quod est circa eorum corpora, projiciatur et reliquum sana fide sumatur.

Uebereinstimmend mit can. 93 Poenit. Valicell. I.

De odio.

72. Qui odit fratrem suum homicida est, ait Joh. Apost. Si quis de ordine sacerdotali odium contra proximum suum habuerit, tot menses peniteat in pane et aqua, quot dies odium retinuerit. Laicus si odium adversus aliquem habuerit, excommunicetur et per omnes dies odii retenti XL dies in pane et aqua.

¹ *Wasserschlehen*, l. c. S. 211 f.

Hier wird derselbe Grundsatz, wie in can. 46 Poenitent. Valicell. I, auf die Bussansätze angewendet, wonach die Zeit der Busse der Zeit der sündhaften Stimmung entsprechen soll.

De rebaptizatis.

73. Qui bis baptizatus fuerit nescienter, non indiget poenitentia. Sed juxta canones non potest ordinari nisi magna necessitate. Qui autem scienter baptizatus est, hereticus est et peniteat VII annos, III in pane et aqua. Si autem pro munditia licitum putavit, III annos peniteat.

Die Unterscheidung unseres Busscanons zwischen wissenschaftlicher und unwissenschaftlicher Wiedertaufe, die Bestimmung der Irregularität und die Bussansätze stehen in vollständiger Harmonie mit der Disciplin der alten Kirche. Auf der unter Vorsitz des Papstes Felix am 13. März im Jahre 487 im Lateran zu Rom eröffneten Synode verlas der Diacon Anastasius den Entwurf einer an alle Bischöfe gerichteten Verordnung, welche sofort von der Synode approbirt wurde; sie lautete: »1. wenn Einer in besagter Art die Wiedertaufe empfangen hat, so ist vor Allem zu fragen, ob er es *freiwillig oder gezwungen* gethan habe. Derselbe muss sich nun den Busswerken, Fasten und Weheklagen unterziehen, denn nur den Demüthigen schenkt Gott seine Gnade. Aber nicht Alle sind auf gleiche Weise zu behandeln und härter Diejenigen, denen die Zucht im Hause Gottes übergeben war, d. i. die Geistlichen. 2. Bischöfe, Priester und Laien, welche *gezwungen oder freiwillig* die Wiedertaufe empfangen, sollen bis an ihr Lebensende in der Busse verharren, ohne an den Gebeten, nicht einmal als Catechumenen, theilnehmen zu dürfen, und nur in articulo mortis darf ihnen die Laiencommunion gereicht werden. 3. In Betreff der (niedereren) Cleriker, der Mönche, gottgeweihten Jungfrauen und Weltleute sollen die Vorschriften des Nicänums (rücksichtlich der Gefallenen) beobachtet werden. Diejenigen, welche *ohne Zwang* sich zur Wiedertaufe hergaben, sollen, wenn sie tiefe Reue haben, *drei Jahre* unter die audientes verwiesen sein, *sieben Jahre* als poenitentes (in der dritten Stufe) der Händeauflegung der Priester unterstellt, und *zwei Jahre* (im vierten Bussgrad) von Opfern ausgeschlossen sein. Sterben sie früher, so soll ihnen das Viaticum nicht verweigert werden. 4. Unmündige Knaben, seien sie Cleriker oder Laien, wie auch un-

mündige Mädchen sollen einige Zeit im dritten Bussgrad die Händeauflegung erhalten und dann zur Communion zugelassen werden. 5. Wenn Jemand wegen Krankheit vor Ablauf seiner Busszeit zur Communion zugelassen wurde und dann wieder gesund wird, so soll er nach der nicänischen Vorschrift (c. 13) die noch übrige Zeit seiner Busse unter den Poenitenten des vierten Grades zubringen. 6. Catechumenen, welche sich von den Häretikern haben taufen lassen, sollen drei Jahre unter die audientes kommen und hernach (nicht eine neue Taufe, sondern) die Handauflegung empfangen. 7. Die niederen Cleriker, Mönche und Laien, welche gezwungen die Wiedertaufe empfangen, sollen *drei Jahre* Busse thun; Bischöfe, Priester und Diaconen aber, auch wenn sie gezwungen wurden, müssen, wie gesagt, ihr ganzes Leben lang in der Busse bleiben. 8. Alle, welche von den Ketzern die Wiedertaufe, oder als Catechumenen die erste Taufe empfangen haben, dürfen nicht Cleriker werden¹.« In dieser Verordnung wird uns die Praxis der Kirche genau mitgetheilt, und dass dieselbe nicht etwa in Rom allein üblich war, sondern eine allgemeine Richtschnur des Verfahrens bildete, geht aus dem can. 9 der Synode zu Lerida im Jahre 524 hervor, welche im Anschluss an diese römische Verordnung bestimmte: »In Betreff Derjenigen, welche die sündhafte Wiedertaufe erhalten haben, ohne durch Zwang oder Marter dazu genöthigt worden zu sein (von einer Sekte), sollen die Verordnungen (c. 11) der Synode von Nicäa über Sünder (die ebenfalls ohne Noth in Sünde gefallen sind) Anwendung finden, dass sie nämlich sieben Jahre unter den Catechumenen beten müssen und zwei Jahre unter den Gläubigen (in der vierten Bussstufe) und dann erst durch die Milde des Bischofs wieder theilnehmen dürfen am Opfer und der Eucharistie².«

Die unverkennbare Uebereinstimmung unseres Busscanons mit dieser römischen Verordnung tritt in dem Bussansatz von sieben Jahren, in der Bestimmung der Irregularität und in der Unterscheidung zwischen wissentlicher und unwissentlicher Wiedertaufe, welcher die freiwillige und unfreiwillige Wiedertaufe entspricht, deutlich hervor. Der dreijährige Bussansatz für die unfreiwillige Wiedertaufe hat in unserem Busscanon Anwendung auf den Fall »si pro munditia licitum putavit« gefunden. Unser Busscanon bietet durch seine Uebereinstimmung mit der römischen Verordnung ein weiteres Kriterium für die

¹ Hefele, l. c. II, 615 f. — ² Hefele, l. c. II, 707.

Zugehörigkeit unseres Poenentials zur römischen Universalkirche.

74. *Si quis ab heretico baptizatus est, qui trinitatem non credit, iterum baptizetur. Sive igitur ab heretico sive a schismatico seu a quolibet facinoroso quis in nomine ste. trinitatis baptizatus fuerit, rebaptizandus non est, ne invocatio tanti nominis videatur annullari. Baptizati a presbytero non recte baptizante denuo baptizentur.*

Hier wird die Regel der alten Kirche ausgesprochen, Solche nicht wiederzutaufen, die von Häretikern auf den Namen der heiligen Dreieinigkeit getauft worden waren. Die Synode zu Arles im Jahre 314 stellte zuerst diese Regel auf in ihrem can. 8: »si ad ecclesiam aliquis de haeresi venerit, interrogent eum symbolum; et si perviderint eum in patre et filio et spiritu sancto esse baptizatum, manus ei tantum imponatur, ut accipiat spiritum sanctum. Quod si interrogatus non responderit hanc trinitatem, baptizetur¹.« Das erste allgemeine Concil zu Nicäa recipirte in can. 9 diese Regel². In der Folge wurde sie wiederholt von den Synoden zur Entscheidung über die Giltigkeit der Taufe bestimmter Häretiker angewendet, so auf der Synode zu Laodicäa, can. 7 und 8³, auf der zweiten allgemeinen Synode im Jahre 381, can. 6 und 7; auf der zweiten Synode von Arles⁴ im Jahre 443, can. 16 und 17 und von Papst Leo in seinem Schreiben an Januaris, den Bischof von Aquileja im Jahre 458, welches Dionys in seine Decretalen-Sammlung aufnahm⁵.

De jejuniis dominicis diebus.

75. *Qui jejunit in die dominico sponte, anathema sit; qui operatur in die dominico, VII dies peniteat; qui contemnit indictum ab ecclesia jejunium, XL dies peniteat.*

Die in Betreff des Fastens hier gegebene Vorschrift stimmt mit can. 106 und 108 des Poenit. Valicell. I überein. Das Verbot der knechtlichen Arbeit an Sonntagen ist wiederholt von den Synoden erlassen worden, so auf der Synode zu Auxerre im Jahre 585, can. 16; zu Chalons im Jahre 644, can. 18; mit Sühnegeld dagegen wurde die Uebertretung dieses Verbotes

¹ *Hefele*, I. c. I, 209. — ² *Hefele*, I. c. I, 427.

³ *Hefele*, I. c. I, 753; II, 26, 27. — ⁴ *Hefele*, I. c. II, 300.

⁵ *Amort*, I. c. pag. 324 seq.

bestraft auf der Synode zu Toledo im Jahre 694, can. 3, auf der Synode zu Berghampstead im Jahre 697, can. 10, und in Synodal-Statuten des heil. Bonifaz¹. Von diesen letzteren Bestimmungen unterscheidet sich unser Busscanon als eine gemeinrechtliche Observanz.

De diversis culpis sacrificii.

76. Si quis neglexerit sacrificium et fuerit perditum et minime inventum, I annum peniteat, medium in pane et aqua.

Vergl. can. 119 Poenit. Valicell. I.

77. Cujus negligentia mus aut vermes comederint sacrificium, XL dies peniteat in pane et aqua. Si quis casu sacrificium perdiderit et aves illud acceperint, XL dies peniteat in pane et aqua aut I annum.

Vergl. can. 121 und 124 Poenit. Valicell. I.

78. Si casu de manu presbyteri vel diaconi sacrificium cederit super linteamina altaris vel in alio panno, laventur linteamina et illa aqua in sanctuarium mergatur et cui cecidit, XL dies peniteat.

Vergl. can. 122 Poenit. Valicell. I.

79. Si ceciderit sacrificium de manu offerentis in terram et non invenitur terra, ubi sperat cecidisse, tollatur et comburatur cinisque in altari abscondatur. Si vero inventum fuerit sacrificium, locus ille scopis mundetur, VI menses peniteat aut canat de psalterio.

Uebereinstimmend mit can. 125 Poenit. Valicell. I.

80. Si de calice sanguis Domini stillaverit per negligentiam in terra, lambatur et terra comburatur et abscondatur. Si vero in ligno ceciderit, radatur et cum vino bibatur aut incendatur et abscondatur et presbyter XX dies peniteat. Si super altare ceciderit sanguis dominicus, sorbeat minister stillam et III dies peniteat et linteamina super

¹ *Hefele*, l. c. III, 45, 98, 349, 355, 583.

quae stillaverit, laventur et ipsa aqua in sanctuario mittatur; si usque ad secundum linteum transierit, VII dies peniteat, si ad tertium.

Vergl. can. 126 Poenit. Valicell. I.

81. Qui acceperit sacrificium post cibum, VII dies peniteat, nisi infirmus fuerit.

Vergl. can. 120 Poenit. Valicell. I.

De presbytero non communicante.

82. Si sacerdos missam cantans et non communicans aut causam dicat, cur dimittat, aut I annum peniteat in pane et aqua.

Der 9. apostolische Canon lautet: »Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus vel quilibet ex sacerdotali catalogo facta oblatione non communicaverit, aut causam dicat, ut si rationalis fuerit, veniam consequatur, aut si non dixerit, communione privetur, tanquam qui populo causa laesionis extiterit, dans suspicionem de eo, qui sacrificavit, quod recte non abstulerit.« Drey vermuthet¹, dass dieser apostolische Canon sehr alt sei und wohl aus den Zeiten der Verfolgungen stamme, wo manche Christen aus Gewissensbissen das heilige Abendmahl nicht empfangen wollten. Unser Busscanon ist zweifellos eine Wiedergabe dieses apostolischen Canons. In einer anderen Form wurde der apostolische Canon gegen dieses Vergehen noch in der späteren Zeit von der Synode zu Aachen im Jahre 789 wiederholt im can. 6: »Einige Priester halten Messe, ohne zu communiciren. Dies ist schon in den apostolischen Canones (c. 9) verboten².«

83. Qui in matrimonio sunt, custodiant se VII dies antequam communicent et postea VII.

Die Verordnung, sich vor Empfang der heiligen Communion des ehelichen Umganges zu enthalten, kommt wiederholt auf Synoden vor. So heisst es in den Regensburger Verordnungen, welche nach Hefele³ dem Jahre 800, nach Merkel⁴ der Zeit 720—730 angehören sollen und auf Veranlassung des Papstes

¹ Apost. Can. S. 255 f.

² Hefele, l. c. III, 665. — ³ Hefele, l. c. III, 736.

⁴ Einleitung z. Lex Bajuvariorum (*Perts*, leges t. III, p. 237 seq.).

Gregor II. zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern gegeben wurden: »Die Gläubigen sollen die heilige Communion häufig empfangen, sich einige Tage darauf vorbereiten, auch durch Enthaltung vom ehelichen Umgang.« Die Reformsynode zu Chalons im Jahre 813, can. 46, bestimmte: »Wer das Abendmahl empfangen will, soll zuvor einige Tage sich des ehelichen Umganges enthalten haben¹.« Dieser Disciplin entsprechend gab Nicolaus I. in seinen responsa ad consulta Bulgarorum den Bescheid (9): »Wer ohne Todsünde ist, darf in der Quadrages täglich communiciren; dabei muss er sich in dieser Zeit des ehelichen Umganges enthalten².«

Mit diesem Busscanon endigt der Text unserer Canones Poenitentiales in dem Codex Valicell. C. 6. Das betreffende Blatt im Codex hat noch eine und eine halbe Linie unbeschrieben und ist das letzte Blatt des Codex.

Drittes Kapitel.

Poenitentiale Casinense. (Poenitentiarium Summorum Pontificum.)

Die Handschrift der Bibliothek des Benedictiner-Klosters Monte Cassino unter der Bezeichnung »Num. exterior 372 olim 340; Num. interior 553 in 4^o. Membranaceus, foliorum 142, characteribus longobardis saeculi X desinentis aut saltem XI ineuntis« enthält auf pag. 15 ein »*Poenitentiarium Summorum Pontificum*«, welches ich zuerst mit einer historisch-kritischen Einleitung im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 34. Band, S. 233 veröffentlicht habe. Bei Gelegenheit dieser Publication habe ich bereits dieses »*Poenitentiarium Summorum Pontificum*« als ein *römisches Poenitentiale* bezeichnet und dahingehende Beweise angeführt; ich kann dieses Urtheil hier nur wiederholen und noch neue Beweismomente hinzufügen.

Zunächst ergibt eine Vergleichung mit den beiden vorhergehenden Bussbüchern, die ich auf alle Canones ausgedehnt und bei jedem einzelnen angeführt habe, eine Uebereinstim-

¹ *Hefele*, l. c. III, 765. — ² *Hefele*, l. c. IV, 848.

mung unseres Poenitentiales in 62 Nummern mit dem Poenitentiale Valicellanum I, und in 41 Nummern mit dem Poenitentiale Valicellanum II. In diesem allen dreien Poenentialien gemeinsamen Stoff haben wir die römische Quellenmasse vor uns. In Folge dieser Uebereinstimmung gelten demnach diejenigen Beweise, welche wir für den römischen Charakter der Bussbücher Valicellanum I und II angeführt haben, auch für unser vorliegendes Poenitentiale. Was die angelsächsische Gruppe betrifft, so schliesst die unserem Poenitentiale mit den beiden angeführten Beichtbüchern gemeinsame Ordnung des Materials, die der römischen Gruppe specifisch eigenthümliche Reihenfolge der Vergehen, der auf die praktische Benutzung hindeutende Prologus und Epilogus, welcher in keinem der angelsächsischen Bussbücher sich findet, die Annahme vollständig aus, unser Poenitentiale gehöre etwa zu der angelsächsischen Gruppe. Es mag aber noch auf einen anderen sehr bezeichnenden Gegensatz zur angelsächsischen Gruppe hier hingewiesen werden. Wie bereits wiederholt hervorgehoben wurde, charakterisirt sich die Bussdisciplin seit dem 7. Jahrhundert in der römischen Kirche dadurch, dass sie eine Ausbildung der früheren feierlichen Busse der vorhergehenden Jahrhunderte ist, während die Bussdisciplin in der angelsächsischen Kirche erst seit dem 7. Jahrhundert durch Theodor und zwar als eine private eingeführt wurde. Dementsprechend sind die Busscanones der römischen Bussbücher Ausbildung der Canones, welche die Kirche auf ihren Synoden zur Regelung der feierlichen Busse in den ersten Jahrhunderten erlassen hatte und sind daher auf das Dionysische Recht zurückzuführen; ausserdem behandeln die Busscanones der römischen Bussbücher durchweg schwere Vergehen, während die angelsächsischen Bussbücher eine grosse Anzahl kleinerer Vergehen und namentlich solche behandeln, welche von Mönchen in den Klöstern begangen werden. In unserem Poenitentiale finden sich nun eine grosse Zahl von Busscanones, welche auf die Canones der alten, namentlich der griechischen Synoden zurückzuführen sind; einzelne geben fast wörtlich deren Entscheidungen wieder. Gerade diese Busscanones, welche eine Wiedergabe der älteren Synodalentscheidungen sind, fehlen in der angelsächsischen Gruppe; ich verweise auf No. 55 und 56 unseres Poenitentiales, welche sich weder bei Theodor, noch in irgend einem anderen Bussbuch der angelsächsischen Gruppe vorfinden.

Was sodann die Frage betrifft, ob unser Poenitientiale etwa zu einer von Wassersleben aufgestellten Gruppe der fränkischen Bussbücher gehört, so sind auch hier wieder in Folge der nachgewiesenen Uebereinstimmung des Inhalts die Beweismomente zutreffend, welche für die Bussbücher Valicellanum I und II angeführt wurden. Der Gegensatz zu dem Poenitientiale Cummean tritt speciell darin hervor, dass in unserem Poenitientiale wie in den beiden Valicell. I und II nicht nur sämtliche 11 Kapitel, welche Cummean dem Gildas entlehnt hat, sondern auch 55 Kapitel, welche Cummean dem Bussbuch des Theodor entnommen hat, fehlen; gerade unter diesen fehlenden Canones sind diejenigen, welche sich auf das Klosterleben beziehen, wie »Pro defuncto monacho missae agantur die sepulturae« (Th. II, 5, § 3); »Si episcopus aut abbas iuberit monacho . . .« (Th. I, 5, § 11) und die vielbesprochene Erklärung Theodors: «Confessio autem Deo soli ut agatur, si necesse est, licebit.» (Th. II, 2, § 7). Ebenso fehlen die auf geringe Fehler bezüglichen Bestimmungen, wie »Qui solus cum sola loquitur . . . coena careat« (Columb. Wasserschl. S. 486): »Ociosus opere extraordinaria oneretur. Somnolentus vigilia propensiore . . . oneretur« (Bigot. VI, 1, § 1; 2, § 2). Schon diese Verschiedenheit des Inhaltes schliesst die Gemeinsamkeit des Ursprungs mit Cummean aus.

Sodann tritt ein Gegensatz zu Cummean und der fränkischen Kirche in dem Canon 96 unseres Poenitentials hervor. Während es in unserem Poenitientiale heisst: »Si quis autem nescit differentiam catholicae fidei et postea intellexerit bringt Cummean (XI, § 31.) den Busscanon in sonst übereinstimmendem Wortlaut mit dem Zusatz Quartadecimanorum: »Si quis autem nescit differentiam catholicae fidei et *Quartadecimanorum* et postea intellexerit« Dieser Busscanon ist auf den can. 34 der Synode von Laodicäa zurückzuführen; Cummean nahm denselben auf und fügte mit Rücksicht auf die im fränkischen Reiche judaisirenden und in der Osterfeier abweichenden Irrlehrer der »Quartadecimanen« den Namen dieser Irrlehrer hinzu; würde unser Poenitientiale aus Cummean geschöpft oder in dem fränkischen Reiche überhaupt seinen Ursprung gehabt haben, dann wäre es unerklärlich, warum diese Häretiker nicht namentlich angeführt werden.

Die Busscanones 24, 25, 92, 104 und 105 unseres Poenitentials finden sich in keinem anderen Bussbuch weder der angelsächsischen, noch der römischen Gruppe, noch in denjenigen,

welche von Wasserschleben zu den fränkischen gezählt werden. Gerade diese Busscanones weisen im Gegensatz zu Cummean und der fränkischen Disciplin auf Rom als den Mittelpunkt der Universalkirche hin. In dem Canon 24 und 25 wird nämlich das Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft als bekannt und in der Disciplin beobachtet vorausgesetzt. In der fränkischen Kirche wurden aber die Ehen der Personen, die in dem Verhältniss der geistlichen Verwandtschaft standen, nicht allgemein für unerlaubt erachtet, so dass sich die Päpste veranlasst sahen, eine Beobachtung dieses Ehehindernisses einzuschärfen und zur festen Geltung zu bringen. Diesen Zweck verfolgte durch das Verbot derartiger Ehen Papst Gregor II. auf der römischen Synode 721, Papst Stephan II. in seinem Antwortschreiben an die Bischöfe Frankreichs, Papst Zacharias auf der römischen Synode im Jahre 743 und in seinem Schreiben an Pipin vom Jahre 747. Gerade im letzteren Schreiben erklärte der Papst Zacharias, ein Vergehen gegen dieses Verbot sei so gross, »dass die Kirche keine bestimmte Strafe über dasselbe verhängt, vielmehr die Strafe Gott überlassen habe!.« Diesem Ausspruch entspricht ganz die Bestimmung unseres Busscanons 24, welche keine Zeit der Busse auffallender Weise angibt, sondern ein lebenslängliches Wallfahren vorschreibt, eine Strafe, deren Beendigung man nur von einem wunderbaren Eingreifen Gottes erwartete.

Der Busscanon 91 unseres Poenentials enthält eine Verschiedenheit von der in der fränkischen Kirche geltenden Disciplin bezüglich einer anderen Vorschrift. In demselben wird die Pflicht den Christen vorgehalten, jeden Sonntag zu communiciren und Derjenige wird mit der Excommunication bedroht, welcher nicht wenigstens am dritten Sonntage das heilige Abendmahl empfängt. Die fränkische Kirche hat eine so häufige Communion von den Gläubigen unter Strafe der Excommunication nicht verlangt. Die Synode von Agde im Jahre 506, can. 18 und die Synode von Tours im Jahre 813, can. 50, bedrohen nur den mit der Excommunication, welcher nicht drei Mal während eines ganzen Jahres die heilige Communion empfängt. Cummean (XIV, 4.) hat denn auch in einem entsprechenden Kapitel es nur historisch als Thatsache berichtet, dass Griechen und Römer wenigstens am dritten Sonn-

1 Jaffé n. 1750. Codex Carolinus ed. Jaffé (Biblioth. rer. Germ. IV, 1867), p. 29.

tage zu communiciren pflegen, ohne selbst irgend eine diesbezügliche Vorschrift den Gläubigen zu geben. Angesichts einer solchen Verschiedenheit der kirchlichen Disciplin von der in der fränkischen Kirche üblichen und zwar in Beziehung auf Dinge, welche wie das Eehinderniss der geistlichen Verwandtschaft und der Empfang der heiligen Communion das tägliche kirchliche Leben berührten, kann von einer Zugehörigkeit unseres Poenentials zur fränkischen Kirche nicht die Rede sein. Daher bleibt nur die Annahme übrig, dass unser vorliegendes Poenentiale vermöge der Gleichartigkeit seines Stoffes und dessen Anordnung ebenso wie Poenentiale Valicell. I und II zur römischen Gruppe gehört.

Wie der römische Charakter, so lässt sich auch die Zeit, in welcher unser Poenentiale in der vorliegenden Gestalt verfasst wurde und praktische Benutzung gefunden hat, aus seinem Inhalt unanfechtbar nachweisen. Die ausschliessliche Behandlung schwerer Vergehen und die Wiedergabe von Canones der ältesten Synoden deuten darauf hin, dass das Poenentiale für eine Bussdisciplin bestimmt war, welche sich aus der feierlichen Busse der ersten Periode entwickelt hatte, wie es in der römischen Universalkirche der Fall war. Andere Busscanones setzen Gebräuche und Einrichtungen voraus, welche höchstens bis Ende des 6. Jahrhunderts in der entsprechenden Form bestanden haben. Hierhin gehört der Busscanon 96, welcher die Reliquien-Verehrung von Häretikern, die in der Verfolgung gefallen waren, betrifft; sodann can. 97, welcher den Gebrauch der Diptychen voraussetzt und auf die Synode zu Laodicaea zurückzuführen ist; can. 88 bezieht sich sogar auf eine Uebung der Agapen und entstammt einer Bestimmung der Synode zu Hippo im Jahre 393. Findet sich somit in unserem Bussbuch eine Tradition der Disciplin niedergelegt, welche an die ersten Jahrhunderte der Kirche anknüpft, so lässt sich aus anderen Busscanones der äusserste Termin nachweisen, über welchen hinaus die Abfassung des Poenentials nicht verlegt werden kann. Zu diesen jüngsten Bestimmungen gehören Busscanon 101, welcher die Bination der Messen nach der Auffassung des 7. Jahrhunderts erlaubt; Busscanon 104, welcher die Absolution des Poenitenten in articulo mortis vorschreibt; Busscanon 105, welcher die Strafe für die Verletzung des Beichtsigills bestimmt. Vor Allem aber weisen auf die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts die Busscanones 91 und 24 und 25 hin. Die in dem ersteren gegebene Vorschrift, die heilige Communion an jedem

Sonntage zu empfangen; lässt sich nicht über die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts hinaus verlegen. Die Aufnahme der Bestimmung über die geistliche Verwandtschaft in can. 24 und 25 entspricht dem gekennzeichneten Bestreben der römischen Päpste, in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts eine allgemeine Observanz für dieses Eehinderniss zur Geltung in der Kirche zu bringen. Demnach ist der Schluss berechtigt, dass die Abfassung unseres Poenitentials in die Zeit zwischen 700 und 750 fällt.

Unser Poenitiale zeichnet sich durch eine vollständig durchgeführte Anlage für den praktischen Gebrauch bei Verwaltung des Busswesens aus. Der Ritus und Prologus, welcher den Busscanones vorhergeht, enthält die rituellen Anweisungen und pastoralen Instructionen zur Entgegennahme der Privatbeichte für den Priester; daran schliessen sich die Gebete an, welche der Priester vor der Beichte über den Büsser sprechen soll und dementsprechend folgen nach den Busscanones wieder Psalmen und Gebete, welche auf die Absolution des Büssers Bezug haben. Die Vorschrift, welche dem Verzeichniss der Busscanones unmittelbar vorhergeht: »Expletis his, statuas ei tempus poenitentiae cum admonitione et obseductione emendationis« deutet darauf hin, dass das Verzeichniss der Busscanones sich in der Hand des Busspriesters befand, um die den gebeichteten Sünden entsprechende Busse sofort nachschlagen und dem Büsser auferlegen zu können. Hierin tritt die Bestimmung des Poenitentials zur praktischen Benutzung recht deutlich hervor.

Der Prologus »Quotiescunque christiani ad poenitentiam accedunt« findet sich weder in den angelsächsischen Bussbüchern eines Theodor, Beda und Egbert, noch in den fränkischen eines Columban und Cummean. Dagegen wird derselbe bereits von Regino dem Poenitiale Romanum zugeschrieben¹. Thatsächlich bildet in den von mir der römischen Gruppe zugetheilten Bussbüchern Valicellanum I, in dem von Halitgar unter der Bezeichnung »e scrinio Ecclesiae Romanae« bekannt gewordenen von Wasserschleben als Pseudo-Romanum veröffentlichten Bussbuch und in dem seinem Hauptinhalte nach aus der römischen Quellenmasse zusammengestellten Poenitiale Merseburgense a² dieser »Prologus« die Einleitung zu den Busscanones.

¹ *Morinus*, Comment. p. 40: Excerpta a Reginone ante a. 750 ex Poenitenti Romano etc.

² *Wasserschleben*, l. c. p. 388.

Derselbe findet sich auch in dem »Ritus poenitentiae e codicibus manuscriptis Monasterii Bobiensis«, welcher von Muratori veröffentlicht wurde und seiner gesammten Anlage nach einen Anschluss an die ältere Disciplin und die Observanz der römischen Universalkirche bekundet. Die Reihenfolge der Fragen, welche der Busspriester nach unserem Poenitentiarium an den Poenitenten stellen soll, stimmt mit jener überein, welche sich in dem liber de modo poenitentiae der Handschrift 3555 der Vaticana findet; der unbekannte Verfasser dieser Schrift versichert in der Einleitung, er habe den Stoff seines »remedium poenitentiae ex sanctorum patrum institutionibus« hergenommen.

Die auf praktische Verwerthung unseres Poenentials berechnete Anlage tritt ausserdem in einer ihm eigenthümlichen Classificirung der Busscanones hervor. Dieselben sind nämlich durch das Rubrum: »*Inquisitio de mulieribus*« und das andere: »*Item capita, quae dicenda sunt ad viros seu ad mulieres*« in drei verschiedene Abtheilungen gruppirt. Diese Eintheilung der Vergehen mit Rücksicht auf das Geschlecht der Büsser war sehr geeignet, die Handhabung des Verzeichnisses der Busscanones dem Busspriester zu erleichtern. In den angelsächsischen und fränkischen Bussordnungen findet sich keinerlei Analogie einer derartigen Classificirung der Vergehen. Dagegen hat sowohl der erwähnte von Muratori mitgetheilte Ritus Bobiensis, wie auch ein »Ordo, qualiter in Ecclesia poenitentes ad poenitentiam suscipi debent,« welcher sich in einer Handschrift der Pariser Bibliothek »Cod. manuscript. lat. 3880 olim Mazarinaeus« findet, eine Dreitheilung der Vergehen mit Rücksicht auf das Geschlecht der Büsser und deren Stand durch die Rubra »de mulieribus« und »de presbyteris« aufzuweisen. Einer derartigen Eintheilung scheint auch Halitgar nicht fremd gewesen zu sein, da es am Schlusse des vierten Buches seiner Canonensammlung heisst: »Huc usque de criminibus laicorum, quemadmodum in canonibus continetur collectum est, nunc vero ad judicia clericorum est transeundum¹.« Bemerkenswerth ist noch der Wortlaut des Rubrums in unserem Poenitiale: »*Item capita quae dicenda sunt ad viros seu mulieres*«; derselbe lässt die Sitte vermuthen, dem Büsser die Busscanones vorzulesen und alsdann eine Busse nach dem Ermessen des Busspriesters aufzulegen, welche wir auch in dem Poenitiale Valicellan. I angedeutet gefunden haben.

¹ Biblioth. Patrum Colon. tom. IX, p. 298.

Die Durchführung dieser Dreitheilung der Vergehen in der Gruppierung der Busscanonen machte nothwendig eine Bearbeitung derselben in unserem Poenitentiale nöthig. Dieselbe tritt in der unter dem Rubrum »Inquisitio de mulieribus« mitgetheilten Gruppe von Busscanonen insofern hervor, als dieselbe die verschiedenen Vergehen, welche bereits vorher im Allgemeinen behandelt wurden, nur speciell insofern sie von den »mulieres« begangen werden, mittheilt. Hierbei war es unvermeidlich, dass diese Satzungen für die »mulieres« theilweise Auszüge aus den früher mitgetheilten Busscanones, theilweise Wiederholungen derselben wurden. Musste nun schon hierdurch die Originalität der Busscanones leiden, so ging dieselbe noch mehr durch eine weitere Bearbeitung des Stoffes verloren, welche den Zweck hatte, für die einzelnen Grade der clerikalen Würde des Büssers einen entsprechenden höheren oder geringeren Bussansatz bei jedem einzelnen Vergehen anzuführen. Namentlich in der ersten Abtheilung der Busscanones tritt eine Bearbeitung des Stoffes nach dieser Richtung hin stark hervor. Es werden in absteigender Climax die Jahre der Busse angegeben, welche der Bischof, der Priester, der Diacon, der einfache Cleriker, der Mönch und der Laie für das betreffende Vergehen zu büssen hat. Hierin kennzeichnet sich eine Ausbildung der von den älteren Synoden für die Bussdisciplin erlassenen Satzungen und die Observanz des 8. Jahrhunderts, wie bereits früher hervorgehoben wurde.

Diese Bearbeitung des Stoffes ist indessen ganz im Geiste der strengen Disciplin der ersten sechs Jahrhunderte geschehen. Das geht namentlich aus der Höhe der Bussansätze für Bischöfe und Priester hervor, welche in der Regel zu einer Zahl von Bussjahren verurtheilt werden, die doppelt so gross ist, als diejenige, welche von den älteren Synoden für die Laien bestimmt wurden. Sodann kennzeichnet sich auch eine Anlehnung an die älteren Synoden und ihre Canones darin, das unsere Busscanones die Busszeit fast regelmässig in zwei Fristen theilen, wovon die eine für die Leistungen der eigentlichen Busswerke »in pane et aqua« angesetzt wird; diese Erscheinung ist ein Rest der vier Bussgrade der feierlichen Bussdisciplin, wie bereits wiederholt hervorgehoben wurde. Der strengen Bussdisciplin entspricht es auch, dass in unserem Poenitentiale weder Bussurrogate, noch Bussredemptionen vorkommen.

Ich habe bei der ersten Veröffentlichung unseres Poenitentiariums im Archiv f. k. Kirchenrecht, 34. Bd., S. 233 ff. eine

Vergleichung desselben mit dem von Wassersleben publicirten Poenitentiale XXXV Capitulum¹ angestellt, nicht etwa um, wie Dove glaubt herausgefunden zu haben², eine Identität zwischen beiden Bussbüchern darzuthun, sondern um in dem Poenitentiale XXXV Capitulum eine Parallele in Beziehung auf die Bearbeitung des Stoffes zu unserem Poenitentiale vorzuführen und dann zu dem anderen Zwecke, um den Nachweis zu liefern, dass der unbekante Verfasser des Poenitentiale XXXV Capitulum einen Theil seines Stoffes und zwar denjenigen, den er mit dem Rubrum »*judicium canonicum*« bezeichnet, aus den Bussbüchern der römischen Gruppe geschöpft hat, wie denn thatsächlich alle unter diesem Rubrum mitgetheilten Busscanones in den von mir der römischen Gruppe zugetheilten Bussbüchern, dem Poenitentiale Valicellanum I, dem sogenannten Pseudo-Romanum und dem vorliegenden »Poenitentiarium« vorkommen. Da nun das Beiwort »*canonicum*« den gemeinrechtlichen Charakter kirchlicher Satzungen andeutet, welche von der römischen Kirche ausgehen, so liegt darin ein Beweismoment für die Zugehörigkeit unseres Poenitentiales zur römischen Gruppe. Im Uebrigen ist das Poenitentiale XXXV Capitulum von unserem Poenitentiarium sehr verschieden; ohne irgend welche Anzeichen einer Bestimmung zur praktischen Verwerthung ist dasselbe eine doctrinäre Compilation von Busscanones aus drei verschiedenen Quellenmassen, nämlich der angelsächsischen, der sogenannten fränkischen und der römischen.

Wie unser Poenitentiarium die deutlichen Spuren der Bearbeitung eines ursprünglich nicht in der Dreitheilung des Poenitentiariums zerlegten Quellenstoffes zeigt, so lässt es sich auch nicht verkennen, dass seine im Cod. Monte Cassino 372 vorhandene Copie Zusätze des Copisten enthält. Namentlich sind sämmtliche Busscanones, welche nach Nummer 105 noch folgen, spätere Zusätze; es sind meistens Wiederholungen vorher schon mitgetheilter Canones ohne jede planmässige Ordnung. Der den Abschluss bildende Reconciliations-Ordo entspricht den von Morinus mitgetheilten Exemplaren³, welche der Zeit des 8. Jahrhunderts angehören.

Es könnte auffallend erscheinen, dass unser Bussbuch nicht die Bezeichnung »Poenentiale Romanum«, sondern »Poeniten-

¹ *Wassersleben*, l. c. p. 505.

² *Dove*, *Richer's Kirchenrecht*. 8. Aufl. 1877, § 40, S. 112; Anm. 10.

³ *Morinus*, *Comment. histor.* l. c. Append. p. 19 seq.

tiarium *Summorum Pontificum*« trägt. Indessen gebraucht bereits Burchard in seinem Corrector die Bezeichnung »Poenitentiale *Romanorum Pontificum*« neben und anstatt »Poenitentiale Romanum«. Er kennzeichnet damit ein Poenitentiale secundum canonum auctoritatem und unterscheidet dasselbe von dem Bussbuch des Theodor und dem des Beda, indem er vorschreibt den Besitz eines liber poenitentialis »qui et secundum canonum auctoritatem et juxta sententias trium poenitentialium, Theodori episcopi et *Romanorum pontificum* et Bedae ordinetur!¹«

Indem ich nun den Wortlaut des Poenitentiarium nach Cod. Mont. Cassino 372 mittheile, bemerke ich, dass die Nummerirung der Busscanones von mir herrührt und ich dem Bussbuch die Benennung »*Poenitentiale Casinense*« gebe.

Poenitentiale Casinense.

Cod. Monte Cassino 372, pag. 15:

Poenitentiarium Summorum Pontificum.

Incipit qualiter suscipi debeant poenitentes. Quotiescunque Christiani ad penitentiam accedunt², jejunia damus et nos communicare cum eis debemus jejunio unam aut II hebdomadas aut quantum possumus, ut non dicatur a nobis, quod dictum est sacerdotibus Judaeorum: Vae vobis legis peritis, qui adgravatis homines et imponitis super humera eorum onera gravia et importabilia, ipsi autem uno digito vestro non tangitis sarcinas ipsas. Nemo enim potest sublevare cadentem sub pondere, nisi inclinaverit se, ut porrigat ei manum, neque ullus medicorum vulnera infirmantium curare potest, nisi fetoribus particeps fuerit. Ita quoque nullus sacerdotum vel pontifex peccatorum vulnera curare potest aut animabus peccata auferre, nisi praestante sollicitudine et oratione lacrimarum. Necesses est ergo, fratres carissimi, sollicitos esse peccantibus, quia sumus alterutrum membra, et si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra. Itaque et nos, si viderimus aliquem in peccatis jacentem, festinemus eum ad penitentiam per nostram doctrinam vocare. Et quotiescunque dederis consilium peccanti, simulque da illi poenitentiam statim quantum debeat jejunare

¹ *D. Burchardi*, Wormat. Decretor. lib. XIX, cap. 8, pag. 202. Colon. 1548.

² Vergl. *Morinus*, Append. p. 6. *Wasserschleben*, Bussordnungen. p. 250. Ordo Poenit. Rom.

et redimere peccata sua, ne forte obliviscaris, quantum eum oporteat pro suis peccatis jejunare, tibi que necesse sit, ut iterum peccata exquiras ab eo, ille autem forsitan erubescet, iterum peccata sua confiteri et invenietur jam amplius judicari. Non enim omnes clerici hanc scripturam usurpare debent vel legere, qui inveniunt eam, nisi soli illi, quibus necesse est, hoc est episcopis, presbyteris. Sicut enim sacrificium offerre non debent nisi episcopi et presbyteri, quibus claves regni celestis traditae sunt, sic nec judicia ista alii usurpare debent. Si autem necessitas evenerit et presbyter non fuerit praesens, diaconus suscipiat penitentem ad communionem. Sicut ergo superius diximus, humiliare se debent episcopi sive presbyteri et cum tristitiae gemitu lacrimisque orare non solum pro suis delictis, sed etiam pro Christianorum omnium, ut possit cum beato dicere Paulo: Quis infirmatur et ego non infirmor; quis scandalizatur et ego non uror? Videns autem ille, qui ad poenitentiam venit, sacerdotem tristem et lacrymantem pro suo facinore magis ipse timore Domini perfusus amplius tristatur et timet. Postea si vides eum ex toto corde conversum apprehende manum ejus dexteram et promitte emendationem vitiorum suorum et duc eum amoto altare, ut confiteatur peccata sua. Eum vero, qui potest festinanter jejunare quod impositum est, noli prohibere; magis enim laudandi sunt hi, qui celeriter debitum pondus persolvere festinant et sic da ei mandatum, ut de cetero non peccet; quia, si jejunaverit et compleverit quod ei dictum est, purificabitur. Quod si iterum ad pristinam consuetudinem vel peccata conversus fuerit, sic vere est quomodo canis ad vomitum suum revertatur, veruntamen currat, nunquam desperet. Omnis autem poenitens non solum hoc debet jejunare, quod illi mandatum est, sed et postquam jussa compleverit, debet ex se ipso quantum ei actum fuerat, jejunare quarta sive sexta feria.

Cum ergo venerit aliquis ad sacerdotem confiteri peccata sua, mandet ei sacerdos ut expectet modicum, donec intret in cubiculum suum ad orationem, si autem non habuerit cubiculum, tamen tunc sacerdos in corde suo dicat hanc orationem:

Domine, deus omnipotens, propitius esto mihi peccatori, ut condigne tibi possim gratias agere, qui me indignum propter tuam misericordiam ministrum fecisti officii sacerdotalis et me exiguum humilemque mediatorem constituisti ad orandum et intercedendum ad Dominum nostrum Jesum Christum pro peccantibus, et ad poenitentiam revertentibus, ideoque dominator Domine, qui omnes homines vis salvos fieri et ad agnitionem

veritatis venire, qui non vis mortem peccatorum, sed ut convertantur et vivant, suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementiae tuae pro famulis et famulabus tuis, qui ad penitentiam venerunt, tribue eis remissionem peccatorum omnium suorum per Dominum etc.

Post haec dicat:

Deus in adjutorium meum intende.

Evangelia; Sequatur psalmus: Domine ne ira tua arguas me; miserere mihi Deus, cum sequente. Hoc Psalmo expleto toto cum Gloria; et »Pater noster« has orationes: Exaudi Domine preces nostras et confitenti tibi famulo tuo N. parce peccatis et quod conscientiae reatus accusat, indulgentia tue pietatis absolve, per Dominum etc.

Alia Oratio.

Deus qui omnium tibi confitentium corda purificas et accusantium suam conscientiam ab omni vinculo iniquitatis absolvis, da indulgentiam huic famulo tuo N. et medicinam tribue vulnerato; da, ut exclusa damnatione peccati libera tibi mente deserviant, per Dominum etc.

Psalm. »Miserere mei Deus« . . . usque . . . »iniquitates meas dele«.

Alia Oratio.

Deus, qui propter justum iudicium divinae eminentis potentiae miraculum promisit praeconem, qui non vult mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat, propitiare famulo tuo N. poenitentiam postulanti; exoremus, ut si quae luxuriando commisit delicta per satisfactionem et lacrymas eum indulgeas atque universa concedas per Dominum etc.

Psalm. Benedic anima mea Domine et omnia quae intra me . . . usque . . . renovabitur.

Alia Oratio.

Deus justorum gloria et misericordia peccatorum da huic famulo tuo N. plenam indulgentiam, veniam et poenitentiae lucrum, exoramus indulge, ut qui praeterita peccata deplorat similia mala non sequatur neque ulterius lugenda committat, dimitte ei Domine omnia crimina et peccata et in seminis justitiae eum placatus instaure, ut securus mereatur deinceps inter justos et benemeritos currere et ad pacis aeterna praemia pervenire. Per Dominum etc.

His vero expletis tunc incipe interrogare poenitentem, ut quae commisit delicta confiteatur et dic illi:

Fili¹ noli erubescere confiteri peccata tua, quia non est sine peccato nisi solus Deus; ante omnia opus est, te ipsum perscrutari et confitere, ne forte habeas iram contra proximum tuum aut instigante diabolo et carne operante sis lapsus in fornicatione vel perjurio vel homicidio seu rapina aut maledictione patris vel matris aut alicujus hominis aut si per invidiam loquendo aliquem nocuisti vel delaetatus es in perditione proximi tui aut per iram percutiens sanguinem effudisti. Si habes concupiscentiam gulae aut si fecisti vomitum per ebrietatem post communionem; quomodo conservasti diem dominicam vel alia festa sanctorum seu quadragesimas dies. Si manducasti jejunii diebus ante horam; Fornicasti cum muliere aut menstruis temporibus. Abuisti invidiam aut fuisti detractiosus; Fecisti furtum; faisti cupidus aut avarus sive superbus; Fecisti incantationes aut divinationes vel maleficia; Quomodo conservasti communionem sacram.

Statim ut interrogatus fuerit, praecipe illi, ut petat veniam tertio confitendo peccata, quae commisit. Cum autem confessus fuerit, agat sacerdos sicut bonus medicus cum ingressus fuerit ad infirmum et videat eum graviter aegrotantem; statim incipiat confortare illum et medicaminibus suis confortare eum. Ita ergo et tu considera peccatorem confitentem, cujus sit potestatis vel aetatis vel fortitudinis sive sit dives vel pauper, nobilis vel ignobilis, sapiens vel inscius et secundum personam confitentis adjudica illum et sic colloquere:

Omnes qui ex Adamo nati sumus, cum peccato nati sumus et vivimus atque delicto, sed ideo Dominus noster Jesus Christus venit in hunc mundum, ut per baptismum et poenitentiam ablueret omnia delicta nostra; nam latronem confitentem sub uno momento suscepit ac in paradysum introduxit et meretricem lacrymantem similiter suscepit et praedicatricem suae resurrectionis instituit. Et tu ergo, si ex toto corde poeniteris, clemens Deus indulgeat tibi, quia non eget Deus sanctus donorum sed confessione lacrymarum et suspirii et poenitendi peccatorum. Tu vero ad ministrum Dei cum ingressus fueris, clementiae Dei omnia tua peccata ante oculos debes constituere et poenitere

¹ Uebereinstimmend mit dem liber de modo poenitentiae im Codex manuscript. Vaticana 3555. Vergl. auch *Muratori*, *Antiquitates medii aevi*, tom. V, p. 722.

et promitte nunquam ad ea versurum, et prout vales, indigentibus fac eleemosynam, quia eleemosyna a morte liberat, sicut propheta dixit: Absconde eleemosynam in sinum pauperis et ipse orabit ad Dominum; quia sicut aqua extinguit ignem, ita eleemosyna extinguit peccatum. Si autem non habueris quod praebes, assumas humilitatem et patientiam et castitatem cordis, in quibus Deus et angeli congaudent.

Expletis his, statuas ei tempus poenitentiae cum admonitione et obseductione emendationis.

Capit. de homicidio.

1. Si quis homicidium fecerit, Episcopus quindecim annis poeniteat, V in pane et aqua et deponatur; presbyter XII annos et deponitur, III in pane et aqua; Diaconus X annos et deponitur, III ex his in pane et aqua; Clericus vel Laicus VII annos, III in pane et aqua et ad superiorem gradum non praesumat accedere et si bene egerit poenitentiam, reconcilietur.

Vergl. c. 1, 3, 4 Valicell. II. Unser Busscanon stimmt fast wörtlich überein mit Corp. jur. dist. 50, c. 41, Palea: »Si quis homicidium fecerit, si episcopus est, XV annos poeniteat et deponatur; cunctos quoque dies vitae suae peregrinando finiat; Presbyter XII annis poeniteat, tres ex his in pane et aqua et deponatur superioris sententia. Diaconus X annis poeniteat, tres ex his in pane et aqua. Clericus et laicus VII annis poeniteat, tres ex his in pane et aqua, et ad gradum cujus libet sacerdotii accedere non praesumat.« Richter edit. corp. jur. Leipzig 1839. I, p. 167 bezeichnet als Quelle dieses Canons das Poenitentiale Roman. t. I, c. 16; Anselm hat denselben in seiner collect. aufgenommen l. 2, c. 34. Ueber die Art und Weise, wie hier in Uebereinstimmung mit dem geltenden kirchlichen Rechte der von einem Cleriker begangene Mord bestraft wird, vergl. die Anmerkung zu can. I, Valicell. I.

2. Si quis nolens occidit proximum suum, annum I poeniteat.

Im Gegensatz zu dem folgenden Canon, in welchem für den Fall, dass Jemand nolens einen Todtschlag vollführt, 5 Jahre Busse bestimmt werden, wird in diesem Canon ein Jahr festgesetzt. Eine Erklärung hierfür kann nur darin gefunden werden,

dass hier von einem homicidium mere casuale die Rede ist, während in dem folgenden Canon eine culpa wenigstens in der Handlung vorausgesetzt wird, aus welcher mittelbar die Tödtung erfolgt ist.

3. Si quis ad homicidium faciendum consenserit et factum fuerit, annos VII poeniteat, III in pane et aqua.

Si voluerit et non potuerit, III annos poeniteat; si nolens homicidium fecerit, V annos poeniteat, II in pane et aqua.

Vergl. can. 10 Val. II und can. 3, 2 Val. I.

4. Si quis per iram homicidium fecerit, X annos poeniteat.

Vergl. can. 8 Val. II. Der vorliegende Fall wird bereits in der casuistischen Aufstellung des Basilius in seinem Briefe ad Amphiloichium bezüglich des homicidium angeführt.

5. Si quis occiderit Episcopum vel Presbyterum vel Diaconum vel Clericum vel Monachum, omnia derelinquat et serviat Deo.

Vergl. can. 11 Val. II.

6. Si quis occiderit hominem in praelio, XL diebus peniteat et si potuit evadere eum, ut non percuteretur et perpetravit, ut homicida judicetur.

Vergl. can. 13 Val. II.

7. Si quis propter vindictam parentis vel filii, hominem occiderit, IIII annos poeniteat, si composuerit parentibus, dimidia sit portio.

Vergl. can. 12 Val. II.

8. Si quis odii meditatione homicidium fecerit, XV annos poeniteat et si per poculum aut artem aliquam malam, VII annos poeniteat.

Vergl. can. 1 Val. II.

¹ Vergl. *Pitra*, l. c. p. 581.

9. Qui per jussionem Domini sui hominem occiderit, XL diebus poeniteat.

Vergl. can. 13 Val. II.

10. Si quis aliquem per iram percusserit et sanguinem fuderit, laicus XL diebus poeniteat, clericus II quadragimas, Diaconus menses VII, presbyter annum I, Episcopus annos II.

Vergl. can. 15 Val. II.

De fornicatione vel adulterio.

11. Si quis fornicaverit sicut Sodomitae Episcopus XXV annos poeniteat, V in pane et aqua et deponatur; Presbyter XII annos poeniteat, III in pane et aqua; Monachus et Diaconus X annos poeniteat, III in pane et aqua.

Vergl. can. 32 Val. II.

12. Si quis Episcopus fecerit fornicationem, deponatur et XII annos poeniteat; presbyter aut Diaconus X annos poeniteat.

Vergl. can. 17 Val. II.

13. Si quis laicus maculaverit uxorem proximi sui vel virginem corruperit, I annum poeniteat et sine uxore propria dormiat.

Vergl. can. 14 Poenit. Val. I. Unser Busscanon hat einen von der Regel abweichenden niedrigen Bussansatz für das betreffende Vergehen.

14. Si quis menstruoso tempore commiserit cum muliere sua, XL dies poeniteat.

Vergl. can. 40 Val. II.

15. Si quis nupserit cum muliere sua retro, XL dies poeniteat.

Vergl. can. 30 Val. I.

16. Si quis cum quadrupedia fornicaverit, Episcopus XII annos poeniteat, presbyter et monachus vel Diaconus X, Clericus III.

Vergl. can. 20 Val. I.

17. Si quis laicus habens uxorem suam et cum alterius uxore fornicaverit, annos II peniteat, clericus III annos peniteat, monachus vel Diaconus V annos peniteat, Subdiaconus III annos, Sacerdos VII annos, Episcopus annos X; si quis laicus habens uxorem propriam vel concubinam sed multe fornicatus fuerit, V annos peniteat.

Vergl. can. 15 Val. I und can. 35 Val. II.

18. Si quis cum matre vel sorore sua fornicaverit, XV annos peniteat.

Vergl. can. 20 Val. I.

19. Si quis cum cognata sua, VII annos peniteat.

Vergl. can. 19 Val. I.

20. Si quis cum sanctimoniali fornicaverit, Episcopus XV annos peniteat, presbyter XII annos, Diaconus vel Monachus VII annos, Clericus vel laicus V annos peniteat.

Vergl. can. 18 Val. I und can. 18 Val. II.

21. Si quis frater cum fratre suo carnali fornicaverit, XV annos peniteat et abstineat se a vino vel carne.

Vergl. can. 19 Val. I.

22. Si quis intraverit ad ancillam suam et nupserit cum ea, annum I peniteat et si genuerit filium ex ea, liberum illum constituat.

Vergl. can. 21 Val. I.

23. Si quis presbyter aut Diaconus uxorem duxerit, in cunctum populum deponitur.

Vergl. can. 18 und 19 Val. II.

24. Si quis cum matre sua de fonte fornicaverit, vitam suam peregrinando finiat et plus de tertia mansione non maneat in civitate vel ullo loco et non se mutet nisi in nativitate Domini sive in Pascha et a communione privetur.

In diesem und dem folgenden Busscanon werden Vergehen der Unzucht mit Personen, die in geistlicher

Verwandschaft stehen, behandelt. Das Verhältniss zwischen dem Pathen und dem Täufling wurde schon früher als ein der Verwandschaft analoges Verhältniss betrachtet, und namentlich der Orient verwarf die Ehen zwischen Pathen und Täufling als anstössig. Justinian verbot zuerst im Jahre 530 derartige Ehen¹. Die trullanische Synode von Constantinopel im Jahre 692 dehnte in can. 53 dieses Verbot auf die Ehe zwischen dem Pathen und der Mutter des Täuflings aus und erklärte, »die geistliche Verwandschaft stehe höher als die leibliche².« Die römische Synode unter Papst Gregor II. im Jahre 721 sprach in can. 4 das Anathema über denjenigen aus, der seine Mitpathin (commater) heirathe³, und in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts erklärte Papst Stephan II. in seiner Antwort an die Bischöfe Frankreichs »ut nullus habeat commatrem suam spiritualement . . . ; quodsi conjuncti fuerint, separentur⁴.« Hierdurch war also sogar eine Verwandschaft der Pathen untereinander ausgesprochen⁵. Ein besonderes kirchliches Verbot der Ehe mit dem Täufling erschien unnöthig, weil dieselbe schon durch das in Rom geltende Justinianische Recht verboten war. Wohl auf Veranlassung des Papstes Gregor II. nahm König Luitprand das Eehinderniss der geistlichen Verwandschaft auch in das longobardische Recht auf⁶. Papst Zacharias wiederholte auf der römischen Synode im Jahre 743, can. 5, das Verbot der Ehe mit der commater und erklärte in seinem Schreiben an Pipin vom Jahre 747 es als ein Verbrechen und eine schwere Sünde gegen Gott und seine Engel, die Mitpathin oder deren Tochter zu heirathen. Das Verbrechen sei so gross, dass die Concilien und die römischen Kaiser nicht gewagt hätten, eine kirchliche oder weltliche Strafe anzudrohen, sondern die Strafe Gott allein überlassen hätten.

Dieser strengen Auffassung entspricht die in unserem Busscanon verhängte Sentenz; die Beziehung zu dem Schreiben dieses Papstes tritt auch darin hervor, dass unser Busscanon

¹ C. 26. Cod. Just. V, 4.

² *Hefele*, l. c. III, 337. Vergl. den Commentar von Assemani *Biblioth. jur. orient.* t. V, p. 165 seq.

³ *Hefele*, l. c. III, 362.

⁴ *Hardouin*, Act. Conc. tom. III, p. 1986.

⁵ Siehe *Schulte*, Eherecht, S. 190; *Knopp*, Eherecht, 1. Bd. S. 271 ff. *Permaneder*, Handbuch d. k. Kirchenrechts. Landshut 1865. S. 702 Anm.

⁶ *Leg. Luitpr.* c. 34.

auffallender Weise keine Busszeit angibt, sondern ein beständiges Wallfahren vorschreibt, dessen Beendigung man durch ein übernatürliches Eingreifen Gottes zu erwarten pflegte; es ist also auch in unserem Busscanon die Strafe Gott überlassen. In Frankreich wurde das Eehinderniss der geistlichen Verwandtschaft erst durch diese Vorschriften der römischen Päpste zur allgemeinen Geltung gebracht¹. Dagegen nahm Bonifatius gemäss der Anschauung der angelsächsischen Kirche an der von Rom aus vertheidigten Aufstellung des Eehindernisses der geistlichen Verwandtschaft Anstoss und wandte sich deshalb um Aufklärung an seine angelsächsischen Freunde²; in seinem Schreiben sagt er: »*Quod peccati genus si verum est, actenus ignorabam . . . Romani peccatum esse adserunt et capitale peccatum.*« Hiermit ist zugleich unser Busscanon seinem Ursprunge nach der römischen Kirche zuerkannt und somit ein Kriterium für die Beurtheilung unseres Poenentials gegeben.

25. Si quis sacerdos cum filia sua spirituali fornicaverit, vendat omnia sua et det pauperibus et serviat in monasterio et deponatur; similiter et illa femina faciat.

Wieder wird ein Vergehen gegen die geistliche Verwandtschaft mit Strafe belegt. Sehr bezeichnend ist der Umstand, dass auch hier kein bestimmter Busstermin angegeben wird; das geschieht im Sinne des Schreibens des Papstes Zacharias, wonach das Vergehen so gross ist, dass die Strafe Gott allein überlassen bleiben soll. Der Busscanon steht zweifellos in Beziehung zu *caus. XXX, q. I, can. 9*: »*Si quis sacerdos cum filia spirituali fornicatus fuerit, sciat, se grave adulterium commisisse. Idcirco femina si laica est, omnia derelinquat et res suas pauperibus tradat et conversa in monasterio Deo usque ad mortem serviat. Sacerdos autem, qui malum exemplum dedit hominibus, ab omni officio deponatur, et peregrinando duodecim annis poeniteat, postea vero ad monasterium vadat, ibique cunctis diebus vitae suae Deo serviat.*« Dieses Kapitel wird von Richter³ als *caput incertum* bezeichnet. Unsere bei-

¹ Siehe *Prof. Dr. Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 2. Bd. Strassburg 1878. S. 564.

² Bonifatius an die Bischöfe Pethelmus von Hwiterne, Nothelmus von Canterbury und an den Abt Dudo von 781. Monument. Mogunt. n. 29, 30, 81, p. 95.

³ Corp. jur. can. pars I, p. 954.

den Busscanones kommen in keinem der bisher bekannten Bussbücher vor.

26. Si quis ante horam legitimam tempore jejunii non necessitate infirmitatis, sed gulae obtentu contempserit indictum jejunium in ecclesia, XL dies peniteat; Si autem in Quadragesima hoc fecerit, quae est ante pascha Domini, annum I peniteat et si per consuetudinem hoc fecerit, ab Ecclesia separetur.

Non licet die dominica nec in nativitate Domini nec in reliquis precipuis solemnitatibus ante horam tertiam comedere nec post mediam noctem bibere; si praesumpserit, III ebdomadas peniteat in pane et aqua; ante tertiam nec post tertiam noctis nolite comedere, si pervictus voracitate hoc fecerit, ebdomadam I peniteat.

Vergl. can. 106 und 107 Val. I und can. 75 Val. II. An diese Stelle gehört die Vorschrift über das Fasten offenbar nicht hin. Eine gleiche Verordnung wie in dem zweiten Theile unseres Busscanons gibt Nicolaus I. in seinen responsa ad consulta Bulgarorum No. 60 mit den Worten: »Vor der dritten Stunde des Tages soll Niemand essen¹.«

De pollutione.

27. Si Episcopus vel presbyter osculatus fuerit per desiderium feminam, XX dies peniteat et si semen per osculum mittat, XL dies peniteat; Si per cogitationem Episcopus aut presbyter semen fuderit, ebdomadam I, si manu tetigerit, ebdomadas III peniteat. Si per turpiloquium vel aspectu coinquinatus fuerit, non tamen voluit fornicari corporaliter, XX vel XL dies peniteat; si autem impugnatione cogitationis violenter coinquinatus est, hebdomadam I peniteat.

Vergl. can. 22 und 45 Val. I und can. 23 Val. II.

28. Si quis nocte cogitaverit fantasiam luxuriae et sic in somno pollutus est, Episcopus canat XL psalmos totidem cum metaniis et lavetur; presbyter XXX, monachus vel

¹ Hefele, l. c. IV, 349.

Diaconus XXXIII et a communione priventur. Si autem sine cogitatione pollutus fuerit, sacerdos XX psalmos cantet cum XX metaniis et ad sacrum officium si necesse fuerit, accedat.

Vergl. can. 33 Val. I.

29. Si quis dormiens in ecclesia et semen fuderit, IIII dies peniteat; si in somno peccans non polluerit, XX psalmos cantet; si quis tangendo aut osculando pollutus fuerit, XX dies peniteat.

Vergl. can. 34 Val. I.

30. Si vir semetipsum inquinans I diem peniteat, si iteraverit, unum annum peniteat.

31. Pueri qui fornicaverint intra se, vapulentur; si pueri ante XX annum se invicem manibus coinquinaverint et confessi fuerint antequam communicaverint, XX dies peniteant; si iteraverint post penitentiam, C dies peniteant; si vero frequentius, separentur et I annum peniteant. Si quis intra crura aut in manibus fornicaverit, C dies peniteat.

Vergl. can. 22 und 24 Val. II und can. 27 Val. I.

De perjurio.

32. Si quis perjurium fecerit, Episcopus XII annos peniteat, Diaconus et Monachus VIII, Subdiaconus VI et deponatur usque dum finiat poenitentiam et nunquam juret postea, clericus peniteat V, laicus III.

Vergl. can. 45 Val. II.

33. Si quis coactus qualibet necessitate perjuraverit in ecclesia, X annos peniteat, si per necessitatem perjurerit, III quadragesimas peniteat.

Vergl. can. 46 Val. II und can. 49 Val. I.

34. Si quis alium adduxerit in perjurium ignoranter, annum I peniteat; si quis autem ductus est in perjurium ignorans et postea cognoverit, annum I peniteat. Si quis

scit aliquem sibi male jurare et ei sacramentum tulerit, VII annos peniteat.

Vergl. can. 49 Val. II und can. 51 Val. I.

35. Si quis pro cupiditate perjuraverit, X annos peniteat.

Vergl. can. 46 Val. II und can. 50 Val. I.

De falso testimonio.

36. Si quis falsum testimonium dixerit, Episcopus VII annos peniteat, presbyter V, Diaconus vel Monachus III et deponantur usque dum finiant poenitentiam, si vero bene egerunt poenitentiam, reconcilientur; clericus vel laicus annum I; si quis consenserit ad falsum testimonium, annum peniteat.

Vergl. can. 50 Val. II.

37. Si quis furtum commiserit, VII annos peniteat.

Vergl. can. 57 Val. I.

De detractioe vel odio.

38. Si quis Episcopus aliquem detrahat, VII ebdomadas peniteat, Presbyter V, Diaconus vel Monachus III, Subdiaconus III, Clericus II, Laicus I.

Vergl. can. 73 Val. I.

39. Si quis contra alium iram tenuerit in corde, ut omicida judicetur; si non vult reconciliari fratri suo, tamdiu in pane et aqua vivat quousque reconcilietur.

Eine gleichartige Bestimmung, wie die unseres Busscanons, erliess die Synode von Arles im Jahre 443 oder 452, can. 50: »Diejenigen, welche öffentliche Feindschaft gegen einander haben, dürfen dem Gottesdienst nicht anwohnen, bis sie sich versöhnen¹.«
Vergl. can. 72 Val. II und can. 46 Val. I.

40. Si quis inobediens est, maneat sine cibo et potu et pulset humiliter donec recipiatur et quanto tempore inobediens fuerit, tanto in pane et aqua vivat.

Vergl. can. 117 Val. I.

¹ Hefele, l. c. II, 302.

41. Si quis contentiosus fuerit etiam alterius sententiis se subdat; si autem noluerit, anathematizetur et de regno Dei est alienus.

Non potest sacerdos cum furore aut scandalo ad ecclesiam procedere, nisi prius omnis discordia concordet aut non dolus in corde remaneat, sicut scriptum est, prius reconciliare fratri tuo et sic offer munus tuum; quod si aliter fecerit, ipsa die a sacrificio privetur et deponatur, quousque se emendaverit et satisfaciat fratri suo et dimittat ei omnia de corde.

Vergl. can. 72 Val. I. Die dem Busscanon angehängte, auf den Priester bezügliche Vorschrift findet sich in dieser Form in keinem bis jetzt bekannten Bussbuch.

42. Si quis Episcopus aut Presbyter aut aliquis de ordinatis in consuetudine habuerit vitium ebrietatis, aut desinat aut deponatur.

Wörtlich can. 102 Val. I.

43. Si quis sacerdos inebriatus fuerit per ignorantiam, VII dies peniteat in pane et aqua; si quis per negligentiam, V dies peniteat.

Vergl. can. 99 Val. I.

44. Si quis cogit hominem plus bibere quam oportet, et inebriatus fuerit, et per vinum inimica jurgia aut scandala aut quod illicitum est agere, commiserit, ut homicida judicetur.

Uebereinstimmend mit can. 103 Val. I.

45. Si quis cupidus aut avarus aut superbus aut ebriosus aut fratrem suum odio habet aut alia similia inventus fuerit, III annos peniteat et juxta vires suas eleemosynas faciat; si permanserit annos duos in avaritia, VII annos peniteat, III ex his in pane et aqua.

Vergl. can. 53 Val. I.

46. Si quis presbyter aut Diaconus per ebrietatem vomitum fecerit, XL dies peniteat, Monachus XXX, Laicus XV.

Vergl. can. 100 Val. I.

47. Si quis per ebrietatem sacrificium vomerit, XL dies peniteat, si per infirmitatem, VII dies peniteat.

Vergl. can. 119 Val. I.

48. Si quis usuras undécunq̄ue exegerit, III annos peniteat in pane et aqua.

Vergl. can. 54 Val. I.

Inquisitio de mulieribus.

49. Mulieribus non licet vota vovere sine licentia viri sui, sed si voluerit, dimitti potest et poenitentiam iudicet sacerdos.

Vergl. can. 115 Val. I. Es handelt sich in unserem Busscanon wie in dem entsprechenden des Valicellanum um das Gelübde der Poenitz oder freiwilligen Ascese. Unser Busscanon hebt noch besonders hervor, dass die Beobachtung dieses Gelübdes der Poenitz oder Ascese geregelt werden soll durch den Busspriester.

50. Mulier III menses abstinere se debet a viro suo, quando concipiet et antequam pariat et post partum XL dies; qui nupserit cum ea XX dies peniteat:

Vergl. can. 32 Val. I.

51. Mulieres menstruo tempore non intrent in ecclesiam neque communicent; neque sanctimonialia; quod si praesumpserit, III ebdomas peniteat.

Vergl. can. 31 Val. I.

52. Si quis infantem suum oppresserit, III annos peniteat et si nolens, III quadragesimas peniteat.

Vergl. can. 10 Val. I und can. 30 Val. II.

53. Si quae mulier postquam concepit, occidit filium suum in utero ante XL dies, annum I peniteat; si post quadraginta, ut homicida iudicetur.

Vergl. can. 29 Val. II.

54. Cum parvulus per negligentiam sine baptismo mortuus fuerit, III annos peniteat.

Vergl. can. 9 Val. I.

55. *Mulieres, qui partus suos necant et illae, quae agunt, ut utero conceptos excutiant, antiqui patres constituerunt usque ad exitum vitae, nunc vero humanius definitum est, X annos peniteant III ex his in pane et aqua.*

Vergl. can. 29 Val. I. Der Busscanon stimmt fast wörtlich überein mit dem can. 21 der Synode zu Ancyra: »De mulieribus, quae fornicantur et partus suos necant, vel quae agunt secum, ut ex utero conceptos excutiant, antiqua quidem definitio, usque ad exitum vitae eas ab Ecclesia removet; humanius autem nunc definimus, ut eis decem annorum tempus, secundum praefixos gradus poenitentiae, largiamur¹.«

56. *Si quae mulier duobus fratribus nupserit, abjicienda est usque ad exitum mortis, sed propter humanitatem in extremis suis communicatio eam reconciliat; Ita autem, ut si forte sanitatem ceperit, matrimonio soluto ad poenitentiam admittatur; quod si defuncta fuerit mulier hujusmodi consortio alligata, difficilis erit poenitentia remanenti.*

Vergl. can. 43 Val. I. Unser Busscanon gibt den can. 2 der Synode von Neocäsarea wieder: »Mulier, si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem: verumtamen in exitu propter misericordiam, si promiserit, quod facta incolumis, hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum poenitentiae consequatur. Quod si defecerit mulier aut vir in talibus nuptis, difficilis erit poenitentia in vita permanenti².«

57. *Si quae mulier filium suum aut filiam suam supra tectum aut in fornacem aut supra puteum vel ad parietem aut ubicunque pro sanitate transposuerit, X annos peniteat.*

Vergl. can. 92 Val. I.

58. *Si quis ad arborem aut ad fontem aut ubicunque excepto in ecclesia votum voverit, annum I peniteat, quia sacrilegium est.*

Vergl. can. 113 Val. I und can. 61 Val. II.

59. *Si quae mater filium suum occiderit, XV annos peniteat.*

Vergl. can. 14 Val. II.

¹ *Pitra*, l. c. pag. 447. — ² *Pitra*, l. c. pag. 451.

60. Si quis in Kalendis Januariis cum cervulo aut vecula vadit, III annos peniteat, quia hoc demonium est.

Vergl. can. 88 Val. II.

61. Si quae mulier sanguinem viri sui pro remedio gustaverit, III annos peniteat; si quae semen viri sui in cibum miscet, ut inde plus ametur, III annos peniteat.

Vergl. can. 90 Val. I und can. 69 Val. II.

62. Si quae mulier cum se ipsa coitum habuerit, annum I peniteat; si quae mulier cum muliere fornicaverit, III annos peniteat.

Vergl. can. 25 Val. I und can. 31 Val. II.

63. Mulier adultera III annos peniteat.

64. Si quis sanguinem aut semen bibit, III annos peniteat.

Dasselbe Vergehen wie in can. 61 wird hier unter der Voraussetzung, dass dasselbe von einem Manne begangen wird, bestraft.

Item capita, quae dicenda sunt ad viros seu ad mulieres.

65. Si quis in matrimonio est, quadragesimis temporibus et dominicis et festivitibus continens debet esse, III dies ante communionem et qui praesumpserit et hoc egerit, XL dies peniteat.

Vergl. can. 40 Val. II.

66. Si quis vir aut mulier habens votum virginis et postea adjungatur uxori, III annos peniteat et non separatur, quia sicut stulta verba vota frangenda sunt importabilia.

Vergl. can. 112 Val. I.

67. Si quis quodlibet membrum voluntarie sibi absciderit, III annos peniteat.

Vergl. can. 66 Val. I.

68. Si quis pro maleficio suo aliquem perdidit, VII annos peniteat, III in pane et aqua.

Wörtlich can. 84 Val. I und can. 56 Val. II.

69. Si quis sortes, quas contra rationes sanctorum vocant vel alias sortes pro qualicumque ingenio sortitus fuerit, III annos peniteat, I in pane et aqua.

Uebereinstimmend mit can. 111 Val. I und can. 58 Val. II.

70. Si quis ariolos aut aruspices, qui augurari solent aut per aves aut quocunque ingenio augurant, III annos peniteat; si quis ariolando aliquas divinationes fecerit, quia hoc demonium est, V annos peniteat.

Vergl. can. 87 Val. I und can. 59 Val. II.

71. Si quis mathematicus fuerit aut per invocationem daemonis mentes tulerit, V annos peniteat.

Vergl. can. 80 Val. I.

72. Si quis blasphematur quanto tempore per hoc impenitens manserit, tanto peniteat in pane et aqua.

Hier ist derselbe Grundsatz wie in can. 39 massgebend, wonach die Busse, so lange wie das Vergehen dauerte, ausgedehnt werden soll.

73. Si quis patri aut matri injuriam fecerit, VII menses peniteat.

74. Si quis patrem aut matrem expulerit, ut impius et sacrilegus judicetur.

De fraude.

75. Si quis furtum capitale aut casas fregerit aut de ministerio ecclesiae furaverit, VII annos peniteat.

Vergl. can. 57 Val. I und can. 42 Val. II.

76. Si quis sepulcrum violaverit, V annos peniteat.

Vergl. can. 64 Val. I.

77. Si quis domum aut aream igne cremaverit, III annos peniteat.

Vergl. can. 63 Val. I.

78. Si quis furaverit caballum aut alia peculia, II annos peniteat.

79. Si quis hominem vendiderit et eum in captivitate duxerit, V annos peniteat.

Vergl. can. 62 Val. I.

80. Si quis pro potestate aut quolibet ingenio res alienas malo ordine tulerit vel invaserit, VII annos peniteat, III ex his in pane et aqua.

Vergl. can. 61 Val. I.

De mundis et immundis animalibus, quae non licet comedere.

81. Animalia coitu hominis polluta occidenda sunt et canibus projiciendum quod genuerint, et corus ejus in usum assumatur, sed ubi dubium est, non occidatur, si non est probatum.

Vergl. can. 96 Val. I und can. 66 Val. II.

82. Si vero porci cadavera mortuorum comederunt, comedi porci prohibentur usque dum macerentur et post circulum anni manducentur.

Vergl. can. 64 Val. II.

83. Animalia, quae a feris et canibus consumuntur, non sunt comedenda, nisi forte adhuc viva auferantur, si quis manducaverit, XL dies peniteat.

Vergl. can. 65 Val. II.

84. Aves et animalia cetera si in retibus strangulaverint, non sunt comedenda; Pisces licet comedere, quia alterius naturae sunt.

Vergl. can. 98 Val. I und can. 67 Val. II.

85. Lepores licet comedere et bonum est pro dysenteria.

86. Si quis sanguinem qualemcunque comederit, XL dies peniteat.

Vergl. can. 97 Val. I.

De his qui postquam se Deo voverunt, ad seculum revertuntur.

87. Si quis presbyter aut monachus postquam secundo voverit ad secularem habitum reversus fuerit et uxorem

duxerit, X annos peniteat, III ex his in pane et aqua et nunquam postea in conjugio copulentur; quod si noluerint, sancta synodus vel sedes Apostolica separet eos a commu-
nitione et a communione catholicorum.

Similiter postquam secundo voverit et mulier, si tale scelus commiserit, pari sententiae subiacebit.

Uebereinstimmend mit can. 114 Val. I.

88. Catechumenis non est licitum cum christianis comedere. Non licet in ecclesia comedere, nisi cum sacerdotibus et qui presumpserit, III ebdomadas peniteat.

Sowohl die Synode zu Auxerre im Jahre 585, can. 9, wie die Synodal-Statuten des heil. Bonifatius N. 21 verbieten, in der Kirche Gastmähler abzuhalten¹; allein diese Bestimmungen haben offenbar den Unfug der neubekehrten Völker im Auge, weltliche Gelage im Widerspruch mit der Heiligkeit des Ortes in den Kirchen zu feiern. Unser Busscanon dagegen deutet auf die noch vorhandene Sitte der Agapen hin. Im Jahre 392 klagte der heil. Augustinus bei Bischof Aurelius von Carthago über den Unfug, der bei den Agapen in den Martyrerkapellen und Coemeterien herrschte² und wohl in Folge dieser Klage erliess die Synode zu Hippo im Jahre 393 einen Canon des Inhaltes: »Bischöfe und Cleriker sollen in der Kirche keine Mahlzeiten halten, ausser um Gäste, wenn nöthig, zu erquickern; dann soll aber kein Volk zugelassen werden³.« Auf diesen Canon der Synode zu Hippo ist unser Busscanon, welcher nur das Essen in Gemeinschaft mit den Priestern gestattet, zurückzuführen; er gehört daher einer Zeit an, in welcher man bestrebt war, die Verordnung der Synode zu Hippo auszuführen, mithin dem 5. Jahrhundert. Diese Annahme der Beziehung unseres Busscanons zu der Synode von Hippo findet darin ihre Bestätigung, dass die Synode in ihrem vorhergehenden Canon 28 verordnet, das Sacrament des Altars solle nur von Nüchternen gefeiert werden; eine Vorschrift, welche in dem folgenden Busscanon ebenfalls wiedergegeben wird.

89. Qui manducat et postea communicat, VII dies peniteat.

Uebereinstimmend mit can. 120 Val. I.

¹ Hefele, l. c. III, S. 48 und 585. — ² August. epist. 22.

³ Can. 29. Hefele, l. c. II, 58.

90. Si quis in dominica die jejunaverit, ebdomadam I peniteat, si iteraverit, XX dies peniteat.

Vergl. can. 108 Val. I.

91. **Omni die dominica debent Christiani in ecclesiam intrare et communionem suscipere, quia Greci sine intermissione omni die communicant; et qui tertia dominica fecerit et non susceperit corpus Domini in se, excommunicatur, sicut docent canones.**

Am Ende des 2. Jahrhunderts begegnen wir noch der allgemeinen Uebung, dass die heiligen Geheimnisse täglich gefeiert wurden und die Gläubigen täglich am Genuss des Leibes des Herrn Theil nahmen. Tertullian lässt bei seiner Warnung vor gemischten Ehen die Allgemeinheit dieser Uebung vermuthen, da er die Verlegenheit der Gattin hervorhebt, welche täglich ein dem Manne unbekanntes Brod nüchtern geniessen würde; die gleiche Voraussetzung ist für ihn bei Erklärung der vierten Bitte des »Vater unsers« massgebend gewesen¹. Indessen kommen schon frühzeitig Klagen darüber vor, dass die Gläubigen nicht alle an Wochentagen der Liturgie beiwohnen, sondern nur an Sonn- und Festtagen die heilige Communion bei der Feier des heiligen Opfers empfangen². Der weiteren Abnahme des frommen Eifers setzte die Synode zu Elvira im Jahre 306 eine Grenze, indem sie can. 21 bestimmte: »Si quis in civitate positus tres dominicas ad ecclesiam non accesserit, pauco tempore abstineatur, ut correptus esse videatur.« Osius hat auf dem Concil von Sardika eine gleiche Verordnung in Anregung gebracht und demgemäss heisst es in can. 11 dieses Concils: »Memini autem superiore concilio fratres nostros constituisse, ut si quis laicus in ea, in qua commoratur civitate tres dominicos dies id est per septimanas non celebrasset conventum, communionem privaretur³.« Hier haben wir also bereits den dritten Sonntag, gerade wie in unserem Busscanon, als äussersten Termin einer *ungestrafte*n Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten bezeichnet. Die Strafe, welche auf diesen beiden Synoden verhängt wird, ist nicht die Verstossung aus der Gemeinschaft der Kirche, die eigentliche Excommunication, sondern eine *zeitweilige* Ausschlies-

¹ Tertul. ad uxorem. l. 2, c. 9; adv. Marc. l. 4, c. 26; de oration. c. 6.

² Vergl. *Probst*, l. c. S. 235.

³ *Hefele*, l. c. I, 152, 164, 592.

sung vom Gottesdienste, von der Darbringung der Oblationen, der Gemeinschaft des Gebetes und der Theilnahme an den Sacramenten; die Betreffenden sollen die kirchliche Rechtsfähigkeit als Laien bis auf Weiteres verlieren¹.

Auf diese Bestimmungen von Elvira ist zweifellos unser Busscanon zurückzuführen; es geht dies, abgesehen von der inhaltlichen Uebereinstimmung, auch aus der ausdrücklichen Berufung: »sicut docent canones« hervor, worunter eine allgemeine kirchliche Disciplin, wie die Synode von Elvira sie einleitete, zu verstehen ist; demgemäss muss denn auch die Strafbestimmung unseres Busscanons »excommunicatur« im Sinne dieser Synode zu Elvira von einer zeitweiligen Ausschliessung verstanden werden.

In den angelsächsischen Bussbüchern wird unser Busscanon in einer anderen, aber sämtlichen Bussbüchern der angelsächsischen Gruppe gemeinsamen Fassung mitgetheilt: »Graeci omni dominica communicant clerici et laici et qui tribus dominicis non communicaverit, excommunicatur, sicut canones habent?«; alsdann wird in den angelsächsischen Bussbüchern stets hinzugefügt: »Romani similiter communicant qui volunt, qui autem noluerint, non excommunicantur.« Diese Bemerkung hinsichtlich der Romani ist aller Wahrscheinlichkeit nach so zu verstehen, dass die »Romani« in Beobachtung der Synode zu Elvira nicht die *eigentliche* Excommunication, sondern nur zeitweiligen Ausschluss vom Gottesdienste als Strafe verhängten, während die »Graeci« nach dem *Wortlaut* des Canon 11 der Synode von Sardika: »communione privaretur« die grosse Excommunication über die Schuldigen aussprachen. Das hatte zur Folge, dass Theodor und die ihm in Abfassung von angelsächsischen Bussbüchern nachahmten, ausdrücklich bemerkten: »Romani non excommunicantur.« Indem nun unser Busscanon diesen in allen angelsächsischen Bussbüchern vorhandenen Zusatz bezüglich der »Romani« *nicht* enthält, erscheint derselbe und mit ihm unser gesamntes Poenential im Gegensatz zu der angelsächsischen Gruppe der Bussbücher.

In der fränkischen Particularkirche war man in Beziehung auf den Empfang der heiligen Communion sowohl in der kirchlichen Gesetzgebung, wie in der praktischen Observanz milder, als die Vorschrift unseres Busscanons angibt. Bereits die Synode von Agde im Jahre 506 sah sich veranlasst, in can. 18 zu be-

¹ Kober, l. c. Deposition S. 59.

² Theod. I, c. 12, § 1, 2. Dacher. c. 25; Gregor c. 59.

stimmen: »Laien, welche nicht an Weihnachten, Ostern und Pfingsten communiciren, sollen nicht für Katholiken gehalten werden¹.« Diese Bestimmung lässt eine Abnahme des kirchlichen Eifers voraussetzen, welche es ganz unausführbar machte, auch nur mit zeitweiligem Ausschluss vom Gottesdienste diejenigen zu bestrafen, welche nicht am dritten Sonntag die Communion empfangen. Dass dieser Canon der Synode zu Agde aber nicht etwa nur eine vereinzeltte Verfügung, sondern der Ausdruck einer der fränkischen Kirche eigenen und stetigen Observanz war, geht aus der Wiederholung desselben auf der Synode zu Tours im Jahre 813 hervor, welche in can. 50 verlangt, »dass die Laien wenigstens dreimal im Jahre die heilige Communion empfangen².« Gratian nahm die Bestimmung der Synode von Agde in das Corp. jur. auf, c. 19 De consecrat. Dist. II. In der fränkischen Kirche kann demgemäss die Vorschrift unseres Busscanons wenigstens seit dem Beginn des 6. Jahrhunderts nicht Anwendung gefunden haben. Allerdings heisst es in dem sogenannten Poenitentiale Bigotianum (I c. 9, § 2) allgemein: »Qui tribus dominicis non communicaverint, excommunicantur³;« allein abgesehen davon, dass diese Worte offenbar aus dem Zusammenhang mit einer umfangreicheren und genauer erklärenden Bestimmung herausgerissen sind, ist der von Wasserschleben behauptete fränkische Charakter des »Bigotianum« keineswegs erwiesen; das Poenitentiale ist vielmehr aus dem Stoff verschiedenartiger Bussbücher zusammengestellt. Die in der fränkischen Kirche geltende Observanz ist durch die erwähnten Entscheidungen der beiden Synoden von Agde und Tours ausser Zweifel gestellt und schliesst die Annahme, unser Busscanon und damit unser Poenitentiale habe in der fränkischen Kirche Anwendung gefunden, vollständig aus⁴.

1. *Hefele*, I. c. II, 653. — 2. *Hefele*, I. c. III, 764.

3. *Wasserschleben*, I. c. S. 448.

4. Es ist eine ans Unglaubliche grenzende Leistung protestantischer Findigkeit, wenn Prof. Dr. Loening in seiner Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 2. Bd. S. 476, die Erneuerung des alten Gebotes der Synode zu Elvira so erklärt: »es sollte durch Androhung der eigentlichen Kirchenstrafe des Bannes, indirect die allgemeine Verpflichtung zur *Beichte* der Sünden durchgeführt werden.« Man sollte doch wenigstens, wenn man der Kirche derartige Tendenzen unterschiebt, ihr auch die Erfindung und Anwendung von Mitteln zumuthen, die nicht so künstlich gewählt und mehr wirksam waren.

Werden wir somit in örtlicher Beziehung durch unseren Busscanon von der angelsächsischen und fränkischen Kirche ab zur römischen Universalkirche verwiesen, so erhalten wir in den 15 Capitula der angeblichen Regensburger Diöcesan-Synode vom Jahre 799 einen Anhalt für die Zeitbestimmung unseres Busscanons; dieselben bestimmen nämlich in n. 6: »Leider empfangen Manche ein ganzes Jahr hindurch das heilige Sacrament nicht, während es doch jede Woche empfangen werden sollte. Wir ermahnen euch, dass wir wenigstens zwischen dem dritten und vierten Sonntag eines Monates es nicht vernachlässigen, während die Griechen, Römer und Franken alle Sonntage communiciren¹.« Die Verwandtschaft dieser Bestimmung mit unserem Busscanon ist unverkennbar; indessen eine Kirchenstrafe wird überhaupt nicht ausgesprochen; es wird auch nur ermahnt, zwischen dem dritten und vierten Sonntag zu communiciren, während unser Busscanon von einer Pflicht spricht, es jeden Sonntag zu thun; und die Gewohnheit anderer Völker wird als Beispiel einer nur wöchentlichen Communion angeführt, während in unserem Busscanon auf eine *tägliche* Communion der Griechen hingewiesen wird. Die strengere Disciplin, welche sich aus dieser Vergleichung für unseren Busscanon ergibt, deutet auf eine weit frühere Zeit hin, und führt unseren Busscanon wenigstens auf den Anfang des 6. Jahrhunderts zurück.

Aus dieser ganzen Darstellung ergibt sich nun, dass wir in unserem Busscanon über die Verpflichtung zur Communion am dritten Sonntage eine Vorschrift der Universalkirche vor uns haben, welche in den einzelnen Landeskirchen unter Berücksichtigung der particulären Observanz modificirt wurde; die vorliegende Fassung aber erscheint als die originale der römischen Universalkirche.

92. Si quis officium suum neglexerit, id est Matutinum et I et III et VI et VIII et Vesperam non expleverit, Episcopus XL dies peniteat; Presbyter XXX, Monachus vel diaconus XX, Clericus XV et laicus, qui scit non perdat horam suam, quia Dominus Noster cum usuris exigere debet talentum, quod accepimus.

Der Zeit nach gehört dieser Busscanon wohl dem 7. Jahrhundert an, in welchem derartige Bestimmungen über das kirchliche Officium des Chorgebetes auch von Synoden erlassen wurden; so schärft die Synode von Agde im Jahre 506 can. 30 den

¹ Hefele, l. c. III, 734.

Bischöfen und Priestern die Feier der Matutinen und Vespere ein¹; später dringt die Synode zu Cloveshove im Jahre 747 can. 15 darauf, dass die canonischen Gebetsstunden nach der Gewohnheit der römischen Kirche gehalten werden². Aus dem Umstande, dass in unserem Busscanon Laudes und Completorium nicht erwähnt werden, lässt sich die Folgerung ziehen, dass unser Poenitentiale nicht in einem Kloster benutzt wurde, da die Benedictiner Regel diese Bezeichnung und die ihr entsprechenden Gebetsstunden einführt und in den Klöstern zur allgemeinen Observanz machte³. Auch die Erwähnung des Episcopus und Presbyter im Gegensatz zum Monachus in unserem Poenitentiale spricht gegen eine Benutzung in einer Kloster-gemeinde.

93. Si quis de fide vera discesserit et postea reversus fuerit ex toto corde, III annos peniteat extra Ecclesiam et II extra communionem.

Vergl. can. 78 Val. I. Die geringere Busse, welche unser Busscanon im Vergleich zu der im Canon 9 der Synode von Ancyra bestimmten zehnjährigen Busse für den Abfall vom Glauben festsetzt, deutet auf das 6. Jahrhundert hin, in welchem von der Synode zu Agde can. 60 in Uebereinstimmung mit can. 29. der Synode zu Epaon⁴ sogar nur eine zweijährige Busse für dieses Vergehen verhängt wurde.

94. Si quis ab haereticis ordinatus fuerit, iterum debet ordinari. Si quis ab haereticis baptizatus fuerit, qui recte trinitatem non credunt, iterum debet baptizari. Quis baptizatus ignorans non indiget pro eo poenitentiam. Si quis baptizatus fuerit a presbytero non recte baptizante, iterum debet baptizari.

Bereits der 68. apostolische Canon sagt bezüglich der haeretici: »a talibus enim baptizati et ordinati neque fideles neque clerici esse possunt⁵.« Dem entsprechend bestimmte der 19. Canon von Nicäa: »In Betreff der Paulianisten, welche sofort zur katholischen Kirche zurückflüchten, gilt die Verordnung, dass sie durchaus wieder getauft werden müssen. Sind aber

¹ Hefele, l. c. II, 655. — ² Hefele, l. c. III, 564.

³ Binterim, Denkwürdigkeiten. VI. Bd. 1. Thl. S. 359. Hergenröther, Kirchengeschichte I. Band S. 411.

⁴ Hefele, l. c. II, 659 u. 685.

⁵ Hefele, l. c. I, 821.

Einige von ihnen früher (als Paulianisten) Mitglieder des Clerus gewesen, so sollen sie, wenn sie tadellos und ohne Ausstellung scheinen, von dem Bischof der katholischen Kirche nach Wiederempfang der Taufe geweiht werden¹. Hier wird die Taufe der Samosatener und in Folge davon auch die von ihnen ertheilte Priesterweihe für kraftlos erklärt; denn wer nicht wahrhaft getauft ist, kann ja auch kein anderes Sacrament empfangen. Dagegen bezeugt bereits Gregor der Grosse das ununterbrochene Fortbestehen der Disciplin von den ältesten Zeiten her, wonach die von einem Deponirten vorgenommenen Weihehandlungen nicht ungiltig seien, mithin die von einem deponirten beziehungsweise häretisch gewordenen Bischof ordinirten Cleriker nicht wieder zu weihen sind². Die von unserem Busscanon aufgestellte Regel, wonach die Taufe, welche von Häretikern, die das Dogma der Dreieinigkeit leugneten und nicht auf die Trinitätsformel taufen, ungiltig war und daher eine Wiedertaufe nöthig wurde, wurde von der alten Kirche allgemein beobachtet; sie wurde im can. 8 der Synode zu Arles im Jahre 314 aufgestellt, von dem erwähnten can. 19 der Synode zu Nicäa auf die Samosatener und von der 2. Synode von Arles im Jahre 443 oder 452 can. 16 auf die Photinianer angewendet³. Die römische Synode im Lateran vom Jahre 487 bestimmte eine dreijährige Busse für Catechumenen, welche sich von den Häretikern haben taufen lassen⁴; hierauf bezieht sich wohl die von unserem Busscanon ausgesprochene Befreiung von der Busse für den Fall einer *unwissentlich* empfangenen Ketzertaufe. Die Verbindung der Bestimmung über die Priesterweihe mit der über die Taufe lässt unseren Busscanon in der nächsten Beziehung zu dem 19. Canon von Nicäa erscheinen, welcher allein unter allen Synodalentscheidungen der alten Kirche die Giltigkeit der Weihe und die der Taufe der Häretiker zugleich bespricht. Vergl. übrigens can. 74 Val. II.

95. *Sacrificium non est accipiendum de manu sacerdotis, qui orationes vel cetera secundum ritum implere non potest.*

Dieser Busscanon kommt nur bei Theod. II 2, S. 10 vor und ist hier wohl ein späterer Zusatz.

¹ Hefele, I, 427

² Kober, Deposition S. 104 ff.

³ Hefele, I, 209, 427. II. 300. — ⁴ Hefele, II, 616.

96. Si quis autem pro mortuo haeretico missas ordinaverit et pro religione reliquias ibidem tenuerit, qui multum jejumat et nesciat differentiam catholicae fidei et postea intellexerit, reliquias igne cremare debet et annum I poeniteat; si autem scit et negligit, poeniteat majus X annos poenitentiae.

Bereits die apostolischen Canones verboten die Fortsetzung der kirchlichen Gemeinschaft mit den Excommunicirten und Häretikern¹. Worauf es bei Erklärung unseres Busscanons ankommt, ist speciell die Gemeinsamkeit in Verehrung der Reliquien. Die Synode von Laodicea verfügte can. 9: »Es sei nicht zuzugeben, dass die Mitglieder der Kirche sich in die Cömeterien oder sogenannten Martyrien (Kapellen) irgend welcher Häretiker begeben, des Gebetes oder Gottesdienstes wegen, sondern dass solche, die dies thun, wenn sie Gläubige sind (nicht bloß Katechumenen) auf einige Zeit ausgeschlossen, wenn sie aber Busse thun und ihren Fehler bekennen, wieder aufgenommen werden sollen².« Die Synode verbietet hier die bestimmte Art der communicatio in sacris, welche darin bestand, dass die Gläubigen die *angeblichen* Martyrerkapellen der Häretiker besuchten. Die Häretiker verehrten nämlich jene Anhänger, die in einer Verfolgung umkamen, als Martyrer, während die Kirche denselben diese Würde nicht zugestehen konnte; sie sagte mit dem heil. Augustinus von denselben; »occisi, non coronati« und hielt an dem Axiom fest: »Martyrem non facit poena sed causa³.« Auch unser Busscanon deutet durch »ibidem tenuerit (reliquias)« eine *örtliche* communicatio in sacris an; durch die Worte: »qui . . . nesciat differentiam catholicae fidei«, welche sich offenbar auf einen Katechumenen beziehen, nähert sich unser Busscanon ebenfalls dem 9. Canon der Synode von Laodicea. Noch deutlicher spricht sich die Synode von Laodicea in ihrem can. 34 aus: »Kein Christ soll die Martyrer Christi verlassen und sich zu den falschen Martyrern wenden, das ist denen der Häretiker oder zu den Häretikern selbst, denn diese sind fern von Gott. Wer also zu ihnen übergeht, sei im Banne.« Die Synode hatte bei dieser Bestimmung die vielen montanistischen Martyrer Phrygiens im Auge⁴. Die Höhe der Busse, welche unser Busscanon bestimmt, weist darauf hin, dass der-

¹ Can. Apost. 9—12, *Hardouin*, tom I, p. 34; *Hefele*, l. c. I, 803.

² *Hefele*, l. c. I. 756.

³ August. in Psalm. 34 n. 18. — ⁴ *Hefele*, I, 768.

selbe ebenfalls in der Verehrung dieser Martyrer einen Abfall vom Glauben erblickt. Auf diese Verordnungen der Synode zu Laodicäa ist unser Busscanon demnach zurückzuführen und gehört daher einer sehr frühen Zeit, nämlich dem 4. Jahrhundert an.

97. Si quis presbyter missas celebraverit et nomina mortuorum nominaverit, hereticos cum catholicis et postea intellexerit et non eos separaverit, non est acceptabile sacrificium Domino; quod si alia vice contigerit, I annum poeniteat.

Die alte Kirche pflegte die Ausschliessung des Excommunicirten von dem öffentlichen Gebete dadurch äusserlich zu documentiren, dass sie dessen Namen aus den Diptychen strich, welche der Diacon öffentlich vorlas, damit der opfernde Priester speciell für die betreffenden Gläubigen bete. Daher brauchte der heil. Augustinus Excommunication und Ausstreichen aus den Diptychen als völlig gleichbedeutende Ausdrücke¹. Indessen scheinen nicht selten Verstösse gegen diese Praxis der Kirche, welche sich bis in die spätere Zeit erhielt, vorgekommen zu sein. So sah sich die Synode von Perpignan im Jahre 1027 veranlasst, ausdrücklich einzuschärfen, dass die Namen der Excommunicirten bei der Darbringung des heiligen Opfers nicht genannt werden². Eine derartige Nichtbeachtung der kirchlichen Praxis hat auch unser Busscanon im Auge; die verhältnissmässig hohe Busse von einem Jahr deutet auf die Zeit strenger Observanz, sowohl bezüglich der Diptychen wie der Bussdisciplin hin.

98. Si quis dederit aut acceperit communionem de manu heretica et nescit, quod catholica Ecclesia contradicit, et postea intellexerit, annum I poeniteat; si scit et negligit, X annos poeniteat.

Unser Busscanon handelt von der communio in sacris Seitens der Gläubigen mit den Häretikern und unterscheidet zwischen der bewussten und unbewussten Gemeinschaft mit den Irrlehrern. Ein diesbezügliches Verbot mit gleicher Unterscheidung erliess die Synode zu Antiochien im Jahre 341 in Uebereinstimmung mit dem 29. apostolischen Canon, indem sie er-

¹ Aug. epist. LXXVIII, n. 4.

² Concil. Helenens. b. *Hardouin*, VI, 842. *Kober*, Kirchenbann. S. 244.

klärte in can. 4: »Wenn ein Bischof von der Synode abgesetzt ist, oder ein Priester oder Diacon von seinem Bischof und es wagt, irgend einen Kirchendienst, wie er früher pflegte, zu verrichten, sei es als Bischof oder als Diacon, so sei es ihm nicht mehr gestattet, weder in einer anderen Synode Hoffnung auf Wiederherstellung, noch auch nur Erlaubniss zur Vertheidigung zu haben; *sondern Alle, die mit ihm Gemeinschaft haben, sind auszuschliessen, namentlich wenn sie die über ihn verhängte Sentenz kannten und es dennoch wagten, mit ihm in Gemeinschaft zu treten*¹.« Unser Busscanon geht allerdings nicht wie der antiochenische Canon von der Voraussetzung aus, dass eine bestimmte Sentenz über einen einzelnen Häretiker von der Kirche gefällt worden ist, sondern hat eine bestehende Gemeinde der Häretiker im Auge, gegen welche sich sein Verbot richtet. Allein durch die gleiche Unterscheidung zwischen dem Fall bewusster und unbewusster Theilnahme, sowie durch den hohen Bussatz, welcher für die bewusste Theilnahme auf 10 Jahre, also auf eine dem Ausschluss aus der Kirche nahekommende Zeit normirt wird, charakterisirt sich derselbe als eine Wiedergabe der antiochenischen Bestimmung. Uebrigens ist der antiochenische Canon nur der Ausdruck der constanten kirchlichen Disciplin. Die vierte allgemeine Synode zu Chalcedon trug kein Bedenken, sich auf denselben zu berufen und ihn wörtlich vorlesen zu lassen². Fast wörtlich ist derselbe wiederholt in den Capitula Martini episcopi Bracarensis c. 37³ und in dieser Fassung auch in das Decret übergegangen c. 7 Caus. XI q. 3. Unser Busscanon gibt somit ebenfalls die allgemein geltende kirchliche Disciplin wieder.

99. Si quis neglexerit presbyter et de sacrificio suo perdiderit et inventum non fuerit locus, in quo ceciderit, scopetur et comburetur igni et cinis sub altare abscondatur et I annum peniteat et si inventum fuerit, XI dies peniteat et locus lavetur; si vero de calice stillaverit in terram, lambetur, lingua et si non potest desuper igne accendatur et VII dies peniteat. Si super altare stillaverit, linteamina quae tetigerit, abluantur

¹ Hefele, I. c. I, 515.

² Hefele, I. c. I, 515 Anmerk. 1.

³ Hardouin, III, p. 396. Vergl. Kober, Kirchenbann. S. 30 f.

per III vices, calicem subterpositum et aquam ablutione sumat.

Vergl. can. 125 und can. 126 Val. I und can. 79 und can. 80 Val. II.

100. Qui non bene custodierit sacrificium et musca comederit ex eo, XL dies peniteat. Qui negligentiam erga sacrificium fecerit et casu vermibus consumitur et ad nihilum devenerit, III quadragesimas peniteat.

Vergl. can. 121 und 124 Val. I und can. 77 Val. II.

101. Ad presbyterum missas celebrare II conceditur.

Das früheste Beispiel einer Bination der Messe begegnet uns in der Vorschrift des can. 19 der spanischen Synode zu Emerita im Jahre 666: »Wenn mehrere arme Kirchen miteinander nur *einen* Priester haben, so soll dieser am Sonntag in jeder derselben Messe halten.« Vergleicht man hiermit die Entscheidung der Synode zu Auxerre im Jahre 585 can. 10: »Man darf nicht an einem Altar täglich zweimal Messe lesen,« so erscheint als massgebend für die Erlaubniss der Bination die Verschiedenheit der Altäre und das Bedürfniss der Gemeinden¹. Die grosse Synode zu Aachen im Jahre 836 hielt es bereits für selbstverständlich, dass der Priester mehrere heilige Messen lese, denn in ihrer Klage über Priestermangel hebt sie hervor, »dass die Priester zwar in *allen ihnen angewiesenen Kirchen* die Messe feiern, aber die übrigen Dienste, weil es der Kirche zu viele sind, können sie nicht verrichten?².« Papst Leo III hat nach seinem eigenen Bekenntniss sieben bis neun heilige Messen an einem Tage gelesen. Noch einen Schritt weiter ging die Synode zu Dingelfing im Jahre 932, indem sie can. 2 ganz abgesehen von dem Bedürfniss der Gemeinden es den Priestern nach Art eines Busswerkes zur Pflicht machte, an den *Fasttagen* drei Messen zu lesen³. Das führte denn bald zu Ausschreitungen, sei es in missverständener Frömmigkeit, sei es aus Gewinnsucht, so dass die Synode zu Seligenstadt sich veranlasst sah, can. 5 zu verbieten⁴, dass ein Priester mehr als drei Messen an einem Tage lese. Unser Busscanon gehört offenbar einer

¹ Hefele, l. c. III, 43 u. 112.

² Hefele, l. c. IV, 91. Dr. Werner, Alcuin und sein Jahrhundert. Paderborn 1876. S. 227.

³ Hefele, l. c. IV, 592. — ⁴ Hefele, l. c. IV, 672.

Zeit an, in welcher die Zulässigkeit einer Bination überhaupt noch in Frage stand und eine solche war, wie aus der Synode zu Emerita hervorgeht, das 7. Jahrhundert. Im directen Widerspruch mit der Synode zu Auxerre heisst es in dem Bussbuch des Theodor und Cummean¹ »Presbytero in uno altari duas facere missas conceditur.«

102. Omne sacrificium sordida vetustate consumptum, igne est comburendum.

Dieser Busscanon der eine *Wiederholung* der in can. 99 gegebenen Vorschrift ist, kommt in vorliegender Fassung nur in der angelsächsischen Gruppe (Theod. I, 12, 6. Beda VII, 10) und bei Cummean XIV, 6 vor; in unserem Poenitentiale ist er zweifellos ein späterer Zusatz.

103. Si quis presbyter poenitentiam morientibus abnegaverit, reus erit animarum, quia Dominus dixit in evangelio, quocunque die conversus peccator fuerit, vita vivat et non morietur. Vera enim confessio in ultimo tempore potest esse, quia Dominus non solum temporis sed cordis inspector est; sicut latro in hora confessionis unius momenti meruit esse in paradiso.

Vergl. can. 128 Val. I. Dieser Busscanon ist seinem Inhalte und auch seinen Anklängen im Wortlaute nach eine Wiedergabe der von Papst Cölestin im Jahre 428 an die gallischen Bischöfe erlassenen Constitution, welche die Behandlung der Sterbenden vorschreibt und in die Dionysische Sammlung Aufnahme fand². Uebrigens wird die hier gegebene Vorschrift bereits in can. 13 des Concils von Nicäa als »alte Kirchenregel« bezeichnet, wonach »wenn Jemand dem Tode nahe ist, er der letzten und nothwendigsten Wegzehrung nicht beraubt werde³.«

104. Si quis penitentiam petierit et antequam sacerdos venerit, fuerit ab officio linguae privatus, constitutum est, ut si donec testimonia hoc dixerint et ipse per motus aliquos satisfacit, sacerdos impleat omnia circa poenitentiam, ut mos est, et oret pro eo.

Eine unserem Busscanon entsprechende Vorschrift erliess Bonifatius in seinen Synodal-Statuten vom Jahre 747 n. 32: »Wenn Jemand in einer Krankheit die Busse empfangen will

¹ Theodor, II, 1, § 2. Cummean, XIV, 11.

² Amort., l. c. pag. 300. — ³ Hefele, l. c. I, 417.

und den Priester zu sich ruft, aber vor dessen Ankunft die Sprache oder das Bewusstsein verliert, so sollen die, welche ihn hörten, Zeugniß für ihn ablegen (dass er wirklich habe beichten wollen) und er soll dann die Busse empfangen. Scheint er sogleich zu sterben, so soll er zugleich auch durch die Händeauflegung reconciliirt und ihm die Eucharistie in den Mund gelegt werden.* Die Uebereinstimmung mit dieser Verordnung des Bonifatius ist in unserem Busscanon unverkennbar; indessen lässt sich durchaus nicht folgern, dass deshalb unser Busscanon etwa auf Bonifatius zurückzuführen sei, da Bonifatius in seinen Synodal-Statuten die kirchlichen Verordnungen früherer Synoden zusammengestellt hat¹.

105. Si quis sacerdos palam fecerit et secretum poenitentiae usurpaverit et quaevis homo intellexerit et declaratum fuerit, quod celare debuerat, ab omni honore suo in cunctum populum deponatur et diebus vitae suae peregrinando finiat.

Die Synode zu Doyin in Armenien im Jahre 527 bestimmte in can. 20: »Ein Priester, der das Beichtgeheimniß verletzt, wird mit dem Anathem belegt².« Binterim ist der Meinung, dass die Verletzung des Beichtgeheimnisses zur Zeit des Papstes Leo I. zuerst zur Sprache gekommen sei, und beruft sich zum Beweise seiner Ansicht auf das Schreiben dieses Papstes an die Bischöfe Campaniens³. Die Strafe des »peregrinare« wird in einer angeblichen Bestimmung des Papstes Gregorius bei Gratian Dist. 6 de poenitentia c. 2 in Uebereinstimmung mit unserem Busscanon für die Verletzung des Beichtgeheimnisses verhängt: »Sacerdos ante omnia caveat, ne de his, qui ei confitentur peccata, alicui recitet, non propinquis, non extraneis, neque, quod absit, pro aliquo scandalo. Nam si hoc fecerit, deponatur, et omnibus diebus vitae suae ignominiosus *peregrinando* pergat.« Richter bezeichnet dieses Kapitel als »caput incertum«. Papst Innocenz III. verwandelte die Strafe in die Einsperrung in ein Kloster.

Die angelsächsischen Bussbücher enthalten, wie bereits Binterim erwähnt⁴, keinerlei Bestimmung über Verletzung des Beichtsigills und in der That findet sich weder dieser noch der

¹ Hefele, l. c. IV, 586. — ² Hefele, l. c. II, 718.

³ Binterim, Denkwürdigk. 5. Bd. 3. Thl. S. 890 f.

⁴ Binterim, l. c. S. 882.

vorhergehende Busscanon in irgend einem bisher bekannten Bussbuch der angelsächsischen noch in einem solchen der sogenannten fränkischen Gruppe.

Si autem venerint ad vos servi vel ancillae, non eos gravetis quomodo dominos suos, quia servi non sunt in sua potestate, quomodo dominus ejus; tamen medietatem poenitentiae eis imponite.

Vergl. Prolog. Val. I. Diese Anweisung zur milderen Behandlung der in Dienstverhältnissen befindlichen Poenitenten findet sich in der Regel in der das Bussbuch einleitenden Instruction, so in dem Poenit. Val. I., wie in dem Poenit. Pseudo-Roman. In unserem Poenitentiale bilden sie eine abschliessende Bemerkung; die weiter nunmehr folgenden Canones charakterisieren sich hierdurch sowie durch ihre jeder Anordnung entbehrenden Reihenfolge, wie durch die in ihnen vorkommenden Wiederholungen als spätere Zusätze des Poenentials.

Si quis fornicaverit cum vidua patris sui vel barbani sui aut germana cognata vel filiastra sua, X annos poeniteat peregrinando, III ex his in pane et aqua; et si cum uxore proximi sui, V annos poeniteat.

Vergl. can. 19 Val. I.

Cujus parvulus per negligentiam mortuus fuerit sine baptismo, III annis poeniteat.

Wiederholt, siehe can. 54.

Si quae mulier ab hoste rapta infantem invito projicit, III ebdomadibus poeniteat.

Vergl. can. 40 Val. I.

Si quae mulier maleficio aliquo in cibum miscet viri sui, ut inde plus ametur, annis III poeniteat.

Wiederholt, siehe can. 61.

Si quis maleficio aliquem perdiderit, annis VII poeniteat in pane et aqua et si neminem perdiderit et per amorem fuerit beneficus, si quis presbyter est, VII annis poeni-

teat in pane et aqua, si Diaconus VI, si subdiaconus V, si clericus est III, si laicus est III.

Wiederholt, siehe can. 68.

Si quis uxorem dimiserit et acceperit aliam, cum christianis non manducet et VII annis poeniteat.

Vergl. can. 38 Val. I.

Si quis patri aut matri injuriam fecerit, VII annis poeniteat.

Wiederholt, siehe can. 73.

Si quis cupidus aut avarus, superbus aut invidens fuerit, annum I poeniteat.

Wiederholt, siehe can. 45.

Si quis furtum fecerit de cibo, XL dies poeniteat.

Vergl. can. 58 Val. I.

Si quis per rixam ictu deformat hominem, reddat impensas medicis et maculae pretium et opus ejus donec sanetur, restituat et medium annum poeniteat et si non habet unde restituat, annum integrum poeniteat.

Vergl. can. 70 Val. I.

Si quis a fide domini discesserit sine ulla necessitate et postea conversus fuerit, X annis poeniteat, III ex his in pane et aqua et extra ecclesiam.

Wiederholt, siehe can. 93.

Si quis comprehensus est a paganis vel a domesticis traditus, si aliquid polluti in cibum sumpserunt, XL diebus, si proclamaverunt christianos esse et violenter sumpserunt, a communionis gratia non separentur; si vero non laetaverunt, VII annis poeniteant, III in pane et aqua.

Dieser Busscanon ist eine Wiedergabe der in can. 3 und can. 4 der Synode zu Ancyra im Jahre 314 gegebenen Verordnung über die Theilnahme an den Opfermahlzeiten.

Si quis in die dominica per negligentiam jejunaverit aut operam fecerit aut pro decore sui vultus se valneaverit, VII dies poeniteat, si iteraverit, VI dies poeniteat, si dam-

natione hoc fecerit diei dominici abominetur ab ecclesia ut judeus.

Vergl. can. 108 Val. I.

Maledicus per iram VII dies poeniteat et satisfaciat fratri suo de corde.

Vergl. can. 71 Val. I.

Vir abstinere se debet ab uxore sua quadragesima ante pascha et I ebdomada post pascha. Unde Apostolus dixit, ut vacetis orationi, et unam hebdomadam post pentecostem pro reverentia solemnitatis regenerationisque. Et ante communionem diebus III et postea similiter et diebus dominicis seu in solemnitatibus sanctorum et IIII et VI feria et sabato, tempore jejunii et menstruo tempore et tribus mensibus antequam pariat et post partum dies XL, quodsi preumpserit, XL dies poeniteat.

Wiederholt, siehe can. 65.

Si quis immundus in ecclesiam introierit, hebdomadas III poeniteat.

Wiederholt, siehe can. 51.

Si quis divinos et sortilegos in domum suam introduserit, quasi ut malum foras mittat vel maleficia inveniat, V annis poeniteat.

Dieser Busscanon gibt die Entscheidung der Synode zu Ancyra im Jahre 314 can. 24 mit übereinstimmendem Bussansatz wieder.

Si quis fidelis cum judea vel gentili fuerit mechatus, V annis poeniteat, a communionem arceatur, si alius eum detexerit, et acta legitima poenitentia post quinquenium potuit dominicae sociari (communioni).

Wir haben hier eine Wiedergabe des can. 78 der Synode zu Elvira a. 306 vor uns: »Si quis fidelis habens uxorem cum Judaea vel gentili fuerit moechatus, a communionem arceatur; quod si alius eum detexerit, post quinquennium acta legitima poenitentia poterit dominicae sociari communioni.« Hierzu bemerkt Hefele: »Schon die Canones 47 und 69 handeln vom Ehebruch eines Christen; der jetzige aber hat in specie den Fall

eines Ehebruches mit einer Jüdin oder Heidin im Auge, und bestimmt, wenn sich der Schuldige nicht selbst angegeben hat, eine fünfjährige Busse. Für den Fall, dass der Ehebrecher seine That reuig selbst eingestanden hat, ist in unserem Canon nur die allgemeine Vorschrift enthalten: »arceatur«, d. h. er soll ausgeschlossen werden, aber auf *wie lange* ist nicht gesagt. Nach Analogie von can. 76 ist wohl an *drei Jahre* zu denken (so vermuthet Mendoza bei Mansi t. II, p. 388.). Auffallend ist jedoch, warum denn für den mit einer Jüdin oder Heidin begangenen Ehebruch nur drei Jahre angesetzt werden, während in can. 69 ganz *allgemein* für jeden einmaligen Ehebruch, ohne Einschränkung, fünfjährige Busse anberaumt wird!¹ Unser Busscanon löst die Zweifel, indem derselbe auch für den Ehebruch mit der Jüdin oder Heidin eine *fünfjährige* Busse bestimmt; er bildet somit einen werthvollen Beitrag zur Klarstellung des can. 77 von Elvira, indem er uns überliefert, wie derselbe in der praktischen Handhabung der kirchlichen Disciplin im Alterthum verstanden wurde.

Post judicium dicendi sunt his verbis . . . Ego dixi etc.

Sequitur Psalm: Exultabo . . . Orationes: Domine Deus etc. . . . Deus justorum etc. Precor Domine etc.

Deinde prostratus poenitens petat veniam et tunc incipit hanc orationem; Misereatur etc., Suscipiat etc.; Benedicant etc.; Benedicat etc.; Benedicat te etc.; Vade . . . etc.; Intercedente etc.; Majestatem . . . etc.; Dominus Jesus etc.;

Ille te . . . etc.; Benedicat te . . . etc.; Benedicat te . . . etc.; Benedicat . . . etc.; Benedicat . . . etc.; Benedicat . . . etc.; Benedictio etc. . . .
(Explicit.)

Viertes Kapitel.

Das Poenitentiale Arundel.

In der Bibliothek des Britischen Museums zu London entdeckte ich in dem Codex 201 auf pagina 17 ein Bussbuch, welches bisher den Forschungen nach Bussbüchern entgangen ist. Im Catalog der Bibliothek ist der Codex 201 bezeichnet als »Volumen membranaceum in 4^o seculi XIII;« die Handschrift stimmt mit dieser Angabe überein. Der Inhalt des Codex wird sodann mit den Worten im Catalog angegeben: »liber poenit.

¹ Hefele, l. c. I, 190.

ex variis decretis scriptisque excerptus, inter quae pluries memorantur Poenitentiale Romanum, Theodori et Africanum.

Zunächst werden nun in dem Codex eine Anzahl von Canones, die in entfernterer Beziehung zur Bussdisciplin stehen, planlos mitgetheilt; dann folgt auf Seite 17 unter dem Rubrum »Ex penitentiali Romano« ein ziemlich umfangreiches *Fragment* eines römischen Bussbuches, welches ich hier mit dem unmittelbar darauffolgenden Fragestück unter dem Rubrum »Ex penitentiali Africano« mittheile. Die weiteren Bussatzungen unter dem Rubrum »Ex penitentiali Theodori« waren ohne Interesse. Das Fragment des römischen Bussbuches behandelt nur die schwersten Vergehen; es fehlen z. B. in demselben die in den Bussbüchern der römischen Gruppe in der Regel wiederkehrenden Satzungen »de ebrietate, de jejunio, de ministerio ecclesiae.« Der Excerptist des Fragmentes hat sich offenbar die Aufgabe gestellt, die Bussen für die wichtigeren Vergehen mitzuthemen; dass er aber hierbei nicht einen rein doctrinären Zweck verfolgte, sondern auch die praktische Verwaltung der Busse berücksichtigte, geht aus dem Interrogatorium hervor, welches er als ein Excerpt »ex poenitentiali Africano« dem römischen Fragment hinzufügte. In demselben werden praktische Anweisungen für den Busspriester gegeben.

Zweifellos hat dem Copist des Fragmentes ein römisches Poenitentiale vorgelegen. Das geht schon aus dem Rubrum hervor »*ex penitentiali Romano*« unter welchem er die Bussatzungen mittheilt. Es deuten darauf auch die Erläuterungen hin, welche er einzelnen Canones hinzufügt. Diese Erläuterungen unterscheiden sich in Sprache und Ausdrucksweise von der concisen Form, in welcher die Busscanones selbst unter unverkennbaren Anklängen an die Synodalentscheidungen, von denen sie herrühren, mitgetheilt sind. In den beiden ersten Busscanones verlieren sich diese Erläuterungen in einer eingehenden Casuistik. Bei Canon 21 gibt der Fragmentist eine Erklärung zu den sämtlichen Bussansätzen für das homicidium dahin gehend, dass der Büsser während der Hälfte der Busszeit ausserhalb der Kirche stehen müsse. Ist es schon sehr zu bezweifeln, dass diese Bemerkung sich in dem ursprünglichen römischen Poenitentiale vorfand, so weist die unmittelbar darauf folgende Anweisung: »poenitentia vero secundum praescriptam annotationem moderetur« zweifellos darauf hin, dass in dem ihm vorgelegenen römischen Poenitentiale eine Instruction

über Leistung der Busse den Busscanones vorausging, welche Instruction er als *annotatio citirt*, ohne dass er dieselbe in sein Fragment mit aufgenommen hat. Auch die Bemerkung zu *can. 77*, dass während der Busszeit im ersten Jahre die Enthaltung des ehelichen Beischlafes geboten sei, ist ein Zusatz des Fragmentisten, denn abgesehen von dem Inhalt dieser Vorschrift passt dieselbe gar nicht an die Stelle hin, wo sie im Verlauf der Busscanones mitgetheilt wird.

Was nun die Zeitbestimmung dieses römischen Fragmentes betrifft, so ist dasselbe in der vorliegenden Gestalt zweifellos zu Ende des 9. Jahrhunderts entstanden und zwar nicht lange nach der Synode zu Tribur (895). In dem ersten Busscanon wird nämlich die Synode zu Tribur citirt. Ohne dass die Synode zu Tribur oder irgend eine andere Synode des 9. Jahrhunderts citirt werden, stehen in näherer Beziehung zu Canones der Synode zu Tribur die Busscanones 10, 21, 43; zur Synode zu Worms die Busscanones 7, 16; zur Reformsynode zu Mainz (847) der Busscanon 21; zur Synode zu Troyes (878) der Busscanon 25 unseres Fragments. Im Uebrigen werden nur die älteren Synoden namentlich die Synode zu Elvira citirt. In der That ist ein grosser Theil namentlich der die Fornication betreffenden Busscanones auf die Synode zu Elvira zurückzuführen; die übrigen Busscanones haben sämmtlich ihre Quelle in Canones der Synoden der ersten 6 Jahrhunderte und enthalten also das von Dionysius codificirte geltende Recht. Nimmt man nun hinzu, dass auch die eben angeführten Busscanones, welche mit den Synoden des 9. Jahrhunderts in Verbindung stehen, sämmtlich höhere Bussansätze als diese Synoden in den betreffenden Canones bestimmen, und dass die übrigen Busscanones des Fragments überhaupt viel strengere Bussen anordnen, als im 9. Jahrhundert auferlegt zu werden pflegten, so ergibt sich ein Widerspruch, der nur in folgender Weise zu lösen ist. Der Verfasser des Fragmentes hat ein *Poenitentiale Romanum* als Vorlage gehabt; da er zu Ende des 9. Jahrhunderts lebte, so fügte er zu den Auszügen aus seinem Original einzelne Bussbestimmungen über Vergehen hinzu, in Betreff deren auf den Synoden des 9. Jahrhunderts Entscheidungen erlassen worden waren und citirte bei denjenigen Busscanones, deren Bestimmungen sowohl auf den älteren griechischen Synoden erlassen, wie auf den Synoden des 9. Jahrhunderts mit einzelnen Milderungen wiederholt worden waren, diese letzteren seiner Zeit näher stehenden Entscheidungen des 9. Jahrhun-

derts als Quelle. So gab er ein Fragment eines Poenitientiale, welches mit dem römischen Beichtbuch harmonirt, in Folge seiner Uebersetzung aber einige Accommodation an Entscheidungen seiner Zeit enthielt. Ein derartiges Bestreben, das römische Poenitientiale zur Geltung zu bringen, war zu Ende des 9. Jahrhunderts sehr zeitgemäss. Durch die Uebersetzung der Dionysio-Hadriana an Karl den Grossen war das Dionysische Recht auch für Deutschland in Geltung getreten, und eine Folge davon war, dass die Synoden des 9. Jahrhunderts, das Concil zu Mainz vom Jahre 847, das Nationalconcil zu Mainz vom Jahre 852, die Synode zu Worms vom Jahre 868, und das Concil zu Tribur vom Jahre 895 in ihren Beschlüssen sehr häufig auf die alten Canones verweisen und die entsprechenden Entscheidungen der älteren in der Dionysio-Hadriana enthaltenden Canones in ihren neuen Verfügungen citiren. Ein gleiches Bestreben, die älteren Canones des von Dionys codificirten Rechts auf dem Gebiete der Bussdisciplin zur Geltung zu bringen ist in unserem römischen Fragment zu erkennen.

Eine Vergleichung mit dem obigen Poenitientiale Valicellanum I zeigt eine Uebereinstimmung in den meisten Satzungen unseres Poenitientiale Arundel; die Bussansätze sind indessen im Letzteren gewöhnlich höher gegriffen. Durch diese Uebereinstimmung ist der Beweis gegeben, dass dem Poenitientiale Valicellanum I mit Recht die Bezeichnung »Poenitientiale Romanum« zukommt, welche dem gleichartigen Poenitientiale Arundel thatsächlich gegeben ist. Von besonderem Interesse sind in unserem Poenitientiale Arundel die eingehenden Bussbestimmungen über die einzelnen Fälle des Aberglaubens. Ein Unterschied tritt gegen das Valicellanum I darin hervor, dass die Busscanones nicht so unmittelbar die Entscheidungen der Synoden im Wortlaut wiedergeben; die Ursache ist auch hierfür in der freieren Wiedergabe des ursprünglichen römischen Originals von Seiten des Fragmentisten zu suchen.

Noch eine sehr bemerkenswerthe Verschiedenheit unseres vorliegenden Poenitentials von dem Poenitientiale Valicellanum I und allen anderen bisher mitgetheilten Bussbüchern der römischen Gruppe soll hier hervorgehoben werden. Die Letzteren, namentlich das Poenitientiale Valicellanum I, theilen die Bussansätze so mit, dass jedes Mal ein Theil der Jahre bezeichnet wird, während welcher »in pane et aqua« zu büssen sei. Wir haben hierin mit Recht ein Ueberbleibsel der feierlichen Busse, die in den vier Stufen während der ersten Periode geleistet wurde, erkannt. In unserem

Poenitentiale Arundel kommt nun diese regelmässige Zweitheilung der Bussjahre mit der Verschärfung »in pane et aqua« nicht vor. Nur in den can. 4 und 16 wird überhaupt eine Busse in pane et aqua erwähnt, aber nur eine kurze Frist dafür bestimmt; in can. 42 wird sehr bezeichnend statt einer Busse »in pane et aqua« gesagt: »in vita quadragesimali.« So wie nun die in anderen Bussbüchern vorkommenden Anklänge und Beziehungen zu der feierlichen Busse der ersten Periode in unserem Bussbuch fehlen, so werden auch die Synodalentscheidungen der ersten sechs Jahrhunderte in demselben mit Weglassung der auf die feierliche Busse bezüglichen Bestimmungen wiedergegeben. Nur in can. 64 wird ein Büssen »foras Ecclesiae« vorgeschrieben.

Man wird hieraus wohl zunächst folgern müssen, dass unser Poenitentiale in einer Zeit benutzt wurde, wo die Bussleistungen durch wesentliche Fastenindulgenzen gemildert waren und dann, dass unser Fragment zu einer Zeit verfasst wurde, wo eine traditionelle Anknüpfung an die erste Bussperiode nicht mehr existirte. Auch diese Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung weisen auf das 9. Jahrhundert hin.

Anklänge an die Weisthümer Theodors oder sonstige Bussbücher der angelsächsischen Gruppe finden sich in unserem Poenitentiale Arundel gar nicht vor; ebensowenig ist in demselben irgend ein Busscanon zu entdecken, für den die Autorschaft bei Cummean und Columban zu suchen wäre. Die gesammte Tendenz des Fragmentisten ist eine wesentlich von der des Columban und Cummean verschiedene, nämlich die Busscanones im Anschluss an die älteren Synodalentscheidungen mitzutheilen, wie sie sich im römischen Poenitentiale fanden. An der Zugehörigkeit unseres Poenitentiale Arundel zur römischen Gruppe kann demnach gar nicht gezweifelt werden. Die Frage, ob der Fragmentist etwa in Deutschland lebte, lasse ich unentschieden. Die Citation der Synode zu Tribur, einzelne abergläubische Gewohnheiten, die Bemerkung in dem Interrogatorium, der Busspriester solle dem Büsser den Act der Reue, wenn derselbe ein Laie sei, in dessen eigener Sprache vorbeten, scheinen darauf hinzudeuten; für den Charakter des Fragments als eines römischen ist diese Frage ohne Belang.

Ich theile nunmehr den Text des Fragmentes mit, wozu ich noch bemerke, dass die Numerirung der Canones von mir geschehen ist; in der Handschrift folgen die Canones ohne jede Nummer.

Poenitentiale Arundel.

(Museum Briticum Londini, Arundel No. 201, pag. 17.)

Ex penitentiale Romano.

1. Si quis inscierter seu casualiter hominem occiderit, juxta Tiburiense concilium V annos poeniteat. Qui vero uxorem suam in adulterio deprehensam absque judicio occiderit, VII annos poeniteat. Qui vero patruum vel avunculum amitam aut materteram, nepotem vel neptam, nutricem vel novercam privignam, generum, nurum, socrum, socerum, compatrem, commatrem, diaconum vel monacum ordinem ecclesiasticum non habentem vel consanguineum germanum vel fugientem ad ecclesiam, aut euntem aut redeuntem sponte occiderit *decem annos* poeniteat. Qui subdiaconum vel secundi gradus consanguineum, IX annos poeniteat. Qui acolytum vel aliquem infra ordinatum vel VII gradus consanguineum, octo annos poeniteat. Qui istud extremum vel aliquid praedictorum perpetraverit casualiter sicut jam dictum est, V annos poeniteat.

Wir haben in dieser ersten Nummer nicht eine Originalsatzung bezüglich der über den Mord zu verhängenden Bussstrafe vor uns, sondern offenbar eine summarische Zusammenstellung derjenigen Bussen, welche in Gemässheit eines Poenitentiale Romanum für die angeführten Vergehen auferlegt zu werden pflegten. Die Unterscheidung zwischen dem homicidium voluntarium und casuale wird unter Berufung auf die Synode zu Tribur im Jahre 895 aufgestellt; zur Erklärung ist das Nöthige bei Canon 1 und 2 des Poenitentiale Valicellanum I gesagt worden. Die Synode zu Tribur bestimmte can. 52¹ eine fünfjährige Busse im Anschluss an das Ancyranum für den unfreiwilligen Mord und hierin harmonirt unser Busscanon mit demselben. In allen übrigen Bussatzungen hat unser Busscanon keine Quelle in der Synode zu Tribur. Dieselbe behandelt wohl den Fall, dass ein Mann seine Frau, die von einem Anderen genozuchtigt worden ist, tödten will, in can. 46², allein dieser Canon bestimmt keine Busszeit für die Ausführung dieses Vergehens. Die

1 *Binterim*, Concilien 3. Bd. S. 207.

2 *Binterim*, l. c. S. 205.

Synode von Tribur behandelt auch in ihrem can. 5 den Fall, dass Jemand einen Priester ermordet hat und bestimmt in Nachahmung der Synode zu Worms can. 26 und der Synode zu Diedenhofen can. 3 eine zwölfjährige Busse¹; der Fall dagegen, dass Jemand einen Subdiacon ermordet hat, wird nicht zu Tribur, wohl aber im can. 1 der Synode zu Diedenhofen behandelt, aber mit einer geringeren Busse, als in unserem Busscanon, nämlich nur mit fünfjähriger Busse bestraft². Eigenthümlich ist in unserem Busscanon auch die Gleichstellung des Subdiacons und des niedrigen Clerikers mit Verwandten eines bestimmten Grades³; hierdurch sollte wohl die Beurtheilung des an einem Cleriker verübten Mordes als eines qualificirten Mordes, als welchen die Tödtung eines Verwandten allgemein bekannt war, begründet und befestigt werden. Die Aufzählung der verschiedenen Personen, an welchen ein Verwandtenmord begangen wird, erinnert an die gleichartige Aufzählung der *Lex Pompeja*⁴ und einer Constitution von Constantin⁵ im römischen Rechte⁶. Da die Bussansätze in unserem Busscanon sämmtlich höher sind als die Bussen, welche von der Synode zu Tribur für ähnliche Vergehen bestimmt werden, so liegt, wie bereits hervorgehoben wurde, die Vermuthung nahe, der Compiler unseres Busscanons habe zur Zeit der Synode von Tribur gelebt, aber ein älteres Poenitentiale Romanum mit strengeren Satzungen vor sich gehabt, aus welchem er die Bussbestimmungen zusammenstellte.

2. Qui sponte homicidium fecerit, juxta anchyranum concilium VII annos peniteat. Quibus peractis semper uno die in hebdomada usque ad exitum vitae in pane et aqua herbis crudis. Item qui casu hominem occiderit, VII vel V annos peniteat. In hoc ergo illos comprehendimus, qui aliquem ira subitanea, lucri vel ablationis pecuniae suae ira commoti, vel qui in praedatione invasus ab aliquo rectum quidem offendens in sua tamen defensione aliquem occiderit, vel aliquem inclusum in carcere nescientem occiderit vel

¹ Aufgenommen von Gratian c. Qui presbyterum caus. 17 q. 4.

² *Binterim*, l. c. III, 188, 168. II, 500. *Hefele*, l. c. IV, 31, 370, 554.

³ Die Ermordung eines Bischofes hatte bereits Papst Leo ep. 156 dem parricidium gleichgestellt. C. 69 caus. I q. I. Siehe *Schulte*, l. c. 3 B. 2 Tit. § 7.

⁴ Fr. Poena parricidii 9. § 1. D. de lege Pompeji de parricidiis (48. 9.).

⁵ C. un. C. de his, qui parenti vel fil. occid. (9. 17.)

⁶ Siehe Poenitentiale Valicell. II, can. 6.

cujus accusatione falsa quidem sed non intentione mortis probata aliquis mortuus fuerit, vel qui jussu domini sui absque justa causa quamvis illam justam aestimaverit aliquem occiderit, vel qui ferrum aut hujusmodi simile in aliquem hominẽ nescienter projecerit, si per hoc mortuus fuerit, sicut supra diximus peniteat. Qui in defensione alicujus invasi non sponte sed invitus et casu aliquem occiderit, vel in praelio quolibet non legitimo vel qui ira commotus hominem percutere, volens non occidere, eum tamen occiderit, tribus annis peniteat. Qui in invasione alicujus cum aliis fuerit volens homicidium perpetrare nec tamen possit, etsi neminem percuterit, II annos poeniteat.

Im Anfang dieser Bussbestimmung geschieht zwar Berufung auf die Synode von Ancyra, indessen klingt der Wortlaut an die can. 54—58 von Tribur an. Die der Bussbestimmung hinzugefügte Casuistik bezüglich der Fälle, in welchen ein unfreiwilliger Todschatz geschieht, ist eine Nachbildung der von Basilius in can. VIII ep. ad Amphil. aufgestellten Casuistik; auch von ihm wird nämlich der Fall des Werfens mit einem Eisen, der Nothwehr, der Züchtigung, des Zornes erwähnt¹. Der an letzter Stelle in unserer Bussbestimmung erwähnte Fall, dass Jemand den Mord beabsichtigt, aber nicht ausführen kann, wird auch in can. 3 des Poenitent. Valicell. I behandelt, und mit dreijähriger Busse belegt. Ueber den in unserem Canon behandelten Fall der Nothwehr siehe Val. I. can. 4; oben S. 256.

3. Si quis aliquem fugaverit ita ut fugiendo in aliquod fluvium prosileat vel aliquo alio modo mortem per fugam ipsam incurrit, si eum occidere cogitaverit, VII annos poeniteat.

Vergl. can. 3. Val. I.

4. Qui invitus in consortio homicidii fuerit, timore domini sui nullam quidem voluntatem habens aliquem occidendi vel qui legationem domini sui aliquem occidendi invitus detulerit, uno die in ebdomada per annum in pane et aqua peniteat.

Vergl. can. 3 Val. I.

¹ Vide *Pitra*, l. c. p. 581.

5. Qui in invasione patriae repugnando hostem occiderit, tribus annis peniteat.

Vergl. Valicell. I can. 11.

6. Liber qui senioris sui jussu innocentem occiderit volens, VII annis peniteat. Dominus quoque ejus similiter adjecta quadragesima.

Vergl. can. 13 Val. II.

7. Qui servum suum culpabilem sine judicis sententia occiderit, II annis peniteat. Qui vero nocentem et cum judicis sententia, I anno.

Auf der Synode zu Agde can. 62 und auf der Synode zu Epaon can. 34 wurde übereinstimmend verfügt: »Wenn Jemand seinen Sklaven ohne Erlaubniss des Richters getödtet hat, so wird er zwei Jahre lang excommunicirt¹.« Die Synode zu Worms im Jahre 868 wiederholt diese Bestimmung in folgender Fassung: »Wenn Jemand einen Knecht, der etwas gethan, was den Tod verdient, ohne richterlichen Spruch getödtet hat, soll die Blutschuld durch Excommunication oder zweijährige Busse tilgen².« Unser Busscanon gibt diese Entscheidung wieder und ergänzt dieselbe durch eine Busse für den Fall, dass der richterliche Spruch erfolgt ist.

8. Servus qui conservum suum jussu Domini sui occiderit, tres quadragesimas peniteat.

9. Si quis jaciendo vel aliquod jaciatur sagittam vel aliam rem, percutere volendo sive jocando nescienter vel sponte occiderit, II annis peniteat.

Vergl. can. 8. Poen. Casin.

10. Qui arborem incidens astantes, ut caveant, jusserit, vel operi insistens instrumento de manu ejus evanescente occiderit, uno anno peniteat.

Während der vorhergehende Canon an die Casuistik des Basilius can. 8 erinnert, ist dieser Busscanon eine Wiedergabe des can. 36 der Synode zu Tribur. Derselbe behandelt wie der 29. Canon der Synode zu Worms den Fall der Tödtung bei Gelegenheit des Holzfällens und bestimmt: »Wenn zwei Brüder in

¹ Hefele, l. c. II, 659, 685.

² Binterim, Concilien III, 171.

einem Walde oder an einem anderen Orte einen Baum abhauen und beim Hinfallen einer den anderen gewarnt hat, dieser aber stehend oder wegfiehend unter den Baum kommt und getötet wird, so hat der übrig gebliebene Bruder keine Schuld an dem Tode seines verstorbenen Bruders. Dasselbe gilt von allen anderen, die sich nicht verwandt sind. So haben unsere apostolischen Väter entschieden und daran glauben wir uns halten zu müssen, damit nicht der Unschuldige als ein Schuldiger behandelt werde¹.
 Unsere Bussbestimmung ist eine Anwendung dieses Canons von Tribur auf nicht verwandte Personen, bestimmt aber eine Busse und zwar nur von einem Jahre in der Auffassung, dass die Tödtung immerhin eine culpose sei.

11. Qui publico bello non regis quidem sed alicujus principis, dubio an sit justum vel injustum hominem occiderit, II annos peniteat; si justum I anno. In regali vero praelio semper uno anno peniteat.

Die Bussbestimmung ist interessant sowohl wegen der Unterscheidung zwischen einem gerechten und ungerechten Kriege, wie wegen der zwischen Kriegführung des Königs und eines Princeps; sie findet sich in keinem anderen Bussbuch, passt aber sehr zu der rauflostigen Zeit des 9. Jahrhunderts. Bezüglich der Schuld und Busse des Soldaten gilt das zu can. 11 Val. I Gesagte.

12. Si Dominus aut magister famulum aut discipulum suum pro correctione verberaverit et per hoc mortuus fuerit, si cum nimia asperitate, IIII annis; si clementer, III annis peniteat.

Diese Bussbestimmung wendet auf die Züchtigung eines Dieners oder Schülers den can. 5 zu Elvira und can. 39 zu Worms an, welche die Züchtigung der Magd behandeln und weiter unten in can. 16 unseres Poenitentials mitgetheilt werden. Im römischen Recht wird derselbe Fall behandelt².

¹ *Binterim*, Concilien III, 201.

² Fr. Sed et si. 5. § 8. D. ad leg. Aquil.: »Si magister in disciplina vulneraverit servum vel occiderit . . . Julianus scribit, Aquilia teneri eum . . . quia levis duntaxat concessa est docenti.« Fr. Praeceptoris. 6. D. eod. Praeceptoris enim nimia saevitia culpae assignatur. C. Si quis 13. c. 15. q. 1.

13. Qui furem aut latronem ubi comprehendi vivus poterat, sponte occiderit in latrocinio vel in furtu comprehensum absque iudicis sententia, II annis peniteat. Quod si non sponte sed casu, uno anno peniteat. Qui convictum iudicisque sententia condemnatum, XL diebus quadragesimali victu peniteat.

Dieser Fall findet sich im Corp. jur. can. behandelt lib. V tit. XII c. 2: »Interfecisti furem aut latronem, ubi comprehendi poterat absque occisione etc.« unter dem Rubrum »Ex penitentiali Romano«; die Busse wird aber nur auf 40 Tage normirt. Unser Busscanon trägt in der strengeren Busse den Charakter eines höheren Alters.

14. Si quis sibi violenter infert mortem vel si quis impenitens obierit, in ecclesia non communicet nec ejus cadaver cum psalmis ad sepulturam deferatur.

Vergl. can. 6 Val. I und Respons. Nicolai I ad consulta Bulgarorum n. 98¹.

15. Femina, quae ancillam suam sic verberaverit, ut eodem verberere moriatur, si sponte juxta hilérdense concilium VII, si casu, V annis peniteat.

Der Canon 5 der Synode zu Elvira — die Berufung auf die Synode zu Lerida in unserem Busscanon ist nicht zutreffend — bestimmt: »Si femina furore zeli accensa flagris verberaverit ancillam suam, ita ut intra tertium diem animam cum cruciatu effundat, eo quod incertum sit voluntate an casu occiderit; si voluntate, post septem annos, si casu, post quinquennii tempora, acta legitima poenitentia, ad communionem placuit admitti; quod si infra tempora constituta fuerit infirmata, accipiat communionem².« Dieser Canon wurde in can. 39 der Synode zu Worms wiederholt³ und aufgenommen von Gratian c. 43 Dist. L.

16. Qui odii meditatione vel propter cupiditatem ejusdem vel paganum occiderit, quia imaginem Dei et spem futurae conversionis extinxit, XL diebus in pane et aqua et post II annis peniteat.

¹ Hefele, l. c. IV, 851. — ² Hefele, l. c. I, 157.

³ Binterim, l. c. III, 171.

Die Synode zu Worms bestimmt in can. 27: »Wer aus Hass oder Geiz einen Heiden getödtet hat, muss die Busse eines Mörders aushalten, indem er kein geringeres Verbrechen begangen hat!.« Unser Busscanon ist offenbar eine Wiedergabe dieser Bestimmung und gibt einen genauen Bussatz an.

17. *Mulieres, qui partus suos sponte necaverint, aut aliquo maleficio vel herbarum potione excutiunt, juxta hilerdense concilium X annis poeniteant, et omnibus diebus vitae suae fletibus insistant.*

Das unter Rhaban gehaltene Concil zu Mainz im Jahre 847 bestimmte can. 21: »Die Weiber, welche ausser der Ehe empfangen haben und ihre Frucht abtreiben oder tödten, sollen zehn Jahre öffentlich Busse thun, gemäss den Verordnungen der Concilien zu Elvira, Ancyra und Ilerde².« Unser Busscanon gibt diese Bestimmung von Mainz wieder. Can. 63 der Synode zu Elvira bestrafte dies Vergehen mit einer lebenslänglichen Busse; die Synode zu Ancyra can. 21 mit einer zehnjährigen Busse; die Synode zu Lerida, worauf sich unser Busscanon be ruft, bestimmt can. 2 eine Busse von 7 Jahren und verordnet, dass der Verbrecher sein Leben lang dem Weinen und der Demuth obliege³, also gerade, wie unser Busscanon. Vergl. can. 24 Val. I.

18. *Mulier si aliquo maleficio ad occultandam libidinem suam obtinet, se numquam concipere posse, eodem modo X annos poeniteat. Quae vero ad vitandam mortem vel partus augustiam hoc faciunt, triennio poeniteant.*

Die Bussbestimmung ist allem Anscheine nach eine Anwendung des can. 6 der Synode zu Elvira, welcher eine lebenslängliche Busse für Denjenigen bestimmt, der einen Anderen durch maleficium tödtet⁴. Vergl. can. 83. Val. I.

19. *Mulier quae filium suum non baptizatum ignoranter oppresserit, VII annos poeniteat; qui baptizatum IV.*

Die Synode zu Mainz vom Jahre 853 can. 9 behandelt den vorliegenden Fall und bestimmt 3 Jahre Busse, wenn das Kind

¹ *Binterim*, l. c. III, 168. — ² *Binterim*, l. c. II, 500.

³ *Hefele*, l. c. II, 705. — ⁴ *Hefele*, l. c. I, 158.

vor der Taufe und 5 Jahre Busse, wenn es nach der Taufe erdrückt wurde¹. Vergl. can. 7 Val. I.

20. Si qua mulier pro sua levitate avorsum fecerit, uno anno peniteat; si pro utilitate necessaria, XL diebus more quadragesimali.

Der Busscanon behandelt im Unterschied von No. 17 den abortus einer Frau, die nicht in verbotener, sondern in rechtmässiger Weise schwanger geworden ist. Vergl. can. 29 Val. I.

21. Si infans baptizatus quidem infra VII annos parentum negligentia perierit, III annis peniteant, nec tamen communionem aut ecclesiam amittant.

Quicumque unum ex his homicidiis excepto hoc uno extremo fecerit, quo usque poenitentia peragatur, abstineat a communione, medietate vero ab ingressu ecclesiae; Poenitentia vero secundum praescriptam annotationem moderetur.

Der can. 37. der Synode zu Tribur behandelt den Fall, dass ein Kind, welches noch der Beaufsichtigung bedarf, durch die Nachlässigkeit der Mutter zu Grunde geht, und verordnet, dass in dergleichen Fällen die Mutter wegen ihrer Nachlässigkeit büssen müsse². Unser Busscanon ist offenbar eine Anwendung dieser Bestimmung.

22. Si quis quodlibet membrum capitale truncaverit, III annis poeniteat.

Vergl. can. 66 Val. I.

23. Qui rixa aliquem debilem vel deformem reddiderit, III quadragesimas peniteat.

Vergl. can. 70 Val. I.

24. Qui aliquem percutiendo effuderit sanguinem, XL diebus peniteat.

Uebereinstimmend mit can. 65 Val. I.

De furto et ejus poenitentia.

25. Si quis aliquid non sacrum nec ecclesiasticum de ecclesia furatus fuerit aut abstulerit, quod abstulit,

¹ *Binterim*, I. c. II, 512. — ² *Binterim*, I. c. III, 37.

reddat et III annis poeniteat; sacrilegium enim commisit, si autem reddere non potuerit, VII annos poeniteat.

Nach dem alten römischen Rechte schützte der geheiligte Ort auch die darin aufbewahrten und hinterlegten Sachen; *commendata, deposita*¹; das lehrt auch noch eine Stelle von *Cassius Saturninus*² unter Antonin a. 138. Später wurde bestimmt durch kaiserliche Entscheidung, dass an Sachen der Privateigenthümer, wenn sie an geheiligten Orten hinterlegt sind, nur Diebstahl, nicht *Sacrilegium* begangen werde³. Diese Aenderung ging in das canonische Recht nicht über; dasselbe hielt vielmehr an der Regel fest, dass *sacrilegischer Diebstahl* an geheiligten Sachen überall, an profanen Sachen aber dann begangen werde, wenn sie an geheiligten Orten sich befinden. Diese Anschauung findet sich auch in unserem Busscanon wieder. Die Synode zu Troyes im Jahre 878 beschäftigte sich in ihrer vierten Sitzung mit Verurtheilung *sacrilegischer Diebstähle*⁴; ihre Bestimmung ging in das canonische Recht über c. 21 »*si quis*« *causa XVII quaest. 4.* »*Quisquis inventus fuerit reus sacrilegii similiter sacrilegium committitur auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, sive sacrum de non sacro.*« Die Entscheidung der Synode zu Troyes ist auch die Quelle für unseren Busscanon.

26. **Pro furto nocturno majore si reddatur, II annos poeniteat, sin autem IIII. Secundum autem magnitudinem furti debet poenitentia augeri vel minui; si autem hoc genere furti aliquis saepius usus fuerit, VII annos poeniteat, pueri V.**

27. **Si quis rapinam fecerit, VI annos poeniteat; si saepius VIII annos poeniteat reddendo, quae abstulerit, quod si non reddiderint, gravius poeniteant.**

Die hier bezeichneten Bussansätze sind weit höher als die in can. 59 Val. I, welcher denselben Fall behandelt.

28. **Si quis famulus penuria raptum fecerit, rapta reddat si potest et XL diebus poeniteat. Si raptor unde red-**

¹ Cic. de leg. II, 16. S. 40.

² Fr. Aut facta 16 § 4 D. de poen. (48. 19): »*Locus facit, ut idem vel furtum vel sacrilegium sit et capite luendum, vel minore supplicio.*«

³ Fr. Divi 5. D. ad leg. Jul. pecul. (48. 13.).

⁴ *Hefele*, l. c. IV, 530.

dat habens reddere rapta noluerit, nullatenus penitentiam legitime accipere poterit. Consilium itaque quale possumus ei damus, ut videlicet si in hac pertinacia persistens ad mortem pervenerit, omne quodcunque sui juris habuerit, in persolvendo expendat.

Vergl. can. 61 Val. I, wo die hier erwähnte penuria in der Annahme, dass Speise oder Kleidung entwendet wird, ihren Ausdruck findet, und der Beweggrund in Hunger und Blösse gesucht wird.

29. Qui sponte ecclesiam cremaverit, damnum restituat et ecclesiam reaedificet et VII annos peniteat. Quodsi non restituerit, X annos peniteat. Qui autem invitus aut ignoranter id fecerit, damnum restituat si potest et ecclesiam reedificet.

Unser Busscanon ist eine Wiedergabe des c. 14 caus. 17 q. 4; Palea Item Hyginus Papa: »Si quis ecclesiam igne combusserit, quindecim annis peniteat, et eam sedulo restituat, et pretium suum pauperibus distribuat.« Die Bestimmung kommt häufig unter dem Rubrum »Ex penitentiali Romano« vor.

30. Domus aut area cremata, si damnum reddi potest, unius anni poenitentia dilui potest. Si vero reddi nequit, duorum; qui praedaverit pluribus, damnum restituat et IIII annos peniteat, si non reddiderit, VII annos.

Vergl. can. 64 Val. I.

De perjurio et ejus correctione.

31. Qui se scienter perjurers alios quoque secum ad perjurium adduxerit, ipse quidem VII annos peniteat et pro singulis testibus tantumdem. Testes vero si conscii fuerint, singuli VII annos peniteat; si autem ignorantes, et prius perjuros se esse cognoverint, si fidelem tamen cognoverint, cui testimonium contulerint, unius anni poenitentia sufficiat singulis; si autem infidelem aut dubium cognoverint, V annos peniteant.

Vergl. can. 48, 49, 51 Val. I.

32. Si quis sacramentum fidelitatis regis aut principis aut patriae aut domini sui violat, VII annos peniteat. Quibus legitime peractis omnibus diebus vitae suae per ebdomadam secunda et quarta feria et sabbato abstineat se a carne, VI feria in pane et aqua jejundet. Qui vero nescienter hoc fecerit, I annum peniteat.

Die Bestimmung gehört anscheinend dem Ende des 9. Jahrhunderts an; die Synode von Hohenaltheim im Jahre 916 klagt in ihrem can. 19 darüber, dass der den Königen und Herren geleistete Eid nicht gehalten werde¹. Bemerkenswerth ist die Vorschrift der Fasten am Samstag, welches auf die römische Kirche hinweist. Vergl. can. 91 Val. I.

33. Qui falsus testis est absque sacramento, si quid per hoc alicui defraudaverit, reddat et uno anno peniteat; si non reddiderit, V annos peniteat; si in minimis et absque damno I annum; si saepius, II annos peniteat.

34. Qui fidem in manu episcopi missam violaverit, III annos peniteat; si in manu domini sui, II annos, alius cujuslibet, I annum peniteat.

Vergl. can. 52 Val. I.

35. Qui hominem innocentem scienter et injuste calumniaverit, si eum jurare fecerit, XL diebus peniteat.

36. Qui hominem jurare fecerit repetendo quod debuit, si scienter falsum sacramentum ab illo exigens accepit, VII diebus graviter peniteat.

37. Si quis juraverit per animam et corpus Christi vel per aliquid corporis membrum, III diebus a carne abstineat et si clericus est, XXX psalmos dicat, si laicus, totidem Pater noster. Quod si multum tempus in usu habuerit, VII diebus peniteat aut tot idem missis redimat, si verum fuerit quod juravit, si falsum, VII diebus peniteat et VII pauperes pascat; si per sanctos Dei quis frequenter juraverit, aut per coelum aut per terram aut aliquam creaturam Dei,

¹ Hefele, l. c. IV, 584.

si verum, septies terram osculet Pater noster dicendo; si vero falsum, ter septies.

Diese letzteren Bussbestimmungen über den falschen Eid und leichtfertiges Schwören kommen in dieser Gestalt in keinem andern Bussbuche vor. Die ins Einzelne durchgeführte Casuistik ist wohl zu praktischen Zwecken geschehen.

De fornicatione et adulterio et ejus penitentia.

38. Qui cum pecoribus mixti fuerint aut cum hominibus sui generis, si id ante XX annos aetatis suae fecerint juxta anchyrum concilium XV annos absque communionis, oratione et V cum communione peniteant. Si post XX annos XXVII annos peniteant. Qui post quinquaginta usque ad exitum vitae peniteant.

Die Bussbestimmung gibt can. 15 der Synode zu Ancyra wieder; vergl. can. 20 Val. I.

39. Qui cum matre vel sorore vel filia vel commatre vel filiola coierit, juxta Nicenum Concilium et Anchyre canonem XV annos peniteat.

Auffallend ist, dass in unserem Poenitiale diese Bestimmung über Incest mit derselben Bestimmung über Bestialität, wie in Val. I verbunden ist. Die Berufung auf das Nicaenum und Ancyranum ist nicht zutreffend.

40. Qui adulterium simplex fecerit, juxta anchyranum concilium VII annos peniteat; qui vero duplex, XIII peniteat.

Die Synode zu Ancyra, auf welche sich der Busscanon be- ruft, bestimmt in can. 20 für den Ehebruch eine siebenjährige Busse¹. Vergl. can. 15. Val. I.

41. Si quae moechata fuerit cum aliquo longo tem- pore, X annos peniteat; si publice XII; si quae cum con- scientia mariti sui moechatur, uterque X annos peniteat.

Der Busscanon ist eine Wiedergabe des can. 64 der Synode zu Elvira im Jahre 306: »si qua usque in finem mortis suae cum

¹ Hefele, l. c. I, 239.

alieno viro fuerit moechata, placuit, nec in finem dandam ei esse communionem. Si vero eum reliquerit, post decem annos accipiat communionem acta legitima poenitentia¹.« Diese letztere Bestimmung über den Fall, dass die Ehebrecherin ihren Schuldgenossen verlässt, wird in unserem Busscanon auf die Annahme, dass sie *longo tempore* gesündigt habe, angewendet. Der zweite Theil unseres Busscanon, in welchem für den um das Vergehen mitwissenden Mann ebenfalls eine Busse von 10 Jahren bestimmt wird, ist hergeleitet von dem 70. Canon der Synode zu Elvira: »Si cum conscientia mariti uxor fuerit moechata, placuit nec in finem dandam ei communionem; si vero eam reliquerit, post decem annos accipiat communionem, si eam cum sciret adulteram aliquo tempore in domo sua retinuit².« Die Mitwissenschaft zieht für den Mann lebenslänglichen Ausschluss nach sich; trennt er sich aber von dieser Frau, nachdem er noch einige Zeit, von ihrem Ehebruch wissend, mit ihr gelebt hat, so ist er auf zehn Jahre auszuschliessen.

42. Si qua per adulterium conceperit et conceptum occiderit, juxta heleberitanum Concilium X annos gravissime peniteat. Postea vero I die in hebdomada in pane et aqua vel si praecipua solemnitas fuerit, vita quadragesimali cunctis diebus vitae suae peniteat. Haec communicet nisi in exitu vitae suae.

Das doppelte Vergehen des Ehebruches und des Kindsmordes wird hier gerade wie in can. 63 der Synode zu Elvira mit lebenslänglicher Busse bestraft.

43. Si vidua fuerit moechata cum conjugato et eum postea mortua uxore suum virum duxerit, ante omnia separentur et postea VII annos peniteat; si vero relicta ab illo vel illum vel alium duxerit, X annos peniteat.

Eine Quelle für diesen Busscanon findet sich in can. 72 der Synode zu Elvira im Jahre 306: »Si qua vidua fuerit moechata et eundem postea habuerit maritum, post quinquennii tempus acta legitima poenitentia placuit, eam communioni reconciliari; si alium duxerit, relicto illo, nec in finem dandam esse communionem; vel si fuerit ille fidelis, quem accipit, communionem non accipiet, nisi post decem annos acta legitima poenitentia, vel

¹ Hefele, l. c. I, 185. — ² Hefele, l. c. I, 187.

si infirmitas coegerit, velocius dari communionem¹.« Hier wird die Wittve in Folge ihres Vergehens einer Seits nicht mehr als frei angesehen und anderer Seits auch einer Busse unterworfen, wenn sie den heirathet, mit dem sie vorher gesündigt. Unser Busscanon geht noch weiter, indem er verordnet, dass die Ehe mit dem Genossen der Sünde getrennt werde und ihr ausserdem verbietet, irgend eine andere Ehe einzugehen. Eine gleiche Beurtheilung findet sich im can. 51 der Synode zu Tribur ausgesprochen. Derselbe will es »durch ein allgemeines Decret bestimmen und nach canonischen Satzungen festsetzen,« dass es verboten sei, die Frau zu heirathen, mit welcher früher Ehebruch getrieben wurde. Es wird also hier der einfache Ehebruch als ein trennendes Ehehinderniss angesehen², und dies war wohl auch der Grund, warum bereits die Synode zu Elvira die Verfehlung einer Wittve mit einem Manne, der sie später heirathet, strenger als den einfachen Ehebruch bestrafte, was Hefeles unerklärlich findet³.

44. Si uxoratus cum maritata moechatus fuerit, X annos, si semel tantum, peniteat; si sepius, XIII annos peniteat.

Die Synode zu Elvira bestrafte in can. 69 den einmaligen Ehebruch mit fünfjähriger Busse und in can. 47 den mehrmaligen Ehebruch mit lebenslänglicher Busse⁴. Vergl. can. 15 Val. I.

45. Si quis fidelis habens uxorem cum judaea vel gentili moechatus fuerit, X annos peniteat; si vero uxorem non habens, V annos peniteat.

Dieser Busscanon ist eine Anwendung des can. 78 der Synode zu Elvira: »Si quis fidelis habens uxorem, cum Judaea vel gentili fuerit moechatus, a communione arceatur; quod si alius eum detexerit, post quinquennium acta legitima poenitentia poterit dominicae sociari communioni.« Hefeles glaubt, dass in dem Falle des reuigen Bekenntnisses des Ehebrechers demselben nur eine dreijährige Busse auferlegt worden sei⁵; unser Busscanon dagegen bestimmt eine zehnjährige. Uebereinstimmend mit dem

¹ Hefeles, l. c. 187 f. Aufgenommen ins Corp. jur. can. 7, causa XXXI. quaest. 4.

² Binterim, l. c. III, 207. Siehe Denkwürdigkeiten IV. B. II. Thl. S. 438.

³ Hefeles, l. c. I, 191. — ⁴ Hefeles, l. c. I, 176, 187.

⁵ Hefeles, l. c. I, 190.

Falle der Entdeckung durch einen Dritten wird in unserm Busscanon der Fall, dass der Betreffende unverheirathet ist, beurtheilt. Siehe übrigens oben S. 431 f.

46. Si quis post factam poenitentiam iterum moechatus fuerit, juxta heleberitanum Concilium X annos peniteat.

Die Synode zu Elvira¹ bestimmt in can. 7 für den Fall, dass Jemand nach geleisteter Busse in die Sünde des Ehebruchs rückfällig wird, lebenslängliche Busse¹.

47. Si quis sponsam habens sorori ejus vitium stupri intulerit si sepius, X annos peniteat et omnibus diebus vitae suae VI feria in ebdomada in pane et aqua jejundet.

Dieser Busscanon gibt die Bestimmung des Canon 25 der Synode zu Ancyra² wieder mit gleichem Bussatz, ohne des weiteren im Ancyranum angeführten Umstandes zu erwähnen, dass die Geschwächte sich erhänge. Vergl. can. 12 Val. I.

48. Si qua duobus fratribus nupserit eodem modo peniteat et insuper non communicet usque ad mortem. In his duabus extremis sententiis eos omnes comprehendimus, huic penitentiae subjacere, qui cum duabus sororibus coierunt, vel cum duobus fratribus vel cum consanguinea vel patruo, vel avunculo, vel nepote, vel nutricio, vel pervigno, vel genero, vel sacro, vel monacho.

Die Quelle unseres Busscanons ist can. 2 der Synode zu Neocesarea³. Vergl. can. 44 Val. I.

49. Haec quoque sententia ita viros quam mulieres continet. Pater vel mater vel quilibet fidelis lenocinium gerentes eo quod alienum corpus immo animam et suam et alterius diabolo vendidit, X annos peniteat et usque ad vitae finem non communicet, si in hoc semper permanserit vitio, si vero resipiverit, VII annos peniteat.

Der Canon 12 der Synode zu Elvira lautet: »De mulieribus quae lenocinium fecerint. Mulier vel parens, vel quaelibet fidelis, si lenocinium exercuerit, eo quod alienum vendiderit corpus vel potius suum, placuit eam nec in finem accipere com-

¹ *Hefele*, l. c. I, 158. — ² *Hefele*, l. c. I, 242.

³ *Hefele*, l. c. I, 244.

munionem.« Hierzu bemerkt Hefele, dass dieser Canon *alle* Kuppler bedrohe, nicht bloss die *Mütter*, sondern auch die Väter und jede andere Christin (weil gewöhnlich *Weiber* das Kupplergeschäft trieben und treiben) mit Excommunication¹. Diese Auffassung erhält durch unseren Busscanon Bestätigung, da derselbe ausdrücklich bemerkt, dass Alle, Männer wie Weiber, welche das Kupplergeschäft ausüben, mit lebenslänglicher Busse bestraft werden. In dieser Beziehung ist unser Busscanon ein werthvolles Zeugniß für die Deutung, welche der Canon von Elvira in der praktischen Disciplin der Kirche erfuhr.

50. Si parentes fidem sponsariorum fregerit, V annos peniteat.

In dem Canon 54 der Synode zu Elvira² werden die Eltern, durch welche Eheversprechen der Verlobten wieder aufgehoben werden, mit dreijähriger Busse belegt; die Auflösung ist aber erlaubt, wenn Braut oder Bräutigam ein grosses Verbrechen begangen haben. Bei Gratian c. I, caus. 31, q. 3.

51. Sanctimoniales devota, si corporis lapsu peccaverit, X annos peniteat. Quod in utrisque eo quo diximus modo, sed tamen pro diversitate personarum poenitentia moderetur; Diaconi, presbyteri, monachi, sanctimoniales ecclesiae introitum non amittant.

Der Canon 16 der Synode zu Toledo im Jahre 400 bestimmte, dass, wenn eine gottgeweihte Jungfrau sich verfehlte, sie erst nach zehnjähriger Busse wieder zur Communion zugelassen werde, und die gleiche Strafe den Genossen ihrer Schuld treffe³. Im Uebrigen vergl. z. u. Canon can. 18 Val. I.

52. Si quis luxuriam aliquam, per quam semen amiserit in ecclesia commiserit, X annos peniteat; si cum uxore aut viro, XV annos peniteat.

Bereits die Quinisexta sprach in can. 97⁴ über Cleriker die Absetzung und über Laien die Excommunication aus, wenn sie nach Art des in unserem Busscanon erwähnten Vergehens die Kirche entheiligt hatten. Vergl. can. 34 Val. I.

¹ Hefele, l. c. I, 160 f. — ² Hefele, l. c. I, 179.

³ Hefele, l. c. II, 79. — ⁴ Hefele, l. c. III, 342.

53. Mulier, quae secum fornicata fuerit sola, III annos peniteat, si cum alia muliere IIII; quod si sanctimonialis fuerit, VII annos peniteat.

Vergl. can. 25 Val. I.

54. Uxor, quae sanguinem viri sui causa remedii in cibum miscens gustaverit aut semen pro amore, si nescit, peccatum esse, XL diebus peniteat, si sciens, III annos peniteat.

Vergl. can. 90 Val. I.

55. Si quis cum masculo inter femora coierit, si semel I annum peniteat, si pluribus vicibus, III annos peniteat, si per multa tempora, VII annos peniteat.

Vergl. can. 27 Val. I.

56. Si cum muliere eadem fornicatio peragitur, poenitentia modo adulterii fiat; si quis cum muliere sua retro canino more coierit, XL diebus peniteat; si in cognatis sicut de animalibus peniteat.

Vergl. can. 25 und 30 Val. I.

57. Si quis cum femina menstruo tempore coierit, XL diebus peniteat; similiter qui post partum ante sanguinis purgationem coierit; quod in utroque sexu servetur.

Vergl. can. 35 und 32 Val. I.

58. Quisquis vult et procurat machinationem quantum potest adulterium committere nec tamen potest, XL diebus peniteat.

Vergl. can. 23 Val. I.

59. Si quis laicus vel clericus infra subdiaconatum votum non habens virginitatis adjungitur uxori, non dimittat eam, sed tribus annis peniteat; qua defuncta in castitate cunctis diebus vitae suae perduret.

Vergl. über das Cölibat-Gesetz für den Clerus, einschliesslich des Subdiakon, can. 16 Val. I.

60. Si quis cum virgine coierit, I annum peniteat et non dimittat, si vero dimiserit, II annos peniteat.

Die Synode zu Elvira bestimmte can. 14 für ein Mädchen, das, ohne ein Gelübde gemacht zu haben, sich vergangen hat, dann aber denjenigen, mit dem sie gesündigt hat, heirathet, eine Busse von einem Jahre; heirathet sie dagegen einen Anderen, so muss sie fünf Jahre Busse thun¹. Unser Busscanon ist offenbar eine Anwendung des Canons von Elvira auf die Versündigung von Seiten eines jungen Mannes.

61. Si quis cum vidua coierit, I annum peniteat, si eam dimiserit II annos peniteat.

Die Bussbestimmung unseres obigen 43. Busscanons und die der Synode zu Elvira in can. 72 für eine Wittwe, die sich vergangen hat, dann aber den betreffenden Menschen heirathet, wird hier auf den männlichen Theil angewendet².

62. Si solutus ab uxore cum femina vagante stuprum semel commiserit, XX diebus peniteat.

Der geringe Bussatz lässt sich nur bei der Annahme erklären, dass der Betreffende von einer derartigen umherschweifenden Person verführt wurde, etwa im Zustande der Trunkenheit.

63. Si cum pluribus non maritalis coierit, vitium dimittat et III annos peniteat.

64. Publica meretrix si qua fuerit, dimisso vicio XIII annos peniteat et omnibus diebus vitae suae in pane et aqua secunda et quarta feria et sabbato a carne semper jejuset. Quae sententia etiam de masculinis meretricibus servetur, hoc adjecto, quod masculi dimidium penitentiae foras ecclesiam facient.

Diese Bussbestimmung deutet auf die Zeit des 9. Jahrhunderts hin, in welchem gemäss zahlreicher Aeusserungen der kirchlichen Synoden, so der Synode zu Aachen im Jahre 862³, die Sünden der Unzucht sehr häufig waren. Die Bestimmung der Samstagfasten weist auch hier wieder auf die römische Kirche hin⁴; bemerkenswerth ist auch die Bestimmung, dass die Hälfte der Busse ausserhalb der Kirche geleistet werden solle, was darauf hindeutet, dass noch im 9. Jahrhundert die

¹ Hefele, l. c. I, 161 f. — ² Hefele, l. c. I, 187 f.

³ Hefele, l. c. IV, 252. — ⁴ Siehe oben No. 32.

Busse öffentlich geleistet wurde, wenn auch unter Wegfall der Beobachtung der verschiedenen Bussstufen.

65. Si quis uxorem rapuerit, absque ejus voluntate et parentum suorum eam, nisi illa sponte sua voluerit, uxorem habere non poterit, sed per separationem ipsa, si velit, alteri nubat. Raptor vero VII annos peniteat. Quod si ipsa antequam alteri jungatur illius conjunctioni assensum praebuerit, habeat eam uxorem sed tamen praedicto modo peniteat.

Vergl. can. 17 Val. I. Die Synode von Ancyra hatte in can. 11 bestimmt, dass die geraubten Mädchen ihren Verlobten zurückgegeben werden sollten, und die Synode von Chalcedon bestimmte in can. 27, dass die Frauenräuber, wenn sie Cleriker seien, abgesetzt und wenn sie Laien seien, anathematisirt werden sollten. Diese Verordnungen wurden in der Folge auf den Synoden des 9. Jahrhunderts wiederholt eingeschärft. So verfügen die Aachener capitula vom Jahre 817, dass in Betreff der geraubten Frauenspersonen und der Räuber die alten Verordnungen von Chalcedon und Ancyra gelten sollen¹. In den Urkunden der Synoden zu Meaux und Paris im Jahre 845 und 846 wird öffentliche Busse für die Frauenräuber vorgeschrieben² und die Synode wiederholte den can. 27 von Chalcedon gegen Frauenräuber³.

66. Qui coierit in die dominica vel VI vel IIII feria vel in vigiliis aut IIII temporibus, XV diebus in pane et aqua peniteat; qui vero in quadragesima, XL diebus more quadragesimali peniteat.

Vergl. can. 42 Val. I. Die Enthaltung vom ehelichen Umgang während der Quadrages und an Sonntagen wurde von Nicolaus I. in seinen responsa ad consulta Bulgarorum in No. 9 und 63 vorgeschrieben⁴.

67. Qui alterius virgam genitalem aliquo molimine commovet ut polluatur, XXX diebus peniteat; qui hoc in semetipso commiserit, XX diebus peniteat.

Vergl. can. 26 Val. I.

¹ Hefele, l. c. IV, 27. — ² Hefele, l. c. IV, 117.

³ Hefele, l. c. IV, 372. Binterim, Concilien, III, 176.

⁴ Hefele, l. c. IV, 348, 349.

68. Qui tetigerit, verenda mulieris non suae, III diebus peniteat; qui vero ceteram carnem lubricae, decies orationem dominicam dicat eum totidem genuflexionibus.

69. Qui per turpiloquium nolens tamen coinquinatus est, VII diebus peniteat.

Vergl. can. 36 Val. I.

70. Qui aspectu alicujus concubitus vel nefarie rei delectatur intente, si usque ad sui pollutionem, IX dies peniteat.

71. Osculantes luxuriose si sine inquinamento, III diebus peniteat, si cum inquinamento, VI diebus peniteat.

Vergl. can. 36 Val. I.

72. Pueri sine inquinamento aliquo, leviori modo fornicantes XX dies, si frequentes, XL dies peniteant.

Vergl. can. 27 Val. I.

73. Puer oppressus a majore volens, ebdomada jejundet.

Vergl. can. 68 Val. I. Bemerkenswerth ist, dass unser Fall unter die fleischlichen Vergehen registrirt ist; von dem oppressus ist angenommen, dass er in wollüstige Empfindungen eingewilligt hat.

74. Qui in somno voluntate polluitur, III diebus peniteat; pollutus sine voluntate si extra Ecclesiam, XV psalmos dicat si clericus, si laicus est, totidem Pat. noster; si intra ecclesiam, XXX psalmos supradicto modo.

Vergl. can. 34 Val. I.

75. Sacerdos feminam osculans per desiderium et sic pollutus, XX diebus peniteat sin autem, X diebus.

Vergl. can. 45 Val. I.

76. Qui libidinoso odore delectatus est, III diebus peniteat.

77. Si quis timore mortis filium suum aut filiam baptizaverit, non relinquat uxorem; quia non licet uxorem excepta causa fornicationis relinquere. Poenitentiam itaque

unius anni peragens interius ad uxoris admixtione abstineat; peracto uno anno licenter jam propriae uxori adhereat.

Das Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft wurde bereits in einer Constitution des Kaisers Justinian ausgesprochen¹. Papst Johann VIII. erklärte indess im Jahre 879 in einem Briefe an Anselm, den Bischof von Limoges, dass das Ehehinderniss nicht eintrete, wenn Einer der Eltern das Kind im Nothfalle getauft habe, daher eine Trennung der Ehe nicht einzutreten habe, mit derselben Begründung, die sich in unserm Busscanon wiederfindet: »Unde et Dominus, non dimittere posse uxorem suam, nisi causa fornicationis, apertissime jubet.« Aufgenommen von Gratian c. 7. caus. XXX, q. 1. Da indess unser Busscanon noch eine Busse anordnet, so scheint derselbe älter als dieser Brief des Papstes zu sein. Vergl. Poenitentiale Casinens. can. 24.

De maleficiis et incantationibus et eorum poenitentia.

78. Quicumque bellum pugillum aut ferrum ignitum iudicii aut aquam fervidam vel frigidam aut aliquod omnino genus legitimi iudicii quolibet maleficio nisus fuerit subvertere III annos, primo ex his graviter, duobus vero sequentibus leviter peniteat.

Unser Busscanon verbietet den Versuch, die Reinigungsmittel durch irgend ein maleficium wirkungslos zu machen. Das altsächsische Feudalrecht enthält die Vorschrift, dass diese Reinigungsmittel nur angewendet werden dürfen, wenn die Streitsache durch Zeugen oder andere Beweise nicht entschieden werden konnte, Cap. 24 art. ig.: »Aqua vel ferro non licet in causa aliqua experiri, nisi in qua modis aliis non poterit veritas indagari.« Auch musste das Vergehen ein Hauptverbrechen sein. Das Recht, eine Reinigungsprobe zu veranstalten, stand nur der höheren Gerichtsbarkeit zu, so dass das jus ferri candentis als Zeichen dieser höheren Gerichtsbarkeit im Besitze von Aebten, Rittersitzen und grossen Bauernhöfen angeführt wird². Hierauf bezieht sich in unserem Busscanon die

¹ L. Si quis 26, Cod. de nuptiis V, 4. Siehe *Knopp*, Eherecht. Regensburg 1850. I. Bd. S. 270.

² *Mabillon*, Monumenta histor. ad tom. V Actor. Ord. S. Benedicti. Du Cange t. VI, p. 1695.

ausdrückliche Hervorhebung eines *legitimi iudicii*, von welchem die Reinigung angeordnet worden ist.

Die Berührung des glühenden Eisens wurde als Probe bei Vornehmen und Reichen angewendet. Das Eisen hatte die Form eines grossen bis zum Ellenbogen reichenden Handschuhes; sie glich demjenigen, welche sich als Handgriff an den Schwertern der alten Ritter findet; der zu Prüfende hatte dieses glühende Eisen anzuziehen und damit dreimal eine Strecke von neun Schritten zu gehen, worauf die Hand mit einem Tuche umbunden und versiegelt wurde, um nach drei Tagen untersucht zu werden, ob sie unverletzt geblieben sei. Bei Landleuten war die Probe der zwölf glühenden Pflügeisen, über welche der Angeklagte zu gehen hatte, üblich. Die Synode von Mainz vom Jahre 847 schrieb in can. 24 vor, dass der, welcher angeklagt ist, einen Priester getödtet zu haben, wenn er ein Freier ist, mit zwölf Eideshelfern schwören, wenn er ein Unfreier ist, die Feuerprobe *per duodecim vomeres* bestehen solle¹. Die Probe durch siedendes oder kaltes Wasser, so dass der Angeklagte aus siedendem, sprudelndem Wasser einen Ring ohne Verletzung der Hand herausnehmen musste, oder dass der Angeklagte in kaltes Wasser herabgelassen wurde und die Probe bestand, wenn er nicht untertauchte, wurde ebenfalls bei Leuten gemeinen, niedrigen Standes angeordnet. In den scotischen Gesetzen wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Freie durch das glühende Eisen, der Bauer aber durch kaltes Wasser sich reinigen solle².

Nach Binterim bestimmte auch ein *conventus alsaticus* vom Jahre 1051, dass die Leute gemeinen Standes durch das Gericht des kalten Wassers erprobt werden; jedoch sei die Wahl der Probe auch vielfach dem Angeklagten anheim gegeben worden. Die Erfindung der Wasserprobe wird dem Papst Eugen II. (824—827) zugeschrieben³, indessen ist höchstens die Annahme berechtigt, dieser Papst habe die bereits übliche Wasserprobe durch ein Decret vorgeschrieben und empfohlen; in Uebung war die Wasserprobe in Frankreich und Deutschland bereits seit dem 5. Jahrhundert gewesen⁴. Allerdings war die Anwendung dieser Reinigungen gerade im 9. Jahrhundert sehr häufig; im 13. Jahrhundert wurden dieselben von den Päpsten unter-

¹ *Hefele*, l. c. IV, 127.

² *Du Cange*, *Verbi aquae calidae iudicium*.

³ *Mabillon*, tom. I, *Analector*. pag. 47.

⁴ *Frans Pagi*, *Breviarium Gestorum Pontificum*, tom. II, pag. 43.

sagt. Mancherlei Mittel wurden angewendet, namentlich abergläubische und diabolische Massregeln wurden ergriffen, um sich gegen die bezeichneten Proben zu sichern. Binterim führt ein solches Mittel nach Mittheilung Albert des Grossen an¹. Hieraus ergibt sich die Deutung unseres Busscanons; derselbe gibt die Reinigungsmittel für die verschiedenen Stände an; die Busse, welche für den Betrug bei Reinigungsproben bestimmt wird, deutet auf das 9. Jahrhundert hin. In anderen Bussbüchern ist mir dieser Busscanon nicht begegnet.

79. Qui alicujus lactis aut mellis aut ceterarum rerum abundantiam aliqua incantatione aut maleficio auferre aut sibi acquirere laboraverit, III annos gravissime peniteat.

Es ist hier von einem eigenthümlichen Aberglauben die Rede, Milch oder Honig zu behexen, um eine Vermehrung oder Verminderung herbeizuführen; in anderen Bussbüchern findet sich diese spezifische Eigenthümlichkeit des maleficium nicht verzeichnet; dagegen erwähnt Binterim eine Verordnung Carl's des Grossen, wodurch es verboten wird, durch ein maleficium die Milch zu nehmen².

80. Qui superventu vel aspectu aliquam rem obfascinare vel perdere ullo modo crediderit, uno anno peniteat.

Der Glaube an ein Behexen durch bösen Blick findet sich ebenfalls in keinem anderen Poenitentiale mit Bussstrafen belegt; Binterim führt bei No. 30 des Indiculus superstitionum die Schädigung durch böse Hand an³.

81. Si qua piscem in puerperio suo mortuum vel panem super vases (?) confectum suas vel menstruum sanguinem suum marito suo ad manducandum vel ad bibendum dederit, V annos graviter peniteat.

Vergl. can. 90 Val. I.

¹ Vergl. über die gesammte Darstellung der Reinigungen *Binterim*, Denkwürdigk. 5. Bd. 3. Thl. S. 69 ff.

² *Binterim*, Denkwürdigk. 2. Bd. 2. Thl. S. 570.

³ *Binterim*, Denkwürdigk. 2. Bd. 2. Thl. S. 581.

82. Qui aliqua incantatione aeris serenitatem permutare temptaverit vel qui demonum invocatione mentes hominum pertubaverit, III annos peniteat.

Vergl. can. 85 Val. I.

83. Qui mensam praeparaverit in famulatu parcarum, II annos peniteat.

Binterim führt in seiner Concilien-Geschichte an¹, dass Faustin unter den sonderbaren Gebräuchen, die am 1. Januar beobachtet wurden, auch den aufzähle, dass die Landleute in jener Nacht Tische herrichten in der Meinung, sie würden alsdann das ganze Jahr hindurch in reichem Maasse Lebensmittel erhalten. Wir haben es hier offenbar mit demselben Aberglauben zu thun.

84. Si quis in aerem inquiete noctis silentio se a maleficis feminis sublevare crediderit, II annos peniteat.

In dem Fragment eines Capitulare bei Baluz² findet sich das Reiten durch die Luft mit Weibern und Satan verzeichnet und verboten. Hiervon ist in unserem Busscanon die Rede; in anderen Bussbüchern ist mir diese Bussbestimmung nicht begegnet.

85. Femina, quae arte aliqua maleficii possibilitatem coeundi viris aufert, ut non possint legitima exercere conubia, VII annos, III gravissime et IIII levius peniteant.

Vergl. can. 90 Val. I.

De idolatris et sortilegis.

86. Qui praevericati sunt sponte in cultura vel imolatione idolorum vel sacrificiis daemonum, vel qui idolo-

¹ Binterim, Concilien-Gesch. II, 190 Anmerk.

² Baluz, tom. II, fragm. capitular. cap. 14: Illud etiam non omittendum, quod quaedam mulieres retro post Satanam conversae, daemonum illusionibus et phantasmatis reductae, credunt se et profitentur nocturnis horis cum Diana Paganorum Dea, et innumera multitudine mulierum equitare super quasdam bestias, et multa terrarum spatia intempestae noctis silentio pertransire ejusque jussionibus velut dominae obedire, et certis noctibus ad ejus servitium evocari Quisquis ergo aliquid credit posse fieri, aut aliquam creaturam in melius aut deterius immutari aut transformari in aliam speciem vel similitudinem, nisi ab ipso Creatore, qui omnia fecit, et per quem omnia facta sunt, procul dubio infidelis est.

ticum scienter comederint, XII annos, VII gravissime, V levius, peniteant.

Basilius bestimmt in can. 81¹ für das Vergehen unseres Busscanons ebenfalls eine zwölfjährige Busse. Vergl. can. 77 und 79 Val. I.

87. Si quis fidelis aperte factus fuerit apostata, per X annos non intret in Ecclesiam et XX annos peniteat.

Vergl. can. 78 Val. I.

88. Qui ad sepulera vel ad busta seu alicubi daemonibus sacrificantes futura inquirunt, si vi aut metu alicujus hostis constricti id faciunt, VII annos, si sponte, XIII annos peniteat. Episcopi aut presbyteri et diaconi hoc crimine lapsi ab officio cessent et praescripto modo peniteant, non tamen locum ordinis amittant.

In dem Indiculus superstitionum wird an erster Stelle der gotteslästerlichen Gebräuche bei dem Begräbniss und auf den Gräbern der Todten erwähnt. Bei den Verstorbenen wurden Wachen gehalten, heidnische Lieder gesungen, Tänze und Spiele aufgeführt und Gastmähler gehalten. Den Leichnamen wurden Waffen und Kostbarkeiten ins Feuer nachgeworfen, dann wurden dieselben verbrannt und die Asche beerdigt. Ein Hauptpunkt des Aberglaubens bestand darin, dass man den zerschnittenen und zum Theil verbrannten Theilen des Körpers die Kraft zuschrieb, Feinde zu betäuben und zu überwinden, sowie künftige Dinge wahrzunehmen; daher brachte man auf den Gräbern Opfer dar². Von diesem Aberglauben, Feinde überwinden zu können und Zukünftiges zu wahrsagen, ist in unserem Busscanon die Rede. Uebrigens war dieser Aberglaube nicht allein in Deutschland in der christlichen Zeit, sondern im Alterthum bei den Heiden allgemein üblich, wie Apulejus³ und Tacitus⁴ berichten. Tertullian schreibt den Zelten oder Galliern diese abergläubischen Gebräuche zu und gebraucht dabei den in unserem Busscanon vorkommenden Ausdruck »busta«: »Celtas apud virorum fortium busta eadem de causa abnoctare Ni-

¹ Epist. ad Amphil. vide *Pitra*, l. c. p. 599.

² *Seiters*, Bonifatius, S. 386. *Binterim*, Denkwürdigk. 2. Bd. 2. Thl. Seite 541.

³ Lib. 2. Miles. — ⁴ Tacit. Annal. lib. 2, cap. 69.

cander affirmat¹.« Unwissende Priester theilten in der christlichen Zeit oft diesen Aberglauben und brachten daher auf den Gräbern heidnische Opfer dar, oder spendeten sogar auf denselben die christlichen Sacramente. Die Pápste Gregor III.² und Zacharias³ verboten in ihren Briefen an Bonifatius diese abergläubischen Todtenopfer; ein Verbot, welches auch auf dem Concilium Germanicum c. 5 erlassen wurde. Bemerkenswerth ist die Vorschrift unseres Busscanons, dass Bischöfe, Priester und Diaconen, welche dieses Vergehen begangen haben, ihr officium verlieren, aber den locum ordinis behalten; das stimmt überein mit dem ersten Canon der Synode zu Ancyra, welcher bestimmt, dass Priester und Diacone, die geopfert hatten, trotz der Strafe die (äussere) Ehre ihres Standes »honorem propriae sedis« behalten sollen⁴.

89. Si quis per amorem maleficiis vel incantationibus usus fuerit, si ad effectum sceleris pervenerit, VII annos, si non, III annos peniteat.

Vergl. can. 83 Val. I.

90. Qui divinos idest divinatores adeunt vel eos causa divinationis suscipiunt, IIII annos peniteant.

Vergl. can. 87 Val. I.

91. Qui sortibus sanctorum, quos patriarcharum vel apostolorum vocant, usus fuerit, II annos si laicus, si vero clericus, IIII annos peniteat.

Vergl. can. 111 Val. I.

92. Qui votum voverit ad arborem vel ad lapidem vel ad fontem aut alicubi non ad sanctam ecclesiam, II annos peniteat.

Vergl. can. 113 Val. I.

93. Qui Kalendas Januarii magis incantationibus et maleficiis observant quam religiosa sanctitate, III annos peniteant.

Vergl. can. 88 Val. I.

¹ Lib. de anima, cap. 57. — ² Epist. 44. — ³ Epist. 82.

⁴ Kober, Deposition, l. c. S. 621. Pitra, l. c. p. 441.

94. Qui ligaturas vel incantationes et varias fascinationes cum maleficis carminibus faciunt aut super herbas vel in arbore vel in bivius abscondunt, ut animalia sua a clade liberentur, IIII annos peniteant.

Vergl. can. 89 Val. I. Aus unserm Busscanon erfahren wir, dass die Amuleten auch benutzt wurden, um Thiere zu schützen und daher am Futter, an Bäumen und auf Wiesen angebracht wurden.

95. Qui dies observant et tempora vel cursum lunae ad opus aliquod faciendum vel qui de corporis sui cute vel scabie causa remedii comederit immo sacrilegii, I annum peniteat.

In dem Indiculus superstitionum ist unter No. 17 der Aberglaube von dem Anfange eines Dinges erwähnt; derselbe bestand darin, dass man gewisse Tage und Jahreszeiten als besonders günstig und Glück verheissend ansah und deshalb an denselben seine Unternehmen begann. Vor Allem wurde die Zeit des Mondwechsels als förderlich für die Geschäfte des Ackerbaues angesehen. Bereits die Synode zu Rouen unter König Chlodoveus erliess ein Verbot gegen diesen Aberglauben: »Si quis in Kalendis Januarii aliquid fecerit, quod a Paganis inventum est, et dies observat, et lunam et menses; et horarum effectiva potentia aliquid sperat in melius aut deterius verti, anathema sit!« Unser Busscanon gibt seine Bussbestimmung in seinem ersten Theile gegen diesen Aberglauben, Zeiten und Mondwechsel beim Beginn von Geschäften zu beobachten; in dem zweiten Theile erwähnt er dasselbe abergläubische schmutzige Essen, welches im Poenitent. Val. I vorkommt.

96. Qui in sacrosancto evangelio vel in ceteris libris aut quibuslibet sanctuariis divinationes quaerere vel sortiri praesumunt, XL dies peniteant.

Im Unterschied von dem can. 91 unseres Poenentials, in welchem die Sortilegien heidnischer Art verboten werden, ist hier eine Busse und zwar eine geringere für Diejenigen bestimmt, welche sich christlicher Bücher, namentlich der heiligen Schrift, zu den sortes bedienten. Vergl. can. 111 Val. I.

1 Siehe *Seiters*, I. c. S. 393.

97. Qui puerum super tectum aut in fornacem pro sanitate recuperanda posuerit, vel per foramen defossae terrae duxerit aut aliquid hujusmodi fecerit aut qui carminibus vel characteribus vel sortilego figmento, vel alicui arti demoniace et non divine virtuti aut certae liberali arti medicine se comiserit, XL diebus peniteat.

Unser Busscanon verbietet zunächst den abergläubischen Gebrauch, durch die Hitze das Fieber der Kinder, die man deshalb auf den Herd oder in einen Graben legte, heilen zu wollen, wie can. 92 des Poenit. Val. I. Alsdann wendet sich der Busscanon gegen das Tragen von Amuletten, die in Sprüchen bestehen und gegen jede Anwendung von Zaubermittel, durch welche man statt auf göttliche Kraft oder die natürlichen Heilmittel der Medicin zu vertrauen, Heilung zu erlangen hoffte. Vergl. hierzu can. 99 Val. I.

Hiermit schliesst im Codex Arundel die Reihenfolge der Busscanones unter dem Rubrum »Ex poenitentiali Romano«; es folgen nunmehr Anweisungen für den Busspriester und zwar zunächst Fragestücke bezüglich der einzelnen Vergehen mit Bussansätzen in verschiedener Höhe, offenbar zu dem Zwecke, dass der Busspriester unter Berücksichtigung des Standes, der Lebensbedingungen und sonstiger mildernder Umstände die dem Vergehen und dem Poenitenten entsprechende Busse auferle. An diese Fragestücke schliesst sich die Erweckung der Reue mit dem Poenitenten und dann die Lössprechungsformel an. Die Fragestücke tragen das Rubrum:

»Ex poenitentiali Africano.«

Imprimis dicat sacerdos ad poenitentem: Sunt haec opera mala, quae ut ait Apostolus hominem separant a regno Dei scilicet superbia, sacrilegium, homicidium, adulterium etc. . . .

Iterum interroget sacerdos: »Fecisti homicidium volens aut casu aut pro vindicta parentum aut jussione Domini tui aut in publico bello aut facere voluisti et non potuisti, VII annos vel VI vel V vel IIII vel III quadragesimas vel XL diebus peniteas. Fecisti perjurium pro cupiditate aliqua aut coactus aut nesciens aut alius te misit in perjurium nescientem, VII annos peniteas vel V vel IIII vel XL diebus. Fecisti adulterium cum alterius uxore si simplex, VII annos; si duplex, XIII annos vel ad minus XII annos peniteas. Fecisti rapturam de virgine vel de vidua, tres annos peniteas. Fecisti usuras, III annos pe-

niteas. Fecisti sacrilegium si sacrum de sacro vel sacrum de non sacro furando VIII annos peniteas; si vero non sacrum de sacro, VI annos; si aliud aliquod genus sacrilegii et hoc propter mortem hominis aut propter aliquod capitalium criminum, X annos peniteas; si propter aliud V annos peniteas. Furtum ecclesiasticarum rerum ante omnem poenitentiam in 4 druplum aut dupliciter aut certe simpliciter persolvatur. Quodsi non fecerit gravius puniatur. Tulisti res alienas per malum ingenium, si reddiderit, III annos peniteat . . .« In dieser Weise werden die einzelnen Vergehen abgefragt und entsprechende Bussansätze angeführt. Am Nächsten kommt diesem Interrogatorium unter allen bisher publicirten das Interrogatorium des Poenitentiale tertium Andegravensis bei Morinus¹. Die Fragen in unserem Poenitentiale schliessen mit: »Qui contempserit jejunium indictum in s. ecclesia vel festum, XL dies peniteat.«

Post expletam vero confessionem et injunctam poenitentiam interroget sacerdos poenitentem dicens: habes in voluntate ut emendes, quod contra voluntatem Dei fecisti? Respondet poenitens: habeo. Tunc projiciat poenitens se in terram ante pedes sacerdotis et dicat ita si clericus est, si vero laicus est in propria lingua hoc idem doceatur a sacerdote dicere: »Multa sunt Domine peccata mea, quae in cogitatione, in locutione, in opere contra voluntatem creatoris et redemptoris mei feci. Sacerdos: Misereatur tui omnipotens Deus etc. Indulgentiam et remissionem peccatorum etc.«

In dem Codex folgen nunmehr Bussätze unter dem Rubrum: »Ex poenitentiali Theodori.«

Fünftes Kapitel.

„Poenitentiale Romanum.“

Halitgar, Bischof von Cambrai, wurde durch Ebbo von Rheims veranlasst, eine Sammlung von Canones zu verfassen, welche mehr den Charakter einer Bussordnung, als den einer allgemeinen Canonensammlung hat². Das erste Buch dieser systematisch angelegten Sammlung handelt: »de vitiis octo principalibus eorumque remediis;« das zweite: »de vita activa et contem-

¹ Commentarius historicus l. c. Append. pag. 88 seq.

² Siehe Maassen, l. c. Quellen, S. 866.

Schmitz, Die Bussbücher.

plativa nec non et principalium virtutum nomina;« das dritte: »de ordine poenitentium;« das vierte: »de judiciis laicorum;« das fünfte: »de ordinibus clericorum et regulis, si deviaverint, ipsorum.« Die Abfassung dieser Sammlung fällt in die Zeit der Reaction gegen zahlreich verbreitete unächte Bussbücher, speciell in die Jahre zwischen 817 und 831. Dieser Sammlung in fünf Büchern hat Halitgar nun noch ein kurzes Poenitentiale angehängt, von welchem er sagt, dass er dasselbe dem römischen Archiv entlehnt habe. »Addidimus etiam huic operi excerptionis nostrae *poenitentialem Romanum* alterum, quem de scrinio Romanae ecclesiae adsumpsimus, attamen a quo sit editus ignoramus: idcirco adnectendum praescriptis canonum sententiis decrevimus, ut si forte haec probatae sententiae alicui superfluae sunt visae, aut penitus, quae desiderat, ibi de singulorum criminibus nequiverit invenire, in hac saltem brevitate novissima omnium scelera forsitan inveniet explicata.« In zahlreichen Handschriften findet sich mit der Sammlung des Halitgar dieses Poenitentiale als sechstes Buch durch die gleichlautend angeführte Notiz verbunden, und es bemerkt auch Flodoardus hist. eccl. Rem. lib. II, c. 19: »Halitgarius Cameracensis episcopus sex libellos de remediis peccatorum et ordine et judiciis poenitentiae conscripsit¹.«

Wasserschleben zieht nun zunächst die Wahrheit der Aussage Halitgar's in Zweifel: »quem de scrinio Romanae Ecclesiae adsumpsimus;« er denkt an einen von Halitgar in diesen Worten »versuchten pseudo-isidorischen Kunstgriff²« und findet in dessen Behauptung »nicht Wahrheit, sondern Dichtung³.«

Indessen liegt durchaus kein Grund vor, die Behauptung Halitgar's in dieser Weise zu bezweifeln. Ein pseudo-isidorischer Kunstgriff stand in directem Gegensatz zur Aufgabe, welche Halitgar bei Abfassung seiner Sammlung gestellt war dieselbe sollte gerade eine Reaction bilden gegen unterschobene und unächte Bussbücher; Ebbo bezeichnet ihm die Quellen, aus denen er schöpfen sollte: »ex Patrum dictis, canonum quoque sententiis;« er selbst kommt in seiner Sammlung wiederholt auf die Uebereinstimmung seiner Satzungen mit diesen Quellen zurück. Ist so schon durch die Tendenz der Sammlung, wie auch durch den persönlichen Charakter Halitgar's, der Gedanke an einen pseudo-isidorischen Kunstgriff ausge-

¹ Siehe *Baldric. Chron. Camerac.* I, 38.

² *Wasserschleben*, I. c. S. 58. — ³ *Wasserschleben*, I. c. S. 72.

schlossen, so erscheint auch die Art und Weise, wie Halitgar die angebliche Täuschung ausgeführt haben soll, höchst ungeeignet, um die ihm unterschobene Absicht zu erreichen. Halitgar führt ja das Poenitentiale getrennt von seiner Sammlung in fünf Büchern, als Anhang an; es ist gar nicht einzusehen, welchen höheren Werth seine eigene Arbeit durch diesen Anhang erhalten sollte; wollte er einen pseudo-isidorischen Kunstgriff anwenden, dann hätte es doch offenbar näher gelegen, das Poenitentiale an die Spitze seiner Sammlung zu stellen und seine eigene Arbeit durch dessen Ansehen auszuzeichnen. Hierzu kommt, dass die Behauptung Halitgar's sich in der grossen Zahl von Handschriften, welche seine Sammlung und das Poenitentiale enthalten, übereinstimmend vorfindet; die Zeitgenossen Halitgar's haben also seine Aussage nicht in Zweifel gezogen.

»Aber selbst wenn Halitgar die Wahrheit berichtet hätte,« so meint Wasserschleben, »würde dies nichts gegen den unzweifelhaft fränkischen Ursprung des Werks beweisen¹.« Dieser Behauptung liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, das liber poenitentialis sei aus dem fränkischen Reiche nach Rom eingewandert und habe dort ein solches Ansehen gefunden, dass es im Archiv der römischen Kirche aufbewahrt und dann von Halitgar entdeckt worden sei, um unter römischer Firma wieder nach dem fränkischen Reiche zurückgebracht zu werden. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Annahme, es seien Rechtserzeugnisse particularrechtlichen Charakters aus den Einzelkirchen nach Rom eingewandert, in directem Gegensatz zu der wirklichen Rechtsentwicklung steht, welche gerade umgekehrt von Rom als dem Mittelpunkte ausging. Sodann muss es bei dieser Annahme doch sehr auffallend erscheinen, dass Halitgar und auch Ebbo von diesem fränkischen Bussbuch gar nichts in ihrem fränkischen Heimatland wussten, dass sich jede Spur der Erinnerung an dasselbe unter dem Clerus, für den die Halitgar'sche Sammlung bestimmt war, im fränkischen Reiche sollte verloren haben und Halitgar auch aus dem Inhalt dieses »liber poenitentialis« nicht herausfand, dass er es mit einem fränkischen Bussbuch zu thun habe. Es hätte ja Halitgar sich mit seiner Angabe »Quem de scrinio Romanae Ecclesiae adsumpsimus« geradezu der Lächerlichkeit ausgesetzt, wenn dieses Poenitentiale von irgend Jemand in seinem fränkischen Heimatland als fränkisches Bussbuch wäre erkannt worden. Auch die Zeitgenossen, die dieses Poenitentiale mit der

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 58.

Aussage Halitgar's in zahlreichen Handschriften verbreiteten, sind nicht auf den Gedanken, in demselben ein fränkisches Produkt zu finden, gekommen.

Wasserschleben sucht nun seine Behauptung von dem fränkischen Ursprung folgendermassen zu beweisen: »Ein grosser Theil desselben (Poenitentiale) ist unmittelbar aus Columban entlehnt; ausserdem sind Gildas, die canones von Ancyra (Dionys) und fränkische Synoden benutzt. Auch ist der ursprünglichen, älteren Bussordnung später eine Reihe von Zusätzen und Nachträgen beigefügt, theils vielleicht schon von Halitgar, theils erst im 11. Jahrhundert aus Burchard's Decret. Charakteristisch ist in diesen Anhängen die Bestimmung der Busszeit nach Wochen, für welche ich in den älteren Werken nur seltene Anknüpfungspunkte habe finden können¹.«

Ich gebe zu, dass einzelne Bussbestimmungen des Columban und Gildas sich in dem Poenitientiale vorfinden. Damit ist indessen der »fränkische Ursprung des Werkes« noch nicht bewiesen. Es liegt vielmehr die Annahme nahe, dass die von Columban und Gildas herrührenden Bussbestimmungen »Zusätze der ursprünglich älteren Bussordnung« sind, und diese Annahme halte ich meinerseits für vollständig richtig. Die Zusätze und Nachträge sind unverkennbar in den auf uns gekommenen Handschriften; wir besitzen also nicht mehr das »liber poenitentialis« in der reinen Gestalt, wie es Halitgar nach seiner Aussage »de scrinio Romanae Ecclesiae« unternommen hat. Da ist man genöthigt, diejenigen Stücke, welche sich in anderen Bussbüchern der römischen Gruppe nicht vorfinden, als Zusätze späterer Zeit anzusehen; diese Stücke sind vor allem die Bussatzungen des Columban und des Gildas. Halitgar selbst wird diese Zusätze zu dem Poenitientiale wohl schwerlich gemacht haben; nachdem aber das Poenitientiale durch ihn nach dem fränkischen Reiche gebracht worden war, ist es sehr erklärlich, dass spätere Copisten Bussatzungen des Columban und des Gildas, welche sich in den im fränkischen Reiche benutzten Bussbüchern vorfanden, dem Poenitientiale hinzufügten.

Eine Vergleichung des von Halitgar als »Poenitientiale Romanum« bezeichneten Bussbuches mit den bisher von mir mitgetheilten Bussbüchern der römischen Gruppe ergibt, dass von den 77 Nummern dieses »Poenitientiale Romanum« sich 52 Busscanones in dem Poenitientiale Valicellanum I vorfinden; 5 wei-

¹ Wasserschleben, l. c. S. 58 f.

tere Nummern kommen im Poenitentiale Valicellanum II vor; 2 weitere Nummern finden sich in dem Poenitentiale Casinense und in Arundel. Die weiteren 18 Nummern sind Zusätze, wovon 6 auf Gildas, 5 auf Cummean, 4 auf Columban, 2 auf unbekannt fränkischen Ursprung und 1 auf die Synodus Victor. zurückzuführen sind. Diese Zusätze charakterisiren sich als solche noch durch besondere Umstände. Von diesen 18 Nummern bilden nämlich 10 ein besonderes Kapitel unter dem Titel »De minutis causis«, welches sich in keinem sonstigen Bussbuch der römischen Gruppe findet und zudem Bestimmungen enthält, welche theilweise in dem folgenden Kapitel »de dispensatione sacrificii« *wiederholt werden*; in diesen 10 Nummern und einer ihnen unmittelbar vorhergehenden sind die *sämmtlichen dem Gildas entlehnten Bussbestimmungen* enthalten. Von den 4 auf Columban zurückzuführenden zusätzlichen Bestimmungen haben 2 denselben Inhalt, 1 ist ebenfalls inhaltlich eine Wiederholung eines früheren Busscanons und die vierte verordnet, ein pretium pudicitiae dem Manne der missbrauchten Frau zu zahlen: eine Bestimmung, für welche sich in den Bussbüchern der römischen Gruppe keine Analogie vorfindet. Unter den 5 von Cummean herrührenden Bestimmungen verordnet die letzte eine Prügelstrafe und charakterisirt sich dadurch deutlich als eine fränkische Columban'sche Klosterbestimmung. Endlich sei noch hervorgehoben, dass die zusätzlichen Columban'schen Satzungen sich durch weit geringere Bussansätze von den sonstigen ursprünglichen Satzungen des Poenitentials über gleichartige Vergehen auszeichnen; namentlich tritt dies in der Nummer 18 hervor, welche eine einjährige Busse für dasselbe Vergehen bestimmt, welches in Gemässheit der Nummer 10 mit dreijähriger und in anderen Bussbüchern der römischen Gruppe, wie in Valicell. II, mit zehnjähriger Busse bestraft wird.

Nach dieser Darlegung wird es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, dass diese 18 Nummern *spätere* Zusätze zu dem ursprünglich von Halitgar ohne dieselbe im römischen Archiv vorgefundenen Bussbuch sind. Was das Poenitentiale über die Nummer 77 hinaus noch enthält, ist von Allen, auch von Wasserschleben, als späterer Nachtrag anerkannt, kommt also gar nicht in Betracht.

Hiermit ist denn der Charakter des »Poenitentiale Romanum« beleuchtet; dasselbe ist seinem Ursprung und seiner Benutzung nach ein der römischen Kirche zugehöriges Poenitentiale, so dass die Versicherung Halitgar's »quem de scrinio

Romanae Ecclesiae adsumpsimus« ihrem vollen Umfange nach aufrecht zu erhalten ist; dagegen ist das Poenitientiale später im fränkischen Reiche mit fränkischen Zusätzen versehen worden und so auf uns gekommen. Ungeachtet dieser fränkischen Zusätze ist dieses Poenitientiale auch seinem Inhalte nach nicht etwa in eine Gruppe von Bussbüchern gemischten Inhaltes, sondern in die römische Gruppe zu versetzen. Die Zusätze sind nämlich zu geringfügig, als dass sie den Charakter des Poenitentiales verändert hätten; wir haben keineswegs eine *Verarbeitung* des römischen und fränkischen Materials zu einem Bussbuch gemischten Charakters vor uns. Die Anlage und Anordnung des Materials ist vielmehr die der römischen Gruppe eigenthümliche; die Reihenfolge, in welcher die Vergehen, beginnend mit dem »homicidium«, behandelt werden, ist die »traditionelle«, welche die römische Gruppe auszeichnet; vier Fünftel des gesammten Inhaltes stimmt mit den Bussatzungen der Bussbücher der römischen Gruppe, namentlich mit dem Valicell. I, für welches wir eine praktische Benutzung in Rom ebenfalls nachgewiesen haben, überein. Auch der Prologus unseres Poenitentiales deutet auf dessen praktische Verwerthung bei Verwaltung des Busswesens hin. In Folge der Uebereinstimmung in Inhalt und Anlage, welche zwischen diesem Poenitientiale und den übrigen Bussbüchern der römischen Gruppe vorhanden ist, gelten für dasselbe dieselben Beweismomente, welche wir für letztere bereits angeführt haben. Das ist namentlich auch auf die Zeitbestimmung unseres Poenitentiales anzuwenden; es gehört der Mitte des 8. Jahrhunderts an.

Das Poenitientiale ist wiederholt abgedruckt; in den ed. II von Basnage, t. II, p. II, p. 88 seq. Max. Bibl. Patrum, t. XIV, p. 906 wurde es in zwei Texten veröffentlicht. Der erste Text (p. 121 seq.) ist nach Stewart (Suppl. Canis. p. 693 seq.), der zweite (p. 132 seq.) nach Morinus (Commentar. hist. de disciplina in adm. sac. poenit. ed. Venet. 1702, p. 565 seq.) mitgetheilt. Wasserschleben hat dasselbe nach dem Codex Sangall. 676 veröffentlicht, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Stewart'schen Text.

Ich habe das Poenitientiale gefunden:

- 1) im Cod. lat. Paris. 2341 (Coll. 323, Reg. 3647) fol. f. 1—293 saec. IX—X. Der Codex enthält die Dacheriana f. 204—231 und unmittelbar anschliessend f. 231—234 das Poenitientiale;

- 2) im Cod. lat. Paris. 8508 fol. Dieser Codex enthält die Sammlung des Halitgar in 5 Büchern und unmittelbar anschliessend als sechstes Buch f. 128—135 unser Poenitentiale;
- 3) im Cod. 3909 Monacens. saec. XII fol. Der Codex enthält Auszüge aus Beda und Burchard und auf fol. 55 das Poenitentiale. Die Texte in diesem Codices differiren nur wenig von dem bei Wassersleben; ich theile den Text nach dem Münchener Codex mit.

Cod. Monac. 3909 f. 55:

Incipit liber poenitentialis ex scrinio Romanae Ecclesiae assumptus.

Quomodo poenitentes sint suscipiendi judicandi sive reconciliandi.

Quotiescunque Christiani ad penitentiam accedunt¹, jejunia damus, et nos communicare cum eis debemus jejunio unam aut duas septimanas, aut quantum possumus, ut non dicatur nobis, quod Judaeorum sacerdotibus dictum est a Domino Salvatore: Vae vobis legisperitis, qui adgravatis homines, et imponitis super humeros eorum onera gravia, ipsi autem uno digito vestro non tangitis sarcinas ipsas. Nemo enim potest sublevare cadentem sub pondere nisi inclinaverit se, ut porrigat ei manum, neque ullus medicorum vulnera infirmantium potest curare, nisi foetoribus particeps fuerit. Ita quoque nullus sacerdotum vel pontifex peccatorum vulnera curare potest, aut animabus peccata auferre, nisi praestante sollicitudine et oratione lacrymarum. Necessae est ergo nobis, frater carissime, sollicitos esse pro peccantibus, quia sumus alterutrum membra, et si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra. Ideoque et nos, si viderimus aliquem in peccatis jacentem, festinemus eum ad poenitentiam per nostram doctrinam vocare. Et quotiescunque dederis consilium peccanti, da illi poenitentiam statim, quantum debeat jejunare, et redimere peccata sua, ne forte obliviscaris, quantum eum oporteat pro suis peccatis jejunare, ita quod² necesse sit, ut iterum exquiras ab eo peccata. Ille autem forsitan erubescet iterum peccata sua confiteri, et iterum amplius judicari³. Non enim omnes clerici hanc scripturam usurpare aut legere debent, qui inveniunt eam, nisi soli illi, quibus

¹ Ungefähr wörtlich übereinstimmend mit Poenitentiale Casinense.

² tibique: Morin. — ³ et inveniatur jam a. j.: Mor.

necesse est, hoc est presbyteri. Sicut enim sacrificium offerre non debent nisi episcopi et presbyteri, quibus claves regni coelorum traditae sunt, sic nec iudicia ista alii usurpare debent. Si autem necessitas evenerit, et presbyter non fuerit praesens, suscipiat diaconus poenitentem ad satisfactionem vel ¹ sanctam communionem. Sicut ergo superius diximus, humiliare se debent episcopi sive presbyteri, et cum tristitia, gemitu lacrymisque orare, non solum pro suis delictis, sed etiam pro christianorum omnium, ut possint dicere: Quis infirmatur, et ego non infirmor, quis scandalizatur, et ego non uror? Cum ergo venerit aliquis ad sacerdotem confiteri peccata sua, mandet ei sacerdos, ut expectet modicum, donec intret in cubiculum suum ad orationem. Si autem cubiculum non habuerit, tamen sacerdos in corde suo dicat hanc orationem.

Oremus.

Domine Deus omnipotens, propitius esto mihi peccatori, ut condigne possim tibi gratias agere, qui me indignum propter tuam misericordiam ministrum fecisti officii sacerdotalis, et me exiguum humilemque mediatorem constituisti ad orandum et intercedendum ad Dominum nostrum Jesum Christum pro peccantibus, et ad poenitentiam revertentibus. Ideoque dominator Domine, qui omnes homines vis salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire, qui non vis mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat, suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementiae tuae pro famulis atque famulabus tuis, qui ad poenitentiam venerunt per Dominum nostrum.

Videns autem ille, qui ad poenitentiam venit, sacerdotem tristem et lacrymantem pro suis facinoribus, magis ipse in timore Dei percussus, amplius tristatur et exhorrescit peccata sua. Et unumquemque hominem, accedentem ad poenitentiam, si videris acriter et assidue stare in poenitentia, suscipe illum. Qui vero potest jejunare quod impositum est ei, noli prohibere, sed permitte. Magis enim laudandi sunt, qui celeriter debitum pondus persolvere festinant, quia jejunium debitum est. Et sic date mandatum his, qui poenitentiam agunt, quia si jejunaverit et compleverit, quod illi mandatum est a sacerdote, purificabitur a peccatis. Quod si iterum ad pristinam consuetudinem vel peccatum reversus fuerit, sic est, quomodo canis, qui revertitur ad vomitum suum. Omnis itaque poenitens non solum

¹ satisf. vel: fehlt Mor.

debet jejunare, quod illi mandatum est a sacerdote, verum etiam, postquam compleverit ea quae illi jussa sunt, debet, quantum ipsi visum fuerit, jejunare sive tetradas, sive parascevas. Si egerit ea, quae illi sacerdos praeceperit, peccata ejus dimittentur, si vero postea ex sua voluntate jejunaverit, mercedem sibi acquirat et regnum coelorum. Qui ergo tota septimana jejunat pro peccatis suis, sabbato et dominica die manducet; et bibat quidquid ei appositum¹ fuerit. Custodiat tamen se a crapula et ebrietate; quia luxuria de ebrietate nascitur. Ideo B. Paulus prohibuit dicens: Noli inebriari vino, in quo est luxuria, non, quia in vino est luxuria, sed in ebrietate². Si quis forte non potuerit jejunare, et habuerit, unde dare possit ad redimendum, si dives fuerit, pro septem hebdomadibus det solidos XX; si autem non habuerit tantum unde dare possit, det solidos X; si autem multum pauper fuerit, det solidos III. Neminem vero conturbet, quia jussimus XX solidos dare, aut minus, quia, si dives fuerit, facilius est illi dare solidos XX, quam pauperi solidos III. Sed unusquisque adtendat, cui dare debet, sive pro redemptione captivorum, sive super sanctum altare, sive pauperibus christianis erogandum. Et hoc scitote, fratres, ut dum venerint ad vos servi vel ancillae, quaerentes poenitentiam, non eos gravetis, neque cogatis tantum jejunare, quantum divites, quia servi et ancillae non sunt in sua potestate, ideoque medietatem poenitentiae illis imponite.

Explicit prologus.

Incipiunt orationes ad dandam poenitentiam.

In primis dicat sacerdos psalmum XXXVII: Domine, ne in furore tuo arguas me. Et postea dicat: Oremus, et psalmum CII: Benedic anima usque: renovabitur. Et iterum dicat: Oremus et psalmum L: Miserere usque: iniquitates meas dele. Post haec psalmum: Deus in nomine tuo, et dicat: Oremus. Deinde psalmum: Quid gloriaris usque: videbunt justi, et dicat hanc orationem:

Oremus. Deus cujus indulgentia nemo non indiget, memento, Domine, famuli tui ill., et qui lubrici terrenique corporis in fragilitate nudatur, quaesumus, ut des veniam confitenti, parce supplici, ut qui nostris meritis accusamur, tua miseratione salvemur. Per Dominum nostrum Jesum Christum.

¹ quidquid aptum f.: Mor.

² Nach diesen Worten folgt bei Morin.: Explicit prologus.

Aliter. Deus sub cuius oculis omne cor trepidat, omnesque conscientiae contremiscunt, propitiare omnium gemitibus, et cunctorum medere vulneribus, ut sicut nemo nostrum liber est a culpa, ita nemo sit alienus a venia. Per Dominum.

Aliter. Deus infinitae misericordiae veritatisque immensae, propitiare iniquitatibus nostris, et omnibus animarum nostrarum medere languoribus, ut miserationum tuarum remissione percepta, in tua semper benedictione laetemur. Per Dominum.

Aliter. Precor, Domine, clementiae et misericordiae tuae majestatem, ut famulo tuo peccata et facinora sua confitenti veniam relaxare digneris, et praeteritorum criminum culpas indulgeas, qui humeris tuis ovem perditam reduxisti, qui publicani preces confessione placatus exaudisti. Tu etiam huic famulo tuo placare, Domine, tu ejus precibus benigno aspira, ut in confessione placabilis permaneat, fletus ejus et petitio perpetuam clementiam tuam celeriter exoret, sanctisque altaribus et sacramentis restitutus, spei rursus aeternae vitae et coelestis gloriae mancipetur. Per Dominum.

Manus impositio.

Domine sancte, pater omnipotens, aeternae Deus, qui per Jesum Christum filium tuum Dominum nostrum vulnera nostra curare dignatus es, te supplices rogamus et petimus nos humiles tui sacerdotes, ut precibus nostris aurem tuae pietatis inclinare digneris remittasque omnia crimina, et peccata universa condones, desque huic famulo tuo pro suppliciis veniam, pro moerore laetitiam, pro morte vitam, ut de tua misericordia confidens pervenire mereatur ad vitam aeternam. Per Dominum¹.

Qualiter dijudicandi sunt singuli poenitentes².

Imprimis de homicidio³.

1. Si quis clericus homicidium fecerit, X annos poeniteat, III ex his in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 1; II, 1.

¹ Bei Morin. schliesst sich hieran ein Kapitel über die reconciliatio poenitentis.

² Incipit judicium poenitentis. I.: Mor.

³ Si quis episcopus aut aliquis ordinatus homicidium fecerit: Mor.

2. Si laicus, III annos poeniteat, unum ex his in pane et aqua, subdiaconus VI, diaconus VII, presbyter X, episcopus XII.

Vergl. Val. II, 4.

3. Si quis ad homicidium faciendum consenserit, septem annos poeniteat, tres ex his in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 3.

4. Si quis laicus homicidium fecerit voluntarie, VII annos poeniteat, III ex his in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 5; II, 10.

5. Si quis infantem oppresserit, III annos poeniteat, unum ex his in pane et aqua. Similiter et clericus observet.

Vergl. Val. I, 10.

De fornicatione.

6. Si quis fornicaverit clericus, sicut sodomitae, X annos poeniteat, III ex his in pane et aqua.

Vergl. Val. II, 32.

7. Si quis clericus adulterium commiserit, id est cum uxore vel sponsa alterius, si filium genuerit, VII annos poeniteat: si vero filium non genuerit et in notitia hominum non venerit, si clericus est, III annos poeniteat, unum ex his in pane et aqua, si diaconus aut monachus, VII annos poeniteat, III ex his in pane et aqua, episcopus duodecim, quinque in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 14; Val. II, 34.

8. Si quis clericus vel cujus superior gradus est, qui uxorem habet, et post conversionem vel honorem iterum eam cognoverit, sciat se adulterium commisisse, idcirco ut superius statutum est poeniteat.

Vergl. Val. I, 16.

9. Si quis fornicaverit cum sanctimoniale vel Deo dicata, cognoscat, se adulterium commisisse, secundum priora statuta unusquisque juxta ordinem suum poeniteat.

Vergl. Val. I, 18.

10. Si quis per semetipsum fornicaverit aut cum jumento aut cum quolibet quadrupede, tres annos poeniteat, si gradum aut votum, VII annos poeniteat.

Vergl. Val. I, 20, 26; Casin. 16.

11. Si quis clericus concupiscens mulierem, et non potuit peccare, quia non suscipit eum mulier, dimidium annum poeniteat in pane et aqua, et toto abstineat se anno a vino et carne.

Vergl. Val. I, 23.

12. Si quis clericus, postquam se Deo voverit, ad habitum secularem redierit, sicut canis ad vomitum suum, vel uxorem duxerit, X annos poeniteat, tres ex his in pane et aqua, et postea in conjugio non copuletur. Quod si noluerit, sancta synodus vel sedes apostolica separabit eos a communione catholicorum. Similiter et mulier, postquam se Deo voverit, si tale scelus commiserit, pari sententiae subjacebit.

Vergl. Val. I, 114.

13. Si quis laicus fornicaverit, sicut sodomitae fecerunt, VII annos poeniteat.

Vergl. Val. I, 13.

14. Si quis de alterius uxore filium genuerit, id est, adulterium commiserit, ac torum proximi sui violaverit, III annos poeniteat, abstineat se a cibis succulentioribus et a propria uxore, dans insuper pretium pudicitiae marito uxoris violatae.

(Columb. 14). Vergl. Casin. 13.

15. Si quis adulterare voluerit, et non potuerit, id est non fuerit susceptus, quadraginta dies poeniteat.

(Columb. 23). Wiederholt. Siehe No. 11.

16. Si quis fornicaverit cum mulieribus, id est, viduis vel puellis, si cum viduis, annum unum poeniteat, si cum puellis, II annos poeniteat.

(Columb. 16). Vergl. Poenit. Casinens 13; Arundel 61.

17. Si quis virgo virgini conjunctus fuerit, si voluerint parentes, sit uxor ejus; tamen unum annum poeniteant, et sint conjugales.

Vergl. Arundel 59.

18. Si quis cum jumento fornicaverit, annum unum poeniteat. Si uxorem non habuerit, dimidium annum poeniteat.

(Columb. 17). Wiederholt. Siehe No. 10.

19. Si quis virginem vel viduam rapuerit, III annos poeniteat.

Vergl. Val. I, 17.

20. Si quis sponsam habens, sorori ejus forsitan vitium intulerit et cohaeserit tanquam suae, hanc autem uxorem duxerit, id est, desponsatam, illa vero, quae vitium passa est, si forte necem sibi intulerit, omnes, qui hujus facti consentanei sunt, X annos in pane et aqua redigantur secundum statuta canonum.

Vergl. Val. I, 12.

21. Si qua de mulieribus, quae fornicatae sunt, interfecerit, quae nascuntur, aut festinat abortivos facere, primum constitutum usque ad exitum communionem vetat, id quod verum definitum, humanius aliquid consequantur, constituimus eos decennii tempore secundum gradus, quae sunt constituta, poeniteant.

Vergl. Val. I, 29.

De perjurio.

22. Si quis clericus perjuraverit, septem annos poeniteat, tres ex his in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 48.

23. Laicus III, subdiaconus VI, diaconus VII, presbyter X, episcopus XII.

Vergl. Val. II, 45.

24. Si quis coactus pro qualibet necessitate aut nesciens perjuraverit, III annos peniteat, unum in pane et aqua, et animam pro se reddat, id est, servum vel ancillam de servitute absolvat, et eleemosynas multas faciat.

Vergl. Val. I, 49.

25. Si quis perjuraverit per cupiditatem, totas res suas vendat et donet pauperibus, et tondeatur, et intret in monasterium, et ibi deserviat usque ad mortem.

Vergl. Val. I, 50.

De furto.

26. Si quis clericus furtum fecerit capitale, id est, quadrupedem vel casam fregerit, vel quodlibet melius praesidium furaverit, VII annos poeniteat.

Vergl. Val. I, 57.

27. Laicus V, subdiaconus VI, diaconus VII, presbyter X, episcopus VII annos poeniteat.

Vergl. Val. II, 42.

28. Si quis vero de minoribus semel aut bis furtum fecerit, reddat proximo suo, et annum I poeniteat in pane et aqua; et si reddere non potuerit, III annos poeniteat.

Vergl. Val. I, 58.

29. Si quis sepulcrum violaverit, VII annos poeniteat, III in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 64.

30. Si quis laicus furtum fecerit, reddat proximo suo quod furavit, III quadragesimas in pane et aqua poeniteat; si reddere non potuerit, annum I, et tres quadragesimas in pane et aqua poeniteat, et eleemosynam de suo labore pauperibus, et sacerdotis iudicio jungatur altari.

Vergl. Val. I, 58.

De maleficio.

31. Si quis maleficio suo aliquem perdiderit, VII annos poeniteat, III in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 84.

32. Si quis pro amore maleficus sit, et neminem perdidit, si laicus est, dimidium annum poeniteat, si clericus, annum unum poeniteat in pane et aqua, si diaconus, tres annos, unum in pane et aqua, si sacerdos, quinque annos, II in pane et aqua. Si autem per hoc mulieris partus quis deceperit, sex quadragesimas unusquisque insuper augeat, ne homicidii reus sit.

Vergl. Val. I, 83.

33. Si quis immissor tempestatum fuerit, VII annos poeniteat, III in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 85.

De sacrilegio.

34. Si quis sacrilegium fecerit, id est, quos aruspices vocant, qui auguria colunt, si per aves auguriaverit aut quocunque malo ingenio, III annos in pane et aqua poeniteat.

Vergl. Val. I, 86.

35. Si quis ariolus fuerit, quos divinos vocant, et aliquas divinationes fecerit, quia hoc daemonicum est, quinque annos poeniteat, III in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 87.

36. Si quis in Kalendis Januarii, quod multi faciunt et in cervulo dicunt, aut in vetula vadit, III annos poeniteat.

Vergl. Val. I, 88.

37. Si quis sortes habuerit, quas sanctorum contra rationem vocant, vel aliquas sortes habuerit, vel qualicunque malo ingenio sortitus fuerit vel divinaverit, III annos poeniteat, I in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 111.

38. Si quis ad arbores vel ad fontes vel ad cancellum vel ubicunque excepto in ecclesia, votum voverit aut exsolverit, III annos cum pane et aqua poeniteat, quia hoc sacrilegium est vel daemonicum. Qui vero ibidem ederit aut biberit, unum annum poeniteat in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 113.

39. Si quis mathematicus, id est, per invocationem daemonum hominis mentem tulerit, quinque annos poeniteat, unum in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 80.

40. Si quis ligaturas fecerit, quod detestabile est, tres annos poeniteat, unum in pane et aqua.

Vergl. Val., I 89.

41. Si qui simul vadunt ad festivitatem in locis abominandis gentilium, et suam escam deferentes comederint, placuit eos per poenitentiam biennii suscipi, utrum vero cum oblatione, singuli episcoporum probantes vitam eorum et singulos actus examinent¹.

Vergl. Val. I, 79.

42. Si quis manducaverit aut biberit juxta fanum, si per ignorantiam, promittat deinceps, quod nunquam reiteret, et quadraginta diebus in pane et aqua poeniteat, si vero per contemptum hoc fecerit, id est, postquam sacerdos ei praedicavit, quod sacrilegium hoc erat, mensae daemoniorum communicaverit, si gulae tantum vitio hoc fecerit, tres quadragesimas in pane et aqua poeniteat. Si vero pro cultu daemonum et honore simulacri hoc fecerit, tres annos poeniteat.

Vergl. Val. I, 81.

43. Si quis secundo et tertio immolatus per vim, tres annos subiaceat, et duobus sine oblatione communicet, tertio² ad perfectum suscipiatur.

Vergl. Val. I, 77.

44. Si quis manducaverit sanguinem aut morticinum aut idolis immolatum, et non fuit ei necessitas, jejundet hebdomadas duodecim.

Vergl. Val. I, 82.

¹ placuit eos biennio subiacere et sic suscipi, quae obedire oportet, et post oblationem unumquemque spiritum probare et vitam singulorum cognoscere: Morin.

² septimo anno perfecte recip.: Ancyr.

De diversis¹ capitulis.

45. Si quis quodlibet membrum sibi voluntarie truncaverit, tres annos poeniteat, unum in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 66.

46. Si quis avorsum fecerit voluntarie, tres annos poeniteat, unum in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 29.

47. Si quis usuras undecunque exegerit, tres annos poeniteat, unum in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 84.

48. Si quis per potestatem aut quolibet ingenio res alienas malo ordine invaserit vel tulerit, superiore sententia similiter poeniteat et eleemosynas multas faciat.

Vergl. Val. I, 61.

49. Si quis servum aut quemcunque hominem quolibet ingenio in captivitatem duxerit vel transmiserit, sicut supra poeniteat².

Vergl. Val. I, 62.

50. Si quis aream vel domum cujuscunque voluntarie igne cremaverit, sicut supra poeniteat.

Vergl. Val. I, 63.

51. Si quis per iram alium percusserit et sanguinem fuderit aut debilitaverit, solvat ei primo mercedem et medicum quaerat; si laicus est, XL dies, clericus II quadragimas, diaconus VII menses presbyter annum I.

Vergl. Val. I, 65.

52. Si quis venationes exercuerit, clericus annum unum poeniteat, diaconus II, presbyter tres annos poeniteat.

Vergl. Val. I, Zusatz.

¹ quibusdam: Mor.

² Bei *Stewart* folgt hier mit der Randbemerkung: »Ex decret. Julii Papae« ein offenbar später eingeschobenes Kapitel (vergl. Burch. III, 204): Si quis ecclesiam combusserit, XV annos poeniteat et eam sedule restituat et precium suum pauperibus distribuat.

Schmitz, Die Bussbücher.

53. Si quis de ministerio sanctae ecclesiae quaecunque opus fraudaverit vel neglexerit, VII annos poeniteat, tres in pane et aqua.

Vergl. Val. I, 118.

54. Si qui cum animalibus peccaverint, qui nondum XX annorum fuerint, XV annis exactis in poenitentia, communionem orationum mereantur; dein V annos in hac communione durantes, oblationis sacramenta contingant. Discutiatur autem et vita eorum, qualis tempore poenitudinis extiterit, et ita misericordiam consequantur. Quodsi inexplibiler his hesere criminibus, ad agendam poenitentiam prolixius tempus insumant. Quotquot autem peracta XX annorum aetate et uxores habentes hoc crimine prolapsi sunt, XXV annis poenitudinem gerentes, in communione recipiantur orationum, in qua quinquennio perdurantes, tum demum oblationis sacramenta percipiant. Quodsi qui et uxores habentes et transscendentes L annos ita deliquerint, ad exitum vitae communionis gratiam mereantur¹.

Vergl. Val. I, 20.

De ebrietate.

55. Inebriatur igitur quis a vino sive cervisia contra indictum Salvatoris ac apostolorum ejus, quod si votum sanctitatis habuerit, XL diebus in pane et aqua culpam diluat, laicus vero septem diebus poeniteat.

Vergl. Val. I, 99.

56. Episcopus faciens fornicationem degradetur, et sexdecim annos poeniteat.

Vergl. Val. II, 17.

¹ Bei Morin. lautet dieses Kapitel abweichend: Si quis cum animalibus peccaverit, qui amplius, quam triginta annorum fuerit, XV annos subiaceat, communionem mereatur. Requiritur autem, qualis sit eorum vita; si mereatur humanius aliquid, incessanter ad peccandum. Si perseveraverit, longam habeat poenitentiam. Qui autem superiore aetate, et uxores habentes introierunt in hoc peccatum, viginti quinque annis subiaceant ita, ut post quinque communionem cum oblatione mereantur. Si autem aliqui, et uxores habentes, et amplius quinquaginta annorum, hoc peccatum fecerint, in exitu vitae mereantur viaticum accipere.

(Gild. 1.)

57. Presbyter aut Diaconus fornicationem naturalem faciens, praelato ante monachi votum, tres annos poeniteat, veniam omni hora roget, superpositionem unaquaque hebdomada, exceptis quinquagesimis diebus faciat.

(Gild. 9.)

58. Si casu negligens quis sacrificium perdit relinquens feris et ab aliquo devoratur, XL diebus poeniteat; si vero, annum unum poeniteat.

(Gild. 12.)

56. Si communicaverit ignorans excommunicatis ab ecclesia, diebus XL poeniteat.

(Gild. 21.)

60. Si sacrificium terratenus negligendo ceciderit, superpositio fiat.

(Gild. 23.)

61. Pro bonis rebus¹ offerre debemus, pro malis nequaquam.

(Gild. 24.)

62. Presbyteri vero pro suis episcopis non prohibentur offerre.

(Syn. Victor. 4.)

63. Qui praebet ducatum barbaris, tres² annos poeniteat.

64. Qui monasteria expoliant, falso se dicentes captivos redimere, III annos peniteant, et omnia quae abstraxerunt pauperibus donent.

65. Qui manducat carnem animalium, quorum mortem nescit, tertiam partem anni poeniteat.

66. Priorum statuta patrum nostrorum promamus: pueri soli sermocinantes et transgredientes instituta seniorum tribus superpositionibus emendentur. (Cumm. II. 12.)

¹ regibus: Gild. — ² XIII: Victor.

67. *Osculum simpliciter facientes septem superpositiones, inlecebrosum osculum sine inquinamento VIII superpositiones, cum inquinamento autem sine amplexu XV superpositionibus corrigantur.* (Cumm. II. 13.)

*De dispensationibus sacrificii*¹.

68. *Qui non bene custodierit sacrificium, et mus comederit, XL diebus poeniteat. Qui autem perdiderit suum crismal, aut solum sacrificium in regione qualibet, ut non inveniatur, III quadragesimas vel annum poeniteat.*

Vergl. Val. I, 121.

69. *Perfundens aliquis calicem super altare, quando auferuntur linteamina, VII diebus poeniteat.*

Vergl. Val. I, 122.

70. *Si ceciderit sacrificium in stramen*², *VII diebus poeniteat.* (Cumm. XIII, 11.)

71. *Vomens sacrificium gravatus saturitate ventris, XL diebus, si in ignem projecerit*³, *XX diebus poeniteat*⁴.

Vergl. Val. I, 119.

72. *Diaconus obliviscens oblationem offerre sine linteamine, donec offeruntur, similiter poeniteat.* (Vgl. Cumm. XIII, 14.)

73. *Si autem in farina aut in aliquo sicco cibo sive in melle sive in lacte inveniuntur istae bestiolae, quod circa illorum corpora est, foras projiciatur.*

Vergl. Val. I, 93.

¹ De dissensibus sacrificium: Morin. — ² intra mensam: Morin.

³ XL—project fehlt Morin.

⁴ Stewart schiebt hier ein aus Burch. V. 35 entlehntes Kapitel ein, mit der Randbezeichnung: Eutythianus P. cap. 11: *Qui acceperit sacrificium post cibum vel aliquam parvissimam refectionem, nisi pro viatico, pueri III, majores VII, clerici XX dies poeniteant.*

74. Qui negligentiam erga sacrificium fecerit, ut si a vermibus consumptum, et ad nihilum deveniat, III quadragesimas poeniteat. Si integrum sit inventum et in eo fuerit vermis, comburatur, et sic cinis ejus sub altare abscondatur, et negligens XL diebus poeniteat.

Vergl. Val. I, 124.

75. Si ceciderit sacrificium de manu offerentis terratenus, et inveniatur aliquid, omne quodcunque inventum fuerit in loco, in quo ceciderit, comburatur, et cinis sub altare abscondatur, et sacerdos medium annum poeniteat; et si inventum fuerit, ut supra mundetur, et XL diebus poeniteat. Si usque ad altare tantum fuerit lapsus, superponat.

Vergl. Val. I, 125.

76. Si de calice per negligentiam stillaverit aliquid in terram, lingua lambatur, tabula radatur, et in igne comburatur, et quadraginta diebus poeniteat. Si super altare stillaverit calix, sorbeat minister, et linteamen, quod tetigit stillam, abluatur tribus vicibus, et III diebus poeniteat.

Vergl. Val. I, 126.

77. Si titubaverit sacerdos super orationem dominicam, quae dicitur periculosa, una vice XL psalmos, secunda vice centum plagis. (Cumm. XIII. 20).

De homicidio ¹.

Si quis aliquis expeditione publica occidit hominem sine causa, jejundet hebdomadas XXI, si autem forsitan se defendendo, aut parentes suos, aut familias suas, occidisset aliquem, ille non erit reus. Si voluerit jejunare, in illius potestate est, qui coactus hoc fecit.

Si homicidium in pace fecerit, et non fuerit turba ² per potestatem aut inimicitiae causa, ut res ejus capiat, jejundet hebdomadas XXVIII et res ejus, quem occidit, reddat uxori vel filiis ejus.

¹ Die folgenden Kapitel sind Wiederholungen und Zusätze zu dem ursprünglichen Text des Poenitentiale.

² turbata: Morin.

De poenitentibus aegris.

Si quis ad poenitentiam venit, et aegritudo evenerit, et non potuerit adimplere, quod illi mandatum est a sacerdote, suscipiatur ad sanctam communionem, et si voluerit eum Deus salvare, jejUNET postea.

Si quis non poenitet, et forsitan ceciderit in aegritudinem, et quaesierit communicare, non prohibeatur, sed date ei sanctam communionem, et mandate ei, ut si placuerit Dei misericordiae, et evaserit de ipsa aegritudine, postea omnia sit confessus, et sic poeniteat.

De excommunicatis mortuis.

Si autem aliquis excommunicatus fuerit mortuus, qui jam sit confessus, et non occurrit, sed occupavit eum mors, sive in via sive in domo, si est aliquis ex parentibus ejus, pro eo aliquid offerat ad sanctum altare, aut ad redemptionem captivorum, aut ad commemorationem animae ejus.

De incestis.

Si quis accepit filiam uxoris, hunc non potestis judicare, nisi prius separentur. Postquam separati fuerint, unicuique eorum imponas hebdomadas XIV, et iterum nunquam se jungant.

Si autem voluerint nubere, si vir, sive mulier, potestatem habeat, sed non illa, quae dimisit.

Si quis acceperit cognatam, aut novercam, aut avunculi viduam, et hic qui uxorem patris sui, aut sororem suae uxoris, grande judicium est, canonicè damnetur.

Propter fornicationem autem multi nesciunt numerum mulierum, cum quibus fornicati sunt, illi jejUNET hebdomadas L.

De idolathicis.

Si quis, dum infans est, per ignorantiam gustaverit de iis, quae fuerint immolata idolis, aut morticinum aut aliquid abominabile, idem jejUNET hebdomadas III.

Si autem nesciens manducavit idolis immolatum aut morticinum, dabitur illi venia, quoniam nesciens hoc fecit, tamen jejUNET hebdomadas III.

Si quis nolendo parentibus occidit hominem, jejUNET hebdomadas VIII.

De furto per necessitatem.

Si quis per necessitatem furaverit cibaria, vel vestem, sive quadrupedem per famem, aut per nuditatem, illi venia datur. Jejunet hebdomadas IV. Si reddiderit, non cogatis jejunare.

Si quis caballum, aut bovem, aut jumentum, vel vaccam furaverit, sive cibaria aut pecora, quae totam familiam nutriunt, jejunet, ut supra.

De adulterio.

Si mulier deceperit matris suae maritum, illa non potest judicari, donec relinquat eum. Cum separati fuerint, jejunet hebdomadas XIV.

Si quis legitimam uxorem habens dimiserit illam, et aliam duxit, illa quam duxit, non est illius. Non manducet neque bibat, neque omnino in sermone sit cum illa, quam male accepit, neque cum parentibus illius. Ipsi autem si consenserint, sint excommunicati.

Si mulier suaserit alterius mulieri maritum, sit excommunicata a christianis.

Si quis christianorum christianum viderit ambulans vel oberrantem parentem suum vendiderit, ille non est dignus, inter christianos requiem habere, donec redimat eum. Si autem non potuerit invenire locum ubi sit, pretium, quod accepit, det pro eo, et alium redimat de servitute, et jejunat hebdomadas XXVIII.

De poenitentia trigamorum.

Si cujuslibet hominis mortua fuerit uxor, habet potestatem accipere alteram, similiter et mulier. Si tertium acceperit, jejunet hebdomadas III, si quartum aut quintum acceperit, jejunet hebdomadas XXI.

De eo, qui se ipsum laniaverit.

Si quis comas incidit, aut faciem suam laniaverit cum gladio aut unguis post mortem parentum, jejunet hebdomadas IV; et postquam jejunaverit, si communicet.

Si qua mulier praegnans voluerit jejunare, potestatem habet.

Herbarius vir aut mulier interfectores infantum in extremum vitae cum venerint, si quesierint poenitentiam cum luctu ac fletu lacrymarum, si cessaverit, suscipite¹ eum, jejunet hebdomadas XXX.

¹ suscipere: Morin.

De suffocatis.

Si quis canis aut vulpis, sive accipiter aliquid mortificaverint, sive de fuste, sive de lapide, sive sagitta, quae non habet ferrum, mortuum fuerit, haec omnia suffocata sunt, non manducentur, et qui manducaverit, jejunet hebdomadas sex.

De laceratis.

Si quis sagitta percusserit cervum, sive aliud animal, et post tertium diem inventum fuerit, et forsitan ex eo lupus, ursus, canis, aut vulpes gustaverit, nemo manducet, et qui manducaverit, jejunet hebdomadas IV.

Si gallina in puteo mortua fuerit, puteus evacuetur; si sciens ex eo biberit, jejunet hebdomada una.

Si quis mus aut gallina, aut aliquid ceciderit in vino aut in aqua de hoc nullus bibat. Si in oleum aut mel ceciderit, oleum expendatur in lucernam, mel vero in medicinam vel in aliam necessitatem.

Si piscis mortuus fuerit in piscina, non manducetur; qui manducaverit, jejunet hebdomadas IV.

Si porcus vel gallina manducaverit de corpore hominum, non manducetur, neque servetur ad semen, sed occidatur, et canibus tradatur.

Si quis lupus plagaverit animal, et mortuum fuerit, nemo manducet, et si vixerit, et postea cum homo occiderit, manducetur.

De pollutis animalibus.

Sive cum capra, sive cum pecore, aut cum alio animali si peccaverit homo cum ea, nemo manducet carnem ejus, neque corus ejus¹, sed occidatur, et canibus tradatur.

Si quis voluerit pro anima sua dare eleemosynam de his pecuniis, quae fuerunt de praeda, si jam egit poenitentiam, potestatem habet².

De reconciliatione poenitentis in quarta feria ante pascha³.

Imprimis dicit psalmum L cum antiphona: Cor mundum.

Oratio.

Deus humani generis benignissime conditor, et misericordissime reformator, qui in reconciliatione lapsorum etiam me,

¹ neque c. e. fehlt Morin. — ² Hier endet Morin: explicit.

³ Incipit reconciliatio poenitentis feria V in coena Domini: Morin.

qui misericordia tua primus indigeo, servire effectibus gratiae tuae per ministerium sacerdotale voluisti, ut cessante merito supplicis, mirabilior fieret clementia redemptoris.

Alia.

Omnipotens sempiterne Deus, confitenti tibi huic famulo tuo pro tua pietate peccata relaxa, ut non plus ei noceat conscientiae reatus ad poenam, quam indulgentia tuae pietatis ad veniam.

Alia.

Omnipotens et misericors Deus, qui peccatorum indulgentiam in confessione celeri posuisti, succurrere lapsis, miserere confessis, ut quos delictorum catena constringit, magnitudo tuae pietatis absolvat.

Oratio super infirmum.

Deus, qui famulo tuo Ezechiae ter quinos annos ad vitam donasti, et famulum tuum a lecto aegritudinis tua magnitudo erigat ad salutem. Der Dominum.

In der Münchener Handschrift folgen unter dem Rubrum »Qualiter ille annus observandus sit, qui in pane et aqua alicui imponitur jejunandus« noch einige Redemptionsvorschriften, welche ebenso wie die nicht nummerirten Kapitel spätere Zusätze des Copisten sind.

Dritter Theil.

Die Bussbücher der angelsächsischen Gruppe.

Erstes Kapitel.

Vortheodorische Bussordnungen.

In den Bussbüchern der angelsächsischen Gruppe finden sich einzelne Satzungen, deren Ursprung auf britische Quellen zurückzuführen ist. Diese britischen Quellen lassen sich indessen zu wenig genau bestimmen und das Material selbst ist auch zu unvollständig uns erhalten, als dass man eine besondere Gruppe britischer Bussbücher oder, insofern die angeblichen Verfasser derselben ihrer Geburt nach Iren waren, eine Gruppe irischer Bussbücher aufstellen könnte. Das höchste Alter kommt jenen Bussatzungen zu, welche mit der Person des Abtes und späteren Erzbischofes *David von Menevia*, einem Kloster an der äussersten Südspitze von Wales, Irland gegenüber, in Verbindung gebracht werden. Seine Geschichte ist wiederholt geschrieben worden; zunächst von einem anonymen Verfasser, dessen Werk eine erste Uebersetzung durch den Franziskaner *Kolgan* in seinen *Acta Sanctorum Hiberniae* t. I und dann eine zweite durch *Ricemarch*, einen Nachfolger David's als Bischof von Menevia, gegen 1085 erhielt; die letztere wurde von *Rees* in seinen *Lives of Cambro-British Saints* herausgegeben. *Giraldus Cambrensis*, ein anderer Nachfolger des Abtes David, hat ebenfalls eine Lebensgeschichte desselben verfasst, welche sich bei *Wharton, Anglia Sacra*, t. II findet. Die Bollandisten versetzen das Leben des Abtes David in die Zeit zwischen 447 und 544; andere zwischen 472 und 554 oder zwischen 484 und 566. David übte einen grossen Einfluss sowohl auf das klösterliche Leben der Mönche, wie auf das Weltleben seiner Zeitgenossen aus; er wurde das Oberhaupt des ganzen britischen Volkes, starb über hundert Jahre alt in hohen

Ehren, wurde der heilige Schutzpatron von Cambrien und blieb bei den Bewohnern von Wales in volksthümlicher Verehrung; von Shakespeare¹ erfahren wir, dass auch noch seit der »Reformation« die Walen an seinem Festtage ein grünes Lauchblatt oder ein Blatt Ehrenpreis an Hut oder Mütze trugen². Am grössten war sein Einfluss geworden, als er von einer Wallfahrt nach dem heiligen Lande mit dem erzbischöflichen Charakter bekleidet zurückkehrte und nun von zwei zahlreich besuchten Synoden in seinem Heimatlande als Metropolit aller Theile der Insel, die nicht in der Gewalt der Sachsen waren, anerkannt wurde. Veranlassung zu diesen beiden Synoden gab die pelagianische Irrlehre, welche bereits früher in Wales dem christlich gebliebenen Theile Britanniens von den Bischöfen bekämpft worden war, aber von neuem dort an Ausdehnung gewonnen hatte. Im Jahre 519 versammelten sich die Bischöfe von Cambrien mit den Aebten und zahlreichen Laien zu *Brevi* in dem Distrikt von *Cardigan* (*Synodus Breviensis*). Da die Synode Anfangs auf die häretische Bevölkerung keinen Eindruck machte, so schlug ein Mitglied vor, man solle den Bischof David von Minevia, der noch nicht angekommen, herbeiholen, was auch sogleich geschah. David kam, hielt eine mit einem Wunder begleitete Rede und gewann die Herzen in solchem Grade, dass alle anwesenden Häretiker ihrem Irrthum entsagten. Die Metropolitanwürde wurde nun zum Danke an den bischöflichen Stuhl von Menevia geknüpft. Auf der anderen, etwas später abgehaltenen Synode zu *Victoria* in *Wales* wurden die Beschlüsse der ersten Versammlung bestätigt. Ausserdem wurden auf dieser wie auf der vorigen Synode viele Canones zur Regelung des kirchlichen Lebens in Wales gegeben, aber es sind dieselben nicht auf uns gekommen³.

In dem Cod. Paris 3182 (olim Bigot. n. 89) p. 281 seq. findet sich nun ein Fragment unter dem Namen »*de libro Davidis*«, ein anderes unter der Bezeichnung »*sinodus Aquilonalis Britanniae*«, ein drittes unter der Bezeichnung »*altera sinodus Luci Victoriae*«⁴. Diese Fragmente enthalten planlos zusammen-

1 King Henry V., Act. IV, Scene I und Scene 7.

2 Montalembert, Die Mönche des Abendlandes. 3. Bd. S. 50—56.

3 Hefele, Concilien-Geschichte. II, 696 f. Mansi, t. VIII, p. 588, 587.

4 Cod. lat. Paris. 3182 (Bigot. 89) in folio pag. 1—356, saec. X—XI stammt nach Martene, Thes. nov. t. IV, p. I aus dem Kloster Fécamp in der Normandie. Martene hat denselben noch in Rouen benutzt.

gestellte Bussbestimmungen über die verschiedensten Vergehen der Laien und der Cleriker ohne jeden leitenden Gedanken und ohne dass sich eine gleichmässige Anschauung und Beurtheilung der Vergehen und eine in den verschiedenen Satzungen übereinstimmende Strenge der Disciplin erkennen lässt. Ohne jede Berechtigung werden diese Bestimmungen auf die angezogenen Quellen zurückgeführt; dieselben haben nur darum einige Bedeutung, weil sie in angelsächsischen Bussbüchern und in dem Cummean'schen Werk vorkommen, ohne dass dadurch ein helleres Licht über ihren Ursprung verbreitet würde¹. Martene hat dieselben publicirt², Wasserschleben theilt dieselben mit³; ich lasse sie nach seinem Abdruck hier folgen:

1. *Incipiunt excerpta quaedam de libro Davidis.*

1. Sacerdotes in templo Dei ministraturi gule gratia vinum aut ciceram per negligentiam et non per ignorantiam bibentes, IV diebus peniteant. Si autem per contemptum arguentium, XL.

2. Inebriati autem per ignorantiam, XV diebus, si per negligentiam, XL, si per contemptum, III XLmis.

3. Qui cogit aliquem humanitatis gratia ut ebrietur, similiter ut ebrius peniteat.

4. Qui vero effectu hodie seu luxuriae, ut turpiter confundat vel irrideat, ad ebrietatem alios cogit, si non satis penituerit, sic peniteat ut homicida animarum.

5. Cum muliere disponsata Christo maritove sive cum jumento vel cum masculo fornicantes, de reliquo mortui mundo Deo vivant.

6. Qui autem cum virgine vel vidua necdum disponsata peccaverit, dotem det parentibus ejus et anno uno peniteat.

7. Episcopus homicidium voluntate faciens vel quamlibet fornicationem dolumve XIII annis peniteat, presbyter autem VII cum pane et aqua, et ferculo in die dominico vel sabbati, diaconus VI, sine gradu monachus IV, nisi infirmitas impediatur illos.

8. Qui in sompnis cum voluntate pollutus est, surgat canatque VII psalmos et in die illo in pane et aqua vivat, sin autem, XXX psalmos canat.

¹ *Maassen*, l. c. S. 784 nennt die ganze Sammlung des Cod. 3182 ein buntes und planloses Gemisch von Excerpten, einzelnen Stücken und ganzen Sammlungen.

² *Martene*, thesaur. nov. IV, col. 9 seq.

³ *Wasserschleben*, l. c. 101—104.

9. Volens autem in sompnis peccare, sed non potuit, XV psalmos; si autem peccaverit, sed non pollutus est, XXIII, si sine voluntate pollutus, XV.

10. Antiqui decrevere sancti, ut episcopus pro capitalibus peccatis XXIII annis peniteat, presbiter XII, diaconus VII, sic virgo lectorque et religiosus, ebibatus autem IV.

11. Nunc autem presbiteri ruentis penitentia est diaconique et subdiaconi virginisque et cujusque hominis hominem ad mortem tradentis et cum paecodibus vel cum sua sorore vel cum mariti uxore fornicantis et venenis hominem occidere volentis, triennium. Primo anno super terram, secundo lapidi caput inponendum, tertio super axem jaceat; solo pane et aqua et sale et leguminis talimpulo vescatur. Ceterique malint XXX triduanos vel cum superpositionibus, cum cybo lectoque supradicto, annona ad nonam usque ad alteram. Alia est penitentia III annis, sed himina de cervissa vel lacte cum pane saleque, altera e duabus noctibus cum prandii ratione et ordine XII horis noctium dierumque Deum supplicare debent.

12. Hinc autem presbitero offerre sacrificium vel diacono tenere calicem non licet aut in sublimiorem gradum ascendere.

13. Usuram accipiens perdat ea quae accipit.

14. Preda vel fraude vescit, semiannis.

15. Virgini osculum in secreto prebens, triduanum peniteat.

16. In ecclesia mendacium jurans, quadruplum pro quo juraverat reddat.

2. Incipit nunc sinodus Aquilonalis Britanniae.

1. Cum muliere vel cum viro peccans quis expellatur, ut alterius patriae coenubio vivat et peniteat confessus III annis clausus, et postea frater illius altari subjectus, anno uno diaconus, III presbiter, IV episcopus et abas suo quisque ordine privatus doctoris judicio peniteat.

2. Qui se ipsum inquinaverit, annum clausus peniteat, puer XII annorum XL aut III XLmis. Diaconus anno clausus et cum fratribus peniteat demedio, sacerdos uno anno clausus et cum fratribus altero.

3. Monachus consecrata furatus in exilio anno et altero cum fratribus peniteat. Si autem iteraverit, exilium patietur.

4. Furatus cybum, XL, si iterato, III XLmas, si tertio, anno, si quarto, jugi exilio sub alio abate peniteat.

5. Dilatus et dilator consimili persona judicentur. Si dilatus negaverit, anno simili peniteat, in septimana II diebus pane

aquaque et biduano in fine cujusque mensis, omnibus fratribus subponentibus et Deum eis iudicem contestantibus.

6. Permanentes autem in obstinatione, anno emenso alterius communioni sub iudice flamma sotiantur et Dei iudicio relinquuntur.

7. Si quando alter fuerit confessus, quantum laboris alteri intulit tantum sibi multiplicetur.

3. Incipit altera sinodus Luci Victoriae.

1. Faciens furtum semel, anno I, si plura, II annis.

2. Qui occidit fratrem suum non ex odii meditatione, si iracundia subita, triennio peniteat.

3. Adulter quoque et ipse triennio.

4. Qui prebent ducatum barbaris, XIII annis, tamen si non acciderit stragis christianorum et sanguinis effusio et dira captivitas. Si autem evenerit, agant residuo vitae penitentiam relictis armis. Si autem voluerit et non ad vota sibi barbaros ad christianos educere, residuo vite sue peniteat.

5. Qui perjurium jurat, III annos; qui deducit alium in perjurium ignorantem, VII annos; qui deductus est ignorans et post scit, anno uno; qui vero suspicatur quod in perjurium deducitur, tamen jurat pro consensu, II annis.

6. Qui mechatur matris est, III annis cum peregrinatione perenni.

7. Qui cum cane vel cum quocunque peccaverit animali, II annis et dimedio.

8. Qui facit scelus virile, ut sodomite, III annis. Qui vero in femoribus, III annis, manu autem sive alterius sive sua, II annis.

9. Totum hoc quod diximus, si post votum perfectionis fecerit homo. Si autem ante votum, annus diminuitur de omnibus, de reliquis vero ut debet minuitur, dum non vovit.

4. Die Busscanonen des Gildas.

In demselben Codex Paris. 3182 (Bigot. 89) werden »*Busscanonen des Gildas*« angeführt. Gildas soll ein britischer Mönch gewesen sein, der in Hibernien und Britannien für die Verbreitung christlicher Lehre und Disciplin unermüdlich wirkte, und im Jahre 583 im Kloster Bangor in Cambrien starb¹; er

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 6.

soll auch nach Rom gekommen sein und dem Papste Agapitus eine Glocke geschenkt haben¹. Der Cod. Paris. ist die einzige Quelle, aus welcher wir von Busscanonen dieses Gildas Kenntniss erhalten. Der gesammte Inhalt dieses Codex ist ohne Zweifel irischen Ursprungs². Die mit dem Namen des Gildas in Beziehung gebrachten Busscanones sind mehr eine Mönchsregel, als eine eigentliche Bussordnung. Die Vergehen, welche behandelt werden, lassen nämlich durchweg Personen voraussetzen, die unter der Klosterregel leben. Die vorgeschriebenen Bussen bestehen in Fasten, welche ausführlich beschrieben werden und zwar in einer Art und Weise, die nur im Kloster ausführbar ist; so wird u. A. der Ausschluss von der »cena« vorgeschrieben. Anklänge an die *canonische* Busse, wie sie in den römischen Bussbüchern vorgeschrieben wird, finden sich in den Bussbestimmungen gar keine vor. Auch sind die Bussstrafen selbst viel geringer angesetzt, als es in den canonischen Bussatzungen der Fall ist; man vergleiche nur das Vergehen der Bestialität, welches in No. 11 mit einer Busse von 3 Quadragesimen bestraft wird, mit den Satzungen der römischen Bussbücher, die regelmässig eine vieljährige Busszeit für dieses Vergehen bestimmen. Ich theile die Satzungen des Gildas mit, weil sie in angelsächsischen und fränkischen Bussbüchern oft citirt werden³.

Incipit Prefatio Gildae de penitentia.

1. Presbiter aut diaconus faciens fornicationem naturalem sive sodomitam, prelato ante monachi voto, III annis peniteat; veniam omni hora roget, superpositionem faciat in unaquaque ebdomada, exceptis L diebus post passionem; pane sine mensura et ferculo aliquatenus butiro inpingato die dominico, ceteris vero diebus paxmati panis mensura et miso parvum inpinguato, horti holeribus, ovis paucis, britannico formello utatur, himina romana lactis pro fragilitate corporis istius evi, tenuclae vero vel balthutae lactis sextario romano sitis gratia et aquae talimpulo, si operarius est; lectum non multo feno instructum habeat, per tres quadragesimas superaddat aliquid, prout virtus ejus admiserit. Semper ex intimo corde defleat culpam suam,

¹ Todd, St. Patrick, S. 112. Colg. l. c. vita S. Cadoci.

² Siehe Maassen, Quellen. S. 786.

³ Cod. Paris. 3182, p. 280. Martene, l. c. IV, col. 1 seq. *Wasserschlehen*, l. c. p. 105.

oboedientiam pre omnibus libentissime excipiat; post annum et dimedium eucharistiam sumat et ad pacem veniat, psalmos cum fratribus canat, ne poenitus anima tanto tempore caelistis medicinae intereat.

2. Si quis inferiore gradu positus monachus, III annis peniteat, sed mensura gravetur panis. Si operarius, sextarium de lacte romanum et alium de tenucla et aquam quantum sufficiat pro sitis ardore sumat.

3. Si vero sine monachi voto presbiter aut diaconus peccaverit, sicut monachus sine gradu sic peniteat.

4. Si autem peccatum voluerit monachus facere, anno et dimedio; habet tamen abas hujus rei moderandae facultatem, si oboedientia ejus placita fuerit Deo et abati suo.

5. Antiqui patres XII presbitero et VII diacono penitentiae statuerunt.

6. Monachus furatus vestem vel aliquam rem, II annis ut supra peniteat, si junior sit, si senior, anno integro. Si vero monachus non fuerit, eque anno et maxime III XLmis.

7. Si monachus exundante ventre evomerit sacrificium in die, cenam suam non presumat, et si non infirmitatis causa, VII superpositionibus; si infirmitatis et non voracitatis causa, III superpositionibus deleat culpam.

8. Si autem non sacrificium, diei superpositione et multa increpatione plectatur.

9. Si casu negligens quis sacrificium aliquod perdat, per tres XLmas peniteat, relinquens illud feris et alitibus devorandum.

10. Si quis autem ebrietatis causa psallere non potest stupens e linguis, coena privatur.

11. Peccans cum peccode, anno, si ipse solus, III quadragimas diluat culpam.

12. Qui communicaverit a suo abate excommunicato, XL.

13. Manducans morticinam inscius, XL.

14. Sciendum est tamen, quod quanto quis tempore moratur in peccatis, tanto ei augenda penitentia est.

15. Si cui inponitur opus aliquod et contemptus gratia illud non fecerit, cena careat; si vero oblivione, demedium cotidiani victus.

16. Si autem sumat alterius opus, illud notum faciat abati cum verecundia, excepto eo nullo audiente, et sic peragat, si jubetur.

17. Nam qui iram corde multo tempore retinet, in morte est. Si autem confitetur peccatum, XL jejuset, et si ultra in peccato persistat, II XLmas, et si idem fecerit, abscidatur a corpore sicut membrum putredum, quia furor homicidium nutrit.

18. Offensus quis ab aliquo, debet hoc indicare abati, non tamen accusantis, sed medentis affectu et abas decernat.

19. Qui non occurrit ad consummationem, canat VIII in ordine psalmos; si excitatus veniat post misam, quicquid cantaverunt replicet ex ordine fratres. Si vero ad secundam venerit, cena careat.

20. Si quis errans commotaverit aliquid de verbis sacris ubi periculum adnotatur, triduanum aut III superpositiones faciat.

21. Si sacrum terratenus negligendo ceciderit, cena careat.

22. Qui voluntate obsceno liquore maculatus fuerit dormiendo, si cervisa et carne habundat coenubium, III noctis horis stando vigilet, si sane virtutis est. Si vero pauperem victum habet, XXVIII aut XXX psalmos canat stando suplex aut opere extraordinario pendat.

23. Pro bonis regibus sacra debemus offerre, pro malis nequaquam.

24. Presbiteri vero pro suis episcopis non prohibentur offerre.

25. Qui arguitur pro aliquo delicto et quasi inconsultans refrenatur, cena careat.

26. Qui sarculum perfrangit et ante fracturam non habuit, aut illud extraordinario opere restituat aut superponat.

27. Qui viderit aliquem ex fratribus abatis transgredi precepta, debet abatem non celare, sed ante admoneat peccantem, ut solus quod male agit confiteatur abati, non tam delator quam veritatis regulae exsecutor inveniatur.

Huc usque Gildas.

5. Das Poenitentiale Vinniai.

Authentische Quellen bezeugen, dass der heil. Columban, von Geburt ein Ire, später Apostel und Held des caledonischen Klosterthums, geb. 521, seine klösterliche Erziehung unter der Leitung zweier heiligen Aebte, die beide Finnian hiessen, erhielt¹. Der eine war sein Lehrer, der andere, ein Bischof, er-

¹ *Montalembert*, l. c. S. 114.

Schmitt, Die Bussbücher.

theilte ihm die Diaconatsweihe. Der erstere war der heil. Finnian von *Cluain-Iraid* (jetzt Clonard, Grafschaft Meath); er wird im Martyrologium von Donegal »der Beschützer der irischen Heiligen« genannt und starb nach den Ulster Annalen im Jahre 548; zahlreiche Schüler, unter ihnen Columban, sollen nach seinem Kloster (Clonard) gezogen sein, um von ihm in der Wissenschaft und Frömmigkeit unterwiesen zu werden; von ihm sollen die sogenannten zwölf Apostel der irischen Kirche gebildet sein¹. Der irische Schriftsteller *O'Clery* bezeichnet Finnian's Kloster zu Clonard »als eine heilige Stadt, voll von Weisheit und Tugend«. In inniger Freundschaft lebte Finnian mit Bischof David von Cambrien; er soll durch eine wunderbare Mahnung von einer beabsichtigten Reise nach Rom abgehalten worden sein; in seinem Kirchenofficium wird er als »Doctor Hiberniae, lictor infidelium, thesaurus Clonardiae« bezeichnet; dagegen wird von einer etwaigen literarischen oder gesetzgeberischen Thätigkeit, die in ihm den Verfasser eines Poenentials erwarten liesse, nichts erwähnt.

Der andere Finnian lebte in *Maghbile* (jetzt *Maxille*) und starb nach den Ulster Annalen im Jahre 589. Er machte eine Pilgerfahrt nach Rom zu den Gräbern der heiligen Apostel und wurde dort von Papst *Pelagius* (555—560) auf das Ehrenvollste empfangen. Wie Colgan berichtet, »blieb er drei Monate lang in Rom, der heiligen Stadt, um die apostolischen Gebräuche und die Kirchengesetze kennen zu lernen und brachte eine Handschrift des verbesserten Textes der *Vulgata* von *Hieronymus*, *Reliquien der Heiligen* und jene *Poenential-Canones* mit sich zurück, welche, wie der alte Biograph schreibt, *annoch die Canones St. Finnians* genannt werden².« Er wurde als besonderer Schutzheilige der Grafschaften von *Down* und *Antrim* verehrt; das ältere Leben St. Comgall's nennt ihn »vir vitae venerabilis S. Finnianus Episcopus, qui jacet in miraculis multis in sua civitate Maghbile³.«

Wasserschleben führt nun das Poenentiale auf den ersten Finnian, den Abt, zurück, »obgleich wir«, wie er selbst eingesteht, »nicht die geringste Notiz von einem Poenential dieses

¹ Colgan, Acta SS. p. 401.

² Colgan, Acta SS. p. 638.

³ Bei *Flemming*, Collectan, p. 803. Siehe über die beiden Finnian: Geschichte der altririschen Kirche von *Carl Johann Greith*, Bischof von St. Gallen. Freiburg i. Br. 1867. S. 145 ff.

Vinniaus haben¹.« Die Ansicht Wasserschleben's ist nach meiner obigen Mittheilung über das Leben der beiden Finnian unhaltbar. Finnian, der jüngere, der Bischof, gestorben 589, hat eine Wirksamkeit ausgeübt, welche die Abfassung eines Poenentials vermuthen lässt und von ihm allein haben wir eine entsprechende geschichtliche Mittheilung, wonach Poenitential-Canones unter seinem Namen bekannt waren. Demnach kann nur dieser Finnian, der Bischof, als Verfasser des Poenentials angesehen werden.

Der Inhalt und die spätere Benutzung des Poenentials entsprechen dieser Bezeichnung seines Verfassers. Columban, der im Jahre 590 aus dem irländischen Kloster Bangor nach Burgund und später nach Oberitalien auswanderte, wo er 615 im Kloster Bobbio starb, hat verschiedene mit dem Poenitientiale Vinniai übereinstimmende Busscanones in sein Bussbuch aufgenommen, also das Werk des Vinniaus wahrscheinlich benutzt, was nach den chronologischen Angaben sehr gut möglich war. Auch der Inhalt lässt eher einen Bischof als einen Abt in dem Verfasser des Poenitientiale Vinniai vermuthen. Die Mönche werden nämlich in dem Poenitientiale nur einmal in No. 50 berücksichtigt; Uebertretungen der Klosterregel werden gar nicht angeführt.

In dem Poenitientiale ist deutlich eine Zweitheilung des Stoffes zu erkennen, indem der erste Theil 1—35 von den Clerikern, der zweite Theil 35—53 vor Allem von den Laien handelt. Die Anordnung des Materials ist a minori ad majus getroffen; das Poenitientiale beginnt mit den Gedankensünden, deren häufige Erwähnung eine Eigenthümlichkeit desselben im Gegensatz zu den römischen Bussbüchern, welche dieselben sehr selten berücksichtigen, bildet. Die Bussansätze sind durchweg geringer, als in den römischen Bussbüchern. Eine weitere Eigenthümlichkeit des Poenentials ist die Unterscheidung zwischen der Heimlichkeit und der Oeffentlichkeit der Unzuchtsvergehen von Seiten der Cleriker in Nummer 10 und 21; sodann die Bestimmung der Rückerstattung eines vierfachen Werthes bei Diebstählen in No. 25, die Freilassung eines Slaven in No. 22 u. s. w. Einzelne Bussatzungen stimmen inhaltlich mit entsprechenden Bussbestimmungen der römischen Bussbücher überein; die Nummer 23 enthält eine Bestimmung über den von einem Cleriker begangenen Mord, welche fast wörtlich in römischen Bussbüchern

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 10.

vorkommt. Das legt die Vermuthung nahe, Finnian habe bei seiner Anwesenheit in Rom, wo er »apostolische Gebräuche und Kirchengesetze kennen lernen wollte,« auch Kenntniss von einem römischen Poenitential erhalten, welche ihn zur Abfassung seines auf die particular-rechtlichen Gewohnheiten seiner Landeskirche berechneten Poenitentials veranlasste. Satzungen, welche eine canonische feierliche Busse voraussetzten, nahm er nur dem Inhalte nach unter Milderung der Busszeit auf; einzelne Satzungen, worunter die über das homicidium, begangen von einem Cleriker, nahm er in Anbetracht ihrer Wichtigkeit fast wörtlich in sein Poenitential auf. So erklären sich einzelne Anklänge dieses Poenitentials an die römischen Bussatzungen.

Uebrigens beansprucht Vinnian für sein Werk durchaus kein officiellcs Ansehen. Wie er im Epilog selbst bemerkt, widmet er dasselbe seinen Amtsbrüdern, die er »amatissimi fratres« nennt; sie sollen darin aber nur Weisthümer sehen, die er »secundum sententiam scripturarum vel opinionem quorundam doctissimorum« zusammengestellt habe und für welche er nicht einmal eine Vollständigkeit beansprucht, denn manche Zeugnisse konnte er aus verschiedenen Gründen nicht mit aufnehmen: »Sunt praeterea alia vel de remediis aut de varietate curandorum testimonia, que nunc brevitatis causa vel situs loci aut penuria ingenii non sinit nos ponere.« Er will daher auch gerne seine Zustimmung geben, wenn Jemand etwas Besseres finde: »Sed si qui divine lectionis scrutatus ipse magis inveniatur aut proferet meliora vel scripserit, et nos consentimus et sequeremur.« Für ihn ist nur die Liebe zu seinen Brüdern und das seelsorgliche Interesse, die Sünden der Menschen nach Möglichkeit zu verhindern, massgebend gewesen: »Opusculum, quod coaptavit Vinniaus suis visceralibus filiis dilectionis vel religionis obtentu, de scripturarum venis redundans, ut ab omnibus omnia deleantur hominibus facinora.« Hieraus geht zur Genüge hervor, dass, ungeachtet des bischöflichen Amtes des Verfassers, sein Werk nur einen privaten Charakter besitzt; von der legislativen Sprache, in welcher die *canonische* Busse in den römischen Bussbüchern vorgeschrieben wird, ist in dem Werk keine Spur zu entdecken.

Das Werk des Vinniaus kann allein als ein *vorthedorisches Bussbuch* angesehen werden.

In dem bereits erwähnten Cod. Paris. 3182 olim Bigot. 89 werden auch *Canones Adomnani* angeführt, welche ebenfalls von

Wasserschleben publicirt wurden¹. Dieser Adomnanus war der neunte Nachfolger Columban's, Abt von *Jona*, der vorzüglichsten Stiftung Columban's; er schrieb auch dessen Biographie². Die mit seinem Namen verknüpften Canones enthalten indessen nur Bestimmungen über Speisen, die erlaubt seien und solche, die in Folge irgend welcher Verunreinigung verboten waren; es sind nicht einmal eigentliche Busscanones, noch viel weniger können sie als ein Bussbuch angesehen werden.

Das in demselben Cod. Paris. 3182 enthaltene »*Judicium Culparum*«, von Wasserschleben unter der Bezeichnung »*Canones Wallici*« publicirt³, enthält Compositions-Bestimmungen, welche ebenfalls nicht als Busscanones angesehen werden können. Endlich werden in dem bezeichneten Cod. Paris. 3182 Beschlüsse einer »*sinodus Hibernensis*« und einer »*sinodus sapientium*« mitgetheilt, welche ebenfalls von Martene⁴ und Wasserschleben⁵ publicirt wurden, aber nur als Ausdruck einer particularrechtlichen Gewohnheitsübung angesehen werden können; sie sind planlos zusammengestellt und haben keineswegs den Charakter einer Bussordnung.

Ich theile nunmehr das *Poenitentiale Vinniai* mit; dasselbe ist, abgesehen von der fragmentarischen Mittheilung im Cod. Paris. 3182, vollständig in drei Codices enthalten, nämlich im Codex Vindob. theol. lat. nr. 725 fol. 25; im Cod. Sangermann nr. 121 und im Cod. Sangall. n. 150 mit der Aufschrift *Poenitentiale Vinniani*. Von besonderem Interesse ist das *Poenitentiale Vinniani*, abgesehen von der Vollständigkeit, in der Inhalt und Anlage erhalten ist, durch den bereits angedeuteten Umstand, dass Finnian in Rom durch Kenntnissnahme der apostolischen Gebräuche zur Abfassung seines Werkes veranlasst wurde, also nicht etwa selbst zuerst auf den Gedanken an das Bedürfniss eines Bussbuches für seine Heimatkirche kam, sondern von dem Mittelpunkte der Kirche her die dort übliche Benutzung eines *Poenitentiale* in sein Heimatland einfuhrte und aller Wahrscheinlichkeit nach ein römisches Bussbuch als Vorlage benutzte.

¹ Siehe *Wasserschleben*, I. c. S. 120 ff.

² *Montalembert*, I. c. S. 104. *Greith*, I. c. S. 175.

³ *Wasserschleben*, I. c. S. 124 ff.

⁴ *Martene*, *Thesaur. nov. t. IV*, col. 6. *Mansi*, t. XII, col. 144 seq.

⁵ *Wasserschleben*, I. c. S. 136 ff.

Poenitentiale Vinniai.

In nomine Dei Patris et Filii et Spiritus Sancti.

1. Si quis in corde suo per cogitationem peccaverit et confestim penituerit, percutiat pectus suum et petat a Deo veniam et satisficiat, ut sanus sit.

2. Si autem frequenter cogitaverit et dubitet facere aut victor aut victus fuerit, petat a Deo veniam per orationem et jejunium diebus et noctibus, donec evanescat maligna cogitatio et sanus sit.

3. Si quis cogitaverit et voluit facere, sed sua facultas prohibuit eum, unum est peccatum sed non eadem penitentia, verbi gratia, si fornicationem voluerit aut homicidium, quia effectus non explevit voluntatem, jam peccavit in corde suo, sed celeriter peniteat, potest adjuvari. Penitentia ejus ipsa est dimidium annum per mensuram et annum totum abstineat se a vino et a carnibus.

4. Si quis verbo peccaverit per inredemptionem et statim penituerit et non per difinitionem tale aliquid locutus est, submittere se debet ad penitentiam, sed superpositionem faciat, sed post haec caveat de reliquo, ne amplius peccet.

5. Si quis rixam faciat de clericis aut ministris Dei, ebdomadam dierum peniteat cum pane et aqua et petat veniam a Deo suo et proximo suo plena confessione et humilitate, et sic potest Deo reconciliare et proximo suo.

6. Si quis ad scandalum surrexerit et disposuit in corde suo proximum suum percutere aut occidere, si clericus fuerit, dimidium annum peniteat cum pane et aqua per mensuram et annum totum abstineat se a vino et a carnibus, et sic altario reconciliatur.

7. Si autem laicus fuerit, ebdomadam dierum peniteat, quia homo seculi hujus est et culpa levior in hoc mundo et praemium minus in futuro.

8. Si autem clericus fuerit et percusserit fratrem suum aut proximum aut sanguinem effunderit, unum est, ut occiderit eum, sed non eadem penitentia, annum integrum peniteat cum pane et aqua et sine ministerio clericatus et orare pro se debere cum fletu et lacrimis, ut misericordiam a Deo consequatur, quia dicit scriptura: Qui odit fratrem suum, homicida est, quanto magis qui percutit.

9. Si autem laicus fuerit, XL dierum peniteat et det pecuniam aliquam qui percutit, quantum arbitratus fuerit sacer-

dos aut justus quisquam. Clericus autem pecuniam dare non debet aut illi aut ille.

10. Si quis autem ruina fornicationis ceciderit et clericus fuerit, coronam suam perdiderit, et si semel hoc contingeret et celatum est hominibus sed notuit coram Deo, annum integrum peniteat cum pane et aqua per mensuras et duobus annis abstineat se a vino et carnibus, sed officium clericatus non amittat. Dicimus enim, in absconso absolvi esse peccata per penitentiam et per studium diligentius cordis et corporis.

11. Si autem in consuetudine multo tempore peccati fuerat et in nocentiam hominum non venerat, tribus annis peniteat cum pane et aqua et officium clericatus amittat et aliis tribus abstineat se a vino et carnibus, quia non minus peccare coram Deo, quam hominibus.

12. Si quis autem clericorum ruina maxima ceciderit et genuerit filium et ipsum occiderit, magnum est crimen fornicatio et homicidium, sed redimi potest per penitentiam et misericordiam, tribus annis peniteat cum pane et aqua per mensuram in fletu et lacrimis atque orationibus die ac nocte et postulet Domini misericordiam, si forte habeat remissionem peccatorum, et tribus annis abstineat se a vino et a carnibus sine officio clericatus et quadragesimas in tribus annis novissimis jejuret cum pane et aqua et extoris existat in patria sua, donec implevit numerum VII annorum et ita iudicio episcopi vel sacerdotis officio suo restitatur.

13. Si quis autem non occiderit filium, minus peccatum, sed eadem penitentia.

14. Si quis autem ex clericis qui habuerit familiaritatem alicujus femine et ipse nihil mali fecerit cum ea nec manendo nec in osculando illecebrosus, penitentia ejus haec est: quamdiu habet, abstineat se a communione altaris et peniteat XL diebus et noctibus cum pane et aqua et consortium femine de corde suo abscideret et ita restitatur altario.

15. Si autem multarum feminarum habuerit familiaritatem et earum commansionibus et osculis illecebrosis dederit se ipsum, sed ipse ut dicat se servavit a ruina, dimidium annum peniteat cum pane et aqua per mensuram et dimidium aliud abstineat se a vino et a carnibus. Et non dimittat officium clericatus et post annum integrum penitentiae jungatur altario.

16. Si quis clericus concupiscit virginem aut feminam aliquam in animo suo, sed non dixit per labia, semel tantum concupivit, debet penitere VII dies cum pane et aqua per mensuram.

17. Si autem perseveranter concupivit et non potuit, quia non suscepit eum mulier sive erubuit dicere, jam mechatus est eam in corde suo. Sed in corde et non in corpore unum est peccatum, sed non eadem penitentia est; penitentia ejus haec est: XL dies peniteat cum pane et aqua.

18. Si quis clericus maleficus vel si qua mulier malefica, si aliquem maleficio suo deciperat, inmane peccatum est, sed per penitentiam redemi potest, VI annis penitentiam agat, III annis cum pane et aqua per mensuram et in residuis annis absteineat se a vino et a carnibus.

19. Si autem non deciperit aliquem sed pro inlecebroso amore dederat alicui, annum integrum peniteat cum pane et aqua per mensuram.

20. Si aliqua mulier maleficio suo partum alicujus femine deciperit, dimidium annum peniteat cum pane et aqua per mensuram et II annos absteineat se a vino et a carnibus et VI quadragesimas jejundet cum pane et aqua.

21. Si autem genuerit ut diximus filium et manifestum fuit peccatum ejus, VI annis peniteat cum pane et aqua, sicut judicatum est de clerico, et in septimo jungatur altario et tum dicimus posse renovari coronam et induere vestimentum album debere et virginem nuncupari. Ita clericus qui ceciderit eodem modo in septimo anno post laborem penitentiae debet accipere clericatus officium, sicut scriptura ait: Septies cadet justus et resurget, i. e. post VII annos penitentiae potest vocari justus qui cecidit, et in octavo anno non obtinebit eum malum. Sed de cetero servet se fortiter nec cadat, quia, sicut Salomon dicit, sicut canis revertens ad vomitum suum odibilis fit, ita qui per negligentiam suam revertitur ad peccatum suum.

22. Si quis autem juraverit juramentum falsum, magnum est crimen aut vix aut non potest redemi, sed tamen melius est penitere et non desperare; magna est misericordia Dei. Penitentia ejus haec est: in primo nunquam in vita sua jurare debere, quoniam vir multum jurans non justificabitur et plaga de domo ejus non discendat, sed in presentia celeri medicina penitentiae praevenire oportet penas perpetuas in futuro, et agere penitentiam VII annorum et de reliquo vite suae bene facere et non jurare et ancillam sive servum liberare sive praetium ejus pauperibus aut egentibus dare.

23. Si quis clericus homicidium fecerit et occiderit proximum suum et mortuus fuerit, X annis extorem fieri oportet et agat penitentiam VII annorum in alio orbe et tribus ex ipsis

cum pane et aqua per mensuram peniteat et tribus XLmis jejunct cum pane et aqua per mensuram et IIII abstineat se a vino et a carnibus, et sic impletis X annis, si bene egerit et comprobatus fuerit testimonio abbatis seu sacerdotis qui commissus fuerat, recipiatur in patria sua et satisfaciat amicis ejus quem occiderat, et vicem pietatis et obedientiae reddat patri aut matri ejus, si adhuc in corpore sunt et dicat: Ecce ego pro filio vestro quecunque dixeritis mihi faciam. Si autem non satis egerit, non recipiatur in eternum.

24. Si autem subito occiderit et non odio et amici fuerunt ante, sed instinctu diaboli per inreptionem, III annis peniteat cum pane et aqua per mensuram et III aliis abstineat se a vino et a carnibus, sed non in patria sua.

25. Si quis clericus furtum semel aut bis, i. e. furatus est ovem proximi sui aut suem aut aliquod animal, annum integrum peniteat cum pane et aqua per mensuram et reddat quadruplum proximo suo.

26. Si autem non semel aut bis, sed in consuetudine longa fecerit, annis III peniteat.

27. Si quis fuerit clericus diaconus aut alicujus gradus et laicus ante cum filiis et filiabus suis cleventella sua propria habitet et redeat ad carnale desiderium et genuerit filium ex cleventella sua vel dicat, sciat se ruina maxima cecidisse non minus peccatum ejus ut esset clericus ex juventute sua et cum puella aliena peccasset, quia post votum suum peccaverunt et post consecrati sunt a Deo et tunc votum suum irritum fecerunt, tribus annis peniteat cum pane et aqua per mensuram et tribus aliis abstineat se a vino et a carnibus, et non ambo, sed separatim, et tunc in anno septimo junguntur et suum gradum recipiant.

28. Si quis autem clericus avarus fuerit, crimen hoc magnum est, avaritia idolatria noncupatur, sed largitate et elemosinis emendatur. Haec est penitentia ejus criminis, ut e contrariis contraria curet et emendet.

29. Si quis clericus iracundus aut invidus aut detractatus aut tristis aut cupidus, magna sunt peccata haec et capitalia et occidunt animam et demergunt ad profundum inferni; sed penitentia eorum hec est, donec evellantur et eradicantur de cordibus nostris per auxilium Domini et per studium et exercitium nostrum petimus Domini misericordiam et de his victoriam, et tamdiu in penitentia constituti in fletu et lacrimis die

ac nocte quamdiu versatur hec in corde nostro, sed e contrariis ut diximus festinemus curare contraria et vitia mundemus de corde nostro et virtutes insinuamus pro illis et patientia pro iracundia mansuetudo vel dilectio Dei et proximi, pro invidia, pro detractone continentia cordis et lingue, pro tristitia gaudium spiritale, pro cupiditate largitas nasci debet, dicit enim scriptura: ira viri justitiam Dei non operatur, et invidia lepra esse in lege judicatur. Detractio anathema in scripturis dicitur: qui detrahit proximo suo eradicabitur scilicet de terra viventium, tristitia comedit vel consumit animam. Cupiditas radix omnium malorum est, sicut ait apostolus.

30. Si quis clericorum sub falso nomine redemptionis captivorum inventus fuerit et dispoliare ecclesias et monasteriis arguatur usque dum confundatur, si conversus fuerit, annum integrum peniteat cum pane et aqua per mensuram et omnia quaecunque inventa fuerunt apud eum ex his quae congregavit, pauperibus erogentur et fenerentur, in duobus annis absteineat se a vino et a carne.

31. Captivis redimendis communicandum esse praecipimus et exortamur, ecclesiastico docmate egenis et pauperibus fenerandum.

32. Si autem non conversus fuerit, excommunicetur et anathema sit cum omnibus christianis, exterminabitur de patria sua et virgis virgeatur usque quo convertatur si conpunctus fuerit.

33. Basilicis sanctorum est ministrandum facultatibus nostris et omnibus qui sunt in necessitatibus constituti compatiendum, et peregrini in domibus nostris suscipiendi sunt, sicut scriptum est a Domino: infirmi sunt visitandi; et in vinculis constitutis ministrandum est et omnia Christi mandata a majoribus usque ad minora implenda sunt.

34. Si quis in ultimo spiritu constitutus vel si qua sit, licet peccator vel peccatrix fuerit et exposcerit communionem, Christi nomen non negandum ei dicimus esse, si promiserit votum suum et bene agat et recipiatur ab eo, si conversus fuerit, in hunc mundum impleat, quod Deo voverit. Si autem non voverit Deo, in caput suum erit, et nos quod debemus non negamus ei: non est cessandum eripere predam ex ore leonis vel draconis, i. e. de ore diabolum, qui predam nostre anime deripere non desinit, licet in fine extremo vite hominis adsectandum et nitendum.

35. De laicis si quis ex malis actibus suis conversus fuerit ad Dominum et omne malum antea egerit, i. e. fornicando et

sanguinem effundendo, III annis peniteat et inermis existat nisi virgam tantum in manu ejus et non maneat cum uxore sua, sed in primo anno peniteat cum pane et aqua per mensuram et non maneat cum uxore sua. Post penitentiam trium annorum pecuniam dabit pro redemptione anime sue et fructum penitentiae in manu sacerdotis et cenam faciat servis Dei et in cena consumabitur et recipiatur ad communionem et intrabit ad uxorem suam post integram penitentiam et perfectam, et si ita libuerit, jungatur altario.

36. Si quis laicus maculaverit uxorem proximi sui aut virginem, annum integrum peniteat cum pane et aqua per mensuram et non intrabit ad uxorem suam propriam et post annum penitentiae tunc recipiatur ad communionem et det helimosinam pro anima sua et non intret amplius fornicari cum extranea femina, quamdiu fuerit in corpore.

37. Si quis puellam Dei maculaverit et coronam suam perdidit et genuerit ex ea filium, III annis peniteat ille laicus, sed in primo anno cum pane et aqua per mensuram et inermis existat et non intrabit ad uxorem suam propriam et in duobus annis aliis absteineat se a vino et a carnibus et non intrabit ad uxorem suam.

37. Si autem non genuerit ex ea filium, sed tantum maculaverit, annum integrum cum pane et aqua et dimidium annum absteineat se a vino et a carnibus et non intrabit ad uxorem donec impleatur penitentia ejus.

38. Si quis laicus cum uxore propria intraverit ad ancillam suam, et ita debet fieri, ancillam venundari et ipse per annum integrum non intrabit ad uxorem suam propriam.

40. Si autem genuerit ex illa ancilla filium unum aut duos vel tres, oportet eum libera fieri ancilla; et si voluerit venundari eam, non permittatur ei, sed separentur ab invicem et peniteat annum integrum cum pane et aqua per mensuram, et non intret amplius ad concubinam suam, sed jungatur propriae uxori.

41. Si quis habuerit uxorem sterilem, non dimittat uxorem suam propter sterilitatem suam, sed ita debent manere ambo in continentia et beati sunt, si perseveraverint casti corpore usque quo judicaverit illis Deus judicium verum et justum. Credo enim; si tales fuerint quales fuerunt Abraham et Sarra, seu Isaac et Rebecca, et Anna mater Samuhelis vel Elisabet mater Johannis, bene illis in novissimo dirigetur. Dicit enim apostolus: et qui habent uxores sint quasi non habentes, preterit enim

figura hujus mundi. Si autem manserimus fideles, quecunque dederit Deus sive in prosperum sive contrarium, semper in gaudio suscipiamus.

42. Uxorem a viro non discedere dicimus, sed si discederit, manere innuptam aut viro reconciliari secundum apostolum.

43. Si alicujus uxor fornicata fuerit et habitet cum alio viro, non oportet adducere uxorem aliam, quamdiu fuerit uxor ejus viva.

44. Prima si forte conversa fuerit ad penitentiam et decet suscipi eam, si satis ac libenter expeterit, sed dotem ei non dabit et serviet viro suo priori; quamdiu fuerit in corpore, vicem servi vel ancille expleat in omni pietate atque subjectione.

45. Sic et mulier si dimissa fuerit ex viro suo, non oportet alio viro copulari, quamdiu fuerit vir ejus in corpore prior, sed expectabit eum innupta in omni patientia et castitate, si forte det Deus patientiam in corde viri ejus. Sed penitentia eorum hec est, i. e. viri fornicarii sive mulieris fornicarie, annum integrum peniteant cum pane et aqua per mensuram separatim, nec in uno lecto maneant.

46. Continentiam esse in matrimonio praecipimus et exortamur, quia matrimonium sine continentia nec legitimum est sed peccatum, et non ad libidinem sed causa filiorum Deo auctore concessum est, sicut scriptum est: et erunt duo in carne una, i. e. in unitate carnis per generationem filiorum et non libidini concupiscentiae carnis. Oportet enim tres XLmas in anno singulo abstinere se invicem ex consensu ad tempus, ut possint orationi vacare pro salute animarum suarum et in nocte dominica vel sabbati abstineant se ab invicem, et postquam conceperit uxor, non intrabit ad eam, usque genuerit filium, et iterum ad hoc ipsum convenirent, sicut apostolus dicit. Si autem perficerent secundum istam sententiam, tunc digni sunt Domini corpore, sicut bonis operibus expleant matrimonium, i. e. cum elemosinis et mandatis Dei implendis et vitiiis expellendis et in futuro cum Christo regnabis cum sancto Abraham et Isaac et Jacob, Job, Noe, omnibus sanctis et tunc accipiant XXXmum fructum quem salvator in evangelio enumerans et conjugiiis deputavit.

47. Si quis fuerit cujus parvulus absque baptismo accesserit et per negligentiam perierat, magnum est crimen animam perdere, sed per penitentiam redimi potest, quia nullum crimen, quod non potest redimi per penitentiam quamdiu sumus

in hoc corpore; annum integrum peniteant parentes cum pane et aqua et non maneant in unum lectum.

48. Si autem clericus non susciperit parvulum, si ex una plebe fuerit, annum integrum peniteat eum in pane et aqua.

49. Non debet vocari clericus aut diaconus, qui non potest baptizare neque accipere dignitatem clerici aut diaconi in ecclesia.

50. Monachi autem non debent baptizare neque accipere elimosinam, si autem accipiant elimosinam, cur non baptizabunt?

51. Si quis fuerit, cujus uxor fornicata est cum alio, non debet intrare ad eam, donec peniteat secundum illam penitentiam, quam supra posuimus, i. e. post annum integrum penitentiae. Sic et mulier non debet intrare ad virum suum, si fornicatus est cum alia muliere, donec peniteat equali penitentia.

52. Si quis creaturam vel benedictionem Dei perdiderit, VII dies peniteat.

53. Non intrandum ad altare donec penitentia expleatur. Finit Deo gratias.

Haec, amantissimi fratres, secundum sententiam scripturarum vel opinionem quorundam doctissimorum, pauca de penitentiae remediis vestro amore compulsus supra possibilitatem meam potestatemque temptavi scribere. Sunt praeterea alia vel de remediis aut de varietate curandorum testimonia, que nunc brevitatis causa vel situs loci aut penuria ingenii non sinit nos ponere. Sed si qui divine lectionis scrutatus ipse magis inveniat aut si proferet meliora vel scripserit, et nos consentimus et sequeremur. Finit istud opusculum, quod coaptavit Vinniaus suis visceralibus filiis dilectionis vel religionis obtentu, de scripturarum venis redundans, ut ab omnibus omnia deleantur hominibus facinora.

Zweites Kapitel.

Das Bussbuch Theodor's von Canterbury.

Nachdem die Angelsachsen im 5. Jahrhundert den grössten Theil Britanniens erobert hatten und dann bald vorzüglich durch *römische Missionare* für das Christenthum gewonnen worden waren, bildete sich zwischen ihnen und den altbritischen Christen im 6. und 7. Jahrhundert ein Gegensatz aus, welcher allerdings nur durch unwesentliche Differenzen in kirchlichen Gebräuchen entstanden war, aber sich durch nationale Verbitterung in einer Weise ausbildete, dass die Gefahr einer Trennung der altbritischen und irischen Christen von der römischen Universalkirche zu befürchten war. Die den Briten und Iren eigenthümlichen Gebräuche bestanden in einer verschiedenen Osterfeier, da sie den in Rom eingeführten Ostercyklus des Dionysius Exiguus nicht angenommen hatten, sodann in einer von den Orientalen abweichenden Tonsur, indem sie nicht den ganzen Kopf, sondern nur den Vordertheil von einem Ohre bis zum anderen scheeren liessen, endlich in dem Gebrauch der Azymen und in der Ertheilung der bischöflichen Ordination durch nur einen Bischof. Schon der von Papst Gregor dem Grossen nach England gesandte römische Abt Augustinus hatte mit seinen 39 Missionaren sich bemüht, die altbritischen Bischöfe zum Anschluss an römische Uebung zu bewegen; aber während er fast alle angelsächsischen Provinzen für das Christenthum gewann, waren seine *Unionsbestrebungen an die altbritischen Bischöfe ohne Erfolg*. Um nun diese Unionsbestrebungen wirksam zu verfolgen und auch die inzwischen gesunkene Disciplin unter den Angelsachsen wieder zu heben, weihte Papst Vitalian einen in Rom zufällig anwesenden griechischen Mönch *Theodor*, aus Tarsus in Cilicien gebürtig, ausgezeichnet durch vorzügliche Kenntniss der heiligen Schriften, zum Bischof und sandte ihn im Jahre 668 nach Britannien, damit er als Erzbischof von Canterbury zugleich die Obergewalt über alle Diöcesen Britanniens ausübe¹. Unermüdlich arbeitete Theodor bis zu seinem

¹ *Beda*, lib. II, cap. II, § 93 ed. *Stevenson*, Londini 1836; *Mabillon*, Acta sanct. ord. Bened. Saec. III, p. I, praef. p. IV seq. *Döllinger*, Handbuch der christl. Kirchengeschichte. 1. Bd. 2. Abth. S. 217.

im Jahre 690 erfolgten Tode an der Lösung der ihm gestellten Aufgabe; seine Wirksamkeit war eine ausserordentlich segensreiche und von dauerndem Einfluss auf die Hebung der Disciplin und die innige Vereinigung Englands mit der römischen Kirche¹. Bereits im Jahre 673 am 24. September hielt *Theodor* eine angelsächsische Nationalsynode zu *Hereford*, auf welcher die älteren Canones eingeschränkt und 10 Capitula verlesen und bestätigt wurden, worin u. A. verordnet wurde, dass Ostern von Allen am Sonntag nach dem 14. des ersten Monats (Nisan) gefeiert werde (römische Praxis) und alle Jahre am 1. August eine Synode zu Cloveshoe statthabe². Kurz vor der Eröffnung des sechsten allgemeinen Concils beschloss eine römische Synode im October 679, den römischen Abt und Archicantor *Johannes* als päpstlichen Legaten nach England an Theodor von Canterbury zu senden, damit letzterer den vertriebenen Erzbischof *Wilfrid von York* wieder einsetze und eine englische Generalsynode zur Verwerfung der Häresie des Monotheletismus abhalte; der Archicantor Johannes überbrachte auch im Auftrage des Papstes *Agatho* die Beschlüsse der Lateransynode unter Papst Martin I.³ Theodor berief nun die englischen Bischöfe zu einer Synode nach *Heathfield* im Jahre 680, auf welcher der orthodoxe Glaube und die Anhänglichkeit an die fünf allgemeinen Concilien, sowie an die Lateransynode vom Jahre 649 ausgesprochen, der Monotheletismus verworfen und die Lehre vom Ausgehen des heiligen Geistes auch aus dem Sohne ausdrücklich bekannt wurde⁴. Endlich hielt Theodor noch ein Concil der englischen Bischöfe zu *Turiford* im Jahre 684 ab, welches die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles von *Hexham* bezweckte⁵. Das mag genügen, um die Bedeutung und auch die Richtung der Wirksamkeit Theodor's zu kennzeichnen, welche vor Allem auf den innigen Anschluss an Rom hinzielte.

Theodor soll auch als Schriftsteller thätig gewesen sein; es wird ihm eine Canonensammlung und ein Poenentialbuch zugeschrieben; indessen sind die Nachrichten über seine Schrif-

¹ Acta S. S. Boland. tom. IV, Sept. p. 55.

² *Hefele*, l. c. III, 118.

³ *Mansi*, t. XI, p. 179 seq. *Hardwin*, t. III, p. 1038 seq. *Montalembert*, l. c. IV. 260—268, 280—288. *Lingard*, angelsächsische Alterthümer, deutsch von F. H. S. 105; *Schrödl*, das erste Jahrh. d. engl. Kirche, S. 174, 182, 220, 226, 228, 281.

⁴ *Hefele*, l. c. III, 252, 314. — ⁵ *Hefele*, l. c. III, 323 f.

ten sehr unbestimmt¹. Beda beschreibt ausführlich das Leben Theodors, erwähnt aber nichts von dessen angeblichen Schriften. So viel jedoch ist gewiss, dass sich durch das ganze Mittelalter die Tradition zieht, Theodor habe ein ganz vorzügliches Poenitentialbuch verfasst. Viele spätere Bussbücher beziehen sich auf ihn und die Canonensammlungen der späteren Zeit enthalten eine Fülle von Fragmenten unter seinem Namen². Der *liber pontificalis* und nach ihm Paulus Diaconus rühmt, dass Theodor »*mirabili et discreta consideratione*« »*peccantium iudicia*« geschrieben habe³.

Die Forschungen nach einem Theodor'schen Poenitentialbuch, in welchem man ein klassisches Werk für die Literatur dieser Art vermuthete, sind mit grossem Eifer betrieben worden und haben namentlich durch die vortreffliche Kritik, welche Hildenbrand in seinen Untersuchungen über die germanischen Poenitentialbücher an dem bisher entdeckten Material geübt hat, zu einem sicheren Resultate geführt, welches auch das Ergebniss gleichzeitiger Untersuchungen Wasserschleben's ist; sie können daher wohl für alle Zukunft als abgeschlossen betrachtet werden. Dieses Resultat soll kurz mitgetheilt werden.

Unter der Bezeichnung »*Capitula Theodori Archiepiscopi*« hat zuerst *Petit* und dann *Kunstmann* 60 angeblich Theodor'sche Kapitel publicirt⁴; dieselben sind indessen zweifellos zu späterer Zeit in dem fränkischen Reiche zusammengestellt worden, enthalten überwiegend fränkisches Material und nur einige Kapitel, die auf Theodor zurückgeführt werden können⁵.

Unter dem gleichen Titel »*Capitula Theodori*« hat *D'Achery* in seinem *Spicilegium* aus mehreren Pariser Codices angeblich Theodor'sche Bussatzungen in 168 Kapiteln veröffentlicht⁶; die-

¹ Siehe die Zusammenstellung derselben bei *Kunstmann*, Die lateinischen Poenitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844. S. 19.

² *Hildenbrand*, Untersuchungen über die germanischen Poenitentialbücher. Würzburg 1851. S. 6.

³ *Liber pontificalis* ed. *Joannes Vignolius*. Romae 1724. t. I, p. 270. *Muratori*, scriptores rerum Italicarum, tom. III, p. 141, not. 10. *Paulus Diaconus*, de gestis Longobardorum, lib. V, c. 11, §0.

⁴ *J. Petit*, Theodori sanctissimi ac doctissimi archiepiscopi Cantuariensis poenitentiale. Lut. Par. 1672. 2 vol. Siehe *Ballerini*, de antiq. coll. can. p. IV, c. VI (bei Galland de vetust. can. coll. tom. I, p. 602.) *Kunstmann*, l. c. S. 106.

⁵ *Wasserschleben*, l. c. S. 16.

⁶ Ed. I. Paris 1669. 4. t. 9, p. 52; ed. 2 von *de la Barre*, Paris 1723, f. t. I, p. 486.

selbe Sammlung wurde aus einem Münchener Codex in 149 Nummern von Kunstmann veröffentlicht und zwar unter dem Titel: »*Canones Gregorii Papae*¹.« Allein wenn auch der Inhalt dieser Sammlung zum grössten Theil auf Theodor'sche Aussprüche zurückzuführen ist, so ist deren Zusammenstellung doch so verworren und planlos, dass man ein Theodor'sches Werk in derselben nicht erblicken kann. Bereits Binterim hat auf Grund der durch Petit und D'Achery publicirten Kapitel die Ansicht geäussert, Theodor habe überhaupt kein Bussbuch geschrieben².

Grössere Erwartungen richteten sich auf die lang ersehnte Publication des Poenentialbuches, welches von Spelmann in der Bibliothek zu Cambridge gefunden und als das ächte Werk Theodor's bezeichnet wurde; Spelmann konnte nur die Titelfrubriken desselben in seiner Sammlung der englischen Concilien veröffentlichen³. Erst im Jahre 1840 veröffentlichte auf Veranlassung der englischen Regierung die Recordcommission in den von ihr herausgegebenen »*Ancient laws and instituts of England*« unter dem Titel »*liber poenentialis Theodori archiepiscopi Cantuariensis ecclesiae*« den Inhalt des Cambridger Codex. Kunstmann hielt denselben für das ächte Theodor'sche Werk und machte den Text durch Aufnahme in seine erwähnte Schrift⁴ allgemein zugänglich. Die Recordcommission hatte bei der Herausgabe des Poenentialbuches drei verschiedene Handschriften benutzt; aus einer Handschrift mit der Signatur *O* entnahm sie den Text, aus zwei anderen Handschriften mit der Signatur *N* und *Q* die Varianten. Ich habe den Text desselben Poenentials in einer Handschrift des Britischen Museums *Harleian 438* gefunden mit der Ausgabe der Recordcommission collationirt und einige Varianten in denjenigen *Canones* constatirt, welche auch in das Cummean'sche Bussbuch übergegangen sind und bei dessen Mittheilung angegeben werden sollen. Ausserdem ist dieses Poenentiale des Cambridger Codex, wie bereits Wasserschleben bemerkt, in eine Pariser Handschrift und in eine der Burgundischen Bibliothek in Brüssel No. 8558—63 übergegangen⁵.

¹ Kunstmann, l. c. S. 129. Beide Sammlungen sind auch von Wasserschleben mitgetheilt, Bussordnungen, p. 145 und 160.

² Binterim, de Capitulis Theodori Cantuariensis haud genuinis. Düsseldorf 1811. Denkwürdigkeiten, Bd. 5, Thl. 3, S. 392.

³ Concil. Britann. tom. I, p. 42.

⁴ Kunstmann, l. c. S. 43.

⁵ Wasserschleben, l. c. S. 87. Pertz, Archiv, Bd. 8, S. 513.

Hildenbrand hat nun zuerst den vollgültigen Beweis geliefert, dass dieses Poenitiale nicht von Theodor herrühre, mithin die an dessen Veröffentlichung geknüpften Erwartungen nicht erfüllt. Durch eine sorgfältige Vergleichung der Mittheilungen der Recordcommission aus den drei verschiedenen Handschriften ist er zunächst zu dem Resultate gelangt, dass der Inhalt des Textes sich auf zwei verschiedene Hauptgegenstände erstrecke, die *Bussdisciplin* und die *Normen für die Kirchenverwaltung* in anderen Beziehungen, z. B. das Eherecht, die Liturgie etc.; aus dem *Codex N* werden stets nur Bruchstücke, welche sich auf die Bussdisciplin, aus dem *Codex Q* solche, welche sich auf die sonstige Kirchenverwaltung beziehen, mitgetheilt. Das führte ihn zu der Vermuthung, dass in diesen beiden Codices ein anderes Werk, als in dem *Codex O* enthalten sei und zwar in zwei Büchern; das stimmte mit der Mittheilung überein, welche *Kunst* in *Pertz Archiv*, Bd. 8, S. 122 von dem Pariser Codex gemacht hatte, wonach das in demselben enthaltene Theodor'sche Werk aus zwei Büchern bestehe. *Hildenbrand* führt dann weiter den Nachweis, dass in dem von der Recordcommission publicirten Poenitiale Stellen aus dem jüngeren *Egbert'schen* Bussbuch (in c. XII, § 34), sodann in Cap. 20 Canones einer Synode, welche zu Rom unter *Gregor II.* im Jahre 721, und in cap. 38, § 8 eine Stelle aus dem *Capitulare ecclesiasticum Caroli M.* vom Jahre 789 vorkommen; er weist nach, dass das Werk eine Compilation sei, in welcher die vorzüglichsten uns bekannten Poenitentialbücher benutzt und systematisch verarbeitet sind und zwar so, dass der Compiler selbst falsche Lesearten statt der richtigen, abweichende Sätze über ein und dasselbe Delict aufgenommen, und zu den Bestimmungen der benutzten Poenitentialbücher leicht erkennbare Zusätze gemacht habe. Neben dem Beda-Egbertischen Cyklus von Bussbüchern habe der Verfasser vor Allem das *Poenitiale Romanum Halitgarii* benutzt¹. *Wasserschleben* findet sogar, dass ein Theil der Vorrede der Canonensammlung des *Halitgar von Cambrai* vom Jahre 829 in das 48. Capitel übergegangen sei und zahlreiche Excerpte aus fränkischen Synoden, namentlich von Orleans, Chalons, Agde u. A., den unzweideutigen Beweis einer fränkischen Abkunft des Poenitentials liefern². Auch *Hildenbrand* ist der Ansicht, dass das Werk im fränkischen Reiche und zwar zu Anfang des 9. Jahrhunderts — möglicherweise von *Alcuin* — verfasst sei.

¹ *Hildenbrand*, l. c. S. 8—38. — ² *Wasserschleben*, l. c. S. 18.

Während es nun so als feststehendes Resultat gilt, dass das von der Recordcommission zu Tage geförderte Poenitentiale nicht das ersehnte Theodor'sche Bussbuch ist, hat man doch die Quellen gefunden, auf welche die Theodor'schen Satzungen dieses Poenitentials, wie diejenigen der von Petit und der von D'Achery veröffentlichten Sammlung zurückzuführen sind. Hildenbrand macht zunächst auf den Inhalt einer Handschrift der Bibliothek zu Wien Cod. ms. lat. jur. can. No. 116 aufmerksam, welcher aus einem Werk in 28 Kapiteln besteht; die erste Hälfte des Werkes, 1. bis 12. Kapitel, fand er getrennt für sich mit einem merkwürdigen Prologe in einer Handschrift der Universitäts-Bibliothek zu Würzburg, die zweite Hälfte, von Kapitel 17. bis 28., fand er getrennt für sich in einem Münchener Codex; diese zweite Hälfte war bereits von Petit publicirt. Eine Vergleichung ergab weiter, dass der Inhalt des *Würzburger Codex*, die erste Hälfte, mit dem Inhalt des von der Recordcommission benutzten *Codex N*, der Inhalt des *Münchener Codex*, die zweite Hälfte, mit dem Inhalt des von ihr benutzten *Codex Q* übereinstimme. Dadurch war constatirt, dass die Wiener Handschrift ein Werk enthalte, welches aus *zwei Büchern* besteht, die in anderen Handschriften *getrennt* sich vorfinden und auch inhaltlich verschieden sind, da das eine von *Bussleistungen*, das andere von *Normen des Kirchenverwaltungsrechtes* handelt. Dieses Werk der *Wiener Handschrift* wurde von Wasserschleben auch in anderen Handschriften der Pariser und der Wiener Bibliothek vorgefunden; der Cod. Sangerm. No. 940 »apographum codicis Bibliothec. corp. Christi in Acad. Cantabrig. Anglic. 1670« enthält auch die *Eintheilung in zwei Bücher*, in den übrigen Codices folgen die Kapitel der beiden Bücher in *ununterbrochener Reihenfolge*. Eine wiederholt angestellte Vergleichung hat nun ergeben, dass in den beiden Büchern dieses Werkes alle Kapitel sowohl der erwähnten Sammlung von D'Achery, wie der unter der Bezeichnung »Canones St. Gregorii« veröffentlichten, aber auf Theodor zurückgeführten Sammlung enthalten sind. Als Resultat steht fest, dass in diesem Werke die Quelle fast aller unter dem Namen Theodor's verbreiteten Kapiteln, Fragmenten und Excerpten gefunden ist.

Gehen wir zur Betrachtung des Inhaltes und der Entstehung dieses aus *zwei Büchern* bestehenden Werkes über, so macht Hildenbrand mit Recht darauf aufmerksam, dass das zweite Buch, welches das allgemeine Kirchenverwaltungsrecht enthält, aus einem Gusse hervorgegangen sei und ganz das Gepräge der Originalität trage. Anders verhält es sich mit dem ersten Buche,

welches die Bussdisciplin betrifft. Der Verfasser hat in demselben offenbar ein zerstreutes, unsicher gewordenes Material zusammengestellt. Er gibt in der Vorrede selbst hierüber Aufschluss. »*In Christi nomine incipit praefatio libelli, quem pater Theodorus diversis interrogationibus ad remedium temperaverit poenitentiae.*« Es sind also Belehrungen und Weisthümer, welche von Theodor auf gestellte Anfragen ertheilt wurden. Die Zusammenstellung derselben ist aber nicht von Theodor selbst geschehen, denn der Verfasser bezeichnet sich unmittelbar fortfahrend als: »*Discipulus Umbrensium.*«. Der grösste Theil dieser Antworten sei von Theodor »*a venerabili antistite Theodoro*« einem presbyter »*Eoda beate memoriae*« auf dessen Anfragen ertheilt worden; dieses Material habe er noch ergänzt durch Mittheilungen, welche ihm »*iste vir Eoda ex Scotorum libello*« gemacht habe, dessen conscriptor jener *ecclesiasticus homo* (also wohl Theodor) sei; (obschon man das abgeleugnet habe: *quod diffamatum est*). Ausserdem hätten noch viele Männer und Frauen mit glühender Begeisterung gesucht, diesen Mann (Theodor) »*hujus nostri nimirum saeculi singularis scientiae hominem*« anzugehen um Aufschlüsse, so dass bei Verschiedenen ein verschiedenes und confuses Verzeichniss von solchen Regeln zu finden sei »*unde et illa diversa confusaque digestio regularum illarum conscripta inventa est apud diversos.*« Aus all diesem habe er, was er als das Beste und Nützlichere erkannt, unter einzelnen Titeln zusammengestellt: »*ex cunctis, que utiliora invenire potui et singulatim titulis praeponeus congeSSI;*« sein Werk aber bezeichnet er als ein »*opus pernecessarium.*« So gibt der Verfasser selbst die von ihm benutzten Quellen an: »*unde hujus fomenta quod sequitur medicaminis congeSSI.*« Auch die Absicht, welche ihn zu seiner Arbeit bestimmt hat, theilt er mit; er will nämlich die Weisthümer vor der Verderbniss und der Entstellung bewahren, welcher dieselben ausgesetzt seien in Folge des Alters und der Nachlässigkeit bisheriger Bücher oder Bücherbesitzer »*ne per librariorum, ut solet antiquitatem vel negligentiam confuse vitiose lex illa duraret.*«

Diesen Angaben des Verfassers in seiner Vorrede entspricht der Inhalt seines Buches. Man ersieht, wie Hildenbrand richtig hervorhebt¹, aus dem Texte des Werkes, dass der Sammler nicht immer wörtlich die Satzungen Theodor's gibt, sondern manchmal blos ihren Inhalt referirt (z. B. § 10 »*X annos ut*

¹ Hildenbrand, l. c. S. 51.

poeniterent *judicavit*»; § 17 «*judicavit*»; § 48 »Theodorus *laudavit*«, ferner, dass er Theodor's Aussprüche aus verschiedenen Quellen zusammentrug (z. B. § 37: »in *alio loco decem annos*»; § 22: »ab eo *similiter alio modo dicitur*»; § 10: »idem *aliud*«), er bemerkt, Theodor habe sich bei verschiedenen Gelegenheiten über denselben Punkt verschieden ausgesprochen (z. B. § 21: »*alias ab eo aliter judicatum est*»; § 62 (VII, 5): *Ista testimonia sunt de eo, quod in praefatione diximus de libello Scottorum, in quo ut in ceteris, aliquando inibi fortius firmavit de pessimis, aliquando vero lenius, ut sibi videbatur, modum imposuit pusillanimitis*«); endlich macht er hie und da kritische Bemerkungen und findet es bedenklich, manche Stellen dem Theodor zuzuschreiben (z. B. § 44: »Ergo si hoc Theodorus ait, pro magna tantum necessitate — *consultum* permisit, qui nunquam Romanorum decreta mutari a se saepe jam dicebat voluisse«; § 48: »Hoc Theodorum dixisse non credimus contra Nicenum«; § 92: »Hoc iterum a Romano sedis apostolico *aliter judicatum esse adseritur — aliter quoque judicatum alias haec judicia habent*«); auch fühlt er sich genöthigt, Missverständnissen, zu denen Theodor's Aussprüche Veranlassung geben könnten, durch Bemerkungen vorzubeugen (z. B. § 261 »ergo uni *licentiam dedit Theodorus*« etc.)

Aus dieser Vorrede und dem Inhalt des Werkes ergibt sich klar und deutlich, dass Theodor selbst *nicht* der Verfasser desselben ist. Es steht daher als unanfechtbares Resultat aller bisherigen Forschungen fest, dass Theodor von Canterbury überhaupt keine Bussatzungen geschrieben hat¹, und daher die *bis auf die neueste Zeit fortgepflanzte Tradition von einem grossartigen Bussbuche des Theodor, welche sich besonders auf die oben gewürdigte Stelle im liber pontificalis und bei Paulus Diaconus stützt, als eine grundlose Sage abgewiesen werden muss*².

Die beschriebene systematische Sammlung in zwei Büchern, worin die Quelle der zahlreich in späteren Sammlungen und Bussbüchern vorkommenden Theodor'schen Fragmente gefunden ist, wurde von einem nordhumbrischen Geistlichen, *discipulus Umbrensium*, verfasst. Dieser sammelte die Weisthümer, welche

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 19.

² *Hildenbrand*, I. c. S. 51. Siehe auch *Binterim*, *Denkwürdigkeiten*. 5. Bd. 3. Thl. S. 393 f. Die Stelle im *liber pontificalis* und bei *Paulus Diaconus* ist nachweislich in den ältesten Handschriften nicht enthalten, passt nicht zu dem Vorhergehenden und ist offenbar ein späterer Zusatz. Siehe *Hildenbrand*, I. c. S. 15.

Theodor, durch Anfragen veranlasst, über die Arten und das Maass der Busse abgegeben hatte. Dass es *Weisthümer* waren, als welche die Bussatzungen Theodor's fortgepflanzt wurden, geht, abgesehen davon, dass dies eine bei den Germanen gebräuchliche Art der Rechtsbelehrung und Rechtsüberlieferung war, aus den mit den Volksrechten übereinstimmenden Ausdrücken hervor, mit welchen Theodor's Aussprüche über das Maass der Bussen angeführt werden¹. Die Zusammenstellung der Theodor'schen Rechtsbelehrungen über Kirchenverwaltungsfragen im zweiten Buch der Sammlung hat den Charakter eines canonischen Rechtsbuches².

Was nun die Zeit der Entstehung des Werkes des *discipulus Umbrensius* betrifft, so kann man nicht annehmen, dass dasselbe noch bei Lebzeiten Theodor's, wie *Wasserschleben* meint³, entstanden sei; die Zusammenstellung der von ihm gegebenen *Weisthümer* hat vielmehr erst geraume Zeit nach dessen Tod stattgefunden. Das geht unzweifelhaft aus dem Umstande hervor, dass von Theodor immer in der vergangenen Zeit gesprochen wird. Auch bezeichnet der Verfasser das Material als ein zerstreutes und unsicher gewordenes, und in seiner Vorrede weist er ausdrücklich auf *»librariorum antiquitatem vel negligentiam«* hin⁴. Binterim folgert aus der That Sache, dass das National-Concil zu Cloveshove im Jahre 747 die in Theodor's Kapiteln angeführten Bussredemtionen nicht nur verworfen, sondern als eine neue Erfindung und gefährliche Sitte bezeichnet hat — *»die Bischöfe Britanniens hätten fünfzig Jahre nach dem Tode Theodor's noch kein Poenitential desselben gekannt.«* Nun sind allerdings jene Kapitel dem Theodor fremd, aber auch in dem Werke des *discipulus Umbrensius* findet sich eine Instruction unter dem Namen Theodor's, welche die Bussredemtion zu einer gefährlichen Sitte zu machen geeignet war, I, 7, § 5: *»Item XII tridua pro anno pensanda, Theodorus laudavit. De ægris (egressis) quoque pretium viri vel ancillae pro anno vel dimidium omnium quae possidet dare et si aliquem fraudaret reddere quadruplum, ut Christus iudicavit.«* Jedenfalls ist es unerklärlich, dass die in Cloveshove versammelten Bischöfe zur Hebung des gesunkenen Busswesens, worüber sie klagen, nicht auf die

¹ *Hildenbrand*, I. c. S. 52.

² *Eichhorn*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Thl. 2. Seite 256.

³ *Wasserschleben*, I. c. S. 19. — ⁴ *Hildenbrand*, I. c. S. 51.

Sammlung des »*discipulus Umbrensius*« hinweist, vorausgesetzt, dass dieselbe damals bekannt war und zur Benutzung geeignet erschien. Hatte endlich der Verfasser mit seiner Bemerkung in der Vorrede über die verbreiteten »*diversae et confusae regularum digestiones*« Sammlungen nach Art der D'Achery'schen Kapitel, wie auch Wasserschleben zugibt¹, im Auge, dann war offenbar schon eine geraume Zeit seit dem Tode des hochgefeierten Theodor's verflossen und eine Unsicherheit durch Einführung unächter Bussbücher auf dem Gebiete des Busswesens, gerade wie es das Concil von Cloveshove beklagt, eingerissen. Aus diesen Gründen wird man die Abfassung des Werkes des *discipulus Umbrensius* nicht in eine frühere Zeit als in die Mitte des 8. Jahrhunderts versetzen können. Citirt wird das Poenitentiale Theodor's erst in Sammlungen des 9. Jahrhunderts². Mit Theodor übereinstimmende Satzungen kommen in fränkischen Bussbüchern vor, welche man in das Ende des 8. Jahrhunderts zurückverlegen will³.

Heben wir nun einige charakteristische Eigenthümlichkeiten des Inhaltes hervor, durch welche sich das Werk des *discipulus Umbrensius* von allen Bussbüchern der römischen Gruppe unterscheidet. Zunächst fehlt demselben ein »*Ordo*« und jede andere liturgische Anweisung, welche auf eine unmittelbare Benutzung des Werkes bei Verwaltung des Busswesens hindeutet; der Prolog und Epilog, sowie die gesammte Anlage lassen dasselbe vielmehr als ein *systematisches Rechtsbuch*, wie schon angedeutet wurde, erscheinen. Der erste Theil, welcher die Bussdisciplin betrifft, ist, wenn man überhaupt eine massgebende Grundlage darin erkennen kann, nach dem Schema der Octoade veranlagt, welches indessen nicht streng durchgeführt ist. Die Anordnung in den römischen Bussbüchern ist dagegen nach der traditionellen Reihenfolge der Vergehen beginnend mit dem homicidium getroffen. Es finden sich sodann in dem ersten Theile Bussbestimmungen unter Titeln gruppirt, welche in keinem römischen Bussbuch vorkommen, z. B. »*De multis vel diversis malis et quae non nocent necessaria*« »*De his qui degradantur vel ordinari non possunt*.« Charakteristisch ist sodann die Berücksichtigung des nationalen Rechts in der Bestimmung, dass die Busse durch Zahlung des Wehrgeldes auf die Hälfte reducirt werden soll, I, 4, § 1 und dass auch der Dieb, wenn er das Sühnegeld bezahlen will, eine

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 21. — ² *Binterim*, I. c. S. 397.

³ *Wasserschleben*, I. c. S. 34.

geringere Busse zu leisten habe, I, 3, § 3. Sodann sind die Bussansätze im Allgemeinen geringer, als in den römischen Bussbüchern. Unter Berufung auf Theodor wird eine das gesammte Busswesen alterirende Milderung durch die Bestimmung eingeführt, dass der Poenitent vor Ablauf der Busszeit zur Communion zugelassen wird, I, 12, § 4: »Poenitentes secundum canones non debent communicare ante consummationem penitentiae, nos autem pro misericordia post annum vel menses sex licentiam damus.« Charakteristisch ist ferner die ausdrückliche Bestimmung, dass die Busse in der angelsächsischen Kirchenprovinz nicht eine öffentliche, sondern eine private sei, I, 13, § 4: »*Reconciliatio ideo in hac provincia publice statuta non est, quia et publica poenitentia non est.*« Während sonach die in Gemässheit der römischen Bussbücher geregelte Busse eine canonische öffentliche Busse war, wurde in der angelsächsischen Kirche die Busse nicht nach den Canones, sondern nach den arbiträren Satzungen, den Weisthümern Theodor's, welche der discipulus Umbrensium mittheilt, geregelt; sie war demnach keine *canonische*, ja nicht einmal eine *öffentliche*, da Bussleistung und Reconciliation *privatim* geschah. Endlich soll noch auf das charakteristische, an den Griechen Theodor erinnernde Moment hingewiesen werden, welches darin besteht, dass in manchen Kapiteln des ersten Buches die griechische Disciplin der römischen gegenüber gestellt wird; das ganze achte Kapitel des zweiten Buches handelt »*de moribus Graecorum et Romanorum.*«

Ungeachtet dieses unverkennbaren Gegensatzes unseres Werkes zu den römischen Bussbüchern kommen in demselben einzelne Bussbestimmungen vor, welche sich auch in den römischen Bussbüchern finden. Eine Erklärung hierfür ergibt sich zunächst daraus, dass Theodor für seine Entscheidungen, welche der discipulus Umbrensium sammelte, nicht nur altbritische oder schottische Rechtsquellen benutzte, wie Synodus luci Victoriae, den liber Davidis¹, den libellus Scottorum in I, 7, § 5 oder angelsächsische Praxis nach eigenem Ermessen angab², sondern auch die Quellen benutzte, welche die Grundlage der römischen Bussbücher bildeten, nämlich die *Dionysische Sammlung*³ und die Aussprüche des Basilius in seinen Briefen an Amphilocheus⁴.

¹ Z. B. I, 2, § 7. 16; I, 6, § 1. — ² Z. B. I, 13.

³ Z. B. I, 1, § 1; I, 5, § 2. 10. 14; I, 8, § 12; I, 15, § 4; I, 4, § 3.

⁴ Z. B. I, 2, § 7; I, 8, § 14; I, 14, § 3.

Es drängt sich nun die Vermuthung auf, dass Theodor zu seinen Weisthümern auch ein *römisches Poenitiale* benutzt habe. Er gibt nämlich für dasselbe Vergehen wiederholt zweifache Bussansätze an, welche sich durch die Höhe des Bussmaasses unterscheiden und sich in den strengeren Bestimmungen der römischen Disciplin nähern¹. Vor Allem aber treten die Anklänge an die römische Disciplin in dem ganzen cap. I, 5 hervor; mehrere Bestimmungen dieses Kapitels kommen in römischen Bussbüchern fast wörtlich vor; zwei Bestimmungen sind zweifellos aus einem römischen Bussbuch entnommen; in § 10 heisst es: »XII annos poeniteat, IV horum *extra ecclesiam* et VI *inter auditores* et II *adhuc extra communionem*;« in § 14 heisst es: »*inter audientes juxta Nicenae concilium* III annos *extra ecclesiam* et VII annos poeniteat *in ecclesia inter poenitentes* et II annos *adhuc extra communionem*.« Hier wird die Bussleistung unter Voraussetzung der Uebung *einer feierlichen canonischen* Busse mit ihren verschiedenen Stufen vorgeschrieben. Die Quelle dieser Bestimmungen, welche sich in dieser Form nicht unter den Beschlüssen irgend einer Synode finden, kann nur in einem römischen Bussbuch gesucht werden. Thatsächlich findet sich diese Bestimmung des § 14 in den römischen Bussbüchern Valicell. I, can. 78 und Poenit. Casin. can. 93. Der discipulus Umbrensius hat diese Bestimmungen aufgenommen, ohne zu bedenken, dass dieselben in der Uebung der Privatbusse, für welche er seine Sammlung verfasste, gar nicht anwendbar sind. In demselben Kapitel macht der discipulus Umbrensius noch zwei weitere Bemerkungen, welche auf die Benutzung eines römischen Poenentials schliessen lassen. In § 6 gibt er die Bestimmung: »Si quis baptizatus ab heretico, qui recte trinitatem non crediderit, iterum baptizetur.« Dazu bemerkt er: »*Hoc Theodorum dixisse non credimus*.« Diese Bestimmung findet sich nun in dem römischen Poenitential Valicell. II, can. 74. Warum derartige Bestimmungen, welche der Ansicht Theodor's nicht entsprachen, doch angegeben, darüber gibt der discipulus Umbrensius in § 2 desselben Kapitels Aufschluss, indem er von Theodorus rühmt: »nunquam Romanorum decreta mutari a se saepe jam dicebat voluisse.« Somit erscheint die Ansicht Binterim's begründet, »es ist nicht unwahrscheinlich, dass Theodor unter mehreren andren Büchern auch ein *Poenitiale aus Rom mitgebracht habe*«.«

¹ Z. B. I, 2, § 2. 3. 15; I, 4, § 1. 2. 3; I, 5, § 7.

² Binterim, l. c. S. 392.

Diese Ansicht passt zu der Aufgabe, welche Theodor von Rom aus erhalten und in vorzüglicher Weise, wie wir sahen, gelöst hat, nämlich den innigsten Anschluss an die römische Kirche in Lehre und Disciplin unter den angelsächsischen und britischen Christen herzustellen. Die Beobachtung und praktische Benutzung eines römischen Poenentials musste sich indessen in seiner Kirchenprovinz, welche die publica poenitentia nicht kannte, als undurchführbar erweisen, und so lag es nahe, dass Theodor auf mancherlei Anfragen über das Busswesen Weisthümer gab, welche im Geiste der römischen Disciplin die particularrechtlichen Gewohnheiten seiner Kirchenprovinz berücksichtigten. Diese Weisthümer wurden nach seinem Tode, als mit seinem berühmten Namen vielfach falsche Bestimmungen geschmückt wurden, von dem discipulus Umbrensius in der Mitte des 8. Jahrhunderts gesichtet und zusammengestellt.

Fügen wir noch eine kurze Bemerkung über die Bedeutung des unter dem Namen Theodor's verbreiteten Werkes des discipulus Umbrensius für die Literatur der Bussbücher und die Bussdisciplin überhaupt hinzu. Wassersleben nennt es das Theodor'sche Beichtbuch und bezeichnet es *»als den Glanzpunkt der gesammten Literatur dieser Art, als Muster und Hauptquelle der späteren Bussordnungen«*; er rühmt von Theodor, dass er auch in diesem Theile der kirchlichen Disciplin Ordnung und Einheit durch das Beichtbuch erhielt und förderte¹. Aus der Darlegung der Resultate der bisherigen Forschungen ergibt sich zur Genüge, wie unbegründet und unhaltbar eine derartige tendenziöse Uebertreibung der Bedeutung des sogenannten Theodor'schen Beichtbuches ist. Die Anwendung Theodor'scher Weisthümer geschah im fränkischen Reiche nachweisbar erst zu Anfang des 9. Jahrhunderts, zu einer Zeit, wo eine Menge unächter Bussbücher Eingang gefunden und bittere Klagen der Synoden über den Verfall der Disciplin veranlassten. Aufnahme in fränkische Bussbücher erhielten die Theodor'schen Satzungen von eingewanderten Mönchen mit der unverkennbaren Tendenz, so viel als möglich heimatliche Gewohnheiten in der kirchlichen Disciplin beizubehalten. Eine derartige Verbreitung angeblich Theodor'scher Weisthümer mag immerhin für die Berühmtheit des Theodor'schen Namens sprechen, mit welchem man unsichere Satzungen und neue Bussbücher von zweifelhaftem Werth zu

¹ *Wasserschleben*, l. c. 8. 13. 4.

decken bestrebt war, aber keineswegs für die Brauchbarkeit des sogenannten Theodor'schen *Bussbuches*.

Der Vorrang des Alters kommt diesem sogenannten Theodor'schen Bussbuche nicht zu, denn in der Mitte des 8. Jahrhunderts waren römische Bussbücher längst in Gebrauch. Theodor ist also keineswegs der Vater des Gedankens, durch Bussbücher in der Bussdisciplin Ordnung und Einheit zu erhalten; er hat vielmehr den Gebrauch eines römischen Poenentials wahrscheinlich in Rom kennen gelernt.

Wie will man aber das Werk des discipulus Umbrensius, jenes sogenannte Theodor'sche Beichtbuch, *Muster* und *Glanzpunkt* der gesammten Literatur dieser Art nennen; ein Werk, das durch den Mangel eines einheitlichen Plans weit hinter den durch strenge Einheit und Ordnung des Materials ausgezeichneten römischen Bussbüchern zurücksteht? Wie soll denn dieses Theodor'sche Beichtbuch, welches ein Versuch einer *systematischen* Sammlung ist, *Muster* und *Vorlage* für Bussbücher der römischen Gruppe geworden sein, welche *praktische* Handbücher waren, eine *andere Eintheilung* besitzen und einem *wesentlich verschiedenen Zweck* dienen sollten? Wie will man einen, die Bussdisciplin geradezu begründenden Einfluss einem Werke zuschreiben, dessen Satzungen *unbestimmt* sind, *sich wiederholen*, für *dasselbe Vergehen verschiedene Bussansätze* enthalten? Wie will man endlich eine solche Bedeutung für dieses Werk des discipulus Umbrensius beweisen, dessen Existenz 50 Jahre nach dem Tode des berühmten Theodor's von der englischen Synode nicht erwähnt wird, welches Bussredemtionen enthält, die von dieser Synode als eine *neue Erfindung* verworfen wurden? Der Zweck, eine Menge confuser, unächter Sammlungen Theodor'scher Aussprüche zu verdrängen, ist thatsächlich durch dieses Werk nicht verwirklicht worden; dasselbe war vielmehr Veranlassung zur Entstehung zahlreicher neuer unsicherer Bussbücher, welche die Disciplin immer mehr schädigten. Nur die Tendenz, die Entstehung der Bussbücher und die Blüthe der Bussdisciplin in eine Particularkirche zu verlegen, kann in gänzlicher Verkennung der Aufgabe, die Theodor selbst in seinem gesammten bischöflichen Wirken sich gestellt und gelöst hat, diesem sogenannten Theodor'schen Bussbuche eine Bedeutung zuschreiben, wie es Wasserschleben gethan hat.

Im Gegensatz zu einer derartigen übertriebenen Werthschätzung des sogenannten Theodor'schen Beichtbuches hat das Tridentinum ebenso wie Carl Borromäus von demselben *den Verfall der*

Bussdisciplin herdatirt; denn um die Disciplin wieder in ihrer ursprünglichen Reinheit herzustellen, wollte das Tridentinum und Carl Borromäus die Observanz jener Canones poenitentiales, wie Muratori berichtet, wieder zur Geltung bringen, welche *vor Theodor* beobachtet wurden: »Praeterea Tridentina ipsa Synodus et Sanctus Carolus Borromaeus in suis Conciliis optavere, ut Canones Poenitentiales saltem, qui *ante Theodorum* Cantuariensem in ecclesia Dei usurpati sunt, restituerentur¹.«

Ich theile nunmehr den Wortlaut des sogenannten Theodor'schen Beichtbuches nach Cod. Vindob. nr. 2195 mit der Nummerirung der Kapitel nach Wasserscheben mit.

Cod. Vindob. nr. 2195 fol. 2:

Praefatio.

In nomine Domini incipit praefatio libelli quem Pater Theodorus diversis interrogationibus ad remedium temperavit poenitentiae. Discipulus Umbrensiū universis Anglorum catholicis propriae animarum medicis sanabilem supplex in Domino Christo salutem.

Primum quidem, Karissimi, beatitudinis vestrae dilectioni, unde hujus fomenta, quod sequitur medicaminis congeSSI satis esse dignum pandere deputavi, ne per librariorum ut solet antiquitatem vel negligentiam confuse vitiose lex illa duraret, quam figuraliter olim deus per primum ejus latorem, de secundo mandavit patribus, ut notam facerent eam filiis suis, ut cognoscat generatio altera, scilicet penitentiam, quam prae omnibus suae nobis initiatus instrumentum doctrinae dominus ihesus medicamenta male habentibus praedicavit dicens: Paenitentiam agite et reliqua. Quia ad vestre felicitatis meritum a beata ejus sede, ad quem dicitur: Quaecumque solveris super terram erunt soluta et in caelis, eum dirigere dignatus est, a quo haec utilissima curatio cicatricum temperetur, ego enim, inquit apostolus, accepi a domino, et ego, inquam, carissimi, accepi a vobis domino favente, quod et tradidi vobis. Horum igitur maximam partem fertur fame veriloquo beate memoriae Eoda praesbiter cognomento christianus a venerabili antistite Theodoro sciscitans accipisse. In istorum quoque adminiculum est, quod manibus vilitatis nostrae divina gratia similiter praevидit, quae iste vir ex Scotorum libello sciscitasse quod diffamatum est, de quo talem

¹ *Muratori*, *Antiquitates ital.* l. c. diss. 68, pag. 764.

senex fertur dedisse sententiam, ecclesiasticus homo libelli ipsius fuisse conscriptor.

Multi quoque non solum viri, sed etiam feminae de his ab eo inextinguibili feruore accensi sitim hanc ad sedandam ardenti cum desiderio frequentari hujus nostri nimirum saeculi singularis scientiae hominem festinabant, unde et illa diversa confusaque digestio regularum constitutis causis libri secundi conscripta inventae sunt apud diversos, propter quod obsceco fratres benignissimam vestrae pacis almitatem per eum, qui crucifixus est, et sui sanguinis rore quod praedicavit forte vivens confirmavit, ut si quid pro hujus utilitatis obtentu temeritatis vel ignorantiae delicti in hoc perpetravero, vestre intercessionis merito me apud eum defendatis. Testor eum universorum auctorem, quantum in me conscius sum causa regni ejus, de quo predicavit haec egisse, et si quid nimirum, ut verear, supra modulum meum facio, benevolentia tamen operis tam pernecessarii vobis patrocinantibus veniam apud eum facinoribus meis imploret, quibus commoniter omnibus absque invidia prout possum laboro ex cunctis, que utiliora invenire potui et singillatim titulis praeponens congressi. Credo enim haec eos bono animo tractare, de quibus dicitur: In terra pax hominibus bonae voluntatis. Explicit.

Incipit liber primus.

I. De crapula et ebrietate.

1. Si quis episcopus aut diaconus aut aliquis ordinatus in consuetudine vitium habuerit ebrietatis, aut desinat aut deponatur.

2. Si monachus pro ebrietate vomitum facit, XXX dies poeniteat.

3. Si presbyter aut diaconus pro ebrietate vomitum facit, XL dies poeniteat.

4. Si vero pro infirmitate aut quia longo tempore se abstinerit et in consuetudine non erit ei multum bibere vel manducare, aut pro gaudio in natale Domini aut in pascha aut pro alicujus sanctorum commemoratione faciebat et tunc plus non accipit, quam decretum est a senioribus nihil nocet. Si episcopus illi jubet, non nocet, nisi ipse similiter faciat.

5. Si laicus fidelis pro ebrietate vomitum facit, XV dies poeniteat.

6. Qui vero inebriatur contra Domini interdictum, si votum sanctitatis habuerit, VII dies in pane et aqua, LXX sine pinguedine poeniteat; laici sine cervisia.

7. Qui per nequitiam inebriat alium, XL dies poeniteat.

8. Qui pro satietate vomitum facit, III dies poeniteat.

9. Si cum sacrificio communionis, VII dies poeniteat, si infirmitatis causa, sine culpa est.

II. De fornicatione.

1. Si quis fornicaverit cum virgine I anno poeniteat, si cum maritata, IV annos, duos intēgros, duos alios in tribus XLmis et III dies in ebdomada poeniteat.

2. Qui saepe cum masculo aut cum pecode fornicat, X annos ut poeniteret judicavit.

3. Item aliud. Qui cum pecoribus coiret, XV annos poeniteat.

4. Qui coiret cum masculo post XX annum, XV annos poeniteat.

5. Si masculus cum masculo fornicat, X ann. poeniteat.

6. Sodomitae VII annos poeniteant, et mollis sicut adultera.

7. Item hoc virile scelus semel faciens, IV annos poeniteat, si in consuetudine fuerit, ut Basilius dicit. Si sine XV sustinens, annum unum, ut mulier. Si puer sit, primo II annos, si iterat IV. (Vergl. Syn. Luci Victor. c. 8.)

8. Si in femoribus, annum I vel III quadragesimas.

9. Si se ipsum coinquinat, XL dies poeniteat.

10. Qui concupiscit fornicare, sed non potest, XL dies vel XX poeniteat. Si frequentaverit, si puer sit, XX dies vel va-puletur.

11. Pueri qui fornicantur inter se ipsos, judicavit ut va-pulentur.

12. Si mulier cum muliere fornicaverit, III annos poeniteat.

13. Si sola cum se ipsa coitum habet, sic poeniteat.

14. Una poenitentia est viduae et puellae; majorem meruit quae virum habet, si fornicaverit.

15. Qui semen in os miserit, VII annos poeniteat. Hoc pessimum malum. Alias ab eo aliterque judicatum est, ut ambo usque in finem vitae poeniteant vel XV annos vel, ut superius, VII.

16. Si cum matre quis fornicaverit, XV annos poeniteat et nunquam mutet, nisi dominicis diebus. At hoc tam profanum incestum ab eo similiter alio modo dicitur, ut cum peregrinatione perenni VII annos peniteat.

17. Qui cum sorore fornicaverit, XV annos poeniteat eo modo, quo superius de matre dicitur. Sed et istud alias in canone XII annos confirmavit, unde non absurde XV anni ad matrem transeunt, qui scribuntur.

18. Qui saepe fornicaverit, primus canon iudicavit X annos poenitere, secundus canon VII, sed pro infirmitate hominis per consilium dixerunt III annos poenitere.

19. Si frater cum fratre naturali fornicaverit per commixtionem carnis, XV annos ab omni carne abstineat.

20. Si mater cum filio suo parvulo fornicationem imitatur, III annos abstineat se a carne et diem unum jejundet in ebdomada usque ad vesperum.

21. Qui includetur fornicaria cogitatione, poeniteat usque dum cogitatio superetur.

22. Qui diligit feminam mente, veniam petat a Deo. Si haec dixerit, i. e. de amore et amicitia, sed non est susceptus ab ea, VII dies poeniteat.

III. De avaritia furtiva.

1. Si quis laicus de monasterio monachum duxerit furtim, aut intret in monasterium Deo servire, aut humanum subeat servitium.

2. Pecunia ecclesiis furata sive rapta reddatur quadruplum, saecularibus dupliciter.

3. Qui saepe furtum fecerit, VII annorum poenitentia ejus est, vel quomodo sacerdos iudicaverit i. e. juxta quod componi possit quibus nocuit; et qui furtum faciebat, poenitentia ductus semper debet reconciliari ei, quem offendebat et restituere juxta quod ei nocuit et multum breviabit poenitentiam ejus. Si vero noluerit aut non potest, constitutum tempus poeniteat per omnia.

4. Et qui furata monet, det tertiam partem pauperibus, et qui thesaurizat superflua, pro ignorantia tribuat tertiam partem pauperibus.

5. Furatus consecrata, III annos poeniteat sine pinguedine et tunc communicet.

IV. De homicidio.

1. Si quis pro ultione propinqui hominem occiderit, peniteat sicut homicida VII vel X annos. Si tamen reddere vult propinquis pecuniam aestimationis, levior erit poenitentia i. e. dimidio spatio.

2. Qui occiderit hominem pro vindicta fratris, III annos poeniteat, in alio loco X annos poenitere dicitur.

3. Homicida autem X vel VII annos.

4. Si laicus alterum occiderit odii meditatione, si non vult arma relinquere, poeniteat VII annos, sine carne et vino III annos.

5. Si quis monachum vel clericum occiderit, arma relinquat et Deo serviat vel VII annos poeniteat. In iudicio episcopi est. Qui autem episcopum vel presbyterum occiderit, regis iudicium est de eo.

6. Qui per jussionem domini sui hominem occiderit, XL diebus abstineat se ab ecclesia, et qui occiderit hominem in publico bello, XL dies poeniteat.

7. Si per iram, III annos, si casu, I annum, si per poculum vel artem aliquam, VII annos aut plus, si per rixam, X annos poeniteat. (Vergl. Syn. Vict. c. 2.)

V. De his qui per heresim decipiuntur.

1. De his qui ab hereticis ordinatus fuerit, iterum debet ordinari, si inreprehensibilis fuerit, sin minus, deponi oportet.

2. Si quis a catholica ecclesia ad heresim transierit et postea reversus, non potest ordinari, nisi post longam abstinentiam et pro magna necessitate. Hunc Innocentius Papa nec post poenitentiam clericum fieri canonum auctoritate permitti. Ergo si hoc Theodorus ait, pro magna tantum necessitate, ut dicitur consultum permisit, qui nunquam Romanorum decreta mutari a se saepe jam dicebat voluisse.

3. Si quis contempserit Nicenae concilium et fecerit Pascha cum Judaeis XIV luna, exterminabitur ab omni ecclesia nisi poenitentiam egerit ante mortem.

4. Si quis oraverit cum illo quasi cum clerico catholico, septimanam poeniteat; si vero neglexerit, XL dies poeniteat prima vice.

5. Si quis ortare voluerit heresim eorum et non egerit poenitentiam, similiter et ille exterminabitur Domino dicente: Qui mecum non est, contra me est.

6. Si quis baptizatus ab heretico, qui recte trinitatem non crediderit, iterum baptizetur. Hoc Theodorum dixisse non credimus contra Nicenae concilium et sinodi decreta, sicut de Arrianis conversis trinitatem non recte credentibus confirmatur.

(Vergl. Val. II, 74.)

7. Si quis dederit aut acceperit communionem de manu heretici et nescit, quod catholicam ecclesiam contradicit, postea intellexit, annum integrum poeniteat. Si autem scit et neglexerit et postea poenitentiam egerit, X annos poeniteat, alii iudicant VII et humanius V annos poeniteat. (P. Casin. 98.)

8. Si quis permisit hereticum missam suam celebrare in ecclesia catholica et nescit, XL diebus poeniteat, si vero pro reverentia ejus, annum integrum.

9. Si pro damnatione ecclesiae catholicae et consuetudine Romanorum, projiciatur ab ecclesia sicut hereticus, nisi habeat poenitentiam, si habuerit, X annos poeniteat.

10. Si recesserit ab ecclesia catholica in congregationem hereticorum et alios persuaserit et postea poenitentiam egerit, XII annos poeniteat, IV horum extra ecclesiam et VI inter auditores et II adhuc extra communionem. De his in synodo dicitur, decimo anno communionem sive oblationem recipiant.

11. Si episcopus aut abbas jusserit monacho, pro hereticis mortuis missam cantare, non licet et non expedit obedire ei.

12. Si presbytero contigerit, ubi missam cantaverit et alius recitaverit nomina mortuorum et simul nominaverit hereticos cum catholicis, post missamque intellexerit, ebdomadam poeniteat. Si frequenter fecerit, annum integrum poeniteat.

13. Si quis autem pro morte heretici missam ordinavit et pro religione sua reliquias sibi tenuerit, quia multum jejunavit et nescit differentiam catholicae fidei et postea intellexerit poenitentiamque egerit, reliquias debet igni concremare et annum poeniteat. Si autem scit et neglexerit, poenitentia commotus X annos poeniteat.

14. Si quis a fide Dei discesserit sine ulla necessitate et postea ex toto animo poenitentiam accipit, inter audientes juxta Nicenae concilium III annos extra ecclesiam et VII annos poeniteat in ecclesia inter poenitentes et II annos adhuc extra communionem. (Vergl. Poen. Casin. 93.)

VI. De perjurio.

1. Qui perjurium facit in ecclesia, XI annos poeniteat.
2. Qui vero necessitate coactus sit, III XLmas.
3. Qui vero in manu hominis jurat, apud Graecos nihil est.
4. Si vero juraverit in manu episcopi vel presbyteri aut diaconi seu in altari sive in cruce consecrata et mentitus est, III annos poeniteat, si vero in cruce non consecrata, I annum poeniteat.
5. Perjurii III annorum poenitentia.

VII. De multis vel diversis malis et quae non nocent necessaria.

1. Qui multa mala fecerint, i. e. homicidium, adulterium cum muliere et cum pecude et furtum, eant in monasterium et poeniteant usque ad mortem.
2. De pecunia quae in aliena provincia ab hoste superato rapta fuerit, i. e. rege alio superato, tertia pars ejus ad ecclesiam tribuatur vel pauperibus et XL diebus agatur poenitentia, quia jussio regis erat.
3. Qui semen aut sanguinem biberit, III annos poeniteat.
4. Malorum cogitationum indulgentia est, si opere non impleantur vel consensu.
5. Item XII triduana pro anno pensanda, Theodorus laudavit. De aegris quoque pretium viri vel ancillae pro anno, vel dimidium omnium quae possidet dare, et si aliquem fraudaret, reddere quadruplum, ut Christus judicavit.

Ista testimonia sunt de eo, quod in praefatione diximus de libello Scottorum, in quo, ut in ceteris, aliquando inibi fortius firmavit de pessimis, aliquando vero lenius, ut sibi videbatur, modum imposuit pusillanimis.

6. Qui manducat carnem immundam aut morticinam dilaceratam a bestiis, XL dies poeniteat. Si enim necessitas cogit famis, non nocet, quoniam aliud est legitimum, aliud quod necessitas cogit. (Vergl. Gild. 13.)

7. Si casu quis immunda manu cibum tangit vel canis vel pilax, mus aut animal immundum quod sanguinem edit, nihil nocet, et qui pro necessitate manducat animal quod immundum videtur vel avem vel bestiam, non nocet.

8. Surrex si ceciderit in liquorem, tollatur inde et aspargatur aqua sancta et sumatur si vivens sit, si vero mortua, omnis liquor projiciatur foras nec homini detur, et munde-
tur vas.

9. Item alias. Si multus sit cibus ille liquidus, in quo mus mustelave immersa moritur, purgetur et aspargatur aqua sancta et sumatur si necessitas sit.

10. Si aves stercorant in quemcunque liquorem, tollatur ab eo stercus et sanctificetur aqua et mundus erit cibus.

11. Sanguinem inscius sorbere cum saliva non est peccatum.

12. Quod sanguine vel quocunque immundo polluitur, si nescit, qui manducat, nihil est, si autem scit poeniteat juxta modum pollutionis.

VIII. De diverso lapsu servorum Dei.

1. Sacerdos si tangendo mulierem aut osculando coinquinabitur, XL dies poeniteat.

2. Presbyter si osculatus est feminam per desiderium XX dies poeniteat.

3. Presbyter quoque si per cogitationem semen fuderit ebdomadam jejunet.

4. Si tangit manu III ebdomadas jejunet.

5. Si quis presbyter poenitentiam morientibus abnegaverit, reus erit animarum, quia Dominus dicit: Quacunque die conversus fuerit peccator, vita vivet et non morietur. Vera enim conversio in ultimo tempore potest esse, quia Dominus non solum

temporis sed etiam cordis inspector est, sicut latro in hora ultima conversione unius momenti meruit esse in paradiso.

6. Monachus vel sacra virgo fornicationem faciens VII annos poeniteat.

7. Qui saepe per violentiam cogitationis semen fuderit, poeniteat XX dies.

8. Qui semen dormiens in ecclesia fuderit, VII dies poeniteat.

9. Si excitat ipse, primo XX dies, iterans XL dies poeniteat, si plus, addantur jejunia.

(Vergl. oben die entsprechende Busse für Laien: I. 2. § 8.)

10. Si in femoribus, I annum vel III XLmas.

11. Qui se ipsum coinquinat, XL dies poeniteat, si puer sit, XX dies aut vapuletur. Si cum ordine, III XLmas vel annum, si frequentaverit.

12. Si quis renunciaverit saeculo, postea reversus in saecularem habitum, si monachus esset et post haec poenitentiam egerit, X annos poeniteat et post primum triennium, si probatus fuerit in omni poenitentia, in lacrimis et in orationibus, humanius circa eum episcopus potest facere.

13. Si monachus non est, quando recesserit ab ecclesia, VII annos poeniteat.

14. Basilius iudicavit puero licentiam nubere ante XVI annum, si se abstinere non potuisset, quamvis monachus ante fuisset, et inter bigamos esse, I annum poeniteat. (Siehe Basil. ep. ad Amphil. c. 18. 19.)

IX. De his qui degradantur vel ordinari non possunt. . .

1. Episcopus, presbyter aut diaconus fornicationem facientes degradari debent et poeniteant iudicio episcopi, tamen communicent. De gradu perduto poenitentia mortua est, anima vivit.

2. Si quis postquam se voverit Deo saecularem habitum acceperit, iterum ad aliquem gradum accedere omnino non debet.

3. Nec mulier meruit velari, multo magis ut non dominaret in ecclesia.

4. Si quis presbyter aut diaconus uxorem extraneam duxerit in conscientia populi, deponatur.

5. Si adulterium perpetraverit cum illa et in conscientiam devenit populi, projiciatur extra ecclesiam et poeniteat inter laicos quamdiu vixerit.

6. Si quis concubinam habet, non debet ordinari.

7. Quicumque enim presbyter in propria provincia aut in aliena vel ubicunque inventus fuerit commendatum sibi infirmum baptizare nolle vel pro intentione itineris et sic sine baptismo moritur, deponatur.

8. Similiter autem qui occiderit hominem seu fornicationem fecerit, deponatur.

9. Puerum monasterii non licet ordinare ante XXV annum.

10. Si quis viduam acceperit ante baptismum vel post baptismum, non potest ordinari sicut bigami.

11. Si quis baptizat pro temeritate non ordinatus, abjiciendus est ab ecclesia et nunquam ordinetur.

12. Si quis ordinatus est per ignorantiam antequam baptizetur, debent baptizari, qui ab illo gentili baptizati fuerint et ipse non ordinetur.

Hoc iterum a Romano pontifice sedis apostolicae aliter judicatum esse adseritur, ita ut non homo qui baptizat, licet sit paganus, sed spiritus Dei subministret gratiam baptismi. Sed et illud de presbytero pagano, qui se baptizatum aestimat, fidem catholicam operibus tenens, aliter quoque judicatum est: alias haec judicia habent, i. e., ut baptizetur et ordinetur.

X. *De baptizatis bis, qualiter poeniteant.*

1. Qui bis ignorantes baptizati sunt, non indigent pro eo poenitere, nisi quod secundum canones non possunt ordinari, nisi magna aliqua necessitas cogat.

2. Qui autem non ignari iterum baptizati sunt, quasi iterum Christum crucifixerint, poeniteant VII annos, IV feria et VI et in tribus XLmis, si pro vitio aliquo fuerit, si autem pro munditia licitum putaverint, III annos sic poeniteant.

XI. *De his qui damnant dominicam et indicta jejunia ecclesiae desinunt.*

1. Qui operantur die dominica, eos Graeci prima vice arguunt, secunda tollunt aliquid ab eis, tertia vice partem tertiam de rebus eorum aut vapulant vel VII diebus poeniteant,

2. Si quis autem in dominica die pro negligentia jejunaverit, ebdomadam totam debet abstinere, si secundo, XX dies poeniteat, si postea, XL dies.

3. Si pro dampnatione diei jejunaverit, sicut Judaeus abhominabitur ab omnibus ecclesiis catholicis.

4. Si autem contempserit indictum jejunium in ecclesia et contra decreta seniorum fecerit sine XLma, XL diebus poeniteat. Si autem in XLma, annum poeniteat.

5. Si frequenter fecerit et in consuetudine erit ei, exterminabitur ab ecclesia, Domino dicente: Qui scandalizaverit unum de pusillis istis qui in me credunt et rell.

XII. *De communione eucharistiae vel sacrificio.*

1. Graeci omni dominica communicant clerici et laici, et qui tribus dominicis non communicaverit, excommunicatur, sicut canones habent.

2. Romani similiter communicant qui volunt, qui autem noluerint, non excommunicantur.

3. Graeci et Romani tribus diebus abstinent se a mulieribus ante panes propositionis, sicut in lege scriptum est.

4. Poenitentes secundum canones non debent communicare ante consummationem poenitentiae, nos autem pro misericordia post annum vel menses sex licentiam damus.

5. Qui acceperit sacrificium post cibum, VII diebus poeniteat, in judicio episcopi est illius locis.

Hoc in quibusdam non additur »esse in judicio episcopi.«

6. Omne sacrificium sordida vetustate corruptum, igni comburendum est.

7. Confessio autem Deo soli agatur, licebit, si necesse est.

Et hoc »necessarium« in quibusdam codicibus non est.

8. Qui sacrificium perdiderit feris vel avibus devorandum, si casu, III ebdomadas jejundet, si negligens, III XLmas.

(Vergl. Gild. 9.)

XIII. De reconciliatione.

1. Romani reconciliant hominem intra absidem, Graeci autem nolunt.
2. Reconciliatio poenitentium in coena Domini tantum est ab episcopo et consummata poenitentia.
3. Si vero episcopo difficile sit, presbytero potest necessitatis causa praebere potestatem, ut impleat.
4. Reconciliatio ideo in hac provincia publice statuta non est, quia et publica poenitentia non est.

XIV. De poenitentia nubentium specialiter.

1. In primo conjugio presbyter debet missam cantare et benedicere ambos et postea abstineant se ab ecclesia XXX diebus, quibus peractis poeniteant XL diebus et vacent orationi et postea communicent cum oblatione.
2. Digamus poeniteat I annum, IV et VI feria et in tribus XLmis abstineat se a carnibus, non dimittat tamen uxorem.
3. Trigamus et supra, i. e. in quarto et in quinto et sexto vel plus, VII annos, IV feria et in VI et in tribus XLmis abstineant se a carnibus, non dimittat tamen uxorem. Basilius hoc judicavit, in canone autem IV annos poeniteat.
4. Si quis vir uxorem suam invenerit adulteram et noluit dimittere eam, sed in matrimonio suo adhuc habuerit, annos II poeniteat, II dies in ebdomada et jejunia religionis aut quamdiu ipsa poeniteat, abstineat se a matrimonio ejus, quia adulterium perpetravit illa.
5. Si quis maritus aut mulier votum habens virginitatis jungitur matrimonio, non dimittat illud, sed poeniteat III annos.
6. Vota stulta et inportabilia frangenda sunt. (Vergl. Basil. ad Amphil. c. 28.)
7. Mulieri non licet votum vovere sine consensu viri, sed et si voverit, dimitti potest et poeniteat judicio sacerdotis.
8. Qui dimiserit uxorem suam alteri conjungens se, VII annos poeniteat cum tribulatione vel XV levius.

9. Qui maculat uxorem proximi sui, III annos absque uxore propria jejundet, in ebdomada II dies et in tribus XLmis.

10. Si virgo sit, unum annum poeniteat sine carne vinoque et medone. (Vinn. 36.)

11. Si puellam Dei maculaverit, III annos poeniteat, sicut supra diximus, licet pariat an non pariat filium ex ea. (Vergl. Vinn. 37. 38.)

12. Si ancilla ejus sit, liberet eam et VI menses jejundet.

13. Si ab aliquo sua discesserit uxor, I annum poeniteat ipsa si inpolluta revertatur ad eum, ceterum III annos, ipse unum, si aliam duxerit.

14. Mulier adultera VII annos poeniteat. Et de hoc in canone eodem modo dicitur. (Basil. ad. Amphil. c. 76. Siehe oben c. 2. 6.)

15. Mulier, quae se more fornicationis ad alteram conjunxerit, III annos poeniteat, sicut fornicator. (Siehe oben 2. 12.)

Sic et illa, quae semen viri sui in cibo miscens, ut inde plus amoris accipiat, poeniteat.

16. Uxor, quae sanguinem viri sui pro remedio gustaverit, XL dies vel LX minusve jejundet.

17. Mulieres autem menstruo tempore non intrant in ecclesiam neque communicent, nec sanctimoniales nec laicae. Si praesumant, tribus ebdomadibus jejudent.

18. Similiter poeniteant, quae intrant ecclesiam ante mundum sanguinem post partum, i. e. XL dies.

19. Qui autem nupserit his temporibus, XX dies poeniteat.

20. Qui nupserit die dominico, petat a Deo indulgentiam et I vel II vel III dies poeniteat.

21. Si vir cum uxore sua retro nupserit, XL dies poeniteat.

22. Si in tergo nupserit, poenitere debet quasi ille qui cum animalibus.

23. Si menstruo tempore coiret cum ea, XL dies jejundet. (Wiederholt. Siehe 19.)

24. Mulieres quae abortivum faciunt antequam animam habeat, annum vel III XLmas vel XL dies juxta qualitatem culpae poeniteant, et si postea, i. e. post XL dies accepti seminis, ut homicidae poeniteant, i. e. III annos, in IV feria et VI et in tribus XLmis. Hoc secundum canones decennium judicatur.

(Vergl. oben c. 4. 3.)

25. Mater si occiderit filium suum, si homicidium facit, XV annos poeniteat et nunquam mutet nisi in die dominico.

26. Mulier pauperula, si occiderit filium suum, VII annos poeniteat. In canone dicitur, si homicida sit, X annos poeniteat.

(Vergl. oben c. 4. 3.)

27. Mulier quae concepit et occidit infantem suum in utero ante XL dies, I annum poeniteat, si vero post XL dies, ut homicida poeniteat.

(Vergl. oben 24.)

28. Infans infirmus et paganus commendatus presbytero, si moritur deponatur presbyter.

29. Si negligentia sit parentum, I annum poeniteant, et si moritur infans trium annorum sine baptismo, III annos pater et mater poeniteant. Hoc quodam tempore quo contigit ad eum delatum sic judicavit.

30. Qui necat filium suum sine baptismo, in canone X annos, sed per consilium VII annos poeniteat.

(Vergl. oben 26.)

XV. *De cultura idolorum.*

1. Qui immolant demonibus in minimis, I annum poeniteant, qui vero in magnis, X annos poeniteant.

2. Mulier si qua ponit filiam suam supra tectum vel in fornacem pro sanitate febris, V annos poeniteat.

3. Qui ardere facit grana, ubi mortuus est homo pro sanitate viventium et domus, V annos poeniteat.

4. Si mulier incantationes vel divinationes fecerit diabolicas, unum annum vel III XLmas vel XL dies juxta qualitatem culpae poeniteat. De hoc in canone dicitur: Qui auguria vel

aruspicia vel somnia vel divinationes quaslibet secundum mores gentilium observant aut in domus suas hujusmodi homines introducunt in exquirendis aliquam artem maleficiorum, poenitentes isti, si de clero sunt, abjiciantur, si vero saeculares, quinquennio poeniteant.

5. Qui cibum immolatum comederit, deinde confessus fuerit, sacerdos considerare debet personam, in qua aetate vel quomodo edoctus aut qualiter contigerit, et ita auctoritas sacerdotalis circa infirmum moderetur et hoc in omni poenitentia semper et confessione omnino, in quantum Deus adjuvare dignetur, cum omni diligentia servetur.

Incipit liber secundus.

I. De ecclesiae ministerio vel reaedificatione ejus.

1. Ecclesiam licet ponere in alium locum si necesse est et non debet iterum sanctificare, tantum presbyter aqua aspergere debet et in loco altaris crux debet conponi.

2. In unoquoque altari duas missas facere conceditur in uno die, et qui non communicat, non accedat ad pacem neque ad osculum in missa, et qui prius manducat, ad hoc osculum non permittitur.

3. Ligna ecclesiae non debent ad aliud opus jungi nisi ad ecclesiam aliam vel igni comburenda vel ad profectum in monasterio fratribus, vel coquere cum eis panes licet, et talia in laicata opera non debent procedere.

4. In ecclesia in qua mortuorum cadavera infidelium sepiuntur, sanctificare altare non licet, sed si apta videtur ad consecrandum, inde evulsa et rasis vel lotis lignis ejus reaedificetur.

5. Si hoc consecratum prius fuit, missas in eo celebrare licet, si religiosi ibi sepulti sunt, si vero paganus, sic mundare et jactare foras melius est.

6. Gradus non debemus facere ante altare.

7. Reliquiae sanctorum venerandae sunt.

8. Si potest fieri candela ardeat ibi per singulas noctes, si autem paupertas loci non sinit, non nocet eis.

9. Incensum Domini incendatur in natale sanctorum pro reverentia dici, quia ipsi sicut lilia dederunt odorem suavitatis

et aspersionem ecclesiam Dei, sicut incensu aspergitur ecclesia primitus juxta altare.

10. Laicus non debet in ecclesia recitare lectionem nec alleluja dicere, sed psalmos tantum et responsoria sine alleluja.

11. Aqua benedicta domus suas aspargant, quotiens voluerint, qui inhabitant in eis, et quando consecraveris aquam primum orationem facis.

II. De tribus gradibus ecclesiae principalibus.

1. Episcopo licet in campo confirmare, si necesse est.

2. Similiter presbytero missas agere, si diaconus aut presbyter vel ipse calicem et oblationem manibus tenuerit.

3. Episcopus non debet abbatem cogere ad sinodum ire, nisi etiam aliqua rationabilis causa sit.

4. Episcopus dispensat causas pauperum usque ad L solidos, rex vero, si plus est.

5. Episcopus et abbas hominem sceleratum servum possunt habere, si pretium redimendi non habet.

6. Episcopo licet votum solvere si vult.

7. Presbytero soli licet missas facere et populum benedicere in parasceue et crucem sanctificare.

8. Presbyter decimas dare non cogitur.

9. Presbytero non licet peccatum episcopi prodere, quia super eum est.

10. Sacrificium non est accipiendum de manu sacerdotis, qui orationes vel lectiones secundum ritum implere non potest.

11. Presbyter si responsoria cantat in missa vel quaecunque, cappam suam non tollat, sed evangelium legens super humeros ponat.

12. Presbyter fornicans si postquam compertum fuerit baptizaverit, iterum baptizentur illi quos baptizavit.

13. Si quis presbyter ordinatus deprehendit, se non esse baptizatum, baptizetur et ordinetur iterum, et omnes, quos prius baptizavit, baptizentur.

14. Diacones cum Graecis non frangunt panem sanctum, nec conlectionem dicunt vel »Dominus vobiscum« vel completas,

15. Non licet diacono laico poenitentiam dare, sed episcopi aut presbyteri dare debent.

16. Diaconi possunt baptizare et cibum potumque benedicere, non panem dare; similiter monachi et clerici possunt benedicere cibum.

III. De ordinatione diversorum.

1. In ordinatione episcopi debet missa cantari ab ipso episcopo ordinante.

2. In ordinatione presbyteri sive diaconi oportet episcopum missas celebrare, sicut Graeci solent in electione abbatis agere vel abbatissae.

3. In monachi vero ordinatione abbas debet missam agere et III orationes super caput ejus complere et VII dies velet caput suum coculla sua et septima die abbas tollat velamen, sicut in baptismo solet velamen infantum auferre, ita et abbas debet monacho, quia secundum baptismum est juxta judicium patrum, in quo omnia peccata dimittuntur, sicut in baptismo.

4. Presbyter potest abbatissam consecrare cum missae celebratione.

5. In abbatis vero ordinatione episcopus missam agere debet et eum benedicere inclinato capite cum duobus vel tribus testibus de fratribus suis, et dat ei baculum et pedules.

6. Sanctemoniales autem et basilicae cum missa semper debent consecrari.

7. Graeci simul benedicunt viduam et virginem et utramque abbatissam elegunt. Romani autem non velant viduam cum virgine.

8. Secundum Graecos presbytero licet virginem sacro velamine consecrare et reconciliare poenitentem et facere oleum exorcizatum et infirmis crismam, si necesse est. Secundum Romanos autem non licet nisi episcopis solis.

IV. De baptisate et confirmatione.

1. In baptisate peccata dimittuntur, non conjunctiones mulierum, quia filii, qui ante baptismum, sic et post eorum fiunt.

2. Si vero non putatur uxor esse, quae ante baptismum ducta, ergo nec filii ante generati pro filiis habentur, nec inter se fratres vocari vel hereditatis consortes fieri possunt.

3. Si quis gentilis elimosinam faceret et abstinentiam haberet et alia bona, quae enumerare non possumus, numquid ea

in baptismo perdidit? Non, nam bonum aliquod non perdet, sed malum abluet. Hoc Innocentius papa de catecumino Cornilii gesta pro exemplo ponens adfirmavit.

4. Gregorius Nazazenus dixit, secundum baptismum esse lacrimarum.

5. Nullum perfectum credimus in baptismo sine confirmatione episcopi, non desperamus tamen.

6. In Nicena sinodo crisma fuit constitutum.

7. Pannus crismatis iterum super alium baptizatum imponi, non est absurdum.

8. In catecumino de baptisate et confirmatione unus potest esse pater, si necesse est, non est tamen consuetudo, sed per singula singuli suscipiunt.

9. Non licet alium suscipere, qui non est baptizatus vel confirmatus.

10. - Viro autem licet feminam suscipere in baptismo, similiter et feminae virum suscipere.

11. Non licet baptizatis cum catecuminis manducare neque osculum eis dare, quanto magis gentilibus.

V. De missa defunctorum.

1. Secundum Romanos mos est monachos vel homines religiosos defunctos in ecclesiam portare et cum crisma ungere pectora, ibique pro eis missas celebrare, deinde cum cantatione portare ad sepulturas et cum positi fuerint in sepulcra, funditur pro eis oratio, deinde humo vel petra operiuntur.

2. Prima et tertia et nona nec non et tricesima die pro eis missa agatur, exinde post annum, si voluerint, servetur.

3. Pro defuncto monacho missa agatur die sepulturae ejus et III die postea quantum voluerit abbas.

4. Missas quoque monachorum fieri per singulas septimanas et nomina recitare mos est.

5. Missae vero saecularium mortuorum III in anno, tertia die et nona et XXX, quia resurrexit Dominus tertia die et nona hora spiritum emisit et XXX dies Moysen planxerunt filii Israel.

6. Pro laico bono tertia die missas facit, pro poenitente XXX die vel septima post jejunium, quia et propinquos ejus oportet jejunare VII dies et oblationem offerre ad altare, sicut in Jesu filio Sirach legitur et pro Saul filii Israel jejunaverunt et postea quantas voluerit sacerdos.

7. Multi dicunt, non licere pro infantibus missas facere ante XII annum, sed tamen licet.

8. Dionisius Ariopagita dicit, blasphemias Deo facere, qui missas offert pro malo homine.

9. Augustinus dicit, pro omnibus Christianis orandum, quia vel eis proficit aut offerentibus aut petentibus consolatur.

10. Non est licitum celebrare presbytero vel diacono, cui non licet vel non vult communionem accipere.

VI. De abbatibus vel monachis vel monasterio.

1. Abbas potest pro humilitate cum permissione episcopi locum suum derelinquere, tamen fratres elegant sibi abbatem de ipsis, si habent, sin autem, de extraneis.

2. Nec episcopus debet violenter retinere abbatem in loco suo esse.

3. Congregatio debet sibi elegere abbatem post mortem ejus aut eo vivente si ipse discesserit vel peccaverit.

4. Ipse non potest aliquem ordinare de suis propinquis alienis neque alio abbate dare sine voluntate fratrum.

5. Si vero peccaverit abbas, nec episcopo licet tollere possessionem monasterii, quamvis peccaverit abbas, sed mittat eum in aliud monasterium in potestatem alterius abbatis.

6. Non licet abbati neque episcopo terram ecclesiae vertere ad aliam, quamvis ambae in potestate ejus sint. Si mutare vult terram ecclesiae, faciat cum consensu amborum.

7. Si quis vult monasterium suum in alium locum ponere, faciat cum consilio episcopi et fratrum suorum et dimittat in priore loco presbyterum ad ministeria ecclesiae.

8. Apud Graecos non est consuetudo viris feminas habere monachas neque feminis viros, tamen consuetudinem istius provinciae non destruamus.

9. Monacho non licet votum vovere sine consensu abbatis, sin minus, frangendum est.

10. Abbas si habuerit monachum dignum episcopo, debet dare si necesse est.

11. Pueri non licet jam nubere praelato ante monachi voto.

12. Si quis monachus sit, quem elegerit congregatio, ut ordinetur eis in gradum presbyteri, non debet dimittere priorem conversationem suam.

13. Si autem postea inventus fuerit aut superbus aut inobediens vel vitiosus et in meliore gradu pejorem vitam quaerit,

deponatur et in ultimum locum constitutus aut satisfactione emendaverit.

14. In potestate et libertate monasterii est susceptio infirmorum in monasterium.

15. In libertate quoque monasterii est lavandi pedes laicorum, nisi in coena Domini non coguntur.

16. Nec non libertas monasterii est poenitentiam saecularibus judicandum, quia proprie clericorum est.

VII. De ritu mulierum vel ministerio in ecclesia.

1. Mulieribus, i. e. Christi famulabus licitum est in suis ecclesiis lectiones legere et implere ministeria quae conveniunt ad confessionem sacrosancti altaris, nisi ea tantummodo quae specialiter sacerdotum et diaconum sunt.

2. Episcopum et sacerdotum est secundum canones poenitentiam indicere ipsum licitum est.

3. Mulieres possunt sub nigro velamine accipere sacrificium, ut Basilius judicavit.

4. Mulier potest oblationes facere secundum Graecos, non secundum Romanos.

VIII. De moribus Graecorum et Romanorum.

1. In dominica Graeci et Romani navigant et equitant, panem non faciunt neque in curru pergunt nisi ad ecclesiam tantum, nec balneant se.

2. Graeci in dominica non scribunt publice, tamen pro necessitate seorsum in domo scribunt.

3. Graeci et Romani dant servis suis vestimenta et laborant sine dominico die.

4. Graecorum monachi servos non habent, Romanorum habent.

5. In illa die ante natale Domini hora nona expleta missa, i. e. vigilia Domini, manducant Romani, Graeci vero dicta vespera et missa cenant.

6. De peste mortalitatis Graeci et Romani dicunt ipsos infirmos visitare debere, ut ceteros infirmos, sicut Dominus praecepit.

7. Graeci carnem morticinorum non dant porcis, pelles tamen vel coria ad calciamenta licent et lana et cornua accipere licet non in aliquod sanctum.

8. *Lavacrum capitis potest in dominica esse et in lexiva pedes lavare licet, sed consuetudo Romanorum non est haec lavatio pedum.*

IX. De communione Scottorum et Brittonum, qui in pascha et tonsura catholici non sunt.

1. *Qui ordinati sunt a Scottorum vel Brittonum episcopis, qui in pascha et tonsura catholicae non sunt adunati ecclesiae, iterum a catholico episcopo manus impositione confirmentur.*

2. *Similiter et ecclesiae quae ab ipsis episcopis ordinantur, aqua exorcizata aspergantur et aliqua collectione confirmentur.*

3. *Licentiam quoque non habemus, eis poscentibus, crismam vel eucharistiam dare, nisi ante confessi fuerint, velle nobiscum esse in unitate ecclesiae. Et qui ex horum similiter gente vel quicumque de baptismo suo dubitaverit, baptizetur.*

X. De vexatis a diabulo.

1. *Si homo vexatus est a diabulo et nescit aliquid nisi ubique discurrere et occidit semetipsum, quacunq̄ue causa potest, ut oretur pro eo, si ante religiosus erat.*

2. *Si pro desperatione aut pro timore aliquo aut pro causis incognitis se occiderit, Deo relinquimus hoc iudicium et non ausi sumus orare pro eo.*

3. *Qui se occiderit propria voluntate, missas pro eo facere non licet, sed tantum orare et elemosinas largire.*

4. *Si quis Christianus subitanea temptatione mente sua exciderit vel per insaniam se ipsum occiderit, quidam pro eo missas faciunt.*

5. *Demonium sustinenti licet petras et holera habere sine incantatione.*

XI. De usu vel abiectione animalium.

1. *Animalia quae a lupis seu canibus lacerantur, non sunt comedenda, nec cervus nec capra, si mortui inventi fuerint, nisi forte ab homine adhuc viva occidentur, sed porcis et canibus dentur.*

2. *Aves vero et animalia cetera, si in retibus strangulantur, non sunt comedenda hominibus, nec si accipiter oppreserit, si mortua inveniuntur, quia IV capitula actuum apostolorum ita praecipiunt, abstinere a fornicatione, a sanguine et suffocato et idolatria.*

3. Pisces autem licet comedere, quia alterius naturae sunt.

4. Equum non prohibent, tamen consuetudo non est comedere.

5. Leporem licet comedere et bonus est pro desinteria et fel ejus miscendum est cum pipere pro dolore.

6. Apes si occidunt hominem, ipsi quoque occidi debent festinanter, mel tamen comedetur.

7. Si casu porci comedant carnem morticinorum aut sanguinem hominis, non habiendos credimus, nec gallinas; ergo porci, qui sanguinem hominis gustant, manducentur.

8. Sed qui cadavera mortuorum lacerantes manducaverunt, carnem eorum manducare non licet, usque dum macerentur et post anni circulum.

9. Animalia autem coitu hominum polluta occidantur, carnesque canibus proiciantur; sed quod generant sit in usu et coria adsumantur. Ubi autem dubium est, non occidantur.

XII. De questionibus conjugiorum.

1. Qui in matrimonio sunt, III noctes se abstineant a conjunctione antequam communicent.

2. Vir abstineat se ab uxore sua XL diebus ante pascha in octavas paschae. Inde ait Apostolus: Ut vacetis orationi.

3. Mulier tres menses debet se abstinere a viro suo quando concepit, ante partum et post tempore purgationis, hoc est XL diebus et noctibus, sive masculum sive feminam genuerit.

4. Mulieri quoque licet per omnia ante communicare quam debet peperere.

5. Si cujus uxor fornicaverit, licet dimittere eam et aliam accipere, hoc est, si vir dimiserit uxorem suam propter fornicationem, si prima fuerit, licitum est, ut aliam accipiat uxorem, illa vero, si voluerit poenitere peccata sua, post V annos alium virum accipiat.

6. Mulieri non licet virum dimittere licet sit fornicator, nisi forte pro monasterio. Basilius hoc judicavit.

7. Legitimum conjugium non licet separari sine consensu amborum.

8. Potest tamen alter alteri licentiam dare, accedere ad servitutum Dei in monasterium et sibi nubere, si in primo conubio erit, secundum Grecos, et tamen non est canonicum, sin autem in secundo, non licet tertium vivente viro vel uxore.

Maritus si se ipsum in furtu aut fornicatione servum facit vel quocunque peccato, mulier si prius non habuit conjugium, habet potestatem post annum alterum accipere virum, digamo autem non licet.

9. Muliere mortua licet viro post mensem alteram accipere, mortuo viro post annum licet mulieri alterum tollere virum.

10. Mulier si adultera est et vir ejus non vult habitare cum ea, si vult illa monasterium intrare, quartam partem suae hereditatis obtineat, si non vult, nihil habeat.

11. Quaecunque mulier adulterium perpetraverit, in potestate viri est, si velit reconciliari mulieri adulterae. Si reconciliavit, in clero non proficit vindicta illius, ad proprium virum pertinet.

12. Vir et mulier in matrimonio, si ille voluerit Deo servire et illa noluerit, aut illa voluerit et ille noluerit, vel ille infirmatus seu illa infirmata, tamen omnino cum consensu amborum separentur. (Vergl. Novell. 22. c. 5.)

13. Mulier quae vovit, ut post mortem viri ejus non accipiat alterum et mortuo illo praevaricatrix accipiat alium, iterumque nupta cum eo, poenitentia mota implere vult vota sua, in potestate viri ejus est, utrum impleat, an non.

14. Ergo uni licentiam dedit Theodorus, quae confessa est votum, post XI annos nubere cum illo viro.

15. Et si quis in saeculari habitu votum voverit sine consensu episcopi, ipse episcopus habet potestatem, ejus mutare sententiam, si vult.

16. Legitimum conjugium aequaliter licet in die et in nocte, sicut scriptum est: Tuus est dies et tua est nox.

17. Si quis dimiserit gentilis gentilem uxorem, post baptismum in potestate ejus erit, habere eam vel non habere.

18. Simili modo, si unus eorum baptizatus erit, alter gentilis, sicut Apostolus dicit: Infidelis, si discedit, discedat. Ergo si cujus uxor est infidelis et gentilis et non potest converti, dimittatur.

19. Si mulier discesserit a viro suo dispiciens eum, nolens revertere et reconciliari viro, post V annos cum consensu episcopi aliam accipere licebit uxorem.

20. Si in captivitatem per vim ductam redimere non potest, post annum potest alterum accipere.

21. Item si in captivitatem ducta fuerit, vir ejus V annos expectet, similiter autem et mulier, si viro talia contigerint.

22. Si igitur vir alteram duxerit uxorem, priorem de captivitate reversam accipiat, posteriorem dimittat; similiter autem illa, sicut superius diximus, si viro talia contigerint, faciat.

23. Si cujus uxorem hostis abstulerit et ipse eam iterum adipisci non potest, licet aliam tollere; melius est sic facere quam fornicari. (Novell. 22. c. 7.)

24. Si iterum post haec uxor illa venerit ad eum, non debet recipi ab eo, si aliam habet, sed illa tollat alium virum sibi, si unum ante habuerat. Eadem sententia stat de servis transmarinis.

25. In tertia propinquitate carnis licet nubere secundum Graecos, sicut in lege scriptum est, in quinta secundum Romanos; tamen in quarta non solvunt, postquam factum fuerit. Ergo in quinta generatione jungantur, quarta si inventi fuerint, non separentur, tertia separentur.

26. In tertia tamen propinquitate non licet uxorem alterius accipere post obitum ejus.

27. Aequaliter vir jungitur in matrimonio eis qui sibi consanguinei sunt, et uxoris suae consanguineis post mortem uxoris.

28. Duo quoque fratres duas sorores in conjugio possunt habere, et pater filiusque matrem et filiam.

29. Maritus qui cum uxore sua dormierit, lavet se antequam intret in ecclesiam.

30. Maritus quoque non debet uxorem suam nudam videre.

31. Si quis nuptias habet vel matrimonia non licita, tamen licitum est, escam, quam habent, manducare, quia propheta dixit: Domini est terra et plenitudo ejus.

32. Si vir et mulier conjunxerint se in matrimonio, et postea dixerit mulier de viro, non posse nubere cum ea, si quis poterit probare quod verum sit, accipiat alium.

33. Puellam disponsatam non licet parentibus dare alteri viro, nisi illa omnino resistat, tamen ad monasterium licet ire, si voluerit.

34. Illa autem disponsata, si non vult habitare cum eo viro, cui est disponsata, reddatur ei pecunia, quam pro ipsa dedit, et tertia pars addatur, si autem ille noluerit, perdat pecuniam, quam pro illa dedit.

35. Puella autem XIV annorum sui corporis potestatem habet.

36. Puer usque ad XV annum sit in potestate patris sui; tunc se ipsum potest monachum facere; puella vero XVI vel XVII annorum, quae ante in potestate parentum sunt. Post hanc aetatem patri filiam suam contra ejus voluntatem non licet in matrimonium dare.

XIII. De servis et ancillis.

1. Pater filium suum necessitate coactus potestatem habet tradere in servitium XIV annos; deinde sine voluntate filii licentiam non habet.

2. Homo XIV annorum se ipsum potest servum facere.

3. Non licet homini a servo suo tollere pecuniam, quam ipse labore suo adquesierit.

4. Si servum et ancillam dominus amborum in matrimonium conjunxerit, postea liberato servo vel ancilla si non potest redimi qui in servitio est, libero licet ingenuo conjungere.

5. Si quis liber ancillam in matrimonio acceperit, non habet licentiam dimittere, si ante cum consensu amborum conjuncti sunt.

6. Si pregnantem mulierem quis liberam comparat, liber est ex ea generatus.

7. Qui ancillam pregnantem liberat, quem generat, sit servitus. (servus. Petit. Paris. 1677 Tom. I.)

XIV. De diversis questionibus.

1. Jejunia legitima tria sunt in anno per populum, XL ante pascha, ubi decimas solvimus anni, et XL ante natale Domini et post pentecosten XL dies et noctes.

2. Qui pro homine mortuo jejunit, se ipsum adjuvat. De mortuo autem Dei solius est notitia.

3. De promissione sua laici non debent moram facere, quia mors non tardat.

4. Servo Dei nullatenus licet pugnare, multorum licet sit consilio servorum Dei.

5. Infans pro infante potest dari ad monasterium Deo, quamvis alium vovisset, tamen melius est, votum implere.

6. Similiter pecora equali pretio possunt, mutari, si necesse sit.

7. Rex si alterius regis terram habet, potest dare pro anima sua.

8. Si quis de seculo ad servitum Dei conversus speciem quamlibet regalem habeat a rege acceptum, ipsa in potestate regis est illius, sin vero a priore quovis rege defuncto, quam accipiebat, sit ut aliae res ejus Deo secum tradere licitum.

9. Inventio in via tollenda est; si inventus fuerit possessor, reddatur ei.

10. Tributum ecclesiae sit, sicut consuetudo provinciae, i. e. ne tantum pauperes in decimis aut in aliquibus rebus vim patiantur.

11. Decimas non est legitimum dare nisi pauperibus et peregrinis, sive laici suas ad ecclesiam.

12. Pro reverentia regenerationis in albis pentecosten orandum est, ut in quinquagesima oratur.

13. Oratio potest sub velamine esse, si necessitas cogit.

14. Infirmis licet omni hora cibum et potum sumere, quando desiderant vel possunt, si opportune non possunt.

Hec consiliante venerabili Theodoro archiepiscopo angelorum nostri ut diximus scripserunt.

Si quis vero sibi competentius melius est ve has utrasque regulas penes se tenere videantur, bene suis uti in deum et nostris nec careant optamus, in quibus que incorrupta videntur vitio utique scriptorum interpretumque viri nimirum barbarum deputant ab omnibus ita, ut a quibusdam vel hab eo eruditus illa depravata incorrectaque illa esse judicia merito abnegantur, ac quibus non pauca, cum passim a pluribus mixtimque tenentur, pariter posuimus, ut christo domino juvente sequentibus libris ex eis precipua lux modulum nostrum corrigamus. Sed adhuc de illa dubitantes opere re aliqua in quibusdam huius necessaria opusculis adnectamus et maxime libello penitentie, que ad prudenti posse facile reor adverti. Restat igitur super huius ad defensionem patres nostri Theodori dilectioni vestitum quantam possumus satisfacere, quorum in aliorum catholicorum dictis plenam non inventientes expositionem eum ideo frequen-

tastis. De quibus non immerito omnibus vos qui horum karissime causa baludicantes difficilia extitistis, ut me in illorum agone christo pro nobis agonotheta certantem meritis vestris contra imminente.

Drittes Kapitel. Poenitentiale Bedae.

Mit dem Namen Beda's des Ehrwürdigen, welcher der bedeutendste Gelehrte, die grösste geistige Persönlichkeit seines Landes und seines Jahrhunderts war (geb. 673, gest. 735), wird ein Poenitentiale in Beziehung gebracht. Beda gibt selbst drei Jahre vor seinem Tode ein Verzeichniss über die 45 Werke, die er geschrieben hat und schliesst dieses Verzeichniss mit einem Gebete, welches den Abschluss seiner schriftstellerischen Thätigkeit andeutet¹; in diesem Verzeichniss wird indessen ein Bussbuch nicht angeführt. Nichtsdestoweniger kommen in Sammlungen des 9. Jahrhunderts Fragmente vor, als deren Quelle ein *poenitentiale Bedae* bezeichnet wird und Regino citirt nicht nur »*ex poenitentiali Romano Theodori episcopi et Bedae presbyteri*« und »*Ex Theodori archiepiscopi vel Bedae presbyteri Poenitentiali*, sondern gibt auch dem Bischof die Vorschrift, er solle bei seinen Visitationen fragen: »*si habeat poenitentialem Romanum vel a Theodoro episcopo aut a venerabili Beda editum*«². Aus diesem Ausspruch Regino's geht allerdings nur so viel hervor, dass er zwei Poenitentialien, nicht etwa drei im Auge hatte, das eine bezeichnet er als »Romanum« das andere als ein solches, von dem es nicht fest stehe, ob es von Theodor oder Beda herühre. Hiernach muss es schon als höchst zweifelhaft erscheinen, dass Beda selbst ein Bussbuch verfasst habe. Mag man nun aber annehmen, das durch den Namen Beda's ausgezeichnete Poenitentiale sei von ihm selbst oder es sei von einem Anderen verfasst, jedenfalls wird man sich der Folgerung nicht verschliessen können, ein Theodor'sches Beichtbuch habe zu seiner Zeit noch keinen massgebenden Einfluss erhalten, denn Beda, welcher das Griechische bei Mönchen aus der Schule Theodor's erlernte³, würde ein massgebendes Werk Theodor's

¹ *Montalembert*, I. c. 5 Bd. S. 65 u. 69.

² *De synodalib. causis et discipl. eccles. lib. I in p. 1. c. 96.*

³ *Montalembert*, I. c. Bd. 5, S: 77.

nicht zu verdrängen gesucht haben und auch für jeden Dritten würde weder das Bedürfniss noch die Versuchung nahe gelegen haben, einem allgemein recipirten Theodor'schen Bussbuch ein Poenitentiale mit angeblichen Satzungen Beda's entgegen zu stellen.

Ein angebliches Poenitentiale Beda's, »*de remediis peccatorum*« erschien zum ersten Male im achten Bande in der von *Johannes Herweg* veranstalteten Gesamtausgabe¹ der Werke Beda's. Dieser »*liber de remediis peccatorum*« wurde in der Folge unter demselben Titel von *Antonius Augustinus* und dann von *Spelmann* aufgenommen und ging so in die Conciliensammlung von *Labbé* über. Die *Ballerini* dagegen, sowie *Mansi* bestritten die Autorschaft Beda's und schrieben die Sammlung dem Erzbischofe *Egbert* von *York* zu, indem sie sich darauf stützten, dass die zweite Vorrede der Schrift ausdrücklich den *Egbert* als Verfasser nenne, dass ferner *Hrabanus* eine Stelle daraus unter *Egberts Namen* citire und endlich in derselben zweiten Vorrede, sowie sie sich bei *Burchard* finde, *Beda* selbst erwähnt werde².

Wasserschleben gab nun in seinen Beiträgen³ aus einer Darmstädter Handschrift eine Bussordnung heraus, deren Inhalt bereits von *Regino* grossentheils mitgetheilt war und von demselben mit den Worten »*ex poenitentiali Romano Theodori episcopi et Bedae presbyteri*« angeführt wird. Die Vermuthung *Wasserschleben's*, dass dieses Poenitentialbuch dem *Beda* angehöre, wurde bald darauf von *Jacobson* unterstützt, welcher dasselbe Werk in einem früher dem Kloster *Corvey* gehörigen, jetzt im Domarchiv zu *Paderborn* befindlichen Codex mit *Beda's Namen überschrieben* vorfand⁴. *Vollständiger* gab *Kunstmann*⁵ dies Werk als *Beda's Poenitentialbuch* aus zwei Münchener Handschriften heraus, welche früher dem *Augsburger Domkapitel* gehörten (Cod. Aug. eccl. No. 151 und 153) und von welchen die eine dem 9., die andere dem 11. Jahrhundert angehört⁶.

Diese beiden Werke, das von *Herweg* und das von *Wasserschleben* in seinen Beiträgen veröffentlichte Poenitentiale kommen bei der Frage nach der Autorschaft *Beda's* allein in Betracht; *Marténe* hatte nämlich ebenfalls eine Sammlung pub-

¹ *Basil.* 1563 tom. VIII. pag. 1127—1134.

² Siehe *Hildenbrand*, l. c. S. 65.

³ *Wasserschleben*, l. c. S. 125.

⁴ *Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik* 1841, S. 929.

⁵ *Kunstmann*, l. c. S. 32. u. 142.

⁶ Siehe *Böhmer* in *Pertz Archiv*, Bd. 7. S. 808.

licirt¹, welche von Mansi für das Werk Beda's angesehen², aber sowohl von den Ballerini³ wie von Binterim⁴ als fränkischen Ursprungs und fränkischen Inhalts gekennzeichnet wurde.

Hildenbrand hat nun zunächst nachgewiesen, dass die beiden Werke, sowohl der von Herwag wie der von Wasserscheleben publicirte *liber de remediis peccatorum*, einen *gemeinsamen* Stoff enthalten. Er zeigte sodann, dass dieser *liber de remediis peccatorum* thatsächlich *aus zwei Bussbüchern* zusammengesetzt sei; derselbe hat nämlich zwei Vorreden, deren jede zu einem eigenen Poenitentiale gehört; die eine kündigt ein *kurzes* Bussbuch, die andere ein *vollständiges Poenitentiale* an; auch der *Text lässt zwei unmittelbar aneinander gereichte Bussbücher von ungleicher Grösse* erkennen, da mit c. 5 wieder eine allgemeine Einleitung beginnt und von da ab häufig dieselben Gegenstände, wie im ersten Theile behandelt werden. Der Text bei Wasserscheleben unterscheidet sich nur dadurch von dem des Herwag, dass in ihm nicht wie in diesem die beiden Poenentialbücher aneinander gereicht sondern *in einander verarbeitet sind* in der Weise, dass die Stellen des einen und des andern, welche über denselben Gegenstand handeln, je unter *einem Rubrum* zusammengestellt sind. Da nun die eine Vorrede häufig den Namen *Beda's*, die andere den Namen *Egbert's* trägt, so hat man in diesen die *beiden Verfasser der beiden in der Sammlung ineinander geschobenen Poenentialbücher* zu erkennen⁵.

Dieser Beweis ist unumstösslich dadurch geworden, dass Hildenbrand zwei Handschriften der Münchener Bibliothek, nämlich eine Freisinger (Cod. Fris. 111) und eine Ranshofer (Cod. Ransh. 73) bezeichnen konnte, in welchen sich die *beiden Poenentialbücher getrennt* vorfinden und zwar so, dass das erstere dem Beda, das zweite dem Egbert zugeschrieben ist⁶.

Wasserscheleben hat die Vollgültigkeit der Beweisführung Hildenbrand's anerkannt und in seinen »Bussordnungen« seine frühere Ansicht aufgegeben, um so mehr, da es ihm ebenfalls gelang, in einer Wiener Handschrift (Cod. jur. can. No. 116), aus welchem Bikell bereits das Kapitelverzeichniss mit dem Titel

1 *Thesaur. nov. t. IV col. 31 seq.*

2 *Mansi, Conc. Supplem. tom. I col. 566.*

3 *T. IV, c. 6.*

4 *Denkwürdigkeiten. 5. Bd. 3. Thl. S. 399 ff.*

5 *Hildenbrand, l. c. S. 67 ff.* — 6 *Hildenbrand, l. c. S. 69.*

»Beda« veröffentlicht hatte¹, den *ersten Theil* des »*liber de remediis peccatorum*« *gesondert als Poenitentiale Bedae* und den *zweiten Theil* ebenfalls *gesondert als Poenitentiale Egberti* zu finden. Beide Poenentialien waren übrigens schon längst in gesonderter Fassung aber ohne Bezeichnung ihrer Verfasser von Marténe publicirt², jedoch unbeachtet geblieben.

Hiermit wäre denn nun die ursprüngliche Gestalt des »poenitentiale Bedae« festgestellt und allgemein anerkannt.

Mir ist es gelungen, das »poenitentiale Bedae« und das »poenitentiale Egberti« noch in verschiedenen handschriftlichen Codices und zwar in der gesonderten Fassung aufzufinden. Der Codex der Münchener Bibliothek, Cod. Monac. 12673 in folio, saec. X enthält auf *fol. 2* das *Poenitentiale des Beda* unter dessen Namen, übereinstimmend im Text mit Marténe, jedoch fehlen in ihm cap. II de sancta constitutione und die vier letzten Kapitel, welche sich nicht bei Marténe, wohl aber in der Wiener Handschrift finden: »de eucharistia, de qualitate hominum, de duodecim triduanis, de dando consilio.« Unmittelbar anschliessend enthält Cod. Monac. 12673 auf *fol. 6* das *Poenitentiale des Egbert* vollständig übereinstimmend mit Marténe. Die Handschrift der Vatikanischen Bibliothek Cod. Palatin. 294, welche, der Schrift nach zu urtheilen dem 11. Jahrhundert angehört, hat auf fol. 83 zunächst ein Fragment des Poenitentiale Egberti, welches beginnt mit dem 5. Capitel und dann den ganzen Text nach Marténe enthält und nach Schluss des Poenitentials auch als Zusatz das »dictum Bonifacii« wie Marténe hinzufügt. Unmittelbar hieran schliesst sich das *Poenitentiale Bedae*, ohne dass dessen Name angeführt wird. Der Text stimmt überein mit Marténe und der Münchener Handschrift 12673 und schliesst auch genau wie diese ab.

Ich will hier noch hinzufügen, dass ich den »*liber de remediis peccatorum*«, welcher, wie wir oben sahen, das Poenitentiale des Beda und Egbert *vermischt* enthält, von Wasser-schlehen in seinen »Beiträgen« für das ächte Werk Beda's angesehen wurde, dann aber in seinen »Bussordnungen« als »Poenitentiale Pseudo-Bedae« veröffentlicht wurde, noch in zwei Handschriften vorgefunden habe. Zunächst in einer Handschrift der Bibliothek de l'Ecole de Medecine in Montpellier. Der Co-

¹ In *Richters* und *Schneiders* kritischen Jahrbüchern, Jahrgang 1839 S. 897.

² Vet. script. et manum. Coll. ampl. t. VII, col. 37 seq.

dex trägt die Nummer 387 und ist von dem Bibliothekar bezeichnet als IX^o und X^o siecle; sein Inhalt ist angegeben mit den Worten: »Poenitentiale vetustissimum incerto auctore.« Dasselbe beginnt mit der Vorrede: »Quotiescunque Christiani ad penitentiam« und enthält dann übereinstimmend mit Wasserschleben S. 250 das sog. Poenitentiale Pseudo-Beda. Die andere Handschrift ist der Cod. Manuscript. der Landesbibliothek zu Düsseldorf, Cod. Düsseldorf. B 113, welcher gemäss einer Notiz dem 9. Jahrhundert angehört und sich früher in der Bibliothek der Canoniker zu Essen befand. Derselbe enthält zunächst das Poenitentiale, welches Hrabanus Maurus im Jahre 841 dem Erzbischof Otgar von Mainz gewidmet hat¹; hieran schliesst sich der »liber de remediis peccatorum« ohne dass Beda genannt ist, beginnend mit dem »Ordo« (Poenit. Rom.) »Quotiescunque Christiani« wie bei Wasserschleben, aber ohne die Fragestücke über die einzelnen Sünden², jedoch mit einer zusätzlichen »reconciliatio poenitentis ad mortem«³; dann folgen das Kapitel-Verzeichniss und die Kapitel selbst übereinstimmend mit der Wiener Handschrift, welche dem Abdruck des »Pseudo-Beda« bei Wasserschleben zu Grunde gelegen hat. Da dieser »liber de remediis peccatorum« eine planlose Vermischung des Werkes Beda's mit dem des Egbert ist, die erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts entstanden ist, zudem auch wiederholt publicirt wurde⁴, so werde ich seinen Wortlaut, der für die Kritik, wie für die Kenntniss der Bussdisciplin werthlos ist, nicht mittheilen.

Kehren wir nun zur Kritik des sog. »Poenitentiale Bedae« zurück, dessen ursprüngliche Fassung durch eine hinreichende Zahl von Handschriften, wie wir sahen, festgestellt ist. Dasselbe besteht ausser dem einleitenden Kapitel der Vorrede, aus 7 Kapiteln, wovon *die beiden letzten* in dem Cod. Andagmonast. S. Huberti, den Marténe benutzte, sowie im Cod. Monac. 12673 und Cod. Palat. 294 *fehlen*. Das Poenitentiale ist also ausserordentlich dürftig; manche Vergehen, welche in den Bussbüchern regelmässig behandelt werden, (z. B. alle, welche auf

¹ Gedruckt in Opera Rhabani Colon. 1532; Ant. August., tom. III, p. 309; Hartsheim, t. II. p. 193.

² Wasserschleben, Bussordnungen S. 253.

³ Aehnlich wie bei Morinus, l. c. App. p. 17.

⁴ Wasserschleben, Beiträge S. 126. Marténe, thesaur. anecd. t. 4 p. 31. Morinus, l. c. App. p. 32: primus poenitential. Andegav. Wasserschleben, Bussordnungen S. 48 ff.

idololatria zurückzuführen sind) sind in dem Poenitentiale gar nicht erwähnt. Für die Vergehen, welche wirklich behandelt werden, sind Bussansätze in ungenügender Zahl angegeben; meistens werden nur casuistische Einzelheiten erwähnt, während für das *Hauptvergehen selbst kein Bussansatz* bezeichnet wird. Von Anordnung des Materials ist keine Spur zu entdecken. Burchard urtheilt denn auch schon über das ihm bekannte Poenitentiale des Beda sehr abfällig: »In poenitentiali Bedae plura inveniuntur utilia, plura autem inveniuntur ab aliis inserta, quae nec canonibus nec aliis poenitentialibus conveniunt!.«

Wasserschleben selbst muss gestehen, »dass es eine dürftige, verworrene, planlose Sammlung sei, die nicht geeignet war, einen besonderen Einfluss auf die Bussdisciplin auszuüben. Ohne Spur einer eigenen Zuthat des Verfassers (Beda) ist das Werk eine Compilation von Excerpten aus den Poenitentialien des Gildas, Vinniaus, der Synodus Victoriae und aquilon. Britanniae sowie Theodor'scher Busscanonen?.« In der That ist es leicht zu erkennen, dass sämtliche Bussbestimmungen aus diesen Quellen entnommen sind. Obschon nun Wasserschleben »es auffallend findet, dass Beda neben dem so reichhaltigen Theodor'schen Werke eine so dürre Compilation veranstalten konnte,« so hält er doch an der Autorschaft Beda's bezüglich dieses Poenentials fest. Wir können uns hierzu nicht entschliessen. Die wissenschaftliche Befähigung, die ruhmvolle in zahlreichen Werken bewiesene schriftstellerische Thätigkeit Beda's steht zu hoch, als dass man ihm die Abfassung einer so verworrenen, werthlosen Compilation zuschreiben könnte. Diese Compilation angelsächsischen Materials ist zweifelsohne erst im 9. Jahrhundert entstanden, als Bischöfe und Synoden über die Einführung unächter und verderblicher Bussbücher klagten; der ungeschickte Compiler hat den Namen Beda's missbraucht, um seinem Werk Anerkennung und Verbreitung zu verschaffen. Diese Annahme ist um so wahrscheinlicher, als im 9. Jahrhundert auch die drei letzten Bücher der Sammlung Halitgar's als Bussbuch unter dem Namen Beda's verbreitet und benutzt wurde.

Ich lasse nunmehr den Text des sog. Poenitentiale Beda's folgen und zwar nach dem Münchener Codex 12673 mit Angabe der Varianten in Cod. Palat. 294.

¹ Burchard, Corrector cap. VIII, l. c. p. 202.

² Wasserschleben, l. c. S. 39.

Cod. Monac. 12673 fol. 2:

Incipit excrapsum Domini Bedani Presbyteri.

C. I. De diversis canonum sententiis.

De¹ remediis peccatorum paucissima haec que sequuntur ex priorum monumentis excerpimus in quibus tamen omnibus non auctoritate censoris sed consilio potius compatiens usi sumus, sollerter amonentes doctum quemque sacerdotem Christi, ut universis que hic notata repperit, sexum, aetatem, condicionem, statum, personam cujusque poenitentiam agere volentis, ipsum quoque cor poenitentis curiose discerneret et haec² prout sibi visum est, singula queque judicet; quibusdam namque a cibis abstinendo, aliis elemosinas dando, nonnullis genua in oratione sepius flectendo sive in cruce stando, psalmos canendo, aut aliud aliquid hujusmodi, quod ad purificationem peccatorum pertineat faciendo, plurimis universa haec agendo. Sua necesse est errata corrigent, que cuncta in examine discreti debent pendere iudicis.

C. II. De fornicatione.

(Th. I. 2. § 1.)

1. Adulescens si cum virgine peccaverit, annum I peniteat.
2. Si semel et fortuitu, levigetur etiam usque ad annum plenum.
3. Si intra XX annos quella et adulescens, III XLmas et legitimas ferias.
4. Si propter peccatum hoc servitio humano addicti sunt, XL dies.
5. Si vidua et stuprata, annum I et dies jejuniorum in altero.
6. Si usque ad filii generationem, II annos et duos levius.
7. Si monachus laicam contaminat, III annos, illa duos et legitimas ferias.

(Vinn. 12.)

8. Si usque ad genitum filium, annos IV, et si occiderint, VII annos peniteant.

(Gild. 3.)

9. Similiter diaconi si monachi non sunt, sicut monachi sine gradu, presbiter VII³.

¹ Hiermit beginnt Cod. Palatin.

² Secundum haec: Pal. — ³ § 9 fehlt Pal.

(Vergl. Th. I. 14. § 11.)

10. Si monacham laicus, II annos et legitimas ferias, illa autem III annos.

(Th. I. 8. § 6.)

11. Si monachus cum monacha, annos VII.

12. Similiter si uxoratus virginem contaminat¹.

13. Si quis vacans uxorem alterius polluit, II annos.

(Vergl. Th. I. 14. § 9.)

14. Si uxoratus uxorem alterius, III annos, primo horum contineat se a sua.

(Vergl. Vinn. 39.)

15. Si uxoratus ancillam suam, I et III XLmas postea ac legitimas ferias, tribus mensibus primis et a sua se continens, illa autem, si invita passa est, XL dies, si cum consensu, III XLmas et legitimas ferias.

(Vinn. 40.)

16. Si genuerit ex ea, dimittat liberam et peniteat ut supra².

(Vergl. Th. I. 2. § 17.)

17. Si adulescens sororem suam polluit, V annos.

(Th. I. 2. § 16.)

18. Si matrem, annos VII et quamdiu vivit numquam sine continentia.

(Syn. Vict. 8.)

19. Sodomite annos IV.

(Th. I. 2. § 6.)

20. Si in consuetudine sit, annos VII, vel si monachi, annos VII.

(Th. I. 2. § 8.)

21. Si in femoribus, III XLmas.

22. Si parvulus³ oppressus talia patitur, XL dies vel psalmis vel continentia castigetur.

(Th. I. 2. § 12.)

23. Si mulier cum muliere fornicans, III annos.

(Th. I. 8. § 6.)

24. Si sanctaemoniales cum sanctaemoniale per machinam, annos VII.

¹ Pal. add.: ita ut primo horum a sua contineat si ei consenserit, alioquin addatur modus penitentiae.

² Fehlt Pal. — ³ Vi: add. Pal.

(Gild. 11. Vergl. Syn. Vict. 7.)

25. Qui cum pecude peccat, I annum, si monachus, II.

(Th. II. 11. § 9.)

26. Animalia¹ ab hominibus polluta, ubi dubium est, non occidantur, sin autem, occidantur.

(Th. I. 2. § 18.)

27. Qui sepe fornicat laicus cum laica, III annos peniteat et quanto sepius et negligentius, tanto magis et tempus addatur et modum.

28. Qui diutius fornicationi, perjurio, latrociniis ceterisque flagitiis servivit, VII annos peniteat.

(Th. I. 2. § 20.)

29. Si mater cum filio parvulo fornicationem imitatur, annos II et tres XLmas cum legitimis ferias.

(Syn. Brit. 2; Th. I. 2. § 9.)

30. Pueri se manibus invicem inquinantes, dies XL peniteant.

31. Pueri se inter femores sordidantes dies C, majores III XLmas ac legitimis ferias.

32. Parvulus a majore puero oppressus, septimanam, si consentit, dies XX.

33. Qui complexu feminam illecebrosam, pollutus est, dies XX; qui contactu ejus inverecundo ad carnem, III menses.

34. Qui se pollutus est volens, si puer, XXX dies, si juvenis, LX.

35. Qui turpiloquio pollutus negligens, VII dies.

(Vergl. Th. I. 8. § 3.)

36. Qui in pugnatione cogitationis et nature nolens dies VII, quinquagenos psalmos et IV feria et VI jejunet usque ad nonam vel ad vesperam.

(Th. II. 12. § 2. 3; I. 14. § 20. 23.)

37. Uxoratus contineat se XL dies ante natale domini vel pascha et omni dominica, IV et VI feria et a conceptione manifestata usque post natam sobolem, si filius est, XXX dies, si filia XL. Sed et in tempore menstrui sanguinis, nam qui tunc miscerit, XL dies primo peniteat, qui dominico, VII dies.

(Th. I. 14. § 21.)

38. Si quis² cum uxore sua retro nupserit, XL dies peniteat.

¹ Fehlt Pal. — ² Pal: quis uxoratus.

(Th. I. 14. § 22; vergl. oben 19.)

39. Si in tergo, IIII annos peniteat, quia sodomiticum scelus est.

(Vinn. 47. Th. I. 14. §. 29.)

40. Parens cujus filius non baptizatus obiit, I annum et numquam sine aliqua penitentia.

(Vergl. Vinn. 48. Th. I. 9. § 7.)

41. Si sacerdos, ad quem pertinebat, vocatus venire neglexit, ipse in damnationem anime iudicio episcopi sui castigetur.

42. Sed et omnibus licet fidelibus ubi forte morituros invenerint non baptizatos, immo preceptum est, animas eripere a diabulo per baptisma, id est benedicta simpliciter aqua in nomine Domini, baptizare illos in nomine patris et filii et spiritus sancti, intinctos ac¹ superfusos aqua. Unde oportet eos qui possunt fideles, monachos maxime, et scientiam habere baptizandi et si longius alicubi exierint, eucharistiam semper secum habere.

C. III. De occisione.

(Th. I. 4. § 5.)

1. Qui occiderit monachum aut clericum, arma relinquat et Deo serviat vel annos VII peniteat.

(Vergl. Th. I. 4. § 4.)

2. Qui laicum odii meditatione vel possidende hereditatis ejus, annos IV peniteat.

(Th. I. 4. § 2.)

3. Qui per vindictam fratris, I annum et in aliis duobus XLmas et legitimas ferias.

(Vergl. Syn. Victor. 2. Th. I. 4. § 7.)

4. Qui per iram et rixam subitam, IIII annos.

(Th. a. a. O.)

5. Qui casu, I annum.

(Th. I. 4. § 6.)

6. Qui in Bello publico, XL dies.

(Th. a. a. O.)

7. Qui jubente domino suo servus, dies XL.

¹ Pal: aut.

8. Qui liber jubente majore suo, I annum et per duos alios annos XLmas et legitimas ferias.

9. Qui per rixam ictu debilem vel deformem hominem reddidit, impensas in medicum et macule precium et opus ejus donec sanetur restituat et dimidio anno peniteat. Si vero non habet unde restituat haec, anno integro.

(Vinn. 6; 7.)

10. Qui ad feriendum hominem surrexit, nolens eum occidere, tres septimanas, si clericus fuit, VI menses.

(Vinn. 8; 9.)

11. Quod et si vulneravit, dies XL, si clericus, annum totum, sed et pecuniam pro modo vulneris cui inflixit tributo.

(Th. I. 14. § 27.)

12. Mulier qui occidit filium suum in utero ante dies XL, I annum peniteat. Si vero post dies XL, III annos. Sed distat multum, utrum paupercula pro difficultate nutriendi an fornicaria causa sui sceleris celandi faciat.

C. IV. De juramento.

(Vergl. Th. I. 6. § 2.)

1. Qui perjurat sciens, compulsus a domino suo, III XLmas et legitimas ferias.

(Th. I. 6. § 4.)

2. Qui sciens virtutem juramenti vel perjurii perjurat in manu episcopi vel presbyteri vel in altari¹ vel in cruce consecrata, III² annos peniteat.

(Syn. Vict. 5.)

3. Qui seductus est nesciens ut perjuraret et recognovit, annum unum.

(Th. I. 6. § 3.)

4. Qui falsum testimonium contra hominem dixerit, juxta modum culpa, quod contra fratrem, peniteat.

5. Qui fratrem cum furore maledixerit, reconcilietur ei cui maledixit et VII dies peniteat.

6. Qui causa invidiae detrahit vel favet detrahenti, IV dies peniteat. Si autem ei qui praees, VII dies peniteat.

(Regul. Columb. [Holst. I. p. 178]; vergl. Cumm. XI. 12.)

7. Qui reticuerit delictum fratris quod est ad mortem, neque eum corripuerit juxta regulam evangelicam, primo inter te

¹ Juramenti — altari fehlt Pal. — ² I: Pal.

et ipsum solum, deinde ad alios, deinde ad ecclesiam culpam si necesse fuerit referens, quanto tempore tanto peniteat.

(Vinn. 5.)

8. Si quis rixam fecerit clericorum aut monachorum, reconcilietur eis, quos lesit et ebdomadam dierum peniteat.

C. V. De ebrietate.

(Th. I. 1. § 3. 2. 5.)

1. Qui per ebrietatem vomitum facit, si presbyter aut diaconus, XL dies, si monachus, XXX, si laicus, XII.

(A. a. O. § 4.)

2. Si causa egritudinis, non nocet.

(A. a. O. § 8.)

3. Si per satietatem vomitum facit, III dies.

(A. a. O. § 9.)

4. Si cum sacrificio communicasset, VII dies peniteat.

(A. a. O. § 4.)

5. Si cuiquam hoc post abstinentiam contigit, non consuetudine multum bibendi, cum gaudio sollempnitatis alicujus precipue licentius se epulis indulgerit, nec tamen plus quam a senioribus suis decretum est acciperit, multum est penitentia lenianda.

(A. a. O. § 6.)

6. Qui inebriatur contra domini interdictum et sine vomitu, VII dies peniteat.

C. VI. De carne immunda.

(Th. I. 7. § 6.)

1. Qui manducat carnem immundam aut morticinam aut dilaceratam a bestiis, XL dies peniteat.

(Th. a. a. O.)

2. Si necessitate famis cogente multo levius est.

(Th. a. a. O. § 8.)

3. Si mus ceciderit in liquorem, tollatur inde et aspargatur liquor ille aqua benedicta et utatur. Si mortua sit, abieciatur totus ille liquor nec ab hominibus sumatur.

(Th. a. a. O. § 9.)

4. Quodsi multus fuerit liquor ille in quo mus vel mustella incidens moritur, purgetur et aspargatur aqua sancta, et sumatur si necessitas sit.

(Th. a. a. O. § 10.)

5. Si aves stercoreant in quemlibet liquorem hujusmodi, tollatur stercoreus et mundetur cibus aqua sancta et sumatur.

6. Qui sanguinem nescius cum saliva sorbet, non ei nocet. Si autem scit, peniteat juxta pollutionis modum.

(Th. I. 11. § 1.)

7. Qui operatur die dominico, VII dies peniteat.

(A. a. O. § 2.)

8. Qui jejundet die dominico per negligentiam, jejundet totam ebdomadam sequentem; si secundo, XX dies peniteat, si postea, XL dies.

(Th. I. 12. § 5.)

9. Qui acceperit sacrificium post cibum, VII dies peniteat.

(A. a. O. § 6.)

10. Omne sacrificium vetustate sordida corruptum igni comburendum.

(A. a. O. § 8.)

11. Qui sacrificium perdit vel ab avibus devoratum est, si casu, VII ebdomadas jejundet, si negligens, III XLmas¹.

Explicit Cod. Monac. 12673.

De eucharistia.

Si die sacrificii quis vomitum fecerit et canes vomitum comederint, C dies peniteat si scit, sin autem, XL ut supra diximus².

Qui in ecclesia modicam partem sacrificii perdiderit et non invenerit, XX vel XL dies vel III XLmas peniteat.

Qui superfuderit calicem hora solemnitatis, XXX dies.

Si quis³ autem furtum capitalium rerum commiserit, id est quadrupedum vel domum effregerit, si laici sunt, I annum peniteant et precium reddant vel duos annos peniteant, si precium non reddant.

¹ Hiermit endigt das Poenitentiale sowohl in der Münchener wie in der Vatikaner Handschrift. Die Wiener Handschrift hat noch die weiter folgenden Zusätze.

² In den vorhergehenden Kapiteln findet sich keine Bestimmung, auf welche diese Verweisung bezogen werden könnte. Wahrscheinlich ist die Wiener Handschrift auch in diesem Punkte unvollständig.

³ Hier beginnt offenbar ein neues Kapitel.

Si majus aliquid furtum fecerint, III annos vel quomodo sacerdos judicaverit.

Si clerici talem furtum fecerint, V annos peniteant vel quomodo episcopus judicaverit.

Si servum aut quemcumque hominem in captivitatem duxerit vel miserit, III annos peniteat.

Qui multa mala commisit, id est in effundendo sanguinem, in furtu, in fornicatione, in perjurio et in aliis malis, quibus humanum genus solet implici et postea Deo servire vult usque ad extremum vitae suae, II vel III annos peniteat vel quomodo sacerdos judicaverit, quia haec est optima penitentia, mala solita dimittere et Deo placere studere.

De qualitate hominum.

Haec de qualitate hominum, sicut supra diximus, excerpsumus qualiter penitere vel judicare debeant, si pauper aut dives, si liber aut servus, si juvenis aut adulescens, si minus sapiens aut gnarus, si clericus aut monachus, si in gradu vel sine gradu. Discretio sacerdoti in omnibus decet iudicii et penitentiarum modis providere vel cogitare de medicamentis animarum quomodo suam et aliorum animas salvare valeant per sanum sermonem, instruendo, in docendo, in suadendo, increpando, quia qui bene ministrat bonum sibi gradum acquirit apud eum qui est super omnia Deus benedictus in secula seculorum amen¹.

De duodecim triduanis.

Duodecim triduanis cum tribus psalteriis impletis et CCC palmatis excussant annualem penitentiam.

Viginti quatuor biduanas cum tres psalt. alio anno excussant.

LXXVI psalmi cum venia per noctem cum tricentum palmarum excussant biduana.

Centum psalmi cum venia per noctem cum CCC palmatis excussant triduana.

Centum XX misas speciales cum tres psalteriis completis cum CCC palmatis excussant C solidos de auro cocto in elemosina.

Dicunt aliqui pro anno I in pane et aqua XII biduanas; pro alio anno XII vices L psalmos genu flexo canant; pro tertio

¹ Hiermit scheint das ursprüngliche Werk Bedae's geendigt zu haben.

anno in veneranda festivitate quae legit biduanas biduana facta psalterium cantet immobilis stans; pro quarto anno nudus CCC virgis percussiones recipiat; pro V anno suum victum penset quantum valet et tantum det elemosinam: pro VI redemat se juxta quod valet et de ipso pretio cui maleficis illi restituat, et si jam non vivit, heredes legitimos querat; pro VII anno derelinquat omne malum et faciat bonum.

Et qui hoc implere aut non vult aut non potest et reliqua sicut in penitentiale scriptum est.

Et qui de psalmis hoc quod superius diximus implere non potest, elegat justum, qui pro illo impleat et de suo pretio aut labore hoc redemat.

De dando consilio.

Legimus in penitentiale pro criminalibus culpis I anno aut II aut III penitentiam agere in pane et aqua vel pro aliis minutis culpis mense I aut ebdomada. Simili modo et apud aliquos haec causa ardua et difficilis est. Ideo qui ista non potest facere, consilium damus ut psalmos orationemque et elemosinam cum aliquos dies in penitentia pro hoc esse debet, id est psalmos pro uno die quando in pane et aqua debet penitere. Hoc sunt psalmi L flectendo genua et sine genua flectendo LXX infra ecclesiam aut in uno loco per ordinem psallat. Pro ebdomada in pane et aqua CCC psalmos flectendo genua per ordinem canat in ecclesiam aut in uno loco, sine genua flectendo CCCCXX. Et pro uno mense in pane et aqua psalmos mille D genua flectendo et sine genua flectendo mille DCCCXX et postea per omnes dies reficiat ad sextam et a carne et vino abstineat se, alium cibum, quidquid ei Deus dederit, postquam psallit, sumat. Et qui psalmos non novit, penitere debet et jejunare et per unumquemque diem de pretio denario valente pauperibus eroget et jejunet unum diem usque ad nonam et alterum usque ad vesperum et quidquid habet manducet.

De aelimosynis dando.

Quando vero annum I in pane et aqua penitere debet, donet in elimosina solidos XXVI et unum¹

¹ Hiermit endigt die Wiener Handschrift.

Viertes Kapitel. Poenitentiale Egberti.

Ein Zögling Beda's war Egbert, Bruder des Königs von Northumbrien; im Jahre 732 wurde er Bischof von York und blieb im lebhaften Verkehr mit Beda. Oft besuchte der fürstliche Bischof seinen ehemaligen Lehrer in Yarrow, oft weilte auch Beda einige Tage im bischöflichen Kloster von York, um sich mit der Einrichtung der Schule zu beschäftigen, die Egbert daselbst gegründet hatte; diese Besuche dienten auch gemeinschaftlichen Studien und Besprechungen. Kurz vor seinem Tode schrieb Beda einen sehr ausführlichen Brief an Egbert, welche gewissermassen ein Traktat über die geistliche und weltliche Regierung des Landes war¹. Egbert starb im Jahre 767.

Obgleich weder Beda noch irgend ein Anderer der älteren Historiker davon berichtet, dass Egbert ein Poenentialbuch geschrieben habe, waren doch bereits im 9. Jahrhundert verschiedene Poenentialien unter dem Namen Egberts verbreitet. Wir haben bereits gesehen, wie der »*liber de remediis peccatorum*« bald dem Beda, bald Egbert zugeschrieben wird und thatsächlich aus zwei aneinander gereihten oder ineinander verarbeiteten Bussbüchern besteht, wovon das eine die ursprüngliche Gestalt des Beda'schen Bussbuches, das andere die ursprüngliche Gestalt des Poenitentiale Egberts ist. Ebenso wurden die Handschriften angeführt, welche das Poenitentiale Egberts in der ursprünglichen Gestalt und zwar gesondert von dem sog. Poenitentiale Bedae enthalten, nämlich die beiden Münchener Handschriften Cod. Ranshov. 73, und Cod. Frising. 111, die Wiener Handschrift Cod. lat. jur. can. 116, die von mir bezeichnete Münchener Handschrift Cod. 12673 sowie fragmentarisch die Vatikanische Handschrift Cod. Pal. 294. Die Ballerini haben dieses Egbert'sche Poenential zuerst nach einem Cod. der vatikanischen Bibliothek Pal. 485 näher beschrieben und kritisch untersucht²; dann hat Marténe dasselbe nach einem mit dieser Vatikanischen Handschrift übereinstimmenden Cod. Andag. zuerst publicirt³. Wassersleben hat zu seiner Publication in den »Bussordnungen« den Cod. Sangall. 677 benutzt.

¹ *Montalembert*, l. c. 5 Bd. S. 83 f. — ² *Ball*. IV, 6. § 2.

³ *Marténe*, l. c. tom. VII col. 40.

Ich habe nun dieses Poenitientiale ausserdem noch in einer anderen Vatikanischen Handschrift entdeckt, nämlich im Cod. Palatin. 554, welcher, der Schrift nach zu urtheilen, dem Ende des 10. Jahrhunderts angehört. Dieser Cod. Palat. 554 enthält fol. 5 das Poenitientiale mit Anführung des Namens Egberts, im Text übereinstimmend mit Marténe; nach Schluss des Poenitentials wird zusätzlich das »dictum Bonifacii« angeführt, welches sich auch in der Wiener Handschrift findet. Hiermit ist eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Handschriften bezeichnet, in welchem sich das Egbert'sche Poenitential gesondert vorfindet und damit die Annahme einer bedeutenden Verbreitung desselben gerechtfertigt.

Gehen wir zu einer Charakteristik des Werkes über, so tritt im Vergleich zu dem sog. Poenitientiale Bedae zunächst seine Reichhaltigkeit hervor; es enthält eine lange Vorrede und 14 ziemlich ausgedehnte Kapitel. Das erste Kapitel beginnt gleich mit einer Beschreibung der Octoade¹; im Uebrigen ist keine bestimmte Ordnung des Materials durchgeführt. Vergehen derselben Art werden in verschiedenen Kapiteln behandelt; so die Vergehen der Unlauterkeit der Cleriker unter dem Titel »de minoribus peccatis,« unter »de cupiditate« und unter »de clericorum penitentia«. Die Vergehen der Zauberer werden ebenfalls unter drei verschiedenen Titeln »de cupiditate«, »de machina mulierum«, »de auguriis et divinationibus« behandelt. Es wird aber nicht allein dieselbe Materie wiederholt besprochen, es werden auch *dieselben Bussatzungen* wiederholt: so II. 4 und V. 8 in V. 13, IV. 2 in V. 22; V. 17 in V. 20. Bei den Wiederholungen selbst bleibt es aber nicht, es kommen geradezu Widersprüche vor; so wird die Fornication eines Mönches in V. 11 mit 7 Jahren, in V. 13 mit 3 Jahren bestraft; die Sodomie wird an drei verschiedenen Stellen jedesmal mit anderen Bussansätzen bestraft II. 2, V. 17 und 22. Diese Unsicherheit wird noch durch die Bezeichnung verschiedener Disciplinen vermehrt, indem für ein und dasselbe Vergehen, geringere und grössere Bussansätze in demselben Canon unter der Berufung auf »*alii judicant*« angeführt werden.

Es sind dies unzweideutige Zeichen, dass wir es mit einer Compilation zu thun haben; der Compiler zeigt aber auch einen grossen Mangel an Sorgfalt in seiner Arbeit. Unter

¹ Gemäss Gregor lib., 3. Moral. c. 31.

dem Kapitel »de minoribus peccatis« führt er die grässlichsten Verbrechen, wie die gewohnheitsmässige Sodomie des Clerus und des Bischofes an. Durchweg sind die Bussen für Cleriker angesetzt, auf die Laien wird sehr wenig Rücksicht genommen, so dass das Ganze fast nur ein Bussbuch für verbrecherische Cleriker ist. Seine Excerpte hat der Compiler hie und da ganz gedankenlos gemacht; so sagt er VII. 8 von der Mulier, die Andere durch magische Künste tödtet, sie brauche nur 4 Jahre Busse zu thuen: »si paupercula est«, wenn sie sich in dürftigen Verhältnissen befindet. Dieser Fall der Dürftigkeit ist aus anderen Bussbüchern herübergenommen, indess aus einem ganz anderen Zusammenhang; derselbe kommt im Poenit. Val. II 14 vor, aber in einem Busscanon, der davon handelt, dass eine Mutter den Tod ihres Kindes verschuldet; da wird die Armuth der Mutter als Milderungsgrund angeführt, jedoch immerhin noch eine Busse von 7 Jahren bestimmt. Dazu kommt, dass sich in den Bussansätzen bereits ein schlimmer Laxismus geltend macht; so wird die Unzucht des Clerikers nur mit einjähriger (V. 7), die häufige mit zweijähriger (ibidem), die mit einer Canonissin (also einer Ordensperson) mit zweijähriger (V. 8), die Fornicatio eines Laien nur mit vierzigtägiger Busse (V. 16) bestraft. Dieser Laxismus ist vollständig ausgebildet in den Redemtions-Vorschriften des cap. XIII, welche es nicht nur freistellen, statt der Fasten das Abbeten von Psalmen oder 50 percussiones (Schlägen) zu wählen, sondern geradezu erklären, dass ein Tag Busse so viel gelte, wie ein Denar, das Jahr wie 26 Solidi; wenn man dann einen Tag in der Woche noch bis zur Non faste, brauche man nur die Hälfte zu bezahlen. Das »dictum Bonifacii«, welches sich in mehreren Codices angehängt findet, gibt eine Tabelle für Redemtionen der allerschlimmsten Art; in denselben wird vorgeschrieben, statt der Busse von XII Tagen eine Messe lesen zu lassen. Das sind deutliche Spuren einer gesunkenen Disciplin und einer zur Herrschaft gelangten Corruption, welche jede wahrhafte Bussleistung unmöglich machte. Die Synode von Cloverhove 747 klagt zwar schon über die *neue Einführung* des Redemtions-Wesens, allein so durchgeführt, wie es in unserem Poenitentiale erscheint, wird das Unwesen der Redemtionen namentlich für Bussen, welche wie es in dem Poenitentiale zumeist geschieht, den Clerikern auferlegt werden, doch erst zu Ende des 8. Jahrhundert anzunehmen sein. Auch kennzeichnet das Poenitentiale in der Aufzählung ausserordentlicher Verbrechen, sowie der Vergehen

von Bischöfen und Clerikern mit Sanctimonialien eine Zeit grosser Sittenverderbniss, und deutet auch dadurch auf das Ende des 8. Jahrhundert hin. Werden wir so durch den Inhalt des Poenentials auf eine spätere Zeit über Egbert hinaus verwiesen, so finden sich in demselben auch Andeutungen, welche für eine Abfassung dieses Poenentials nicht in der englischen Kirche, sondern im fränkischen Reiche sprechen. Schon die »percussiones« als Redemtionsmittel passen besser zum fränkischen Reiche, als zu England. Vollständig beweisend für die Entstehung im fränkischen Reiche ist die Erwähnung der *Caraji* in VIII. 4. Der abergläubische Gebrauch der Zaubersprüche wird auch in Bussbüchern der römischen Gruppe verurtheilt, so Valicell, I 87, 89, aber niemals werden dieselben weder in römischen Bussbüchern, noch bei Theodor (I 15, § 4) *Caraji* genannt; mit *Caraji* wurden *im fränkischen Reiche* die Zukunftsdeuter bezeichnet (*caragus* oder *caragius*, s. Du Cange) und dem entsprechend wird auf der fränkischen Synode zu Auxerre (im Jahre 585 alias 578) verboten, auf die *caraji* zu achten¹.

Auf diese spätere Zeit und das fränkische Reich deutet der Verfasser auch in seiner Einleitung hin; er beginnt damit, auf die »*institutio in diebus patrum nostrorum*« hinzuweisen; er gibt ganz nach Art des Aachener Capitulare vom Jahre 802 die nothwendigen Bücher des Priesters an: »*psalterium, lectionarium, antefonarium, missalem, baptisterium, martyrlogium, compotum, jus sacerdotum, penitentialem.*« Die Aufzählung dieser kirchlichen Bücher kommt im fränkischen Reiche erst seit den Reformbestrebungen zu Anfang des 9. Jahrhunderts vor; eine Aufzählung derselben in der angelsächsischen Kirche ist durch kein einziges Beispiel bewiesen; auch müsste es unter der Voraussetzung, dass ein angelsächsischer Schriftsteller, mag es Egbert oder irgend ein Anderer gewesen sein, der Verfasser war, auffallend sein, dass an dieser Stelle nicht auf ein Theodor'sches Bussbuch hingewiesen wird. Es bezeichnet der Verfasser auch die Quellen, aus denen er seine Satzungen geschöpft; es sind die *sancti apostoli, sancti patres, sanctus Punifius, Hieronymus, Augustinus, Gregorius, Theodorus*; der letztere wird einmal ausdrücklich citirt (V 11).

Nun hat bereits Wasserscheben darauf hingewiesen, dass »*unter Hieronymus wahrscheinlich das Cummean'sche Beichtbuch gemeint ist, welches in einigen Handschriften den Namen jenes*

¹ Hefele, l. c. III, 48.

Kirchenvaters trägt ¹.« Thatsächlich ist in dem sog. Egbert'schen Poenitentiale ein Abschnitt des 4. Kapitels und der grösste Theil des 16. Kapitels über die Redemtionen aus Cummean entlehnt. Hiermit ist die höchste Wahrscheinlichkeit für die Entstehung des Egbert'schen Poenentials *in dem fränkischen Reiche* erwiesen. Wasserschleben, der an der Autorschaft Egberts festhält, ist dess ungeachtet der Meinung, »Egbert habe offenbar die Werke des Gildas, Beda und eine jener zahlreichen Bussordnungen benutzt, welche auf Columban'scher Grundlage im fränkischen Reiche verfasst worden sind.« Wie will man aber, eine derartige Benutzung zugegeben, noch an Egbert als Verfasser des Poenentials festhalten? Eine historische Nachricht, dass derselbe überhaupt ein Poenitentiale geschrieben habe, gibt es nicht. Auch darf man von Egbert erwarten, dass er für seine Diocese ein Bussbuch mit sicheren Satzungen verfasst, und nicht durch Anführung verschiedenartiger Weisthümer die Unsicherheit der Disciplin noch vermehrt haben würde. Die geistige und wissenschaftliche Befähigung, welche Egbert besass, schliesst die Annahme vollständig aus, dass derselbe eine so confuse, an Wiederholungen und Widersprüchen reiche, daher für die praktische Verwerthung völlig ungeeignete Compilation verfasst habe; auch steht seine eigene Sittenreinheit und die seiner Zeit im Widerspruch mit dem Laxismus, welcher in den Satzungen und den Redemtionen des Poenentials hervortritt. Das sog. Poenitentiale Egberti kann daher nur als eine im fränkischen Reiche zu Anfang des 9. Jahrhunderts wahrscheinlich von einem eingewanderten angelsächsischen Mönche verfasste Compilation von Bussatzungen verschiedener Art angesehen werden. Der Name Egberts wurde ihr vorgesetzt, weil man manche der Weisthümer, die als Bussatzungen aufgenommen sind, gerade so auf ihn zurückführte, wie man andere mit Theodor in Verbindung brachte und weil man durch den Ruhm seines Namens der Sammlung Ansehen und Verbreitung verschaffen wollte. Ein derartiges Verfahren steht keineswegs vereinzelt da. Der Cod. Cantabrig. 190 enthält unter dem Namen *Egbert's* eine Sammlung in angelsächsischer Sprache, welche in den »Ancient laws« (p. 362) und auch von Wasserschleben in lateinischer Uebersetzung mitgetheilt wird ², aber nichts Anderes als das dritte, vierte und fünfte Buch der Sammlung

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 41.

² *Wasserschleben*, l. c. S. 318.

des Halitgar (vom Jahr 817—831) ist. Konnte man diese drei Bücher der bekannten Halitgar'schen Sammlung ins Angelsächsische übersetzen¹ und in England unter der Bezeichnung »Poenitentiale Egbert arch. Ebor.« verbreiten, dann ist es erklärlich, dass in der Zeit, in welcher unächte Bussbücher in der fränkischen wie in der angelsächsischen Kirche Eingang fanden, auch eine so unvollkommene Compilation, wie die vorliegende, als »Poenitentiale Egberti« bezeichnet werden konnte.

Cardinal Damianus († 1072) geisselt in seiner bekannten Schrift »Gomorrhianus«² das Verfahren, unächte Bussatzungen »in quibus perditii homines vana praesumptione confidunt« mit dem Namen berühmter Männer zu schmücken. In cap. X—XII kritisirt er speciell einige Bussatzungen des Poenitentiale Egberti c. V; er stellt diesen laxen corrumpirenden Vorschriften die Canones der Synode von Ancyra und des heil. Basilius gegenüber und verurtheilt in den schärfsten Ausdrücken das sog. Poenitentiale Egberti: »Quibus rogo sacri eloquii paginis haec frivola insomnia congruunt, quae semetipsa tam evidenter impugnant? Quis non perpenderit quis aperte non videat, quia haec et his similia fraudulenter immista, figmenta sunt diabolica atque ad decipiendas simplicium animas callidis machinationibus instituta?« Verumtamen quis istos canones fabricavit? quis in purpureo ecclesiae nemore tam spinosos tam aculeatos paliuri tribulos seminare praesumpsit? Constat nimirum, quod omnes authentici canones aut in venerandis synodalibus conciliis sunt inventi, aut a sanctis Patribus sedis apostolicae Pontificibus promulgati, nec cuiquam soli homini licet canones edere, sed illi tantummodo . . . qui in B. Petri cathedra cernitur praesidere. Haec autem, de quibus loquimur, spuria canonum vetulamina et a sacris conciliis noscuntur exclusa et a decretis Patrum omnino probantur extranea: sequitur ergo, ut nequaquam inter canones habeantur Quod si nomen auctoris inquiratur, certum non valet dici, quia nec poterat in variis codicibus uniformiter inveniri.«

Es mögen an dieser Stelle noch einige Sammlungen kurz erwähnt werden, welche ebenfalls unter dem Namen Egberts verbreitet wurden. In den »Ancient laws« (p. 343) wurde ein »*Confessionale et Poenitentiale Egberti archiepiscopi Eboracensis*«

¹ Haec capitula Egbertus archiep. Ebor. vertit ex latino in anglicum, ut indocti ea facilius intelligere possent.

² Opp. ed. Cajetanus (Paris 1743) tom. III p. 78 seq.

publicirt, in dessen kurzer Vorrede es heisst, dass Egbert es aus dem »Angelsächsischen« übersetzt habe. Dasselbe ist dem Egbert durchaus fremd; er hat dasselbe, wie allgemein anerkannt ist, auch nicht übersetzt¹; schon aus der Benutzung Cummeans wie aus anderen Anzeichen geht hervor, dass es in der fränkischen Kirche entstanden ist. Die Sprache ist eine doctrinäre; die ganze Anlage nähert sich mehr derjenigen der Tractate über das Busswesen; der Charakter einer praktisch verwendbaren Bussordnung ist in dem Confessionale nicht erkennbar².

Ein weiteres unter dem Namen Egberts verbreitetes Werk sind die sog. »*Excerptiones Egberti*«³. Selbst unter den Handschriften, welche das Werk enthalten, geben einige einen Leviten *Hukar* als Verfasser an, den die Ballerini für einen Zeitgenossen Egbert's gehalten haben. Indessen ist allgemein anerkannt, dass das Werk einer späteren Zeit angehört; Binterim versetzt es in das 11. Jahrhundert und seine Abfassung in das fränkische Reich⁴; dem Egbert ist das Werk vollständig fremd; dasselbe hat auch nicht die Eigenschaft einer Bussordnung⁵.

Martène hat aus einem Cod. Floriacens. unter dem Titel: »*collectio antiqua canonum poenitentialium*« eine Sammlung herausgegeben⁶, in welcher Mansi das Bussbuch des Beda vermuthete⁷. Seine Ansicht wurde bereits von den Ballerini widerlegt. Die Sammlung besteht grösstentheils aus den Fragmenten Theodor's, Bedas und Egbert's und ist im fränkischen Reiche während der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts entstanden, wie aus der Mittheilung von Beschlüssen der Synode zu Vermeria (752) und Compiègne (757) hervorgeht. Auch dieses Werk hat nicht den Charakter eines Bussbuches, sondern den einer Canonsammlung doctrinärer Art. *Wasserschleben* hat dasselbe unter dem eigenthümlichen Titel »*Poenitentiale Martenianum*« mitgetheilt⁸.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wurde endlich in England noch eine Bussordnung auf Grundlage eines ange-

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 42. *Binterim*, l. c. S. 410 ff.

² Mitgetheilt bei *Mansi*, t. XII col. 431. *Wasserschleben*, l. c. S. 300 ff.

³ *Wilkin*, Conc. Brit. t. I p. 113. *Mansi*, t. XII. Ancient laws p. 326.

⁴ *Binterim*, l. c. 5. Bd. 3. Thl. S. 410 ff.

⁵ *Wasserschleben*, l. c. S. 45.

⁶ *Thesaur. nov. t. IV col. 31.*

⁷ *Supplem. tom. I p. 566.*

⁸ *Wasserschleben*, l. c. S. 282.

lichen Egbert'schen Werkes verfasst und zwar von König *Eadgar*, wahrscheinlich unter dem Einfluss des Erzbischofs *Dunstan von Canterbury*. Diese Bussordnung ist in angelsächsischer Sprache verfasst und im Cod. 9384 Plut. CXXXVII. (C. in 4^o Pergam. 45 Seiten) des britischen Museums enthalten; sie wurde von Mone nach einer Brüsseler Handschrift (Bourgoig.) edirt¹. Das angeblich Egbert'sche Werk, welches in derselben excerptirt wurde, ist das Poenitentiale Egberti arch. Ebor. in vier Büchern, welches thatsächlich aus dem 3—6 Buche des Halitgar, wie wir oben sahen, besteht. Schon in den Anhängen des Beda'schen Beichtbuches macht sich eine Corruption des Busswesens in den Redemtionen geltend, da dem Büsser gerathen wird: »elegat justum, qui pro illo impleat et de suo precio ac labore hoc redemat.« In dieser Bussordnung des König Eadgar wird aber in einem Kapitel »De magnatum poenitentia« eine Anweisung dem Reichen gegeben, welche jedem Gedanken ernster Busse geradezu Hohn spricht; die siebenjährige Busse kann er in drei Tagen dadurch leisten, dass er zuerst 12 Männer zu Hilfe nimmt, die 3 Tage fasten und dann noch 7 Mal 120 Männer, welche für ihn ebenfalls 3 Tage fasten. Wenn dann noch hinzugefügt wird: »et hoc est etiam aequissimum« dann ist damit ein Beispiel gegeben, wie ungeachtet der Klagen einer Synode zu Clovehove vom Jahre 747 durch die Redemtionen in England die Disciplin immer mehr corrumpirt wurde und von dem Busswesen nur noch eine geistlose Form bestehen blieb, die eine sittliche Entartung mit den verderblichsten Wirkungen zur Folge haben musste.

Werfen wir nun einen Rückblick über die Bussbücher der angelsächsischen Gruppe, so hat sich als Resultat unserer Untersuchung ergeben:

1. Theodor, Beda und Egbert haben keine Bussbücher geschrieben.

2. Dagegen hat Theodor und wahrscheinlich auch Beda und Egbert Weisthümer über die Verwaltung des Busswesens gegeben.

3. Diese Weisthümer sind in späterer Zeit zusammengestellt und als Bussbücher unter dem Namen dieser hervorragenden Männer verbreitet worden in England und im fränkischen Reiche.

¹ *Mone*, »Quellen und Forschungen« 1 Band. S. 501. *Ancient laws* p. 402. *Mansi*, tom. XVIII col. 525.

4. Ungeachtet einer grossen Verbreitung lässt sich von keinem einzigen dieser Bussbücher nachweisen, dass es, abgesehen von der Wahrung particularrechtlicher Gewohnheiten, einen nachhaltigen Einfluss zur Hebung und durchgreifenden Reform der Bussdisciplin ausgeübt habe.

Ich lasse nunmehr den Wortlaut des sog. Poenitentiale Egberti in seiner ursprünglichen Form folgen und zwar gemäss Cod. Monac. 12673 unter Angabe der Varianten in Cod. Palat. 554.

Cod. Monac. 12673 fol. 6 und Cod. Palat. 554 fol. 5:

Excarpsum de canonibus catholicorum Patrum vel Poenitentiale ad remedium animarum Domini Egberti Archiepiscopi Eburacae civitatis.

Institutio illa sancta que fiebat in diebus patrum nostrorum rectas vias numquam deseruit, quae statuta erunt¹ penitentibus atque lugentibus suas passiones ac vitia medicamenta salutis eterne, quia diversitas culparum diversitatem facit penitentibus medicamentorum, vel sicut medici corporum diversa medicamenta vel potiones solent facere contra diversitatem infirmitatum vel iudices secularium causarum. Diversa igitur iudicia, qui boni sunt et recti, pensent atque tractent, quomodo recte iudicent inter miseros et divites, inter causam et causam; quanto magis igitur, o sacerdotes Dei, diversa medicamenta animarum visibilibus hominibus pensare et tractare oportet, ne per stultum medicum vulnera animarum fiant pejora, propheta dicente: Conputruerunt et deterioraverunt cicatrices meae a facie insipientiae mee. O stulte medice, noli decipere animam tuam et illius, ne duplicem poenam accipias, vel septupla vel millena, audi Christum dicentem: Si cecus cecum duxerit, ambo cadunt in foveam. Si tu non cogitas iudicium meum, alter homo non audit neque vidit qui me iudicet. O non intelligis, quod deus iudex justus et fortis videtur et aut² et in palam abscondita et deducit et reddit secundum opera. Et item vere sunt nonnulli cecorum canum similitudine currentium ad cadavera mortuorum vel corvorum volantium, qui ad sacerdotium vehuntur, qui non propter deum sed plus propter honorem terrenum inhiantes, caeci divina sapientia. De talibus dicit Gregorius Nazanzenus: Timeo hoc quod canes adsectantur officium pastorale, maxime cum in

¹ Qui instituerunt: Pal.

² Videt et audit: Pal.

semet ipsis nihil pastorale preparaverunt discipline. Ezechiael namque ait: Ve pastoribus Israhel, qui pascebant semet hippos et non gregem, lac bibebant et lanis eorum operiebantur, et quod crassum fuit manducabant, quod fractum fuit non alligabant et reliqua. Item Ezechiael ait; Ve sacerdotibus qui commedunt populi mei peccata, hoc est sibi eorum sumentes victimas et non orantes pro eis, commedentes hostias et non corripientes qui ubi morituros homines audiunt, inde gaudentes et preparant se ad predam, quasi corvi ad cadavera mortuorum. Nunc ergo, o fratres, qui voluerit sacerdotalem auctoritatem accipere, inprimitus pro ¹ deum cogitet et preparet arma ejus, antequam manus episcopi tangat caput, id est psalterium, lectionarium, antefonarium, missalem, baptisterium, martyrlogium, in anno circuli ad predicationem cum bonis operibus, et compotum et ciclo, hoc est jus sacerdotum, post autem suum penitentialem, qui hoc ordine secundum auctoritatem canonum ordinatur, ut discretionones omnium causarum in vestigiis ² primitus, sine quibus rectum iudicium non potest stare, quia scriptum est: In nulla re appareas indiscretus, sed distingue, quid, ubi, quamdiu, quando, qualiter debeas facere. Non omnibus ergo in una eademque libra pensandum est, licet in uno constringantur vitio, sed discretio sit unumquodque ³ eorum, hoc est inter divitem et pauperem, liber, servus, infans, puer, juvenis, adolescens, etate senex, ebilis, gnarus, laicus, clericus, monachus, episcopus, presbyter, diaconus, subdiaconus, lector, in gradu vel sine, in coniugio vel sine, peregrinus, virgo, femina canonica vel sanctimonialis, debiles, infirmi, sani; de qualitate pecorum ⁴ vel hominum, continens vel incontinens, voluntate vel in casu, in publico vel in abscondito, quale conpugnatione emendat, necessitate vel voluntate, loca ac tempora discernat. Hanc institutionem colationum constituerunt sancti apostoli, deinde sancti patres et sanctus Punius ⁵ deinde canones sanctorum patrum, deinde alii atque alii ut Hieronymus et Augustinus et Gregorius et Teodorus, ex quorum omnium ista descriptissimus dictis et sententiis veraciter, ut salvi sint homines et non pusillanimes, quia potentes potenter tormenta patiuntur. Item in Jesu filii Sirach: In iudicando esto misericors, pupillis ut pater et pro viro matri illorum. Item sanctus Jacobus dicit: Iudicium sine misericordia erit illi, qui non facit misericordiam. Superexaltet

¹ Propter: a. a. O. — ² Investiges: Pal. — ³ In unoquoque: Pal.

⁴ Peccatorum: Pal. — ⁵ Penuvius: Pal.

misericordia iudicium, ut idem ipse consequatur, ut sanctus Benedictus, hoc est, qui veram penitentiam faciunt in jejunio, in fletu, in aelimosinis, in orationibus, et perpetrata iterum non faciunt, et si faciunt et non perseverant in eis, quia Deus dixit: Malum cogitasti, ignovi, malum dixisti, ignovi, malum fecisti, ignovi, perseverare in malo non ignosco. Ergo qui perseverant in malo, non ignosce, sed iudica districtum iudicium secundum canones, ut alii timorem habeant.

C. I. *Nunc de capitalibus criminibus.*

1. Nunc igitur capitalia crimina secundum canones explicabo. Prima¹ superbia, invidia, fornicatio, inanis gloria, ira longo tempore, tristitia seculi, avaritia, ventris ingluvies, et Augustinus² adiecit sacrilegium, id est sacrarum rerum furtum; et hoc maximum est furtum, vel idolaticis³ servientem, id est auspiciis et reliqua, deinde adulterium, falsum testimonium, furtum, rapinam, ebrietas adsidua, idolatria, molles, sodomita, maledici, perjuri. Ista ergo capitalia crimina sanctus Paulus et Augustinus et alii sancti computaverunt. Pro istis fieri oportet et elemosinas largas et longo tempore jejunium teneatur, id est, ut alii iudicant, pro capitalibus; id est adulteriis, homicidiis, perjuriis, fornicariis et similibus, laicus annos III, clericus V, subdiaconus VI, diaconus VII, presbyter X, episcopus XII, si in consuetudine erit⁴.

C. II. *De minoribus peccatis.*

1. Id est furtum, falsum testimonium et similibus, laici annum unum peniteant, clericus II, subdiaconus III, diaconus III, presbyter V, episcopus VII.

2. Item sodomitis si consuetudine erat, episcopus XIV, presbyter XII, diaconus X, subdiaconus VIII, clericus VII, laicus V.

(Bed. II. 11.)

3. Monachus si fornicationem facit cum ancilla Dei, VII annos peniteat.

(Bed. II. 7.)

4. Si cum puella, III annos.

¹ Gregor. Lib. 8. Moral. c. 31. — ² Augustin. Sermon. 41.

³ idolothitis: Pal. — ⁴ erat: Pal.

C. III. De parricidiis vel fratricidiis.

Quidam VII, quidam XIV, et VII cum eis exul fiat.

C. IV. De cupiditate ceterisque flagitiis.

1. Si¹ quis cupidus vel avarus vel ebriosus vel superbus vel invidiosus vel rapax vel iracundia longa vel maledicus et his similia, que enumerare longum est, III annos peniteat.

2. Item si clericus cum quadrupede fornicaverit, II annos, si diaconus III, presbyter VII, episcopus X.

(Th. I. 2. § 46.)

3. Qui cum matre fornicaverit, XV annos peniteat.

(A. a. O. § 17.)

4. Si cum filia vel sorore, XII annos peniteat.

(A. a. O. § 19.)

5. Qui cum fratre naturali per commixtionem carnis², ab omni carne se absteineat XV annos³.

(A. a. O. § 20.)

6. Si mater cum filio suo parvulo fornicaverit, III annos absteineat se a carne et diem unum in hebdomada ad vesperum jejundet.

(Th. I. 9. § 4.)

7. Si presbyter vel diaconus vel monachus uxorem duxerit in conscientia populi, deponatur.

(A. a. O. § 5.)

8. Si adulterium perpetraverit cum ea et in conscientia populi devenerit, proiciatur extra aeclesiam et inter laicos⁴ peniteat quamdiu vivit.

(Th. I. 14. § 8.)

9. Qui demiserit alteri uxorem suam conjungi, VII annos peniteat.

10. Si clericus homicidium fecerit et proximum suum occiderit, X annos peniteat, si odii meditatione facit⁵.

¹ Item si quis: Pal.

² naturali fornicaverit: Pal.

³ Pal. schiebt hier einen Canon ein: Si clericus venenationes (venationes) exercuerit, uno anno poeniteat, diaconus II, presbyter III.

⁴ populi devenit . . . et inter laicos: Pal.

⁵ poen., exul VII annis poeniteat, si od. med. fuit: Pal.

(Th. I. 4. § 4. 7.)

11. Si laicus homicidium fecerit per furorem et odii meditatione, IV vel V vel VI annos peniteat; si per rixam, III annos peniteat, qui casu occiderit nolens, I annum peniteat.

(Th. I. 15. § 1.)

12. Item qui immolant demonibus in magnis, si consuetudo est, X annos peniteat; in minimis unum annum.

(A. a. O. § 4.)

13. Augurias vel divinationes V annos peniteant.

14. Emissores tempestatum VII annos peniteant.

15. Ut penitentia semper isto ordine servanda sit ab uno anno et deinceps de qualicumque peccato, id est in una ebdomada III dies sine vino et medone et sine carne, et jejUNET usque ad vesperum, et manducet de sicco cibo, et jejUNET tres dies et tres quadragesimas semper de sicco cibo, et tres dies usque ad vesperum jejUNET.

16. Et in diebus dominicis et in natale domini quattuor dies et epiphania et pascha usque in albis et ascensionem domini et pentecosten et festa sanctae mariae et sancti johannis baptiste et XII apostolorum et sancti martyri et illius sancti festivitate, qui in illa provincia est, in his predictis diebus faciat caritatem, sicut sui compares.

17. Clerici vel laici ebrietatem et ventris distentionem in omnibus caveant; faciant, quod apostolus dixit: Sive manducabitis sive bibitis vel quicquid facitis, omnia in gloriam Dei facite; tunc ergo digna penitentia est, si hoc impletur.

C. V. De clericorum penitentia.

(Can. apost. c. 25.)

1. Item in canone apostolorum judicatur: Ut episcopus, presbyter, diaconus vel qui in fornicatione aut perjurio aut furto captus est, deponatur, non et¹ communione privetur, quia enim non judicat² Deus bis in id ipsum.

(Gild. 1. 5.)

2. Si quis pontifex fornicationem faciens naturalem judicavit XII annorum penitentiam, per multas lacrimas et elemosinas veniam a Domino petat, post annos III vel IV levius peniteat.

¹ non tamen: Pal. — ² vindicat: Pal.

(Gild. 2. 3.)

3. Presbyter cum puella non prelato monachi voto, annos III vel IV et quadragissimas III et quarta feria et sexta semper de sicco cybo.

4. Si cum ancilla Dei aut cum masculo, plus addetur, id est VII annos, si consuetudo est.

(Gild. 3. Bed. II. 9.)

5. Similiter diaconus, si monachi non sunt, II vel III annos peniteant; sic et monachi sine gradu, si cum puella, id est III annos.

6. Si diaconi monachi sunt, V vel VI annos; monachi cum gradu VII annos.

7. Si sine voto monachi cum puella, IX vel X annos, clericus sine voto monachi fornicationem faciens, I annum peniteat, si frequenter, II annos.

8. Si cum canonica, II annos, frequenter III annos.

(Bed. II. 8.)

9. Si genuerit filium, plus peniteat, id est IV vel V annos, alii dicunt VII annos et exul fiet.

10. Sic et virgo sanctimonialis cum laicis sine gradu, sicut clerici, quia canonice sunt, unum annum peniteant, frequenter II, in gradu autem sicut monachus, id est III annos.

(Th. I. 8. § 6.)

11. Teodorus dixit: Monachus faciens fornicationem VII annos peniteat.

(Gild. 4.)

12. Si monachus querens fornicationem et non invenerit, annum unum et dimedio peniteat.

(Bed. II. 7, vergl. oben II. 5.)

13. Item monachus fornicationem faciens cum puella III annos.

(Bed. II. 11, vergl. oben II. 4.)

14. Si cum sanctamionali, VII annos peniteat.

(Bed. II. 10.)

15. Laicus maculans se cum ancilla dei, II annos. Si genuerit ex ea filium, III annos peniteat.

(Vergl. Beda II. 15.)

16. Sin autem coniugio sunt, III quadragesimas, quidam XL dies iudicant, id est consuetum.

(Th. I. 2. § 2. 6.)

17. Item sodomite quidam X annos, id est qui sepe fecerant, vel in gradu; quidam VII annos, quidam I annum ut molles; quidam C diebus ut pueri.

18. Viri inter femora fornicantes I annum, iterans II.

19. Si autem in terga fornicans, III annos; si pueri, II annos.

(Vergl. oben § 17.)

20. Qui cum pecode peccaverit vel jumento, X annos, quidam VII, quidam III, quidam unum, quidam C diebus ut pueri.

21. Oportet discretio esse inter qualitate peccodum vel hominum, sicut supra diximus¹.

(Vergl. oben IV. 2.)

22. Item episcopus cum quadrupede fornicans VII annos, consuetudinem X, presbyter V, diaconus III, clericus II.

C. VI. De juramento.

(Th. I. 6. § 1.)

1. Qui juramentum fecerit in aeclesia aut in evangelio sive in reliquiis sanctorum, VII vel XI annos² judicant.

(A. a. O. § 4.)

2. Si vero in manu episcopi aut presbyteri aut diaconi, sive in cruce consecrata, unum annum peniteat, alii III vel VII judicant; et in cruce non consecrata, unum annum vel VII menses ut alii.

(Syn. Vict. 5. Bed. V. 3.)

3. Qui autem seductus ignorans et postea cognoscit, I annum vel III quadragesimas vel XL dies peniteat.

(Th. I. 6. § 2.)

4. Si quis coactus pro qualibet causa necessitatis, III quadragesimas, alii III annos, I ex his i. p. e. a., ut alii judicant.

(Th. a. a. O. § 5.)

5. Item perjuri III annos peniteant.

(Syn. Vict. 5.)

6. Qui suspicatur quod prius in juramentum ducitur et tamen jurat per consensum, II annos peniteat.

(Th. I. 6. § 3.)

7. Si quis in manu laici juraverit, apud grecos nihil est.

¹ In der Praef. — ² sanctorum VII alii X annos: Pal.

C. VII. *De machina mulierum.*

(Th. II, 12. § 3.)

1. Mulier abstineat se a viro tres menses, quando concepta est antequam pareat, et post partum XL dies.

(Th. I, 14. § 19. Bed. II, 37.)

2. Qui autem nupserit his diebus, XL diebus peniteat vel XXX vel XX.

(Beda a. a. O. Th. II, 12. § 1.)

3. Qui autem¹ in matrimonio sunt, abstineant se in tres quadragesimas et in dominica nocte et in sabbato et in feria IV et VI que legitime sunt, et in tres noctes abstineant se antequam communicent.

4. Qui in quadragesima ante pascha cognoscet mulierem suam, noluit abstinere, ante peniteat vel suum pretium reddat ad ecclesiam, vel pauperibus dividat aut XX et sex solidos reddat.

5. Si per ebrietatem vel aliqua causa accederit sine consuetudine, XL diebus peniteat.

(Th. I, 15. § 4.)

6. Mulier si divinationes fecerit vel incantationes diabolicas, unum annum vel III quadragesimas vel quadraginta dies juxta qualitatem culpe.

(Th. I, 4. § 7.)

7. Mulier si aliquos interimit arte² maleficia sua, id est per poculum aut per artem aliquam, VII annos peniteat.

(Th. I, 14. § 26.)

8. Si paupercula, IV annos.

(Th. a. a. O.)

9. Mulier si occiderit filium suum per homicidium, X annos peniteat.

(Th. a. a. O. § 21. 22.)

10. Si vir cum muliere sua retro nupserit, peniteat, quomodo cum animalibus, id est, si consuetudine erat³ III annos. Si vero terga nupserit vel consuetudo erit, VII annos peniteat.

¹ autem fehlt: Pal.

² arte malefica: Pal.

³ nupserit et consuetudo: Pal.

C. VIII. De auguriis vel divinationibus.

1. Auguria vel sortes qui dicuntur false sanctorum vel divinationibus¹ observare vel quarumcumque scripturarum inspectione futura promittunt, vel votum voverit in arbore vel in qualibet re excepto aeclesiam, si clerici vel laici, excommunicentur ab ecclesia vel tres annis clerici peniteant, laicus II annos vel unum et dimedium.

(Th. I, 15. § 2.)

2. Mulier si filiam suam supra tectum ponet vel² fornacem pro sanitatem febris, V annos peniteat.

3. Nolite exercere quando³ obscuratur, ut clamoribus suis ac maleficiis sacrilego usu se defensare posse confidunt.

(Vergl. Conc. Autisiod. c. 4.)

4. Ceraios et divinos precantatores, filecteria etiam diabolica vel erbas vel facino⁴ suis vel sibi inpendere vel V feria in honore Jovis vel Kalendas Januarias secundum paganam causam honorare, si non, V annos peniteat clericus, si laicus, III annos peniteat.

C. IX. De minutis peccatis vel penitiae.

1. De ebrietate vel maledictione vel detractioe causa invidie vel his similibus laici VII diebus vel IV peniteant, clericus VII diebus vel XIV, subdiaconus II vel III ebdomadas, diaconus III vel IV ebdomadas, presbyter IV vel V ebdomadas, episcopus V vel VI ebdomadas.

2. Sacerdos per turpiloquium seu aspectu coinquinatus non tamen voluit fornicare, XX dies peniteat, vel quale sit delictum.

(Th. I, 8. § 2.)

3. Presbyter si osculatus est feminam per desiderium, XX dies peniteat.

(Th. a. a. O. § 3.)

4. Si semen fuderit clericus, VII diebus, diaconus duas ebdomadas, monachus XX diebus peniteat, item presbyter si semen fuderit per cogitationem, VII dies peniteat.

(Th. a. a. O. § 4.)

5. Si tangit manu cum manu, III ebdomadas, episcopus IV ebdomadas, si cogitatione fundit, XX dies peniteat, si mo-

¹ divinationes: Pal. — ² in forn: Pal.

³ quando luna: Pal. — ⁴ succinum: Pal.

nachus, VII diebus peniteat, si diaconus, IV dies, si clericus, II dies; laici unum, si tangit manu, diaconus XIV dies, monachus III ebdomadas vel II, clericus VII dies, aliter si clericus manu cum manu, XXX dies vel XX peniteat, quanto magis alii gradus.

6. Qui inpugnatione¹ violenter quoinquinatus est, VII dies peniteat vel quousque cogitatio vincitur.

7. Qui in somnis non voluntate pollutus est, surgat cantatque VII psalmus penitentiales, id est, domine ne in furore tuo, beati quorum, Domine ne in furore tuo, Miserere mei Deus secundum, Domine exaudi², vel unusquisque secundum suam virtutem, et in mane XXX psalmos cantet.

8. Volens autem in somnis peccare, sive qui pollutus sit sine voluntate, XV psalmos cantet; peccans non pollutus XXIV psalmos cantet.

9. Si in somno peccans sine cogitatione, XV psalmos cantat.

10. Item in somno peccans si ex cogitatione pollutus, XXV psalmos.

(Th. I, 8. § 8.)

11. Si semen fundit in ecclesia per dormitatione, cantat psalterium vel III dies peniteat.

12. Si voluntarie semen in ecclesia fundit mala cogitatione, si clericus, XIV dies peniteat, si diaconus, XXV, si presbyter, XL dies, episcopus L dies, monachus XXX dies.

13. Item si clericus diligens mente tantum aliquam feminam, VII diebus peniteat.

C. X. *De furtu.*

1. Item si aliquis de ministerio aecclesiae vel qualecumque opus quolibet modo fraudaverit vel neglexerit, VII annos peniteat.

(Th. I, 3. § 5.)

2. Si laicus consecrata furaverit, III annos peniteat sine pinguedine et tunc communicet.

¹ mentis: Pal.

² exaudi orationem, de profundis, Domine exaudi orationem: add. Pal.

(Bed. Zusatz.)

3. Item si quis furtum capitale comiserit, id est quadripedia vel domos effregerit, si laici, unum annum peniteant¹ vel quomodo sacerdos iudicaverit.

(Bed. Zusatz.)

4. Si qui clerici talem furtum fecerint, V annos² peniteant vel quomodo sacerdos vel episcopus iudicaverit.

(Th. I, 3. § 3.)

5. Qui³ sepe furtum fecerit, VII annos peniteat vel quod sacerdos iudicaverit.

C. XI. De ebrietate.

(Th. I, 1. § 1.)

1. Si quis episcopus vel aliquis ordinatus in consuetudine ebrietatis vitium habuerit, aut desinat aut deponatur.

(Th. a. a. O. § 2.)

2. Si monachus per ebrietatem vomitum fecerit, XXX dies peniteat.

(Th. a. a. O. § 3.)

3. Si presbyter vel diaconus per ebrietatem vomitum fecerit⁴, XL dies peniteat.

(Vergl. Th. a. a. O. § 5. 6.)

4. Si clericus, XX dies peniteat et in III diebus⁵ sine pinguedine, laici III dies sine cerevisa vel vino et carne, alii XV dies.

(Th. a. a. O. § 7.)

5. Si fidelis laicus est, qui per nequitiam inebriat alterum, XL dies peniteat.

(Vergl. Th. a. a. O. § 4.)

6. Si vomitum facit infirmitatis causa, sine culpa est.

7. Si per ebrietatem vel voracitatem evomerit eucharistiam, XL dies peniteat clericus, monachus vel diaconus LX dies peniteat; presbyter LXX dies peniteat, episcopus LXXX⁶ dies peniteat.

¹ poen. et pretium reddant vel duobus annis poeniteat. Si majus aliquid furtum fecerit, III annis poeniteat: Pal.

² VII annos: Pal. — ³ Der Paragraph fehlt: Pal.

⁴ facit: Pal. — ⁵ alii VII dies: Pal.

⁶ episcopus XC: Pal.

8. Si infirmitatis causa, VII diebus unusquisque, si non infirmitatis causa sacrificii die, VII diebus, quidam psalterium, quidam bis psalterium.

(Vergl. Bed. Zusatz.)

9. Si vero sacrificii die in ignem projecit vel in flumen, C psalmos cantat, si canes comedent talem vomitum, C dies peniteat, si scit, si non, XL.

(Th. I, 1. § 6. Bed. V, 6.)

10. Si vero inebriantur contra preceptum domini, si votum sanctitatis habent, haec est ebriositas, quando statim mentes mutantur¹ et lingua balbutit² et oculi turbentur et vestigo erit et ventris distentio ac dolor sequitur, si clericus, VII diebus, monachus XIV dies, diaconus III ebdomadas, presbyter IV ebdomadas, episcopus V ebdomadas, laici tres dies sine vino et carne.

C. XII. De eucharistia.

1.- Si quis eucharistiam negligentiae causa perdiderit, unum annum vel III quadragesimas seu XL dies peniteat.

2. Si sacrificium in terra ceciderit causa negligentiae, L psalmos cantet.

3. Qui neglexerit sacrificium, ut vermes in eo sint vel colorem non habet saporemque, XX vel XXX vel XL diebus peniteat et in igne accendatur, cinis ejus sub altare abscondatur.

4. Si usque ad terram ceciderit, unum diem peniteat³.

(Bed. Zusatz.)

5. Qui in aeclesia modicam partem perdiderit et non invenit, XX diebus peniteat, vel unoquoque die psalmos LXX cantet.

6. Qui autem in plebe suum crismal perdiderit et non invenit; XL dies peniteat, vel III quadragesimas peniteat.

(Bed. Zusatz.)

7. Qui perfunderit calicem in fine solemnitatis, XXX dies peniteat.

C. XIII. De diversis causis.

1. Qui creaturam perdiderit, hoc est thus, tabulas aut sedulam⁴ sive sal benedictum, panem novum consecratum vel aliquid huic simile, VII diebus peniteat.

¹ mentis mutant: Pal. — ² balbutat: Pal.

³ Si stilla super altare ceciderit, III dies poeniteat: add. Pal.

⁴ schedulam suam: Pal.

(Bed. VI, 1.)

2. Qui morticina comedit, XL dies peniteat inscius, si autem, C diebus peniteat.

3. Qui fraudem comedit et scit et est inobs aebitis, VII dies peniteat; sani autem et non infirmi si sciunt, XL dies peniteant; qui sepe faciunt, tres quadragesimas vel unum annum.

4. Qui comedit et bibit intinctum a familiare bestia, id est cane vel catto¹ et scit, C psalmos cantet vel duos dies jejundet, si nescit, L psalmos cantet vel unum diem jejundet.

5. Si quis dederit alicui licorem, in quo mus vel mustela mortua inveniuntur, si secularis, VII dies peniteat, in cenubiis, CCC psalmos cantet, qui postea noverit quod talem potum biberit².

6. Si quis semicoctum comederit inscius, III dies peniteat vel psalterium cantet, sciens autem VII diebus peniteat.

7. Pro modico furtu XX dies peniteat³.

8. X annorum⁴ aliquid furtum faciens VII dies peniteat.

9. Si quis tinxerit manum in aliquo cybo⁵ liquido et non idonea manu, C palmadas emendetur.

10. Si in farina aut in aliquo cybo aut in potu aut in lacte coagulato mus vel mustella mortua inveniuntur, quod in circuitu ejus est, totum proiciatur foras, quod reliquum est manducetur.

(Vergl. Bed. Zusatz.)

11. Item⁶ qui autem quod in penitentiale scriptum est implere potuerit, bonum est, qui autem non potest, consilium damus misericordiae Dei. Inprimitus pro uno die in pane et aqua L psalmos genua flectendo, aut sine genu flectendo LXX psalmos cantet infra ecclesiam, vel in uno loco per ordinem psallat, et pro uno die CC genu flexum vel unus dinarius pro die valet

¹ gatto: Pal. — ² biberit salterium canat: Pal.

³ in XX annis; add. Pal. — ⁴ Pueri X: Pal.

⁵ cibo sicco aut in pulte aut in lacte coagulatio: Pal.

⁶ Im Cod. Pal. heisst es hier folgendermassen: Item qui non potest sic agere poenitentiam sicut superius diximus pro uno anno eroget in elemosynam solidos XXVI, in secundo anno XX solidos per III annos XVIII solidos. Item quando in penitentiale quod scriptum est implere poterit, bonum est, qui autem non poterit, consilium donamus per misericordiam Dei. Inprimitus pro uno die in pane et aqua L psalmos genua flectendo . . .

et tres elemosinas tribuas pauperibus¹. Quidam dicunt, L percussiones vel psalmos pro die valent, id est in hyeme, in autumno et in verno C percussiones vel psalmos, in estate CL psalmus vel percussiones. Item pro uno mense, quod in aqua et pane penitere debet, psalmos mille CC genu flexu, vel sine genu flexu mille DCLXXX et postea omnes dies reficiat ad sextam nisi III et sexta feria jejundet usque ad nonam, a carne et vino absteineat se, alium cybum postquam psallat sumat. Pro ebdomade CCC psalmos flectando genua in ecclesia aut in uno loco per ordinem. Qui vero psalmos non novit et jejungere non potest, pro uno anno in pane et aqua donat in elemosinam solidos XXVI et in unaquaque ebdomada uno die jejundet usque ad nonam et alium usque ad vesperum et III quadragesimis, quantum sumit, penset et tribuat medietatem in elemosinam. In secundo anno remissior penitentia est².

De natale domini usque in epiphaniam et illos predictos dies, qui supra scripti sunt³, in penitentia non computantur⁴. Item qui non potest sic agere penitentiam, sicut superius diximus, in primo anno eroget in elemosinam solid. XXVI; in secundo anno XX solid., pro tertio anno XVIII solid., id sunt solid. LXIII. Potentes homines pro culpis criminalibus faciant, ut Zacheus ait: Domine omnium bonorum meorum dimedium do pauperibus; si aliquid injuste abstuli in quadruplum reddam, et de mancipis suis dimittat liberos et captivos redemat et a quo die desinit peccare, non desinat communicare. Sicut apostolus dixit. Qui per corpus peccat, per corpus emendet, hoc est jejuniis et vigiliis et orationibus ad dominum. Qui conversus fuerit et omnem malum fecit in effundendo sanguine, in furtu, in fornicatione, in mendacio et juramento et omnibus malis, et postea Deo servire vult usque in finem, tres vel duos annos peniteat vel quomodo sacerdos judicaverit. Ipse tamen cogitet de medicamento animarum, quomodo suam et aliorum animas salutare⁵ valeat in erudiendo, in docendo sanum sermonem, quia qui bene ministrat, bonum gradum sibi acquirit apud eum, qui est super omnia Deus benedictus in secula seculorum amen⁶.

¹ tribus pauperibus valent: Pal.

² Ohne Absatz schliesst an: De natale: Pal.

³ supra scribuntur et que in penitentia: Pal.

⁴ computantur, hier schliesst an: Potentes homines: Pal.

⁵ salvare: Pal.

⁶ Hier scheint das Egbert'sche Poenitential ursprünglich geendigt zu haben; vergl. Bed. XI.

Dicit sanctus Bonifacius Archiepiscopus.

Quomodo ¹ possumus penitentiam VII annorum in uno anno peniteri. Triduanum pro XXX dies et noctes, cantatio psalmodum, CXX psalteria pro XII mensis, pro unum diem L psalmos et V Pater noster. Unum psalterium pro tres dies et XV Pater noster. Item pro uno die quattuor vicibus Beati immaculati ² et LXX prosternens se in terram cum injectione dicat Pater noster et faciat sic pro uno die. Si vult minus psallere, tamen vult patere prosternat se frequenter in oratorium C et dicat Miserere mei Deus et Dimitte delicta mea; faciat hoc pro uno die. Qui vult confiteri peccata sua, cum lacrimis, quia lacrimae veniam non postulant, sed merentur, roget presbyterum, ut missam cantet pro eo, nisi sint crimina capitalia, quas debet ante lavare cum lacrimis. Cantatio unius misse pro ³ XII dies redimere, X misse IIII menses, XX misse novem ⁴ menses, XXX misse XII menses possunt redemere, si volunt confessores cum lacrimis ⁵. Explicit.

¹ Dies »dictum« ist unter den sonst erhaltenen Schriften des Bonifacius nicht nachweisbar. Marténe hat (a. a. O.) dasselbe aus dem Andag. und einem anderen Codex abdrucken lassen.

² immaculati et VI miserere mei Deus et V Pater noster et LXX prosternens: Pal.

³ potest: Pal. — ⁴ octo: Pal.

⁵ confessores cum lacrymis. Deo gratias. Amen: Pal.

Vierter Theil.

Bussbücher gemischten Inhalts, sogenannte fränkische Bussbücher.

Erstes Kapitel.

Das Poenitentiale Columban's.

Wir haben bereits die Gruppe derjenigen Bussbücher, welche man bisher einfach als fränkische bezeichnete, näher charakterisirt und gefunden, dass es solche Bussbücher sind, welche zwar im fränkischen Reiche verfasst wurden, aber ihrem Inhalte nach nicht etwa aus fränkischen Originalsatzungen bestehen, sondern Compilationen der aus angelsächsischen Bussbüchern entlehnten Weisthümer und der aus römischen Bussbüchern entnommenen canonischen Satzungen sind. Verfasser derselben sind eingewanderte irische oder angelsächsische Mönche; Veranlassung zu ihrer Abfassung gab das Bedürfniss, einerseits die irisch-angelsächsischen, gewohnheitsrechtlichen Gebräuche auf dem Gebiete des Busswesens beizubehalten, andererseits die Nothwendigkeit, sich der im fränkischen Reiche in Uebereinstimmung mit der römischen Universalkirche ausgebildeten canonischen Disciplin nach Möglichkeit zu accomodiren. Die Kriterien, nach welchen die Verschiedenheit dieser sogenannten fränkischen Bussbücher von denen der römischen Gruppe zu erkennen ist, wurden ebenfalls angeführt¹.

Der älteste unter den eingewanderten Mönchen, denen die Abfassung eines Bussbuches im fränkischen Reiche zugeschrieben wird, ist der heil. Columban. Geboren im Jahre 543 wurde er Mönch im Kloster Bangor, wanderte von dort im Jahre 573 nach Gallien aus und gründete das Kloster Luxeuil im Jahre 590. Während ihm hier Schaaren von Mönchen zuströmten, für welche er zwei weitere Klöster in Annegray und Fontaines grün-

¹ Siehe oben S. 202 ff.

dete, gerieth er mit dem einheimischen gallo-fränkischen Clerus in argen Streit wegen seiner irischen Osterfeier und sonstiger irischer Sonderbarkeiten in Tonsur und Kleidung. Die Briefe, welche er in dieser Angelegenheit an den fränkischen Episcopat und eine gallische Synode richtete, sind an manchen Stellen nicht frei von Anmassung. Als er darauf auch mit Freimuth und grosser Strenge gegen die Laster am Hofe der Brunhilde und Theoderich II. auftrat, wurde er vertrieben aus Luxeuil im Jahre 610, in Besançon internirt, dann nach Nantes gebracht; von hier ging er an den Hof Theodeberts von Austrasien in Metz, nahm dann aber von Neuem seine Missionsthätigkeit auf, kam nach Bregenz am Bodensee, wo er mit Gallus an der Bekehrung der heidnischen Alemannen wirkte, ging dann über die Alpen und gründete in einer ihm vom Longobardenkönig Agilulf geschenkten Herrschaft in einer Bergschlucht der Apenninen das Kloster Bobbio; dort starb er nach einjähriger Wirksamkeit im Jahre 615. Columban besass grosse classische Bildung und war ebenso in den Schriften der heiligen Väter wohlbewandert; der Mönch Jonas von Bobbio schrieb wenige Jahre nach dem Tode Columban's dessen Lebensgeschichte¹. Von den Schriften Columban's blieb erhalten ein Commentar über das ganze Psalmenbuch, sein *Methodus monasteriorum*, seine *regula coenobialis*, die Instructionen oder Sermonen an seine Mönche, die *mensura poenitentiarii* und eine kurze Einleitung zu einer Abhandlung über die »acht Hauptsünden«, sowie mehrere Briefe. Seine Schriften wurden von Flemming veröffentlicht².

Ausser der von Flemming benutzten Handschrift, Cod. Bobbiensis, ist ein Poenitentiale Columbani bisher *in keiner anderen Handschrift entdeckt worden*; die Kritik ist daher einzig und allein auf den Flemming'schen Text angewiesen, welcher in der Biblioth. Patr. maxima einfach abgedruckt ist. Derselbe hat unter dem Titel »*incipit de poenitentia*« zunächst zwölf Kapitel, wovon die vier letzten unter der Bezeichnung »*de minutis morum inconditorum*« der »*Regula coenobialis*« des Columban entnommen sind, während die kurzen acht übrigen Kapitel mit der Bezeichnung »*haec de causis casualibus*« zur Hälfte in dem gleich zu beschreibenden zweiten Theile des Flemming'schen Textes sich

¹ Siehe Greith, Geschichte der altirischen Kirche, I. c. S. 252 ff. *Montalembert*, I. c. 2. Bd. S. 431 ff. Meine Abhandlung Archiv 49. Bd. S. 3 ff.

² *Collectanea sacra. Opp. Columbani* Lovan. 1667, abgedruckt in der Bibliotheca P. P. max. t. XII, p. 21.

wiederholen. Dass diese zwölf Kapitel nicht den Charakter einer Bussordnung haben und ihre Vereinigung in der Handschrift mit dem zweiten Theile eine rein zufällige ist, gibt auch Wassersleben zu ¹. Diese zwölf Kapitel sind vielmehr mit fremdartigen Zuthaten vermischte Auszüge aus der *regula coenobialis* des Columban, deren zehntes und letztes Kapitel die Ueberschrift: »*de poenitentia*«, gerade wie der Flemming'sche Text trägt. Die *Regula coenobialis* wird auch in einigen Handschriften geradezu als »*Poenitentiale*«, in anderen Handschriften als »*Columbani liber de quotidianis poenitentiis monachorum*« bezeichnet ². Damit drängt sich die Frage auf, ob Columban überhaupt ein *Poenitentiale* geschrieben habe und nicht vielmehr in seiner *regula coenobialis* das ihm zugeschriebene *Poenitentiale* zu erkennen ist.

Nach den erwähnten zwölf Kapiteln folgen gemäss dem Flemming'schen Text in dem Cod. Bobiens. dreissig Kapitel mit der kurzen Einleitung »*Diversitas culparum*«. Diese Einleitung findet sich wörtlich auch in dem *Poenitentiale Cummeani*, in dem *Poenitentiale Remense* und anderen fränkischen Bussbüchern; theilweise auch in dem Egbert'schen *Poenitentiale*. Es liegt gar kein Grund für die Annahme vor, dass diese Einleitung von Columban verfasst sei. Ebensowenig sind die Schlussworte der Einleitung: »*pauca iuxta seniorum traditiones et iuxta nostram ex parte intelligentiam, ex parte namque prophetamus et ex parte cognoscimus, aliqua proponamus*« geeignet, uns Aufschluss über eine etwaige Arbeit Columban's zu geben, da dieselben Worte auch in der Einleitung zu den genannten anderen fränkischen Bussbüchern vorkommen und zwar dort in einer umfangreichen Vorrede, wovon die Einleitung in dem Flemming'schen Text nur den Anfang bildet.

Nach der Einleitung heisst es: »*De capitalibus primum criminibus, quae etiam legis animadversione plectuntur, sancendum est.*« Abgesehen davon, dass unter dieser Ueberschrift Vergehen behandelt werden, wie die der Fornication, welche nach dem bürgerlichen Rechte nicht strafbar waren, passt diese Bezugnahme auf das bürgerliche Recht sehr wenig zu dem eingewanderten fremden Mönche Columban, welcher die verschiedensten

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 55.

² Vergl. die *regula coenob.* bei Holstenius Cod. regul. (Aug. Vindel. 1759) t. I, p. 178, col. 2 und *Bibl. Patrum max.* t. XII, p. 6 und *Holstea, Cod. Reg. Parisiis 1663, pars. II, pag. 98.*

Rechtsgebiete des fränkischen Reiches durchwanderte und meistens in Conflict mit der weltlichen Gewalt lebte.

Dem dreizehnten Kapitel geht sodann die Ueberschrift voraus: »*Sed haec de clericis et monachis mixtim dicta sint; caeterum de laicis.*« Die Fälle, welche nun in den Kapiteln dreizehn bis fünfzehn behandelt werden, sind meistens Wiederholungen der vorher bereits gegebenen Satzungen mit Anwendung auf die Laien. Eine derartige Eintheilung eines Bussbuches mit Rücksicht auf die Vergehen der Cleriker und jener der Laien lässt sich für die Zeit des 6. Jahrhunderts nicht annehmen, sie deutet vielmehr auf eine spätere Zeit, nämlich die des 8. Jahrhunderts, wo man anfang, den Stoff der Bussbücher systematisch zu verarbeiten. Auf das 8. Jahrhundert weist sodann die Strafbestimmung des peregrinire und des Exils für Laien (c. 13, 20) und Cleriker (c. 1, 2) hin; sodann spricht die Bestimmung, wonach dem Cleriker nicht der Aufenthalt in einem Kloster, wie es an anderer Stelle für den Laien verordnet wird (c. 20), zur Leistung der Busse vorgeschrieben wird, ganz gegen die Disciplin im fränkischen Reiche während des 6. Jahrhunderts. Gegen die Autorschaft Columban's entscheidet fernerhin die Erwähnung der öffentlichen Busse (c. 18, 19, 25), da dieselbe, wie bereits hervorgehoben wurde, in der irischen Kirche unbekannt war. Für eine spätere Zeit als die Columban's spricht endlich auch die Erwähnung der »Bonosiaci«; diese Irrlehrer werden zwar bereits auf der zweiten Synode zu Arles (443 oder 452) erwähnt, aber im fränkischen Reiche geschieht ihrer erst auf der Synode zu Clichy bei Paris im Jahre 626 Erwähnung¹. Der Canon 25 unseres Poenentials setzt geschlossene Gemeinden dieser Irrlehrer voraus. Weder von Austrasien noch Burgund, dem Wirkungskreise Columban's, wird berichtet, dass sich dort ausgebildete Gemeinden dieser Sekte vorgefunden. Aus den Briefen Columban's erfahren wir wohl, dass er in den Dreikapitelstreit verwickelt wurde, aber nicht, dass er auch gegen die Bonosiaci zu kämpfen hatte, welche die beständige Virginität Marien's leugneten und von Christus behaupteten, er sei seiner Gottheit nach nur Adoptivsohn Gottes gewesen. Dieses die Bonosiaci betreffende Kapitel, in welchem auch die »*manus impositio catholici episcopi*« erwähnt wird, ist dem Mönche Columban zweifellos fremd.

¹ *Hefele*, I. c. II, 800; III, 77 und 115.

Zu diesen gegen eine Autorschaft Columban's sprechenden Momenten kommt noch die weitere Erwägung, dass es höchst unwahrscheinlich ist, Columban habe jene Bussbestimmungen für die Cleriker im fränkischen Reiche geschrieben, welche als Busspriester nicht etwa einen Abt, sondern stets den Bischof voraussetzen, da er nicht annehmen konnte, dass die ihm feindseligen fränkischen Bischöfe seine Satzungen als Normen für die Disciplin einführen würden.

Entscheidend gegen die Autorschaft Columban's sind aber die letzten fünf Kapitel des Poenentials. Dieselben tragen die Ueberschrift »*Postremo de minutis monachorum agendum est sanctionibus.*« In denselben werden allerdings die Stockschläge wiederholt erwähnt, welche auch in der regula coenobialis des Columban vorkommen und ein charakteristisches Merkmal seiner Regel im Gegensatz zur Benedictiner-Regel bilden. Allein es ist geradezu undenkbar, dass Columban ein Poenentiale verfasst habe, in welchem *sich nur fünf kurze Bestimmungen für die Mönche finden.* Columban, welcher Kleidung, Nahrung, das ganze Verhalten der Mönche in und ausserhalb des Klosters bis in alle Einzelheiten hinein regelte und in dem letzten Kapitel seiner regula coenobialis, das allein umfangreicher als alle anderen zusammengenommen ist, für die *geringsten Vergehen zahlreiche Bussbestimmungen* gibt, würde jedenfalls auch in einem Poenentialbuch, welches er neben der regula coenobialis soll verfasst haben, eine *grosse Zahl von Bussbestimmungen für die Mönche* gegeben haben. Man braucht nur diese fünf Bussbestimmungen zu lesen, um sofort überzeugt zu werden, dass dieselben herausgegriffen sind aus einer grossen Menge von Bestimmungen über die Mönche und in ihrer vorliegenden Zusammenstellung ein ganz planloses Excerpt sind. Da wo sich Strafbestimmungen für den Fall finden, dass ein Mönch über Nacht die *Klosterpforte* offen gelassen, dafür, dass er, auf einem Lastthiere sitzend, ohne Noth Arme und Beine entblösste, und dafür, dass der Klosterkoch die Predigt nicht besucht, wie es in unseren fünf letzten Kapiteln des Poenentials geschieht, — dort haben sich zweifellos neben diesen Bestimmungen über heterogene Einzelheiten noch manche *andere Satzungen* gefunden, welche das *gesammte Mönchsleben* in allen Einzelheiten regelten.

Hiermit ist denn der Charakter des im Flemming'schen Text enthaltenen Poenentials erkannt; dasselbe ist eine Compilation von Excerpten aus verschiedenen Quellen. Die erwähnten fünf letzten Bestimmungen für die Mönche sind *Columban'sche Kloster-*

*regeln*¹, von den übrigen 25 Satzungen sind 13 *römischen Bussbüchern*, die übrigen, in denen auch wiederholt des Sühnegeldes Erwähnung geschieht, sind *angelsächsischen Bussbüchern*, namentlich aber dem *Poenitentiale des Vinnian* entnommen. Die Abfassung dieses Poenitentials fällt frühestens in die Mitte des 8. Jahrhunderts; das geht, abgesehen von den bereits angeführten Beweismomenten, schon aus den detaillirten Buss-Scalen für die verschiedenen Grade der Cleriker hervor (c. 4, 10). Als Verfasser ist ein Mönch zu vermuthen, der nach Columban'scher Regel lebte und das Bedürfniss erkannte, für die im fränkischen Reiche wirkenden Klostergenossen ein Bussbuch zu verfassen, welches einerseits die heimischen irisch-angelsächsischen Anschauungen und Gewohnheiten mittheilte, andererseits die im fränkischen Reich übliche römische Praxis zur Beobachtung anwies.

Die Ansicht, Columban habe dieses Poenitentiale verfasst, ist als vollständig unhaltbar hiermit erwiesen; äussere Anhaltspunkte für eine Autorschaft Columban's gibt es nicht, da die Verbindung des Poenitentials mit dem Vorhergehenden in dem Cod. Bobiensis eine rein zufällige ist; der Inhalt des Poenitentials aber gegen Columban spricht. Da nun weder historische Nachrichten verbürgen, dass Columban ausser seiner »regula coenobialis« ein besonderes Poenitentiale geschrieben habe, noch in irgend einer anderen Handschrift bis jetzt ein angebliches Poenitentiale Columban's gefunden worden ist, so ergibt sich als feststehendes Resultat, dass die bis in die neueste Zeit festgehaltene Tradition, Columban habe ausser seiner regula coenobialis noch ein eigenes Poenitentiale verfasst, als eine durch nichts bewiesene Vermuthung zu verwerfen ist.

Es ist bereits oben dargelegt worden, wie unmotivirt selbst unter Voraussetzung der Autorschaft Columban's für dieses Bussbuch, die Annahme ist, Columban habe durch dasselbe die Bussdisciplin im fränkischen Reiche erst begründet und eine Grundlage geboten, auf welcher zahlreiche ihm verwandte Bussordnungen im fränkischen Reiche entstanden seien. Nachdem nunmehr der Beweis erbracht ist, dass Columban überhaupt kein Poenitentiale verfasst habe, *muss es als Dichtung bezeichnet werden*,

¹ Dieselben finden sich allerdings nicht in dem Cap. X der Regula Columbani bei Holstenius pars. II, pag. 98 seq. Parisii 1668, aber sie zeigen eine so grosse formelle Verwandtschaft mit den Bestimmungen dieses Cap. X, dass man annehmen muss, andere handschriftliche Exemplare der Regula Columbani hätten sie enthalten.

wenn man behauptet, »Columban habe durch sein Poenitential auf ein, für eine angemessene und geordnete Handhabung der Disciplin unentbehrliches, der fränkischen Kirche bisher fremdes Bedürfniss hingewiesen, und wie sehr dies allgemein erkannt worden ist, beweise die grosse Zahl von Bussordnungen, welche auf der Grundlage des Columban'schen Werkes in der Form und dem wesentlichen Inhalte mit diesem übereinstimmend im fränkischen Reiche verfasst worden sind¹.« Wollte man selbst an der Autorschaft Columban's für das im Flemming'schen Text wiedergegebene Poenitential festhalten, dann müsste schon eine oberflächliche Durchsicht desselben zu der Erkenntnis führen, dass ein so dürftiges Poenitential nicht die Behauptung rechtfertige: »Statt der Willkür, die bisher in der Verwaltung des Busswesens geherrscht, bot die Bussordnung Columban's eine feste Regel, deren Bestimmtheit schon im voraus dem Gewissen eine feste Beruhigung gewährte².« Mit den sämtlichen angeblich auf Columban'scher Grundlage verfassten sogenannten fränkischen Bussbüchern hat das im Flemming'schen Text enthaltene Poenitentiale nur das gemeinsam, dass wie in ihm, so auch in jenen Bussatzungen aus Bussbüchern der angelsächsischen und der römischen Gruppe, aber in weit grösserer Zahl zusammengestellt sind.

Ich theile nunmehr den Wortlaut des im Cod. Bobiens. befindlichen Poenitentiale, welches bisher als ein Columban'sches Werk angesehen worden ist, in Uebereinstimmung mit dem Flemming'schen Text mit.

Incipit de poenitentia³.

1. Poenitentia vera est, poenitenda non admittere, sed amissa deflere. Sed quia hanc multorum fragilitas, ut non dicam omnium, rumpit, mensurae noscendae sunt poenitentiae, quarum sic ordo a sanctis traditur patribus, ut juxta magnitudinem culpae etiam longitudo statuatur poenitentiarum.

(Vinn. 1—3.)

2. Si quis igitur per cogitationem peccaverit, id est concupierit hominem occidere aut fornicari aut furari aut clam

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 57. — ² *Loening*, l. c. 2. Bd. S. 436.

³ *Bibl. Patr. max. tom. XII*, p. 21 ff. *Liber S. Columbani abbatis de poenitentiarum mensura taxanda*: Ed.; *Flemming* sagt in seiner Vorrede ausdrücklich, dass im Cod. Bobiens. nur die Ueberschrift steht: »incipit de poenitentia.«

comedere et inebriari, vel certe aliquem percutere sive discedere, vel alia his facere similia, et paratus ad haec corde complenda fuerit, majora dimidio anno, minora quadraginta diebus in pane et aqua poeniteat.

(Vinn. 12. 23.)

3. Si quis autem peccatis praevalebentibus facto peccaverit, si homicidium aut sodomiticum fecerit peccatum, decem annis poeniteat, si fornicaverit semel tantum, tribus annis monachus poeniteat, si saepius, septem annis. Si discesserit et vota fregerit, si cito penitens redierit, tribus quadragesimis, si autem post annos, tribus annis poeniteat.

(Vinn. 25. Vergl. Columb. B. c. 7.)

4. Si quis furatus fuerit, anno poeniteat.

(Vergl. Columb. B. c. 9.)

5. Si quis percusserit per rixam fratrem suum et sanguinem fuderit, tribus annis poeniteat.

(Vergl. Columb. B. c. 12.)

6. Si quis autem inebriaverit se et evomuerit aut saturatus nimis sacrificium per hoc evomuerit, quadraginta diebus poeniteat; si vero per infirmitatem sacrificium vomere cogatur, septem diebus poeniteat. Si ipsum sacrificium quis perdidit, anno poeniteat.

(Vergl. Columb. B. c. 10.)

7. Si quis se ipsum coinquinaverit, anno poeniteat, si junior sit.

8. Si quis falsum testimonium testificatus fuerit sciens, duobus annis poeniteat cum illius rei perditione vel redintegratione.

Haec de causis casualibus; ceterum de minutis morum inconditorum.

(Columb. Regul. coenob. c. 10. [Bibl. PP. max. T. XII. p. 7.]

9. Qui facit per se aliquid sine interrogatione, vel qui contradicit et dicit: Non facio, vel qui murmurat, si grande sit, tribus superpositionibus; si parvum, uno anno poeniteat. Verbum¹ vero contra verbum simpliciter promptum, quinqua-

¹ Regul. coenob. c. 4 a. E. (Bibl. PP. max. T. XII. p. 6.) Vergl. den ausführlicheren Text dieser Regul. coenob. bei Holsten. Cod. regul. Aug. Vindel. 1759. T. I. p. 178. col. 2; Parisiis 1668. P. II. pag. 88.

ginta plagis vindicandum; vel si ex intentione, silentii superpositione; nam si rixa, septimana poeniteat.

(Vergl. ebendas. [Bibl. PP. a. a. O.] c. 7.)

10. Qui autem detrahit aut libenter audit detrahentem, tribus superpositionibus poeniteat, si de eo qui praeest, septimana poeniteat.

(Vergl. Holsten. a. a. O. p. 179. col. 1.)

11. Qui autem per superbiam suum praepositum despexerit aut regulam blasphemaverit, foras repellendus est, nisi confestim dixerit: Poenitet me quod dixi. Si autem se non bene humiliaverit, quadraginta diebus poeniteat, quia superbiae morbo detinetur.

(Holsten. a. a. O.)

12. Verbosus vero taciturnitate damnandus est, inquietus mansuetudine, gulosus jejunio, somnolentus vigilia, superbus carcere, destitutor repulsione, unusquisque juxta quod meretur quoad aequalia sentiat, ut justus juste vivat.

B. ¹

Diversitas culparum diversitatem facit poenitentiarum; nam et corporum medici diversis medicamenta generibus componunt. Aliter enim vulnera, aliter morbos, aliter tumores, aliter livores, aliter putredines, aliter caligines, aliter confractiones, aliter combustiones curant. Ita igitur etiam spirituales medici diversis curationum generibus animarum vulnera, morbos, culpas, dolores, aegritudines, infirmitates sanare debent. Sed quia haec paucorum sunt, ad purum scilicet cuncta cognoscere, curare, ad integrum salutis statum debilia revocare, vel pauca juxta seniorum traditiones et juxta nostram ex parte intelligentiam, ex parte namque prophetamus et ex parte cognoscimus, aliqua proponamus.

De capitalibus primum criminibus, quae etiam legis animadversione plectuntur, sancendum est.

(Val. I, 1.)

1. Si quis clericus homicidium fecerit et proximum suum occiderit, decem annis exul poeniteat. Post hos recipiatur in patriam, si bene egerit poenitentiam in pane et aqua, testi-

¹ Siehe Bibl. PP. max. T. XII, p. 22 ff. Hiermit beginnt das Poenitentiale.

monio comprobatus episcopi vel sacerdotis, cum quo poenituit et cui commissus fuit, ut satisfaciat parentibus ejus, quem occidit, vicem filii reddens et dicens: Quaecunque vultis faciam vobis. Si autem non satisfecerit parentibus illius, nunquam recipiatur in patriam, sed more Cain vagus et profugus sit super terram.

(Vinn. 12. Vergl. unten c. 14.)

2. Si quis ruina maxima ceciderit et filium genuerit, septem annis peregrinus in pane et aqua poeniteat; tunc primum sacerdotis judicio jungatur altario.

(Vergl. unten c. 15. Val. II, 32.)

3. Si quis autem fornicaverit sicut sodomitae fecerunt, decem annis poeniteat, tribus primis cum pane et aqua, septem vero aliis absteineat se a vino et carne, et non maneat cum alio in aeternum.

(Vinn. 11.)

4. Si quis vero fornicaverit quidem cum mulieribus, sed non filium generaverit et in notitiam hominum non venerit, si clericus, tribus annis, si monachus vel diaconus, quinque annis, si sacerdos, septem, si episcopus, duodecim annis.

(Vinn. 22. Val. I, 48.)

5. Si quis perjurerit, septem annis poeniteat et nunquam juret postea.

(Vinn. 18—20. Val. I, 83. 84.)

6. Si quis maleficio suo aliquem perdidit, tribus annis poeniteat cum pane et aqua per mensuram, et tribus aliis annis absteineat se a vino et carnibus, et tunc demum in septimo anno recipiatur in communionem. Si autem pro amore quis maleficus sit et neminem perdidit, annum integrum cum pane et aqua clericus ille poeniteat, laicus dimidium, diaconus duos, sacerdos tres; maxime si per hoc mulieris partum quisquam deceperit, ideo sex quadragesimas unusquisque insuper augeat, ne homicidii reus sit.

(Vinn. 25. 26. Vergl. Columb. A. c. 4., und unten c. 19.)

7. Si quis clericus furtum fecerit, id est bovem aut equum aut ovem aut aliquod animal proximi sui furatus fuerit, si semel aut bis fecit, reddat proximo suo primum et anno integro in pane et aqua poeniteat. Si hoc consuevit et reddere non poterit, tribus annis poeniteat cum pane et aqua.

(Vinn. 27.)

8. Si quis autem clericus aut diaconus vel alicujus gradus, qui laicus fuit in saeculo cum filiis et filiabus, post conversionem suam iterum suam cognoverit clientelam et filium iterum de ea genuerit, sciat se adulterium perpetrasse et non minus peccasse, quam si ab juventute sua clericus fuisset et cum puella aliena peccasset, quia post votum suum peccavit, postquam se Domino consecravit et votum suum irritum fecit; idcirco similiter septem annis in pane et aqua poeniteat.

(Vinn. 8. 9. Vergl. Columb. A. c. 5 und unten c. 21.)

9. Si quis clericus per rixam proximum suum percusserit et sanguinem fuderit, annum integrum poeniteat, si laicus, quadraginta diebus.

(Vergl. Columb. A. c. 7. und unten c. 17.)

10. Si quis per se ipsum fornicaverit aut cum jumento, duobus annis poeniteat, si gradum non habet, si autem gradum aut votum, tribus annis poeniteat, si aetas non defendit.

(Vinn. 17. Vergl. unten c. 23. Val. I, 23.)

11. Si quis concupiscit mulierem et non potest facere, id est non suscipit eum mulier, dimidium anni in pane et aqua poeniteat et toto se abstineat anno a vino et carnibus et communione altaris.

(Vergl. Columb. A. c. 6. Val. I, 119.)

12. Si quis sacrificium perdiderit, anno poeniteat, si per ebrietatem aut voracitatem illud evomuerit et negligenter illud dimiserit, tribus quadragesimis in pane et aqua poeniteat; si vero per infirmitatem, septem diebus poeniteat.

Sed haec de clericis et monachis mixtim dicta sint; caeterum de laicis.

(Vinn. 35. Vergl. oben c. 1.)

13. Quicumque fecerit homicidium, id est proximum suum occiderit, tribus annis inermis exul in pane et aqua poeniteat et post tres annos revertatur in sua reddens vicem parentibus occisi pietatis et officii, et sic post satisfactionem judicio sacerdotis jungatur altario.

(Vergl. oben c. 2.)

14. Si quis laicus de alterius uxore filium genuerit, id est adulterium commiserit, thoro proximi violato, tribus annis poe-

niteat, abstinens se a cibis succulentioribus et a propria uxore, dans insuper pretium pudicitiae marito uxoris violatae et sic culpa illius per sacerdotem abstergetur.

(Vergl. oben c. 3.)

15. Si quis vero laicus fornicaverit sodomitico ritu, id est cum masculo coitu femineo peccaverit, septem annis poeniteat, tribus primis cum pane et aqua et sale et fructibus horti siccis, quatuor reliquis abstineat se a vino et carnibus et ita dimittatur illi sua culpa et sacerdos oret pro illo et sic jungatur altario.

(Vergl. Vinn. 36.)

16. Si quis autem fornicaverit de laicis cum mulieribus a conjugio liberis, id est viduis vel puellis, si cum vidua, uno anno, si cum puella, duobus annis, reddito tamen humiliationis ejus pretio parentibus ejus, poeniteat. Si autem uxorem non habuit, sed virgo virgini conjunctus est, si volunt parentes ejus, ipsa sit uxor ejus, ita tamen, ut anno ante poeniteant ambo et ita sint conjugales.

(Vergl. oben c. 10.)

17. Si quis autem laicus cum jumento fornicaverit, anno poeniteat, si uxorem habuit, si autem non habuit, dimidio anno. Sic et qui uxorem habens propriis membris se ipsum violaverit, poeniteat.

(Val. I, 10.)

18. Si quis laicus infantem suum oppresserit vel mulier, anno integro in pane et aqua poeniteant et duobus aliis abstineant se a vino et carnibus, et ita primum altario sacerdotis judicio jungantur et suum thorum tunc licito maritus ille cognoscat. Sciendum est enim laicis, quod tempore poenitentiae illis traditae a sacerdotibus, non illis liceat suas cognoscere uxores, nisi post poenitentiam transactam, de media namque poenitentia.

(Vergl. oben c. 7. Val. I, 58.)

19. Si quis laicus furtum fecerit, id est bovem aut equum aut ovem aut aliquod animal proximi sui furatus fuerit, si semel aut bis fecit, reddat primum proximo suo damnum quod fecit et tribus quadragesimis in pane et aqua poeniteat. Si autem saepe furtum facere consuevit et reddere non potuerit, anno et tribus quadragesimis poeniteat et deinceps nequaquam facere promittat; et sic in pascha alterius anni communicet, id

est post duos annos, data tamen ante pauperibus de suo labore elemosyna et sacerdoti poenitentiam iudicanti epula, et ita abremittatur illi malae consuetudinis culpa.

(Vergl. Vinn. 22.)

20. Si quis laicus perjuraverit, si per cupiditatem hoc fecerit, totas res suas vendat et donet pauperibus et convertatur ex integro ad Dominum, et tundatur omni dimisso saeculo et usque ad mortem serviat Deo in monasterio. Si autem non per cupiditatem, sed mortis timore hoc fecit, tribus annis inermis exul poeniteat in pane et aqua et duobus adhuc abstineat se a vino et carnibus, et ita animam pro se reddens, id est servum aut ancillam de servitutis iugo absolvens et elemosynas multas faciens per duos annos, in quibus illi licito uti facile cibus est cunctis, excepta carne, post septimum communicet annum.

(Vinn. 9; vergl. oben c. 9.)

21. Si quis laicorum per scandalum sanguinem fuderit aut proximum suum vulneravit aut debilitaverit, quantum nocuit, tantum reddere cogatur. Si autem non habet, unde solvat, opera proximi sui primum agat quamdiu ille infirmus est, medicumque quaerat et post sanitatem ejus quadraginta dies in pane et aqua poeniteat.

(Val. I, 99.)

22. Si quis laicus inebriaverit se aut usque ad vomitum manducaverit aut biberit, septimana in pane et aqua poeniteat.

(Vinn. 17; vergl. oben c. 11.)

23. Si quis laicus adulterare voluerit aut fornicare cum sponsa et concupierit mulierem proximi sui et non fecerit, id est non potuerit, quia mulier eum non suscepit, tamen ille paratus fuit ad fornicandum, confiteatur culpam suam sacerdoti et ita quadraginta diebus in pane et aqua poeniteat.

(Val. I, 81.)

24. Si quis autem laicus manducaverit aut biberit juxta fana, si per ignorantiam fecerit, promittat deinceps, quod nunquam reiteret et quadraginta diebus in pane et aqua poeniteat. Si vero per contemptum hoc fecerit, id est postquam sacerdos illi praedicavit, quod sacrilegium hoc erat et postea mensae daemoniorum communicaverit, si gulae tantum vitio hoc fecerit aut repetierit, tribus quadragesimis in pane et aqua poeniteat. Si vero pro cultu daemonum aut honore simulacrorum hoc fecerit, tribus annis poeniteat.

25. Si quis laicus per ignorantiam *cum Bonosiacis* aut ceteris haereticis communicaverit, stet inter catechumenos, id est ab aliis separatus christianis XL diebus et duabus aliis quadragesimis in extremo christianorum ordine, id est inter poenitentes, insanæ communionis culpam diluat. Si vero per contemptum hoc fecerit, id est postquam denunciatum illi fuerat a sacerdote ac prohibitum, ne se communione sinistrae partis macularet, anno integro poeniteat et tribus quadragesimis et duobus aliis annis abstineat se a vino et carnibus et ita post manus impositionem catholici episcopi altario jungatur.

Postremo de minutis monachorum agendum est sanctionibus.

26. Si quis vallum apertum in nocte dimiserit, superpositione poeniteat, si vero in die, XXIV percussionibus, si non aliis supervenientibus apertum dimiserit. Si quis hunc ipsum absolute praecesserit, superpositione poeniteat.

27. Si quis jumentum petens solus absolute¹ lavaverit, superpositione poeniteat. Si quis vero lavans licito coram fratribus stando hoc fecerit, si non necessitate luti largius abstergendi, XXIV plagis emendetur.

28. Si quis vero etiam sedendo in jumento genua aut brachia discooperuerit absque necessitate luti lavandi, sex diebus non lavet, id est usque ad alteram diem dominicam inhonestus ille lavator pedes non lavet. Soli autem monacho secreta stando pedes lavare licet, seniori vero etiam publice, sed altero pedes suos lavante licet stando lavari.

29. Ante praedicationem vero die dominica toti, exceptis certis necessitatibus, simul sint conglobati, ut nullus desit numero praeceptum audientium, excepto coco ac portario, qui et ipsi si possint satis agant, ut adsint, quando tonitruum evangelii auditur.

30. Confessiones autem dari diligentius praecipitur, maxime de commotionibus animi, antequam ad missam eatur, ne forte quis accedat indignus ad altare, id est si cor mundum non habuerit. Melius est enim expectare, donec cor sanum fuerit et alienum a scandalo ac invidia fuerit, quam accedere audacter ad iudicium tribunalis, tribunal enim Christi altare, et corpus suum inibi cum sanguine iudicat indignos accedentes. Sicuti

¹ absque luto: Flemm.

ergo a peccatis capitalibus cavendum est, antequam communicandum sit, ita etiam ab incertioribus vitiis et morbis languentis animae abstinendum est ac abstergendum ante verae pacis conjunctionem et aeternae salutis compaginem.

Zweites Kapitel.

Das sogenannte Poenitentiale Cummeani.

a) *Excarsus*. b) *Poenitentiale Remense*. c) *Capitula Judiciorum*.

Der unbekante Verfasser der Diatriba über das »poenitentiale Romanum«, welche Cardinal Angel. May veröffentlichte, hat eines Bussbuches des Cummean Erwähnung gethan¹. Fleming hat aus einer St. Gallener Handschrift No. 550 ein *Poenitentiale Cummeans* publicirt²; Wasserscheleben hat dasselbe nach einem Darmstädter Codex 91 mitgetheilt³.

In der Collectio Anselmi Luc. (XI, 38), sowie in der die irische Sammlung und das »Werk des Cummean« enthaltenden Handschrift Vatican. 1339⁴ und in dem Cod. Matrit. A. 151 werden »*Judicia Cummeani*« citirt; desgleichen in dem von Wasserscheleben herausgegebenen Bussbuch in 35 Kapiteln⁵.

Wer dieser Cummean gewesen sei, lässt sich nicht bestimmen; in den oben angeführten Canonen-Sammlungen wird Cummeanus als *Archimandrita* bezeichnet; in der oben erwähnten St. Gallener Handschrift wird er *abbas in Scotia ortus* genannt. Werden wir so auf einen Mönchen hingewiesen, der nach Art der zahlreichen schottischen und irischen Mönchen ausserhalb des Heimatlandes seine Missionsthätigkeit ausübte, so ist damit die Persönlichkeit des Cummean noch nicht fest-

¹ Script. Vet. nova Collectio t. VI, p. 2, pag. 161—191. Romae 1832 in 4^o.

² Lovanii 1667; Bibl. Patrum max. tom. XII, p. 41—45. Lugd. 1677 fol.

³ *Wasserscheleben*, l. c. S. 460.

⁴ *Theiner*, *Disquisitiones*, l. c. pag. 280. *Wasserscheleben*, *Die irische Canonen-Sammlung*, S. XIII.

⁵ *Wasserscheleben*, *Bussordnungen*, l. c. S. 505.

gestellt, da *Colyanus*¹ nicht weniger als 21 Mönche mit dem Namen Cummean anführt. Der berühmteste Träger dieses Namens ist der Abt in Jona 657—669, Verfasser der ältesten Lebensbeschreibung des heil. Columba; er war genöthigt, sich gegen Angriffe wegen seiner Parteilichkeit für die römischen Gebräuche in einem apologetischen Sendschreiben vertheidigen zu müssen, das wir noch haben und in welchem seine Gelehrsamkeit sich in einer Masse von Texten und Berechnungen mit grosser Freiheit bewegt². Es ist derselbe Cummean, welcher von der irischen Nationalsynode zu Lenia (Leighlin im Süden der Insel) 630—633 nach Rom gesandt wurde, um die Frage der römischen Osterrechnung zu lösen und dann für die Einführung der römischen Praxis wirkte, was die bezeichneten Angriffe herbeiführte³. Sowohl die gerühmte Gelehrsamkeit, wie die Wirksamkeit dieses Cummean geben der Vermuthung Raum, dass auch Weisthümer von ihm herrühren oder mit seiner Person in Beziehung gebracht wurden. Wasserschleben schreibt dagegen die Autorschaft des Poenentials einem Bischofe Cummean zu⁴, von dem berichtet wird, er sei von Irland nach Italien eingewandert, ein Muster von Tugend und Frömmigkeit gewesen und im Kloster Bobbio gestorben zur Zeit des Longobarden-Königs Luitprand 711—744⁵. Dieser Zeitperiode steht das sogenannte Cummean'sche Poenitential allerdings näher; indessen geben die dürftigen Nachrichten über das Leben dieses Bischofs Cummean, der erst im Alter von 75 Jahren in das Kloster zu Bobbio eintrat und weder als Abt, noch als Archimandrita bezeichnet wird, keinen Anlass zur Vermuthung, er habe Weisthümer hinterlassen oder gar ein Bussbuch verfasst. Sicherheit über die Persönlichkeit des Cummean, welchem die Weisthümer »judicia« zugeschrieben werden, ist nicht zu erlangen.

Während es nun aber wenigstens zweifellos ist, dass einem Cummean Weisthümer zugeschrieben werden, ist es durchaus fraglich, ob einem Cummean auch die Abfassung eines Poenentials zuzuerkennen ist. Der einzige Anhalt hierfür bietet der Umstand, dass ein Prolog, beginnend mit den Worten

¹ Acta S. S. Hibernens. (XII. Jan.)

² *Montalembert*, l. c. 4. B. S. 162. — ³ *Hefele*, l. c. III, 78.

⁴ *Wasserschleben*, l. c. S. 64.

⁵ *Colyanus*, Acta S. S. Hibernens. IV. Juni; Ughellus, Italia sacra, t. IV, col. 959 seq.

»Diversitas culparum« in einer St. Gallener Handschrift 550 die Ueberschrift trägt: »*Praefatio Cummeani abbatis in Scotia orti*»; in einer anderen St. Gallener Handschrift 150 findet sich ein Theil dieser Vorrede mit derselben Ueberschrift. Auf diese Vorrede folgen in beiden Handschriften zunächst eine Sammlung unter der Ueberschrift: »*Incipiunt capitula Judiciorum penitentiae*« in 35 Kapiteln, darauf eine Sammlung unter der Ueberschrift: »*Incipit Excarpus de aliis plures poenitentiales et canones*«. Weder die »*Capitula Judiciorum*«, noch der »*Excarpus*« stehen inhaltlich in irgend einer Verbindung mit der Vorrede *Cummeani abbatis*; die Zusammenstellung der beiden Sammlungen mit dieser Vorrede ist daher in beiden Handschriften offenbar eine rein zufällige, welche für die Autorschaft des Cummean bezüglich der einen oder anderen Sammlung gar nichts beweist. Diese Zufälligkeit der Zusammenstellung geht auch daraus hervor, dass die *Capitula Judiciorum* in einer Wiener Handschrift Cod. Vindob. jur. can. 116 in 4. saec. X, fol. 22—41 ohne diese Vorrede enthalten sind und der »*Excarpus*« sich noch in mehreren anderen Handschriften mit dieser Vorrede findet, ohne dass diese Vorrede den Namen *Cummean's* trägt.

Die Vorrede selbst steht auch in durchaus keiner speciellen Beziehung zur Person des Cummean; wie dieselbe, ohne den Namen *Cummean's* zu tragen, in mehreren Handschriften den *Excarpus* einleitet, so findet sie sich ebenfalls ohne den Namen *Cummean's* als Einleitung anderer Bussbücher, z. B. in dem sogenannten *Poenentiale Remense*, sowie in dem sogenannten *Poenentiale Vindobonense* b. ¹; in zwei Münchener Handschriften ist sie einer Sammlung vorgesetzt, welche aus dem 3.—5. Buch des *Halitgar* besteht ²; ein Theil der Vorrede geht dem oben beschriebenen sogenannten *Columban'schen Bussbuch* voraus; in einer *Avignoner* Handschrift findet sich die Vorrede mit dem *Excarpus* unter dem Namen *des heil. Hieronymus* und wurde daher auch unter die unterschobenen Schriften desselben aufgenommen ³; unter demselben Namen findet sich ein *Auszug der Vorrede* in dem Cod. Vindob. theolog. 725, fol. 40 als »*Inquisitio S. Hieronimi de penitentia*« und in dem Cod. Merseb. mit der Aufschrift: »*Hieronimi fatentur* ⁴«. Endlich

¹ Siehe *Wasserschleben*, l. c. S. 493 ff.

² Siehe *Kunstmann*, l. c. S. 82 ff.

³ Von *Martianay*, Opp. S. Hieronymi, tom. V, p. 5 seq.

⁴ *Wasserschleben*, l. c. S. 67.

stimmt die Vorrede inhaltlich und vielfach auch wörtlich überein mit der Vorrede des sogenannten Poenitentiale Bigotianum, wo sie ebenfalls als dictum des heil. Hieronymus angeführt wird ¹.

Hieraus ergibt sich zweifellos, dass der Prologus »*Diversitas culparum*« allerdings eine weite Verbreitung gefunden hat, allein seinem Ursprunge nach selbst den Compilatoren verschiedener Sammlungen unbekannt war; so unberechtigt es war, Excerpte desselben mit dem Namen des heil. Hieronymus zu schmücken, ebenso willkürlich ist dem ganzen Prolog der Name Cummean's in der St. Gallener Handschrift vorgesetzt. Inhaltlich charakterisirt sich der Prologus selbst wieder als eine Zusammenstellung verschiedener Aussprüche schon durch die Bemerkung vor einem Abschnitt: »*in alio loco.*« Derselbe enthält unter dem Titel: »*de modis poenitentiae*« beginnend, mit den Worten »*legimus in poenitentiale vel canonis*« eine Menge Redemtions-Vorschriften, welche offenbar ebenfalls als Excerpte von dem Compiler aus einem anderen Bussbuch aufgenommen wurden. Die Redemtions-Vorschriften zeugen von einem krassen Laxismus; die Leistung der Busse durch die Stellvertretung eines »*justus*« wird angerathen und eine besondere Instruction gegeben: »*de divite et potente, quomodo se redimit pro criminalibus culpis.*« Ein derartiger Verfall der Disciplin deutet frühestens auf die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts hin. Dass der Prologus im fränkischen Reiche verbreitet war, geht schon aus der Anführung des Festes des heil. Martinus unter denjenigen Tagen, welche keine Busstage sind, hervor.

Nachdem nun so dargelegt ist, dass der Prologus »*Diversitas culparum*« ohne alle Berechtigung in den beiden St. Gallener Handschriften mit dem Namen Cummean's versehen wurde und auch die Zusammenstellung desselben mit den beiden Bussordnungen »*Capitula Judiciorum*« und »*Excarpsus*« eine rein zufällige in den beiden Handschriften ist, fehlt es nunmehr an jeglichem Anhalt für die Vermuthung, Cummean sei der Verfasser eines Bussbuches gewesen ². Es bleibt daher nur als feststehend übrig, dass auf einen Cummean Weisthümer »*judicia*«

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 441.

² Die Ballerini, Mabillon, D'Achery, Morinus, Martene, Petit und überhaupt alle älteren Forscher auf dem Gebiete der Literatur der Bussbücher wissen nichts von einem Bussbuch Cummean's. Siehe *Theiner*, *Disquisitiones*, I. c. S. 280.

zurückgeführt werden, ohne dass es festgestellt wäre, ob dieser Cummean selbst oder ein Anderer die Weisthümer aufgezeichnet habe.

Die »*Capitula judiciorum*«, welche in den beiden St. Galler Handschriften unmittelbar auf den beschriebenen Prologus »*Diversitas culparum*« folgen, enthalten nun eine Anzahl von Bussatzungen, welche ausdrücklich als »*judicium Cummean*« bezeichnet werden. Dieselben Bussatzungen kommen *ohne diese Bezeichnung* in der unmittelbar darauffolgenden Sammlung des »*Excarpsus*« vor. Wasserschleben folgert hieraus, der *Excarpsus* sei eine Hauptquelle der »*Capitula judiciorum*« gewesen¹; indessen ist die Quellenbezeichnung in den »*Capitula judiciorum*« so verwirrt, dass aus derselben gar keine Schlüsse gezogen werden können. Wasserschleben selbst gibt zu, »dass Cummean'sche Satzungen bisweilen als *Judicia canonica* und Columban'sche Canonen mitunter als *Judicia Cummean* citirt werden².« Eine Vergleichung des Inhaltes ergibt, dass die »*Capitula judiciorum*« und der »*Excarpsus*« von einander unabhängige Sammlungen sind, welche nur darin übereinstimmen, dass ihre Bussatzungen aus mehreren Quellen, nämlich aus *irischen, angelsächsischen und römischen* hergenommen und zusammengestellt sind. Wollte man annehmen, der Verfasser der »*Capitula judiciorum*« habe den *Excarpsus* als Quelle benutzt, so bleibt es unerklärlich, warum er eine ganze Klasse von Bussatzungen, nämlich *sämmtliche Satzungen* des Gilda's, welche sich in dem *Excarpsus* finden, nicht aufgenommen hat. Auch ist der *Excarpsus* so reichhaltig und geordnet, dass nicht einzusehen ist, was den Verfasser der *Capitula judiciorum*, wofern er den *Excarpsus* vor sich hatte, zu seiner Arbeit veranlasst haben soll, in welcher er weder neues Material zu bieten, noch in der Ordnung Vollendeteres zu leisten fähig war.

Dagegen tritt ein *bemerkenswerther Unterschied*, welcher Wasserschleben vollständig entgangen ist, zwischen dem »*Capitula judiciorum*« und dem »*Excarpsus*« hervor; derselbe liegt in einer verschiedenen Art der Anordnung des Materials in beiden Sammlungen. Der *Excarpsus* ist nämlich auf Grund der *Octoode* geordnet; die Ordnung in dem *Capitula judiciorum* dagegen ist die *traditionelle* in den römischen Bussbüchern übliche, beginnend mit dem *homicidium*. Die Verfasser dieser beiden Sammlungen haben daher offenbar als *Hauptquelle*, welcher sie sich

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 62. — ² *Wasserschleben*, I. c. S. 69.

bei Abfassung ihrer Compilationen bedienten, *Bussbücher verschiedener Gattung* gehabt und selbst höchst wahrscheinlich zu einer verschiedenen Observanz bezüglich der Bussdisciplin gehört. Der Verfasser des *Excarpus* war an die *Observanz der irisch-angelsächsischen Kirche* gewohnt; der Verfasser der *Capitula judiciorum* gehörte der *Observanz der römischen Universal-kirche* an. Hieraus erklärt es sich denn auch, dass während beide Verfasser bezweckten, eine Zusammenstellung der irisch-angelsächsischen Weisthümer und römischen Canones zur Belehrung für Solche zu geben, welche in Folge der Einwanderung irisch-angelsächsischer Mönche im fränkischen Reiche genöthigt wurden, sich der beiderseitigen Observanz zu accomodiren, der Verfasser der *Capitula judiciorum* die *Canones der römischen Observanz als judicium canonicum* bezeichnete und den Weisthümern der angelsächsischen Mönche unter der Bezeichnung *judicium Theodori* oder *judicium Cummeani* entgegstellte; wohingegen der Verfasser des *Excarpus* viel *ausgiebiger die irisch-angelsächsischen Quellen* benutzte, mit Vorliebe den *Theodor* citirt und bezüglich der römischen Canones nur bemerkt, dass dieselben »de alio poenitentiale« hergenommen sei. Auch die genau durchgeführte *Scala der Bussstrafen* für die verschiedenen Grade vom Clerikus aufsteigend bis zu dem Episcopus, wodurch sich die *Capitula judiciorum* auszeichnen, deutet auf römische Observanz hin.

Hiermit ist denn auch die Erklärung für die Erscheinung gefunden, dass sich in den beiden St. Galler Handschriften an die Vorrede »*Diversitas culparum*« sowohl die *Capitula judiciorum*, wie der *Excarpus* anschliessen. Der Compiler hat die beiden Sammlungen mittheilen wollen, welche unter gleicher Vorrede gleichzeitig in der fränkischen Kirche benutzt wurden und zwar so, dass die Busspriester der römischen Observanz sich der *Capitula judiciorum*, die der irisch-angelsächsischen Observanz sich des *Excarpus* zur gegenseitigen Accomodation bedienten.

Zur näheren Charakteristik der beiden Sammlungen sei noch bemerkt, dass dieselben sich durch eine grosse Reichhaltigkeit auszeichnen; die Verfasser haben sich offenbar bemüht, alle möglichen Bussatzungen über die Vergehen zusammenzustellen und namentlich der Compiler der *judicia capitulorum* verliert sich vielfach in einer casuistischen Aufzählung von Bussstrafen für alle möglichen Fälle der einzelnen Vergehen. Der compilerische Charakter tritt in beiden Sammlungen klar her-

vor; in dem *Excarpus* schon durch die Ueberschrift »de aliis plures poenitentiales et canones«, sowie durch die häufig wiederkehrenden Rubra: »De Theodoro«, »de alio penitentiali«, »item de alio« etc.¹; in den *Capitula judiciorum* durch bereits angeführte Bezeichnung der Satzungen als »judicium canonicum«, »judicium Theodori«, »judicium Cummeani«, »item unde supra«, »de romano penitentiale« etc. Für die unmittelbar praktische Benutzung als Handbuch des Busspriesters bei Auflage der Busse sind offenbar weder die *Capitula*, noch der *Excarpus* von den Verfassern bestimmt gewesen; da in demselben der *Ordo*, wie überhaupt alle liturgischen Vorschriften fehlen. Die Bezeichnung »*Capitula judiciorum*« und »*Excarpus*«, sowie einzelne Titelüberschriften weisen darauf hin, dass es Sammlungen *doctrinären* Charakters sind. Hiermit ist der Gegensatz zu den römischen Bussbüchern, welche nach Art liturgischer Bücher bei Verwaltung des Busswesens dienten, schon hinreichend hervorgehoben². Für die Zeitbestimmung der beiden Sammlungen sind die erwähnten Redemtions-Vorschriften, die casuistische Durchführung der Bussansätze, die *Scalen* für die verschiedenen Grade der Cleriker massgebend. Auch setzt die Abfassung derartiger *doctrinärer* Sammlungen von Bussatzungen aus verschiedenen Quellenmassen eine Zeit voraus, in welcher die Entstehung von Bussbüchern für den praktischen Gebrauch bei Verwaltung des Busswesens ihren Abschluss gefunden und die angelsächsische wie römische Observanz in ihren beiderseitigen Satzungen abgeschlossen war. All' diese Indicien weisen frühestens auf das Ende des 8. Jahrhunderts, mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts hin.

Obschon in den beiden St. Gallener Handschriften auf den Prologus »*Diversitas culparum*« an erster Stelle die »*Capitula judiciorum*« folgen, theile ich nach dem Vorgange *Wasserschleben's* doch an erster Stelle den *Excarpus* mit, weil derselbe sich mit diesem Prologus ohne die *Capitula* in einzelnen Handschriften allein vorfindet und nach der Menge der Handschriften zu schliessen, eine grössere Verbreitung als die *Capitula* gefunden hat.

¹ Auch kommen einzelne Wiederholungen in dem »*Excarpus*« vor.

² Andere Kriterien zur Unterscheidung von den Bussbüchern der römischen Gruppe sind bereits oben bei der allgemeinen Aufstellung derselben hervorgehoben worden. Siehe S. 202 ff.

Die Handschriften, in welchen der Excarpus vorkommt, sind ausser der St. Gallener Handschrift 550, nach welcher Flemming zuerst den Abdruck besorgte¹, Cod. Sangall. 675 saec. IX, Cod. Darmst. 91 saec. IX, Cod. Vindob. theol. 651 saec. X, Cod. Frising. 43, Cod. Windbergens. 88, Cod. Sangall. 150.

Ich habe nun den Excarpus mit der Vorrede »Diversitas culparum« ohne den Namen Cummean's in einer Handschrift der Klosterbibliothek zu Einsiedeln entdeckt, welche den bisherigen Forschungen entgangen ist. Der Codex trägt die Bezeichnung »Einsied. No. 326 ex monast. fabariensi«; er gehörte dem früheren Kloster Pfäfers an, ist auf Pergament geschrieben in 8^o und stammt, der Schrift nach zu urtheilen, aus dem 10. Jahrhundert. Von dem Cod. Darmst., welcher die Sammlung am Vollständigsten enthält, unterscheidet sich der Cod. Einsied. dadurch, dass er die Vorrede nur theilweise und zwar in Uebereinstimmung mit Cod. Sangall. 675 bringt, keine Quellenangaben und eine von den übrigen Handschriften verschiedene Reihenfolge der Bussatzungen hat; die Bussatzungen über die Fleischsünden sind nämlich ans Ende der Sammlung gesetzt und nach ihnen bilden einige Satzungen »de furtis« den Schluss. Ausserdem fehlen im Cod. Einsied. die 15 letzten Bussatzungen, welche Cod. Darmst. mit den meisten Handschriften übereinstimmend enthält; es ist dies um so auffälliger, als Cod. Einsied. mitten in dem Busscanon abbricht, welcher die Theodor'sche Bestimmung enthält: »nos autem pro misericordia post annum vel sex menses licentiam damus (communicare)« und auch die folgenden fehlenden Bussbestimmungen XIV, 7–21 sämmtlich Auszüge aus Theodor sind. Der Wortlaut der Bussatzungen selbst hat nur wenige Varianten von Cod. Darmst. Zur Beurtheilung der differirenden Reihenfolge in Cod. Einsied. lasse ich die Ueberschriften der Kapitel desselben hier folgen mit Angabe der entsprechenden Nummern des unten folgenden Abdruckes des Poenentials.

De vitiis gulae et ebrietate vel vomitu et discretionem ciborum et de mundis et immundis et de venationibus. I, 1–38.

De furtis. IV, 6–13.

De perjurio. V, 1–8.

De falso testimonio. V, 9–11.

De mendacio. V, 12–14.

De homicidiis. VI, 1–17.

¹ Lovan. 1687. Bibl. Patr. max. t. XII, p. 41.

Schmitz, Die Bussbücher.

- De his qui sanguinem effuderunt. VI, 18—21.
 De truncationibus membrorum. VI, 22—30.
 De maleficiis. VII, 1—6.
 De mathematicis. VII, 7—10.
 De incantationibus. VII, 11—16.
 De heresibus. VII, 17.
 De usurariis. VIII, 1—6.
 De ira et tristitia et de maledicto, detractatione, invidia.
 IX, 1.
 De odio. IX, 2.
 De maledicto. IX, 3—7.
 De invidia. IX, 8—10.
 De detractationibus. IX, 11—12; X, 1—3.
 De superbia, blasphemia, jactantia, vana gloria, heresi, contentione, inobedientia, tentatione, excusatione, delatura, correptione et mala cogitatione. XI, 1—32.
 De bis baptizatis. XII, 1—2.
 De opere die dominico. XII, 3—6.
 De contemptu jejunii. XII, 7—10.
 De quibus offerre debemus. XIII, 1—4.
 De negligentia sacrificii. XIII, 5—24; XIV, 1—6.
 Incipit de fornicatione reliquisque ingeniis luxoriandi vel immundis pollutionibus et ludis puerilibus. II, 1.
 De sodomitis. II, 2—26.
 Item de adulterio et raptu et incestu et uxore dimissa et illicito tempore nubentium luxoriandi vel cum pecoribus et de eo qui postquam se Deo voverat ad saeculum rediit vel de voto stulto. III, 1—20.
 Item de incestis et fornicationibus. III, 21—43.
 De furtis. IV, 1—5.

Ich theile nunmehr den Text der Vorrede »Diversitas culparum« und den »Excarpus« mit nach Cod. Darmst. 91 in Uebereinstimmung mit Wassersleben unter Angabe der Varianten in Cod. Einsied. 326; ungeachtet der Beweise gegen die Autorschaft Cummean's werde ich, um die Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis der Forscher auf dem Gebiete der Literatur der Bussbücher zu wahren, den »Excarpus« als »Poenit. Cummeani« citiren.

Poenitentiale Cummeani ¹.a) **Excarpus.**

Cod. Darmst. 91.

Cod. Einsied. 326:

Diversitas culparum diversitatem facit poenitentiarum. Nam et corporum medici diversa medicamenta componunt diversis morborum generibus. Aliter enim vulnera, aliter morbum, aliter tumores, aliter putredines, aliter caligines, aliter confractiones, aliter combustiones curant. Ita igitur et spiritales medici diversis curationum generibus animarum vulnera, morbum, culpas, dolores, egritudines, infirmitates sanare debent. Sed quia haec paucorum sunt, ad purum scilicet cuncta cognoscere et curare atque ad integrum salutis statum debeant revocare, ideoque vel pauca juxta seniorum traditiones et juxta nostram ex parte intelligentiam, ex parte namque prophetamus et ex parte cognoscimus, aliqua proponamus, quae ad remedium animae pertinent. Et de ² remediis vulnerum secundum priorum patrum definitiones dicturi, sacri tibi eloqui, fidelissime frater, antea medicamina compendii ratione intimemus. Prima itaque est remissio qua baptizamur secundum illud: Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu sancto, non potest videre regnum Dei. Secunda caritatis affectus, ut est illud: Remittuntur ei peccata multa, quia dilexit multum. Tertia eleemosynarum fructus, secundum hoc: Sicut aqua extinguit ignem, ita eleemosyna extinguit peccatum. Quarta perfusio lacrymarum, Domino dicente: Quia flevit in conspectu meo et ambulavit tristis coram me, non inducam mala in diebus ejus. Quinta criminum confessio, psalmista teste: Dixi, confitebor adversum me injustitias meas Domino et tu remisisti impietatem peccati mei. Sexta afflictio cordis et corporis, apostolo consolante: Dedi hujusmodi hominem in interitum carnis satanae, ut spiritus salvus fiat in die Domini nostri Jesu Christi. Septima emendatio morum, hoc est, abrenunciatio vitiorum, evangelista testante: Jam sanus es, noli ultra peccare, ne aliquid tibi deterius fiat. Octava intercessio sanctorum, ut illud: Si quis infirmatur, inducat presbyteros ecclesiae et orent pro eo, et multum valet apud Dominum de-

¹ Siehe *Wasserschleben*, I. c. S. 460.

² Hier beginnt Sangall. 675 mit der Ueberschrift: Praefatio Cummeani abbatis in Scotia orti. De remediis u. s. w.

precatio justi assidua. Nona misericordia et fidei meritum, ut est hoc: Beati misericordes, quoniam ipsi misericordiam consequentur. Decima conversio et salus alienorum, Jacobo confirmante: Qui converti fecerit peccatorem ab errore viae suae, salvavit animam suam a morte et operuit multitudinem peccatorum; sed melius est tibi, infirmum esse et vitam solitariam ducere, quam perire cum plurimis. Undecima indulgentia et remissio nostra, veritate promittente et dicente: Dimitte et dimittetur vobis. Duodecima passio martyrii, spe unica salutis indulgente et latrone crucifixo Domino respondente: Amen dico tibi, quia hodie eris mecum in paradiso. His ergo de canonis auctoritate prolatis, patrum etiam statuta Domini ore subrogatorum, investigare te convenit, secundum illud: Interroga patrem tuum et adnunciabit tibi presbyteros tuos et dicent tibi¹, item causa deferatur ad eos. Statuunt ergo, ut octo principalia vitia humanae salutis contraria, his octo contrariis sanantur remediis. Vetus namque proverbium est: contraria contrariis sanantur, qui enim illicita licenter commisit, a licitis coercere se debet². *In alio loco.* Sed hoc in omni poenitentia solerter est intuentum, quanto quis tempore in delictis remaneat, qua eruditione inbutus, quale impugnatur passione, quale existat fortitudine, quale videtur affligi lacrimabilitate, quale compulsus est gravatione peccare. Omnipotens etenim Deus, qui cor omnium novit, diversasque naturas indidit, non aequali lancea poenitudinis pondera peccaminum pensabit, ut est illud propheticum: Non enim serris triturbabitur geth neque rota plaustrum super cimum circumiet, sed virga excutietur geth et cimum, in baculo autem panis comminuetur, ut est illud: Potentes potenter tormenta patientur. Unde quidam sapiens ait: Cui plus creditur, plus ab eo exigitur. Discant igitur sacerdotes Domini, qui ecclesiis praesunt, quia pars eis data est cum his, quorum delicta repropitiaverint. Quid est autem repropitiare delictum, nisi cum adsumpseris peccatorem et monendo, hortando, docendo adduxeris eum ad poenitentiam, ab errore correxeris, a vitiis emendaveris et feceris eum, ut ex tale converso propitius sit Deus, pro delicto repropitiare diceris. Cum ergo talis sis sacerdos et talis sit doctrina tua et sermo tuus, pars tibi datur eorum,

¹ Das Folgende fehlt in Einsied. bis: Qui implere potest quod in poenitentiale scriptum est . . .

² Hier endet die Vorrede in Sangall. 675: Explicet praefatio Cummeani abbatis.

quos correxeris, ut illorum meritum tua sit merces et illorum salus tua sit gloria Kyrieleison¹.

De modis poenitentiae. Legimus in poenitentiale vel canonicis pro criminalibus culpis alii VII annos, alii X vel usque ad XII seu XV poenitere debeant, et ex ipsis I aut II vel III in pane et aqua agi debeat poenitentia. Sciendum vero est, quanto quis tempore moratur in peccatis, tanto ei augenda est poenitentia. Sed apud aliquos haec causa gravis et ardua videtur. Ideo alii statuunt: XII triduanas pro uno anno, quod in pane et aqua debet poenitere, et hoc Theodorus² conlaudavit; alii C diebus cum simi pane mensura paximacii cum sale et aqua et psalmos L in unaquaque nocte, alii L superpositiones una nocte interveniente. Item dicunt aliqui sapientes³: quia I anno in pane et aqua XII biduanas, pro alio anno XII vicis L psalmos genua flectendo cantet, pro tertio anno in veneranda festivitate quale elegit biduana faciat, psalterium cantet immobilis stans, pro quarto anno nudus cum virgis CCC percussiones recipiat, pro V anno suum victum quantum valet penset et tantum det in elemosina, pro VI anno redimat se juxta quod valet et de ipso precio cui malum fecit ibi restituat et, si ipse non vivit, heredes legitimos querat; pro VII anno derelinquat omne malum et faciat bonum. Et pro minutis culpis legimus mense uno vel ebdomada cum pane et aqua debere poenitere. Sed qui implere potest, quod in poenitentiale scriptum est, bonum est. Nos autem imbecillioribus corpore vel animo consilium damus, ut si illis grave videtur, quod supra diximus, quando in pane et aqua poenitere debet, pro unoquoque die cantet psalmos L flectendo genua et sine genua flectendo cantet LXX, et pro ebdomada una CCC psalmos per ordinem flectendo genua psallat, aut quodsi flectare genua non potest, cantet CCCXX psalmos et hoc infra ecclesiam vel in secreto loco impleat. Ipse tamen poenitens hoc provideat et quanto tempore poenitere debet, hoc ordine psalmodum, quod censuimus, expleat et postea per omnes dies reficiat ad sextam, a carne autem et vino absteineat se, alium cibum, quem ei Dominus dederit, postea quam psallit, cum subrietate accipiat. Et⁴ qui psalmos non novit et jejunare non potest, elegat justum, qui pro illo hoc impleat et de suo precio aut labore hoc redimat,

¹ Hier endet die Vorrede im Sangall. 550.

² Th. I. 7. § 5. — ³ Bed. Zusatz. — ⁴ Bed. Zusatz.

id per unumquemque diem de precio valente denario in pauperibus eroget.

De divite vel potente, quomodo se redimit pro criminalibus culpis. Recurrat ad evangelium et imitetur Zacheo, qui dixit: Domine, dimidium bonorum meorum do pauperibus et extra hoc adjungit: Et si alicujus aliquid abstuli, reddo quadruplum. Et ille a Domino audire meruit: quia hodie salus huic domui advenit, hoc est, remissionem omnium peccatorum suorum accipit. Nos autem secundum patrum traditiones ita discernimus, si forsitan in praesente non sunt, cui aliquid injuste abstulit, aut non possit animus ejus, sicut evangelium dicit, facere, medietatem donet, considerantes hoc, quantum ipse est pensatus, in argento eroget in elemosinam et alium tantum, quantum valet ipse argentus, de terra ecclesiis Dei conferat in elemosinam, et tertium tantum, quantum ipse argentus valet, aut de mancipiis dimittat liberos, aut captivos redimat, et omnia, quae injuste egit ab illo die, non repetat, et de quo desinierit peccare, non desinat corpus et sanguinem Christi communicare. Sciat se illam sententiam adjungi, quod Zachaeus meruit. Si autem ex inferiore gradu, id est, si servus aut libertus poenitentiam petens et talis culpae inventi fuerint in eum, ut juxta praedictum numerum annorum poenitere debeat et ei, ut adsolet, ex infirmitate aut ex alia necessitate obvenerit, ut ad integrum, sicut in poenitentiale est scriptum, observare non possit; et quando in unum annum cum pane et aqua debet poenitere, donet in elemosinam solidos XXVI et in unum diem jejuset usque ad nonam, in alio semper usque ad vesperam et postea quod habet manducet; et in tribus quadragesimis, de quantum sumit, penset et tribuat medietatem in elemosina, in secundo anno donet solidos XX, et in ipso anno secundo remissio est de natali Domini usque in epiphania, et de pascha usque in pentecosten. In tertio anno donet solidos XVIII. Hi sunt solidi a primo usque in tertio anno LXIII. Et illud non est dimittendum, quod apostolus ait: Qui per corpus peccat, per corpus emendet, hoc est jejuniu, vigilia, obsecrationes et orationes a Deo, quia scriptum est: Nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium Dei, sed in omnibus exhibeamus nosmetipsos sicut Dei ministros. Legitur, quia Christus jejunavit, qui nullum peccatum commisit; similiter et apostoli post donum spiritus sancti. Igitur eorum nos debemus imitatores esse, cujus volumus esse participes regni coelestis. Propterea super his oportet nos aliquid augere de expenso, id est jejuniis in unaquaque ebdomada IV et VI feria a vino vel ebolaribus

cybis, id est a carne. Similiter de continentia, conjuge sua abstineat aliis diebus, juxta quod in canonis saneti constituerunt, hi sunt dies dominici et solemnitates seu legitimis quadragesimis II vel IV et VI feria, sciens, quia scriptum est: Qui plus laborat, plus mercedem accipiet. Hi sunt dies, qui non computantur in poenitentia: dies dominici, natalis Domini, theofania, pascha, ascensio Domini, pentecosten, sancti Johannis baptistae, sanctae Mariae semper virginis et sanctorum XII apostolorum vel sancti Martini seu et veneranda festivitas sancti illius, qui in ipsa provincia in corpore requiescere videtur.

Incipit excarpus de aliis pluribus poenitentialibus et canonibus.

C. I. De viciis gulae et ebrietate vel vomitu et discretione ciborum, mundis et immundis et venationes.

De Theodoro. (Th. I. 1. § 1. Val. I, 102.)

1. Si quis episcopus aut aliquis ordinatus in consuetudine vitium habuerit ebrietatis, aut desinat aut deponatur.

(Th. a. a. O. § 2.)

2. Si monachus per ebrietatem vomitum facit, XXX dies penit.

(Th. a. a. O. § 3.)

3. Si presbyter aut diaconus, XL dies peniteat.

(Th. a. a. O. § 4.)

4. Si vero pro infirmitate aut quia longo¹ tempore se abstinerit et in consuetudine non erat ei multum bibere vel manducare, aut pro gaudio in natale Domini, aut in pascha aut pro alicujus² sanctorum commemoratione faciebat, et tunc plus non accepit, quam decretum est a senioribus, nihil nocet. Si episcopus jusserit, non nocet³, nisi ille similiter faciat.

(Th. a. a. O. § 5. Val. I, 99.)

5. Si laicus fidelis per ebrietatem vomitum facit, XII dies poeniteat.

De alio poenitentiali. (Vergl. David. 2.)

6. Sacerdos si inebrietur per ignorantiam, VII dies peniteat

¹ quia qui longo: Einsied. — ² sancti: ebendas.

³ nocet illi, nisi ipse: ebendas.

in pane et aqua, si per negligentiam, XV dies¹ peniteat, si per contemptum, XL dies penit.

(Egb. IX. 1.)

7. Diaconi et monachi IV ebdomadas, subdiaconi III, clerici II, laici I ebdomadam peniteant.

(Val. I, 103.)

8. Qui cogit hominem, ut inebrietur humanitatis injustae gratia, ut ebriosus peniteat, si per odium, ut homicida judicetur.

(Gild. 10.)

9. Qui psallere non potest, stupens² in linguis, superponat.

(Val. I, 107.)

10. Qui anticipat horam canonicam et suaviora ceteris sumit, gulae tantum obtentu, coena careat vel II dies in pane et aqua peniteat.

(Val. I, 101.)

11. Qui superfluum ventris distentionem doloremque saturitatis sentit, I diem, si autem ad vomitum sine infirmitate, VII dies.

(Val. I, 119.)

12. Si sacrificium evomerit, XL dies peniteat, si infirmitatis causa, VII dies, si in ignem projecit, C psalmos cantet, si vero canes lambuerint talem vomitum, C dies peniteat qui evomit.

(Vergl. Val. I, 58.)

13. Qui furatur cybum, XL dies peniteat, si iterans, III XLmas, si tertio, annum peniteat³, si vero IV vice, iuge exilio sub alio abbate peniteat.

(Th. I. 7. § 6. Vergl. Gild. 13.)

14. Qui manducat carnem immundum aut morticinam aut dilaceratam a bestiis, XL dies peniteat, si necessitas cogit, nihil est, et qui pro necessitate manducat animal, quod immundum videtur, vel avem vel bestiam, non nocet.

(Th. a. a. O. § 7.)

15. Qui casu quis imunda manu cybum tangit, vel canis vel pilax aut animal immundum quod sanguinem edit, non nocet.

¹ XII dies: Einsied. — ² strapeus: ebendas.

³ si vero etc.: fehlt Einsied. und Val. I.

(Th. a. a. O. § 12.)

16. Qui sanguine vel quocunque inmundo polluitur, si nescit, qui manducat, nihil est, si autem scit, peniteat juxta modum pollutionis.

(Th. a. a. O. § 3.)

17. Qui sanguinem aut semen biberit, III annos peniteat.

(Th. a. a. O. § 10.)

18. Si aves stercore in quocunque liquore, tollatur ab eo stercus et sanctificetur aqua et mundus erit cibus.

(Th. a. a. O. § 8. Vergl. Val. I, 94.)

19. Si ceciderit sorix in liquorem, tollatur foras, et hoc potum aspergatur aqua sanctificata et sumatur, si vivens sit, si mortua inventa fuerit, omne liquore projiciatur foras et mundetur vas.

(Th. II. 11. § 1.)

20. Animalia, quae a lupis seu canibus lacerantur, non sunt comedenda, nisi forte ab hominibus adhuc viva occidantur prius, sed porcis et canibus dentur, nec cervus nec capra, si mortui inventi fuerint.

(Th. a. a. O. § 2. Val. I, 98.)

21. Aves vero et animalia cetera, si in retibus strangulantur, non sunt comedenda hominibus, nec si accipiter oppresserit, si mortui inveniuntur, quia IV capitula actus apostolorum precipiunt abstinere a fornicatione et sanguine et suffocato et idolatria.

(Th. a. a. O. § 3. Val. I, 98.)

22. Pisces licet comedere, quia alterius naturae sunt.

(Th. a. a. O. § 4.)

23. Equum non prohibet¹, tamen consuetudo non est.

(Th. a. a. O. § 5.)

24. Leporem licet comedere.

(Th. a. a. O. § 6.)

25. Apes vero si occidunt hominem, ipsi quoque occidi festinanter, mel tamen manducetur.

(Th. a. a. O. § 7. Val. I, 96.)

26. Si casu porci vel gallinae sanguinem hominis comedunt, non abiciendos credimus, sed manducandos.

¹ prohibentur: Einsied.

(Th. a. a. O. § 8. Val. I, 96.)

27. Sed qui cadavera mortuorum lacerantes manducaverint, carnem eorum manducare non licet, usque dum macerentur, et post anni circulum.

(Th. a. a. O. § 9. Val. I, 96.)

28. Animalia coitu hominum polluta occidantur, carnesque canibus proiciantur, sed quod genuerint sit in usum et coria adsumant, ubi autem dubium est, non occidantur.

(Th. II. 14. § 14.)

29. Infirmis licet omni hora cibum sumere et potum, quando desiderant vel possunt, si oportune non possunt.

(Val. I, 93.)

30. Qui ederit aliquos liquores, in quo fuerit mustela vel mortua invenitur, III superpositiones peniteat. Qui vero noverit postea, quod tale usus est potu, superponat¹.

(Val. I, 93.)

31. Si in farina aut in aliquo siccato cibo aut pultato coagulato vel lacte iste inveniantur bestiole, quod si circa corpora illorum foras proiciatur, omne reliquum sana sumatur fide.

(Th. I. 7. § 11.)

32. Si sanguinem sine voluntate de dentibus quis biberit, id est cum saliva, non est peccatum.

(Val. I, Zusatz.)

33. Si quis venationes aliquas quocunque exerceat, si clericus; anno I, si diaconus, annis II, si sacerdos, annis III peniteat.

(Th. II. 4. § 11.)

34. Catecumeni manducare non debent cum baptizatis, neque gentiles.

(Th. I. 14. § 16.)

35. Uxor, que sanguinem viri sui pro remedium gustaverit, XL dies peniteat.

(Th. a. a. O. § 15. Val. I, 90.)

36. Sic et illa, que semen viri sui in cibum miscens, ut inde plus amoris accipiat, III annis peniteat.

(Th. I. 11. § 4. 5.)

37. Qui contempto indicto jejunio in ecclesia et contra decreta seniorum fecerit sine XLma, XL dies peniteat, si autem

¹ quod tale visum est poenit. superpositionem: Einsied.

in XLma, annum peniteat. Si frequenter fecerit et in consuetudine erit ei, exterminabitur ab ecclesia, Domino dicente: Qui scandalizaverit unum de pusillis istis, qui in me credunt et reliqua.

(Val. I, Zusatz.)

38. Qui de sui comedens corporis cute¹ vel scabie sive vermiculo, qui peducli nuncupantur, suam nec non bibens urinam stercorave comedens, cum impositione manuum episcopi annum integrum cum pane et aqua peniteat.

II. De fornicatione et reliqua ingenia luxoriandi vel immundis pollutiones et ludis puerilibus.

Theodorus. (Th. I. 9. § 1.)

1. Episcopi, presbyteri, diaconi fornicationem facientes, degradari debent et penitere iudicio episcopi, tamen communicent.

Item alia de sodomitis.

2. Episcopi XIV annos peniteant, presbyteri XII, diaconi IX, subdiaconi VIII, clerici VII, laici V annos peniteant et nunquam cum alio dormiant.

(Th. I. 2. § 19.)

3. Frater cum fratre naturali fornicatione² per commixtionem carnis, XV annos peniteat, ab omni carne se absteineat.

(Th. a. a. O. § 15.)

4. Sed ad hoc si semen in os miserit, VII annos peniteat; alii dicunt, usque ad finem vitae.

(Th. a. a. O. § 8.)

5. Viri inter femora fornicantes, primo annum peniteant, iterans II annos.

6. Inter crura fornicantes, si pueri sunt, anni II, si viri anni III. Si autem in consuetudinem vertunt, et modus penitentiae addatur iudicio sacerdotis.

(Vergl. Syn. Aquilon. Brit. c. 2.)

7. Vir semetipsum coinquinans, primo C dies, et si iterans, annum, si cum gradu est, addatur poenitentia. Puer XV annorum XL dies.

¹ autem idem scabiem sive vermiculos peducle: Einsied.

² naturalem fornicationem faciens: ebendas.

(Val. I, 22.)

8. Qui concupiscit mente fornicare, sed non potuit, annum peniteat, maxime in tribus quadragesimis.

(Val. I, 22.)

9. Qui per turpiloquium vel aspectu coinquinatus est, tamen non voluit fornicare corporaliter, XX vel XL dies poeniteat; si autem inpugnatione cogitationis violenter coinquinatus est, VII dies peniteat.

10. Qui diu inluditur a cogitatione, tepidus ei repugnans, I vel II vel plurimos dies, quantum exegerit diurnitas cogitationis, peniteat.

(Th. I. 2. § 11.)

11. Pueri, qui fornicantur inter se ipsos, iudicavit, ut vaulentur.

(Rom. 66.)

12. Pueri soli sermocinantes et transgredientes statuta seniorum, III superpositionibus emendent.

(Rom. 67.)

13. Osculum simpliciter facientes VII superpositionibus; illecebrosum osculum sine coinquinamento VIII, cum coinquinamento sine amplexu X superpos.

14. Post annos XX, id est adulti idem committentes, XL dies separati a mensa extorresque ab ecclesia cum pane et aqua vivant.

15. Minimi vero fornicationem imitantes et inritantes se invicem, sed coinquinati non sunt propter aetatis maturitatem, XX dies peniteant, si vero frequenter, XL dies.

(Val. I, 27.)

16. Pueri ante XX annos se invicem manibus coinquinantes et confessi, antequam communicent, XX dies, si iteraverint post penitentiam, C dies, si vero frequentius, separentur et annum peniteant.

(Val. I, 68.)

17. Puer oppressus a majore infra X annos, ebdomadam jejunet, si consentit, XL dies.

18. Molles unum annum peniteant.

(Val. I, 34.)

19. Qui in somnis voluntate pollutus est, surgat canatque genuflectendo VII psalmos in crastino in pane et aqua, vel XXX psalmos flectendo in fine unumquemque canat.

(David. 9.)

20. Volens quasi in somno peccare, sive pollutus est sine voluntate, XV psalmos cantet et uniuscujusque psalmi in finem dicat ter: Deus in adiutorium meum intende et rell. Peccans¹ non pollutus, XXIII psalmos canat.

(Val. I, 34.)

21. Qui semen in ecclesia dormiens fuderit, III dies jejundet².

(Th. I. 9. § 1.)

22. Episcopus faciens fornicationem degradari debet, sive VII aut XII annos peniteat. (Wiederholt II, 1.)

(Gild. 1.)

23. Presbyter aut diaconus fornicationem naturalem faciens, prelato ante monachi voto, III annos peniteat, veniam omni hora roget, superpositionem faciat in unaquaque ebdomada exceptis quinquagesimis diebus post superpositionem. Pane sine mensura utatur et ferculo aliquatenus butiro inpinguato, hoc est, quadrante, et die dominica sic vivat. Ceteris vero diebus paxmati³ panis mensura et misso parvo inpinguato, horti oleribus, ovis paucis, formatico, hemina lactis pro fragilitate corporale, tenucla vel batutó⁴ lactis sextario pro sitis gratia et aquatili potu, si operarius est, lectumque non multum foeno habeat instratum. Per tres quadragesimas anni addat aliquid prout virtus ejus admiserit, semper ex intimo corde defleat culpam suam, oboedientiamque prae omnibus libentissime exhibeat, post annum et dimidium eucharistiam sumat et ad pacem veniat, psalmos cum fratribus canat, ne penitus anima tanto tempore coelestis medicinae jejuna intereat.

(Gild. 2.)

24. Si inferiore gradu positus quis monachus, III quidem annos peniteat, sed mensura non gravetur panis, si operarius est, sextario de lacte romano et alio tenucla et aqua, quantum sufficit pro sitis ardore sumat.

(Gild. 3.)

25. Si vero sine voto monachi presbyter aut diaconus, si peccaverit, sicut monachus sine gradu poeniteat et postea recipiat gradus suos.

¹ fehlt: Einsied. — ² fehlt: Einsied.

³ panis paximati mensura et in ipso parvo inpinguato: Einsied.

⁴ battato: Einsied.

(Gild. 4.)

26. Si autem presbyter aut diaconus post tale peccatum voluerit monachus fieri, in districto proposito exilii annum et dimidium poeniteat, habet tamen abbas hujus rei moderande facultatem, si obedientia ejus placita sit Deo et abbati suo.

C. III. De adulterio et raptus et incestus et uxores dimissas, illicita tempora nubendi, vicia luxuriandi vel cum pecoribus, et qui, postquam se Deo voverit, ad seculum rediit et vota stulta.

(Val. I, 14.)

1. Si quis adulterium fecerit, id est cum uxore aliena aut sponsam vel virginem corruperit, aut sanctimoniam aut Deo dicatam, laicus III annos peniteant, I ex his in pane et aqua, si clericus V, II in pane et aqua, subdiaconus VI, II in pane et aqua, diaconus et monachi VII, III ex his in pane et aqua, presbyter X, episcopus XII, V ex his in pane et aqua.

(Val. I, 16.)

2. Si clericus vel superioris gradus, qui uxorem habuit et post confessionem¹ vel honorem clericatus iterum eam cognoverit, sciat sibi adulterium commisisse, sicut superiore sententia unusquisque juxta ordinem suum peniteat.

(Val. I, 23.)

3. Si quis concupiscit mulierem alienam et non potest peccare cum ea aut non vult eum suscipere mulier, si laicus, XL dies, si clericus aut monachus, annum peniteat, medio in pane et aqua, si diaconus II, presbyter III.

(Val. I, 114.)

4. Si quis clericus aut monachus, postquam se Deo voverit, ad secularem habitum iterum reversus fuerit aut uxorem duxerit, X annos peniteat, III ex his in pane et aqua, et nunquam postea in conjugio copuletur. Quodsi noluerit, sancta synodus vel sedes apostolica separavit eos a communione et convivio catholicorum.

(Val. I, 114.)

5. Similiter et mulier, postquam se Deo voverit, si tale scelus admiserit, pari sententia subjacebit².

¹ post conversionem: Einsied.

² subjaceat: Einsied.

(Th. I. 8. § 4.)

6. Si presbyter vel diaconus uxorem extraneam duxerit, in conscientia populi deponatur.

(Th. I. 9. § 5.)

7. Si quis adulterium perpetraverit cum illa, et in conscientia devenit populi, proiciatur extra ecclesiam et peniteat inter laicos, quamdiu vixerit.

Theodorus. (Th. I. 2. § 16. Val. I, 20.)

8. Si quis cum matre fornicaverit, XV annos peniteat et nunquam mutet, nisi in diebus dominicis.

(Val. I, 20.)

9. Qui cum sorore, hoc modo XV annos peniteat.

(Val. I, 20.)

10. Si quis cum pecoribus, XV annos peniteat.

(Val. I, 30.)

11. Si quis vir nupserit cum muliere sua retro, XL dies peniteat primo.

(Val. I, 30.)

12. Aut si in terga nupserit, sic peniteat quomodo de animali.

Theodorus. (Th. I. 14. § 23. Val. I, 35.)

13. Si quis menstruo tempore coierit cum muliere, XL dies peniteat.

(Th. I. 14. § 17. P. Casinens. 51.)

14. Mulieres menstruo tempore non intrent in ecclesiam, neque communicent, nec sanctemoniales nec laicate. Si presumant, III ebdomades peniteant.

Theodorus. (Th. I. 14. § 18.)

15. Similiter peniteat, que intrat in ecclesia ante mundum sanguinis post partum, i. e. XL dies.

(Val. I, 35.)

16. Qui nupserit et his temporibus, XX dies peniteat. (Wiederholt III, 13.)

Theodorus. (Th. I. 14. § 20.)

17. Qui nupsit de dominica, III dies penit.

(Vergl. Th. II. 12. § 1—3.)

18. Qui in matrimonio est, quadragesimis anni et in sabbatis et dominicis nocte diei et in diebus plurimis maxime III

dies peniteat, antequam communicent, et concepto semine usque ad modum sanguinem consumendi et menstruo tempore continens fieri debet.

Theodorus. (Th. I. 14. § 2. Val. I, 134.)

19. Digamus peniteat I annum, IV et VI feria et in tribus quadragesimis absteat se a carnibus, non dimittat tamen uxorem.

Theodorus. (Th. a. a. O. § 3.)

20. Trigamus ut superius, i. e. in IV vel VI vel plus, VII annos peniteat in IV et VI feria et in quadragesimis absteat se a carnibus, non separentur tamen. Basilius hoc iudicavit, in canone autem IV annos.

In canonibus Anchiritanis. De incestis. (Ancy. c. 16. Vergl. Val. I, 20 und oben III, 10.)

21. Si quis more pecorum cum propinquo sanguine incesti commixti sunt ante XX aetatis suae annum, X annos deinde peniteat; exacti¹ oratione tantum incipiant communicare, post XX vero annos ad communionem cum oblatione suscipiantur. Discutiatur autem et vita eorum, quae² fuerit tempore penitentiae et ita hanc humanitatem consequantur. Quodsi qui abusi sunt hoc crimine, prolixiore tempore, XX annorum etate ut uxores habentes hoc crimine inciderint, XXV annorum penitentia acta ad communionem orationum permittantur, et ita post alium quinquennium ad plenam communionem cum oblatione suscipiantur. Quodsi aliqui uxores habentes et post L etatis suae annum in hoc prolapsi sunt, ad exitum³ vitae tantum communionem mereantur⁴.

(Ancy. c. 20. Vergl. Th. I. 14. § 14.)

22. Si quis adulterium commiserit, VII annis penitentiae completis perfectioni reddatur secundum pristinos gradus. (Wiederholt III, 1.)

(Ancy. c. 21. P. Casinens. 55.)

23. Mulieres vero, quae fornicantur et partus suos necant, sed et eis, quae agunt secum, utero conceptos discutiant, X annos poeniteant.

De Theodori poenitentiale. (Th. II. 12. § 25. 26. Vergl. Val. II, 41.)

24. In quinta generatione conjungantur, quarta si inventa fuerit, non separentur, tertia separentur. In tertia

¹ coacti: Einsied. — ² qualis: Einsied. — ³ finem: Einsied.

⁴ recipiant: Einsied.

tamen propinquitate non licet uxorem alterius accipere post obitum ejus.

(Th. a. a. O. § 27.)

25. Equaliter vir conjungitur in matrimonio eis, qui sibi consanguinei sunt et uxoris suae consanguineis post mortem uxoris.

(Th. a. a. O. § 28.)

26. Duo quoque fratres duas sorores in conjugio possunt habere et pater filiusque matrem et filiam.

27. Si laicus fornicaverit cum vidua aut puella, II annos peniteat, reddito tamen humiliationis pretio parentibus ejus. Si uxorem non habet, si voluntas parentum eorum est, ipsa sit uxor ejus ita, ut V annos peniteant ambo.

28. Si quis laicus cum jumento fornicaverit, II annos peniteat, si uxorem habet, si non habet, I annum, si clericus II, si diaconus III, presbyter V, II ex his in pane et aqua.

29. Clericus semel fornicans I annum peniteat in pane et aqua, si genuerit filium, VII annos peniteat exul, sic et virgo. (Wiederholt II, 2.)

(Val. I, 38.)

30. Qui dimiserit uxorem suam, alteri conjungens se, VII annos peniteat cum tribulatione vel XV levius.

(Val. I, 39.)

31. Si ab aliquo sua discesserit uxor, et iterum reversa fuerit, suscipiet eam et ipsa annum I cum pane et aqua peniteat vel si ipse aliam duxerit.

(Val. I, 21.)

32. Si quis intrat ad ancillam suam, venundet eam, et annum I peniteat; si genuerit filium ex ea, liberet eam.

(Th. I. 14. § 14.)

33. Mulier adultera IV annos peniteat.

(Val. I, 25.)

34. Mulier vero cum se ipsa coitum habens, III annos peniteat.

(Val. I, 25.)

35. Si mulier cum muliere, III annos pen.

(Val. I, 112.)

36. Si quis maritus vel si quae mulier votum habeas virginitatis adjungitur uxori, postea non dimittat uxorem, sed peniteat III annos.

(Val. I, 112.)

37. Vota stulta frangenda sunt et inportabilia.

(Val. I, 115.)

38. Mulieri non liceat votum vovere sine licentia viri, sed si voverit, dimitti potest et peniteat judicio sacerdotis.

(Val. I, 45.)

39. Sacerdos si osculatus est foeminam per desiderium, XX dies penit.

(Val. I, 45.)

40. Si per osculum vel tangendo coinquinatus fuerit, XL dies penit.

(Th. I. 8. § 3.)

41. Si per cogitationem semen fuderit, VII dies penit.

(Neocaes. c. 2. Val. I, 43.)

42. Mulier si duobus fratribus nupserit¹, abici eam debere usque in diem mortis, sed propter humanitatem in extremis suis sacramentis reconciliare oportet, ita tamen, ut si forte sanitatem recuperaverit, matrimonio soluto ad penitentiam admittatur. Quodsi defuncta fuerit mulier hujusmodi consortio constituta, difficilis erit penitentia remanenti. Qua sententia tam viri quam mulieres tenere debent.

43. Puellae, quae non parentum coacto imperio, sed spontaneo judicio virginitatis propositum et habitum susceperunt, si postea nuptias diligunt, praevaricantur, etiamsi consecratio non accessit, cujus utique non fraudarentur munere, si in proposito permanerent.

C. IV. De furto et incendio et sepulcrorum violator es, qui patrem expulit et de praeda in hoste, captivitate et fortia vel qui martyria dispoliat.

Theodorus. (Th. I. 3. § 2.)

1. De pecunia ecclesiastica furata sive rapta reddatur quadruplum, popularia dupliciter.

¹ conjungitur: Einsied.

Item de alio. (Val. I, 118.)

2. Si quis aliquid de ministerio sanctae ecclesiae furaverit aut neglexerit, VII annos peniteat, III ex his in pane et aqua, et reddat integrum, quod abstulit.

3. Si quis furtum fecerit, si puer, XL vel XX dies, ut etas et qualitas eruditionis.

3a. Laici annum I, clericus II, subdiaconus III, diaconus IV, presbyter V, episcopus VI annos peniteat.

(Val. I, 58.)

4. Si laicus semel furtum fecerit, reddat, quod furavit, et in III XLmis cum pane et aqua peniteat. Si sepius fecerit et non habet unde reddat, annos II in pane et aqua peniteat et in alio anno tribus quadragesimis et sic postea in pasca reconcilietur.

(Th. I. 3. § 3.)

5. Qui sepe furtum faciebat, VII annos peniteat, vel ut sacerdos iudicat, juxta quod componi potest, quibus nocuit et semper debet reconciliare ei, quem offendebat et restituere juxta quod ei nocuit et multum breviavit penitentiam ejus. Si vero noluerit aut non potest, constitutum tempus penitere per omnia.

6. Puer X annorum aliquid furti comedens, VII dies peniteat.

(Val. I, 58. Wiederholt: Vergl. oben I. 13.)

7. Qui furatur cybum, XL dies peniteat, si iterum, III XLmas, si tertio, annum, si quarto, jugi exilio sub alio abbate peniteat.

(Th. I. 3. § 1.)

8. Si laicus monachum furtim duxerit, aut intret in monasterio Deo servire vel humanum subeat servitium.

(Val. I, 62.)

9. Si quis servum aut quemcunque hominem quolibet ingenio in captivitate duxerit aut transmiserit, III annos in pane et aqua peniteat.

Theodorus. (P. Casinense 71, jud. canonic.)

10. Si quis patri aut matri¹ expulserit, impius vel sacrilegus iudicandus est et peniteat equali tempore, quamdiu in impietate extiterit.

¹ patrem et matrem: Einsied.

(Coll. Can. Hibern. LVII. 2. 3.)

11. Qui praebent ducatum barbaris, si basilicas incendierint et si clericum sive sanctemonialem bonos occiderint et innocentes ab ecclesia traxerint, ductor XIII annos peniteat.

(Th. I. 7. § 2.)

12. Pecunia, quae in aliena provincia ab hoste rapta fuerit, i. e. rege alio superato, tertia pars ad ecclesiam tribuatur vel pauperibus, quod jussio regis erat, XL dies peniteat.

(Val. I, 63.)

13. Si quis domum vel aream cujuscunque igne concremauerit, III annos peniteat, I ex his in pane et aqua.

C. V. De perjurio, falso testimonio et mendacio.

(P. Casin. 33.)

1. Si quis perjurium fecerit, laici III annos peniteant, clerici V, subdiaconi VI, diaconi VII, presbyteri X, episcopi XII.

(Th. I. 6. § 1.)

2. Qui perjurium fecerit, in ecclesia, XI annos peniteat.

(Th. a. a. O. § 3. Vergl. Val. I, 52.)

3. Si in manu episcopi aut presbyteri vel diaconi, in altari vel in cruce consecrata mentitus est, III annos peniteat; si in cruce non consecrata, I annum peniteat.

(Columb. 8. Vergl. Val. I, 50.)

4. Si quis laicus per cupiditatem perjurat, totas res suas vendat et donet in pauperibus et conversus in monasterio usque ad mortem seruiat Deo. Si autem non per cupiditatem mortis periculum incurrit, III annos inermis exul in pane et aqua peniteat et II absteineat se a vino et carnibus et dimittat pro se servum aut ancillam ingenuam et per II annos elemosinam faciat et post VII annos iudicio sacerdotis communicet.

(Vergl. Val. I, 49.)

5. Qui vero necessitate coactus sit, III, XLmas.

(Val. I, 52.)

6. Qui ducit alium in perjurio ignorantem, VII annos peniteat.

7. Qui ductus est in perjurio ignorans et postea recognoscit annum peniteat.

(Val. I, 51.)

8. Qui vero suspicatur, quod in perjurio ducitur, tamen¹ jurat per consensum, II annos peniteat.

9. Pro falso testimonio laici unum annum, clericus II, subdiaconus III, diaconus IV, presbyter V, episcopus VI annos peniteat.

(Val. I, 47.)

10. Si quis falsitatem commiserit, VI annos peniteat, III in pane et apua, qui autem consenserit, V annos peniteat.

(Bed. V. 4.)

11. Falsum testimonium dicens placeat proximo suo primo², quale fratri imposuit, tali iudicio damnetur iudicio sacerdotis.

(Val. I, 76.)

12. Mendax vero per ignorantium et non nocuit, confiteatur ei, cui mentitus est, et sacerdoti et hora tacendi damnetur vel XII psalmos canat.

(Val. I, 76.)

13. Si vero de industria, III dies tacendi vel XXX, si preest³.

14. Mendax⁴ pro cupiditate placeat largitate ei, cui frustravit.

C. VI. De homicidio et sanguinis effusione sine morte et parvulos oppressos, hi qui sine baptismum moriuntur et abortus et qui membra sua abscondunt et qui praebent ducatum barbaris.

(Canon Anchiritanus XXV.)

1. Qui voluntarie homicidium fecerint, ad penitentiam se jugiter submittant, circa exitum autem vitae communione digni habeantur.

(Ancy. c. 22. Val. I, 2.)

2. Qui non voluntate sed casu homicidium perpetravit, V annos peniteat.

(Ancy. c. 20. Wiederholt III, 23.)

3. Mulieres, que fornicantur et partus suos necant et eas, que agunt ut uteros conceptos excutiant, antiqui patres instituerunt usque ad exitum vitae; nunc humanius definitum est, X annos poeniteant.

¹ et tunc: Einsied. — ² primo pro modo: Einsied.

³ XXX psalmos: Einsied. — ⁴ Si praest mendax: Einsied.

De Theodoro. (Th. I. 4. § 5.)

4. Si quis occiderit monachum vel clericum, arma relinquat et Deo serviat vel VII annos peniteat. Qui autem episcopum vel presbiterum occiderit, regis iudicium est de eo.

(Th. a. a. O. § 4.)

5. Si laicus alterum occiderit odii meditatione, si non vult arma relinquere, VII annos peniteat sine carne et vino.

6. Qui occiderit hominem, XL dies abstineat ab ecclesia et postea superscriptam penitentiam agat.

(Val. I, 11.)

7. Qui iussione domini sui hominem occiderit, XL dies penit., et qui occiderit hominem in publico bello cum rege, XL dies penit.

(P. Casinens. 9.)

8. Si per poculum vel per artem aliquam malam, VII annos peniteat aut plus.

(Th. I. 14. § 25. P. Casin. 59.)

9. Si mater filium suum occiderit, XV annos penit. et nunquam mutet nisi die dominico.

(Th. a. a. O. § 26. Egb. VII. 8.)

10. Mulier pauperina VII annos penit.

(Th. a. a. O. § 27. P. Casin. 53.)

11. Mulier si occiderit filium suum in utero ante XL dies, annum I penit., si vero XL dies post conceptionem, ut homicida peniteat III annos.

De alio penitentiale. (Val. I, 1.)

12. Si quis clericus homicidium fecerit, X annos peniteat exul, III in pane et aqua.

(Val. I, 2.)

13. Si quis homicidium casu fecerit non volens, V annos penit., III ex his in pane et aqua. (Wiederholt VI, 1.)

(Val. I, 3.)

14. Si ad homicidium consenserit et factum fuerit, VII annos peniteat.

(Val. I, 3.)

15. Si voluerit et non potuerit, III annos peniteat.

(Rom. I. 2. P. Casin. 1.)

16. Si quis homicidium fecerit, laici III, clericus V, sub-

diaconus VI, diaconus VII, presbiter X, episcopus XII annos peniteat.

(Columb. 13. Val. I, 5.)

17. Si laicus proximum suum occiderit, V annos exul peniteat.

(Val. I, 65.)

18. Si quis alium percusserit et sanguinem effuderit, XL dies in pane et aqua, si diaconus, VI menses, presbiter I annum peniteat.

(Val. I, 9.)

19. Cujus parvulus in negligentia sine baptismo mortuus fuerit, III annos, I ex his in pane et aqua.

(Columb. 18.)

20. Si laici infantem suum obpresserint, annum I in pane et aqua peniteant, II a vino et carne et abstineant se a luxuria tempus penitentiae.

21. Si mulier abortum fecerit voluntarie, III annos in pane et aqua peniteat. (Wiederholt III, 23, VI, 11.)

(Val. I, 70.)

22. Si per rixam ictu debilem vel deformem hominem fecerit, reddat impensas medici et egritudinem restituat et medio anno in pane et aqua peniteat. Si non habuerit unde reddat, I annum penit.

(Columb. 33.)

23. Si laicus per scandalum sanguinem effuderit, reddat illi tantum, quantum nocuit, et si non habeat unde reddat, solvat opera proximi sui, quamdiu ille infirmus est et postea XL dies peniteat in pane et aqua.

24. Qui jactum proximo dederit et non nocuit, I vel II vel III XLmis in pane et aqua peniteat, si clericus, annum vel dimidium.

(Val. I, 66.)

25. Si quis quodlibet membrum voluntate truncaverit, III annos, I ex his in pane et aqua.

(Val. I, 69.)

26. Parvuli invicem percutientes VII dies, si vero adolescentes XL dies peniteant.

(Val. I, 4.)

27. Si per vindictam fratris sui hominem occiderit, III annos peniteat, si conponit propinquis, dimidio spacio.

(Syn. Luci Victor. 4.)

28. Qui praebent ducatum barbaris, III annos peniteat, si tamen non acciderit strages Christianorum; sin vero, rejectis armis usque ad mortem mundo mortui vivant.

(Conc. Agath. c. 62.)

29. Si quis proprium servum sine conscientia iudicis occiderit, excommunicatione biennium effusione sanguinis emundabitur.

(Th. I. 14. § 28. 29. Vergl. I, 8.)

30. Infans infirmus et paganus, commendatus presbitero, si moritur, presbiter deponatur, si negligentia parentum sit, I annum peniteat.

C. VII. De maleficos, veneficos, sacrilegos, ariolos, aruspices divinos et vota reddentes, nisi ad ecclesiam Dei et quod in Kalend. Januar. cervulos vel vecla dicunt et matematicos et emissores tempestatum.

(Val. I, 84.)

1. Si quis maleficio suo aliquem perdiderit, VII annos peniteat, III ex his in pane et aqua.

(Val. I, 83.)

2. Si quis per amorem veneficus sit et neminem perdidit, si clericus est, annum I penit. in pane et aqua, diaconus III, I ex his in pane et aqua, si sacerdos, V, II ex his in pane et aqua et laici dimidium annum peniteant, maxime si per hoc mulieris partum quisquam deceperit, III annos unusquisque supraugeat in pane et aqua, ne homicidii reus sit.

(Val. I, 86.)

3. Si quis sacrilegium fecerit, i. e. quod aruspices vocant, qui auguria colunt per aves aut quocumque auguriaverit, III annos peniteat, I ex his in pane et aqua.

(Val. I, 111.)

4. Si quis, ut vocant, sortes sanctorum, quas contra rationem vocant, vel alias sortes habuerit vel quaecumque ingenio sortitus fuerit vel veneraverit, III annis peniteat, I ex his in pane et aqua.

(Val. I, 87.)

5. Si quis ariolos, quos divinos vocant, aliquas divinationes fecerit, quia et hoc daemonium est, V annos peniteat, III ex his in pane et aqua.

(Val. I, 113.)

6. Si quis ad arbores vel ad fontes aut ad angulos vel ubicunque nisi ad ecclesiam Dei vota voverit aut solverit, III annos penit., I ex his in pane et aqua, et qui ibidem ederit aut biberit I annum peniteat.

(Val. I, 80.)

7. Si quis matimaticus fuerit per invocationem demonum menses tulerit, V annos peniteat, III ex his in pane et aqua.

Item de alio penitentiale. (Val. I, 85.)

8. Si quis emissor tempestatum fuerit, VII annos penit., III ex his in pane et aqua.

(Val. I, 88.)

9. Si quis Kalendis Januarii aut in vecola aut in cervolo vadit, tribus annis peniteat; quia hoc daemonum est.

(Val. I, 81.)

10. Si quis ad fanum communicaverit, XL dies in pane et aqua peniteat et si iterum serviendo per cultum hoc fecerit, III annos peniteat.

Item unde supra. De romano penitentiale. (Th. II. 10. § 5.)

11. Demonem sustinens licet petras vel olera habere sine incantatione.

(Th. I. 15. § 4.)

12. Si qua mulier divinationes vel incantationes diabolicas fecerit, I annum vel III XLmas vel XL dies juxta qualitatem culpae peniteat.

(Th. a. a. O. § 1.)

13. Qui immolat demonibus in minimis, I annum penit., qui in magnis, X.

(Val. I, 92.)

14. Si qua mulier filium aut filiam super tectum pro sanitate posuerit vel in fornace, VII annos peniteat.

(Th. a. a. O. § 3.)

15. Similiter et qui grana arserit, ubi mortuus est homo, et pro sanitate viventium et domus, V annos peniteat.

De canone Anchiritano, unde supra, hr. XXIII.

(Wiederholt VII, 3.)

16. Qui auguria auspiciaque sive somnia vel divinationes quaslibet secundum morem gentium¹ observant aut in domibus

¹ gentilium: Einsied.

hujusmodi homines introducunt, in exquirendis aliqua arte maleficiis, aut domos suas inlustrent, isti si de clero sunt, abjiciantur, si vero seculares, confessi penitentiam agant quinquennio secundum regulas antiquitus constitutas.

(Th. a. a. O. § 5.)

17. Qui cibum immolatum comederit, deinde confessus fuerit, sacerdos considerare debet personam, in qua etate vel quomodo eductus aut qualiter contigerit, et ita autoritas sacerdotalis circa infirmum moderetur, et hoc in omni penitentia et confessione semper omnino, in quantum Deus adjuvare dignatur, cum omni diligentia conservetur.

C. VIII. Incipit, de usuris et cupiditate, avaritia et qui mandata evangelica non implet.

(Val. I, 54.)

1. Si quis usuras undecunque exegerit, III annos peniteat, I ex his in pane et aqua. Qui permanet in avaritia, alienetur.

2. Quicumque hospites non recipit in domo sua, sicut Dominus praecipit et regna celorum promisit, ubi dicit: Venite benedicti et rell., quanto tempore hospites non recipit et mandata evangelica non implevit nec pedes lavavit neque elemosinam fecit, tanto tempore peniteat in pane et aqua, si non emendat.

(Vergl. Th. I. 3. § 4.)

3. Thesaurizans superflua in crastinum tempus per ignorantiam, tribuat illa pauperibus, si autem per contemptum arguentium, elemosina et jejunio sanetur iudicio sacerdotis.

4. Qui repetit auferenti¹, quae sua sunt, Domini contra interdictum, tribuat indigentibus, quae repetivit.

5. Clericus habens superflua, donet ea pauperibus, sin autem excommunicetur. Si autem post penitentiae tempus, quo vixit in contradictione, in penitentia remotus vivat.

(Val. I, 53.)

6. Si quis cupidus aut avarus aut superbus aut ebriosus aut fratrem² suum hodie habuit, vel alia his similia, quae dinumerare longum est, III annos peniteat et juxta vires suas elemosinas faciat.

¹ auferendo: Einsied. — ² patrem: Einsied.

C. IX. *De ira, tristitia, odio, maledicto, detractatione, invidia.*

1. Qui fratrem suum contristat juste vel injuste, conceptum rancorem ejus satisfactione et sic postea orare. Si autem est impossibile recipi ab eo, sic tamen peniteat judicio sacerdotis. Is autem, qui non recipit eum, quanto tempore implacabilis fuerit, tanto cum pane et aqua vivat homicida ille.

(Vergl. Val. I, 47.)

2. Qui odit fratrem suum, quamdiu non repellit odium, tamdiu cum pane et aqua sit et ei, quem oderit, caritate non ficta compelletur.

(Vergl. Val. I, 4.)

3. Fratrem cum furore maledicens, cui maledixerit placeat et VII dies peniteat remotus cum pane et aqua.

4. Qui verba acerbiora in furore, non tamen injuriosa protulerit, satisfaciens fratri superponat, si autem cum pallore vel rubore vel tremore, tamen tacuit, I diem cum pane et aqua peniteat.

5. Qui in mente tantum sentit commotionem, satisfaciat ei, qui illum commovit; qui vero non vult confiteri ei, qui se commovit, abscidatur pestes¹ ille a coetu sanctorum; qui si penitet, quanto tempore contradicit, tanto tempore peniteat.

6. Qui diu amaritudinem corde retinet, hilari vultu et laeto corde sanetur, si autem non cito eam deponit, jejuniis sacerdotis judicio se emendet. Si autem iterat, abscidatur, donec alacer laetusque cum pane et aqua cognoscat delictum suum.

7. Invidus satisfaciat ei, cui invidit, si autem nocuerit ei, et largitione placeat et peniteat.

(Vergl. Val. I, 73.)

8. Qui causa invidiae detrahit vel libenter audit detrahentem, III diebus cum pane et aqua separetur. Si vero de eo, qui praeest, VII sic peniteat et serviat ei libenter de reliquo. Sed, ut quidam ait, non est detrahere verum dicere secundum evangelium: Corripe illum inter te solum et ipsum prius, et post dicit: Si autem non te audierit, dic ecclesiae.

(Val. I, 75.)

9. Si vero verbositatem diligens frater derogit ei, I diem vel II tacens peniteat, si autem fabulationem, XII psalmos cantet.

¹ pestifer: Einsied.

10. Mala non recipientium sanitatem retractans, ne ceteri eis consentiant, vel vituperatione mala boni confirmandi obtentu aut lugubri miseratione medicus est aestimandus. Si ista tria defuerint, detractantur¹ et XXX psalmos in ordine cantet.

De detractationibus. De alio penitentiale.

11. Laici VII dies, clerici II ebdomadas, subdiaconus III, presbiter V, episcopus VI ebdomadas.

De alio penitentiale. (Vergl. Gild. 17. P. Casin. 40.)

12. Si quis cum alio iram tenet in corde, homicida iudicetur. Si non vult reconciliari fratri suo, quem odio habet, tandiu in pane et aqua peniteat, usque dum reconcilietur ei.

C. X. De acidia, somnolentia et instabilitate.

1. Ociosus opere extraordinario oneretur.
2. Somnolentus vigilia propensiore, i. e. tribus vel septem psalmis oneretur.
3. Vagans instabilisque mansione unius loci operis sedulitate sanetur.

C. XI. De superbia, blasphemia, jactantia, vana gloria, heresi, contemptione, inoboedientia, excusatione, dilaturas, correptionem et malas cogitationes.

1. Qui superbiae ceteros qualibet despectione arguit, primo satisfaciatur eis, deinde jejunet iudicio sacerdotis.

(Val. I, 72.)

2. Contentiosus etiam alterius sententiae se subdat, sin autem, anathematizetur, ut regno Domini sit alienus.

3. Jactans in suis beneficiis se humiliet, alioquin, quicquid boni fecerit humanae gloriae causa perdet.

(Th. I. 7. § 4.)

4. Malarum cogitationum indulgentia est, si opere non impleantur et consensu.

5. Qui aliam novitatem extra scripturas vel heresim praesumpserit, alienetur; si autem peniteat, suam publice sententiam damnet et quos decepit, ad fidem convertat et jejunet ad iudicium² sacerdotis.

¹ destructor XXX psalmos: Einsied. — ² iudicio: Einsied.

6. Qui autem de industria cuicumque seniori flecti dedignatur, coena careat.

7. Inoboediens maneat extra cibum et pulset humiliter, donec recipiatur, quantoque tempore inoboediens fuit, tanto in pane et aqua sit.

8. Blasphemus etiam simili decreto sanetur et opus ejus abjiciatur, cum semipane debito aquaque maneat.

(Val. I, 74.)

9. Dilator et dilatus consimile persone; si dilatus negaverit, annum simul peniteat, in unaquaque ebdomada II dies in pane et aqua et biduana in finem uniuscujusque mensis omnibus fratribus subponentibus et Dominum eis judicem fore contestantibus.

(Syn. Aquil. c. 6. 7.)

10. Permanentes in obstinatione, anno emisso, altaris comunione sub judice flamma socientur et Dei judicio relinquuntur. Si quando alter fuerit confessus, quantum alteri laboris intulerit, tantum sibi multiplicetur.

11. Qui abbati excusationem pretendit vel eo, quod nimis ignoratur regula, I diem peniteat, si vero gnarus, superponat.

(Reg. Columb. [Holst. I. p. 178.] Bed. V. 7.)

12. Reticens peccatum fratris, quod est ad mortem, arguat eum cum fiducia, et quanto tempore reticuit, tanto cum pane et aqua vivat.

(Reg. Columb. a. a. O.)

13. Si peccatum parvum reticuit, arguat quidem eum, sed psalmis sive judicio sacerdotis peniteat.

(Columb. a. a. O. Val. I, 6.)

14. Qui alios proterve arguit, leniat eos primo et XXX psalmos cantet.

(Columb. a. a. O. Val. I, 67.)

15. Qui peccatum pudendum fratri imputat, priusquam seorsum arguat eum, satisfaciens ei, III dies in pane et aqua peniteat.

(Columb. a. a. O.)

16. Qui solus cum sola loquitur vel sub eodem tecto in nocte manet, coena careat, si vero post interdictum, XL dies in pane et aqua peniteat. (Vergl. Val. I, Zusatz.)

17. Si quis dilaturas fecerit, quod detestabile est, III annos peniteat in pane et aqua.

(Poen. Columb. B. 25.)

18. Si quis laicus per ignorantiam cum haereticis communicaverit, stet inter caticuminos, i. e. separatus ab ecclesia XL dies et alios XL in extremis penitentibus et sic culpam suam diluat. Si vero postquam illi sacerdos praedicaverit, ut cum heretico non communicaverit et iterum fecerit, I anno peniteat et III quadragesimis et III annos abstineat se a vino et carne.

(Th. I. 5. § 1.)

19. Si quis ab hereticis ordinatus fuerit, iterum debet ordinari, si inreprehensibilis fuerit, sin minus, deponi oportet.

(Th. a. a. O. § 2.)

20. Si quis a catholica ecclesia ad haeresim transierit et postea reversus, non potest ordinari nisi post longam abstinentiam aut pro magna necessitate. Hunc Innocentius papa nec post penitentiam clericum fieri canonum auctoritate adserit permitti.

(Th. a. a. O. § 3.)

21. Si quis contempserit Nicaenum concilium et fecerit pascha cum Judaeis XIV luna, exterminabitur ab omni ecclesia, nisi poenitentiam egerit ante mortem.

(Th. a. a. O. § 4.)

22. Si autem oraverit cum illo, quasi cum clerico catholico, septimanam peniteat; si vero neglexerit, XL dies peniteat prima vice.

(Th. a. a. O. § 5.)

23. Si quis hortari voluerit haeresim eorum et non ¹ egerit penitentiam similiter et ille exterminabitur, Domino dicente: Qui mecum non est, contra me est.

(Th. a. a. O. § 6. P. Casin. 87.)

24. Si quis baptizatur ab haeretico, qui recte trinitatem non crediderit, iterum baptizetur.

(Th. a. a. O. § 7. Vergl. P. Casin. 90.)

25. Si quis dederit aut acceperit communionem de manu haeretici et nescit, quod catholica ecclesia contradicat, postea intelligens, annum integrum peniteat. Si autem scit et neglexerit et postea penitentiam egerit, X annos peniteat. Alii iudicant VII et humanius V annos peniteat.

¹ »non« fehlt: Einsied.

(Th. a. a. O. § 8.)

26. Si quis permiserit hereticum missam suam celebrare in ecclesia catholica et nescit, XL diebus peniteat; si pro reverentia ejus, anno integro peniteat.

(Th. a. a. O. § 9.)

27. Si pro damnatione ecclesie catholice et consuetudine Romanorum, projiciatur ab ecclesia sicut hereticus, nisi habeat penitentiam, si habuerit, X annos peniteat.

(Th. a. a. O. § 10.)

28. Si recesserit ab ecclesia catholica in congregationem hereticorum et alios persuaderit et postea penitentiam egerit, XII annos peniteat, IV extra ecclesiam et VI inter auditores et II adhuc extra communionem. De¹ his in canone dicitur: Decimo anno communionem sive oblationem recipiant.

(Th. a. a. O. § 11.)

29. Si episcopus aut abbas juberit monacho suo pro hereticis mortuis missam cantare, non licet et non expedit obedire ei.

(Th. a. a. O. § 12. P. Casin. 90.)

30. Si presbitero contigerit, ubi missam cantaverat et alius recitaverat nomina mortuorum et simul nominaverit hereticos cum catholicis, post missam intellexerit, ebdomadam peniteat, si frequenter fecerit, integrum annum peniteat.

(Th. a. a. O. § 13.)

31. Si quis autem pro morte heretici missam ordinaverit et pro religione sua reliquias sibi tenuerit, quia multum ejunavit et nescit differentiam catholice fidei et Quartadecimanorum et postea intellexerit penitentiamque egerit, reliquias debet igne cremare et uno anno penitere. Si autem scit et negligit, penitentia commotus X annos peniteat.

(Th. a. a. O. § 14. Vergl. Val. I, 78.)

32. Si quis a fide Dei discesserit sine ulla necessitate et postea ex toto animo penitentiam accipit, III annos extra ecclesiam, i. e. inter audientes juxta Nicaenum concilium et VII annos in ecclesia inter penitentes et II annos adhuc extra communionem.

¹ »De his« etc. fehlt: Einsied.

C. XII. Incipit de baptismo reiterato et de opere die dominico et qui die dominico jejunavit vel qui indicto jejunio contemnit.

(Th. I. 10. § 1. Vergl. Val. II, 80.)

1. Qui bis baptizati sunt ignorantes, non indigent pro eo penitentia, nisi quod secundum canones non possunt ordinari, nisi pro magna necessitate.

(Th. a. a. O. § 2.)

2. Qui autem non ignari iterum baptizati sunt, quasi iterum Christum crucifixerunt, VII annos peniteant, IV feria et VI et tribus quadragesimis, si pro vicio aliquo fuerit, si vero pro mundicia licitum putaverunt, III annos sic peniteant¹.

De operibus. (Th. II. 8. § 1.)

3. Die dominico Greci et Romani navigant et equitant, panem non faciunt nec in curru ambulant, nisi ad ecclesiam tantum, nec balneant.

(Th. a. a. O. § 2.)

4. Greci non scribunt in publico, tamen pro necessitate seorsum in domo scribunt.

(Th. I. 11. § 1.)

5. Qui operantur die dominica, eos Greci prima vice arguunt et secunda tollunt aliquid ab eis, tertia vice tertiam partem de rebus tollunt aut vapulant vel VII dies peniteant.

(Th. II. 8. § 8. Val. I, 131.)

6. Lavacrum capitis potest esse in dominica et in lexiva pedes lavare licet.

(Val. I, 108.)

7. Si quis autem dominica die per negligentiam jejunaverit, ebdomada tota debet abstinere, si secundo, XX dies peniteat, si postea, XL dies.

(Val. I, 108.)

8. Si pro damnatione diei jejunaverit, sicut Judaei abhominabitur ab omnibus ecclesiis catholicis.

(Th. a. a. O. § 4. Vergl. oben I. 37.)

9. Si quis autem contempserit indictum jejunium in ecclesia et contra decreta seniorum fecerit sine XLma, XL dies peniteat. Si autem in XLma, annum peniteat.

¹ Baptizati a presbytero non baptizato iterum debent baptizari: Einsied.

(Th. a. a. O. § 5.)

10. Si frequenter fecerit et in consuetudine erit ei, exterminabitur ab omni ecclesia Dei, Domino dicente: Qui scandalizaverit unum de pusillis istis, qui in me credunt et rell.

C. XIII. De ministerio ecclesie et reedificatione vel missas et diversas negligentias, de sancto sacrificio seu de diversis malis.

(Gild. 23. Rom. 61.)

1. Pro bonis rebus offerre debemus, pro malis nequaquam.

(Gild. 24. Rom. 62.)

2. Presbiteri vero pro suis episcopis non prohibentur offerre.

(Gild. 12. Rom. 56.)

3. Qui communicaverit nec ignorans excommunicato ab ecclesia, XL dies peniteat.

(Gild. 20.)

4. Si quis errans commutaverit aliquid de verbis sacrorum, ubi periculum adnotaverit, III superpositiones faciat¹.

(Gild. 21. Rom. 60.)

5. Si sacrificium terratenus negligendo ceciderit, superponat.

(Gild. 9. Rom. 58. Bed. VIII. 2. Vergl. Th. I. 12. § 8.)

6. Qui sacrificii aliquid perdit, relinquens illud feris devorandum, si excusabiliter, III XLmas, sin vero, I annum.

(Val. I, 121.)

7. Qui non bene custodierit sacrificium et mus comederit illud XL dies peniteat.

(Val. I, 121.)

8. Qui autem perdiderit in ecclesia et pars ceciderit et non inventa fuerit, XX dies peniteat.

9. Qui perdiderit suum crismal aut solum sacrificium in regione qualibet, ut non inveniatur, III XLmas vel unum annum peniteat.

(Val. I, 122.)

10. Perfundens aliquid de calice super altare, quando auferunt linteamen, VII dies peniteat, aut si habundantius, superpositionibus VII peniteat.

¹ Hier ist eingeschoben in Einsied.: Si quis errans communicaverit aliquid de verbis sacrorum ubi periculum adnotaverit III superpositiones faciat.

(Rom. 70.)

11. Si accedentis de manu sacrificium ceciderit in stramen, VII dies peniteat is, a quo ceciderit.

(Val. I, 122.)

12. Qui autem infuderit calicem in fine solemnitatis missae, XL dies.

13. Si vero neglexerit quis accipere sacrificium et non interrogat nec aliquid causa excusabilis extiterit, superponat, et qui acceperit sacrificium pollutus nocturno visu, sic peniteat.

(Rom. 72.)

14. Diaconus obliviscens oblationem adferre, donec auferatur linteamen, quando recitantur nomina pausantium, similiter peniteat.

(Reg. Columb. [Holsten. a. a. O. p. 178.] Val. I, 124.)

15. Qui negligentiam erga sacrificium fecerit aut sicans vermibusque consumptum ad nihilum devenerit, III XLmas cum pane et aqua peniteat. Si integrum inventum fuerit ita, ut sint in eo vermes, comburatur et cinis sub altare abscondatur, et qui neglexerit, XL dies suam negligentiam solvat.

(Columb. a. a. O. Val. I, 123.)

16. Qui cum amissione saporis decoloratur sacrificium, XX diebus expleatur jejunium, conglutinatum vero, VII diebus; qui autem mergit sacrificium, continuo bibit aquam, que in crismal fuerit, sumat sacrificium et emendet per X dies culpam solus.

(Val. I, 125.)

17. Si ceciderit sacrificium de manu offerentis terratenus et non invenitur, omne, quodcunque inventum fuerit in loco, in quo ceciderit, comburatur et cinis ut supra abscondatur, sacerdos deinde medio anno damnetur. Si vero inventum fuerit sacrificium, locus scopa mundetur et stramen ut supra ignetur et sacerdos XX annos peniteat; si usque ad altare tantum lapsum fuerit, superponat.

(Val. I, 126.)

18. Si vero per negligentiam de calice aliquid stillaverit in terra, lingua lambatur, tabula radatur. Si non fuerit tabula, mittat ut non conculcetur; igne sumatur ut supra et sacerdos XL dies peniteat.

(Vergl. Val. I, 126.)

19. Si super altare stillaverit calix, sorbeat minister stillam, ternis diebus peniteat, et si in linteo ad alium linteum

transierit, VII diebus, si usque tertio, VIII diebus, si usque ad quartum, XV diebus et linteamina, quae tetigerit stilla, tribus abluat vicibus, calice subter posito et aquam ablutionis sumat.

20. Si quando interluitur calix stillaverit, prima vice XII canantur psalmi a ministerio.

(Vergl. Gild. 20.)

21. Si titubaverit sacerdos super orationem dominicam, quae dicitur periculosa, si una vice, L plagas, secunda C, tertia superponat.

22. Qui evomuit sacrificium et a canibus sumitur, anno uno peniteat, sin autem XL diebus. Si in die, quando communicaverit sacrificium, evomuerit, si ante mediam noctem, III superpositiones faciat; si post mediam noctem, II, si post matutinas, I superpositionem faciat.

(Val. I, 118.)

23. Si vero sacrificium evomuerit, XL dies, si infirmitatis causa, VII dies, si in ignem projecit, C psalmos cantet, si vero canes lambuerint talem vomitum, C dies, qui evomuit, peniteat.

De alio penitentiale.

24. Qui communicaverit sanguinem inconsciis, VII dies peniteat.

25. Quicumque alicui capitale crimen admittenti per ignorantiam communicaverit, VII dies peniteat.

C. XIV. De reconciliatione et diversis et multis malis.

1. Qui multa mala fecerit, i. e. homicidium adulterium cum muliere aut cum pecore, vel furtum, eat in monasterium et peniteat usque ad mortem.

(P. Casin. 94.)

2. Si quis presbiter penitentiam morientibus abnegaverit, reus erit animarum, quia Dominus dicit: Quaecunque die conversus fuerit peccator, vita vivet et non morietur. Vera enim conversio in ultimo tempore potest esse, quia Dominus non solum temporis, sed etiam cordis inspector est, sicut latro unius momenti meruit esse in paradiso in hora ultima confessionis.

(Th. II. 2. § 10. P. Casin. 95.)

3. Sacrificium non est accipiendum de manu sacerdotis, qui orationes et lectiones secundum ritum implere non potest.

(Th. I. 12. § 1. 2; P. Casin. 91.)

4. Greci omni dominica communicant, clerici et laici, et qui in tribus dominicis non communicaverint, excommunicentur, sicut canones habent. Romani similiter communicant, qui volunt, qui autem noluerint, non excommunicantur.

(Th. a. a. O. § 3.)

5. Greci et Romani abstineant se tribus diebus a mulieribus, sicut in lege scriptum est, ante panes propositionis.

(Th. a. a. O. § 4. Val. I, 127.)

6. Penitentes secundum canones non debent communicare¹ ante consummationem penitentiae, nos autem pro misericordia post annum vel sex menses licentiam damus.

(Th. II. 5. § 3.)

7. Pro defuncto monacho missae agantur die sepulturae ejus et III die et postea, quantum voluerit abbas.

(Th. a. a. O. § 6.)

8. Pro laico bono III die vel VII post jejunium, pro penitente XXX die vel VII, et propinquis ejus oportet jejunare VII die et oblationem offerre ad altare, sicut in Jesu filii Sirach legitur, et pro Saul filii Israel jejunaverunt, postea quantum voluerit presbiter.

(Th. II. 7. § 3.)

9. Mulieres possunt sub nigro velamine accipere sacrificium. Basilius hoc judicavit.

(Th. II. 2. § 1.)

10. Episcopis licet in campo confirmare.

(Th. II. 1. § 2. P. Casin. 92.)

11. Presbitero in uno altari duas facere missas conceditur uno die.

(Th. I. 12. § 6. P. Casin. 93.)

12. Omne sacrificium sordida vetustate corruptum, igne comburendum est.

(Th. II. 2. § 7.)

13. Confessio autem Deo sol^o ut agatur, si necesse est, licebit.

¹ Die sämtlichen übrigen Nummern fehlen: Einsied.

(Th. II. 5. § 5.)

14. Missas secularium mortuorum tres in anno, III die et VIII die et XXX die, quia surrexit Dominus III die et hora nona emisit spiritum et triginta dies Moysen filii Israel planxerunt.

(Th. II. 2. § 7.)

15. Presbytero licet solo missam cantare et crucem sanctificare.

(Th. I. 12. § 5.)

16. Qui acceperit sacrificium post cibum, VII dies peniteat.

(Th. II. 1. § 2.)

17. Qui non communicat, non accedit ad altare neque ad osculum, et qui prius manducat, ad hoc osculum non permittitur.

(Th. a. a. O. § 1.)

18. Ecclesiam licet ponere in alium locum, si necesse est, et non debet iterum sanctificare, tantum presbiter aqua spargere debet et in loco altaris crux debet conponi.

(Th. a. a. O. § 3.)

19. Ligna ecclesie non debent ad alium opus jungi, nisi ad ecclesiam aliam vel igni comburenda vel ad profectum in monasterium fratribus, coquere cum eis panem licet, et talia in laicata opera non debent procedere.

(Th. II. 2. § 11.)

20. Presbiter si responsoria cantat in missa vel quaecunque, cappam suam non tollat, sed evangelium legens super humeros ponat.

21. Benedicens infantem vice baptismi annum extra numerum penitentiae suae cum pane et aqua expleat.

Explicit.

b) Das sogenannte Poenitentiale Remense.

Der Cummean'sche Excarpus ist auch noch in einer anderen Handschrift vorhanden, von welcher Wasserschleben nur unvollständig Kenntniss erhalten hat. Es ist die Handschrift *Cod. Paris. 1603 (ol. reg. 4483 et Remense 264) sec. VIII.* Das in dieser Handschrift fol. 104—138 befindliche anonyme Poenitentiale theilte Wasserschleben in einem dürftigen Auszuge mit,

unter der Bezeichnung »*Penitentiale Remense*«. In jüngster Zeit hat *Edwin Katz* den vollständigen Text dieses Poenitentiale unter gleicher Bezeichnung »*Penitentiale Remense*« in einem Anhang zu seiner Schrift »*Ein Grundriss des canonischen Strafrechts*« veröffentlicht¹. Dieses »*Penitentiale Remense*« ist nichts anderes, als der *Cummean'sche Excarpus* mit geringfügigen Zusätzen und stellenweise verschiedener Reihenfolge der Canones, sowie einigen sonstigen Varianten. Das Poenitentiale beginnt mit einem Register, welches in 16 Nummern den Inhalt angibt. Unter Capitel I und II wird der Prologus »*Diversitas culparum*« abgesehen von wenigen Varianten mitgetheilt, wie in dem Excarpus des Cod. Darmst. Mit Cap. III beginnen die Busssetzungen unter der Ueberschrift: »*Incipit Poenitentialis Scriptus: De aliis plures penitentiales et canones.*« Die Ueberschriften und Reihenfolge der Kapitel stimmen mit dem Excarpus überein; in den fünf ersten Kapiteln (III—VIII) sind jedoch die einzelnen Canones in einer von dem Excarpus verschiedenen Reihenfolge, vielfach verwirrt unter den entsprechenden Kapiteln zusammengestellt und auch durch Zusätze vermehrt, wodurch manche Wiederholungen der Satzungen vorkommen; in den folgenden Kapiteln dagegen bis zum Schluss (VIII—XV) stimmt auch die Reihenfolge der Canones mit dem Excarpus überein und kommen auch keine Zusätze mehr vor; von dem letzten Kapitel des Excarpus sind nur die 14 ersten Canones aufgenommen und mit den Satzungen des vorhergehenden Kapitels vereinigt; der grössere Theil des letzten Kapitels fehlt wie im Cod. Einsiedl. und ist wohl im Cod. Darmstad. ein späterer Zusatz. Das kurze letzte Kapitel (XVI) des Remense enthält Redemtionsvorschriften, welche theilweise eine Wiederholung der bereits in dem Prologus gegebenen Vorschriften sind, theilweise das in einigen Handschriften dem Poenitentiale des Beda hinzugefügte Kapitel »*de duodecim triduanis*« enthalten.

Es ist zweifellos, dass der Excarpus und das »Remense« aus einem dritten bisher unbekanntem Poenitentiale hervorgegangen sind. Der Verfasser des Remense hat nur zu einzelnen Kapiteln, namentlich zu denen »*de homicidio*« und »*de fornicatione*«, Zusätze gemacht, die er planlos aufnahm und wodurch er den Werth seiner Compilation keineswegs vermehrt hat. Nur insofern hat das Remense einen Vorzug vor dem Excarpus, als

¹ *Edwin Katz*, Utr. jur. Dr. Ein Grundriss des canonischen Strafrechts. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag. 1881. S. 161.

es die einzelnen Quellen, aus welchen diese Compilation zusammengesetzt ist, häufiger angibt; es bezeichnet diese Quellen als drei von einander verschiedene, nämlich »*de Romano Poenitentiali, De Theodoro, de alio poenitentiali.*« Würde man annehmen dürfen, dass diese Quellenangabe im Einzelnen genau sei, so würde man aus dem Remense den Stoff des »*Poenitentiale Romanum*«, den des »*Poenitentiale Theodori*« und den eines »*alius poenitentialis*«, unter welchem man wohl ein fränkisches Bussbuch, vielleicht das ächte Cummean'sche Werk vermuthen muss, zusammenstellen können. Indessen lässt sich diese Voraussetzung nicht als zutreffend erweisen; es werden nämlich einzelne Satzungen Theodor's als »*de Romano Poenitentiali*« citirt. Bei zwei Canones wird die Synode zu Epaon citirt, während nur einer dieser Canones (Cumm. VI. 29) wirklich von der Synode zu Epaon herrührt. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass in dem Kapitel de homicidio des »Remense« zunächst die Satzungen über dieses Vergehen mitgetheilt werden, welche sich in dem *Poenitiale Valicell. I* finden, und dann noch die Cummean'schen Canones; der Verfasser hat also aus einem *römischen Poenitiale* geschöpft und glaubte, dessen Bestimmungen de homicidio aufnehmen zu müssen, obschon er dadurch Wiederholungen verursachte. In gleicher Weise verdienen die Canones des Remense über die Ehe besondere Beachtung.

Ich theile nunmehr mit, in welcher Reihenfolge das Remense die Canones des oben im Context abgedruckten Cummean'schen Excarpus enthält und setze den betreffenden Nummern die Quellenangabe des Remense vor.

Remense: (Cap. III) Incipit Poenitentialis Scriptus: De aliis plures poenitentiales de canones: incipit de gula et ebrietate vel vomitu et venationes vel de vitiis gule in cibo vel poto a mensura.

1. Sacerdos = Cumm. I, 6.

2. = I, 11.

Item de alio poenitentiali unde supra.

3. ist Zusatz.

4. = I, 9.

5—8 = I, 10, 12, 13.

Item de alio poenitentiali ubi supra.

9. Zusatz; 10—11 = I, 14, 16.

Item de alio poenitentiali.

12—13 = I, 15, 33.

De alio penitentiali.

14—15 = I, 30, 31.

16—17 Zusatz.

18 = I, 31.

De Romano Penitentiali unde supra.

19 = Th. II, 8. § 7. Zusatz.

20—27 = I, 26, 21, 22, 24, 32, 28, 27, 29.

Theodorus.

28 = I, 19.

Theodorus.

29—31 = I, 19, 25.

Theodorus.

32—34 = I, 17, 14, 34.

Theodorus.

35 = I, 18.

Item de alia penitentia Theodori.

36½ = I, 1—4.

37—40 = I, 4, 14, 15, 14 b., 16.

Cap. IV = Cap. II Cummean.

1—3 Zusatz = Casin. 12, 17.

Item de alio penitentiali unde supra.

4—9 = II, 22, 23, 24, 25, 26.

10—12 Zusatz.

13—27 = II, 8—10, 19, 20, 12—16, 18, 27, 5, 6.

28—29 Zusatz.

30 = II, 2.

31—32 Zusatz.

De alio poenitentiali unde supra.

33 = I, 18.

34—36 Zusatz.

37—38 = I, 21, 11.

De poenitentia Theodori.

39 = I, 1.

40—42 Zusatz.

43 = I, 3.

Cap. V = Cap. III Cummean.

1—2 = III, 1, 2.

3 Zusatz = Casin. 21.

4 = III, 3.

5—6 Zusatz.

Item de alio penitentiali unde supra.

7—9 = III, 1, 4, 5.

10—11 Zusatz.

12 = III, 28.

13—15 Zusatz.

Item de alio poenitentiali unde supra.

16. Moechatus matri, VII annos cum peregrinatione poeniteat.

17 = III, 21.

18—23 Zusatz.

24—25 = III, 32, 31.

26 Zusatz.

Item de alio poenitentiale.

27. Si quis cum quadrupedia fornicaverit, clericus II annos cum pane et aqua poenitebit; subdiaconus III; diaconus IIII; presbyter V et III ex his in pane et aqua.

Item de Romano Poenitentiali unde supra.

28. Una poenitentia et vidua et puella sex annorum major meruit.

Qui vero habet, si fornicationis crimen commiserit: si quis demiserit gentiles, uxorem gentilem.

Post baptismum in potestate ejus erit, habere eam vel non habere.

Simili modo, si unus eorum baptizatus fuerit, alter gentilis; sicut apostolus dicit: Infidelis si discedit.

29. Propinquitatem carnis secundum grecos licet nubere; sicut in lege scriptum est; Secundum romanum in quarto; tantum in quarto non solvunt conjugium, postquam factum fuerit.

30. Evitamus propinquitatem: non licet uxorem alterius accipere post obitum ejus. Legitimum conjugium non licet separari sine consensu amborum. Potest tamen alter alio licentiam dare accedere ad servitium domini in monasterio et sibi nubere. Si in primo conjugio secundum grecum tantum non est canonicum: sin autem in secundo, non licet ei tertio vivente viro vel uxore.

Theodorus dicit:

31 = III, 19, 20.

In canonis tertii anni Theodorus.

32. In primo conjugio debet presbyter missas agere et benedicere ambos et postea absteineat se ab ecclesia XXX diebus, quibus peractis peniteat XL diebus et vacent orationem et postea cum oblatione communicent.

33. Cum uxores hostes abstulerint et non poterit recuperare eam, licet ei aliam prendere uxorem quam fornicare. Si

postea reedit uxor, non debet recipere eam, si aliam habet, sed ipsa recipiat alterum virum, si unum antea abnuit.

Theodorus sic et diversis Jesus Christi.

Si quis maritus = III, 36—38.

Basiliius iudicium Theod.

34—37 = III, 14, 15, 17, 8, 9.

38—41 Zusatz.

42—43 = III, 39, 40, 41.

44—46 Zusatz.

47—49 = III, 11, 13, 21.

50 Zusatz.

51—53 = III, 4, 6, 7.

54—63 Zusatz.

64 = III, 36.

65—66 Zusatz.

67—68 = III, 33, 34.

Cap. VI = Cap. IV Cummean.

1 = Valicell. I, 57.

2 = IV, 2.

Item de alio poenitentiali unde supra.

3 = IV, 6.

Item de alio poenitentiali.

4 = IV, 3.

5—7 = IV, 4, 13.

8 Zusatz.

9 = IV, 10.

De Romano Poenitentiali unde supra.

10. Non licet hominem a servo suo abstollere pecuniam: sed in voluntate ejus, quam ille de labore suo adquisierat, de pecunia.

11—12 = IV, 12.

Theodorus dixit.

13. Populo redde dupliciter: qui saepe furtum fecerunt, unum annum poeniteant.

Item ex poenitentiali Theodori.

14—15 = IV, 2, 5.

16 Zusatz.

Item de alio poenitentiali.

17 Zusatz.

18 = IV, 6.

Item de alio poenitentiali.

19 = IV, 6. •

20 Zusatz.

Cap. VII = Cap. V Cummean.

1—4 = V, 1, 5, 10.

De alio poenitentiali.

5—6 = V, 1, 6, 8.

Item de alio poenitentiali unde supra.

7—8 = V, 1, 4.

9 Zusatz.

Item de alio poenitentiali.

10—13 = V, 6, 7, 12, 14, 11.

Item de alio poenitentiali unde supra.

14 = V, 3

Cap. VIII = Cap. VI Cummean.

1—3 = Valicell. I, 1—3 Zusatz.

4 = Valicell. I, 65 Zusatz.

Item de alio poenitentiali unde supra.

5 = Valicell. I, 9 Zusatz.

6—8 Zusatz.

Item de alio poenitentiali unde supra.

9—12 = VI, 16, 17, 20, 23.

Item de alio poenitentiali.

13—19 = VI, 24, 21, 25, 28, 26.

Item de romano poenitentiali unde supra Théodori.

20 = VI, 11.

Item de alio poenitentiali Theodorus dixit.

21 Qui occiderit hominem, XL diebus abstineat se ab ecclesia; osculum dare eis, quamdiu poeniteat cum illis manducare non debet, cum baptizatur; neque minus gentilis.

22—27 = VI, 27, 7, 4, 5, 10.

28—29 Zusatz.

30 = VI, 11. De can. Epaois IIII unde.

31 = VI, 29. Item in can. Epaois XXXI de poenitentia homicidarum.

32 = VI, 1.

33—36 Zusatz.

37 = Valicell. I, 4.

38—45 = VI, 5, 4, 7, 8.

46—48 Zusatz.

49 = VI, 30; 50 Zusatz.

Cap. IX = Cap. VII Cummean.

1—8 = VII, 1—7.

Item de alio poenitentiali unde supra.

9—12 = VII, 8—10.

Item unde supra de Romano Poenitentiale.

13—15 = VII, 11—14.

De canonis Ancyritano unde supra XXIII.

16—17 = VII, 16—17.

Cap. X = Cap. VIII Cummean.

1—3 = VIII, 1, 2.

De alio poenitentiali unde supra.

4 = VIII, 5.

De alio poenitentiali unde supra.

5—9 = VIII, 3, 4, 5, 6.

Cap. XI = Cap. IX Cummean.

1—12 = IX, 1—10.

Cap. XII = Cap. X Cummean.

1 = Cap. IX, 11.

2—3 = Cap. X, 1, 2, 3.

Cap. XIII = Cap. XI Cummean.

1—13 = XI, 1—16.

De alio poenitentiali.

14—29 = XI, 1—32.

30 Zusatz.

Cap. XIV = Cap. XII Cummean.

1—4 = VII 1—4.

Theodorus.

5—6 = XII, 3, 4.

Theodorus.

7—10 = XII, 5—10.

Cap. XV = Cap. XIII u. XIV Cummean.

1—17 = XIII, 1—22.

De alio poenitentiali.

18—21 = XIII, 23.

De alio poenitentiali.

22—23 = XIII, 24, 25.

De romano penitentiali.

24—32 = XIV, 3—12, 14.

33 Zusatz.

Cap. XVI. Zusatz.

Incipit Alienus de modis poenitentiae qualitate inquisitio senior.

Wie Prolog. Cummean; Beda und »Duodecium triduanis« etc. wie in den obigen Zusätzen des Beda.

C. Capitula Judiciorum.

Die Verbreitung der »Capitula Judiciorum« scheint eine viel geringere, als die des Excarpsus gewesen zu sein. Ich habe dieselben in keiner Handschrift gefunden. Wasserschleben waren nur zwei Handschriften derselben bekannt: Cod. Vindob. jur. can. No. 116 saec. X fol. 22 und Cod. Sangall. No. 150 p. 285—318; ausserdem fand er Excerpte in einem Heiligkreutz Codex. Ich theile den Text im Anschluss an Wasserschleben mit:

Incipiunt Capitula Judiciorum Penitentiae.

- I. De homicidio.
- II. De sanguinis effusione.
- III. De oppressis infantibus vel abortis.
- IV. De his, qui sine baptismo moriuntur.
- V. De his, qui membra sua abscindunt.
- VI. De his, qui ducatum prebent barbaris,
- VII. De fornicationibus vel adulteriis vel reliquis ingenis fornicandi.
- VIII. De raptis et incestis nuptiis.
- IX. De uxoribus dimissis et illicitis temporibus nubendi.
- X. De vitiis luxuriandi, de pollutionibus et ludis puerilibus.
- XI. De his, qui postquam se Deo devoverint, ad secularem revertuntur et de stultis votis frangendis.
- XII. De furto et incendio et sepulchrorum violationibus.
- XIII. De eo, qui patrem expulit et qui hominem captivavit.
- XIV. De preda in hoste capta et de eo, qui monasteria expoliat.
- XV. De perjurio et falso testimonio et mendacio.
- XVI. De maleficis, veneficis, sortilogis, ariolis vel divinis.
- XVII. De his, qui vota sua alibi, quam ad ecclesiam Dei solvunt.

- XVIII. De his, qui cervulos vel vecula ducunt.
 XIX. De mathematicis et inmissoribus tempestorum.
 XX. De usuris vel cupiditate seu avaritia.
 XXI. De his, qui hospites non recipiunt et mandata evangelica non implent.
 XXII. De gula et ebrietate vel vomitu.
 XXIII. De discretione ciborum et de his, qui immunda comedunt.
 XXIV. De venationibus.
 XXV. De superbia, blasphemia et jactantia.
 XXVI. De heresibus et contentionibus.
 XXVII. De inobedientia et excusatione vel correptione.
 XXVIII. De dilaturis et indulgentia malarum.
 XXIX. De ira, tristitia, odio et maledicto.
 XXX. De detractone, murmurio et invidia.
 XXXI. De acedia, somnolentia et instabilitate.
 XXXII. De his, qui baptismum iterantur.
 XXXIII. De operibus diei dominicae et de his, qui eodem die jejunant vel interdictum aeclesiae jejunium contemnant.
 XXXIV. De negligentia erga sacrificium et errante in missa presbytero.
 XXXV. De his, qui multa mala fecerint et de mitigatione penit. ac reconciliatione penitentium ad communionem.
 Expliciunt elenci.

C. I. De homicidiis.

Judicium canonicum. (Anselm. XI, 34. 35. P. Casin. 1—5.)

1. Si quis homicidium fecerit episcopus, XV annis penit. et deponatur. Cunctos dies vitae suae peregrinando fineat. Presbyter XII annis, VI ex his i. p. e. a. et deponatur superiori penitentia. Diac. X ann. penit., III ex his i. p. e. a. Clericus vel laicus VII ann. penit., III ex his i. p. e. a. Ad gradus cuiuslibet sacerdotii accedere non presumat. Si bene egerit penitentiam, reconcilietur ad communionem. Si quis homicidium faciendum consenserit et factum fuerit, VII ann. penit., III ex his i. p. e. a. Si autem voluerit et non potuerit, III ann. paenit. Si quis nolens homicidium fecerit, V ann. penit., II ex his i. p. e. a.

Item unde supra. Judicium Theodori. (Th. I. 4. § 5. 7. 2. 1. 4. 6. Th. I. 14. § 25. 26. Vergl. Cumm. VI. 4—11. P. Casin. 6—10. 59.)

2. Si quis occiderit episcopum vel presbyterum, regi dimitendus est ad iudicandum. Qui occiderit monachum vel cleri-

cum, iudicium episcopi est, arma relinquat et Deo serviat vel X sive XII ann. paenit. Qui occiderit hominem per rixam, VII ann. penit. Qui vero propter vindictam patris vel fratris, III ann. paenit. Si composuit parentibus, dimidio spatio. Si quis laicus occiderit alterum odii meditatione, si non vult arma relinquere, paenit. VII ann. sine carne et vino. Si quis cum rege in proelio occiderit hominem, XL dies paenit. Si per poculum aut artem aliquam malam, VII ann. paenit. seu amplius. Qui iussione domini sui hominem occiderit, XL diebus paenit. Si mater filium suum occiderit, XV ann. penit., et nunquam mutet nisi die dominica. Si paupercula occidit filium suum, in canone dicitur VI annis paenitentia ejus.

Item unde supra. Iudicium Cumineani.

3. Si quis odii meditatione homicidium fecerit, relictis armis usque ad mortem mortuus mundo Deo vivat. Si autem post votum perfectionis, cum peregrinatione perenni mundo moriatur. Si quis homicidium fecerit per furorem et non ex meditatione, III ann. paenit. cum pane et aqua elymosinisque et orationibus frequentetur. Si quis nolens occiderit proximum suum, I ann. penit.

C. II. De sanguinis effusione.

Iudicium canonicum. (Cumm. VI. 18. Ans. XI. 37. P. Casin 11.)

1. Si quis aliquem per iram percusserit et sanguinem fuderit aut debilitaverit, solvat ei prius opera et medicum quaerit et si laicus est, XL dies i. p. e. a. penit. Si clericus, II XLmas, si diaconi, VII menses, si presbyteri, ann. penit.

Item unde supra. Iudicium Cummeani. (Cumm. VI. 22. 26.)

2. Si quis per rixam ictum jactans debilem ac deformem fecerit hominem, reddat inpensas ad medicos et macule praetium et opus ejus donec sanetur restituat et dimidio anno paenit. i. p. e. a. Qui vero non habet unde restituat, I ann. penit. Parvuli se invicem percutientes VII dies. Si vero adolescentes, XL dies penit.

C. III. De oppressis infantibus vel abortis.

Iudicium canonicum. (Cumm. VI. 20. 21. VII. 2. Ans. XI. 38.)

1. Si quis infantem suum oppresserit, III ann. paenit., I ex his i. p. e. a., abstineat se a luxuria tempus paenitentiae. Si quis conceptum mulieris deceperit, I ann. paenit. i. p. e. a. Si qua mulier abortum voluntarie fecerit, III ann. paenit., si no-

lens, III XL. Mulieres, quae fornicantur et partus suos necant, et ille, quae agunt utero conceptos excutiant, antiqui patres constituerunt, usque ad exitum vitae. Nunc vero humanius diffinitum est X ann. paenit.

Item unde supra. Judicium Theodori. (Th. I. 14. § 27. 29. 30.)

2. Mulier, quae concepit et occidit filium suum in utero ante XL dies, I ann. paenit. Si post XL dies, ut homicida debet paenit. Pater aut mater, qui necant filium suum ante baptismum, X annorum est paenitentia, sed per consilium iudicatum est VII.

C. IV. De his, qui sine baptismo moriuntur.

(Th. a. a. O. § 29. 28. Ans. XI. 39.)

Cujus parvulus per negligentiam sine baptismo moritur, III ann. i. p. e. a. paenit. Infans infirmus et paganus commendatus presbytero si mortuus fuerit sine baptismo, presbyter deponatur et si negligentia parentum fuerit, I ann. paenit.

C. V. Judicium canonicum de his, qui membra sua abscidunt.

(Cumm. VI. 25. Ans. XI. 58. P. Casin. 67.)

Si quis quodlibet membrum voluntarie sibi absciderit, III ann. paenit., I ex his i. p. e. a.

C. VI. De his, qui ducatum prebens presbyteris.

(Cumm. VI. 28.)

Si quis ducatum praebet barbaris, XIV ann. paenit., si tamen non acciderint strages christianorum. Sin vero, reieces (sic) armis usque ad mortem mortuus mundo Deo vivat.

C. VII. De fornicationibus vel adulteriis et reliquis ingeniis fornicandis.

Judicium canonicum. (P. Casin. 12. Ans. XI. 103.)

1. Si quis fornicaverit, ut sodomite fecerunt, episcopus XXV ann. paenit., V ex his i. p. e. a. et ab omni officio deponatur, peregrinando finiat dies vitae suae. Si autem senex aut eger fuerit, carceralibus tenebris reclusus paenit. omnibus diebus vitae suae. Presbyter XV ann. paenit., V ex his i. p. e. a., superiori sententia deponatur. Diaconus et Monachus XII ann., III ex his i. p. e. a. et a deponatur, peregrinando vitam suam finiat. Clericus et laicus X ann. paenit., III ex his i. p. e. a. Hii

suprascripti numquam cum alio dormiant. Ad quoslibet sacerdotii gradus accedere nunquam praesumant. Annis paenit. suae a vino et a carnibus abstineant. Accepto (*sic*) si infirmitas acciderit, usque ad reparationem solvantur. Communionem in finem vite mereantur. Si autem bene egerint penitentiam, reconciliantur ad communionem.

(P. Casin. 21.)

2. Si quis cum Deo sacrata fornicaverit, episcopus XV ann. paenit., V ex his i. p. e. a. et deponatur, ut nunquam ad honorem sacerdotii revertatur. Presbyter XII ann., III ex his i. p. e. a., similiter deponatur. Diaconus et monachus VII ann., III ex his i. p. e. a. et deponatur. Clericus et laicus V ann., II ex his i. p. e. a. et deponatur, ad honorem sacerdotii nunquam accedant. Post actam paenit. ad communionem reconcilientur.

(P. Casin. 18.)

3. Si quis cum uxore alterius adulteraverit episcopus, XII ann., III ex his i. p. e. a. et deponatur, presbyter X, III ex his i. p. e. a. et deponatur. Diaconus et monachus VII, III ex his i. p. e. a. et deponatur. Clericus et laicus V ann. paenit., II ex his i. p. e. a.; hii supra scribti a communione priventur. Post actam paenit. reconcilientur ad communionem, nam ad sacerdotium nunquam.

4. Si quis vidua vel sponsa alterius fornicaverit, episcopus XII ann. paenit., III ex his i. p. e. a. et deponatur. Presbyter X, III ex his i. p. e. a. et deponatur. Diaconus et monachus VII, III ex his i. p. e. a. et deponatur. Clericus et laicus V, II ex his i. p. e. a., a communione priventur et a sacerdotio.

(P. Casin. 19, 20.)

5. Si quis cum cognata aut sorore vel cum matre sua fornicatus fuerit, episcopus XV ann., presbyter XII, diaconus vel monachus X, clericus vel laicus VII, omnes hii III ex his i. p. e. a., a communione et sacerdotio priventur.

6. Si quis cum ea, quam propter Deum reliquit, uxore fornicatus fuerit, episcopus XII ann. paenit., III ex his i. p. e. a., presbyter X, III ex his in pane et aqua. Diaconus et monachus VII, III ex his i. p. e. a. et priventur a sacerdotio. Clericus et laicus V ann., II ex his i. p. e. a.

(P. Casin. 17.)

7. Si quis cum quadrupediis fornicaverit, episcopus XII ann., III ex his i. p. e. a., presbyter X, III ex his i. p. e. a., clerici et laici III, I ex his i. p. e. a. Omnes hii sacerdotio priventur.

(Val. I, 23.)

8. Si quis concupiscens fornicari et non potuerit aut mulier non susceperit eum, episcopus VII ann., presbyter V., diaconus vel monachus III, I et his i. p. e. a., clerici et laici II ann. paen.

(Vergl. Val. I, 26.)

9. Si quis per semetipsum quocumque ingenio fornicaverit, episcopus III ann., I ex his i. p. e. a., presbyter II ann., dimidio in p. e. a., diaconus et monachus I i. p. e. a., clerici et laici dimidio ann. paenit. et si iterum atque iterum eis contigerit, a communione priventur I ann.

Item unde supra. Judicium Theodori. (Th. I, 2. § 5. 18. 3. 16. 17; I, 8. § 6; I, 14. § 4.)

10. Si quis masculus cum masculo fornicatus fuerit, X ann. penit. Qui sepe fecerit fornicationem, primus canon judicavit, X ann. penitere, secundus VII. Sed in (sic) pro infirmitate hominis et per consilium dixerit trium annorum penitentiam ejus. Qui cum pecoribus coerit, X ann. penit. Monachus fornicationem faciens, VII ann. paenit. Si quis cum matre vel sorore fornicat, XV ann. paenit. et non mutet nisi tantum die dominica. Si quis uxorem suam invenerit adulteratam et non vult dimittere eam, sed in matrimonio habere, II ann. paenit. aut quamdiu illa paenit., abstineat se ab ea.

Item unde supra. Judicium Cummeani. (Cumm. II, 22—24.)

11. Episcopus faciens fornicationem degradetur et XII ann. paen., presbyter aut diaconus faciens fornicationem naturalem, prelato ante monachi voto, III ann. paenit. In inferiori gradu quis monachus positus III quidem ann. paenit., sed mensura non gravetur panis, si operarius est.

(Synod. Luci Vict. c. 6. 7.)

12. Si quis peccaverit cum pecude, IV ann. paenit. Moechator matris in tribus annis cum peregrinatione perenni paeniteat.

13. Si quis laicus fornicans et sanguinem fundens conversus fuerit, III ann. penit., inprimis in tribus quadragesimis i. p. e. a. Reliquis vero in totis tribus sine vino et carne, sine armis sine uxore. Si quis laicus maculaverit uxorem proximi sui vel virginem, I ann. c. p. e. a. sine uxore propria paenit.

14. Quis concupiscit mente fornicari et non potest, I ann. maxime in III quadragesimis paenit. Diligens mente tantum

aliquam, VII dies paenit. Si autem dixit et non est susceptus ab ea, XL dies paenit.

(Cumm. II. 6.)

15. Si vir semetipsum coinquinat primo, C dies paenit., iterans, I ann. paenit. Viri inter femora fornicantes primo, I ann. paenit., si iteraverint, II ann. paenit. Si in terga fornicantur, III ann. paenit. Si desideria sua labiis complent, III ann. paenit. Si in consuetudinem fuerint adsueti, IV ann. paenit.

C. VIII. De raptis et incestis nuptiis.

Judicium canonicum.

1. Si quis virginem aut viduam rapuerit, III ann. i. p. e. a. paenit.

(Cumm. III, 21.)

2. Si quis more pecorum cum propinqua sanguinis sui incestis nuptiis junxerit ante vicesimum aetatis suae annum, X ann. in paenitentia exactis, orationi tantum incipiant communicari. Post triginta vero ann. ad communionem cum oblatione suscipiantur. Discutiatur et vita eorum, quae fuerit tempore paenitentiae et ita hanc humanitatem consequantur. Quod si quis abusi sunt hoc crimine prolixiori tempore post X annos etatis et uxores habentes hoc crimen incurrerint, XXV ann. paenit. et jam acta ad communionem orationum admittantur et ita post alium quinquennium ad plenam communionem cum oblatione suscipiantur. Quod si aliqui uxores habentes et per L aetatis suae annos in hoc prolapsi sunt, ad exitum vitae tantum communionem mereantur.

Vicesimo secundo cap. (Zachar. P. ep. ad Pipin. ann. 741. c. 22. P. Casin. 56.)

1. De his, quae duobus fratribus nupserint vel qui duas sorores uxores acceperint. In concilio neocesariense capitulo secundo continentur: Mulier si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem, verumtamen in exitum propter misericordiam, si promiserit, quod factum incolumis hujus conjunctionis vincla dissolvat, fructum paenitentiae consequatur. Quod si fecerit mulier aut vir in talibus nuptiis, difficilis erit paenitentia in vita permanenti. Nos autem gratia divina suffragante juxta predecessorum et antedecessorum nostrorum pontificium decreta multo amplius confirmantes dicimus, ut, dum usque sese generatio cognoverit, juxta ritum et normam christianitatis et reli-

gione Romanorum non copulentur conjugiiis, sed nec spiritalem cummatrem aut filiam, quod absit, quis ducat temerario ausu uxorem, namque nefas et perniciosum peccatum coram Deo et angelis ejus in tantum enim grave est, ut nullus sanctorum patrum atque sacrorum sinodum adsertiones vel etiam in imperabilibus legibus quippiam judicatum sit, sed terribilem Dei iudicium metuentes siluerunt sententiam dare.

C. IX. De uxoribus dimissis et illicitis temporibus nubendi.

Judicium Theodori. (Th. II, 12. § 17. 18. 5. 7. 8. 3; I, 14. § 19. 20.)

1. Si quis gentilis dimiserit uxorem gentilem, in potestate ejus erit, post baptismum habere eam an non habere. Simili modo si unus baptizatus est et alter gentilis. Si cujus uxor infidelis est vel gentilis et non potest eam convertere, dimittat eam. Si vir dimiserit uxorem suam propter fornicationem, si prima fuerit, licitum est, ut aliam accipiat. Illa vero si noluerit paenitere peccata sua, post quinque ann. alterum virum accipiat. Potest alter alteri licentiam dare, ad servitium Dei accedere in monasterium et sibi nubere, si in primo conjugio est, secundum grecos tamen non est canonicum. Si autem in secundo, non licet. Maritus si se ipsum in furto aut in fornicatione servum fecerit, mulier habeat potestatem, alterum virum accipere. Mulier tribus mensibus debet abstinere a viro suo, quando concepta est, antequam pariat. Post partum ante XL dies, qui nubserit, XXX diebus penit. Qui nubserit die dominico IV dies penit.

Item unde supra. Judicium Cummeani. (Cumm. III, 31. 16. 18; Vinn. 41; P. Casin. 65.)

2. Si ab aliquo sua discesserit uxor et iterum reversa fuerit, suscipiat eam sine dote et ipsa I ann. paenit. i. p. e. a., sic et ipse, si aliam duxerit. Cujus uxor sterilis est, et ille et illa continentes sint. Si quis menstruo tempore coierit cum muliere, XL dies paenit. Qui in matrimonio est, in quadragesimis anni et sabbatis et dominica die et noctibus et in certis ac precipuis festivitibus et in concepto semine et menstruo tempore continens debet esse et III dies, antequam communicet, abstineat se uterque.

C. X. De vitiis luxoriandi et immundis pollutionibus et ludis puerilibus.

(Cumm. III, 11. 12. 34; II, 11—17; P. Casin. 16. 32; Val. I, 30; Ans. XI, 125. Corr. 220.)

1. Si vir cum muliere sua retro nubserit, XL diebus paenit. Si autem in terga, paenit. sicut de animalibus. Si mulier cum se ipsa sola coitum habet, III ann. paenit. Pueros, qui fornicationem faciunt inter semet ipsos, iudicavit canon vapulari. Pueri soli sermocinantes et transgredientes statuta seniorum tribus superpositionibus emendentur. Osculum non simpliciter facientes VI superpositiones. Si autem inlecebrosus osculum, sed sine inquinamento, VIII superpositiones. Si vero coinquinatione vel amplexu, X superpositionibus emendentur. Si post annum vicesimum, id est adulti id comittunt, XL diebus separati a mensa extorresque ab ecclesia i. p. e. a. vivant. Minimi vero fornicationem imitantes et irritantes se invicem, sed coinquinati non sunt propter etatis immaturitatem, XXX diebus paenit. Si frequenter se in hoc vitio incitaverint, XL diebus paenit. Puer, qui sacrificium communicat peccans cum pecude, C diebus paenit. Si pueri ante XX ann. se invicem manibus coinquinant et conversi fuerint, antequam communicent, XX diebus. Si id iteraverint post paenitentiam, C diebus i. p. e. a. paenit. Si vero frequenter, separentur et I ann. paenit. Supra dicta aetas inter femora fornicans, C diebus paenit., id iterans, I ann. paenit. Puer parvus oppressus a majore, decimum annum aetatis habens, ebdomada dierum jejundet, si consensit, XX diebus paenit. Puer de seculo veniens cum aliqua puella nititur fornicari nec coinquinatus, XX diebus paenit. Si autem coinquinatus est, C diebus paenit. Si vero, ut moris est, suam compleat voluntatem, I ann. paenit.

Item. (Th. I, 8. § 1—4. 7; P. Casin. 28.)

2. Si osculatus est presbyter per desiderium feminam, XX diebus paenit. Si semen per osculum mittit, XL diebus paenit. Si per cogitationem presbyter semen fudit, ebdomada I paenit. Si manu tetigit, III ebdomadas. Si quis sepe per violentiam concitationis semen fudit, XX diebus penit.

Judicium Cummeani. Unde supra. (Cumm. II, 9. 10. 19—21; P. Casin. 28. 30.)

3. Qui per turpiloquium vel aspectum coinquinatus est, non tamen voluit fornicari corporaliter, XX vel XL dies paenit. juxta qualitatem peccati. Si autem inpugnatione cogitationis

violenter coinquinatus est, VII dies paenit. Si quis diu inluditur fornicaria cogitatione tepidius ei resistens, I vel II vel pluribus diebus, quantum exigerit diuturnitas cogitationis, paenit. Si quis in somnis voluntariae pollutus fuerit, surgat canatque genua flectendo VII psalm. et in crastino i. p. e. a. vivat vel XXX psalm. flectendo genua canat. Si nolens in somnis peccare sive pollutus sine voluntate, XV psalm. canat. Qui semen dormiens in aeclesia fuderit, III diebus paenit., peccans non pollutus XXIV psalm.

Scotorum Judicium. (Vergl. David. § 8. Gild. § 23. Cumm. II, 19. 20; P. Casin. 29.)

4. Si quis in nocte cogitavit fantasiam luxoriae et sic in somno pollutus est, episcopus XL psalm., presbyter XXX, monachus XIV cum totidem metaneis, lavetur aqua et a communi-
one ipsa die privetur. Si quis sine cogitatione pollutus fuerit, sacerdos XX psalm. cum XX metaneis canat et ad sacrum officium, si necesse fuerit, accedat.

(Th. I, 14. § 23.)

5. Mulieres menstruo tempore non intrent in aeclesiam, neque communicent, nec sanctimoniales nec laici, quod si presumpserint, III ebdom. penit.

(Val. I, 31.)

6. Beatus vero Gregorius papa romanus menstruae utrumque concessit, quod hic prohibetur, sed et laude eas dignas dixit, si pro humilitate ab his temperent.

C. XI. *De his, qui postquam se Deo devoverint ad seculum revertuntur et de stullis votis frangendis.*

Judicium canonicum. (Val. I, 114; P. Casin. 87.)

1. Si quis clericus aut monachus, postquam se Deo devoverit, ad saecularem habitum iterum reversus fuerit aut uxorem duxerit, X ann. paenit., III ex his i. p. e. a. et nunquam postea in conjugio copulentur; quod si noluerint, sancta synodus vel sedes apostolica separavit eos a communi-
one et convivio catholicorum. Similiter et mulier, postquam Deo voverit, si tale scelus admisit, pari sententiae subiacebit.

Item unde supra. Judicium Theodori. (Th. I, 14. § 5—7; II, 2. § 6; II, 6. § 9.)

2. Si quis maritus vel si qua mulier votum habens virginitatis adjungitur uxori, postea non dimittat uxorem, sed III ann. paenit. Sic stulta vota frangenda sunt et importabilia.

Mulieri non licitum est votum vovere sine licentia viri sui, sed si voluerit, dimitti potest, et paenit. iudice sacerdote. Licitum est episcopo, votum solvere. Monacho non licet votum solvere sine licentia abbatis sui, si voverit, sic dimittendus est, si iusserit abbas ejus.

C. XII. De furto et incendio et sepulchrorum violatoribus.

Judicium canonicum. (Cumm. IV, 3. 13; P. Casin. 75—77.)

1. Si quis furatus fuerit cavallos aut boves vel cetera peculia seu casas fregerit, episcopus VII ann. paenit., III ex his i. p. e. a. et deponatur. Presbyter similiter vel V. Monachus et diaconus IV, I ex his i. p. e. a. Clericus vel laicus II, medio i. p. e. a. Si quis domum vel aream cujuscumque igni cremaverit, III ann. paenit. i. p. e. a. Si quis sepulchri violator fuerit, V ann. paenit. II ex his i. p. e. a.

Item unde supra. Judicium Theodori. (Th. I, 3. § 2. 3; Cumm. IV, 1. 2. 5.)

2. Pecunia ecclesiastica furata sive rapta reddatur in quadruplum, popularia vero dupliciter. Si quis aliquid de ministerio sanctae ecclesiae furatus fuerit, VII ann. paenit., III ex his i. p. e. a. et reddat in integrum, quod abstulit. Qui sepe fecerit furtum, VI ann. paenit. aut quomodo judicat sacerdos. Si quis vult confiteri peccata sua episcopo aut sacerdoti, si furtum fecit, debet restituere et reconciliari cum illo, quem offendit et multum preiabitur paenitentia ejus. Si vero non vult aut non potest, constituto tempore paeniteat per omnia.

Item unde supra. Judicium Cummeani. (Syn. Aquilon. c. 3.)

3. Si quis fecerit furtum semel, I ann. paenit., si iterum II. Si quis aliena diripit quolibet modo, reddat quadruplum ei, cui nocuit. Si non habet, unde reddat, peniteat sicut supra diximus. Si quis furatus fuerit consecrata, penit. ut supra diximus, sed inclausus.

C. XIII. De eo, qui patrem expulit et qui hominem captivavit.

Judicium canonicum. (Cumm. IV, 10. 8. 9. P. Casin. 71.)

Si quis patrem aut matrem expulerit, impius vel sacrilegus judicandus est, paenit. autem aequali tempore, quamdiu in impietate extiterit. Si quis laicus monachum venalem duxerit, aut intret in monasterium Deo servire aut humanum subbeat servitium, id est tradat se homini in servitium. Si quis

servum aut quemcumque hominem quolibet ingenio in captivitate duxerit aut transmiserit, III ann. i. p. e. a. paenit.

C. XIV. De preda in hoste capta et de eo, qui monasteria expoliat.

Judicium Theodori. (Th. I, 7. § 2; Cumm. IV, 12.)

1. De pecunia, quae in aliena provincia ab hoste altero superante rapta fuerit, tertia pars ad aecclesiam vel pauperibus tribuatur et raptor XL dies paenit., quia jussio regis erat.

Judicium Cummeani. (Vergl. Vinn. 30.)

2. Si quis monasteria expoliat, falso se dicens captivos se redimere, III ann. paenit., I ex his i. p. e. a. et omnia, quae tulit, eis restituat vel pauperibus det.

C. XV. De perjurio, falso testimonio, mendacio.

Judicium canonicum. (Cumm. V, 1. 5. 4; P. Casin. 33. 34. 36.)

1. Si quis perjurium fecerit, episcopus XII ann. paenit., III ex his i. p. e. a., presbyter X, III ex his i. p. e. a., diaconus et monachus VII, III ex his i. p. e. a., subdiaconus VI, II ex his i. p. e. a. et deponatur, usque dum compleant paenitentiam et numquam intrent postea et acta paenitentia sic reconcilientur. Clericus V, II ex his i. p. e. a., laicus III, I ex his i. p. e. a. Si quis coactus qualibet necessitate aut nesciens perjuraverit, III ann. paenit., I ex his i. p. e. a. Si laicus per cupiditatem perjurat, totas res suas vendat et det pauperibus et conversus in monasterium usque ad mortem serviat Deo. Si autem non per cupiditatem, sed mortis periculum incurrit, III ann. paenit. inermis, exul. i. p. e. a. et duos abstineat a carne et vino et dimittat pro se servum aut ancillam ingenuam et pro aliis II ann. elymosinam faciat et sic post VII ann. judicio sacerdotis communicet.

Item unde supra. Theodori. (Th. I, 6. § 3. 4. 1. 2.)

2. Si quis juraverit in manu hominis, apud grecos nihil est. Si vero in manu episcopi vel presbyteri aut diaconi seu in altari vel in cruce consecrata et mentitur, III ann. paenit. Si vero in cruce non consecrata, I ann. paenit. Qui perjurium fecerit in ecclesia, X ann. penit. Qui necessitate coactus perjurat, III XL penit.

Item de perjuriis. Judicium Cummeani. (Cumm. V, 1. 6—8; P. Casin. 35.)

3. Si quis perjuraverit, IV ann. paenit. Si quis duxerit alium in perjurium ignorantem, III ann. paen. Qui autem ig-

norans ductus est et postea recognoscit, I ann. paenit. Qui vero suspicatur, quod in perjurium ductus, tamen jurat pro consensu, II ann. paenit.

Item de falso testimonio. Judicium canonicum. (Vergl. Cumm. V, 9; P. Casin. 37.)

4. Si quis falsum testimonium dixerit, episcopus VII ann., presbyter V paenit., III ex his i. p. e. a. et diaconus vel monachus IV, II ex his i. p. e. a. et deponatur, usque dum complent paenit. Clericus vel laicus III ann., I ex his i. p. e. a. Qui consenserit ad falsum testimonium, II ann. paenit.

Item de falso testimonio. Judicium Cummeani. (Cumm. V, 11.)

5. Falsum testimonium dicens placeat primum proximo suo, qualeque fratri intulit, tali iudicio damnetur iudice sacerdote.

De mendacio. Judicium Cummeani. (Cumm. V. 12—14.)

6. Si quis mendacium fecerit per ignorantiam et non nocuit alicui, confiteatur ei, cui mentitus est et sacerdoti et ore tacendo¹ damnetur vel V psalter. canat. Si vero de industria, III dies taceat vel si praeest, XXX psalm. canat. Si quis mendacium fecerit pro cupiditate, placeat largiter ei, quem frustravit.

C. XVI. De maleficis, veneficis, sortilogis, ariolis vel divinis.

Judicium canonicum. (Cumm. VII, 1. 2. 4. 3. 5. 10; P. Casin. 68—70.)

1. Si quis maleficio suo aliquem perdiderit, VII annos paenit., III ex his i. p. e. a. Si quis per amorem veneficus fuerit et neminem perdiderit, si clericus est, I ann. penit. i. p. e. a. Si diaconus III, I ex his i. p. e. a. Si sacerdos V, II ex his i. p. e. a. Si laicus dimidio. Si per hoc mulieris partum quisque deceperit, III ann. unusquisque supraugeat i. p. e. a., ne homicidii reus sit. Si quis sortes, quas contra rationem sanctorum vocant vel alias sortes habuerit vel qualicumque ingenio sortitus fuerit, III ann. paenit., I ex his i. p. e. a. Si quis ariolos, id est divinos aut aruspices, qui auguria colunt, qui per aves aut quoscumque ingenio auguriantur, introduxerit in domum suam ad ariolandum, III ann. paenit., I ex his i. p. e. a. Si quis ariolando aliquas divinationes fecerit, quia et hoc demonum est, V ann. paenit., II ex his i. p. e. a. Si quis ad fanum communicaverit, XL dies paenit. in pane et aqua et si pro cultu hoc fecerit, III ann. paenit.

¹ hora tacendi: Cumm.

De canone ancyrano. (Cumm. VII, 16.)

2. Qui auguria, aruspicia sive somnia vel divinationes quas licet secundum morem gentium observant aut in domos hujusmodi homines introducunt ad exquerenda aliqua arte maleficia aut ut domos suas lustrent, isti, si de clero sunt, abiciantur. Si vero seculares confessi fuerint, V ann. paenit., secundum regulas antiquitus constitutas.

Discretio erga penitentes. (Cumm. VII, 17.)

3. Qui cibum immolatum comederit et postea confessus fuerit, considerare debet sacerdos personam, in quali aetate vel quommodo edoctus est et qualiter ei contigerit et ita auctoritas sacerdotalis circa infirmum moderetur et hoc in omni paenitentia et confessione semper cum omni diligentia conservetur.

Theodori. (Th. I, 15. § 1—3.)

4. Qui immolant demonibus in minimis, I ann. paenit., qui in magnis, X ann. paenit. Si qua mulier filium aut filiam suam super tectum aut in fornacem posuerit pro sanitate, V ann. paenit. Similiter et qui grana arserit, ubi mortuus est homo, pro sanitate viventium et domus, V ann. paenit.

De romano penitentiali. (Cumm. VII, 11. 12.)

5. Daemoniosos licet tenere petras vel holera habere sine incantatione. Si qua mulier divinationes diabolicas fecerit, I ann. vel tres quadragesimas vel I juxta qualitatem culpae paenitentiae.

C. XVII. De his, qui vota sua alibi, quam ad ecclesiam Dei solvunt.

Judicium canonicum. (Cumm. VII, 6; P. Casin. 58.)

Si quis ad arbores vel ad fontes aut ad angulos vel ubicumque nisi ad aeclesiam Dei votum voverit aut solverit, pro hoc sacrilegio III annos poenit., I es his i. p. e. a. et qui ibidem ederit aut biberit, I annum poenit.

C. XVIII. De his, qui cervulos vel vecula ducunt.

(Cumm. VII. 9. P. Casin. 60.)

Si quis in calendas januaris consuetudine paganorum cum cervulo aut qualibet vecula ambulaverit, III annos paenit., quia et hoc demonum est.

C. XVIIIII. De mathematicis et inmissoribus tempestatum.

Judicium canonicum. (Cumm. VII, 7. 8.)

Si quis mathematicus fuerit et per invocationes daemonum mentes tulerit, V annos paenit., II ex his i. p. e. a. Si quis inmissor tempestatum fuerit, V annos paenit., II ex his i. p. e. a.

C. XX. De usuris vel cupiditate seu avaritia.

Judicium canonicum. (Cumm. VIII, 1. 3. 4. 1. 6. 5; P. Casin. 48.)

Si quis usuras undecumque exierit, III annos paenit, I ex his i. p. e. a. Thesaurizans superflua in crastinum tempus per ignorantiam, tribuat illa pauperibus. Si autem pro contemptu arguentium, elemosina et jejuniis sanetur iudice sacerdotii. Qui repetit auferentem, quae sua sunt, contra interdictum domini, tribuat indigentibus, quae repetivit. Qui permanet in avaritia, alienetur. Si quis cupidus aut avarus aut superbus aut fratrem suum odio habens vel alia his similia inlectus fuerit, III annos paenit. et juxta res suas elemosinam faciat. Clericus habens superflua, donet ea pauperibus, sin autem, excommunicetur.

C. XXI. De his, qui hospites non recipiunt et mandata evangelica non implent.

(Cumm. VIII. 2.)

Si quis non implet quodlibet eorum, pro quibus Dominus dictus est: Venite benedicti patris mei et cetera. Id est, qui hospites non recipit nec eis pedes lavat, infirmum non visitat, nudum non vestit, elemosinam non facit, carceres non requirit, quanto tempore sic mansit, tanto peniteat.

C. XXII. De gula et ebrietate vel vomitu.

(Cumm. I, 10. 11. 8. 9. 12; XIII, 23. 22; P. Casin. 44. 46. 47.)

1. Qui anticipat horam canonicam vel suaviora ceteris sumit gule tantum, caena careat vel II dies paenit. i. p. e. a. Qui autem superfluam ventris distentionem doloremque sentit, I die paenit. i. p. e. a. Si autem ad vomitum sine infirmitate, VII dies paenit. Inebriati vino vel aliquo liquore contra interdictum Domini salvatoris, si votum sanctitatis habuerit, XL dies paenit. i. p. e. a., laicus VII. Qui coegerit hominem humanitatis gratia, ut inebrietur, ut ebrius paenit. Si per odium, ut homicida iudicetur. Qui psallere non potest stupens e linguis, superponat. Si quis sacrificium vomuerit, XL dies paenit, i. p. e. a. Si autem infirmitatis causa, VII diebus. Si vero in ignem projecit, C psalmos canat. Si certe canes lambuerint talem vomitum, C dies vomens paenit. Si in die, quando communicaverit sacrificium, ante mediam noctem vomerit, III superpositiones faciat. Si post mediam noctem, II, si post matutinas.

Judicium Theodori de ebrietate. (Th. I, 1. § 1—5; P. Casin. 3.)

2. Si quis episcopus, presbyter aut diaconus vel aliquis de ordinatis in consuetudine habet vitium ebrietatis, aut desinat aut deponatur. Si presbyter aut diaconus per ebrietatem vomitum facit, XL dies paenit., monachus XXX, laicus XV. Si presbyter, diaconus vel monachus per infirmitatem aut quia longo tempore se abstinuerit et in consuetudine non erat ei multum manducare et bibere et pro gaudio in natale Domini aut in pascha aut in alicujus commemoratione sanctorum et tamen non plus accepit, quam decretum est a majoribus, nihil nocuit. Si episcopus jusserit, non nocet illi, nisi et ipse similiter faciat.

C. XXIII. De discretione ciborum et de his, qui immunda comedunt.

Judicium canonicum. (Th. II, 8. § 7; II, 11. § 7. 8. 1. 4. 5; I, 7. § 6; P. Casin. 81—86.)

1. Greci carnem morticinam non dant porcis suis, pellibus ad calciamenta utuntur et lanis et canibus, tamen non in sanctum aliquod. Si casu comedunt porci carnes morticinas aut sanguinem hominis bibunt, non habiendas credimus, similiter nec gallinas. Si vero porci cadavera mortuorum lacerantes manducant, comedi porci prohibentur usque dum macerentur et post circulum anni. Animalia, quae a feris et canibus consumuntur, non sunt comedenda ab hominibus, nisi forte adhuc viva occidantur, sed porcis et canibus dentur. Equus non prohibetur ad manducandum, tamen non est consuetudo. Leporem licet comedi et bonum est pro dysinteria et fel ejus mixtum cum pipere pro dolore. Si cervus aut capreus inventi fuerunt mortui, non sunt comedendi. Qui manducat carnem immundam et a feris consumptam, XL paenit., si necessitas cogit, nihil est.

(Cumm. I, 35. 36. 17. 16. 32; XIV, 16; I, 29. 34. 19. 18; P. Casin. 61. 64. 86. 88. 89.)

2. Mulier, quae sanguinem viri sui pro remedio gustaverit, quadraginta dies paenit. Et illa, quae semen viri sui in cibum miscet, ut inde plus amorem accipiat, III ann. paenit. Qui sanguinem aut semen bibit, III ann. paenit. Qui sanguine vel quocumque inmundo pollutus, si nescit, qui manducat, nihil est. Si autem scit, paenit. secundum modum pollutionis. Si quis sanguinem sine voluntate de dentibus cum salivo biberit,

non est peccatum. Qui manducat et postea communicat, VII dies paenit. Infirmis omni hora licitum est cibum et potum sumere, quodcumque desiderant vel possunt, si oportune non possunt. Cathecumenis non licet cum christianis manducare nec pacem eis dare, quanto minus gentilibus. Si surex ceciderit in aliquem liquorem, tollatur inde et spargatur aqua sancta et sumatur. Si vero mortuus fuerit, omnis liquor proiciatur foras et mundetur vas. Si aves stercoreant in quocumque liquore, tollatur ab eo stercus et sanctificetur aqua et mundus erit cibus.

Item unde supra. Judicium Cummeani. (Cumm. I, 38. 30. 31.)

3. Si quis corporis sui cutem vel scabiem vel vermiculos, qui pediculi dicuntur, stercoreave commedit et suam bibit urinam, cum impositione manus episcopi I ann. paenit. i. p. e. a. Qui manducaverit carnem animalis, cujus mortem nescierit, tertia parte anni cum p. e. a. vivat, reliqua sine carne et vino. Si quis dederit alicui liquorem, in quo mustella mortua invenitur, III superpositionibus emendetur. Qui vero noverit postea, quod tali usus est potu, superponat. Si autem in farina aut in aliquo siccato cibo aut pultato coagulato vel lacte iste inveniatur bestiole, quod est circa corpora illarum, foras proiciatur et reliqua sana fide sumatur. Si autem aliquid decoloratum fuerit liquoris et distributor alicui dederit, VII dies paenit. Qui autem sumpsit hoc inscius et postea cognovit, V dies paenit. Quicumque comederit vel biberit, quod factum a familiari bestia, quae est muriceps, fuerit, III superpositionibus sanetur. Qui non idonea manu tangit lymphaticum alimentum, C manualibus plagis emendetur.

C. XXIV. De venationibus.

Judicium canonicum.

Si quis venationes quascumque exercuerit, si clericus est, I ann. paenit. in pane et aqua, diaconus II, presbyter III.

C. XXV. De superbia, blasphemia et jactantia.

Judicium Theodori. (Cumm. XI, 1. 14. 7. 8. 3.)

Qui superbe ceteros qualibet despectione arguit, prima satisfaciat eis deinde paenit. judice sacerdote. Si quis proterve alios arguit, leniat prius eos XXX psalmus canat. Si quis blas-

phemat, quanto tempore pro hoc inpenitens mansit, tanto penit. Si quis jactans est in suis benefactis, humiliet se, alioquin, quidquid boni fecerit, humanae gloriae causa perdet.

C. XXVI. De heresibus et contentionibus.

Judicium Theodori. (Th. I, 5. § 1. 6. 2. 14. 3—5. 7—13. Vergl. P. Casin. 94—98.)

1. Si quis ab hereticis ordinatus fuerit, iterum debet ordinari. Si quis ab heretico baptizatus sit, qui recte trinitatem non credit, iterum debet baptizari. Hoc Theodorum dixisse non credimus, contra nicene concilium et sinodi decreta, sicut de arrianis conversis trinitatem non recte credentibus confirmatur. Si quis a catholica aecclesia transierit ad heresim et postea reversus fuerit, non potest ordinari nisi pro magna necessitate aut post longam abstinenciam, hunc Innocentius papa nec post paenitentiam clericum fieri canonica auctoritate adsensit permitti. Ergo si hoc Theodorus ait, pro magna tamen necessitate, ut dicitur, consultum promisit, qui nunquam Romanorum decreta mutari a se sepe jam dicebat voluisse. Si quis a fide discesserit sine ulla necessitate et postea ex toto animo penitentiam acceperit, III annos extra ecclesiam, id est inter audientes juxta nicenum concilium et VII annos in aecclesia inter paenitentes et II sine communione sit. Si quis contempserit nicenum concilium et fecerit pascha cum judaeis quarta decima luna, exterminabitur ab aecclesia, nisi paenitentiam egerit ante mortem. Si autem oraverit cum illo, quasi cum clerico catholico nesciens, VII dies paenit. Si vero neglexerit, XL dies paenit. prima vice. Si quis hortari voluerit heresim eorum et non egerit, et ipse similiter exterminabitur Domino dicente: Qui mecum non est, contra me est. Si quis dederit aut acceperit communionem de manu heretici et nescit, quod a catholica ecclesia contradicitur et postea intelligit, I ann. paenit., si autem scit et negligit et postea paenitentiam egerit, X ann. paenit., alii judicant VII et humanius alii V. Si quis permiserit hereticum missam suam celebrare in aecclesia catholica et nescit, XL dies paenit. Si pro reverentia fecerit, I ann. paenit. Si damnatione aecclesiae catholice et consuetudine romanorum, proiciatur ab aecclesia sicut hereticus, nisi paenitentiam egerit, si egerit, X ann. paenit. Si quis recesserit ab aecclesia catholica in congregationem hereticorum et alios persuadet et postea paenitentiam egerit, XII ann. paenit., III extra ecclesiam et VII

inter audientes et II extra communionem. De his in canone dicitur, ut decimo anno communionem sine oblatione percipiant. Si quis episcopus aut abbas jusserit monacho suo pro hereticis mortuis missas cantare, non licet et non expedit obedire. Si presbytero contigerit, ubi missam cantaverit, alium recitare nomina mortuorum et simul nominavit hereticum cum catholicis, et post missam intellexerit, VII dies paenit., si scit et negligit, primo XL dies paenit., si frequenter, I ann. paenit. Si quis autem pro mortuo heretico missam ordinaverit et pro religione ejus reliquias ibidem tenuit, quia multum jejunavit et nescit differentiam catholicae fidei et quartadecimani, et postea intellexerit et paenitentiam egerit, reliquias igni concremare debet et I ann. paenit. Si autem scit et negligit, X ann. paenit.

(Cumm. XI, 18.)

2. Si quis per ignorantiam cum heretico communicaverit, stet inter cathecuminos, id est separatus ab aeclesia, XL dies paenit., et aliis XL in extremis et sic culpam diluat. Si vero postquam illum sacerdos predicavit, ut cum heretico non communicaret, I ann. paenit. in III quadragesimis et III ann. abstineat se a vino et carne.

Item unde supra. Judicium Cummeani. (Cumm. XI, 5. 2; P. Casin. 42.)

3. Si quis aliquas novitates extra scripturam vel heresim praesumit, alienetur. Si autem peniteat, suam simplex sententiam damnet et, quos decepit, ad fidem reducat et penit. iudice sacerdote. Si quis contentiosus fuerit, etiam alterius sententiae se subdat. Sin autem, anathematizetur et de regno Dei est alienus.

C. XXVII. De inobedientia et excussatione vel correptione.

Jud. Cummeani. (Cumm. XI, 7. 6. 11—13. 15.)

Si quis inobediens est, maneat sine cibo et pulset humiliter, donec recipiatur et quanto tempore inobediens fuit, tanto in p. e. a. paenit. Si de industria quis cuicumque seniori flecti dedignatur, cena careat. Si quis abbati excussationem pretendit, si ignarus est regule, I diem paenit. Si vero gnarus, superponat. Reticens peccatum fratris, quod est ad mortem, arguat eum cum fiducia et quanto tempore tacuit, tanto in p. e. a. vivat. Si peccatum parvum reticuit, arguat quidem eum, sed

psalm. et jejunio sanetur iudice sacerdote. Si quis peccatum fratri inprudenter inputat, priusquam secreto arguat eum, satisfaciat ei et III dies paenit.

C. XXVIII. De dilaturis et indulgentia malarum cogitationum.

(Cumm. XI, 9. 10. 17.)

1. Si quis dilatus et dilator, consimilis persona, si dilatus negaverit, I ann. simul paenit., unaquaque ebdomada II dies i. p. e. a. et biduana in fine uniuscujusque mensis omnibus fratribus superponentibus et Deum illis iudicem fore contestantibus, permanentes in obstinatione, anno emisso, altaris communioni sub iudice flamma socientur et Dei iudicio reliquantur. Si quando alter fuerit confessus, quantum alteri laboris intulit, tantum sibi multiplicet. Si quis dilaturas fecerit, quod detestabile est, III dies paeniteat in pane et aqua.

Theodori. (Th. I, 7. § 4.)

2. Malarum cogitationum alibi indulgentia est remissio, si opere et consensu non impleantur.

C. XXIX. De ira, tristitia, odio et maledictio.

Judic. canonicum. (Cumm. IX, 12; P. Casin. 40.)

1. Si quis contra alium iram tenet in corde, homicida iudicatur, si non vult reconciliari fratri suo, quem hodie habet, tandiu i. p. e. a. vivat, usque dum reconcilietur.

Cummeani. (Cumm. IX, 6. 4. 5. 1.)

2. Si quis diu in corde amaritudinem retinet, hilari vultu et laeto corde sanetur. Si autem non cito eam deponit, jejunio se emendet iudice sacerdote. Si autem iterat, abscidatur, donec alacer letusque cum p. e. a. agnoscat delictum suum. Qui verba acerbiora in furore, non tamen injuriosa, protulerit, satisfaciat fratri et ipse superponat. Si autem cum pallore ruboreque vel tremore, tamen tacuit, I diem penit. i. p. e. a. Si quis mentis tantum sentit commotionem, satisfaciat ei, qui illum commovit, qui vero non vult confiteri ei, qui se commovit, abscidatur pestifer ille a coetu sanctorum, qui si paenit., quanto tempore contradixit, tanto jejundet. Si quis fratrem contristat juste vel injuste, contemptum rancorem ejus satisfactione linat, et sic potest orare; sin autem impossibile est recipi ab eo, paenit. ipse iudice sacerdote. Is autem, qui non recipit eum, quanto tempore implacabilis mansit, tanto i. p. e. a. vivat.

Cummeani. (Cumm. IX, 2. 3.)

3. Qui odit fratrem suum, homicida est, quamdiu non abiecerit odium, cum p. e. a. vivat et ei, quem oderat, caritate non ficta copuletur. Fratrem cum furore maledicens, cui maledixit, placeat et VII dies c. p. e. a. remotus paeniteat.

C. XXX. *De detractioe, murmuris et invidia.*

Jud. canonicum. (Cumm. IX, 11. P. Casin. 39.)

1. Si quis episcopus aliquem detrahit, VII dies paenit., presbyter V, diaconus IIII, subdiaconus III, clerici II, laici I.

Cummeani. (Cumm. IX, 8—10. 7.)

2. Qui causam invidiae detrahit aut libenter audit detrahentem, IV dies i. p. e. a. paenit. separatus. Si vero detrahit eum, qui praest, VII dies similiter paeniteat et serviat ei libenter de reliquo. Sed, ut quidam ait, non est detrahere verum dicere, sed secundum evangelium corripe eum inter te solum et ipsum prius et postea dic ecclesiae, si te non audierit. Si vero verbositatem diligens deroget fratri, I diem vel II tacens paenit. Si autem fabulatione, XII psalm. canat. Mala non recipientium sanitatem retractans, ne ei ceteri consentiant vel vituperatione mali bonique confirmandi obtentu aut lugubri miseratione medicus est estimandus, si ista tria defuerint, detractor XXX in ordine psalm. canat. Si quis murmuraverit, separetur et opus ejus abiciatur, cum semi panis debito aquaque maneat. Si quis est invidus, satisfaciat ei, cui invidit; si autem nocuit, largitate placeat ei et paenit. iudice sacerdote.

C. XXXI. *De acedia, somnolentia et instabilitate.*

Judicium Cummeani. (Cumm. X, 1—3. Gild. 19.)

Otiosus opere extraordinario gravetur. Somnolentus vigilia propensiore, id est IV vel VII psalm. occupetur. Si quis non occurrit ad secundi psalmi consumptionem, canat VIII in ordine psalm. Si excitatus veniat post missam, quidquid cantaverint fratres, replicet ex ordine, si vero ad secundam venerit, cena careat. Vagus instabilisque mansionem unius loci operisque sedulitate sanetur.

C. XXXII. *De his, qui baptismum iterantur.*

Judicium Theodori. (Th. I, 10. § 1. 2.; I, 5. § 6.)

Qui bis baptizatus fuerit ignorans, non indiget pro eo paenitere, nisi quod secundum canones non potest ordinari nisi pro

magna necessitate. Qui autem non ignorantes iterum baptizati sunt, quasi iterum Christum crucifixerunt, VII ann. paeniteant IV et VI feria, et tribus quadragesimis, si pro vitio aliquo; si autem pro munditia licitum putavit, IV ann. paenit. Si quis ab heretico baptizatus est, qui recte trinitatem non credit, iterum debet baptizari. Baptizati a presbytero, non recte baptizante, iterum debent baptizari.

C. XXXIII. *De operibus diei dominici et de his, qui eodem die jejunant vel indictum jejunium contemnunt.*

(Cumm. XII, 3—10.)

In die dominica greci et romani navigant, equitant, panem non faciunt nec in curru pergunt nisi ad aecclesiam tantum, nec balneant. Greci non scribunt publice, tamen pro necessitate seorsum scribunt. Qui operantur die dominico eos greci prima vice arguunt, secunda vice tollunt aliquid eis, tertia vice tertiam partem de rebus tollunt aut vabulant vel VII dies paenit. Lavacrum capitis potest die dominico et in lixiva lavare pedes licet. Si quis die dominico pro negligentia jejunaverit, ebdomada I paenit. Si secunda vice, XX dies paenit., si postea, XL. Si pro damnatione die jejunaverit, abominabitur ab omnibus ecclesiis, sicut Judaeus. Si quis contempserit indictum jejunium in aecclesia et contra decreta seniorum fecerit sine quadragesima, XL dies paenit. Si autem in XLma, I ann. paenit. Si frequenter per consuetudinem hoc fecerit, exterminabitur ab aecclesia Domino dicente: Qui scandalizaverit unum de pusillis istis, qui in me credunt, expedit ei, ut appendatur mola asinaria collo ejus et cetera.

C. XXXIV. *De negligentia erga sacrificium et errante presbytero in missa.*

Judicium canonicum Cummeani. (Cumm. XIII, 9. 7. 6. 10—12. 16—19. 13. 3. 25. 24. 14. 20. 15. 16; XIV, 4. 5. 16. 17; P. Casin. 91.)

1. Si quis neglexerit sacrificium aut perdiderit et inventum non fuerit, I ann. paenit. Qui non bene custodierit sacrificium et mus commederit ex eo, XL dies paenit. Si casu negligens quis sacrificium perdat, relinquens feris et alitibus devorandum, si excusabiliter, III XLmas paenit., sin vero, I ann. Qui perdidit suum chrismal aut solum sacrificium in regione quilibet et

non invenitur, III XLmas, aut I annum paenit. Perfundens aliquid de calice super altare, quando aufertur lintheamen, VII dies paenit., quod si habundantius, VII superpositiones. Si accedenti de manu sacrificium ceciderit in stramentum, VII dies paenit., a quo ceciderit. Qui infundit calicem in fine solemnitatis missae, XL dies paenit. Qui merserit sacrificium, continuo bibit aqua, quae fuerit in chrisimal sumatque sacrificium et emendet per dies XL culpam solus. Si ceciderit sacrificium de manu offerentis terratenus et non invenitur, omne quodcumque inventum fuerit in loco, in quo ceciderit, conburatur et cinis sub altari abscondatur et sacerdos dimidio anno damnetur. Si vero inventum fuerit sacrificium, locus scopa mundetur et stramentum ut supra ignetur et sacerdos XX dies paen. Si usque ad altare tantum lapsum fuerit, superponat. Si de calice aliquid per negligentiam stillaverit in terram, lingua lambatur, tabula radatur et si non fuerit tabula, mittat, ut non conculcetur, igni consumatur, ut supra celetur et sacerdos XL dies paenit. Si super altare stillaverit calix, sorbeat minister stillam et III dies paenit. Si usque ad lintheum secundum transierit, VII dies paenit. Si usque ad tertium, VIII, si usque ad quartum, XV dies, et lintheamina, quae tetigerit gutta, abluat per tres vices calice subter posito et aquam ablu-tionis sumat. Si quis neglexerit accipere sacrificium et non interrogat, nec aliquid cause excusabilis extiterit, superponat. Et qui acciperit sacrificium pollutus somno, sic paenit. Si quis communicaverit nec ignorans ab aecclesiae excommunicato, XL dies paenit. Quicumque aliquem capitale crimen admittentem sciens communicaverit, VII dies paenit. Qui communicaverit sanguinem inscius, VII dies paenit. Diaconus obliviscens oblationem adferre, donec adferatur lintheamen, quando recitantur nomina pausantiam, superponat. Si quando interluitur calix stillaverit, prima vice XV psalmos canat. Qui negligentiam erga sacrificium fecerit, ut siccans vermibusque consumptum ad nihilum devenerit, III XL paen. i. p. e. a. Si integrum, sed inventi fuerint in eo vermes conburatur et cinis sub altari abscondatur et negligens XL dies paenit. Si cum amissione saporis fuerit decoloratum sacrificium, XX dies paenit. Conglutinatum vero, VII dies. Greci omni dominica communicant. Clerici et laici, qui in tres dominicas non communicant, excommunicantur, sicut canones habent. Romani similiter communicant, qui volunt, qui autem noluerint, non excommunicantur. Greci et Romani III dies abstinent se a mulieribus, sicut in lege scribturn est, ante panes propositionis. Qui acceperit sacrificium post cibum, VII dies pae-

nit., qui non communicant, non accedant ad osculum, similiter qui prius manducant.

Cummeani. (Cumm. XIV, 3. XIII, 21.)

2. Sacrificium non est accipiendum de manu sacerdotis, qui orationes vel lectiones secundum ritum implere non potest. Si titubaverit sacerdos in oratione dominica, quae dicitur periculosa, si una vice, L plagas accipiat, si secunda, C, si tertia, superponat.

C. XXXV. De his, qui multa mala fecerunt et de mitigatione penitentiae ac reconciliatione penitentium ad communionem.

Judicium Theodori. (Th. I, 7. § 1.)

1. Qui multa mala fecerit, id est adulterium cum pecude et cum muliere et furtum fecerit, monasterium introeat et paenit. usque ad mortem. Sacerdos post votum perfectionis faciens capitalia crimina, VII ann. paenit., sine vino et carne ex his III et dimidium et XL dies dure et reliqua autem spatia remissius. Sine gradu autem quis monachus IV ann. paenit., II ex his et VI quadragesimas dure, reliquum autem remissius. Secularis autem sacerdos, sicut sine gradu monachus paeniteat, diaconus tres ann. et III XL dure, reliqua remissius. Episcopus, non de secularibus, XIV ann. penit., IV ex his et dimidium et XL dies dure, reliqua remissius.

(Th. I, 12. § 4.)

2. Penitentes non debent secundum canones communicare ante consumationem penitentiae. Theodorus autem per misericordiam post annum vel post VI menses licentiam dedit.

Theodori. (Th. I, 8. § 5. P. Casin. 103.)

3. Si quis presbyter paenitentiam morientibus abnegaverit, reus erit animarum. Quia Dominus dicit: Quacumque die conversus fuerit peccator, vite vivet et non morietur. Vera enim confessio in ultimo tempore potest esse, quia Dominus non solum temporis, sed cordis inspector est, sicut latro in hora confessionis unius momenti meruit in paradiso esse.

Drittes Kapitel.

Das Poenitentiale Parisiense.

Dem sogenannten Poenitentiale Cummeani ist ein Poenitentiale verwandt, welches bisher unbekannt geblieben ist und von mir in einer Handschrift der Pariser Bibliothek gefunden wurde. Die Handschrift ist in dem Katalog der Bibliothek bezeichnet: »Codex membranaceus 1207 olim Colbertinus« mit der Bemerkung des Bibliothekars: »is codex saeculo decimo tertio exaratus videtur;« das Inhaltsverzeichniss desselben führt unter No. 1 an: »canones poenitentiales et ritus in reconciliandis penitentibus servari solitus;« sodann zehn weitere Nummern meist liturgischen und homiletischen Inhalts¹.

Unter dem Rubrum »*Incipit penitentiale de vitiis, que nascuntur ex superbia*« wird zunächst ein kurzer auf die praktische Verwaltung des Busswesens bezüglicher Ordo mitgetheilt; und unmittelbar hierauf folgen die Canones, welche durch das Rubrum »*Hucusque desertum est de remediis sanctis vitiorum spiritualium et que oriuntur ex ipsis; Incipit capitulum vitiorum ex parte carnis venientium et que nascuntur ex ipsis*« in zwei Abtheilungen geschieden sind. Die erste enthält 69 Canones de odio, de heresi et superstitione, de furto, de perjurio, de homicidio; die zweite umfasst die Canones 70 bis 130: de ebrietate, de cibo vetito, de fornicatione. Den Schluss bildet die Mittheilung der Psalmen und Gebete nach geschehener Beichte und die Absolutions-Formel. Diese Classifizirung der Vergehens ist eine Specialität dieses Poenentials, welche in keinem anderen Bussbuche vorkommt. Einen historischen Anlass für dieselbe könnte man vielleicht in der Irrlehre der Montanisten finden, welche die

¹ Der weitere Inhalt des Codex ist in dem Katalog bezeichnet folgendermassen:

20. St. Augustini de die Judicii sermones duo.
30. Variarum homiliarum auctorum; nomina non comparent.
40. Nomina regionum et civitatum in quibus sanctorum Apostolorum corpora requiescunt.
50. Capita quaedam ad res liturgicas pertinentia.
60. Anonymi liber de natura leonis et aliarum bestiarum.
70. Passio St. Margaritae Virginis.
80. Vita beatae Mariae Aegyptiae e graeca lingua in Latinam ab anonymo conversa.
90. Rituum quorundam inter missas celebrandas explicatio allegorica.
100. Arsenii Abbatis dictum insigne.
110. Capitulum de tribus Mariis.

Vergebarkeit der Fleischessünden leugneten, während Papst Zepherin dieselbe in seinem peremptorischen Edikt vertheidigte ¹.

Schon diese Classificirung der Vergehen in zwei verschiedene Gruppen nach einem theoretischen Gesichtspunkte ist ein klarer Beweis dafür, dass wir in dem Poenitiale eine systematische Bearbeitung des Stoffes vor uns haben, welcher von dem Verfasser in verschiedenen Quellen vorgefunden wurde. Auf diese Bearbeitung des Stoffes deutet auch die wiederholt vorkommende Angabe verschiedener Bussansätze für ein und dasselbe Vergehen mit der Bezeichnung »*humanius*« oder »*vel levius*« hin. (Can. 13, 14, 41, 45, 52, 72, 110.) Der Verfasser theilt so offenbar eine zweifache Observanz mit; die eine ist die ältere und kennzeichnet sich durch die Strenge der Bussansätze, welche in Uebereinstimmung mit den griechischen Concilien der ersten Periode angegeben werden; die andere tritt in den gleichzeitig mitgetheilten milden Bestimmungen hervor und war zweifellos durch eine gewohnheitsmässige Uebung begründet, welcher der Verfasser nahe stand. So wird z. B. in can. 110 für das adulterium eine zehnjährige Busse und zugleich mit der Bemerkung »*humanius*« eine dreijährige Busse angegeben; für den nicht ausgeführten Vorsatz des Todschlages wird in can. 45 eine Busse von 3 Jahren und »*levius*« eine solche von 3 Quadragesimen bestimmt. Auf die Zeit der feierlichen Busse weist die Bestimmung »*de incestuosis*« hin, welche in Gemässheit der Synode von Ancyra getroffen ist und einer »*communio cum oblatione*« erwähnt. Im Uebrigen lassen die Bussbestimmungen die zweite Periode der öffentlichen Busse voraussetzen. Eine weitere Verschiedenheit der benutzten Quellen tritt in dem Umstande hervor, dass während die meisten Canones sich auf schwere Vergehen beziehen, welche öffentlich gebüsst wurden, doch mehrere Canones kleinere Vergehen betreffen, nämlich die Verletzung von Klosterregeln und zweifellos die Busse für Mönche festsetzen; es sind dies Canon 1—6, 8, 71, 75, 86, 111. Der Verfasser hat so ein Poenitiale hergestellt, welches zur Regelung der Busse sowohl der Laien, wie der Mönche dienen sollte. Der Ordo, welcher das Poenitiale einleitet und abschliesst, betrifft die Privatbeichte. Das harmonirt mit der bezeichneten Bestimmung des Poenitentials für Mönche und Laien und stellt die bezweckte praktische Verwerthung des Poenitentials ausser Zweifel.

¹ Tert. de pudic. c. I p. 365 *Probst*, I. c. S. 320 f. *Hagemann*, Die römische Kirche S. 55.

Aus dieser Charakteristik des Poenitentials ergibt sich als Folgerung zunächst, dass wir in dem Verfasser desselben einen Mönch zu vermuthen haben. Die Quellen aus denen er schöpfte, waren *einer Seits Theodor, anderer Seits Bussbücher der römischen Gruppe und Weisthümer*, welche auf *Cummean* und *Columban* zurückgeführt zu werden pflegen. Es kommen nämlich 31 Theodor'sche Satzungen in dem Poenitentiale vor; 88 Canones gehören der römischen Gruppe an und stimmen inhaltlich und vielfach wörtlich mit Valicell. I überein; der Rest besteht aus 9 Canones, für welche sich theilweise eine Quelle mit Bestimmtheit nicht angeben lässt, theilweise sind es Columban'sche beziehungsweise *Cummean'sche* Weisthümer. Somit gehört das Poenitentiale zu der *Gruppe* von Bussbüchern *gemischten Inhaltes*, welche im fränkischen Reiche aus angelsächsischen und römischen Quellen zu Accomodations-Zwecken verfasst wurden. Auf die Entstehung im fränkischen Reiche weisen auch einzelne Canones unseres Poenitentials speciell hin. Vor Allem can. 53; derselbe ist eine wörtliche Wiedergabe einer Bestimmung, welche sowohl auf der Synode zu Agde (im Jahre 506) can. 62, wie auf der Synode zu Epaon (im Jahre 517) can. 34 erlassen wurde¹; sie kommt nur noch in dem Cummean'schen Excarpus vor. Das südliche Gallien und Burgund, für welche Gegenden diese beiden Synoden abgehalten wurden, ist sonach als die Gegend anzusehen, wo das Poenitentiale abgefasst wurde. Eine Bestätigung hierfür findet sich in den Canones 33, 47, 55; dieselben erwähnen Bischöfe, die Waffen tragen, räuberische Einfälle der Barbaren, Kriege benachbarter Könige; das Alles deutet auf die Zustände des fränkischen Reiches in der Zeit der Merovinger hin. Unmittelbar an das Poenitentiale und offenbar von dem Verfasser desselben herrührend schliessen sich in dem Codex zwei Bestimmungen über die Spendung der Taufe und die Verpflichtung im Nothfall dieselbe sogleich zu spenden; dieselbe stimmt inhaltlich mit dem can. 7 der 4. Synode zu Paris im Jahre 573 überein². Die andere bestimmt, dass die Tauftermine zu Ostern und Pfingsten eingehalten werden sollen; nur den Kranken dürfe zu jeder Zeit die Taufe gespendet werden. Eine gleiche Verordnung erliess die Synode zu Gerunda im Jahre 517 can. 4 — aufgenommen in's Corp. jur. can. c. 15 De consecrat. Dist. IV. — ³. Hiermit sind hin-

¹ Hefele, l. c. II, 653, 685.

² Hefele, l. c. III, 80. — ³ Hefele, l. c. II, 678.

reichende Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung des Poenitentials gegeben; seine Abfassung fällt spätestens in den Anfang des 8. Jahrhunderts.

Eine Vergleichung dieses Poenitentials mit dem Cummean'schen Excarpus ergibt nun, dass von seinen 130 Canones meist wörtlich übereinstimmend 117 in dem Excarpus vorkommen. Diese inhaltliche Uebereinstimmung wird noch dadurch gesteigert, dass auch die Reihenfolge, in welcher die Bussatzungen über die einzelnen Vergehen mitgetheilt werden, in dem zweiten Theile des Poenitentials fast vollständig, in dem ersten Theile vielfach mit dem Excarpus übereinstimmt. Canones, welche sonst nur noch in dem Cummean'schen Excarpus vorkommen (wie can. 101, 103 b) finden sich in dem Poenentiale; Canon 93 de sodomitis hat eine ganz eigenthümliche Fassung und stimmt ebenfalls mit dem Excarpus überein.

Wollte man nun aus dieser Uebereinstimmung des Inhaltes schliessen, das Poenentiale sei ein Excarpus oder der Verfasser des Poenitentials habe den Excarpus als Quelle benutzt, so würde man doch nicht das Richtige treffen. Zunächst finden sich die 117 übereinstimmenden Canones des Poenitentials sämmtlich in dem Theile des Cummean'schen Excarpus von I—XI, 7; von den folgenden 81 Canones des Excarpus XI, 7 bis XIV, 21, findet sich kein einziger in dem Poenentiale. Würde der Verfasser des Poenitentials den Cummean'schen Excarpus als Quelle benutzt haben, dann wäre es unerklärlich, warum er nicht auch aus diesen 81 Canones einzelne aufgenommen hat, zumal er die in denselben normirten Vergehen bezüglich der Wiederholung der Taufe und der Nachlässigkeit bei gottesdienstlichen Verrichtungen ebenfalls behandelt, aber andere Canones für dieselben mittheilt. Ein voller Beweis gegen die Benutzung des Cummean'schen Excarpus liegt aber in dem Umstande, dass keine von den Satzungen des Gildas, die in dem Excarpus vorkommen, in dem Poenentiale sich vorfindet. So werden von den 26 Cummean'schen Bestimmungen de fornicatione, 18 in dem Poenentiale mitgetheilt; von den 8 fehlenden gehören 4 dem Gildas an. Noch auffallender ist es, dass in dem Poenentiale von can. 70 bis 76 in übereinstimmender Reihenfolge die Cummean'schen Satzungen C. I, 1—12 mitgetheilt werden, mit alleiniger Ausnahme der bei Cummean C. I, 9 vorkommenden Satzungen des Gildas. Somit ist die Annahme einer Benutzung des Cummean'schen Excarpus bei Abfassung des Poenitentials ausgeschlossen.

Umgekehrt lässt sich auch nicht annehmen, dass das Poenitiale eine Quelle für den Excarpus gewesen sei, da letzterer viel reichhaltiger ist und es bei dieser Annahme wieder unerklärt bleiben würde, warum nicht die sämtlichen 130 Canones in den Excarpus übergegangen sind.

Ich bin daher der Ansicht, dass ein drittes bisher unbekanntes Werk die *gemeinsame Quelle* sowohl für den *Excarpus*, wie für das *Poenitiale Parisiense* gewesen ist. In demselben haben sich die dem Excarpus und dem Poenitiale gemeinsamen römischen Canones und Theodor'schen Satzungen für die Vergehen in einer sowohl in dem Excarpus wie in dem Poenitiale erkennbaren Reihenfolge vorgefunden; der Verfasser des Excarpus hat dieselben zu einer *systematischen doctrinären* Sammlung zusammengesetzt und durch viele Zusätze aus anderen Werken bedeutend ergänzt; der Verfasser des Poenitiale Parisiense hat dieselben zu einer *systematischen für die praktische Benutzung* als Handbuch bestimmten Sammlung zusammengestellt. Möglicherweise ist diese gemeinsame Quelle das bisher nicht entdeckte Cummean'sche Bussbuch. Jedenfalls ist die Erscheinung, dass der Grundstoff des Excarpus in verschiedenen Bussbüchern verschieden bearbeitet in mannigfaltiger Form vorkommt, ein Beweis für Werthschätzung und Verbreitung, welche diesem Material eigen war.

Ich theile nunmehr den Wortlaut des Poenitentials, welches sich im Cod. Parisien. findet, mit.

Poenitiale Parisiense.

Cod. Parisien. (fond latin) No. 1207. fol. 2.

Incipit poenitiale de vitiis, que nascuntur ex superbia.

Inprimis¹ interrogare debet sacerdos: Credis in Dominum patrem omnipotentem et in ejus filium et spiritum Sanctum — Credo. — Credis quod haec tria, quae modo dixi, pater, filius et spiritus sanctus tres personae sunt et unus Deus. — Credo — Credis, quod in ipsa carne, in qua modo es resurgere habes et recipere sive bonum sive malum — Credo — Vis dimittere toto corde qui in te peccaverit — Si non velit, tunc debet ei interrogare capitalia peccata et ipse debet dicere quae memoratur. Deinde secundum qualitatem persone juxtaque modum culparum adhibendam mensura correctionem — Malarum cogitationum indulgentiam, si non opere impleantur et consensu.

¹ Wasserschl. Pseudo-Beda S. 252; Morinus theilt einen ähnlichen Ordo mit App. p. 15.

(Cummean XI, 1.)

1. Qui per superbiam ceteros qualibet despectione arguit, primum satisfaciat eis, deinde jejunet ad iudicium sacerdotis, sin autem, anatematizetur, ut regno Domini alienus.

(Cumm. XI, 3.)

2. Jactans in suis beneficiis, se humiliet, alioquin quidquid boni fecerit humanae gloriae causa perdit; si autem ab aliis vana gloria laudari concupiverit, defleat et iudicio sacerdotis emendetur.

(Cumm. IX, 7.)

3. Invidus autem satisfaciat ei cui invidet, si autem nocuerit et largitione placeat in penitentia.

(Cumm. IX, 5.)

4. Qui in mente tantum irae commotionem sentit caritate non ficta ei reconcilietur quem commovit, alioquin abjiciatur ille pestifer a conventu sanctorum donec iudicio sacerdotis emendetur.

5. Qui autem fratrem ad iram provocaverit, reconcilietur et cum pane et aqua, VII diebus poeniteat.

(Cumm. IX, 6, 1.)

6. Quanto tempore quis irae amaritudinem in corde suo tenuerit, tanto hilari vultu et leto corde jejunando sanetur; si autem fratrem contristat, juste vel injuste conceptum rancorem satisfactionem placeat; si autem impossibile ab eo recipit, tantum poeniteat iudicio sacerdotis; is autem, qui non recipit eum, quanto tempore implacabilis fuerit, tantum cum pane et aqua vivat.

(Cumm. VIII, 2.)

7. Quicumque avarus hospites pro domini amore non recipit in domum suam, sicut ipsa veritas jubet, nec pedes lavat, nec eleemosynas suas facit, cum pane et aqua jejunet ad iudicium sacerdotis; si autem in sua permanserit avaritia, alienetur.

(Cumm. XI, 7.)

8. Quanto tempore quis fuerit inobediens, tanto cum pane et aqua vivet.

(Cumm. XI, 2; Val. I, 72.)

9. Contentiosus etiam alterius sententiae subdatur, alioquin alienetur.

10. Qui heresim sequitur, anatematizetur, si autem poeniteat suam publice sententiam damnetur et quos decipit, con-

vertat et iudicio sacerdotis jejuret. Laici VII diebus poeniteant, Clerici II hebdomadas, Subdiaconus III ebdom., Diaconi III ebdom., Presbyteri V ebdom., Episcopi VII ebdom.

(Cumm. IX, 2; Val. I, 47.)

11. Qui odit fratrem suum, quamdiu non repellit odium, cum pane et aqua jejuret, et ei quem oderit caritate non ficta copuletur; si autem pertinaciter oderit, excommunicetur.

(Cumm. IX, 3; Val. I, 71.)

12. Fratrem cum furore maledicens, cui maledixit, placeat et VII diebus poeniteat.

(Cumm. VII, 16; Val. I, 86.)

13. Qui auguria sive somnia vel divinationes more gentium observant, si de clero sunt abjiciantur, si seculares quinquennio vel levius triennio poenitentiam agant; humanius autem III quadragesimas juxta modum culpae.

(Cumm. VII, 11, 12, 6; Val. I, 113.)

14. Demonium sustinens sine incantatione debet vivere; qui autem incantationes fecerit diabolicas vel demonibus immolat sive ad fontes vel ad arbores aut in aliquo loco extra ecclesiam vota voverit vel aliquo modo sortitus fuerit, III poeniteat annis, uno ex his in pane et aqua; humanius autem III quadragesimas.

(Cumm. VII, 7; Val. I, 80.)

15. Qui mathematicus existens per invocationem demonum mentes tulerit, V annis, uno ex his in pane et aqua.

(Cumm. VII, 1; Val. I, 84.)

16. Si maleficio suo quis aliquem perdidit, VII poeniteat annis, III ex his in pane et aqua.

(Cumm. VII, 2; Val. I, 83.)

17. Si quis per amorem maleficus fuerit et neminem perdidit, si clericus I anno, diaconus III, sacerdos V, III ex his in pane et aqua; Laicus dimidio poeniteat anno.

(Cumm. I, 17, 36; Th. I, 7. § 3. I, 14. § 15.)

18. Qui sanguinem suum aut semen causa amoris vel alterius rei bibere aliquem vel aliquam fecerit, tribus poeniteat annis.

(Cumm. I, 38; Val. I, Zusatz.)

19. Qui de sui corporis cute vel scabie aut de pediculis

comederit, sive urinam stercorave biberit, cum impositione manuum episcopi anno integro in pane et aqua jejunet.

(Cumm. VII, 4; Val. I, 111.)

20. Si quis sortes sanctorum, quas contra rationem vocant fecerit, aut aliquid mala sorte venatus aut piscatus fuerit, III poeniteat annis, I ex his in pane et aqua.

(Cumm. VII, 14; Val. I, 92.)

21. Si qua mulier filium aut filiam supertectum pro sanitate posuerit, aut in fornace, VII poeniteat annis.

(Cumm. VII, 15; Th. I, 15. § 3.)

22. Qui grana arserit, ubi mortuus homo et pro sanitate viventium et domus, V poeniteat annis.

(Cumm. VII, 6; Val. I, 113.)

23. Qui ad fontes vel ad arbores sorte aliquid manducaverit aut biberit, I poeniteat anno.

(Cumm. VII, 17; Th. I, 15. § 5.)

24. Qui cibum immolatum comederit et deinde confessus fuerit, sacerdos considerare debet personam et aetatem et quomodo edoctus sit et qualiter contigerit et ita circa infirmum moderetur auctoritas sacerdotis.

(Vergl. Val. I, 76.)

25. Qui leviter mentitus fuerit aut sacra juraverit veniam faciendo culpam damnet, III psalmos cum oratione dominica oret: Domine custodi me.

(Cumm. IV, 1, 2, 3, 4; Th. I, 3. § 2.)

26. Pecunia ecclesiastica furata sive rapta reddatur quadruplum; Popularis dupliciter et poeniteat. Fur sacrilegus VII annis, III ex his in pane et aqua; si autem XL, LXX diebus, ut etas est et qualitas eruditionis de futuro poeniteat; Laicus I, Clericus II, Subdiaconus III, Diaconus IIII, Presbyter V, Episcopus VII.

(Cumm. IV, 5; Th. I, 3. § 3.)

27. Item qui saepe furtum facit, VII annis poeniteat; si reddere noluerit aut non potest, quibus nocuit et semper debet ei reconciliare, quem offendit, restituendo juxta quod ei nocuit, sicque breviatur poenitentia sua.

(Cumm. IV, 6, 7; Val. I, 58.)

28. Puer X annorum aliquid furti comedens VII diebus

poeniteat. Qui furatur cibum XL diebus poeniteat, si iterum III XL poeniteat, si tertio I anno.

(Cumm. IV, 8; Th. I, 3. § 1.)

29. Si Laicus monachum furtum duxerit, aut in monasterium Domino serviturus vel humano subiturus servicio.

(Cumm. IV, 9; Val. I, 62.)

30. Si quis servum aut quemcunque hominem quolibet ingenio in captivitatem duxerit, aut transmiserit, III annos cum pane et aqua peniteat.

(Cumm. IV, 9; Coll. Can. Hibern. 57, 2.)

31. Qui praebet ducatum barbaris, si basilicas incenderint aut si clerum aut sanctimonialem occiderint aut innocentes traxerit, XIII annos poeniteat.

(Cumm. IV, 13; Val. I, 63.)

32. Si quis domum vel aream cujusque igne concremaverit, III poeniteat, uno ex his in pane et aqua.

(Cumm. IV, 12; Th. I, 7. § 2.)

33. Pecunia in aliena provincia etiam sub alio rege superato rapta, tertia pars ecclesiae tribuitur vel pauperibus et XL diebus peniteat.

34. Item si quis fecerit furtum per cupiditatem vel usuram vel rapinam, si non reddit III, si autem reddit, II peniteat annis.

(Cumm. VIII, 1; Val. I, 54.)

35. Si quis usuras undecunque exigerit, III peniteat annis, uno ex his in pane et aqua.

(Cumm. V, 1, 2; Th. I, 6. § 1.)

36. Si quis perjurium sciens pro periculo mortis, laicus III peniteat, clericus V, subdiaconus VI, diaconus VII, Presbyter X, Episcopus XII, si nesciens laicus I ann. peniteat; qui in ecclesia XI laicus peniteat.

(Cumm. V, 3; Val. I, 52.)

37. Si in manu episcopi aut presbyteri vel diaconi seu in altari vel in cruce quis mentitus fuerit, III ann. peniteat, si non consecrata uno peniteat anno levius.

(Cumm. V, 5; Val. I, 49.)

38. Qui vero necessitate coactus sit, III XL vel I ann. peniteat.

(Cann. V. 4—3: VL I 51. 52.)

39. Qui sine alio testimonio in perjurium. VII peniteat annos. Qui tamen sine testimonio et peccata se recte cognoscit. I peniteat annus. Qui vero suspensio quod ad perjurium dicitur et tamen iuras per seipsum. I peniteat annos.

40. Si quis sine alio testimonio I annis cum elemosinis.

(Cann. V. 3. 11: VL I 47.)

41. Qui sine testimonio I. Clerici II. Subdiaconi III. Diaconi IIII. Presbyteri V. Episcopi VII peniteant annos: qui sine testimonio I annis elemosinis.

(Cann. V. 11)

42. Quis sine testimonio faciens peccator proximo suo peccatum et sine alio testimonio peccatum. IIII damnatur iudicio sacro.

(Cann. VI. 1.)

43. Qui voluntate in homicidium fecerit ad penitentiam se convertere debet. Si autem peccatum sine dignis habeatur committitur.

(Cann. VI. 2. 6.)

44. Qui sine voluntate vel casu homicidium perpetraverit. I annis voluntate peccatis sine homicidium XI dies ab ecclesia se excludat et postea iuratum penitentiam agat armis relictis.

(Cann. VI. 2. 13. 15: VL I 2. 3.)

45. Si quis homicidium fecerit non sponte vel casu laicus III annis. Clericus II. Subdiaconus VI. Diaconus VII. Presbyter X. Episcopus XII peniteat: si sponte laicus VII si innocenter X: si peccaverit quis et non poterit facere, III annos peniteat vel annis quibus voluerit.

(Cann. VI. 5: VL I 4 § 4.)

46. Si laicus alterum occiderit meditatione odii, si non vult arma relinquere. VII annis peniteat sine vino et carne.

(Cann. VI. 4: VL I 4 § 5.)

47. Qui autem Episcopum aut Monachum vel presbyterum non peccatis arma secularia occiderit, regis iudicium detur: si autem peccatis arma relinquat et quandiu vixerit, peniteat.

(Cumm. VI, 17; Val. I, 5.)

48. Si laicus proximum suum occiderit, V annis exul peniteat.

(Cumm. VI, 27; Val. I, 4.)

49. Si quis pro vindicta fratris hominem occiderit, III peniteat annos; si parentibus componit, dimidio spatio.

(Cumm. VI, 8.)

50. Si per poculum aut per aliquam artem mali occiderit, VII peniteat annos.

(Cumm. VI, 7; Val. I, 11.)

51. Qui jussione domini sui occiderit, I peniteat anno vel XL dies peniteat.

(Cumm. VI, 7.)

52. Qui in bello publico cum rege I anno vel XL dies peniteat.

(Cumm. VI, 29; Conc. Agath. c. 62; Epaon c. 34.)

53. Si quis proprium servum sive conscientia judicis occiderit, excommunicatur biennio peniteat.

54. Quicumque vi patrato fecerit homicidium, juxta modum culpae dimidiam faciat penitentiam.

(Cumm. VI, 28; Syn. Luci Victor. 4.)

55. Qui praebet ducatum barbaris IIII annis peniteat; si tamen non acciderit strages christianorum; sin vero, projectis armis usque ad mortem vivant mortui mundo.

(Cumm. VI, 9, 10; Th. I, 14. § 25, 26.)

56. Si mater filium suum occiderit, XV annos peniteat et nunquam nisi die dominica mutet. Mulier paupercula VII annis peniteat.

(Cumm. VI, 3.)

57. Si quis partum necat aut sponte excutit si vivum XII, humanius VII vel III; si non vivum, VII et semper VI feria.

(Cumm. VI, 11; P. Casin. 53.)

58. Mulier si occiderit filium in utero ante XL dies, I anno peniteat, post XL, III ut homicida.

(Valicell. I, 9.)

59. Mater infantis mortui per negligentiam sine baptismo, III annos peniteat; foris uno in pane et aqua et omni vita sua

jejunet VI feria (hier ist das Pergament-Blatt des Codex abgeschnitten) uno anno et semper VI feria fietur eum.

(Cumm. VI, 30; Val. I, 8.)

60. Si infans infirmus a pagano presbytero ad baptizandum praesentatur, cujus negligentia si moriatur, ab ordine deponatur.

61. Si autem infans infirmus sub nomine sancte trinitatis ab aliquo fidelium in aqua fuerit immersus, si hoc cognitum fuerit, non oportet rebaptizari, sed tantum catechizari et sancto chrismate perungi; si autem nescit, an sit baptizatus, omnino oportet baptizari, ut ait beatus Augustinus.

(Cumm. VI, 20; Columb. 18.)

62. Si quis infantem oppresserit, III peniteat annis; si quis laicus infantem suum oppresserit, I anno in pane et aqua et II a vino et carne et abstineat se a luxuria tempore penitentiae.

(Cumm. VI, 21.)

63. Si mulier sponte abortum fecerit, III annis.

(Vergl. Conc. Tribur. can. 37.)

64. Si infans in aquam ceciderit et mortuus fuerit, parens I anno.

(Cumm. VI, 22; Val. I, 70.)

65. Qui rixa ictu debilem vel deformem fecerit aliquem, reddat impensas medico et aegritudinem restituat et medio anno in pane et aqua peniteat vel III quadragesimas; si non habeat, unde reddat I peniteat anno.

(Cumm. VI, 23; Columb. 33.)

66. Si laicus per scandalum sanguinem effuderit, reddat illi tantum, quantum nocuit; et si non habet, unde reddat, solvat opera proximi sui quamdiu ille infirmus est et postea quadrag. dies in pane et aqua peniteat.

(Cumm. VI, 24.)

67. Qui jactum dederit in proximum et non nocuit, I vel II sive tribus quadrag.

(Cumm. VI, 25; Val. I, 66.)

68. Si quis quodlibet principale membrum voluntate sua truncaverit, III peniteat annis, I ex his in pane et aqua.

(Cumm. VI, 26; Val. I, 69.)

69. Parvuli invicem percutientes VII diebus peniteant; si vero adolescentes XL diebus peniteant.

Hucusque desertum est de remediis sanctis vitiorum spiritualium et que oriuntur ex ipsis. Incipit capitulum vitiorum ex parte carnis venientium et que nascuntur ex ipsis.

(Cumm. I, 1; Val. I, 102.)

70. Si quis Episcopus in consuetudine vitium habuerit ebrietatis aut desinat aut deponatur.

(Cumm. I, 2—4; Th. I, 1. § 2—4.)

71. Si quis monachus per ebrietatem vomitum fecerit, XXX diebus peniteat; Presbyter aut Diaconus XL diebus; si vero per infirmitatem aut longo tempore se abstinerit et consuetudo non erat ei, multum bibere vel manducare aut prae gaudio in natale Domini aut in pascha etc. plus accepit, quam decretum est a senioribus, nihil nocet.

(Cumm. I, 5; Val. I, 99.)

72. Si laicus fidelis per ebrietatem vomitum facit, XII diebus peniteat, levius autem VII.

(Cumm. I, 6, 7; Egb. IX, 1.)

73. Si sacerdos inebrietur per ignorantiam, VII dies peniteat; si per negligentiam XII; si per contemptum XL, Diaconus XXX, Subdiaconus XX, Clericus XV, Laicus VII.

(Cumm. I, 8; Val. I, 103.)

74. Qui cogit hominem, ut ebrietur humanitatis injustae gratia, ut ebriosus peniteat; si per odium ut homicida judicetur.

(Cumm. I, 10; Val. I, 107.)

75. Qui anticipat oram canonicam et suavius ceteris sumit, cena careat vel duos dies in pane et aqua peniteat.

(Cumm. I, 11, 12; Val. I, 101, 119.)

76. Si quis per nimiam comestionem evomerit sacrificium, XL diebus peniteat; si per corporis infirmitatem et projecerit in ignem, C psalmos cantet vel III dies jejundet.

(Cumm. I, 14; Th. I, 7. § 6.)

77. Qui manducat carnem immundam aut morticinam aut bestiis dilaceratam XL diebus, si necessitas cogit, nihil est, aut si nescit, quid manducat; qui autem scit, peniteat juxta modum pollutionis.

(Cumm. I, 17; Th. I, 7. § 3. Vergl. oben No. 18.)

78. Qui sanguinem biberit aut semen, III annos peniteat.

(Cumm. I, 18; Th. I, 7. § 10.)

79. Si aves stercorant in quocunque liquore, tollatur ab eo stercus et sacrificetur et sic mundabitur.

(Cumm. I, 19; Th. I, 7. § 8.)

80. Si sorix inventa fuerit in aliquo potu vel liquore, tollatur et aspergatur aqua benedicta si vivens sit et postea sumitur; si mortua fuerit inventa, omnis liquor projiceatur foras et postea mundetur vas.

(Cumm. I, 20; Th. II, 11. § 1.)

81. Animalia, quae a lupibus seu canibus lacerantur, non sunt comedenda nisi ab hominibus adhuc viva prius occidantur.

(Cumm. I, 2; Val. I, 98.)

82. Aves vero et cetera animalia si strangulantur in retibus, non sunt comedenda hominibus; nec si accipiter oppresse- rit, si mortui inveniantur, quia quatuor capitula actuum apostolorum praecipiant, abstineat fornicatione, a sanguine suffocato et idolatria.

(Cumm. I, 22, 23; Th. II, 11. § 4.)

83. Pisces licet comedere quia alterius sunt nature; Equum non prohibent, licet non consuetudo.

(Cumm. I, 25—27; Th. II, 11. § 6—8.)

84. Apes si occidunt hominem, ipsi quoque occiduntur, mel tamen manducetur; si casu porci vel gallinae hominis sanguinem comedant, non abjiciendos credimus, sed manducen- tur; si cadavera mortuorum manducaverint, manducare non licet usque dum macerentur et post anni circulum manducen- tur.

(Cumm. I, 28; Val. I, 96.)

85. Animalia fetu hominum polluta occiduntur, carnesque canibus projiciantur, sed quae generant, sint in usum, coria assumantur, ubi autem est dubium, non occiduntur.

(Cumm. I, 29; Th. II, 14. § 14.)

86. Infirmis omni hora licet cibum sumere vel potum.

(Cumm. I, 30; Val. I, 93.)

87. Qui ederit aliquos liquores, in quibus fuerit mustella vel mortua invenitur, III peniteat superpositionibus.

(Cumm. I, 31; Val. I, 93.)

88. Si in farina vel lacte coagulato vel in aliquo cibo sicco tales inveniuntur bestiole, projiciatur quod fuerit circa ipsorum corpora; Reliquum vero sana sumatur fide.

(Cumm. I, 32; Th. I, 7. § 11.)

89. Si sanguinem e dentibus absque voluntate biberit quis, non est peccatum.

(Cumm. I, 34; Th. II, 4. § 11.)

90. Catechumeni non debent manducare cum baptizatis neque gentiles.

(Cumm. I, 35; Th. I, 14. § 16.)

91. Uxor, quae sanguinem viri sui miscens pro remedio gustaverit, XL dies peniteat.

(Cumm. II, 1; Th. I, 9. § 1.)

92. Episcopi, presbyteri, diaconi fornicationem facientes degradari debent et penitere iudicio episcopi, tamen communi-cent vel VII aut XII peniteant.

(Cumm. II, 2.)

93. De sodomitis. Episcopi XIII, Presbyteri XII, Diaconi IX, Subdiaconi VIII, Clerici VII, Laici V peniteant et nunquam cum alio dormiant.

(Cumm. II, 3, 4; Th. I, 2. § 19, 15.)

94. Frater cum fratre naturali fornicando per commixtionem carnis XV annis ab omni carne se absteineat; si semen in os miserit, VII annis peniteat.

(Cumm. II, 5; Th. I, 2. § 8.)

95. Viri inter femora fornicantes primo I anno peniteant, si bis, II annis.

(Cumm. II, 6, 17; Val. I, 68.)

96. Pueri inter crura fornicantes II annis peniteant, viri III annis, Clerici V; si parvus hoc patitur oppressus, XL dies peniteat; si per seipsum, II quadragesimas, si consuete, uno anno VI feria tamquam sine penitentia.

(Vergl. Valicell. I, 13.)

97. Si quis sodomiticus vel cum pecude semel III annis peniteat, si consuete, III et nunquam cum alio dormiat.

(Cumm. II, 7.)

98. Vir semetipsum coinquans primo C dies, iterans, I annum; pueri XV annorum, XL dies.

(Cumm. II, 9; Val. I, 22.)

99. Qui per turpiloquium vel aspectum coinquinatur, tamen non voluit fornicari corporaliter, XX vel XL dies peniteat; si autem impugnante cogitatione violenta coinquinatur, IIII dies peniteat.

(Cumm. II, 11; Th. I, 2. § 11.)

100. Pueri, qui fornicantur inter semetipsos iudicatum est, vapulentur.

(Cumm. II, 13.)

101. Osculum non simpliciter facientes VII emundentur superpositione, amplexu X; Illecelebrosum osculum sine coinquinamento VII, cum coinquinamento sine amplexu, X superpositionibus.

(Cumm. II, 15.)

102. Minimi vero fornicationem imitantes, seque invicem irritantes, si coinquinati non sint propter etatis maturitatem, XX dies, si frequenter, XL.

(Cumm. II, 16; Val. I, 27.)

103. Pueri ante XX annos si invicem manibus coinquantes et consensi antequam communicent, XX dies peniteant, si iteraverint post penitentiam, C diebus, si vero frequentius, separentur et I annum peniteant.

(Cumm. II, 17, 18; Val. I, 68.)

104. Puer oppressus a majore infra XX annos, ebdomada jejunet, si consentit, XL dies; molles I anno peniteant.

(Cumm. II, 19; Val. I, 34.)

105. Qui somno voluptate pollutus, surgat genuflectendo C psalmos cantet vel XXX genuflectendo.

(Cumm. II, 21; Val. I, 34.)

106. Qui semen in ecclesiam fuderit, III dies peniteat si dormiens.

(Cumm. II, 20.)

107. Volens quasi in somnis peccare sive pollutus sine voluptate si sit extra ecclesiam, XV psalmos cantet.

(Cumm. III, 39, 40; Val. I, 45.)

108. Sacerdos feminam per desiderium osculatus XX dies peniteat, si per osculum vel tactum coinquinatus fuerit, XL dies peniteat.

(Cumm. III, 41; Th. I, 8. § 3.)

109. Si per cogitationem semen fuderit, VII diebus peniteat.

De incestuosis in canone Ancyrano.

(Cumm. III, 21; Val. I, 20.)

110. Si quis propinquo sanguine incestum comiserit ante XX aetatis suae annum, X annis peniteat, exactis oratione tantum incipiant communicare. Post XX vero annos ad communionem cum oblatione suscipiantur. Discutiat autem et vita ejus, que fuerit tempore penitentiae et ita humanitatem consequatur. Quodsi post XX annos aut uxorem habens in hoc crimen incidit, XXV annorum penitentia exacta ad orationem permittantur et ita post alium quinquennium ad plenam communionem cum oblatione suscipiantur. Quodsi aliqui uxores habentes et post quinquagesimum aetatis suae annum in hoc prolapsi sunt crimine, ad exitum vitae tantum communionem recipiantur.

(Cumm. III, 1; Val. I, 14.)

111. Si quis adulterium commiserit simpliciter Laicus V annis dupliciter X humanius autem III peniteat laicus; Clericus V. II ex his in pane et aqua; Subdiaconus VI. II ex his in pane et aqua; Diaconus et Monachus VII. III ex his in pane et aqua. Presbyter X; Episcopus XII. V ex his in pane et aqua.

(Cumm. III, 3; Val. I, 23.)

112. Si quis concupiscit uxorem alienam et non poterit peccare cum ea aut non vult suscipere mulier, si laicus XL dies, si clericus aut Monachus I anno, Diaconus III annos, Presbyter III.

(Cumm. III, 2; Val. I, 16.)

113. Si quis clericus vel superioris gradus uxorem habuerit et post clericatum eam cognoverit, sciat se adulterium comisisse.

(Cumm. III, 8, 9; Val. I, 20.)

114. Si quis cum matre sua fornicaverit, XXI annos peniteat et nunquam mutet nisi in die dominica. Qui cum sorore hoc modo, XV annos jejundet.

(Val. I, 12.)

115. Si quis vitiaverit consanguineam vel (hier ist der Text am oberen Rande der Seite abgeschnitten. Vergl. bezüglich des Inhaltes Valicell. I, 12.)

(Cumm. III, 11, 12; Val. I, 30.)

116. Si quis nupserit cum muliere sua retro, XL dies peniteat, aut si in terga nupserit, peniteat sicut de animali.

117. Si una (nonam?) vitiaverit quis, VII vel V annos.

(Cumm. III, 13; Val. I, 35.)

118. Si quis menstruo corpore coierit cum muliere, XL dies peniteat.

(Cumm. III, 14; Th. I, 14. § 17.)

119. Mulieres non intrent in ecclesiam menstruo tempore neque communicent nec sanctimoniales nec laicae; si praesumant, III ebdomas peniteant.

(Cumm. III, 15; Th. I, 14. § 18.)

120. Similiter qui intrant in ecclesiam ante mundum sanguinem post partum, XL dies peniteant.

(Cumm. III, 16; Val. I, 35.)

121. Qui nupserit etiam his temporibus, XX dies peniteat.

(Cumm. III, 17; Th. I, 14. § 20.)

122. Quae nubet dominica die, tribus peniteat diebus.

(Valicell. I, 17.)

123. Si quis raptum fecerit, III annos peniteat, foris uno.

(Cumm. III, 19, 20; Th. I, 14. § 2, 3.)

124. Bigamus pro uno anno IIII vel VI feria et tres quadragesimas absteat se a carne, tamen non dimittat uxorem. Trigamus etiam, ut superius id est IIII vel V vel plus VII annos IIII et VI feria et III quadragesimas absteat se a carnibus, non tamen separentur.

(Cumm. III, 27.)

125. Si laicus fornicaverit cum vidua aut puella, II annos peniteat; reddit tamen humiliationis pretium parentibus ejus; parentum autem eorum si fuerit voluntas, ipsa sit uxor ita ut annis V peniteant ambo.

(Cumm. III, 31; Val. I, 39.)

126. Si ab aliquo discesserit uxor et iterum reversa fuerit, suscipiat eam et ipsa I peniteat anno in pane et aqua, similiter et vir.

(Cumm. III, 32; Val. I, 21.)

127. Si quis uxore carens filium ex ancilla sua generat, liberet eum.

(Cumm. III, 33—35; Th. I, 14. § 12—14.)

128. Mulier adultera III annos peniteat; Mulier per se ipsam coitum III ann. ; si cum adultera muliere, III annos peniteant.

(Cumm. III, 36; Val. I, 112.)

129. Si quis vel si quae votum habens virginitatis adiungitur postea uxori, non dimittat eam, sed III annos peniteat.

(Th. II, 12. § 3S.)

130. Maritus non debet uxorem suam videre nudam.

(Cumm. III, 38; Val. I, 115.)

131. Mulieri non liceat votum vovere sine viri licentia; quod si voverit, dimitti potest et pro iudicio sacerdotis (eine halbe Linie ist hier im Codex abgeschnitten, dann Rubr.): Fiat confessio generalis omnium. Petant sacerdos et penitens genibus in terra curvatis, dicant letanias cum VII penitentialibus psalmis et si fieri potest cum lacrimis. Ps. Dne ne in furore. Ps. Beati quorum. Ps. Miserere mei Deus. Ps. Dne exaudi. Ps. De profundis. Ps. Dne exaudi. Ps. Ne rememiscaris. Kyrie eleys. Pat. nost. qui es. — Et ne nos inducas . . . Sed libera . . . Converte nos D. . . et averte . . ; Ds. tu conversus . . . Et plebs . . ; Ostende nobis . . . Et salutare . . ; Fiat misericordia . . Quemadmodum . . ; Esto nobis Dne . . A facie inimici . . ; Dne Deus virtutum . . Et ostende . . ; Adjutorium nostrum . . . Qui fecit . . ; Dne exaudi orationem . . . Et clamor . . ; Dnus vobiscum. Et cum spiritu . .

Oratio. Adesto Dne supplicationibus nostris et me qui etiam misericordia tua primus indigeo clementer exaudi ut quem non electione meriti sed dono gratiae tuae constituisti operis hujus ministrum, da fiduciam tui muneris exequendi et ipse in nostro ministerio, quod tuae pietatis est operare per D. . .

Alia. Da quaes. Dne. huic famulo A. continua purgationis suae observantiam petendo gerere et hoc efficaciter implere valeat gratia tua visitationis preveniat et subsequatur, per Dn . . .

Alia. Exaudi quaes. Dne. preces nostras et confitentibus tibi parce peccatis ut que conscientiae reatum accusat, indulgentia tuae miserationis absolvat.

Alia. Preveniat hunc famulum A. N. quaes. Dne misericordia tua et omnes iniquitates ejus celeri indulgentia deleantur.

Adesto Dne. supplicationibus nostris nec sit ab hoc famulo tuo N. clementiae tuae longinqua miseratio; sana vulnera, ejusque remitte peccata ut nullis a te iniquitatibus separatus tibi Dno semper valeat adhaerere, per . . . Dne Deus noster qui offensione nostra non vinceris sed satisfactione placaris, respice

quaes. ad hunc famulum tuum N. qui se tibi peccasse graviter confitetur; tuum est ablutionem dare qui dixisti penitentiam te malle quam mortem, concede ergo Dne. hoc, ut et tibi penitentiae excubias celebret et correctis actibus suis conferri sibi a te sempiterna gaudia gratuletur per . . . Omnipotens D. qui beato Petro Apostolo ceterisque discipulis suis licentiam dedit ligandi atque solvendi ipse te absolvat N. ab omni vinculo peccatorum, det tibi vitam in seculo seculorum. Amen.

Rubr. Ut nullus baptismi pretium accipiat.

Monemus¹ etiam ut nullus sacerdotum pro baptizandis et sepeliendis hominibus pretium accipiat sed eos qui sani sunt temporibus constitutis id est pascha et pentecosten sponte baptizet. Qui vero in fine mortis positi fuerint, ut eos absque mora sine pretii munere baptizant. Egrotantes vero si defuncti fuerint cum psalmis et canticis ad sepulcrum deducant nullum inde requirentes, nisi eis sponte aliquid datum fuerit. Similiter de penitentia danda et de sacramento in ecclesia faciendo nullum exquirant donum, sed penitentiam querentibus cito succurrant et jurantes praedicent, ne in perjurium cadant. Peccantes ergo ut ad penitentiam veniant et jurantes ne perjurent admonendi. Si quis sacerdos hoc quod prohibemus fecerit, canonicè sententiae vindictam suscipiet.

Rubr. Quot temporibus baptismus celebretur et de infirmis baptizandis.

Ut² baptismus ceteris temporibus pascha videlicet et pentecosten aliis quoque temporibus nullus baptizetur nisi infirmi et in periculo mortis constituti et quos paganorum metus incurrat. His itaque duobus temporibus pascha et Pentecosten omnes sacerdotes ex cellis ad vicos conveniant et ibi officium peragentes baptizandos quosque baptizent et tunc ad proprias ecclesias cum suis cereis subjectis reverentes missarum solemnia expleant et baptizatis eis qui a fonte baptismatis susceperint omnes communicent et quamdiu in albis sunt quotidie patrini ad ecclesiam eos ducant cum luminaribus et corpus et sanguinem Dni. usque ad diem octavam cuncti percipiant. Si autem parvulus aegrotans ad quemlibet presbyterum quocumque tempore vel ora ad baptizandum de cujuslibet presbyterorum quacumque parochia de-

¹ Siehe vierte Synode zu Paris im Jahre 573 can. 7. *Hefele*, I. c. III, 80.

² Siehe can. 4 der Synode zu Gerunda im Jahre 517. *Hefele*, I. c. II, 678.

portatus fuerit statim eum baptiza; si autem non fecerit et ille sine baptismo mortuus fuerit, sciat se pro anima ejus rationem Domino redditurum.

Incipit omilia St. Augustini Episcopi de die iudicii.

Viertes Kapitel.

Das Poenitentiale Merseburgense und ähnliche Excerpte.

Aus einem Codex der Merseburger Dombibliothek No. 103 saec. IX. 8^o hat Wasserschleben zuerst in seinen »*Beitrügen zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen*«¹ und dann in seinen »*Bussordnungen*« ein Poenitentiale unter dem Namen »*Merseburgense*« veröffentlicht²; er theilt dasselbe der fränkischen Gruppe zu und bezeichnet es als eine dem Columban'schen Werke verwandte Bussordnung.

Das Poenitentiale beginnt unter der Ueberschrift »*Sermo de poenitentia Joannis*« mit einem Prologus »*Octo sunt vitia principalia etc.*«; derselbe ist ein Excerpt aus den »*Collationes S. S. Patrum*« des *Johannes Cassianus*; mit ihm ist ein Auszug aus dem bereits wiederholt erwähnten Prologus: »*Diversitas culparum*«, welcher das sogenannte Columban'sche und Cummean'sche Beichtbuch einleitet, verbunden. An den Prologus schliesst sich der *Ordo* »*Quotiescunque Christiani*«, übereinstimmend mit dem Poenitentiale Romanum, nebst einigen Orationen an, welche der Confessio des Poenitenten, wie in den Bussbüchern der römischen Gruppe, vorhergehen. Am Schluss des Poenentials finden sich dagegen keine liturgischen Stücke, wie man unter der Voraussetzung erwarten müsste, dass das Poenitentiale in seiner vorliegenden Gestalt praktische Benutzung gefunden hätte.

Auf den *Ordo* folgen unter der Ueberschrift: »*Incipit Capitula*« 169 Canones; dieselben sind ganz planlos ohne irgend eine Spur der Ordnung des Materials und ohne jeden leitenden Gesichtspunkt zusammengestellt. Bussbestimmungen über gleichartige Vergehen finden sich zerstreut unter ganz fremdartigen Satzungen; gegen Ende werden auch verschiedene Busscanones wiederholt. Es unterliegt demnach gar keinem Zweifel,

¹ S. 80. — ² S. 387.

dass diese Canones aus einer anderen *geordneten Sammlung excerptirt worden sind*. In der vorliegenden Gestalt hat das Poenitentiale offenbar niemals praktische Verwerthung bei Verwaltung des Busswesens gefunden, da eine solche planlose Zusammenstellung nicht geeignet war, dem Busspriester die Ausübung seines Amtes zu erleichtern.

Das Poenitentiale Merseburgense ist zweifellos im fränkischen Reiche entstanden; das geht schon aus dem Prologus hervor, welcher aus den bezeichneten fränkischen Stücken besteht. Zudem sind die Canones allerdings zum geringen Theil dem Theodor, zum grössten Theile den Bussbüchern der römischen Gruppe entnommen; das Poenitentiale hat also einen gemischten Inhalt nach Art einer grossen Zahl von Bussbüchern, welche wie die sogenannten Columban'schen und Cummean'schen Bussbücher im fränkischen Reiche entstanden sind. In einem einzelnen Falle, nämlich in Canon 113, wird das Compositions-System erwähnt im Anschluss an Theodor I, 4. § 1, 2 »si componit, dimidio spatio.« Das passt auf das im fränkischen Reiche übliche Compositions-System und ist um so auffallender, als dieser Canon auch in dem römischen Poenitentiale Valicell. I, 4, aber ohne den die Composition erwähnenden Zusatz vorkommt. Auch in der Einleitung tritt der gemischte Charakter der Sammlung hervor, da mit dem bezeichneten *fränkischen Prologus* der den *römischen* Bussbüchern eigenthümliche *Ordo* verbunden ist.

Unter den Canones des Poenentials sind 51, welche auch bei Theodor vorkommen; indessen können nur 11 hiervon als specielle Satzungen Theodor's angesehen werden. Die bei weitem grösste Zahl der Canones, nämlich 139, kommen in dem Poenitentiale Valicell. I in grosser wörtlicher Uebereinstimmung vor, ausserdem noch 7 in den Zusätzen des Poenentials Valicell. I. Das Merseburgense enthält also nur 23 Canones, welche gar nicht im Valicell. I vorkommen, und hierunter sind 16 Theodor'sche Bestimmungen.

Ungeachtet dieser Uebereinstimmung des Inhaltes gehören die beiden Bussbücher doch verschiedenen Gruppen an. Das Merseburgense ist ein Excerpt aus den bezeichneten verschiedenen Quellen, planlos hergestellt. Dagegen hat das Valicellanum I eine streng durchgeführte Ordnung des Materials, und wenn dasselbe auch nicht frei von Zusätzen ist, so ist doch der ursprüngliche Grundstock eines römischen Poenentials nach Inhalt und Ordnung unverändert in demselben wiedergegeben und leicht zu erkennen.

Wollte man die Existenz einer römischen Quellenmasse und eine Gruppe römischer Bussbücher leugnen, so wäre es unmöglich, für 105 Canones des Merseburgense eine Quelle überhaupt anzugeben. Wasserschleben citirt für die grössere Zahl dieser 105 Canones als Quelle den Cummean'schen Excarpus, allein dieser Excarpus ist, wie bereits nachgewiesen wurde, *keine Quelle*, sondern selbst eine Compilation aus verschiedenen Quellenmassen. Bezüglich der nicht im Cummean'schen Excarpus enthaltenen Canones weist Wasserschleben darauf hin, dass sie in 4 anderen Poenentialien, welche von ihm als *Parisiense*, *Hubertense*, *Vindobanense a* und *Bobiense* bezeichnet werden, ebenfalls vorkommen, aber damit ist eine Quelle für diesen gemeinsamen Stoff noch nicht bezeichnet.

Diese 4 Poenentialien stehen mit dem Merseburgense zweifellos in der innigsten Verwandtschaft. Dieselben sind aber, wie auch Wasserschleben zugibt, ebenfalls Excerpte aus anderen Bussbüchern¹; sie entbehren sämtlich eines Prologus und eines Ordo; sie enthalten demnach nur Canones und diese vollständig planlos zusammengestellt; die Zahl ihrer Canones ist weit geringer, als im Merseburgense, aber die sämtlichen Canones dieser 4 Excerpte kommen im Merseburgense vor und zwar, was höchst auffallend ist, in annähernd gleicher Reihenfolge wie im Merseburgense. Wir haben also die seltene Erscheinung, dass dieselben Busscanones in *übereinstimmender Unordnung und Planlosigkeit zusammengestellt sind* in verschiedenen Excerpten, nämlich im Merseburgense, Parisiense, Hubertense, Vindobonense a. und Bobiense.

Eine Erklärung für diese Erscheinungen kann nur so gegeben werden, dass diese verschiedenen planlosen Excerpte mangelhafte Copien eines planlosen Originals, etwa des Merseburgense, sind. Das Merseburgense selbst hat seinen Inhalt zum grössten Theile einem römischen Poenentiale entnommen, das sich nicht allein durch seinen Inhalt, sondern auch durch seine Ordnung und Anlage wie das Valicellanium I als römisches Poenentiale charakterisirte; ausserdem hat der Compiler des Merseburgense noch Theodor'sche Satzungen aufgenommen. Die Bedeutung dieser Excerpte liegt einzig und allein darin, dass sie ein Beweis für die Verbreitung und Werthschätzung des Materials der römischen Bussbücher sind.

Ich theile aus dem Merseburgense nur den Prologus wört-

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 58.

lich mit; den übrigen Inhalt kennzeichne ich durch Anführung der übereinstimmenden Stellen der oben bereits mitgetheilten Bussbücher und füge die Parallelstellen der erwähnten anderen Excerpte des von Wasserscheben als Poenitentiale Parisiense, Hubertense, Vindobonense *a* und Bobiense hinzu.

Poenitentiale Merseburgense.

Sermo de poenitentia Joannis.

Octo ¹ sunt vitia principalia, quae humanum genus infestant, id est primum: castrimargia, quod sonat ventris ingluvies, secunda: fornicatio, tertia: filargia, id est avaritia sive amor pecuniae, quarta: ira, quinta: tristitia, sexta: accidia, id est anxietas sive taedium cordis, septima: cenodoxia, id est jactantia sive vana gloria, octava: superbia. De ² castrimargia nascuntur commissiones et ebrietates; de fornicatione turpiloquium et scurrilitas; de filargia mendacium, fraus, furta, perjuria; de ira homicidium, clamor et indignatio; de tristitia rancor, pusillanimitas, amaritudo, desperatio; de accidia otiositas, somnolentia, importunitas, inquietudo, instabilitas mentis; de cenodoxia heresis, jactantia ac praesumptio; de superbia contemptus, injuria, inobedientia, blasphemia, murmuratio et detractio. De castrimargia, quae gula castigandi (*sic*) dicitur, cum ait: Nolite seduci in satietate ventris et crapula; de fornicatione dicitur: Fornicatores et adulteros Deus judicat; de avaritia dicit: Fratres, nec nominetur in nobis, et de cupiditate dicit: Radix omnium malorum est cupiditas; de ira dicit: Qui irascitur fratri suo sine causa, reus est iudicio et gehenne ignis; de accidia: Multa mala docuit otiositas, et dicit, quia otiositas inimica est animis; de vana gloria: Ascendit fedus illius, qui magnificat anima sua; de superbia dicit: Superbis Deus resistit, humilibus dat gratiam. Haec igitur omnium originis causae sunt malorum, quae sic sunt sanandae per contraria: Gula tripliciter vincenda est, per abstinentiam jejunii de hora nona in hora nona, per paucitatem cibi et potus atque vilitatem. De fornicatione: Omnis immunditia nec nominetur in nobis, sed sicut decet sanctis, per continentiam, mentem et semper timentem, sicut Salomon dicit: Sapiens timendo declinat a malo. Cupiditas vero nihil habendi vincitur communia possidendo. Ira patientia, mansuetudine et lenitate vincitur

¹ Cassian. Coll. V. c. 2. — ² Cassian. a. a. O. c. 16.

et superatur; tristitia vero spiritale gaudio et spe futurorum, beatitudine vincenda est; instabilitas autem mentis, accidia mansuetudine et unius loci habitatione corrigenda, per suprietatem (*sic*) scripturae dicentis: Si spiritus potestatem habens ascenderit super te, locum tuum ne dimiseris. Vana gloria quoque et elatio immunda atque superbia vera humilitate et cordis contritione per Dei timorem vincuntur. Medicina animae, per quam peccata delentur, simplex poenitentia, caritatis affectus, elemosynarum fructus, perfusio lacrymarum, criminum confessio, afflictio cordis et corporis emendatio, morum intercessio, sanctorum misericordia, fidei meritum, conversio et salus celorum, indulgentia ac remissio nostra. Diversitas¹ culparum diversitatem facit poenitentiarum. Nam et corporum medici diversis generibus medicamenta componunt, aliter enim vulnera, aliter morbos, aliter tumores, aliter libores, aliter putredines, aliter caligines, aliter contractiones, aliter combustiones curant. Ita etiam spirituales medici diversis rationum generibus vulnera, morbos, culpas, dolores, aegritudines, infirmitates sanare debent, scilicet cuncta curare² et ad integrum salutis statum debilia revocare vel pauca juxta seniorum traditionem et juxta nostram ex parte intelligentiam, ex parte namque prophetamus et ex parte cognoscimus, ut³ aliqua proponamus.

De capitalibus primum criminibus. qui et in legis animadversione plectuntur, sciendum⁴ est, qualiter suscipi debeant poenitentes⁵.

Quotiescunque Christianis, qui ad poenitentiam accedunt, jejunia damus. Siehe oben Poenitentiale Romanum S. 471 ff.

Incipit Capitula.

C. 1 = Val. I,	1. (Par.	3.	Hub.	1.	Vind.	1.	Bob.	1.)
C. 2 = Val. I,	2. („	1.	„	2.	„	2.	„	4.)
C. 3 = Val. I,	3. („	2.	„	3.	„	3.	„	5.)
C. 4 = Val. I,	13. („	37.	„	4.	„	4.	„	3.)
C. 5 = Val. I,	48. („	5.	„	6.	„	6.	„	6.)
C. 6 = Val. I,	49. („	4.	„	7.	„	7.	„	7.)
C. 7 = Val. I,	57. („	6.	„	8.	„	8.	„	8.)

¹ Vergl. Columban. Poenit. B. prolog. Siehe oben S. 596.

² sanare deb. Sed quia haec paucorum sunt, ad purum scilicet cuncta cognoscere, curare, ad int.: Columb.

³ fehlt Columb.

⁴ sancendum: Columb.; qualiter — poenit.: fehlt ebendasselbst.

⁵ Vergl. Poenit. Ps. Roman. Siehe oben S. 471 ff.

C. 8	=	Val. I,	14.	(Par. 7.	Hub. 9.	Vind. 9.	Bob. —)
C. 9	=	Val. I,	84.	(„ —	„ 10.	„ 10.	„ 9.)
C. 10	=	Val. I,	83.	(„ —	„ 11.	„ 10.	„ 10. 11.)
C. 11	=	Val. I,	15.	(„ —	„ —	„ 11.	„ —)
C. 12	=	Val. I,	16.	(„ —	„ 13.	„ 12.	„ 12.)
C. 13	=	Val. I,	18.	(„ 8.	„ 14.	„ 13.	„ 13.)
C. 14	=	Val. I,	26.	(„ —	„ 15.	„ 16.	„ 14.)
C. 15	=	Val. I,	64.	(„ 9.	„ 16.	„ 17.	„ 15.)
C. 16	=	Val. I,	23.	(„ 38.	„ 17.	„ 18.	„ 16.)
C. 17	=	Val. I,	119.	(„ 10.	„ 18.	„ 19.	„ 17.)
C. 18	=	Val. I,	10.	(„ 11.	„ 19.	„ 20.	„ 18.)
C. 19	=	Val. I,	66.	(„ 13.	„ 21.	„ 22.	„ 20.)
C. 20	=	Val. I,	54.	(„ 14.	„ 22.	„ 23.	„ 21.)
C. 21	=	Val. I,	61.	(„ 15.	„ 23.	„ 24.	„ 22.)
C. 22	=	Val. I,	86.	(„ 16.	„ 24.	„ 25.	„ 23.)
C. 23	=	Val. I,	87.	(„ 17.	„ 25.	„ 26.	„ —)
C. 24	=	Val. I,	65.	(„ 18.	„ 26.	„ 27.	„ 24.)
C. 25	=	Val. I,	53.	(„ 19.	„ 27.	„ 28.	„ 25.)
C. 26	=	Val. I,	111.	(„ 20.	„ 29.	„ 29.	„ 26.)
C. 27	=	Val. I,	113.	(„ 21.	„ 30.	„ 30.	„ 27.)
C. 28	=	Val. I,	114.	(„ 22.	„ 32.	„ 14.	„ 28.)
C. 29	=	Val. I,	47.	(„ 23.	„ 33.	„ —	„ 29.)
C. 30	=	Val. I,	Zus.	(„ 24.	„ —	„ 33.	„ —)
C. 31	=	Val. I,	60.	(„ —	„ —	„ 34.	„ —)
C. 32	=	Val. I,	88.	(„ 26.	„ 35.	„ 35.	„ 31.)
C. 33	=	Val. I,	29.	(„ 27.	„ 37.	„ 36.	„ 32.)
C. 34	=	Val. I,	80.	(„ 28.	„ 36.	„ 37.	„ 35.)
C. 35	=	Val. I,	17.	(„ 29.	„ 38.	„ 38.	„ 34.)
C. 36	=	Val. I,	89.	(„ 30.	„ —	„ 39.	„ 35.)
C. 37	=	Val. I,	62.	(„ 31.	„ 40.	„ 40.	„ 36.)
C. 38	=	Val. I,	63.	(„ 32.	„ 41.	„ 41.	„ 37.)
C. 39	=	Val. I,	118.	(„ 33.	„ 43.	„ 42.	„ 38.)
C. 40	=	—	—	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 41	=	Val. I,	104.	(„ —	„ —	„ 43.	„ —)
C. 42	=	Val. I,	109.	(„ —	„ —	„ 43.	„ —)
C. 43	=	Val. I,	19.	(„ —	„ —	„ 47.	„ —)
C. 44	=	Val. I,	110.	(„ —	„ —	„ 48.	„ —)
C. 45	=	Val. I,	12.	(„ —	„ —	„ 49.	„ —)
C. 46	=	Val. I,	29.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 47	=	Val. I,	50.	(„ —	„ —	„ 32.	„ —)
C. 48	=	Val. I,	79.	(„ —	„ —	„ 50.	„ —)
C. 49	=	Val. I,	81.	(„ —	„ —	„ 51.	„ —)
C. 50	=	Val. I,	77.	(„ —	„ —	„ 52.	„ —)
C. 51	=	Val. I,	20.	(„ —	„ —	„ 5.	„ —)
C. 52	=	Val. I,	99.	(„ —	„ —	„ 53.	„ —)
C. 53	=	Val. I,	103.	(„ 35.	„ —	„ —	„ —)
C. 54	=	Val. I,	101.	(„ —	„ —	„ 54.	„ —)
C. 55	=	Val. I,	58.	(„ —	„ —	„ —	„ —)

C. 56	=	Val. I,	28.	(Par. —	Hub. —	Vind. 55.	Bob. —)
C. 57	=	Val. I,	22.	(„ 39.	„ —	„ —	„ —)
C. 58	=	Val. I,	36.	(„ —	„ —	„ 18.	„ —)
C. 59	=	Val. I,	34.	(„ 40.	„ —	„ 15.	„ 89.)
C. 60	=	Val. I,	21.	(„ —	„ —	„ 56.	„ —)
C. 61	=	Val. I,	9.	(„ 47.	„ —	„ —	„ —)
C. 62	=	Val. I,	51.	(„ 48.	„ —	„ —	„ —)
C. 63	=	Val. I,	76.	(„ —	„ —	„ 57.	„ —)
C. 64	=	Val. I,	46.	(„ —	„ —	„ 58.	„ —)
C. 65	=	Val. I,	70.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 66	=	Val. I,	71.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 67	=	Val. I,	72.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 68	=	Val. I,	73.	(„ —	„ —	„ 61.	„ —)
C. 69	=	Val. I,	74.	(„ —	„ —	„ 62.	„ —)
C. 70	=	Val. I,	75.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 71	=	Val. I,	117.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 72	=	Val. I,	67.	(„ —	„ —	„ 64.	„ —)
C. 73	=	Val. I,	Zus.	(„ —	„ —	„ 65.	„ —)
C. 74	=	Val. I,	97.	(„ —	„ —	„ 66.	„ —)
C. 75	=	Val. I,	27.	(„ —	„ —	„ 67.	„ —)
C. 76	=	Val. I,	68.	(„ —	„ —	„ 68.	„ —)
C. 77	=	Val. I,	Zus.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 78	=	Val. I,	121.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 79	=	Val. I,	122.	(„ —	„ —	„ —	„ 46.)
C. 80	=	Val. I,	124.	(„ 50.	„ —	„ 69.	„ 44.)
C. 81	=	Val. I,	123.	(„ —	„ —	„ 69.	„ 45.)
C. 82	=	Val. I,	125.	(„ 51.	„ —	„ 69.	„ 46.)
C. 83	=	Val. I,	124.	(„ —	„ —	„ 69.	„ 46.)
C. 84	=	Val. I,	94.	(„ —	„ —	„ 70.	„ —)
C. 85	=	Val. I,	93.	(„ —	„ —	„ 71.	„ —)
C. 86	=	Val. I,	91.	(„ —	„ —	„ 70.	„ —)
C. 87	=	Val. I,	95.	(„ —	„ —	„ 71.	„ —)
C. 88	=	Val. I,	59.	(„ —	„ —	„ 72.	„ —)
C. 89	=	Val. I,	31.	(„ —	„ —	„ 86.	„ —)
C. 90	=	Val. I,	33.	(„ —	„ —	„ 95.	„ —)
C. 91	=	Val. I,	102.	(„ —	„ —	„ 59.	„ —)
C. 92	=	Val. I,	108.	(„ —	„ —	„ 74.	„ —)
C. 93	=	Val. I,	106.	(„ —	„ —	„ 75.	„ —)
C. 94	=	Val. I,	41.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 95	=	Val. I,	25.	(„ —	„ —	„ 76.	„ —)
C. 96	=	Val. I,	35.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 97	=	Val. I,	11.	(„ —	„ —	„ 77.	„ —)
C. 98	=	Val. I,	52.	(„ —	„ —	„ 78.	„ —)
C. 99	=	Val. I,	92.	(„ —	„ —	„ 79.	„ —)
C. 100	=	Val. I,	45.	(„ —	„ —	„ 80.	„ —)
C. 101	=	Val. I,	100.	(„ —	„ —	„ 60.	„ —)
C. 102	=	Val. I,	Zus.	(„ —	„ —	„ 82.	„ —)
C. 103	=	Val. I,	90.	(„ —	„ —	„ 83.	„ —)

C. 104	=	Val. I,	89.	(Par. —	Hub. —	Vind. —	Bob. —)
C. 105	=	Val. I,	69.	(" —	" —	" —	" —)
C. 106	=	Val. I,	56.	(" —	" —	" —	" —)
C. 107	=	Val. I,	107.	(" —	" —	" —	" —)
C. 108	=	Val. I,	82.	(" —	" —	" —	" —)
C. 109	=	Val. I, Zus.	(" —	" —	31.	" 96.	" —)
C. 110	=	Val. I,	105.	(" —	" —	" —	" —)
C. 111	=	Val. I,	8.	(" —	" —	" —	" —)
C. 112	=	Val. I,	7.	(" —	" —	" 21.	" —)
C. 113	=	Val. I,	4.	(" —	" —	" —	" —)
C. 114	=	Val. I,	120.	(" —	" —	" 84.	" —)
C. 115	=	Val. I,	40.	(" —	" —	" —	" —)
C. 116	=	Val. I,	128.	(" —	" —	" 87.	" —)
C. 117	=	Val. I,	127.	(" —	" —	" 86.	" —)
C. 118	=	Val. I, Zus.	(" —	" —	" —	" —	" —)
C. 119	=	Val. I,	98.	(" —	" —	" 91.	" —)
C. 120	=	Val. I,	96.	(" —	" —	" —	" —)
C. 121	=	Val. I,	6.	(" —	" —	" 88.	" —)
C. 122	=	Val. I,	129.	(" —	" —	" 89.	" —)
C. 123	=	Val. I,	87.	(" —	" —	" 90.	" —)
C. 124	=	Val. I,	88.	(" —	" —	" 92.	" —)
C. 125	=	Val. I,	130.	(" —	" —	" 93.	" —)
C. 126	=	Val. I,	133.	(" —	" —	" —	" —)
C. 127	=	Val. I,	116.	(" —	" —	" —	" —)
C. 128	=	Val. I,	115.	(" —	" —	" —	" —)
C. 129	=	Val. I, Zus.	(" —	" —	" —	" —	" —)
C. 130	=	Val. I,	128.	(" —	" —	" —	" —)
C. 131	=	Val. I,	132.	(" —	" —	" 85.	" —)
C. 132	=	Val. I,	131.	(" —	" —	" —	" —)
C. 133	=	Val. I,	42.	(" —	" —	" —	" —)
C. 134	=	Val. I,	82.	(" —	" —	" —	" —)
C. 135	=	Val. I, Zus.	(" —	" —	" —	" 94.	" —)
C. 136	=	Val. I,	43.	(" —	" —	" 81.	" —)
C. 137	=	Val. I,	44.	(" —	" —	" —	" —)
C. 138	=	Val. I,	55.	(" —	" —	" 22.	" —)
C. 139	=	Val. I,	112.	(" —	" —	" 63.	" —)
C. 140	=	—	—	(" —	" —	" —	" —)
C. 141	=	Val. I,	5.	(" —	" —	" —	" —)
C. 142	=	Val. I,	84.	(" —	" —	" —	" —)
C. 143	=	Val. I,	96.	(" —	" —	" —	" —)
C. 144	=	—	—	(" —	" —	" —	" —)
C. 145	=	Egb. II,	3.	(" —	" —	" —	" —)
C. 146	=	—	—	(" —	" —	" —	" —)
C. 147	=	—	—	(" —	" —	" —	" —)
C. 148	=	—	—	(" —	" —	" —	" —)
C. 149	=	Th. II,	11, 6.	(" —	" —	" —	" —)
C. 150	=	Val. I,	96.	(" —	" —	" —	" —)
C. 151	=	Val. I,	96.	(" —	" —	" —	" —)

C. 152	=	Th. I,	2,	19.	(Par. —	Hub. —	Vind. —	Bob. —)
C. 153	=	Th. I,	2,	15.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 154	=	Th. I,	2,	8.	(„ 57.	„ —	„ —	„ —)
C. 155	=	—	—	—	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 156	=	Val. I,	80.	(„ —	„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 157	=	Th. I,	14,	23.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 158	=	Th. I,	14,	19.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 159	=	—	—	—	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 160	=	Th. I,	4,	6.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 161	=	Th. I,	4,	7.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 162	=	Th. I,	14,	25.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 163	=	Th. I,	14,	26.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 164	=	Th. I,	14,	27.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 165	=	—	—	—	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 166	=	—	—	—	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 167	=	Val. I,	85.	(„ 12.	„ 20.	„ —	„ —	„ 19.)
C. 168	=	Th. I,	5,	12.	(„ —	„ —	„ —	„ —)
C. 169	=	Th. I,	5,	8.	(„ —	„ —	„ —	„ —)

Fünftes Kapitel.

Das Poenitentiale Bigotianum.

In dem bereits oben wiederholt erwähnten² Cod. Paris. reg. 3182 (olim Bigot. 89) fol. saec. XI, p. 286—299 ist ausser dem liber Davidis, dem Poenitentiale des Gildas und dem Poenitentiale Vinniai ein Bussbuch enthalten, dessen grösster Theil bereits durch Martene veröffentlicht wurde³ und dessen vollständiger Abdruck durch Wasserschleben unter der Bezeichnung: »*Poenitentiale Bigotianum*« besorgt wurde⁴. Der Codex stammt aus dem Kloster Fécamp in der Normandie; er ist eine bunte und planlose Zusammenstellung der verschiedensten Stücke; der Grundstoff, wozu die irische Sammlung, die irischen, altbritischen und angelsächsischen Busscanonen zu rechnen sind, ist aus demselben Quellenkreis, wie die irische Sammlung genommen; an diesen Stamm sind die übrigen Stücke, also auch die vorliegende Bussammlung, erst auf fränkischem Boden angesetzt worden, so dass die Verbindung in der Handschrift fränkischen Ursprungs ist und zwar aus dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts⁵.

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 71. — ² Siehe oben S. 491.

³ *Martene*, Thesaur. nov. tom. IV, col. 22—80.

⁴ *Wasserschleben*, l. c. 441. — ⁵ *Maassen*, l. c. 786.

Wasserschleben hat dem Poenitiale als Prolog einen in der Handschrift befindlichen Discursus vorgedruckt, welcher inhaltlich dem in fränkischen Bussbüchern oft wiederkehrenden Prolog: »*Diversitas culparum*« verwandt ist, hier aber dem heil. Hieronymus zugeschrieben wird und namentlich Aussprüche des *Isidorus* und *Cassianus* über die »*octo vitia principalia*« und die aus denselben herstammenden Sünden enthält. Auf diesen Discursus folgen in der Handschrift Auszüge aus Paulus (De concordia virtutum, quae genus humanum reparant ad regna coelorum), Ambrosius (viae Domini), Isidorus, Benedictus (Instrumenta bonorum operum), Gregorius (De compunctione cordis). Mit den erst hierauf folgenden Busscanones des Poenitentials hat also der erwähnte Discursus nichts zu schaffen und kann als ein Prolog desselben nicht angesehen werden.

Das Poenitiale beginnt mit der Ueberschrift: »*De remediis vitiorum capitula octo*«; seine Busscanones werden in acht den Hauptvergehen entsprechenden Kapiteln mitgetheilt. Die einzelnen Kapitel werden durch kürzere oder längere moral-philosophische Erörterungen eingeleitet. Die Busscanones sind theilweise hibernische Canones unter der Incription: »*canones sapientium et Gregorii, canones patrum*« u. A., theilweise sind sie dem Werke des *Vinniaus*, dem *Theodors* und *römischen Quellen* entnommen; ausserdem sind *Cassianus* und die *Vitae Sanctorum* benutzt; aus letzterem rühren namentlich die »*exempla*« des abbas Pastor, Moyses, Antonius, Peritus, der S. Syncretica u. A. her.

Der Verfasser der Sammlung hat sich so offenbar die Aufgabe gestellt, alle möglichen Canones und Aussprüche der Väter über die Busse zusammenzufassen. Bei einer grossen Zahl der von ihm mitgetheilten Aussprüche sind gar keine Bussansätze angegeben; es werden in denselben nur Anweisungen zur Behandlung der Büsser gegeben. Schon hierdurch unterscheidet sich die Sammlung wesentlich von den eigentlichen Bussbüchern. Von einer unmittelbaren praktischen Benutzung der Sammlung bei der Aufnahme des Büssers kann keine Rede sein; die Sammlung hat einen durchaus doctrinären Charakter und nähert sich durch Anordnung und Verarbeitung des Stoffes schon mehr den Tractaten über die Busse.

Wasserschleben ist der Meinung, die Sammlung sei eine Quelle Cummean's gewesen, allein wenn auch vielfach eine gemeinsame Quelle bei Abfassung dieser beiden Werke gedient haben mag, so unterscheiden sich dieselben doch so wesentlich

durch Inhalt und Verarbeitung des Stoffes, dass von einer unmittelbaren *gegenseitigen Benutzung* nicht die Rede sein kann. Der Cummean'sche Excarpus ist aus drei verschiedenen Poenentialien, wie wir sahen, zusammengesetzt worden; das Bigotianum ist ein *moralphilosophischer Tractat »de vitiis«*, wie es am Schlusse desselben heisst und gehört offenbar einer späteren Zeit, höchstwahrscheinlich dem Anfang des 9. Jahrhunderts an. Der Werth des Bigotianum liegt darin, dass dasselbe die Ordnung des Stoffes nach den octo vitia principalia, welche in den fränkischen Bussbüchern gemischten Inhalts unvollkommen durchgeführt ist, klar hervortreten lässt und einen Abschluss der gesammten Literatur dieser Art im fränkischen Reiche bildet.

Um eine Vorstellung von dem Inhalt des sogenannten *Poenitentiale Bigotianum* zu ermöglichen, wird es genügen, die Ueberschriften der einzelnen Kapitel mitzuthellen und den Wortlaut derselben durch Angabe der übereinstimmenden Busscanones anderer Bussbücher in Klammern anzugeben.

De Remediis Vitiorum Capitula Octo.

I. De Gula.

C. I Theodorus. (Th. I, 1. § 1.)

C. II De vomentibus. Theodorus. (Th. I, 1. § 2—5.)

C. III. De vomentibus sacrificium.

§ 1: (Val. I, 119.); § 2: Aliter alius dicit: (Cumm. I, 12.)

C. IV. De furantibus cibum.

§ 1: (Synod. aquil. Brit. c. 4; Cumm. I, 13. IV, 7.); § 2: (Cumm. IV, 6.); § 3: (Cumm. I, 10.)

C. V. De his, qui in licitas carnes edunt et bibentibus intinctum a bestiis et avibus Canones sapientium et Gregorii.

§ 1: (Canones Hibern. I, c. 12¹.); § 2: Aliter Theodorus ait: (Th. I, 7. § 3.); § 3: (Val. I Anhang: Si quis . . . bibens urinam . . .); § 4: (Th. I, 7. § 6.); § 5: (Can. Hibern. c. 16.); § 6: (Can. Hibern. c. 17.); § 7: (Can. Hibern. c. 18.); § 8: Aliter Theodorus (Th. I, 7. § 7.); § 9: (Th. I. c. § 11.); § 10: Poenitentia bibentis intinctum a mure, unus dies in pane et aqua; § 11: (Can. Hibern. c. 20.); § 12: (Can. Hibern. c. 19.)

¹ Abgedruckt bei *Wasserschleben*, I. c. S. 136.

C. VI. De clericis bibentibus intinctum a laico vel laica.
Canones patrum.

§ 1: (Can. Hibern. c. 21.); § 2: (Can. Hibern. c. 23.)

C. VII. De cohabitantibus cum laicis.

(Can. Hibern. c. 22.)

C. VIII. De contemnentibus jejunia. Theodorus.

(Th. I, 11. § 4.)

C. IX. De die dominico.

§ 1: (Th. I. c. § 2.); § 2: (Th. I, 12. § 1.)

C. X. De infirmis.

(Th. II, 14. § 14.)

II. De Fornicatione.

C. I. § 1: (Th. I, 8. § 1. 2.); § 2: (Th. I. c. § 3.); § 3: (Th. I. c. § 7.) § 4: (Th. I. c. § 8. 9.); § 5: (Val. I, 23.); § 6: (Val. I, 22.); § 7: (Val. I, 34.); § 8: (Val. I, 34.); § 9: (Val. I, 36.)

C. II. De fornicatione non naturali.

§ 1: Theodorus. (Th. I, 2. § 2.); § 2: (Val. I, 28.); § 3: (Val. I, 27.); § 4: (Val. I, 28.); § 5: (Val. I, 27.)

C. III. De fornicationibus cum matre vel sorore.

§ 1: (Th. I, 2. § 16. 17. 19.); § 2: *Aliter alius dicit: Ducentem matrem aut sororem IV annis levius solito poenitere jubet.*

C. IV. De laico fornicatore poenitente in habitu laicali.

(Vinn. § 35.)

C. V. De violante uxorem vel virginem alterius.

§ 1: Theodorus. (Th. I, 14. § 9.); § 2: (Can. Hibern. c. 5.); § 3: Theodorus. (Th. I, 14. § 10.); § 4: *Alius alias temperavit:* (Vinn. § 36.); § 5: (Vinn. § 37.); § 6: (Vinn. § 38.)

C. VI. De dimittente uxorem suam.

§ 1: Theodorus. (Th. I, 14. § 8.); § 2: (Th. I, 14. § 14.)

C. VII. De muliere dimittente virum suum.

Theodorus. (Th. I. c. § 13.)

C. VIII. De mulieribus menstruis.

§ 1: Theodorus. (Th. I. c. § 17.); § 2: (Th. I. c. § 23.)

C. IX. De continentia matrimonii.

§ 1—3: (Th. II, 12. § 1—3.)

C. X. De nubendo in dominico.

(Th. I, 14. § 20.)

C. XI. De mortuis infantibus.

§ 1: Theodorus. (Th. I, 14. § 29.); § 2: (Vinn. § 48.)

Huc usque de fornicatione. Nunc de Philargiria.**III. Philargiria juxta Cassianum**

C. I. De furto.

§ 1: Theodorus. (Th. I, 3. § 3.); § 2: Aliter alius sapiens judicat dicens: (Synod. luc. Victor. § 1.); § 3: (Cumm. IV, 3.)

C. II. De rapacitate.

§ 1: (Poen. Cumm. Capit. Judic. XII, 3. § 2.); § 2: (Cumm. VIII, 4.)

C. III. De perjurio.

§ 1—3: Theodorus. (Th. I, 6. § 1—4.); § 4: Aliter alius dicit: (Synod. Victor. § 5.)

C. IV. De falso teste.

(Cumm. V, 11.)

C. V. De mendacio.

§ 1: Salomon ait: Os quod mentitur occidit animam; § 2: (Cumm. V, 14.); § 3: (Cumm. V, 12. 13.)

C. VI. De inhumanitate.

§ 1: (Cumm. VIII, 2.); § 2: (Cumm. VIII, 5.)

IV. De ira.

C. I. De variis homicidiis.

§ 1: (Can. Hibern. c. 1.); § 2: Theodorus de gregiis dicit: (Th. I, 4. § 1. 2. 5.); § 3: De occisione episcopi. (Th. l. c. § 5.); § 4: (Th. l. c. § 6.)

C. II. De occidentibus semetipsos.

§ 1: Theodorus. (Th. II, 10. § 1—3.); § 2—4: (Can. Hibern. c. 6—8.)

C. III. De rixantibus.

§ 1: (Val. I, 70.); § 2: (Syn. Vict. § 2.); § 3: (Th. I, 4. § 7.); § 4: (Poen. Cumm. Capit. Judic. II, 2.)

C. IV. De indulgentia.

§ 1—2: (Cumm. IX, 1—2.)

C. V. De opprobriis. .

§ 1—2: (Cumm. IX, 3—4.)

C. VI. De clamore. Canones patrum.

§ 1.; § 2—5: (Can. Hibern. c. 26—29.); § 6—7.

C. VII. De eo quod nemo debet accipere sacrificium, nisi sit mundum et perfectum et nihil mortale in eo inventum.

V. De Tristitia.

C. I. Tristitiae genera duo sunt

C. II. De maledictione, quae infert vitam aeternam in evangelio

C. III. Tristitia vero mortifera

§ 1: (Cumm. IX, 6.); § 2: Et hoc vitium, ut quidam sapiens ait, emendatur . . .

VI. De acedia.

C. I. De otiositate.

§ 1: (Cumm. X, 1.); § 2: (Vitae Patr., op. Rosweyd.: Antwerp. 1628, p. 570.)

C. II. De somnolentia.

§ 1.; § 2: (Cumm. X, 2.); § 3: (Vitae P. P. p. 607.) .

C. III. De vagatione.

§ 1: (Cumm. X, 3.); § 2: (Item alius.); § 3: (Vitae P. P. p. 564.); § 4: (Vitae P. P. p. 563.); § 5—6: (Vitae P. P. p. 568; 589.); § 7.

VII. De Xenodoxia.

C. I—III. De contentione. De haeresi. De jactantia.
(Cumm. XI, 2. 5. 3.)

C. IV. De remedio hujus vitii quidam sapiens ait: Coenodoxiae vitium ita curatur

VIII. De superbia.

C. I. Quidam sapiens ait:

(Cumm. XI, 1.)

C. II.

§ 1—2: (Cumm. IX, 7—8.)

Cap. III. (Vitae P. P. p. 571.)

Cap. IV. (Cumm. XI, 7.)

Cap. V. (Cumm. XI, 8.)

C. VI.

Cavendum est nobis hoc vitium, quod nunquam virtutibus crescit, hoc est jejunio et vigiliis et abstinentia; ministracione vero indigna et servili et maxime humilitate evanescit, et oratione pura, ut intimo corde, quomodo psalmista ait, dicamus: Ab occultis meis munda me Domine.

Finis de vitiis.

An dieser Stelle soll auch eines Poenentials Erwähnung geschehen, welches in der *spanischen Kirche* benutzt wurde. Dasselbe befindet sich in dem Cod. Vigilanus oder Alveldensis der Eskurial'schen Bibliothek (Ff. 148 scr. a. 976) und wurde von Wasserscheleben mitgetheilt¹ unter dem Titel »*Poenitentiale Vigilantium*.« Ohne »Ordo« oder sonstigen Prologus ist das Poenitentiale eine Sammlung von 93 Busscanones unter der Ueberschrift »*Incipit Judicium Penitentiae De Diversis Criminibus, Illud De Ebrietate vel Vomitu vel Sacrificio*.« Die 62 ersten Busscanones sind mit geringer Ausnahme dem Cummean entnommen; die 31 letzten Canones sind zum Theil spanischen Ursprungs, zum Theil Theodor'scher Abstammung. Die Anordnung des Materials entspricht dem Cummean'schen und Theodor'schen Bussbuch. Eine Bereicherung des Quellenmaterials ist daher in diesem Poenitentiale nicht zu suchen, dagegen ist dasselbe interessant durch die auf spanische Sitten und Gebräuche hinweisenden Ausdrücke und Bezeichnungen. So bestimmt c. 84: »*Qui in saltatione femineum habitum gestiunt et monstruose se fingunt et majas et orcum et pelam et his similia exercent, l. a. peniteant*.« Hier ist von dem orco der älteren spanischen Romane die Rede; es ist der wilde Mann der Kindermärchen, ein zyklopenartiges Ungeheuer. Mit dem Ausdruck maja werden die tonangebenden maitre de plaisir bezeichnet, welche sich bei den Festlichkeiten häufig durch rücksichtsloses Auftreten und affectirtes Wesen in Kleidung und Haltung auszeichneten. Pela bedeutet im Spanischen einen reichgekleideten Knaben, welcher zum Frohnleichnamsfeste auf den Schultern eines Mannes tanzend getragen wird, vielleicht ein Christkind oder ein Christophorus.

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 527 ff.

Fünfter Theil.

Die dritte Periode der Bussdisciplin. Systematische Sammlungen vom 9. bis 11. Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Bussbücher der Reaction.

a) Die *Dacheriana*. b) Die Sammlung in vier Büchern: *Collectio Vaticana*. c) Die Sammlung *Halitgar's*. d) Die beiden *Poenitentialbücher* des *Erabanus Maurus*.

Die Entstehung und Benutzung der grossen Zahl von Bussbüchern, welche im fränkischen Reiche aus den zwei verschiedenen Quellenmassen, der römischen und der angelsächsischen, hergestellt wurden, hatte nothwendig eine Unsicherheit der Disciplin und eine grosse Willkür bei Auflage der Busse zur Folge. Angelsächsische Weisthümer und canonische Satzungen waren unvermittelt neben einander gestellt und schon hierdurch wurde ein einheitliches Verfahren in der Praxis unmöglich. Dazu kam, dass die römische Observanz die Uebung der traditionellen und feierlichen *poenitentia publica* zur Voraussetzung hatte, während die angelsächsischen Weisthümer eine solche gar nicht kannten, wie Theodor ausdrücklich bemerkt: »in hac provincia poenitentia publica non est« (Theod. I, 13. § 4). Diese Verschiedenheit der Observanz tritt oft in einem schroffen Gegensatz der Bussansätze dieser Bussbücher für ein und dasselbe Vergehen hervor, indem zugleich der geringere Bussansatz in Gemässheit der angelsächsischen Weisthümer und der höhere in Gemässheit der canonischen Satzungen angegeben wurde. Der ursprüngliche Zweck der Bussbücher, eine Regulative für den Busspriester gegen Unkenntniss der Disciplin und persönliche Willkür zu sein, musste so vollständig vereitelt werden. Diese Bussbücher wurden aber auch noch auf anderen Gebieten, als auf dem des Busswesens, zu einer

grossen Gefahr; nämlich für Doctrin und Disciplin der Kirche bezüglich der Ehe. Die Theodor'schen Weisthümer II, 12. § 20 bis 26, welche in die meisten fränkischen Bussbücher übergegangen waren, stehen im directen Widerspruche zu den im fränkischen Reiche geltenden »canones« des jus commune und der ihnen entsprechend dort ausgebildeten Praxis.

Um der gefährlichen Verwirrung, Unsicherheit der Disciplin und Willkür in Anwendung verschiedenartiger Satzungen entgegenzuwirken, machte sich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts auf den Synoden die bereits früher erwähnte Reaction gegen diese sogenannten fränkischen Bussbücher geltend. Die Synode von Chalons vom Jahre 813 bestimmte c. 38: »Modus autem poenitentiae peccata sua confitentibus aut per antiquorum canonum institutionem aut per sanctarum scripturarum auctoritatem aut per ecclesiasticam consuetudinem imponi debet, *repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores.*« Die Synode zu Paris vom Jahre 829 gab sodann den Bischöfen in ihrem can. 32 Auftrag, nach den »*codicilli, qui contra canonicam auctoritatem scripti sunt, quos poenitentiales vocant,*« zu forschen und die gefundenen zu vernichten: »*et inventos igni tradant, ne per eos ulterius sacerdotes imperiti homines decipiant.*«

Während nun aber die Synoden so die Vernichtung der unächtigen Bussbücher forderten, unterliessen sie es, ein bestimmtes Poenitential officiell für eine allgemeine Reception zu empfehlen; sie beschränkten sich vielmehr darauf, den Bischöfen anheim zu geben, darüber zu wachen, nach welchem Poenitential über die Poenitenten judicirt werde und zu bestimmen, nach welchem von den alten Bussbüchern zumeist verfahren werden sollte; dabei gaben sie als Norm die Canones an. So sagt die Synode zu Mainz im Jahre 847 in ihrem can. 31: »Die Priester sollen Art und Dauer der Busse in Gemässheit der alten Canones der heiligen Schrift und der kirchlichen Gewohnheit bestimmen¹.« Die Folge hiervon war, dass die bezweckte Vernichtung der unächtigen und mangelhaften Bussbücher nicht vollständig durchgeführt wurde; es verblieben vielmehr einzelne derselben noch in Gebrauch, offenbar, weil sie von den Bischöfen als solche ältere Bussbücher bezeichnet wurden, welche ungeachtet ihrer Mängel beizubehalten seien.

¹ Hefele, I. c. IV, 128.

Indessen entstanden im Laufe des 9. Jahrhunderts auch neue Bussbücher. Dieselben sind wesentlich verschieden von den Poenitentialien der vorhergehenden Periode. Wie nämlich seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts für die Rechtssammlungen überhaupt der Gedanke, die Rechtsdenkmäler in ihrer Individualität zu bewahren und zu überliefern, gegen den anderen Zweck zurücktritt, die Erlernung und Anwendung des Rechts durch eine systematische Anordnung des Stoffes zu erleichtern, und daher die Rechtssammlungen dieser Zeit *systematische Sammlungen* sind, so haben auch die *Erzeugnisse dieser Zeit auf dem Gebiete des Busswesens den Charakter systematischer Sammlungen*. Es sind keine Handbücher mehr, welche, wie die Poenitentialien der vorherigen Periode mit liturgischen Vorschriften versehen, dem Busspriester unmittelbar bei Ausübung seines Amtes dienen sollten, sondern vielmehr *systematisch geordnete Sammlungen* der Busscanones mit dem *doctrinären Zweck*, die Kenntniss des für das forum internum geltenden kirchlichen Rechts zu vermitteln. Alle diese Sammlungen standen im Dienste der geschilderten Reaction gegen unächte Bussbücher; ihre Verfasser geben *weder selbst Weisthümer*, noch *berufen sie sich auf Weisthümer anderer hervorragender Männer*; sie bieten daher *keinen neuen Stoff*, sondern beabsichtigen nur die *Bestimmungen des geltenden Rechts für das forum internum zusammenzustellen*; ganz in Uebereinstimmung mit den bezeichneten Synoden suchen sie die *canones*, die *Decretales* und die *sententiae patrum* wieder bei Verwaltung des Busswesens zur Geltung zu bringen und entnehmen daher diesen drei Quellen ihren Stoff. So fordert Ebbo, Bischof von Rheims, im Jahre 830 den Bischof Halitgar von Cambray auf, er möge eine Bussammlung *»ex Patrum dictis, canonumque quoque sententiis«* herstellen¹. Rudolf von Bourges bemerkt im Prolog zu seinen Capitula vom Jahre 850: *»ex sanctorum patrum canonumque sententiis exiguum opus in uno volumine aggregare curavi«*².

Von besonderem Interesse ist es, dass mit diesen doctrinären systematischen Sammlungen in vielen Handschriften ein *älteres Poenitientiale* der vorhergehenden Periode verbunden ist. Das geschah offenbar in Folge des gefühlten Bedürfnisses, neben diesen für die Erlernung des Rechts angelegten *systematischen Sammlungen* ein *Poenitientiale*, welches *als Handbuch* bei Verwaltung

¹ Canisius, *Lect. antiq.* ed. Basnage tom. II, p. II, p. 87.

² Baluzii *Miscell.* ed. Mansi tom. II, p. 105.

des Busswesens unmittelbar dienen konnte, zu besitzen. Zugleich wurde hierdurch jener Verordnung der angeführten Synoden entsprochen, wonach bestimmt werden sollte, welches von den alten Poenentialien zu benutzen sei.

Es sollen nunmehr die wichtigsten dieser neu entstandenen Sammlungen dieses Zeitraums näher beschrieben werden.

a) Die Dacheriana.

Die sogenannte Dacheriana ist eine Sammlung in drei Büchern, denen als Vorrede ein Tractat über die Busse vorausgeht. Dieser Tractat schliesst mit einer kurzen Darlegung des Planes und der Eintheilung der Sammlung wie folgt: »*Librum autem, quem de corpore canonum excerptimus cuique hoc opus quasi praefationem praeposimus, in tribus libellis dividi placuit, quo facilius lector, quod quaerit, inveniat. Et primus quidem libellus continet ea, quae sunt de poenitentia et poenitentibus, criminibus atque judiciis. Secundus maxime de accusatis et accusatoribus, iudicibus ac testibus cum ceteris ad haec pertinentibus ecclesiasticis regulis. Tertius de sacris ordinibus, vel qui promovendi sunt ad clerum quive removendi a clero, et de regulis ac privilegiis omnium clericorum et praesulum.*« D'Achery hat der Sammlung die nicht zutreffende Bezeichnung »*Collectio antiqua canonum poenentialium*« gegeben; thatsächlich handelt nur das erste Buch von der Busse, die beiden anderen Bücher beschäftigen sich mit anderen Gegenständen. Die Sammlung ist kein Poenentiale, sondern eine eigentliche Canonensammlung, ein »*liber canonum*«. Als solche wird sie auch in einer Handschrift von Ivrea bezeichnet; in derselben hat der Tractat die Ueberschrift: »*In nomine Domini incipit prologus libri canonum*« und die Sammlung schliesst mit den Worten: »*Explicit liber canonum.*«

Der Autor der Sammlung hat sein Material aus der Dionysio-Hadriana und aus der Hispana der gallischen Form geschöpft, welche noch frei war von pseudo-isidorischen Fälschungen. Die Dacheriana ist von Halitgar von Cambray für die von ihm verfasste Sammlung schon benutzt worden. Ihre Entstehung fällt daher in den Zeitraum, der zwischen dem Abschluss der Dionysio-Hadriana und der Abfassung der Sammlung des Halitgar liegt, zwischen 774 und 831¹.

¹ Siehe Maassen, Geschichte der Quellen. I, 851 ff.

Die vorliegende Sammlung hat von D'Achery ihren Namen, weil sie zuerst von ihm publicirt wurde in L. Acheryus Veterum aliquot scriptorum . . . spicilegium Paris. 4. T. XI, p. 1 seq.; Collectio d'Achery Paris. fol. T. I, p. 509 seq.

Die Sammlung findet sich in einer grossen Zahl von Handschriften; in einzelnen ohne die Vorrede, wie in Cod. lat. Paris. 4287 (Coll. 3965, Reg. 4483) in quarto, f. 1—76 saec. X.

Ich habe die Sammlung in mehreren bisher nicht beachteten Handschriften gefunden, nämlich in

Cod. Vatic. Reg. 845 f. I,

Cod. Vatic. Reg. 847,

Cod. Vatic. Reg. 848,

Cod. Paris. 1927.

In diesen sämmtlichen Handschriften stimmt der Text mit D'Achery überein. In einer Handschrift ist mit der Sammlung ein älteres Poenitential verbunden.

Cod. lat. Paris. 2341 (Coll. 323, Reg. 3647) in folio, saec. IX—X, enthält auf f. 204—231 die Dacheriana, am Schluss derselben das Schreiben Leo's I. an die Bischöfe von Mauritania Caesariensis »Cum de ordinationibus« bruchstückweise, dann heisst es: »Expliciunt canones« und nun folgt unmittelbar f. 231—234 mit den einleitenden Worten »Addimus etiam huic operi« das »Poenitientiale Romanum«, wovon Halitgar behauptet, dass er es »e scrinio Romanae Ecclesiae« entnommen habe¹.

Cod. lat. Paris. 3880 (Mazarinaeus, Reg. 4247) in folio, saec. XII enthält die Sammlung f. 1—70; auf f. 93 findet sich unter der Ueberschrift »Incipit ordo qualiter suscipere debent sacerdotes in ecclesia penitentes ad penitentiam« jener Ordo mitgetheilt, welcher mit dem Poenit. Romanum² und dem sogenannten Pseudo-Beda'schen Bussbuch: »De remediis peccatorum« verbunden ist³.

b) Die Sammlung in vier Büchern: Collectio Vaticana.

Der Verfasser dieser Sammlung ist von einem Bischofe zu seiner Arbeit aufgefordert worden; das ergibt sich aus der Vorrede, welche sich an eine Person mit der Bezeichnung *beatitudo vestra, sanctitas vestra, vestra pia paternitas* u. s. w. wendet. In der Vorrede bestimmt der Verfasser auch die Eintheilung des

¹ Siehe oben S. 471. — ² ebendasselbst.

³ Uebereinstimmend mit *Wasserschleben*, l. c. S. 248—257.

Werkes: »Ex diversis sanctorum patrum opusculis vel institutis largiente Domino nostro Jesu Christo IIII in hujusmodi voluminis corpusculo excerpti continentur libelli. *Primus* denique de vita et praedicatione ac discretione nec non et sollicitudine sacerdotis enarrando brevitatis studio percurrit. *Secundus* de modis poenitentiae, levioribus delictis ac satisfactione eorum. *Tercius* de mortalibus peccatis, eorum penitencia ac satisfactione nec non et de VIII principalium viciorum origine et vexatione ac curatione eorum eloquitur. *Quartus* de diversis peccatis ac criminibus eorumque judiciis ac satisfactionibus ex *sacrorum canonum* orthodoxorumque patrum institutis terminatur.«

Das erste Buch hat 19, das zweite 55 Kapitel, das dritte deren 81 und das vierte 381; jedes dieser Bücher hat wieder eine besondere, den Inhalt näher bezeichnende Vorrede. Der Stoff der drei ersten Bücher ist aus kirchlichen Schriftstellern entlehnt¹. Das vierte Buch hat den Charakter einer *eigentlichen Canonensammlung*; über deren Anordnung sagt Wasserschleben: »Man bemerkt wohl im Allgemeinen das Bestreben des Verfassers, das Material in eine gewisse systematische Ordnung zu bringen, aber dennoch herrscht im Einzelnen grosse Verwirrung und Unordnung. So handeln z. B. die ersten 32 Kapitel von den Poenitenzen, ihren Arten, Bedingungen, ihrem Erlasse u. dgl., die folgenden Kapitel 33—85 betreffen die fleischlichen Vergehen der Cleriker und Laien, in grosser Verwirrung untereinander geworfen, 86—107 handeln vom homicidium, 108—117 vom perjurium, 118—129 vom furtum, 130—134 vom falsum testimonium, 135—145 de auguriis et incantatoribus, 146—162 de discordantibus, lascivis, superbis, murmurantibus u. s. w., 163—171 de ebrietate; die nun folgenden Kapitel 172—381 betreffen die verschiedenen Pflichten der Cleriker und die Strafen für die Verletzung derselben. Unterabtheilungen lassen sich aber hier gar nicht machen, da Alles in der grössten Unordnung durch einander steht, wobei manches noch einmal berührt wird, wovon schon vorher die Rede gewesen war².«

Dieses vierte Buch unserer Sammlung ist mit der Dacheriana innig verwandt, indem 135 Kapitel desselben in letzterer Sammlung vorkommen. Die Dacheriana war eine Quelle dieses vierten Buches; neben ihr hat der Verfasser aus anderen Quellen das hadrianische und

¹ *Maassen*, l. c. S. 853 ff.

² *Wasserschleben*, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. S. 4 ff.

das hispanische Material entlehnt, welches in der Dacheriana nicht vorhanden ist. Die Quelle, aus welcher er das hadrianische Material geschöpft hat, war höchst wahrscheinlich die Sammlung des Halitgar von Cambray¹. Die Sammlung ist daher jünger als die Dacheriana und die Halitgar's².

Dieses vierte Buch unserer Sammlung wurde von Richter edirt: »Antiqua canonum collectio, qua in libris de synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis. Ex apographo cod. ms. Vat. 1347 brevi adnotatione critica instructam edidit Aemilius Ludovicus Richter.« Marburgi Cattorum. 4. 1844.

In zwei Handschriften ist *nur das vierte Buch* unserer Sammlung enthalten und zwar so, dass dasselbe sich unmittelbar an die drei Bücher der Dacheriana anschliesst, nämlich in Cod. Vatican. 1347 saec. X (Ballerin in S. Leon. M. Opera T. I, p. 555) und in Cod. Casin. 541 (123) Interior 417. Lit. VV. in folio saec. XI.

In zwei anderen Handschriften ist die Sammlung mit anderen Bussbüchern verbunden. Die Oxforder Handschrift Cod. Bodleian. 2632 in folio in angelsächsischer Schrift saec. XI beginnt f. 1—21 mit dem Kapitelverzeichniss zu dem Poenitientiale Egberti, hieran schliessen sich die fälschlich dem Egberti zugeschriebenen Excerptiones Egberti³ und dann das eigentliche »Poenitientiale Egberti⁴« mit der Schlussklausel »Finit liber poenitentialis Egberti archiepiscopi.« Darauf folgt dann das zweite, dritte und vierte Buch unserer Sammlung⁵.

Cod. Vatican. 1352 (Ballerini De ant. coll. can. P. IV, c. VI n. 6) enthält alle vier Bücher. Im zweiten Buche dieser Handschrift, welches zwei Kapitel weniger als Cod. 1347 hat, folgen auf c. 16 unter der Ueberschrift: »Abhinc diversa ex diversis excessibus capitula« 35 Kapitel, welche bereits von Spelman edirt wurden. Unbeachtet ist bisher geblieben, dass in dieser Handschrift nach dem Kapitelverzeichniss des vierten Buches unter der Ueberschrift »*Ex penitentiali Romano*« 23 Busscanones eingeschoben sind, welche dem Corrector des Burchard entnommen sind; es sind die Kapitel Burchard XIX, 7, 61, 67—71, 107—135. Darauf folgt das vierte Buch der Sammlung und am Schlusse derselben 5 Bussatzungen über fleischliche Vergehen der Cleriker unter der Bezeichnung »ex penitentiali Romano«, »ex penitentiali Theodori«, »ex penitentiali Bedae«, »ex penitentiali Romano«. Es sind die Canones des Poenitientiale Valicell. I, 46,

¹ Maassen, l. c. S. 868 f. — ² Maassen, l. c. S. 863.

³ Siehe *Wasserschleben*, Bussordnungen. S. 45.

⁴ Siehe oben S. 573. — ⁵ Maassen, l. c. S. 862.

22, 33, 34; Poenit. Casin. 28, 29, 30. Hieran schliessen sich jene Vorschriften über die Art und Weise, wie die Busse zu leisten sei, welche sich bei Burch. XIX, 184—197 finden.

c) Die Sammlung Halitgar's von Cambrai.

Halitgar, Bischof von Cambrai, verfasste seine Sammlung, wie bereits hervorgehoben wurde, auf Veranlassung des Bischofs Ebbo von Rheims. Dieselbe hat mehr als die beiden vorher erwähnten Sammlungen den *Charakter einer Bussordnung*. In der Vorrede wird der Inhalt der einzelnen Bücher angegeben; das erste handelt *de vitiis octo principalibus eorumque remediis*; das zweite: *continet de vita activa et contemplativa nec non et principalium virtutum nomina*; das dritte: *de ordine poenitentium*; das vierte: *de judiciis laicorum*; das fünfte: *de ordinibus clericorum et de regulis, si deviaverint, ipsorum*. Die beiden ersten Bücher sind aus Prosper (Julianus Pomerius) *De vita contemplativa* und aus Gregorius M. entlehnt. Für die drei übrigen Bücher hat als Hauptquelle die *Dacheriana* gedient; die in ihnen sonst noch vorkommenden Kapitel sind der Mehrzahl nach aus der *Dionysio-Hadriana* geschöpft. Die Abfassung der Sammlung fällt in die Zeit der bischöflichen Thätigkeit Halitgar's von 817—831.

Das *vierte und fünfte Buch* enthält eigentliche Busscanones mit Bussansätzen nach Art der älteren Poenentialien. Zwischen diesen beiden Büchern ist auch eine specielle Zusammengehörigkeit durch die Schlussbemerkung des vierten Buches angedeutet: *»Huc usque de criminibus laicorum quemadmodum in canonibus continetur collectum est; Nunc vero ad judicia clericorum est transeundum.«* Dem entsprechend handelt das vierte Buch von den Vergehen der Laien, das fünfte von denen der Cleriker; sie bilden also ein zusammengehöriges Ganzes.

In einer grossen Zahl von Handschriften ist unmittelbar den fünf Büchern der Sammlung ein sechstes Buch mit der Bemerkung angehängt: *»Incipit liber sextus. Addidimus etiam huic operi excerptionis nostrae poenitentialem Romanum alterum, quem de scrinio Romanae ecclesiae adsumpsimus.«* Es ist das oben mitgetheilte *Poenentiale Romanum*¹.

Ausserdem sind namentlich die drei letzten Bücher zum Zwecke der praktischen Verwerthung in verschiedener Weise mit älteren Bussbüchern verbunden, beziehungsweise mit liturgischen

¹ Siehe oben S. 471.

Stücken versehen worden. Es ist bereits bei Gelegenheit der Kritik des Egbert'schen Poenentials darauf hingewiesen worden, dass das dritte, vierte, fünfte und theilweise das sechste Buch der Sammlung Halitgar's ins Angelsächsische übersetzt und dann mit der Bezeichnung »Poenentiale Egberti arch. Ebor.« ins Lateinische wieder zurückübersetzt wurde¹.

In den Münchener Handschriften Codd. Aug. n. 151 und 153, sowie in der Pariser Handschrift Paris. 3878 und in einem Codex des Klosters Heiligenkreuz bei Wien ist mit dem dritten, vierten und fünften Buch der Sammlung das Poenentiale Pseudo-Bedae in ähnlicher Weise wie in anderen Handschriften das Poenentiale Romanum durch die Uebergangsklausel: »Addimus et jam huic operi penitentiale venerabilis Bedae« etc. verbunden und in dieser Gestalt ist die Sammlung zweifellos weit verbreitet gewesen².

In einer vaticanischen Handschrift, welche bisher der Beachtung entgangen ist, Cod. Vatican. Regin. 268 saec. XII, finden sich auf f. 212 unter dem Rubrum: »Incipiunt interrogationes ad confessionem dandam« zunächst Fragestücke, welche im Wesentlichen mit denen des Ordo Romanus übereinstimmen und bei Abnahme des Sündenbekenntnisses an den Poenitenten gerichtet wurden; dann folgen Orationen und hieran schliesst sich unter der Ueberschrift »Incipiunt capitula de ordine penitentium« das dritte und vierte Buch der Sammlung Halitgar's an. Hier ist also ein praktisch verwerthbares Poenential aus den beiden Büchern hergestellt; das fünfte Buch mag wohl deshalb fehlen, weil das Bedürfniss, die Bussatzungen für die Vergehen der Cleriker zu kennen, nicht in gleichem Maasse empfunden wurde.

Die Sammlung des Halitgar ist wiederholt publicirt worden; von Canisius *Lectiones antiquae* T. V, P. III, p. 227 seq. Bagnage T. II, P. II, p. 88 seq. Max. Bibl. Patrum T, XIV, p. 906 seq. Die Bedeutung der Sammlung liegt darin, dass sie das vorzüglichste Product der Reaction gegen die unächten Bussbücher im Laufe des 9. Jahrhunderts ist. Entsprechend der an ihn ergangenen Aufforderung, »ex Patrum dictis canonumque quoque sententiis« seine Sammlung herzustellen, theilt Halitgar die Satzungen der canonischen Busse mit, wie er selbst betont: »*quemadmodum in canonibus continetur.*« Hierdurch wird seine

¹ Siehe oben S. 569 f.

² *Kunstmann*, l. c. S. 41. *Wasserschleben*, l. c. S. 47.

Sammlung, namentlich das vierte und fünfte Buch derselben, zu einer werthvollen Unterlage für die Beurtheilung, welche von den älteren Bussbüchern die canonischen Bussatzungen enthielten. Eine Vergleichung mit den Bussbüchern der römischen Gruppe führt nun zu dem Ergebniss, dass die Bussatzungen des vierten Buches in gleicher Reihenfolge, wie in den Bussbüchern der römischen Gruppe mitgetheilt werden und dass die Bussatzungen des vierten und fünften Buches inhaltlich wie in der Höhe der Bussansätze mit den Bussbüchern der römischen Gruppe übereinstimmen. In dieser Uebereinstimmung liegt auch die Erklärung für die von Halitgar vollzogene Verbindung des »Poenitentiale Romanum« als sechstes Buch mit den fünf Büchern seiner Sammlung. Die den Canones des jus commune entsprechenden Bussatzungen bilden den Inhalt der römischen Bussbücher und gleichartige Bussatzungen wurden von Halitgar in seine Sammlung aufgenommen zu dem Zwecke, die Disciplin wieder auf ihre ursprüngliche Reinheit zurückzuführen.

Um diese Vergleichung mit den römischen Bussbüchern zu ermöglichen, theile ich hier das vierte und fünfte Buch der Sammlung Halitgar's mit und zwar nach einer Pariser Handschrift, welche von der bisherigen Forschung unbeachtet geblieben ist. Cod. Paris. lat. 8508 membranaceus, olim Ludovici de Targny sacc. XI fol. enthält f. 63—135 alle sechs Bücher der Sammlung Halitgar's; fol. 107 heisst es:

Incipiunt capita libri quarti.

- I. De homicidiis sponte commissis.
- II. De his qui non sponte homicidium commiserunt.
- III. De his qui partus suos ex fornicatione diversis modis interimunt.
- IV. De his qui servos suos extra iudicem necant.
- V. Si domina per zelum ancillam occiderit.
- VI. De his qui sibi quacumque negligentia mortem inferunt, et de his qui pro suis sceleribus puniuntur.
- VII. De his qui fornicantur inrationabiliter, id est, qui miscentur pecoribus, aut cum masculis polluuntur.
- VIII. De his qui in pecudes vel in masculos aut olim polluti sunt aut actenus hoc vitio tabescunt.
- IX. De his qui adulteras habent uxores, vel si ipsi adulteri conprobantur.
- X. De his qui uxores aut quae viros dimittunt, ut sic maneant.

- XI. Quod hi qui, intercedente repudio, divortium pertulerunt aliisque se junxerunt nuptiis, adulteri esse monstrentur.
- XII. Qui uxorem habet et simul concubinam.
- XIII. Si cujus uxor adulterium fecerit, aut vir in alienam intruerit.
- XIII. De his qui duobus fratribus nupserint, vel qui duas sorores uxores acceperint.
- XV. Quod non licet alterius sponsam ad matrimonii jura sortiri.
- XVI. De raptoribus.
- XVII. De his qui rapiunt puellas.
- XVIII. De dispensatis puellis et ab aliis corruptis.
- XXVIII. De virginibus velatis, si deviaverint.
- XX. De virginibus non velatis, si deviaverint.
- XXI. De his qui proximis se copulant, ut a communione Christi separentur.
- XXII. Gregorius de incestis.
- XXIII. De his qui divinationes expetunt.
- XXIII. Quod non liceat christianis observationis diversas attendere.
- XXV. De auguriis.
- XXVI. De perjurio.
- XXVII. De furto.
- XXVIII. De falsis testibus.
- XXVIII. De discordantibus.
- XXX. De his qui per odium ad pacem non revertuntur.
- XXXI. De his qui sacramento se obligant ne ad pacem redeant.
- XXXII. Quod usuram laici christiani exigere non debent.

I. De homicidiis sponte commissis.

(Ex concilio Ancyrano. Caput XXI.)

Qui voluntariae (sic) homicidium fecerint, poenitentiae quidem jugiter se submittant; perfectionem vero circa vitae exitum consequantur. (Vergl. P. Arund. 2).

II. De his qui non sponte homicidium commiserunt.

(In eodem concilio. Caput XXII.)

De homicidiis non sponte commissis prior quidem definitio post septennem poenitentiam perfectiorem consequi praecepit; secunda vero quinquennii tempus explere. (P. Arund. 2; Val. I, 2).

III. De his qui partus suos ex fornicatione diversis modis interimunt.

(In eodem concilio. Cap. XX.)

De mulieribus qui partus suos necant vel que agunt secum, ut utero conceptos excutiant, antiqua quidem definitio usque ad exitum vitae eas ab ecclesia removet. Humanius autem nunc definimus, ut eis decem annorum tempus secundum praefixos gradus poenitentiae largiamur. (P. Casin. 55; Val. I, 29).

III. De his qui servos suos extra judicem necant.

(Ex concilio Agatense cap. XXV.)

Si quis servum proprium sine conscientia judicis occiderit, excommunicationem vel poenitentiam biennii reatum sanguinis emundavit. (P. Arund. 7).

V. Si domina per zelum ancillam occiderit.

(Ex concilio Eliberitano cap. V.)

Si qua femina furore zeli accensa flagellis verberaverit ancillam suam, ita ut infra diem tertium animam cruciatu effundat, et quod incertum sit voluntate, an casu occiderit; si voluntate, post septem annos, si casu per quinquennii tempore (sic), acta legitime poenitentia a communione placuit abstineri; quod si infra tempora constituta fuerit infirmata, accipiat communionem. (P. Arund. 15).

VI. De his qui sibi quacumque negligentia mortem inferunt, et de his qui pro suis sceleribus puniuntur.

(Ex concilio Bracarensi cap. VI.)

Placuit ut hi qui sibi ipsis aut per ferrum aut per venenum aut per pretium vel quolibet modo violente inferunt mortem, nulla illis in oblatione commemoratio fiat, neque cum psalmis ad sepulturam eorum cadavera deducantur; multi etiam sibi per ignorantiam hoc usurparunt. Similiter et de his placuit qui pro suis sceleribus puniuntur. (P. Val. I, 6; Val. II, 9).

VII. De luxuria. De his qui fornicantur irrationabiliter, id est qui miscentur pecoribus aut cum masculis polluuntur.

(Ex concilio Ancyrano cap. XV.)

De his qui iracionabiliter versati sunt sive versantur, quotquot ante vicesimum annum tale crimem commiserint, quindecim annis exactis in poenitentia, communionem mereantur orationum.

Deinde quinquennio in hac communione durantes tunc demum oblationis sacramenta contingant. Discutiatur autem et vita eorum qualis tempore poenitudinis extiterit, et ita misericordiam consequantur.

Quod si inexplebiliter his hesere criminibus, ad agendam poenitentiam prolixius tempus insumant.

Quotquot autem peracta viginti annorum aetate, et uxores habentes hoc peccato prolapsi sunt, viginti quinque annis poenitudinem gerentes in communione suscipiantur orationum, in qua quinquennio perdurantes, tunc demum oblationis sacramenta conjuncti sunt, etiam ipsi adulterium comisisse videantur, secundum quod legimus in evangelio, qui dimiserit uxorem suam et duxerit aliam, mechatur. Similiter et qui dimissam duxerit mechatur, et ideo omnes a communione fidelium abstinendos. De parentibus autem aut propinquis eorum nihil tale statui potest, nisi inventores inliciti consorcii fuisse detegantur. (Val. I, 20; Val. II, 27).

XII. De eo qui uxorem habet et simul concubinam.

(Ex concilio Toletano cap. LXXX.)

De eo qui uxorem habet, si concubinam habuerit, non communicet. Ceterum his (sic) qui non habet uxorem et pro uxore concubinam habet, a communione non repellatur, tantum, aut unius mulieris, aut uxoris, aut concubine, ut ei placuerit, sit conjunctione contentus. Alias vero vivens abiciatur, donec desinat aut ad poenitentiam revertatur.

XIII. Ex concilio Bracarensi.

Si cujus uxor adulterium fecerit, aut vir in alienam intruerit, septem annos poenitentiam agat. (Val. I, 15; Val. II, 20).

XIII. De his qui duobus fratribus nupserit vel qui duas sorores uxores acceperit.

(Ex concilio Neocesar. Caput II.)

Mulier si duobus fratribus nupserit abiciatur usque ad mortem; verumtamen, in exitum propter misericordiam, si promiserit quod facta incolumis hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum poenitentiae consequatur; quod si defecerit mulier aut vir in talibus nuptiis, difficilis erit poenitentia in vita permanenti. (Val. I, 43; Val. II, 48).

XV. Quod non liceat alterius sponsam ad matrimonii jura sortiri.

(Ex epistola papae Syricii ad Hymerium Taraconensem episcopum. Cap. III.)

De conjugali autem violatione requisisti si desponsatam alii puellam alter in matrimonium possit accipere. Hoc ne fiat, modis omnibus inhibemus, quia illa benedictio quam nupturae sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur. (Arund. 50).

XVI. De raptoribus.

(Ex epistola papae Simmachi.)

Raptores igitur viduarum vel virginum ob immanitatem tanti facinoris detestamur, illos vehementius persequendo, qui sacras virgines vel volentes vel invitas matrimonio suo sociare temptaverint; quos pro tam nefandissimi criminis atrocitate a communione suspendi praecipimus. (Val. I, 17.)

XVII. De his qui rapiunt puellam.

(Ex concilio Calcidon. Cap. XXVII.)

Eos qui rapiunt mulieres sub nomine simul habitandi cooperantes aut cohibentes raptoribus decrevit sancta synodus, ut si quidem clerici sunt, decidant gradu proprio; si vero laici, anathematizentur.

XVIII. De desponsatis puellis et ab aliis corruptis.

(Ex conc. Ancyrano cap. X.)

Desponsatas puellas et post ab aliis corruptas placuit erui et eis reddi quibus antea fuerant desponsate; et jam si vis a raptoribus suis inlata constiterit. (Arund. 65).

XVIII. De virginibus velatis, si deviaverint.

(Innocentii papae cap. XVIII.)

Itemque Christo spiritaliter nubunt et a sacerdote velantur, si postea, vel publice nupserint, vel se clanculo corruperint, non eas admittendas esse ad agenda poenitentiam, nisi is cui se junxerat de mundo recesserit, si enim de hominibus haec ratio custoditur, ut quaecumque, vivente viro, alteri nupserit, habeatur adultera, nec ei agenda poenitentiae licentia concedatur, nisi unus ex his fuerit defunctus. Quanto magis de illa tenenda est que ante immortali se spongo conjunxerat, et postea ad humanas nuptias transmigravit. (Val. I, 114).

XX. De virginibus non velatis si deviaverint.

(In eodem cap. XX.)

Haec vero quae necdum sacro velamine tecte, tamen in proposito virginali semper se simulaverunt permanere, licet velate non fuerint, si forte nupserint, his agenda aliquanto tempore poenitentia, quia sponsio ejus a domino tenebatur. (Val. I, 112).

XXI. De his qui proximis se copulant ut a communione Christi separentur.

(Ex conc. Toletano.)

Nam et haec salubriter praecavenda sancimus, ne quis fidelium propinquam sanguinis sui usque quo adfinitatis liniamenta generis successione cognoscit in matrimonio sibi desiderat copulari. Quin scriptum est: omnis homo ad proximam sanguinis sui non accedat, ut revelet turpitudinem ejus; et iterum: Anima quae fecerit quippiam ex istis, peribit de medio populi sui; sane quibus conjunctio illicita interdicitur, habebunt ineundi melioris conjugii libertatem. (Val. II, 41).

XXII. Gregorius de incestis.

Si quis monacham, quam dei ancillam appellant, in conjugio duxerit, anathema sit.

Si quis commatrem spiritalem duxerit in conjugio, anathema sit.

Si quis fratris uxorem duxerit in conjugio, anathema.

Si quis neptam duxerit in conjugio, anathema sit.

Si quis novercam aut nurum suam duxerit in conjugio, anathema sit.

Si quis consobrinam duxerit in conjugio, anathema.

Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit duxerit uxorem, anathema sit.

Si quis viduam furatus fuerit in uxorem, vel consentientibus ei anathema sit.

Si quis virginem, nisi desponsaverit, furatus fuerit in uxorem, vel consentientibus ei, anathema sit.

Si quis ariolis aruspibus vel incantatoribus observaverit aut filacteria usus fuerit, anathema. (Val. I, S. 246).

XXIII. De multinubis.

(Concilio Neocesariensis cap. III.)

De his qui in plurimas nuptias inciderunt, et tempus quidem praefinitum manifestum est, sed conservatio eorum et fides tempus abbreviat. (P. Rom. S. 487).

XXIII. De questionibus conjugiorum.

Qui in matrimonio sunt tribus noctibus ac diebus absterneant se a conjunctione antequam communicent. (Val. II, 89).

Vir absterneat se ab uxore sua XL diebus ante pascha usque in octavas paschae; inde ait apostolus: ut vacetis orationi. Mulier tres menses debet se absterne a viro suo quando concipit ante partum; et post tempore purgationis, hoc est XL diebus et noctibus, sive masculum seu feminam genuerit. (Val. II, 40; Cas. 65).

XXV. De sacrilegio. De his qui divinationes expetunt.

(Ex concilio Ancyrano cap. XXIII.)

Qui divinationes expetunt ut more gentilium subsequuntur, aut domus suas hujusmodi homines introducunt exquirendi aliquid arte malefica, aut expiandi causa, sub regula quinquennii jaceant secundum gradus poenitentiae definitos. (Val. II, 59).

XXVI. Quod non liceat christianis observationis diversas adtendere.

(Ex concilio Bracarens.)

Non liceat christianis traditiones gentilium observare, vel colere elementa, aut lunae vel stellarum cursum, aut inanem signorum fallaciam pro domu facienda, vel segetes, vel arbores plantandas, vel conjugio socianda; scriptum ex enim: omnia quae facitis in verbo aut opere, in nomine domini nostri Jhesu Christi facite, gratias agentes Deo. (Arund. 95).

Item in eodem.

Non liceat in collectione herbarum quae medicinales sunt, aliquas observationes vel incantationes adtendere, nisi tantum cum symbolo divino et oratione dominica, ut deus et dominus honoretur. (Val. I, 89).

Item.

Non liceat mulieres christianas vanitatem in suis lanificiis observare, sed Deum invocent adiutorem, qui eis sapientiam texendi donavit. (Val. I, 83).

XXVII. De auguriis.

(In eodem.)

Auguriis vel incantationibus servientem a conventu ecclesiae separandum. (Val. I, 86).

XXVIII. De perjurio.

Quicumque vero sciens perjurium perpetraverit, annos septem se poenitentiae subdat, et ita deinceps ad communionem revertatur. (Val. I, 48).

XXVIII. De furto.

Qui vero cupiditate captus furtum fecerit, quod abstulit reddat, et annis quinque poenitentiam agat. (Val. I, 57).

XXX. De falsis testibus.

(Ex concilio Agatensi.)

Falsos testes a communione ecclesiastica submovendos nisi poenitentiae satisfactione crimina admissa diluerint. (Val. II, 50).

XXXI. De discordantibus.

(Ex concilio Cartaginiensi.)

Oblationes dissidentium fratrum neque in sacrario neque in gazofilatio recipiantur. (P. Cas. 41).

XXXII. De his qui per odium ad pacem non revertuntur.

(Ex concilio Agatensi.)

Placuit etiam, ut sicut plerumque fit, ut qui cum odio aut longinqua inter se lite discesserint, et ad pacem revocare diuturna intentione nequiverint, de ecclesia coetu justissima excommunicatione pellantur. (Val. I, 46).

XXXIII. De his qui sacramento se obligant ne ad pacem redeant.

(Ex conc. Helerdensi.)

Qui sacramento se obligaverint ut litigans in quolibet, ad pacem nullo modo redeat, pro perjurio uno anno a communione corporis et sanguinis domini segregetur; reatum suum elemosinis et fletibus quantis potuerit jejuniis absolvat; ad caritatem vero quae operit multitudinem peccatorum, celeriter venire festinet.

XXXIII. Quod usuram laici christiani exigere non debent.

(Ex epistola Leonis papae.)

Nec hoc quoque praetereundum duximus quosdam lucri turpis cupiditate captos usurarum exercere poecuniam et foenere velle ditescere, quod non dicam meos qui sunt in clericali officio constitutos; sed et in laicos cadere christianos se dici cu-

piunt condolemus; quod vindicari acrius meos qui fuerint computandi decernimus, ut omnis peccandi opportunitas adimatur. (Val. I, 54).

Huc usque de criminibus laicorum quem admodum in canonibus continetur collectum est. Nunc vero ad judicia clericorum est transeundum.

Explicit libellus de poenitentia laicorum feliciter.

Incipiunt regulæ de ministris ecclesiae, si deviaverint, canonicae prolatae.

Capitula libri quinti.

- I. De Presbyteris qui uxores acceperint vel fornicati sunt.
- II. De diaconibus similiter.
- III. De his qui ad presbiterium promoventur et ante ordinationem peccatorum sibi sunt conscii.
- IIII. De canone apostolorum.
- V. De diversis ordinibus ab uxoribus abstinendis.
- VI. Quod sacerdotes et levitae cum mulieribus coire non debeant.
- VII. De incontinentia sacerdotum vel levitarum.
- VIII. De subintroducendis mulieribus.
- VIIII. De clericis usuris accipientibus.
- X. Ut nullus presbiter aut diaconus conductor existat et ut clerici abstineant se ab usuris.
- XI. Ut clerici vel continentes ad virgines vel viduas non accedant.
- XII. De clericis vel monachis non manentibus in suo proposito.
- XIII. De monachis vel virginibus propositum non servantibus.
- XIIII. Ut ad sacrarium mulieres non introeant.
- XV. De eadem re.
- XVI. Quod nulli sacerdoti liceat canones ignorare.
- XVII. De pollutionibus; interrogatio Augustini et responsio Gregorii.
- XVIII. Quod nihil prosit sacerdoti, etiam si bene vivat, si male viventes tacendo non contradicit.
- XVIII. Luctuosa discriptio carnaliter viventium sacerdotum.

I. De presbiteris qui uxores acceperunt vel fornicati sunt.

(Ex concilio Neocesarensi.)

Presbiter, si uxorem acceperit, ab ordine deponatur. Si vero fornicatus fuerit aut adulterium perpetraverit, amplius pelli debet et ad poenitentiam redigi. (Val. I, 16; Val. II, 18).

II. De diaconibus similiter.

(In eodem concilio.)

Simili modo etiam diaconus, si eodem peccato succubuerit, ab ordine ministerii subtrahatur. (Val. II, 19).

III. De his qui ad praesbiterium promoventur et ante ordinationem peccatorum sibi sunt conscii.

(In eodem concilio.)

Presbyter si preoccupatus corporali peccato et confessus fuerit de se quod ante ordinationem deliquerit oblata non consecret manens in reliquis officiis propter studium bonum, quod si de se non fuerit ipse confessus et argui manifeste nequiverit, potestatis suae iudicio relinquitur.

III. De canone apostolorum.

Presbiter aut diaconus qui in fornicatione aut perjurio aut furto aut homicidio captus est, deponatur nec tamen communionem privetur; dicit enim scriptura non iudicabit dominus bis in idipsum.

V. De diversis ordinibus ab uxoribus abstinendis.

(Ex concilio Carthaginis cap. IV.)

Sacerdotes dei et diaconi vel qui sacramenta contrectant pudicitiae custodes ab uxoribus se abstineant. (Val. I, 16).

VI. Quod sacerdotes et levite cum mulieribus coire non debeant.

(In decretalibus papae Innocentii cap. XVI.)

Preterea, quod dignum et pudicum et honestum est tenere, ecclesia omnimodo jubet, ut sacerdotes et levitae cum mulieribus non coeant, quia ministerii cotidiani necessitatibus occupantur. Scriptum est enim: Sancti estote, quia ego Sanctus sum dominus deus vester. (Val. I, 16).

VII. De incontinentia sacerdotum vel levitarum.

(Episdem Innoc. papae cap. XXI.)

De presbiteris et diaconibus divinarum legum est disciplina, ut incontinentes in officiis talibus positi omni honore ecclesiastico

privarentur nec admittantur ad tale ministerium, quod sola continentia oportet impleri. (Val. I, 19).

VIII. De subintroductis mulieribus.

(Ex concilio Niceno cap. III.)

Interdicit per omnia magna Synodus non episcopo, non presbytero, non diacono nec alicui omnino qui in clerico est, licere subintroductam habere mulierem. (Val. I, 44).

VIII. De clericis usuris accipientibus.

(Niceno concilio cap. XVII.)

Quum multi sub regula constituti avaritiam et turpia lucra sectantur oblitique divine scripturae dicentis «qui paecuniam suam non dedit ad usuram,» mutuum dantes centesimos exigunt, juste censuit sancta et magna synodus, ut si quis inventus fuerit post hanc definitionem usuras accipiens aut ex inventione aliqua vel quolibet modo negotium transigens aut hemiola, id est sescupla exigens, vel aliquid tale prorsus excogitans, turpis lucri gratia, deiciatur a clero et alienus existat a regula. (Val. I, 55).

X. Ut nullus presbyter aut diaconus conductor existat et clerici abstineant se ab usuris.

(In conc. Carthag. cap. XVI.)

Presbyteri et diaconi non sint conductores aut procuratores neque ullo turpi negotio et inhonesto victum querant, quia respicere debent scriptum esse: nullus militans Deo implicat se negotiis saecularibus. Si quis commodaverit paecuniam, pecuniam accipiat; si speciem, eandem speciem quantum dedit, accipiat. (Val. I, 56).

XI. Ut clerici vel continentes ad virgines vel ad viduas non accedant.

(In conc. Africano cap. V.)

Clerici vel continentes ad virgines vel viduas nisi ex jussu vel permissu episcoporum non accedant.

XII. De Clericis vel monachis non manentibus in suo proposito.

(Ex conc. Calcedon. caput VII.)

Qui semel in clero deputati sunt aut monachorum vitam expetiverunt, statuimus neque ad militiam neque ad dignitatem aliquam venire mundanam, aut hoc temptantes et non agentes poenitentiam, quominus redeant ad quod propter deum primitus degerint, anathematizentur. (Val. I, 114).

XIII. *De monachis vel virginibus propositum non servantibus.*

(In concilio Calcedon. cap. XV.)

Virginem quae sese deo consecravit similiter et monachum non licere nuptialia jura contrahere; quod si hoc inventi fuerint perpetrantes, excommunicentur. Confitentibus autem decrevimus, ut habeat auctoritatem ejusdem loci episcopus misericordiam humanitatemque largiri. (Val. I, 112).

XIII. *Ut ad sacrarium mulieres non introeant.*

(Ex conc. Laodic. cap. XLIII.)

Quod non oporteat mulieres ingredi ad altare. (Val. I, 129).

XV. *Quod nefas sit feminas sacris altaribus ministrare vel aliquid ex his quae virorum sunt officiis deputata presumere.*

(Ex epistola Pap. Gelasii cap. XXVII.)

Nihilominus impacienter audivimus, tantum divinarum rerum subisse dispectum, ut femine sacris altaribus ministrare firmentur. Cuncta, quae non nisi virorum famulatu deputata sexum, cui non competit exhibere nisi quod omnium delictorum, quae singillatim praestinximus noxiorum reatus omnis et crimineos respicit sacerdotes, qui vel ista committunt vel committentes minime publicando pravis excessibus se favere significant.

XVI. *Quod nulli sacerdoti canones liceat ignorare.*

(Coelestini papae cap. XX.)

Nulli sacerdotum suos liceat canones ignorare nec quicquam facere, quod patrum possit regulis obviare.

XVII. *De pollutionibus, interrogatio Augustini, et responsum Gregorii.*

(Interrogatio Aug.)

Si post inlusionem quae per seminum solet accidere, vel corpus domini quislibet accipere valeat, vel, si sacerdos sit, sacra mysteria celebrare. (Val. I, 33).

Responsio Gregorii.

Et quidem hunc testamentum veteris legis, sicut in superiori capitulo jam diximus, pollutum dicit, nisi lotum aqua; ei usque ad vesperum intrare in ecclesiam non conceditur. Quod tamen aliter populus spiritalis intelligens sub eodem intellectu accipiet quo praefati sumus. Quia quasi per somnium inluditur, qui temptatus inmundicia veris imaginibus in cogitatione inquinatur. Sed lavandus est aqua, ut culpas cogitationis lacrimis abluat; et nisi prius ignis temptationis recederit, reum se

quasi usque ad vesperum cognoscat. Sed est in eadem inlusione necessaria valde discretio quae subtiliter pensare debeat, ex qua re accidat menti dormientis. Aliquando enim ex crapula, aliquando ex naturae superfluitate vel infirmitate, aliquando ex cogitatione contingit. Et quidem cum ex naturae superfluitate vel infirmitate evenerit, omni modo haec inlusio non est timenda, quia hanc animus nesciens pertulisse magis dolendum est quam fecisse. Cum vero ultra modum appetitus gulae in sumendis alimentis rapitur atque idcirco humorum receptacula gravantur, habet exinde animus aliquem reatum non tamen usque ad prohibitionem percipiendi vel missarum sollempnia coelebrandi, cum fortasse aut festus dies exigit aut exhiberi mysterium pro eo, quod sacerdos alius in loco deest, ipsa necessitas compellit. Nam si adsunt alii qui implere mysterium valeant, inlusio per crapulam facta a perceptione sacri mysterii perhibere non debet. Sed ab inmolatione sacri mysterii abstinere, ut arbitrator, humiliter debet; si tamen dormienti turpi imaginatione non concusserit. Nam sunt quibus ita plerumque inlusio nascitur, ut eorum animus etiam in somno corporis positus turpibus imaginationibus non foedatur. Qua in re unum ibi ostenditur, ipsa mens rea non tamen sit vel suo iudicio libera cum se et dormienti corpore nihil meminit vidisse¹.

XVIII. Quod nihil prosit sacerdoti etiam si bene vivat, si male viventes tacendo non contradicit.

XVIII. Luctuosa discriptio carnaliter viventium sacerdotum.

Explicit liber quintus feliciter. Incipit liber sextus. Addidimus etiam huic operi excerptiois nostrae poenitentialem Romanum alterum quem de scrinio Romane ecclesiae adsumpsimus² . . .

d) Die beiden Poenentialbücher des Hrabanus Maurus.

Um das Jahr 841 verfasste Hrabanus Maurus eine Sammlung, in deren Einleitung er den Erzbischof *Otgar von Mainz* anredet und daran erinnert, dass bei Gelegenheit eines gegenseitigen Besuches Besprechungen stattgefunden hätten über verschiedene Vergehen und die Art und Weise, wie für dieselben Busse zu leisten sei. Das habe den Erzbischof veranlasst, ihn

¹ Das Folgende, sowie der Inhalt der beiden übrigen Kapitel ist für die Vergleichung der römischen Bussbücher ohne Interesse.

² Hier folgt das bereits oben S. 471 mitgetheilte Poenit. Romanum.

zur Abfassung einer Sammlung aufzufordern. »Ideoque jussistis mihi ut de canonibus et sanctorum patrum sententiis breviter exciperem atque in unum colligerem que a magistris ecclesie hujusmodi personis ad emendationem vitiorum promulgata sunt;« er habe nun diesem Auftrage entsprochen und biete in einem libellus das, was er »ex diversis libris« gesammelt habe. Hiermit sind Zweck und Quellen der Sammlung angedeutet. Die von ihm benutzten Quellen sind die Hadriana, die Hispana und die Schreiben Gregor's I. an Secundinus »Dilectionis tue«¹, Isidor's an Massona² und beati Augustini ad Petrum diaconum de fide; letzteres Schreiben ist aber nicht von Augustinus, sondern von Fulgentius verfasst. Die Sammlung zerfällt in 40 Kapitel, bei denen die Provenienz der Quelle stets angegeben ist. Gleichzeitig mit dieser Sammlung übergab Hrabanus Maurus noch einen anderen libellus dem Erzbischof Otgar; er bezeichnet denselben ebenfalls in dem Prolog der Sammlung; »Huic quoque libello subjunxi alterum quem nuper de consanguineorum nuptiis et de magorum prestigiis falsisque divinationibus confeceram, ut haberetis eos simul quos ordo rationis concordans fecit.«

Die Sammlung ist wiederholt edirt: Opera Hrabani T. VI; Augustini Opera T. III, p. 309 seq.

Eine zweite Sammlung verfasste Hraban in Form eines Schreibens an den Bischof *Heribald von Auxerre* im Jahre 853; ihr Stoff ist zum grössten Theile aus der früheren geschöpft. Indess finden sich in ihr auch Kapitel der Hadriana und der Hispana, welche in jener nicht enthalten sind, sowie Canonen der Concilien von Rheims und Tours vom Jahre 813, von Mainz im Jahre 847, Kapitel aus Gregor's I. Dialogen, aus Isidor's liber officiorum, aus Augustin's Schreiben an den Bonifatius, aus Egbert's Poenitentiale, aus Theodorus³. Die Sammlung ist ebenfalls edirt: »Canisii Lectiones antiq. ed. Basnage T. II, P. II, p. 293 seq., Hartzheim concilia Germ. T. II, p. 190 seq.

Auch mit diesen beiden Sammlungen, welche den doctrinären Charakter von Canonensammlungen über das forum internum haben, wurden vielfach ältere Poenentialbücher zum

¹ Jaffé 1210. — ² Opera ed. Arevalus T. VI, col. 563 seq.

³ *Maassen*, l. c. S. 871. Binterim hält die Excerpte aus Egbert und Theodor für spätere Zusätze. Auch die *Ballerini* sind der Meinung, dass in beiden Sammlungen Hraban's von fremder Hand Zusätze hinzugefügt worden seien. Siehe *Binterim*, *Denkwürdigkeiten*, 5. Bd. 3. Thl. S. 440 f. *Ballerini*, de antiq. Coll. P. IV, cap. 8.

Zwecke der praktischen Verwerthung bei Auflage der Busse verbunden.

In dem Cod. Mnscrip. Düsseldorf. B. 113 saec. X 4^o (olim ad Biblioth. D. D. Canoniorum Essendum) findet sich fol. 44 die erste Sammlung, welche Hrabanus auf Veranlassung Otgar's verfasste; darauf folgen unter dem Titel »Item Capitula« 7 Kapitel über Erdrücken der Kinder, geheimen Incest, Abortus, Tödtung im Streit, Verbot für Bischöfe und Priester, Hunde oder Falken zu halten, Adulterium und Sodomie in Gemässheit der Synode zu Ancyra. Es sind wahrscheinlich Auszüge aus dem erwähnten Libellus, den Hraban gleichzeitig mit der Sammlung dem Erzbischof Otgar übergab. Bemerkenswerth ist die Bestimmung bezüglich des Incest's: »Si quis incestum *occulte* commiserit et sacerdoti *occulte* confessionem egerit, iudicetur ei *remedium canonicum*, quod subire debuerat si ejus facinus publicum fuisset . . . quia latet commissum, detur ei a sacerdote consilium, ut saluti animae suae per occultam poenitentiam proficiat.« Hieraus geht hervor, dass für die geheimen Vergehen die gleiche canonische Busse wie für die entsprechenden öffentlichen Vergehen auferlegt wurde. An diese Kapitel schliesst sich in der Düsseldorfer Handschrift unmittelbar das *Poenitentiale Romanum* an, welches Halitgar als sechstes Buch seiner Sammlung zufügte und zwar von can. 1—44, dann folgt Rom. can. 53, 55 und hierauf die can. 103, 101, 119, 73 des *Poenitentiale Valicell. I.* Hieran schliesst sich der römische *Ordo qualiter suscipere debeant poenitentem Episcopi et presbyteri*; Quotiescunque etc., sodann die »*Reconciliatio poenitentium V feria cena Domini*« und hierauf das Kapitel-Verzeichniss und die *Canones des Poenitentiale Pseudo-Bedae*¹.

In dem Codex Paris. 3878 olim Faurianus 4242 saec. XII findet sich zunächst der Prolog des Cummean'schen *Poenitentiale* »*Diversitas culparum*«; hieran reihen sich die Kapitel des 3. bis 5. Buches des Halitgar, sodann das *Poenitentiale Pseudo-Bedae* und hierauf die zweite Sammlung Hrabans mit der Ueberschrift: »*Incipit epistola Hrabani Archiepiscopi ad Heribaldum Alcedronensis ecclesiae episcopum*.«

In der Münchener Handschrift Cod. Monac. lat 3909 saec. XII fol. findet sich f. 55 die zweite Sammlung unter dem Titel »*Incipit liber poenitentialis ex canonicis institutionibus a Rabano venerabili archiepiscopo compendiose defloratus. Dilecto fratri*

¹ Uebereinstimmend mit *Wasserschleben*, l. c. S. 257.

Heribaldo alcedronensi antistiti Rabanus peccator¹ etc. Unmittelbar nach der Sammlung folgt f. 7 unter dem Rubrum: »Incipit liber penitentialis ex scrinio romane ecclesie assumptus quomodo poenitentes sint suscipiendi, judicandi, sive reconciliandi« das sogenannte Poenitentiale Romanum (das sechste Buch Halitgar's) mit am Schluss begedruckten Anweisungen über die Leistungen der Busse, welche im Corrector Burchardi die Kapitel 134—206 bilden¹. Wir haben also hier wieder ein Beispiel, dass das sogenannte »Poenitentiale Romanum« auch mit der Sammlung Hrabans zur praktischen Benutzung verbunden wurde. Von grossem Interesse ist der Umstand, dass in dieser Münchener Handschrift der Sammlung des Hraban auf f. 47 Compositionen für öffentlich abgeurtheilte Vergehen und Vorschriften über das richterliche Verfahren gegen Diejenigen, welche die Citations-Fristen nicht beobachten, sowie über Verweigerung der canonischen Reinigung mitgetheilt sind. An diese schliesst sich der liber penitentialis, d. h. die zweite Sammlung Hrabans an. Diese Stücke stammen alle aus dem 9. Jahrhundert und gehören der deutschen Kirche an. Es deutet diese Erscheinung darauf hin, dass die Bussammlungen dieser Zeit auch von den Bischöfen und ihren Stellvertretern bei Abhaltung der Sendgerichten benutzt wurden. Mehr noch als die Bussbücher waren für die richterliche Thätigkeit des innern und äussern forum zugleich angelegt die dieser Zeit ebenfalls angehörigen »Capitula episcoporum²«, das »Capitulare secundum Theodulfi³ Aurel.« und die »Capitula Rodulfi⁴ Bituric.« Für die Sammlung Hrabans ist in Folge ihrer Verbindung einerseits mit den angeführten Stücken über Compositionen etc. und andererseits mit dem Poenitentiale Romanum, wie wir sie in dem Münchener Codex vorfinden, die Vermuthung begründet, dass sie sowohl bei den Sendgerichten, wie bei den Bussgerichten benutzt wurden. Da die beiden Sammlungen Hrabans wiederholt publicirt und allgemein zugänglich sind, halte ich eine Mittheilung derselben hier für überflüssig. Dagegen will ich hier die Compositions-Vorschriften des Münchener Codex mittheilen, weil dieselben einen interessanten Beitrag zur Beurtheilung der Beziehungen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit dieser Zeit bieten und zu-

¹ *Wasserschleben*, l. c. S. 670—675.

² Siehe *Richter*, Lehrb. d. Kirchenr. 3. Aufl. S. 132, Anm. 4.

³ *Baluz*, Miscell. ed. Mansi, Tom. II, p. 99 ff.

⁴ *Baluz*, l. c. p. 104.

gleich erkennen lassen, wie die Bussstrafen der Bussbücher durch Compositionen abgelöst zu werden pflegten.

Monac. Cod. lat. 3909. f. 47.

De compositione sacrilegiorum.

Compositio proprie vocatur quelibet satisfactio, quam reus componit quisque pro quolibet malefacto. Sive enim ipsa satisfactio sit corporis aut animae afflictio sive sit pretium, quodcumque quod pro malefacto commisso ab ipso reo solvitur, merito compositio vocatur, quia contra commissum facinus quasi equalitatis pondere ponitur; ad hoc videlicet, ut sicut concordiae vinculum illato Damno dissolvitur, ita satisfactione suscepta de integro jungatur. Qui tempore quo Karolus imperator compositionem de homicidiis clericorum instituit presbyterum occidebat, nihil gradui diaconatus et subdiaconatus solvere cogebatur quia nihil aliud de presbytero praecipiebatur nisi hoc solum, qui occidit presbyterum, DC. (sexcentos) solidos componat. Sed ideo ab Imperatore Karolo presbyteri diaconatus et subdiaconatus compositione tacita, sola de gradu presbyteratus compositio solvi tunc jubebatur, quia pessimorum hominum callida rabies nondum adeo seviens sacrum ordinem lacerare nitebatur. Sed postquam ipsa usquequaque adeo exarsit, ut tam leve duceret et parvum existimaret, quemlibet sacri ordinis virum perimere, non incongrue principibus visum est edicto suo statuere, ut si presbyter occideretur aut calumnia qualibet laederetur, singulorum antecedentium graduum compositiones exigerentur ita videlicet, ut in una eademque persona de singulis gradibus singulae compositiones solverentur sicut in capitulari regis Karoli cap. XXVIII demonstratur.

Sic enim in ipso praecipitur: Si quis episcopo aliquam injuriam aut dehonorationem fecerit de vita componat et omnia quae habere visus fuerit, ecclesiae cui praeesse noscitur, socientur et nobis in triplo banno III. I. LX solidi persolvantur aut ipse in servitio fisco nostro serviturus semper societur usque dum se juxta Wirgildum suum redimere in triplo potuerit. Sancta ecclesia in sacerdotibus constat idcirco magna pena plectendi sunt, qui episcopis vel reliquis sacerdotibus injuriam vel contumeliam fecerunt. Nam detractio sacerdotum ad Christum pertinet, cujus vice et legatione in ecclesia funguntur. Si quis presbyterum anguriaverit vel spoliaverit vel fustaverit hujusmodi componatur. De singulis gradibus singulas cogatur reddere compositiones. Gradui acoliti CC solidos componat, exorcistae similiter, ostiarii simi-

liter, lectoris similiter. Insuper bannum et facinus ex ipsis gradibus illatum. Deinde compositio subdiaconi CCC solidis erit, insuper bannum et facinus illatum Diaconi vero CCCC solidorum erit insuper bannum et facinus illatum; Presbyteri autem DC solidis erit insuper bannum et facinus illatum. Non ergo jam nobis debet esse ambiguum si presbyter occiditur aut deonestatur, quin de gradibus de omnibus, qui sunt in eo, singulae compositiones jure solvi debeant. Sit ergo compositio presbyteri C et V librae DC solidis de presbyteratu et quadringenti de diaconatu collecti mille solidos faciunt hoc est L libras. De subdiaconatu autem CCC solidi et ceterorum graduum quatuor IIII : DCCC — mille et centum solidos faciunt. Sit ergo ut praedictum est C et V librae ut praedictum est propter bannum. Bannum autem septies de septem gradibus repetitur XX, et unam libram facit et ita sit tota compositio presbyteri C et XX et CI librae. Karrinae vero quae totiens multiplicari jubentur, XX et una fiunt; Sex enim de presbytero, IIII de Diacono, III de subdiacono fiunt XIII. Duae vero de singulis gradibus computatae colligunt VIII; fiunt ergo carinae in hunc modum multiplicatae XX et una.

De compositione emunitatis et sacrilegii.

Ex concilio apud Confluentiam.

Emunitas sexcentis solidis componatur. Sacrilegium non-gentis solidis componatur quarum partem unam, qui reus est per dies XIII persolvat, alteram per XXV ebdomadas. Item tertia per XXV ebdomadas aut publice in eisdem induciis verberetur et tondeatur. Si quis autem hoc negare ingenuus vel liber voluerit, XXIII nominatis atque electis super altare juret aut aliis non nominatis tam ingenuis septuaginta duobus super altare. Si autem servus super XII vomeres ferventes se expurget.

Ex concilio Triburiensi cap. I a Karolo et primis galliae et Germaniae claudatum et subscriptum. Placuit nobis et fidelibus nostris, ut sic ab episcopis et reliquis sacerdotibus ad Dei servis alio anno apud Theodori villam admoniti sumus rogati, ut episcopi et eorum ministri quos Deus suo non humano iudicio reservavit, juxta sanctorum canonum sanctorumque patrum ac capitularium regum praecedentium coram positorum statuta et Dei sacerdotes eorumque cooperatores, quorum supplicationibus et intercessionibus sancta Dei ecclesia constare videtur, intacti

permaneant constituamus. Statuimus ergo si quis subdiaconum calumniatus fuerit, vulneraverit et debilitaverit et convaluerit, canonica feriat, sententia, tres quadragesimas sine subditis annis poeniteat et pecuniae quantitatem, quae prius nobis dabatur ad fiscum pro emendando sacrilegio secundum leges episcopi in quorum parochias ob devotas eorum orationes et ad consolationem sanctae ecclesiae firma et inevulsa traditione delegamus videlicet, ut praefatus sacrilegus CCC solidos cum sua compositione et episcopalibus bannis episcopo componat. Si autem non potuit perlibatam pecuniam habere, tradat mancipia terram vel quidquid habet. Et si haec defuerunt corporali disciplina multetur ita, ut in atrio ecclesiae ad quam titulatus est idem clericus, populo praesente verberetur et decapilletur, ut exinde pudor et metus ceteris incutiatur. Si vero subdiaconus mortuus fuerit, singulas praedictas Quadragesimas cum sequentibus annis poeniteat et CCCC solidos cum compositione sua et episcopalibus bannis episcopo componat. Si quis diaconum calumniatus fuerit, vulneraverit vel debilitaverit, IIII carrinas sine subditis annis poeniteat et CCCC solidos cum sua compositione et episcopalibus bannis episcopo componat. Si autem mortuus fuerit, XII annorum poenitentia secundum canonem ei imponatur et DCCCC solidos cum triplici compositione et episcopalibus bannis triplicibus episcopo componat. Et si quis episcopo insidias posuerit et comprehenderit vel in aliquo dehonestaverit, X quadragesimas cum subditis annis poeniteat et occisi presbyteri compositionem tripliciter componat. Si autem casu et non sponte occiditur cum consilio comprovincialium episcoporum homicida poeniteat. Si quis per industriam eum occidit, carnem non manducet, vinum non bibat cunctis diebus vitae suae cingulum militare deponat abque spe conjugii in perpetuo maneat, et pecuniam a nobis concessam ecclesiae viduae persolvat. Sciendum quoque qui episcopum occidit, secundum leges nostras ponat tunicam plumbeam secundum statum ejus et quod ipsa pensaverit auro solvet viduae ecclesiae et si aurum non habet donet mancipia, terram, villas et quidquid habet usque dum impleat debitum et si non habet tantam pecuniam, se ipsum et uxorem et filium tradat ad ecclesiam in servitio usque dum redimere possit, sed hoc per imperium regis vel iudicis fiat. Hoc ergo a XXXII episcopis decretum est et quid ibi a nobis et a primatibus totius Germaniae et Galliae benigna conlaudatione subscriptum est et conlaudatum. Praeterea de nostro adjecimus, ut qui in his supradictis sanctorum

canonum nostrisque decreti sanctionibus et episcopis in obediens et contumax extiterit, primum canonica feriatur sententia. Deinde in nostro regno beneficium non habeat et alodium ejus in bannum mittatur et si annum et diem in nostro banno permanerit ad fiscum nostrum redigatur et captus in exilium religetur et ibi tamdiu custodiat et constringatur, donec coactus Deo et sanctae ecclesiae satisfaciatur, quod prius gratis facere noluerat. Et si omnibus vobis complacuerit dicite et tertio ab omnibus conclamatum est, placet et imperator et penes omnes Galliae principes et Germaniae subscripserunt singuli singulas facientes cruces et ecclesiasticus ordo Deo et principibus laudes referentes hymnum Te Deum laudamus decantabunt et sic soluta est synodus.

De purgatione nobilium vel seniorum. Ex eodem.

Nobilis vel ingenuus si in synodo accusatus est de homicidio vel de adulterio et si negaverit, si eum fidelem esse sciunt, cum XII ingenuis se expurget. Si autem deprehensus fuerat in furto vel perjurio aut falso testimonio ad juramentum non admittatur, sed sicut qui ingenuus non est, ferventi aqua vel caudenti ferro se expurget.

Ex eodem.

Qui se fecisse sacrilegium in praenominatis viris vel in ecclesiis negare voluerit, si liber est cum LXX bis juret vel ab episcopo XXIII praenominatis. Si autem servus, super XII vomeres ferventes se expurget.

Ex eodem.

Si quis in atrio ecclesiae pugnam committit aut homicidium vel fugientem servum vel quem ipse persecutus fuerit de atrio ecclesiae vel de porticibus quibuslibet ecclesiis adhaerentibus per vim abstraxerit et Deum omnipotentem in hoc contempserit pro emunitate CCC solidos episcopo componat et ipse publica penitentia juxta iudicium episcopi multetur, ut sit honor Dei et reverentia sanctorum et ut ecclesia Dei semper invicta permaneat.

Ex decretis Julii Papae.

Si quis ecclesiam igne comburit, XII annos peniteat et eam restituat edificatione et omni justitiae. Secundum leges quoque regum DCCCC solidos episcopo et ecclesiae destructae componat.

De induciis et causis presbyterorum et laicorum et de excommunicandis.

Quod in Neocaesariensi concilio cap. XIII per nomina episcoporum dimissum est hic insertum habetur.

Quod synodus bis in anno esse debeat penes omnes sanctorum paginae denuntiant, unam circa estatem alia circa tempus autumni. In canone arelatense scriptum est, ut qui clericus ad synodum venire contempserit, absque necessitudinum causis anno integro missas facere non praesumat, si laici communione priventur.

Hierauf folgt die Darstellung des Verfahrens gegen die, welche nicht zur Synode kommen, die Angaben der Citations-Fristen, die Verweigerung der canonischen Reinigung betreffende Vorschriften.

Zweites Kapitel.

Der in der dritten Periode gebräuchliche Ordo poenitentiae.

Wie seit dem 9. Jahrhundert systematische Sammlungen zum Zwecke der Erlernung der für das forum internum gegebenen kirchlichen Rechtssatzungen entstanden, so erhielt andererseits für die praktische Verwaltung des Busswesens der »ordo« eine andere durch eigenthümliche Stücke erweiterte Gestalt, und zwar eine solche, welche die Benutzung von Bussbüchern nach Art jener der vorhergehenden Periode allmählig überflüssig machte.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass für die praktische Benutzung mit den systematischen Sammlungen der zweiten Periode vielfach ein älteres Poenitentiale, namentlich das Poenitentiale Romanum, verbunden wurde. Indessen konnte dieses Auskunftsmittel nur unvollkommen seinen Zweck erreichen, da schon der bedeutende Umfang dieser Sammlungen ihre praktische Handhabung erschwerte. Hierin mag der Grund für die eigenthümliche Erweiterung zu finden sein, welche der Ordo in dieser Zeit gefunden hat. Man ergänzte nämlich die Fragen, welche gemäss dem bis dahin gebräuchlichen Ordo in der Privatbeichte an den Büsser über seinen Glauben und seine reuige Gesinnung zu richten waren, durch weitere Fragen über die von ihm begangenen Vergehen und *fügte jeder einzelnen Frage den Bussansatz für das betreffende Vergehen gleich hinzu*. Man erreichte auf diese Weise einen doppelten Zweck. Zunächst

wurde dem Busspriester unmittelbar bei Ausübung seines Amtes in der kürzesten Weise die Kenntniss der Bussansätze vermittelt und ausserdem wurden im Anschluss an die gestellte Frage *dem Büsser* die canonische Bussstrafe *mitgetheilt* und ihm so die Grösse seiner Schuld wenigstens zum Bewusstsein gebracht in den Fällen, wo ihm in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse und später in Folge der eingetretenen allgemeinen Milderung der Disciplin ein theilweiser Nachlass der canonischen Busse gegeben wurde.

Mit einem derartigen durch die Fragestücke und Bussansätze vermehrten Ordo wurde anfangs noch vielfach ein Poenitentiale der früheren Zeit verbunden; in der Folge fiel dasselbe ganz fort, da man es durch die Fragestücke ersetzt fand. Daher kam es, dass die alten Poenentialien aus der Praxis verschwanden; sie behielten nur noch eine Bedeutung als Quelle für grössere Canonensammlungen, in welche Excerpte aus ihnen vielfach aufgenommen wurden.

Sô charakterisirt sich diese Periode wesentlich durch die Entstehung und Benutzung einer zweifachen Gattung kirchlicher Rechtserzeugnisse für das *forum internum*; die systematischen Sammlungen dienten dem doctrinären Zweck der Erlernung des Rechts; der durch die Fragestücke und Bussansätze erweiterte Ordo diente dem Busspriester bei der praktischen Anwendung der kirchlichen Rechtsnormen.

Es sollen hier noch einzelne bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten dieser Fragestücke, welche mit dem Ordo verbunden wurden, hervorgehoben werden. Zunächst ist eine innige Verwandtschaft zwischen diesen Fragestücken und den Bussbüchern der römischen Gruppe zu constatiren. Die Bussbücher der angelsächsischen und sog. fränkischen Gruppe waren überhaupt nicht mit einem *Ordo* verbunden. In den Kreisen der Verbreitung und Benutzung angelsächsischer und fränkischer Bussbücher konnte daher gar nicht der Gedanke aufkommen, irgend einen »Ordo« durch derartige Fragestücke und durch den Bussatzungen des Bussbuches entsprechenden Bussansätze zu bereichern. Das lag nur da nahe, wo mit dem Bussbuche schon ein Ordo verbunden war, wie es in den römischen Bussbüchern der Fall war. In der That behandeln denn auch diese Fragestücke in den bekannten Exemplaren des Ordo dieser Periode dieselben Vergehen, wie die römischen Bussbücher und zwar in einer im Ganzen mit diesen übereinstimmenden Reihenfolge, so dass in den Fragestücken dieselbe »*traditionelle*« Ordnung des

Materials erkennbar ist, welche wir als das charakteristische Merkmal der römischen Bussbücher hervorgehoben haben. Auch werden in den Fragestücken dieselben Unterarten der Vergehen, wie in den römischen Bussbüchern hervorgehoben; es sind die gleichen Ausdrücke in diesen wie jenen sofort zu erkennen und es werden die gleichen Bussansätze in den Fragestücken, wie in den römischen Bussbüchern angegeben. So unterliegt es denn keinem Zweifel, dass diese Fragestücke Auszüge aus den *römischen* Bussbüchern sind. Die Observanz in der Bussdisciplin wurde somit durch die Fragestücke des Ordo in gleicher Weise, wie die Doctrin durch die systematischen Sammlungen seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auf die in den römischen Bussbüchern zusammengestellten Satzungen des jus commune, auf die Canones, zurückgeführt, während die Weisthümer der angelsächsischen und sog. fränkischen Bussbücher, mit welchen die Fragestücke des Ordo in keiner verwandtschaftlichen Beziehung standen, ausser Uebung gesetzt wurden.

Einzelne Fragestücke behandeln nur die Vergehen der Laien, andere zugleich die der Cleriker; das praktische Bedürfniss wird hierfür massgebend gewesen sein.

Eigenthümlich ist die Erscheinung, dass mit den Fragestücken in manchen Exemplaren des Ordo verschiedene Bussansätze für ein und dasselbe Vergehen angegeben werden; ein Maximalsatz, ein Mittelsatz und ein Minimalsatz der Busszeit wird bezeichnet. Sollte dadurch dem Busspriester freigestellt worden sein, einen beliebigen Bussansatz zur Anwendung zu bringen, so würde offenbar der ganze Zweck dieser Fragestücke, als Norm zu dienen, illusorisch geworden sein. Die Erscheinung ist vielmehr so zu erklären, dass der Maximalsatz der Busszeit als Norm dienen sollte, und zwar so, dass während derselben an den feriae legitimae gefastet wurde. Diese Zeit konnte dadurch abgekürzt werden, dass der Büsser *alle* Tage der Woche fastete, oder dadurch, dass er Almosen und sonstige Ersatzwerke der Busse leistete und nur während der dem Minimalsatz entsprechenden Zeit zum Fasten verpflichtet zu bleiben. Die Entschliessung zu der einen oder anderen Art der Bussleistung hatte der Poenitent natürlich sofort vor dem Busspriester zu treffen, welcher ihm dann die Zeit der Busse nach dem entsprechenden Ansatz bezeichnete. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird dadurch bestätigt, dass in den Sammlungen dieser Zeit, namentlich in dem Corrector Burchardi umfangreiche

Anweisungen (Burch. c. 184—200)¹ darüber gegeben werden, wie die Fasten während der ganzen oder abgekürzten Zeit der Busse zu leisten seien. Diese verschiedenen Bussansätze kommen namentlich in dem unter a. mitgetheilten Ordo des Cod. Barbarin. XIV 93 und Cod. M. Cassino 451 vor.

Bemerkenswerth ist auch die Erscheinung, dass häufig zunächst eine Busse von 40 Tagen in pane et aqua und zugleich eine Zahl von Jahren der Busse bei ein und demselben Vergehen angegeben wird. Es soll damit angedeutet werden, dass während der ersten 40 Tage *strenges* Fasten geübt wurde, während der übrigen Jahre aber die Milderungen im Fasten durch die Erlaubniss, auch andere Speisen zu geniessen, eintraten, worüber sich in den bezeichneten Kapiteln bei Burchard ebenfalls Anweisungen finden. Diese Art der Angabe der Busse kommt namentlich in dem unter b. mitgetheilten Ordo des Cod. Plut. XXXIX vor.

Während die Zahl der Handschriften gross ist, in welchen sich ein durch die Fragestücke und Bussansätze bereicherter Ordo vorfindet, enthält eine nicht minder grosse Zahl von Handschriften dieser Periode einen Ordo, welcher durch *admonitiones* erweitert ist, ohne dass Bussansätze mitgetheilt werden. Diese *admonitiones* haben einen pastoraltheologischen Inhalt und sind, abgesehen davon, dass sie die ersten Anfänge der Pastoralbücher für die Busspriester sind, darum für die Kritik von Interesse, weil sie sich an die in den römischen Busbüchern behandelten Vergehen anschliessen.

Ich theile nunmehr einige der wichtigeren Exemplare des durch Interrogationes und Bussätze vermehrten Ordo und dann solche mit, welche bemerkenswerthe *admonitiones* enthalten.

Hierbei ist noch zu bemerken, dass der Ordo für die Privatbeichte, den wir oben als liturgische Uebung der zweiten Periode kennen lernten, im Wesentlichen auch in dieser dritten Periode beibehalten wurde. Derselbe ist u. A. enthalten in folgenden bisher der Beachtung entgangenen Handschriften: in der Florentiner Handschrift Biblioth. Laurent. Plut. 23. Cod. 2. saec. XIV; sie enthält das *Poenitentiale* und f. 133 den Ordo ad dandam poenitentiam übereinstimmend mit unten a., aber ohne Bussansätze. Die Brüsseler Handschrift Cod. Bibl. Bourgoigne 8303 saec. IX enthält die *Reconciliatio poenitentiae quinta*

¹ Siehe *Wasserschleben*, S. 670 ff.

feria in Ecclesia¹. In der Handschrift der Bibliothek zu S'Gravenhage findet sich ein an Fragestücken reicher Ordo, welcher aber keinerlei Bussbestimmungen enthält, in Bibl. de l' Haine A. n. 89 ex Gerard 1314 saec. X.: Ordo interrogandi in confessione cum notis et observationibus. Von weit grösserem Interesse sind die nunmehr folgenden Exemplare des Ordo:

1. Der Ordo verbunden mit Fragestücken und Bussansätzen.

a. *Codex Barberin. XIV 93 und Codex Monte Cassino 451.*

Der in diesen beiden Codices vorhandene Ordo ist von Morinus aus einem Cod. Catinensis, den er durch Vermittelung des Lucas Holstenius benutzte, in gleichem Wortlaut wie in Cod. Barberin. XIV 93 veröffentlicht worden²; der Cod. Monte Cassino 451 hat einige Zusätze, welche hier in gesperrter Schrift gekennzeichnet sind. Die Fragestücke dieses Ordo von »Tunc interroga si teneat orationem etc.« angefangen, sind mit einem kurzen einleitenden Kapitel von Binterim als Poenitentiale S. Bonifacii veröffentlicht worden³. Binterim liess sich durch eine fälschliche Ueberschrift »Editio S. Bonifacii« zu der irrtümlichen Ansicht von der Autorschaft des heil. Bonifatius verleiten⁴. Die Fragestücke und im Wesentlichen übereinstimmend der ganze Ordo sind in einigen Handschriften mit dem »liber de remediis peccatorum« dem Poenitentiale Pseudo-Bedae verbunden worden, ohne dass sie inhaltlich mit demselben in irgend einer verwandtschaftlichen Beziehung stehen⁵.

Die Fragestücke des Ordo behandeln nur die Vergehen der Laien. Eine Erklärung für die zwei- und dreifachen Bussansätze ist oben schon gegeben und ebenso die Verwandtschaft zu den römischen Bussbüchern erwähnt worden.

Cod. Monte Cassino 451 gehört der Regierungszeit des Kaisers Otto III an; es findet sich in ihm nämlich derselbe Hymnus in Assumptione Beatae Mariae Virginis mit der Fürbitte

¹ Uebereinstimmend mit dem oben mitgetheilten Wortlaut. Siehe S. 83.

² *Morinus*, Commentar. hist. de discipl. poenit. Append. pag. 22. Aehnliche Fragestücke finden sich in den »Excerpta a Reginone ante annos 750 ex Poenitentiali Romano et Poenitentialibus Theodori Archiep. Cartuar. et Bedae« bei *Morinus*, l. c. App. p. 40.

³ *Binterim*, Dissertat. Blasci Mogunt. 1822, und Denkwürdigk. 5. Bd. 3. Thl. S. 480.

⁴ *Wasserschleben*, l. c. S. 89 Note.

⁵ *Wasserschleben*, l. c. S. 47, 88, 249 f. f.

für Kaiser Otto III. wie in Cod. Valicell. D. 5, welcher früher erwähnt wurde ¹.

Cod. Barberin. XIV 93 ist eine Copie aus dem 17. Jahrhundert; die Fragestücke sind in demselben nummerirt.

Nunmehr mag der Wortlaut des Ordo folgen.

Codex Monte Cassino 451 fol. 386 und Codex Barberin. XIV, 93 fol. 41.:

Cum ² aliquis venerit ad sacerdotem confiteri peccata sua, mandet ei sacerdos, ut expectet modicum donec intret in cubiculum suum adorare: si autem non habuerit cubiculum, prius in secreto cordis sui dicat hanc orationem:

Dominus Deus omnipotens, propitius esto crimine illaesos custodias, per.

Domine Deus omnipotens, propitius esto mihi peccatori, ut condigne possim pro famulo tuo N. qui ad poenitentiam venit, per.

Cum autem accesserit ad te, dic super eum hanc orationem:

Deus qui confitentium tibi corda mentibus famulentur, per.

Tunc ³ interroga, si teneat orationem dominicam, et symbolum et si tenet dic ei interrogando. Interrog.: Credis in Patrem et Filium et Spiritum sanctum? R. Credo. Interrog.: Credis, quod istae tres personae, quas modo diximus, Pater et Filius et Spiritus sanctus tres personae sunt unus Deus? R. Credo. Credis, quod in hac ipsa carne, in qua nunc es, babes resurgere in die iudicii et recipere sive bonum sive malum, quod gessisti? R. Credo. Vis dimittere illis peccata, quicumque in te peccaverunt, ut et tibi Deus dimittat peccata tua, ipso domino dicente: Si non dimiseritis hominibus peccata eorum, nec pater vester coelestis dimittet vobis peccata vestra? R. Volo. Interroga eum si jam ipse confessus fuisset alicui peccatum suum, deinde si aliquid de malo ingenio habet aut de furto aut de aliqua causa contra directum. Si confessus est, habere, instrue eum, quod non est licentia, iudicium de illis peccatis re-

¹ Siehe oben S. 86.

² Siehe *Morinus* Commentarius historicus de disciplina poenitentiae App. p. 22. *Wasserschleben*, l. c. Pseudo-Beda S. 261.

³ *Binterim*, Poenitentiale S. Bonifacii von hier an übereinstimmend, nachdem ein kurzes einleitendes Kapitel »Qualiter invenerint servientes Domini de poenitentia incestarum et sacri legorum« vorausgegangen ist.

cipere, antequam ipsum malum reddat, aut ejiciat. Postea si fecerit, interroga eum, si iracundiam contra qualemcunque habeat hominem? si confessus est, habere, admone eum, quod scriptum est, sicut non proficit vulnere medicamentum, si ad huc ferrum in eo sit, ita nihil proficit abstinentia illius, si iracundiam tenet. Interroga si fugitivus sit et si est, admone illum, quia non licet ei poenitentiam agere. Tunc require eum diligenter, si est incestuosus, et si non vult incesta dimittere, non potes ei poenitentiam dare et si vult incesta dimittere, dic psalmum trigesimum septimum: Domine, ne in furore tuo.

Oratio: Deus, cujus indulgentia Deus, sub cujus oculis. . . .

Precor Domine clementiae ac coelesti gloriae mancipetur, per.

Tunc fac eum confiteri omnia peccata sua, ita dicendo:

Fecisti homicidium, aut casu, aut volens, sive pro vindicta parentum, vel per jussionem domini tui, aut in publico, vel facere voluisti et non fecisti, vel servum occidisti, VII vel V aut tres annos, aut dies XL poeniteas.

Fecisti perjurium propter cupiditatem saeculi aut coactus aut pro vindicta parentum vel jussionem Domini tui sciens aut nesciens, aliquos in perjurium duxisti, VII vel tres annos aut dies XL poeniteas.

Fecisti furtum capitale vel effracturam ecclesiasticam vel domorum, etulisti quadrupedia vel fortiozem causam valentem solidos centum vel quadraginta, VII sive V annos poeniteas; de minoribus causis vel furtis annum unum sive tres quadragesimas aut etiam dies XL poeniteat.

Commisisti adulterium cum uxore aliena aut cum desponsata vel virginem corrupisti aut sanctimoniale vel Deo dicatam, V annos aut tres aut dies XL poeniteas.

Habuisti legitimam uxorem et cum ea simul concubinam vel cum uxore tua retro nupsisti, VII annos aut V aut tres annos poeniteat.

Fecisti fornicationem sicut sodomitae vel cum fratre aut cum patre et ceteris proximis consanguineis vel cum pecoribus, XV vel XII aut tres aut unum annum poeniteas.

Dixisti falsum testimonium pro cupiditate pecuniae sciens aut nesciens aut coactus a Domino vel suasionem amici, III annos aut II aut unum poeniteas.

Percussisti hominem, ut ab eo exiret sanguis vel os fractum fuerit, annum I vel dies XL poeniteas.

Odisti fratrem tuum in corde tuo, quamdiu in ipso odio fuisti, tamdiu poeniteas in pane et aqua.

Detraxisti ullum hominem ad seniozem vel parentes propter invidiam, annum I vel dies XL poeniteas.

Violasti sepulcra propter furtum, tres vel duos annos poeniteas.

Contigit tibi aliqua negligentia de sacrificio, centum dies vel XL poeniteas.

Tulisti res alienas malo ordine, per malum ingenium, annos poeniteas.

Dedisti pecuniam ad usuram, II vel II annos poeniteas.

Fecisti sacrilegium id est sacrarum rerum furtum et quod aruspices et augures faciunt et sortilegi, vel vota, quae faciunt ad arbores vel ad fontes et cancellos aut per ullum ingenium vovisti aut sortitus fuisti aut arborem fecisti, II annos vel III poeniteas.

Fecisti raptum de virgine vel vidua, III annos poeniteas.

Tulisti aliquid pecuniae in ecclesia contra directum, tres annos aut duos aut dies XL poeniteas, aut in quadruplum restituas.

*Prodidisti aliquam rem per injustam delaturam, III annos poeniteas*¹.

Duxisti aut transmisisti per ullum ingenium servum aut alium hominem christianum in captivitatem, V vel III annos poeniteas.

Comburristi domum alienam aut agrum, III annos poeniteas.

Fecisti vomitum per ebrietatem, XV dies poeniteas, si per contentionem, XL dies, si nesciens, VII dies poeniteas.

Cogisti ullum hominem bibere, ut inebrietur, aut per odium hoc fecisti, tres annos poeniteas.

Bibisti sanguinem vel manducasti ullius pecudis vel hominis, tres annos poeniteas.

Manducasti morticinum aut a bestiis dilaceratum, XL dies poeniteas.

Bibisti liquorem, in quo mustela vel mus inventus fuerit, XL dies poeniteas.

Contempsisti indictum jejunium in ecclesia contra decreta seniorum, XL dies et si in quadragesima annum I poeniteas.

¹ Dieser Satz findet sich weder im Cod. Barberin. XIV, 98 noch bei Morinus.

Oppressisti infantem tuum vel alienum, ut moreretur, VII aut V aut tres annos poeniteas.

Bibisti ullum malificium, herbas vel alias causas, ut non possis infantem habere aut alii dedisti aut hominem cum potione occidere voluisti, aut de semine vel sanguine mariti tui bibisti, ut majorem de te haberet amorem, VII vel V aut tres annos poeniteas.

Necasti partus, X annis poeniteas.

Occidisti filium aut filiam, XIII annos poeniteas; si in utero ante conceptum, annum I; si post conceptum annos III, si infans per negligentiam moriatur ante baptismum, poeniteas annum I et nunquam sis sine aliqua poenitentia.

*Fecisti paganitates, quas in Kalendis Januariis faciunt in cervula aut in vegula, annum I poeniteas*¹.

Misisti filium aut filiam supra tecta aut in fornacem pro aliqua sanitate, V annos poeniteas.

Arsisti grana, ubi mortuus homo erat, pro sanitate viventium; V annos poeniteas.

Deinde interroga eum, quale ministerium faciat; si est comes aut castaldius si est ministerialis, si est negotiator, si est massarius, si est monetarius, si est escarius, si habet patrem aut matrem si habet orphanos, si fuit aut est pecorarius; si est iudex aut notarius etc.; qui cum responderit, quale ministerium faciat, interroga, qualiter illud faciat. Si comes aut iudex est, dic illi, ut non accipiat praemia, ne iudicet tortum; si est escarius², non teneat annonam familiae; si monetarius aut negotiarius, non gravet aliquem in negotio vel in concambio; si habeat patrem aut matrem, eos honoret et det illis necessaria; si animalia pascit aut porcos etc. damnum non faciat; aliis, si est massarius, non sit fraudulentus seniori de labore suo; si habeat viduam aut orphanos, faciat cum eis misericordiam; si servus est, sit fidelis Domino suo et laboret, in quantum potest, et qui male faciunt, eos emendet; si habeat uxorem, non concumbat cum ea festis diebus, nec in quadregesima majore usque ad Octavas Paschae. Omnis itaque christianus fideliter decimas Deo det, quodsi non dederit, Deus tollit ab eo novem partes; si monachus aut monacha est, si presbyter aut diaconus aut subdiaconus, servant, quod promiserunt.

¹ Fehlt in Cod. Barberin. wie bei Morinus.

² Siehe den Ordo Cod. Vatican. 1152, 4745, 4747, 4748 A 47, 48 B oben Seite 99.

Tunc interroget eum de minoribus; si turpia verba dixit, id est, quae risum movent; si malum consilium dedit; si cogitavit, tollere causas aliorum; si blasphemavit aliquem; si est piger, si somnolentus, si negligens, si non operatur quotidie quantum potest; si maledixerit pauperem, si derisit alterum; si mentitus est aut habeat consuetudinem mentiendi; si jocosum nimis amat; si pollutus infra coxas, si cum manibus aut quovis ingenio, sed hoc grande peccatum est, nisi cito emendaverit; si ante horam manducat, si quaerit delicosum manducare; si iram retinet, si statim respondeat; si non vult obedire majoribus, si non amat subjectos, si non amat, jam odium est; si nimis mollis, si non faciat servos laborare; si nimis asper in familia sua, si non eos vestiat et nutriat; qui quum responderit, se de his, quae diximus aliquid fecisse aut alia, quae non diximus et tu interrogare poteris. Interroga, si haec per consuetudinem fecerit, aut non, nam majus peccatum fit per consuetudinem. Iterum interroga, si vult emendare; si vult et promittit, da ei poenitentiam, si non, dic illi, quod non ei das poenitentiam. Sed primo considera, si dives est, aut pauper; si dominus aut servus; si sanus aut infirmus; si sit conjugatus aut non; si est juvenis aut puer. Omnia considera, et secundum quod possunt agere, impone poenitentiam; non eos nimis aggravas, sed hoc labora, ut victu emendentur.

Attende etiam, ut tale jejunium imponas; nec peccatum facias manifestum et cui non potes imponere jejunium, impone eleemosynam et orationem et flectat genua per diem et noctem. Sed antequam imponas poenitentiam, debes ostendere, quam grande est illud malum et quot annis debet poenitere: debes autem ammonere, ut non desperet, quia Deus misericors est et ei omnia peccata dimittit, tantum si emendaverit, et dic quia sicut aqua omnia lavat, ita poenitentia omnia peccata purgat ei, qui eam suscipiat ex corde et qui peccando factus est filius diaboli, poenitendo potest fieri filius Dei, et qui debuit ire in infernum, potest in paradysum introire.

Tunc interroga eum, Credis per confessionem et veram emendationem a Deo remitti peccata tua. Credo. Qui cum respondeat, Credo; audi ergo quid est poenitentia.

Poenitentia est mala, quae fecisti plangere, et iterum ea non facere: sicut medicamentum corpori sic poenitentia prodest animae; et ideo non debes aliquid celare peccatum, quia melius est, hic erubescere coram uno sacerdote, quam post mortem coram omnibus sanctis ire in poenas. Iterum interroga eum;

Habes fidem confessam et peccata confessa Deo et sacerdoti ut remittantur tibi peccata tua? Habeo. Interroga eum. Unde confessus fuisti, vis iudicium recipere et bene custodire et omnes adinventiones diaboli abrenunciare et Trinitatem credere? R. Volo. Interroga: Habes voluntatem, quod gessisti, contra mandata Dei emendare. Si, habeo, dices ei: Dominus sit adiutor et protector tuus, et praestet tibi indulgentiam de peccatis tuis praeteritis, praesentibus et futuris.

Deinde fiat confessio peccatorum *rusticis verbis*. Postea sequantur haec capitula: Domine, non secundum peccata nostra etc.

Tu Domine creator meus et redemptor meus etc.

Tunc dicat sacerdos:

Christus, filius Dei, qui scit fragilitatem infirmi

Tunc prosternat se in vicem Dei ad pedes sacerdotis ita dicens: Recipe me sceleratum in vice iudicis mei, quia non est, quo fugiam, nisi ad te confitendo tibi peccata mea.

Recepto a sacerdote fiat Oratio cum Psalmo isto: Ad te levavi etc.

Et sequatur ammonitio scripturarum sanctarum: deinde dicatur haec Oratio: Exaudi Domine preces nostras etc.

Praesta Domine huic famulo tuo N. dignum poenitentiae fructum, ut ex clementia tua sancta, a cuius integritate deviaerat peccando admissorum veniam consequendo reddatur innocuus per Dom.

*Alia. Preveniat hunc fumulum tuum N. quaesumus Domine misericordia tua, ut omnes iniquitates celeri indulgentia deleantur per Dom.*¹.

Alia: Adesto Domine supplicationibus Alia: Domine Deus noster Alia: Precor Domine clementiam Alia: Deus, qui publicani Alia: Adsit quaesumus Alia: Omnipotens sempiternus Deus Alia: Precamur Domine perseverantiam perducas per (Explicit.)

Missa pro infirmo

b. Ordo des Codex Parisiens. 3880.

Der in diesem Codex aufgezeichnete Ordo stimmt im Wesentlichen überein mit dem »*Ritus poenitentiae*«, den *Muratori* aus den Codices Monasterii Bobiensis veröffentlicht hat. Die Frage-

¹ Die beiden Orationen fehlen im Cod. Barberin. und bei Morinus.

stücke sind in drei Abtheilungen getheilt, wovon die beiden letzten durch die Ueberschriften: »De mulieribus« und »De presbyteris« gekennzeichnet sind; es werden somit die Vergehen der Männer, der Frauen und der Priester getrennt behandelt. Der »Ritus poenitentiae« bei Muratori ist weit ausführlicher in den liturgischen Stücken, als der Ordo der Pariser Handschrift; dagegen ist mit letzterem unter der Ueberschrift: »Incipit summa de canonum corpore excerpta de judiciis omnium peccatorum et in primis de homicidio« ein Poenitentiale verbunden, welches aber nur für die beiden Vergehen des homicidium und des perjurium und deren Unterarten Bussatzungen enthält. An dieses Poenitentiale schliesst sich ein Tractat de poenitentia an. In den Bussatzungen werden Synoden des 9. Jahrhunderts, namentlich die von Worms und Paris citirt; der Inhalt der Bussatzungen stimmt mit dieser Zeit überein; manche sind auf die Synode von Mainz vom Jahre 847 zurückzuführen. Von späterer unberufener Hand ist bei jedem Busscanon in Parenthese eine Quelle desselben angegeben, aber meistens willkürlich und irrthümlich. Die Handschrift ist dadurch interessant, dass sie uns zeigt, in welcher Weise der mit Fragestücken versehene Ordo anfangs noch mit Bruchstücken eines Poenitentiales ergänzt wurde; das Poenitentiale selbst ist für die Kritik werthlos und unterbleibt deshalb eine Mittheilung desselben.

Cod. Paris. ms. lat. 3880. membranaceus olim Mazarinaeus saec. XII fol. f. 93.

Incipit ordo qualiter suscipere debent sacerdotes in ecclesia penitentes ad penitentiam.

Cum peccator quilibet, inspirante Deo, penitere desiderat, accedat humilis et supplex ad sacerdotem, insinuans ei desiderium suum ardoremque sui cordis. Tunc sacerdos suscipiat eum cum omni hylaritate et benivolencia; et ingrediens in ecclesiam, prosternant se pariter ante sanctum altare, et orent diucius, si fieri potest, cum lacrimis. Deinde cantet sacerdos letanias; post letanias dicat: Kyrie, leison; Christe, leison, kyrie, eleison; dominus vobiscum. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine¹, Deus omnipotens, propicius esto mihi peccatori, et praesta Per eundem Dominum Nostr. J. Chr.

¹ Siehe *Muratori* Antiq. med. aevi T. V, p. 726. Mediolani 1741.

Oratione expleta, incipiat sacerdos hunc psalmum.

Domine ne in furore tuo; II; Postquem, dicat hunc oremus: Deus, cujus indulgentia nemo non indiget, memento, Deus, famulorum tuorum, illorum, et qui lubrica terrenaque corporis fragilitate nudati sunt est, quesumus, ut des veniam confitentibus, parcas supplicantibus, ut et qui nostris meritis accusamus tua miseracione solvamus. Per eundem etc. Ps. »Benedic, anima, I, usque renovabitur.« Deus sub cujus oculis omne cor trepidat omnesque consciencie contremiscunt, propiciare omnium gemitibus et cunctorum medere vulneribus; ut, sicut nemo est nostrum liber a culpa, ita nemo sit alienus a venia. Per eundem etc. Ps. »Miserere mei, deus,« usque »omnes iniquitates.«

Oremus. Deus infinite misericordie, veritatisque immense, propiciare etc.

Ps. »Deus in nomine tuo.«

Oratio. Preveniat hunc famulum tuum etc.

Ps. »Quid gloriaris in malitia« usque »videbunt justi.«

Oratio. Exaudi, quaesumus, Deus, etc.

Tunc surgentes ab oratione, incipiat eum sacerdos monere his verbis.

Ecce, frater, karissime (Deo gratias) dies sancti sunt in quibus deo debemus confiteri omnia peccata nostra, propterea quia non erubimus committere, nullo modo debemus erubescere confiteri Deo, maxime cum scriptura dicit: non est homo justus in terra qui faciat bonum et non peccet. Et beatus Johannes apostolus dicit: »Mundus totus in maligno est positus; et iterum: »si dixerimus quia peccatum non fecerimus, ipsi nos seducimus, et veritas in nobis non est.« Et beatus Jacobus dicit: »Confitemini alteritrum peccata vestra et orate pro invicem ut salvemini.« Et Dominus per Ezechielem loquitur: »Dic tu prior iniquitates tuas ut justificeris.« Et Salomon: »ne tardes converti ad Dominum et ne differas de die in diem, quia subito venit ira ipsius.« Ipse etiam clemens et benignus Dominus, ad indulgentiam paratus, invitans nos ad penitentiam, sic promittit: »Peccator, quacumque hora conversus fuerit ad me, omnium ejus peccatorum obliviscar.« Et iterum: »Convertimini ad me et ego convertam ad vos.« Ergo nullo modo desperemus de misericordia redemptoris nostri, quia nullum tam grave peccatum est quod non possit ignosci. Plus sunt enim centuplum

misericordie dei quam peccata totius mundi. Et si ex toto corde penitentiam egerimus statim suscipiet nos et dimittet nobis omnia peccata nostra, et antequam invocemus eum dicet nobis: »Ecce adsum«; quia sicut beatus Johannes dicit: »fidelis est et justus, et dimittet nobis omnia peccata nostra et emundat nos ab omni iniquitate.«

Interrogatio. Credis in patrem et filium et spiritum sanctum?
 Responsum. Credo.

Iter. Credis quod pater et filius et spiritus sanctus tres persone sint et unus Deus.

R. Credo.

Iter. Credis quod in ista carne in qua modo es, et in ipsa debeas resurgere in die iudicii, et recipere sive bonum, sive malum quaecunq; fecisti in vita tua.

R. Credo.

Iter. Vis dimittere illis quicumque in te peccaverit, domino dicente. »Si non dimiseritis hominibus peccata eorum, nec pater vester celestis dimittet vobis peccata vestra!«

Quod si respondet »volo«, tunc incipiat sacerdos eum interrogare:

Dic mihi frater, opera tua que fecisti vel cogitasti? Peccasti in cogitatione aut in verbo aut in opere? Jurasti super evangelia aut super altare? Si perjurasti, X annos peniteat. Jurasti in manu fratris aut in alterius manu? aut in cruce sacrata? Si jurasti et mentitus es, III annos peniteat. Maledixisti hominem per iram? Habuisti invidiam? Fuisti detractor? Dixisti ociosa verba? VII diebus peniteat. Habuisti hodium vel iram? quamdiu habuisti, tamdiu cum pane et aqua vivas. Habuisti concupiscentiam gule? Cogitasti sordide? Concupisti aliquid, quod non debuisti? Peccasti voluptuose aurium delectatione? Fuisti asper pauperibus? Neglexisti christianum in carcerem visitare et infirmos, vel excipere peregrinum in domum tuam? Neglexisti vocare discordes ad concordiam integro animo? Manducasti jejuniorum diebus ante horam? Fuisti occupatus ociosis fabulis? Stans in ecclesia, lectionem divinam non audiens, cogitasti aliquid psallendo vel orando aliud quam oportebat? Fuisti locutus luxuriosa vel detractiosa verba? VII diebus poeniteat. Fuisti sacrilegus et maleficus? VI annos peniteat in pane et in aqua. Fecisti furtum? ut supra, poeniteat. Fornicasti, fecisti adulterium cum muliere aliena, aut

¹ Hier hat Muratori Zusätze; vergl. *Muratori*, I. c. p. 727—732.

cum virgine, aut cum sanctimoniali? VII annos peniteat, III in pane et in aqua. Aut cum jumento vel aliis animalibus? XV annos peniteat. Fecisti homicidium? XII annos peniteat, III in pane et aqua. Extra patriam fuisti raptor? Dixisti falsum testimonium? VII annos peniteat, ut supra. Coinquinasti te in membris tuis malis? Coinquinasti te concupiscentia oculorum fantasmatum tangendo pro mala delectatione? XI diebus poeniteat. Vidisti voluntarie quod licitum non fuit videre, vel audisti delectabiliter, quod non debuisti? Fuisti locutus aut tacuisti quod loqui debuisti? Fuisti operatus manibus tuis, quod licitum non fuit? Ambulasti ubi non licitum fuit? Preteristi hoc, quod preceptum fuit? Cogitasti aut locutus fuisti, quum voluisti aut noluisti, sciens aut nesciens, contra Dei voluntatem, vel fuisti operatus? Quomodo conservasti patrem aut matrem, et compatrem, et commatrem, et filios tuos in Christo? Quo modo conservasti diem dominicam vel alia festa sanctorum? Si neglexisti, VII diebus poeniteat. Manducasti aliquid furatum aut immundum? VII poeniteat. Accepisti communionem sanctam et non conservasti eam? Si vomitum ex eo fecisti propter ebrietatem; XL diebus peniteat. Si propter infirmitatem, I die poeniteat. Si canis eam sumpsit, VII annos poeniteat. Conservasti poenitentiam, quam ante habuisti? Si neglexisti, super impositionibus emendetur. Super impositio est addere jejunium de hora tertia in sexta, de sexta in nona, de nona in vesperum. In iudicio iudicasti juste an injuste? Sicut iudicasti, iudicandus ita es a Domino? Fecisti vomitum propter ebrietatem? XV diebus peniteat. Concupisti fornicari et non potuisti? V annos poeniteat. Fuisti osculatus illecebrosum osculum? VII diebus peniteat. Fuisti in somnis pollutus? Peniteat die et XXX psalmos decanta. Nupsisti cum uxore tua retro? XL diebus poeniteat. Coluisti idola vel incantationes, aut divinationes vel sortes. VII annos poeniteat, aut V, vel III. Consensisti homicidium? Si fuit factum, septem annos poeniteat. Furasti cibum? XL diebus peniteat. Percussisti hominem per iram? Si effudisti sanguinem, XL diebus peniteat. Tulisti usuram? I annum peniteat, dimidium cum pane et aqua. Fuisti cupidus, aut avarus, aut superbus, V annos peniteat, III in pane et in aqua.

De Mulieribus. Mulier, fornicasti? Necasti partum tuum vel conceptum? X annos peniteat. Es adultera? VII annos peniteat. Peccasti cum alia muliere? III annos peniteat. Consensisti cum duobus fratribus? Usque ad mortem peniteat et

in finem vitae accipies corpus Domini. Posuisti filium tuum super tectum aut in fornacem pro sanitate? Septem annos peniteat. Oppressisti filium tuum dormiens? III annos peniteat.

De presbyteris. Presbyter, accepisti uxorem? Deponatur. Perpetrasti adulterium? Amplius pelli debet et ad penitentiam redigi, ut X annos peniteat in pane et in aqua. Peniteat diaconus III in pane et in aqua. Subdiaconus II in pane et in aqua. Expecta interrogatione¹; ammonetur iterum ne erubescat omnia peccata sua confiteri, ne insidiante diabolo, aliquid obliviscatur, quia pura confessio et emundatio a morte liberat. Et si confessus fuerit omnia peccata sua, secundum quantitatem culparum imponat ei sacerdos penitentiam ex auctoritate canonum. Ac deinde discrete misericorditerque temperet ei ipsam penitentiam sicut videt eum sustinere posse. Hoc peracto, iterum prosternant se ante sanctum altare et dicat sacerdos: »Cor mundum crea in me deus usque in finem psalmi. Et: Kyrie, leison; Christe, leison. Pater noster et ne nos . . . R. sed libera nos a malo.

Salvum fac servum tuum. R. Deus meus.

Ab occultis meis munda me, Deus. R. Et ab alienis.

Deus, non secundum peccata nostra facies nobis. R. Neque secundum . . .

Domine exaudi orationem meam. R. Et clamor . . .

Deinceps sacerdos stans, qui se inter Dominum et hominem meditatorem discernit, ante conspectum divine majestatis cum gemitu postulet, dicens hanc orationem.

Oremus. Preveniat hunc famulum tuum etc.

Oremus. Omnipotens sempiternus Deus, confitenti tibi huic famulo tuo, etc.

Altera. Inclina, Deus, aurem tuam etc.

Altera. Intercedente² pro nobis beata et gloriosa semperque virgine dei genitrice Maria, et beato Petro principe apostolorum qui habet potestatem ligandi atque solvendi, ipse absolvat ab omnibus peccatis tuis. Qui vivis, etc.

Postea absolvat eum dicens:

Tu qui nostri ministerii vinculo alligatus, si forte tibi contigerit, absente me, in aqua seu in itinere vel in quocunque

¹ Siehe Zusätze bei *Muratori*, l. c. p. 733.

² Siehe Zusätze bei *Muratori*, l. c. p. 734.

loco ab hoc seculo migrare cogaris, quantum nostre est potestatis, absolutus sis ac reconciliatus sis a nobis et domino ejusdemque misericordiae commendatus, et ab omni penitentiae et excommunicationis vinculo absolutus, ut placide et tranquille ad lucem eternam transire valeas. Quod ipse procurare

Ab omnibus judiciis que tibi pro peccatis tuis (vestris) debetur, secundum misericordiam suam, omnipotens deus te (vos) absolvat, et parcat, et remittat, ac deleat omnia peccata tua vestra, et perducat atque introducat te (vos) in vitam eternam. Amen. Benedictio Dei patris et Filii et Spiritus Sancti descendat super te.

Incipit summa de canonum corpore excerpta de judiciis omnium peccatorum et in primis de homicidio.

Si quis homicidium fecerit episcopus XV annorum penitentiam agat, presbyter XII, diaconus X, clericus vel laicus, VII, ex his IIII in pane et aqua. (Tiburiense concilium.)

Ordinati deponantur; alii ad ordinem non accedant. (Mansiense concilii de eo qui sacerdotem occiderit) etc. ¹.

2. Der Ordo verbunden mit Fragestücken ohne Bussansätze und mit admonitiones.

a. Codex Valicellan. C. 36 und C. 32.

Der Ordo ad dandam poenitentiam, welcher sich in jedem dieser beiden Codices vorfindet, hat eine andere Reihenfolge der Orationen, als der oben mitgetheilte. Beide Codices enthalten die Allerheiligen-Litanei, welche der Priester mit dem Büsser beten sollte und eine »missa pro poenitentibus.« *Codex C. 36* ist als *Miscellaneus* im Katalog der Bibliothek bezeichnet. Nach geschehener Confessio wird dem Priester folgende bemerkenswerthe Weisung gegeben.

Fol. 197: Deinde jubeat eum sacerdos sedere coram se et colloqui cum eo de supra scriptis vitiis sive exortationibus, ne forte pro verecundia aut ignavia sive oblivione aliquid putridum in corde remaneat. Post omnia scrutata et discussa imponat ei poenitentiam *secundum canones* cum discretione; consideret etiam

¹ Hier folgen die erwähnten Busscanones.

sexum, aetatem, condicionem, statum, personam, intentionem animi vel imbecillitatem et secundum hoc, ut sibi visum fuerit, singula quaeque dilucidet et aliquos a cibo abstinendo, alios elemosynas dando, nonnullos saepius flectendo genua sive in cruce stando, psallendo aut quod ad animi salutem pertinet et sic dividat ei poenitentiam, *ne peccatum manifestum faciat*, dicat ei, quia sicut aqua omnia lavat, ita poenitentia omnia purgat peccata ejus, qui eam suscipit ex corde et qui peccando factus est filius diaboli penitendo potest fieri filius Dei et qui debuit ire in infernum potest in paradisum introire.

Quibus dictis incipiat sacerdos missam.

Codex Valicell. C. 32 ist als »*Rituale sive Ordo Romanus et Missale antiquum*« bezeichnet; er gehört dem 11. Jahrhundert an und wurde wie aus der Bitte im Canon »*pro Abbate nostro N.*« hervorgeht, in einem Kloster benutzt. Die Vergehen, über welche der Busspriester fragen soll, sind in derselben Reihenfolge angeführt, in welcher die Bussatzungen in den Bussbüchern der *römischen Gruppe* aufeinander folgen; der Busspriester soll nämlich fragen: »de homicidio, de adulterio, de fornicatione, de furto, de perjurio, de falso testimonio, de incendio, de sacrilegio, de odio, de invidia, de discordia, de blasphemia et de aliis peccatis.«

Der Confessio geht vorher folgende Admonitio.

Fili Karissime; si vultis salvos fieri et ad vitam eternam pervenire atque a tartareo e Diaboli zelo esse liberati, oportet nos precepta Domini atque mandata ejus custodire, imprimis Dominum Deum diligere e toto corde et ex tota mente, deinde proximos vestros sicut nosmetipsos, non occidere, non adulterare, non furtum facere, non falsum testimonium dicere, non concupiscere rem proximi nostri, non mulierem, non ancillam, nec omnia quae illius sunt non desiderare; post haec honorate patrem et matrem vestram et omnes homines et quod vobis non vultis, aliis ne feceritis; abnegate vosmetipsos et sequimini Christum, corpus castigare, delicias non amplecti, jejunium amare, nudos vestire, pauperem recreare, infirmos visitare, mortuos sepelire, in tribulatione subvenire, iram non perficere, iracundie tempus non servare, dolum in corde non tenere, pacem falsam non dare, caritatem diligere, quia Deus caritas est, et hoc est caritas Dei in nobis, quia Christus animam suam posuit pro nobis sic et nos debemus pro fratribus nostris animam ponere; non jurare, ne forte perjuretis; nolite mentiri, quia Deus odit mendacium; veritatem ex toto corde et ore proferte; malum pro malo alicui non

reddatis; injuriam non facere, sed facientem vobis sufferre; inimicos diligere, maledicentes non maledicere, sed magis benedicere; persecutionem propter justitiam sustinere; non esse superbos, non violentos, non multum edaces, non murmurosos, non pigros, non detractores, non blasphemos, spem vestram in Deo semper habentes; diem judicii timere, gehennam pavescentes, vitam et omnem concupiscentiam spiritualem desiderare, decimas et primitias Domino rederre, quia decimas et primitias proprium debitum Deo dare est et quia, qui decimas non dat, non potest facere elemosynam, nec recipere penitentiam, tale est, qui facit elemosynam et non dat decimas, quasi qui mactat filium ante patrem suum; mortem quotidie ante oculos vestros suspectam habere, cogitationes pravas de corde vestro expellere, os vestrum a pravo eloquio custodire; orationi frequenter incumbere; peccata vestra preterita cum lacrymis et gemitu cotidie in oratione confiteri, et antea non committere; desideria carnis non perficere; voluntates proprias edomare, clericos diligere, sacerdotes honorare, precepta sacerdotum in omnibus adimplere, ut cum dies judicii advenerit his et hujus modi operibus bonis adornati et ante Dominum praesentati audire mereamini ab eo: Venite benedicti et alibi: Serve bone ubi nos Dominus perducere dignetur qui vivit

Alia. Nunc vero Karissimi intendite, quod dico. Dominus noster Jesus Christus non propter justos, sed propter peccatores de celo descendit, ut peccatores justificaret. Antequam Christus carnem sumeret omnes homines diabolus ducebat in infernum, postquam vero carnem sumpsit, donavit nobis per baptismum remissionem omnium peccatorum et iram, quam merebamur, convertit in misericordiam. Sed quia post baptismi regenerationem multa mala commisimus et quidquid in baptismo renuntiamus, opera diaboli postea perpetravimus, misericors et clemens Deus ostendit nobis humilitatis iter et penitentiae modum, per quem iterum ad gratiam Dei revertere et ejus iram placare possumus. Nullus itaque vestrum peccatorum pondere gravatus de ejus misericordia desperet, quia qui pro peccatoribus voluit incarnari, pro eis etiam cotidie patrem interpellat. Vos ergo filii, qui diabolum et ejus opera dereliquistis et ad Dominum confugium fecistis ecce ante eum et ante sanctum ejus altare stantes mihi, qui mediator sum inter vos et Deum nihil metuentes, nihil erubescentes, quicquid inique egistis, in quecunque peccata corruistis proprio ore manifestare festinate, quia nemo est sine peccato nisi solus Deus, nam et ego similis vobis peccator sum

de Dei enim misericordia nemo se desperet; diabolus seducit homines facere peccata et suadet eis, ut non manifestet illa, ut possit eos accusare in die iudicii, quia postquam homo ad poenitentiam manifestaverit peccata sua, diabolus amplius de illis peccatis eum accusare non potest; mihi quoque filii non erubescatis manifestare, ut Deus vobis dimittat illa et purgatos vos perducat ad vitam aeternam. *Amen.*

Tunc interroget eum sacerdos de omnibus peccatis.

b. Cod. Valicell. F. 29.

Dieses Manuscript ist von dem Bibliothekar als «*rarissimum*» bezeichnet; sein Inhalt ist ein »*Orationale seu Breviarium et Antiphonarium ex Gelasiano et Gregoriano constatum*«. Der Codex rührt höchst wahrscheinlich von einem Kloster der Benedictiner her, da in der Allerheiligen-Litanei bemerkt ist, dass die Anrufung des heil. Benedictus zwei Mal wiederholt werde; die Schrift deutet auf das 11. Jahrhundert hin, indessen ist der in dem Codex enthaltene Ordo zweifellos bis auf das 9. Jahrhundert zurückzuführen. Die Nachfrage nach den Vergehen ist in gleicher Reihenfolge, wie in Cod. Valicell. C. 32 vorgeschrieben; in der Absolutionsformel wird der CCC decem et octo patrum erwähnt, worunter wohl die Väter des Concils von Nicäa zu verstehen sind. Besonders bemerkenswerth ist die Anrede des Busspriesters, welche sich in keinem der bisher veröffentlichten Ordines findet:

Cod. Valicell. F. 29 pag. 70.

His praemissis penitentem alloqui debet sacerdos affectuose his verbis:

Frater, noli erubescere confiteri peccata tua, nam et ego peccator sum et fortassis pejora, quam tu feceris, habeo facta. Haec iccirco admoneo, quia usitatum humani generis vitium est, ut beatus Gregorius dixit et horrendum peccatum committit et commissum non confitendo perdere, sed negando defendere atque conflictum defendendo multiplicare. Et quia diabolo instigante nefanda crimina perpetrare non metuimus, haec eadem, quae opere absque ulla verecundia perfecimus eodem suadente saltem verbis erubescimus confiteri et coram homine, qui similis nostri est, eisdemque fortasse passionibus subjacet, confundimus dicere, quod coram Deo, qui omnia inspicit absque ullo mentis rubore committere non formidamus detestatione. Sponte ergo

fateamur, quod nullo cogente commisimus. Si vero nostra scelera celaverimus ab illo manifestabuntur, qui et accusator est peccati et inventor; Ipse enim hic nos, ut peccemus instigat; ipse cum peccavimus, accusat. Si ergo in hac vita praeveniamus eum et ipsi nostri sceleris accusatores sumus, nequitias diaboli inimici nostri et accusatoris effugiemus, Paulo attestante, qui ait: »si nosmet ipsos judicemus, non utique judicemur.«

Tunc debet eum interrogare diligenter de peccatis suis et de criminalibus peccatis. Videns autem eum sacerdos verecundantem, rursus prosequatur:

Fortassis Karissime non omnia, quae gessisti ad memoriam modo veniunt, ego te interrogabo; tu cave, ne diabolo suadente aliquid celare praesumas. Et tunc eum ita per ordinem interroget de homicidio, de adulterio, de perjurio, de falso testimonio, de sacrilegio, de rapina, de maleficiis, de veneficiis, de concupiscentiis omnium malorum, de communione perdita, de causa alterius, de superbia, de invidia, de detractioe, de iracundia, et dolo, de avaritia, de cupiditate, de captivitate qualivis hominis, de rebus ecclesie et fraude, de honore patris et matris, vel aliorum parentum, de ebrietate et commensatione superflua, de sanguine edendo, de sanguinis effusione, de voratione et vomitu, de suffocato, de oppressis infantibus vel sine baptismo morientibus, de incantatione.

Nunc tibi fili, octo principalia vitia explicabo, si in illis te percussum, tactum vel vulneratum sentis, vide ne celes mihi; Primum scilicet superbiam¹, ex qua nascitur omnis inobedientia, omnis praesumptio, et omnis pertinacia, contentiones, heresis arrogantia. Vanam gloriam, ex qua nascitur jactantia, arrogantia, indignatio, discordia, inanis gloria, cupido vel hypocrisis. Invidiam, ex qua nascitur odium, susurratio, detractio, exaltatio in adversis, proximi afflictio in prosperis. Iram, qua nascitur, et oriuntur rixe, tumores cantumelie, clamor, lites, indignatio, praesumptio, blasphemie, sanguinis effusio, homicidia, ulciscendi cupiditas, injuriarum memoria. Tristitia, ex qua nascitur malitia, rancor animi, pussillanimitas, amaritudo, desperatio, stupor mentis, vagatio mentis, saepe etiam et presentis vite nulla delectatio. Avaritia, ex qua oriuntur invidie, furta, latrocinia, homicidia, mendacia, perjuria, rapine, violentie, iniquitudo, injusta judicia, contemptus veritatis, future beatitudinis oblivio, obduratio cordis. Ventris ingluviem, ex qua nascitur inepta

¹ Siehe *Gregor*, I. 3 Moral. c. 31.

letitia, scurrilitas, levitas, vaniloquium, immunditia corporis, instalibitas mentis, ebrietas, libido, hebitudo sensus. Luxuria, ex qua oritur cecitas mentis, inconsideratio, inconstantia, oculorum vel totius corporis praecipitatio amor immoderatus sui, odium mandatorum Dei, affectus praesentis seculi, honor et desperatio futuri.

Post confessionem factam interroget eum sacerdos, si per meditationem fecit haec peccata, an per voluptatem. Frater habes aliquid de istis peccatis vel que de eorum radicibus procedunt vel de aliis minutis, que longum est dinumerare.

Tunc prosternat se penitens coram altare et cum lacrimis dicat: Mea culpa

Drittes Kapitel.

Der Corrector Burchardi und ihm verwandte Sammlungen; Liturgie und Disciplin. Poenitentiale Fulberti; Poenitentiale Valicellanum III; Poenitentiale Laurentianum.

Die systematischen Sammlungen einerseits und der durch Fragestücke wie Bussansätze vermehrte Ordo scheinen dem Bedürfniss einer Regel für die Bussdisciplin während des 9. und 10. Jahrhunderts vollständig entsprochen zu haben; es entstanden wenigstens in dieser Zeit keine Erzeugnisse anderer Art, als die erwähnten waren. Dagegen hat im *Anfange des 11. Jahrhunderts* das 19. Buch der in dieser Zeit von Burchard von Worms verfassten Canonensammlung, »*magnum Decretorum columnen*«, eine hervorragende Bedeutung, sowohl für die Disciplin, wie für die Literatur der Bussbücher gewonnen. Burchard hat bei Abfassung seiner aus 20 Büchern bestehenden Canonensammlung, die um das Jahr 906 bereits verfasste Sammlung des *Regino von Prüm* »*de Ecclesiastica disciplina et Religione christiana*«¹ vor Allem aber die *Pseudo-Isidorische Sammlung* benutzt. Schon hieraus ergibt sich der zweifelhafte Werth seiner Sammlung. Das 19. Buch trägt den Namen »*corrector*« und ist separat von den übrigen Büchern der Sammlung in einer grossen Anzahl von Handschriften verbreitet, wie es denn auch

¹ Regino Prumiensis Monasterii Abbas jussu Radbodi Trevirensis Archiepiscopi suam collectionem in libros duos divisit quorum primus de Personis agit rebusque Ecclesiasticis, alter de Laicis. ed. Baluzius. Paris. 1671.

seinem Inhalte und seiner Anlage nach geeignet war, als selbstständiges Bussbuch in der Praxis benutzt zu werden. Schon in den einleitenden Worten der Sammlung ist das Bestreben ausgesprochen, ein möglichst reiches Material zu bieten und Anleitung zur Behandlung aller möglichen Fälle zu geben: »*Liber hic corrector vocatur et medicus, quia correctiones corporum et animarum medicinas plene continet et docet unumquemque sacerdotem etiam simplicem quomodo unicuique succurrere valeat, ordinato vel sine ordine, pauperi, diviti, puero, juveni, seni, decrepito, sano, infirmo, in omni aetate et in utroque sexu.*«

Hiernach soll also die Sammlung dem Busspriester zum praktischen Handgebrauch bei Verwaltung seines Amtes dienen. Dem entsprechend enthalten denn auch die vier ersten Kapitel des Corrector diejenigen liturgischen Vorschriften, welche in den älteren Bussbüchern den »*Ordo*« bilden. Das folgende (5.) Kapitel ist so ausgedehnt, dass es mehr als die Hälfte des ganzen Corrector umfasst; dasselbe behandelt die einzelnen Vergehen in einer namentlich bezüglich des homicidium und der fornicatio bis in alle Einzelheiten durchgeführten, manchmal ekelhaften Casuistik; für die einzelnen Fälle sind Bussansätze mitgetheilt. Das Charakteristische dieser Bussatzungen des 5. Capitels — es sind ihrer 197 — besteht darin, dass sie in die Form der Frage gefasst sind und zwar in ähnlicher Weise, wie die bereits oben erwähnten Fragestücke, welche seit dem 9. Jahrhundert vielfach mit dem *Ordo* verbunden wurden. Die übrigen Kapitel des Corrector von Kap. 6–159 sind vielfach Auszüge aus den verschiedensten älteren Bussbüchern; sie enthalten Vorschriften über die Art und Weise der Bussleistung, Canones der Concilien über die verschiedenartigsten kirchenrechtlichen Materien, und nur eine geringe Zahl von Busscanones mit Bussansätzen. Der vorzüglichste Theil des Corrector sowohl der Ausdehnung, wie dem einem Bussbuch entsprechenden Inhalte nach, sind also die 5 ersten Kapitel desselben; sie kommen auch getrennt ohne die folgenden Kapitel in mehreren Handschriften vor, wie wir gleich sehen werden.

Die 197 Fragestücke des 5. Kapitels sind allerdings in ihrem Wortlaut reichhaltiger, als die in sonstigen Exemplaren des *Ordo* seit dem 9. Jahrhundert vorkommenden Fragestücke; aber sie sind zweifellos nach dem Muster derselben von Burchard zusammengestellt worden. Burchard hat auch vorhandene Exemplare des *Ordo* mit *Interrogationes* benutzt, aus denselben geschöpft und selbst noch Ergänzungen gemacht, indem

er Busscanones der älteren Poenentialbücher in die Form von Interrogationes umwandelte. Als solche benutzte Poenentialbücher citirt er das Poenentiale Romanum, das des Theodor und das des Beda; allein seine Citationen sind meist unzutreffend, so dass man annehmen muss, die Kenntniss der ursprünglichen Poenentialien sei zu seiner Zeit bereits untergegangen und er habe auch selbst willkürlich falsche Inscriptionen seinen Satzungen vorgesetzt. Aus dieser Darlegung ergibt sich nun, dass wir in dem Corrector des Burchard Bussatzungen in ihrer ursprünglichen Form nicht erwarten dürfen, sondern Auszüge und Umgestaltungen derselben in die Frageform. Von einer formellen Uebereinstimmung des Corrector mit den älteren Bussbüchern kann daher keine Rede sein; wohl aber steht der grösste Theil seines Inhaltes in unmittelbarer Beziehung zu den mit Fragestücken versehenen Exemplaren des Ordo und hierin liegt auch der Grund, warum wir den Corrector an dieser Stelle besprechen.

Die Ordnung der 197 Fragestücke des 5. Kapitels nähert sich der den *römischen* Bussbüchern eigenthümlichen; zuerst wird das homicidium, dann juramentum, furtum, dann fornicatio, sacrilegium, gula, irreligiositas und superstitio behandelt; die Erscheinung, dass juramentum und furtum *vor der fornicatio* behandelt wird, kommt auch in anderen Sammlungen des 9. Jahrhunderts vor.

In den Bussansätzen des Corrector wird in der Regel zunächst eine Quadragesima in pane et aqua und dann die Zahl der Bussjahre vorgeschrieben. In Cap. IX findet sich die Erklärung hierfür; danach musste der Büsser nur während der Quadragesima strenge fasten; während der übrigen Jahre der Busszeit wurden ihm successive immer weitergehende Indulgenzen bezüglich der erlaubten Speisen gegeben.

Ich will einige der bemerkenswerthesten Handschriften des Burchard angeben.

Cod. Vatican. 4227 saec. XII enthält den Corrector mit seinen sämtlichen 159 Kapiteln, wie er sich als lib. XIX in dem liber Decretorum Burchardi vorfindet und mit der ganzen Sammlung wiederholt publicirt wurde¹.

Cod. Vatican. Regin. 224 saec. XII enthält ebenfalls den Corrector, *ohne die übrigen Bücher der Sammlung Burchard's*, mit sämtlichen 159 Kapiteln.

¹ Vergl. *D. Burchardi, Wormaciensis Directorum libri XX*, Coloniae 1648; es ist die älteste Drucklegung des Burchard.

Hiermit übereinstimmend findet sich ein Theil des Corrector auf einigen losen Blättern des *Archivs in Frankfurt a. M.* saec. XI.

Cod. Vatican. 4772 saec. XI enthält von dem Corrector cap. 1—5, darauf folgt cap. 9 und hierauf schliesst die Handschrift mit den Bussredemtionen ab, welche wir oben als Zusätze des Poenitentiale Egberti mitgetheilt haben¹.

Cod. Vatican. 3830 (vergl. Ballerini P. IV, c. 12. § 6) enthält *nicht die vier ersten Kapitel* (den Ordo); er beginnt mit cap. 5 und zwar enthält er die ersten 52 Fragestücke dieses 5. Kapitels, dann die Fragestücke 106—133, dann (134 fehlt) 135—159, (Fragestück 160—165 fehlt), 166—169; alle übrigen Fragestücke des 5. Kapitels fehlen, mit Ausnahme des Fragestückes 185, hieran schliesst sich Corr. cap. IX (»Poenitentia unius anni«) an und darauf endet die Handschrift mit denselben abschliessenden Bussredemtionen, wie in der Handschrift *Vatican. 4772*.

Cod. (Lond. Brit. Mus.) Arundel 173 saec. XIII enthält zunächst einen von dem Corrector verschiedenen »Ordo poenitentiae«, daran schliessen sich die Fragestücke des cap. 5 des Corrector, aber in einer von dem Corrector verschiedenen Reihenfolge, nämlich Fragestück 1—100, dann 136—195 und darauf 101—135.

Cod. Monacens. 12205 saec. XIII enthält einen Auszug aus dem Corrector und zwar beginnend mit Fragestück 119 des 5. Kapitels bis Corr. cap. 32 exclusive.

In ähnlicher Weise enthält *Cod. Monac. 3909* Auszüge aus cap. 5 des Corrector.

Diese Handschriften mögen genügen, um zu zeigen, wie der erste Theil des Corrector von cap. 1—9 separat als ein eigenes Poenitentiale verwerthet wurde und namentlich auch die Fragestücke des 5. Kapitel vollständig oder auszugsweise mit den ersten 4 Kapiteln und ohne dieselben oder auch mit einem andern Ordo verbunden zur praktischen Verwerthung gelangt. Dagegen findet sich der zweite Theil des Corrector von cap. 9—159 separat in keiner Handschrift, wohl aus dem einfachen Grunde, weil er sich für die praktische Verwerthung nicht eignete; möglicherweise ist er auch ein späteres Anhängsel zu dem ursprünglich mit Kapitel 9 abschliessenden Corrector.

¹ Siehe oben S. 587. Dictum Bonifacii.

Wichtiger noch als diese bezeichneten Varianten des Corrector ist die Erscheinung, dass vollständig fremde Bussbücher mit dem vollständig oder bruchstückweise mitgetheilten Corrector in manchen Handschriften verbunden sind.

In der angeführten Londoner Handschrift *Arundel 173* schliesst sich an die Fragestücke des cap. 5 des Corrector unmittelbar unter dem Rubrum »*Poenitentia laicorum excerpta a Domino Fulberti carnotensium episcopi*« ein *Excerpt von Bussatzungen des Bischofs Fulbert von Chartres* († 1028).

Ein Poenentiale *Fulberti* wurde zuerst von *Carol. de Villiers* herausgegeben¹, dann in der *Bibl. Patrum max.*² und bei *Wasserschleben* abgedruckt³; *Ivo von Chartres* hat dasselbe in sein *Decretum* aufgenommen⁴. Dasselbe trägt in diesen Abdrücken den Titel »*penitentia laicorum secundum Fulbertum episcopum*«; die drei letzten Bestimmungen haben die besondere Ueberschrift: »*Mulierum poenitentia per Fulbertum episcopum*.« Das hat nun zu der Folgerung geführt, *Fulbert* habe sein Poenentiale in die beiden Abschnitte eingetheilt »*Poenitentia laicorum*« und »*poenitentia Mulierum*«⁵.

Allein schon der Wortlaut der Ueberschriften spricht gegen die Annahme einer derartigen Eintheilung, da den *mulieres* gegenüber nicht *laici*, sondern *viri* in den Bussbüchern angeführt zu werden pflegen. In der Handschrift *Arundel 173* findet sich nun diese Zweitheilung der *Busscanones des Fulbert* nicht; es stehen vielmehr die drei Bestimmungen, welche in den bisherigen Abdrücken unter der Bezeichnung »*Mulierum poenitentia*« getrennt sind, in dieser Handschrift in der Reihenfolge der Vergehen an jener Stelle, wohin sie inhaltlich gehören. Ob *Fulbert* nur mündlich diese Bussbestimmungen gegeben oder dieselben auch zu einem Poenentiale zusammengestellt habe, mag dahin gestellt bleiben. Die Bezeichnung »*laicorum*« will nichts anderes sagen, als dass das Excerpt nur Laienbussen enthält, aber keine Bussatzungen für Cleriker.

Die Handschrift *Arundel* enthält zudem einige Bussbestimmungen mehr, als die bisherigen Abdrücke des sogenannten Poenentiale *Fulberti*; der Wortlaut der letzteren gibt also das ursprüngliche Poenentiale des *Fulbert* unvollständig und zudem in einer späteren, von unberufener Hand geänderten Ordnung

¹ Opera C. d. Villiers, Paris 1608. — ² Tom. XVIII, p. 47.

³ *Wasserschleben*, l. c. S. 90. — ⁴ *Decretum* XV, 187.

⁵ Siehe *Wasserschleben*, l. c. S. 90.

und Reihenfolge der Satzungen. Ich theile daher das sogenannte *Poenitentiale Fulberti* unter *a* in dem Wortlaut der Londoner Handschrift Arundel 173 mit und glaube für denselben den Vorzug der Originalität vor allen bisherigen Abdrücken beanspruchen zu dürfen.

Dieses *Poenitentiale Fulberti* ist allerdings von sehr geringem Umfang; allein gerade seine gedrängte, knappe Fassung musste dasselbe für die praktische Benutzung geeigneter, als die grosse Sammlung des Burchard erscheinen lassen. Die Bussansätze sind bei Fulbert mit einer der ursprünglichen Disciplin entsprechenden Strenge der vorhergehenden Periode mitgetheilt; sie harmoniren in Inhalt und Wortlaut mit den Bussatzungen der Bussbücher der römischen Gruppe; auch die Reihenfolge der Vergehen stimmt mit der den römischen Bussbüchern eigenthümlichen überein. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass Fulbert in Gemässheit eines *Poenitentiale Romanum* seine Bussatzungen gegeben hat. In Anbetracht der hohen Gelehrsamkeit, der hervorragenden Verdienste um Reinerhaltung der kirchlichen Lehre und Disciplin, des grossen Einflusses auf zahlreiche Schüler, wodurch Bischof Fulbert von Chartres hervorragte, haben wir in diesem Excerpt ein werthvolles Document der ächten kirchlichen Disciplin auf dem Gebiete des Busswesens zu erblicken und zugleich einen Beleg dafür, dass das *Poenitentiale Romanum*, wie in der früheren, so auch in dieser Periode die der Integrität der Disciplin entsprechenden Satzungen enthielt.

In einigen Handschriften finden sich die Kapitel des Corrector ohne den Ordo, die vier ersten Kapitel unter der Aufschrift »*Incipiunt capitula ex libris concordiarum de diversis vitiis atque flagitiis.*« An diese Kapitel des Burchard schliesst sich dann eine von ihm ganz unabhängige Sammlung von Busscanones aus Cummean, Pseudo-Beda, Pseudo-Theodor an. In dieser Gestalt hat Wasserschleben den Corrector in seine Bussordnungen aus Cod. Val. F. 8 aufgenommen¹ und die Canones der letzteren Sammlung mit den Kapiteln des Burchard in fortlaufender Numerirung vereinigt. Einen besonderen Werth kann man dem Corrector in dieser Gestalt und Verbindung nicht zuerkennen.

Zu diesem Abdruck hat Wasserschleben Varianten nach Cod. Valicell. F. 92 notirt; in demselben Codex finden sich nach *Kapitel 5* des Burchard eine Anzahl Busscanones, welche

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 631.

Wasserschleben als Poenitentiale Valicellan. III bezeichnet und *theilweise* in seinen Bussordnungen mitgetheilt hat¹. Die 22 Canones, welche Wasserschleben für die vollständige Sammlung (Valicell. III) hält, sind nämlich nur ein Fragment der in der Handschrift befindlichen Canones; unmittelbar an dieselben schliessen sich in der Handschrift Valicell. F 92 noch andere Canones an und zwar solche, welche sich auch in Cod. Val. F 8 finden; zunächst »de separatione; inlicitis conjugibus et de iudiciis eorum« (Burch. Wasserschleben cap. 261), dann »de pecunia quae ab hoste est capta; de homicidio; de his qui aliena peccata super se suscipiunt; de clericis dimissis; quod nulli liceat concubinam habere, qui ante nuptias concubinas habuerit (Burch. Wasserschleb. cap. 249); ut sanctimoniales in domibus suis cum aliquibus masculis manducare vel bibere non praesumant; de disciplina et doctrina sacerdotum,« sodann drei längere Bestimmungen liturgischen Inhaltes über die Quadragesimal- und Quatember-Fasten, die Feier der heiligen Messe und hieran schliessen sich unter der Bezeichnung »*Judicium Cummeani*« Bussatzungen über Fornicationfälle der Cleriker an. Es sind dies Satzungen, welche nach Burchard gesammelt worden sind, und sich ohne alle Ordnung an den Corrector in der Handschrift angehängt finden. Irgend ein Werth kann dieser Sammlung, ebensowenig in ihrer Vollständigkeit, wie dem bei Wasserschleben als Poenitentiale Valicell. III veröffentlichten Fragment derselben zuerkannt werden. Von Interesse ist nur das unter dem Rubrum »*de his qui aliena peccata super se suscipiunt*« verzeichnete Verbot, die Bussfasten Anderer zu übernehmen; dasselbe wird auf eine »Synodus Romana« zurückgeführt².

¹ *Wasserschleben*, I. c. S. 682.

² *De his qui aliena peccata super se suscipiunt*.

Synodus Romana. Hos autem quia aliena peccata super se suscipiunt, sic emendate durissima ultione, ut ceteri hoc non faciant, quia scriptum est: »Non manducabis peccatis alienis.« Si quis autem transgreditur mandatum nostrum, ut pro tale impudentissima intentione aliena peccata sanctorum et iustiorum super se suscipiat, hic non est dignus nominari Christianus. Quomodo enim potest ea intentione peccatorum alterius jejunium prodesse. Nam si caecus caecum trahat ambo in foveam cadunt. Aut qui ex his alterum servare poterit cum amborum directio caecitate oculorum diversa est. Et iterum; numquid potest aliquis pro esuriente manducare et si manducavit aliquis necesse est, ut suam esurientem satiet. Nam ille qui esurit, non satiabitur si alius pro eo manducaverit. Numquid prodest, si aliquis lassus fuerit, alius pro eo requiesceret. Sic enim non potest manducando aliquis

In der oben näher beschriebenen Handschrift Vat. 4227 ist mit dem Corrector eine andere bisher nicht beachtete Sammlung von Busscanones verbunden. Dieselbe schliesst sich an den Corrector an unter der Ueberschrift: »*Incipit liber de fornicatione et incestu diversi generis et de poenitentia et correctione utriusque sexus et diversae aetatis.*« Die Busscanones behandeln die verschiedensten Fornicationsfälle; es sind ihrer 62; hieran schliessen sich in der Handschrift einzelne Bussbestimmungen *de negligentia sacrificii* an und die 20 Kapitel der Synode zu Seligenstadt vom Jahre 1022, welche Burchard dem letzten Buche seiner Sammlung angehängt hat¹. Wie das homicidium, so wurde in diesem Zeitraum auch die fornicatio in vielen Sammlungen besonders behandelt. Die vorliegende hat ihr Material zum grössten Theil aus dem 9. und 17. Buch des Burchard geschöpft; für einzelne Bussbestimmungen wird Cardinal Deusdedit (1086) citirt; für die Fornicationsfälle der Cleriker werden die Bussätze unter Berufung auf Theodor, Beda und das Poenitentialis Romanus angeführt; dieselben stimmen aber grösstentheils mit Cummean II, 1—22, III, 39—41 überein.

Weit interessanter als diese mit dem Corrector des Burchard in Beziehung gebrachte oder aus ihm hervorgegangene Sammlungen sind zwei ebenfalls dem Corrector verwandte Bussbücher, welche ich in bisher nicht beachteten Handschriften gefunden habe. Die eine ist die römische Handschrift der Bibliothek *Valicell. B. 58, saec. XIII.* Das Alter dieser Handschrift ergibt sich zuverlässig aus einer in derselben befindlichen Ostertabelle, welche beginnt mit der Angabe »anno MCCXXVI pascha erit die XXV exeunte Martio« und die Osterzeit angibt bis MCCCXLV. Die Handschrift enthält einen »Ordo« und an denselben anschliessend unmittelbar: »*Incipiunt capitula homicidiorum sicut a sanctis patribus per varios eorum codices sunt digesta, singula a singulis discreta et in unum congregata.*« Hier finden sich die Bussatzungen über das homicidium ausschliesslich zusammengestellt; zum grössten Theile sind

alterius esurium tollere aut bibendo alterius sitim extinguere; sic nec si requiescit alterius fatigationem auferre . . . Ita nec sic potest aliquis pro altero jejunare nec Episcopi vel Presbyteri pro sola et summa caritate, jejuniis et orationibus et lacrymis pro christianorum animabus divinam exorare clementiam. Ceterum autem unusquisque pro se jejundet quia ipse rationem erit redditurus in die Domini Jesu Christi. Vergl. hierzu Poen. Val. I oben S. 326.

¹ *Binterim*, Concilien, III, 498. *Labet*, t. XI, 1130.

dieselben dem Corrector entnommen; bei anderen, welche sich in der Sammlung des Burchard nicht finden, ist die Quelle angegeben »ex concilio Triburiensi, ex dictis S. Dionysii Episcopi, ex decretis Nicolai P. P. secundum Romanum consilium, ex Theodoro« etc. Der Ordo stimmt ebenfalls mit dem Ordo des Corrector überein, jedoch hat er hier mancherlei Zusätze.

Sowohl dieser Ordo, wie die Busscanones dieses Poenentials sind darum von besonderem Interesse, weil sie vielfache Aufschlüsse geben, in welcher Weise im 13. Jahrhundert die Busse geleistet wurde. Insoweit der Corrector übereinstimmt, kommt ihm natürlich eine entsprechende Bedeutung zu.

In Gemässheit des Ordo sollen die Poenitenten, welche öffentliche Busse übernehmen oder bereits übernommen haben, sich bei Beginn der Quadragesimal-Fasten vor den Thüren der Kirche versammeln; *mit dem Bussack bekleidet* und *mit nackten Füßen* sollen sie dem Bischofe der Stadt vorgestellt werden. Es sollen dort auch die *Dekane*, die *Archipresbyter* der Pfarreien und die *Beichtväter der Poenitenten anwesend sein*, um nach dem Maasse der Schuld die Busse für die vorgeschriebenen Stufen zu bestimmen. Dann führt der Bischof die Poenitenten in die Kirche, und der gesammte Clerus wirft sich zur Erde nieder und singt die sieben Busspsalmen; dann legt der Bischof den Poenitenten die Hände auf, besprengt sie mit Weihwasser, bestreut sie mit Asche, bedeckt ihre Häupter mit dem Cilicium und kündigt ihnen an, dass sie, wie Adam aus dem Paradiese, so aus der Kirche verstossen würden. Hierauf führt der Ostiarus sie unter Psalmen-Gebet zu den Thoren der Kirche. Am Gründonnerstag werden die Büsser wiederum von ihren Dekanen und den übrigen Priestern zu der Schwelle der Kirche geführt.

Eine Woche vor den Quadragesimal-Fasten *sollen die Landpriester das Volk zusammenrufen* und Alle, die uneinig sind, *canonica auctoritate* versöhnen und dann erst denen, die beichten, die Busse verkünden, so dass bei Beginn der Quadragesimae Alle die Busse auferlegt erhalten haben. Die Presbyter sollen die ihnen untergebenen Gläubigen ermahnen, dass ein Jeder, der sich einer tödtlichen Sünde schuldig weiss, am Aschermittwoch mit reuigem Herzen zur Kirche komme. *Aber nicht allein diejenigen, welche tödtliche Sünden begangen, sondern Alle, welche das Kleid der Taufe irgendwie befleckt haben,* sollen zu ihrem eigenen Priester gehen, *um alle Uebertretungen zu bekennen* und was ihnen vom Priester auferlegt werde, so

annehmen, als ob es ihnen von dem allmächtigen Gotte vorgeschrieben würde.

Wenn die Priester die Beichte der Gläubigen entgegennehmen, sollen sie sich verdemüthigen, die vorgeschriebenen Gebete verrichten, dann sich vor den Altar hinsetzen zur *Rechten das Crucifix*; jeder Büsser kommt einzeln heran, wirft sich vor dem Priester auf die Kniee und erhält die Ermahnung desselben; dann wird er über die Sünden abgefragt. Während nun der Büsser das Bekenntniss ablegt, soll der Priester *auf die Canones hinsehen* und so, wie er dort findet, ihn in Barmherzigkeit richten: »tu sacerdos respice ad canones et sicut ibi inuenies eum misericorditer iudica.« Dann verrichtet der Priester mit dem Büsser gemeinschaftlich die Gebete und verkündet ihm die Busswerke: »*jejunium atque eleemosynam et orationes sacerdotum sicut ei melius visum fuerit.*« Hierauf verrichtet der Priester wieder Gebete und ertheilt dem Poenitenten, indem er seine Stola auf dessen rechte Hand legt, die Absolution.

Unter den Bussbestimmungen des Poenentials ist zunächst bemerkenswerth die Bestimmung, dass wer freiwillig Todschlag begangen hat, 40 Tage und Nächte neben der Kirche eingesperrt werden soll. In dieser Zeit soll er nichts erhalten, als Brod und Wasser; auf der blossen Erde sitzen und von der Erde ohne Tisch nehmen, was ihm gereicht wird; auf wenig Stroh soll er am Boden schlafen und mit keinem Christen, noch mit einem Büsser verkehren; in Ansehung seiner Person oder seiner Krankheit soll ihm an den höchsten Festtagen etwas Wein, Gemüse und Fische gereicht werden und nach Ablauf der 40 Tage soll er seine Kleider und Schuhe wieder nehmen, Haare und Nägel schneiden und an der Schwelle der Kirche dem Bischof vorgestellt werden. Während der drei folgenden Jahre soll er sich des Fleisches enthalten und nach Ablauf derselben das *osculum pacis* bekommen, während der vier folgenden Jahre muss er die drei Quadragesimen und die *feriae legitimae* beobachten. Der Vatermörder soll ein Jahr lang an den Thoren der Kirche eingesperrt werden und sein Leben lang kein Fleisch essen, ausser an Sonn- und Festtagen; keine Waffen tragen, es sei denn gegen die Heiden; keinen Wagen benutzen, sondern zu Fuss gehen. Wer nicht in seiner Heimat die Busse zu leisten wagt wegen Nachstellungen der Verwandten des Ermordeten, soll von dem Bischofe die »*litteras poenitentiae suae ad illum Episcopum apud quem peregrinare uoluerit*« erhalten und so nach Jahren mit dem Zeugnis über die

geleistete Busse zurückkehren, um die Genugthuung den Eltern des Erschlagenen abzustatten. Hier erhalten wir also eine genaue Erklärung, wie die Busssetzung, welche in den römischen Bussbüchern sich fast regelmässig findet, wie z. B. Valicell. I, can. 1 und das exul peniteat für den Mörder vorschreibt, ausgeführt werden sollte. Diese Vorschrift unseres Poenentials wird in dem Context als eine Verordnung Melchiadis Papae bezeichnet.

Wer seine Eehälfte ermordet hat, soll ausser den andern Bussen, die er lebenslänglich zu verrichten hatte, sich *niemals mehr im Bade waschen, kein Pferd besteigen* und als infam weder seine eigene, noch fremde Rechtssache vertreten dürfen.

Wer einen Poenitenten ermordet, hat zunächst die Busse zu leisten, *welche jener noch nicht vollendet hatte* und dann wie für das homicidium Busse zu thun.

Die einzelnen Fälle des homicidium, welche in dem Poenentiale behandelt werden, sind ebenso wie die Bussansätze *die-selben*, welche in den römischen Bussbüchern gewöhnlich vorkommen. Zur näheren Vergleichung theile ich den Wortlaut des Poenentials nach der bezeichneten Handschrift vollständig als *Poenitentiale Valicellanum III* mit.

In der Handschrift der Bibliothek Laurentiana zu Florenz, Plut XXIX Cod. XXXIX, welche dem 13. Jahrhundert angehört, finden sich fol. 34 Busscanones und am Schluss derselben, beginnend mit den Worten: »Hodie fratres Karissimi initium Quadragesimae celebrare debemus,« eine moraltheologische kurze Abhandlung über die Beobachtung der Fastenzeit. Die erste Hälfte der Bussbestimmungen ist in die Frageform gefasst; dieselben sind zweifellos ein Auszug aus dem Corrector, aber so, dass dessen Kapitel in kürzerer Fassung wiedergegeben werden. Hier bietet sich uns ein Beispiel, wie der weitschweifige Corrector auszugsweise in der späteren Zeit für die praktische Verwerthung benutzt wurde. Der zweite Theil der Busssetzungen ist nicht in Frageform gefasst; derselbe enthält die Bestimmungen ausführlich über Sonntagsfeier und de negligentia sacrificii. Ich theile den Wortlaut unter der Bezeichnung »*Poenitentiale Laurentianum*« unter c. mit.

a. Poenitentiale Fulberti.

Bibl. Brit. Mus. Lond. Arundel 173 sec. XIII, fol. 134:

Poenitentia laicorum excerta a Domino Fulberto carnotensium episcopo.

(Valicell. II, 1. 6.)

1. Si quis hominem occiderit sponte, VII annos poeniteat; si inmeritum X annos; si diaconum XIII annos poeniteat; si presbyterum, XXI annos poeniteat.

(Val. II, 2. 7.)

2. Si non sponte quis hominem occidit III annos; si in bello publico I annum.

(Val. I, 70. 66.)

3. Si quis hominem debilitaverit *vel turpaverit*¹, III quadagesimas et det impensas medico; si quod membrum principale ei tulerit, III annos et dimidium.

(Val. II, 53. 56.)

4. Si quae partum necat aut excutit jam vivum sponte, XII annos poeniteat; si non vivum, V annos et semper VI feria.

(Val. II, 53.)

5. Si mater dormiens filium oppresserit, III annos in pane et aqua unum; si vir ejus in domo fuerit et ipse similiter.

(Val. I, 9; II, 54.)

6. Si infans cecidit et obierit, parentes I annum poeniteant; si infans mortuus fuerit *per negligentiam sine baptismo*, III annos, I foris ecclesiam et semper VI feria.

(Val. I, 13.)

7. Si quis sodomiticus fuerit vel cum pecude semel, VII annos; si consuevit, XIII annos.

(Val. I, 27.)

8. Si quis fornicatur inter femora semel, XLmas quatuor; si consuevit III annos.

(Val. I, 68.)

9. Si parvulus oppressus hoc patitur, I XLmam; si consuevit, I annum.

(Val. I, 14.)

10. Si quis adulterat simpliciter, V annos; si dupliciter, X annos.

¹ Die gesperrt gedruckten Bestimmungen finden sich nicht in den bisherigen Publicationen des Poenitentiale Fulberti.

(Val. I, 44; II, 56.)

11. Si quae duobus fratribus nupserit, V annos.
(Val. I, 17.)
12. Si quis raptum fecerit, III annos, I foris ecclesiam.
(Val. I, 18, 19.)
13. Si quis nonnam corrumpit, VII annos; si quis consanguineam, V annos.
(Val. I, 87.)
14. Si quis divinos consultit, III annos.
(Val. I, 86.)
15. Si quis sacrilegus fuerit, VII annos.
(Val. II, 37.)
16. Si quis falsus testis fuerit, III annos.
(Val. I, 48.)
17. Si quis perjuraverit sciens, VII annos; si per necessitatem III annos.
18. Si quis jurat contra pacem, I annum cum eleemosyna et redeat.
(Val. II, 40.)
19. Si pertinaciter odit, excommunicatur.
(Val. I, 55. 58.)
20. Si quis usuram vel rapinam vel furtum fecerit, reddat et postea III annos poeniteat.
(Val. I, 90; II, 61.)
21. Quisquis sanguinem aut semen biberit, VII annos poeniteat.

b. Poenitentiale Valicellanum III.

Cod. Valic. B. 58:

In¹ capite quadragesimae omnes poenitentes, qui publicum suscipiunt aut susceperunt poenitentiam ante fores Ecclesiae se representent Episcopo civitatis sacco induti, nudis pedibus vultibusque in terra prostratis reos esse ipsos habitu et vultu proclamantes; ibi adesse debent decani, id est archibresbyteri parrochiarum et confessores id est presbyteri poenitentium, qui

¹ Im Wesentlichen übereinstimmend mit Corrector Burchardi und Reg. I, 295; siehe *Wasserschleben*, I. c. 678.

eorum conversationem diligenter inspicere debent et secundum modum culpae poenitentiam eis per praefixos gradus poenitentiae injungunt. Post haec in ecclesiam reos introducat Episcopus et omnis clerus septem poenitentiae psalmos in terra prostratus cum lacrymis pro eorum absolutione decantet. Tunc surgens ab oratione, juxta quod *canones jubent* manus eis imponat Episcopus, aquam benedictam super eos aspergat, cinerem prius mittat, deinde cilicio capita eorum cooperiat et cum gemitu et crebris suspiriis eis denuntiet, quod sicut Adam projectus est de paradiso ita et ipsi de Ecclesia pro peccatis suis abjiciuntur. Post haec jubeat hostiarius, ut extra januas Ecclesiae expellant. Clericus vero prosequatur eos usque ad hostiam Ecclesiae cum responsorio: in sudore vultus tui; sive: ubi est Abel frater tuus si pro homicidio fit ejectus, ut videntes sanctam ecclesiam alii aliique pro facinoribus suis tremefactam atque commotam non parvi pendant poenitentiam. In sacram autem Domini coenam rursus ab eorum Decanis et eorum presbyteris Ecclesiae liminibus repraesententur.

Edmada¹ priori ante initium Quadragesimae presbyteri plebium convocent ad se populum et *discordantes canonica auctoritate reconcilient* et omnia jurgia sedent et tunc primum confitentibus poenitentiam dent, ita ut antequam caput jejunii veniat omnes confessi poenitentiam acceptam habeant et liberius dicere possint: Dimitte nobis debita nostra sicut et nos dimittimus debitoribus nostris.

Presbyteri² admonere debent plebem sibi subjectam, ut omnis, qui se sentit mortifero peccati vulnere sauciatum feria III^a ante quadragesimam cum omni festinatione recurrat ad vivificatricem matrem Ecclesiam, ubi quod male commisit cum omni humilitate et contritione cordis simpliciter confessus suscipiat remedia poenitentiae secundum *modum canonicis auctoritatibus* praefixum. Non solum autem ille qui mortale aliquid commisit, sed etiam omnis homo, quicumque se recognoscit immaculatam Christi tunicam, quam in baptismo accepit, peccati macula polluisse, ad proprium sacerdotem festinet venire, ut cum puritate mentis omnes transgressiones omniaque peccata quibus Dei offensam se incurrisse meminit, humiliter confiteatur et quidquid a sacerdote fuit injunctum ac si ab ipso omnipotentis Dei ore esset probatum intendat et cautissime observet.

¹ Corrector Burch. c. 1. — ² Corrector Burch. c. 2.

Episcopi¹ vel Presbyteri quando fidelium recipiunt confessiones humiliare se debent et cum tristitie gemitu lacrimisque debent orare non solum pro suis delictis sed etiam pro fratris suis; ait enim Apostolus: quis infirmatur et ego non infirmor. Cum ergo venerit aliquis ad sacerdotem confiteri peccata sua mandet ei sacerdos, ut expectet modicum donec intret in Ecclesiam aut in cubiculum suum ad orationem. Si autem locus non est aptus ad hoc in corde suo dicat hanc orationem:

Dominus Deus omnipotens propitius esto mihi peccatori, ut condigne . . . etc.

Tunc introducantur hi, qui peccata sua confiteri debent. Quibus in medio Ecclesiae in faciem prostratis Sacerdos dicat: Deus in adjutorium Gloria Patri . . . et statim incipiat hos VII psalmos: Domine ne in furore tuo; Beati quorum . . . Statim sequuntur litaniae: Kyrie eleyson. Spiritus Ste Deus; miserere nobis.

Deus Angelorum, miserere nobis.

Deus Archangelorum miserere

Oremus. Deus cujus indulgentiam omnes rogamus, memento famulorum . . .

Deus misericordiae, Deus pietatis . . .

Deus indulgentiae indulge . . .

Deus sub cujus oculis . . .

Deus infinitae misericordiae . . .

Precor² Domine indulgentiam tuam et misericordiam . . .

Deus qui omnium confitentium tibi corda purificas

Domine Deus noster qui offensione non vinceris sed satisfactione placaris

His³ expletis et ii qui cum eo se surgant. Tunc sacerdote se ante altare sedente et juxta eum crux Domini in dextera parte, unusquisque pro se singulariter veniens, humiliter flexis genibus stet ante eum, quia sacerdos intuitus blande ac suaviter interroget eum dicens:

Fili, credis in Dominum patrem omnipotentem; Credo. Credis et in Jesum Christum etc.⁴ Si dimiseritis hominibus peccata eorum et pater vester coelestis dimittet vobis omnia peccata vestra.

Si ille contendit et non vult dimittere, ammonetas eum ita:

¹ Uebereinstimmend mit Cod. Vat. Reg. 224 und Cod. Vat. 4772.

² Die folgenden Orationen finden sich nicht bei Burchard.

³ Siehe Burchard, Corrector. — ⁴ Corrector Burch. c. III.

fili, quid prodest vulnerato homini medicamentum, si ferrum latet interius, aut quomodo dicis in oratione Dominica: Dimitte nobis etc. Nonne legitur in Evangelio docente Domino: Serve nequam, omne debitum dimisi tibi, quum rogasti me, nonne ergo oportuit et te misereri conseruo tuo sicut et ego tui miserus sum? Propterea scias, quia nihil proficit tibi confessio aut abstinentia aut eleemosyna sine caritate et pace testante sacra Scriptura quae ait, quamdiu vel unum hominem in hoc mundo hodie habueris quidquid Deo offerres, totum perdes.

His et aliis sanctorum patrum documentis amonitus, si noluerit in se peccantibus clementer ignoscere et quod aliis violenter abstulit, restituere nec tu debes ei dare poenitentiam. Si autem compunctus et humiliatus praeceptis salutaribus et ammonitionibus obediens fuerit, tunc sub iurejurando in manibus tuis promittat et Domino devoveat, se pro viribus et secundum quod convenit, emendaturum et omnibus, qui in se peccaverunt, ex corde ignosciturum.

Postea vero sereno vultu ei adjicies; Karissime fili, noli me dispicere neque erubescas confiteri mihi peccata tua. Nam et ego homo peccator sum etc. . . . folgt eine admonitio in ähnlicher Weise, wie in Cod. Valic. F 29¹, mit Fragestücken ohne Bussansätze beginnend: »fecisti homicidium? fecisti adulterium« . . . und dann die Erklärung der octo vitia principalia.

Deinde² sacerdos cum poenitente prosternat se in terra clamans ad Deum et dicens Kyrie eleyson; Pater nost. Exaudi te Dominus in die tribulationis. Protege etc.

Oratio: Te Deum omnipotentem et misericordem, qui non vis mortem

Omnipotens³ sempiterna Deus

Dne Deus omnipotens

Exaudi⁴ Domine supplicum

Expletis his, ambo surgant. Tunc sacerdos sedens indicat poenitenti genibus flexis statim jejunium atque eleemosynam et orationes sacerdotum sicut ei melius visum fuerit; tunc surgat et dicat ei: Humiliate ad benedictionem; Deo gratias. Christus omnipotens Deus, qui dicit, qui me confessus fuerit coram hominibus, confitebor et ego eum coram patre meo, ipse te benedicat et det tibi remissionem omnium peccatorum tuorum. Amen.

¹ Siehe oben S. 760.

² Uebereinstimmend mit Cod. 4772. — ³ Fehlt bei Burchard.

⁴ Uebereinstimmend mit Cod. 4772.

Respiciat Dominus Jesus ad tuam salutem et infundat etc.

Custodiat te Dominus Jesus etc.

Custodiat te Dominus altissimus etc.

Convertat Dominus vultum etc.

Ipse autem Dominus sanctificet etc.

Det tibi Dominus angelum etc.

Defendat te Dominus ab omnibus malis etc.

Benedicat tibi Dominus omnipotens etc.

Tunc dicit ei sacerdos: Surge frater et statim per stolam, qua indutus est in dextera poenitentis manu faciat remissionem:

Per istam veram et puram confessionem, quam modo mihi quamvis peccatori sacerdoti Christi fecisti, absolvat te omnipotens Deus ab omnibus judiciis, quae tibi pro peccatis tuis debentur secundum multitudinem miserationum suarum antiquarum et parcat ac remittat et deleat omnia peccata tua et perducatur te ad vitam aeternam. Amen.

Et ego Christi sacerdos per intercessionem B. Petri Principis Apostolorum, cui tradidit Dominus potestatem ligandi atque solvendi et per eum haec eadem potestas data est Episcopis et omnibus Christi sacerdotibus, secundum meum ministerium absolvat te ab omnibus judiciis, quibus te pro peccatis tuis ligavi, salvo tamen indicto jejunio et elemosynis atque orationibus sacerdotum sicut paulo ante tibi imposui; et si in ista confessione et poenitentia mortuus fueris antequam ad aliam confessionem venias Christus filius Dei vivi misereatur tui et absolutus permanes in saecula saeculorum. Amen.

Deinde sacerdos dicit: fili mi commenda te Deo et huic sanctae cruci Domini nostri Jesu Christi vinctisque manibus offerat se crucifixo.

Interim sacerdos dicat super eum: Per hoc signum salutiferae crucis Domini Jesu Christi et per intercessionem istorum et omnium sanctorum misereatur tui omnipotens Deus et donet tibi humilitatem veram, perseverantiam bonam, finem bonum et indulgeat tibi Deus omnia peccata tua praeterita, praesentia et futura et liberet te a laqueo diaboli et perducatur te in vitam aeternam. Amen.

Ad extremum dicat ei: Modo signa te signo crucis Christi contra diabolium et contra omnia tentamenta ejus. Dum ille se signat dicat ei: Pax et benedictio Dei patris omnipotentis et filii et spiritus sti. descendat et maneat super te hic et in perpetuum et angelus Domini bonus te custodiat et ab omni malo

hic et ubique semper te defendat, praestante Domino nostro Jesu Christo qui vivit et regnat . . .

Fili, vade in pace.

Incipiunt capitula homicidiorum sicut a sanctis patribus per varias eorum codices sunt digesta singula a singulis discreta et in unum congregata.

Ex decretis Melchiadis P. P. et ex concilio Triburiensi.

Si quis spontanea voluntate homicidium perpetraverit, imprimis ille proximos quadraginta continuos dies et noctes juxta ecclesiam inclusus sit nudis pedibus et in laneis vestibus absque femoralibus et in his quadraginta diebus et noctibus nihil sumat nisi solum panem tantum et puram aquam; in terra nuda sedeat et de terra sumat quicquid ei porrigitur sine mensa, parva utatur mappa. In terra super mattam in modico stramine dormiat; die ac nocte jugiter Dei misericordiam imploret; cum nullo alio christiano neque cum poenitente ullam communionem habeat in cibo vel potu. Considerata tamen qualitate personae vel infirmitate in dominicis diebus et praecipuis festis sive etiam quinta feria prout sacerdoti visum fuerit aliquid pro misericordia ei indulgeatur de vino, de pomibus, de pisciculis, de oleribus, de crudis herbis, de leguminibus absque caseo . . . et carne.

Et si summa necessitas irruerit, fiat ei misericordia in vestibus et in strato. Completis XL continuis diebus et noctibus aqua lotus vestimenta et calceamenta accipiat, capillos et unguilas incidat, liminibus ecclesiae Episcopo se repraesentet.

Tres ex his in pane et aqua.

De primo anno.

In primo anno¹ totum illum annum se abtineat a vino, ab omni potione et carne, a caseo, ab ovis et pinguibus et magnis piscibus nisi dominicis et festis diebus et nisi forte in magno itinere aut in oste regio vel diu ad curtem Dominicatum vel in infirmitate detentus sit; tunc liceat ei uno denario vel pretio unius denarii aut tres pauperes pascendo tertiam feriam, quintam feriam et sabbatum redimere ita duntaxat ut una re de tribus utatur id est si vinum bibit neque carnem neque piscem manducet; si carnem manducat neque vinum neque piscem sumat; si pisce utitur vinum et carnem dimittat; postquam domum venerit et sanitati fuerit restitutus nullam licentiam habeat redimendi.

¹ Vergl. Burchard, Corrector c. 9.

De secundo anno ¹.

In secundo et tertio anno similiter jejunet nisi quod tertiam feriam et quintam feriam et sabbatum redimat pro taxato pretio ubicunque est et sumat excepta sola carne de omnibus, quae sibi apponuntur. Cetera diligenter observet ut in primo. Expletis tribus annis ecclesiam introducatur et pacis osculum ei concedatur. In quatuor aliis annis sequentibus tres quadragesimas per legitimas ferias tres jejunet in pane et aqua; in aliis autem feriis accipiat quidquid velit excepta sola carne. Extra tres quadragesimas secundam feriam et quartam feriam redimat jam dictis pretiis. Sextam feriam quamdiu vivit, observet in pane et aqua. Et post finem septimi anni si non potuerit jejunare redimat eam supradicta pretio.

Si quis homicidium voluntarie atque odii meditatione et per insidias aut sponte perpetraverit et non sibi resistantem sed . . . innocentem aut in insidiis latens simpliciter gradientem aut dormientem interfecerit, rejectis armis usque ad finem vitae suae sicut supra dictum est, peniteat.

Ex dictis Sti. Dionisii Episcopi.

Si quis casu non volens neque sua sponte aut voluntate hominem occiderit, XL continuos dies in pane et aqua peniteat et quinque sequentes annos, duos in pane et aqua; tres vero in arbitrio sacerdotis permaneat; post biennium ecclesiam ingrediatur et pacem faciat.

Ex decretis Nicolai P. P.

Si quis ² parricidium id est patrem, matrem, fratrem, sororem, patruum, avunculum, materteram, avi filium aut filiam casu non sponte neque in ira sua percutiens occiderit, ut homicidium sponte commissum id est XL continuos dies et septem sequentes annos, ut supra dictum est, peniteat. Si autem de industria et in ira sua aliquem e supradictis interfecerit, per unius anni circulum ante fores ecclesiae inclusus maneat; postea ne desperet ecclesiam ingrediatur. Post quinquennium ob desperationem sacri corporis particeps fiat; finito septimi anni circulo oblationes cum ceteris fidelibus offerat; carnem autem non manducet omnibus diebus vitae suae nisi dominicis diebus et praecipuis festis et die nativitatis Domini et resurrectionis et ascensionis et Pentecostem cum suis octavis; vinum non bibat per tres legiti-

¹ Vergl. Burch. Corr. c. 10. — ² Vergl. Burch. Corr. c. 19.

mas ferias omni tempore vitae suae; jejuret autem quotidie usque ad Nonam sive circa Vesperas; arma portare non audeat, et quocunque ire voluerit, nullo vehiculo deducatur sed propriis pedibus pergat; ab uxore legitima non separetur; si non habet, aliam non ducat; tempus autem hujus penitentiae in Episcopi sui arbitrio sit, secundum conversionem suam aut extendere aut minuere valeat.

Qui vero sponte aut industria atque in ira sua aliquem alium proximum praeter eos, quos supra nominavimus aut sanguineum suum usque ad septimum generis gradum voluntarie occiderit, duas quadragesimas in pane et aqua cum quatuor sequentibus annis sicut in priori decreto *Melchiadis Papae antecessoris Nostri* continetur poeniteat. Quodsi in gravi inimicitia parentum vicinorum vitae suae insidiantium infra patriam suam poenitere ausus non est et Episcopus ei pacem acquirere non potuerit, tunc accipiat ab eo literas penitentiae suae ad illum Episcopum, apud quem peregrinari voluerit, et sic finitis X annis exul acceptis literis vitae et conversationis suae ab Episcopo aut a sacerdote illo, apud quem peregrinatus est, in decimo anno revertatur ut parentibus occisi fratris satisfaciat. Si autem satisfacere noluerit, nunquam recipiatur in patriam. Similiter praecipimus de omnibus aliis homicidiis et offensis sponte et non sponte commissis, ut quicumque se fratri suo prius reconciliari sicut convenit, neglexerit aut noluerit, a nullo Episcopo aut sacerdote ad poenitentiam sit receptus.

Qui pro vindicta fratris aut aliorum parentum hominem occiderit, ita poeniteat ut de homicidiis sponte commissis dicit enim Dominus: Mihi vindicta, ego retribuam.

Qui seniore¹ suum aut uxorem suam partem corporis sui veneno aut ferro aut aliquo modo interfecerit aut in consilio ut interficeretur fuit, saeculum relinquat et in monasterio poeniteat; si autem legitime conjugatus hoc facere non potuerit, arma deponat et cuncta saecularia negotia dimittat, carnem et sanguinem et vinum omnibus diebus vitae suae non sumat, nisi uno die resurrectionis Domini et uno die Pentecostes et uno die Natalis Domini; ceteris temporibus in pane et aqua et interdum leguminibus et holeribus aut minutis pisciculis poeniteat; in vigiliis et orationibus et helemosynis perseveret omni tempore; uxorem si non habet, nunquam accipiat neque concubinam; nunquam se lavet in balneo; equum non ascendat; causam suam aut alterius

¹ Vergl. Burch. Correct. cap. 27.

in conventu fidelium tamquam infamis non agat; in conviviis laetantium nunquam sedeat; in ecclesia segregatus ab aliis Christianis ad hostium humiliter stet ingredientium et egredientium orationibus suppliciter se commendet; communionem sacri corporis in ultimo termino vitae suae accipiat. Eadem lex erit uxoris maritum suum interficientis.

Si¹ quis presbyterum aut aliquem ex ecclesiasticis viris Deo dicatis aut Psalmistam aut Ostiarium aut Lectorem aut Exorcistam aut Acolythum aut Subdiaconum aut Diaconum aut Presbyterum sponte occiderit aut in consilio, ut occideretur fuit per unum quemque gradum per se singulariter quadraginta continuos dies in pane et aqua inclusus cum septem sequentibus annis per unumquemque gradum poeniteat, quia omnis presbyter septem ordines habet et ideo quicumque presbyterum interfecerit sponte ut octo homicidia sponte commissa poeniteat. Tamen secundum *romanum consilium* si quis presbyterum sponte perimeret carnem non manducet et vinum non bibat cunctis diebus vitae suae exceptis dominicis diebus et praecipuis festis; jejundet quotidie usque ad Vesperam exceptis supradictis diebus; arma non ferat et equum non ascendat. Cum autem fuerit quinti decimi anni circulus finitus corporis Domini particeps fiat et equitandi sit ei remissio et tertiam feriam et quintam feriam et sabbatum redimat uno denario aut pretio unius denarii aut tres pauperes pascendo et sumat quod ei apponatur; maneat autem in reliquis observationibus tres alias dies per ebdomadam omni tempore vitae suae, ut perfectius de tam immani scelere purificari mereatur.

De homicidio casu commisso.

Si vero casu et non sponte neque in ira sua percutiens eum interfecerit, ut de tribus homicidiis non sponte commissis poeniteat. Quod si nolens occidere oculos aut aliquod membrum ei tulerit et inde mortuus fuerit, ut de tribus homicidiis sponte commissis lugeat; si vero non obierit ut de tribus homicidiis non sponte commissis poeniteat; quod si eum flagellaverit aut deonestaverit aut rapido ore adversus eum insanierit, sex quadragesimas poeniteat.

De his, qui paganum aut Judeum occiderit.

Si quis paganum aut Judeum interfecerit, quadraginta dies in pane et aqua poeniteat.

¹ Vergl. Burchard, Corr. cap. 88.

Si quis insanus et mente captus hominem interfecerit, eum ad sanam mentem venerit, ut de homicidio casu et non sponte commissis poeniteat.

De his qui veneno occiderit hominem.

Si quis veneno aliquem voluntarie interfecerit, omnibus diebus vitae suae sicut de homicidiis de industria commissis poeniteat.

Si liber homo iubente Domino servum occiderit.

Si quis liber¹ iubente seniore suo servum ejus occiderit, ut homicidium sponte commissum poeniteat.

Si quis servus² alium conservum jussu Domini sui occiderit, ut homicidium sponte commissum poeniteat.

Si quis proprium³ servum sine judicio judicis occiderit, ut homicidium sponte commissum poeniteat.

De Domina verberante ancillam, si mortua fuerit.

Si qua Domina⁴ zeli fervore accensa ancillam suam verberaverit et ex illa verberatione mortua fuerit, si verberando sponte eam interfecerit, VII annos legitime poeniteat.

De poenitente occiso.

Si quis⁵ hominem publice poenitentem interfecerit prius poenitentis tempora expleat, tunc vero homicidium sponte commissum lugeat.

De homicidiis cum consilio factis.

Si quis consiliatus est homicidium et per illud consilium mortuus est, XL dies in pane et aqua cum VII sequentibus annis poeniteat.

De his qui exploraverunt.

Si quis exploraverit aut speculatus fuerit aliquem hominem et sic tradidit illum in manus inimicorum suorum et occisus est, tamquam si eum sponte occidisset, poeniteat.

Si quis cum aliis, qui pugnaverunt contra aliquem aut in domo aut in aliquo loco ubi se sperabat defendere, lapidem

¹ Vergl. Poenit. Arundel c. 6. — ² Vergl. Poenit. Arundel c. 8.

³ Vergl. Poenit. Arundel c. 7. — ⁴ Vergl. Poenit. Arundel c. 15.

⁵ Vergl. Burch. Corr. cap. 5, Fragestück 25.

aut sagittam aut spiculum aliquod adversus eum misit, ut occideret et non ab eo, sed ab aliis occisus est, XL dies cum septem sequentibus annis poeniteat.

Si vero simpliciter ibi erat, nihil livoris adversus eum habens, innocens erit.

Si quis homicidium in publico bello¹ regis aut jussu legitimi principis fecerit, quia tranquillitatem christianae pacis defendere nititur et eum qui armis contra equitatem certabat, interfecit, tres quadragesimas poeniteat; si vero in bellis, quae non jubente rege neque praeside plerumque fiunt, adversarius adversarium interfecerit, ut homicidium sponte commissum lugeat.

Si quis interfecerit furem aut latronem, sacrilegum, venarium, sicharium aut aliquem ex his, quos leges saeculi perimunt sine judicio judicis, XL dies cum septem sequentibus annis poeniteat. Jejunium autem ejus sit in arbitrio sacerdotis, quia membrum diaboli exstinxit; Hieronymus dicit, qui non occidit latronem, ipse perdit innopem. Igitur qui perdunt fures, sacrilegos, venarios et quos leges saeculi puniunt, XL dies poeniteant.

De truncatione membrorum.

Si quis alicujus hominis manum aut pedem aut aliud membrum truncaverit aut oculos eruit, ut homicidium sponte commissum poeniteat.

De homicidio casu.

Si quis casu² et nulla animi affectione homicidium perpetraverit, sicut saepe accidit in venatione, ubi homo pro fera occiditur et in ludis, dum quis petram sive aliquod diacoilum dirigit ad signum et inde resiliens hominem perimit; saepe etiam accidit in incidendis arboribus ut securis sive quodlibet ferrum de manubrio fugiens hominem interficiat aut casura incisae arboris plerumque hominem substernat, incisore arboris saepe premonente eos, qui secum sunt id est fratrem aut filium aut quemlibet proximum suum aut extraneum, ut fugerent et aliquis eorum dissimulato metu periit, de his et aliis hujusmodi homicidiis Episcopi et alii sancti doctores varie sanxerunt. Quidam enim haec talia homicidia infra quinquennium

¹ Vergl. Val. I, 11; Arundel 11.

² Val. I, 2; Arundel 10.

sub multa jejunii misericordia terminant; quidam autem infra trium annorum curricula finiunt; alii vero ut *Theodorus*, *Isidorus* et *Augustinus* nec non et synodus Hybernensis hujusmodi homicidiorum poenitentiam intra unius anni spatium judicaverunt.

De homicidiis Monachorum vel clericorum.

Qui occiderit Monachum¹ aut clericum, arma relinquat, donec vivit, poeniteat aut si Episcopus permiserit, decem annos graviter expleat. Quicumque infra ecclesiam aut extra quantum terminum ecclesiae et cimiterii sunt, homicidium perpetraverit, ut de tribus homicidiis sponte commissis poeniteat; et totus ille locus sanctus mundetur intus et foris et terra projiciatur.

Poenitentia parricidii est XIII annis cum pane et aqua; si autem parentelam ignorabat, VII annis poeniteat.

De homicidiis per furorem commissis.

Si quis per furorem² et non ex odii meditatione hominem occiderit, tres annos cum pane et aqua et helemosynis, orationibus poeniteat.

Qui per rixam³ aut debilem aut deformem hominem reddiderit, impensas in medicos et maculae pretium et opus ejus donec sanetur, restituat et si laicus est, XL dies poeniteat; Diaconus sex menses, Presbyter vero unum annum expleat; si autem in ira sua armata manu ad occidendum surrexit et Domino miserante neque occidit neque vulneravit laicus III, Diaconus sex, Presbyter vero duodecim hebdomadas poeniteat.

Qui per invidiam occiderit hominem veneno vel quolibet modo, X annis poeniteat; quorum tribus annis inter catecumenos stet, duobus inter fideles extra Ecclesiam, postea vero detur ecclesia; decimo anno sacrae communionis particeps fiat; si autem per iram III annis, si casu I annum poeniteat.

Si quis clericus⁴ sponte homicidium fecerit decem annis exul poeniteat, III ex his in pane et aqua in alia provincia; reliquis vero a vino et a carnibus se absteineat exceptis dominicis et festis diebus; si autem subito occiderit et non ex odio septem annis poeniteat infra patriam; si casu contigerit, nullo animae livore erga eum, tres annos poeniteat.

¹ Poenit. Casin. c. 6. — ² Poenit. Casin. c. 9.

³ Poenit. Val. I, 70. — ⁴ Vergl. Poenit. Val. I, 1.

Si quis pro vindicta¹ fratris aut aliorum proximorum hominem occiderit, XL dies cum tribus sequentibus annis poeniteat.

Servus² si jubente Domino suo conservum occiderit, unum annum poeniteat.

c. Poenitentiale Laurentianum.

Bibliot. Laurentianae Florent. Plut. XXIX, Cod. XXXIX Misc. saec. XIII, fol. 32:

1. Fecisti homicidium qualicumque modo aut consentiens aut volendo aut nolendo, XL dies peniteat in pane et aqua et annos XII poeniteat.

2. Fecisti perjurium pro re aliena aut cupiditate saeculi, tondat coronam capitis sui et vadat in monasterium, usque ad mortem peniteat; similiter faciat, qui sacerdotem occiderit aut monachum aut patrem aut matrem aut fratrem aut sorores aut consobrinum aut qualemcunque proximum.

3. Fecisti perjurium per cupiditatem seculi, VII annos peniteat; si in perjurium alium hominem miseris te sciente, VII annos peniteas; similiter faciat, qui alienam uxorem tulerit.

4. Tulisti an transmisisti servum alienum, X annos poeniteas.

5. Fecisti sacrilegium aut XII poeniteas aut in quadruplum restituas.

6. Fecisti incendium, IIII annos poeniteas.

7. Dixisti falsum testimonium, VII annos poeniteas.

8. Hodisti fratrem tuum, quamdiu hodie habebis, tamdiu in pane et aqua vivas; similiter faciat, qui iram patris vel matris habuerit.

9. Qui die dominica non custodit ab omnibus operibus hujus saeculi, in infernum ardebit; et non mittat in opera non servum, non ancillam, non bovem, non asinum.

10. Fecisti vomitum per ebrietatem, V dies poeniteas.

11. Ambulasti cum qualicumque ob diabolicas causas aut qualemcunque factionem, que in Kalendis fatiunt — non potes Deo servire et mamone — nullomodo debes devotionem facere nisi ad ecclesiam; et usque dum ad sacerdotes non permittas, ut nullas diabolicas credant; non potes sacerdotes judicare si non renuntiat omnibus operibus diaboli et non credit in somnia vana, quia diabolus fecit.

¹ Vergl. Poenit. Val. I, 4. — ² Vergl. Poenit. Casin. 10.

12. Qui causam sacerdotis tulerit, sic iudicetur ut sacrilegium.
13. Fecisti usuram, V annos peniteas.
14. Tulisti aliquid de pecunia ecclesiastica contra regulam, sed reddere non potes, VIII annos peniteas.
15. Hopressisti filium tuum, XL dies peniteas in pane et aqua et abstineat se ab uxore sua usque dum jejundet et VII annos peniteat.
16. Mulier, quae voluntarie partum necat, XXII annos peniteat; si herbam bibit aut aliam causam, ut infantem habere non possit, X annos peniteat.
17. Quaecunque mulier peccat quum in partu est ante quadraginta dies, XL dies peniteat; similiter peniteat, si peccat quum in menstruo tempore est et si in ecclesiam intrat, similiter peniteat.
18. Qui peccat cum commatre de Domino Jesu Christo sive de sancto Johanne aut cum sanctemoniali, XVII annos peniteat.
19. Qui peccat cum propria matre aut cum uxore patris sui, similiter peniteat.
20. Qui peccat cum sorore aut consobrina aut uxore germani sui, XV annos peniteat.
21. Si frater germanus committit peccare cum femina, cum quo alius frater peccat, XII annos peniteat.
22. Si die dominico peccasti cum uxore tua, tres dies peniteas in pane et aqua.
23. De traxisti ullum hominem ad seniores aut patres propter invidiam, I annum peniteas.
24. Tulisti res alienas malo ordine, si reddere non potest, donet pretium, cui pertinere potest aut jejundet VI annos.
25. Fecisti furtum de quadrupedia vel furti causa valentem solidos XL., VI annos peniteas.
26. Percussisti hominem, ut sanguis non exisset vel ossa . . . XL dies peniteas.
27. Fuisti superbus ad sacerdotes, et non fecisti servitium Dei sive excommunicavit et eam non custodit, C dies peniteas.
28. Et si infans per negligentiam sine baptismo mortuus fuerit, XL dies peniteat.
29. Peccasti cum muliere, quae corpus Domini adprehendit, aut vomitum fecisti XL dies peniteas.
30. Fuisti raptor de virgine vel de vidua, VI a. peniteas.

31. Manducasti cibum ante tertiam per longos dies, XV dies peniteas.

32. Furasti cibum, XV dies peniteas.

33. Violasti sepulcrum in furtum, V annos peniteas.

34. Si mus mortua fuerit in vino, versatur in terram velut aqua.

35. Si porci manducant hominem, projiciantur a canibus et si manducant sanguinem servet illud duobus annis et postea comedat.

36. Qui comedit cavallum^a aut asinum aut bestiam, que comedi non debent, X dies peniteat.

37. Maledixisti hominem per iracundiam; qui blasphemat, qui accusat, qui detrahit, qui irascit, qui hodit, qui concupiscit, qui avaritiam portat, vel habet aliquid de ipso peccato, quod est ventris ingluvies et est ebriosus et est detractor et portat invidiam et est detractor verbi inter hominem et hominem et est piger in Dei opera et est somnolentus et est superbus contra patrem aut contra matrem et aliis hominibus. Et sunt homines insipientes qui peccant cum quadrupedia, qui hoc facit, XI annos peniteat, et a canibus manducetur ipsa bestia.

38. Qui peccat cum masculo coitu femineo, XII annos peniteat.

39. Qui peccat cum uxore avunculi sui, similiter peniteat.

40. Qui peccat cum qualicumque sua proxima parente ante septimam progeniem¹ si legitimam mulierem adprehendit nesciens jejundet, VII annos poenitentiae.

41. Qui occidit hominem et donat pretium ipsius parentibus, non jejundet tantum pro ipso pretio, quod dat.

42. Qui occidit servum aut ancillam suam, XL dies peniteat in pane et aqua et V annos agat in penitentia, et dat sacerdos poenitentiam secundum modum culpae ejus vel criminum; tunc expleta poenitentia, si homo intelligibilis est, veniat ad sacerdotem et conciliet eum; si vero simplicem eum intellexerit, statim reconciliet eum, quia hoc genus non ejicietur, nisi per orationem et jejunio et eleemosynam. Pro uno die, quem in pane et aqua vivere debet, det unum denarium aut valentem aut pascat unum sacerdotem aut pauperem, qualem ei donaverit; et sic reficiat, ut satiatus fiat de sua esca, qualem ei Deus donaverit et lectum faciat et pedem ejus osculet. Et si literatus sit, cantet quinquaginta psalmos genuflexus et si

¹ Vergl. Poenit. Val. II, c. 41.

non sit literatus cantet quinquaginta Pat. nost. et quinquaginta credo in Deum aut mille Kyrie eleyson toties genua flectendo cum gloria et qui ista nolunt facere, jejument.

43. Licet dimittere uxorem si culpabilis est de adulterio et si in longinqua regione peregit vir aut mulier; aut qui fortem hostem paganorum aut maligni christiani malum regnum portaverit, expectet eum vel eam quinque annis, postea faciat, quod ei necesse est.

44. Non potest mulier votum vovere sine licentia viri sui.

45. Qui habet duobus mulieribus, jejUNET IIII quadragesimas; qui tres habet, V annos peniteat. Quia pro amore filiorum debet homo uxorem accipere non pro fornicatione diaboli.

46. Omnis christianus castus debet esse maxime ministri Christi altaris, quia illi debent populum monere, ut in diebus quadragesimae duobus modis castitatem teneant; hoc est, qui de sua labia non loquatur mala et non peccet cum muliere, non superfluum cibum nec potum comprehendat, somnium minus, et oret plus quam in aliis diebus, ut minuatur caro decima parte sicut Dominus commendavit.

47. Omnes dies dominicas a vespera in vesperam cum omni veneratione observare decrevimus et ab illicito opere abstinere est, ut mercatus mercis minime sit, nec placitum, ubi aliquis ad mortem vel ad penam judicetur nec sacramenta jurentur nisi pro pace facienda. Statuimus quoque secundum quod in lege Dominus mandavit, ut opera servilia diebus dominicis non agantur sicut genitor meus in suis synodalibus edictis mandavit, quod nec viri ruralia exercent in vinea colenda vel sepe ponendo vel in silvis stirpandis vel arbores cedere nec ad placita conveniant nec mercatus fiat nec venationes exercentur. Tria carraria opera licet fieri in die dominica; item hostialia caria victualia vel angaria et si forte necesse sit corpus cujuslibet duci ad sepulcrum. Femine opera textilia non faciant in die dominica, non caput lavent, non vestimentum consuunt, nec lanam carpant; non licet linum battere aut vestimentum lavare nec vertices tondere, ut omni modo honor et requies diei dominico persolvatur, sed ad missarum solemniam undique conveniant, et laudant Deum pro omnibus bonis, quae nobis millia dies conferre dignatus est. Die dominico non pro negotio, aliqua opera navigare et equitare licitum est, non panem facere, non balneare, non scribere, nam si aliquis praesumpserit aut operaverit, VII dies peniteat. Lavacrum capitis potest esse, si infirmitas est; oblata si que die dominico offeruntur, sabbato debent fieri, a jejunis. Si quis die dominico jeju-

naverit, tota hebdomada jejunet ante missam et benedictionem datam. Nullus fidelis de ecclesia exeat.

48. Episcopis, Presbyteris, Diaconis canes ad venandum aut ancipitres habere non liceat. Quod si quis talium personarum in hac voluntate detectus fuerit, si episcopus est, tribus mensibus se a communione suspendat, presbyter duobus mensibus se abstineat, et Diaconus uno officio vel communione cessabit.

49. Si quis¹ vero per negligentiam de calice aliquid stillaverit in terram, linguabitur et tabula radetur; si non fuerit tabula, ut non calcetur locus, conradetur et igne consumetur et cinis inter altare recondatur et sacerdos XL dies peniteat. Si super altare stillaverit calix, sorbeat minister stillam et III dies peniteat; si super linteum altaris ad aliud stilla pervenerit, IIII dies peniteat; si usque tertium, VIII dies peniteat; si usque quartum, XV dies peniteat et linteamina quae tetigerit stilla, tribus vicibus minister abluat calice superposito et aqua ablutionis sumatur et juxta altare recondatur.

50. Qui evomerit sacrificium et a canibus consumatur, annum unum peniteat; sin autem XL dies peniteat; si in die quando communicaverit sacrificium evomuerit, si autem media nocte, III superpositiones faciat; si post mediam noctem, si post Matutinum unam; si in die quando communicaverit, sacrificium evomuerit, III dies peniteat, si infirmitatis causa, VII dies peniteat, si in ignem projicit, C psalmos cantet; si vero canes lamberint talem vomitum, C dies, qui evomit, poeniteat.

51. Omne sacrificium sordida vetustate perditum, igne comburendum et cinis juxta altare sepeliendum.

52. Qui bene non custodierit sacrificium et mus vel aliquid aliud animal comederit illud, XL dies peniteat; qui autem perdiderit illud in ecclesia aut pars ejus ceciderit et non inventum fuerit, XXX dies peniteat.

53. Perfundens aliquid super altare de calice quando offertur, VII dies peniteat aut si abundantius VII dies peniteat. Qui autem perfundit calicem dum solemniter missa celebratur, XL dies peniteat; si vero celebrata missa presbyter neglexerit accipere sacrificium, similiter XL dies peniteat; et qui accipit sacrificium pollutus, nocturno tempore, VII dies peniteat.

54. Diaconus obliviscens oblationem offerre, donec offeratur linteamen, quando recitantur nomina participantium similiter peniteat.

¹ Vergl. Poenit. Val. I, 118—126; Val. II, 76—80.

55. Qui negligentiam erga sacrificium fecerunt, ut a verbis consumptum ad nihilum devenitur, III XLmas in pane et aqua peniteat. Si integrum inventum fuerit in eo vermis, comburatur et cinis sub altare condatur et qui neglexerit, quaternis diebus suam negligentiam solvat; si cum amissione saporis decoloratur sacrificium, XX dies expleantur jejunio; conglutinatum vero VII dies, qui mersit peniteat.

56. Ut omnis presbyter habeat pixidem aut sacramento tanto vas dignum, ubi corpus dominicum diligenter recondatur ad viaticum recedentibus a seculo. Quae tantum sacra oblatio intincta debet esse in sanguine Christi, ut veraciter presbyter possit dicere infirmo, corpus et sanguis Domini proficiat tibi etc. Semperque sit super altare observata propter mures et nefarios homines et de septimo in septimum diem semper mutetur; item a presbytero illa sumatur et alia quae eadem die consecrata est in loco ejus subrogetur, ne forte diutius observata mucida, quod absit fiat.

57. Omnis homo ante sacram communionem a propria uxore abstinere debet, III aut V aut VII dies. Hodie fratres Karissimi initium quadragesimae celebrare debemus in quo poenitentes pro criminibus traduntur sathanae etc. . . . folgt eine Begründung und Ermahnung zur Beobachtung der Fastenzeit.

Sechster Theil.

Die vierte Periode. Von Gratian bis zum Tridentinum.

Erstes Kapitel.

Nachgratianische Bussbücher; die Disciplin.

Wie das Decret des Gratian und die Decretalen Gregor's IX. bald nach ihrem Erscheinen der Mittelpunkt, ja fast das ausschliessliche Object der canonistischen Erörterung in Schule und Literatur wurden, so bildeten dieselben auch die Quelle, aus welcher das Material der Bussatzungen für Bussbücher und ihnen ähnliche, auf das forum internum bezügliche Rechtsbücher in der Folge zumeist geschöpft wurde. Die Benutzung der Bussbücher der zweiten und dritten Periode wurde allerdings in dieser Zeit nicht ausdrücklich verboten; wenigstens kommen keinerlei Bestimmungen der Synoden oder päpstlicher Decretalen vor, welche ein derartiges Verbot enthalten; indessen wurden dieselben thatsächlich ausser Gebrauch gesetzt durch die bald allgemein gewordene Gewohnheit, nur solche Rechtsbestimmungen in der Praxis anzuwenden, welche in dem codificirten kirchlichen Recht, dem gratianischen Decret und den gregorianischen Decretalen, enthalten waren.

Es ist nun vor Allem eine aus dem Decret des Gratian und den gregorianischen Decretalen entnommene Anzahl von »*Canones poenitentiales*«, welche in ihrem Inhalte und in ihrer Anlage den früheren Bussbüchern entsprechen und dieselben in der Praxis bald vollständig verdrängten. Die Frage, wer dieselben zuerst zusammengestellt hat, ist streitig zwischen dem *Cardinal Hostiensis* und *Bonaventura*.

Henricus de Segusia, im Jahre 1261 zum Cardinalbischof von Ostia und Velletri ernannt, und daher gewöhnlich *Cardinal*

Hostiensis genannt († 1271), hat unter Anderem eine »*Summa sive tractatus de poenitentia et remissionibus*« geschrieben, welche in zahlreichen Handschriften verbreitet wurde. Das Werk enthält zunächst eine weitläufige Untersuchung über die Frage, wem die Christen der verschiedenen geistlichen und weltlichen Stände ihre Sünden bekennen sollen und im Anschluss hieran werden dann »46 *canones poenitentiales*« mitgetheilt. Die Frage, ob Cardinal Hostiensis diese Canones selbstständig aus dem Decret des Gratian und den Decretalen Gregor's IX. zusammengestellt hat, ist dadurch zweifelhaft, dass *Bonaventura* in seinem »*Confessionale*« dieselben Canones, aber noch um einige vermehrt, in 59 *Particulae* mittheilt. Bonaventura gibt in dem ersten Kapitel seines Confessionale¹ pastoraltheologische Anweisung für den Priester unter der Ueberschrift: »*Qualiter sacerdos Confessor habere se debeat in confessione*«; in dem zweiten Kapitel »*de interrogationibus faciendis in confessione*« gibt er Anleitung, wie der Priester den Büsser über die acht Hauptsünden und die zehn Gebote abfragen soll; im dritten Kapitel »*de poenitentis injungendis secundum Canones poenitentiales*« theilt er sodann die erwähnten *Canones* in 59 Paragraphen mit; gibt im vierten Kapitel »*de usu clavium*« pastoraltheologische Belehrungen über Verweigerung der Lossprechung und Art der Auflage von Bussen und handelt endlich im fünften Kapitel »*de irregularitatibus et dispensationibus*«. Die Provenienz der einzelnen »*Canones poenitentiales*« aus dem Decretum Gratian's und den gregorianischen Decretalen ist sowohl von Cardinal Hostiensis, wie von Bonaventura angegeben.

Man hat bisher in Uebereinstimmung mit *Wasserschleben*² allgemein angenommen, die 46 *canones poenitentiales* des Cardinal Hostiensis seien ein Auszug aus den 59 Paragraphen des Bonaventura. Indessen macht v. Schulte³ mit Recht darauf aufmerksam, dass das Confessionale des Bonaventura im Jahre 1261 wahrscheinlich noch nicht vollendet war, und auch von Cardinal Hostiensis, im Gegensatz zu seiner sonstigen Gewohnheit, die Autoren anzuführen, nicht citirt werde und folgert hieraus, dass Cardinal Hostiensis diese Canones zuerst selbstständig zusammengestellt, Bonaventura aber dieselben ergänzt und in

¹ Bonaventurae operum tom. VII. Moguntiae 1609, pag. 50.

² *Wasserschleben*, Bussordnungen, I. c. S. 96.

³ v. Schulte, Geschichte der Quellen-Literatur des canonischen Rechts. 2. Buch, S. 129.

weiteren Ausführungen wiedergegeben habe. Ich schliesse mich dieser Ansicht an, und zwar abgesehen von den angeführten Gründen darum, weil schon die oben mitgetheilte Ueberschrift der *Canones* im dritten Kapitel *des Confessionale* des Bonaventura auf eine fertig vorliegende Zusammenstellung derselben schliessen lässt und ausserdem diese *Canones* in einer Menge späterer Werke unter Berufung auf Cardinal Hostiensis mitgetheilt werden, wohingegen Bonaventura nicht als Verfasser derselben citirt wird.

Diese *Canones poenitentiales* haben nun ihre ausserordentlich weite Verbreitung zumeist in einer etwas veränderten Fassung gefunden, welche sie durch *Astesanas von Asti* (Minorit † 1330) erhielten. Derselbe verfasste um das Jahr 1317 eine »*Summa de casibus*« in acht Büchern unter Benutzung des Hostiensis, Raymundus und Joannes de Deo¹; im fünften Buch tit. 32 theilt er die »*Canones poenitentiales*« in 47 Rubriken mit und zwar so, dass dieselben als ein Excerpt erscheinen, zu dessen Herstellung sowohl die *Summa Hostiensis*, wie das *Confessionale des Bonaventura* benutzt wurde. Diese *Summa Astesana* fand eine weite Verbreitung²; die *canones poenitentiales Astesani* wurden aber ausserdem in vielen Ausgaben des corpus juris dem *Decretum Gratian's* angehängt³ und erhielten dadurch sogar eine Art praktischer Autorität.

Sodann hat *Nicolaus ab Ausmo* (von seinem Geburtsort Osimo auch *Auximanus* genannt) seinem Werke »*Supplementum*« (der *Summa Pisana*) im Jahre 1444 die »*canones poenitentiales extracti de verbo ad verbum de summa fratris Astensis ord. min. l. 5. tit. 32*« angehängt und für deren weitere Verbreitung in hervorragender Weise gesorgt, da sein Werk bereits bis zum Jahre 1499 die 25. Ausgabe erhielt⁴.

In ähnlicher Weise wurden die »*Canones poenitentiales*« durch die kurze, sehr klar gefasste Schrift des *Bartholomäus de Chaimis* (Minorit im Kloster zu Mailand, † 1496) verbreitet,

¹ Siehe *Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1867. S. 519.

² Die »*Astesani canones poenitentiales*« erschienen auch gesondert im Druck. Venetiis 1584.

³ v. *Schulte* fand dieselben bereits in einer Ausgabe des Corp. jur. Lugd. 1671.

⁴ Siehe Näheres über Person, Werk und Ausgabe des *Nicolaus* bei *Schulte*, l. c. S. 435 ff.

welche bis zum Jahre 1500 bereits 15 Auflagen erlebte. Ich habe dieses Werk in der Handschrift Cod. Vatican. 5068 fol. 145 vorgefunden. Dasselbe ist als »Confessionale seu Interrogatorium« bezeichnet und zerfällt in 4. partes; 1^a de potestate confessoris, 2^a de poenitentis admissione ad confessionem, 3^a de interrogationibus pertinentibus specialiter ad statum, officium et conditionem cujuslibet confitentis, 4^a de poenitentiae injunctione et peccatorum absolutione. In diesem vierten Theil sind die Canones poenitentiales nach den 47 Rubriken der Astesana mitgetheilt.

Johannes de Capistrano (Minorit in Florenz, bekannt durch seine Predigten, gestorben zu Willach im Jahre 1456) ist der Verfasser eines »Speculum conscientiae« und einer Schrift »*de canone poenitentiali*«, sowie dreier anderer, nicht auf die Bussdisciplin bezüglicher Werke¹. In der Handschrift Cod. Vatican. 967 ist fol. 1 die Schrift dieses Joh. de Capistrano de auctoritate Papae et Concilii generalis enthalten; daran schliesst sich an »*Rubrica de poenitentia et remissionibus*«. Die letztere Schrift handelt de purgatione cononica, de purgatione vulgari und de purgatione poenitentiali. In diesem dritten Abschnitt werden 80 Canones mitgetheilt, wovon die 47 ersten die Canones poenitentiales Astesani sind; die 33 übrigen Canones behandeln Fälle der Suspension und Irregularität; am Schlusse sagt der Verfasser: »*Has ergo suspensiones hic inserui, quia similitudinem habent canonum poenitentialium*«. Diese Schrift, welche aller Wahrscheinlichkeit nach Johannes de Capistrano ebenfalls zum Verfasser hat, ist bisher unbekannt geblieben.

Einen weiteren interessanten Beleg für die praktische Verwerthung der »*Canones poenitentiales Astesani*« bietet uns die Handschrift der vaticanischen Bibliothek Cod. Regin. 431. Die Handschrift, welche dem 15. Jahrhundert angehört, enthält eine kurze Anweisung für den Priester, beginnend mit einer an die Worte des Psalmisten »*Introite portas ejus in confessione*« angeknüpften Erklärung der Pflicht der Jahresbeichte. Dann wird dem Priester eingeschärft, er solle sich bei Auflage der Busse nach den Canones poenitentiales richten, welche er auf einer Tafel, die an seiner Seite hange, verzeichnet finde — *tabulam a latere pendentem cordetenus aspiciat — presentem tabulam mentetenus advertat, in qua prae-notati canones poenitentiales subsequuntur*. — Hierauf werden die Canones poenitentiales mitgetheilt und zwar

¹ Siehe Titel und Ausgabe der Schriften bei *Schulte*, l. c. S. 446 f.

in einer etwas verschiedenen Reihenfolge und stellenweise abgekürzten Fassung, im Uebrigen aber übereinstimmend mit den *Canones Astesani*. Zum Schluss werden dem Priester noch 14 Regeln angegeben, nach welchen er bei Auflage der Busse verfahren soll; dann nennt sich der Verfasser der Schrift mit den Worten: »per me Giselbertum de glano (Giuliano) scriptum.« Ich theile diese bisher unbekannte, für die Beurtheilung der Verwerthung der *Canones poenitentiales Astesani* wie die Busspraxis dieser Zeit wichtige Schrift in ihrem Wortlaute unten mit.

Nachdem so die weiteste Verbreitung und praktische Verwerthung der *Canones poenitentiales Astesani* nachgewiesen ist, wird man in denselben das vorzüglichste Document für die Beurtheilung der Bussdisciplin in der nachgratianischen Zeit bis zum Concil von Trient erblicken müssen. Zunächst ergibt sich nun aus denselben, dass vor Allem die *Canones* der Concilien der ersten sechs Jahrhunderte, sowie die *Decretalen* der Päpste als die auch für diese Zeit massgebenden Normen der Disciplin beibehalten wurden. Dieselben bilden nämlich den weit grössten Theil des Materials, welches sich in den aus dem *Decretum Gratian's* und den gregorianischen *Decretalen* entnommenen *Canones poenitentiales Astesani* vorfindet. Es kommen unter denselben allerdings auch einzelne *Canones* vor, welche durch ihre Inscriptionen in Uebereinstimmung mit dem Gratian'schen *Decret* auf Theodor, Beda, das *Poenitentiale Romanum* und Burchard zurückgeführt werden, allein in Anbetracht der Verwirrung, welche bezüglich der Inscriptionen im Gratian'schen *Decret* herrscht, lassen sich hieraus keinerlei Folgerungen für eine Benutzung der ursprünglichen Bussordnungen ziehen. Den von der Kirche in den früheren Perioden vertretenen Grundsatz, dass die Busse *secundum canones et sententiam patrum* aufzulegen sei, spricht Bonaventura in seinem erwähnten *Confessionale* auch für diese Zeit in den Worten aus: »*Falsas poenitentias dicimus, quae non secundum auctoritatem sanctorum Patrum pro qualitate criminis imponuntur.*« (*Confessional. cap. III, part. 1*). Dabei war es selbstverständlich, dass diese Satzungen der ersten Jahrhunderte, welche unter Voraussetzung der Beobachtung einer feierlichen Busse mit den vier Stufen gegeben waren, in dieser Zeit nur noch ihrem Wesen nach in Gemässheit der veränderten Disciplin beobachtet werden sollten (*Bonavent. Confess. cap. III, part. 2*). So wurde die Continuität der Disciplin sorgfältig gewahrt. Da nicht für alle Vergehen bestimmte Bussansätze in den älteren Synodalentscheidungen und päpstlichen

Decretalen zu finden waren, so galt es als Grundsatz, für jede Todsünde eine Busse von sieben Jahren aufzulegen: *«Quamvis autem poenitentiae sint arbitrariae, semper tamen pro quolibet mortali peccato, septennis poenitentia est imponenda, nisi major vel minor inveniatur a canone expressa.»* (Confess. cap. III, part. 1). Da jedoch der Busspriester die Vollmacht hatte, in allen Fällen geringere Bussen, als die in den canones vorgeschriebenen in Anbetracht der persönlichen Verhältnisse oder Bussgesinnung des Busspriesters aufzulegen und von dieser Vollmacht umfassenden Gebrauch in Folge der Abnahme des Busseifers in dieser Zeit gemacht wurde, so galt als Regel: *»omnes poenitentiae arbitrariae sunt«* (Confess. cap. III, part. 1), jedoch sollte bei der öffentlichen Busse aus gewichtigeren Gründen als bei der geheimen ein Nachlass bewilligt werden: *»Certum est etiam, quod major causa dispensandi in poenitentia requiritur in publico, quam in occulto.»* (Confess. cap. III, part. 1). So wurde principiell die Uebung der *canonischen* Busse in dieser Periode wie in der Vorzeit als *Regel* festgehalten, während die praktische Anwendung derselben immer mehr von den nothwendig gewordenen Dispensationen und Milderungen verdrängt wurde.

Die *Canones poenitentiales Astesani* enthalten eine Menge von Bussbestimmungen für die Cleriker; in denselben wird häufiger, als es in den älteren Bussbüchern der Fall ist, die Strafe der Deposition ausgesprochen. In dem ersten Canon wird die Art und Weise, wie der Presbyter die Busse für die fornicatio zu leisten habe, ausführlich beschrieben und ausdrücklich bemerkt, dass eine gleiche Busse von ihm für alle Vergehen zu leisten sei, welche die Strafe der Deposition nach sich ziehen. Die Busse soll zehn Jahre dauern; während der drei ersten Monate wird er an einem besonderen Orte eingesperrt, bekleidet mit dem Bussack, auf der Erde liegend, soll er beständig die Barmherzigkeit Gottes anfehen, täglich nur Wasser und Brod erhalten, aber an Sonn- und Festtagen mit ein wenig Wein, Fischen und Gemüse gestärkt werden. Nach Ablauf dieser Zeit darf er herauskommen, aber sich nicht öffentlich zeigen, *damit er dem Volke kein Aergermiss gebe, denn der Priester leistet nicht wie der Laie die öffentliche Busse.* Nachdem er sich ein wenig erholt hat, soll er ein und ein halbes Jahr lang bei Wasser und Brod büssen, doch kann er an Sonn- und Festtagen Wein, Eier und Käse erhalten. Nach Ablauf dieser Zeit empfängt er den Leib des Herrn und den Frieden, singt von da ab an der letzten Stelle im Chor mit den Brüdern die

Psalmen, darf aber nicht an den Altar herantreten und nur die den niedrigen Weihen entsprechenden Functionen verrichten.

Während der folgenden Zeit muss er bis nach Ablauf des siebenten Jahres die drei legitimae feriae in der Woche mit Ausnahme der fünfzig Tage nach Ostern, bei Wasser und Brod fasten, darf aber die zweite feria gegen einen Psalter oder einen Denar ablösen. Vom siebenten bis zum zehnten Jahre muss er am Freitag einer jeden Woche fasten, ohne dass ihm eine Ablösung dieses Fastens gestattet wäre. Der Bischof kann ihn während dieser Zeit in seine frühere Würde wieder einsetzen.

Wie uns hier die Clerikalbusse ausführlich beschrieben ist, so wird uns in anderen Canonen, namentlich denjenigen, welche vom Gatten- und Vaternord handeln, die Busse der Laien ausführlich beschrieben. Dieselbe ist wenig von der früheren Periode verschieden. Besondere Erwähnung verdient hier nur, dass die Wahl zwischen der Leistung der Busse in einem Kloster und der öffentlichen Kirchenbusse gelassen wurde, dass an den höchsten Festtagen der Genuss von Wein und Fleisch gestattet, dass Reiten, Waffentragen und Baden untersagt, das Eingehen einer Ehe verboten, dagegen die Trennung von der Frau in der bestehenden Ehe nicht gefordert wurde. Für Brandstiftung wird die specielle Busse auferlegt, ein Jahr lang in Jerusalem oder in Spanien Gott zu dienen.

Was nun die formelle Zusammenstellung der *Canones poenitentiales* in der Hostiensis, der Astesana und ähnlichen Werken angeht, so lässt weder die Reihenfolge derselben, noch die sonstige Form der Darstellung eine Benutzung oder Nachahmung der älteren Bussbücher vermuthen; allerdings sind es im Wesentlichen dieselben Vergehen, welche hier wie dort behandelt werden.

Es erübrigt noch eine zweifache Art der Verwerthung zu erwähnen, welche die »*canones poenitentiales*« gefunden haben. *Antonius Augustinus* hat nämlich eine *Collectio canonum poenitentialium* herausgegeben, welche zunächst aus einem von ihm als *Poenitentiale Romanum* bezeichneten Werk einer Handschrift der Bibliothek des Bischofs Michael Thomasius von Herda besteht. Die *Canones* dieses in 9 Titeln eingetheilten Werkes sind namentlich dem Corrector des Burchard, Anselm und Gratian entnommen. Mit diesem Werk, welches der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehört, hat *Antonius Augustinus* nun in seiner *Collectio* auch die *Canones poenitentiales Astesani*

vielfach verbessert aufgenommen¹, indessen hat diese seine *Collectio* eine grosse Verbreitung und praktische Benutzung nicht gefunden.

Von grösserem Interesse ist die Benutzung, welche die *Canones poenitentiales* durch den heil. *Carl Borromäus* erfahren haben. Derselbe hat nämlich eine *Instructio* für die *Confessarii* verfasst, in welcher er dieselben anleiten will: *«quomodo sacramentum poenitentiae rite administrare debeant.»* Zu diesem Zwecke theilt er die *Canones poenitentiales* mit, *«quorum cognitio parochis confessoribusque necessaria est, dispositi pro ratione ordineque decalogi.»* Zum grössten Theile sind diese *Canones poenitentiales* den *Compilationen* des *Astesanus* und *Bonaventura* entnommen; ausserdem noch aus dem *Corrector Burchardi*, der *Collectio Anselmi* und den älteren *Bussbüchern* des *Beda* und *Egbert* excerptirt. Die Auswahl des *Materials* dieser *Instructio* gibt von grosser Umsicht und einer weisen Berücksichtigung der veränderten *Zeitverhältnisse* Zeugnis; die Anlage derselben nach den einzelnen *Geboten* des *Decalogs* und den sieben *Haupt-sünden* machte dieselbe für die praktische Verwerthung in der *Seelsorge* vorzüglich geeignet². Wir haben in dieser *Instructio*³ des heil. *Carl Borromäus* den letzten Versuch vor uns, einem *Poenitentiale* nach Art der älteren *Bussbücher* praktische Geltung zu verschaffen. Das Werk fand allgemeinen Beifall und seine Einführung als *Handbuch* für die *Confessarii* wurde von sämtlichen französischen *Bischöfen* in einer *Epistola*⁴ *conventus generalis cleri Gallicani ad illustrissimos Galliae episcopos* vom Jahre 1655 nachdrücklich empfohlen. Indessen konnten die Schwierigkeiten, welche dieser Versuch einer *Wiederbelebung* der *Bussdisciplin* in Folge des geschwundenen *Bussgeistes* der Zeit fand, nicht überwunden werden. Die *Instructio* des heil. *Carl Borromäus* hat als ein *historisches Document* den Beweis geliefert, dass die *Bussdisciplin* und die *Zeit* der *Bussbücher* ihren endgiltigen *Abschluss* gefunden hat; ihr *Wortlaut* wird unten mitgetheilt.

¹ Benedict. XIV. de synod. dioec. lib. XI, cap. 11, n. 3. Anton. Augustinus Opp. Luc. 1767. t. III, p. 338 ff.

² Benedict. XIV. l. c. n. 3.

³ Acta ecclesiae Mediolanens. P. IV; Jac. Besombes, Moral. christian. tom. II Append. p. 677.

⁴ Doctrina de sacramento poenitentiae . . . typis San. Blasian 1778, p. 4. 5. *Wasserschleben*, l. c. S. 98.

Zweites Kapitel.

„Canones poenitentiales“ (Astesani).

Cod. Vat. Regin. 431. fol. 78:

Introite portas ejus in confessione Ps. centesimo. In quo quidem verbo ps. canitur quod ad portas misericordiae nulus peccator nisi per veram confessionem sui peccati potest pervenire Quam quidem confessionem ut debite et districte faciant, *tabulam a latere pendentem memoriter inspiciat* Qua propter etiam ut sacerdos neminem incaute absolvat, caveat; *tabulam a latere pendentem cordatenus aspiciat*. Etiam ut idem sacerdos nullum penitentem ad poenitentiam indiscrete liget et per injuriam injungat Canones poenitentiales sciat, alias in eo vix nomen sacerdotis constare videtur (extra 38 dist. Qu. Quae ipsis). Ut ergo sacerdos in canonibus penitentialibus non erret, sed secundum auctoritatem sanctorum patrum et qualitatem criminum eam imponat, *praesentem tabulam mentetenus* advertat. In qua praenotati *Canones poenitentiales* subsequuntur. Quorum in ordine primus est iste:

Luxuria. 1. Presbyter lapsus in fornicationem penitere debet X annis et poenitentia satis aspera prout habetur 82 dist. presbyter. Quidam tamen intelligunt eandem poenitentiam fore injungendam presbytero pro adulterio vel incestu; quia dicit pro fornicatione neminem deponendum nisi in ea perduret, ideo quia hodie fragiliora sunt corpora nostra quam olim (dist. 33 firmitatis). Heu quam presbyteri in praedicta errant poenitentia cum pro X annis imponuntur septem psalmi aut ali-quod hujusmodi. Sciant illi poenitentiarii si per eos praedicta poenitentia non fuerit injungenda, sit tamen poenitenti innotescenda; ita videlicet, quod poenitentiarius sic dicat: Ecce Karissime pro isto peccato penitere deberes X annis isto modo: In tribus mensibus continuis deberes esse inclusus et non exire ne populus in te scandalizaretur, sacco indutus, ad terram prostratus et nunquam comedere nisi vespere ad vesperam panem cum aqua exceptis diebus dominicis et aliis praecipuis festis, in quibus refici posses vino vel cerevisia et pisciculis postea anno uno et dimidio non deberes communicare nec orationem cum aliis cantare; demum ad septimum annum jejunare secundam feriam, quartam et sextam in pane et aqua cum ista tamen gratia quod secundam feriam posses cum uno denario vel psalterio redimere. Sic septimo anno expleto Episcopus posset te ad gradum pristinum revocare, ita tamen quod

tribus annis sequentibus omni VI feria, nulla misericordia interveniente, in pane et aqua deberes jejunare. Quidque ista penitentia minus feceris in purgatorio implere oportet, attamen tua contritio posset esse a Deo tanta, quod totalem penitentiam tollere posset et deberet.

2. Presbyter cognoscens suam filiam spiritualem, quam baptizavit vel confirmari fecit, seu in confessione audivit, XII annis penitere debet et si in publico prodierit, est deponendus; Episcopus vero qui talia commisit, XV annis peniteat; mulier vero religioni tradenda est rebus suis pauperibus erogatis; XXX qu. I Si quis.

3. Quicumque suam filiam spiritualem, quam de fonte levavit cognoscit, seu suum filium criminalem ei in matrimonium tradit et ei consentientes VII annis penitere debet; XXX qu. Non oportet.

4. Quicumque cognoscit duas commatres vel duas sorores sive sumat uxorem sive non, ad minus VII annos poenitebit, sed plus penitere deberet; XXX qu. 4 Si pater. Eadem penitentia comprehendit, qui cum matre vel filia concubuerit; ead. caus. et quaest.

5. Qui devotam vel Monialem cognoscit agere debet penitentiam X annis secundum formam traditam; XXVII qu. I de filia et cap. seq. Devota, ubi dicitur, quod devota peccans non est recipienda in ecclesiam, nisi peccatum desierit et si desinat, egerit penitentiam aptam, postea recipiatur ad communionem et antequam admittatur in ecclesiam ad orationem, ad nullius christianae mulieris convivium accedat.

6. Si quis contra naturam peccat, si est clericus, deponi debet vel religioni tradi, si corrigibilis appareat, ad perpetuam penitentiam agendam. Si laicus, debet excommunicari et a cetu fidelium usque ad condignam satisfactionem alienus; et hoc vitium majus est, quam si quis matrem suam cognoscit; XXXII qu. 7 Adulterium.

7. Qui ignoranter cognoscit duas sorores vel matrem vel filiam vel amitam vel neptem, VII annis peniteat, si vero scienter, perpetuo careat conjugio; XXXIII qu. 7 Si quis.

8. Qui cum brutis coierit, plus quam VII annis peniteat, et idem pro incestu; XXXIII qu. 2 Hoc ipsum.

9. Fornicator et adulter agere debent penitentiam VII annis; nam regulariter pro quolibet peccato mortali debetur septennnis penitentia, nisi dignitas delinquentis vel qualitas delicti aliud suadeat; XXII qu. 1 et ibid. in Gl.

Sponsalia. 10. Si quis post sponsalia desponsatam alterius duxerit, eam dimittat et XL diebus in pane et aqua peniteat et VII annos peniteat; Extra de Spons. duorum Accepisti.

11. Qui ducit in manifestum quam polluit per adulterium, V annis peniteat; XXXI qu. 1 Si qua vidua.

12. Sacerdos si fuerit praesens in clandestinis nuptiis triennio suspendatur et si culpa hoc exegerit, gravius puniatur; Extra de clandestinis despons. cap. Cum inhibitio. Nam matrimonia clandestina dicuntur tribus modis; uno cum desunt testes; Extra de clandest. c. ad nobis. Secundo modo, quando non sunt cum solemnitate; XXXIV aliter. Tertio vero cum sit contra normam hujus constitutionis videlicet non praemissa denuntiatione. Sed filii nati inde, detecto impedimento illegitimi erunt; habetur in Gl. suprad. cap. Cum me.

Perjurium. 13. Qui compulsus scienter perjurat, XL dies in pane et aqua peniteat; XXII qu. 1 Qui compulsus.

14. Qui alium in perjurium scienter duxerit, tam scienter perjurans quam scienter inducens XL dies peniteat in pane et aqua et VII sequentes annos et nunquam sint sine penitentia et si qui conscii fuerint, pariter peniteant; XXII qu. 5 Si quis.

15. Qui coactus pro vita redimenda seu qualibet alia necessitate perjurat, quia plus corpus quam animam diligit, III quadragesimas poeniteat; XXII qu. 6 Si quis coactus.

16. Qui perjurat in manu Episcopi aut in altare consecrato tres annos peniteat; si vero in altari non consecrato unum annum poeniteat. Qui vero ignoraverit se perjurare et postea agnovit, III quadragesimas poeniteat; XXII qu. 5 Qui perjurat.

17. Qui audit aliquem filium jurare et tacet, delinquit; XXII qu. Qui audit.

Mensura. 18. Falsans mensuram XXX dies peniteat in pane et aqua; Extra de contrahentibus, emptione et venditione cap. Ut mensurae.

Blasphemia. 19. Blasphemans contra Deum vel aliquem sanctorum et maxime contra beatam Virginem Mariam per Episcopum suum subdatur, ita videlicet quod VII diebus dominicis ante januam ecclesiae existat in manifesto dum aguntur Missarum solemnities et in ultimo illorum die dominico pallium et calceamentum non habeat, ligatus corrigia circa collum septemque precedentibus sextis feriis jejundet in pane et aqua et ecclesiam nullatenus ingressurus nisi penitentia peracta, quia qui peccat in Deum, peccat etiam in ejus ecclesiam; Extra de Maledic. idem in Gl. cap. Statuimus.

Homicidium. 20. Patricida per decem annos peniteat isto modo. In primo anno debet stare ante januam ecclesiae et non intrare, nisi eo completo per suum Episcopum in die cene sequentis eundem annum completum recipiatur; et illum annum incipere debet in capite jejunii. Tribus annis completis communionem potest recipere; ante VII sequentes annos oblationem non offerat. In his omnibus annis carnem non manducet neque vinum bibat, exceptis dominicis et festivis et a Pascha usque Pentecosten et quocunque ire voluerit, nullo vehiculo deducatur sed pedibus proficiscatur, non arma sumat, nisi contra paganos. Jejunet autem tribus diebus per hebdomadam usque ad vesperam scilicet feriam secundam, quartam et sextam; potest tamen Episcopus praedictam penitentiam cognita causa relaxare; XXXIII qu. 2 ibid. in Gl. can. Latorem.

21. Uxoricidea graviores praedicta debet penitentiam agere ut XXXIII qu. 2 Admonere, quod homines sunt proniores ad occidendas uxores quam mares.

22. Presbyter homicida voluntarius sine spe restitutionis debet deponi et VII annos poeniteat; can. 50 Dist. Miror.

23. Pater vel mater ejus puerum scienter occidens induci debet ut intret aliquod monasterium ejusdem Episcopatus, ut peccata sua poenitentia deploret; si tamen non poterit propter carnis fragilitatem induci, concedenda est ei licentia contrahendi matrimonium, ne puellibus abutatur; sed imposita sibi poenitentia in seculo remaneat; et sic unus conjugum non debet induci, ut monasterium intret, nisi forte conjux vellet similiter ingredi, vel etiam habeat filios parvos, a quibus non potest recedere. Si autem nescienter oppresserit, quia negligenter secum collocaverat in lecto et invenerit de matre ipsum extinctum, debet agere poenitentiam secundum quosdam trium annorum, quorum unus sit in pane et aqua; Extra de his qui filios occid. caus. 12 qu. Consuluisti. Quando parentes filios sponte opprimunt, major est eis poenitentia imponenda quam pro alio homicidio; si enim gravis culpa praecesserit, poenitentia VI vel septem annorum est imponenda; si autem levis culpa praecesserit, poenitentia trium annorum est imponenda, si autem nulla praecesserit negligentia, vel culpa, de jure non sunt puniendi, tamen ad cautelam propter dubium est eis aliqua poenitentia injungenda. Concordat Hostiensis et addit, quod in hoc casu, si culpa sit occulta, etiam poenitentia sit occulta; si vero manifesta sit etiam et poenitentia. Item dicit Hostiensis quod major poenitentia injungenda est, si puer in lecto suffocetur, quam in

cunis, unde subdit, quod pueros tenellos uno lecto secum non colloquant, ne negligentia quadam interveniente, opprimantur vel suffocentur.

Homicidium. 24. Homicida casualis V annos poeniteat; et hoc intellige, secundum rationem, si culpa praecessit casum, alias nulla poenitentia imponitur, nisi forte ad cautelam et hoc idem intellige de homicidio necessario; Extr. de homic., ubi dicit, quod qui se et sua liberando fures, qui capi non poterant, occiderunt, pro homicidio poenitentiam agere non tenentur, nisi voluerint. Sed si homicidium secutum fuerit propter necessitatem evitabilem, II annos poeniteat; si vero necessitas fuerit inevitabilis, in nullo debet sibi imputare; bonum tamen esset, si voluerit penitere. Item si quis per insaniam permittit homicidium, ei iterum non debet imputari, tamen si ad sanam mentem pervenit, levior est ei poenitentia imponenda; XV qu. 1 Si quis insaniens. Item qui intuitu discipline puerum incaute percutiendo occidit, presbyter debet deponi; Extr. de homicidio qu. presb. Secundum tamen Innocentem est, si non iratus percutit; XV qu. 1 Si quis. Item qui latronem interfecerit vel furem et quem absque occisione comprehendere potuit, XL dies poeniteat; Extr. de homicidio qu. Interfecisti; sed qui latronem vel furem ligatum occiderit, ad arbitrium tuum studeat expiari; Extr. de homicid. caus. Suscepimus.

25. Qui presbyterum interfecerit, VII annos poeniteat et poenitens usque ad ultimum vitae suae militiae cingulo careat et absque spe conjugii maneat; Extr. de pen. et remiss. cap. Qui presbyterum.

Perjurium. 26. Pro perjurio, adulterio et homicidio datur regulariter VII anni; sed fornicationi non tam aspera poenitentia debet injungi; XXII qu. 1 Praedicandum.

Juramentum. 27. Qui jurat non facere pacem in proximum suum, I anno poeniteat et ad pacem redeat; XXII qu. Qui sacramento.

28. Qui alium injuste accusat ad mortem, XL diebus in pane et aqua, per VII annos poeniteat, si accusatus sit occisus; Extr. de accus. Accusasti.

29. Si quis votum simplex violaverit, III annos poeniteat; XXVII Si vir.

Sacrilegium. 30. Qui sacrilegium committat, vel crisma seu calicem sacrum pollutis manibus accipit vel similia sacrilegia committit, VII ann. pen. secundum formam quae habetur VII quaest. de viro.

Sponsalia. 31. Si parentes frangunt sponsalia filiorum, triennio debent esse a communione; similiter filii, si sunt in culpa; sed si filii secundum promissionem factam contraxerunt, excusantur ex quo dederunt operam in contrarium.

Praelatus dissimulans. 32. Si episcopus vel praelatus correctionem ministrare causa pretii dissimulat, III mensibus penitere debet, si sacerdos IIII, si Diaconus uno et alii ad arbitrium iudicis penitere debent; I qu. 1 quidquid invisibilis.

Episcopus ordinans. 33. Episcopus qui ordinat sine justa causa clericum invitum aut reclamantem, uno anno suspendatur; LXXIII dist. Episcopus.

Sacrilegium. 34. Qui lustrat domum suam cum magicis artibus et incantationibus V annis peniteat; XVI qu. 7 filiis.

35. Qui sortilegium committit, XL dies peniteat; Extr. de sortileg. caus. 1 In tabula.

36. Qui videt de astrolobio, II annos peniteat; Extr. de sortileg. Ex tuarum.

Sacramentum. 37. Si sacramenti sanguinis stilla cadat super terram vel tabulam vel altare vel pallium altaris, si per negligentiam stillaverit super tabulam, quae solet esse sub pedibus altaris sacerdote celebrante secundum Glossam lingua lambatur vel tabula radatur. Si non fuerit tabula, ut non conculetur, locus corrodatur et igne consumatur et cinis juxta altare condatur et sacerdos XL dies peniteat. Si super altare non interposita palla stillaverit calix, sorbeat minister stillam et III diebus peniteat; si super lintheum altaris et ad alium super lintheum stilla pervenit, IIII diebus peniteat; si usque ad tertium lintheum, IX diebus peniteat, et lintheamina, quae tetigerit stilla, tribus vicibus sacerdos abluat calice superposito et aqua ablutionis sumatur et juxta altare condatur. Haec omnia in decreto de consecr. c. Si per negl. Tamen secundum Thomam et Hostiensem illa aqua ablutionis posset sumi a ministro Christi nisi propter abominationem dimittitur. Nota etiam circa stillam sanguinis si ceciderit super corporale seu super aliud indumentum sacerdotis secundum Thomam cautius est, ut presbyter illa linthea sive pallia abscondat post ablutionem et comburatur et cinis at altare condatur.

38. Item secundum Thomam, si mus vel aliquid aliud propter negligentiam custodiae speciem sacramenti comederit, ille quatenus negligentia acciderit, XL dies peniteat et si potest capi mus vel illud quod comedit, debet comburi et cinis in sacrarium reservari; si autem amissa fuit hostia vel pars ejus et

inveniri non possit, XXX diebus peniteat; Dist. 2 de consecrat. circa fin. ca. Qui bene.

39. Item Hostiensis, si is, ad quem pertineat custodia, incaute dimisit Eucharistiam vel chrisma, quia aliquid nefandum inde acciderit, III mensibus ab officio suspendatur; et si per ejus incuriam aliquid nefandum contigit, graviori objacet ultioni; Extr. de custod. Euchar. ca. 1.

40. Qui dicens horas vel aliud officium diversum a consuetudine Metropolitanae proprie Ecclesie discrepat, VI mensibus communionem privetur et hoc intellige si ex contemptu hoc accidat.

41. Patronus qui res ecclesie dilapidat, uno anno peniteat; XVI qu. 7 filiis.

Baptism. 42. Qui scienter baptizatur, VII annis per quartam feriam et sextam in pane et aqua jejunando et III quadragesimas jejundet et hoc intellige, si pro vitio heretico hoc fecerit, si autem pro invidia et salute corporis obtinenda, ut Extr. de Apostatis ca. 2, III annis peniteat. Secus tamen de his, quibus ignorantia aetatis suffragatur.

Ebrietas. 43. Qui deservit ebrietati et si ammonitus non desinat secundum Raym. si est Episcopus, presbyter vel Diaconus deponatur; si vero subdiaconus vel inferior seu etiam laicus, communionem privetur vel etiam verberetur; XXXV c. Episc.

44. Si per ebrietatem vel voracitatem Eucharistiam evomerit, si sit laicus, XL dies peniteat; si causa infirmitatis evomerit, VII dies peniteat; De consecr. dist. 2; si quis tamen causa infirmitatis, imponitur poenitentia ad cautelam ut ibid. Gl. XXXIII qu. 2 Initium; qui non debuit sumere, cum esset infirmus et ita fuit in culpa dicit Raym. et in hoc casu debet ille vomitus diligenter sumi et cremari et cinis ejus juxta altare recondi.

Incendia. 45. Qui domum vel ariam voluntate succendet, sublata et incensa omnia restituat et III annis peniteat; Extr. de injuriis, Si quis domum.

Haeresis. 46. Qui inscius communicat haereticis, unum annum peniteat, qui vero scienter, V annis. Qui vero permittit, haereticum cantare missam, XL diebus peniteat; si pro reverentia ejus, per annum peniteat, si vero in subversionem fidei, tamquam haereticus deponatur nisi per X annos peniteat.

Si quis recesserit ab ecclesia et ad haereticos confugiens, XII annis peniteat, III extra Ecclesiam, VII intra audientes, et

II adhuc extra communionem et sic duodecimo anno communionem sine oblatione percipiat; XXIII qu. Si quis.

Ignorantia juris periti excusat, sed non ex toto, lenit quidem penam sed non absorbet culpam; facilius tamen cum talibus ignorantibus dispensatur; LXXXII plurimos.

Proditor. 47. Pena sacerdotis denudantis illud, quod sibi confessum est, ignominiose peregrenando peragat, de pen. dist. VI Sacerdos et de remiss. c. omnis, ubi dicitur, quod non solum debet deponi, sed etiam ad agendam perpetuam penitentiam in arctum monasterium erit detrudendus.

Circa praemissos canones penitentiales sunt ponenda quaedam notabilia. Primum est; si peccator liber est, totam poenitentiam a Canone statutam et si per eum fieri potest, debet implere. Premissi tamen canones ex causa rationabili possunt augmentari vel minui, consideratis diversis circumstantiis pro criminum quantitate et qualitate personae, dignitate officii, paupertate, servitio, infirmitate, debilitate, regionis et peccatoris qualitate, et lacrymis contritionis, quia apud Deum non tam valet mensura temporis quam doloris, non abstinentia tam ciborum quam mortificatio vitiorum.

Secundum. Sacerdos diligenter caveat de penitentia injungenda circa conjugatos, ne suspicionem inducat; etiam circa servos, ne eorum domini, quibus servire debent, per iudicium sciant de penitentia injungenda. Vulgari modo sic procedat, ut penitentiam per contrariam vindictam imponat, avaro eleemosinae largitionem etc.

Tertium. Sacerdos diligenter caveat, ne penitenti missas injungat, quia species mali est; et si eas injungat, tunc non injungat ex cupiditate, ut eas legat, sed ex caritate et tunc per alium non suspectum faciat illas Missas celebrare; etiam sacerdos nihil temporale a penitente exigere debet.

Quartum. Pro quolibet peccato mortali et precipue publico erit septennis penitentia imponenda, nisi a jure major aut minor fuit expressa. Quae peccata fuerint publica, penitentia publica, quae vero occulta, penitentia occulta debent deleri. Et quando penitentia pro peccato mortali in jure non fuit expressa, arbitrio sacerdotis est relinquenda; et quicumque sacerdos modo predicto minorem debita imponendo errat, non multum debet sibi imputare; jam melius est Deo reddere rationem propter misericordiam, quam propter crudelitatem.

Quintum. Sacerdos non dimittat peccatorem a se recedere desperatum, quia non novit penitentiam debitam et peccatis

correspondentem assumere. Tunc sacerdos sic dicat: Ecce Karissime tot commisisti et tot diebus deberes penitere et quia dicis, hoc non posse facere, ideo dicas, quid facere possis pro tuis peccatis; Quodcunque tunc penitens elegerit, sit quantumcunque leve, sibi imponat et omnino non neget absolutionem.

Sextum. Penitenti pro peccatis est innotescenda penitentia sua debita et condigna; si noluit adimplere, dummodo dixerit, se propositum abstinendi pro posse a peccatis, tunc sacerdos erga eum procedat sicut quintus numerus manifestat.

Septimum. Cum peccator vult confiteri peccata sua, non vero vult se ab eis abstinere, seu vult abstinere ab uno et non ab alio, tunc sacerdos sibi proponat, quanta bona pro suis peccatis amisit, quanta beneficia sibi a Deo sint collata, et dicat: Karissime ex quo non vis penitere, ideo Deum devote ores cum Pater nost. ut ipse cor tuum ad veram penitentiam convertat. . . . tunc dicat per significationem Dominicae crucis super caput ejus et subjungat, vade et misereatur tui omnipotens Deus.

Octavum est, sc. poenitenti in articulo mortis prout definitum est in Theodoro, confessio est inquirenda, sed penitentia non est imponenda, sed tamen innotescenda.

Nonum. Omnis sacerdos potest de jure absolvere penitentem in articulo mortis de omnibus suis peccatis et a sententia excommunicationis et si sententia publica fuerit probata, idonea tamen cautione prius recepta.

Decimum. Excommunicatus non debet absolvi a peccatis, nisi prius a sententia excommunicationis fuerit absoluta.

Undecimum. Presbyter volens poenitentem absolvere a peccatis, formula necessaria est in hunc modum: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine patris et filii et spiritus sancti, Amen. Quod additur, relinquatur arbitrio sacerdotis.

Duodecimum est de peccatis oblitis, si quodcunque totaliter oblitus est sufficit penitentia generalis, si non totaliter, quantum scit, recordetur.

Tredecimum. Penitentia pro venialibus peccatis est, dicetur Pat. nost.

Quartumdecimum est. Nullus confessor revelet ea, quae audivit in confessione, dato quod licentiam habet a penitente.

Studeat ergo unusquisque sua delicta sic corrigere, ut post mortem istam non oporteat penam tolerare, nam qui impenitens moritur, omnino moritur et eternaliter cruciatur a quo vobis Dei filius protegat, qui in trinitate vivit et regnat Amen; *per me Giselbertum de glano Scept.*

Drittes Kapitel
Poenitentiale Mediolanense.

Ex actis ecclesiae Mediolanensis parte Quarta, ubi S. Carolus instruit Confessarios, quomodo sacramentum poenitentiae rite administrare debeant.

Canones poenitentiales¹ quorum cognitio parochis, confessoribusque necessaria est, dispositi pro ratione ordineque decalogi.

Patres docuerunt, quam necessaria admodum sit sacerdotibus, qui in audiendis poenitentium confessionibus versantur, canonum poenentialium scientia. Etenim si omnia, quae ad poenitendi modum pertinent, non prudentia solum ac pietate, sed justitia etiam metienda sunt; certe norma haec e canonibus poenentialibus sumatur oportet. Sunt namque ii quasi regulae quaedam, quibus cum ad culpae commissae gravitatem recte dignoscendam, tum ad imponendam pro illius ratione veram poenitentiam sacerdotes confessarii ita diriguntur, ut, ubi singula, et quae ad peccati magnitudinem, et quae ad poenitentis statum, conditionem, aetatem, intimumque cordis contriti dolorem pertinent, accurate perpenderit, tum demum poenitentiam iudicio ac prudentia sua moderentur. Atque haec quidem omnisque alia, quae multiplex est, hujus necessariae cognitionis ratio a patribus explicata facit, ut, quemadmodum loco suo supra dictum est, canones poenitentiales pro decalogi ratione dispositi in ultimam libri partem referantur, unde aliqua eorum notitia ab ipsis confessariis sacerdotibus sumi possit.

Praeceptum I.

Dominum Deum tuum adorabis et illi soli servies. Canones poenitentiae. Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccavit.

Qui a fide catholica desciscens, intimo summoque praevagationis suae dolore affectus ad ecclesiam redierit, poenitentiam aget annis decem. Quo temporis spatio decurso, ei communicatio praestari debet.

(Burch. X, 12.)

Qui daemone immolaverit, in poenitentia erit annis item decem.

¹ Abgedruckt aus *Jacob. Besombes*, Moral. ehrist. tom. II Append. p. 677 ff. *Wasserschleben*, l. c. S. 705.

(Corr. cap. 5. qu. 62.)

Qui more gentilium elementa coluerit, qui vel segetibus faciendis, vel aedibus extruendis, vel arboribus conferendis, vel nuptiis contrahendis, inanem signorum fallaciam observaverit, poenitentiam aget annos duos feriis legitimis.

(Corr. cap. 5. qu. 63.)

Qui ritu paganorum observavit Kalendas Januarii, in poenitentia erit annos item duos per legitimas ferias.

Qui festa gentilium celebravit, poenitentiam aget itidem annos duos legitimis feriis.

(Vergl. Burch. X, 33.)

Qui feriam quintam in honorem Jovis honoraverit poenitens pane et aqua victitabit dies quadraginta.

(Burch. X, 37.)

Qui convivii gentilium et escis immolatiis usus erit, publicam poenitentiam aget.

(Corr. cap. 5. qu. 95.)

Qui comederit de idolotyho, poenitens victitabit pane et aqua dies triginta.

(Corr. cap. 5. qu. 193.)

Qui cum Judaeo cibum sumpserit, poenitens erit dies decem pane et aqua victitans.

(Burch. X, 8.)

Qui auguriis et divinationibus servierit, quive incantationes diabolicas fecerit, poenitens erit annos septem.

Mulier incantatrix poenitentiam aget annum, vel, ut alio canone cavetur, annos septem.

(Corr. cap. 5. qu. 66.)

Qui herbas medicinales cum incantationibus collegerit, poenitentiam aget dies viginti.

(Vergl. Bonavent. Confess. C. III, p. 48. 49.)

Qui magos consuluerit, quive domum suam induxerit aliquid arte magica exquirendi causa, in poenitentia erit annos quinque.

(Bonav. a. a. O.)

Qui aedes magicis cautionibus lustrat aliudve tale admittit, et qui ei consentit, quive consulit, in poenitentia erit annos quinque.

(Val. I, 85.)

Qui tempestatum immissor erit, poenitentiam aget annos septem, tres in pane et aqua

(Corr. cap. 5. qu. 70.)

Si vero crediderit particepsve fuerit, annum unum per legitimas ferias.

(Burch. X, 49.)

Si quis ad fascinum praecantaverit, poenitentiam aget quadragésimas tres in pane et aqua.

(Corr. cap. 5. qu. 64.)

Si quis ligaturas aut fascinationes fecerit, poenitens erit annos duos per legitimas ferias.

(Can. p. Ast. 35.)

Si quis sortilegus erit, poenitentiam aget dies quadraginta.

(Burch. X, 26.)

Si quis in codicibus, aut in tabulis sorte ducta res futuras requisierit, poenitens erit dies quadraginta.

(Can. p. Ast. 36.)

Respiciens futura in astrolabio, annis duobus.

(Burch. X, 25.)

Si quis aliquid comederit aut biberit, aut super se porterit ad evertendum iudicium Dei, poenitentiam aget ut magus.

(Val. I, 114.)

Si quis clericus vel monachus, postquam Deo voverit, ad saeculum redierit, poenitentiam aget annos decem, quorum tres in pane et aqua.

Præceptum II.

Non assumes nomen Dei tui in vanum. Canones poenitentiae.

Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccavit.

(Burch. XII, 8.)

Quicumque sciens pejuraverit, quadraginta dies in pane et aqua, et septem sequentes annos poeniteat et nunquam sit sine poenitentia, et nunquam in testimonium recipiatur, et post haec communionem percipiat.

(Burch. XII, 5.)

Si quis sciens pejurat in manu episcopi vel presbyteri vel diaconi, vel in cruce consecrata, altarive, poenitentiam aget annos tres, in cruce non consecrata, annum unum.

(Cumm. V, 2.)

Qui perjurium in ecclesia fecerit, poenitentiam aget annos decem.

(Burch. XII, 4.)

Qui sciens perjurat domini impulsu, poenitens erit quadragenas tres et ferias legitimas, dominus autem, quia praecepit, quadraginta dies in pane et aqua et septem sequentes annos.

(Corr. cap. 5. qu. 33.)

Si quis sciens perjuraverit, aliosque in perjurium induxerit, poenitens erit dies quadraginta in pane et aqua et septem sequentes annos, et tot perjuria jejunabit, quod homines in perjurium induxerit.

(Burch. XII, 11.)

Si quis suspicatur, sed ad perjurium induci, ex consensu jurat, poenitentiam aget dies quadraginta, et septem annos sequentes, et nunquam sine gravi poenitentia erit.

(Corr. cap. 5. qu. 32.)

Si quis per cupiditatem perjurium fecerit, carinam in pane et aqua jejunet, et quamdiu vivit, omnes sextas ferias.

(Burch. XII, 3. Corr. a. a. O.)

Si quis per cupiditatem pejuravit, omnes res suas vendet, et pauperibus distribuet, et monasterium ingressus jugi se poenitentiae subdet.

(Burch. XII, 6.)

Si quis coactus, necessitateque aliqua impulsus perjurium commiserit, in poenitentia erit quadragenis tribus.

(Corr. cap. 5. qu. 34.)

Si quis coactus perjuraverit, poenitens quadraginta diebus pane et aqua victitet ac praeterea omnibus sextis feriis.

(Egb. VI, 3.)

Si quis seductus ignorans, et postea cognoscit, poenitentiam aget annum unum, vel quadragenas tres, vel dies quadraginta.

(Burch. XII, 9.)

Qui compellit alium, ut falsum juret, quadraginta dies in pane et aqua, et septem annos in poenitentia erit.

(Burch. XII, 21.)

Si quis jusjurandum, quo se regi et domino suo se adstrinxerit, violaverit, in monasterio poenitentiam aget omnibus diebus vitae.

(Corr. cap. 5. qu. 37.)

Si quis se jurejurando obstrinxerit, et cum aliquo litiget, nec pacem cum eo reconciliet, poenitentiam aget dies quadraginta in pane et aqua, per annum a sacra communione segregatus, ad charitatem vero celeriter redeat.

(Cor. cap. 5. qu. 36.)

Si quis per capillum Dei, aut per caput ejus juraverit, si semel nesciens fecerit, poenitens aqua et pane septem dies vitet; si secundo ac tertio monitus item fecerit, dies quindecim.

(Corr. a. a. O.)

Si per caelum, aut per aliam aliquam creaturam, dies item quindecim.

Si quis blasphemat, tamdiu poenitens erit, quamdiu impoenitens permansit.

(Can. p. Ast. 30.)

Si quis Deum, vel beatam Mariam virginem vel aliquem sanctum publice blasphemaverit, pro foribus ecclesiae diebus dominicis septem in manifesto, dum missarum solemnias aguntur, stet, ultimoque ex illis die sine pallio et calceamentis, ligatus corrige circa collum, septemque praecedentibus feriis sextis in pane et aqua jejuset, ecclesiam nullo modo tunc ingressurus; singulis item septem illis diebus dominicis, tres aut duos aut unum pauperem pascat, si potest, alioquin alia poenitentia afficiatur; recusans, ecclesiae ingressu interdicatur, in obitu ecclesiastica sepultura careat. Dives a magistratu mulctetur poena solidorum quadraginta, alioquin triginta seu viginti.

De hoc detestabili peccato extat sanctio Leonis decimi pontificis, in concilio Lateranense, sessione nona.

Praeceptum III.

Sabbata sanctifices. Canones poenitentiae. Si quis contra hoc praeeptum aliquo modo peccavit.

(Corr. cap. 5. qu. 195.)

Qui opus aliquod servile die dominico festove fecerit, poenitentiam aget tres dies in pane et aqua.

(Cumm. XII, 5.)

Qui die dominico opus terrenum fecerit, qui navigavit, aut equitavit, dies septem poenitentiam aget.

(Cumm. XII, 7.)

Si quis per contemptum in dominica jejunaverit, poenitens erit hebdomadam unam, si iterum, dies viginti, si praeterea tertium, dies quadraginta.

(Burch. X, 39.)

Si quis ante ecclesias, vel die festo, saltationes (quas balationes vocant) fecerit, emendationem pollicitus poenitentiam aget annis tribus. In graeco codice: Clericus deponatur, laicus excommunicetur.

(Corr. cap. 5. qu. 146.)

Si quis pransus missae interfuerit, poenitens erit dies tres in pane et aqua.

(Corr. cap. 5. qu. 147.)

Si quis sacram communionem sumpserit post aliquam vel minimam degustationem, poenitentiam aget dies decem in pane et aqua.

(Corr. cap. 5. qu. 148.)

Si quis in ecclesia confabuletur, cum divina fiunt, poenitens erit dies decem in pane et aqua.

(Corr. cap. 5. qu. 141.)

Si quis festa pascha, pentecostes, natalis Domini (nisi infirmitate impediante) alio loco celebravit, quam ubi domicilium habet, poenitens erit dies item decem in pane et aqua.

(Corr. cap. 5. qu. 77.)

Si quis jejunia a sancta ecclesia indicta violavit, poenitentiam aget dies viginti in pane et aqua.

In quadragesima carena sine inevitabili necessitate vescens, in pascha non communicet, ac praeterea carne abstineat.

(Corr. cap. 5. qu. 76.)

Qui in quadragesima jejunium violaverit pro uno die poenitentiam aget dies septem.

(Corr. cap. 5. qu. 78.)

Si quis jejunium quatuor temporum non custodierit, poenitens erit dies quadraginta in pane et aqua.

(Corr. cap. 5. qu. 89.)

Qui neglexerit in quatuor his solemnitatibus, die coena Domini, in pascha, pentecoste et in natali Domini sacram communionem sumere, aget poenitentiam in pane et aqua dies viginti.

Praeceptum IV.

Habeas in honore parentes. Canones poenitentiae. Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccavit.

(Corr. cap. 5. qu. 72.)

Qui parentibus maledixerit, quadraginta dies poenitens sit in pane et aqua.

(Corr. cap. 94.)

Qui parentes injuria affecerit, tres annos. Qui percusserit, annos septem. Qui expulerit, tamdiu poenitens, quamdiu in impietate permanserit.

Si quis contra episcopum pastorem et patrem suum insurrexerit, uno in loco monasteriove poenitentiam aget omnibus diebus vitae suae: addit Gratianus, ut inprimis omnia bona ejus praescriptione publicentur, deinde in uno monasterio etc.

Eadem poenitentia afficiatur, qui contra presbyterum.

Si quis contra episcopum pastorem et patrem suum conspiraverit, gradu suo amovebitur; itidem insidias retenderit.

Si quis in eo conspiraverit, ut episcopi doctrinam vel praecepta irrideat vel subsannet, aget in pane et aqua poenitentiam dies quadraginta.

Qua poenitentia etiam afficiatur, si quis ita conspiraverit, ut ejus ministrorum praecepta contemnat.

Si quis item presbyteri parochiae sui praecepta irriserit, poenitens item erit dies quadraginta et in pane et aqua.

Praeceptum V.

Non occides. Canones poenitentiae. Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccavit.

(Can. p. Ast. 18.)

Qui presbyterum occiderit, poenitentiam aget annos duodecim.

(Corr. cap. 5. qu. 31.)

Si quis sacerdotem voluntarie occiderit, carne et vino abstineat cunctis diebus vitae suae, quotidie, exceptis festis dominicisque diebus, jejuset, non equitet, non arma ferat, non ecclesiam ingrediatur quinque annis, sed pro ejus foribus stet. Post quinque annos ecclesiam ingrediatur licet, nondum vero communicet, sed inter audientes sit. Decimi anni cursu confecto, communicet, et equitet licet.

(Corr. a. a. O.)

Qui vel ipse, vel de cujus consilio, aliquem ecclesiastici ordinis hominem, aut psalmistam, aut ostiarium, aut lectorem, aut exorcistam, aut diaconum, aut presbyterum occiderit, per singulos ordines singulariter poenitentiam agat: pro psalmista carinam unam, nempe quadraginta dies in pane et aqua: pro ostiario itidem: pro lectore itidem: pro exorcista similiter: pro acolytho similiter: pro subdiacono similiter; pro diacono similiter. Quapropter omnis, qui interfecit voluntarie presbyterum, ita poenitere debet, ut octo homicidia commissa, et numquam debet esse sine poenitentia.

Si quis presbyterum occiderit, poenitentiam aget annos viginti octo.

Si quis presbyterum armis contra se irruentem occiderit, poenitens erit annos decem.

Si quis patrem aut matrem, fratrem aut sororem occiderit, toto vitae suae tempore non suscipiat corpus Domini, nisi in obitu, abstineat a carne et vino, dum vixerit, jejundet secunda et quarta et sexta feria.

(Corr. cap. 5. qu. 15.)

Si quis parricidium fecerit, id est patrem aut matrem, sororem, patruum, amitam aut materteram occidit, si casu neque per iram fecerit, ut homicidii sponte commissi poenitentiam aget, si sponte et iratus, pro foribus ecclesiae per annum stabit, Deum orans. Anno peracto, in angulo ecclesiae item stabit, quibus peractis, si poenitentiae fructus in eo conspicietur, sacrae communionis particeps fiet. Carne abstinebit tota vita, quotidie jejunabit praeter dies festos, a vino, cerevisia, mellita, abstinebit dies hebdomadae tres. Pedibus, quocumque ierit, iter faciet, armis numquam utetur nisi contra paganos, uxorem si non habet, numquam ducet.

(Ans. XI, 47., Theiner. Disquis. crit. p. 299.)

Qui voluntarie genitorem suum aut genitricem occiderit, extra patriam septem annis exul fiat; tunc demum usque ad mortem cum fletu et gemitu poeniteat; si autem nolenti accidit, decem annis poeniteat iudicio sacerdotis.

(Ans. a. a. O., Thein. a. a. O.)

Qui voluntarie filium suum, vel filiam suam, vel germanum aut germanam suam occiderit, quinque annis extra metas ipsius terrae exul fiat, deinceps viginti annis paeniteat. Qui vero

voluntarie avum suum vel aviam suam, vel nepotem suum, vel patrum, avunculum, seu amitam, sive materteram, aut filium, vel filiam germani sui aut germanae, seu consobrinum suum, sive consobrinam suam occiderit, id est a tertia usque ad septimam, si vero tertia fuerit, duodecim annis inermis poeniteat; si quinta, decem, si sexta, novem; si septima, octo annis poeniteat, si quinta, decem; si sexta, novem; si septima, octo annis poeniteat. Si autem nolens, arbitrio sacerdotis poeniteat. Qui voluntarie patrem suum, aut matrem, vel filium, aut filiam de sancto lavacro, seu fratrem, sive sororem in Christo, aut dominum suum, vel dominam, seu uxorem suam occiderit, quinque annis extra metas ipsius terrae exul fiat, tunc demum quindecim annis inermis poeniteat. Si vero nolens, septem annos poeniteat. Qui vitricum suum voluntarie occiderit, aut novercam, seu privignum, sive privignam, vel socerum suum, aut socrum suam, seu generum suum, sive nurum, decem annis poeniteat. Sive vero nolens, quinque annis poeniteat.

(Burch. VI, 36.)

Si quis filium non sponte occiderit, ut homicidii sponte commissi poenitentia afficietur.

(Burch. XVII, 53.)

Quae mulier filios suos necavit, peracta septennali poenitentia, in monasterium detrusa, monasticam vitam perpetuo regulariter aget.

(Corr. cap. 5. qu. 166.)

Si qua mulier post partum filium, filiamve sponte interfecit, poenitentiam aget annos duodecim, et numquam erit sine poenitentia.

(Corr. cap. 5. qu. 162.)

Paupercula, si ob difficultatem nutriendi id commiserit, annos septem.

(Burch. XVII, 60.)

Si qua mulier sponte abortum fecerit, poenitentiam aget tres annos; si nolens, quadragesimas tres.

(Bed. IV, 12.)

Mulier partum suum perdens voluntarie ante quadraginta dies, poenitens erit annum; si vero post quadraginta dies, annos tres; si vero, postquam editus est in lucem, tamquam homicida.

(Burch. XVII, 53.)

Quae sceleris occultandi causa filium necavit, poenitentiam agat annos decem.

(Val. I, 9.)

Qui nolens filium oppresserit, si post baptismum, poenitentiam agat dies quadraginta in pane et aqua, oleribus ac leguminibus, abstinebit ab uxore dies totidem, deinde poenitens erit tres annos per legitimas ferias, tres praeterea quadragesimas in anno observabit. Si ante baptismum, quadraginta dies et supra et quinquennii praeterea poenitentiam explebit.

(Val. I, 8.)

Cujus parvulus sine baptismo per negligentiam moritur, tres annos poeniteat, unum in pane et aqua. Infans infirmus et paganus commendentur presbytero, si moritur absque baptismo, deponatur, et si per negligentiam parentum fuit, annum unum poeniteat.

Cujus filius sine confirmationis sacramento moritur, parentes, quorum negligentia id factum est, poenitentiam agent annos tres.

(Burch. XVII, 57.)

Si quis explendae causa libidinis vel odii meditatione, ut non ex eo soboles nascatur, homini aut mulieri aliquid fecerit vel ad potandum dederit, ut non posset generare aut concipere, homicida teneatur.

(Burch. VI, 40.)

Occidisti uxorem tuam, legitimo matrimonio sociatam, sine causa mortis, non tibi resistentem, non insidiantem quoque modo vitae tuae, non invenisti eam cum alio viro nefariam rem facientem, sed incitatus a diabolo, impio inflammatus furore, latrocinii more, atrocior et crudelior omni bellua eam gladio tuo interemisti, et nunc post mortem ejus addis iniquitatem filiorum tuorum, improbe praedo, qui matre non pepercisti, et filios tuos ideo orphanos fecisti, ut superinduceres mortis causam post mortem, et per unum homicidam, et reprobum testem incusare vis mortuam, hoc nec evangelium, nec ulla divina humanaque lex concedit, ut unius testimonio etiam idoneo aliquis condemnatur vel justificetur. Quanto magis per istum tam flagitiosum et scelestum nec illa viva debuit condemnari, nec tu poteris post ejus mortem excusari? Prius causa criminis subtiliter erat investiganda, et tunc, si rea fuisset inventa, secun-

dum legis tramitem debuit excipere ultionis vindictam, nam si verum (quod absit) fuisset, sicut ille adulter mentitus est, quod septem annos poenitentia peracta dimittere eam per approbatam causam poteras, si voluisses, occidere eam nullatenus debuisti.

(Burch. a. a. O.)

Duo consilia proponimus tibi, accepta tecum deliberatione duorum elige magis, quod placeat, et miserere animae tuae, et tu hic in isto angusto tempore positus, ne sis tu ipse tuimet homicida et in aeternum pereas. Relinque hoc malignum saeculum, quod te traxit ad tam immanissimum peccati facinus, multorum fratrum precibus adjutus observa cuncta simplici animo, quae tibi ab abbate fuerint imperata, si forte ignoscat infinita Dei bonitas peccatis tuis. Istud consilium, ut certissime scias, levius ac salubrius est, ut sub alterius custodia lugeas defendenda peccata. Secundum autem consilium tale est: Arma depone, et cuncta saecularia negotia dimitte, carnem et sanguinem omnibus diebus vitae tuae non comedas, excepto uno die resurrectionis Domini, et uno die natalis Domini. Ceteris temporibus in pane et aqua, et interdum leguminibus et oleribus poeniteas. In jejunio et vigiliis et orationibus, et eleemosynis persevera omni tempore. Vinum et medonem, et mellitam et cerevisiam numquam bibas, nisi in illis tribus diebus. Uxorem ne ducas, concubinam non habeas, adulterium non facias, absque conjugio in perpetuo permaneas. Numquam te in balneo laves, equum non ascendas, causam tuam et alterius in conventu fidelium non agas, in conviviis laetantium numquam sedeas, in ecclesia segregatus ab aliis christianis post ostium humiliter stes; ingredientium et egredientium orationibus te suppliciter commendes. Communionem sacri corporis et sanguinis Domini cunctis diebus vitae tuae indignum te existimes; in ultimo termino vitae tuae pro viatico (si observaveris consilium) ut accipias, tibi concedimus. Sunt et alia multa duriora, quae tibi juxta pondus tanti facinoris essent adjicienda; sed si haec omnia, quae supra misericorditer dicta sunt, perfecto corde Deo auxiliante perfeceris, custodieris, confidimus de immensa clementia Dei, remissionem tuorum peccatorum te habiturum, et secundum boni justique pastoris imperium resolvat te sancta ecclesia ab hoc vinculo peccati in terris, ut per ipsius gratiam, qui eam suo sanguine redemerat, sis solutus in caelis. Sin autem aliter feceris, et sanctae matris ecclesiae salubre consilium despexeris, ipse tibi sis judex, in laqueo diaboli, quo irretitus

teneris, maneat, sanguisque tuus sit super caput tuum, et sub indissolubili anathemate permaneat, donec Deo et sanctae ecclesiae satisfacias.

(Burch. VI, 39.)

Si mulier maritum suum causa fornicationis veneno interfecerit, aut quacumque arte perimere facit, quia dominum et seniores suum occidit, saeculum relinquat, et in monasterio poeniteat.

(Corr. c. 130.)

Qui mortem sibi consciverit, pro eo nulla in missa commemoratio fiat, neque cum psalmis ejus cadaver sepeliatur.

Si quis sponte hominem occiderit, ad januam ecclesiae erit, et in obitu communionem recipiat; si casu necavit, poenitentiam aget annos septem, ex alterius canonis praescripto, annos quinque.

Si quis hominem necare voluerit, neque hoc scelus patrare potuerit, ut homicida poenitentia afficiatur.

Alius Canon. De homicidio voluntario.

(Burch. VI, 2—4.)

Si quis homicidium sponte commiserit, vel odio, possidendae haereditatis causa, primo jejunet in pane et aqua, deinde poenitentiam agat annis septem, primo anno post illos quadraginta dies a vino, caseo, pisce abstinebit; in secundo et tertio similiter jejunet; tertiam autem, et quintam feriam, ac sabbatum redimere potest. Reliquis quatuor annis jejunabit in singulis tres quadragesimas, primam ante pascha, alteram ante diem festum sancti Joannis baptistae, tertiam ante nativitatem Domini.

(Burch. VI, 32.)

Si quis fecerit homicidium pro vindicta parentum, ita poenitentiam aget, ut homicida voluntarius. Itidem pro vindicta fratris.

Qui pro vindicta fratris, annum unum, et in sequentibus duobus annis tres quadragesimas et legitimas ferias.

(Corr. c. 5. qu. 10.)

Si quis jussu domini homicidium perpetravit, dies quadraginta in pane et aqua, et praeterea septem annos sequentes per legitimas ferias jejunabit.

(Corr. c. 5. qu. 9.)

Qui in bello publico jussu principis legitimi tyrannum interfecerit, poenitens erit tres quadragesimas per legitimas ferias.

Qui liber jubente majore suo innocentem occiderit, poenitentiam aget annum unum et sequentes duos, tres quadragesimas et legitimas ferias.

(Corr. c. 5. qu. 12.)

Qui homicidii auctor fuit, ob consilium, quod dedit, erit in poenitentia quadraginta dies in pane et aqua cum septem sequentibus annis.

(Corr. c. 5. qu. 13.)

Qui insidiatus est alicui, ut ab aliis occidatur, licet ipse non occiderit, poenitentiam aget quadraginta dies in pane et aqua, et septem sequentes annos observabit.

(Corr. c. 5. qu. 29.)

Qui accusavit aliquem, ob eamque accusationem occisus est, quadraginta dies in pane et aqua cum septem sequentibus annis in poenitentia versari debet. Sin autem ob accusationem debilitatus est, tres quadragesimas poenitebit per legitimas ferias.

(Burch. VI, 25.)

Qui insanus homicidium perpetravit, leviolem poenitentiam explebit.

(Burch. VI, 20.)

Qui publice poenitentem occiderit, tamquam de homicidio sponte commisso duplicem poenitentiam aget.

(Burch. VI, 26.)

Qui furem aut latronem interfecerit, quadraginta dies ab ecclesiae ingressu abstinebit, et praeterea in tertia feria, et in sexta, et in sabbato jejunabit.

(Burch. VI, 16.)

Si quis casu homicidium fecerit, poenitens erit quadraginta dies i. p. e. a. His peractis biennio ab oratione fidelium segregatus non communicabit, neque offeret. Post biennium in communionem orationis suscipietur, offeret autem, non tamen communicabit. Post quinquennium ad plenam communionem recipietur; a cibis abstinebit arbitrato sacerdotis.

Qui hominem tamquam feram aliquam latentem inopinato occiderit, quadraginta dies poenitentiam aget in pane et aqua, et quinque sequentes annos arbitrato sacerdotis.

(Burch. VI, 42.)

Si plures homines unum per rixam adorti occiderint, quicumque eorum plagam ei infixerit, tamquam homicida poenitentiam aget.

Qui homicidio, quod postea factum est, consenserit, poenitentiam aget annis septem, tres in pane et aqua, sin autem voluerit, nec vero potuerit, tres tantum annos. Si quis nolens homicidium patrarit, poenitebit quinque annis, et duobus in pane et aqua.

(Corr. c. 5. qu. 27.)

Si quis aliquem vulneravit, vel ei aliquod membrum praeciderit, poenitentiam aget anno uno per legitimas ferias, sique cicatrix gravis est, ut vulneratum deformem reddat, quadraginta etiam dies poenitebit in pane et aqua.

(Corr. c. 102.)

Si quis ictum proximo dederit nec nocuerit, tridui poenitentiam aget in pane et aqua, clericus unius anni et mensium sex.

(Corr. c. 101.)

Si quis aliquem per iram percutiens debilitaverit, soluta medicamenti impensa, si laicus est, poenitens erit quadraginta dies in pane et aqua, si clericus, duas quadragesimas, si diaconus, septem mensibus, si presbyter, uno anno.

(Ans. XI, 34.)

Si quis episcopus homicidium fecerit, in poenitentia sit quindecim annis, dignitatisque gradu amoveatur, vitaeque suae cursum peregrinando conficiat. Presbyter poenitens erit annos duodecim, quatuor ex his in pane et aqua, et sacerdotis gradu privetur. Diaconus annos decem, tres ex his in pane et aqua. Clericus inferioris ordinis annos septem, tres in pane et aqua.

(Burch. X. 60.)

Si quis fratri suo, quem oderit, reconciliari non vult, tamen in pane et aqua poenitentiam aget, quoad reconcilietur.

Præceptum VI.

Non furaberis. Canones poenitentiae. Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccavit.

(Corr. c. 5. qu. 39.)

Qui furatus est aliquid de ecclesiae suppellectile vel thesauro, quod sustulit, reddet, et tres carinas cum septem sequentibus annis poenitebit.

(Corr. a. a. O.)

Qui sacras reliquias furatus est, illis restitutis, septem carinas jejunabit.

(Ans. XI, 114.)

Pecuniam ecclesiasticam furatus, quadruplum reddet, si quid item de ministerio ecclesiae aliquo modo surripuerit, poenitens erit annos septem.

Si quis vel ecclesiasticas obligationes rapuerit, vel rapientibus consenserit, quadruplum restituat, et canonicè poenitens erit.

(Can. p. Ast. 28.)

Sacrilegus, rerumve ecclesiasticarum inuasor, uno anno extra ecclesiam Dei maneat. Secundo anno pro foribus ecclesiae sine communione maneat, tertio anno in ecclesia inter audientes sit sine obligatione, carneque, vinoque abstineat, praeterquam in pascha et die natali. Quarto anno, si fructuosus triennio poenitentiae fructus extiterit, communioni fidelium restituatur, ea lege, ut spondeat, se in posterum tale quidquam non commissurum, ac praeterea sine esu carnis, et potatione vini usque ad septennium poenitens permanebit.

(Can. p. Ast. a. a. O.)

Qui ecclesiam incenderit, illam restituet, poenitentiam aget annos quindecim, et pretium det pauperibus. Itidem qui incendio consenserit.

Si quis malo studio, vel odio, vel ulciscendae injuriae causa incendium commiserit, commitive jusserit, curaverit, aut incendiario auxilium vel consilium scienter dederit, excommunicatur; si mortuus erit, christiana sepultura carebit. Nec vero absolvetur, nisi damnum pro facultatibus resarciverit, juretque, se in posterum tale facinus numquam admissurum. Poenitentia praeterea haec ei constituetur, ut Hierosolymis aut in Hispania in servitio Dei totum annum permaneat.

(Val. I, 63.)

Si quis sepulchrum violaverit, poenitens erit annos septem, e quibus tres in panè et aqua.

(Corr. c. 5. qu. 60.)

Qui sepulchrum infregerit, ut defuncti sepulti vestimenta furaretur, poenitens erit annos duos per legitimas ferias.

(Corr. c. 5. qu. 143.)

Qui de oblationibus, quae ecclesiis factae sunt, aliquid retinuerit, poenitens erit dies quadraginta in pane et aqua.

(Corr. c. 5. qu. 144.)

Qui decimam sibi retinuerit aut dare neglexerit, quadruplum restituet, et poenitentiam aget dies viginti in pane et aqua.

Qui hospitalis domus administrator aliquid de administratione subtraxerit, restituet, quod abstulit, poenitensque erit annos tres.

(Corr. c. 5. qu. 145.)

Qui pauperem oppresserit ejusque bona abstulerit, reddet ei suum, et poenitens erit dies triginta in pane et aqua.

(Burch. XI, 58.)

Clericus furtum capitale faciens, septennii poenitentiam explebit, laicus quinquennii, et quod furatus est, reddat.

(Burch. XI, 56.)

Si quis per necessitatem cibum vel vestem furatus sit, in poenitentia erit hebdomadas tres; si reddiderit, jejunare non cogitur.

Qui fregerit noctu alicujus domum, aut aliquid auferet, pretium reddat, et poenitentiam aget annum in pane et aqua; si non reddit, annos duos.

(Burch. XI, 58.)

Si quis furtum de re minori semel aut bis fecerit, restituta re, poenitentiam aget annum unum.

Qui rem inventam non reddit, furtum commisit, idcirco tamquam de furto poenitentiam aget.

Si quis usuras accipit, rapinam facit, ideoque circumque illum exegerit, poenitentiam aget annis tribus, uno in pane et aqua.

Præceptum VII.

Non moechaberis. Canones poenitentiae. Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccavit.

(Burch. IX, 68.)

Si laicus solutus cum femina soluta concubuerit, poenitens erit annos tres, et quanto saepius, tanto majori poenitentia afficietur. Itidem qui cum ancilla coierit.

(Burch. IX, 69.)

Uxor, conscio viro moechata, ne in obitu quidem communicabitur. Si dignam poenitentiam egerit, post decem annos sacram communionem sumet.

(Corr. c. 5. qu. 51.)

Si quis uxorem nolentem adulterium perpetrare coegerit poenitentiam aget dies quadraginta in pane et aqua, et septem praeterea annos, e quibus unum in pane item et aqua.

(Vergl. Burch. IX, 69.)

Si quis conjugem fornicari consenserit, diebus omnibus vitae in poenitentia erit arbitrio periti sacerdotis.

(Burch. IX, 70.)

Vir solutus, si cum alterius uxore adulterium commiserit, poenitentiam aget annos septem, mulier quinque. Mulier soluta, cum alterius marito adulterium patrans, poenitentia afficietur decennali, ille quinquennali.

Si quis maritus semel lapsus est, poenitentiam aget annos quinque.

(Burch. IX, 67.)

Si saepius moechatus est, in fine mortis est conveniendus, sique promiserit se cessaturum, dabitur ei communio.

(Bed. III, 27.)

Qui saepe fornicatur, laicus cum laica, poenitentiam aget tres annos.

Si quis uxorem simul et concubinam habuerit, in poenitentia erit annos septem et amplius pro ratione culpae.

(Bed. III, 15.)

Maritus, si ancilla concubina utitur, poenitentiam aget annum unum, quadragesimas tres et legitimas ferias tribus mensibus. Illa, si invita violatur, quadraginta dies; si consentiens, quadragesimas tres et legitimas ferias.

(Bed. III, 38.)

Qui cum uxore sua turpiter concubuerit, poenitens erit quadraginta dies.

(Bed. III, 1.)

Si quis adolescens cum virgine peccaverit, poenitentiam aget annum unum.

(Corr. c. 137.)

Qui puellam aut mulierem libidinese obtrektaverit si clericus est, quinque dies, si laicus, tres dies poenitentiam aget; monachus vel sacerdos, a ministerio suspensus, poenitens erit dies viginti.

(Corr. c. 138.)

Si quis in balneis cum muliere se laverit, poenitentiam aget triduo.

Qui concupierit virginem, quam postea uxorem duxerit, poenitentiam aget annum unum per legitimas ferias; si vero non duxerit, annos duos per legitimas ferias.

(Corr. c. 5. qu. 49.)

Si quis mulierem aliis desponsatam in matrimonium duxerit, eam dimittet, et poenitens erit quadraginta dies in pane et aqua cum septem annis sequentibus.

Vidua, quae stuprum admiserit, poenitentiam aget annum totum, et praeterea in altero anno dies jejuniorum.

(Burch. XVII, 4. 5.)

Si quis cum uxoris suae sorore per imprudentiam fornicationem admiserit, poenitentiam sibi indictam aget, si probaverit se tale scelus inscienter fecisse. Cum duabus sororibus fornicatus poenitentiam aget toto suae vitae tempore.

(Burch. XVII, 8.)

Qui cum duabus sororibus, vel cum noverca, vel cum sorore sua, vel cum amita, vel cum nuru, vel quod denique incestum admiserit, ab ingressu ecclesiae abstinebit annum unum, quo anno praeter festos dies pane solum et aqua utetur, arma non feret, osculum nemini praebebit, sacram communionem nisi pro viatico non sumet, sex deinde annis ecclesiam ingredietur, sed carne et vino et sicera non utetur, nisi festis diebus.

Postea vero duobus annis, quando carne vescetur, a potu vini abstinebit, quod si biberit, carne non vescetur, nisi dominicis diebus et praecipuis festis, deinde usque ad obitum perpetuo praeter festos dies carne abstinebit. Tres legitimas ferias singulis hebdomadis jejunabit, et quadragesimas tres singulis annis legitime custodiet.

Qui incestum fecerit, ei alii annorum duodecim, alii quindecim, alii decem; alii septem poenitentiam constituunt.

Quicumque sacerdos spiritualem filiam violaverit, dignitatis honorem amittit, et perpetuam poenitentiam aget.

(Vergl. Can. p. Ast. 2.)

Qui item sacerdos hoc facinus admiserit, omni muneris sui functione mulctatus poenitentiam etiam peregrinando aget annos quindecim, deinde in monasterium abiens toto vitae tempore ibi

Deo serviet femina autem res suas in eleemosynam pauperibus conferet, in monasterioque Deo serviet omnibus vitae suae diebus.

(Can. p. Ast. a. a. O.)

Si episcopus hoc admisit, poenitentiam aget annos quindecim.

(Can. p. Ast. 6.)

Qui monialem violaverit, poenitens erit annos decem.

(Can. p. Ast. 1.)

Presbyter, si fornicationem admisit, sponte confessus poenitentiam aget annos decem hoc modo: tribus mensibus a ceteris remotus pane et aqua jejunabit, diebus autem festis modico vino, disciplinis et legumine utetur, sacco indutus humi cubabit, diu noctuque misericordiam Dei implorans. Deinde unum annum et sex menses in poenitentia jejuniisque panis et aqua explebit, praeter festos dies, in quibus vino et sagimine, caseo, ovisque canonice uti poterit. Finito primo anno et dimidio, sacrae communionis particeps fiet, psalmos in choro ultimus canet, officia minora geret. Postea vero quam septimum poenitentiae annum expleverit, omni quidem tempore praeter paschales dies, singulis hebdomadis per legitimas ferias in pane et aqua jejunabit.

(Vergl. Can. p. Ast. 10.)

Qui cum brutis coierit, poenitentia afficietur annorum decem, et diuturniori etiam pro personae conditione.

(Burch. XVII, 34.)

Qui contra naturam coierit, si servus est, scopis castigabitur, et poenitebit annos duos; si liber est et matrimonio junctus, annos decem, si solutus, annos septem; pueri dies centum; laicus matrimonio conjunctus, si in consuetudine habet, annos quindecim; si clericus, de gradu amotus, ut laicus poenitentiam aget. Qui cum fratre tale scelus admisit, ab omni carne abstinebit, poenitensque erit annos quindecim; si clericus, diuturniori et graviori poenitentia afficietur.

(Burch. XVII, 56.)

Mulier in se aut cum altera fornicans poenitentia afficietur duorum annorum. Vir se inquinans primo dies decem, si iterum, dies viginti, si tertio, dies triginta, sique nefarie agere perget, poenitentiae accessio ei fiet; si puer, dies quadraginta, si major quindecim annis, dies centum.

(Burch. XVII, 56.)

Puer parvulus oppressus a majore hebdomadam jejunabit; si consenserit, dies viginti, si coinquinatus erit, dies centum, si voluntatem suam expleverit, annum unum.

(Burch. XVII, 42.)

Qui complexu feminae vel osculo polluitur, poenitentiam aget dies triginta, qui contactu inverecundo, menses tres.

(Burch. XVII, 56.)

Qui concupiscit mente, sed non potuit, dies decem poenitentiam aget.

(Burch. a. a. O.)

Qui turpiloquio aspectuque polluitur negligens, nec vero peccare voluit, poenitentiam aget dies viginti; si vero impugnatione tentationis et cogitationis inquinatur, poenitebit item dies viginti.

(Corr. c. 5. qu. 223.)

Quicumque lenocinium exercuerit, poenitentiam aget annos duos per legitimas ferias.

(Corr. a. a. O.)

Qui hoc facinus admiserit, sacram communionem non accipiet nisi in fine.

Si quae mulier cerussa aliove pigmento se oblitit, ut aliis viris placeat, poenitentia afficietur annorum trium.

Præceptum VIII.

Non falsum testimonium dices. Canones poenitentiae. Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccavit.

(Vergl. Burch. XVI, 16.)

Qui affirmarit verum, quod falsum est, poenitentiam aget ut adulter, ut homicida, qui sponte id facinus admiserit.

(Val. I, 47.)

Qui falso testimonio consenserit, poenitens erit annos quinque.

(Burch. XVI, 3.)

Qui proximo falsum crimen objicit, poenitentia afficitur ut falsus testis.

Qui proximo peccatum imputavit, priusquam seorsum eum arguerit, primum illi satisfaciens, poenitentiam aget tres dies.

(Burch. X, 26.)

Si quis contra proximum lingua lascivus erit, triduana poenitentia expiabitur.

(Burch. X, 52.)

Si quis murmuraverit, iudicio sacerdotis poenitentiam agat pro culpae gravitate.

(Burch. X, 62.)

Si quis convicium manifestum fratri intulerit, diuturna expiabitur poenitentia pro modo peccati.

(Burch. X, 63.)

Si quis facile detraxerit, falsumque in hoc dixerit, poenitens erit dies septem in pane et aqua.

Qui falsitatem fraudemve in ponderibus et mensuris admisit, poenitens erit in pane et aqua dies viginti.

Falsarius in pane et aqua poenitentiam agat, quamdiu vivit.

Præceptum IX.

Non concupisces rem proximi tui. Canones poenitentiae. Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccavit.

Rem alienam nefarie concupiscens avarusque poenitens erit annis tribus.

Qui aliena furari concupiscit, furtum est, qui item aliena rapere cupit, rapina est, qui res ecclesiae furari appetit, sacrilegium est, ideo, cum nefarie concupiscendo graviter peccet, ut peccati mortalis poenitentiam agat sacerdotis arbitrato.

Qui rem aliquam proximi pretiosam invenire cupit, ut illam sibi retineat, mortale peccatum concipit, cujus poenitentiam agat, ut supra dictum est de furto.

Præceptum X.

Non desiderabis uxorem proximi tui. Canones poenitentiae. Si quis contra hoc præceptum aliquo modo peccavit.

(Ans. XI, 126.)

Si quis concupiscit fornicari, si episcopus, poenitens erit annos septem, si presbyter, quinque, si diaconus vel monachus, tres, e quibus unum in pane et aqua, si clericus aut laicus, annos duos.

(Burch. XVII, 40.)

Si quis in somnis ex immundo desiderio polluitur, surgat et cantet septem psalmos poenitentiales.

(Burch. a. a. O.)

Si clericus aut laicus ex mala cogitatione concupiscentiaque semen effuderit, poenitens erit dies septem.

Canones poenitentiae. De septem peccatis capitalibus.

Capitalia peccata, quae principalia etiam vocantur, utpote e quibus omnia vitia principium habent, sunt superbia, vana gloria, avaritia, luxuria, invidia, ira, gula et acedia.

Pro capitali mortaliique crimine poenitentia septem annorum indicitur, nisi peccati gravitas et personae status severiorem diuturnioremque poenitentiam requirat.

Pro capitali crimine poenitentiam aget laicus annos quatuor, clericus quinque, subdiaconus sex, diaconus septem, presbyter decem, episcopus duodecim.

Sed demonstratae jam paulo ante sunt poenitentiae, quae ex canonum disciplina constituuntur fere pro peccatis mortalibus, quae ex his septem capitalibus vitiis originem trahunt. Pro gulae autem vitio sunt hi praecipui poenitentiae canones:

Canones poenitentiae. De gula et ebrietate.

(Burch. XIV, 8.)

Sacerdos imprudenter ebrius factus pane et aqua poenitentiam aget dies septem; si negligenter, dies quindecim; si per contemptum, dies quadraginta. Diaconus et alius clericus ebrius factus arbitrio sacerdotis poenitens erit. Monachus ebrius, pane et aqua mensibus tribus; si clericus, viginti dies. Laicus ebriosus graviter arguatur, et poenitentiam agere a sacerdote cogatur. Qui humanitatis gratia alium inebriare cogit, poenitentiam aget dies septem, si per contemptum, dies triginta. Qui ad bibendum invitat plus, quam naturae satis est, poenitentiam agat.

(Burch. XIV, 13.)

Qui prae ebrietate et crapula vomitum fecerit, si presbyter aut diaconus, poenitentiam agat dies quadraginta. Si monachus aut clericus, dies triginta.

(Burch. XIV, 14.)

Si laicus, item a vino et carne abstineat dies tres.

(Val. I, 107.)

Si quis gulae causa ante horam legitimam jejunium fregerit, duos dies poenitentiam aget in pane et aqua.

(Cumm. I, 11. Val. I, 101.)

Si quis nimis cibo se ingurgitaverit, ut inde dolorem senserit, unum diem poenitentiam aget in pane et aqua.

Canones poenitentiae. De variis peccatis.

(Can. p. Ast. 26.)

Si quis sacerdos missam canit, neque communicat, per annum poenitentiam agat, nec vero interea celebret.

Sacerdos excommunicatus, se celebrat, tribus annis poenitens fit, hebdomadisque singulis feria secunda, quarta et sexta a vino et carnibus jejundet.

Sacerdos, sacerdotii sui gradu ordineque in perpetuum amotus, si celebrare audet, privatur communione corporis et sanguinis Jesu Christi, usque ad ultimum diem, et in excommunicatione est, viaticum tantum in fine sumens.

(Vergl. Can. p. Ast. 37.)

Si gutta sanguinis Christi in terram cadit, sacerdos in poenitentia sit quinquaginta dies; si super altare, et ad pannum unum transit, diebus duobus; si usque ad pannos duos, diebus quatuor; si usque ad tres, diebus novem; si usque ad quatuor, viginti diebus.

Si incaute dimisit, quamvis nil nefandi acciderit, tribus mensibus a sui muneris administratione amovetur.

(Can. p. Ast. 38.)

Qui per ebrietatem eucharistiam vomit, si laicus est, quadraginta diebus, si clericus, sexaginta, si episcopus, nonaginta diebus, si infirmus poenitentiam agat diebus septem.

(Can. p. Ast. 46.)

Scienter rebaptizatus, si propter haeresim hoc scelus admittit, poenitentia afficiatur septem annorum, et sexta feria jejunans, tribus item quadragesimis pane et aqua. Si vero pro munditia hoc facere putarit, eum poeniteat tribus annis, quod si ignoranter, non peccat, sed ideo non promovendus, licet sit excellens. Si episcopus, presbyter, diaconusve sponte est rebapti-

zatus, quamdiu vivit, poenitens sit; alii vero clerici et monachi et moniales, ab haereticis volentes rebaptizari, poenitentiam agant duodecim annis.

(Can. p. Ast. 11.)

Sacerdos, qui interest clandestinis desponsationibus, per triennium ab officii sui administratione amovetur.

(Can. p. Ast. 27.)

Sacerdos, qui pallii altaris mortuum involvit, poenitens sit decem annis et quinque mensibus, diaconus autem annis tribus et sex mensibus.

Qui legata pia ecclesiae non solvit, uno anno poenitens erit per legitimas ferias.

(Burch. X, 29.)

Qui vir faciem suam transformaverit habitu muliebri, et mulier habitu viri, emendationem pollicetur, annis poenitens sit tribus.

Declarationes.

Confessarius, cum ex iis, quae conscripta sunt, intelligat, pro ratione et temporum et personarum diversas poenitentias, fuisse, earumque redimendarum certam rationem adhibitam esse, arbitrio tamen suo illis omnibus mitigandis moderandisque aget, ut initio traditum est.

De poenitentia, per legitimas ferias constituta, confessarius animadvertat, eo nomine intelligi feriam secundam, quartam, et sextam, canonum legibus poenitentiae jejuniis praescriptam.

Carinae jejunium, quod aliquando poenitentiali canone caveatur, id appellatur, quod per quadraginta dies in pane et aqua fiebat, ut saepenumero Burchardus interpretatur. Carinam alii dicunt, quidam carenam, alii carentenam, alii quadragesimam.

Poenitentia per tres quadragesimas indicta ita intelligitur, ut, cui imponebatur, is in anno pane et aqua jejunaret quadragesimas tres, quarum prima est ante diem natalem Domini, altera ante pascha resurrectionis, tertia, quae scilicet per dies tredecim ante diem festum sancti Joannis Baptistae agebatur, quem admodum ex concilii Salegustadiensis decreto perspici potest.

Finis.

Viertes Kapitel.

Die Summen und Confessionalien dieser Zeit.

Die Codificirung des kirchlichen Rechts in dem gratianischen Decret und den gregorianischen Decretalen bot nicht allein eine Quelle, aus welcher der Stoff für Compilationen von Canones poenitentiales hergenommen wurde, welche, wie die Astesana und ähnliche, die älteren Bussbücher ersetzten und verdrängten, sondern wurde auch Veranlassung zu einer Menge von Schriften, welche eine *wissenschaftliche Durchdringung und Darstellung der für das forum internum geltenden Rechtssätze der Kirche* zur Aufgabe hatten. Diese Schriften stehen in einer entfernten Beziehung zu den Bussbüchern und verdienen daher hier noch eine nähere Erwähnung. Vor Allem gehören hierhin die seit Ende des 12. Jahrhunderts zahlreich entstandenen *Tractate* und *Summen de poenitentia*, welche meist unter dem Namen »*Poenitentiale*« citirt werden, ohne dass sie Busscanonen enthalten. Dieselben bestehen vielmehr aus einer wissenschaftlichen, systematischen Darstellung der kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Vergehen, die Beichte und Handhabung der Bussdisciplin. Man suchte vor Allem die Verbindlichkeit der für das forum internum gegebenen kirchlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen, und so die vom canonischen Recht aufgestellten Sätze für die Erkennbarkeit und Entscheidung moralischer Statthaftigkeit der Handlungen zu verwerthen. Das Sittengesetz hatte in den canonischen Bestimmungen der kirchlichen Rechtsordnung seine authentische Interpretation und seine Ausbildung gefunden. Für die Verwaltung der Bussanstalt ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, zu untersuchen, ob und in wiefern der Büsser seine Handlungen in Einklang mit den kirchlichen Rechtsbestimmungen gesetzt hatte. Es hiesse die innere Verpflichtung der kirchlichen Rechtsbestimmungen leugnen und damit deren Werthlosigkeit annehmen, wollte man mit von Schulte einen Tadel darüber aussprechen, »dass man jede Handlung als sündhaft und dem Gewissensrichter verfallen auffasste, welche das kirchliche Recht verpönte und der Gewissensrichter für befugt gehalten wurde, unter dem Gesichtspunkte der Sünde alle und jede rechtlichen Verhältnisse vor sein Forum zu ziehen.« Ebenso wenig kann man den Verfassern der Summen, welche die aus den Uebertretungen kirchlicher Rechts-

vorschriften sich ergebenden Vergehen nachwiesen, einen Vorwurf daraus machen, dass »sie eine bewusste Behandlung der Rechtsverhältnisse nach moralischen Gesichtspunkten ausprägten¹.«

In die Untersuchungen dieser Summen wurden auch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts hineingezogen; es galt nachzuweisen, inwiefern die civilrechtlichen Bestimmungen mit den kirchenrechtlichen Sätzen harmonirten und es war zu untersuchen, ob und inwiefern es moralisch statthaft sei, sich nach den bürgerlichen Rechtssätzen zu richten, da wo dieselben im Gegensatze zu den kirchlichen Rechtsbestimmungen standen. Hierbei kam eine zweifache Auffassung zur Geltung. Die eine ging aus der den römischen Rechtsgelehrten des Mittelalters eigenen Rechtsanschauung hervor und wurde kirchlicher Seits vor Allem von dem Engländer *Robertus Flamesburiensis* vertreten. Darnach soll »in rein rechtlichen Dingen die rechtliche Zulässigkeit den Massstab auch für die moralische Statthaftigkeit abgeben« und »was gesetzlich (nach bürgerlichem Recht) erlaubt ist oder sich mit dem Geiste des Gesetzes verträgt, gilt auch im Gewissensgebiet für erlaubt.« Damit ist jede Berufung auf das Naturrecht, auf historisches Recht und kirchenrechtliche Bestimmungen gegenüber dem bürgerlichen Gesetz ausgeschlossen, die absolute Verbindlichkeit des positiven bürgerlichen Rechts ausgesprochen und die Möglichkeit jeder anderen Rechtssphäre gegenüber der staatlichen principiell geleugnet. Diese von den mittelalterlichen Glossatoren zur Sicherung der Staatsomnipotenz verfochtene Theorie ist neuerdings mit mehr Leidenschaftlichkeit als Logik durch von Schulte auf kirchenrechtlichem Gebiete vertreten worden; die von ihm entdeckte Geistesverwandtschaft mit *Robertus Flamesburiensis* hat ihn zu dessen begeisterten Lobredner gemacht².

Dem auf kirchenrechtlichem Gebiete mit dieser Ansicht sehr vereinzelt dastehenden *Robertus Flamesburiensis* gegenüber wurden von *Raymund* und durchschnittlich von allen Verfassern der Summen auch die bürgerrechtlichen Materien unter das System des canonischen Rechts gezogen und als Grundsatz aufgestellt, »dass die Sätze des Civilrechtes in allen Fällen entscheiden, für welche das canonische Recht keine Bestimmungen enthalte; sind dagegen canonische Rechtsbestimmungen vorhanden, so entscheiden diese³.«

¹ v. Schulte, Geschichte der Quellen, I. c. 2. Bd. S. 525.

² v. Schulte, I. c. I. Bd. S. 209. — ³ v. Schulte, I. c. II, 524.

Die Darstellungsform in diesen *Summen* ist die in jener Zeit auf allen Gebieten übliche casuistische. Die ältesten uns bekannten Werke, für welche diese casuistische Darstellungsform gewählt ist, sind das *Poenitentiale* des erwähnten Engländers *Robertus Flamesburiensis* in 10 Büchern, welche die einzelnen Vergehen behandeln und das von Schulte aufgefundene und beschriebene dreitheilige Werk eines »frater *Conradus de ordine fratrum minorum* 1.«

Ob aber diese Verfasser als Begründer der casuistischen Wissenschaft auf kirchenrechtlichem Gebiete zu bezeichnen sind, lässt sich nicht vollgültig beweisen. Man wird dieser casuistischen Darstellungsform eine mustergültige Vollendung nicht zuschreiben können, indessen wird jede Kritik derselben nicht vergessen dürfen, dass man sich damals in den Anfängen einer wissenschaftlichen Durchdringung und Bearbeitung des codificirten kirchlichen Rechts befand 2.

Die erste Stelle unter diesen Werken gebührt vermöge inneren Werthes wie weiterer Verbreitung der *Summa des Raymundus de Pennaforte* vom Jahre 1235. Dieselbe zerfällt in drei Bücher, welche die Vergehen gegen Gott, gegen den Nächsten und die Pflichten des Clerus behandeln 3. Diese *Summa* des Raymundus bot den Stoff für die Werke vieler anderer Verfasser. So verfasste *Johannes de Deo* ein *liber poenitentiarius* im Jahre 1246 und gab in demselben unter sieben den Decretalen entlehnten Titeln eine systematische Darstellung der auf die Busse bezüglichen Rechtsfragen zur Belehrung der Priester 4. Ein *frater Monaldus minimus* wählte für sein zwischen 1254 und 1274 verfasstes Werk die sogenannte *Summa Monaldina*, die alphabetische Ordnung des Stoffes »ut simplices quod quaerunt valeant facilius invenire.« Im Prolog bezeichnet er als Gegenstand seiner Schrift »casus necessarios circa iudicium et consilium

1 v. Schulte, Canonistische Handschriften, S. 87—97.

2 Linsemann, Lehrbuch der Moralthologie, Freiburg 1878, S. 25, bekundet eine sonst nur Gemeinplätzen eigenthümliche Oberflächlichkeit, wenn er behauptet, »die Canonisten und Casuisten hätten durch Generalisirung von Particularbestimmungen im Laufe der Jahrhunderte mehr Gesetze gemacht, als die Päpste und Synoden, und der späteren Casuistik sei dann die Aufgabe zugewallen, die ängstlichen Gemüther aus den Schlingen dieser Gesetze durch milde Interpretation zu lösen.«

3 Ausgaben Romae 1603; sonstige siehe *Phillips*, IV, 264.

4 Herausgegeben von *Petit* in Verbindung mit dem *Poenitentiale Theodori Cantuar.* Lut. Paris 1677.

animarum in foro poenitentiae,¹ aber er ist hierüber weit hinausgegangen zur Behandlung aller möglichen Fragen des kirchlichen Rechts; sein Werk kann als ein kirchenrechtliches Compendium angesehen werden und erhielt auch vielfach eine dem entsprechende Bezeichnung: »*Summa de jure tractans et expediens multas materias secundum ordinem alphabeticum*»¹.

Während in diesen beiden Werken nur der Stoff aus der *Summa Raymundi* entnommen war, wurde in anderen auch ihre Eintheilung nach Büchern und Titeln beibehalten. Hierzu gehört vor Allem die »*Summa Confessorum*« des Dominikaners *Johannes von Freiburg*, dessen Schriften über das canonische Recht des forum internum sich durch geschickte Behandlung des Stoffes und Eleganz des Stiles auszeichnen². Die Veranlassung zur Abfassung seiner »*Summa*« bezeichnet er selbst mit den Worten: »*quoniam dubiorum nova quotidie difficultas*«; sie fällt in die Zeit zwischen 1280 und 1298; in der gesammten Darstellung ist sie auf eine praktische Brauchbarkeit berechnet³.

Eine gleiche Aufgabe stellte sich der Dominikaner *Bartholomäus Pisanus* bei Abfassung seiner *Summa casuum*, in der Regel »*Summa Pisana*« genannt, vom Jahre 1338; er benützte das inzwischen codificirte Rechtsmaterial des *Liber Sextus* und ordnete seinen Stoff alphabetisch; sein Werk fand eine allgemeine Verbreitung.

Eine von den bisher erwähnten Werken abweichende systematische Ordnung tritt in der *Summa casuum des Johannes de Sazonia* hervor, welche dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehört; dieselbe sollte der Bitte um eine »*formula de confessionibus audiendis*« entsprechen; sie zerfällt in zwei Bücher, wovon das erste nach den sieben Hauptsünden, wie die Poenentialbücher der fränkischen Gruppe, das andere nach den zehn Geboten geordnet ist.

Zu dieser Klasse von Schriften gehört auch das in zahlreichen Handschriften erhaltene *Poenitentiale* mit dem Anfang: »*Cum miserationes Domini*«; dasselbe enthält in 246 Kapiteln eine eingehende Darstellung des gesammten Busswesens⁴.

Ich will an dieser Stelle das Werk eines Anonymus erwähnen, welches ich in einer römischen Handschrift aus der

¹ So in der Prager Handschrift; *Schulte*, canonistische Handschrift, Seite 42.

² *Stintzing*, l. c. S. 509. — ³ v. *Schulte*, l. c. S. 421.

⁴ Siehe v. *Schulte*, Quellen, l. c. S. 389 ff.

zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts *Cod. Vatican. 3555* gefunden habe, unter der Bezeichnung: »*liber de modo poenitentiae.*« Der Verfasser ist ein Ordensmann und wurde durch einen Bischof zu seinem Werke veranlasst. Er übergeht die »*canones et capita officii poenitentiae eo quod in libro sacramentorum plenius habeantur.*« Seine Quellen bezeichnet er mit den hieran anschliessenden Worten: »*Cetera ex sanctorum patrum institutionibus collegi, nullius modernorum sacerdotum secutus auctoritatem, eo quod a multis diversa audivi quae magis ab illorum arbitrio, quam a sanctorum constitutionibus descendebant;*« er beruft sich häufig auf Augustinus, Gregor und Hieronymus und gibt seine Belehrungen und Anleitung zur Behandlung des Poenitenten nach den kirchenrechtlichen Normen mit vielfacher Vermischung pastoraltheologischer Erörterungen. Die Rubriken des Werkes sind: »*Remedium poenitentiae; Receptio poenitentis; Scrutinium fidei, spei et caritatis; Ratio poenitentiae; Oppositio contra pudorem; Oppositio contra timorem; Oppositio contra spem; Oppositio contra desperationem; Oblivio poenitentis; Admonitio peccatoris; Singularis confessio poenitentis; Compassio sacerdotis; Confessio poenitentis; Absolutio poenitentis; Fletus poenitentis; Consideratio sacerdotis in poenitentia; Discretio sacerdotis in iudicio; Observatio canonum; Dissolutio poenitentis; Modus poenitentiae; Separatio poenitentis a communione; Hostia offerenda; Instructio de observantia poenitentiae; Cura sacerdotis; Inductio infirmorum.*«¹

Ein ähnliches Werk, welches vorwiegend die moralisch-ascetische Seite hervorhebt, findet sich in dem wohl dem 13. Jahrhundert angehörigen *Cod. Vatican. Reg. 262* unter dem Titel »*liber de poenitentia.*« Auch ist hier zu erwähnen der *Tractatus de poenitentia* im *Cod. Vatican. Reg. 66* und ein gleichartiger *Tractatus* im *Cod. Mns. Brit. Arundel 330*, sowie der *Tractatus* über Behandlung der Poenitenten im *Cod. Monacens 14016*, dessen Verfasser wahrscheinlich *Conradi de monte puellarum* ist¹.

Von diesen Summen und Tractaten, welche eine systematische Bearbeitung des auf das forum internum bezüglichen kirchlichen Rechtsmaterials enthalten, ist eine Gruppe von Schriften dieser Zeit zu unterscheiden, welche dem unmittelbar praktischen Zwecke dienen, dem Busspriester unter pastoralen Gesichtspunkten Anleitung zu seinen *amtlichen Verrichtungen* bei Verwaltung des Buss sacramentes zu geben. Dieselben können

¹ Vergl. A. Mayer in *Diss. de Canon. Ratisb.* p. 15.

als *weitere Ausführung und Fortbildung* jener Instruction angesehen werden, welche sich in den älteren Bussbüchern mit dem Prologus verbunden vorfanden; es waren *praktische Handbücher* für den Busspriester; sie führen in der Regel die Bezeichnung »*Confessionale*«.

Die Zahl derselben ist gross. Eine weite Verbreitung fand ein »*Confessionale*« des bereits oben erwähnten *Joannes von Freiburg*. Er bezeichnet den Zweck desselben mit den Worten: »*Simpliciores et minus expertes confessores de modo audiendi confessiones informare cupiens*,« und unterrichtet den Busspriester über die sieben Hauptsünden und die bezüglichlichen Fragen, welche er an den Büsser stellen soll.

Ein ebenfalls viel benutztes *Confessionale* wurde von *Antonius de Forciglione* verfasst; er war Dominikanermönch zu Fiesole und dann Erzbischof von Florenz, daher meist »*Archiepiscopus Florentinus*« genannt, † 1459. Sein *Confessionale* wird als »tractatus de instructione et directione simplicium confessorum« bezeichnet und handelt in drei Abschnitten mit einer auf den praktischen Gebrauch berechneten Kürze »de confessore, de interrogatoriis in confessione fiendis, de restitutione;« dasselbe erlebte bis zum Jahre 1500 bereits 73 Auflagen¹.

Andreas de Escobar, † 1430, verfasste einen »*Modus confitendi*«, in welchem die »*Interrogationes*« des Beichtvaters und die casus papales sowie episcopales mitgetheilt werden. Die Schrift erhielt bis zum Jahre 1497 schon 21 Auflagen. Derselbe Verfasser gab in seiner Schrift »*lumen confessorum*« eine praktische Anleitung zur Lösung von Rechtsfällen in foro interno. Die erste Schrift findet sich im Cod. Monacens. 11968.

Eine gleiche Anlage wie das *Confessionale* des Antonius de Forciglione hat das »*Interrogatorium seu Confessionale*« des *Bartholomäus de Chaimis*. Wie der Titel schon besagt, enthält das Werk die Fragen, welche der Priester stellen soll, um die Art und Schwere der Sünden zu erkennen; zugleich werden, wie bereits erwähnt wurde, die »*canones poenitentiales*« des Hostiensis mitgetheilt. Ich fand das Werk im Cod. Vatic. 5068.

Aehnliche *Confessionalien* finden sich in vielen Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts; so in den Cod. Vatican. 2935, 5063, 5067, 4407 und im Cod. Harleian 211.

Angelus Carletus, ein Minorit in Rom, † 1495, ist der Verfasser einer »*Summa casuum*«, welche gewöhnlich »*Summa An-*

¹ v. Schulte, l. c. S. 444 f.

gelica genannt wird. In diesem Werke werden ebenfalls die »Interrogationes« mitgetheilt; zugleich aber auch systematische Abhandlungen über das Beichtwesen nach Art jener der »Summa Pisana« gegeben¹. Dasselbe erlebte 21 Ausgaben bereits bis zum Jahre 1499.

In den »Summen« einerseits und den praktischen »Confessionalien« andererseits war dem Busspriester die nöthige Belehrung und Anleitung geboten. Es wurde aber auch seit Anfang des 15. Jahrhunderts für die nothwendige Belehrung und Anleitung der Gläubigen zur Ablegung ihrer Beichte gesorgt und zwar durch die namentlich in Deutschland fast allgemein gebräuchlichen *Beichtbüchlein*. Dieselben sind eine Weiterbildung der Literatur der Confessionalien mit specieller Rücksicht auf die Laien. Ihr Inhalt besteht durchweg in einer Belehrung über die Nothwendigkeit der Beichte, in einer Anleitung zur Erweckung der Reue und in einer Angabe der Sünden, welche in Gedanken, Worten und Werken gegen die zehn Gebote, die Sacramente und die Pflichten gegen den Nächsten begangen werden. Diese Sündenverzeichnisse sind zweifellos aus den »Interrogationes« der älteren »Confessionalien« hergenommen. In neuerer Zeit sind einzelne dieser Beichtbüchlein neu edirt worden². Diese Beichtbüchlein tragen verschiedene Namen: »Büchlein oder Tractätlein von Erkenntniss der Sünden, Poenitentiaris (Poeniteas cito; sehr verbreitet), Spiegel des Sünders, Beichtspiegel, schöne und fruchtbare Beichte;« auch Beichttafeln kommen vor. Die Benutzung dieser Beichtbücher und Beichtformeln reicht in Deutschland bis in das 9. Jahrhundert zurück. In neuester Zeit hat Dr. Falk³ eine höchst interessante Zusammenstellung aller bisher bekannt gewordenen Beichtbüchlein geliefert. In dem Maasse, als diese Beichtbüchlein mit den Confessionalien und den älteren Bussbüchern in inhaltlicher Beziehung stehen, bieten auch sie wie jene in den Angaben der Sünde einen entsprechenden Beitrag für die zeitgenössische Culturgeschichte.

¹ v. Schulte, l. c. S. 452.

² Münzenberger, Das Frankfurter und Magdeburger Beichtbüchlein. Mainz 1881; Dr. Mousfang, Kath. Katechismen des 16. Jahrhunderts. Mainz 1881. Seite 409. Beichtbüchlein, Anhang zu *Michael Helding's Catechesis*.

³ Dr. Franz Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, zunächst in Deutschland, bis zum Jahre 1520. Goerres-Gesellschaft. 2. Vereinschrift für 1879.

In literarhistorischer Beziehung wird man in den *»Summen«* die Anfänge einer Systematisirung der christlichen Ethik nach kirchenrechtlichen Gesichtspunkten erkennen, während man in den *Confessionalien* die Anfänge unserer heutigen praktischen Moraltheologie finden wird.

Eine Ausnutzung der Bussbücher für die Culturgeschichte der verschiedenen Zeitperioden, ihre Verwerthung für eine specielle Darstellung der Geschichte des Kirchenrechts, sowie ihre Benutzung für eine kirchliche Literaturgeschichte geht über die dieser Schrift gestellte Aufgabe hinaus; möge dieselbe Anregung dazu geben.

Register.

A.

- Aachen**, Capitulare vom Jahre 802 1, 164, 165, 168, 205, 568; vom Jahre 817 über Frauenraub 455; Synode vom Jahre 789 über Meineid 291; verbietet Altardienst der Frauen 338; die Messe ohne Communion 387; Synode vom Jahre 802 recipirt die Dionysio-Hadriana 166, 182; Synode vom Jahre 836 über Bination 426; vom Jahre 862 über Unzucht 454.
- Abendländische Kirche** 281, Wallfahren 252.
- Abendmahl**, Theilnahme, 17 f., 45, nach der Beichte 208; siehe auch Communion.
- Aberglaube**, vom Anfang der Dinge 463, 727, 810; Verbrennen der Gräser auf Gräbern 461, 538, 633, 663, 684; bez. des Donnerstags 810; Tisch bereiten 460; siehe auch Wahrsagerei, Mahlzeiten und Gräser.
- Abfall** vom Glauben 13, 17, 23, 302, 421, 430, 451, 460, 529, 639, 809; zur Häresie s. Häresie; der Cleriker z. Weltleben siehe Cleriker; Abgefallene, ihre Behandlung 37.
- Abortus** 44, 259, 280 f., 411 f., 443 f., 477, 481, 537, 560, 624, 631, 656, 687, 749, 773, 817; culposer 282; Helfershelfer 280.
- Absolution**, sacramentale, 18, 28, 88; canonische 18; von den Bussstrafen durch den Diacon 73, 78 ff., 88, 238; in articulo mortis 392, 427, 676, 808; Formel 778, 808; vor geleisteter Busse 29 ff.
- Abt**, d. Titel 48; Uebertretung s. Vorschr. 333, 496 f.; s. Bestrafung 542; s. Rechte 542; s. Wahl 542.
- Abtissin**, ihre Weihe 540.
- Adomanus**, s. Poenitentiale 189.
- Adomnanus**, Abt 501.
- Afrika**, dort geltendes Recht 183.
- Afrikanische Canonen** 158; Synode 16, 45, 105, 107, 134.
- Aftersynode** vom Jahre 861, 52.
- Agapen** 392, 416.
- Agatho**, Papst, 511.
- Agde**, Synode vom Jahre 506, 65, 75, 137, 203, bei Cummean erwähnt 223, 238; verordnet körperl. Züchtigungen 222, 234; über Cölibat 269; über Incest 274; über Haarabschneiden der Poenitenten 275; über Klosterbusse 367; Empfang der heiligen Communion 391, 418 f.; Breviergebet 420; Abfall 421; Meineid 375; Trunksucht 322; sortes 328; Syneisaktenthum 289; Urkundenfälschung 290; Sklavenmord 440; ihr can. 62, 679.
- Agilulf**, König, 539.
- Agobardus**, Erzbischof von Lyon, 308.
- Alamannen**, Berechnung des Solidus 224 f.
- Albaspinus** über Handauflegung 32.
- Alcuin** 64; liber de officiis 237.
- Alexander**, Irrlehrer, 11.
- Almosen** als Busse 144, 148, 237, 326, 488.
- Altarstufen** 538.
- Altbritische Bischöfe**, ihre Unionsbestrebungen 510.
- Amalarius v. Metz** über Ordo Rom. 169.
- Ambrosius**, Bischof, leitet d. Busswesen 158; über Fasten 325.
- Amphilochius** von Ikonien 37, 39 f.
- Amulete** 312, 463, 480, 561, 810 f.

- Anaclet, Papst, über Kirchendiebstahl 375.
 Anastasius II., Papst, 49.
 Ancient Laws 569 f.
 Ancyra, Synode im Jahre 314: 37, 44, 115, 117, 120; über abortus 259, 280, 282, 412, 448; Abfall 421; Busse, can., 23; Stationen 22; Bussbestimmung 348; über Mädchenraub 455; Mord 42, 252, 354; heidnische Opfer 159, 301 ff., 430, 462; Unzucht 265, 267, 275, 448, 451; Cölibat 359; Zauberei 309 ff.
 Andreas de Escobar, Modus confitendi 888.
 Angelsachsen in Britannien 510; ihre Lebensgewohnheiten 146; Angelsächsische Kirche 119; ihr Busswesen 111, 179, 187; ihre Disciplin bezügl. der Ehe 345, 372; die Restitution 346; Bussbücher, Kriterien, 186; ihre Weisthümer 189; subjectives Gepräge 189; Ordnung 190 ff.; keinen Ordo 742; keine öffentliche Busse 712; abweichende Disciplin 713; stellvertretende Busse 326; über d. Communion 418; Götzendienst 306, 314; die Mathematici 304; Beichtsigill 428 f.; ihre Uebersetzung 170; bilden eine Gruppe 389, 572 ff.
 Angelus Carletus, s. Summa 838.
 Angers, Synode im Jahre 453, 160, 203.
 Angilbert, Erzbischof von Mailand, 60.
 Anklage, falsche, 300, 493, 637, 672, 804.
 Anselmus über Mord 401; Collectio 602.
 Antiochien, Synode im Jahre 341, über Communion in sacris 424 f.
 Antonius de Forciglione, Confessionale 838.
 Antonius Augustinus, Collectio 798.
 Apologeten 58.
 Apostelfürsten z. Ehren fasten 230.
 Apostolische Canonen 115, 128; Communion 387; in sacris 424 f.; Diebstahl 373; Ersticktes 320 f.; Fasten 825 f.; Ketzertaufe 421; Mord 248; Selbstverstümmelung 298; Wiederverheirathung 284; Wucher 294.
 Apulejus über Abergl. 461.
 Aquilon, Synod. 498 f.
 Archidiakon, Amt b. der Reconciliation 73, 78 ff.
 Archipresbyter, Amt im Busswesen 70, 75 ff., 78 ff., 770.
 Arles, Synode im Jahre 314, 17; über Catechumenen 261; Kriegsdienst 264; Ehescheidung 284 f.; falsche Anklage 300; Ketzertaufe 385, 422; Wucher 294; 2. Synode im Jahre 443 203; über Bonosianer 221; Busse d. Cleriker 137; Gelübde 330, 333; Ketzertaufe 385, 422; Feindschaft 409; falsche Anklage 301; Synode im Jahre 813 60, 116.
 Armenbusse 147; Arme speisen statt fasten 326; Arme unterdrücken 824.
 Arnobius 58.
 Arundel, siehe Cod. und Poenitentiale.
 Aschermittwoch 54, 64 f., 770, 774.
 Astesanus 794, Summa ebendas.
 Athalarich, Kaiser, gegen Zauberei 307.
 Athanasius 37 f., 43, 298.
 Athenagoras Apol. 58.
 Atto, Cardinal, 167, 309.
 Aubespine über Gelübde der Busse 332.
 Augsburg 121.
 Augustinus, d. heil., über Agapen 416; Amulete 313; Capitalvergehen 191, Haarabschneiden 275; canonische Busse 23; Lossprechung von der Busse 29; Mathematici 304; Ersticktes 321; Sodomie 282 f.; sortes 328; Martyrer 423; Belegung d. Emb. 362; Diptychen 424; Nothwehr 256; Selbstmörder 259; Wallfahren 154.
 Augustinus, Abt, 510; Schreiben a. Bonif. 734.
 Ausschliessung, zeitweil. v. Gottesdienst 418.
 Austrasien, d. Schüler Columb. 214.
 Auxerre, Synode vom Jahre 585, 568; über Bination 426; Gelübde 330; Kalendenfeste 311; Sonntagsarbeit 385; Zukunftsdeuter 234.
 Avitus v. Vienne 205.
 Azymen 510.

B.

- Baden, a. Sonntag, 325, 338, 544, 640; mit Frauen 826.
 Ballerini üb. Beda 551 f.

- Balsamon 37 f.; über Ersticktes 321.
- Baluz über Luftreiten 460.
- Bangor, Kloster, 494 f.
- Bannum 738 ff.
- Baronius, Card., 107, 343.
- Bartholomaeus de Chaimis 794.
- Bartholomaeus Pisanus 836.
- Basilianer Mönche Observanz 230.
- Basilius 37, 44; Briefe 39 ff.; über Deponirte 128; Kriegsdienst 264; Incest 274; Ehescheidung 286; Diebstahl 295; Gräberschändung 297; Meineid 290 f.; Mord 252, 258 f., 353, 356, 402, 439; Aussetzen der Kinder 285; Raptus 270; Unzucht 265 f., 272, 279, 281; Wahrsagerei 304; Wiederverheirathung 284; Zauberei 307; Aussprüche b. Theodor 520.
- Bäume, abergläub. Verehrung, 330, 379, 684, siehe auch Gelübde.
- Bayern, Berechnung d. Solidus, 224 f.
- Beerdigung, Stolgebühren, 294, 696; v. Ungläubigen in d. Kirche 538; gratis 696; in Altartüchern 832.
- Beda 4, 47; Bussbuch 109 f., 119, 169 f.; s. Anlage 192; Gegensatz zum Poenit. Rom. 397; Kritik 550 ff.; Wortlaut 556 ff.; über Theodor 512.
- Befleckung, unreine, 288, 360, 407 f., 452, 455 f., 492 f., 497, 532, 558, 581 f., 595, 619 f., 620, 661, 692, 732, 755, 830; in der Kirche 532, 582, 620, 692.
- Begierde, unreine, 365, 476, 502 f., 526 f., 558, 581, 661, 693, 754 f., 826, 828; nach fremdem Gut 829.
- Begleitschreiben der Bischöfe 153 f.; d. Büsser 771.
- Behexen 307; d. Milch 459, 755.
- Beichte, geheime, 23, 25, 59, 60 ff., 67, 89; angebliche Einführung 68, 207 f.; Verpflichtung 68, 771, 775; lässlicher Sünden 775; in d. Todesstunde 427; vor Gott allein 534, 644; ihr Ordo 96, 744; ihr Ritus 74; öffentliche 26 f., 59 f.
- Beichtbücher d. Laien 838.
- Beichtsigill 892, 428 f., 807 f.
- Beichttafeln d. Laien 839.
- Beleidigungen 497, 635, 682.
- Benedict XIV. 107 f.; Benutzung d. Bussb. 9; über Mord 154; Reservatfälle 154.
- Benedict, d. heil., s. Regel 213, 221; Brevier 421.
- Benedictio poenitentiae 333.
- Berghampstead, Synode im Jahre 697, 146, 261, 295, 386.
- Beschädigung fremden Eigenth. 415.
- Besessenheit 544.
- Bestialität 43, 275 f., 361, 363, 403, 448, 476 f., 482, 492, 494, 496, 526, 558, 579 f., 624, 657, 723, 755, 801, 816.
- Bienen, d. einen Menschen tödten, 380 f., 545, 617, 690.
- Bigamie 42, 339, 532 f., 535, 624, 694.
- Bigotianum siehe Poenitentiale.
- Bination 392, 426 f., 538.
- Binterim über canon. Briefe 39 f., Abergl. 460, 463; Behexen 460; Beichtsigill 428; Beda 552; Egbert 571; Ehelösung 286; Ausübung d. E. 287; Mäusetrank 318; Reinigungsprobe 458; sortes 328; Wallfahren 275; Theodor 513, 518, 521; Synode zu Worms 381; über Poenit. Bonifat. 745.
- Bischöfe, ihre Leitung d. Busswesens, 158 ff.; Vollmacht 539; Weihe 540; i. d. fränk. K. 205; renitente 152; dürfen keine Bluturtheile fällen 355; dürfen keine Falken halten 790; dürfen keinen Häretiker Messe lesen lassen 639; Auflehnung und Verschwörung gegen d. B. 815; siehe auch Mord, Unzucht.
- Blasphemie 414, 637, 802, 813; gegen Maria 813.
- Blicke, unreine, 661, 828.
- Blutgenuss 231, 320 f., 380, 418, 480, 531, 562, 617, 668, 683, 690 f., 748.
- Blutrache 365, 402, 528, 781, 785.
- Blutschande 43.
- Blutvergiessen 356, siehe Schlagen.
- Blutsverwandtschaft, siehe Ehehindernisse.
- Bobbio, Kloster, 589, 608.
- Bobiensis ritus 124, 237, siehe Muratori.
- Bonaventura 792; Confessionale 793; can. poenit. 797.
- Bonifatius über Abergl. 304 f., 312, 381; Ersticktes 231, 321; Ehehinderniss 369, 406; Mäusetrank 317 f.; Mahlzeiten in d. Kirche 416; Reconciliation d. Sterbenden 427 f.; s. Synodalstatuten 428; Sonntagsarbeit 386; Poenitentiale 745; s. dictum 533, 566; Wortlaut 587.
- Bonosiaci, Secte 221, 233, 591, 601.

Bordeaux, Synode im Jahre 660 bis 673, 289.
 Borromäus, Carl, 160 f., Can. pen. 799; Instructio 799; Poenitentiale 809; über Theodor 523 f.
 Braga, Synode vom Jahre 563: 183, 351, 354; vom Jahre 572: 248, 261.
 Brandstiftung 296, 446, 481, 628, 663, 685, 748, 786, 806; an Kirchen 740.
 Drei, verunreinigter, 317 f., 382, 581, 561, 585, 617, 669, 690, 748.
 Brevi, Synode, 491.
 Breviergebet 420 f.
 Briefe, canonische, 35 f., ihr Inhalt 36 f.
 Brunehildis 211, 589.
 Brudermörder 251 f., siehe Mord.
 Brustklopfen 152.
 Bücher, liturgische, 63.
 Burchard 1, 152, 249; Corrector benutzt 714, 718; s. Busszeit 744; Kritik 762 ff.; über Fasten 250, 326; Ehe 287, 372; Kalendenfeste 312; Klosterbusse 156; Mord 248; Redemtionen 237; über Poenit. Roman. 397.
 Busse, canon., 23, 25, 62, 110 f., 113, 521; arbiträre 110 f., 797; feierliche 521; einmalige 18; zeitweilige 14; lebenslängliche 13; controlirte 62; geheime 62, 74; öffentliche 62, 591; private 62; verweigerte 251, 337; für geheime Sünden 735 f.; lässliche S. 308; auf dem Sterbebett 23, 45, 506, 581 f., 643, 806; muss geleistet werden vor d. Zutritt z. Altar 509; siebenjährige als Regel 797 f.; Eheleute 807; Cleriker 797; Knechte 807; verschiedene Stände 749; gemildert 797, 807 f., 832; i. d. angelsächs. Kirche 520; Accidentalialia der B. 114; Solemnität 51; in pane et aqua 232, 337, 348, 395, 435 f., 744.
 Bussansatz, variirend, 105, 743; Arten b. David 493; b. Gildas 495 f.
 Bussbücher, angelsächsische, 3, 189; vorthedorische 490 ff.; fränkische 202 ff., 219 ff.; römische 193; Kriterien 186 ff., 202 ff., 219 ff.; Ordo 189; Inhalt 188, 218 f., 231; Ordnung 193, 282, 344; Integrität verloren 237; gemischten Inhalts 119, 215 f.; d. Reaction 712 ff.; mit systematischer Samml. verbunden 714; nachgratianische 792; d. Buss-

bücher, ihre Entstehung 102 ff.; Bedeutung 1, 9; Beziehung zum kirchl. Recht 9; ihre Quellen 34; sind Handbücher 165, 393; geheim gehalten 162; Ansehen 158 f., 165 f.; mit arbiträren Satz. 110, 112, 118 ff., 209 f.; Opposition gegen unächte 119 ff.; mit can. Satzungen 112; Eintheilung d. Bussb. 592; Bussbuch d. Beda, Cummean, Egbert, Theodor etc., siehe Poenitentiale.
 Busscanones verlesen 124, 393.
 Bussdisciplin i. d. 2. Periode 51 ff.; d. 3. Periode 712 f.; d. 4. Periode 770 ff., 792 f.
 Bussseifer, Abnahme, 123.
 Bussgericht 26; Instanzen 25.
 Bussleben 150, 621.
 Bussleistung 29; Art 621; d. Cleriker 125 ff.; controlirt 142 f.: durch Stellvertreter 326.
 Busspriester, s. Amt, 54 f.; i. Abendl. 57 ff.; bestimmt d. B. 65; d. i. d. 2. Periode 102 f.; Anstellung 229.
 Buss sacrament gratis spenden 696.
 Buss scala 346 f., 395, 770.
 Bussstationen 22; d. 3. 53 ff.; d. 4. 265, 301 f.; Ueberbleibsel 232, 348.
 Buss surrogat 144 ff., 150 ff.
 Buss tafe l 771, 795.
 Buss t age 99.
 Buss werke 19; Art u. Schwere 19 f.
 Buss we sen, Entwicklung, 8; Generalisirung 51 ff., 61; Umgestaltung 34, 51 ff., 56 ff., 114.
 Busszeit, gesetzliche, 20 f.
 Büsser, Trennung, 20 ff.; ihre Beaufsichtigung 56 ff., 60; ausserhalb d. Kirche 433, 454; Namensverzeichnis 72, 78, 103; Ausweisung 28, 66, 71; Aufnahme 28, 61; müssen Beleidigungen verzeihen 776 f.; sind zur Enthalt samkeit verpflichtet 333, 339, 366, 434; den Mord sühnen 772, 783; und Schaden ersetzen 251; sollen nicht verzweifeln 807 f.

C.

Caesarius v. Arles 50, 214.
 Callistus Edict 16 f.
 Canones, Sätze der Disciplin 171; C. Adomnani 501; C. Apostolicus 47; Apostolorum 15, 115; p. Astesani 792 ff.; hibernische 706; Wallici 501; d. Kirche 20; St. Gregorii 515.
 Canonium gegen Wettermacher 308.
 Canonisch, acht kirchlich 172, 178;

- im Gegensatz z. weltl. Strafe 118; can. Briefe 35 f., 254; Busse 23, 62 f.; f. geheime Sünde 118 f.; öffentl. 116; Bussatzungen 9, 110, 122, 209; bei Columb. 212; Vergehen 41, 103.
- Canonizare 124.
- Capitula de doctrina clericor. 165.
- Capitulare 5. Buch 60; d. 9. Jahrh. 116 f.; Carl d. Gr. 119, 123, 514; d. Bisch. Haito v. Basel 165; d. Card. Aito 167; von Aachen 164, 205, 568; Pipin's vom Jahre 755 251; Theodulf 736; Rodulf 736; episcoporum 736; d. Papstes Zacharias 144.
- Caragus 284, 568, 581.
- Carl d. Gr. bez. d. Dionysiana 182; über Behexen 459.
- Carthago, Synode im Jahre 398, 24; 8. Synode 51; vom Jahre 401 187, 268 f., 789; vom Jahre 419 49, 160; 11. Synode 284, 319.
- Carraciolus, Hieron., Abt. 87.
- Cassian 191, 208, 230, 307; Collationes 697; Sermo 220, 700.
- Cassius Satur. 445.
- Cassiodor 47, 50.
- Catechismus Rom. 9.
- Catechumenen nicht mit Christen essen 416, 541, 618.
- Cerdo, Gnostiker, 13.
- Ceremonien, Verhöhnung 52; die 63.
- Chalcedon, Synode im Jahre 451: 141, 270, 271, 273 f., 348, 352, 355, 425, 455.
- Chalons, Synode im Jahre 813: 60, 116, 119 f., 140, 203, 385, 388, 713.
- Chilperich 181, 248.
- Chlodoveus gegen Aberglauben 463.
- Chorbischöfe 121.
- Chorgebet 420 f., siehe auch officium.
- Chrisma, Gebrauch, 541; verlieren 584, 641, 674; b. d. Schotten 544.
- Christophorus i. Spanien 711.
- Chrodegang 64, 141.
- Chur 121.
- Chrysostomus üb. Priesterwürde 127.
- Cingulum militare 332.
- Clemens Alex. 293: über Ersticktes 320.
- Clemens Rom. 19 f.
- Cleriker, ihre Busse, 125 ff., 248 f.; Bussatzungen 125 ff.; Entartung 349; aus dem Clerus verstossen 181; unauslöschlicher Charakter 249; Abfall zum Laienstand 331, 476, 532, 598, 622, 662, 731, 811; dürfen ihre Ehe nicht fortsetzen 231, 693, siehe Cölibat; dürfen nicht mit Frauen verkehren 503; müssen ihre ehebrecherische Gattin entlassen 365; dürfen nicht jagen 339; müssen d. Ueberfluss d. Armen geben 634, 667; aufrührerische 355; die Unzucht begehen 359, siehe Ehebr., Incest; Unzucht; Kinder zeugen, so dass es bekannt wird 597; Mord begehen 248—255, 263, siehe Mord; vom Teufel besessen 339; Miss-handlung 146.
- Clermont, Synode, üb. Ehe mit Blutsverwandten 367.
- Clichy, Synode im Jahre 626: über Bonosiaci 221; heidn. Mahlz. 305; d. 626, 591.
- Cloveshove, Synode im Jahre 747: 148; Breviergebet 421; d. 511, 518, 567, 572.
- Coblenz, Synode, Compositions-Vorschriften 738 f.
- Codex Cantabr. 513; Paris. 513, 515; Paderb. 551; Floriac. 571; Vigilanus 711; Heiligkreuz 653, 720; Bodleian 718; siehe die übrigen Cod. im Verzeichniss der Handschriften.
- Cölestin, Papst, über Behandl. der Sterb. 427.
- Cölibat 268 f., 404, 475, 476, 532, 596 ff., 622, 693, 780, 798; d. Griechen 542; d. Subdiaconen 359, 453.
- Colgan, Abt in Jona, 603; Schriftsteller 498.
- Collatio Mosaic. et Rom. leg. 194 ff.
- Collectio antiqua über Vollmacht d. Bischöfe 160.
- Collectio Anselmi 348.
- Collectio Vaticana, Kritik, 716.
- Colloquium b. d. Beichte 66.
- Columba, d. heil., 497.
- Columban, Bussbuch, 109 ff., 211 ff., 217 f., 282; Kritik 588 ff.; Wortlaut 594 ff.; Leben 598 f.; Stellung 210 f.; angeblicher Begründer der Bussd. 205 ff.; Regel 213, 221, 236, 590; über Fasten 327; Lüge 301; Neid 300; Verletzung d. Mönchsregel 334; Mord 254 f.; Unzucht 265, 268; Prügelstrafe 469; Verleumdung 299.
- Concilium über die Büsser 65, 72, 74.
- Communio clericalis 131 ff.; laicalis 131 ff.; in sacris 424, 483; Er-

- Schreiben an Secundinus 734; seine Dialogen 734.
- Gregor II., Papst, über Eehinder. d. Blutsverw. 345, 391, 368 f.; üb. Enthaltung d. ehel. Umgangs vor d. h. Comm. 387; d. Ehe mit Pathen 405.
- Gregor III. Papst, über abergl. Feuer 317; über Blut und Ersticktes 321; über Verwandtschaftsehen 369; abergläubisches Todtenopfer 462;
- Gregor von Tours, über das Liber canonum 181; über Sortes der Christen 328.
- Griechen, ihre Praxis, 129; ihre Observanz 321; Sortes 327; über Baden am Sonntag 338; Communiciren am dritten Sonntag 391, 675; Sonntagsarbeit 674.
- Gründonnerstag 59, 61, 64, 71 ff.; Amt der Dekane 770.
- Gruppe von Bussbüchern 169, 226; römische 227 ff., 389; angelsächsische 389; fränkische 390.
- H.**
- Haare, abschneiden aus Trauer, 275, 388; ausraufen aus Trauer 487.
- Habsucht 410, 430, 667.
- Hadrian I., Papst, 86, 182.
- Hadriana 121, 734.
- Häresie, öffentliche, 27, 130, 528, 670, 682 f., 806 f.
- Häretiker, Aufnahme, 28; von ihnen die Communion empfangen 529, 638; Messe lesen lassen 529, 639, 670; Gemeinschaft 638, 806; mit ihnen beten 638, 670; Communion empfangen 638, 670; zu Häresie verführen 639, 670; für Häretiker Messe lesen lassen 639, 671; ihre Namen mit den Namen der Gläubigen in der Messe verlesen 639, 671; mit ihnen unwissentlich verkehren 671.
- Halberstadt 121.
- Halitgar v. Cambray 121, 149; über die Befugnisse des Bischofs 161; über d. Poenitent. Rom. 398; verbietet Kalendenfeste 312; über Theodor's Poenitent. 514; Bussbuch, s. Anlage, 193, 201; s. Redemtionen 237; Charakter der Sammlung 465, 714; Zeit der Abfassung 466; Quelle 466; ob fränkisch 467; Kritik 719 f.; bezeichnet als Poenitent. Egberti 570, 572, 720; Pseudo-Isid. Kunstgriff 467.
- Haito, Bischof v. Basel, Capitulare 165.
- Handauflegung 32 f., 57 f.
- Handbuch, das Poenitentiale, 165.
- Hartnäckigkeit der Deponirten 134; mit dem Gottesgericht bestraft 494.
- Hasen essen 415, 645, 617, 668.
- Hass 290, 292, 382, 410, 635, 673, 683, 728, 748, 754, 774, 786, 822.
- Heathfield, Synode, 511.
- Heerd, damit verbundener Abergl. 316, 412.
- Hefe, über Abortus 280; über Ehescheidung 284; über Cingulum militiae 332; über Unzucht mit einem Heiden und Juden 431 f., 450.
- Heiden, Geleit geben, 483, 494; Hilfe leisten auf ihren Zügen 632, 656, 685.
- Heidin, Ehebruch mit ihr, 431, 450.
- Heidnische Mahlzeiten 303, 379, 430, 666, 806, 810; Ueberreste, siehe Götzenopfer.
- Heiligkeit, der ersten Christen, 58.
- Heilkraut 538.
- Henricus de Segusia 792, 793.
- Hereford, angelsächsische Nationalsynode 511.
- Heribald v. Auxerre 121, 734, 736.
- Hermas, über Eintheilung der Sünde 191; einmalige Busse 13; Vision 20 f.; Trennung der Büsser 20; über Verbot, die Ehe mit einer ehebrech. Gattin fortzusetzen 365.
- Hervag, seine Ausage Beda's 551.
- Hexenmeister 318.
- Hexhead, Bischofssitz, 511.
- Hibernensis collectio 177, 335, 501, 706.
- Hieronymus über Wallfahren 153; über Lex Dei 194; über Stationsfasten 316; Belebung des Embryo 362; Bussbuch 568, 604; der ihm zugeschriebene Prolog 706.
- Himerius 126, 128.
- Hildenbrand, Poenentialbücher, 2; s. Hypothese über Entstehung der Bussbücher 108 f.; über d. Poen. Rom. 168 f.; über Theodor 512; über Beda 551 f.
- Hildesheim 121.
- Hippo, Synode, 160; über nüchterne Communion 334; über Agapen 392, 416.
- Hirsche, todt gefunden, 668.
- Hispana 121, 784; Entstehung und Einfluss 183.
- Hörnde, Bussstation, 22.
- Hohenaltheim, Synode von 916, über Treneid, 747.
- Holstenius, Lucas, 745.
- Homicidium, siehe Mord.

Honorius, Kaiser, über Syneisakten-
thum 288; Ehen mit Blutsver-
wandten 367.
Hormisdas, Papst, 48 ff.
Hostiensis, Cardinal, 792.
Hrabanus Maurus, Poenit., 116, 121,
153, 193, 554, 733; über Beda 551.
Hülfeleistung bei Mord 254.
Hütten aus Zweigen, der Götter, 305,
480.
Hyginus, Papst, über Brandstiften an
einer Kirche 446.
Hymenäus, Irrlehrer, 11.

I.

Idololatrie, v. der Vergebung ausge-
schlossen, 12, 44.
Ignatius v. Constantinopel 52, 159,
291.
Immunität der Kirche 378.
Incest, Busse, 274, 276, 357, 404,
429, 448, 494, 527, 557 f., 576,
628, 657, 659, 693, 787, 801, 826;
der Bischöfe 364; Priester 358 f.
Injurien, Verbal, 299.
Innocenz I., Papst, 106; Brief über
die Communion 18; über Reconci-
liation 71, 77; Verordnung 115;
über Priesterehe 269; Unzucht mit
gottgeweihten Personen 272; Sta-
tionsfasten 316; Gelübde d. Jung-
fräulichkeit 329.
Innocenz III., Papst, über clericale
Busse 140; Beichtsigill 428.
Instanzen d. Bussverfahrens 25, 32.
Interdictio aquae et ignis f. Mord
251.
Irenäus, öffentliches Bekenntniss, 29.
Irische Sammlung, ihre Entstehung,
176, 184 f., siehe Hibern. Coll.
Irische Kirche, die dortige Disciplin,
184; keine Bussstation 213; über
Ehebruch 267.
Irische Synode, über Diebstahl, 295,
373.
Irregularität in Folge der Busse, 127;
f. Nothwehr 257.
Isidor über Sklaven 277; liber offi-
cium 739.
Isidor-Pseudo über Verschwörung
gegen den Bischof 355.
Ivo v. Chartres 766.

J.

Jacobson über Beda 551.
Jagen der Cleriker 339, 481, 618,
669, 790.

Jamblichus über Mäuse- u. Wiesel-
trank 318.
Januar-Kalenden, Aberglaube, 311,
379, 413, 463, 479, 581, 633, 666,
749, 786, 810.
Jeiunium bannitum 151.
Jerusalem, Wallfahren, 153 ff.
Joannes Scholasticus, Samml., 34, 36.
Joannes de Capistran, s. Speculum
conscientiae 795.
Joannes de deo, s. liber poen. 835.
Joannes v. Freiburg 836 ff.
Joannes de Saxonia 836.
Joannes, Abt, päpstl. Legat 511.]
Johann II., Papst, 50; über Clerikal-
busse 139; VIII., Papst, 37; über
Kirchendiebstahl 374; Ehehinder-
nisse d. geistl. Verwandtschaft 457.
Jonas, Abt, 589.
Jona, Kloster, 603.
Joseph, Bischof v. Ivrea, 60.
Juden, mit ihnen speisen, 810.
Judenchristen 320.
Judicia d. angelsächsischen Buss-
bücher 169.
Judicial-Vorschriften der Lex Dei
194.
Judicium canonicum 396.
Jüdin, Ehebruch mit einer, 481, 450.
Julianus, Abt, 49.
Julius, Papst, über Composition 740.
Jungfrau, gottgeweihte, Unzucht, 271,
364, 365, 404, 452, 475, 557, 558 f.,
599, 657, 694, 723, 732, 755, 774,
787, 801, 827; m. e. Bischof 657.
Jungfräulichkeits-Gelübde 328 f.
Jussamontier, Kloster, gemischte Re-
gel, 214.
Justin, M., 58.
Justinian, Busse der Cleriker, 137;
über Raptus u. Unzucht mit gott-
gew. Pers. 273; Ehe m. Pathen 405.
Justus, stellvertr. Busse, 147, 233,
323.

K.

Kaiser-Krönung 97.
Kalendenfeste, Aberglaube 311.
Kappa, Gebrauch ders., 539, 645.
Karl der Grosse 86, 119; gegen die
Zauberer 307; das Wettermachen
309; über Kirchendiebstahl 374;
Compositionsvorschrift f. Bischofs-
u. Priester-mord 737.
Katechumenen 54 ff.; Messe 22, 32,
57 f.; zur Keuschheit verpflichtet
329; dürfen nicht mit Clerikern
essen 669, 692.

Katze, Zaubermittel, 814 f.
 Kelch verschütten 334 f., 584, 641 f., 675, 790, 805.
 Ketzertaufe 884, 885.
 Ketzer, Gemeinschaft verboten, 422, 601; sind niemals Martyrer 423; dürfen in der h. Messe nicht genannt werden 424.
 Keuschheits-Gelübde, feierlich u. privat. 229, 329.
 Kinder erdrücken 411, 476, 631, 655, 688, 749, 756, 773, 787, 803; vor der Taufe 443.
 Kinder auf's Dach od. d. Herd legen, 816, 412, 464, 537, 581, 666, 684, 749.
 Kinder, segnen statt taufen, 645; aussetzen, auf das Dach legen 285, 316, 412, 537; ihr Schlafen bei den Eltern verboten 263; die ihre Eltern nicht ehren 755; dem Kloster geweihte können gegen Anderes vertauscht werden 549; erhalten heidnische Opferspeisen 303; die stehlen 684 f.; der Sklaven 548; ins Wasser fallen und sterben 688; sterben ohne Taufe 429, 444, 687, 773, 818; ohne Firmung 818; Erdrücken ders. 262 f., 354, 599, 818.
 Kindsmord 259 f., 356, 412, 447, 487, 537, 624, 629, 630, 633, 655, 687, 723, 749; von der Mutter 412, 580; tödten vor der Taufe 443; aus Dürftigkeit 856; unfreiwilliger 429; von einem Cleriker begangen 505; mit Ehebruch 449.
 Kleidung der Büsser 150 f.
 Kirche, römische Universal-, angebliche Unfruchtbarkeit 7; evangelische romfreie 5; altirische 6; fränkische, Sonderstellung 7; ihr Rechtsleben 7; Uebereinstimmung mit der Universalkirche 7.
 Kirchenordnung, apostolische, 46.
 Kirchenbusse, canonische, 28.
 Kirchendienst, Vergehen im, 334; Nachlässigkeit im, 334.
 Kirchengut, geraubtes, 224, 234, 345 f.; vertauschen 542.
 Kirchenraub 374, 378, 527, 581, 626, 628.
 Kirchenbau unterstützen 506.
 Kirchen-Holz, darf nicht profanirt werden, 583, 645.
 Kirche, darf nicht von Unreinen betreten werden, 431, 536, 662; nicht betreten tempore menstr. 283, 366, 662, 694, 787; versetzen 538, 645.
 Kirchen-Weihe 540; bei den Schotten u. Britten 544.

Klöster, ihre Einwirkung auf die Bussdisciplin 4.
 Klosterberaubung 296, 435.
 Klosterbrevier 421.
 Klosterbusse, der Cleriker, 139 ff., 249, 797 f.; eines Laien 349, 351, 357, 362; lebenslänglich 643.
 Klosterleben, Bussurrogat, 156, 237.
 Klosterpforte, offen lassen, 601.
 Klosterstrenge Columban's 210.
 Kloster, Verweisung in ein, für Urkundenfälschung, 290; Verlegen 542; Aufnahme v. Kranken 543.
 Knaben, die Unzucht begehen, 281, 360, 406, 553, 620, 661, 691.
 Knaben, ihre Züchtigung, 152, 408; die Unzucht begehen, sollen geprügelt werden, 692; die sich prügeln 689.
 Knecht s. Sklaven; tödten 440.
 Kniebeugung 145, 152.
 Knust über Theodor 514.
 Kober über Abortus 290.
 Kolgan, Franziskaner, 490.
 Kränkungen zufügen und nicht vergeben 672.
 Kranke, ihre Busse, 486; dürfen stets essen 549, 618, 669, 690.
 Kriegsdienst 43, 159, 264, 331 f., 356, 402, 440, 537, 630, 655, 687; der Cleriker 548.
 Kriegführung, gerechte und ungerechte, 441, 435, 559.
 Kriterien zur Unterscheidung der römischen und angelsächsischen Bussbücher 186 ff.; zur Untersch. d. römischen u. fränkischen Bussbücher 202 ff., 219 ff.
 Küssen, unlautes, 289, 360, 481, 581, 558, 581, 593, 620, 626, 661, 692, 755, 823.
 Kunstmann, lat. Pönitentialbücher, 2; über Theodor 512 f.
 Kuppelei 451 f.
 Kuss, Friedenskuss, 539, 645.

L.

Laienbeichte, angebl. Einführung 8.
 Laienstand 132 ff.
 Laien, vom Kirchendienst ausgeschlossen, 338, 539.
 Lambert, Bischof v. Mans, 155.
 Landarchipresbyter 60.
 Landeskirche, ihre Bussbücher, 175.
 Landpriester 770, 775.
 Laodicaea, Synode (343-381), über die Taufe in der Krankheit 262; über Mathematiker 304; über Zauberer

- 308; über Wettermachen 309; gegen Amulete 313; verbietet den Frauen d. Zutritt zum Altar 337; über Ketzertaufe 385; über Diphthyren 392; Reliquienverehrung d. Häretiker 423.
- Lateiner, ihre Observanz, 321.
- Lateran-Synode vom Jahre 487 135; vom Jahre 649 511.
- Laubhütten, abergl. Verehrung, 330.
- Laxismus b. Cummean 323.
- Leges canonicae, in dem Poenitent. Val. I, 231, 237.
- Leibesfrucht-Abtreibung 259, 280 f., 356, 361 f.; culpose 282, s. Abortus.
- Leichen-Beraubung 44.
- Lenia, Synode v. J. 630, 603.
- Lenocinium 828.
- Leo I., der Grosse, Papst, Schreiben an d. Bischöfe Italiens 67; Schreiben an Rusticus 115, 125, 137; über die Lex divina 194; angebliche Einführung d. Beichte 208; über Busse d. Cleriker 248; das Cölibat-Gesetz 269, 359; Auflösung d. Ehe wegen Gefangenschaft 286; über Wucher 294; heidnische Göttermahlzeiten 306; Wegzehrung d. Sterbenden 337; stellt Priester-mord dem Verwandtenmord gleich 351; Ketzertaufe 385; über Beichtsigill 428; Schreiben an d. Bischof Mauritan 716.
- Leo III., Papst, 86, 169; üb. Binat. 426.
- Leo, Kaiser, verbietet Abergl., 313.
- Lerida, Synode vom Jahre 524, über Unzucht mit gottgeweihten Pers. 272; über Kindsmörderinnen 356; über Wiedertaufe 389; über Abortus 493.
- Letojna, Bischof v. Mitilene, canonische Kirchenbusse 23, 41.
- Lex, Aquilische, 257.
- Lex Cornelia über Schadenersatz 299; über Zauberei 307.
- Lex Dei 194 ff.; ihr Wortlaut 197 ff.
- Lex Junia Norbana über Freigebung der Slaven 278.
- Lex Pompeja üb. Verwandtenm. 438.
- Libellatici 45.
- Libellus d. afrikanischen Synode 21, 45 f., 107; Scottorum 520.
- Liber pontifical. 512.
- Licin, Kaiser, Krieg gegen d. Christenthum 332.
- Liebestrunk 306, 308, 314, 382, 413, 453, 462, 504, 536, 618, 632, 665, 683.
- Liegende, Station der Büsser 27.
- Lifin, Synode, über Wettermachen 309; über sacrilegisches Feuer 316; Synodo Indicul. superstition. 304.
- Ligaturae, s. Amulete.
- Litanei bei der Reconciation 73; v. Allerheiligen 757, 760.
- Literae poenitent. d. Bisch. 771, 781.
- Liturgie, von dem jus. can. nicht getrennt, 1; des Busswesens 34, 63 f., 75 f.; der 3. Periode 762 ff.
- Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 6; über Columban 206 ff., 599; Poenit. Valic. E. 15, 309; Berechnung d. Solidus 224 f.; über Empfang der h. Comm. 419.
- Longobardenreich, Berechnung des Solidus, 224.
- Lorenzo in Damaso 229 f.
- Lossprechung vor geleisteter Busse 29 f., 72.
- Lorscher Annalen recipirt 166; über die dion. Hadrian. 182.
- Lothar, Kaiser, 113, 146.
- Ludwig, Kaiser, 113, 146.
- Lügen 309, 629, 665, 684, 828.
- Luftreiten 460.
- Luitprand, Longobardenkönig, 206, 603; über Ehehinderniss d. geistl. Verwandtschaft 405.
- Luixeuil, Kloster - Regel, 214, 589.
- Lyon, Kirche von, Schreiben über Erstüctus 320.

M.

- Macon, Synode von 581, über Synesaktenthum 289; über Meineid 291.
- Macon, II. Concil v. 585, citirt von der Dyonisia, 182; über Nüchternheit vor d. h. Communion 334; über den Zehnten 338.
- Mägde, ihre Busse 429.
- Magd, tödten, 441, 723, 783.
- Magie 805.
- Magnatenbusse 147.
- Mahlzeiten, der Götter, 44, 308, 379; heidnische in Hütten 305, 600, 633; heidnische 319, 430, 480, 487; in der Kirche 416.
- Maja, spanischer, 711.
- Mainz, Synode v. 813, Verwandtenehe 371; Synode v. 847, 60, 116, 120, 734, 752; klagt über die Vernachlässigung d. canonischen Busse 172; über Kindsmörderinnen 260, 356; über Priester-mord 356; über Mord aus Rache 356, 402; über Bussleistung 434 f.; über Abortus 443; über Reinigungseid 458; über Milchhexen 459; über Auflage der Busse nach d. Canones 713;

- Synode v. 849, Bussleistung 349; National-Concil v. 852, über die Bestimmungen der dionysischen Hadriana 485; Synode v. 853, Kind erdrücken vor der Taufe 443; Reform-Synode, über Erdrücken der Kinder 263.
- Maleficium** 307, 378, 413, 429, 443, 460, 478, 479, 504, 580, 630, 632, 665, 688; gegen die Reinigungsprobe 457.
- Marcian**, s. Aufnahme, 13.
- Maria v. Aegypten** 158.
- Marioniten**, fasten am Sonntag 325.
- Martene** über Beda 97, 551 f.
- Martin I.**, Papst, Lateran-Synode 511.
- Martinus episcopus Bracarensis** 425.
- Martyrer**, Kapelle, 423; häretische 423; Fürbitte 45.
- Maskerade**, abergläubische, 311.
- Mathematici**, niemals auf fränkischen Synoden erwähnt, in Italien und Rom heimisch, 234, 303, 414, 480, 633, 666, 683.
- Matisconense Concilium** 291.
- Mäuse**, d. Speise verunreinigen, 690, 748, 788.
- Mäusetrank** 317, 382, 531, 561, 585, 617, 669.
- May**, Angel., Cardinal, 167, 602.
- Meaux**, Synode, über Raptus 270 f.; über Frauenraub 455.
- Meineid** 443, 447, 493, 494, 597, 628, 728, 747, 754, 802, 804, 811; gezwungener 375, 408, 478, 628, 664, 685, 802; unwissentlicher 376, 400; Verführung zum 447, 560, 623, 686, 802; hören und dazu schweigen 802; aus Habsucht 371, 408, 478, 628, 664, 786, 812; des Laien, Clerikers, Diakons, Presbyters und Bischofs 375, 408, 477, 654 f., 664, 685; Buase 291, s. Eid.
- Melchiades**, Papst, über Verwandtenmord 249 f.; über d. Mord 772, 779.
- Melitius v. Antiochia** 40.
- Membrum**, s. Bedeutung, 298.
- Menstruation**, s. Communion, Kirche und ehelicher Umgang.
- Merseburgense**, s. Poenitentiale.
- Messe**, s. Bination.
- Messe**, der Katechumenen, 22, 32, 57 f.; für den Büsser 66, 77 f.; nach der Beichte 93; super poenitent. 223, 232, 339 ff.; ohne zu communiciren 387; Ketzer dürfen nicht genannt werden 424; verunreinigt 427, 534; nicht für Böse darbringen 497, 641; der Häretiker 529; für Häretiker 529; Todtenmesse f. Mönche, Laien, Büsser 541, 644, 645; f. Kinder 542; f. Sünder 542; lesen, nicht als Busse auferlegen 807; eines Excommunicirten 831; vorher essen 814.
- Messopfer**, d. h. Species durch Vernachlässigung verlieren, verderben und Mäusessfrass entweihen 334 ff., 386, 425, 482 f., 484 f., 496 f., 534, 562, 582, 598, 641, 674, 748, 790, 805, 831.
- Metz**, Synode vom Jahre 868, über Stolgebühr 294.
- Michael**, Kaiser, 52.
- Milch**, abergläubische Benutzung, 317.
- Mileve**, Synode vom Jahre 402, 160; über Ehescheidung 284.
- Militärdienst**, s. Kriegsdienst.
- Militärgürtel** 332.
- Militäropfer** 332.
- Ministerium Ecclesiae** 334.¹
- Misshandlung der Geistlichen mit Geldstrafen** 113.
- Missionare**, röm., in Britannien 510.
- Modestinus**, röm. Rechtslehrer, 194.
- Mönche**, Vergehen gegen den Abt, 333; die Ehebruch treiben 359, s. auch Fornicatio; ihre Bussstrafen wegen Unzucht gemäss Gildas 495; die zum Weltleben zurückkehren 532, 662; die entarten 542, dürfen keine Busse den Laien auferlegen 543; die den Laien die Füße waschen 543; die widersprechen 596; die verleumden 596; die Vorgesetzten verachten 596, 637; nicht stillschweigen 596; die die Klosterpforte offen lassen 601; die Correctio fraterna unterlassen 637; die Arme u. Knie entblößen 601; mit einer Weibsperson allein sprechen 637, die Predigt versäumen 601; die Fehler nicht anzeigen 637, 671; Klatschereien üben 637; die ungehorsam sind 671; sich nicht beugen 671; von dem Abt Ausnahmen fordern 671; die Andere fälschlich anklagen 672; die murren 673; die zu spät z. Officium d. h. Messe kommen 673; die hora canonica anticipiren 689; die heirath. 732; zu Slaven machen 663, 685.
- Molkenbuhr** 39.
- Monaldus frater** 835. Summe ebend.
- Mond**, abergl. Beobachtungen, 403.
- Monothelismus** in England 511.
- Montalebert**, über die Regel Columban's 221.

- Mord**, von den Aposteln vergeben, 11; einmalige Busse 13; canonische Kirchenbusse 23, 27; freiwillig 247, 257, 686, 723, 747, 773; einwilligen 354, 402, 439, 475, 659; unfreiwillig 252, 681, 723, 747, 773, 780, 784, 817; aus Rache 255, 528, 631, 687, 820; aus Zorn 353, 402, 442, 528; 785; aus Hass 351, 402, 442, 523, 559, 577, 630; aus Habsucht 442; aus Neid 785; aus Armut 817; um ein Verbrechen zu verheimlichen 878; in Folge falscher Anklage 821; absichtlich 257, 783; zufällig 257, 303, 401, 437 ff., 440, 474, 559, 629, 630, 654, 654 f., 782, 784, 804; im Streit 577, 783, 785; culposer 257; aus dem Hinterhalt 783, 821; Hülfeleistung 254; indirect voluntarium 258; in Folge von Züchtigung 804; der Kinder, s. Kindermord; durch einen Pfeil od. Wurf 784; durch Gift 687, 781, 782, 785; unter Anwendung von Gewalt 687; Selbstmord 259, 354, 442, 820; ob für sie gebetet wird 544; im Krieg 356, 402, 440, 559, 821; aus Auftrag 356, 440, 528, 559, 630, 655, 687, 783, 786, 820; von einem Bischof begangen 348, 350, 492, 654, 686, 822; von einem Cleriker begangen 248, 500, 504, 559, 576, 596 f., 630, 654, 686, 785, 803; von einem Diakon begangen 341, 401, 475; von einem Laien begangen 250, 687; von einem Wahnsinnigen begangen 783, 804, 821; Vätermord 576; Art d. Busse 780, 785, 803, 816; Brudermord 494, 576, 656; Eltern- und Verwandtenmord dem Priestermord gleichgestellt 351; Gattenmord 352, 818; Art d. Busse 772, 781, 803, 819 ff.; Verwandtenmord 816, 817; des Ehebrechers 437; Bischofs- und Priestermord 335, 402, 437, 438, 528, 686, 785; Art der Busse 782, 804, 815 ff.; Priestermörder müssen den Kriegsdienst verlassen 356; eines Pathenkindes 817; eines Slaven 440, 723, 783; eines Poenitenten 772, 821; eines Heiden oder Juden 782; eines Diebes, Räubers, Giftmischers 784, 804, 821; Versuch 680, 654, 820; zustimmen 822; rathen 821; Schadenersatz 250, 251.
- Mörder in Ketten u. Eisen geschmiedet** 252; Art ihrer Busse 771, 779.
- Monte Cassino**, Poenitentiarium, Eintheilung 201.
- Montanisten**, Sündenvergebung, 14, 17; Martyrer 423.
- Moral**, von dem jus canon. nicht getrennt, 1.
- München über Fälschung** 292.
- Mündigkeit der Knaben und Mädchen** 548.
- Muratori**, über die stellvertretende Busse der Mönche 148; Ritus Bobiensis 201, 237, 751; über Bussbücher des Theodor 524.
- Muriceps** (Zauberei) 314.
- Müssiggang** 636, 673.
- N.**
- Namenverzeichniss der Büsser** 72, 78.
- Nantes**, Synode von 658, über Todschlag 234, 254; über Ehebruch 266; über Stolgebühr 294; über abergläubische Gelübde 330; verbietet d. Altardienst der Frauen 338; über die Pflicht des Mannes gegen seine ehebrecherische Gattin 366.
- Natalius**, Bischofsbusse, 135, 159; Priester 26.
- Nectarius** 53, 56 ff.
- Neid eines Clerikers** 505, 635, 673, 682; veranlasst zur Verleumdung 560.
- Neocæsarea**, Synode vom Jahre 314, Bussstation 22, 37, 115; Bussbestimmung 348; über Ehebruch d. Priester 266; über Unzucht 279 f., über Ehe mit dem Schwager 287, 412; über abges. Katech. 329; Bussbestimmung 348; verbietet dem Cleriker die Fortsetzung der Ehe mit seiner ehebrecherischen Gattin 365; über Semestralsyn. 741.
- Neuching**, Synode vom Jahre 772, über Diebstahl 295.
- Neumond**, Feuer anzünden, 316.
- Neustrien**, Schule Columban's, 214.
- Nicaea**, Synode, 37; über Syneisactentium 288; Neid 292, 300; Wucher 293, 294; über Selbstverstümmelung 298; unerlaubte Kriegsdienste 331 f.; Wegzehrung der Sterbenden 337; irrige Berufung 348; II. Synode 39; Wiedertäufer 384 f.; über Taufe der Paulionisten 421; Taufe der Samosatener 422; Heiligkeit der Priesterweihe 422; Behandlung der Sterbenden

427; Clerikalbusse 135; Concil 105, 159.
 Nicolaus ab Ausmo 794.
 Nicolaus I., Papst, d. bulgarischen Gesandten 143; über die Romfahrten zur Absolution 155; die Vollmacht d. Bischöfe 161 f.; d. Ansehen der Poenitenten 167; Verwandtenmord 249; Nothwehr 256 f.; ehelichen Umgang am Sonnt. 287; Enthaltung des ehelichen Umgangs vor der h. Communion 388; verunreinigte Thiere 319; Sortes 328; Baden am Sonntag 338; Selbstmord 354; Bussleistung 349.
 Nimes, Synode vom Jahre 394, verbietet Altardienst durch Frauen 337.
 Norm für die Busswerke 20.
 Novatian, Rigorismus, 15.
 Novatianer, Sündenvergeb. 15; 17, 135.
 Nursia, Kloster, 343.

O.

Oblationen 132; von streitenden Brüdern werden nicht angenommen 728; zurückhalten 823.
 Octoade 66, 519, 566, 761; der Sünde 192.
 Officium, verschieden von dem der Metropolitankirche 806.
 Opfer, sollen nicht von einem Priester angenommen werden, der den Ritus nicht kennt, 422; heidnischer Götzen, aus Zwang 301; Theilnahme 302, 588; durch Verführung 302; der Dämonen 666; heidnische auf Gräbern 461 ff.
 Opferspeisen, heidnische, an Kinder geben 306, 588, 634, 666, 684.
 Orange, Synode vom Jahre 441, über Busse der Cleriker 137.
 Orco, wilder Mann, 711.
 Ordinatio ecclesiae apostolicae 46.
 Ordination, bischöfliche, 510.
 Ordnung der Vergehen, tradit., 742; mit Admonitiones 744, 758 f., 777.
 Ordo Romanus, sein Inhalt 64 ff.; s. Wortlaut 85 ff., 471; s. Stoff 169; Lossprechung vor Verrichtung der Busswerke 30; fer. quart., Wortlaut 75 ff., 83 f., 87 f.; in cena Domini 77 ff., 83, 94 f.; der Busse für die erste Periode 34; zweite Periode 238; dritte Periode 741; für die Privatbeichte 96 ff., 744; für die römischen Bussbücher 189; fehlt den angelsächsischen Bussbüchern 190; den fränkischen

Bussbüchern 220; in dem Poenit. Valicell. I. 237 f.; reconciliationis Poenit. Casinense 396; imposit. poenitentiae im Poenit. Casinense 397; d. Cod. Cas. 451; d. Cod. Barberini 745, 746; d. Cod. Paris. 752; d. Cod. Val. C. 86, 757; d. Cod. Val. C. 92, 758; d. Cod. Val. F. 29, 760; im Corrector Burcardi 763.

Oriental. Kirche, Priesterweihe, 231.
 Origines, Behandlung der Büsser, 20; Bussgrade 22; öffentliches Bekenntniß 26 f.; Wissenschaft des Busswesens 34; Romwallfahren 154; Eintheilung der Sünde 191; Genuss von Ersticktem 320.

Orleans, Synode vom Jahre 443, 203; Synode vom Jahre 511, über Syneisaktenthum 289; Synode v. Jahre 535, über die Ehe mit Blutsverwandten 368; Concil vom Jahre 538 20, 129, 203; über Busse der Cleriker 139; Diebstahl 373; Unzucht mit gottgeweihten Personen 272; Ehe des Subdiakons 270; über crepirte Thiere 319; Blut v. Ersticktem 321; über Benedictio poenitentiae 333; Ehebruch der Cleriker 358; Kirchenraub 378; Synode vom Jahre 541 203; über Mord 251.

Orte, heilige, besuchen 153.

Osius, über die h. Communion am Sonntag, 417.

Osnabrück, Synode vom Jahre 1628, Benutzung der Bussbücher 9.

Osterfeier in Rom 510, 608; mit den Juden 528, 638, 670.

Otgar v. Mainz 121, 738.

Otto III., Kaiser, 86, 745.

Otto v. Bamberg, über Blut u. Ersticktes 322.

Otto v. Pommern, über Genuss von Ersticktem 231.

P.

Pacian, Bischof v. Barcelona, canonische Kirchenbusse 23.

Paderborn 121; Synode vom Jahre 785, über Spendung der Taufe 262; über abergläubische Gelübde 331, 379.

Päpste behalten sich die Entscheidung der Busse vor 155.

Palmaten 152.

Papinianus, röm. Rechtslehrer, 194.

Paris, Synode von 829, 120 f.; vom

- Jahre 628, über Wucher 294; Reformsynode klagt über die Vernachlässigung der canon. Busse 171; Strafbestimmung f. den clerikalen Mörder 248; über heidnische Mahlzeiten 305; über das Wettermachen 308; über Altardienst d. Weiber 338; über Frauenraub 455; über Spendung d. Taufe 679; über unächte Bussbücher 713.
- Partikularkirche, ihre Bussb., 109.
- Pathen, ihre geistl. Verwandtschaft, 405; bei d. Taufe u. Firmung 541.
- Patriarchalkirche, Bussgeist, 229.
- Patricius, auf der ersten irischen Synode über Ehebruch 267.
- Patron, der Kirchenvermögen verendet, 806.
- Paulianisten, ihre Taufe, 421.
- Paulus Diakonus 47; üb. Theod. 512.
- Pavia, Synode, 60, 116.
- Pelagius, Papst, empfängt Finnian 498.
- Peregrinare 152, siehe auch Wallf.
- Pertinazia, Wesen der Sünde wider den heiligen Geist, 9.
- Perpignan, Synode von 1027, über Nennung der Excommunicirten in der Messe 424.
- Petit über Theodor 512.
- Petrus von Alexandrien 37; s. Poenitential-Canones 38, 44.
- Petrus Damiani, Cardinal, Auflage d. Busse 154.
- Pferdefleisch, Genuss von, 545, 617, 668; und Eselsfleisch 788.
- Phokas, über Kriegsdienst 264.
- Photinus 39.
- Phylacteria 312.
- Pionius, Behandlung d. Gefallenen, 13.
- Pipin, Fragen an den Papst, 114, 126; päpstl. Schreiben an ihn 182; Schreiben des Papstes Zacharias 391; Capitulare über Mord 251.
- Pirmin, Abt, über Wettermachen 309.
- Pitra, Cardinal, 39; über d. Dionysian. Sammlung 181; über Kriegsdienst 264.
- Pius I., Papst, Verschärfung d. Disciplin 13; über Nachlässigkeit bei dem Sacrificium 335.
- Plagium 296, 415, 487, 563, 627, 663, 786; nach dem römischen Recht 296, 376 f.; Wales 491.
- Plutarch über Mäuse- und Wieseltrank 318.
- Pommern, Genuss v. Ersticktem 231.
- Poenitentiale, seine Bedeutung, 1; Romanum 3; sein Ursprung 107; sein Prologus 393, 405, 471 ff.; Controverse 167 f.; mit systematischen Sammlungen verbunden 736, 741; durch unkirchliche Zusätze entwerthet und entstellt 173; es umfasst eine ganze Gruppe 178; seine Verbreitung in der Universalkirche 174, 180 ff.; Charakteristik 465; ob fränkisch 467; Zusätze 468 f.; sein Wortlaut 470 ff.; über Homicidium 401; über Tödtung eines Diebes 442; über Brandstiftung in einer Kirche 446; Valicell I. 124, 168, 188, 227 ff., 568; verbietet stellvertretende Busse 223; bestritten von Loening 209; von Dove 210, 232; entstellt 235; mit Glossen versehen 235; Zeitbestimmung 237; sein Ordo 237; s. Zusammenstellung 238; s. Wortlaut 239 ff.; s. Instructio 241; s. Register 228, 235, 243 ff.; s. Zugehörigkeit zur römischen Gruppe 254, 346; s. Uebereinstimmung mit Poenitentiale Valicellanum B. 58, 249 ff.; Valicellanum II. 342 ff., 567; Entstehungszeit 349; Bedeutung 349; Wortlaut 350 ff.; Valicell. III. 762, 768, 772; s. Wortlaut 774 ff.; Afrikanum 433; Fragestück 464; Andegavense III. 465; Arndel und die Lex Dei 196 ff.; Kritik 432 ff.; Wortlaut 437 ff.; Bobiense 215; s. Kritik 699; Inhalt 701 ff.; Beda, s. Wortlaut 556 ff.; Bigotianum, s. Anlage 192; s. Kritik 705; s. Inhalt 707 ff.; über Empfang der h. Communion 149; Casinense 201; s. Kritik 388 ff.; s. Ordo 397; Zeit s. Entstehung 392; s. Anlage 394 f.; s. Wortlaut 397 ff.; Columbani, siehe Columban; Cummean, siehe Cummean; Egberti 553, 565, 573; Fulberti, siehe Fulbertus; Hubertense 215; Kritik 699; Inhalt 701; Laurentianum 762; s. Wortlaut 786; Martenianum 571; Mediolanense Kritik 799; Wortlaut 809; Merseburgense 208, 215; Prologus 393; Kritik 697; Inhalt 700 ff.; Parisiense 215; und die Lex Dei 197; s. Eintheilung 201; Kritik 677 ff., 699; Wortlaut 681 ff., 701; Pseudo-Romanum 215; Remense 604; s. Kritik 645; Wortlaut 647 ff.; Vindobiense 215, 604, 605; Kritik 699; Inhalt 701; spanisches, Vigilantum 711; XXXV Capitulorum, Anlage 217, 396; Summorum Pontificum

- 388 ff.; Bedeut. d. Bezeichn. 397;
 »cum miserationes Domini« 836.
 Poenitenten, zur Enthaltsamkeit ver-
 pflichtet 393, 399, siehe Büsser.
 Poenitentia canonica, ihre Bedeutung,
 118, 117, siehe Busse.
 Poenitentiarius, Anstellung, 229.
 Pontificale Romanum 64 f.; s. Ordo
 70 ff.; Wortlaut des Ordo 75 ff.;
 über Anstellung des Busspriesters
 229.
 Praefation bei der Reconciliation 74.
 Prälat, der für Geld die Züchtigung
 unterläßt, 804.
 Praeservativtränke 308, siehe Tränke.
 Praetextatus, Erzbischof v. Rouen, 248.
 Prag, Synode vom Jahre 1605, Be-
 nützung der Bussbücher, 9.
 Prahlerei 636, 682.
 Prandium an Stationsfasttagen 324.
 Presbyteri: Bischöfe 19.
 Pretium pudicitiae 469.
 Priester, Rückkehr, 27; deponirt 130;
 Einsperrung 797; keine öffentliche
 Busse 797; Zusammenwohnen mit
 Frauen, siehe Synaisaktentum; sie
 dürfen nicht Wucher treiben 293;
 Trunksucht 322; ihre Vollmacht
 539; ihre Weihe 540; sollen sich
 nicht in Geldgeschäfte einlassen
 781; nicht mit Jungfrauen und
 Wittwen verkehren 791.
 Priestermangel im 9. Jahrh. 260.
 Priestermord, siehe Mord.
 Priesterthum, seine Würde, 127, 138.
 Priesterweihe, siehe Weihe.
 Priscillianisten, Fasten am Sonntage,
 325; lassen Weiber zum Altar-
 dienst zu, 337.
 Privat-Busse, siehe Busse.
 Professio continentiae 333.
 Prologus: Diversitas culparum 220.
 Prosper, Classification d. Sünde 191.
 Provinzial-Synoden, Regelung der
 Bussen, 106.
 Prügeln 297; gegenseitiges 299; mit
 Blutvergiessen 357, 403; einen todt
 prügeln 723, siehe auch Züchtigung.
 Prügelstrafe in der Columban'schen
 Regel 214, 221, 233, 236, 469; im
 fränkischen Reiche 222; für Kna-
 ben, die Unzucht begehen 692.
 Psalmen beten 144, 148, 287, 323.
 Purgatio canonica 292.
- Q.
- Quadragesimae 65; fasten 150 f., 162,
 237, 436; vorher Zusammenkunft
 vor dem Landpriester 770, 774;
 drei im Jahre 150, 577; in pane
 et aqua, Bedeutung 764.
 Quartodecimanen, Irrlehre, 390, 639.
 Quellen der Bussbücher 34 ff.; ihre
 Zeit 35.
 Quelle, abergläubische Verehrung,
 390, 374.
 Quinisexta, s. Trullanische Synode.
- R.
- Rabanus M., siehe Hraban.
 Rache an dem Mörder 250, 255.
 Raub 445, 493, 755; Kloster- und
 Kirchenraub 296, 506, 663, 787;
 eines Mädchens oder einer Wittwe
 44, 270, 273, 361, 455, 477, 659,
 694, 725, 748, 774, 787; Raubgut
 darf nicht als Almosen angenom-
 men werden 339; erstatten der
 Kirche 685; den Armen 530, 664.
 Ravenna, Synode vom Jahre 998,
 über Stolgebühr 295.
 Raymundus v. Pennafort 835.
 Reaction gegen unächte Bussbücher
 120 ff.
 Recht, kirchliches im 6. Jahrh., 47,
 50; altgermanisches 146; altsäch-
 sisches, über Reinigungsprobe 457;
 longobardisches, über geistl. Ver-
 wandtschaft 405; canonisches, über
 Sacrilegien 445; scotisches, über
 Reinigungsprobe 458.
 Rechtsaufzeichnungen, germ., 108.
 Rechtsbücher, germanische, 109.
 Rechtsentwicklung von Rom aus nach
 der partikul. Kirche 467.
 Rechtsfähigkeit, clericale, 131 f.; der
 Laien 132 f., 418.
 Rechtsordnung, weltliche, 69.
 Rechtssammlungen für das 9. Jahr-
 hundert 186; systematische 186 ff.
 Reconciliation, am Gründonnerstag,
 33; poenitentis 63, 66, 71, 341 f.,
 488 f.; d. Römer 535; d. Griechen
 535; in Angelsachsen nicht öffent-
 lich 535; canonische, aller Feind-
 seligkeit 775.
 Recordcommission, englische, der
 Bussbücher durch Theodor 513.
 Redemtion 144 ff., 223, 238, 475,
 563, 567, 572, 586, 605, 613.
 Reden, unreine, 558, 581, 620, 661,
 692, 754, 828.
 Regel der Mönche, Verletzung, 333.
 Regensburger Verordnung über Ent-
 haltung v. ehel. Umgang v. d. h.
 Communion 387 f., 420.
 Regino 151, 762; Vorschrift für den
 Bischof 1; s. inquisitio 164, 171,

- 179; über Blut u. Ersticktes 321 f.; über den Prologus d. Poenit. Rom. 393; über Beda 550.
- Regradatio** 131.
- Regula coenobialis** Columb. 213 ff.
- Reicher**, seine Busse, 148.
- Reinigung**, alttest., 362.
- Reinigungseid** 457.
- Reise**, entbindet von der öffentlichen Busse 66.
- Reliquienverehrung** 313, 423, 538; der Häretiker 392, 529, 639, 671; Incensirung 539.
- Reservation** 27.
- Reservatfälle** 154.
- Restitution des Kirchengnts** 224, 823; f. Diebstahl 296, 478, 499, 633, 684.
- Rheims**, Synode v. Jahre 624, über Verschwörung gegen den Bischof 355; vom Jahre 813, 734.
- Ricemarch**, Bischof, 490.
- Ritnale**, bezeichnet das Bussbuch als Geheimbuch 162.
- Ritus bei der Privatbeichte** 74, 393; Bobiensis bei Muratori 201.
- Rivoladrus**, Bischof, 155.
- Robertus Flamesburensis** 117, 834 f.
- Rodulfs Capitulare** 736; sie communiciren am 8. Sonntag 391, 418, 676.
- Römer**, ihre sortes, 327; ihre Beurtheilung d. Vergehens einer Vestalin als Incest 364.
- Römische Busse**, siehe Poenit. Rom.; Kirche, ihr Busswesen, 111.
- Römisches Recht**, das in Rom geltende Recht des jus commune 174; Hülfeleistung bei Delikt 254; Nothwehr 256; Incest 274; Slaven 277; Brandstiftung 297; Gräberschändung 297; Verbalinjuriën 300; Belebung der Leibesfrucht 362; Blutverwandschaft als Eehinderניס 367; Verwandtenmord 438; Sacrilegien 445.
- Römische Synode** vom Jahre 378, 134, 152; Mord 251; vom Jahre 487, Wiedertaufe 383; Ketzertaufe 422; vom Jahre 721, Raptus 270; Wettermachen 309; Kalendenfeste 311, gegen d. Arioli 311; die Verwandtschaftsache 368, 391, 406; die geistliche Verwandtschaft 391, 406; v. Jahre 743, Raptus 270; Kalendenfeste 312; v. Jahre 858, clericale Busse 140; v. Jahre 1076, 122.
- Rom**, Wallfahren, 153 f., 155, 156.
- Romana consuetudo**, Zugehörigkeit der Kirche 178.
- Rudolf v. Bourges** 121, 163, 714.
- Rouen**, Synode, 149; Stockschläge 222; über Schlagen 297; über abergläubische Beobachtung des Mondes 463.
- Rudolf**, Bischof v. Strassburg, 155.
- Ruffinian** 38.
- Rufinus**, Verfasser der Lex Dei 194.
- Rusticus**, Diakon, 50.

S.

- Sacerdos**, Bischof 69.
- Sacramente**, Empfang, 132.
- Sacrilegia** 42, 44, 374, 632, 754, 774, 786, 804, 823; durch Diebstahl 444 f.; abergläubische Gelübde 330.
- Saigae**, Berechnung 224 f.
- Salabergae vita** 215.
- Sammlung**, dionysische, s. Dionysius; irische, ihre Entstehung, ihr Inhalt 176, 184; spanische 183; der Hispana, Entstehung und Einfluss 183; des Fulgentius Ferrandus 183; des Cresconius 184.
- Samosatener**, Taufe u. Priesterweihe 422.
- Samstagsfasten** 230, 316, 454.
- Sanchez** über Slaven 278.
- Santimonialis**, siehe Jungfrau, gottgeweihte.
- Sardika**, Synode v. Jahre 343, über Busse der Cleriker 185; über die h. Communion am Sonntag 417.
- Sarragossa**, Synode, gegen Fasten am Sonntag 325.
- Satzungen**, canonische und arbiträre, 110 ff.
- Schadenersatz für Mord** 250 f.; für Verletzung 299.
- Schändung der Gräber**, siehe Gräber.
- Schimpfen** 829.
- Schismatiker**, Aufnahme, 28.
- Schlagen** 297, 356, 403, 440, 441, 560, 595, 631, 747, 787; mit Blutvergiessen 481, 502, 655, 755; mit Verstümmelung 822.
- Schläge**, als Busse nach Columban, 360.
- Schlüsselgewalt** 68 f., 209.
- Schulte**, v., über den Charakter des Beichtwesens 69; Entstehung der Poenentialbücher 103; d. Canones poenit. d. Cardinals Hostensis 793 f.
- Schwangere Frau**, fasten, 487.

- Schwartzhaftigkeit 301.
 Schweine, die Menschenblut lecken, 318, 319, 380, 415, 545, 617, 668, 690, 788.
 Slaven 44; Grund zur Ehescheidung 546, 649; Ehe mit Slaven 548; Freilassung 277 f., 404, 499, 507, 557, 694; ihre Busse 429; die Decretale darüber 278; Tödtung 440, 632, 687, 728, 783, 788; Unzucht mit 507, 557, 626; der Vater kann den Sohn zum Slaven machen 548; Jemand kann sich selbst zum Slaven machen 548; Kinder der Slaven 548; Christen zu Slaven machen 748.
 Sebastianus, Diakon, 50.
 Selbstmörder, ob für sie gebetet wird, 594.
 Selbstentmannung, s. Verstümmelung.
 Selbstmord, s. Mord.
 Selbstschändung 281, 360, 408, 413, 452, 476, 528, 558, 619, 659, 691, 827.
 Seligenstadt, Synode v. Jahre 1022, 102, 151, 153; über Bination 426.
 Semestral-Synode 105 f., 741.
 Sendgerichte, benutzen die Bussbücher, 736.
 Servatoria, 312.
 Shakespeare über David v. Minevia 491.
 Siliqua, Berechnung, 224 f.
 Simplicius, Papst, Pontificale, 229.
 Sinesius, Bischof v. Ptolemais, 159.
 Siricius, Papst, 50; Verordnung 115; über Busse der Cleriker 126, 128; Deponirte 130, 132, 137.
 Sittenverderbniss des Clerus im 8. Jahrh. 349.
 Socrates, Geschichtsschreiber, 54.
 Sodomie 43, 265 ff., 281, 282 f., 408, 413, 453, 475, 476, 494, 502, 526, 557, 558, 579, 595, 597, 599, 619, 623, 626, 656, 691, 747, 773, 788, 801, 825; mit Schlägen gestraft 360; des Bischofs, Priesters, Clerikers 368, 403, 475, 575, 605, 658, 691; der Frauen untereinander 477, 566.
 Solemnität der Busse 51.
 Solidus, Berechnung, 224.
 Solignac, gemischte Regel, 214.
 Sonntag, Verbot der knechtl. Arbeit, 325, 385, 533, 543, 562, 640, 674, 755, 786, 813; des Badens 325, 338, 544, 640, 674; fasten 325, 385, 562, 640, 674; Heiligung 789, 813 f.; Bedeutung, 325.
 Sortes sanctorum 327 f., 379, 414, 462, 479, 581, 632, 665, 684, 811.
 Sortilegia, christliche, 463; abergläubische 805.
 Sozomenes, Geschichtsschreiber, 54.
 Spanien, dort geltendes Recht, 182; Stellung der Slaven 278.
 Speise, verunreinigte, Aberglauben, 317 f., 380, 488, 531, 561, 585, 616, 618, 668, 669, 689.
 Spelmann, Bussbuch Theodor's, 513; über Collect. Vatic. 718.
 Speyer 121.
 Stadtarchipresbyter 60.
 Stand der Laien 132 ff.
 Stationsfasten 151, 230, 315 f., 324.
 Stehende, Bussstation, 22.
 Stephanus Salonitanus 47.
 Stephanus II. Papst, über Ehehindern. d. geistl. Verwandtschaft, 391, 404.
 Stephanus III., Papst, 155.
 Stewart, Abdruck des Poenit. Rom., 470.
 Stockschläge bei Columban 231 f.
 Stolgebühren 294.
 Stolz 299, 576, 636, 669, 682, 787.
 Stottern des Priesters 485, 643, 676.
 Strafverschärfung 133 ff.
 Streitsucht 300, 410, 430.
 Streit mit Verletzten 292, 444, 561, 594, 631, 636, 655, 682, 693; mit tödtl. Ausgang 822; in Worten 502, 671.
 Stuprum 454.
 Subdiakon, Amt bei der Reconciliation 73; nicht höherer Cleriker 267, 269 f.; Heirath 359; Cölibat 453.
 Substrati d. 3. Bussstation 53 f.
 Sünden, Eintheilung der, 191; wider den h. Geist 11 f.; Todsünde 13; geheime 55, 159; öffentliche 55, 59 f.; 8 Hauptsünden 191, 575; in Gedanken 502, 594 f., 620; fremde auf sich nehmen 763; vergessen 808.
 Sündenbekenntniss, s. Confess.
 Sündenvergebung, Gewalt der, 12; Dogma angegriffen 14; in der Todestunde 15 f.; Verweigerung 17, 19; in foro interno 28; vor geleisteter Busse 29.
 Sulla über Schadenersatz 299.
 Sulpicius Severus über die Lex Dei 194.
 Summa de poenitentia 833 ff.; d. Cod. Vatic. 3555, 278.
 Superimpositio 230, 315, 755.
 Surrogate 144 f., 150 f.

Sylvester, Papst, über Priesterehe 357.
 Symmachus, Papst, 50, 106.
 Synesisaktenbuch 288, 503, 731.
 Synesius, private Busse, 24.
 Synode, afrikanische, v. Jahre 251, 22, 45; Bestimmung der Busse 105; Provinzial, Regelung d. Busswesens 106; 2. allgemeine, über Ketzertaufe 385 f.
 Synodus sapientium 501; luci Victorae 520.

T.

Tacitus über Sortes 327; über Aberglaube an Gräbern 461.
 Tali, z. Wahrsagen, 327.
 Tarif der Busstaxen 145.
 Taufe, Verpflichtung ihrer Spendung 260; im Nothfall 260, 679; unentgeltlich 260, 261, 696; würdig 260; nüchtern 260; verschoben 261; d. kranken Katechumenen 262; des eigenen Kindes 456 f.; Taufgebühr verboten 261, 294; vor dem Erdrücken des Kindes 362; Wiedertaufe 421, 831; verhindert die Priesterweihe d. Ketzers 384 f., 421, 671; der Paulianisten 421; der Samosatener 422; der Wiedertäufer 533, 673, 688, 806; löst die Ehe 546; von einem Ketzern empfangen 638, 674; Ungültigkeit wegen Trinitätsleugnung 422, 529, 638, 671; ungültige 539, 674; ohne Wirkungen 540; der Kranken 696, 697; Kind, welches stirbt und aus Nachlässigkeit nicht getauft ist, 818; Cleriker müssen taufen können, 509; Mönche dürfen nicht taufen, 509.
 Tauftermine zu Ostern u. Pfingsten 679.
 Tertullian, Sündenvergebung, 14; canonische Kirchenbusse 28; Apologie 58; über d. Lex divina 194; über Wucher 293; über Ersticktes 320; über Fasten am Sonntage 325; über tägliche h. Communion 417; Aberglaube an Gräbern 461.
 Testamentum XII. Patriarcharum 20.
 Teufelschwörung 303, 683; -besessenheit der Cleriker 339, 544, 633.
 Teufelsopfer 633, 666, 809.
 Theiner, Aug., über Poenentialbücher 1 f.; Cummean 217; Collectio im Cod. Vatic. 1339, 364; Collectio Hibernense 352; 355.

Theodebert v. Austrasien 589.
 Theodeman v. Aquileja 60.
 Theoderich II. gegen Columban 211; Unzucht mit Knaben 279.
 Theodor v. Canterbury, s. Bussordnung, 3 f.; Bussbuch im Gegensatz z. Poenit. Rom. 397; Bussbuch 109 ff.; Kritik 510; s. Wortlaut 529 f.; z. Zeit Beda's unbekannt 550; angebliche Bläthe 111; s. Beichtbuch 119; empfiehlt die Bussbücher vor seiner Zeit 164; s. Bussbuch als Poenit. Rom. bezeichnet 169; in der irischen Sammlung citirt 177; s. Poenitentiale als Liber canonum 177, 190; s. Tendenz u. Aufgabe 177; s. Mission 187; selbst nicht Verfasser eines Bussbuches 187; das subjective Gepräge seines Bussbuches 189 f.; s. Anlage 192; theilweise Planlosigkeit 192; Weisthum 436, 522; er kennt keine poenitentia publica 712; über Meineid 291; er gestattet Communion vor geleisteter Busse 337; über Kirchendienst der Laien 338; über Zehnten 338; über d. Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft 345; Restitution d. Kirchenguts 346; Verwandtschafts-ehe 372; Kirchendiebstahl 376; der Genuss erstickter und verunreinigter Thiere 381; die dem Kloster gelobt sind, können veräußert werden 549; über Priester, die Kapitalvergehen begehen, 676; d. Communion der Poenitenten 676; Absolution der Sterbenden 676.
 Theodosius, Busse, 158; über Ehe mit Geschwisterkinder 367.
 Theodulf, Bischof, 162; Bussbuch, s. Anlage, 193; Capitulare 736.
 Therapsius 20.
 Thiere, die Menschenblut essen, 318, 380; crepirte 390; verunreinigte 415, 488, 545, 558, 618, 668, 690 f.; von Hunden zerriessen 415; erwürgte 617, 668.
 Thiotart, s. Busse, 155.
 Tiberius, Kaiser, gegen Mathematici 303.
 Tiburtinische Strasse 229.
 Timotheus v. Alex. 37.
 Todesstunde, h. Sacramente 531, 643.
 Todschlag 42, 44; durch Fahrlässigkeit 44.
 Tödtet, in Altartüchern begraben, 832.
 Toledo, Synode, 103, 151; über Unzucht mit gottgeweihten Personen

- 272, 452; Haarabschneiden der Büsser 275; Stolgebühr 294; Clerikalbusse 140; Entstehung der Hispana 189; Gräberschändung 297; Reste des Heidenthums 330; Cölibat d. Subdiakons 359; Sodomie 360; Sonntagsarbeit 386; Clerikalbusse 140; versäumte Taufe 262; Sodomie 266.
- Tonsur in Irland 210; der Orientalen 510; der Schotten und Briten 544.
- Tours, Synode, 119, 141, 154, 163; über das Cölibat 269; Unzucht mit gottgeweihten Personen 272; Syneisaktenthum 289; abergläubische Gelübde 330; Empfang d. h. Communion 391, 419.
- Tractate de poenitentia 833.
- Tränke, abergläubische, 306, 308, 314, 379, 382, 418, 429, 453, 462, 504, 530, 683, 691, 749, 774.
- Trank, zur Verhinderung der Geburt, 818.
- Trauerbezeugungen 338, 447, 487.
- Tribur, Synode, 147, 151, 434, 435; über Mord 248; unabsichtlichen Todschatz 254; Stolgebühr 295; Fasten für Geld 326 f.; Restitution des Kirchenguts 345; Kirchendiebstahl 375; Mord 437, 439; Mord des Ehebrechers 437; Töden beim Holzfällen 440; eines Knechtes 440; eines Schülers 441; Diebes 442, 784; Heiden 442, 782; Kinder vor der Taufe 443; Kinder aus Nachlässigkeit 444.
- Tridentinum, Versuch die Bussbücher wieder einzuführen, 9; empfiehlt Bussbücher 164, 524; über Bussbücher von Theodor 187.
- Troyes, Synode, über Kirchendiebstahl 374; Bussbestimmung 434; sacrilegischer Diebstahl 445.
- Trunkenheit 292, 322, 323, 410; an Festtagen 561, 615; der Cleriker 577, 581, 583, 595, 598, 615, 667, 689, 830; der Priester 322, 482, 492; des Bischofs 405, 410, 525, 581, 668, 806; der Mönche 496; Verführung dazu 526, 615, 689; der Laien 561, 576, 577, 581, 600, 667, 689.
- Trullanische Synode vom Jahre 692, 36 f., 128; über Ehebruch 267; über Raptus 268; Unzucht m. gottgeweihten Personen 272 f.; Abortus 282; Auflösung der Ehe in Folge von Gefangenschaft 286; Wettermachen 309 f.; Kalendernfasten 311; Amulete 313; Feuer an den Neumonden 316; über Blutgenuss 321; Ehe mit Pathen 405; Befleckung der Kirche 452. Turiford, Synode, 511.
- U.
- Uebersetzungen, lateinische, der angelsächsischen Bussbücher 170.
- Ulpian, röm. Rechtslehrer, 144; über Sklaven 277; gegen d. Arioli 310.
- Umbresium discipulus 516, 518, 522 f.
- Umwandlung der Busswerke 144.
- Unfähigkeit des Deponirten 129 f.
- Unfruchtbarkeit, kein Grund d. Entlassung 507.
- Ungehorsam 409, 637, 671, 682.
- Ungeziefel, abergläubische Berührung, 317.
- Unionsbestrebungen der altlateinisch. Bischöfe 510.
- Unmäßigkeit im Essen 616, 667, 831.
- Unzucht, von den Aposteln vergeben, 11; von der Vergebung ausgeschlossen 12 f.; niemals von den Montanisten vergeben 14; lebenslängliche Busse 20; mit Verbannung bestraft 493; thatsächliche 22; im Allgemeinen 357, 403; unnatürliche 281, 403; mit der filia spiritualis 801, 826; mit d. Schwester der Braut 264, 451, 477; mit der Pathin 787, 801; mit gottgeweihten Personen 271 f.; 556, 575, 578, 657; Sklaven 277 f., 536, mit einer öffentlichen Dirne 454 f.; einer Heidin oder Jüdin 431; einer Magd 824; Wittwen u. Mädchen 476, 492, 556, 599, 625, 657, 694, 824; heimlich und öffentlich 499; mit der Tante 788; eines Bischofs 348, 482, 532, 577, 597, 619, 621, 657, 691; Priesters und Diakons 483, 622, 691; der Mönche 495, 556, 557, 578, 621; eines Clerikers 503, 504, 597; mit Verwandten 505; siehe auch Incest, Bestialität; Versuch 279, 598, 600, 622, 658, 693.
- V.
- Valentinian, Kaiser, 134.
- Valicell. siehe Poenitentiale.
- Vannes, Synode, Rathschläge, 222; Unzucht mit gottgeweihten Perso-

- nen 272; Trunksucht der Geistlichen 322.
 Verbannung unfügbarer Bischöfe 134.
 Verden 121; Sortes 328.
 Verfahren, schriftliches bei der Reconciliation, 103.
 Vergehen, Klassificirung, 677; Klass. d. angels. u. fränk. Bussb. 394; nach dem Stand der Büsser 394; öffentliche 27; canonische 41, 61; casuistische Aufzählung 103; Eintheilung nach dem Geschlecht der Büsser 394; ihre Zu- u. Abnahme 104; ihre Reihenfolge in römischen Bussb. 193; traditionelle Reihenfolge 470, 742; Kapitalv. 191, — eines Bischofs, Priesters, Diakons, nach David mit besonderer Bussleistung bestraft 493.
 Verkehr, vertraulicher, 339.
 Verkleiden, abergläubisches, 311.
 Verleumdung, eines Bischofs, Priesters, Diakons 409, 505, 616, 678; 447, 560, 581, 635 f., 673, 748, 754, 787, 829.
 Verlobtes Mädchen, von Anderen geschändet 726.
 Verlöbniß bindet 725, 826.
 Vermächtnisse müssen gezahlt werden 832.
 Verneria, Synode, Auflösung d. Ehe wegen Claverei 285 f.; Verstümmelung 298, 413, 481, 600, 631; Verleumdung 299 f.
 Verrath, einer Burg oder Stadt, 377, 748.
 Verstorbene, ihre Namen an Sonntagen verlesen, 339.
 Verstossung aus dem Clerus 131.
 Verstümmelung 336, 430, 444, 560, 656, 688, 773, 784.
 Verwandtschaft, geistige, 364, 391, 393, 404 ff.; römische und germanische Berechnungsweise 368 f.
 Verwundung, siehe Verstümmelung.
 Verzeichniß der Busswerke und der Vergehen 103.
 Vestalin, Vergehen, 364 f.
 Viaticum, muss in der Pixis aufbewahrt werden 791.
 Victor, Presbyter, 20, 134.
 Victoria in Wales, Synode, 491.
 Victorinus de Aversa, Abt, 87.
 Vidua, siehe Raptus.
 Vigilfasten der Griechen und Römer 543.
 Vigilius, Papst, 50; über die Reconciliation 77.
 Vinnians, siehe Poenitentiale.
 Vitalian, Papst, sendet Theodor 510.
 Vitellius, Kaiser, über Mathematici 303.
 Volksfeste, heidnische, 305.
 Vollmacht der Bischöfe in d. Busswesen 158 ff.
 Vomiren 322, 334, 484, 525 f., 561, 615, 667, 689, 790, 806, 831; aus Unmäßigkeit 410, 588, 595, 615, 755, 786; eines Clerikers 525, 561, 615; der Eucharistie 411, 496, 562, 595, 598, 643, 755.
 Vögel, erwürgte, 320; die die Speise verunreinigen, 562, 690.
 Vogelflug 310, 632, 727, 810.
 W.
 Waffen tragen, in der Busszeit verboten, 507.
 Wahnsinn entschuldigt Selbstmord 259.
 Wahrsagerei 44, 303 f., 379, 414, 462, 606, 755, 805; siehe auch Sortes.
 Wales, Synode, 491.
 Wallfahrten 68, 150; an bestimmte Orte 153; für Incest 275; lebenslängliches 391, 405.
 Wallici, Canones, 501.
 Wandern, flüchtiges, 153; f. Mord 252.
 Wasserschleben, Bussordnungen, 3; über das Poenitent. Roman. 168; Gruppe fränkischer Bussb. 202 f.; über das kirchenrechtliche Verhältniss des fränkischen Reiches 203 f.; über Columban und Cummean 205 f., 211, 594, 603; über Poenit. Valicell. II. 343; die Aussage Halitgar's 466; das Poenit. des Vinnians 498; Theodor 512, 522; Beda 551, 555; über Egbert 568 f.
 Wegzehrung, der Sterbenden, 337.
 Wehrgeld 146, 737.
 Weiber, siehe Frauen.
 Weihe, niedrige, 126; der Priester 333, 421, 528, 540; vor der Taufe 533, 539; des Kreuzes 539; des Bischofs 540; des Mönches 540; einer Aebtissin 540; einer Kirche 540, 544; einer Wittve 540; von einem Häretiker 638.
 Weihen 411, 481, 584, 667, 685, 728, 774, 787.
 Weinende, Bussstation, 22.
 Weisthümer d. angels. Bussb. 189.
 Werfen, mit Verletzung, 632, 688.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Vorwort	V
Verzeichniss der benutzten Handschriften	XII
Einleitung	1

Erster Theil.

Geschichte der Bussdisciplin und der Bussbücher.

Erstes Kapitel. Die Vergebung der Sünden	11
Zweites Kapitel. Die erste Periode der Bussdisciplin	19
Drittes Kapitel. Die in der ersten Periode für das forum internum geltenden Rechtsvorschriften. Quellen der späteren Bussbücher	34
§ 1. Die canonischen Briefe	35
§ 2. Die Dionysische Sammlung	46
Viertes Kapitel. Die zweite Periode der Bussdisciplin vom 7. bis 9. Jahrhundert	51
Fünftes Kapitel. Die Liturgie des Busswesens in der zweiten Periode	63
Sechstes Kapitel. Wortlaut des »ordo poenitentiae«	75
A. Pontificale Romanum	75
B. Ordo Romanus	85
C. Der für die Privatbeichte bestimmte Ordo	96
Siebentes Kapitel. Die Entstehung der Bussbücher	102
Achstes Kapitel. Canonische und arbiträre Satzungen der Bussbücher	110
Neuntes Kapitel. Bussatzungen für Cleriker	125
Zehntes Kapitel. Redemtionen und Surrogate	144
Elftes Kapitel. Ansehen der Bussbücher	158
Zwölftes Kapitel. Die Controverse über das Poenitentiale Romanum	167
Dreizehntes Kapitel. Verbreitung des Poenitentiale Romanum	180
Vierzehntes Kapitel. Kriterien zur Unterscheidung römischer von angelsächsischen Bussbüchern	186
Fünfzehntes Kapitel. Sogenannte fränkische Bussordnungen und Kriterien zu ihrer Unterscheidung von römischen Bussbüchern	202

- Wettermachen 308 f., 460, 479, 577, 693, 727, 811.
 Widersetzlichkeit, gegen die Busse, 251.
 Wieseltrank 317.
 Wiesel zum Wahrsagen 327.
 Wilfried v. York 511.
 Wimarus, über Morden, 155.
 Wittwe, Ehebruch, 449; Missbrauch der daraus entstehenden Verpflichtung 454.
 Wochendienst der Busspriester 229.
 Wochenfasten 150 f., 280, 287.
 Worms 121; Synode, über Samstagfasten 316; verunreinigte Thiere 319 f.; Fische 322; Bienen, die einen Menschen todt gestochen haben, 380 f.; Bussbestimmungen 434; Bestimmung der Dionysio Hadriana 435; Priestermord 438; Tödtung eines Knechtes 440; Tödtung beim Holzfällen 440 f.; Tödtung einer Magd 442; Tödtung eines Heiden 443.
 Worte, heilige, verstümmeln, 641.
 Wucher 292, 380, 493, 634, 731, 743, 755.
 Wünschruthe 310, 632, 665.
 Würmer, welche die h. Species entweihen, 335, 386, 426, 642, 675, 791.
 Wunder, als Zeichen der Begnadigung, 153, 252.
- Z.**
- Zacharias, Papst, seine Capitula, 114, 126; citirt v. Dionysius 182; über Deponirte 129; unabsichtlichen Mord 253; Ehebruch 268; Unzucht mit gottgeweihten Personen 272; Ehe mit Schwägern 287 f.; ver-
 bietet d. Kalendenfasten 312; über Gelübde der Jungfräulichkeit 329; Verbot der Verwandtschaftsehen 370; über Ebehindernisse d. geistl. Verwandtschaft 391, 405; abergläubische Todtenopfer 462.
 Zauberei 42, 44, 306 ff., 318; durch Amulete 312, siehe auch Amulete; zur Krankenheilung 317, siehe Maleficium und Heilränke.
 Zauberer, nicht ins Haus nehmen, 431.
 Zaubermittel 464, 805.
 Zaubersprüche, über Trinkhörner, 234, 538, 544, 580, 727, 810.
 Zaubertrank 314, 379, siehe auch Tränke, abergl.
 Zehnten 338, 539, 549; von ihm etwas behalten 824.
 Zepherin, Papst, über Sündenvergebung 14; Edikt 14; seine Folgen 16 f.; öffentliches Bekenntnis 26; 135, 159.
 Zeugnis eines Bischofs über geleistete Busse 249, 771, 781; falsches 291, 447, 575, 595, 629, 665, 686, 728, 747, 755, 774, 786, 804, 828; der Cleriker 376 f., 409.
 Ziegen, todt gefunden, 668.
 Zinsnehmen 292 f.
 Zonaras, über Eustachianer, 324; Kriegführung Licins, 332; Kriegsdienst 264.
 Zorn 497, 635, 672, 682; eines Clerikers 505.
 Züchtigung, körperliche, 322, 360; einer Magd bis zur Tödtung 441.
 Zukunftsdeuter 234, 310, 479.
 Zwang 44.
 Zwölfafelgesetz 200.

Berichtigung.

Die Darstellung der neueren Literatur über die Bussbücher auf S. 2 könnte veranlassen, Kunstmann für einen protestantischen Schriftsteller zu halten. Derselbe war bekanntlich katholisch.



In gleichem Verlage sind erschienen:

DIE BUSSDISCIPLIN

VON DEN APOSTELZEITEN BIS ZUM SIEBENTEN JAHRHUNDERT.

VON

FR. FRANK,

CURATGEISTLICHER DER DIÖCESE WÜRZBURG.

MIT EINER VORREDE VON

D^R. HERGENRÖTHER,

PROFESSOR ZU WÜRZBURG.

gr. 8. geh. Preis 6 *M.*

KATHOLISCHE KATECHISMEN

DES SECHZEHNTEHnten JAHRHUNDERTS

IN DEUTSCHER SPRACHE.

HERAUSGEGEBEN

UND MIT ANMERKUNGEN VERSEHEN

VON

DR. CHRISTOPH MOUFANG,

DOMCAPITULAR UND REGENS AM BISCHÖPFLICHEN SEMINAR ZU MAINZ.

gr. 8. geh. Preis 10 *M.*

DIE HEILIGE COMMUNION.

IHRE PHILOSOPHIE, THEOLOGIE UND PRAXIS.

VON

J. B. DALGAIRES,

PRIESTER DES ORATORIUMS DES HEIL. PHILIPP NERI ZU LONDON.

AUS DEM ENGLISCHEN.

ZWEITE AUFLAGE.

8. geh. Preis 3 *M.* 60 *S.*

DIE KIRCHE JESU CHRISTI

NACH DEN

WEISSAGUNGEN DER PROPHETEN.

VON

FRANZ JOSEPH SELBST,

PRIESTER DER DIÖCESE MAINZ.

gr. 8. geh. Preis 5 *M.* 50 *S.*

AUG 21 1953



